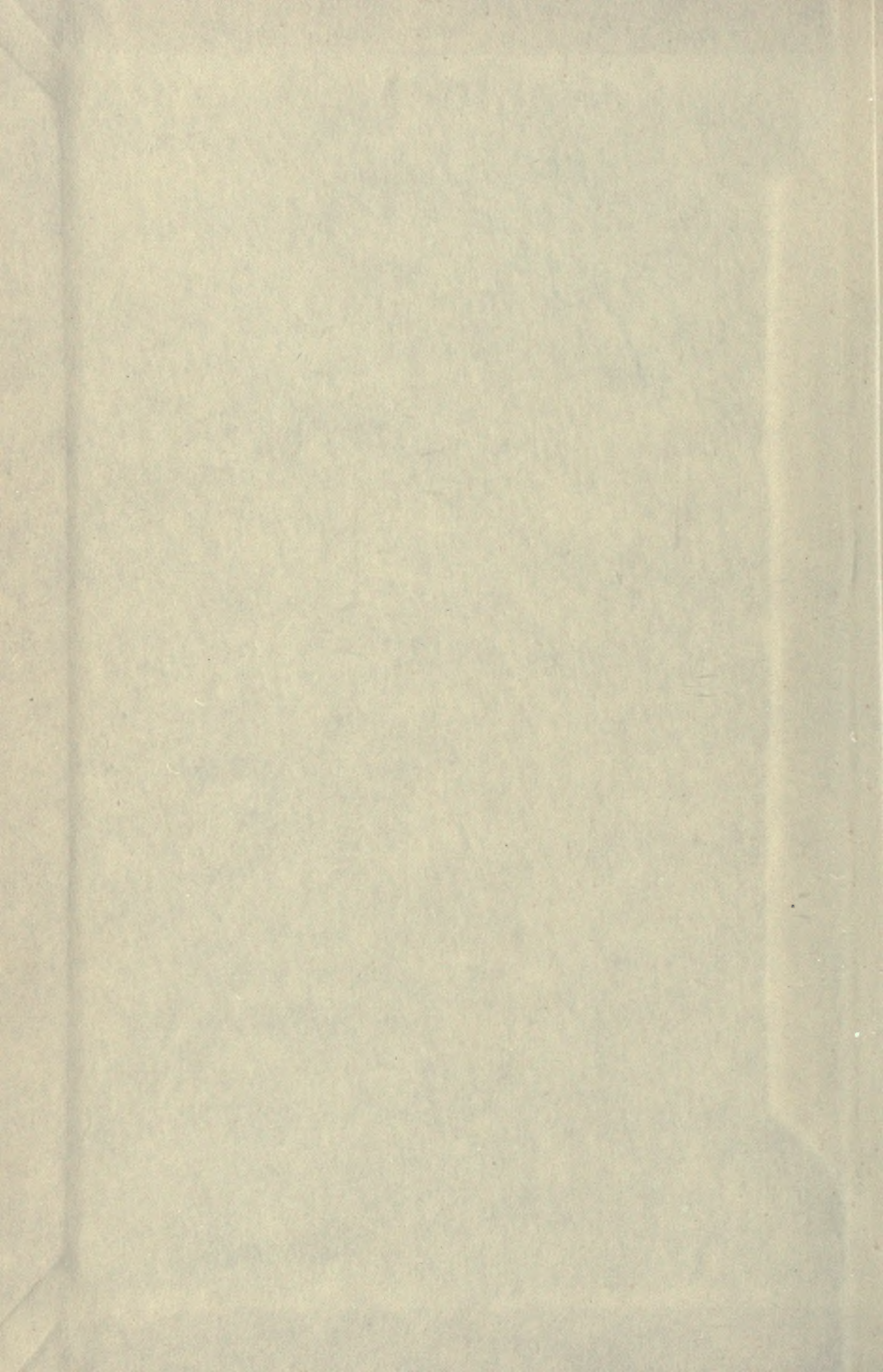
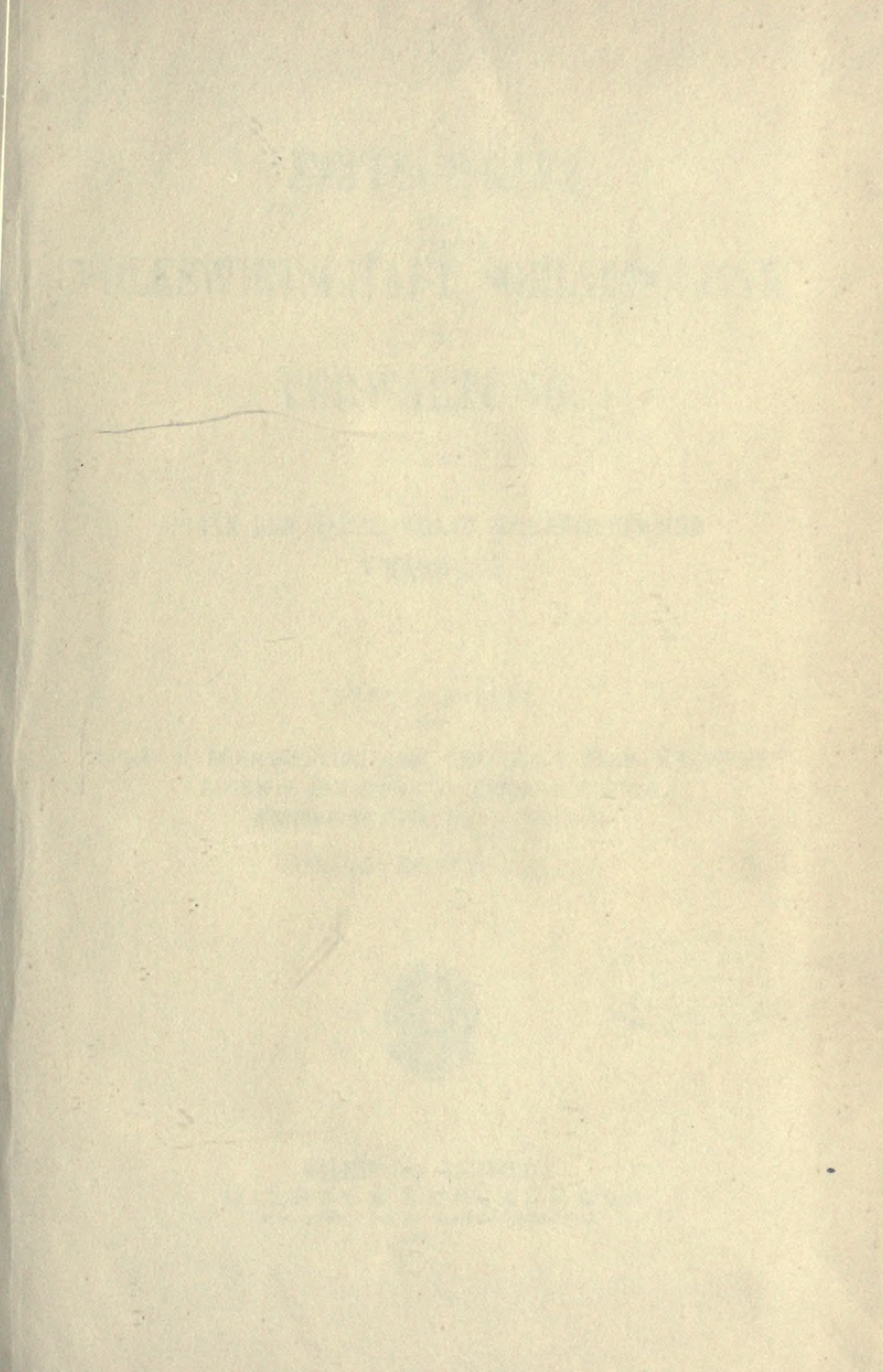
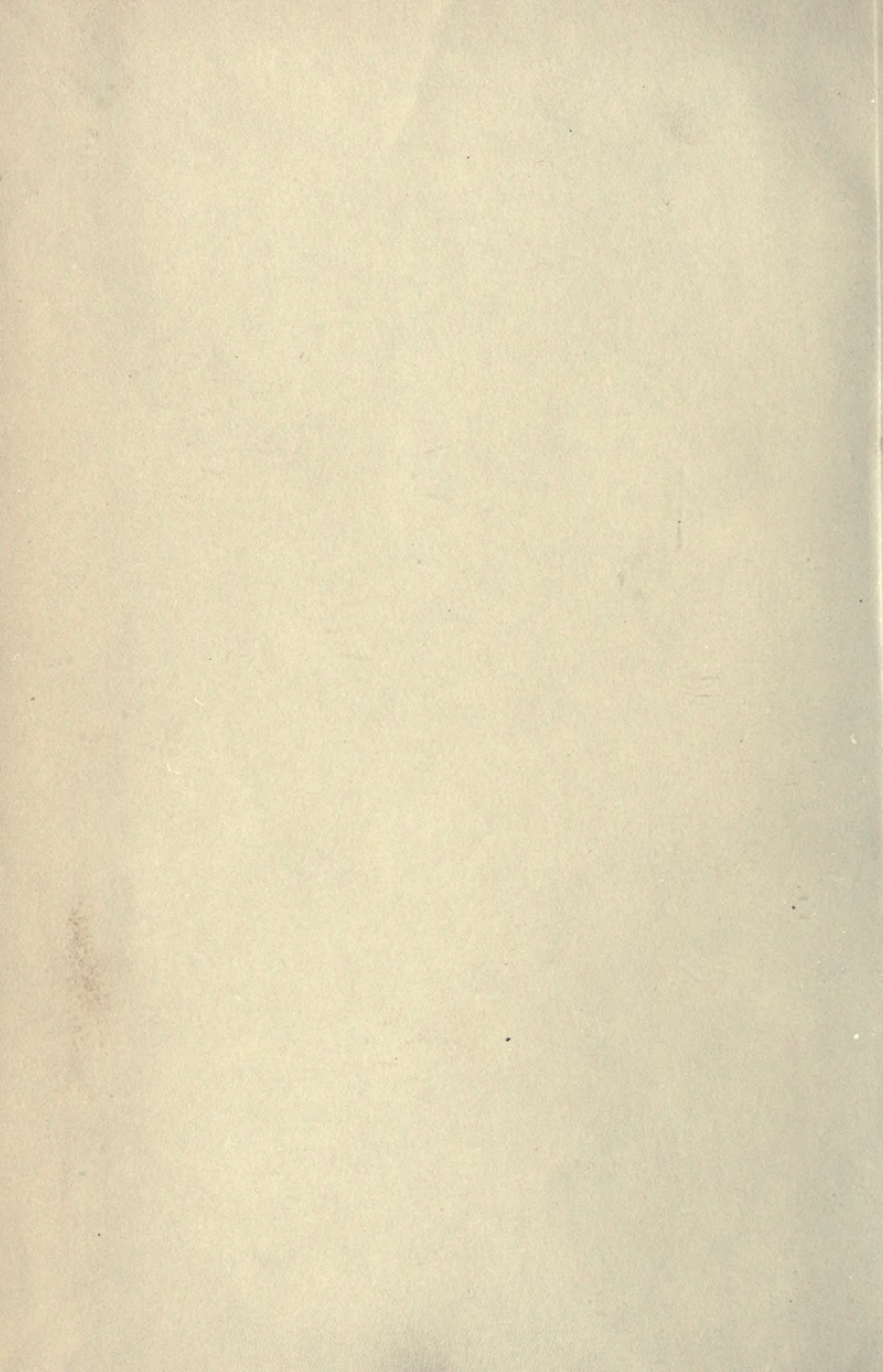
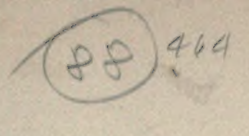










ZEITSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, SOZIALPOLITIK

UND

VERWALTUNG.

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN V. BÖHM-BAWERK, KARL THEODOR V. INAMA-STERNEGG,
EUGEN V. PHILIPPOVICH, ERNST V. PLENER,
FRIEDRICH FREIHERR V. WIESER.

SECHZEHNTER BAND.





WIEN UND LEIPZIG.
WILHELM BRAUMÜLLER
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.
1907.

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

Inhalt des XVI. Bandes.

Seite

Literaturberichte:

ZUR NEUESTEN LITERATUR ÜBER KAPITAL UND KAPITALZINS.

VON

EUGEN VON BÖHM-BAWERK.

(Fortsetzung und Schluß.)

II.

Ein Rückfall in die Produktivitätstheorie.

1.

Professor Clark entwickelt eine Erklärung des Kapitalzinses, die mir in die Bahnen der echten, eigentlichen Produktivitätstheorien zurückzulenken scheint; das will sagen, in die Bahnen jener — früher so häufigen — Theorien, welche in einer dem Kapitale als solchem innewohnenden produktiven Kraft die wirkende und für die Hervorbringung dieser Erscheinung auch völlig zureichende Ursache des Kapitalzinses erblicken. Und Professor Seager scheint mir ihm auf dieser Bahn nachgefolgt zu sein. Ich sage von beiden Gelehrten: „es scheint mir so". Denn ungeachtet sehr bestimmter in diese Richtung deutender Äußerungen beider Gelehrten[1]) finden sich bei beiden doch auch wieder Äußerungen, die in eine andere Gedankenrichtung deuten, und auf die ich am geeigneten Orte ebenfalls werde zurückkommen müssen.

Die Grundlagen der Erklärung, die Professor Clark von der Entstehung des Kapitalzinses gibt, scheinen mir die folgenden zu sein:

Er stellt als allgemeines Programm seiner Distributionstheorie den Satz auf, daß in einem statischen Zustand (static condition) der Gesellschaft, bei dem alle Preise (values), Löhne und der Zins ihre „normale", „natürliche" Höhe einnehmen, jeder Faktor („agent") der Produktion seinem

[1]) Professor Clark sagt z. B. pag. 135 mit durch gesperrte Lettern kundgegebenem besonderem Nachdruck: „the power of capital to create product is the basis of interest" und lehnt es als überflüssig ab, den Zins auf Grund des „ökonomischen Verdienstes der Abstinenz zu rechtfertigen" (pag. 134); und Professor Seager bezeichnet (pag. 276) die von ihm vorgetragene Theorie ausdrücklich als „Produktivitätstheorie", und hebt (pag. 277) als unterscheidendes Merkmal seiner Theorie gegenüber der meinigen hervor, daß in seiner Theorie die Entstehung der Wertdifferenz, die dem Kapitalisten nach Ersatz der Kapitalauslage als Zins übrigbleibt, „ohne irgendeinen Versuch einer weiteren Analyse der Produktivität der Kapitalgüter zugeschrieben wird", während meine Theorie eine weitere Erklärung aus den „Eigentümlichkeiten der Wertschätzung" für nötig halte.

Eigner so viel als Einkommen einbringt, als er an Produkt hervorgebracht hat. Jede produktive Funktion wird mit dem bezahlt, was sie hervorbringt. „Products and shares coincide."

Solche produktive Faktoren gibt es nun nach Clark drei: die Arbeit, das Kapital (dem Clark auch den Boden zurechnet) und als eine von der Arbeit abzweigende Funktion die Unternehmertätigkeit („entrepreneur's function"). Diesen drei Faktoren entsprechen als Einkommensformen der Lohn, der Zins und der Unternehmergewinn. Und jener allgemeinste Satz nimmt demnach folgende konkretere Gestalt an: „Freier Wettbewerb hat die Tendenz, der Arbeit zuzuteilen, was die Arbeit schafft, den Kapitalisten, was das Kapital schafft (creates), und den Unternehmern, was ihre organisierende Funktion schafft".[1])

In der Produktion wirken aber jene Faktoren in der Regel gemeinschaftlich zu einem einheitlichen Resultat zusammen. Dies hindert gleichwohl nicht, die Anteile zu bestimmen, die jeder von ihnen separat zu dem gemeinschaftlichen Resultate beiträgt. Das Studium der Distribution geht geradezu in einer solchen Analyse, im Studium der „spezifischen Produktion", wie Clark es nennt, auf. „Es ist eine Analyse der Operation des Güterschaffens in Verbindung mit der Aufgabe, auf jeden einzelnen der drei Faktoren, welche zusammen die Güter ins Leben rufen, denjenigen Teil zurückzuführen (trace), welchen er speziell zu dem gemeinsamen Ergebnis beiträgt."[2]) Als Instrument für diese Analyse dient die Theorie der „Zurechnung" (imputation), die Professor Clark im ganzen Verlaufe seines Werkes nach allgemeinen Grundsätzen handhabt, die mit den allgemeinen Grundsätzen, die die österreichischen Ökonomisten über denselben Gegenstand festhalten, durchaus übereinstimmen.[3]) Sie laufen darauf hinaus, daß man zusehen muß, wie viel an Produkt man einbüßen, beziehungsweise hinzugewinnen würde, je nachdem man den betreffenden Faktor oder eine Einheit desselben entbehrt oder besitzt;[4]) und sie führen — auf Grund von Erwägungen, die ich nicht darzustellen brauche, weil sie jedem mit der modernen ökonomischen Theorie Vertrauten vollkommen geläufig sind, und über die auch zwischen Professor Clark und mir volle Übereinstimmung besteht — zu dem Ergebnis, daß der Zuwachs an Produkt, den man der letzten Einheit eines Produktionsfaktors, dem „final increment" davon, verdankt, den Maßstab dafür abgibt, was jeder Einheit zuzurechnen ist: die „specific productivity" wird zur „final productivity".

Diese allgemeinen Grundsätze der Zurechnung handhabt nun Professor Clark auch gegenüber dem Faktor Kapital, und zwar glaubt er charak-

[1]) pag. 3.

[2]) pag. 3.

[3]) Professor Clark bedient sich für die Sache des Ausdrucks „economic causation" (pag. 323); im einzelnen Falle spricht er von den Anteilen, welche „attributable" oder „imputable to each agent" sind, auf ihn „can be traced" oder „to him are due" etc.

[4]) Z. B. pag. 178: „The effective value of any unit of labor is always what the whole society with all its capital produce, minus what it would producee if that unit were to be taken away".

teristischer Weise mit ihnen allein, ohne Zuhilfenahme irgendeines anderen unterstützenden Gedankens — wie ihn beispielsweise die Abstinenztheorie in der Annahme eines separaten und eine separate Vergeltung heischenden Opferelementes „abstinence“ oder meine Theorie in dem Einflusse der Zeit auf die Schätzung der erst nach Ablauf gewisser „Produktionsperioden“ zur Verfügung gelangenden Produkte zu finden glaubt — das Zinsproblem unmittelbar und erschöpfend lösen zu können. Er lehnt eine aktive Rolle der Abstinenz zum mindesten für den „statischen Zustand“ der Gesellschaft ausdrücklich ab[1]) und er lehnt noch viel entschiedener die Zuhilfenahme der „Produktionsperioden“ bei der Erklärung des Zinses im Sinne meiner Anschauungen ab. Er glaubt vielmehr aus der einzigen Voraussetzung, daß das Kapital produktiv und in beschränkter Menge verfügbar ist, durch die Anwendung der allgemeinen Zurechnungsregeln die unmittelbare und volle Erklärung dafür schöpfen zu können, daß das Kapital einen reinen Ertrag von bestimmter Höhe abwerfen muß, der seinem Eigentümer als reines Einkommen, als reiner Kapitalzins zufällt. Hierin glaube ich eben die charakteristischen Züge einer eigentlichen Produktivitätstheorie erblicken zu können.[2])

Sie scheint mir aber auch aus eben denselben Gründen und an eben demselben Punkte zu versagen, wie die übrigen echten Produktivitätstheorien. Um als die unmittelbare Frucht der Produktivität des Kapitales den reinen Kapitalzins deuten zu können, macht sie einen logischen Sprung. Sie hantiert mit richtigen allgemeinen Zurechnungsregeln: allein an der kritischen Stelle überhüpft sie jedesmal stillschweigend ein Glied des von der Zurechnungstheorie zurückzulegenden Gedankenganges, und zwar charakteristischer Weise gerade dasjenige Glied, an dem das eigentliche Problem des Zinses auftaucht und zu lösen wäre.

2.

Es ist nicht ganz leicht, aus dem wunderbar einheitlichen Gewebe der Clarkschen Distributionstheorie, die ja eigentlich das ganze Werk in un-

[1]) Über die nicht ganz widerspruchsfreie Stellung Professor Clarks zum Thema der „Abstinenz“ werde ich mich später noch genauer zu äußern haben.

[1]) Ich befinde mich hierbei im Einklage mit Professor Seager, der, wie schon erwähnt, seine eigene und Professor Clarks Theorie ausdrücklich als „Produktivitätstheorie“ bezeichnet, und wohl auch im Einklang mit Professor Clark selbst, welcher einmal auf die nahe Verwandtschaft seiner Theorie mit der Produktivitätstheorie von Thünens hinweist (pag. 321 ff. in der Note). Noch mehr innere Verwandtschaft scheint sie mir allerdings mit der gleichfalls der Gruppe der Produktivitätstheorien angehörigen Theorie Wiesers zu besitzen. — Daß ich eigentliche Produktivitätstheorien von den Abstinenz-, Nutzungstheorien u. dgl. absondere, daran muß ich unverändert festhalten — auf die Gefahr hin, das Mißfallen Professor Cassels, der die Grenzen zwischen diesen Theorien gerne verwischen möchte, fortdauernd zu erregen. Wer die diesen einzelnen Theorien zugehörigen Gedankengänge klar und konsequent durchdenkt, — was mir Professor Cassel allerdings durchaus nicht zu tun scheint — wird es wohl kaum für möglich finden, sie mit Professor Cassel als zusammengehörige, sich wechselseitig ergänzende Hälften eines und desselben Gedankenganges, als zusammengehörige Reflexionen über die Angebot- und die Nachfrageseite desselben Phänomens zu deuten; vielmehr wird er bald an einen Punkt kommen, wo die weitere Verfolgung des einen Gedankenganges das gleichzeitige Bekenntnis zum andren ausschließt.

unterbrochenem Flusse durchzieht, einzelne konkrete Stellen als die für seinen Beweisgang entscheidenden herauszuheben. Ich glaube indes, daß sich der entscheidende Beweisgang in zwei zusammengehörigen Hälften vollzieht, welche das XII. Kapitel, betitelt „Final productivity the regulator of both wages and interest", füllen. In der ersten Hälfte soll durch Anwendung der Zurechnungsregeln zunächst der negative Beweis erbracht werden, daß sich nicht das ganze Produkt, welches unter Zusammenwirken von Kapital und Arbeit entsteht, einer Arbeit zurechnen läßt und als Lohn an die Arbeit fallen kann, und in der zweiten Hälfte soll wiederum durch Anwendung der Zurechnungsregeln in positiver Weise dargetan werden, daß dem Kapitale ein reiner Ertrag als Frucht seiner „final productivity" zufallen muß.

Dem ersten, negativen Beweisthema wird schon bei einer früheren Gelegenheit durch einige im Tone der Selbstverständlichkeit vorgetragene Bemerkungen präludiert. Professor Clark weist auf den fundamentalen („all-important") Unterschied hin, der zwischen den Begriffen „das ganze Produkt des Erwerbsstrebens" (the whole product of industry) und „das ganze Produkt der Arbeit" (the whole product of labor) gezogen werden müsse. Es sei klar, daß nicht das ganze Produkt des Erwerbsstrebens an den Arbeiter falle. Denn „industry involves the cooperation of labor and capital"; und vom gemeinsamen Gesamtprodukt von Kapital und Arbeit erhalten auch die Leute, die das Land, die Werkzeuge, Gebäude, Rohstoffe usw. beisteuern (furnish), einen Anteil. Unter dem „ganzen Produkt der Arbeit" sei dagegen derjenige Teil jenes größeren Ganzen zu verstehen, welcher „der Arbeit selbst zuzurechnen ist"; und von diesem Teil sei es nicht allein möglich, sondern bei vollkommen wirksamer Konkurrenz sogar sicher, daß der Arbeiter ihn tatsächlich zur Gänze als Lohn bekomme.[1])

Es ist überflüssig zu untersuchen, ob Professor Clark mit diesen vorläufigen Feststellungen sein Beweisthema, daß nämlich jenes Ganze, welches als vereinigtes Produkt von Kapital und Arbeit erscheint, nicht völlig der Arbeit allein zugerechnet werden kann, nur nachdrücklich ankündigen oder auch schon etwas zur Überzeugung der Leser von seiner Richtigkeit beitragen wollte. Denn jedenfalls hat er diesen Beweis viel deutlicher und mit mathematischer Prägnanz an einem andern Orte zu führen unternommen, nämlich in der ersten Hälfte des oben bezeichneten XII. Kapitels.

Professor Clark supponiert hier, daß eine isolierte Gesellschaft zunächst nur aus 1000 Arbeitern bestehe und daß dieser isolierten Gesellschaft hundert Millionen Dollars an Kapitalwert, „a hundred million dollars worth of capital", — der Wortlaut verdient die Aufmerksamkeit des Lesers —, zur Verfügung stehe. Er schildert und gewinnt damit sicher unsere volle Zustimmung, daß vermöge der „reichen Ausstattung, welche diese Voraussetzungen bedingen" — sie bedeuten ein Kapital von nicht weniger als 100.000 Dollars per Kopf — das Produkt dieser 1000 Arbeiter, auf den Kopf berechnet, enorm

[1]) pag. 82 u. 83.

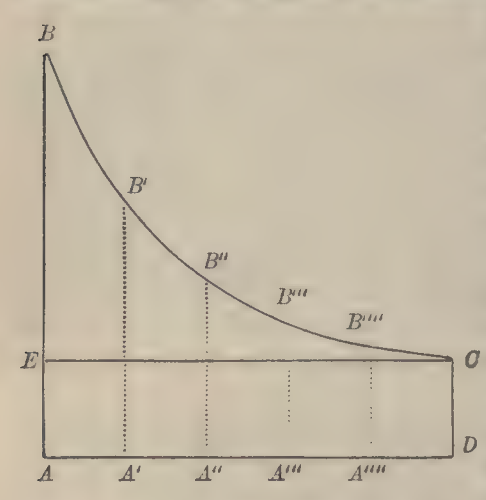
groß sein, und jedem Arbeiter die besten und wirksamsten Materialien und Maschinen in verschwenderischer Fülle zur Hand sein werden.

Kommt nun ein Zuwachs von weiteren 1000 Arbeitern — bei ungeänderter Größe des Kapitales — hinzu, so werden sich folgende Veränderungen ergeben. Bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitales auf alle Arbeiter hat jeder neu hinzugekommene Arbeiter nur ein Kapital von 50.000 Dollars — statt wie früher 100.000 — zu seiner Verfügung. Dieses Kapital wird die Form von Hilfsmitteln annehmen müssen, die durchschnittlich billiger und weniger wirksam sind als jene, die ein Kapital von 100.000 Dollars per Kopf repräsentierten, und es wird demnach auch die aus der Produktion hervorgehende Gütermenge, der „out-put per man", wie Professor Clark es kurz nennt, jetzt kleiner sein als zuvor. — Auch für diesen Teil seiner Ausführungen kann Professor Clark sicher auf unsere volle und bereitwillige Zustimmung rechnen.

Und nun geht er zu einer weiteren Betrachtung über, der ich wiederum das Zeugnis nicht versagen kann, daß sie ebenso scharfsinnig als völlig zutreffend ist. Wie viel an Produkt, fragt er, kann man diesem zweiten Tausend Arbeiter, diesem „increment of labor", zurechnen? Etwa diesen ganzen Out-put per man oder „alles was dieser Zuwachs an Arbeit mit der Unterstützung jenes Kapitales schafft, das ihm die zuvor dagewesene Abteilung von Arbeitern abgetreten hat?" Gewiß nicht! Sondern nur so viel, als „seine Gegenwart zu dem vorher geschaffenen Produkt hinzufügt". Und da muß man in Rechnung ziehen, daß durch seine Gegenwart auch eine Einbuße, eine „minus quantity" hervorgerufen wird. Indem nämlich durch die Ankunft des zweiten Tausend von Arbeitern sich die Kapitaldotation per Kopf von 100.000 auf 50.000 Dollars vermindert hat, arbeitet das erste Tausend Arbeiter mit einer verminderten Kapitalunterstützung und daher mit einem verminderten Out-put. Und dieses Minus im Out-put des ersten Tausend muß aus dem Out-put des mit Kapitalunterstützung arbeitenden zweiten Tausend erst gedeckt werden, bevor man zu derjenigen Größe kommt, welche die Gegenwart des zweiten Tausend tatsächlich dem Produkt der Gesellschaft hinzufügt. Diese Größe, die in Wahrheit dem Zuwachs an Arbeit zu verdanken ist, muß daher kleiner sein als das Produkt, welches die Arbeiter des zweiten Tausend mit Unterstützung des Kapitales hervorbringen, oder mit anderen Worten, es muß den Arbeitern des zweiten Tausend weniger als das ganze Produkt, das sie mit Kapitalunterstützung hervorbringen, zugerechnet werden. Da aber nach dem Gesetze der „final productivity" der Zuwachs, der der letzten Einheit zu verdanken ist, darüber entscheidet, was jeder Einheit zuzurechnen ist — also auch den Arbeitern des ersten Tausend — so ergibt sich, daß überhaupt den Arbeitern nicht das ganze von ihnen mit Kapitalunterstützung hervorgebrachte Produkt zugerechnet werden kann.

Professor Clark illustriert diesen Gedankengang schließlich an einem Diagramm, das er mit folgendem Kommentar begleitet: „Die Zahl der Arbeitseinheiten soll in der folgenden Figur an der Linie AD zur Messung gelangen.

Nehmen wir an, daß sie eine nach der andern, in Verbindung mit einem fixen Betrage vom Kapitale, in Wirksamkeit treten. Das Produkt der ersten Arbeitseinheit, die dabei vom ganzen Kapital unterstützt wird, wird durch die Linie AB dargestellt. Was die zweite Arbeitseinheit zu diesem Produkt hinzufügt, drückt sich an der Größe $A'B'$ aus. Die dritte Einheit vergrößert den Out-put um die Größe $A''B''$, die nächste um $A'''B'''$, die abermals nächste um $A''''B''''$ und die letzte um DC. DC stellt das Maß der effektiven Produktivität dar, die jeder von allen vorhandenen Arbeitseinheiten zukommt und die den allgemeinen Lohnsatz bestimmt. Wenn die erste Arbeitseinheit mehr als den Betrag DC begehrt, so werden die Unternehmer sie ausscheiden und an ihren Platz die letzte Einheit treten lassen. Was sie durch das Ausscheiden irgendeiner einzelnen Einheit innerhalb der gesamten Arbeitskraft verlieren, ist nichts anderes als der Betrag DC." [1])



Und nun frage ich: Ist mit dieser detaillierten Beweisführung, deren einzelne Glieder wir mit unserer vollen Zustimmung begleiten mußten, wirklich dasjenige erwiesen und erklärt, was erklärt werden wollte und sollte, daß nämlich keinesfalls das ganze Produkt von Kapital und Arbeit auf Arbeit allein zurückgeführt und daher der Arbeit allein zugerechnet werden kann?

Ich muß antworten: Nein! Die Beweisführung geht, mindestens soweit sie das Verhältnis der Arbeit zu dem von Clark so genannten „artificial capital", zu den selbst durch eine vorgetane Arbeit entstandenen „Zwischenprodukten" betrifft, an der Hauptsache vorüber und sie verdankt ihren täuschenden Schein nur einer dialektischen Zweideutigkeit, die von dem ominösen „true capital" ausgeht. Der Keim der Zweideutigkeit ist gleich in die ersten Worte gelegt worden, mit denen Professor Clark die tatsächlichen Voraussetzungen seines Beispiels schildert. Er sagt „Give to this isolated community a hundred million Dollars worth of capital". Die hier gewählten Ausdrücke sind offenbar, und gewiß nicht ohne Absicht, dem Vokabular entnommen, aus dem Professor Clark die Bezeichnungen für sein „true capital", im Gegensatze zu den „capital goods", zu schöpfen liebt. Aber was für einen tatsächlichen Zustand wünscht er vorauszusetzen? Was an persönlichen und sachlichen Faktoren der Produktion sollen wir uns nach seiner Absicht in der isolierten Gesellschaft zu Anfang als vorhanden vorstellen? Wünscht er vorauszusetzen, daß außer dem ersten beziehungsweise zweiten Tausend von Arbeitern auch schon irgendwelche fertige Kapitalgüter von dieser oder

[1]) pag. 181 fg.

jener Gestalt, Gebäude, Rohstoffe, Werkzeuge u. dgl., die dann natürlich durch irgendeine noch früher vorausgegangene „vorgetane“ Arbeit erzeugt worden sein müssen, im Werte von 100 Millionen Dollars vorhanden sind?

Wenn dies der vorausgesetzte Tatbestand ist, dann werden wir von der Zustimmung, mit der wir die einzelnen Glieder des Clarkschen Raisonnements begleitet haben, nicht ein Jota zurücknehmen; aber dann ist es auch klar, daß die legitime Schlußfolgerung aus diesen Gliedern gar nichts für das von Clark untersuchte Beweisthema bedeutet. Denn dann ist der Output an Produkt, der aus dieser Kombination von Produktionsfaktoren zum Vorschein kommt, erst ein Rohertrag aus dem Zusammenwirken von laufender Arbeit mit fertigen durch eine vorgetane Arbeit erzeugten Kapitalgütern: dann ist es freilich sonnenklar und selbstverständlich, daß nicht dieser ganze Rohertrag der laufenden Arbeit allein zugerechnet werden kann, — daß z. B. nicht der ganze Erfolg des Fischfanges, den ein fischender Mann mit Hilfe eines ihm schon fertig zur Verfügung gestellten Bootes und Netzes erzielt, der Arbeit des fischenden Mannes allein zugerechnet werden kann —, sondern daß der Mitwirkung der betreffenden Kapitalgüter auch irgend etwas zugeschrieben werden muß. Aber es ist nicht minder klar, daß mit diesem Teile der Feststellung das eigentliche Problem, das zwischen den Ansprüchen von Kapital und Arbeit schwebt, noch gar nicht berührt wird. Es würde erst auftauchen, wenn das weitere Schicksal dessen untersucht würde, was bei der ersten Aufteilung zwischen dem fischenden Manne und den von ihm benutzten Kapitalgütern den letzteren zugerechnet wurde. Denn hier erhebt sich abermals der Anspruch einer Arbeit, nämlich der Anspruch derjenigen Männer, welche durch ihre vorgetane Arbeit die betreffenden Kapitalgüter erzeugt, das Boot gezimmert, das Netz gewoben haben. Es ist klar, daß auch ihrer Arbeit ein Teil des schließlichen Fischfanges zu verdanken ist; es ist ferner klar, daß ihr Anspruch vermittelt wird und hindurchgeht durch den Anspruch, der für die Mitwirkung oder Beistellung der von ihnen erzeugten Kapitalgüter gestellt wird, und es ist endlich erst das große, zwischen Kapital und Arbeit schwebende, in unserer Wissenschaft so schwer und ernst umstrittene Problem, ob ihr Anspruch den in erster Linie der Mitwirkung der Kapitalgüter zugerechneten Produktteil völlig erschöpft oder nicht, ob oder ob nicht alles, was unmittelbar durch ein Kapitalgut hervorgebracht wird, mittelbar als ein Produkt der vorgetanen Arbeit zu gelten hat, welche jenes Kapitalgut selbst ins Leben gerufen hat.

Diesem Problem kommt nun die Clarksche Untersuchung unter der aufgestellten Voraussetzung noch gar nicht in die Nähe. Wenn Professor Clark die Mitgift an Kapital, die dem ersten und zweiten Tausend von Arbeitern zur Verfügung stehen soll, wirklich als eine Mitgift von fertigen, durch irgendeine vorausgegangene Arbeit erzeugten Kapitalgütern versteht, dann ist dem totalen Out-put, den die 1000 oder 2000 Arbeiter zusammen mit diesen fertigen Kapitalgütern hervorbringen, zweifellos zu irgendeinem Teile die Frucht einer vorausgegangenen, kapitalerzeugenden Arbeit bei-

gemischt; und die ganz richtige, aber auch ganz selbstverständliche Feststellung, daß nicht dieser ganze Out-put der laufenden Arbeit jener 1000 beziehungsweise 2000 Arbeiter allein zugerechnet werden kann, läßt die Frage völlig ungelöst, ja ununtersucht, ob nicht jener Rest ebenfalls einer Arbeit, nämlich der kapitalerzeugenden Arbeit, zugerechnet werden muß. Um einen den ganzen Output erschöpfenden Anspruch der Arbeit überhaupt auszuschließen, hätte Professor Clark nicht auf die eine Seite den ganzen Output, und auf die andere Seite nur einen Teil der daran beteiligten Arbeit, nämlich nur die laufende Arbeit mit den schon vorhandenen Kapitalgütern, stellen dürfen; sondern er hätte auch die Ansprüche der vorgetanen, kapitalerzeugenden Arbeit ausdrücklich in die Rechnung einstellen, den Umfang dieser Ansprüche untersuchen, ihren Betrag vom gesamten Out-put abziehen und erst dem erübrigenden Reste die Ansprüche der laufenden Arbeit gegenüberstellen und untersuchen müssen, ob sie diesen Rest völlig erschöpfen oder nicht. Indem gerade jene wichtigste Untersuchung und Ausscheidung unterlassen wird, wird, auf das gelindeste ausgedrückt, die mit diesem Mangel behaftete Schlußfolgerung unschlüssig: man kann nicht den Prozeß gegen die federleicht zu besiegenden Ansprüche der laufenden Arbeit allein führen und daraus ein Urteil gegen die gar nicht untersuchten und allein wirklich nicht leicht zu nehmenden Ansprüche der vorgetanen Arbeit erlangen wollen.[1])

Oder aber: Professor Clark wünscht so sehr an dem von ihm konstruierten Gegensatz zwischen „true capital“ und „capital goods“ festzuhalten, daß seine Voraussetzung von „a hundred million dollars worth of capital“ nicht die anfängliche Gegenwart von Kapitalgütern in diesem Werte, sondern irgend etwas anderes bedeuten soll. Dann muß ich fragen: was in aller Welt soll sie bedeuten? Wenn wir uns vorstellen sollen, daß die 1000 Arbeiter da sind, und uns nicht vorstellen dürfen, daß neben ihnen irgendwelche Materialien, Werkzeuge usw. da sind, die sich nicht erst selbst zu erzeugen

[1]) Ich will Professor Clark gar nicht zumuten, daß ihm die Notwendigkeit, irgendeine Ausscheidung aus dem Bruttoertrage zugunsten der kapitalerzeugenden vorgetanen Arbeit zu machen, ganz entgangen sei, aber er zeigt sie uns zum allermindesten nicht vor und entzieht daher gänzlich unserer Kontrolle, ob er sie überhaupt und ob er sie insbesondere in ausreichendem Umfange vorgenommen hat. Der Wortlaut seiner Ausführungen nötigt uns nicht zur Annahme, daß er sie (oder vielleicht statt ihrer eine vermeintlich statthafte Kompensation) überhaupt vorgenommen hat; wenn er sie aber vorgenommen hätte, so hat er sie jedenfalls hinter den Kulissen, mit irgendeiner unserer Kontrolle entzogenen Zwischenmotivierung und zugleich in einem Ausmaß vollzogen, durch welches das erst zu Beweisende, nämlich das Erübrigen eines von keiner Arbeit in Anspruch zu nehmenden Ertragsteiles schon von vornherein präsumiert wird. Eine noch deutlichere, alle denkbaren Meinungsvarianten im voraus schon im Detail bekämpfende Kritik erscheint mir unangebracht, solange die eigene Meinung Professor Clarks noch so wenig deutlich entwickelt ist. Ich begnüge mich vorläufig festzustellen, daß jedenfalls die uns vor Augen geführten Glieder des Beweisganges keinen legitimen Schluß zugunsten des vorgesetzten Beweisthemas zulassen. Vergleiche übrigens auch noch die folgenden Ausführungen im Texte und in der Note auf S. 10 und bezüglich einer vermeintlich statthaften Kompensation, die Professor Clark wahrscheinlich vorgeschwebt ist, den folgenden Abschnitt 4 dieses Aufsatzes.

brauchen, sondern die schon erzeugt sind, was hat dann die Clarksche Voraussetzung: „give to this isolated community a hundred million dollars worth of capital" für einen vorstellbaren, für einen greifbaren Inhalt? Ich will gar keine Mutmaßung darüber aufstellen, was Professor Clark etwa dann doch gemeint haben könnte; teils weil ich in der Tat in Verlegenheit wäre, irgendeine Hypothese in seinem Sinne aufzustellen,[1]) teils weil ich es für ungebührlich hielte, die Leser mit ausführlichen Darlegungen und kritischen Auseinandersetzungen über Annahmen zu behelligen, von denen Professor Clark vielleicht bei der nächsten Gelegenheit erklären würde, daß sie nicht seine Annahmen seien.

Ich begnüge mich daher, darauf aufmerksam zu machen, daß eine Ausstattung mit „true capital", die nicht als eine Ausstattung mit fertig vorhandenen Kapitalgütern verstanden werden dürfte, eine wahre Zauberausstattung sein müßte. Denn es müßten dann Kapitalgüter in dem vorausgesetzten Werte von 100 Millionen Dollars zugleich vorhanden und nicht vorhanden sein. Sie dürften nicht vorhanden sein, weil ihre anfängliche Gegenwart dann gegen die Voraussetzung wäre. Sie müßten aber dennoch vorhanden sein, um jene ausgezeichneten technischen Dienste in der Produktion zu leisten, die eben nur wirklich existierende Instrumente, automatische Maschinen, Motoren u. dgl. leisten können, auf die sich ja Professor Clark ganz ausdrücklich beruft.

Ich fürchte sehr, daß hier und sonst an den entscheidenden Punkten die Logik der Clarkschen Schlußfolgerungen auf keine stärkere Stütze gebaut ist, als auf ein Doppelspiel mit diesen widerspruchsvollen Zauberqualitäten des „true capital". Professor Clark liebt mit Kapitalgütern zu säen und für sein „true capital" zu ernten. Dieses hat eine Art Januskopf mit doppeltem Antlitz. Bei der Frage, was die Kapitalmitgift hervorbringen hilft, zeigen sich die wohlbekannten Züge der konkreten Kapitalgüter, der Maschinen, Werkzeuge, Gebäude. Ihre Mitwirkung, die ausdrücklich vorausgesetzt und angerufen wird, macht den Out-put an Produkten zweifellos um irgend etwas schwellen, was nicht der laufenden, mit diesen Kapitalgütern ausgeübten Arbeit zugerechnet werden kann. Wenn aber die Frage zur Beantwortung kommen soll, wem der nicht der laufenden Arbeit zuzurechnende Produktteil in letzter Linie zuzurechnen ist, dann werden uns nicht mehr dieselben arbeitgeborenen Kapitalgüter vorgewiesen. Es wird nicht vor unseren Augen nach den Zurechnungsregeln untersucht, wie viel vom totalen Out-put der Mitwirkung der Kapitalgüter zu verdanken ist; und es wird ebensowenig weiterhin nach den Zurechnungsregeln erprobt, wie viel von eben diesem Produkt mit dem Zuwachs oder Wegfall je einer Einheit jener vorgetanen Arbeit, die die Kapitalgüter selbst erzeugt hat, in Zuwachs oder Wegfall käme, wie viel an Produkt daher jener vorgetanen Arbeit zuzurechnen ist, ob alles, ob nur ein Teil. Das Clarksche Diagramm ent-

[1]) Vergessen wir nicht, daß Professor Clark wiederholt und mit Nachdruck erklärt hat, daß auch ein true capital in seinem Sinne nicht existieren könne, wenn und solange es nicht in Kapitalgütern verkörpert sei und die Gestalt von materials, tools, marchandises u. dgl. angenommen habe. (Clark, pag. 119 und 259.)

hält weder eine Linie, welche das Produkt oder den Produktanteil der Kapitalgüter, noch eine Linie, welche die vorgetane, kapitalerzeugende Arbeit versinnlichen würde. Für die Verrechnung wird uns vielmehr das andere Antlitz des Januskopfes vorgewiesen: außer der laufenden Arbeit des ersten und zweiten Tausend ist jetzt überhaupt nichts dagewesen als eine Mitgift an „true capital", das beileibe nicht mit den konkreten Kapitalgütern verwechselt werden darf. Gibt es daher etwas, was nicht der laufenden Arbeit zugerechnet werden kann, so gilt es auch schon ohne weiteres als ausgemacht, daß es dem „true capital" als dem einzigen überhaupt noch vorhandenen Anwärter zugerechnet werden muß, und damit wieder gilt es als ausgemacht, daß es keinerlei Art von Arbeit zugerechnet werden kann. Denn der Anspruch jener vorgetanen Arbeit, welche die mitwirkenden Kapitalgüter erzeugt hat, ist mit diesen Kapitalgütern selbst spurlos und ununtersucht in der Versenkung verschwunden. Hinter dem „true capital" aber, das allein auf der Bühne zurückbleibt, erhebt sich kein solcher Anspruch. Denn der Bootbauer und der Netzweber haben ja nur die konkreten Kapitalgüter Boot und Netz ins Leben gerufen, nicht aber das von ihnen verschiedene „true capital", an dem kein Atom Arbeit klebt!

So täuscht Professor Clark sich und uns eine mathematische, durch graphische Darlegungen erhärtete Evidenz für einen Satz vor, den er in Wahrheit nicht einmal untersucht hat, sondern dessen Untersuchung er sich durch eine dialektische Zweideutigkeit entzogen hat. Die Voraussetzungen für die Entstehung und Größe des Out-put stellt er so, daß sie ein Mitwirken von Kapitalgütern und implicite ein Mitwirken der die Kapitalgüter erzeugenden vorgetanen Arbeit bedingen. Die Voraussetzungen für die Zurechnung des so entstandenen Out-put stellt er aber so, daß Kapitalgüter und vorgetane Arbeit von vornherein außer Betracht bleiben. Im Out-put sind Früchte vorhanden,[1] auf deren Zurechnung im Namen der vorgetanen Arbeit Ansprüche erhoben werden, deren Prüfung den Kernpunkt des großen zwischen Kapital und Arbeit schwebenden Problemes bildet; und in dem von Professor Clark gefällten Zurechnungsurteil werden diese Ansprüche ohne jede Prüfung unter dem Prätexte ausgeschlossen, daß außer der laufenden Arbeit überhaupt nichts anderes als „true capital", nicht aber Kapitalgüter und vorgetane Arbeit im Spiele gewesen sei.

Es genügt wohl im Vorübergehen zu bemerken, daß der eben geschilderte und wegen der aufgewiesenen Trugschlüsse verfehlte, negative

[1]) Ich bediene mich dieser allgemeinen Fassung, weil in Ermanglung einer genaueren Größenbestimmung des Out-put es nicht ausdrücklich klargestellt ist, ob die Größe, die uns Professor Clark als Out-put vorführt, den ganzen Ertrag der mitwirkenden Kapitalgüter, oder — nach Vornahme irgendeines Abzuges oder irgendeiner Gegenrechnung — nur einen Teil desselben mitumfaßt. Jedenfalls sind im Out-put mindestens irgendwelche Teile enthalten, auf welche zwar kein Anspruch der laufenden Arbeit, wohl aber ein Anspruch der vorgetanen Arbeit in Frage kommt, der durch das im Texte kritisierte Vorgehen Profesor Clarks ohne Untersuchung ausgeschlossen wird. Dieser logische Verstoß bleibt der Art nach der gleiche, einerlei, ob er rücksichtlich des ganzen Objektes oder, wie wahrscheinlich, nur rücksichtlich eines Teiles desselben begangen wird.

Beweis, den Professor Clark in der zwischen der Arbeit und dem Kapitale schwebenden Frage gegen die Arbeit zu erbringen meinte, in keiner Weise durch einen anderen Beweis ersetzt werden kann, der sich in einer ganz andern Frage, zugunsten eines ganz andern Beweisthemas allerdings vollkommen zutreffend führen läßt und von Professor Clark auch vollkommen zutreffend geführt worden ist:[1] durch den Beweis nämlich, daß wegen des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages das Produkt, das aus der Kooperation von Arbeit mit Naturgaben, wie z. B. Grund und Boden hervorgebrachte Produkt, eine gewisse Seltenheit der Naturgaben vorausgesetzt, nicht gänzlich der Arbeit zugerechnet werden kann. Denn insoferne das Land nicht selbst durch Arbeit erzeugt ist, kann bei ihm die eigentlich heikle Frage gar nicht entstehen, ob das, was in erster Linie seiner Mitwirkung zuzurechnen ist, nicht in letzter Linie irgendeiner es selbst erzeugenden Arbeit zuzurechnen sei, welche Frage bei dem von Clark sogenannten „artificial capital" eben jene sorgfältige und schwierige Untersuchung heischt, die ich bei ihm leider vermisse. Der Umstand aber, daß Professor Clark in einer von ihm selbst gewählten Terminologie auch das Land „Capital" nennt, ist natürlich gar nicht geeignet, die Tragweite eines Beweises, der für das Land geführt ist, auch auf Güterarten auszudehnen, bei denen die Bedingungen des Problems in einem wesentlichen Punkte anders geartet sind. Die hier bestehende Differenz schiene mir umgekehrt ein starker Grund dafür, das Land mit den „Zwischenprodukten" auch nicht terminologisch — in einem einheitlichen Kapitalbegriff — völlig zu verschmelzen.[2]

3.

Wenden wir uns nunmehr zu der zweiten, positiven Hälfte des Beweisganges, der die Entstehung und Höhe des reinen Kapitalzinses darzulegen berufen ist. Wird vielleicht hier in den Kern des großen Problems, das es zu lösen gilt und an dem die dialektischen Trugschlüsse der negativen Hälfte nur täuschend vorbeigeführt haben, mit tieferer und glücklicherer Analyse eingedrungen? — Sehen wir zu.

Professor Clark benutzt zur Entwicklung des „law of interest" genau dasselbe Diagramm, an dem er zuvor das Gesetz des Lohnes entwickelt hat und das wir oben auf S. 6 reproduziert haben. Nur gibt er jetzt den graphischen Symbolen die umgekehrte Deutung. „Nehmen wir an", sagt er,[3] „daß die Arbeit dasjenige Element sei, das in seiner Menge unverändert bleibt und daß das Kapital es sei, welches in einer Reihe sukzessive zuwachsender Dosen zur Verfügung kommt. *A B* ist jetzt das Produkt, welches man durch die Benutzung einer Kapitaleinheit in Verbindung mit der

[1]) pag. 163 ff.

[2]) Meine volle Meinung über die zwischen Naturgaben und dem Kapitale bestehenden Differenzen in den Tatsachen und in den Problemen habe ich in meinen Werken über das Kapital ausgesprochen; ich verweise besonders auf die „Geschichte und Kritik" 2 A, S. 465 und auf die „Positive Theorie" 2 A, S. 101 ff. und 378 ff.

[3]) pag. 182 fg.

ganzen Arbeitskraft gewinnt. $A'B'$ ist das zusätzliche Produkt, welches durch eine zuwachsende zweite Kapitaleinheit geschaffen wird. $A''B''$ ist das Produkt des dritten Kapitalzuwachses und CD ist der durch den letzten Kapitalzuwachs geschaffene Betrag. Dieser Betrag CD fixiert die Zinsrate. Keine einzige aus der Reihe der Kapitalseinheiten kann ihrem Eigner einen größeren Betrag sichern, als die letzte Kapitaleinheit hervorbringt. Wenn der Eigentümer der zuerst dagewesenen Einheit einen größeren Betrag für ihre Benutzung fordern würde, so würde der Unternehmer auf diese Kapitaleinheit verzichten und die letzte Kapitaleinheit an ihre Stelle setzen. Was er dadurch an Produkt verliert, bemißt sich an der Größe DC, dem unmittelbaren Produkt des letzten Kapitalzuwachses. Dieses ist der Ausdruck für das effektive Produkt jeder Einheit, da es den Betrag darstellt, der durch den Wegfall einer jeden von ihnen verloren ginge."

An dieser Darstellung fällt dem aufmerksamen Beobachter ein an dieser Stelle nicht ausdrücklich erläuterter, aber implicite mit Sicherheit zu erkennender Umstand auf. Professor Clark behandelt nämlich als dasjenige Produkt, welches durch eine hinzutretende Kapitaleinheit geschaffen wird und daher ihrer Existenz zuzurechnen ist, nicht das, was er an einer andern Stelle[1]) als „gross product" der Mitwirkung von Kapitalgütern bezeichnet, sondern von vornherein nur denjenigen Produktteil, um welchen das „gross product" den Ersatz des bei der Produktion verzehrten Kapitales überragt, oder mit anderen Worten das von Clark sogenannte „net product". Es wird dies daran klar, daß Clark in seinem Diagramm das, was von der letzten Kapitaleinheit hervorgebracht wird, und das, was jede Kapitaleinheit als „interest", also als reines Einkommen empfängt, als identische Größen behandelt; eine Auffassung, die er überdies an zahlreichen Stellen seines Werkes auch noch mit ganz ausdrücklichen Worten bestätigt.[2]) Über den restlichen Teil dessen, was durch die Mitwirkung der betreffenden Kapitalgüter, z. B. der Werkzeuge, der Rohstoffe hervorgebracht wird, gibt uns der Text und das Diagramm keine ausdrückliche Rechenschaft. Wir können nur indirekt schließen, daß Professor Clark jenen restlichen Teil stillschweigend auf das Konto der Arbeit gebucht haben muß; denn ein drittes Konto eröffnet er nicht[3]) und das ganze Produkt wird erschöpfend auf die beiden Konti des Kapitales und der Arbeit aufgeteilt.[4])

Wer hierauf einmal aufmerksam ist, wird leicht sehen, daß aus dieser Behandlungsweise wiederum kein Strahl einer wirklichen Erklärung auf das Zinsproblem fallen kann. Das Zinsproblem heischt ja doch die Erklärung,

[1]) Z. B. S. 270, 271; auf S. 347 wird der Ausdruck „gross product" in abermals anderem Sinne gebraucht.

[2]) Z. B. pag. 202.

[3]) Besondere Unternehmergewinne schaltet Professor Clark hier wohl deshalb aus, weil er im statischen Zustand vollkommen „normale", mit den Kosten zusammentreffende „no-profit"-Preise voraussetzt.

[4]) Dies geht auch mit vollkommener Deutlichkeit aus den Diagrammen auf pag. 201 und aus Äußerungen wie auf S. 200 hervor: „*AECD* will be the total amount of interest, and *EBC* will be a surplus; but it will be a surplus that is causally attributable to labor, and to labor only."

warum es einen dem Kapitale zuzurechnenden reinen Ertrag gibt und geben kann. Der Reinertrag ist gewissermaßen ein Destillat. Wer uns die Entstehung des Destillats erklären will, müßte uns den Prozeß der Destillation erklären und demonstrieren. Professor Clark beginnt aber seine Demonstration damit, daß er fertige Destillate voraussetzt. Er läßt auf der einen Seite von reellen Kapitalgütern verschiedene „Kapitaleinheiten" zuwachsen, die durch einen vorausgegangenen Destillationsprozeß, der uns nicht vor Augen geführt wird, schon von jeder Beimischung der an der Entstehung der reellen Kapitalgüter zweifellos beteiligten Arbeit gereinigt sind; und er läßt auf der andern Seite voraussetzungsweise Erträge zuwachsen, die ebenfalls von dem „wear and tear", von der Abnutzung oder Aufzehrung an Kapitalsubstanz, die von jeder reellen Kapitalverwendung unzertrennlich ist, bereits gereinigte reine Erträge sein sollen. Statt die Zurechnungsregeln spielen zu lassen, um uns die Entstehung von Reinerträgen, das Überragen des Gesamtproduktes, das man der Mitwirkung von produktiven Instrumenten verdankt, über die unvermeidlichen Substanzverluste, über die unvermeidlichen Abnutzungs- und Amortisationsquoten vom Fundament aus gliedweise verständlich zu machen, entzieht er gerade diesen wichtigsten Teil der Zurechnungsoperation sorgfältig unseren Blicken und ersetzt ihn durch die fertige Voraussetzung, daß jeder Zuwachs an destilliertem „true capital" sich einen gleichfalls destillierten, den „wear und tear" übersteigenden Produktzuwachs mitbringt. Innerhalb der so gefaßten Voraussetzungen bleibt für das Spiel der Zurechnungsregeln nur noch die Entscheidung offen, welcher von mehreren verschieden großen Reinerträgen unter den gegebenen Voraussetzungen als der „letzte" je einer Einheit von „true capital" zuzurechnen sei; ob z. B. die Linie $A'B'$ den Zinsfuß fixieren soll, was geschieht, wenn nur zwei Kapitaleinheiten vorhanden sind, oder, bei Vorhandensein von sechs Kapitaleinheiten, die kleinere Größe CD. Daß aber die engere Wahl, die innerhalb der Fesseln jener vorgreifenden Voraussetzungen vollzogen werden muß, irgendeinen Reinertrag als zuzurechnenden „letzten" Produktzuwachs bezeichnen muß, ist durch jene vorgreifenden Voraussetzungen schon ebenso sichergestellt, als z. B. das Herausziehen einer weißen Kugel aus einer Urne dadurch sichergestellt ist, daß man nur weiße Kugeln in die Urne hineingelegt hat.

Darin nun, daß Professor Clark gerade den für die Entstehung des Kapitalzinses entscheidendsten Teil des Gedankenganges der Erörterung entzieht und dem Kapital sofort fertige Reinerträge zurechnet, liegt das, was ich oben das Überhüpfen eines Gliedes des von der Zurechnungstheorie zurückzulegenden Gedankenganges genannt habe. Wenn ein aus einer Fabrikeinrichtung und Rohstoffen bestehendes Kapital von 1,000.000 Dollars mit den in der Fabrik beschäftigten Arbeitern produktiv kooperiert, so kann kein Zweifel bestehen, daß man der Existenz und Mitwirkung dieses Kapitales nicht bloß die Entstehung jenes Produktteiles — von vielleicht 40.000 Dollars — verdankt, der dem Eigentümer als reiner Zins zufällt, sondern auch die Entstehung jenes viel größeren Produktteiles von 1,000.000 Dollars, der den Eigentümer der Fabrik für die plötzliche oder allmähliche Aufbrauchung der

verzehrten Rohstoffe und abgenutzten Instrumente entschädigt. Nehmen wir an, jenes Kapital werde durch irgendeinen Unglücksfall plötzlich vernichtet, so ist gar kein Zweifel, daß die Volkswirtschaft nicht bloß die jährlichen Zinsen im Betrage von 40.000 Dollars, sondern auch noch ein weiteres Produktquantum von 1,000.000 Dollars verlieren würde, das sonst hervorgebracht und zur Entschädigung für „wear and tear" der mitwirkenden Kapitalgüter verwendet worden wäre. Es ist daher nach der von Professor Clark selbst aufgestellten Zurechnungsregel jedenfalls in einem ersten Zurechnungsurteil das ganze „gross product" den mitwirkenden Kapitalgütern zuzurechnen. Professor Clark bestätigt auch selbst in einer Reihe wiederholter Aussprüche,[1]) daß normalerweise jedes Instrument ein Produkt „schafft" und „erntet", welches groß genug ist, um seinen eigenen Ersatz und außerdem noch eine Dividende für den Eigentümer zu bestreiten. Also muß auch dieses ganze „gross product", welches vom Instrumente „geschaffen" und „geerntet" wird, zunächst diesem Instrumente zugerechnet werden. Und es erhebt sich erst dann die zweite Frage, ob und warum innerhalb dieses rohen Kapitalertrages nach Deckung des Wertes der verzehrten Kapitalgüter noch irgend etwas als reiner Kapitalertrag übrigbleiben, ob und warum etwa bei einer Fortsetzung des Zurechnungsverfahrens eine weitere Unterteilung zugunsten dieses oder jenes noch elementareren Faktors mit dem Erfolge gemacht werden kann und muß, daß irgendein Bruchteil des rohen Kapitalertrages nach den Zurechnungsregeln dem Kapitale als sein ganzes spezifisches, und zwar reines Erträgnis zuzurechnen ist.

Nun ist es wohl offenkundig, daß gerade erst diese zweite Frage das eigentliche Problem des Zinses aufwirft und enthält, das, was am Zinse rätselhaft, was an seiner Erklärung schwierig und strittig ist. Diese Frage bildet gleichsam den Engpaß, durch den jeder Erklärer des Zinses hindurchpassieren muß, wobei ihm aber von rechts und links die spitzigsten Skrupel als ebensoviele Erklärungsklippen in den Weg treten. Wenn das Bruttoerträgnis der Kapitalverwendung — so kann und muß man von der einen Seite fragen — den Kapitalgütern als ihr Produkt zuzurechnen ist und wenn, wie die moderne Werttheorie lehrt, — der in diesem Stück auch Professor Clark beipflichtet — der Wert eines Gutes sich nach dem Nutzen oder Erfolg bemißt, der dem Gute zuzurechnen ist, wie kann da eine Kluft zwischen dem Wert seines ihm zugerechneten Produktes und seinem eigenen Werte bleiben? Wir haben gesehen, daß uns Professor Clark die Anleitung gibt, daß der „effektive Wert" jeder Einheit von Arbeit mit dem zusammentrifft, was ihr als Produkt zuzurechnen ist.[2]) Derselbe Grundsatz muß und soll aber — wohl auch nach Clarks Meinung — folgerichtig nicht minder auch für die übrigen Produktionsfaktoren und Produktivgüter,[3]) daher auch für die

[1]) Z. B. pag. 270, 271, 272.

[2]) Siehe oben S. 2, Note 4.

[3]) Ganz ausdrücklich sagt und lehrt dies Professor Seager, Introduction to Economics pag. 95: „The value of each group of factors is derived from that of the consumable goods which it is helping to produce."

Kapitalgüter gelten. Wie nun, wenn in Erfüllung dieses Grundsatzes ein Komplex von Kapitalgütern, der ein bestimmtes Produkt „schafft“ und sich in dieser Schöpfung aufzehrt, gerade so viel als eigenen Wert zugerechnet erhielte, als der Wert des von ihm geschaffenen Produktes beträgt? Würde da nicht der Ersatz des verzehrten Kapitales, sein „wear and tear“, das ganze ihm zuzurechnende „gross product“ aufzehren und es könnte kein „net product“ und damit kein Zins übrigbleiben? Das ist der Skrupel, den ich — viel klarer und ausführlicher als hier, wo ich nicht Bekanntes überflüssig wiederholen möchte — den Produktivitätstheorien in den Weg gestellt hatte, und den, in etwas anderen Worten, aber im Wesen auf denselben Punkt deutend, neuestens auch Professor Fetter in seiner ausgezeichnet klaren und scharfsinnigen Weise ihnen in den Weg stellt.[1])

Oder — und diese Frage, die ebenfalls gestellt werden kann und gestellt werden muß, zielt von einer andern Seite auf die zentrale Schwierigkeit des Zinsproblemes — wenn ein gewisses Produkt durch einen Komplex von Werkzeugen und Rohstoffen geschaffen wird, so ist ja dieser Komplex kein ursprünglicher, elementarer Produktionsfaktor, sondern er ist selbst erst ins Leben gerufen worden durch eine Arbeit, welche die Rohstoffe erzeugt und die Werkzeuge geformt hat. Muß nun unter diesen Umständen nicht alles, was durch ein Kapitalgut entsteht, gerade nach den Regeln der Zurechnung seinem eigenen Schöpfer als von diesem kreiert oder „verursacht“ (caused) zugerechnet werden, also der Arbeit? Diese Frage hat, als eine der wichtigsten des Jahrhunderts, die große Sozialistenpartei der Produktivitätstheorie in den Weg geworfen und auch ich mußte sie, von einer gewissen vorurteilsvollen Einseitigkeit befreit,[2]) aufnehmen und an die Adresse verschiedener gangbarer Zinstheorien richten.[3])

Wer nun das Zinsproblem lösen will, der muß auf diese Fragen einen klaren und deutlichen Bescheid geben; und dazu muß er sie vor allem überhaupt stellen und untersuchen. Professor Clark weicht aber ihrer Erörterung aus; er stellt sich mit seiner Art, das Problem einzukleiden und zu erörtern am kritischen Engpaß überhaupt nicht; und die trügerischen Vorwände für sein Ausweichen erborgt er sich von seinem Phantasiebegriff des „permanent

---

[1]) Principles of economics pag. 148. Fetter bezeichnet hier ganz richtig den Umstand, daß die künftigen Erträgnisse mit einem geringeren Betrage in den Wert der Produktivgüter eingehen, als sie seinerzeit als „actual“ haben werden, als den eigentlich erklärungsbedürftigen „actual point“ in der Zinstheorie und erblickt in der Weise der Produktivitätstheorien eine petitio principii, ein „to beg the question involved“. Vgl. meine Geschichte und Kritik, Abschnitt VII.

[2]) Elementare Produktionsfaktoren sind nämlich nach meiner Meinung nicht die Arbeit allein, sondern die Arbeit und die Natur. (Siehe meine positive Theorie 101 ff.) Aber diese Ergänzung spielt keine Rolle in dem Prozesse von „Arbeit contra Kapital“, wenn wir annehmen, daß ein Arbeiter mit freien Naturkräften oder mit Naturkräften „in the margin“ ein Kapitalgut erzeugt. Vergl. Geschichte und Kritik S. 465 fg.

[3]) Nämlich der Produktivitäts- und auch der Abstinenztheorie. Bezüglich der letzteren siehe meine Geschichte und Kritik S. 336 ff. und 624 ff.

true capital", das von den „capital goods", aus denen es besteht, wohl zu unterscheiden sei.

Anknüpfend an eine jener rhetorischen Wendungen, denen sich Professor Clark mit so charakteristischer und in diesem Falle vielleicht besonders befremdlicher Vertrauensseligkeit hinzugeben pflegt, erklärt er, daß das Zinsproblem nur mit dem „true capital" zu tun habe, nicht mit den „capital goods". Denn der Zins (interest) sei ein Prozentsatz, „ein Bruchteil von sich selbst", welchen das Kapital trägt. Ein Gebäude, eine Maschine, ein Schiff trägt aber nicht buchstäblich einen Bruchteil, z. B. ein Zwanzigstel, von sich selbst; es ist nicht am Ende des Jahres um ein Zwanzigstel größer, als es am Beginne war; Grund genug, um ernsthaft zu folgern, daß der Zins nicht von den Kapitalgütern, sondern nur vom „true capital", vom „permanent fund of value" getragen werden könne; Kapitalgüter tragen „Rente", aber nie „interest".[1]) Freilich seien „interest" und „rent" eigentlich dasselbe Einkommen, welches nur auf zwei verschiedene Weisen beschrieben, in zwei verschiedenen Formen ausgedrückt werde; dabei sei aber „interest" doch die grundlegende Erscheinung: „fundamentally interest governs rent."[2])

Zwar sieht sich Professor Clark einmal auch zu der Erklärung gedrängt, es sei unausweichlich, daß „beides, Kapital und Kapitalgüter, zum Gegenstand der ökonomischen Untersuchung gemacht werde", weil bezüglich beider es Probleme gebe, die der Auflösung bedürfen;[3]) und ein andermal meint er, daß „die Studien über das eigentliche Kapital an jedem Punkte durch parallele Studien über die Kapitalgüter ihre Erprobung finden sollten".[4]) Folgerichtig hätte er daher wohl, um in seiner Terminologie zu bleiben, wenigstens das „Problem of rent", welches sich auch nach seiner Auffassung an die Kapitalgüter knüpft, an diesen und aus diesen erklären sollen. Professor Clark tut dies aber nicht. Wo er vielmehr von denjenigen Tatsachen spricht, die mit der Entstehung eines reinen Ertrages der Kapitalgüter zu tun haben, dem „gross product" und dem „net product", den „gross earnings" und den „net earnings", der „gross rent" und „net rent" der Kapitalgüter, dem „wear and tear" und dem Amortisationsfonds u. dgl.,[5]) tut er es lediglich in der Form einer Erzählung oder tatsächlichen Feststellung, daß es eine solche reine Rente gebe, die aus dem Zurückbleiben des „wear and tear" hinter der Bruttorente hervorgehe. Aber zu einer Erklärung, warum der „wear and tear" hinter der Bruttorente zurückbleibe und normalerweise zurückbleiben müsse, hält sich Professor Clark in diesem Zusammenhange offenbar nicht mehr verpflichtet, weil die fundamentale Erscheinung das „interest" sei und die Erklärung hierfür der „theory of true capital" zufalle.

Bei der Erklärung des „interest" aber, die er durch sein rhetorisches Kunststück der „theory of true capital" zugeschoben hat, wird an jenen

[1]) pag. 123.
[2]) pag. 124, 125.
[3]) pag. 122.
[4]) pag. 334.
[5]) Z. B. pag. 270 ff., 335 ff.

drängenden, schwierigen Fragen, die den Kernpunkt des Zinsproblems bilden, ohne jede Untersuchung vorübergeglitten. Den Vorwand dazu bieten die interessanten Eigenschaften, die Professor Clark seinem Phantasiegebilde, dem „permanent true capital", angedichtet hat. Denn das „permanent abiding capital", welches im Unterschied von den Kapitalgütern, welche verzehrt und zerstört werden müssen, normalerweise nicht verzehrt und zerstört werden darf,[1]) arbeitet ohne „wear and tear", ohne Abzugspost von seinem Erträgnis. Bei ihm kommt daher ein Unterschied von „gross product" und „net product" und eine Aufhellung des Verhältnisses zwischen diesen beiden Größen gar nicht in Frage. Was immer es schafft, ist mit der Eigenschaft begnadet, fertiger Reinertrag zu sein, und was immer man daher, als von ihm geschaffen, ihm zurechnet, kann und muß gleichfalls schon ein fertiger Reinertrag sein. Für etwas anderes als die direkte Zurechnung von Reinerträgen gibt es beim „true capital" gar kein Substrat — und damit ist die erste jener beiden dornenvollen Fragen, die am Eingang des Zinsproblems stehen und anderen Erklärern so viel Mühe und Sorge verursachen, als müßig bei Seite geschoben.[2])

Und auch an der zweiten jener fatalen Erklärungsklippen, an der die schwerfälligen, massiven „capital goods" anstoßen müßten, schlüpft das geschmeidige Zauberwesen „true capital" aalglatt vorüber. Wer die Frage nach dem Anteil des Kapitales unter Bezugnahme auf die Kapitalgüter stellt und fragt: „Wie viel von dem gemeinschaftlichen Produkt, das der Fischer mit seinem Kahne und seinem Fischgeräte erlangt, ist dem Manne und wie viel seinem Werkzeuge zu verdanken?" muß sich unvermeidlich die Gegenfrage in den Weg werfen lassen: „Sind denn der Kahn und das Fischergerät vom Himmel gefallen, oder sind nicht auch sie durch die Arbeit eines Mannes, sei es desselben oder eines andern Mannes, erzeugt worden?" Und muß man daher nicht richtiger und zutreffender folgendermaßen fragen: „Wie viel vom gemeinschaftlichen Produkt ist der Arbeit des fischenden Mannes und wie viel der Arbeit der kahnzimmernden und netzwebenden Männer zu verdanken, wobei aber alles irgendeiner Arbeit zu verdanken und zuzurechnen ist?" Nun, das „true capital" weiß auch dieser Frage elegant zu entschlüpfen. Es soll ja etwas anderes als die konkreten Kapitalgüter sein. Daß der Kahn und das Netz von einem Arbeiter erzeugt worden sind, läßt sich schlechterdings nicht leugnen. Aber das „true capital" des Fischers, wenn es auch freilich aus jenen arbeitgeborenen Gütern „besteht" (consists), ist doch etwas ganz anderes als sie. Es ist von niemandem gehämmert oder gezimmert oder gewoben oder gestrickt worden. Es ist überhaupt von keinem Arbeiter hervor-

[1]) pag. 117.

[2]) In der direkten Zurechnung von Reinerträgen scheint mir die oben bemerkte nächste Verwandtschaft der Theorie Professor Clarks mit jener des Professor Wieser begründet, der gleichfalls glaubt, mittels des Prozesses der Zurechnung dem Kapitale direkt einen Anteil vom Reinertrage der Produktion zuschreiben zu können. Vgl. Wieser, Der natürliche Wert S. 124 ff. und meine Kritik hierüber in der 2. Auflage von Geschichte und Kritik S. 669 ff.

gebracht worden und es kann daher ihm gegenüber die Frage gar nicht auftauchen, ob das, was in erster Linie ihm zu verdanken und zuzurechnen ist, nicht in letzter Linie irgendeiner Arbeit zu verdanken und zuzurechnen sei.

Nachdem so dafür gesorgt ist, daß, was immer dem Kapital zugerechnet werden kann, auch schon ein reiner Ertrag sein muß und auf keinerlei Arbeit weiter zurückgeführt werden kann, bleibt die einzige Sorge Clarks darzutun, daß dem Kapital in der Produktion irgend etwas zugerechnet werden kann. Dazu helfen ihm zum dritten Male die Eigenschaften, die er seinem Geschöpfe, dem „true capital", in die Wiege gelegt hat. Und zwar tut diesmal das janusartige Doppelantlitz seine Dienste. Zuerst werden, wie wir schon gesehen haben[1]), die Kapitalgüter, aus denen das Kapital „besteht", die vortrefflichen Werkzeuge, Rohstoffe und Geräte, wie z. B. die automatischen Maschinen und elektrischen Motoren[2]), in den Vordergrund geschoben, um uns verständlich zu machen, daß durch ihre Hilfe ein größeres Produkt erzeugt wird, als die vorhandene Arbeitskraft ohne ihr Dasein erzeugen könnte. Einen Augenblick darauf aber, im Moment der Zurechnung des erzeugten, durch die Mitwirkung der Kapitalgüter vergrößerten Out-put, verschwinden die derben Züge der Kapitalgüter und es präsentiert sich uns die Spukgestalt des „true capital", um als einziger neben der laufenden Arbeit vorhandener Anwärter das als Anteil auf sich zu lenken, was die laufende Arbeit aus jenem vergrößerten Out-put nicht für sich in Anspruch nehmen kann.

Das sind die verführerischen Dienste, die Professor Clark sein Lieblingsgeschöpf, das „true capital", leistet. Ich nenne sie verführerisch. Denn sie verführen ihn, indem sie ihm den dialektischen Vorwand dazu bieten, die Stellung jener Fragen zu unterlassen, durch deren befriedigende Beantwortung allein man zu einer Lösung des Zinsproblems gelangen kann. Er beruhigt sich bei einem Gedankengang, der geschlossen scheint, der aber an der entscheidenden Stelle nicht durch ineinandergreifende Tatsachen und Gedanken, sondern nur durch ein trügerisches, zweideutig schillerndes Wort, durch den Namen des „true capital" zusammengehalten oder vielmehr in Wahrheit nicht zusammengehalten, sondern nur in seiner Zusammenhanglosigkeit bemäntelt wird.

4.

Aber es findet sich im Werke Professor Clarks noch eine weitere belangreiche Gruppe von Äußerungen, von denen ich vermuten kann, daß sie nach der Intention des Professors Clark einen ergänzenden Teil seiner Zinstheorie zu bilden berufen waren, und die ich daher ebenfalls daraufhin prüfen muß, ob etwa sie die bisher vermißte Lösung des Problems enthalten. Es sind dies jene Äußerungen, in denen Professor Clark dem „true capital" im Gegensatze zu den „capital goods" die Kraft und die Funktion zuschreibt, die zeitlichen Zwischenräume aufzuheben (remove the time intervals), welche zwischen dem Einsatz der Arbeit in der Produktion und der Erlangung ihrer Früchte verstreichen, und somit die Arbeit und ihre Früchte gleichzeitig zu

[1]) Siehe oben S. 9 ff.

[2]) Distribution of wealth pag. 174. Vgl. auch pag. 183 ff.

machen (to synchronize labor and its fruits). Es sind dies zugleich jene Äußerungen, mit denen sich Professor Clark, meiner Ansicht nach, am weitesten und am verhängnisvollsten von der Wahrheit entfernt hat.

In einer Gesellschaft — führt Professor Clark aus[1]) — welche noch nicht mit einem wohl organisierten „true capital" ausgestattet ist, sind Arbeit und Zeit die einzigen notwendigen Erfordernisse der Produktion. Eigentlich sogar die Arbeit allein[2]); aber wenn man sich der großen Vorteile bedienen will, welche sich für die Ergiebigkeit der Produktion aus der Einschlagung von „Produktionsumwegen" ergeben, muß man zuerst die Arbeit auf die Erzeugung von Werkzeugen, von „capital goods" richten und muß dann auf die Erlangung der genußreifen Früchte, die erst mit Hilfe dieser „capital goods" gewonnen werden können, eine gewisse Zeit warten. „Capital goods imply waiting for the fruits of labor".[3])

Anders in einer Gesellschaft, die über (true) Kapital und Organisation verfügt. Bezeichnen wir mit den Buchstaben A, A', A'' und A''' die verschiedenen Stadien des Produktionsfortschrittes, die ein Rohstoff auf dem Wege zum genußreifen fertigen Produkt durchmachen muß. A bezeichnet den ursprünglichen Rohstoff (z. B. die Schafe auf der Weide), A' den schon etwas umgeformten Rohstoff (z. B. die Wolle in der Spinnerei), A'' denselben noch weiter umgeformten Stoff (z. B. das Tuch in den Schneiderläden), endlich A''' den fertigen genußbereiten Artikel (z. B. die fertig gemachten Anzüge). Wenn nun genug true capital vorhanden und dasselbe so organisiert ist, daß gleichzeitig eine entsprechende Menge von Artikeln in den verschiedenen Stadien der Vollendung, also gleichzeitig eine verhältnismäßige Menge von A, A', A'' und A''' (nebst den für die einzelnen Werkstadien nötigen Werkzeugen und Instrumenten) vorhanden ist und wenn auch die Arbeit so organisiert ist, daß gleichzeitig die geeignete verhältnismäßige Zahl von Arbeitern in jedem der einzelnen Produktionsstadien tätig ist, so spielt sich, bei statischem Zustande der Gesellschaft, folgender Prozeß ab. An jedem Tag wird ein zu Anfang des Tages vorhanden gewesenes A in ein A', ein anfängliches A' in ein A'', ein anfängliches A'' in ein A''' umgewandelt und das anfängliche A''' als völlig reif in die Konsumtion ausgestoßen und dazu verwendet, um allen, die an der Produktion in irgendeinem Stadium mitgewirkt, und für diese Mitwirkung einen Anspruch auf einen Anteil am Produkt zu stellen haben, die Bezahlung in der Gestalt fertiger Güter zu leisten. Da endlich eine Gruppe von Arbeitern auch wieder von dem ursprünglichen Rohstoffe A, der sonst fehlen würde, die entsprechende Menge erzeugt, sind am Abend des Tages alle vier Gütergruppen A, A', A'', A''' wieder im selben Verhältnis vorhanden wie zu Anfang des Tages und am nächsten Tage kann derselbe Prozeß mit demselben Erfolge wieder fortgesetzt werden.

Das Charakteristische dieses Erfolges erblickt Professor Clark nun darin, daß in einer so organisierten Produktion niemand auf den Erfolg der Pro-

---

[1]) pag. 308 ff.

[2]) „The thing that is ultimately essential for production is labor" (310).

[3]) pag. 311.

duktion zu warten braucht. Der Arbeiter, der heute am unfertigen Rohstoff *A* arbeitet, bekommt am selben Tag sein Produkt in der genußreifen Gestalt eines A'''. „Auf den Triften von Montana ist Vieh in der Aufzucht, in den Wäldern von Pennsylvanien sind Häute im Gerben und in den Fabriken von Brockton sind Schuhe in der Fertigstellung begriffen; und wenn nur die Kette von Gütern in allen Stadien des Werkfortschrittes intakt erhalten wird, kann der Kuhhirt schon heute die Schuhe haben, die er tatsächlich (virtually) durch seine Anstrengungen hervorbringt." Und diesen Erfolg bringt das „true capital" zustande. „Es ist das Mittel, um alles Warten zu vermeiden. Es tilgt die Zeitintervalle aus, es macht die Arbeit und ihre Früchte absolut gleichzeitig." Professor Clark wird nicht müde, diesen Gedanken in immer neuen und immer nachdrücklicheren Varianten zu wiederholen. „Das true capital bewahrt die Leute vor dem Warten (318)." Es bewirkt das „augenblickliche Erscheinen der schließlichen Früchte jedes Splitters von Arbeit, die geleistet wird" (311). In der Produktion einer mit Kapital und Organisation ausgestatteten Gesellschaft „spielen Zeitintervalle keine Rolle". „Aus der Arbeit jedes Tages kommen die genußreifen Güter in ihrer fertigen Gestalt hervor. Dieses Gleichzeitigmachen, dieses zeitliche Zusammenbringen der Arbeit jeder Art mit der völligen Reife ihres tatsächlichen Produktes, das ist die Funktion jenes Faktors, den wir als Kapital bezeichnet haben, im Unterschied von den Kapitalgütern." „Würde die Produktion nach einem derartigen Plane betrieben, daß die Arbeit, welche heute ein Stück Rohstoff zu bearbeiten beginnt, keinen ursächlichen Einfluß darauf hätte, daß gleichzeitig (at once) ein fertiger Artikel am andern Ende der Kette der produktiven Operationen hervorkommt, dann hätten wir allerdings notwendig zu warten. So wie die Dinge aber tatsächlich beschaffen sind, warten wir gar nicht ... Unser Arbeitsplan macht die an einem Stück Rohstoff verrichtete Arbeit fähig zu bewirken, daß ein fertiger Artikel in unseren Besitz kommt."[1])

Wenn es mir gelungen ist, auch in die nicht ausdrücklich ausgesprochenen Teile des Gedankenganges von Professor Clark richtig einzudringen, so enthält diese merkwürdige Theorie einen wichtigen Versuch, eine sonst vorhandene Lücke in seiner Erklärung des Zinses zu füllen. Ihre Richtigkeit vorausgesetzt, würde sie nämlich motivieren oder rechtfertigen, warum Professor Clark diejenigen Fragen gar nicht stellt, in deren zutreffender Beantwortung wir anderen die Lösung des Zinsproblems erblicken. Professor Clark, sagte ich früher einmal, weicht der Beantwortung der Frage aus, warum der der Mitwirkung eines Kapitalgutes zuzurechnende Produktteil (der Bruttoertrag der Kapitalverwendung) nicht in seinem vollen Betrage dem betreffenden Kapitalgute, als sein eigener Wert, und weiterhin der vorgetanen Arbeit, der es seine eigene Entstehung verdankt, zugeschrieben wird. Geschähe dies, so würde der ganze Rohertrag des Kapitales durch „wear and tear" beziehungsweise durch Arbeitslöhne absorbiert und es bliebe kein Reinertrag des Kapitales übrig. Nun, nach seiner jetzigen Konstruktion gibt es keine Frage des „wear

[1]) Dies ein kurzer Auszug aus einer glänzenden und bilderreichen Schilderung, welche die Seiten 303—318 füllt.

and tear" und keine Zurechnungsansprüche einer vorgetanen Arbeit. Das heute als genußreif ausgestoßene Gut A''' ist ja das Produkt der heute geleisteten Arbeit. Es ist nicht die Frucht oder das Produkt desjenigen Arbeiters, der seinerzeit vor Tagen oder Jahren am Anfang der produktiven Kette jenen Rohstoff A erzeugt hat, der durch sukzessive Bearbeitung physisch in das heute ausgestoßene Genußgut A''' umgeformt wurde, und derjenigen sein Werk fortsetzenden Kollegen, welche jene sukzessive Umformung wirklich vollzogen, sondern es ist die Frucht der Arbeit desjenigen Arbeiters, der heute einen neuen Rohstoff A erzeugt, und derjenigen Arbeiter, die heute an den entsprechenden Stellen des Produktionsprozesses durch Umformung eines andern A in ein A', eines andern A' in ein A'' etc. den „status quo" wiederherstellen. Wenn es wissenschaftliche Wahrheit ist, daß das heute fertig gewordene Genußgut A''' die Frucht dieser erst heute geleisteten Arbeiten ist, dann weist die Liste seiner Produktionskosten weder irgendein „wear and tear" noch irgendeine vorgetane Arbeit auf und die Stellung und Lösung jener heiklen Fragen kann einfach wegfallen.[1])

Wenn es wissenschaftliche Wahrheit ist: aber ich glaube, es ist handgreiflich, daß es nicht wissenschaftliche Wahrheit ist. Es ist handgreiflich nicht wahr, daß der Rock, den mir mein Schneider heute abliefert, durch das Zusammenwirken der Arbeit eines Schäfers, der heute andere Schafe auf die Weide treibt, eines Spinners, der heute andere Wolle zu Garn spinnt, eines Webers, der heute wiederum anderes Garn zu Tuch verwebt, und endlich eines Schneiders, der heute anderes Tuch zu einem andern Rocke verarbeitet, entstanden ist. Sondern handgreifliche Wahrheit ist, daß mein Rock entstanden ist durch das Zusammenwirken der Arbeit jenes Schäfers, der einst jene Schafe hütete, die die Wolle für meinen Rock lieferten, jenes Spinners, der jene Wolle zu Garn, jenes Webers, der jenes Garn zu Tuch, und jenes Schneidergehilfen, der jenes Tuch zu meinem Rock verarbeitete. Und es ist ferner handgreiflich nicht wahr, daß die Gesellschaft die Frucht des Arbeiters, der heute Schafe auf die Weide treibt, schon heute in der Gestalt eines fertigen Rockes pflücken kann; sondern handgreifliche Wahrheit ist, daß die Gesellschaft auf die reife Frucht der Arbeit jenes Mannes so viele Tage, Monate oder Jahre warten muß, als der technische Prozeß erfordert, der zur Umformung des Rohstoffes „Wolle auf dem Rücken des Schafes" in einen fertigen Tuchrock zurückgelegt werden muß.

Daß dieses und nicht jenes die handgreifliche Wahrheit ist, konnte natürlich auch Professor Clark nicht gänzlich übersehen. Er hilft sich mit einem Unterschied zwischen dem, was „buchstäblich" (literally), und dem, was „der Wesenheit nach" zutreffe — eine Lieblingswendung, die in Professor

---

[1]) Vielleicht ist in dieser Betrachtungsweise auch der Schlüssel dazu zu suchen, daß Professor Clark in der oben (S. 4ff.) besprochenen Hypothese seiner Gesellschaft von 1000 beziehungsweise 2000 Arbeitern zwar ein Kapital von „100 million dollars worth" mitgibt, aber trotzdem so spricht und schließt, als ob an der Erzeugung der mit Hilfe dieses Kapitales hergestellten Produkte gar keine vorgetane, sondern nur die laufende Arbeit der 1000 beziehungsweise 2000 Arbeiter beteiligt wäre.

Clarks Theorie vom „true capital“ unzählige Male ihre bedenklichen, den Gebrauch bloßer Bilder verschleiernden Dienste tun muß.[1]) Nicht buchstäblich (literally), meint er auch hier, aber der Sache nach (virtually) könne man die heute ausgestoßenen reifen Güter als die Frucht der heute in den verschiedenen Stadien der organisierten Produktion geleisteten Arbeit ansehen. In der Praxis komme nämlich nichts auf die Identität der Stücke an, falls dieselben nur von gleicher Art sind. „Die Identität des Baumstammes, den wir verbrennen, ist von keinem Belang“ . . . „Es ist in der Praxis unwesentlich für uns, ob wir ein bestimmtes Ding verbrauchen, oder ein anderes, das ihm vollkommen gleich ist“.[2]) Bei einer planmäßigen und durch Kapital unterstützten Produktion habe nun die Arbeit, die heute ein Stück Rohmaterial zu bearbeiten beginnt, einen Einfluß darauf, daß gleichzeitig am andern Ende der Kette von Operationen ein fertiger Artikel hervorkommt; daß er nicht physisch derselbe ist, macht nichts aus, weil eben die Identität der Stücke praktisch belanglos ist. „Die Preisgebung der Identität“ (the surrender of the identity) ist so der „Schlüssel“ zu dem Erfolg, daß eine heute erst begonnene Arbeit schon heute zu ihrem genußreifen Erfolge, z. B. das Pflanzen eines Schößlings schon heute zur Ernte von Brennholz führen kann. Und „forget all about the identity“ ruft Professor Clark an einer andern Stelle aus, an der er dasselbe Thema an einer Illustration von einem Wasserreservoir erläutert, das immer an dem einen Ende einen Einfluß erfährt und dessen Ausfluß am andern Ende eine Mühle treibt.[3])

Ich stelle zunächst fest, daß, um zu den Anschauungen Professor Clarks zu gelangen, wir nach seinen eigenen Äußerungen ein Stück der vollen Wirklichkeit — wenn auch seiner Meinung nach nur eine belanglose Kleinigkeit — „preisgeben“ oder „vergessen“ müssen. Es ist nicht alles wirklich so, wie Professor Clark lehrt, sondern es verläuft nur seiner Meinung nach in praktisch belangreicher Beziehung gerade so, als ob es wirklich so wäre. Mit anderen Worten, wir stehen mit Professor Clarks Doktrin auf dem Boden einer Fiktion. Zur buchstäblichen Richtigkeit seiner Anschauung fehlt nach seinem eigenen Geständnis — in Wirklichkeit fehlt, wie wir bald sehen werden, noch mehr — die Identität der erst begonnenen und der vollendeten Werkstücke; er fingiert sie und glaubt sie fingieren zu dürfen, weil ihr Fehlen von keiner praktischen Bedeutung sei. Ja, er glaubt sie sogar fingieren zu müssen, weil er merkwürdigerweise der Meinung ist, mit Hilfe dieser Fiktion das wahre Wesen der Erscheinungen richtiger zu ergründen, als wenn er von der buchstäblichen Wahrheit und Wirklichkeit seinen Ausgang nehmen würde: nicht die capital goods, welche „Produktionsperioden“ haben und ein „Warten involvieren“, vermitteln seiner Ansicht nach die richtige Erkenntnis vom kapitalistischen Produktionsprozesse und vom Ursprung des Kapitalzinses, sondern es tut dies das true capital mit seiner Funktion, die

[1]) Nur bei recht vereinzelten Gelegenheiten macht sich Professor Clark ausdrücklich klar, daß sein „virtually“ nur „in a figurative sense“ gilt.

[2]) pag. 314.

[3]) 313; ähnlich pag. 132 fg.

Produktionsperioden zu beseitigen und die Arbeit mit ihren Früchten gleichzeitig zu machen. Der Bau der Wahrheit kann seiner Meinung nach nur auf dem Boden der Fiktion aufgerichtet werden.

Nun, ich bin umgekehrt der Meinung, daß man einen Bau der Wahrheit niemals auf dem Boden einer Fiktion aufrichten kann. Die Wissenschaft soll und will ja doch das begreifend und erklärend widerspiegeln, was wirklich ist. Wie kann man da wähnen, daß man ein treues und sogar das treueste Bild von der Wirklichkeit erhalten kann, wenn man damit anfängt, die Wirklichkeit zu retouchieren, einzelne Züge, die in der Wirklichkeit da sind, auszumerzen und dafür andere Züge in das Bild aufzunehmen, die in der Wirklichkeit nicht vorhanden sind? Wer Wahrheit ernten will, darf nicht Entstellung säen, und wäre es die scheinbar harmloseste und bestgemeinte Entstellung. Selbst wenn ein Umstand in praktischer Beziehung wirklich ohne allen Belang wäre, selbst wenn für alle praktischen Zwecke wirklich alles geradeso verliefe, als wenn die fiktive Annahme echte Wirklichkeit wäre, dürfte die Wissenschaft als Priesterin der Wahrheit nicht sagen: dies ist so.

Aber es ist niemals für alle praktischen Zwecke völlig belanglos. Zeigt sich der Ausschlag nicht schon im ersten Gliede, so zeigt er sich in irgendeinem zweiten, dritten oder zehnten Gliede, an irgendeiner Konsequenz. Aber irgendwo muß er sich zeigen.

In unserem Falle brauchen wir gar nicht lange zu suchen. Der praktische Ausschlag zeigt sich in dem Augenblick, als wir die Clarksche Theorie auf irgendeine praktische Probe zu stellen versuchen. Nehmen wir an, die Arbeiter jenes Produktionsstadiums, in welchem der Rohstoff A hervorgebracht wird, streiken. Wenn es wissenschaftliche Wahrheit wäre — „literally“ oder auch nur „virtually“ — daß der Out-put an fertigen A''' die Frucht der gleichzeitigen Arbeit in den Stadien A A' A'' und A''' ist, so müßte der Ausfall der gleichzeitigen Arbeit im Stadium A den Out-put an fertigen A''' offenbar schon in der Gegenwart um einen Bruchteil vermindern. Es ist aber im Gegenteil nichts sicherer, als daß der Streik im Stadium A die Umformung der aus vergangenen Arbeitsschichten herstammenden, schon vorhandenen Zwischenprodukte A'' in fertige Genußgüter A''' gar nicht beeinträchtigen und daß demnach auch der gegenwärtige Out-put im Artikel A''' noch gar keine Verminderung erfahren muß. Die Verminderung wird sich vielmehr erst später fühlbar machen, und zwar desto später, je länger die Dauer des gesamten technischen Produktionsprozesses ist und je später daher der Mangel an Nachschub vom Anfangsglied bis zum Schlußgliede sich fortpflanzt.[1])

Oder nehmen wir umgekehrt an, die Arbeiter jenes Stadiums, in welchem

[1]) Besonders drastisch läßt sich dies zeigen, wenn wir ein anderes der von Clark gebrauchten konkreten Beispiele zur Illustration benutzen, nämlich das Beispiel eines Forstes mit 20jähriger Umtriebsperiode. Es ist sonnenklar, daß das Unterlassen der Anpflanzungsarbeit in einem Jahre durchaus nicht die Holzernte desselben Jahres beeinflussen, sondern lediglich zur Folge haben wird, daß 20 Jahre später es an zwanzigjährigen, zur Fällung reifen Bäumen fehlen wird.

das Vorprodukt A'' in die fertige Genußware A''' umgeformt wird, streiken. In diesem Falle wird gar kein A''' ausgestoßen werden, obwohl die gleichzeitige Arbeit in den Stadien A bis A'' fortdauert, und es wird damit wieder praktisch ad oculos demonstriert, daß die — gänzlich ausfallenden — A''' nicht die Frucht der — zum größten Teile sich unverändert vollziehenden — gleichzeitigen Arbeit in den verschiedenen technischen Produktionsstadien gewesen sein können. — Genau dasselbe erprobt sich im Falle einer Bedarfsänderung. Steigert sich z. B. der Bedarf am Artikel A''' auf das Doppelte, so hat die Einstellung der doppelten Zahl von Arbeitern in der Erzeugung des Rohstoffes A durchaus nicht die Wirkung, daß etwa sofort auch der Out-put an fertigen A''' gesteigert würde: sondern diese Wirkung wird erst dann eintreten, wenn der Zuwachs an Rohstoffen auch die Prozeduren aller folgenden Produktionsstadien durchgemacht haben und schließlich in das genußreife Endprodukt A''' umgewandelt sein wird; wiederum eine ad oculos demonstratio, daß der Out-put an reifen Genußgütern nicht die Frucht der gleichzeitigen, sondern die einer vorangegangenen Arbeit in den früheren Produktionsstadien ist und daß die Dauer der Produktionsperioden in der Welt der Wirklichkeit gebieterisch ihre Rechte geltend macht.[1]

Aber ich sehe schon, was man mir wird einwenden wollen. Streiks und Bedarfsänderungen sind ja Störungen des bisherigen Zustandes und der bisherigen Organisation und für diese Fälle hat ja Professor Clark die Richtigkeit seiner These selbst gar nicht behauptet; für solche „dynamische“ Fälle gibt er vielmehr ausdrücklich zu, daß die Sache nach einem andern Rezepte, mit der Bildung von capital goods und ihrem Zugehör von Produktionsperioden und „waiting“ verläuft; seine These von der synchronisierenden Wirkung des true capital hat er dagegen ausdrücklich auf einen völlig statischen Zustand eingeschränkt, in welchem die schon eingeführte Organisation vollkommen glatt und ungestört — ohne Bedarfsänderungen, ohne Streiks und dgl. — funktioniert und in welchem daher schon nach der Voraussetzung solche störende Zwischenfälle gar nicht eintreten können.

Ich will auf diesen Einwand zuerst mit einem Gleichnis antworten. Ein Architekt verkleidet die eisernen Säulen, die seinen Bau tragen, mit tönernen Ornamenten, denen er die Form tragender Figuren, Karyatiden und dgl. gibt. Und nun behauptet jemand, vermöge der bewunderungswürdigen Organisation der Baumaterialien, die im Gebäude herrsche, seien es tatsächlich die tönernen Karyatiden, welche die Last des Baues tragen. Man erwidert ihm, das sei nicht so; er solle nur die Probe machen; wenn man die tönernen Karyatiden wegnehme, werde der Bau stehen bleiben, wenn man aber die eisernen Säulen entferne, werde er sofort zusammenbrechen. Unser Jemand aber sagt, das sei ganz richtig, das brauche er aber nicht als Probe gegen seine Behauptung gelten zu lassen; denn er habe sie ja nur für den „statischen“ Zustand des Gebäudes, für den unveränderten Be-

---

[1]) Vollkommen zutreffend und mit deutlicher Ablehnung der Clarkschen Auffassung sagt Professor Fetter, Principles 229: „Wage payment is a form of credit to the laborer whose labor has not yet produced the distant gratification.“

stand seiner baulichen Organisation aufgestellt und diese Voraussetzung werde durch die zur Probe vorgenommenen Eingriffe verletzt!

Ich glaube, jeder fühlt, daß in dieser Argumentation etwas nicht in Ordnung ist. Wir müssen uns nur auch die Gründe verstandesmäßig klar machen, aus welchen sie unzulässig ist. Sie ist es einfach deshalb, weil es nicht zwei von einander verschiedene „Wahrheiten", sondern immer nur eine Wahrheit gibt. Was überhaupt wahr ist, muß sowohl „statisch" als „dynamisch" wahr bleiben. Und wenn eine dynamische Beweisprobe zeigt, daß etwas nicht wahr ist, dann ist es eben auch schon „statisch" nicht wahr gewesen.

Ich bin in der angenehmen Lage, Professor Clark selbst als klassischen Zeugen anrufen zu können. In meisterhaften Ausführungen, die ich zu den verdienstvollsten Teilen seines an Verdiensten so reichen Werkes zähle, erklärt Professor Clark das Verhältnis der „statischen" zur „dynamischen" Theorie. Er begründet die Notwendigkeit und verteidigt den wissenschaftlichen Wert der statischen Hypothese und der statischen Wissenschaft. Wohl sei jeder statische Zustand nur imaginär. Alle wirklichen Gesellschaften sind dynamisch, von einem immerwährenden Wechsel erfüllt. „Aber dies entkräftet gleichwohl nicht die Schlußfolgerungen einer statischen Theorie; denn statische Gesetze sind nichtsdestoweniger wirkliche Gesetze." Die Kräfte, die in einem statischen Zustand wirken, „werden auch in der wechselnden Welt der Wirklichkeit ihre Wirkung üben". „Wir studieren sie abgesondert zu dem Zwecke, damit wir einen Teil dessen, was in der dynamischen Gesellschaft vor sich geht, verstehen können." In der letzteren treten nur noch andere Kräfte hinzu. Und nur dadurch, daß sie diese anderen Kräfte vorläufig nicht in Betracht zieht, nur durch „Auslassungen", nur durch „Unvollständigkeit" unterscheidet sich die statische Hypothese vom reellen Leben. Aber so wie die statischen Kräfte auch in der dynamischen Welt fortwirken, bleiben auch die statischen Gesetze in ungeschmälerter Geltung. „Nicht ein Jota oder ein Pünktchen wird vom Gesetz der natürlichen Werte zu Boden sinken oder vom Gesetz der natürlichen Höhe von Lohn, Zins und Gewinn." Und „man kann kaum zu nachdrücklich die Herrschaft der statischen Kräfte auch in der wirklichen und dynamischen Gesellschaft behaupten".[1])

Diese Anschauung, der ich auf das vollständigste beipflichte, läßt keinen Raum für doppelte Wahrheit. Eine statische Wahrheit kann nicht im Licht der dynamischen Betrachtung falsch werden, und umgekehrt. Wenn wir, wie Prof. Clark ganz richtig sagt, in der statischen Theorie einen Teil der wirkenden Kräfte isoliert studieren, um den korrespondierenden Teil dessen, was in der dynamischen Welt vorgeht, besser verstehen zu können, dann ist es ein Unding, dieses Verständnis durch eine statische Hypothese vermitteln zu wollen, welche durch die erste Probe auf die dynamische Wirklichkeit, die sie erklären helfen soll, widerlegt wird.

Ich kann mich aber nicht nur auf das berufen, was Professor Clark

---

[1]) pag. 29—31, 67, 72.

selbst über das Verhältnis der statischen zur dynamischen Theorie sagt, sondern auch auf das, was er selbst immerfort tut. Professor Clark übt im ganzen Verlaufe der Entwicklung seiner statischen Theorie das dynamische Experiment als ein Mittel, um seine statischen Gesetze zu finden, zu beweisen und zu verifizieren. Sein ganzes System ruht auf dem Gedanken der „final utility“ und „final productivity“ und auf der Unterscheidung der „absoluten Produktivität“ eines Faktors von seiner „spezifischen Produktivität“, welche mit der Produktivität der letzten Einheit, mit der „final productivity“, zusammentrifft. Wie beweist er nun z. B. seine These, daß jedem Arbeiter nur das Produkt der „letzten Arbeitseinheit“ zuzurechnen ist und über die Höhe des natürlichen, statischen Arbeitslohnes entscheidet, und wie widerlegt er die Annahme, daß etwa die unmittelbare „absolute Produktivität“ jedes einzelnen Arbeiters den Maßstab für die Zurechnung und Entlohnung bilden könne? — Er macht eine experimentelle Probe an der Wirklichkeit; und er kann diese experimentelle Probe nicht anders machen, als indem er eine dynamische Änderung in seine statische Hypothese einführt. Er untersucht, wie die Sache verlaufen würde, wenn ein Arbeiter wegfiele, wenn andere Arbeiter hinzukämen, wenn sukzessive eine ganze Serie von Arbeitern oder von Kapitaleinheiten hinzukommen oder wegfallen würde und dgl. mehr. Kurz er läßt stets den bisherigen Status quo und seine bisherige Organisation durch eine Veränderung stören und erkennt am Ergebnis der Änderung nicht nur, was in der dynamischen Welt wahr ist, sondern auch was in der statischen Welt wahr gewesen war — und was nicht. Prof. Clark ist sich dessen auch vollkommen bewußt, daß er als methodisches Hilfsmittel für die Findung der statischen Wahrheiten die Erprobung an vorausgesetzten dynamischen Änderungen anwendet und anwenden muß. Er gibt sich und seinen Lesern wiederholt, z. B. auf S. 178, 275, 371, ausdrückliche und zum Teile ausführliche Rechenschaft davon.

Gegen all das aber, was er selbst lehrt und was er selbst tut, verschließt er seine Augen, so wie das Geschöpf seiner Vorliebe, das true capital in Frage kommt. Sonst fällt er seine Zurechnungsurteile stets auf Grund der praktischen Probe, was man an Produkt gewinnt oder verliert, je nachdem der betreffende Faktor hinzutritt oder ausscheidet. Hier vergißt und verwehrt er dieselbe Probe und rechnet unbekümmert den Out-put an fertigen Genußgütern A''' nicht den vorausgegangenen, sondern den gleichzeitigen Arbeitsschichten zu, die in den technisch früheren Produktionsstadien A bis A'' geleistet werden, obwohl es eklatant ist, daß der Zuwachs und Wegfall von Arbeitern in den Stadien A bis A'' nicht im gleichzeitigen, sondern erst in einem künftigen Out-put von A''' seinen Ausschlag erweisen wird.

Mit dieser zeitlichen Verwechslung der Arbeitsschichten, denen er das entstehende Produkt zurechnet, verbindet Clark aber noch eine zweite, recht interessante Abweichung oder Verwechslung, die etwas genauer ans Licht gezogen zu werden verdient: nämlich eine Abweichung in der Menge

[1]) Z. B. pag. 104.

des Produkts, das der Arbeit zugerechnet wird. Würde Professor Clark, wie es dem tatsächlichen empirischen Zusammenhang entspricht, den Out-put an fertigen Genußgütern derjenigen Arbeit zurechnen, welche an seiner Entstehung wirklich beteiligt war, so würde er sich unmöglich der Erkenntnis haben verschließen können, daß der Wegfall der kompletten Reihe derjenigen Tätigkeiten, welche durch ihr Ineinandergreifen vom Anfang bis zu Ende alles zur Entstehung der fertigen Genußgüter geleistet haben, auch den Wegfall dieses ganzen Out-put an fertigen Genußgütern zur Folge haben müßte. Nehmen wir in Anlehnung an Professor Clarks typisches Beispiel an, die Herstellung eines fertigen Genußgutes A''' erfordere technisch vier ineinander greifende und zeitlich aufeinander folgende Tätigkeiten; die Gewinnung eines Rohstoffes A, dessen Bearbeitung zu einem Vorprodukt A', dessen weitere Bearbeitung zu einem mehr veredelten Vorprodukt A'' und dessen Umwandlung in das fertige Genußgut A'''. Nehmen wir, um das Beispiel von allen vom Kern des Problems ablenkenden Verwicklungen zu befreien, ferner an, die Gewinnung des Rohstoffes erfolge auf „no-rent-land“ [1]) und alle vier Operationen erfordern gar kein oder so wenig stehendes Kapital, daß dessen Mitwirkung ziffermäßig vernachlässigt werden kann. Und nun machen wir die Supposition, daß genau diejenigen Arbeitsschichten, nicht mehr und nicht weniger, deren ineinandergreifendes Mitwirken zur Herstellung von 100 Exemplaren der Güterart A''' erforderlich gewesen wäre, unterblieben wären, und zwar jede gerade in demjenigen Zeitraume unterblieben wäre, in welchem sie sonst zum Eingreifen in den Produktionsprozeß berufen gewesen wäre. Zuerst wären also die Rohstoffproduzenten, und zwar gerade so lange, als sie zur Bereitung des Rohstoffes für $100 A'''$ benötigt hätten, beurlaubt oder erkrankt oder zu anderweitigen, z. B. Gesindediensten herangezogen gewesen; just von dem Augenblick an, als ohne diese Verhinderung der Rohstoff A der folgenden Arbeitergruppe zur Verwandlung in das Vorprodukt A' hätte übergeben werden können, hätte dieselbe Verhinderung die zweite Arbeitsgruppe, und zwar genau für so lange Zeit getroffen, als sie zur Umformung von 100 A in $100 A'$ benötigt hätte; wieder von dem Augenblick an, in welchem ohne diese beiden vorangehenden Verhinderungen das Vorprodukt A' in die Hände der dritten Arbeitsgruppe weitergegeben worden wäre, greife die Arbeitsverhinderung auf diese dritte Gruppe, und zwar genau für die Zeitdauer, die die Umformung der $100 A'$ in $100 A''$ erfordert hätte, über; und daran schließe sich endlich, wieder genau in dem Zeitpunkte in welchem ohne alle diese Verhinderungen die 100 A'' den Arbeitern des Schlußstadiums übergeben worden wären, eine analoge Arbeitshinderung der letzten Arbeitergruppe an.

Diese Supposition läßt nichts anderes, nicht mehr und nicht weniger, als genau diejenigen Arbeitsschichten in Wegfall kommen, welche sonst an der Erzeugung von $100 A'''$ gewirkt hätten. Und nun machen wir die Probe,

---

[1]) Um die Zurechnung an Naturgaben auszuschließen, die mit dem zwischen dem „artificial capital“ und der Arbeit schwebenden Probleme nichts zu tun hat: siehe oben S. 11.

welchen Ausfall an Produkt der Wegfall jener Arbeitsschichten verursacht hätte. Darüber kann nicht der mindeste Zweifel bestehen. Mit dem Wegfall jener Arbeitsschichten ist glatt und rein der Wegfall aller 100 A''' verknüpft. Man würde offenbar nicht bloß einen Teil dieser 100 A''', etwa nur 50 oder nur 80 A''' einbüßen, man würde ebensowenig zwar alle 100 A''' einbüßen, aber dafür irgendein angefangenes Vorprodukt, irgendwelche A oder A' übrigbehalten, sondern der Wegfall wird glatt und rein die 100 A''' treffen; was von der Existenz oder Nichtexistenz jener kompletten Serie von Arbeitsschichten abhängt, ist genau die Existenz oder Nichtexistenz von 100 A''', welche daher nach der von Professor Clark stets geübten Zurechnungsregel jenen Serien von Arbeitsschichten als ihr Produkt zugerechnet werden müßte.[1])

Würde daher Professor Clark wirklich, wie er meint und vorgibt. bei seiner Fiktion vom „Gleichzeitigmachen der Arbeit und ihrer Früchte" von nichts anderem als von der Identität der Stücke abstrahieren, so würde er der gleichzeitigen Arbeit, die er an die Stelle der vorgetanen Arbeit setzt, zwar andere, aber ebensoviele Stücke des fertigen Produktes zurechnen müssen; er würde, um in seiner Ausdrucksweise zu bleiben, die Behauptung aufstellen müssen, daß die Summe der gleichzeitigen Arbeitsschichten einen verursachenden Einfluß darauf ausübe, daß in demselben Augenblicke (at once) am Ende der Linie der produktiven Operationen eine dem gesamten Out-put gleichkommende Menge von genußreifen Gütern zum Vorschein komme, und er müßte folgerichtig diesen gesamten Out-put an A''' der Summe jener Arbeitsschichten zurechnen. Das behauptet und das tut aber Professor Clark nicht. Sondern als ob sich dies von selbst verstünde, reduziert er stillschweigend das zuzurechnende Quantum so, daß die Anteile der gleichzeitigen Arbeiter den Out-put an genußreifen Produkten nicht erschöpfen und ein von ihnen nicht in Anspruch genommener Rest erübrigt, den er seinem true capital als Reinertrag zurechnen kann.

Es liegt auf der Hand, daß es sich bei dieser Reduktion um nicht mehr und nicht weniger als gerade um das Objekt des Zinsproblemes handelt. Wenn also irgend etwas, so hätte diese Reduktion ausführlich motiviert und einer nach den Regeln der Zurechnung durchgeführten Untersuchung und Probe unterzogen werden müssen. Clark stellt jedoch keinerlei Untersuchung und Probe an. Weder an den richtig noch an den fälschlich zusammengepaarten Arbeitsschichten und Produkten. Die erste, wirklich maßgebende Probe unterläßt er leider geflissentlich, weil ja nach seiner fiktiven Theorie der gegenwärtige Out-put an fertigen Genußgütern nicht die Frucht der sukzessive vorausgegangenen, sondern der gleichzeitigen, gegenwärtigen Arbeitsschichten sein soll. An den letzteren nimmt er aber die Probe ebensowenig vor, und zwar, bewußt oder unbewußt, aus einem sehr

---

[1]) Wie mit der Zurechnung des gesamten Out-put an die ihn direkt und indirekt hervorbringenden Arbeitsschichten dennoch die Existenz eines reinen Kapitalzinses vereinbar und wie sie zu erklären ist, das ist eben der eigentliche, und zwar durchaus nicht leichte Gegenstand des Zinsproblems; vgl. die später auf S. 29 folgende Anmerkung.

stichhaltigen Grunde. An den falsch gepaarten Objekten läßt sich nämlich gar keine Probe machen. Denn wie soll man auf empirischem Wege auf die Probe stellen, ob einer Arbeit das ganze oder nur ein Teil von einem Out-put zu verdanken ist, von dem ihr tatsächlich gar nichts zu verdanken ist? Der Versuch einer experimentellen Erprobung, wie viel vom heutigen Out-put an fertigen Kleidern man durch den Wegfall der heutigen Arbeit von Schäfern, Spinnern, Webern u. s. w. verlieren würde, die dem heutigen Out-put an fertigen Kleidern niemals hätte zugute kommen können, könnte offenbar ebensowenig zur Bestätigung der Meinung führen, daß dem Komplex jener Arbeiten dieser ganze heutige Out-put zu verdanken ist, als zur Bestätigung der von Clark vertretenen Meinung, daß ihm nur ein Teil dieses Out-put zu verdanken ist; wohl aber hätte er aufdecken müssen, daß die Objekte vergriffen sind, daß an den von Clark zusammengepaarten Objekten eine wissenschaftliche Untersuchung und Entscheidung der Frage, wie viel vom Produkt der Arbeit zuzurechnen ist, überhaupt nicht stattfinden kann.

Was ich mit diesen Bemerkungen deutlich machen wollte, ist das Folgende. Professor Clark meint mit seiner Auffassung von der Wirklichkeit in nichts als in einer völlig harmlosen und belanglosen Kleinigkeit abzuweichen, an der nur ein Pedant Anstoß nehmen könnte; nämlich in der buchstäblichen Identität völlig gleicher Produktstücke. In Wahrheit retouchiert er aber unter dem Deckmantel dieser ersten Fiktion zugleich eine zweite nicht weniger fiktive Annahme in die Wirklichkeit hinein, die gerade denjenigen Differenzbetrag betrifft, an dessen Erklärung sich alle Schwierigkeiten des Problems heften. Nachdem er der Arbeit andere als die originalen Produktstücke gegenübergestellt hat, stellt er ihr auch andere als die originalen Produktmengen gegenüber. Ohne Untersuchung und Probe tut er dies auf Grund einer einfachen präsumierenden Behauptung, die er vermöge jener ersten Fiktion auf einen Boden verpflanzt hat, auf dem eine reelle Untersuchung und Probe überhaupt nicht möglich ist. So erweist sich auch in diesem Falle wieder, was ich schon so oft dem Professor Clark und seinem „true capital" zum Vorwurf machen mußte: das true capital und seine ihm angedichteten mystischen Kräfte und Eigenschaften — hier seine mysteriöse Kraft „die Arbeit und ihr Produkt zu synchronisieren" — geben ihm den Vorwand, am eigentlichen Kern des Problems ohne Untersuchung vorüberzugehen und sich mit einer seichten Scheinlösung zu begnügen: er präsumiert stillschweigend, was er hätte erklären müssen.[1])

---

[1]) Ich glaube das Verständnis dieser schwierigen Materie wesentlich zu erleichtern, wenn ich den Darlegungen Prof. Clarks mit ein paar Worten denjenigen — von ihm allerdings verschmähten — Ausweg gegenüberstelle, welchen meine Theorie aus dem oben geschilderten Zurechnungsdilemma eröffnet. Nach meiner Anschauung ist der Gesamtheit der an der Erzeugung fertiger Genußgüter beteiligten mittelbaren und unmittelbaren, vorgetanen und gegenwärtigen Arbeit in der Tat das ganze genußreife Endprodukt zuzurechnen. Aber es ist dies, da die Leistung der Arbeit der Fertigstellung des Produktes stets vorangeht und bezüglich der vorgetanen Arbeit früherer Produktionsstadien oft weit vorangeht, immer ein künftiges Produkt. Der Anspruch auf Zurechnung des ganzen durch die Arbeit geschaffenen Produktes würde daher buchstäblich dadurch realisiert, daß das

Und weiter: Sonst lehrt Professor Clark, daß von den statischen Gesetzen nicht ein Jota in den dynamischen Verhältnissen seine Gültigkeit verliert und daß die statischen Gesetze, nur durch Zusätze bereichert, auch die dynamischen Erscheinungen erklären müssen: Hier fühlt er sich gezwungen, zwiespältigen Erklärungen Raum zu lassen: nur für den statischen Zustand, nur, „if we reduce society to a static state and keep it so“, kann seine Erklärung des Zinses aus der produktiven Kraft des Kapitales und aus seiner synchronisierenden Funktion, die alle Produktionsperioden vernichtet, alles Warten, alle „Abstinenz“ überflüssig macht, eine Geltung beanspruchen, während für die dynamischen Verhältnisse, in welchen neues Kapital erst gebildet werden muß, auch seine eigene Erklärung den capital goods mit ihren Produktionsperioden, dem „waiting“ und der „abstinence“ eine Rolle zuweisen muß.[1])

Und während ihn alles, die empirische Probe, seine eigenen methodischen Grundsätze, seine eigene Übung auf einen andern Weg weisen müßte, setzt er hier sein ganzes, fast möchte ich sagen, blindes Vertrauen in ein Gleichnis, das ihm die wissenschaftlichen Argumentationen zu ersetzen scheint und auf das er immer wieder seine Leser das Auge richten heißt: sein berühmtes Gleichnis vom Wasserreservoir, dessen Abfluß das Mühlrad treibt.

Auch das beste Gleichnis könnte selbstverständlich nie einen Beweis ersetzen, sondern immer nur die Auffindung der beweisenden Züge in einem unabhängig davon vorhandenen, ähnlich gearteten Beweisgange erleichtern. Trotzdem will ich es nicht verschmähen, meinem verehrten Gegner auch noch auf den Boden des Gleichnisses zu folgen. Ich glaube nämlich, daß auf eine falsche Lehre niemals ein wirklich gutes Gleichnis passen kann, und ich glaube in der Tat zeigen zu können, daß jenes Gleichnis vom eigenen Standpunkte des Professor Clark ein schlechtes Gleichnis ist, indem es entweder die tatsächlichen ökonomischen Vorgänge falsch illustriert, oder wenn es sie richtig illustriert, nicht für, sondern gegen die Lehre Professor Clarks zeugt.

---

ganze durch die Arbeiter geschaffene Produkt an sie in entsprechenden Quoten in demjenigen Zeitpunkt verteilt würde, in welchem das genußreife Endprodukt fertiggestellt ist. Diese Realisierungsform würde aber für die Arbeiter ein Warten, und oft ein langes Warten auf ihren Lohn bedeuten. Sie verkaufen daher gewöhnlich im Arbeitsvertrage ihren Anspruch auf die ihnen zuzurechnende Quote des künftigen Produktes schon früher gegen gegenwärtige Güter. Diese stehen aus gewissen in meiner Theorie ausführlich erörterten Gründen jederzeit höher im Werte und Preis als künftige. Und darum empfangen die Arbeiter im Augenblick ihrer Arbeit einen Lohn, der — falls nicht etwa überdies ein Wucher hinzutritt, der mit dem Wesen des Kapitalzinses nichts zu tun hat — eine geringere Stückzahl, aber einen gleich großen Wert mit dem ihnen zur Gänze zuzurechnenden künftigen Endprodukt repräsentiert. Ihrer Tätigkeit ist also allerdings das ganze am Ende ihrer ineinandergreifenden Tätigkeit entstehende künftige Produkt, nicht aber ein diesem künftigen Produkt an Stückzahl gleichkommendes und an Wert dasselbe überragendes gegenwärtiges Produkt zuzurechnen.

[1]) Siehe pag. 131 ff., dann 308 ff., mit ihrer Gegenüberstellung einer „synchronized production and consumption“ mit einer „production not thus qualified.“ Siehe übrigens auch noch die im Texte folgenden Bemerkungen über die Rolle der abstinence in Professor Clarks Theorie.

In seiner oftmaligen Schilderung des hydrotechnischen Apparates. den er seiner Illustration zugrunde legt, unterläßt es nämlich Professor Clark mit der wünschenswerten Unzweideutigkeit eine ausdrückliche Annahme über einen Punkt aufzustellen, welcher im Gleichnis und in der ökonomischen Wirklichkeit gerade den springenden Punkt darstellt. Stellt sich nämlich Professor Clark die hydrotechnische Verbindung zwischen dem in das Reservoir einlaufenden Wasser und dem das Mühlrad treibenden Ausflußwasser etwa so vor, daß das in jedem Augenblick am oberen Ende des Reservoirs einfließende Wasser schon notwendig ist, um die Niveauauffüllung und den weiter geleiteten Druck hoch genug zu erhalten, damit der gleichzeitige Ausfluß am unteren Ende fortdauern kann, so daß, wenn der Einfluß auch nur einen Augenblick unterbrochen würde, auch der Ausfluß und die Bewegung des Mühlrades in demselben Augenblicke unterbrochen würde? Ich glaube nicht, daß der hydrotechnische Apparat jemals so eingerichtet ist, weil ja dann die Existenz des Reservoirs gar keinen Nutzen hätte und die Sache gerade so verliefe, als wenn das in jedem Augenblick einlangende Wasser unmittelbar auf das Mühlrad geleitet würde. Aber wenn die hydrotechnische Einrichtung so wäre, dann würde sie ganz gut zur Clarkschen Lehre passen; denn dann könnte er mit Recht sagen, daß das Einfließen von Wasser am oberen Ende zum „instantaneous result" einen Ausfluß am anderen Ende und die Bewegung des Mühlrades habe (313), und dies würde wieder ganz gut als Illustration zum ökonomischen Lehrsatze Clarks passen, daß die beginnende Arbeit am Rohstoff einen verursachenden Einfluß darauf ausübt, daß gleichzeitig (at once) ein fertiger Artikel am andern Ende der Kette der produktiven Tätigkeiten hervorkommt (314). Aber desto schlechter würde dann die Illustration zu den tatsächlichen ökonomischen Vorgängen des wirklichen Lebens passen, denen sie ja doch den Spiegel vorhalten soll und will: ihnen gegenüber wäre sie eine falsche Illustration; denn im tatsächlichen ökonomischen Leben steht, wie jede beliebige empirische Probe zeigt, ein Zufluß von Arbeit am Beginne des Produktionsprozesses nicht mit einem gleichzeitigen Ausfluß fertiger Genußgüter im ursächlichen Zusammenhange, sondern mit einem Ausfluß, der um so viele Wochen, Monate oder Jahre später sttatfinden wird, als der gesamte Produktionsprozeß an Dauer in Anspruch nimmt.

Oder aber, wir haben uns die hydrotechnische Einrichtung des Clarkschen Reservoirs so vorzustellen, daß der momentane Zufluß am oberen Ende nicht notwendig ist, um den gleichzeitigen Ausfluß und die gleichzeitige Bewegung des Mühlrades zu bewirken, sondern nur, um eine künftige Fortdauer des Ausflusses und der Bewegung sicherzustellen; in der Art, daß. wenn der Einfluß am oberen Ende ausbliebe, der Ausfluß und die Bewegung des Mühlrades gleichwohl noch so viele Stunden, Tage oder Wochen fortdauern würde. als der Wasservorrat im Reservoir den Ausfluß zu bestreiten imstande ist. Dann ist dem Stattfinden oder Ausbleiben des momentanen Einflusses nicht die gleichzeitige Bewegung des Mühlrades, die mit ihm und ohne ihn gleichgleichmäßig gesichert ist, sondern die Bewegung eines künftigen Zeitpunktes als spezifische Wirkung zuzurechnen; dann paßt die hydrotechnische Illu-

stration vollkommen zu den tatsächlichen ökonomischen Vorgängen, von denen sie in der Tat ein vollkommen kongruentes Abbild gibt; dann richtet sie aber ihre Spitze gegen die Clarksche Lehre; denn dann illustriert sie das gerade Gegenteil von dem, was Clark lehren und illustrieren will; sie illustriert nämlich, daß der gegenwärtige Out-put an fertigen Genußgütern nicht zu irgendwelchen gleichzeitigen, sondern zu vorausgegangenen Arbeitsschichten der vorbereitenden Produktionsstadien in demjenigen kausalen Verhältnis steht, welches die ökonomische Zurechnung begründet. Und darum begreift es sich auch, daß Professor Clark den springenden Punkt seines Gleichnisses in einem zweideutigen Dunkel gelassen hat. Denn Deutlichkeit in diesem Punkte hätte sofort zeigen müssen, daß die Illustration entweder nicht mit dem Leben oder nicht mit seiner Lehre stimmt.

5.

Professor Clarks Werk enthält aber endlich noch eine letzte Gruppe von Äußerungen, die als Versuch in Betracht kommen können, dem eigentlichen Zinsproblem an den Leib zu rücken. Aber sie tun dies in einer ganz andern Richtung, als sich alle seine übrigen Erklärungsversuche bewegen. Sie stützen und ergänzen daher auch die letzteren nicht, sondern sie durchkreuzen sie. Auf diese Gruppe von Äußerungen spielte ich oben an, als ich sagte, daß sich bei Professor Clark (und auch bei Professor Seager) neben Ausführungen, die dezidiert dem Gedankenkreise der Produktivitätstheorien angehören, sich auch Äußerungen finden, die in eine ganz andere Gedankenrichtung deuten.[1]) Sie gehören, kurz gesagt, der Abstinenztheorie an.

Professor Clark spricht nämlich auch den Gedanken aus, daß ein gewisser Teil des Out-put an Gütern jeder Art auf das Kapital und damit auf das mit dem Namen Abstinenz bezeichnete Opfer zurückgeführt werden kann.[2]) Man könnte vielleicht annehmen, daß Professor Clark mit dieser Äußerung den bekannten, der Abstinenztheorie eigentümlichen Erklärungsweg betreten und sich aneignen wollte. Dieser Annahme scheinen mir aber gewisse andere Äußerungen Professor Clarks doch wieder entgegenzustehen. So erklärt er einmal ausdrücklich, daß er es nicht für notwendig halte, die Abstinenz als ein „ökonomisches Verdienst" zu betrachten und „den Zins auf dieser Grundlage zu rechtfertigen"; und er betont dem gegenüber mit Nachdruck, daß „die gütererzeugende Kraft des Kapitales (the power of capital to create product) die Grundlage des Zinses ist".[3]) Der Wortlaut dieser Äußerung würde zunächst den Gedanken offenlassen, daß Professor Clark sich der „abstinence" nur zur sozialpolitischen Rechtfertigung (er sagt „justify"), im Unterschied zur theoretischen Erklärung des Zinses, nicht bedienen wollte. Aber er erklärt ferner auch mit großer Bestimmtheit, daß seiner Meinung nach Abstinenz nur mit der Schaffung neuen Kapitales

---

[1]) Siehe oben S. 1.
[2]) pag. 398.
[3]) pag. 134, 135.

zu tun habe und ein völlig „dynamisches Phänomen" sei,[1]) während er seine Zinstheorie ausdrücklich für einen statischen Zustand der Gesellschaft entwickelt, in welchem seiner Meinung nach keine Abstinenz geübt wird.[2]) Dies scheint mir wohl auszuschließen, daß Professor Clark die theoretische Erklärung des statischen Zinsphänomens irgendwie auf das seiner Meinung nach rein dynamische Phänomen der Abstinenz aufzustützen gewillt war; um so mehr, als er in einer früheren Schrift mit der denkbar größten Klarheit und Nachdrücklichkeit dasselbe methodische Bedenken gegen meine Theorie geltend machte, welcher er imputierte, daß sie das „Interest" als „a payment for vicarious waiting" auffasse.[3])

Daß Professor Clark an jener Stelle, an welcher er einen Teil des Produktes auf „the sacrifice termed abstinence" zurückführt, auch die Anschauungen des Professors Giddings beifällig zitiert, macht mir seine eigene Stellung zur Sache nicht klarer; denn Professor Giddings schien mir die Produktionskosten des Kapitals überhaupt nicht in einem Opfer an Abstinenz, sondern in einem erhöhten Opfer an Arbeitsleid zu erblicken, welches mit den — seiner Meinung nach — der Kapitalbildung gewidmeten „letzten", anstrengendsten und unergiebigsten Stunden der Arbeit verbunden ist.[4]) Nachdem übrigens Professor Clark eine völlig genaue Darlegung seiner Meinungen über diesen Punkt vorläufig mit den Worten ablehnt, daß „ein volles Stadium dieses Punktes uns zu lange aufhalten würde",[5]) möchte auch ich mit einer eingehenden kritischen Entgegnung auf diesen Bestandteil der Clarkschen Theorie vorläufig zurückhalten und mich im gegenwärtigen Augenblick auf zwei Bemerkungen allgemeinen Inhaltes beschränken. Erstens möchte ich der Ansicht Ausdruck geben, daß der der Abstinenztheorie eigentümliche Erklärungsweg durch verschiedene Prämissen und Konsequenzen hindurchführt, welche mit gewissen anderen Prämissen und Konsequenzen, welche die echten Produktivitätstheorien überhaupt und die von Professor Clark aufgestellte Produktivitätstheorie insbesondere zu behaupten gezwungen sind, schlechterdings nicht in Einklang gebracht werden können. Und zweitens möchte ich aufmerksam machen, daß es auch für die Abstinenztheorie einen kritischen

[1]) Z. B. pag. 134 ff. Erwähnenswert ist auch, daß Professor Clark die bei den neueren Anhängern der Abstinenztheorie üblich gewordene und als eine Verbesserung angesehene Deutung der abstinence, wonach dieselbe bloß ein Warten auf einen späteren Genuß und nicht ein gänzlicher Verzicht auf den Genuß überhaupt sei, ablehnt und in schärfster Formulierung ausspricht: „Abstinence relinquishes an enjoyment forever" (z. B. pag. 134).

[2]) „In the static state there is no abstinence or creation of new capital." „The static hypothesis excludes abstinence" (pag. 136). — Anderer Meinung ist Professor Fetter mit seiner geistvollen Unterscheidung zwischen „conservative" und „cumulative" abstinence; Principles of Ecomomics pag. 163.

[3]) „The origin of interest" Quarterly Journal of Economics April 1895 pag. 259 — 261. „Interest is a static income" . . . „Interest is to be accounted for by a cause that would act in a static society" . . . „Creating new capital is not a part of the process by which interest is secured" . . . „A static condition excludes abstinence, but admits of the earning of interest."

[4]) Quarterly Journal July 1889 pag. 503 ff., January 1890, 172 ff., besonders 190 fg.

[5]) pag. 398 in der Note.

Engpaß gibt, an dem sich ihr ernsthafte, von der literarischen Diskussion bereits aufgewiesene Erklärungsklippen in den Weg stellen; eine bloße Rezeption ihrer Grundgedanken, die nicht mit einer — in den bisherigen Äußerungen Professor Clarks gleichfalls zu vermissenden — ausdrücklichen Auseinandersetzung mit jenen Schwierigkeiten verbunden wäre, könnte daher ebenfalls kaum darauf Anspruch machen, eine wirkliche Förderung des Zinsproblems zu bedeuten.

6.

Viel, vielleicht allzuviel habe ich schon über Details der Clarkschen Theorie gesprochen. Denn bis in's einzelne gehende Sorgfalt und Genauigkeit schien mir der würdigste Tribut, den ich der Bedeutung meines verehrten Gegners, dessen Meinungen zu teilen mir versagt war, darzubringen hatte. Was habe ich nun zum Schlusse noch über das Ganze zu sagen?

Ich glaube, Prof. Clark hat mitten in eine Fülle der reichsten Erkenntnisse und der scharfsinnigsten Gedankenverbindungen einen Unglücksgedanken gepflanzt, von dem ihm seine allzu schöpferische Phantasie vorgegaukelt hatte, daß ihm wissenschaftliche Wesenheit und Tatsächlichkeit zukomme, während er in Wahrheit nur ein wesenloses Bild, eine leere Form des Sprechens und Denkens verkleidet. Dieser Unglücksgedanke wirkt wie ein Giftstoff im Organismus seines wissenschaftlichen Systems. Soweit sein Einfluß reicht — und leider hat ihn Professor Clark an einer beinahe zentralen Stelle seines Systems eingepflanzt — übt er seine verwüstende oder verkümmernde Wirkung. In verschiedener Art und in verschiedenem Grade.

Die am nächsten und stärksten von jenem Gedanken berührten Teile seiner Lehre werden zu positiven Irrlehren, wie seine Erklärung des Kapitalzinses oder seine Theorie von der „Annihilierung" der Produktionsperioden. Wo es ihm gelingt, in der Erkenntnis tatsächlicher Vorgänge die Wahrheit festzuhalten, muß er sich den Weg zu ihr erst durch gekünstelte, manchmal den natürlichen Gang geradezu verkehrende Konstruktionen bahnen. Ich mache Kenner z. B. darauf aufmerksam, wie ausgezeichnet richtig Professor Clark die Tatsache erkennt, daß jede Änderung im quantitativen Verhältnis von Kapital und Arbeit auch mit einer Änderung in der Form der Kapitalien und weiterhin auch in der Form oder Art der Arbeit, also schließlich mit einer Änderung des gesamten Produktionsprozesses verbunden sein muß.[1]) Dies ist natürlich keine beweisbedürftige Entdeckung, sondern eine Selbstverständlichkeit für denjenigen, der, wie ich, das Wesen der Anwendung von „Kapital" von Haus aus in der Einschlagung eines bestimmten eigenartigen Produktionsprozesses, und das Wesen der Anwendung von mehr oder weniger Kapital daher in der Einschlagung einer geänderten, mehr oder weniger weit ausgreifenden Produktionsmethode erblickt. Professor Clark aber, der sich dieser Erkenntnis verschließt,[2]) zäumt das Pferd vom entgegengesetzten Ende auf. Er nimmt seinen Ausgang von dem „Betrag" des Kapitales, den er überdies recht äußerlich als einen Geldbetrag (z. B. von 500 Dollars)

[1]) Z. B. pag. 159 fg., 170, 174 ff., 186 fg.

[2]) 137 ff.

vorstellt, und von da aus ist es eine Art Entdeckung, daß die Änderung in „amount" immer auch zu einer Änderung in der Form des Kapitals, und diese wieder auch zu einer Änderung in der Beschaffenheit der Arbeit führen muß — womit ja tatsächlich die Sache anfängt.[1])

Wieder andere Teile des Erkenntnisstoffes leiden durch Verkümmerung; sie werden bewußt oder unbewußt ohne Entwicklung, ohne genaue Erörterung und Aufklärung gelassen, teils weil Professor Clark durch seine Auffassung ihre Wichtigkeit für den Zusammenhang des Ganzen zu erkennen gehindert ist, teils weil ihre eindringliche Behandlung sofort gewisse Konfliktspunkte an den Tag bringen müßte, an welchen die Theorie vom „true capital" gegen andere wohlbegründete Einsichten und Erfahrungen anstößt, Konfliktspunkte, an denen nur durch Vermeidung voller Deutlichkeit vorbeizukommen war.

Es versteht sich von selbst, daß dieses Schicksal der „Theory of capital goods" beschieden war, ungeachtet Professor Clark selbst eine parallele Entwicklung dieser Theorie neben der „theory of true capital" für notwendig erklärt hatte; desgleichen ist das geringe Maß von Ausführlichkeit charakteristisch, mit welchem die Theorie des Wertes der Güter bedacht wird; speziell über den Wert der Produktivgüter und seine Beziehungen zu dem Werte der aus ihnen hervorgehenden Produkte habe ich eine deutliche und grundsätzliche Erörterung gänzlich vermißt.[2])

Hie und da ließ sich endlich auch bei größter Vorsicht und Umsicht des Verfassers ein offener Konflikt nicht vermeiden zwischen dem, was er im Namen der „theory of true capital" lehrt und dem, was er im Namen gewisser anderer in den Tatsachen fest gegründeter und auch von ihm nicht in Abrede zu stellender Prinzipien lehren mußte; an solchen Stellen tauchen direkte Widersprüche in seinen Lehren auf. Es ist wieder nicht zu verwundern, daß zu ihnen die wenn auch noch so spärlichen Ausführungen über die Verhältnisse der „capital goods" und zumal die Anwendung der Zurechnungsregeln auf die „capital goods" einerseits und das „true capital" anderseits den stärksten Anlaß

---

[1]) Dazu, daß sie anfangen kann, ist, nebenbei bemerkt, doch immer notwendig, daß die Leute (welche Leute, darüber siehe meine positive Theorie 337 ff. u. 438) in der Zwischenzeit Nahrung haben; ich beharre dabei trotz der Ausführungen Professor Clarks auf S. 149 fg. wo er mir gegen eine bestimmte falsche Einkleidung eines richtigen Gedankens mit Recht, aber gegen die betreffende Gedankenrichtung selbst mit Unrecht zu polemisieren scheint.

[2]) Die zahlreichen, das Thema des Wertes betreffenden Äußerungen, die in viele einzelne Kapitel eingestreut sind, scheinen mir eine geschlossene Theorie des Wertes keineswegs zu ersetzen, indem sie mit großer Ungleichmäßigkeit einzelne Punkte recht ausführlich, andere aber gar nicht behandeln. Im Vorbeigehen möchte ich bemerken, daß mir die äußerst verwickelten Darlegungen Professor Clarks über die Ableitung des Wertmaßes (Ch. XXIV) neben der „theorie of true capital" ein zweites Beispiel für die Freude Prof. Clarks an gekünstelten Konstruktionen abzugeben scheinen; ein drittes Beispiel bietet die maßlos weite Generalisierung des Begriffes und der Theorie of „rent", welche unter anderem dazu führt, auch den gemeinsten Arbeitslohn als „rent of personal superiority" (nämlich superiority gegenüber den ganz nutzlosen, ganz untauglichen Arbeitern) zu erklären, z. B. pag. 350 fg.; vgl. auch pag. 191 und 349 und dagegen Professor Fetters ausgezeichnete Bemerkung in seinen Principles p. 205 fg.

boten. So lehrt z. B. Professor Clark wiederholt und ausdrücklich, daß die capital goods „create“ und „earn“ das „gross product“ ihrer Anwendung.[1]) und es ist weder nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Zurechnung noch auch speziell nach den eigenen Lehren Professor Clarks (dessen Grundpfeiler ja der Gedanke ist, das jeder Faktor der Produktion das erntet, was er „schafft“, oder was ihm zu „verdanken“ oder was auf ihn „zurückzuführen“ oder ihm „zuzurechnen“ ist) im mindesten zu bezweifeln, daß einem Kapitalgute in der Tat sein ganzer roher Ertrag zuzurechnen ist. Trotzdem lehrt Professor Clark ebenso ausdrücklich und sich hierbei nicht allein mit der Wahrheit, sondern auch mit seiner eigenen Lehre in diametralen Widerspruch setzend, daß das reine Produkt („net product“) eines Instrumentes, also eines konkreten Kapitalgutes, „is the only product that is imputable to it“.[2])

„Les extrêmes se touchent.“ Es kann keinen größeren Gegensatz in den Ergebnissen und Zielen der Forschung geben, als zwischen den Systemen des Professors Clark und des Sozialisten Marx. Clark stellt an die Spitze seiner Distributionstheorie den Satz, daß die ungehinderte freie Konkurrenz in der heutigen Gesellschaftsordnung genau das jedem Faktor zuzuteilen tendiert, was derselbe an Produkt geschaffen hat; und Marx lehrt im Gegenteil, daß das Wahrzeichen der modernen gesellschaftlichen Distribution die Beraubung der Arbeiter um einen wesentlichen Teil ihres Produktes durch die Kapitalisten sei. Und dennoch fühle ich mich bei Clark auf Schritt und Tritt an Marx und seine Weise erinnert. Beide sind Systematiker von höchster Denkkraft. Beide haben eine überquellende, zu mystischen Konstruktionen neigende Phantasie. Beide holen sich den Angelpunkt ihres Systems nicht aus den Tatsachen, sondern aus einem dialektischen Syllogismus: Marx aus dem berühmten, an Aristoteles anknüpfenden Syllogismus, der als das den ausgetauschten Waren Gemeinsame eine gleiche Arbeitsmenge herausdestilliert; Clark aus seinem nicht weniger aus den Mitteln der Dialektik geschöpften Beweisgange, daß das „bleibende“ Kapital etwas von den vergänglichen Kapitalgütern Verschiedenes sein müsse. Marx entkleidet die Waren, in denen er Arbeitsmengen verkörpert findet, aller übrigen Eigenschaften und behandelt sie für die Zwecke seiner Forschung als abstrakte „Arbeitsgallerte“. Clark faßt sein Kapital zunächst als eine in materiellen Gütern „verkörperte“ Wertmasse auf, scheidet dann aber alles, was an Körperlichkeit erinnert, aus und behält bloß eine ewig lebende, sich nicht abnutzende, keiner Amortisation bedürfende Wertmasse, eine wahre „Wertgallerte“ übrig. die eine ebenbürtige Schwester der Marxschen Arbeitsgallerte ist.

Beide suchen mit großer Umsicht ihre Systeme von formellen Widersprüchen freizuhalten, was sie beide bewußt oder unbewußt dazu drängt.

[1]) Z. B. 270—272, 335 etc.

[2]) pag. 350. Daß dieser Ausspruch kein vereinzelter zufälliger Verstoß ist, beweisen zahlreiche andere Stellen (z. B. pag. 349, 351, 355 fg., 357, 358, 361, 363), in welchen ebenfalls das Produkt eines Faktors mit seiner „net rent“ identifiziert, als das demselben „zuzurechnende“ (traceable) bezeichnet und diese Gedanken nicht etwa nur auf das true capital, sondern ausdrücklich auf „capital goods“, „tools“, instruments, ships machines, buildings u. dgl. bezogen werden.

gewisse, den Keim zu Widersprüchen enthaltende Teile des Systems ohne Entwicklung zu lassen: Marx überschlägt die Lehre von der Konkurrenz und ihren preisbildenden Triebkräften, Clark die Theorie der Kapitalgüter und die Theorie des Wertes der Produktivgüter. Und bei beiden dringt dennoch der innere Widerspruch schließlich auch an die Oberfläche!

Und nicht bloß in der Form des Denkens, sondern sogar auch im Inhalt der Lehre finde ich — trotz der Divergenz der schließlichen Resultate — einige höchst interessante Berührungspunkte. Ich möchte auf zwei von ihnen besonders aufmerksam machen. Bekanntlich hilft sich Marx gegen die seiner Werttheorie unbequeme Tatsache, daß qualifizierte Arbeit einen viel höheren Wert und Preis verleiht als gemeine, mit dem dialektischen Auskunftsmittel, daß er eine Einheit, z. B. einen Tag von qualifizierter Arbeit, mehrere Einheiten, z. B. mehrere Tage gemeiner Arbeit, „repräsentieren" läßt. Geradeso läßt Professor Clark den Mann „of the highest grade" viele „abstrakte Arbeitseinheiten" repräsentieren.[1])

Und beide berühren sich in der Verkennung und Verleugnung des Einflusses, den die Zeit mit ihren „Produktionsperioden" in der Produktion übt. Marx ignoriert gänzlich die Existenz eines zeitlichen Intervalles zwischen der Leistung der Arbeit und der Entstehung ihres genußreifen Endproduktes und leugnet geradezu, daß der Kapitalist dem Arbeiter seinen Lohn „vorschießt"; und er leitet aus diesen falschen Prämissen ganz konsequent die ebenso falsche Schlußfolgerung ab, daß die Arbeiter den Wert einer ebenso großen Stückzahl von genußreifen Produkten, als aus ihren vereinten Bemühungen in einem künftigen Zeitpunkt einst hervorgehen wird, schon im Momente der Leistung ihrer Arbeit als Lohn beanspruchen können. Professor Clark lehrt gleichfalls, daß die Produktion ihre genußreifen Früchte ohne zeitliches Intervall bringe, und er vermag sich gegen die Marxsche Schlußfolgerung aus dieser Prämisse nur dadurch zu schützen, daß er sein „true capital" als „Deus ex machina" auf die Bühne ruft, um auf dieses Phantasiegeschöpf einen Teil der Zurechnungsansprüche abzulenken, welche eine nüchterne Zurechnungslogik zunächst den Kapitalgütern und zuletzt der die Kapitalgüter erzeugenden Arbeit hätte zuerkennen müssen.[2])

---

[1]) pag. 365.

[2]) Man kann den Berührungs- und den Trennungspunkt beider Lehren auch folgendermaßen pointieren: Beide verleugnen und eliminieren den Einfluß der Zeit. Beide gestatten sich infolgedessen, die Zurechnungsansprüche ungleichzeitiger Arbeitsschichten miteinander zu verwechseln. Aber sie substituieren in entgegengesetzter Tendenz und Richtung. Marx setzt fälschlich die gegenwärtige Arbeit in die Ansprüche der vergangenen ein, um ihr vom gegenwärtigen Produkt so viel zusprechen zu können, als der vorgetanen Arbeit davon heute gebühren würde, wenn die Auseinandersetzung über das Produkt erst heute erfolgen würde. Clark schiebt ebenso fälschlich die dem gegenwärtigen Werte nach zweifellos geringeren Ansprüche der gegenwärtigen Arbeit an die Stelle der vergangenen vorgetanen Arbeit, um mit einem plausiblen Anschein der Arbeit überhaupt geringere als die ihr tatsächlich zuzurechnenden Produktquantitäten zurechnen zu können. Beide begehen dieselbe Verwechslung zwischen denselben zwei verschiedenen Größen, Marx, um jeweils die größere, Clark, um jeweils die kleinere im Namen der Arbeit zu präsentieren.

Ich erhebe gegen beide den gleichen Vorwurf: Marx hat eine hohle Dialektik statt der Tatsachen zu Hilfe gerufen, um die Ansprüche seiner Distributionstheorie zu begründen; und Clark hat eine nicht minder hohle Dialektik statt der Tatsachen zu Hilfe gerufen, um jene Ansprüche abzuwehren.

Ich halte die Marxsche Lehre für falsch; aber ich glaube, wir sollten sie besser bekämpfen als durch eine Wiederholung ihrer eigenen Fehler: es stünde in der Tat schlimm um ihre Abwehr, wenn wir den Ansprüchen, die sie im Namen der Arbeit erhebt, wirklich nichts anderes und nichts Tatsächlicheres entgegenzusetzen hätten, als daß uns die Unmöglichkeit, gewisse in der Sprache eingebürgerte Redensarten grammatikalisch auf die Kapitalgüter selbst anzuwenden, dazu nötige, die Existenz eines unsichtbaren Doppelgängers derselben zu postulieren, der von den Maschinen und Rohstoffen, die tatsächlich in unseren Werkstätten wirken und schaffen, verschieden, aber in geheimnisvoller Weise in ihnen „verkörpert" sei, und der einen Teil dessen für sich in Anspruch nehmen dürfe, wovon uns unsere Sinne sagen, daß es den durch vorgetane Arbeit entstandenen Rohstoffen und Werkzeugen seine Entstehung verdankt!

Unsere Wissenschaft hat viel, vielleicht mehr als jede andere Wissenschaft, mit Ausnahme der Philosophie, durch die Herrschaft des Wortes, der Phrase gelitten. Vom Geiste modernen Wissens berührt, beginnt sie endlich Schritt für Schritt kritisch zu prüfen, ob der Boden, in den sie einankern will, der feste Grund von Tatsachen ist. Eingebettet zwischen die empirische Psychologie auf der einen, die Naturwissenschaften auf der andern Seite, sucht sie ihre Erklärungen auf eine Weise zu spinnen, daß sie nirgends im Leeren endigen, sondern eine solide Anknüpfung an Tatsachen zulassen, deren Erklärung die verbündeten Schwesterwissenschaften fortsetzen können. Professor Clarks „true capital" hat seine Heimat nicht in solchen Tatsachen. Seine „theory of capital" sucht uns verführerisch abwendig zu machen von den nüchternen, aber soliden Wegen, welche die moderne Wissenschaft heute mit gutem Grund in allen Disziplinen zu wandeln bestrebt ist. Sie bedeutet einen Rückfall in eine schwer, aber glücklich überwundene Epoche unseres wissenschaftlichen Denkens; und darum mußte und muß ich mich, bei aller Hochachtung vor dem persönlichen Genie meines verehrten Gegners, seiner gefährlichen Lehre mit allem Nachdruck entgegenstemmen, als Verteidiger — wie ich schon vor zehn Jahren schrieb — einer soliden, natürlichen Lehre vom Kapitale gegen eine Mythologie des Kapitales!

ÜBER ÖSTERREICHISCHES BANKWESEN.

VORTRAG GEHALTEN IN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE AM 27. NOVEMBER 1906.

VON

KARL MORAWITZ.

Weit schwieriger als die Lösung so mancher Preisaufgabe wäre die Beantwortung der Frage, was größer ist: meine Anmaßung, einem Forum, unter welchem sich so viele hervorragende, auf sozial-politischem Gebiete schöpferisch wirkende Gelehrte befinden, einen Vortrag über ein volkswirtschaftliches Thema zu halten, oder die — Dummheit, sich in seinen ohnedies karg zugemessenen Mußestunden mit einer Materie zu befassen, mit der man sich, mehr als einem lieb ist, das ganze Jahr hindurch beruflich zu beschäftigen hat. Mir schien jedoch — und damit hoffe ich die Anmaßung entschuldigt zu sehen — daß, wie unser verehrter Herr Präsident in seinen gütigen Einleitungsworten hervorgehoben hat, es Sie vielleicht interessieren dürfte, die Ansicht eines im praktischen Leben stehenden Kaufmannes über eine jener Fragen, denen Sie Ihr theoretisches Studium widmen, kennen zu lernen; und was den zweiten Vorwurf anlangt, ist es doch nur natürlich, daß derjenige, der ständig im engen Tale seiner Arbeit obliegt, das Bedürfnis fühlt, einmal eine Höhe zu erklimmen, um von dort aus — den Blick ungetrübt durch die kleinlichen Aufgaben des täglichen Lebens — die Stätte seiner Wirksamkeit zu überschauen.

Die Geschichte des österreichischen Bankwesens läßt sich in vier Perioden teilen: die antediluvianische, die Zeit, in der es neben der Notenbank nur Privatbanquiers gab; die Steinzeit das Mittelalter beginnend mit der Entdeckung des Crédit Mobilier durch Pereire und der Imitation dieser Schöpfung durch die Gründung der Kreditanstalt bis zum Jahre 1873; die neue Zeit, die ich die Eiszeit nennen möchte, die Zeit der Erstarrung, vom schwarzen Freitag an bis kurz vor Gründung der Länderbank, und die neueste Zeit — die Zeit der letzten 25 Jahre.

Jene erste Periode können wir uns heute kaum vergegenwärtigen und es ist doch bloß ein halbes Jahrhundert her, seitdem — von der Notenbank abgesehen — das erste moderne Mobilierinstitut das Tageslicht erblickte.

Der Übergang Österreichs zum Industriestaate vollzog sich nur äußerst langsam, und wenn auch schon seit den Zeiten des Merkantilismus die Großunternehmung gefördert wurde, so zeigte Österreich doch noch um die

Mitte des 16. Jahrhundertes das ausgesprochene Gepräge des nur von kleingewerblichen Elementen durchsetzten Agrarstaates.

Diesen Verhältnissen war auch das Bankwesen angepaßt. Für die beschränkten Kreditbedürfnisse der Volkswirtschaft genügte die 1816 gegründete Nationalbank, welche vorwiegend den Hypothekarkredit pflegte, denn die überaus bescheidenen Ziffern des Eskomptekredites beweisen die geringe Entwicklung des kaufmännischen Lebens in jenen Tagen. Noch 1850 belief sich der Stand des Wechselportefeuilles der Notenbank in Wien auf 30 Mill. Gulden C. M. und bei ihrer einzigen Filiale in Prag gar nur auf 600.000 Gulden C. M.; die idyllischen Zustände jener Zeit sind am charakteristischesten wohl durch die Tatsache gekennzeichnet, daß der Diskontsatz 23 Jahre hindurch (von 1833—56) unverändert bleiben konnte.

Neben der Nationalbank bestanden noch die sogenannten Handlungshäuser, von denen das größte und einzige internationale das der Rothschilds war, die sich bald nach dem Wiener Kongresse hier etabliert hatten. Neben ihnen spielten die Arnstein & Eskeles, Sina, Geymüller, Todesco, Lämel, Wodianer eine bedeutende Rolle. Ihre Haupttätigkeit bestand in der Unterbringung von Renten — ein, angesichts des wenig entwickelten Reichtums des Landes und des Mangels an Kreditorganisationen, wie sie heute bestehen, ziemlich schwieriges und gewagtes Geschäft. Die Einzahlungen auf Renten waren meist auf eine sehr lange Zeit verteilt; so z. B. sollte die 1847 kontrahierte Anleihe von 47 Mill. Gulden in 65 Monatsraten, also im Laufe von $5^1/_2$ Jahren eingezahlt werden, ein Termin, der sich infolge der inzwischen eingetretenen Revolution de facto um weitere zwei Jahre verlängerte. Noch größer erwies sich die Gefahr bei der in der Ära Bruck aufgenommenen Nationalanleihe, die, — zum Teil wohl auch weil die Emission — ein heute noch unaufgeklärter Punkt der österreichischen Finanzgeschichte — einen weit größeren als den gesetzlich bestimmten Betrag erreichte, — Veranlassung bot, einige Mitglieder der Übernahmsgruppe seitens der Nationalbank zu stüzen und zugunsten der Firma Arnstein & Eskeles eine eigene Verordnung (das Ausgleichsverfahren) zu schaffen.

Seit Beginn der vierziger Jahre gesellte sich zu den Staatsgeschäften die Emission von Eisenbahnwerten — dem Staatsrentengeschäfte gewissermaßen gleich, weil auch hier große Beträge zur langsamen Placierung übernommen werden mußten. Anfänglich konnten die Eisenbahnen nur in kleinen Partien gebaut werden, da die Privatbanquiers naturgemäß nicht die Kraft zu so umfangreichen Kapitalbildungen, wie die ganzen Strecken sie erheischten, besaßen. Je größere technische Erfahrungen aber gesammelt wurden, desto fühlbarer wurde das Bedürfnis, den Ausbau der Linien planmäßig und auf kräftiger finanzieller Basis zu sichern. Zu diesem Behufe, angeregt durch die vom Crédit Mobilier in Paris verteilte Dividende von 40 Proz. und den von diesem Institute ausgeführten, überaus vorteilhaften Kauf der österreichischen Staatsbahn, erfolgte im Jahre 1856 die Gründung der Kreditanstalt und einige Jahre später die der Anglo-Österreichischen Bank. In ihrem Geschäftsbetriebe unterschieden sich diese Institute nur wenig von den früheren Privatbanquiers:

Staats- und Eisenbahngeschäfte und die damit zusammenhängende Effektenbelehnung bildeten das Hauptfeld ihrer Betätigung. Von eigentlichen Bankgeschäften wurde nur die durch die beständigen Schwankungen der Valuta sehr begünstigte Devisenarbitrage gepflegt; die übrigen Zweige überließ man der bereits seit 1853 bestehenden Eskomptegesellschaft.

Ein charakteristisches Zeichen für die damalige Situation ist der im Jahre 1867 von dem Generalrate der Anglo-Österreichischen Bank gefaßte Beschluß, die Kassascheine, die schon im dritten Jahre des Bestandes der Bank die Höhe von 11 Mill. Gulden erreichten, zu restringieren. So unwahrscheinlich uns heute, wo die Banken diesen Geschäftszweig intensiv pflegen, ein solcher Beschluß erscheint und so lebhaft ich wünschen würde, ihn annullieren zu können, so natürlich ist es, daß er damals gefaßt wurde und daß die Banken bei der geringen Liquidität ihrer eigenen Mittel vor täglich rückforderbaren Einlagsgeldern zurückschreckten, und daß ihnen andererseits die Verwendung derselben in dem wenig lukrativen regulären Bankgeschäfte, angesichts der großen von den Eisenbahnunternehmungen erwarteten Gewinne, wenig Reiz bot.

Zur Zeit, als die berüchtigte Gründungsperiode anhob, gab es in Wien außer der Nationalbank nur die Escomptegesellschaft, die Kreditanstalt, die Anglobank und die Bodenkreditanstalt, welch' letztere jedoch dem Mobiliarkredit ganz ferne stand; unter Hinzurechnung der Provinzinstitute zählen wir 1867 — ohne die Notenbank — 21 Banken mit einem Aktienkapitale von 80·9 Mill. Gulden. Von Industriegesellschaften waren bloß 2 kotiert: die Gasgesellschaft und die Wiener Dampfmühle.

Fünf Jahre später finden wir statt dieser 21 Banken deren 140 mit einem Kapitale von 518 Millionen; in diesem kurzen Zeitraume wurden 682 Gesellschaften mit einem Nominalkapital von über 2·5 Milliarden Gulden ins Leben gerufen.

Eine Periode wahnsinniger Spekulation war eingetreten. Den ersten Anstoß hierzu gab die im Jahre 1866 erfolgte Emission von 300 Mill. Gulden Staatsnoten; diese plötzliche Vermehrung der Zirkulationsmittel und die ein Jahr darauf eintretende, überaus reiche Ernte, die das Agio von 130 auf 110 sinken ließ, erweckten die sanguinischesten Hoffnungen, eine große Überspekulation und eine beispiellose Gründungsepoche hervorrufend. Infolge der 2 Jahre später sich fühlbar machenden Geldknappheit und der Vorzeichen des Deutsch-französischen Krieges trat im Herbst 1869 eine Krise ein, deren Lehren jedoch gar bald vergessen wurden.

Das Schlagwort von der Wiener Weltausstellung und die Überzeugung, daß der Goldregen der nach Berlin geleiteten französischen Milliarden auch den österreichischen Boden befruchten würde, ließen das 1869 zum Stillstand gekommene Gründungsfieber neu ausbrechen und zum Paroxysmus gedeihen. Welcher Taumel herrschte, wie prinzipienlos die Banken vorgingen, an deren Spitze meist nur unerfahrene Laien standen — nicht weniger als 204 Mitglieder des Hochadels, ein Herzog, 14 Fürsten, 105 Grafen usw. figurieren in den damaligen Listen der Wiener Verwaltungsräte — zeigt sich in der

Tatsache, daß die durch Wertpapiere gedeckten Akzeptationskredite durchschnittlich fünfzigmal höher waren, als die durch Geschäftswechsel gedeckten. Wären die Banken in wirklich inniger Beziehung zur Volkswirtschaft und nicht bloß in Verbindung mit der Börse gestanden, so hätte die Spekulation niemals derart ausarten können.

Österreich machte damals die erste Periode des Kapitalismus durch. Von der Börse, dieser dem gemeinen Manne ganz fremden und rätselhaften Organisation, ging ein Zauber aus, dem sich kaum einer zu entziehen vermochte. Alle Stände ohne Ausnahme, vom Fürsten bis zum Bedienten, nahmen Teil an der Bewegung.

Selbst jene Kreise, die kraft ihrer Stellung berufen gewesen wären, mäßigend einzugreifen, hatten die Besinnung verloren und verstärkten durch ihre Tätigkeit noch jene beispiellose Bewegung. Die Intervention des Staates beim Gründungsvorgang wurde geradezu verhängnisvoll, weil sie die im Glauben an die Unfehlbarkeit der Regierung erzogene Bevölkerung in Sicherheit wiegen mußte.

Auch eine zweite Bremse versagte. In derartigen Perioden hat die Notenbank die Pflicht, durch weise Diskontopolitik eine übertriebene Spekulation einzudämmen. Im vollen Gegensatze dazu setzte die Nationalbank alle ihre Kräfte ein, um nur ja nicht die vermeintliche Konjunktur zu stören. Sie realisierte das Devisenportefeuille sowie den größten Teil der ihrem Reservefonds gehörigen Eisenbahnprioritäten und konnte dadurch, wie der Geschäftsbericht von 1872 mit Befriedigung konstatiert, bewirken, daß der Diskont, trotz der wesentlich erhöhten Einreichungen sich im Jahre 1872 niedriger hielt als im vergangenen Jahre.

Am 9. Mai 1873 brach das zu schwindelnder Höhe aufgeführte Gebäude ohne äußere Veranlassung jäh zusammen.

Jenen kurzen Freudenrausch mit der ihm folgenden schrecklichen Ernüchterung hatte England schon fünf Dezennien vorher durchgemacht; für dieses Reich hatte die tiefe Depression, welche die Krise von 1825 hervorrief, keine dauernde Nachwirkung, weil es damals als erstes Industrieland in der ganzen Welt die erlittenen Verluste leicht wettmachen konnte; in Österreich dagegen fiel jene große Krise in eine Ära, in der alle Staaten mit äußerster Anspannung ihrer Kräfte an dem Ausbau ihrer Industrie zu arbeiten begannen; und die lange Periode der Erstarrung, die ihr folgte, gerade zu einer Zeit, wo alle Nachbarn ihre Wirtschaft in ungeahnter Weise entfalteten, hat uns schweren, nicht wieder zu verwischenden Schaden zugefügt; nicht so sehr wegen des materiellen Verlustes, den der Sturmwind des schwarzen Freitags verursachte — denn so riesengroß er war, er ist verwunden — als wegen der moralischen Wirkung, die jene Zeit übte und unter der wir heute noch leiden.

„Geld verloren — etwas verloren,
mußt rasch Dich besinnen und neues gewinnen.
Ehre verloren — viel verloren,
mußt Ruhm gewinnen, da werden die Leute sich anders besinnen.
Mut verloren — alles verloren,
da wär' es besser, nicht geboren.“

Österreich aber verlor den Mut. Eine ganze Generation war geknickt. Initiative und Energie, man kannte sie kaum mehr dem Namen nach. Das Wort Gründer war verpönt, die Spekulation verachtet. Die Börse und alle, die beruflich mit ihr zu tun hatten, wurden, obgleich sie die ersten Leidtragenden waren, für die Riesenverluste verantwortlich gemacht. Jeder hielt sich für den Verführten und Betrogenen. Mittelalterliche Zustände, in denen die Zunft dem Handwerker die Preise der Rohmaterialien und seiner Produkte festsetzt, wurden das Ideal.

Der wütende Haß gegen die Spekulation traf den Lebensnerv wirtschaftlicher Tätigkeit, denn der moderne Kaufmann, Fabrikant oder Händler, ist ohne Spekulation nicht denkbar. Der Unternehmungssinn war getötet; wer sollte etwas wagen, wo er nichts so sehr zu fürchten hatte als den Erfolg, denn in jener Atmosphäre des Hasses und Neides war Erfolg ein Fleck auf der Ehre, und selbst heute, nach einem Dritteljahrhundert, sind die Nachwirkungen jener Stimmung noch deutlich fühlbar.

Für das österreichische Bankwesen bedeutet das Jahr 1873 einen Wendepunkt. Die Börse konnte sich von dem schweren Schlage, den sie erlitten hatte, nicht wieder erholen. Die breite Masse des Publikums wandte sich gänzlich von ihr ab und auf lange hinaus blieben die Effekten im Besitze der Banken selbst und eines kleinen Kreises, der sie umgab. Hierdurch, nicht wie in Deutschland durch die Entwicklung der Aktiengesellschaft, ist bei uns der Privatbanquier verdrängt worden. Die alten Firmen, die das reguläre Bankgeschäft betrieben, waren schon in den fünfziger Jahren in die Eskomptegesellschaft aufgegangen; die anderen Häuser, welche in den sechziger Jahren größtenteils aus Frankfurt a. M. und Mannheim nach Österreich gekommen waren, die Ladenburg, Ellisen, Speyer, Schiff usw., die sich ausschließlich mit dem Kommissions- und Arbitragegeschäfte befaßt hatten, sahen ihren Wirkungskreis eingeengt und zogen sich zurück.

Dem enthusiastischen Taumel, dem schrecklichen Erwachen folgte eine Ära dumpfer Resignation; die Geschäfte stagnierten, alle Welt grübelte nur über die begangenen Fehler und die Banken beschränkten ihre Bemühungen darauf, uneinbringliche Forderungen hereinzubringen.

Nur langsam, überaus langsam, nach Dezennien, entwickelte sich wieder ein bescheidenes, mäßiges Geschäftsleben: wie mäßig und bescheiden, beweist das Faktum, daß die Anzahl der im Jahre 1878, zur Zeit des Tiefstandes nach der Krise, bestandenen 292 Industrieaktiengesellschaften 17 Jahre später, 1895, nur um 7 erhöht war, mit einer Zunahme des Aktienkapitales um 24 Mill. Kronen. Während dieses Zeitraumes stieg das in industriellen Aktien angelegte Kapital in Italien um 260 Mill. Lire, in Rußland um 773 Mill. Rubel.

Von Bankgründungen erfolgte während der ganzen Periode nur eine einzige, die 1881 durch ausländische Initiative hervorgerufene Länderbank.

Die Periode bis in die neunziger Jahrs wird durch die ununterbrochenen staatlichen Defizite, die den Mut zu weit ausgreifenden Unternehmungen nicht aufkommen ließen, charakterisiert. Nur langsam und mit großer Anstrengung

konnte die Ordnung im Staatshaushalte wiederhergestellt und die Valuta reformiert werden. Eine derartige Zeit mußte für die Finanzinstitute naturgemäß steril sein. Wohl ergaben die konstanten Rentenemissionen eine Quelle nicht unbeträchtlicher Gewinne, aber, davon abgesehen, daß diesselben vorwiegend nur einer bestimmten Gruppe von Instituten zukamen, absorbierten die hohen Beträge der Renten den größten Teil des Sparkapitals des Bevölkerung, so daß für eigentlich kommerzielle Investitionen wenig übrigblieb. An industrielle Anlagen in großem Stile war nicht zu denken; die Banken vegetierten mehr als sie lebten und ihr eingezahltes Aktienkapital erfuhr in dem ganzen Zeitraume von 1881—1895 keine Vermehrung; doch diese Periode kann kaum mehr als historische bezeichnet werden, sie reicht schon fast in unsere Tage hinein.

* * *

Wenn ich von der Vogelperspektive einen Blick auf die gegenwärtige Situation, auf das heutige Wirkungsfeld der österreichischen Banken werfe, drängt sich mir unwillkürlich ein Goethescher Ausspruch auf, allerdings mit der Variante: Ausland, Du hast es besser! Vergleicht man einen ausländischen Kurszettel mit dem Wiener — und der Kurszettel ist ja das Abbild der wirtschaftlichen Physiognomie eines Staates — so kann man sich eines Gefühles der Beschämung nicht erwehren. Welch Zeugnis weltumfassender Tätigkeit bietet solch ein Berliner, Pariser, Brüsseler Kurszettel, und wie armselig nimmt sich dagegen der unserige aus. Von den ungefähr 28·5 Milliarden Werten, die er umfaßt, entfallen nur 700 Millionen auf industrielle Anlagen. Aus diesem Verhältnis, das selbst in Rußland nicht so ungünstig ist, erklärt sich die relativ geringe Bedeutung unserer heimischen Finanzinstitute.

Der große Unterschied zwischen der Entwicklung der österreichischen und der deutschen Banken — ich will mich nur auf diese Gegenüberstellung beschränken -- zeigt sich am deutlichsten in folgenden drei Fakten:

In den letzten 35 Jahren wurden in Preußen, das ungefähr ebensoviel Einwohner hat wie Österreich, — ich spreche nur von Preußen, nicht von Deutschland — 207 neue Banken gegründet, gegen 22 bei uns.

Die im Jahre 1870 mit 15 Millionen gegründete Deutsche Bank hat heute ein Aktienkapital von 200 Millionen, wohingegen die Kreditanstalt infolge der vorgenommenen zwei Kapitalsreduktionen einerseits und der letzten Emissionen anderseits heute genau wieder bei demselben Kapitale angelangt ist, welches sie bei ihrer Gründung vor mehr als 50 Jahren hatte; das dritte Faktum ist, daß die Einlagegelder bei der Deutschen Bank allein dreimal so groß sind als die bei sämtlichen Wiener Banken zusammengenommen.

Da ich zur Zunft gehöre, ist es mir wohl nicht zu verargen, wenn ich die Ursache dieser gewaltigen Unterschiede nicht in der geistigen Qualifikation unserer Finanziers suche; die Zahl der Österreicher im Auslande ist sehr gering, und trotzdem nehmen manche unserer Landsleute dort

bedeutende Positionen auf finanziellem Gebiete ein. Wir geben hierin ungleich mehr an das Ausland ab als wir von ihm erhalten, was angesichts der großen Anzahl fremdländischer und der geringen Anzahl heimischer Banken übrigens ganz natürlich ist.

Die Ursachen für die so verschiedene Stellung der Banken liegen tiefer. Auf drei Hauptmomente ist die im Vergleich zum Ausland geringere Entfaltung der österreichischen Kreditinstitute zurückzuführen: auf die allgemeine ökonomische und politische Lage unseres Vaterlandes, auf die herrschende Steuergesetzgebung und auf die geringe Anziehungskraft der nicht fest verzinslichen Anlagen auf unser heimisches Publikum.

Mit Ihrer Erlaubnis will ich jeden dieser Punkte näherer Betrachtung unterziehen.

Dem deutschen Bankleiter stehen wie dem Schachspieler zahllose Kombinationen zur Verfügung. Jedes der 64 Felder kann er mit dem Namen einer großen Stadt, in welcher er sich zu betätigen vermag, belegen: Dresden. München, Frankfurt, Hamburg usw. und läßt sich sein Ziel nicht mit dem Turm oder Läufer erreichen — erweist Rußland, die Türkei sich momentan nicht als exploitationsfähig, so greift er zu der Königin oder dem Rössel. er wendet sein Augenmerk auf Spanien, Amerika oder sonst wohin. Die ganze Welt steht ihm offen.

Wollte auch der österreichische Bankleiter jedes Feld des Schachbrettes mit einem heimischen Städtenamen belegen, gar bald wäre er gezwungen, zu Namen wie Podiebrad, Hallstatt, Leitomischl und ähnlichen zu greifen; seine Ideen müssen sich in dem verhältnismäßig engen Raume zwischen Bodenbach, Salzburg, der Adria und — Marchegg konzentrieren Unter solchen Verhältnissen sind der Kombination starre Grenzen gezogen und wollte man für die Tätigkeit des österreichischen Bankleiters ebenfalls einen Vergleich mit einem Spiele suchen, so wäre der richtigste wohl der mit jenem Reisespiel der Kinder, bei welchem der vorrückenden Zinnfigur sich jeden Augenblick ein Hindernis in den Weg stellt; Brücke, Graben, Maut heißt es in dem einen Falle — Vereinskommission, Steuerbehörde, Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt — das Wort, bitte, ist nicht von mir — in dem andern.

Eine Hauptursache für die aus der allgemeinen geschäftlichen Situation entspringende Stellung der Banken liegt in den staatlichen Verhältnissen und dem daraus resultierenden Einfluß auf den Volkscharakter.

„L'Autriche est toujours en rétard ou d'une idée ou d'une armée ou d'une année.“ Dieser Ausspruch des großen Kaisers sollte für lange Zeit prophetisch sein. Der Absolutismus wurde beseitigt, als Italien infolge dieses Systems schon verloren gegangen war, die Heeresreform erst nach Verlust des entscheidenden Krieges mit Preußen durchgeführt, die ungarische Verfassung erst nach Entfremdung der Magyaren wieder hergestellt.

Zu spät! Wie ein düsteres Leitmotiv, das leise in die Akkorde der Freude hineintönt, klingt dieses Wort durch die Geschichte Österreichs. Unsere Staatskunst war in ihrer besten Periode nur Chirurgie, nie Hygiene:

prophylaktische Maßnahmen waren ihr unbekannt. Wir haben immer nur aufgedeckte Schäden zu beseitigen gesucht, niemals Neues zielbewußt aufgebaut. Während die Nachbarstaaten groß wurden und jenseits des Ozeans Riesenreiche emporwuchsen, sah der Österreicher seine alte Monarchie immer mehr einschrumpfen. Wir sind aus Deutschland verdrängt worden, ohne — mit rühmlicher Ausnahme Bosniens — auf dem Balkan Fortschritte zu machen und nichts geschah, um durch große, das ganze Land umspannende Unternehmungen bei den verschiedenen Völkerschaften unseres Reiches das Gefühl wirtschaftlicher Einheit zu wecken und jene Zusammengehörigkeit zu schaffen, ohne welche die staatsrechtliche Gemeinsamkeit ein leeres Wort bleibt.

Keines der großen politischen Probleme von anno 48 hat seine Lösung gefunden; die italienische, tschechische, kroatische und magyarische Frage ist davon noch immer so weit entfernt, wie dazumal. Der Mangel eines stabilen politischen Verhältnisses zu Ungarn und das fortdauernde wirtschaftliche Provisorium zwischen den beiden Staaten der Monarchie hat überaus schädlich gewirkt, abgesehen davon, daß selbst das gemeinsame Zollgebiet keine Basis für weit ausgreifende Pläne bietet: auf der ganzen Area nur wenige größere Städte, die Konsumenten zerstreut, die Bedürfnisse — der enormen Kulturverschiedenheit der einzelnen Gebiete wegen — ungemein differenziert.

Ebenso wie nach Schopenhauer neun Zehntel des menschlichen Glückes in der Gesundheit des physischen Organismus liegt, so beruhen neun Zehntel des wirtschaftlichen Wohlstandes auf der Gesundheit des staatlichen Organismus. Uns fehlt diese robuste staatliche Gesundheit, deren sich die meisten anderen Länder erfreuen; denn so heftig in Deutschland, England und besonders in Frankreich die politischen Gegensätze auch sein mögen, die Grundlagen der staatlichen Existenz sind dem Kampfe der Parteien entrückt. Aus altehrwürdigen Gebäuden einzelne Steine zu entnehmen, um sie durch neue zu ersetzen, schützt den Bau vor Zerstörung; jedoch eine Grundmauer aus ihrem Gefüge lösen, bringt das Gebäude und die darin weilen, in Gefahr; in Österreich wird aber unausgesetzt an dem Fundament gerüttelt.

Die Unsicherheit der Zukunft ist namentlich der Entwicklung der Industrie, deren Pläne auf eine lange Reihe von Jahren basiert sein müssen, hinderlich; Industrie und Bank sind aber innig verknüpft.

Das Wort „Sire, faites moi de la bonne politique, je vous ferai de bonnes finances“ gilt nicht nur für den Finanzminister, es gilt auch für den Bankdirektor und jedes einzelne Individuum des Staates.

Ein starkes Machtgefühl des Reiches flößt auch den Bürgern Kraft und Entschlossenheit ein. Wenn es in Deutschland kaum eine kleine Stadt gibt, die nicht ein Bismarck-Denkmal besitzt, so ist es, weil die Deutschen dankbar fühlen, daß ein Atom seines energischen, zielbewußten Vorgehens auf jeden einzelnen von ihnen übergegangen ist. Bei uns hingegen hat jene glücklicherweise nunmehr bloß historische Politik des Schwankens und Aus-

weichens vor schwierigen Problemen. die in der berühmten Regierungsmaxime „Fortwursteln“ ihren prägnantesten Ausdruck fand, auch in der Bevölkerung einen Mangel an Zielbewußtsein und Entschlossenheit erzeugt, der überall fühlbar ist und sich schon bei der Berufswahl der jungen Leute kundgibt. Die Wiener Universität hat gegenwärtig die größte Zahl von Rechtshörern in der ganzen Welt; dies, weil die meisten ihrem Leben keine Richtung zu geben wissen und das Studium des Jus, welches den landläufigen Begriffen nach zu jedem Berufe befähigt, ihnen gestattet, die Entscheidung ihrer Karrière hinauszuschieben.

Ebenso wie der Staat in seiner Wirtschaftspolitik nur dort auf Erfolg rechnen kann, wo er vorhandene Keime und Ansätze findet, so können auch die Banken nur dort eingreifen, wo Privatinitiative bereits vorgearbeitet hat, die Banken können vorhandene Unternehmungslust fördern, sie zu schaffen, vermögen sie nicht; nicht zu gründen ist ihre Aufgabe, sondern zu finanzieren.

Von allen Wirtschaftsunternehmungen sind durch die staatliche Trennung Österreichs und Ungarns und den Antagonismus der verschiedenen Volksstämme unseres Staates die Banken, weil sie eben nur bei Großbetrieb Bedeutendes zu leisten vermögen, am empfindlichsten berührt. Während in allen Reichen die Großbanken sich immer mehr entwickeln — das Kapital der drei größten Pariser Banken wurde in den letzten 35 Jahren von 130 auf 600 Millionen erhöht, die Anzahl der bloß von der Société Générale gegründeten Filialen stieg in den letzten 10 Jahren von etwa 200 auf 586 — während die Berliner Banken immer weiter in das Reich, ohne Rücksicht auf staatliche Grenzen, in Baden, Bayern, Sachsen eindringen, sehen unsere Wiener Banken ihren Wirkungskreis sich räumlich stets verengen.

Nichts hindert sie, eine Zweigniederlassung in Beyruth oder Yokohama zu errichten; einige Stunden von Wien, in Časlau oder Kecskemét möchte ihnen das, zumindest nicht ohne für Assekuranz ihrer Fensterscheiben Vorsorge getroffen zu haben — nicht zu raten sein; in der geringen Entwicklung der Filialen liegt eine der Hauptunterschiede unserer Banken gegenüber den ausländischen.

Gewiß kann unseren Finanzinstituten der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie dem von den deutschen Banken in der großen Blüteperiode gegebenen Beispiele bezüglich des neuen Systems der Filialen nicht folgten. Wie dem ganzen österreichischen Geschäftsleben fehlte auch ihnen, mit wenigen Ausnahmen, die Rührigkeit und Energie. In den Städten des Westens errichtet der Detaillist überall Zweiggeschäfte; unser Kaufmann bleibt in der inneren Stadt, Filialen errichtet er nur selten und reiche Wohnviertel auf der Landstraße und Wieden, im Hietzinger und Währinger Kottage sind ohne nennenswerte Detailgeschäfte. Von diesem zünftlerischen Handwerkergeiste, der bei uns vorherrscht, waren auch die Banken erfüllt. Sich zum Kunden bemühen galt als standeswidrig, und so erfolgte die Ausbildung eines Zweignetzes nur langsam und unvollständig und ganz außer Vergleich zu dem Bilde, das Frankreich und Deutschland bieten.

Von Lille bis Bayonne gibt es keinen halbwegs bedeutenderen Ort, wo die großen französischen Banken nicht ihre Niederlassungen hätten, und in Paris und Berlin selbst sind die Wechselstuben der Großbanken schon fast so zahlreich wie bei uns die Tabaktrafiken.

Um aber gerecht zu sein, muß zugestanden werden, daß auch die äußeren Verhältnisse einen großen Teil der Schuld an der Rückständigkeit der Organisation haben.

Auch auf den Finanzmann läßt sich das Wort anwenden: „Willst den Dichter Du verstehen, mußt in Dichters Lande gehen.“ Steigt man den Kahlenberg hinauf, so sieht man ostwärts eine lange Gebirgskette. Dort, zum Greifen nahe, 40 Minuten Bahnfahrt von der Hauptstadt, liegt die Grenze unseres Staates. Jenseits von Marchegg gelten wir als Fremde. Die Hügel, die nach Nord und Nordwest ziehen, gehören zum böhmischen Mittelgebirge. Fährt man mit der Franz Josefs-Bahn in jener Richtung, so durchzieht man zunächst endloses, wenig fruchtbares Hügelland Niederösterreichs; dort aber, wo die Industrie beginnt, in Böhmen selbst, erschwert der nationale Zwist weitausgreifendes wirtschaftliches Schaffen; erst im Norden findet man ein Wirkungsgebiet. Der Süden und Südwesten bildet wohl ein national abgeschlossenes, nach Wien gravitierendes Gebiet; jenes Territorium, wo die Alpenkette beginnt und Bergstock sich an Bergstock reiht, ist aber der Entfaltung industrieller Tätigkeit wenig günstig. Die Strecke von Wien bis an die Grenze bei Lindau ist überaus reich an landschaftlicher Pracht. Keine andere Eisenbahn in Europa vermag 800 Kilometer so wunderbarer Naturschönheiten aufzuweisen. Aber auch nicht leicht wären andere 800 Kilometer so bar jeder Industrie zu finden. Fährt man über Selztal, so sieht man auf der ganzen Strecke — von einer Handvoll Fabriken bei St. Pölten und Pöchlarn abgesehen — kaum einen Schlot. Erst wenige Kilometer von der Grenze, wo der Zug den Arlberg hinabgleitet, hat die Natur aus Mitleid die Möglichkeit eines Stückchens Industrie geschenkt; ähnlich im Süden: mit Ausnahme der Eisen- und Hüttenwerke in Steiermark und Krain keine Industrie bis Triest.

So bietet sich im besten Falle nur die Möglichkeit zersprengter Filialen in räumlich weit voneinander getrennten Gebieten, welche die Schaffung organischer Verbindung untereinander und mit der Zentrale überaus erschweren. Jener Aufbau, wie er in Deutschland besteht, wo die großen Berliner Banken ihren rheinisch-westphälischen, sächsischen, schlesischen, bayrischen Konzern haben, ist bei uns nicht möglich. Die meisten Filialen führen infolge der großen wirtschaftlichen und nationalen Verschiedenheit ihre Sonderexistenz. Das erschwert in hohem Maße die Zentralleitung, da stets auf andere — nicht ökonomische — Momente Rücksicht genommen werden muß. Aus dem gleichen Grunde ergeben sich Schwierigkeiten bei den Personalangelegenheiten. Hier verlangt man einen nationalen Italiener oder Tschechen, dort einen echten Magyaren, dort wieder einen unverfälschten Arier, und die Frage der persönlichen Tüchtigkeit tritt dadurch fast ganz in den Hintergrund.

* * *

„Les affaires c'est l'argent des autres.“ In diesem Witzworte eines Dumasschen Lustspieles ist die zweite Erklärung enthalten für die unvergleichlich bescheidenere Stellung, den weit geringeren Einfluß, den die Banken in Österreich ausüben; dieses „Geld der anderen“, das den fremdländischen Banken in so reichem Maße zufließt, fehlt unseren Wiener Instituten. Wenn ihre Tätigkeit sich im allgemeinen fast nur innerhalb der Reichsgrenzen entfalten kann, so sind sie bezüglich des Zuflusses von Geldern in Form von Spareinlagen auf ein noch weit beschränkteres Territorium angewiesen; denn so sehr die verschiedenen Nationen in beiden Staaten der Monarchie mit einander hadern, in einem Punkte sind sie einig: Geld von Wiener Banken zu nehmen, gestattet ihre nationale Würde; ihnen solches zuzuführen aber nicht. Es ist das eine ähnliche Situation, wie sie Goethe mit den Worten kennzeichnet: „Ein echter deutscher Mann mag keinen Franzmann leiden, doch ihre Weine trinkt er gern.“

Jedoch selbst in den deutschen Gebieten ist in dieser Richtung wenig Erfolg zu erzielen wegen der dominierenden Stellung, die hierzulande die Sparkassen einnehmen.

Unser Staat hat sich stets mehr um seine eigenen Finanzen gekümmert als um die seiner Untertanen. Ebenso stiefmütterlich wie jene Unternehmungen behandelt wurden, die durch die von ihnen gebotene große Arbeitsgelegenheit den Wohlstand heben und den Reichtum des Volkes wirtschaftlich begründen, ebenso meisterhaft ausgebildet wurden die Sparkassen, in denen der Staat dauernde Besitzer von nahezu ein Fünftel der emittierten Rente schätzt. Die Sparkassen erfreuen sich großer Gunst auch seitens des Publikums, zum Teil weil es deren Gewinst philanthropischen Zwecken gewidmet sieht, zum Theil auch aus Gewohnheit; noch bis 1890 bestanden Filialen Wiener Banken nur an vier Plätzen des Reiches: in Triest, Prag, Brünn und Lemberg. Es ist nun sehr natürlich, daß der Tiroler Bauer oder der Kaufmann der Bukowina nicht nach Wien ging, wenn er eine Einlage zu machen hatte, sondern sie in die nahe Lokalsparkassa trug; daraus erwuchs im Laufe der Dezennien eine Gewohnheit, die den Sparkassen ihre Superiorität auch dann noch sicherte, als die Banken anfingen in die Provinz zu gehen.

Die Konsequenz alldessen ist, daß, während die österreichischen Banken über Einlagsgelder nur in der Höhe von 250 Mill. Kronen verfügen, die bei den Sparkassen hinterlegten Summen sich auf 5 Milliarden belaufen. Nach der offiziellen Statistik entfielen im Jahre 1904 vom Gesamtaktivstand der österreichischen Sparkassen 59·6 Proz. auf Hypothekardarlehen. Diese Verwendung der Einlagsgelder zu Hypothekenzwecken ist überaus bedenklich; die einzig technisch richtige Form der Aufbringung von Geldern für Hypothekarkredit ist die der Pfandbriefemission; denn der, eine langfristige Kapitalsbindung bedeutenden Hypothek muß eine Kreditoperation gegenüberstehen, welche der Anstalt langdauernde Kapitalien sichert; das aber sind Spareinlagen nicht.

So werden bei uns Milliarden in Hypotheken angelegt, die anderswo mobilen Anlagen zugeführt werden; das für Hypothekenzwecke zur Verfügung

gestellte Kapital belief sich inklusive der von den Banken und Genossenschaften herrührenden Summen Ende 1904 auf 5922 Mill. Kronen, wogegen in Wechselkrediten von allen Instituten zusammen nur 1818 Mill. — kaum der dritte Teil — investiert waren; rechnen wir zu den letzteren noch 310 Mill. für Vorschüsse auf Wertpapiere und Waren hinzu, so ergibt sich, daß für den Hypothekarkredit eine fast dreimal so hohe Summe zur Verfügung steht als für den mobilen.

Die Begünstigung der Sparkassen seitens der Regierung entspringt zum Teil auch sozialpolitischen Rücksichten: doch erscheinen diese heute kaum mehr berechtigt, da die allgemeine Annahme, daß das Geld der Sparkassen vom kleinen Manne herrührt, sich bei genauer Beobachtung als ein Irrtum erweist; denn tatsächlich sind es die Mittelklassen, die bei uns die Hauptklientel der Sparkassen bilden.

Nur 2·9 Proz. der Gesamteinlagen entfallen auf Einlagen von weniger als 200 *K*

auf solche von	*K* 200— 1.000	14·54	Proz.
„	*K* 1.000—10 000	60·36	„
„	*K* 10.000—20.000	13·20	„
über	*K* 20.000	8·91	„

Charakteristisch ist der Vergleich mit Großbritannien und Frankreich. In diesen Staaten erzielen die Einlagsgelder beiläufig dieselbe Höhe wie in Österreich: 4768 Mill. Kronen in Großbritannien, 4071 in Frankreich, 4338 in in Österreich. Die ungefähr gleichen Beträge verteilen sich jedoch in den beiden ersten Ländern auf 11·1 respektive 11·3 Mill. Sparkassabücher, in Österreich auf nur 3·48 Mill.; während also auf ein Sparkassabuch durchschnittlich in Großbritannien 430 *K*, in Frankreich 365 *K* entfallen, ist diese Ziffer in Österreich im Vergleichsjahre 1900 1162 *K* gewesen und drei Jahre später — denn das Verhältnis der großen Einlagen zu den kleinen prägt sich immer stärker aus — 1260.

1260 Kronen als Durchschnittsbetrag für ein Büchel — Rae, der große Banktheoretiker, stellt die Grenze zwischen Bank und Saving auf 10 Pfund — ist aber ungemein hoch, und deshalb sind die bestehenden administrativen Regelungen des Sparkassawesens heute ein wenig deplaciert; die Besitzer von mehr als 10.000 *K* bedürfen nicht der Bevormundung; lediglich die kleinen Einleger zu schützen ist Sache der Sozialpolitik.

Das Faktum, daß die Sparkassaeinlagen in Österreich allein — ohne Ungarn — ebenso groß sind wie in England, größer selbst als in dem unvergleichlich reicheren und besonders unvergleichlich sparsameren Frankreich, ist der charakteristischeste Beweis, daß die Ersparnisse in Österreich hauptsächlich den Sparkassen zuströmen. Der geringe Zufluß billigen Geldes an die Banken hemmt aber nicht nur diese selbst, er hindert gleichzeitig auch die Entwicklung der Industrie, denn diese benötigt billigen Betriebskredit; hierfür ist aber die erste Voraussetzung, daß die Banken selber billiges Geld erhalten. Den Banken des Westens strömt es reichlich zu: laut deren letzter Bilanz weist

der Crédit Lyonnais . . . 705 Mill. Franken
die Deutsche Bank . . . 340 „ Mark Spareinlagen aus, wohingegen diese Depositengelder bei allen Wiener Banken zusammen nur den Betrag von 129 Mill. Kronen erreichen — drei Viertel der Summe, welche die Dresdener Bank allein aufweist.

* * *

Der Absicht, die österreichisch-ungarische Bank trotz ihres so bedeutenden Einflusses auf die wirtschaftliche Tätigkeit des Reiches, und die Postsparkassa, diesen so mächtigen Rivalen der Banken, nicht in den Kreis meiner heutigen Betrachtungen zu ziehen, muß ich bei dieser Gelegenheit, zumindest was die letztere anlangt, untreu werden, weil sie eine Institution geschaffen hat, durch welche unser Kreditsystem sich wesentlich von dem der Weststaaten unterscheidet,

Ebenso wie das Geld im Strickstrumpf oder die Anlage des Vermögens in ungefaßten Türkisen und Diamanten ein Zeichen rückständiger Kultur ist, so bedeutet die allgemeine Verbreitung des Schecksystems, wie es in England und den Vereinigten Staaten üblich ist, die höchste Entfaltung moderner Kreditwirtschaft. Wir halten zwischen beiden Extremen die Mitte: es liegt allerdings wenig Geld bei uns müßig und ungenutzt, anderseits aber hat das Schecksystem in Österreich lange nicht so große Ausdehnung erlangt, wie in England, wo Bargeld so rar ist, daß es sich für Geld sehen lassen könnte. Wäre es nicht der Fremden wegen, die naturgemäß in bar bezahlen müssen, der Londoner hätte wohl keine Ahnung davon, wie so eine Banknote eigentlich aussieht.

Dahingegen werden bei uns noch unverhältnismäßig große Zahlungen metallisch oder durch Noten geleistet, trotzdem wir an Einrichtungen zur Verminderung des Barumlaufes reicher sind als andere Staaten. Die österreichisch-ungarische Bank ermöglicht durch ihr Filialnetz einen weitverzweigten Giroverkehr, der Giro- und Kassenverein vermittelt durch seine vorzüglichen Einrichtungen den Zahlungsausgleich zwischen den Banken und den größeren Firmen des Wiener Platzes, sämtliche Wiener Banken eröffnen Girokonti, über deren Guthaben mittels Scheck verfügt werden kann, und sie alle werden überragt durch den großartigen Clearingverkehr der Postsparkasse, an welche jedes Postamt angegliedert ist. Das geradezu ideale einzig dastehende Schecksystem der Postsparkasse vereinfacht ungemein den, anderwärts überaus komplizierten und zeitraubenden Verkehr des Publikums und gestaltet das Begleichen von Rechnungen der Lieferanten derart leicht, daß es geradezu unverständlich erscheinen muß, wie es Leute gibt, die ihre Schulden nicht bezahlen.

Wenn trotz dieser Institutionen die effektive Kassagebarung im Verhältnis zum Kassaumsatz bei uns ganz unverhältnismäßig größer ist als in den Weststaaten, wo die Beschäftigung eines Kassiers mit der eines Buchhalters beinahe identisch ist, so hat dies seinen Grund in der durch die

lange Papiergeldwirtschaft erzeugten Gewöhnung der Bevölkerung an die Noten und in der Bequemlichkeit, welche die kleinen Appoints bieten.

* * *

Ein weiteres Moment, das sich der Entfaltung größerer Rührigkeit seitens unserer Banken entgegengestellt, liegt in unserer Steuergesetzgebung.

Beruhigen Sie sich, meine Herren, die tausendste Philippika gegen den hyperfiskalischen Standpunkt, welcher den Aktiengesellschaften gegenüber eingenommen wird, vorzubringen, ist nicht meine Absicht; nur ganz flüchtig will ich die Frage, die ebenso oft als zwecklos behandelt wurde, berühren.

Mehr als irgendeine westländische Industrie trägt die unsrige noch handwerklichen Charakter. Im Jahre 1902 waren in Österreich in Betrieben industrieller Aktiengesellschaften rund 260.000 Personen beschäftigt, während im kleinen Belgien, das kaum den fünften Teil der Bevölkerung Österreichs zählt, im Jahre 1900 zirka 350.000 ermittelt wurden.

Die Aktiengesellschaft ist für die moderne industrielle Großunternehmung die einzig richtige Geschäftsform. Während die Privatunternehmung für Erweiterungen und größere Betriebsumwälzungen nur schwer, wenn überhaupt, Kredit findet, bietet es der Aktiengesellschaft unvergleichlich geringere Schwierigkeit diesen zu erlangen, weil sie einerseits leichter kontrollierbar ist als die Privatunternehmung und anderseits den Banken die Möglichkeit bietet, die Last der Kapitalsbeschaffung sowie das damit verbundene Risiko nicht allein, sondern durch Emission von Aktien respektive Obligationen, gemeinsam mit ihrer Klientel zu tragen. Trotzdem und trotz des großen Vorzuges der leichten Teilbarkeit des Vermögens vollzieht sich bei uns der Umwandlungsprozeß von Privat- in Aktienunternehmungen, der in allen westlichen Staaten fast automatisch vor sich geht, in überaus langsamem Tempo und die Mehrzahl unserer industriellen Etablissements befindet sich noch in privaten Händen, viele sogar im Besitze von Frauen oder Kindern, die persönlich keinen Einfluß auf die Leitung des Unternehmens ausüben können.

Ebensosehr der Steuersatz selbst wie das Verfahren, welches den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaftern gegenüber in Steuerangelegenheiten angewandt wird, schreckt die Privatindustrie vor der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ab. Es ist hinlänglich bekannt, daß dieser Steuersatz nahezu ein Viertel des Reinerträgnisses absorbiert und derart den Staat zum risikolosen Associé des Unternehmens macht. Wie sehr unsere Industriegesellschaften dadurch im Nachteile gegenüber denen des Auslandes sind, die an Steuern kaum den vierten Teil der Summe, welche von unseren Gesellschaften zu entrichten ist, zu bezahlen haben, bedarf wohl keiner Ausführung. Doch fast ebenso störend wie die Höhe des Betrages selbst, wirkt die Art seiner Fixierung. Zur Erläuterung dessen sei es mir gestattet, einige typische Fälle anzuführen.

Bis zum Jahre 1898 wurden Substanz- und durch Abnutzung eingetretene Wertverluste nicht als Abzugspost angesehen, sondern ebenso besteuert, als ob sie Gewinn wären. Nahezu die einzige Kompensation, welche das neue Steuergesetz für die großen Belastungen, die es mit sich brachte, bot, bestand in der Abschaffung dieser Anomalie. Alten Gewohnheiten zu entsagen, ist jedoch schwierig. Die Behörde, die sich so leicht nicht dazu entschließen kann, plötzlich steuerfrei passieren zu lassen, was bisher steuerpflichtig war, verteidigt hartnäckig das ihrer Machtsphäre entzogene Terrain und aus dem Bestreben, die Höhe der Abschreibungen möglichst auf Null herabzudrücken, entstehen kontinuierliche Differenzen zwischen der Steuerbehörde und dem Steuerpflichtigen.

Ein weiteres störendes Moment liegt in der äußerst schleppenden Erledigung von Steuerrekursen. Es gibt bei uns Gesellschaften, welche in den acht Jahren, die seit Geltung des neuen Steuergesetzes verflossen sind, noch nicht einen einzigen rechtskräftig erledigt erhalten haben.

Es ist nicht schwer sich vorzustellen, welch geistige und physische Belastung, welche Ablenkung von den Betriebsgeschäften es für den Direktor und die Beamten einer Unternehmung mit sich bringt, fortwährend Auskünfte und Belege aus lange zurückliegenden Jahren liefern und Gutachten beantworten zu müssen, deren Verfasser anonym bleiben, vollständlich unverantwortlich sind, nicht die Verpflichtung haben, ihre Behauptungen zu beweisen, von der Behörde aber dennoch als ausschlaggebend für die Steuerbemessung angesehen werden.

Der Fehler, der unserem Steuergesetz anhaftet: nicht von klarer Präzision zu sein, hat beständige Streitigkeiten zwischen Fiskus und Steuerträger zur naturgemäßen Konsequenz und das bestehende Prinzip: in dubio pro fisco, welches einer der beiden Parteien — dem Fiskus — gleichzeitig die Rolle des Richters in eigener Sache gibt, schafft notgedrungen eine ganze Reihe unlogischer und ungerechter Situationen.

Wie mit den Steuern, so ist es mit den Gebühren. Unser Gebührengesetz rechtfertigt das Wort „Nichts ist dauernder als das Provisorium." Vor reichlich einem halben Jahrhundert als provisorisches ins Leben gerufen, führt dieses Gesetz sein Dasein bis heute lustig fort.

Zur Beurteilung dieses Gesetzes, das auf jeden Schritt des geschäftlichen Lebens Einfluß nimmt, sei es mir gestattet, einige vergleichende Beispiele mit dem preußischen, 1895 geschaffenen Gebührengesetz anzuführen.

Der Kauf eines Hauses im Werte von
300.000 *K* respektive Mark kostet . . . hier 12.000 *K* dort 2000 Mark
ein Schuldschein z. B. für 10.000 Einheiten
kostet . . . . hier 31 *K* dort 1·50 Mark
Die Aufhebung eines Vertrages kostet hier dieselbe Gebühr, wie der Abschluß desselben; in Preußen bloß die fixe Gebühr von 1·50 Mark.

Beim Tausch von Realitäten wird hier 4 Proz. in Preußen nur 1 Proz. von dem höherwertigen Objekte berechnet. Wenn die Partei, um den Folgen der Unkenntnis des Gesetzes auszuweichen, zu dem gesetzeskundigen Notar

geht, um den Vertrag ausfertigen zu lassen, und der Notar aus Versehen sich eine Verkürzung der Gebühr zu schulden kommen ließ, so wird in Preußen der Notar allein gestraft, während bei uns die unschuldige Partei mitbestraft wird.

Und so könnte ich noch eine Menge Fälle anführen, welche klar bezeigen, wie sehr das preußische Gebührengesetz im Gegensatz zum unsrigen von dem Geist durchdrungen ist, das wirtschaftliche, täglich sich abspielende Leben zu erleichtern und zu fördern.

50 Jahre lang galten offene Handelsgesellschaften für nicht gebührenäquivalentpflichtig. Da plötzlich im sechsten Dezennium wird das gegenteilige Verfahren angewandt. Sollte nicht eine 50jährige unangefochtene Übung als Ersitzungsrecht anerkannt werden, sollte namentlich nicht der Umstand überzeugend sein, daß die Verfasser des Gesetzes, die gleichzeitig dessen Handhaber waren, wohl am besten wissen mußten, wen sie unter dasselbe subsumieren wollten, und daß daher, wenn sie die offenen Gesellschaften in dieser Richtung unbesteuert ließen, das Gesetz auf dieselben keine Anwendung nehmen sollte?

Sie werden sagen, ja wir haben doch eine zweite und dritte Instanz. Du lieber Himmel! Auf den Türen unserer höheren Finanzinstanzen steht die Aufschrift „Lasciate ogni speranza, voi ch'entrate“. So ein Steuerrekurs ist ein gar mühseliger Weg, an dessen Ende meist ein Loch ist, in das man hineinfällt. Bekommt man nach langen Verhandlungen, während deren alle möglichen Aufklärungen abverlangt wurden, endlich einen Zahlungsauftrag und enthält dieser einen Additionsfehler — natürlich zuungunsten des Rekurrenten, — Additionsfehler sind immer zu ungunsten des Zahlers — so beginnt dann ein Leidensweg, den niemand ein zweitesmal einzuschlagen wünschen wird. Man geht zum Steueramt und bittet einfach um Richtigstellung. So einfach ist die Sache aber nicht. Der Steuerbeamte sieht zwar ein, schlecht addiert zu haben, bedauert aber, die Berichtigung nicht selber vornehmen zu können und rät Ihnen, wegen des Fehlers zu rekurrieren. Man überreicht nun diesen Rekurs, überzeugt, binnen 24 Stunden die Richtigstellung der Addition zu erhalten. Statt dessen bekommt man nach einigen Monaten — inzwischen muß natürlich, wenn man nicht exekutiert werden will, die vorgeschriebene Steuer samt Additionsfehler bar eingezahlt werden — einen Auftrag nach dem andern auf Detaillierungen, Spezifizierungen usw. über lauter Dinge, über die man sich gar nicht beschwert hat, alles mit dreitägiger Fristbemessung, denn die Partei hat sich zu beeilen, die Behörde hat das natürlich nicht nötig; kurz, die ganze Steuerverhandlung wird von neuem aufgerollt und das Fazit ist, daß nach einem oder zwei Jahren (es kann aber auch länger dauern) der einfache Rekurs dahin erledigt wird, daß der Additionsfehler von vielleicht 1000 *K* zwar behoben, dafür aber eine „Reassumierung und Nachtragsvorschreibung“ von 10.000 *K* zugestellt wird.

Zum Schluß dieses nicht sehr erfreulichen Kapitels möchte ich nur ein, die Tätigkeit der Banken besonders störendes Moment anführen: das Faktum, daß die der Steuer bereits unterworfene Dividende auf im Portefeuille

der Banken befindliche Aktien neuerdings derselben Steuer unterworfen wird. Nur in ganz vereinzelten Fällen erreicht der Staat den von ihm ins Auge gefaßten Zweck, Hunderte von Kombinationen jedoch werden durch dieses System vereitelt und jene Konzentration, die sich in Deutschland vollzogen hat und die einen so großen Einfluß auf den wirtschaftlichen Aufschwung übte, wird dadurch unmöglich gemacht.

In Deutschland bereitet es fast keine Schwierigkeit, eine Anzahl kleiner Unternehmungen unter Beibehaltung ihrer Individualität in einem Konzern zu vereinigen, denn es wird nur ein mäßiger Teil des Einkommens und dieser nur mit einer so geringen Steuer getroffen, daß sie angesichts der Vorteile der Vereinigung nicht in Betracht kommt. Wie anders in Österreich! Erwirbt eine Bank oder eine Industriegesellschaft die Aktien einer andern zum Zwecke der Bildung einer Interessengemeinschaft, dann muß sie 20—25 Proz. des Betrages dem Fiskus zum Opfer bringen. Die Aktie, welche dem privaten Besitzer 6 Proz. trug, bringt ihr nur mehr zirka $4^3/_4$ Proz. Infolgedessen können die österreichischen Bankinstitute auf die Bildung von Industriekartellen bei weitem nicht den Einfluß nehmen wie die deutschen. Diese Tatsache ist nicht bloß für die Banken bedauerlich, sie ist es, da die Kartellierung heutzutage nun einmal eine Notwendigkeit ist, in noch höherem Grade für die Industrie. Solche Verbände kommen nur selten durch direkte Vereinbarung zwischen den einzelnen Produzenten zustande, namentlich bei uns, wo meistens kleinliche Standpunkte vorwalten und so mancher lieber auf einen Nutzen verzichtet, als daß dadurch der Nachbar vielleicht einen noch größeren erzielt; überdies sind die von den Industriellen unter sich gebildeten Syndikate meist zeitlich sehr begrenzt, und da bei ihrer Erneuerung stets neue Schwierigkeiten zu erwarten sind, fehlt naturgemäß der Mut, während des relativ kurzen Bestandes der Vereinigung jene Organisationen zu schaffen, welche eigentlich deren Hauptzweck bilden sollten. Während das Kartell sich lediglich die Aufgabe stellt, auf die Gestaltung der Preise und die Verteilung des Absatzes der Produkte Einfluß zu nehmen, hat die aus Aktienbesitz der Banken entsprungene Vereinigung gleichzeitig die vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus weit wichtigere Wirkung, die Produktionskosten herabzudrücken.

Unser Durchschnittsspießbürger mag sich über die Hindernisse freuen, die der Entfaltung großer Unternehmungen nach dem Vorbilde der Westreiche entgegengestellt werden; die Finanzverwaltung aber sollte von anderem Geist durchdrungen, ihr Blick sollte auf die Zukunft gerichtet sein; diese aber erheischt, daß mächtige, auf Großbanken gestützte industrielle Organisationen geschaffen werden, die uns auf dem Weltmarkte, den aufzusuchen immer dringenderes Bedürfnis wird, stark und tatkräftig erscheinen lassen.

Die österreichische Finanzverwaltung, unter den europäischen heute anerkanntermaßen die wissenschaftlich höchststehende, hat mit zahlreichen Argumenten den gegenwärtigen Zustand der Steuergesetzgebung verteidigt; immerhin ist es fraglich, ob hierbei den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen wird. Die österreichische Industrie, welcher infolge der zielbewußten,

systematischen Industrieförderung jenseits der Leitha das Absatzgebiet innerhalb der gemeinsamen Zollschranken eingeengt wird, muß sich allmählich auf den Export einrichten; wenn sich aber im zollgeschützten Inlande auch kleine Betriebe halten konnten, auf dem Weltmarkt können doch nur große Unternehmungen den Wettbewerb mit Erfolg aufnehmen und deshalb ist eines der Hauptargumente, die für das gegenwärtige System angeführt werden, der Schutz des Mittelstandes, hinfällig. Nehmen Sie ein Dutzend kleiner Unternehmungen gleicher Branche, jede mit einem Kapital von einer halben Mill. Kronen. Sie konkurrieren wütend miteinander; wenn überhaupt, so finden sie nur unter drückenden Bedingungen Kredit; ihre Existenz ist schwierig und die Gewinne sinken auf ein Minimum; wird ihnen die Umwandlung in eine größere Aktiengesellschaft erleichtert, so ist die Kreditfähigkeit gehoben, die Prosperität gesichert und namentlich die Exportfähigkeit gesteigert.

* *
*

Ein weiteres Hindernis für Entfaltung ihrer Tätigkeit bietet den Finanzinstituten die Abneigung der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung gegen Anlage in Aktien. Von den Wechselstuben werden fast ausschließlich festverzinsliche Werte abgesetzt. Es fehlen eben jene Kreise, die genügend Initiative und Wagemut haben, um an einer Neugründung teilzunehmen und deren Schicksale mitzumachen, ein Umstand, der manche aussichtsreiche Gründung verhindert. Abgesehen von einem kleinen Handel in wenigen führenden Papieren, deren Rentabilität infolge ihrer Monopolstellung an der Börse niedrig ist, besteht bei unserer Bevölkerung nur sehr geringes Interesse für Dividendenpapiere.

Die großen Vermögen in Österreich — soweit sie nicht aus Grundbesitz bestehen — sind fast alle an ein bestimmtes Unternehmen gebunden, bei dem der Gewinn wieder im eigenen Betriebe verwendet wird; die kleineren Vermögen — ganz im Gegensatz zu der im Auslande fast als Norm geltenden Gepflogenheit, sich zur Verminderung des Risikos bei den verschiedenartigsten Unternehmungen zu beteiligen — wenden sich fast ausschließlich den Renten zu und so sind es nur unverhältnismäßig kleine Kapitalsbeträge, die Anlage in Aktien suchen; mußte ja selbst gelegentlich der relativ nicht bedeutenden letzten Kapitalsvergrößerung der Banken ein großer Teil der neukreierten Aktien im Auslande untergebracht werden — ein Faktum, für welches in den Weststaaten eine Analogie nicht zu finden ist.

Aus diesem Mangel eines aufnahmsfähigen Marktes erklärt sich die so geringe Zahl neuer großer Unternehmungen.

Wie gelähmt schien bei uns die Privatindustrie zu einer Zeit der wichtigsten Erfindungen, der bedeutendsten technischen Umwälzungen; während jenseits der Grenze die Elektrizitätswerke z. B. ihre Riesenbetriebe errichteten und die chemische Industrie sich in so gewaltiger Weise entwickelte, hat sich bei uns nicht ein einziges Großunternehmen dieser Art gebildet.

* *
*

Durch die wirtschaftliche Stagnation sahen sich die Banken an einer extensiven, durch die starke Konkurrenz an einer lukrativen Entwicklung des Geschäftes behindert.

Die Not, die erfinderisch macht, zeitigte eine Einrichtung, die bei den ausländischen Banken nur vereinzelte Analogien hat: die Warenabteilung.

Die Entstehung dieser spezifisch österreichischen Organisation geht auf das Zuckergeschäft in den Sudetenländern zurück. Die Zuckerindustrie brauchte von Anfang an große Kapitalien für Investitionen und sehr hohe Betriebsmittel; die Banken übernahmen es, dieselben zu liefern, indem sie sich dagegen die Vertretung der kaufmännischen Interessen der Zuckerfabrikanten vorbehielten. Das mit dem Zuckergeschäft gegebene Beispiel wurde später auch von anderen Branchen, insbesondere Kohle und Petroleum, adoptiert. Im Zusammenhange mit Lagerhäusern und der Belehnung der darin aufgestapelten Waren gelangten die Banken auch zur Teilnahme am Getreide- und Spiritusgeschäfte.

Die später auftretende Kartellbewegung hatte alsdann eine weitere Ausbildung des Warengeschäftes der Banken zur Folge. Bei den Bemühungen der Industriellen sich zu organisieren, ergab sich alsbald das Bedürfnis eines Ausgleiches ihrer konkurrierenden Interessen durch eine autoritative, unparteiische Hand, die ihnen von den Banken willig entgegengestreckt wurde. Als Lohn für den vermittelnden Zusammenschluß und im Vertrauen auf die unparteiische Führung legt die geeinte Industrie die Geschäfte der gegründeten Evidenz- oder Zentralverkaufsstelle unter die Leitung des betreffenden Finanzinstitutes und derart haben sich die Warenabteilungen der Banken zu Verkaufstellen der mannigfaltigsten Artikel, zu ansehnlichen Großhandlungshäusern ausgebildet.

So erfreulich die Entwicklung dieses Zweiges an und für sich auch ist, kann dennoch nicht verkannt werden, daß sie eigentlich abnormalen Verhältnissen entsprang. Die Banken sahen sich gewissermaßen gezwungen auf Nebenerwerb auszugehen; hart im Raume standen die Konkurrenten; eine Erweiterung des Kundenkreises war mangels industrieller Expansion nicht möglich, und so versuchte man dieses Ziel teils durch die Pflege des Warengeschäftes, teils durch Herabdrückung der Konditionen im Kreditverkehr zu erreichen; in letzterer Beziehung gingen namentlich die Provinzinstitute schließlich so weit, daß der Gewinn aus dem regulären Bankgeschäfte stark reduziert wurde. Wohl nirgendwo anders ist der Wettbewerb im Bankwesen mit so rücksichtsloser Konsequenz durchgeführt worden wie in Österreich. In Frankreich schaffen sich die Großbanken ein gewisses gemeinsames Vorgehen durch Austausch von Verwaltungsräten; in Deutschland wirkt die Stempelvereinigung im Sinne einer Vereinheitlichung der wichtigsten Geschäftsbedingungen; dahingegen besteht in Österreich außer der Vereinbarung einer Anzahl Wiener Banken über die Verzinsung der Einlagegelder keinerlei Konvention und dadurch erfährt die an und für sich nicht günstige Lage der Banken eine weitere Verschärfung.

* * *

Es ist nicht möglich über Aktienwesen in Österreich zn sprechen, ohne der spezifisch österreichischen Institution der Vereinskommission zu gedenken.

Ich weiß nicht, ob die berühmte Schönheit der österreichischen Frauen die Schuld daran trägt, sicher aber ist, daß wir immer verliebt sein müssen, denn immer sind wir „himmelhoch jauchzend oder zu Tode betrübt“; wir bewegen uns immer in Extremen.

In der Zeit vor dem Jahre 1873 war die Erlangung von Konzessionen ein ungemein blühendes Geschäft. So eine Konzession war schweres Geld wert und sie zu erhalten eine Leichtigkeit. Es genügte Relationen zu haben und — was mit der Zeit allerdings schwierig wurde — einen noch nicht vorhandenen Namen für eine neue Gesellschaft zu finden.

Nach der Überanstrengung in den Jahren 1867—1873, während deren die Bewilligung zur Gründung von nicht weniger als 1005 Aktiengesellschaften mit einem Gesamtkapitale von über 4 Milliarden erteilt wurde, zog nach dem Krach an Stelle fieberhafter Tätigkeit Friedhofsruhe in die Bureaux der Vereinskommission ein, und als dann später langsam neues Leben sich wieder zu regen begann, da erging es dieser Institution wie gewissen gealterten Lebedamen, die sich bekreuzigen, wenn sie hören, daß jemand ins Theater oder gar — horrible dictu — auf einen Ball gehen will. Das Vorgehen der Vereinskommission hat einen überaus retardierenden Einfluß auf die Entwicklung der Banken ausgeübt. In neuester Zeit jedoch hat sich bei der Vereinskommission — ich konstatiere das aus voller Überzeugung, nicht etwa, um mir deren Gunst, die ich hoffentlich! einmal brauchen werde, zu erwerben — ein großer Wandel der Anschauungen, ein gewaltiger Umschwung in der Behandlung der ihr zufallenden Entscheidungen vollzogen. Die Erkenntnis hat sich Bahn gebrochen, daß jene großen Organisationen, deren Entstehen zu erschweren bis vor kurzem Aufgabe zu sein schien, für Staatshaushalt und Wirtschaft eines modernen Reiches unentbehrlich sind.

* * *

Ich eile zum Schlusse; denn ist auch das Thema nicht erschöpft, so ist es doch wohl Ihre Geduld.

Ich befürchte, daß Sie finden werden, meine Ausführungen haben weniger den Charakter eines nationalökonomischen Vortrages, als den einer Art entschuldigender Introduktion zu einem mageren Rechenschaftsberichte an Aktionäre; da aber dem bekannten Liede nach der Schuster vom Leder, der Schneider von der Scher' spricht, ist es wohl verzeihlich, daß auch aus den Worten eines Bankleiters, der es mit seiner Verantwortung ernst nimmt, die Präokkupation vor dem großen Prüfungstage, der Generalversammlung, herausklingt.

Ich würde lebhaft bedauern, wenn Sie in meinen Ausführungen nur den Beweis erblicken würden für die Berechtigung jenes, uns Österreichern gemachten Vorwurfes, des ewigen Raunzens. Da die Gemütsanlage unserer

Bevölkerung heiter und optimistisch, vielleicht eher zu lebenslustig und zu leichtlebig ist, muß wohl eine gewisse Veranlassung zu diesem Raunzen in den allgemeinen Verhältnissen liegen. Ich glaube den Beweis erbracht zu haben, daß jedenfalls der österreichische Bankleiter Ursache hierzu hat. Zahllos sind die Hindernisse, die sich seinem Schaffen entgegenstellen, nicht in allerletzter Reihe sogar durch die Journalistik. Wie die Herren vom volkswirtschaftlichen Teil der Presse einem Bankleiter das Leben erschweren, das kann nur derjenige begreifen, der es schaudernd durchgemacht hat. Wer nie die kummervollen Nächte auf seinem Bette grübelnd saß, der kennt sie nicht die teuflischen Mächte. Da ersinnt man in der Stille der Nacht, wo die Phantasie keine Grenzen und keine Hindernisse kennt, die kühnsten Pläne, die beim hellen Tageslichte zerstieben, wie Geisterspuk. Erweist sich jedoch einer unter ihnen als lebensfähig und findet man, um ihn praktisch auszuführen, nur eine Schwierigkeit: die Geschichte anzupacken, ohne daß der Plan vorzeitig bekannt und dadurch zerstört wird, so kann man sicher sein, die Idee beim Morgenkaffee als fertiges Geschäft in der Zeitung gedruckt zu sehen. Wie die Herren das anstellen, ist mir ein Rätsel: ich habe nur eine Erklärung dafür; sie müssen einen Pakt mit dem Teufel haben. Allerdings würde, wenn die Presse nur diejenigen Geschäfte bringen wollte, die wirklich das Tageslicht erblicken, in den Redaktionen dasselbe beschauliche Leben herrschen, wie während des letzten Vierteljahrhundertes in den Direktionsbureaux gewisser unserer Banken.

Jedoch kein Schatten ohne Licht:

Wenn unsere Banken Schwierigkeiten und Hemmnissen begegnen, welche die ausländischen nicht oder nur in weit geringerem Grade kennen, wenn ihre Ergebnisse im allgemeinen nur relativ bescheidene sind, so sind sie dagegen, dank der Kleinlichkeit unserer Verhältnisse, die ihre Tätigkeit sich wie in einem Glashause vollziehen läßt, nicht der Versuchung ausgesetzt, über ihre Kräfte zu arbeiten; wie gegen allzu stürmisches Emporschreiten sind sie gegen schwere Rückfälle geschützt. Ihre Geschäfte entwickeln sich auf solider Basis und Katastrophen, wie sie die französische und englische Bankwelt im Kupfer-, die deutsche im Leipziger Krach erlebte, sind bei uns kaum denkbar.

Ein geistreicher Mann hat einmal gesagt: „es gebe zweierlei Kapitalanlagen“: solche, bei denen man gut ißt und solche, bei denen man gut schläft.“ Die Aktien unserer Banken gehören zur zweiten Gruppe. Sie haben gewiß den Eindruck, daß in dieser Beziehung eine Analogie mit meinem Vortrage besteht; dafür, daß Sie so gütig waren, diese Impression nicht zum Ausdruck zu bringen, spreche ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank aus.

EINE DARSTELLUNG DER BELASTUNG DURCH EINE EINKOMMENSTEUER.

VON

RICHARD LIEBEN.

In seiner oft zitierten Abhandlung „Specimen theoriae novae de mensura sortis"[1]) stellte Daniel Bernoulli die Behauptung auf, daß es in hohem Grade wahrscheinlich sei, daß jeder beliebig kleine Gewinn einen Vorteil erzeuge, welcher diesem Gewinne proportional, dem schon vorhandenen Vermögen aber umgekehrt proportional sei.

Dieses Abhängigkeitsverhältnis, das auch von Laplace, der dafür die Bezeichnung fortune morale und fortune physique eingeführt hat, und von Poisson angenommen worden ist, und das auch in ganz analoger Weise Fechners psycho-physischem Gesetze zugrunde liegt, wird durch eine logarithmische Kurve zur Anschauung gebracht. Die Richtigkeit dieser Hypothese wurde vielfach angefochten; sie beansprucht aber auch nicht mehr als eine erste Annäherung an die Wahrheit zu sein, die sich durch ihre Einfachheit empfiehlt. Es soll nun, auf Bernoullis Kurve fußend, das Opfer oder die Belastung zur Anschauung gebracht werden, welche verschiedene Einkommensteuerformen mit sich bringen. In die vielen noch streitigen Fragen der Steuertheorie, die von Edgeworth,[2]) von einem hohen Standpunkte aus, mit umfassender Berücksichtigung der einschlägigen Literatur behandelt worden sind, soll hier nicht eingegangen werden. Es soll lediglich eine einfache graphische Konstruktion vorgebracht werden, deren Resultate zum Teile schon von Fauveau[3]) und großenteils von Cohen Stuart[4]) in seiner ungemein gründlichen und scharfsinnigen Arbeit auf analytischem Wege gefunden worden sind. Die Genannten sind, wenn auch mit allem Vorbehalte, von Bernoullis Annahme ausgegangen. Die hier vorgebrachte Konstruktion bliebe übrigens auch für eine korrigierte,

---

[1]) Deutsch von Prof. A. Pringsheim, bei Duncker & Humblot, 1896, leider nicht frei von Druckfehlern.

[2]) The pure theory of taxation, III Economie Journal VII.

[3]) M. G. Fauveau, Considerations mathematiques sur la theorie de l'impot, 1864, Gauthier-Villars.

[4]) Bijdrage tot de theorie der progressieve Incomstenbelasting, 1889, Martinus Nijhoff.





genauere Kurve, wenn eine solche einmal aufgestellt werden sollte, anwendbar.

In Bernoullis Kurve, Figur 1, wird das anfängliche Vermögen durch die Größe OB angegeben. Der Spielgewinn, denn er geht von einem Glücksspiele als Beispiel aus, durch Ba und der mit diesem Gewinne verbundene Vorteil wird durch ab dargestellt. Dabei ist ein mit dem Anfangsvermögen verbundener Vorteil $= 0$ gesetzt, also außeracht gelassen. Die Kurve, deren Verlauf zeigt, daß der Vorteil durch einen Spielgewinn mit wachsendem Gewinne zwar zunimmt, aber langsamer als dieser, sagt zugleich aber noch etwas anderes. Denkt man sich nämlich ein und dasselbe Individuum in verschiedenen Vermögenslagen und gibt der Abstand vom 0 Punkte $Oa = x$, die Abszisse, das jeweilige Vermögen an, so ist $ab = y$, die Ordinate, der mit diesem Vermögen verbundene Vorteil. Das gleiche gilt von jedem anderen Vermögen x und dem damit verbundenen Vorteil y. Daß dabei das positive Vermögen $OB = \alpha$ noch mit keinem Vorteil verbunden ist, erklärt sich aus Bernoullis zwar ungewöhnlicher aber nicht unbegründeter Annahme, daß jeder Mensch, wenn er auch auf Unterstützung angewiesen und selbst verschuldet wäre, ein Vermögen besitze, solange er nicht geradezu am Verhungern sei.

Die Gleichung dieser Kurve lautet dann:

$$y = b\, l\, \frac{x}{\alpha} = b\, lx + C$$

[l bedeutet den natürlichen Logarithmus, die Konstante $C = -b\, l\alpha$], weil dann der Voraussetzung entsprechend $dy = b\frac{dx}{x}$ ist, d. h. der Zuwachs an Vorteil dy durch einen Vermögensgewinn ist dem Vermögenszuwachs dx proportional und dem schon früher besessenen Vermögen x umgekehrt proportional. Die Größe b ist ein für jedes Individuum, dessen Neigungen, Ansprüche, Gewohnheiten und die Verteilung seines Besitzes charakteristischer, konstanter Faktor.

Es scheint nun eine ganz naheliegende Anwendung der Grundvoraussetzung, das, was vom Vermögen und Gewinn oder Vermögenszuwachs und dem damit verbundenen Vorteil gilt, auch auf Einkommen und Einkommenszuwachs und den hiermit verbundenen Vorteil auszudehnen; das dem Anfangsvermögen entsprechende Anfangseinkommen ließe sich vorstellen. Doch ist schon hier jeder Schritt zu überprüfen. Wie weit die Meinungen über den Begriff Einkommen und auch Reineinkommen auseinandergehen können und auch darüber, welches sich besser zur Grundlage der Besteuerung eignet, kann man bei Robert Meyer[1]) und auch bei Cohen Stuart ausgeführt finden. Sie haben ebenso wie Pierson[2]) alle Probleme der Steuerlehre eingehenden Erörterungen unterzogen. Jedenfalls ist Einkommen an eine

[1]) Das Prinzip der gerechten Besteuerung in der neueren Finanzwissenschaft 1884. Wilhelm Herz.

Das Wesen des Einkommens 1887.

[2]) N. G. Pierson, Grondbeginselen der Staathuishoudkunde, Haarlem 1886.

Zeitbegrenzung, in der Regel ein Jahr, geknüpft. Während aber ein Spielgewinn, wie ihn Bernoulli im Auge hat, sofort zahlbar ist, kann ein Einkommen näher oder ferner, sicher oder unsicher sein. Dies ließe sich noch durch einen geeigneten Zinsen- und Wahrscheinlichkeitskoeffizienten ausgleichen. Es kann aber auch schwanken, nur für einige Zeit gesichert, es kann eine Lebensrente oder eine ewige Rente sein, es kann die Gewähr eines Ansteigens oder die Gefahr eines Abnehmens oder plötzlichen Erlöschens enthalten.

Die Hauptschwierigkeit liegt jedoch darin, daß man Änderungen in der Größe des Vorteiles, des Genusses oder der Befriedigung durch wechselndes Einkommen noch einigermaßen an einem und demselben Individuum beurteilen kann, während eine Vergleichung verschiedener Individuen in dieser Hinsicht größte Vorsicht erheischt.

Konstruiert man sich Individuen, welche in jeder Beziehung identisch, nur durch die Höhe ihres Einkommens verschieden sind, so ist das Willkürliche dieses Vorganges handgreiflich. Diese Willkür wird einigermaßen gemildert, wenn man es versucht, die Individuen nach der Natur ihres Einkommens in wenigstens einigermaßen gleichartige Gruppen zusammenzustellen. Diese Unterscheidung ließe sich sorgfältig ausführen, doch sei hier nur beispielsweise eine ganz grobe Einteilung versucht:

1. Einkommen aus verpachteten Grundbesitz, aus Hypothekardarlehen oder erstklassigen Anlagepapieren usw., also fundiertes, ganz sicheres Einkommen;

2. aus Haus-, Grund-, Effektenbesitz usw., fundiertes, aber variables Einkommen;

3. Handel und Industrie usw., fundiertes aber stark schwankendes Einkommen;

4. Leibrenten, Gehaltsbezüge mit Pension usw., nichtfundiertes aber ganz sicheres Einkommen;

5. die freien Berufe, Ärzte, Advokaten, Künstler usw. beziehen ein nichtfundiertes und sehr variables Einkommen;

6. Gehalte und Löhne von Privatangestellten und Arbeitern sind ein nichtfundiertes und wegen ungenügender oder fehlender Altersversorgung und der Gefahr der Stellenlosigkeit sehr unsicheres Einkommen.

Diese Gruppen, die sich beliebig weiter spalten ließen, welche sich anderseits oft in einem Einkommen kombinieren, lassen sich, was die Befriedigung durch ein Einkommen gleicher Höhe betrifft, nur beiläufig, aber gewiß nicht mit voller Sicherheit gegeneinander abschätzen. Je enger diese Gruppen gefaßt werden, desto eher wird es zulässig, von den dann noch immer bestehenden, sonstigen Unterschieden abzusehen und der Zahl der Gruppen entsprechend eine Reihe von logarithmischen Kurven aufzustellen welche untereinander durch den schätzungsweise bestimmten Faktor b verschieden, jede für sich, die mit jeder möglichen Höhe des Einkommens verbundene Befriedigung zur Anschauung brächten.

Dabei ist auf die Familienverhältnisse, die Zahl und Lage der zu ver-

sorgenden Angehörigen, die soziale Stellung und deren Anforderungen noch keine Rücksicht genommen. Auch die jeweilig geltenden Preise der wichtigsten Konsumartikel bleiben nicht ohne Einfluß. Vollends sind dabei die individuellen Ansprüche, Neigungen und Gewohnheiten, ebenso wie die Verteilung des Besitzes außer Betracht gelassen. Es ist nämlich ein beträchtlicher Unterschied zwischen zwei Einkommen gleicher Höhe. ob z. B. ein Arbeiter bei gleichem Lohne nur einen Anzug sein eigen nennt oder ob er schon mit Kleidern und Wäsche, Möbeln und Kücheneinrichtung versehen ist, oder ob der Besitzer eines großen Einkommens dabei nur eine Mietwohnung benutzt oder einen Palast in der Stadt und ein Schloß auf dem Lande zur Verfügung hat. Ferner blieb die Rücksicht auf die zur Erwerbung des Einkommens erforderliche Anstrengung außer Anschlag und schließlich auch die Erwägung, daß das gleiche Geldopfer dem Geizigen viel schwerer fällt als dem Verschwender.

Inwieweit die Steuergesetzgebung in verschiedenen Ländern den hier aufgestellten Unterscheidungen gerecht zu werden versucht hat, soll hier nicht erörtert werden. Jedenfalls dürfte in dieser Hinsicht überall noch gar manches zu wünschen übrig bleiben. Manche Nachlässe und Abstufungen sind übrigens aus ähnlichen Erwägungen hervorgegangen, während die Rücksicht auf die größere oder geringere Liebe zum Besitz gewiß mit Absicht außeracht gelassen wurde. Im großen und ganzen aber hat sich die Steuerpraxis damit abgefunden, die verschiedenen Individuen nur nach ihrem Einkommen zu unterscheiden und sich über das früher ausgesprochene Bedenken hinweggesetzt, daß die mit jedem Einkommen verbundene Befriedigung noch von zahlreichen anderen Elementen abhängig und somit bei verschiedenen Individuen eigentlich inkommensurabel ist.

In den folgenden Ausführungen möge demnach die Bernoullische Hypothese für die Beziehung zwischen Einkommen und Befriedigung gelten, da aber jeweilig an einer Gruppe einheitlicher Einkommensarten, innerhalb welcher der Faktor b konstant bleibt, festgehalten wird, so kann dieser Faktor weggelassen werden.

Es sei nun zunächst die graphische Darstellung an der einfachsten Steuerform, die zwar keine Einkommensteuer ist, der Kopfsteuer, zur Anschauung gebracht. Die Kurve BB, Figur 2, stelle für eine der geschilderten Gruppen, für welche der charakteristische Faktor b konstant bleibt, durch ihre Abszissen x alle möglichen Einkommen, durch ihre Ordinaten y die jedem Einkommen entsprechende Befriedigung dar. Dem Einkommen Oa entspricht also die Befriedigung ab. Seien nun darunter Figur 2. II, dieselben Einkommen noch einmal durch die Abszisse x und durch die Ordinate s der bei einer Kopfsteuer für alle Einkommen gleiche Steuerbetrag dargestellt, so ist es klar, daß z. B. das Einkommen Oa um s geschmälert wird, also von x auf $x_1 = x - s$ sinkt, so daß die Befriedigung y sich auf y_1 reduziert. Das Individuum mit dem Einkommen Oa hat also nunmehr die Befriedigung $y_1 = ac$. Die gleiche Konstruktion für alle möglichen

Punkte durchgeführt, gibt statt der Kurve BB die neue gestrichelte Kurve B_1B_1 für die verbleibende Befriedigung.

$$x_1 = x - s \qquad y = lx + C$$
$$y_1 = l_1 x + C = l(x - s) + C$$

Die durch die Steuer hervorgerufene Einbuße an Befriedigung, also die Belastung oder das Opfer ist demnach

$$y - y_1 = lx - l(x - s) = l\frac{x}{x - s}$$

Dieser Ausdruck wird mit wachsendem x immer kleiner. Die Figur bringt den bekannten Satz, daß eine Kopfsteuer den kleinen Einkommen weit größere Opfer auferlegt als den großen, zur deutlichen Anschauung.

Es zeigt sich, daß in dem Resultate dem Ausdrucke für die Belastung die konstante C wegfällt, daher sie weiterhin weggelassen werden kann.

Stellen wir nun der Kurve BB, Figur 3 I, eine proportionale Steuer, Figur 3 II, gegenüber. Bei dem Steuersatze $n^0/_0$ wird eine proportionale Steuer $\frac{n}{100} = tg\,\alpha$ durch eine unter dem Winkel α durch den 0-Punkt gehende Gerade dargestellt, deren Ordinaten den auf jedes Einkommen entfallenden Steuerbetrag bemessen. Durch genau die gleiche Konstruktion, wie im vorhergehenden Falle, wobei das Einkommen x um den Steuerbetrag s geschmälert wird und ab auf ac herabsinkt und dann ebenso für alle Punkte der Kurve verfahren wird, zeigt sich, daß jeder dieser Punkte um den genau gleichen Abstand bc herabrückt. So wird aus der Kurve BB die gestrichelte B_1B_1, das ist aber die um den Abstand bc unverändert herabgeschobene BB.

$$s = x\,tg\,\alpha \qquad x_1 = x - s = x - x\,tg\,\alpha \qquad y = lx$$
$$y_1 = lx_1 = lx(1 - tg\,\alpha).$$

Die Belastung durch die Steuer oder die Einbuße an Befriedigung

$$y - y_1 = lx - lx\,(1 - tg\,\alpha) = l\frac{x}{x\,(1 - tg\,\alpha)} = l\frac{1}{1 - tg\,\alpha} = c$$

ist also eine konstante Größe, d. h. durch eine proportionale Steuer wird jedem das genau gleiche Opfer auferlegt und der Unterschied der den verschiedenen Individuen verbleibenden Befriedigung zeigt sich unverändert.

Wird die proportionale Steuer so veranlagt, als ob sie von dem Einkommen 0 ausginge, nur bis zu einem Minimaleinkommen Od (Existenzminimum) hinabreichte, so ändert sich an dem eben Gesagten gar nichts, nur bricht die Kurve B_1B_1 über d ab und blieben Einkommen bis Od von jedem Steueropfer verschont.

Ebenso gilt die Kurve von Od aufwärts unverändert weiter, wenn zwischen O und d noch einige Steuerstufen mit niedrigeren Sätzen als $tg\,\alpha$ (Degression) eingeschoben würden, wie aus der Figur durch die punktierte, gestufte Kurvenstrecke links von d ersichtlich ist.

Anders gestaltet sich das Ergebnis, wenn ein steuerfreies Existenzminimum derart mit einer proportionalen Steuer kombiniert wird, Figur 4 II, daß die Steuer erst bei einem dieses Minimum übersteigenden Einkommen mit 0 beginnt. Sei der Steuersatz $tg\,\alpha$, das steuerfreie Einkommen Od betrage f, so hat jeder Steuerträger $(x-f)\,tg\,\alpha$ zu entrichten.

$$s = (x-f)\,tg\,\alpha \qquad x_1 = x - s = x - (x-f)\,tg\,\alpha$$
$$y = lx \qquad y_1 = lx_1 = l[(x-f)\,tg\,\alpha)].$$

Die Befriedigungseinbuße, die Steuerbelastung

$$y - y_1 = lx - l[x - x\,tg\,\alpha + f\,tg\,\alpha] = l\cdot\frac{x}{x(1-tg\,\alpha)+f\,tg\,\alpha}$$

ist ein Ausdruck, der mit wachsendem x größer wird, so daß eine derartige Proportionalsteuer schon eine progressive Steuer ist.

Ausgeprägter tritt die Progression hervor, wenn der Steuersatz skalenmäßig ansteigt. Sei z. B. die Skala so beschaffen, Figur 5 II, daß Einkommen innerhalb der Größe f steuerfrei blieben, solche innerhalb der Größe g den Steuersatz $tg\,\alpha$ zu zahlen hätten; Einkommen innerhalb von h hätten den höchsten Steuersatz der vorangehenden Klasse und für die $f+g$ übersteigenden Einkommensbeträge den Steuersatz $tg\,\beta$ zu tragen, endlich entfiele auf die h übersteigenden Einkommen der höchste Satz der vorhergehenden Klasse und für den Überschuß der Satz $tg\,\gamma$. Dann ist $y = lx$ innerhalb der Stufe g:

$$x_1 = x - s = x - (x-f)\,tg\,\alpha$$
$$y_1 = lx_1 = l[x - (x-f)\,tg\,\alpha]$$

Innerhalb h:

$$x_1 = x - s = x - [x-(f+g)]\,tg\,\beta - g\,tg\,\alpha$$
$$y_1 = lx_1 = l(x - [x-(f+g)]\,tg\,\beta - g\,tg\,\alpha)$$

Innerhalb i:

$$y_1 = lx_1 = l(x - [x-(f+g+h)]\,tg\,\gamma - h\,tg\,\beta - g\,tg\,\alpha)$$

und die Befriedigungseinbuße innerhalb i:

$$y - y_1 = l\,\frac{x}{x-[x-(f+g+h)]\,tg\,\gamma - h\,tg\,\beta - g\,tg\,\alpha}.$$

Auch dieser Ausdruck wird mit wachsendem x immer größer, daher die Progression eine deutliche ist.

Noch wirksamer zeigt sich die Progression, wenn die Skala derart aufgebaut ist, Figur 6 II, daß die aufeinanderfolgenden Einkommenstufen ohne Bezugnahme auf die vorangehenden, mit einem steigenden Prozentsatze der Steuer unterliegen. Bleiben z. B. Einkommen innerhalb von f steuerfrei, solche innerhalb von g hätten ohne Abzug der Größe f den Steuersatz $x\,tg\,\alpha$ zu tragen, solche innerhalb von h den Satz $x\,tg\,\beta$, weiter $x\,tg\,\gamma$, kein Ein-

kommen aber den vollen Satz $x\,tg\,\delta$, indem die Steuerkurve vom Punkte k weiter parallel der Geraden Ol verläuft, dann reduziert sich die Befriedigung analog dem Falle Figur 3, indem sich in jeder Strecke die Kurve zu sich selbst parallel herabschiebt. Nur das letzte Kurvenstück von k weiter ist mit der herabgeschobenen BB nicht identisch, sondern nähert sich diesem Kurvenstück assymptotisch, verläuft aber oberhalb desselben, analog Figur 4. Erfolgen die Änderungen nicht sprunghaft, sondern in allmählichen Übergängen, so entspricht statt der scharf gezahnten Kurve die gekrümmte, gestrichelte Linie, Figur 7. Sind endlich, wie z. B. in Österreich und Preußen, bestimmte Steuerstufen mit fixen Steuerbeträgen verbunden, so löst sich die gekrümmte Linie in die punktiert gezeichnete, aus horizontalen Strecken zusammengesetzte Treppenlinie auf.

In ganz analoger Weise ließe sich jede auf anderen Grundsätzen aufgebaute Steuerskala darstellen und beurteilen.

Die meisten Autoritäten, die sich mit der Steuertheorie beschäftigt haben, stimmen darin überein, daß es nicht Aufgabe der Steuer sein solle, die Einkommen zu nivellieren Die Progression darf nämlich ohne Nachteil für die Gesamtheit nie konfiskatorisch werden, indem sie die öffentlichen Lasten ausschließlich auf die größten Einkommen abwälzt. Diese Einkommen würden sonst nicht nur durch Auswanderung, sondern früher noch durch Einstellung jeder erwerbenden Tätigkeit und durch Verschwendung gänzlich entfallen. Aus ähnlichen praktischen Erwägungen wird von Bentham angefangen empfohlen, die Progression nur abnehmend und nicht zu weit fortzusetzen, weil eine gleichmäßig ansteigende Progression zu ähnlichen Konsequenzen führen würde.

Nun bleibt noch eine Form der progressiven Einkommensteuer zu untersuchen, welche die Aufgabe umkehrt und die Steuer sucht, welche jedem das gleiche Opfer in der Weise auferlegt, daß sie ihm die gleiche Quote, also $\frac{1}{n}$ seiner Befriedigung entzieht, Figur 8.

Ist nunmehr $y = lx + C$, so ist $x = e^{y-c}$

$$y_1 = lx_1 + C = \frac{n-1}{n}\,y \qquad x_1 = e^{y_1 - c} = e^{\frac{n-1}{n}\cdot y - c}$$

Somit ist der Steuersatz:

$$x - x_1 = e^{y-c} - e^{\frac{n-1}{n}y - c} = x\left(1 - e^{-\frac{1}{n}y}\right)$$

$$= x\left(1 - \frac{1}{e^{\frac{y}{n}}}\right) = \frac{e^{\frac{y}{n}} - 1}{e^{\frac{y}{n}}}\,x.$$

Das ist also eine vom Nullpunkte ausgehende, mehr als proportional ansteigende, daher nach unten konvexe Kurve.

Diese anschauliche Darstellungsweise gestattet es, die Wirkung der verschiedenen Einkommensteuerformen miteinander zu vergleichen. Welche

Steuerform den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit am meisten entspricht, darüber gehen die Ansichten noch weit auseinander. Jedenfalls läßt sich aber die den verschiedenen Anforderungen entsprechende Form ohne Schwierigkeit finden und bis zur äußersten Feinheit ausarbeiten — aber immer nur unter der einen Voraussetzung, daß diese Einkommensteuer die einzige Steuer bleibe. Sobald dagegen andere Steuern, welcher Art immer, hinzutreten, Steuern, welche durch ihre schwer zu verfolgende Überwälzbarkeit auch ganz unberechenbare Belastungen mit sich bringen, treten neue, weit verwickeltere Probleme hervor, welche nur Schritt für Schritt behandelt werden können.

DIE STATISTIK DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN UND POLNISCHEN AUSWANDERUNG NACH DEN VEREINIGTEN STAATEN VON NORD-AMERIKA.[1]

VON

DR. LEOPOLD CARO,
ADVOKAT IN KRAKAU.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika übten vom Anfange des 19. Jahrhunderts an auf alle Länder der Alten Welt eine besondere Anziehungskraft aus und bildeten für dieselben einen Sammelpunkt, in dem sich alle überflüssigen Kräfte und Einwohner Europas zusammenfanden, welchen es in ihrem eigenen Heimatlande aus irgendeinem Grunde nicht wohl erging. Während jedoch anfangs die Zahl derselben kaum einige Tausend jährlich ausmachte, wuchs sie bereits im Jahre 1827 auf über 18.000, im Jahre 1831 auf ungefähr 60.000, im Jahre 1840 überschritt sie 84.000, im Jahre 1842 104 000, im Jahre 1847 235.000, im Jahre 1850 610.000, um in den Jahren 1855—1866 wieder bedeutend abzunehmen. Vom Jahre 1866 an beginnt eine zunehmende Auswanderungsperiode nach den Vereinigten Staaten, die bis zum Jahre 1874 dauert, durchschnittlich 280—450.000 Auswanderer aufweist, in ihrer Stärke jedoch vom 1875—1879 wieder abnimmt. Im Jahre 1880 landen in den Vereinigten Staaten 457.000, im Jahre 1881 669.000, im Jahre 1882 788.000 Personen; diese Zahlen fallen wieder vom Jahre 1883 bis zum Jahre 1902 in einem Jahr mehr, in dem andern weniger, um im Jahre 1903 bis 857.046, im Jahre 1904 bis 812.870 und im Jahre 1905 bis 1,026.499 zu steigen. Vom Jahre 1820—1905 angefangen langten in den Vereinigten Staaten an aus Dänemark, Schweden und Norwegen 1,730.722, aus Italien 2,000.252, aus Österreich-Ungarn 1,971.431, aus Deutschland 5,187.092, aus den vereinigten Königreichen Großbritanniens (England, Schottland, Irland samt Wales) 7,286.434, aus Rußland 1,452.629 Auswanderer.

Unberücksichtigt blieben bei diesen Berechnungen die Kajütenpassagiere, welche in der amtlichen Statistik der Vereinigten Staaten als eigentliche Einwanderer nicht verzeichnet werden, außerdem noch die über Kanada und

---

[1]) Diese Arbeit erscheint gleichzeitig in polnischer Sprache.

Mexiko, also auf dem Landwege in die Union einlangenden Einwanderer, welche bei ihrer Ankunft in die erwähnten Länder die Vereinigten Staaten als ihr Reiseziel nicht angeben, diejenigen endlich, welche nach einem kürzeren oder längeren Aufenthalt in diesen Ländern nach den Vereinigten Staaten übersiedeln.

Der im Jahre 1900 stattgefundene Bevölkerungszensus der Vereinigten Staaten weist als Gesamtsumme der von fremden Eltern abstammenden Personen, deren Vater und Mutter, wenigstens aber eines von ihnen im Auslande geboren waren (of foreign parentage) 26,198.939, also 34·3 Proz. der Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten aus, darunter 10,460.085 Auswanderer sensu stricto, die noch selbst im Auslande geboren waren (foreign born). In den Staaten Rhode Island, Massachussets, New York, Connecticut, Michigan und Illinois machen die ersteren über die Hälfte der Bevölkerung aus, in den Städten Milwaukee und Hoboken umfassen sie drei Viertel bis vier Fünftel, in New York City 76·9 Proz., in Chicago 77·4 Proz., in Boston 72·2 Proz., in St. Louis 61 Proz. der Einwohnerschaft (Schwegel, Vizekonsul in Chicago, „Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten 1904").

In einem Zeitraum vom Jahre 1820—1906 betrug die Gesamtzahl der Einwanderer in die Vereinigten Staaten von Nordamerika zusammen 22,931.983.

An dieser Auswanderung beginnen Österreich-Ungarn und Rußland erst im Jahre 1869 mit größeren Ziffern teilzunehmen; insbesondere weisen sie folgende Zahlen auf:

Tabelle I.

Jahr	Zahl der Auswanderer aus Österreich-Ungarn	Rußland
1869 . . .	1.499	527
1870 . . .	4.425	1.130
1871 . . .	4.887	1.208
1872 . . .	4.410	2.665
1873 . . .	7.112	4.972
1874 . . .	8.850	5.868
1875 . . .	7.658	8.981
1876 . . .	6.276	5.700
1877 . . .	5.396	7.132
1878 . . .	5.150	3.595
1879 . . .	5.963	4.942
1880 . . .	17.267	7.191
1881 . . .	27.935	10.655
1882 . . .	29.150	21.590
1883 . . .	27.625	11.920
1884 . . .	36.571	17.226
1885 . . .	27.309	17.158
1886 . . .	28.680	17.800
1887 . . .	40.265	30.766
1888 . . .	45.814	33.487
1889 . . .	34.174	33.916
1890 . . .	56.199	35.598
1891 . . .	71.042	47.426
1892 . . .	76.937	81.511
1893 . . .	57.420	42.310
1894 . . .	38.638	39.278
1895 . . .	33.401	35.907
1896 . . .	66.103	51.445
1897 . . .	33.031	25.816
1898 . . .	39.797	29.828
1899 . . .	62.491	60.982
1900 . . .	114.847	90.787
1901 . . .	113.390	85.257
1902 . . .	171.989	107.347
1903 . . .	206.011	136.093
1904 . . .	177.156	145.141
1905 . . .	275.693	184.897

Diese Daten wurden den statistischen Berechnungen des amerikanischen Einwanderungsamtes entnommen. Es dürfte interessant sein, die auf Österreich-

Ungarn und Rußland Bezug habenden Daten mit der Auswandererzahl aus Italien zusammenzustellen, vor allem deshalb, weil Italien das Auswanderungsland par excellence oder doch bis zur letzter Zeit gewesen ist. Italien besitzt seine eigene Auswanderungstatistik, und zwar eine doppelte. Die Zahl der Auswanderer wird vom Auswanderungskommissär nach der von den Schiffsunternehmungen von jedem einzelnen Auswanderer bezahlten Kopfsteuer zusammengestellt. Die betreffenden Gebühren werden jedoch wahrscheinlich von jenen Unternehmungen nicht mit besonders großer Genauigkeit entrichtet, nachdem eine andere, auf Grundlage eines Registers jener Personen geführte Statistik, die entweder einen Paß oder eine nachträgliche Erlaubnis zur Auswanderung vom überseeischen Konsularamte erhalten haben, oder welche vom betreffenden Bürgermeister als Auswanderer ausgewiesen worden sind, eine viel höhere Gesamtsumme der Auswanderer angibt, als die Statistik des Auswanderungskomissariates.

Die italienische Auswanderung, welche noch im Jahre 1891 nur 293.631 Personen aufweisen konnte, nahm mit einem jeden Jahre bedeutend zu und weist vom Jahre 1901 angefangen folgende Zahlen auf:

Jahr	Zahl der Auswanderer
1901	533.245
1902	ca. 531.000
1903	ca. 507.000
1904	506.633
1905	726.331

Es sind jedoch jene Auswanderer mitgerechnet, welche in bedeutender Anzahl ihr Heimatland nur vorübergehend verlassen, um in verschiedenen europäischen Ländern Arbeit zu suchen. Beim Vergleiche der italienischen Auswanderung mit der Auswanderung der anderen europäischen Staaten müssen daher ausschließlich die Ziffern der überseeischen Auswanderung berücksichtigt werden, nachdem unsere Kenntnisse über die sogenannte Saisonauswanderung (Sachsengängerei) wegen Mangels an statistischen Daten überaus lückenhaft sind.

Im Jahre 1901 haben von der Gesamtsumme der italienischen Auswanderer (533.245 Personen) eine überseeische Auswanderung über Heimatshäfen angetreten 230.841, und zwar begaben sich hiervon

nach den Vereinigten Staaten	142.909
„ Argentinien	38.649
„ Brasilien	22.760

Im Jahre 1904 sind von der Gesamtsumme der Auswanderer (506.633 Personen) über italienische Häfen 252.234 Personen ausgewandert, und zwar:

nach den Vereinigten Staaten	168.731
„ Argentinien	41.771
„ Brasilien	19.717

Im Jahre 1905 sind von der Gesamtsumme der Auswanderer (726.331 Personen) über italienische Häfen 447.083 Personen ausgewandert, und zwar:

nach den Vereinigten Staaten	316.797
„ Argentinien	86.588
„ Brasilien	30.079

Dabei ist nicht zu übersehen, daß außerdem alljährlich zirka 36.000 Italiener über ausländische Häfen nach Amerika auswandern.

Gleichzeitig weist die Einwanderungsstatistik der Vereinigten Staaten betreffs Italiens nachstehende Zahlen auf:

Im Jahre	Italiener
1901	135.996
1904	193.296
1905	221.479

Unbedeutende Differenzen sind bei verschiedenen statistischen Systemen kaum zu vermeiden; wurden in der italienischen Statistik geringere Zahlen der Auswanderer als in der amerikanischen ausgewiesen, so kann dieser Umstand durch den unterwegs geänderten Entschluß des Auswanderers betreffs des Reisezieles erklärt werden, sowie durch die Übersiedlung aus anderen überseeischen Ländern, die dem Auswanderer weniger zusagten, in denen er daher nur einen vorübergehenden Aufenthalt nahm. Weist dagegen die italienische Statistik höhere Zahlen auf, wie dies besonders im Jahre 1905 der Fall ist, so ließe sich diese Differenz vielleicht durch das von der italienischen Regierung erlassene Verbot der Auswanderung nach denjenigen Ländern erklären, welche wie z. B. St. Paolo dem Auswanderer entweder eine unentgeltliche Überfahrt oder doch eine zu ermäßigten Preisen sicherstellen. Um nun dieses Verbot zu umgehen, geben die Italiener nicht selten die Vereinigten Staaten als ihr Reiseziel an und landen (wahrscheinlich im stillen Einverständnis mit der Schiffahrtsunternehmung) in Brasilien. Ohne diese Annahme wäre es sehr schwer, eine so bedeutende Differenz, wie z. B. im Jahre 1905, zwischen den amerikanischen und den italienischen Angaben auf irgendeine Weise zu erklären. Jedenfalls ist aus den angeführten Ziffern ersichtlich, daß, selbst im Falle der Annahme einer stärkeren österreichisch-ungarischen Auswanderung speziell nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1905 (Italien 221.479, Österreich-Ungarn 275.693), die Gesamtsumme der italienischen überseeischen Auswanderung, welche 447.083 Personen aufweist, die österreichische (die uns vollständig unbekannten Ziffern der Saisonauswanderung ausgenommen) — bedeutend übertrifft; eine Einwanderungsstatistik wird zwar außer den Vereinigten Staaten und etwa Kanada von keinem andern überseeischen Staate einwandsfrei geführt, es läßt sich jedoch aus den Daten der Hafenstatistik, die im weiteren Verlauf näher besprochen werden sollen, leicht ersehen, daß die Auswanderung aus Österreich-Ungarn nach den überseeischen Ländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten sich kaum

in Tausenden bewegt, also auf die Gesamtsumme der Auswanderer einen verhältnismäßig unbedeutenden Einfluß ausübt.

Außer der Gesamtsumme der Auswanderer werden in der amtlichen amerikanischen Statistik vom Jahre 1885—1898 besondere Zahlen betreffs der nach den Vereinigten Staaten auswandernden Polen angegeben, und zwar:

Tabelle II.

Jahr	Zahl der polnischen Auswanderer	Jahr	Zahl der polnischen Auswanderer
1885	3.085	1892	40.536
1886	3.939	1893	16.374
1887	6.128	1894	1.941
1888	5.826	1895	791
1889	4.922	1896	691
1890	11.073	1897	1.165
1891	27.497	1898	4.726

Es wäre kaum möglich, diese einmal kleinen, das anderemal wieder bedeutenden Ziffern zu verstehen ohne Annahme eines offenbaren statistischen Irrtums.

Wahrscheinlich wurden hier ausschließlich die von Russisch-Polen herkommenden Auswanderer gezählt, was offenbar behufs Feststellung der gesamten polnischen Auswanderung in diesen Jahren nicht genügt. Andererseits läßt sich auch die Gesamtzahl der russischen Auswanderer nicht einfach hinzuaddieren, da unter ihnen außer einer relativ geringen Anzahl von Finnen, Skandinaviern, Deutschen und eigentlichen Russen, die meistens nach den russischen Provinzen Asiens auswandern, eine bedeutende Anzahl Juden enthalten ist.

Nachdem in den dem Jahre 1898 nächstfolgenden Jahren die Zahl der russischen Auswanderer bedeutend gewachsen ist, wie dies aus der ersten Tabelle hervorgeht, nachdem weiter nur die von Russisch-Polen kommenden Einwanderer die Frage nach ihrem Herkunftslande gewöhnlich mit dem Hinweis auf Polen beantworten und die statistischen Daten im Einwanderungsamte bloß auf Angaben der Einwanderer selbst beruhen — nachdem endlich der enge Zusammenhang zwischen Polen und der Gesamtheit der russischen Untertanen schon aus dem gleichzeitigen bedeutenden Zuwachs der russischen und polnischen Auswanderer im Jahre 1892 resultiert, was zu gleicher Zeit in keinem andern Staate beobachtet werden kann, so unterliegt es keinem Zweifel, daß unter „Poland“ in den Jahren 1885—1898 ausschließlich die von Russisch-Polen kommenden Auswanderer verstanden werden müssen, und zwar nicht alle, sondern nur diejenigen, welche im amerikanischen Einwanderungsamte ausdrücklich Polen und nicht etwa Rußland usw. als ihr Heimats- oder Herkunftsland angegeben haben.

Seitdem in der Statistik der Vereinigten Staaten jene Rubrik „Poland“, die nur zu Irrtümern Anlaß gab, verworfen wurde, läßt sich sofort bereits im Jahre 1899 eine bedeutende Zunahme der Gesamtzahl der Auswanderer

aus Rußland beobachten. So wanderten ein aus Rußland samt Russisch-Polen und Finnland

im Jahre	Einwanderer	im Jahre	Einwanderer
1899	60.982	1903	136.093
1900	90.787	1904	145.141
1901	85.257	1905	184.897
1902	107.347		

An der Spitze der Länder, die das größte Kontingent der Auswanderer nach den Vereinigten Staaten liefern, stand bis zum vorigen Jahre Italien, dem nunmehr Österreich-Ungarn den Vorrang abgelaufen hat.

Jahr	Zahl der Auswanderer aus		
	Österreich-Ungarn	Rußland	Deutschland
1900/01	113.390	85.257	21.651
1901/02	171.989	107.347	28.304
1902/03	206.011	136.093	40.086
1903/04	177.156	145.141	46.380
1904/05	275.693	184.897	40.574

Von Italien kamen nach der Union

im Jahre 1903/04 . . . . 193.296
„ „ 1904/05 . . . . 221.479 Personen.

Während im Deutschen Reiche die überhaupt nicht allzu hohe Zahl der überseeischen Auswanderer infolge des riesigen Aufschwunges der Industrie noch mehr zu fallen begann (nicht so die bedeutende deutsche kontinentale Auswanderung nach den Balkanländern und Kleinasien), wächst die österreichisch-ungarische und russische Auswanderung mit jedem Jahre rapid und erreicht eine geradezu unerwartete Höhe, der die Regierungen machtlos gegenüberstehen.

Die Gesamtzahl der österreichisch-ungarischen Auswanderer nach den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1904/05, d. h. vom 1. Juli 1904 bis 1. Juli 1905

197.557 Männer
78.136 Frauen;

wird diese Zahl auf die beiden Hälften der Monarchie verteilt, so wanderten

von Österreich . . . . 111.990 Personen (darunter 76.188 Männer,
35.802 Frauen)
von Ungarn . . . . . 163.703 Personen (darunter 121.369 Männer,
42.334 Frauen) aus.

In der Statistik des amerikanischen Einwanderungsamtes kommt diese Teilung der Monarchie in zwei Hälften für die früheren Jahre leider nicht vor, sie wurde erst am 1. Juli 1904 eingeführt. Insbesondere kamen im zweiten Halbjahr 1904 von

Österreich	Ungarn	zusammen
36.503	52.874	89.377

im ersten Halbjahre 1905

75.487	110.829	186.316

Auswanderer.

Es wirft sich nun die Frage auf, wie viele Polen aus Österreich, Preußen und Rußland sowie wie viele andere Slawen und andere, die österreichisch-ungarische Monarchie bewohnenden Völker in den letzten Jahren nach den Vereinigten Staaten ausgewandert sind.

Die betreffende nach den Nationalitäten zusammengestellte Tabelle weist folgende Zahlen auf:

Tabelle III.

Jahr	Polen aus Österreich	Polen aus Rußland	Polen aus Preußen	Zusammen
1900/01	20.288	21.475	1.844	43.607
1901/02	32.429 1.653	33.859	3.313	71.254
1902/03	37.499	39.548	5.252	82.229
1903/04	30.243	32.577	4.901	67.721
1904/05	50.785	47.224	4.428	102.437

Jahr	Litauer aus Rußland	Ruthenen aus Österreich u. Ungarn	Tschechen aus Böhmen u. Mähren	Slowaken	Kroaten und Slowenen	Magyaren	Österreichische oder ungar. Deutsche
1900/01 . .	8.805	5.276	3.766	29.243	17.905	13.310	7.816
1901/02 . .	9.975	7.533	5.589	36.931	30.223	23.609	16.249
1902/03 . .	14.420	9.819	9.577	34.412	32.892	27.113	23.597
1903/04 . .	12.707	9.415	11.838	27.895	21.105	23.851	22.507
1904/05 . .	18.604	14.473	11.757	52.368	35.104	46.030	33.642

Direkt aus Preußen kamen im Jahre 1904/05 nur 3858 Polen, es müssen jedoch auch jene Polen hinzugerechnet werden, die meistenteils über England nach den Vereinigten Staaten ausgewandert sind und als Herkunftsstaat Preußen angaben. Um die Zahl von 1653 Polen für das Jahr 1901/02 näher zu erklären, muß angegeben werden, daß die amtliche amerikanische Statistik in diesem Jahre 1653 Litauer aus Österreich ausweist, was offenbar unrichtig ist, diese Zahl muß daher zu der Gesamtsumme der Auswanderer polnischer Nationalität hinzugerechnet werden.

Die Zahl der Auswanderer aus Dalmatien, Bosnien und Herzegowina betrug im Jahre 1903/04 . . . . 2.036 Personen,
„ „ 1904/05 . . . . 2.639 Personen.

Im Vergleich mit der Zahl der aus dem Deutschen Reiche auswandernden Deutschen ist der Prozentsatz der deutschen Auswanderer aus Österreich-Ungarn in Betracht ihrer geringeren Anzahl verhältnismäßig ungünstig; dagegen muß

dieser Prozentsatz im Vergleich mit der Zahl der slawischen Auswanderer — die tschechischen ausgenommen — als äußerst günstig bezeichnet werden.

Die Tschechen, Einwohner eines reichen und industriellen Landes, verlassen nur in geringer Zahl ihre Heimat; in anderen slawischen Ländern ist dagegen die Zahl der Auswanderer sehr bedeutend und in den Ländern der ungarischen Krone bedeutend höher als die Zahl der galizischen Auswanderer: Polen und Ruthenen zusammengenommen.

Das uns so häufig als Muster gestellte Ungarn, welches sich ausschließlich mit Fragen der großen Politik oder künstlicher Forcierung der Großindustrie beschäftigt, kümmert sich offenbar weniger um das materielle Wohl seiner ärmeren Untertanen, wenn die betreffende Auswanderungsstatistik nachstehende Zahlen ausweist:

Jahr	Zahl der Auswanderer Slowaken, Kroaten, Slowenen und Magyaren	Ungarische Rumänen
1900	60.458	761
1901	90.763	2.033
1902	94.417	4.173
1903	72.851	3.851
1904	133.503	7.261

Die Gesamtsumme der ungarischen Auswanderer betrug im Jahre 1904/05 163.703 Personen, darunter 133.503 Kroaten, Slowenen, Slowaken und Magyaren, 7261 ungarische Rumänen und 2579 ungarische Bulgaren; in die übrigbleibende Zahl von 20.360 wurden ungarische Auswanderer unbestimmter Nationalität aufgenommen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß unter denselben die Deutschen fast ausschließlich verstanden werden müssen. Alle bisher auf Österreich-Ungarn und Rußland Bezug habenden Zahlen erscheinen in um so grellerem Lichte, wenn sie mit folgenden Zahlen der gleichzeitigen Auswanderung aus anderen Staaten verglichen werden:

Jahr	Zahl der Auswanderer Deutschland	darunter Polen	Frankreich	Irland
1900/01 . .	21.651	1.844	3.150	30.561
1901/02 . .	28.304	3.313	3.117	29.138
1902/03 . .	40.086	5.252	5.578	35.310
1903/04 . .	40.526	4.901	9.193	36.747
1904/05 . .	35.225	4.428	8.188	52.580

Bemerkenswert ist auch die Zahl der jüdischen Auswanderer, die in der amtlichen Statistik der Vereinigten Staaten merkwürdigerweise unter den slawischen Völkern verzeichnet werden.

Die amerikanische Statistik versteht insbesondere unter Teutonen (Teutonic Division) Deutsche, Niederländer, Engländer, Dänen, Schweden, Norweger und Finnen; unter Iberen (Iberic Division) Spanier, Portugiesen, Süditaliener, Griechen und Syrier aus der asiatischen Türkei; unter Kelten (Keltic Divi-

sion) Franzosen, Norditaliener, Irländer, Schotten, Einwohner der Grafschaft Wales; unter Slawen (Slavic Division) außer den wirklichen Slawen noch Litauer, Juden und Rumänen; unter Mongolen (Mongolic Division), Chinesen, Japanesen, Koreaner, Einwohner Ostindiens, des Archipels des Stillen Ozeans und der Philippinen. Zu den „übrigen" (all others) gehören Magyaren, Türken, Armenier und Neger!

Diese Karnevalseinteilung, dem amtlichen Berichte des Generalkommissärs für das Einwanderungswesen pro 1904, S. 161, 162, wörtlich entnommen, möge hier als Kuriosum Platz finden.

Es wäre jedenfalls für uns einfache Sterbliche höchst interessant, die wissenschaftliche Begründung jener in Europa noch unbekannten Rasseneinteilung näher kennen zu lernen, die dem Herrn Professor Otis T. Mason, „Kurator der Ethnologie" im Nationalmuseum, also gewiß einem hervorragenden amerikanischen Fachmann, ihren Ursprung verdankt.

Nach dieser Abschweifung, die von dem durch so viele trockene Zahlen gelangweilten Leser vielleicht verziehen werden dürfte, kehren wir zu der jüdischen Auswanderung zurück. Dieselbe betrug in den Jahren

	aus Rußland	aus Österr.-Ung.	aus Rumänien
1900/01 . .	37.660	13.006	6.827
1901/02 . .	37.846	12.848	6.589
1902/03 . .	47.689	18.759	8.562
1903/04 . .	77.544	20.211	6.446
1904/05 . .	92.388	17.352	3.854

Die jüdische Auswanderung aus Österreich-Ungarn und Rumänien nimmt also ab, ein Beweis der Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Lage der Juden in diesen Staaten: dagegen ist das stabile Wachstum der jüdischen Auswanderung aus Rußland im offenbaren Zusammenhang mit den dortigen desolaten Verhältnissen im allgemeinen und den Judenverfolgungen und Metzeleien in Kiszyniew, Bialystok usw. im besondern.

Diese Daten müssen nun mit den Zahlen der Hafenstatistik verglichen werden, die, was die beiden deutschen Seehäfen anbelangt, in den „Jahresberichten der Behörden für das Auswanderungswesen in Hamburg" sowie in den „Berichten über die Tätigkeit der Reichskommissäre für das Auswanderungswesen" veröffentlicht sind. Die genauesten Daten in dieser Beziehung enthält natürlich die deutsche Hafenstatistik, die zwar keine Darstellung der gesamten polnischen respektive österreichisch-ungarischen Auswanderung geben kann, jedenfalls aber die große Mehrzahl unserer Auswanderer umfaßt.

Mit dem 1. Juli 1898 ist das deutsche Auswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897 samt den Ausführungsverordnungen „über Auswandererschiffe" sowie „über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten" vom 4. März 1898 in Kraft getreten. Es werden hier also die betreffenden Daten erst seit 1899 wiedergegeben:

Tabelle IV.

Jahr	Gesamtzahl der Personen aus allen Staaten: Auswanderer über Hamburg (mit der Hamburg-Amerikalinie)	Auswanderer über Bremen (mit dem Norddeutschen Lloyd)
1899	64.214	86.218
1900	80.858	95.961
1901	72.487	110.606
1902	101.633	143.329
1903	120.521	175.320
1904	107.433	133.681
1905	119.899	186.854

Vom Juli 1898 angefangen gehen keine Auswandererschiffe nach Amerika mehr von Stettin ab. Die oben angeführten Zahlen umfassen daher die Gesamtsumme aller über deutsche Häfen auswandernden Personen.

Tabelle V.

Hiervon gingen über Hamburg:

Jahr	Gesamtzahl der Auswanderer	Kamen aus: Rußland	Österreich	Ungarn
1899 . .	64.214	30.941	19.920[1]	
1900 . .	80.858	40.452	28.003[1]	
1901 . .	72.487	36.395	14.128	12.806
1902 . .	101.633	43.994	23.454	21.485
1903 . .	120.521	47.558	35.920	23.008
1904 . .	107.433	55.835	26.656	13.508
1905 . .	119.899	55.702	27.363	27.664

über Bremen:

Jahr	Gesamtzahl der Auswanderer	kamen aus: Rußland	Österreich	Ungarn
1899 . .	86.218	26.453	21.945	27.945
1900 . .	95.961	25.811	27.763	31.629
1901 . .	110.606	20.769	37.783	42.347
1902 . .	143.329	29.130	51.321	47.850
1903 . .	175.320	39.937	44.793	70.021
1904 . .	133.681	49.719	30.698	37.187
1905 . .	186.854	41.378	49.466	76.857

Die überwiegende Zahl der Passagiere der beiden großen deutschen Schiffsunternehmungen: des Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerikalinie bilden die Auswanderer aus Rußland, Österreich und Ungarn, darunter wohl im ansehnlichsten Teile die slawischen Auswanderer; diese sowie die russischen Juden erhalten eigentlich jene riesigen Unternehmungen und schaffen die Grundlage ihrer glänzenden Entwicklung. Von dem Moment an, in dem

[1]) Die Hamburger Hafenstatistik gibt pro 1899 und 1900 die Auswanderer von Österreich und Ungarn nicht getrennt an.

die slawische Auswanderung aufhören oder die nordslawischen Auswanderer, nach dem Vorbild der die Linien über Genua, Triest, Fiume und Hâvre vorziehenden Südslawen eine andere Reiseroute wählen würden, müßten jene groß angelegten Unternehmungen über die Hälfte von ihren Einnahmen verlieren und die Mehrzahl ihrer dann unbrauchbaren Schiffe verkaufen.

Aus obigen Zahlen ist leicht zu ersehen, daß die Auswanderung über Bremen stets stärker ist, sowie daß die Abnahme der österreichischen Auswanderung über Hamburg in den Jahren 1904—1905, über Bremen im Jahre 1904 sowie der ungarischen in beiden Häfen im Jahre 1904 mit der gleichzeitigen Entstehung der überseeischen Reiseunternehmung „Austro-Americana“ in Österreich und der „Adria“ in Ungarn im offenbaren Zusammenhang steht.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluß über das Reiseziel aller in Hamburg und Bremen sich einschiffenden Auswanderer, nach den Herkunftsländern geordnet:

Tabelle VI.

Zahl der russischen Untertanen, die über Hamburg und Bremen ausgewandert sind:

Jahr	Gesamtsumme	Davon sind ausgewandert nach England	d. Verein. Staaten	Kanada	Nord- Süd- Brasilien	Argentinien
1901	57.164	10.276	44.714	200	25 134	1.252
1902	73.124	14.650	55.368	878	4 187	800
1903	87.495	15.272	68.105	1.262	146	1.048
1904	105.554	21.434	80.892	325	348	2.279
1905	97.080	18.611	72.425	122	?	5.724

Zahl der österreichischen Untertanen, die über Hamburg und Bremen ausgewandert sind:

Jahr	Gesamtsumme	Davon sind ausgewandert nach Großbritann.	Kanada	d. Verein. Staaten	Nord-, Süd- Brasilien	Argentinien
1901	51.911	1.350	2.559	47.167	39 48	700
1902	74.775	1.703	4.675	67.622	23 86	643
1903	80.713	1.348	8.757	70.106	160	262
1904	57.354	1.087	5.784	49.832	50	544
1905	76.829	883	2.469	72.502	?	856

Zahl der ungarischen Untertanen, die über Hamburg und Bremen ausgewandert sind:

Jahr	Gesamtsumme	Davon sind ausgewandert nach Großbritann.	Kanada	d. Verein. Staaten	Nord-, Süd- Brasilien	Argentinien
1901	55.153	172	275	54.678	10 7	9
1902	69.335	206	655	68.421	2 15	26
1903	93.029	108	1.566	90.979	64	61
1904	50.695	75	420	50.056	4	114
1905	104.521	104	343	101.195	?	2.839

Die russischen Untertanen, hauptsächlich russische Juden, reisen in großer Anzahl vorerst nach England, teils um sich dort ansässig zu machen, teils auch zu dem Zwecke, um nach einiger Zeit nach Erlernung der englischen Sprache und mit Unterstützung reicher Glaubensgenossen die Reise nach den Vereinigten Staaten anzutreten. Am häufigsten lösen sie auch Schiffskarten bloß bis Liverpool und von dort erst reisen sie mit den Schiffen der White Star Linie oder anderer Gesellschaften über den Ozean. Die englischen Schiffahrtsgesellschaften haben in Rußland gleich wie in der österreichisch-ungarischen Monarchie ihre Agenten, welche für eine solche kombinierte indirekte Reise teils mit dem Hinweis auf größere Billigkeit, teils mit der Motivierung Reklame machen, daß auf diese Weise die in den reichsdeutschen Seehäfen überaus strenge Kontrolle umgangen werde.

Angesichts dessen, daß offenbar ein großer Teil dieser Auswanderer längere Zeit in Großbritannien verbleibt oder sich dort direkt ansiedelt, wendet sich die Thronrede des Königs von England vom 14. Februar 1905 direkt gegen diese Auswanderer, indem sie ein Gesetz behufs Einschränkung der Einwanderung ankündigt. Dieses Gesetz ist tatsächlich zustande gekommen und seit dem 1. Jänner 1906 in Kraft getreten. Die relativ bedeutenden Ziffern der Auswanderung nach Kanada aus der österreichisch-ungarischen Monarchie beziehen sich hauptsächlich auf die galizischen Ruthenen. Die Zahl der Auswanderer nach Brasilien über deutsche Häfen war in Rußland, Östereich und Ungarn seit 7 Jahren unbedeutend. Eine zahlreichere Auswanderung nach den für Mitteleuropäer vorzugsweise in Betracht kommenden Südstaaten Brasiliens (Paraña, Rio Grande do Sul, St. Catharina) fand aus Russisch-Polen zuletzt 1890 und 1891, aus Galizien 1896 statt. Das letzte, eine größere Auswandererzahl aufweisende Jahr war diesbezüglich das Jahr 1898. Die Zahl der Auswanderer nach Argentinien, welche namentlich aus Rußland bedeutend war, ist im Jahre 1905 auch in Ungarn und Österreich stark gewachsen, was auf eine bedeutende Agitation hinweist. In letzter Zeit beabsichtigt angeblich der Österr. Lloyd die Auswanderung nach Südamerika wieder zu forcieren und zu diesem Zwecke Generalagenturen in Galizien zu errichten.

Einen ungefähren Begriff von der Gesamtauswanderung nach Brasilien, Argentinien[1]) und Kanada gibt Freiherr v. Schwegel auf Grund der Statistik der Einwanderungsländer, die jedoch bloß in betreff Kanadas glaubwürdig erscheint. So betrug nach ihm die Einwanderung nach Kanada

im Jahre	aus Österreich-Ungarn
1898	4.472
1899	7.387
1900	6.066
1901	5.746

[1]) Laut Bericht des österreichisch-ungarischen Konsuls aus Buenos Aires vom Jahre 1905 kamen nach Argentinien im Jahre 1903 1.376, im Jahre 1904 2.237 (nach anderen Angaben 2.890), im Jahre 1905 5.346, darunter 2.793 österreichische und 2.553 ungarische Untertanen.

Die späteren Daten waren mir nicht zugänglich.

Von den anderen europäischen Häfen kommen Boulogne, Cherbourg und Marseille für die österreichisch-ungarische Auswanderung nicht in Betracht, Bordeaux angeblich blos für den Mädchenhandel.

Der Hafen von Antwerpen weist aus in den Jahren

	Auswanderer aus				
	Österreich	Ungarn	Rußland	Deutschland	Italien
1903	9.861	18.115	19.448	5.646	2.720
1904	9.562	10.864	16.065	4.449	2.619
1905	20.337	14.246	24.479	4.728	4.565

Von allen über Antwerpen reisenden Auswanderern in der Gesamtzahl
im Jahre 1903 . . . 64.254 reisten nach den Vereinigten Staaten 62.862
„ „ 1904 . . . 51.260 „ „ „ „ „ 42.115
„ „ 1905 . . . 76.735 „ „ „ „ „ 59.357

überdies im Jahre 1904 . . . nach Kanada 6.538 nach Südamerika 644
„ „ „ 1905 . . . „ „ 14.898 „ „ 1.559

Es reisten österreichische Untertanen im Jahre
1903 . . 9.861 hiervon nach den Vereinigten Staaten 9.850 nach Südamerika 9
1904 . . 9.562 „ „ „ „ „ 7.059 „ „ 16
1905 . . 20.337 „ „ „ „ „ 14.398 „ „ 15

überdies im Jahre 1904 nach Kanada 2.486
„ „ „ 1905 „ „ 5.970

Ungarische Untertanen reisten im Jahre
1903 . 18.115 hiervon nach den Verein. Staaten 18.115
1904 . 10.864 „ „ „ „ „ 10.688 nach Kanada 176
1905 . 14.246 „ „ „ „ „ 13.410 „ „ 817

Die indirekten Reisen über England kommen nicht bloß im Hamburger und Bremer Hafen, sondern auch in Antwerpen häufig vor.

Die Zahl derselben betrug im Jahre

1903 . . . . 7.458
1904 . . . . 12.193
1905 . . . . 6.249.

Eine Einteilung dieser indirekten Auswanderer nach einzelnen Nationen enthält die Hafenstatistik nicht.

Der Rotterdamer Hafen weist die Gesamtzahl der österreichisch-ungarischen Auswanderer aus für das Jahr 1902 . . . . 8.408
für das Jahr 1903 . . . . 17.031
für das Jahr 1904 besonders österreichische Untertanen
a) mit der Holland-Amerikalinie nach Amerika 1.246
b) über England 4.157
im Jahre 1904 zusammen . . . 5.403

Ungarische Untertanen mit der Holland-Amerikalinie nach Amerika	4.216[1])
über England	1.112
im Jahre 1904 zusammen	5.328

Im Jahre 1905:

a) Österreichische Untertanen mit der Holland-Amerikalinie nach Amerika	3.048[2])
b) über England	3.057
im Jahre 1905 zusammen	6.105

a) Ungarische Untertanen mit der Holland-Amerikalinie nach Amerika	8.242[3])
b) über England	567[4])
im Jahre 1905 zusammen	8.809

Aus dem Hafen von Genua schifften sich ein:

	Öster. Untertanen					Ung. Untertanen
1903	1.162	Männer	585	Frauen	zusammen 1.747	525
1904	1.058	„	280	„	„ 1.338	257
1905	1.590	„	370	„	„ 1.960	253

Über das Ziel ihrer Reise geben die Berichte des dortigen österreichisch-ungarischen Generalkousuls nachstehende Aufschlüsse:

Im Jahre 1904 begaben sich von den ausgewiesenen 1.595 österreichisch-ungarischen Untertanen nach Buenos Aires oder Montevideo 1.010, nach Brasilien 352, nach Nordamerika 138, nach Zentralamerika 22, nach Australien 73 Personen.

Von den im Jahre 1905 ausgewiesenen 2.213 österreichisch-ungarischen Untertanen begaben sich 1.449 österreichische und 178 ungarische Untertanen nach Buenos Aires oder Montevideo, 193 Österreicher und 25 Ungarn nach Brasilien. 250 Österreicher und Ungarn zusammen nach Nordamerika. 18 Österreicher und 50 Ungarn nach Zentralamerika und schließlich 50 Österreicher und Ungarn zusammen nach Australien.

Nach der Beschäftigung weist die Hafenstatistik von Genua für das Jahr 1905 nachstehende Ziffern aus: auf 1.960 österreichische Untertanen entfielen 1.222 Taglöhner, 521 Bauern, 217 Seeleute; auf 253 ungarische Untertanen entfielen 142 Taglöhner. 78 Bauern, 33 Seeleute.

Von Hâvre, woher sich die Kroaten und Slowenen aus der österreichisch-ungarischen Monarchie mit der Compagnie Génerale Transatlantique in großer Zahl nach den Vereinigten Staaten einschiffen, gingen im Jahre 1905 7.167 österreichische und 5.101 ungarische Untertanen in See.

[1]) Nach anderen Berichten bloß 3.279.
[2]) Nach anderen Berichten bloß 1.763.
[3]) Nach anderen Berichten bloß 5.369.
[4]) Nach anderen Berichten 774.

Selbst aus dem Hafen von **Neapel** werden österreichische und ungarische Auswanderer verzeichnet, und zwar in den Jahren 1903 1904 1905
752 675 631

Von irgendeiner Statistik nach Nationen ist in den Häfen keine Rede. Bloß in Hamburg und Bremen wurden längere Zeit die Böhmen besonders geführt, wohl aus dem Grunde, weil sie früher einmal einen größeren Anteil an der Auswanderung über diese Hafenstädte genommen hatten. Gegenwärtig erscheinen sie in den deutschen Häfen in äußerst geringer Zahl und die Liebenswürdigkeit der reichsdeutschen Statistik vermag sie nicht dazu zu bewegen, diesen Häfen den Vorzug zu geben.

So werden im Jahre 1900 in Hamburg besonders ausgewiesen 83 Böhmen
im Jahre 1901 . . . . 36 „
im Jahre 1902 . . . . 34 „
im Jahre 1903 . . . . 42 „

usw. Dagegen werden die geduldigeren slawischen Nationen, wie die Polen, Ruthenen und Slowaken, welche noch bis zum heutigen Tage zum größten Teil über Hamburg und Bremen gehen und die Quelle des Reichtums der zwei großen deutschen Schiffahrtsgesellschaften bilden, nicht besonders geführt. Im Jahre 1904 fand der große Konkurrenzkampf zwischen der ungarischen Regierung und der Austro-Americana einerseits und dem Trust der großen Transportgesellschaften andererseits statt und infolgedessen trat in beiden deutschen Häfen eine vorübergehende Verringerung der Zahl von Zwischendeckpassagieren ein.

Laut § 6, Artikel IV, des ungarischen Gesetzes vom 11. März 1903 hat sich die ungarische Regierung das Recht vorbehalten, die Auswanderung über eine gewisse Route zu lenken, und hat auch ursprünglich eine Verordnung des Inhaltes herausgegeben, nach welcher voller Rechtsschutz bloß für diejenigen Auswanderer gewährleistet wurde, welche über Fiume reisten. Die Antwort der ausländischen Gesellschaften auf diese Herausforderung war jedoch die, daß sie die Fahrkartenpreise vorübergehend bis unter den eigenen Kostenpreis reduzierten, so daß schließlich die ungarische Regierung im Dezember 1904 nachgeben und auf verschiedene Routen der Auswanderung einwilligen mußte, mit Vorbehalt bloß einer gewissen Anzahl von Passagieren für die „Adria“ bezw. die „Cunard Line“.

Endlich hat auch die österreichische Schiffahrtsgesellschaft früher Austro-Americana und Fratelli Cosulich, gegenwärtig unter der Firma „Vereinigte österreichische Schiffahrtsaktiengesellschaft“ in Triest bestehend, nachgeben und nachdem sie von deutschen Schiffahrtsgesellschaften fünf Millionen Mark zur Vergrößerung ihres Aktienkapitales erhalten hatte, sich mit der Maximalziffer von 13.000 Zwischendeckpassagieren jährlich begnügen müssen mit der Verpflichtung, im Falle Aufnahme weiterer Passagiere den Reingewinn von 72 *K* pro Kopf an den Trust abzuliefern, so daß diese Gesellschaft gegenwärtig kein materielles Interesse an der Überschreitung dieser Auswandererziffer zu haben scheint. Gleicherweise hat sich die Ge-

sellschaft verpflichtet, die Personenüberfahrtspreise sowie die Güterfrachttarife mit denjenigen über Hamburg und Bremen gleichzustellen.[1]) Die Daten sind aber für Triest und Fiume erst seit 1906 von Belang.

Im Jahre 1905 expedierte die Ver. österr. Schiff.-Akt.-Gesellsch. 12.012 Zwischendeckpassagiere: darunter 7481 österreichische, 1578 ungarische Untertanen (darunter 343 aus Kroatien), 397 Bosnier und Herzegowinaer, 382 Montenegriner, 1840 russische Untertanen, 334 aus anderen Staaten.

In demselben Jahre 1905 expedierte die Cunard Line über Triest 1825 Auswanderer, darunter 1112 österreichische, 154 ungarische Untertanen (davon 56 aus Kroatien), 48 Personen aus Bosnien und Herzegowina, 60 Montenegriner, 305 russische Untertanen, 147 aus anderen Staaten.

Auf die einzelnen Kronländer entfallen:[2])

	Befördert 1905		1906 bis 19. Dezember	
	mit der Ver. österr. Schiff.	mit der Cunard über Triest	mit der Ver. österr. Schiff.-Gesellsch.	mit der Cunard über Triest
Küstenland	197	58	359	143
Dalmatien	947	269	1185	619
Steiermark	10	15	20	21
Krain	83	69	191	53
Kärnten	13	15	28	14
Tirol	6	—	5	6
Niederösterreich	9	46	17	22
Oberösterreich	—	45	—	1
Böhmen	19	48	9	38
Mähren	3	8	1	11
Galizien	5906	527	4328	221
Bukowina	288	12	236	14
	7.481	1.112	6.379	1.163

Überdies wurden befördert im Jahre 1906 mit der Vereinigsten österr. Schiffahrts-Gesellschaft

aus Ungarn	1516
„ Kroatien und Slawonien	1923
„ Bosnien und der Herzegowina	641
„ Montenegro	1297
„ Rußland	1861
„ aus anderen Staaten	814

so daß die Gesamtzahl der mit dieser Gesellschaft im Jahre 1906 bis 19. Dezember beförderten Zwischendeckpassagiere 14.431 betrug, also im Verhältnis zum Vorjahre (12.012) um 2419 mehr, außer den nach obigem Datum Eingeschifften.

Im Jahre 1905 wurden denn auch blos 25, im Jahre 1906 bis zum obigen Datum 35 Reisen unternommen.

[1]) Vgl. Weisl, Die Auswanderungsfrage. Berlin, Süsserott 1905.

Die „Cunard Line" beförderte im Jahre 1906 über Triest außer den ausgewiesenen 1.163 Zwischendeckpassagieren aus Österreich

aus Ungarn	58
„ aus Kroatien und Slawonien	139
„ aus Bosnien und der Herzegowina	403
„ Montenegro	192
„ Rußland	114
„ aus anderen Staaten	164

so daß die Gesamtzahl der mit dieser Gesellschaft im Jahre 1906 bis 19. Dezember beförderten Zwischendeckpassagiere 2247 betrug, also im Verhältnis zum Vorjahre (1.825) um 422 mehr, außer den nach obigem Datum Eingeschifften.

Im Jahre 1905 wurden denn auch blos 24, im Jahre 1906 bis zu obigem Datum 25 Reisen unternommen.

Das Reiseziel der Auswanderer, ihr Alter, Geschlecht, Beruf, Barschaft etc. ist mir nicht bekannt.

Aus Fiume fehlen mir überdies Daten über Nationalität und Herkunftsland der Auswanderer; blos die Gesamtzahl der mit der „Cunard" über Fiume beförderten Auswanderer sowie die Einteilung derselben in Erwachsene, Kinder und Säuglinge wurde mir bekanntgegeben.

Insbesondere betrug die Zahl der Auswanderer

	Gesamtzahl	Hievon Erwachsene	Kinder	Säuglinge
1904	22.012	19.765	1.850	397
1905	37.801	34.532	2.664	605
1906 (bis 15. Dez. einschl.)	47.734	42.551	4.289	894

Die Daten der Liverpooler Hafenstatistik sind hier gleichgültig; trotzdem nämlich aus Rußland und Österreich-Ungern vermittels der White-Star-Linie und einiger anderer Gesellschaften eine große Anzahl von Auswanderern über Liverpool nach Amerika reist, so sind diese Auswanderer bereits in der reichsdeutschen, Antwerpner oder Rotterdamer Hafenstatistik als nach England reisend ausgewiesen. Zusammen machten im Jahre 1905 die Seereise nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika:

Tabelle VII.

	Österreichische Untertanen	Ungarische Untertanen
über Hamburg und Bremen	72.502	101.195
„ Antwerpen	14.398	13.410
„ Rotterdam	6.105	8.809
„ Genua	250 (samt Ungarn)	—
„ Hâvre	7.167	5.101
„ Neapel (bloß nach Südamerika)	—	—
Fürtrag	100.422	128.515

	Österreichische Untertanen	Ungarische Untertanen
Übertrag	100.422	128.515
über Triest mit der Austro-Americana	7.481	1.975 mit d. Bosniern
„ Triest mit der Cunard	1.112	202 „ „ „
„ Fiume[1])	—	37.801 (Gesamtzahl mit den Österr. und Ausl.)
	109.015	168.493

Nachdem die Immigrationsstatistik der Vereinigten Staaten für das Jahr 1905 aus Österreich-Ungarn die Zahl von 275.693 Personen aufweist, so erhellt aus der Zusammenstellung dieser Ziffer mit dem Ergebnissen der Hafenstatistik, daß der Überschuß von 1815 Auswanderern den aus den Balkanländern und etwa auch noch aus Rußland stammenden, über Fiume beförderten Auswanderern zuzuschreiben ist.

Von den 76.829 österreichischen Auswanderern, die über deutsche Häfen über See reisten, steckten sich als Ziel die Vereinigten Staaten 72.502 oder 93 Proz.; von 104.521 ungarischen Auswanderern über deutsche Häfen reisten nach den Staaten 101.195 oder 98 Proz.; von den 20.337 österreichischen Auswanderern über Antwerpen reisten nach den Staaten 14.398 oder 70 Proz.; von 14.426 ungarischen Auswanderern über Antwerpen schifften sich auf nach den Vereinigten Staaten gehenden Fahrzeugen ein 13.410 oder 94 Proz.; von Genua aus gingen von den 2213 im allgemeinen ausgewiesenen österreichisch-ungarischen Auswanderern kaum 250 oder 12 Proz. nach den Vereinigten Staaten.

Das Reiseziel in den übrigen Häfen ist nur teilweise bekannt, das allgemeine Resultat dürfte jedoch der Behauptung entsprechen, daß mindestens zirka 90 Proz. österreichisch-ungarischer Auswanderer ihren Weg nach der Union lenken.

Nachdem schließlich die Auswanderung nach Kanada und Südamerika wenigstens für Österreicher und Ungarn hauptsächlich Ansiedlungsauswanderung ist, was bei den nach Südamerika gehenden Italienern allerdings nicht zutrifft, läßt sich zweifellos behaupten, daß die gesamte überseeische Erwerbsauswanderung sich gegenwärtig für unsere Monarchie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika konzentriert.

Was den Bildungsgrad der Auswanderer anbelangt, so gab es zwischen ihnen:

Tabelle VIII.

Jahr 1903:

	Juden	Polen	Litauer	Ruthenen
Personen mit höherer Bildung	499	50	6	6
Handwerker	27.071	3.715	590	165
Fürtrag	27.570	3.765	596	171

[1]) Die Daten der Hafenstatistik verdanke ich außer den in den Beilagen zum „Handelsmuseum" veröffentlichten Konsularberichten dem fördernden Entgegenkommen des k. k. Ministeriums des Innern, sowie der k. k. Seebehörden in Triest und Fiume, denen ich hiefür an dieser Stelle meinen Dank abstatte.

	Juden	Polen	Litauer	Ruthenen
Übertrag	27.570	3.765	596	171
Fabrik- und Feldarbeiter, Krämer und Dienstboten	17.481	62.646	11.407	8.768
ohne Beschäftigung, darunter Frauen und Kinder . . .	31.152	15.932	2.429	904
Zusammen . . .	76.203	82.343	14.432	9.843

	Slowaken	Kroaten und Slowenen	Ungarn	Böhmen
Personen mit höherer Bildung	16	35	87	83
Handwerker	1.389	1.680	2.062	2.609
Fabrik- und Feldarbeiter, Krämer und Dienstboten .	26.013	28.869	20.036	3.690
ohne Beschäftigung, darunter Frauen und Kinder . . .	7.009	2.323	4.939	3.209
Zusammen . . .	34.427	32.907	27.124	9.591

Jahr 1904.

	Juden	Polen	Litauer	Ruthenen
Personen mit höherer Bildung	843	136	16	6
Handwerker	45.109	3.811	831	191
Fabrik- und Feldarbeiter, Krämer und Dienstboten .	21.799	48.981	9.471	8.281
ohne Beschäftigung, darunter Frauen und Kinder . . .	38.485	14.829	2.462	1.111
Zusammen . . .	106.236	67.757	12.780	9.592

	Slowaken	Kroaten und Slowenen	Ungarn	Böhmen
Personen mit höherer Bildung	20	20	214	120
Handwerker	1.191	1.519	2.183	3.043
Fabrik- und Feldarbeiter, Krämer und Dienstboten .	20.250	17.105	16.081	4.051
ohne Beschäftigung, darunter Frauen und Kinder . . .	6.479	2.598	5.405	4.697
Zusammen . . .	27.940	21.242	23.883	11.911

Jahr 1905.

	Juden	Polen	Litauer	Ruthenen
Personen mit höherer Bildung	1.163	160	13	7
Handwerker	60.135	5.056	1.223	205
Fabrik- und Feldarbeiter, Krämer und Dienstboten .	21.741	78.889	14.500	12.854
ohne Beschäftigung, darunter Frauen und Kinder . . .	46.871	18.332	2.868	1.407
Zusammen . . .	129.910	102,437	18.604	14.473

	Slowaken	Kroaten und Slowenen	Ungarn	Böhmen
Personen mit höherer Bildung	19	31	234	110
Handwerker	1.734	1.752	2.806	2.826
Fabrik- und Feldarbeiter, Krämer und Dienstboten .	41.079	30.205	34.551	4.474
ohne Beschäftigung, darunter Frauen und Kinder . . .	9.536	3.116	8.439	4.347
Zusammen . . .	52.368	35.104	46.030	11.757

Die Gesamtzahl der Auswanderer nach einzelnen Nationen ist in jedem Jahre etwas höher, als die eingangs angegebene Zahl der Auswanderer derselben Nation aus den einzelnen Staaten, da bei diesen offenbar diejenigen nicht mitgerechnet sind, welche wiewohl der betreffenden Nation angehörend, aus anderen ausländischen Staaten, z. B. aus England oder Südamerika später nach den Vereinigten Staaten übersiedelten. Gleichzeitig gab es im Jahre 1905:

Tabelle IX.

	Engländer	Franzosen	Deutsche
Personen mit höherer Bildung . .	3.267	1.133	2.448
Handwerker	16.170	2710	16.595
Fabrik- und Feldarbeiter, Krämer und Dienstboten	12.738	3.573	36.596
ohne Beschäftigung, darunter Frauen und Kinder	18.690	3.931	26.721
Zusammen . . .	50.865	11.347	82.360

Schon auf den ersten Blick muß hier auffallen, das bei den Engländern, Franzosen, Deutschen und Juden eine verhältnismäßig große Anzahl von Personen von höherem Bildungsgrade auswandert und insbesondere bei den Juden nahezu die Hälfte der Auswanderer aus qualifizierten Arbeitern oder Handwerkern besteht. Auch die Anzahl der beschäftigungslosen Personen unter ihnen, darunter von Frauen, Kindern und Greisen, ist bedeutend höher als bei den übrigen Völkern. Diese Momente weisen darauf hin, daß die jüdische Auswanderung Ansiedlungs- nicht Erwerbsauswanderung ist und daß die nach den Vereinigten Staaten ausgewanderten Juden nur selten zurückkehren. Die notorisch bekannten Ursachen der jüdischen Auswanderung sind auch in erster Reihe politische, jede Rückkehrabsicht ausschließende, dann erst wirtschaftliche, insbesondere in Rußland und Rumänien.

Dagegen überwiegt bei den slawischen Völkern, Litauern und Ungarn das Arbeiterelement, ja es beträgt drei Viertel der Gesamtauswanderung oder noch mehr. Eine Ausnahme bilden hier die Böhmen, bei welchen die Zahl der Handwerker zirka ein Viertel aller Auswanderer und zirka drei Viertel im Verhältnis zu den einfachen Arbeitern der dritten Kategorie beträgt.[1])

[1]) Für Juden und Böhmen sind diese Beobachtungen gleichlautend mit den für frühere Zeiträume gemachten. Vgl. Buzek. Das Auswanderungsproblem. 1901. Diese Zeitschrift, X., V.

Im Verhältnis zu den Engländern, Franzosen, Deutschen und Juden erfüllen also die slawischen Nationen und insbesondere die Polen, Ruthenen und Slowaken die niedrigeren Handleistungen, die schwere physische Arbeit, wogegen die Auswanderer der genannten vier Völker höhere Funktionen übernehmen als Leute mit entweder höherer oder wenigstens Fachbildung.

Es kann auch nicht anders sein, wenn zwischen den Auswanderern über 14 Jahre im Jahre 1904/05 gezählt wurden:

Tabelle X.

	Vollkommene Analphabeten	Nur des Lesens Kundige
Polen	33.167	3.519
Ruthenen	8.513	139
Slowaken	11.554	430
Süditaliener	95.407	97
Dalmatiner	985	6
Kroaten und Slowenen	12.788	87
Juden[1])	22.770	807
Litauer	7.606	2.133
Ungarn	4828	78
Böhmen	147	8
Deutsche	2813	180
Franzosen	276	4
Engländer	493	60

Die Deutschen, Franzosen und Engländer wandern mit größeren Summen aus, als es bei den übrigen Nationen der Fall ist. Wenigstens läßt sich dies aus den amtlichen Angaben der Immigrationsstatistik der Union folgern. Andererseits warnt der österreichisch-ungarische Konsul in Chicago davor, diesen Daten unbedingten Glauben zu schenken, weil die Auswanderer vor dem Amte nicht die Wahrheit sagen.

Mit diesem Vorbehalte geben wir hier die Angaben der amerikanischen Statistik für das Jahr 1905 wieder:

Tabelle XI.

Nation und Zahl der Auswanderer	Besaßen mehr als 50 Dollars	Weniger als 50 Dollars	Ihre Gesamtbarschaft betrug in Dollars	Durchschnittlich entfielen auf einen Auswanderer
Böhmen 11.757	1206	6347	331.517	28 D.
Kroaten und Slowenen 35.104	1221	31.710	539.337	15½
Dalmatiner, Bosnier u. Herzegowiner 2639	200	2315	55.575	21
Engländer 50.865	21.265	15.563	2,924.080	57½

[1]) Können jedoch meist im Jargon lesen und schreiben.

Nation und Zahl der Auswanderer	Besaßen mehr als 50 Dollars	Weniger als 50 Dollars	Ihre Gesamtbarschaft betrug in Dollars	Durchschnittlich entfielen auf einen Auswanderer
Franzosen 11.347 . .	5.019	3.319	931.093	82
Deutsche (aus Österreich, Ungarn u. dem Deutschen Reiche) 82.360	17.847	41.648	3,600.845	43
Juden (aus Rußland, Österreich, Ungarn, Rumänien entweder direkt oder via England) 129.910 . . .	7.091	59.319	1,824.617	14
Litauer 18.604	531	14.953	224.219	12
Ungarn 46.030	1.541	37.064	695.108	15
Polen (aus Österreich, Rußland und Deutschland) 102.437	2.534	82.653	1,352.230	13
Ruthenen 14.473 . . .	148	13.144	179.839	12½
Slowaken 52.368 . .	1.169	44.429	818.207	16

Die Geschlechts- und Altersstatistik der Einwanderer in die Vereinigten Staaten ergibt folgende Ziffern:

Tabelle XII.

1904.

Nation	Männer	Frauen	Proz.	Unter 14 Jahren	Proz.	14—44 Jahre	Proz.	45 Jahre u. darüber	Proz.
Böhmen und Mährer .	6.657	5.254	44	2.694	22	8.511	71	706	7
Bulg. u. Serb.	4.385	192	4	76	1	4.383	95	118	4
Kroat. u. Slaw.	17.644	3.598	16	1.225	5	19.314	90	703	5
Dalmatiner, Bosn. u. Herz.	1.904	132	6	47	2	1.913	93	76	5
Engländer .	25.326	16.153	38	5.812	14	29.793	71	5.874	15
Franzosen .	6.696	4.861	42	1.413	12	8.935	77	1.209	11
Deutsche .	43.775	31.015	41	12.868	17	56.077	75	5.845	8
Juden . .	65.040	41.196	38	23.529	22	77.224	72	5.483	6
Irländer .	16.607	20.496	55	1.966	5	33.147	89	1.963	6
Norditaliener	28.784	7.915	21	3.633	9	31.529	85	1.537	6
Süditaliener	122.770	36.559	22	20.895	13	128.991	80	9.443	7
Litauer . .	8.854	3.926	30	1.317	10	11.279	88	184	2
Ungarn . .	16.253	7.630	31	2.441	10	20.358	85	1.084	5
Polen . . .	44.882	22.875	33	8.116	12	57.898	85	1.743	3
Ruthenen .	6.904	2.688	28	549	5	8.781	91	262	4
Skandinavier	36.024	25.005	41	7.709	12	50.127	82	3.193	6
Slowaken .	18.502	9.438	34	3.336	12	23.754	85	850	3

1905.

Nation	Männer	Frauen	Proz. d. Frauen	unter 14 Jahren	Proz.	14—44 Jahre	Proz.	45 Jahre u. darüber	Proz.
Böhmen u. Mährer	6.662	5.095	43	2.620	22	8.442	71	695	7
Bulgaren u. Serben	5.562	261	4	97	1	5.529	95	197	4
Kroaten u. Slowenen	30.253	4.851	13	1.383	3	32.470	92	1.251	5
Dalmatiner, Bosn. u. Herz.	2.489	150	5	62	2	2.450	92	127	6
Engländer	31.965	18.900	37	6.956	13	36.726	72	7.183	15
Franzosen	6.705	4.642	40	1.121	9	8.825	77	1.401	14
Deutsche	49.647	32.713	39	11.469	13	64.441	78	6.450	9
Juden	82.076	47.834	37	28.553	21	95.964	73	5.393	6
Irländer	24.640	29.626	54	2.580	4	48.562	89	3.124	7
Norditalien.	31.695	8.235	20	3.569	8	34.561	89	1.800	3
Süditalien.	155.007	31.383	16	16.915	9	159.024	85	10.451	6
Litauer	13.842	4.762	25	1.474	7	16.875	90	255	3
Ungarn	34.242	11.788	25	3.864	8	39.926	86	2.240	6
Polen	72.452	29.985	29	9.867	9	89.914	87	2.656	4
Ruthenen	10.820	3.653	25	661	4	13.321	92	491	4
Slowaken	38.038	14.330	27	4.582	8	45.882	87	1.904	5
Skandinavier	37.202	25.082	40	6.597	10	52.226	83	3.461	7

Je geringer die Zahl der Frauen und Kinder, desto mehr junge, unverheiratete Leute wandern offenbar zu Erwerbszwecken aus, vielfach mit Hintansetzung ihrer Militärpflicht. Dafür kennzeichnet die Familienauswanderung eine gewisse Ständigkeit, insofern als mit derselben gemeiniglich die Absicht, nicht zurückzukehren, verbunden ist. Daraus wäre zu entnehmen, daß die größte Anzahl von Rückwanderern bei denjenigen Völkern vorhanden sei, welche sich in den Vereinigten Staaten durch die geringste Anzahl von Frauen und Kindern unterscheiden.

Das höhere Alter steht bekanntlich der Rückwanderung nicht im Wege, ja es ruft vielfach Sehnsucht nach dem Vaterlande hervor.

Die Hafenstatistik nach Geschlechtern ergibt folgende Resultate:

Im Jahre 1902 kamen von Hamburg nach den Vereinigten Staaten:

Russische Untertanen	4[illegible].994 . .	darunter 31.772	Männer 12.222	Frauen
Österr.-ungar. „	44.939 . .	„ 32.632	„ 12.273	„

Im Jahre 1903:

Russische Untertanen	47.558 . .	darunter 34.056	Männer 13.502	Frauen
Österr.-ungar. „	58.928 . .	„ 41.531	„ 17.397	„

Für die weiteren Jahre bleibt das Verhältnis dasselbe, die Männer bilden die überwiegende Mehrzahl. Gleiche Verhältnisse weist der Hafen

von Bremen auf. Dagegen läßt sich in den Häfen von Antwerpen und Rotterdam eine ganz merkwürdige Erscheinung beobachten.

Während nämlich im Jahre 1904 im Antwerpner Hafen in betreff der österr.-ung. Auswanderer das Verhältnis der Männer zu den Frauen 12.549 Männer und 7.777 Frauen aufweist, also normal ist, ändert sich dieses Verhältnis im Jahre 1905, dem ersten, in welchem die ungarischen Untertanen besonders berechnet wurden und weist für die österreichischen Untertanen 14.179 Männer und 6.158 Frauen auf, während auf von Ungarn stammende Auswanderer bloß 4.505 Männer auf 8724 Frauen entfallen.

Im Rotterdamer Hafen zeigt sich dagegen ein anormaler Überschuß von Frauen aus der österreichischen Reichshälfte. Insbesondere:

1903. Österreich:

Allgemeine Zahl der Auswanderer nach England 5.997, davon 2.320 Männer, 2.757 Frauen, 920 Kinder.

Allgemeine Anzahl der mit der Holland-Amerika Linie direkt nach Amerika reisenden Auswanderer 2.595, davon 824 Männer, 1.771 Frauen.

1903. Ungarn:

Gesamtzahl nach England 4.223, hiervon 2.780 Männer, 936 Frauen, 507 Kinder.

Gesamtzahl nach Amerika 4.216, hiervon 2.720 Männer, 1.496 Frauen.

1904. Nach Amerika:

	Österreicher			Ungarn		
	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen
im Alter unter 15 Jahren	52	249	301	293	307	600
zwischen 15 und 40 Jahren	163	727	890	1.470	1.065	2.535
über 40 Jahre	18	37	55	84	60	144
Zusammen	233	1.013	1.246	1.847	1.432	3.279

Für das Jahr 1905 sind die auf die österreichischen Untertanen, welche direkt nach Amerika reisen, bezughabenden Daten zwar widersprechend, stimmen jedoch, was obige Gesamtbeobachtung anbelangt, überein.

Nach der einen, den Berichten der Holland-Amerika-Linie entnommenen Ziffer gab es im Jahre 1905 677 Männer und 1.086 Frauen, nach der andern auf dem Berichte des österreichisch-ungarischen Konsuls in Rotterdam fußenden Angabe, gab es 1.381 Männer und 1.667 Frauen unter den österreichischen in Rotterdam sich einschiffenden Auswanderern.

Der Überschuß der Frauen aus Österreich erhält sich also konstant im Rotterdamer Hafen sowie gleichzeitig der Überschuß der Frauen aus Ungarn im Hafen von Antwerpen. Dagegen ist die Hafenstatistik in Genua wieder vollkommen normal. Es bestiegen die dortigen Schiffe aus Österreich-Ungarn

im Jahre 1903 . . .	1.747 Personen, darunter	1.162 Männer,	585 Frauen
im Jahre 1904 . . .	1.338 „ „	1.058 „	280 „
im Jahre 1905 . . .	1.960 „ „	1.590 „	370 „

Die amerikanische Immigrationsstatistik stimmt insofern mit den Hafenangaben überein, daß auch hier die Anzahl der ankommenden Männer die Zahl der Frauen bei allen Nationen und Staaten übertrifft.

Die einzige Ausnahme bilden die Irländer, von welchen

im Jahre 1902/03 ankamen,	15.956 Männer,	19.344 Frauen
im Jahre 1903/04 „	16.607 „	20.469 „
im Jahre 1904/05 „	24.640 „	29.626 „

Dagegen weist sowohl Österreich wie auch Ungarn einen bedeutenden Gesamtüberschuß auf Seite der Männer auf.

Es drängt sich also unwillkürlich der Verdacht auf, daß die Mädchenhändler über Antwerpen Frauen aus Ungarn und über Rotterdam Frauen aus Österreich offenbar nach Südamerika exportieren. Es wäre wünschenswert, daß die internationale Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels sowie die österreichisch-ungarischen Konsulate und das Ministerium des Äußern diesen Gegenstand auf Grund der angeführten Daten einer eingehenden Untersuchung würdigen.

Vielleicht würden sich dann auch die belgische und holländische Regierung zu einer strengeren Hafenkontrolle entschließen, als dies bisher der Fall war und der Red-Star-Linie und der Holland-Amerika-Linie besser auf die Finger sehen.

Was die Zahl der Auswanderer anbelangt, denen die Landung seitens des Immigrationsamtes der Ver. St. nicht gestattet wurde, so betrug dieselbe:

im Jahre 1903 . . .	8.769	auf die Gesamtzahl von	857.046 Einwanderer
im Jahre 1904 . . .	7.994	„ „ „ „	812.870 „
im Jahre 1905 . . .	11.480	„ „ „ „	1,026.499 „

Durchschnittlich verweigert also die Regierung der Vereinigten Staaten einem Prozent der Angekommenen die Landung.

	1903	1904	1905	
Die Zurückweisung begründet sich auf ansteckende Krankheiten in	1.773	1.560	2.198	Fällen
auf Armut und Befürchtung einer Belastung der Staatsfonds in	5.812	4.798	7.898	„
auf Abschluß von Arbeitsverträgen in . .	1.086	1.501	1.164	„

Das Landungsverbot dieser Auswanderer in den Häfen beruht auf der Vorschrift des § 2 des Gesetzes vom 3. März 1903 und den Zusatzverordnungen. Nach diesen Bestimmungen sind von der Landung in den Vereinigten Staaten ausgeschlossen: Idioten und Wahnsinnige, Epileptiker und Leute, welche in den letzten fünf Jahren bereits wahnsinnig waren; Personen, welche irgend einmal zwei oder mehrere Wahnsinnsanfälle hatten; Mittellose und Arme, welche wahrscheinlich den öffentlichen Fonds zur Last

fallen könnten; Bettler von Profession; mit einer gefährlichen ansteckenden Krankheit Behaftete; Personen, welche eines Verbrechens oder eines niedrige Gesinnung an den Tag legenden Vergehens überführt sind oder welchen ein unmoralischer Lebenswandel nachgewiesen wurde; Polygamisten, Anarchisten oder Leute, welche sich zur Anhängerschaft eines gewaltsamen Umsturzes der Regierung der Vereinigten Staaten oder einer andern Regierung oder Regierungsform oder einer Ermordung von öffentlichen Beamten bekennen oder dafür eintreten; Prostituierte und Personen, welche Prostituierte vermitteln und zuführen oder Frauen zum Zwecke der Prostitution anwerben; Personen, welche innerhalb eines Jahres vom Datum des Gesuches um Zulassung in die Vereinigten Staaten zurückgewiesen worden sind, „weil sie auf Antrag, Ersuchen, Versprechen oder Vereinbarung irgendeine Arbeit oder einen Dienst daselbst zu übernehmen beabsichtigen“; sodann jedermann, dessen Schiffskarte oder Überfahrtskosten mit dem Gelde anderer Personen, Verwandte oder Freunde ausgenommen, bezahlt oder deren Einwanderung durch andere unterstützt wurde. Nicht zurückgewiesen werden jedoch diejenigen, welche eines rein politischen Deliktes, das keinen moralischen Makel auf den Schuldigen wirft, überführt sind. Unter den Begriff von Kontraktarbeitern fallen nicht Schauspieler von Beruf, Künstler, Vorleser, Sänger, Geistliche irgendeiner Konfession, für Universitäten oder Seminare engagierte Professoren, Personen, die irgendeinem anerkannten gelehrten Berufe angehören oder welche ausdrücklich als persönliche oder häusliche Dienstboten bezeichnet sind. Gleicherweise sind Arbeiter, die für einen neuen, bisher in den Vereinigten Staaten noch nicht existierenden Industriezweig aus anderen Ländern angeworben und bezogen werden, von der Landung nicht ausgeschlossen. Die Einführung und Beziehung von Prostituierten aus anderen Ländern gilt als Vergehen, das mit 1 bis 5 Jahren Gefängnis und Geldstrafe bis 5000 Dollar bestraft wird. Laut § 4 ist sowohl Privatpersonen wie Gesellschaften verboten, zur Auswanderung nach den Vereinigten Staaten auf irgendeine Weise anzueifern. Laut § 19 des berufenen Gesetzes müssen alle Ausländer, welche in ungesetzlicher Weise nach den Vereinigten Staaten kommen, wenn durchführbar, sofort mit demjenigen Schiffe, auf welchem sie angelangt sind, nach den Ländern, aus denen sie anlangten, zurückgesandt werden.[1])

[1]) Den wörtlichen Text des zitierten, aus 39 Artikeln (sections) bestehenden Gesetzes gibt Prescott J. Hall in seinem Buche: Immigration. New York 1906. S. 354—366.

Nach dem Einwanderungsgesetz für **Kanada** aus dem Jahre 1866 R. S. E. 1886 c. 65 Sec. 23 steht dem Generalgouverneur frei, nach Gutdünken die Landung von mittel- und hilflosen Emigranten in einzelnen oder allen kanadischen Häfen zu verbieten beziehungsweise dieselben von der Erlegung einer solchen Geldsumme seitens der Schiffskapitäne abhängig zu machen, welche zum Unterhalt der Einwanderer für die nächste Zeit und zu ihrer Überführung an den Bestimmungsort nötig erscheint. Die Höhe dieser Summe wurde durch eine Ausführungsverordnung mit 200 Mark für jede erwachsene Person bestimmt. Dieselben Rechte wurden in einem nachträglichen Gesetze von 1902 dem Generalgouverneur denjenigen Personen gegenüber eingeräumt, welche mit ansteckenden oder sonstigen schweren Krankheiten behaftet sind. Dagegen gibt es in Kanada kein Landungsverbot von „contract laborers“; im Gegenteil, die Regierung wacht darüber, daß

Wenn schon die zitierten gesetzlichen Vorschriften in den Vereinigten Staaten insbesondere mit bezug auf die Personen, „welche wahrscheinlich dem Staate zur Last fallen könnten“, oder „welche eine Arbeit oder einen Dienst über Antrag, Ersuchen, Versprechen oder Vereinbarungen zu übernehmen beabsichtigen“, überhaupt sehr dehnbar sind, so wird die diesbezügliche Praxis mit jedem Jahre immer strenger und ruft in den beteiligten Kreisen immer größere Beunruhigung hervor.

Die Auswanderer würden gewiß in viel größerer Anzahl zurückgewiesen werden, wenn sie nicht von den Schiffahrtgesellschaften, den Agenten oder erfahreneren Auswanderern vielfach belehrt worden wären, auf welche Weise sie auf die Fragen des Immigrationskommissärs zu antworten haben. Das gegen die „contract laborers“ gerichtete Gesetz entstammt der Rücksicht auf die Berufsgenossenschaften der amerikanischen Arbeiter, welche die Auswanderer als unbequeme Konkurrenten und Lohndrücker ansehen. Die Neuankömmlinge glauben andererseits nicht ohne logische Begründung, daß sie leichterdie Landungsbewilligung erhalten werden, wenn sie angeben, daß sie bereits einen Arbeitsvertragabge schlossen und einen Erwerb gesichert haben. Ursprünglich wurden deshalb so manche zurückgewiesen, welche dies behaupteten, obwohl es gar nicht wahr war. Erst die empfangene Belehrung hatte zur Folge, daß vielleicht so manche das Gegenteil behaupten, obwohl sie, wenn auch tatsächlich in äußerst seltenen Fällen, einen Arbeitsvertrag mit einem überseeischen Unternehmer bereits in Europa abgeschlossen haben.

Behufs Einschränkung der Auswanderung wurden in der amerikanischen Presse und im Parlament eine Reihe von Vorschlägen gemacht, von denen die bemerkenswertesten die folgenden sind:

Die Erhöhung der bei der Landung zu zahlenden Kopfsteuer an den Einwanderungsfonds von 2 auf 5 Dollars.

Die Einschränkung der Auswandererzahl auf eine gewisse monatlich unüberschreitbare Ziffer, was jedoch mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Schaffung eines Verteilungsschlüssels für die einzelnen europäischen Auswandererstaaten und die hiermit verbundenen Schwierigkeiten unausführbar erscheint.

Senator Lodge beantragte die Nichteinlassung von Auswanderern, die sich mit einem gewissen Bildungsgrade nicht ausweisen können, was auch vom Kongreß in Februar 1897 beschlossen wurde. Das betreffende Gesetz

---

sowohl die gedungenen Arbeiter als die Unternehmer den einmal abgeschlossenen Vertrag einhalten.

Nach dem englischen Gesetz, das mit 1. Jänner 1906 in Kraft getreten ist sind von der Landung ausgeschlossen: Personen, welche im Auslande wegen solcher Verbrechen verurteilt oder verfolgt wurden, die in den Staatsverträgen mit Auslieferung bedroht sind; Wahnsinnige; Idioten; mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen, die weder begründete Aussichten genügenden Erwerbes noch ein Kapital von mindestens 5 Pfund Sterl. für das Familienoberhaupt und von 2 Pfund für jedes Familienmitglied besitzen.

Gleichzeitig wurde mit besonderen Gesetz der Regierung das Recht erteilt, Ausländer, die entweder die Gesetze des Landes überschreiten oder dem Armenfond zur Last fallen, oder schließlich von Subsistenzmitteln entblößt sind, auszuweisen.

kam jedoch infolge des dagegen im Interesse der Großindustrie, der Eisenbahngesellschaften und der Bergwerke, die bloß gesunde Hände zur Arbeit brauchen, seitens des Präsidenten Cleveland eingelegten Vetos nicht zur Ausführung.

Ein zweiter Antrag des Senators Lodge will nur den in den Vereinigten Staaten naturalisierten Bürgern das Recht zuerkennen, ihre in Europa zurückgelassene Familie nachkommen zu lassen.

Neuerdings stand infolge der unausgesetzten Bestrebungen der „Immigration Restriction League“ dieser Gegenstand in Verhandlung in Gestalt der im Bundessenat eingebrachten und von ihm auch genehmigten Bill des Senators Dillingham mit Hinzufügung des Amendements Lodge. Insbesondere hatte man es auf die süditalienische und polnische Einwanderung abgesehen, von welch letzterer im Fiskaljahr 1904/05 nahezu ein Drittel (33.167) des Lesens und Schreibens vollständig unkundig war (italienische Analphabeten 100.465), und es wurde infolgedessen beantragt, allen Personen von über 15 Jahren, welche mindestens 25 Worte irgendeiner Stelle aus der Bundesverfassung der Ver. Staaten, in irgendeiner europäischen Sprache nicht lesen können, die Landung einfach zu verwehren. Im Hause der Repräsentanten wurde überdies die Gardner-Bill eingebracht, nach welcher jedes Familienoberhaupt unter derselben Strenge verpflichtet sein sollte, sich mit dem Besitz von 50 D., jeder weitere männliche Einwanderer von 25 D., jede Frau und jedes Kind unter 16 Jahren von 15 D. auszuweisen. Diese Bestimmungen kamen jedoch infolge der von der Großindustrie und den gleicherweise in ihrem vitalsten Interesse bedrohten europäischen Schiffahrtsgesellschaften organisierten, in Versammlungen und in der Presse lautgewordenen Entrüstungskundgebungen nicht zustande; ja es wurden wohl die auf die ärztliche Untersuchung Bezug habenden Maßregeln nicht unbedeutend verschärft, die Erlangung des Bürgerrechtes der Ver. Staaten von der Kenntnis der englischen Sprache abhängig gemacht (§ 8 des Gesetzes vom 27. September 1906), sonst aber mit Rücksicht auf die Verfolgung der russischen Juden eine die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1903 modifizierende Bestimmung des Inhalts aufgenommen, daß Personen, die durch politische oder religiöse Verfolgung zur Auswanderung veranlaßt wurden, auch in dem Falle zur Landung zugelassen werden sollen, wenn sie den in früheren Gesetzen festgesetzten Bedingungen nicht entsprechen sollten.

Die größte Begründung und prinzipielle Richtigkeit vom wirtschaftlichen Standpunkt kann jedoch bloß dem Wunsche angemessener Verteilung der Auswanderer zwischen die einzelnen, die Union bildenden Bundesstaaten zuerkannt werden. Tatsächlich verblieben von den im Jahre 1903 angekommenen 857.000 Auswanderern 557.000 in den Staaten Pennsylvania, New York, Massachusetts, New Jersey und Connecticut, wogegen in den Süd- und Weststaaten sich die Auswanderer nur in geringen Zahlen ansiedelten. Im nächsten Jahre wandten sich gleicherweise nach dem Staate New York insgesamt 315.510 (31%), Pennsylvania 210.708 (21%), Massachusetts 72.151 (7%), Illinois 72.770 (7%), New Jersey 57.258 (6%), Ohio 49.351 (5%), Konnecticut 26.174 (3%), Michigan 21.397 (2%) und Californien

20.823 (2%) Auswanderer. Eine Zwangszuweisung der Auswanderer an einzelne Staaten dürfte diesbezüglich nicht das richtige Mittel sein, weil sie der freien Bestimmung des Individuums widersprechen würde; auch die bedingungsweise Landungserlaubnis je nach dem Reiseziel ist aus demselben Grunde nicht gut denkbar; dagegen wäre der Gedanke der Schaffung eines großen Arbeitsvermittlungsbureaus im Zusammenhange mit dem Einwanderungsamte, nicht minder die Zustandebringung von für die Einwanderer günstigen Kolonisationsgesetzen in den einzelnen Bundesstaaten von großem Vorteil sowohl für die Neuankömmlinge, wie nicht minder für die Staaten selbst und dürfte die Klagen der Amerikaner über die bisherige Überfüllung der großen Industriezentren des Ostens endlich zum Schweigen bringen. Behufs Ausgestaltung der in der Union geplanten neuen Institution wäre überdies im Einverständnis mit den Schiffahrtsgesellschaften eine Dezentralisierung der Landungsorte etwa im Wege der Subventionierung und Verbilligung weniger frequentierter Routen oder der Milderung der Landungsbedingungen, was die Contract laborers anbelangt, für gewisse Häfen von Nöten, da z. B. im Fiskaljahr 1904/5 von den 1,026,499 Einwanderern 789.219 in Ellis Island (New-York), 65.107 in Boston, 62.314 in Baltimore, 40.576 in Montreal (Kanada), 23.824 in Philadelphia, dagegen blos 8.088 in Key-West (Florida) und 4000 in New Orleans (Louisiana) gelandet sind.

Es wird von amerikanischer Seite vielfach den Auswanderungsstaaten der Vorwurf gemacht, daß sie ihre schlechtesten Elemente nach Amerika schicken (den Abschaum der Menschheit „scum of the earth“); es verlohnt daher diesen Vorwurf auf seine Stichhaltigkeit zu prüfen.

Diesbezüglich stellen sich die Ziffern der amtlichen amerikanischen Immigrationsstatistik pro 1904 wie folgt dar:

Tabelle XIII.

Nation	Allgem. Ziffer der Angekommenen	Davon interniert in Strafanstalten für größere Vergehen	für kleinere Vergehen	In Irrenanstalten	In Armenhäusern
Engländer	41.479	420	697	1.884	1.247
Irländer	37.076	283	1.155	6.137	4.405
Deutsche	74.790	587	706	5.041	2.716
Skandinavier	61.029	155	238	2.039	693
Juden	106.236	170	389	935	1.271
Franzosen	11.557	197	421	823	507
Italiener	196.028	755	563	733	1215
Polen	67.757	227	393	667	777
Ruthenen	9.592	—	2	6	12
Böhmen	11.911	20	28	251	107
Kroaten	21.242	10	36	27	56
Litauer	12.780	21	54	20	101
Slowaken	27.940	29	98	95	216
Ungarn	23.883	67	95	180	165

Zusammengenommen belasteten die öffentlichen Fonds der Vereinigten Staaten die Einwanderer im nachstehenden Verhältnis:

Engländer	10 Proz.	Polen	3 Proz.
Irländer	32 „	Ruthenen	$\frac{1}{5}$ „
Deutsche	13 „	Böhmen	$3\frac{1}{8}$ „
Skandinavier	5 „	Kroaten	$\frac{5}{8}$ „
Juden	$2\frac{1}{2}$ „	Litauer	$1\frac{1}{2}$ „
Franzosen	18 „	Slowaken	$1\frac{6}{10}$ „
Italiener	$1\frac{1}{2}$ „	Ungarn	2 „

Vom Standpunkte der Kriminalstatistik ist das Resultat kein anderes; insbesondere ergab dieselbe folgendes Resultat:

Tabelle XIV.

	Allgemeine Zahl der Angekommenen nach Nationen	Hiervon interniert in Strafanstalten für größere und kleinere Vergehen	Dies entspricht einem prozentualen Verhältnis von
Engländer	41.479	1.117	$2\frac{1}{2}$ Proz.
Irländer	37.076	1.438	4 „
Deutsche	74.790	1.293	$1\frac{8}{10}$ „
Skandinavier	61.029	393	$\frac{2}{3}$ „
Juden	106.236	559	$\frac{1}{2}$ „
Franzosen	11.557	618	$5\frac{1}{2}$ „
Italiener	196.028	1.318	$\frac{2}{3}$ „
Polen	67.757	620	1 „
Ruthenen	9.592	2	$\frac{1}{48}$ „
Böhmen, Mährer	11.911	48	$\frac{2}{5}$ „
Kroaten	21.242	46	$\frac{1}{4}$ „
Litauer	12.780	75	$\frac{2}{3}$ „
Slowaken	27.940	128	$\frac{1}{2}$ „
Ungarn	23.883	162	$\frac{2}{3}$ „

Für das Jahr 1905 gibt es keine neue statistische Daten der in den Straf-, Irren- und Armenanstalten Internierten. In keinem Jahre gibt es eine diesbezügliche Berechnung der perzentuellen Teilnahme der einzelnen Nationen in der amerikanischen Statistik. Diese Berechnung mußte erst hier auf Grund der amtlichen amerikanischen Ziffern zusammengestellt werden. Die Vereinigten Staaten beschränken sich auf Zusammenstellung der diesbezüglichen Daten, betreffend die „teutonische, keltische, slawische, iberische und mongolische Rasse“. Wie willkürlich diese Einteilung erfolgte, davon war schon oben die Rede. Angesichts dessen dürfte die angeführte Berechnung nach einzelnen Nationen ausschließlich maßgebend sein.

Der Standpunkt eines Teiles der öffentlichen Meinung Amerikas, welche die Einwanderung einer gegebenen Nation als wünschenswert erachtet oder nicht je nach dem Bildungsgrade ihrer Mitglieder, widerspricht nicht bloß

den landwirtschaftlichen Interessen der großen Eisenbahn- und Industrieunternehmungen, die vor allem gesunde und kräftige Leute brauchen; er ist auch aus dem Grunde unrichtig, weil die Mehrzahl der Auswanderer in verhältnismäßig kurzer Zeit in den Staaten sowohl in eigener Sprache wie englisch lesen und schreiben lernt. Wenn übrigens die slawischen Völker einen bedeutend höheren Prozentsatz von Analphabeten ausweisen, als dies bei den germanischen und keltischen der Fall ist, so kann dieser Umstand wohl die Verdienstchancen der Einwanderer selbst in Amerika beeinträchtigen, für die Regierung und die Industrie der Vereinigten Staaten jedoch ist er vollkommen belanglos, für die letztere selbst bis zu einem gewissen Grade wünschenswert. Im Falle höherer Bildung würden die Auswanderer nämlich gewiß höhere Lohnansprüche stellen, die mit den Forderungen der amerikanischen Arbeiter mehr übereinstimmen würden, was vom Standpunkte des kapitalistischen Interesses gewiß weniger wünschenswert wäre.

Anders verhält sich die Sache, was die Nichtzulassung von mit ansteckenden Krankheiten Behafteten betrifft; das Einlangen von kranken, arbeitsunfähigen und möglicherweise den öffentlichen Fonds zur Last fallenden Individuen in größerer Anzahl kann keiner Gesellschaft und keinem Staate wünschenswert erscheinen. Die Kranken werden jedoch einfach nicht eingelassen, ja sowohl in den Kontrollstationen in Deutschland wie in den Einschiffungshäfen werden alle Auswanderer untersucht. Die Vereinigten Staaten haben also keinen Schaden davon und diejenigen Kranken, denen es gelungen war, die Sanitätsbehörden in den Kontrollstationen irrezuführen, werden in den amerikanischen Landungshäfen einfach zurückgewiesen. In Preußen, welches für die österreichische, ungarische und russische Auswanderung bis zum heutigen Tage noch hauptsächlich in Betracht kommt, ist laut Verordnung des preußischen Ministeriums vom 20. September 1904 (Z. 171 Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung) nur demjenigen ausländischen Auswanderer gestattet, preußischen Boden zu betreten, wer 1. wenn er russischer Untertan ist, einen Paß besitzt (früher wurde überdies eine Kajütenfahrkarte verlangt, was gegenwärtig nicht mehr der Fall ist); 2. sich ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit ausweisen kann, daß er mit einer in Deutschland konzessionierten Schiffahrtsgesellschaft einen Überfahrtsvertrag nach einem außerdeutschen Hafen abgeschlossen hat; 3. sich ausweisen kann, ein Bahnbillett bis zum Einschiffungshafen zu besitzen, was früher von österreichischen Auswanderern nicht gefordert wurde, nicht minder eine genügende, die Landungsbewilligung des Auswanderers in Amerika sichernde und im Falle seiner Zurückweisung die Kosten seiner Rückreise deckende Barschaft. Diese Summe wurde von den preußischen Behörden auf 400 Mark für jede Person über 10 Jahre und 100 Mark für Kinder unter 10 Jahren festgesetzt. Wer nicht imstande ist, den Besitz einer solchen Barschaft auszuweisen, muß sich der Kontrolle in den Register- (Kontroll) Stationen unterwerfen, welche an der österreichisch-preußischen Grenze in Myslowitz und Ratibor eingerichtet wurden. In diesen Kontrollstationen werden die russischen Emigranten gebadet, ihre Kleider desinfiziert, wofür im Falle direkter Reise nach Amerika 2 Mark per Person,

im Falle die Schiffahrtskarte bloß nach England lautet. 4 Mark per Person eingehoben werden. Überdies werden die Auswanderer ärztlich untersucht. Die österreichischen und ungarischen Auswanderer werden dagegen nicht gebadet, ihr Gepäck und ihre Kleider nicht desinfiziert und keine Gebühr von ihnen behoben. Die ärztliche Untersuchung erfolgt jedoch auf gleiche Weise. Die auf denselben Gegenstand bezughabenden Ministerialverordnungen vom 8. Oktober 1893, 3. April 1895 und 3. August 1897 wurden durch obige Verordnung aufgehoben. Auswanderer, denen es gelungen war, die Grenze ohne Kontrolle in einer der Registrierstationen zu überschreiten, werden in Ruhleben bei Berlin ärztlich untersucht und schließlich erfolgt die ärztliche Untersuchung und obligate Impfung der Auswanderer auf Wunsch des Konsuls der Vereinigten Staaten seitens der Ärtzte der Schiffahrtsgesellschaften in Hamburg oder Bremen. In den Hamburger Auswanderungshallen werden die Auswanderer bis zum Augenblick der ärztlichen Untersuchung und Gesundheitserklärung streng isoliert gehalten, gebadet, ihre Kleider und ihr Gepäck einer gründlichen Desinfektion unterworfen. Die Auswandererzüge gehen von der russisch-preußischen beziehungsweise österreichisch preußischen Grenze oder von Ruhleben direkt nach Hamburg oder Bremen behufs Verhinderung einer Verbreitung von epidemischen Krankheiten.

Wenn trotz aller dieser Vorsichtsmaßregeln eine gewisse Anzahl von Auswanderern im Landungshafen zurückgewiesen wird (am häufigsten wegen Trachoma), so geschieht dies infolge unw ihrer Angaben seitens der Auswanderer selbst, also aus ihrer eigenen Schuld. Schließlich hat das amerikanische Gesetz vom 3. März 1903 den Zeitraum von einem Jahre auf 3 Jahre verlängert, während dessen die Zurücksendung des Auswanderers gestattet ist, der gesetzwidrig seine Einlassung in das Territorium der Vereinigten Staaten erwirkt hat, oder welcher dem Staat oder der Gemeinde aus Ursachen zur Last fällt, die noch vor seiner Einwanderung erfolgt sind. Die Rücktransportkosten treffen die Gesellschaft, welche den Auswanderer nach den Vereinigten Staaten gebracht hat und dies, nicht aber humanitäre Fürsorge, ist auch die Ursache der sanitären Einrichtungen in den Einschiffungshäfen. Es handelt sich einfach darum, die Kosten des eventuellen Rücktransportes nicht zu tragen, die viel bedeutender sind, als die Kontroll- und Registrierkosten, für die übrigens bezahlt wird. Im Falle die Gesellschaft, welche den Auswanderer ans Land gebracht hat, nicht mehr eruiert werden kann, trägt die Kosten der Immigrationsfond, welcher aus jenen 2 Dollar Kopfsteuer, die von jedem Anlangenden entrichtet werden müssen, geschaffen wurde.

Es würde also den Anschein haben, daß die Vereinigten Staaten sowohl „vor dem Abschaum von Europa“, der übrigens seltener mit der III. Klasse und viel häufiger in der ersten Kajüte anlangt, wie auch vor der „Slav Invasion“ gegen welche die Nativisten aus chauvinistischen Beweggründen ebenso vehement wie die Arbeiterberufsgenossenschaften aus Konkurrenzrücksichten auftreten, genügend sichergestellt sind.

Da jedoch auf der anderen Seite des Atlantischen Ozeans das Verlangen immer lauter wird, die slawische Einwanderung zu verbieten oder wenigstens

einzuschränken, so ist es notwendig, sich objektiv darüber klar zu werden, welche Elemente und in welchem Grade als Einwanderer in die Vereinigten Staaten, vom amerikanischen Standpunkt ausgehend, wünschenswert erscheinen.

Die Beurteilung dieser Frage muß von den nachstehenden vier Gesichtspunkten ausgehen:

1. vom Standpunkte der Großindustrie ist vor allem wünschenswert der Arbeiter in voller Manneskraft, dagegen nicht wünschenswert sind Frauen, Greise und Kinder, deren Unterhaltskosten den Arbeiter zu höheren Lohnansprüchen veranlassen;

2. vom Standpunkte des amerikanischen Arbeiters erscheint als am wenigsten schädlich derjenige Einwanderer, der häusliche Dienstleistungen leistet, niedrigere Funktionen bei der Maschine oder in Bergwerken erfüllt, die keine besonderen Fachkenntnisse beanspruchen, dagegen sind fachmännisch gebildete Arbeiter und Handwerker (skilled) weniger wünschenswert; der amerikanische Arbeiter beansprucht für sich die leitende Rolle und erfüllt nur ungern niedrigere Funktionen. Derselbe Standpunkt dürfte auch für die amerikanischen Chauvinisten der einzig richtige sein, wenn von der Annahme ausgegangen wird, daß Leute mit höherer oder wenigstens fachmännischer Bildung sich nicht so leicht amerikanisieren, wie wenig gebildete;

3. für den Staat ist derjenige der Wünschenswerteste, der die öffentlichen Fonds am wenigsten kostet;

4. vom moralischen Standpunkte muß derjenige als vorzüglich wünschenswert erscheinen, der mit dem Strafgesetze am seltensten in Konflikt gerät.

Von obigen Gesichtspunkten aus lassen sich nachstehende Tabellen, welche auf die objektiv wünschenswerte Auswanderung von Mitgliedern einzelner Nationen ein Licht werfen, aufstellen.

Tabelle XV.

Reihenfolge der Nationen nach dem prozentuellen Anteil der Frauen an der Auswanderung:

	1904	1905		1904	1905
Irländer . . .	55 Proz.	54 Proz.	Ungarn . . .	31 Proz.	25 Proz.
Böhmen . . .	44 „	43 „	Litauer . . .	30 „	25 „
Franzosen . .	42 „	40 „	Ruthenen . .	28 „	25 „
Skandinavier .	41 „	40 „	Norditaliener .	21 „	20 „
Deutsche . .	41 „	39 „	Süditaliener .	22 „	16 „
Engländer und Juden . . .	38 „	37 „	Kroaten . . .	16 „	13 „
Polen	33 „	29 „	Dalmatiner . .	6 „	5 „
Slowaken . .	34 „	27 „	Serben und Bulgaren . .	4 „	4 „

Tabelle XVI.

Reihenfolge der Nationen nach dem prozentuellen Anteil von Personen zwischen dem 14. und 44. Lebensjahre an der Auswanderung:

1904		1904	
Bulgaren	95 Proz.	Skandinavier	82 Proz.
Dalmatiner	93 „	Süditaliener	80 „
Ruthenen	91 „	Franzosen	77 „
Kroaten	90 „	Deutsche	75 „
Irländer	89 „	Juden	72 „
Litauer	88 „	Engländer und Böhmen	71 „
Slowaken, Ungarn, Polen und Norditaliener	85 „		

1905		1905	
Bulgaren	95 Proz.	Süditaliener	85 Proz.
Kroaten, Slowenen, Dalmatiner und Ruthenen	92 „	Skandinavier	83 „
Litauer	90 „	Deutsche	78 „
Irländer und Norditaliener	89 „	Franzosen	77 „
Polen und Slowaken	87 „	Juden	73 „
Ungarn	86 „	Engländer	72 „
		Böhmen und Mährer	71 „

Tabelle XVII.

Reihenfolge der Nationen nach der prozentuellen Belastung des Staatsschatzes durch die Unterhaltskosten der Auswanderer in Straf-, Irren- und Armenanstalten:

1904		1904	
Irländer	32 Proz.	Juden	$2\frac{1}{2}$ Proz.
Franzosen	18 „	Ungarn	2 „
Deutsche	13 „	Slowaken	$1\frac{6}{10}$ „
Engländer	10 „	Italiener und Litauer	$1\frac{5}{10}$ „
Skandinavier	5 „	Kroaten und Slowenen	$\frac{5}{8}$ „
Polen	3 „	Ruthenen	$\frac{1}{5}$ „

Tabelle XVIII.

Reihenfolge der Nationen nach dem prozentuellen Anteil der strafgerichtlich Verurteilten an der Auswanderung.

1904		1904	
Franzosen	$5\frac{1}{2}$ Proz.	Juden und Slowaken	$\frac{1}{2}$ Proz.
Irländer	4 „	Böhmen und Mähren	$\frac{2}{5}$ „
Engländer	$2\frac{1}{2}$ „	Kroaten	$\frac{1}{4}$ „
Deutsche	$1\frac{8}{10}$ „	Ruthenen	$\frac{1}{48}$ „
Polen	1 „		
Italiener, Litauer und Ungarn	$\frac{2}{3}$ „		

Tabelle XIX.

Reihenfolge der Nationen nach dem prozentuellen Anteil von Arbeitern mit Fachbildung und Handwerkern (skilled) an der Auswanderung.

	1905		1905
Juden	46 Proz.	Ungarn	6 Proz.
Engländer	31 „	Polen	4 „
Franzosen	23 „	Kroaten	4 „
Deutsche	20 „	Slowaken	3 „
Böhmen	15 „	Ruthenen	1 „
Litauer	6 „		

Angesichts dieser glänzenden Ergebnisse der amerikanischen amtlichen Statistik, die gewiß über den Vorwurf erhaben ist, auf diese Resultate hingezielt zu haben, dürfte die Zitierung der Ansicht des Dr. Laughlin, Arztes des Einwanderungsamtes, hier am Platze sein, der sich geäußert hat: „Of all foreign laborers none is better qualified, than the Slav.“[1] Die Einwanderungskommissäre aus Kanada äußern sich ähnlicherweise. So sagt Baron Huysman de Deftal aus Rosthern, Saskatchewan: „The Galicians settled in this district have shown great adaptability to the conditions of the country and have been very succesful. The village of Rosthern points with pride to its business concerns as an evidence of its prosperity.“ C. W. Sutter Imm. Ag. Edmonton Alberta sagt: „The Galicians in this district have made remarkable progress and have become a considerable factor in the producing wealth of Northern Alberta.“ Der Hauptbericht aus Saskatchewan lautet in dem auf Galizien Bezug habenden Absatz:

„The Galicians settlers in this district have progressed to a surprising extent and some of them own two ow three quarter sections of land besides their homesteads. The crops of the Galicians are excellent and will yield high, and their live stock is very creditable in point of numbers and quality.“[2]

Es ist kaum anzunehmen, daß die in Kanada so gelobten Slawen sich in den Vereinigten Staaten schlechter aufführen. Als der Erzbischof Symon im Jahre 1905 im Auftrage des Papstes die Vereinigten Staaten bereiste und sich über das polnische Volk erkundigte, hörte er vom Cardinal Gibbons, von allen Erzbischöfen und Bischöfen, von den Gouverneuren von Stewens Point, von New-Britain, von Chicago und andern, schließlich vom Präsidenten Roosevelt selbst nur Worte der Bewunderung und des Lobes für den Fleiß, die Arbeitsamkeit, den Gehorsam und die treue katholische Gesinnung dieser Einwanderer. „Il popolo polacco è chiamato dal primo magistrato degli Stati Uniti On. Roosevelt fino all ultimo sindaco della più piccola città, e dall' Em. Gibbons all' ultimo Vescovo il popolo onesto, laborioso, ossequente alle locale instituzioni, entusiasta per la sua religione“. (I Polacchi emigrati due memorie offerte a SS. Papa Pio X da Fr. Albino Symon Arciv. di Attalia Roma 1906.) Im amtlichen „Census Office“ pro 1900 wird konstatiert,

[1] S. Schwegel, a. a. O.

[2] Alex. Wagner, Schutz den Auswanderern. Berlin 1905.

daß seit der zahlreichen Einwanderung „der sanften und religiösen Slawen“ die Arbeiterviertel, früher Herde von Unzucht, Trunksucht und verschiedener Verbrechen, ihre Physiogno wie vollständig geändert haben. Ähnliche Stimmen ließen sich noch in Masse zitieren. Warum also die unverständlichen Klagen über die slawische Überschwemmung?

Die Zahl der Rückwanderer (Revertenten) läßt sich leider nicht genau bestimmen, am wenigsten für Österreich-Ungarn und Rußland. Diesbezüglich müssen wir uns auf mehr oder weniger wahrscheinliche Annahmen beschränken. Das österreichisch-ungarische Konsulat in Genua nimmt an, daß auf 252.234 italienische überseeische Auswanderer aus dem Jahre 1904 80.000, also rund ein Drittel zurückgekehrt ist. Der Landtagsabgeordnete Georg Graf Baworowski nahm in seiner im Oktober 1904 im galizischen Landtage gehaltenen Rede an, daß nach Galizien kaum 10 Proz. Auswanderer zurückkehren. Der Sekretär der Krakauer Handelskammer Dr. Artur Benis behauptete auf der Auswanderungsenquete vom 26. Juni 1905: „Von den 30.000 bis 40.000 Polen kehren zirka 80 Prozent zurück, um sich in Galizien anzukaufen.“

Die Ansichten sind so divergierend, daß die Erzielung einer Annäherung zwischen diesen selbstverständlich bloß auf approximativer Schätzung beruhenden Annahmen unwahrscheinlich ist. Die in der amerikanischen Auswanderungsstatistik angegebene Zahl derjenigen, die das zweite- oder drittemal nach den Vereinigten Staaten kommen, gibt bloß Aufschluß darüber, daß jene Personen bereits einmal in den Staaten waren, nach Hause zurückgekehrt sind und wieder auswanderten, kann jedoch keineswegs, nicht einmal annäherungsweise über die Zahl jener Personen Aufschluß geben, welche überhaupt nach ihrem Vaterlande zurückgekehrt sind, da ein großer Teil von ihnen dasselbe wahrscheinlich nicht zum zweiten Male verlassen hat.

Immerhin soll im folgenden eine Zusammenstellung der allgemeinen Zahl der Auswanderer mit der Anzahl derjenigen, die bereits früher in den Vereinigten Staaten waren, wiedergegeben werden.

Tabelle XX.

Nation	Allgemeine Zahl der Einwanderer	Waren schon früher in den Staaten	Allgemeine Zahl der Einwanderer	Waren schon früher in den Staaten
	1904		1905	
Böhmen	11 911	438	11.757	668
Kroaten	21.242	1.540	35.104	7.068
Dalmatiner	2.036	143	2.639	309
Engländer	41.479	13.920	50.865	15.558
Franzosen	11.557	3.274	11.347	3.657
Deutsche	74.790	10.154	82.360	13.444
Juden	106.236	2.041	129.910	2.698
Irländer	37.076	9.542	54.266	14.658
Norditaliener	36.699	5.163	30.930	8.240
Süditaliener	159.329	14.870	186.390	39.264

Nation	Allgemeine Zahl der Einwanderer 1904	Waren schon früher in den Staaten 1904	Allgemeine Zahl der Einwanderer 1905	Waren schon früher in den Staaten 1905
Litauer	12.780	374	18.604	767
Ungarn	23.883	2.340	46.030	6.575
Polen	67.757	3.663	102.437	9.220
Ruthenen	9.592	1.037	14.473	2.243
Slowaken	27.940	5.316	52.368	12.532

Aus dem prozentuellen Anteil der einzelnen Nationen an den Wiederkehrenden lassen sich keine allgemein bindenden Schlüsse ziehen, da die Wiederkehr von so vielerlei wirtschaftlichen und politischen Momenten abhängt, daß sich ein allgemeiner Schluß vielleicht bloß bei Beobachtung längerer Zeiträume ergeben würde, was jedoch insbesondere für die polnische Nation schon deshalb ausgeschlossen ist, weil, wie eingangs erwähnt wurde, die amerikanische Immigrationsstatistik die Polen erst seit 1898 genauer berechnet, also verhältnismäßig neuesten Datums ist. Es wäre nur im allgemeinen zu bemerken, daß es beispielsweise wiederkehrende Böhmen oder Dalmatiner nur in geringen Zahlen gibt, auf die Engländer entfallen über 30 Proz., auf die Deutschen über 15 Proz., auf die Süditaliener über 20 Proz., auf die Slowaken 20—25 Proz., auf die Ruthenen 10—15 Proz., auf die Polen 5—10 Proz. im Verhältnis zur Gesamtzahl der Einwanderer. Die Zahl der nach Amerika Rückkehrenden gibt auch selbstverständlich keine Gewähr dafür, ob die Ankömmlinge schließlich das zweitemal nach Europa zurückkehren oder ob sie sich nach ihrer zweiten Rückkehr in den Staaten seßhaft machen, da die Vereinigten Staaten erfahrungsgemäß auf alle, die sich mit dem dortigen Leben bekannt gemacht haben, eine außergewöhnliche Anziehungskraft ausüben.

Es muß jedoch wundernehmen, daß sich die Vereinigten Staaten nicht dafür interessieren, die Rückwanderer nach Europa, nach Nationen, Alter, Bildung und mitgenommenen Barmitteln zu berechnen, nachdem doch der Verlust von Arbeitskraft für dieselben von Belang ist und nachdem es ihnen leicht wäre, solche statistische Berechnungen in den Landungshäfen vorzunehmen. Es könnte dies auch von finanzieller Bedeutung für den Einwanderungsfonds der Vereinigten Staaten werden, wenn zum Beispiel von jedem die Staaten verlassenden gesunden Einwanderer, dem nach Abzug der Reisekosten per 75—100 Dollar sowie der bei seiner Landung konstatierten Barschaft, im Moment der Abreise ein Nettoersparnis von mindestens 400 Dollar nachgewiesen werden könnte, eine Abgangssteuer im Betrage von 1 Proz. zugunsten eines Spezialeinwanderungsfondes erhoben würde. Hat der Arbeiter die Vereinigten Staaten gesund und mit einem Überschuß an Vermögen verlassen, so läßt sich eine solche Steuer vollkommen rechtfertigen; nur müßte die Verwendung derselben zugunsten der Schaffung von Kranken- und Unfallversicherungsanstalten erfolgen, die bis nun in den Vereinigten Staaten wenigstens von Staats wegen vollkommen mangeln, deren Schaffung jedoch unerläßlich erscheint, wenn die Auswanderung, wie bisher, sich fast ausschließlich nach

den Vereinigten Staaten wenden soll. Auf diese Weise müßten sowohl durch zielbewußtes Vorgehen seitens der Auswanderungsstaaten, insbesondere durch eine entsprechende Auswanderungspolitik wie durch Gründung eines großen Arbeitsvermittlungsamtes und Schaffung der genannten Anstalten seitens der Union, wenn auch mit Unterstützung derjenigen Arbeiter, denen es drüben wohl ergangen ist, für den europäischen Arbeiter menschenwürdigere Existenzbedingungen geschaffen werden, als dies bisher trotz hoher Löhne in dem überhastenden Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten der Fall ist. Der Milliardär Andrew Carnegie hat in Pittsburg den Andrew Carnegie-Relief Fund im Betrage von 4,000.000 Dollar gegründet, der Witwen- und Waisengelder an die Familien verunglückter Arbeiter auszahlt. Aber das ist ein Tropfen im Meere und für den europäischen, an Kranken- und Unfallversicherung gewöhnten Arbeiter sind diese Institutionen so notwendig geworden, daß er hoffentlich zur Schaffung derselben gerne sein Scherflein beitragen wird. Sollte aber dennoch in manchen Fällen der Rückwanderer den schwer erworbenen Groschen behufs Hinterziehung der Abgangssteuer verheimlicht haben, wenn er nur wissen wird, wozu man das Geld verwendet, so wird er seine Barschaft nicht verleugnen, ja er wird freiwillig höhere Steuern entrichten; wird es doch für ihn selbst sein im Falle neuerlicher Ankunft oder für seine noch zurückgebliebenen Verwandten und Freunde, denen die Verwendung des Fonds zugute kommen dürfte!

Bei dieser Gelegenheit könnten wir wohl hoffen, auch eine Statistik der Rückwanderer von der Union zu erhalten.

Behufs Berechnung der ungefähren Zahl der Rückwanderer müssen wir uns gegenwärtig darauf beschränken, die Zahl derjenigen Personen zu berechnen, die auf den Schiffen des Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerikalinie nach Europa zurückgekehrt sind.

Nachdem sowohl die österreichischen wie die ungarischen Auswanderer nach Amerika in großer Mehrzahl den Hamburger oder Bremer Hafen zum Ausgangspunkte ihrer Reise wählen, so dürfte anzunehmen sein, daß ungefähr die gleiche Zahl der Rückwanderer auf demselben Wege heimkehrt. Ausgehend von dieser Vermutung, stellen wir hier die Gesamtzahl der Auswanderer österreichischer oder ungarischer Herkunft laut der amerikanischen Immigrationsstatistik mit der aus der Hamburger und Bremer Hafenstatistik gewonnenen Zahl der diese Routen wählenden österreichischen und ungarischen Auswanderer zusammen:

Tabelle XXI.

Jahr	Gesamtziffer der österr.-ung. Auswanderer laut amerikan. Statistik	Hiervon reisten über deutsche Häfen		zusammen	Prozentanteil
		Österreicher	Ungarn		
1901 . . .	113.390	47.167	54.678	101.845	89 Proz
1902 . . .	171.989	67.622	68.421	136.043	79 „
1903 . . .	206.011	70.106	90.979	161.085	78 „
1904 . . .	177.156	49.832	50.056	99 888	56 „
1905 . . .	275.693	72.502	101.195	173.697	60 „

Die Berichte des deutschen Reichskommissariates für das Auswanderungswesen geben jedoch die Anzahl der Rückwanderer nicht nach den Staaten und um so weniger nach den Nationen an, so daß wir bloß die Gesamtzahl der durch die deutschen Schiffahrtsgesellschaften nach den Vereinigten Staaten transportierten Personen mit der Gesamtzahl der Rückwanderer zusammenstellen können. Was für Teilziffern hiervon auf die einzelnen Nationen entfallen, ist uns unbekannt. Es fehlt jeder Anhaltspunkt zur Annahme, daß dieses Verhältnis dem Verhältnis der einzelnen Nationen auf der Hinreise nach den Vereinigten Staaten entspreche, wir wissen im Gegenteil aus Erfahrung, daß die Böhmen, russischen Juden und die nach Kanada auswandernden Ruthenen viel weniger Rückwanderer ausweisen, als die übrigen Völker, eine Zusammenstellung kann daher bloß in den weitesten Umrissen erfolgen.

Tabelle XXII.

Jahr	Gesamtzahl der Auswanderer nach den Vereinigten Staaten		Gesamtzahl der Rückwanderer aus den Vereinigten Staaten			
	über Bremen	über Hamburg	nach Bremen	nach Abzug der Zurückgewiesenen	nach Hamburg	nach Abzug der Zurückgewiesenen
1902 .	134.600	—	28.820	613	16.947	848
1903 .	164.271	95.947	26.048[1])	1.715[1])	20.446	966
1904 .	121.870	84.054	38.166	571	25.142	3.388
1905 .	169.725	100.291	27.822	1.420	16.996	4.305

Für die früheren Jahre 1899, 1900 und 1901 wurden in Hamburg und für das Jahr 1899 auch in Bremen die Kajütenpassagiere auf der Rückreise mit den Zwischendeckpassagieren zusammen berechnet und müßte also vor allem die Ausscheidung der ersteren erfolgen. Als ungefährer Anhaltspunkt könnte uns diesbezüglich das Verhältnis der beiden Kategorien von Passagieren im Jahre 1900 auf den Schiffen des Norddeutschen Lloyd dienen. Hier betrug im Jahre 1900 die Zahl der Zwischendeckpassagiere 23.622, der Kajütenpassagiere 11.999, es war also zwischen ihnen ein ungefähres Verhältnis wie 2 zu 1.

Stellen wir nun die Auswanderer mit den freiwillig Zurückgekehrten (nach Abzug der Zurückgewiesenen) zusammen, so erhalten wir

pro 1903

Auswanderer über Bremen	164.271	Rückwanderer nach Bremen	24.333
„ „ Hamburg	95.947	„ „ Hamburg	19.480
zusammen . .	260.218		43.813

= 16·8 Proz.

pro 1904

Auswanderer über Bremen	121.870	Rückwanderer nach Bremen	37.595
„ „ Hamburg	84.054	„ „ Hamburg	21.754
zusammen . .	205.924		59.349

= 28·8 Proz.

[1]) Hier sind 739 Soldaten aus Deutschafrika, die auf Schiffen des Lloyd nach Deutschland befördert wurden, mitgerechnet.

pro 1905

Auswanderer über Bremen	169.725	Rückwanderer nach Bremen	26.402
„ „ Hamburg	100.291	„ „ Hamburg	12.691
zusammen . .	270.016		39.093

= 14·4 Proz.

Für die Jahre 1899 und 1900, welche wir zu Vergleichszwecken unter Abzug einer approximativen Zahl von Hamburger beziehungsweise Bremer Kajütenpassagieren zusammenstellen, ergibt sich folgendes Verhältnis:

pro 1899

Ausw. über Bremen	77.658	Rückw. nach Bremen 28.302 — 9.434 =	18.868
„ „ Hamburg	43.013	„ „ Hamburg 21.632 — 7.210 =	14.422
zusammen . .	120.671		33.290

= 27·6 Proz.

pro 1900

Ausw. über Bremen	87.537	Rückw. nach Bremen	23.248
„ „ Hamburg	59.926	„ „ Hamburg 26.754 — 8.918 =	17.836
zusammen . .	147.463		41.084

= 27·8 Proz.

Wenn angenommen werden sollte, daß der perzentuelle Anteil der Rückwanderer sich gleichmäßig auf alle Staaten verteilt, die an der Auswanderungsbewegung über Hamburg und Bremen den Hauptanteil nehmen. natürlich mit Ausnahme von Rußland. was jedenfalls mit Rücksicht auf die verschiedenen, Österreich und Ungarn bewohnenden Nationen mit größerem Rechte von diesen Staaten wie von den einzelnen Nationen behauptet werden kann, so erhalten wir in den obigen Prozentsätzen einen annäherungsweisen Aufschluß zur Berechnung der Zahl der Rückwanderer nach den einzelnen Staaten. Dagegen muß für Rußland mit Rücksicht auf die dortigen politischen Verhältnisse die Rückkehr insbesondere von Juden und Deutschen als ausgeschlossen erscheinen, für Österreich-Ungarn die Rückkehr der Böhmen und der nach Kanada auswandernden Polen und Ruthenen als äußerst selten angenommen werden, was den Prozentsatz für die übrigen Nationen offenbar erhöht.

Wenn anderseits die Gesamtzahl der Rückwanderer in denjenigen Jahren, für welche wir über genaue Ziffern verfügen können, keinen höheren Prozentsatz als 28·8 Proz., noch dazu in einem so ungünstigen Jahre wie das Jahr 1904, dem Jahre wirtschaftlichen Rückganges, aufweist. wenn weiter die mindestens ebenso fleißigen und patriotisch gesinnten, aber die Slawen an Rührigkeit weit übertreffenden Italiener. wie oben mitgeteilt wurde, in einem prozentuellen Verhältnis von 33 Proz., zurückkehren, so ist im günstigsten Falle auch für unsere Auswanderer kein höherer Prozentsatz anzunehmen. und zwar um so weniger, als, insbesondere was die Polen anbelangt, der Anteil von Frauen und Kindern an ihrer Auswanderung viel größer ist, als bei den Italienern und den Anteil dieser bei den übrigen slawischen Völkern bei weitem übertrifft. Was die über Antwerpen auswandernden Polen aus Rußland anbelangt, konstatiert direkt der im Maiheft 1906 des St. Raphaelblattes veröffentlichte

Rechenschaftsbericht des deutschen St. Raphaelvereines, auf Grund des Berichtes eines Vertrauensmannes, daß die Deutschen, Russen-Polen (soll wohl heißen Polen aus Rußland) und Belgier meistens ohne Rückkehrgedanken fortgehen. Wegen der Parzellierung des mittleren Grundbesitzes in Galizien und der dadurch geschaffenen Möglichkeit der Gründung einer selbständigen Existenz mit Hilfe der im Auslande vom Verdienste ersparten Summen durch Ankauf einer Bauernwirtschaft gibt es hier zweifellos eine bedeutende Anzahl von Revertenten, aber doch kaum mehr als ein Drittel der Auswanderer, was ohnedies die respektable Ziffer von zirka 17.000 Rückwanderern jährlich ergeben würde.

Es muß auf den ersten Blick auffallen, daß von 275.693 aus Österreich-Ungarn im Jahre 1905 nach den Vereinigten Staaten eingelangten Personen 52.502 österreichische und 101.195 ungarische Untertanen auf Schiffen des Norddeutschen Lloyd oder der Hamburg-Amerikalinie anlangten. Zusammen also benutzten 173.697 Personen oder 60 Proz. der österreichisch-ungarischen Auswanderer nach den Vereinigten Staaten reichsdeutsche Schiffe; 14.398 österreichische und 13.410 ungarische Untertanen, zusammen also 27.808 oder 10 Proz. machten die Reise nach den Vereinigten Staaten auf Schiffen der Antwerpner Red-Starlinie, eine bedeutende Anzahl auf den Schiffen der Holland-Amerikalinie, Cunardlinie, White Starlinie und nur ein geringer Teil auf österreichischen und ungarischen Fahrzeugen. Es kann hier jedoch nicht unerwähnt gelassen werden, was der österreichisch-ungarische Konsul in Genua in seinem Berichte pro 1904 angibt, daß das von drei Seiten vom Meere umrahmte Italien, das doch einige Häfen ersten Ranges besitzt im Jahre 1904 seine 252.234 überseeischen Auswanderer bloß in der Zahl von 100.254 auf italienischen Schiffen, 151.980 dagegen auf ausländischen Schiffen expedierte. Jedenfalls gingen jedoch auch jene fremden Schiffe von italienischen Häfen in die See ab.

Insbesondere verließen Italien auf dem Seewege

über Genua	78.142
„ Neapel	157.630
„ Palermo	16.516

italienische Auswanderer. Außerdem begaben sich über Marseille, Havre, Antwerpen, Boulogne und englische Häfen zusammen zirka 36.000 Italiener über See.

Die Verteilung der einzelnen Völker auf die verschiedenen Bundesstaaten erfolgt nicht nach dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, weil eben die „contract laborers“ nicht eingelassen werden und weil es den Vereinigten Staaten Nordamerikas an einem Arbeitsvermittlungsbureau in großem Stile als natürlichem Regulator des Auswanderungsstromes mangelt. Sie erfolgt im Gegenteile je nach dem Verhältnis der bisherigen Ansiedlung, so daß die Auswanderer sich am liebsten in jenen Ortschaften niederlassen, in denen ihre Landsleute bereits in größerer Anzahl vorhanden sind. Für Polen, Ruthenen und Litauer geben nachstehende Tabellen auf Grund der ämtlichen amerikanischen Statistik genauen Aufschluß.

Tabelle XXIII.

Polen:

Gesamtzahl der Einwanderer im Jahre 1902/03 82.343, im Jahre 1903/04 67.757, im Jahre 1904/05 102.437.

	Eingelangt im Jahre		
	1902/03	1903/04	1904/05
Pennsylvania	26.098	20.770	30.820
New York	16.018	13.185	18.839
Illinois	10.102	8.244	13.862
Massachusetts	6.444	5.823	8.368
New Yersey	6.432	6.273	9.124
Connecticut	4.170	2.690	4.697
Michigan	3.199	2.124	3.558
Ohio	3.171	2.474	3.814
Wisconsin	1.552	1.211	1.800
Maryland	853	960	1.310
Rhode-Island	656	517	836
Indiana	607	410	643
Minnesota	500	366	553
Delaware	450	356	436
West Virginia	449	502	743
Missouri	382	385	814
Vermont	311	355	540
New Hampshire	296	338	589
Nebraska	80	139	141
North Dacota	54	104	108

	Gesamtzahl der bereits im betreffenden Staate ansässigen Polen [1])	Ansiedlungen [1])	Kirchen [1])	Priester [1])
Pennsylvania	350.000	142	85	90
New York	340.000	99	46	58
Illinois	300.000	62	49	84
Massachusetts	80.000	—	—	—
New Yersey	70.000	35	—	
Connecticut	60.000	75	—	—
Michigan	140.000	83	46	51
Ohio	80.000	42	18	18
Wisconsin	150.000	108	78	76
Rhode-Island	20.000	—	—	—
Indiana	33.800	38	18	15
Minnesota	60.000	81	47	31
Delaware	8.000	—	—	—

[1]) Obige Daten sind dem Buche des Pfarrers Kruszka: „Historya polska w Ameryce", Milwaukee 1905, entnommen.

	Gesamtzahl der bereits im betreffenden Staate ansässigen Polen	Ansiedlungen	Kirchen	Priester
West Virginia	3.000	5	2	—
Missouri	28.700	12	12	14
Vermont	4.000	—	—	—
New Hampshire	5.000	—	—	—
Nebraska	29.000	33	20	12
North Dacota	16.000	14	5	3

Überdies wohnten in den anderen Bundesstaaten gleichzeitig von früher her im Staate Texas 19.750 (Ansiedlungen 38, Kirchen 30, Priester 16), im Staate Maine 3.000 (Ansiedlungen 2), im Staate Virginia 4.000, im Staate Kentucky 4.000 (Ansiedlungen 2), im Staate Jowa 4.000 (Ansiedlungen 5, Kirchen 2, Priester 1), im Staate South Dacota 9.900 (Ansiedlungen 9, Kirchen 3, Priester 3), im Staate Kansas 8.000 (Ansiedlungen 5, Kirchen 2, Priester 2), im Staate Arkansas 5.000, in den Staaten Colorado und Washington je 3.000, in Oregon 2.900, in Montana 2.100 (Ansiedlungen 6), in Kalifornien 6.000, in Tennessee 2.000, in Oklahama, Georgia, Louisiana, Indiana Territorium und Wyoming je 1.000, in Idaho 800, in Utah und South Carolina je 600, Mississippi und Neumexiko je 500, in Florida, Nevada und North-Carolina je 200, im Arizona 170, in Alabama 100 Polen.

Über die Ansiedlungsorte der Ruthenen und Litauer belehrt folgende Zusammenstellung:

Tabelle XXIV.

Ruthenen:

Neuankömmlinge im Jahre 1902/03 9.843, im Jahre 1903/04 9.592, im Jahre 1904/05, 11.473. Diese Ziffern verteilen sich auf die einzelnen Staaten wie folgt:

	1902/03	1903/04	1904/05
Pennsylvania	5.675	5.336	8.510
New York	1.854	1.653	2.275
New Yersey	874	1.094	1.666
Ohio	391	405	522
Massachusetts	220	156	232
Connecticut	213	255	362
Illinois	193	199	230
Wisconsin	—	—	29
Michigan	—	—	51
Maryland			79
New Hampshire	—	—	23
West Virginia	—	—	75

Tabelle XXV.

Litauer:

Neuankömmlinge im Jahre 1902/03 14.432, im Jahre 1903/04 12.780, im Jahre 1904/05 18.604. Diese Ziffern verteilen sich auf die einzelnen Staaten, wie folgt:

	1902/03	1903/04	1904/05
Pennsylvania	5.096	5.046	6.229
New York	2.418	1.592	2.384
New Yersey	744	615	865
Ohio	278	242	280
Massachusetts	1.591	1.604	2.464
Connecticut	932	695	1.175
Illinois	2.318	1.914	3.440
Wisconsin	170	139	282
Michigan	132	148	174
Maryland	118	210	354
New Hampshire	113	87	137
West Virginia	101	132	224

Dieselbe Beobachtung fällt auch bei allen anderen Auswanderervölkern auf. Die Böhmen und Mährer siedeln sich meistens in den Staaten Illinois, New York und Pennsylvanien an, seit dem Jahre 1904 neuerlich im Staate Ohio, früher auch in Jowa und Nebraska, in den achtziger Jahren ging eine größere Anzahl nach Texas, Georgia und Alabama; die Kroaten und Slowenen verbleiben mit Vorliebe in den Staaten Pennsylvanien, Illinois, Ohio, New York, Minnesota, Missouri; die Slowaken in den Staaten Pennsylvanien, New York, New Jersey, Ohio, Illinois und Connecticut; die Ungarn in den Staaten Pennsylvanien, New York, New Jersey, Connecticut; die Juden bleiben in größter Anzahl im Staate New York (im Jahre 1902/03 50.945, im Jahre 1903/04 68.693, im Jahre 1904/05 83 724), überdies in Pennsylvanien, New Jersey, Illinois und Massachusetts, in den letzten zwei Jahren auch in Connecticut, Maryland, Missouri und Ohio.

Die Gesamtzahl der amerikanischen Polen soll nach dem zitierten Buche des Pfarrers Kruszka aus Ripon (Staat Wisconsin) 1,903.000 mit 810 Ansiedlungen, 517 Kirchen und 546 Priestern betragen. Der Erzbischof Fr. Albin Simon gibt in seinem, dem Heiligen Vater über die Lage der polnischen Katholiken in den Vereinigten Staaten von Nordamerika erstatteten Berichte die Zahl der dortigen Polen auf Grund von Informationen an Ort und Stelle auf rund $2^1/_2$ Millionen an.

Wenn es sich um die polnische Herkunft dieser Ansiedler handelt, so unterliegt es gewiß keinem Zweifel, daß diese Ziffer von 2,500.000 richtig ist. Wenn es sich dagegen um die Frage handelt, ob jene 2.500.000 in ihrer Gesamtheit sich als polnische Stammesgenossen fühlen, so ist jene Ziffer gewiß mit Reserve aufzunehmen, denn erstens haben die Amerikaner im allgemeinen einen unschuldigen Hang zu Eigenlob oder wenigstens zum

Optimismus der alten Heimat gegenüber und zweitens üben die Vereinigten Staaten mit ihrem kulturellen Übergewicht eine so starke Attraktionskraft auf alle Einwanderer aus, nicht zum mindesten auf die polnischen, daß ein überwiegender Teil von ihnen wo nicht in erster, so doch in zweiter Generation von der großen amerikanischen Gemeinbürgschaft verschlungen wird und für ihre Nation verloren geht.

Das Verhältnis der Auswandererzahl zu den bekannten Daten der Populationsstatistik für jedes einzelne Jahr und die besonderen Nationen wäre eines ausführlichen Studiums würdig, für welches jedoch an diesem Platze kein Raum ist. Immerhin müßte vorher die Zahl der nach der Heimat Zurückgekehrten genauer festgestellt werden, als dies bisher der Fall sein kann.

Was die nach der Heimat in großen Summen einlangenden Gelder anbelangt, welche so häufig die öffentliche Meinung zugunsten der Auswanderung beeinflussen, so stellen sich der genauen Feststellung und Bewertung der eingelangten Summen fast unüberschwingliche Hindernisse entgegen. Nur ein Teil der Sendungen erfolgt mit der Post in Geldbriefen und Postanweisungen, die kleineren Summen werden häufig in gewöhnlichen Briefen, um das Postporto zu sparen, versendet und entziehen sich daher jeder Berechnung. Häufig werden die Sendungen von Ersparnissen durch amerikanische Bankhäuser bewerkstelligt, welche die eingezahlten Summen nicht an die Adressaten selbst, sondern an andere Bankhäuser leiten. So gab in den letzten Jahren eine Bremer Bankfirma an, daß sie allein mit der Bestimmung für verschiedene Adressaten von überseeischen Auswanderern 5,000.000 Mark erhalten hatte. Auch diese Summen lassen sich ohne genaue Umfragen bei den verschiedenen Bankhäusern nicht feststellen und dürfte auch das letztere Mittel nicht immer zum Ziele führen.

Behufs richtiger Bewertung der eingelangten Summen müßte vor allem diejenige Barschaft abgerechnet werden, mit welcher der Auswanderer seine Heimat verlassen hatte und die Schiffskarte bezahlte, sodann diejenigen Sendungen, die zur Bestreitung der Reisekosten der nachkommenden Familie bestimmt sind. Diese letzteren lassen sich doch offenbar nicht als eine Aktivpost der inländischen Wirtschaft verrechnen.

Die Reisekosten ließen sich wohl annäherungsweise auf Grund der Kosten der Bahnkarte bis zum Einschiffungshafen und der Schiffskarte feststellen; jedoch schon die Annahme der mitgenommenen Barschaft auf Grund der Angaben der Auswanderer selbst vor dem amerikanischen Immigrationsamt ist nicht immer glaubwürdig; die Verteilung der Sendungen in solche, welche im Lande bleiben und welche zur Bestreitung der Reisekosten der nachkommenden Familie dienen sollen, erscheint direkt unausführbar.

Für Italien werden jene Sendungen auf 300,000.000 Lire geschätzt, für Österreich-Ungarn auf 20—25,000.000 Kronen, das sind jedoch so vage Ziffern, daß mit derselben Wahrscheinlichkeit auch 100.000.000 Kronen mehr angenommen werden könnten. Vielleicht ließe sich dennoch auf Grund

einer Umfrage in Bankkreisen, kombiniert mit den betreffenden Daten der österreichisch-ungarischen Währungsstatistik, ein ungefähres Bild in dieser Frage schaffen, was jedoch die Kräfte eines Privatmannes übersteigt.

Dies die hauptsächlichsten Resultate des Studiums der amerikanischen Einwanderungs- und der europäischen Hafenstatistik, insofern sie für uns in Betracht kommen. Die Auswanderungsfrage selbst, die zutage tretenden diesbezüglichen Verhältnisse und Mißbräuche, die Mittel zu ihrer Abwehr, die bisherigen Versuche auf diesem Gebiet sollen Gegenstand eines besonderen Studiums bilden.

DAS NAPHTAGESETZ.[1])

VON

DR. SIEGMUND GRÜNBERG,
K. K. GERICHTSSEKRETÄR IN WIEN.

I.

Das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 nennt unter den vorbehaltenen, d. i. denjenigen Mineralien, deren Aufsuchung und Gewinnung nur nach einer vom Staate erlangten Berechtigung in Angriff genommen werden darf, auch die Erdharze (§§ 3, 5 allg. B.-G.). Rücksichtlich derselben besteht aber für Galizien und die Bukowina seit dem Gesetze vom 11. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 71, eine Ausnahme. Im § 1 dieses Gesetzes wird verfügt: „Im Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau und im Herzogtum Bukowina unterliegen Erdharze, insbesondere Naphta (Erdöl, Bergöl, Petroleum, Bergtheer), Bergwachs (Ozokerit, Erdwachs), Asphalt sowie die wegen ihres Gehaltes an Erdharz (Bitumen) benutzbaren Mineralien mit Ausschluß der bituminösen Mineralkohlen dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers. Die Gewinnung dieser Mineralien wird unter die Aufsicht der Bergbehörden gestellt.“ In Ansehung der Behandlung der Erdharze in den beiden genannten Kronländern hatte die Gesetzgebung vorher fortwährend geschwankt.[2]) Man hatte es versucht, den Vorbehalt des § 3 allg. B.-G. für die Erdharze allgemein aufrechtzuhalten, bis dieselben endlich durch das Gesetz vom 11. Mai 1884 aus den vorbehaltenen Mineralien definitiv ausgeschaltet wurden. Dem Gesetze selbst wurden große Erwartungen entgegengebracht. Es sollte dem Bergbau auf Erdharzmineralien die Intabulationsfähigkeit sichern und den Hypothekarkredit eröffnen. Ehe in die Beschwerden, zu denen es dennoch Anlaß gab, eingegangen wird, müssen dessen grundlegende Bestimmungen überblickt werden.

Nach § 2 des Gesetzes kann rücksichtlich solcher Liegenschaften, welche den Gegenstand einer Grundbuchseinlage bilden, sowie rücksichtlich des Teiles einer solchen Liegenschaft das Recht zur Gewinnung der im § 1 bezeich-

[1]) Der volle Titel der Novelle lautet: „Gesetz vom . . . . , womit zu dem Gesetz vom 11. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 71, abändernde und ergänzende Bestimmungen über Erdharzmineralien erlassen werden. Wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau und für das Herzogtum Bukowina.“

[2]) Über diese Schwankungen vgl. Leuthold, Das österreichische Bergrecht. S. 50—51 und Josef Blauhorn, Das österreichische Naphtarecht in bergrechtlichen Blättern I (1906) S. 158 ff.

neten Mineralien vom Eigentumsrechte abgetrennt werden. Die Abtrennung erfolgt durch die Erklärung des Grundeigentümers, daß das fragliche Gewinnungsrecht vom Grundstücke (dem Naphtafelde) in Zukunft abgetrennt sein solle und durch die Eröffnung einer Einlage für das abzutrennende Gewinnungsrecht in einem besonderen öffentlichen Buche, dem Naphtabuche. Die Eröffnung der Einlage erfordert aber auch die amtliche Bestätigung der Berghauptmannschaft, daß die obigen Mineralien im betreffenden Grundstücke vorkommen. Ist die Abtrennung des Gewinnungsrechtes erfolgt, so bildet es ein selbständiges Vermögensobjekt. Es hat die rechtliche Eigenschaft einer unbeweglichen Sache, es kann wie eine solche übertragen und belastet werden. Die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung und Aufhebung dinglicher Rechte am abgetrennten Gewinnungsrecht wird durch die Eintragung in das Naphtabuch bewirkt. Im § 4 wurde Vorsorge getroffen, daß der Einspruch eines Gläubigers gegen die beabsichtigte Abtrennung des Gewinnungsrechtes für unwirksam erklärt werden könne. Nach § 5 wurde die bücherliche Vereinigung zweier oder mehrerer angrenzender Naphtafelder vorgesehen.

Alle diese Gesetzesvorschriften sind im wesentlichen tatsächlich auf dem Papier geblieben. Eine Gesetzesnovelle, welche noch der Verabschiedung durch das Herrenhaus harrt, soll der galizischen Naphtaindustrie nun jene Sanierungsaktion bringen, welche seit einiger Zeit von den maßgebenden Faktoren des Landes Galizien als unaufschiebliche Maßregel verlangt wurde. Gegen das Gesetz vom 11. Mai 1884 wurde geltend gemacht, daß es die Merkmale einer überhasteten Arbeit in sich trage, daß es zwar der Naphtaindustrie eine sichere Rechtsgrundlage schaffen wollte, daß aber die von demselben gewählten Mittel unzulänglich oder verfehlt waren. Mit Ende des Jahres 1903 gab es in ganz Galizien nur 48 Naphtafelder, die in Naphtabücher eingetragen waren. Die Zahl stieg mit Ende 1904 infolge zufälliger Momente auf 95. Dagegen kamen nach den Motiven der Regierungsvorlage zur Novelle viele Tausende, nach dem Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Abgeordnetenhauses zur Regierungsvorlage über 20.000 Eintragungen der Naphtarechte in den Grundbüchern vor.[1]) Diese Ziffern zeigen, daß der Mißerfolg des Gesetzes vom 11. Mai 1884 ein eklatanter war. Es drängt sich von selbst die Frage nach den Ursachen und den Folgen dieses Mißerfolges, welchem die Novelle beikommen will, auf.

II.

Daß das Gesetz vom 11. Mai 1884 seinen Zweck, wie auch die Motive zur Regierungsvorlage (S. 13) konstatieren, fast gänzlich verfehlte, lag vor allem darin, daß es die Abtrennung des Gewinnungsrechtes in das Belieben des Grundeigentümers stellte. „Das Recht zur Gewinnung kann abgetrennt werden“ (§ 2). Dann muß die Erklärung des Grundeigentümers dahin gehen, daß das Gewinnungsrecht vom Grundstücke in Zukunft abgetrennt sein solle. Die Abtrennung ist daher als dauernde gedacht, während sie regel-

[1]) Regierungsvorlage: Nr. 2646 und Ausschußbericht: Nr. 2715 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1906.

mäßig nur für beschränkte Dauer gewollt wird, weil die Interessenten von vornherein mit der Erschöpfung der Erdharzmineralien nach gewisser Zeit rechnen. Endlich wirkte der Eröffnung der Naphtaeinlagen ganz besonders das gesetzliche Erfordernis entgegen, daß das Zeugnis der Berghauptmannschaft das Vorkommen von Erdharzmineralien im Naphtafelde bestätigen mußte, daß somit das Stadium des Schürfens zur Stellung des Antrages auf Eröffnung einer Naphtaeinlage nicht ausreichte, obgleich der Unternehmer auch während dieses Stadiums des Schutzes seiner Schurfrechte und des Hypothekarkredites nicht entraten kann. Gegenüber den zeitraubenden, kostspieligen, dabei unzureichenden und dem Willen der Interessenten widerstrebenden Gesetzeserfordernissen wurde daher nach einem Ausweg gesucht. Er wurde, da das Gesetz einen Abtrennungszwang nicht kannte, darin gefunden, daß die Grundbücher zur Ersichtlichmachung der einschlägigen Rechtsverhältnisse benutzt wurden. „Die Gerichte glaubten, um den Bergbauunternehmern nicht jeglichen Rechtsschutz zu versagen, der juristischen Zwangslage dadurch Rechnung tragen zu sollen, daß sie den Ansuchen um grundbücherliche Durchführung der Naphtaverträge, die lebendige Wirtschaftsgebilde schufen, in Gemäßheit der schon vor dem Gesetze vom 11. Mai 1884 geübten Praxis willfahrten“ (Motive S. 12). Damit war das Gesetz selbst einfach beiseite gestellt, ohne daß aber derart ein irgendwie befriedigender Zustand geschaffen worden wäre.

Nach § 9 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes können im Grundbuche nur dingliche Rechte und Lasten, das Wiederkaufs- und das Vorkaufsrecht sowie das Bestandrecht eingetragen werden. Das Recht zur Gewinnung der Erdharzmineralien läßt sich aber unter § 9 G.-G. nicht reihen. Es ist, wie die Motive mit Recht hervorheben, ein „neuartiges, durch das bürgerliche Recht nicht vorgesehenes Rechtsverhältnis, ein Rechtsverhältnis sui generis“. Die Parteien mußten also, um den Gewinnungsrechten und den mit ihnen zusammenhängenden Rechtsverhältnissen den Eingang in die Grundbücher zu ermöglichen, ihre Abmachungen unter die Vertragsformen des bürgerlichen Rechtes bringen. Und so findet man in den Grundbüchern die Naphtarechte als „Pachtrechte zum Zwecke der ausschließlichen Gewinnung und Aufsuchung von Erdöl“, als „Servitutsrechte“ zu gleichem Zwecke, als „Rechte“ schlechthin, als „Beschränkungen des Eigentümers in der Verfügung über die Liegenschaft infolge Abtretung des ausschließlichen Rechtes der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl“, als „Reallasten“. Damit läuft parallel die Einräumung und Eintragung anderer Servitutsrechte, so des Rechtes, Maschinen aufzustellen, Magazine zu errichten usw. Das Entgelt, welches dem Grundeigentümer unter anderem auch in einem Anteil an dem gewonnenen Produkt (in den sogenannten „Bruttoprozenten“) garantiert wird, wurde pfandrechtlich im Lastenblatt der dem Unternehmer eingeräumten Rechte sichergestellt und „eingetragen“, ohne daß ein Lastenblatt wirklich eröffnet wurde. Die „Bruttoprozente“ werden aber auch von den Unternehmern anderen Personen zugestanden und sie wurden dann gleichfalls in der bezeichneten Art einverleibt. Die Gewinnungsrechte und die Bruttoprozente wurden grundbücherlich im ganzen oder in Bruchteilen weiter übertragen, belastet, in Exekution gezogen.

Die Konsequenzen dieser Behandlung der Naphtarechte zeigten sich nach den vom Justizministerium durchgeführten Erhebungen zunächst darin, daß der Grundbuchsstand der einzelnen Liegenschaften infolge der Eintragung der Naphtarechte ein „chaotischer" geworden war und daß hierdurch der gesamte Grundbuchsverkehr der mit den Naphtarechten belasteten Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen wurde. Davon abgesehen, war „die Naphtaindustrie in Galizien infolge der ungehörigen Verbücherung der ihr zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse (namentlich wegen der späterhin veränderten Stellungnahme der Gerichte zur Frage der Behandlung der Naphtarechte) in eine durchaus prekäre Rechtslage geraten" (Motive S. 13).

Der Ausschußbericht verweist diesbezüglich in erster Linie auf § 1121 allg. b. G.-B., wonach bei einer notwendigen gerichtlichen Veräußerung der Bestandnehmer selbst dann, wenn sein Recht als dingliches eingetragen ist, dem neuen Käufer weichen muß. Nur in Rücksicht auf die Entschädigung bleibt ihm (in der grundbücherlichen Rangordnung) sein Vorzugsrecht vorbehalten. Alle in den Grundbüchern als Pachtrechte einverleibten Naphtarechte treten daher im Falle der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstückes vor dem Rechte des Erstehers zurück. Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten müssen vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot nur dann übernommen werden, wenn ihnen der Vorrang vor dem Befriedigungs- oder Pfandrecht des in der besten Priorität stehenden betreibenden Gläubigers zukommt. Andere derartige dingliche Rechte werden nur übernommen, sofern sie nach ihrer Rangordnung in der Verteilungsmasse Deckung finden. (§ 150 der Exekutionsordnung). Da die Gerichte auch die als Servitutsrechte, Reallasten, Eigentumsbeschränkungen usf. eingetragenen Naphtarechte überwiegend bloß als Bestandrechte ansehen, so ist der Unternehmer bei zwangsweiser Veräußerung der Liegenschaft von der Gefahr bedroht, auf das unzureichende Meistbot gewiesen und materiell mindestens empfindlich geschädigt, wenn nicht ruiniert zu werden. Daß die stetige Möglichkeit einer solchen Gefährdung der Naphtarechte den Kredit nicht lockt, ist selbstverständlich.

Wie das Justizministerium feststellte, hatte sich aber auch in den letzten Jahren bei den Gerichten die Rechtsansicht dahin geändert, daß „die Gewinnungsrechte als solche und die in den Naphtaverträgen stipulierten Gegenverpflichtungen sich zur grundbücherlichen Eintragung nicht eignen und daß daher die Verbücherung solcher Rechte nicht zu bewilligen sei (Motive S. 13). Damit waren die Verhältnisse, wie sie sich gestaltet hatten, vollends unhaltbar geworden.

Wenn § 248 der Exekutionsordnung ausdrücklich bestimmt, daß die Versteigerung des Rechtes zur Gewinnung von Erdharzmineralien (§ 2 des Ges. vom 11. Mai 1884 R.-G.-Bl. Nr. 71) nach den Vorschriften über die Zwangsversteigerung von Liegenschaften durchzuführen, wobei zu Zwecken der Versteigerung ein amtlicher Auszug aus dem Naphtabuche über den letzten Stand des Gewinnungsrechtes beizubringen ist, so findet diese Norm schon nach dem Wortlaute des Gesetzes sicherlich nur auf die Gewinnungsrechte, welche in den Naphtabüchern erscheinen, Anwendung. Es konnte daher eigentlich nie zweifelhaft sein, daß den in den Grundbüchern eingetragenen

Naphtarechten die Immobilareigenschaft nicht zukomme. Folgerichtig hatten auf diese Eigenschaft auch das Bohr- oder Grubeninventar (Werkzeuge, Gerätschaften, Bohrtürme, Ölreservoirs. Magazine, Wohngebäude, Kanzleigebäude usf.) keinen Anspruch. Nun bedeutet dieses Inventar oft den Hauptwert des Unternehmens. Sprach man ihm die Zubehörseigenschaft zu den grundbücherlich eingetragenen Naphtarechten ab, so wurden die bereits erteilten Kredite gefährdet, neue Kredite aber dem Unternehmen verschlossen. Dennoch konnte der Oberste Gerichtshof vom gegebenen Rechtszustande aus in seiner Plenarentscheidung vom 13. Dezember 1905, Z. 215 Präs., zu einem andern als dem angedeuteten Schlusse nicht gelangen. Diese Entscheidung läßt die Vorschrift des § 248 E.-O. nur dann gelten, wenn das Gewinnungsrecht als Gegenstand des Naphtabuches erscheint. Trifft dies nicht zu, so kommen die Vorschriften über die Exekution auf das bewegliche Vermögen zur Anwendung und es kann diesfalls auf das sogenannte Bohr- oder Grubeninventar abgesondert von dem Erdharzgewinnungsrechte Exekution geführt werden.

So waren die guten Absichten des Gesetzes vom 11. Mai 1884 überall in ihr Gegenteil verkehrt worden. Und der Notruf, daß die galizische Naphtaindustrie in ihrem Lebensnerv auf das äußerste bedroht sei, war begründet. Die Abhilfe durch die nunmehr zu besprechende Gesetzesnovelle, welche die §§ 2, 4, 9, 10 des Gesetzes vom 11. Mai 1884 außer Kraft setzt, war dringend geboten. Die Gesichtspunkte, von welchen die Regierung sich hierbei leiten ließ, sind in den Motiven (S. 14) mit klaren Worten exakt festgehalten. Es galt, „die Benutzung der gewöhnlichen Grundbücher zur Eintragung von Naphtarechtsverhältnissen für die Zukunft auszuschließen, hingegen das Institut des Naphtabuches kräftiger auszugestalten und die der Benutzung des Naphtabuches sich (gegenwärtig) darbietenden Schwierigkeiten zu beseitigen“. Es war ferner nötig, in den Grundbüchern energisch Ordnung zu schaffen und das fernere Schicksal der bisher in denselben eingetragenen Naphtarechte zu entscheiden. Nebstdem nahm die Regierung Anlaß, die Verhältnisse des Erdharzbetriebes in anderen Punkten, in denen das Gesetz vom 11. Mai 1884 lückenhaft und unvollständig war, namentlich auch hinsichtlich der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter zu regeln.

III.

Nach § 2 der Novelle wird das vom Eigentümer einer Liegenschaft einem andern eingeräumte Recht zur Gewinnung der Erdharzmineralien nur durch Eintragung in das Naphtabuch erworben. Für den Grundeigentümer, der selbst Unternehmer ist, besteht der Abtrennungszwang nicht, da die von ihm selbst auf seinem Grundstücke geübte Aufsuchung und Gewinnung der Erdharzmineralien ohnehin in seine Eigentumsbefugnisse fällt. In allen anderen Fällen aber tritt der Abtrennungszwang ein. „Die Eintragung von Erdharzgewinnungsrechten in das Grundbuch soll in Hinkunft in keiner Form mehr zulässig sein. Als nachteilige Rechtsfolge der unterlassenen Eintragung des Rechtes in das Naphtabuch erscheint der Nichterwerb des Rechtes“ (Motive S. 18). Das Aufsuchungsrecht bildet für sich keinen Gegenstand des Naphtabuches. Es liegt mangels einer andern Vereinbarung im

Gewinnungsrecht, wie dieses auch das ausschließliche Verfügungsrecht über die bei der Aufsuchung und Gewinnung der Mineralien erschrotenen Gase (Erdölgase) umfaßt.

Entgegen der bisherigen Praxis, wonach die Gewinnungsrechte sowohl in den Grund- als auch in den Naphtabüchern nur im Lastenblatte der entsprechenden Buch- oder Naphtaeinlage eingetragen wurden, war die ausdrückliche Bestimmung unentbehrlich, daß „auch die zeitlich oder bedingungsweise beschränkten Rechte des Naphtaunternehmers nebst dem Heimfallsrechte des Liegenschaftseigentümers im Naphtabuche gleich dem Eigentumsrechte zu behandeln sind. Auf diese Weise wird aus dem Gewinnungsrechte ein selbständiges, das zeitliche Eigentum des Unternehmers bildendes Vermögensobjekt geschaffen, wodurch derselbe der Gefahr enthoben wird, daß der Schuldenstand des Liegenschaftseigentümers auch auf seine Verhältnisse von vernichtendem Einflusse sein könnte" (Ausschußbericht S. 7). Allerdings wird man im Gesetze selbst eine Vorschrift, welche direkt dasjenige verfügen würde, was der Ausschuß für unentbehrlich erklärte, vergeblich suchen. Die Novelle spricht nur, wie dies übrigens schon das Gesetz vom 11. Mai 1884 tat, an mehreren Stellen (so in den §§ 6, 9, 11, 13 usf.) vom abgetrennten Gewinnungsrechte als dem „Naphtafeldeigentum" und vom Gewinnungsberechtigten als dem „Naphtafeldeigentümer". Für die Übertragung der auf das Naphtarechtsverhältnis sich beziehenden Eintragungen aus dem Grundbuche in die Naphtabücher, die noch zu berühren sein wird, hat allerdings nach § 23, Abs. 6, der Novelle der Grundsatz zu gelten, daß „das Gewinnungsrecht im Naphtabuche gleich dem Eigentumsrechte zu behandeln ist". Derselbe Verbücherungsvorgang wird daher auch zweifellos für Neueintragungen beobachtet werden müssen.

Liegt schon in dieser in die äußere Erscheinung tretenden, geänderten formalen Behandlung der Gewinnungsrechte eine wichtige Milderung des Abtrennungszwanges, so treten noch andere Erleichterungen hinzu. Das Gravamen, daß der Gewinnungsberechtigte im Stadium des Schürfens nach dem Gesetze vom 11. Mai 1884 jeglichen Schutzes entbehrt, wird behoben. Das amtliche Zeugnis der Berghauptmannschaft wird durch ein solches des Revierbergamtes ersetzt, in welchem entweder bestätigt wird, daß das Vorkommen von Erdharzmineralien im Naphtafelde festgestellt ist, oder in welchem bescheinigt wird, daß das Vorkommen solcher Mineralien im Naphtafelde nach den geologischen Verhältnissen zu vermuten ist. Im ersteren Falle heißt das Naphtafeld „Naphtaproduktionsfeld" und es bildet eine „Naphtaproduktionseinlage"; im zweiten Falle heißt es „Naphtaschurffeld" und es bildet eine „Naphtaschurfeinlage" (§ 1 Abs. 5 und 6). Die letztere ist auf Ansuchen des Gewinnungsberechtigten (Naphtafeldeigentümers) oder eines Beteiligten, dem ein bücherliches Recht am Naphtafeldeigentume zusteht, in eine Naphtaproduktionseinlage umzuwandeln, wenn die erforderliche amtliche Bestätigung des Revierbergamtes über das Vorkommen von Erdharzmineralien im Naphtafeld beigebracht wird (§ 4). Die Naphtaschurfeinlage führt aber unabhängig davon eine selbständige Existenz. Sie ist schon als solche in bezug auf die Zulässigkeit der Eintragungen und die Wirksamkeit der eingetragenen Rechte einer

Naphtaproduktionseinlage gleich zu achten (§ 3). Das Stadium des Schürfens genießt sonach jetzt nahezu gleichen rechtlichen Schutz, wie die Förderung der aufgeschlossenen Mineralien. Gewisse Abweichungen ergeben sich hinsichtlich der Expropriationsbegünstigungen, welche dem Schürfenden nur in geringerem Maße zugestanden sind (§§ 20, 21).

Die Wünsche der im Jahre 1905 abgehaltenen Enquete des galizischen Landesausschusses waren dahin gegangen, daß von der amtlichen Bestätigung der Bergbehörde überhaupt abgesehen werde und daß die Eröffnung der Naphtaeinlage schon auf den Antrag des Grundeigentümers stattfinden solle. Nur sollte die Tatsache der wirklichen Auffindung von Erdharzmineralien im Naphtabuche ersichtlich gemacht werden, damit Mißdeutungen vorgebeugt werde (Ausschußbericht S. 10). Die Regierung konnte sich nicht entschließen, diesen Wünschen zu folgen, weil es nicht gehe, „fiktive Rechtsobjekte zu schaffen und problematische Rechtsverhältnisse daran in Evidenz zu führen. Die Bildung solcher fiktiver Naphtafelder könnte leicht zu einer ungesunden Spekulation führen, anderseits (vielfach) mißbraucht werden“ (Motive S. 17). Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses akkomodierte sich dem Standpunkt der Regierung, indem er die Erwartung aussprach, die Behörden würden den Parteien in der Ausstellung der Bestätigungen respektive der Bescheinigungen möglichst entgegenkommen. Es blieb also bei der von der Regierung vorgeschlagenen Zweiteilung der Naphtaeinlagen.

Doch werden die Naphtabücher auf eine Reihe von Jahren hinaus auch mit den sogenannten „nicht bestätigten Einlagen“ belastet sein. Aus der Zweiteilung wird daher bis auf weiteres eine Dreiteilung. Zum Verständnis des Begriffes der „nicht bestätigten Einlagen“ muß der Besprechung der Übergangsbestimmungen vorgegriffen werden. Nach § 23, Abs. 1—3 der Novelle ist nämlich, wenn bei Inkrafttreten des Gesetzes das Gewinnungsrecht im Grundbuche (bereits) eingetragen ist, für dieses Recht von Amts wegen eine Einlage im Naphtabuche zu eröffnen, und zwar eine Naphtaproduktions- oder eine Naphtaschurfeinlage, je nachdem die Bestätigung oder die Auskunft des Revierbergamtes, an welches das Gericht sich zunächst zu wenden hat, dahin lautet, daß im Naphtafelde das Vorkommen von Erdharzmineralien festgestellt, oder daß in demselben das Vorkommen dieser Mineralien nach den geologischen Verhältnissen zu vermuten ist. „Erklärt das Revierbergamt, daß weder das eine noch das andere zutrifft, so ist die Einlage als eine nicht bestätigte besonders zu bezeichnen. Im übrigen gelten hinsichtlich der nicht bestätigten Einlagen und der darin eingetragenen Naphtafelder die für Naphtaschurfeinlagen und Naphtaschurffelder getroffenen Bestimmungen“ (§ 23, Abs. 4). Man hat es hier mit der Respektierung erworbener Rechte zu tun. Der Schutz der Öffentlichkeit wird damit angestrebt, daß der Mangel des Rechtsobjektes in der Einlage ausgezeichnet wird (Motive S. 29). So werden die nicht bestätigten Einlagen wohl in der Regel nur ein auf längere oder kürzere Dauer befristetes Scheindasein führen.

Es werden, wenn wir zu den Erleichterungen zurückkehren, welche die Novelle der Naphtaindustrie bringt, dem Einspruche der Tabulargläubiger gegen die beabsichtigte Abtrennung des Gewinnungsrechtes im

§ 5, Abs. 1 der Novelle gegenüber dem bisherigen Zustand (§ 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1884) insofern engere Grenzen gezogen, als zwecks Unwirksamkeitserklärung des Einspruches zwar noch immer ein amtliches Zeugnis (des Revierbergamtes) über die Möglichkeit rationeller Gewinnung der Erdharzmineralien im Naphtafelde gefordert wird. Hierbei kommt aber nicht mehr allein das zu bildende Naphtafeld, sondern eventuell dieses „in Verbindung mit anderen vom Gewinnungsberechtigten für den Betrieb eines Erdharzbergwerkes erworbenen oder vertragsmäßig gesicherten Naphtaterrains" in Betracht. Dieses Zeugnis kann nach § 5, Abs. 2, durch ein solches ersetzt werden, inhaltlich dessen das Naphtafeld für sich oder mit den anderen (obbezeichneten) Naphtaterrains den gesetzlichen Vorschriften über die räumliche Ausdehnung der Erdharzbergwerke entspricht. Dabei ist stets die ganze Ausdehnung des betreffenden Naphtaterrains zu berücksichtigen, sollte dieses auch zum Gutsbestande mehrerer Grundbuchskörper gehören. Die Bestimmung des § 5, Abs. 2, gilt aber nur, wenn die Landesgesetzgebung die Inbetriebsetzung des Erdharzbergwerkes von einem Mindestausmaß der säumlichen Ausdehnung desselben abhängig macht. Es ist damit der in Aussicht genommenen Abänderung des galizischen Landesgesetzes vom 17. Dezember 1884, L.-G.-Bl. Nr. 35, ex 1886 präludiert, nach welchem bisher (§ 15) die Bergbehörde die Inbetriebsetzung des Erdharzbergwerkes zu untersagen hat, wenn das Grundflächenausmaß desselben vermöge seiner Form und Größe die Einleitung eines rationellen Betriebes nicht gestattet. „Das Mindestausmaß soll nun für das Bergwerk ziffermäßig festgestellt und es soll ein Mindestmaß der Breite an der Stelle, wo das Bohrloch oder der Schacht eröffnet wird, vorgeschrieben werden" (Motive S. 20).

Die bücherliche Vereinigung zweier oder mehrerer angrenzenden Naphtafelder ist derzeit durch § 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1884 ermöglicht. Derselben stellen sich aber bedeutende Schwierigkeiten entgegen. Es muß, wenn auf den betroffenen Naphtafeldern dingliche Lasten haften, der Nachweis der Zustimmung der dinglich Berechtigten und eine Vereinbarung derselben über die Ordnung vorliegen, in welcher die Lasten auf das vereinigte Feld übergehen, eventuell über das Anteilsverhältnis, in welchem jedes der einzelnen Naphtafelder an den Lasten des bücherlich zu vereinigenden Feldes zu partizipieren hat. Dieser § 5 bleibt aufrecht. Allein wenn von seinen Bestimmungen kein Gebrauch gemacht wird, so hat das Gericht nach § 6 der Novelle bei Erdharzbergwerken, die aus mehreren, verschiedenen Eigentümern gehörigen Naphtafeldern bestehen, auf Grund einer Bestätigung des Revierbergamtes die Zusammengehörigkeit der Naphtafelder in allen entsprechenden Naphtabucheinlagen ersichtlich zu machen. Die Naphtafeldeigentümer sind verpflichtet, zwischen ihnen über ihr Rechtsverhältnis getroffene vertragsmäßige Vereinbarungen in ihren wesentlichen Teilen in das Naphtabuch eintragen zu lassen. In allen Fällen des Eigentumsüberganges eines solchen Naphtafeldes tritt der Erwerber in die vertragsmäßigen Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein.

Es wird endlich von dem Erfordernis des Gesetzes vom 11. Mai 1884, daß das Gewinnungsrecht für die Zukunft abzutrennen ist, abgegangen. Der Liegenschaftseigentümer kann das einem andern eingeräumte Gewinnungsrecht

auf eine bestimmte Zeitdauer einschränken oder von einer auflösenden Bedingung abhängig machen. Bei Eintragung des Gewinnungsrechtes muß zugleich die zeitliche Einschränkung mit kalendermäßiger Festsetzung des Endtermines oder die auflösende Bedingung nebst dem Heimfallsrechte des Liegenschaftseigentümers eingetragen werden. Der rechtliche Charakter des Gewinnungsrechtes wird durch derartige Zeitbeschränkungen und Bedingungen nicht berührt (§ 8). Damit ist der Übung der interessierten Kreise, wonach das Gewinnungsrecht auf 20, 25 bis 50 Jahre eingeräumt und erworben wird, und den Vereinbarungen, daß z. B. bei Nichtaufnahme der Schurfarbeiten innerhalb gewisser Zeit der Vertrag aufgelöst sei (Motive S. 21), Rechnung getragen.

IV.

Das Heimfallsrecht des § 8 der Novelle bildet für das Gebiet des Naphtarechtes ein interessantes Novum, das aus der Zulassung kalendermäßiger Befristung oder bedingungsweiser Einräumung des Gewinnungsrechtes resultiert. Die Motive stellen die Verbücherung dieses Heimfallsrechtes in Analogie mit der Eintragung des Einlösungs- oder Heimfallsrechtes des Staates im Eigentumsblatte des Eisenbahnbuches (§ 8, Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 70). In ihrem rechtlichen Charakter unterscheiden sich aber diese Heimfallsrechte ganz wesentlich voneinander. Das Einlösungs- und Heimfallsrecht des Staates gründet sich auf die vom Staate den Privatbahnen erteilte Konzessionsurkunde. Es ergreift fremdes Eigentum, hinsichtlich dessen der Staat als (bevorzugter) Anwärter erscheint. Das Heimfallsrecht des Liegenschaftseigentümers nach § 8 der Novelle dagegen ist in der Tat kein selbständiger Rechtsbegriff. Die zeitliche oder bedingte Einräumung des Gewinnungsrechtes seitens des Grundeigentümers an einen dritten bedeutet die Gestattung der Ausübung einer Eigentumsbefugnis durch diesen für gewisse Zeit oder bei Einhaltung bestimmter Verpflichtungen. Nach Ablauf der Zeit oder nach Eintritt der Bedingung tritt der Grundeigentümer wieder in seine Eigentumsbefugnis ein, er erlangt über sein Gut die volle Verfügungsfreiheit, ohne daß es hierzu etwa erst gesetzlicher Statuierung bedürfte. Wollte man die Dienstbarkeit der Fruchtnießung auf eine unbewegliche Sache, welcher sich das Naphtagewinnungsrecht am stärksten annähert, [1]) als selbständiges Vermögensobjekt ex lege konstituieren, so würde man deshalb, weil die Fruchtnießung nach längerer oder kürzerer Zeit erlischt, doch noch nicht von einem Heimfallsrechte des Grundeigentümers mit Bezug auf die frei werdende Fruchtnießung sprechen können. Sonst würde schließlich jede Befreiung einer Sache von einer auf ihr lastenden Berechtigung eines dritten als Heimfall der Berechtigung an den Eigentümer bezeichnet werden müssen. Wenn jemand eine unverbrauchbare Sache für eine bestimmte Zeit einem andern zum unentgeltlichen

[1]) Vgl. § 511 a. b. G. B. „Ihm (dem Fruchtnießer) gehört daher auch die mit Beobachtung der bestehenden Bergwerksordnung erhaltene reine Ausbeute von Bergwerksanteilen und das forstmäßig geschlagene Holz.“ Über den rechtlichen Charakter der Naphtaverträge siehe Blauhorn a. a. O. S. 168 ff. Dieser nimmt die entgeltliche Überlassung der Ausübung des abgetrennten oder nicht abgetrennten Gewinnungsrechtes immer als Pachtvertrag.

Gebrauche überläßt (Leihvertrag, § 971 a. b. G. B.), so wird die Rückerlangung des Gebrauches der Sache für den Verleiher vielleicht von großer wirtschaftlicher Bedeutung sein; der Begriff eines „Heimfallsrechtes" wird jedoch vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes nicht gegeben sein. Dieses kennt beim geteilten Eigentum allerdings den Heimfall (§§ 357, 1149 a. b. G. B.). Das Rechtsverhältnis des Grundeigentümers zum Gewinnungsberechtigten nach den Grundsätzen über das geteilte Eigentum zu beurteilen, hat aber schon die Judikatur zum Gesetze vom 11. Mai 1884 abgelehnt. Auch die Novelle reflektiert auf dieselben nicht.

Zu welchem Zwecke die Novelle das neuartige „Heimfallsrecht" schafft und wie dasselbe rechtlich zu qualifizieren ist, entnehmen wir aus § 12. „Der Heimfallsberechtigte kann das vorbehaltene Gewinnungsrecht vor Eintritt des Heimfalles gültig weiter übertragen und sich zugleich rücksichtlich der Gegenverpflichtungen, soweit sie verbücherungsfähig sind, die naphtabücherliche Sicherheit ausbedingen, beides aber nur unter der in den Vertrag ausdrücklich aufzunehmenden Einschränkung, daß das Rechtsgeschäft erst mit dem Eintritt des Heimfalles wirksam wird. Außer diesem Falle ist die Begründung neuer Belastungsrechte an dem Heimfallsrechte vor Eintritt des Heimfalles unzulässig." Das Heimfallsrecht des Liegenschaftseigentümers enthält danach nichts anderes als das vorbehaltene Gewinnungsrecht, d. h. denjenigen vorläufig gebundenen Teil der Eigentumsbefugnisse, über welchen pro futuro sofort zu verfügen aus wirtschaftlichen Rücksichten dem Liegenschaftseigentümer gestattet sein muß und welchem deshalb unter dem Namen eines Heimfallsrechtes eine spezielle gesetzliche Ausgestaltung gegeben wird. Die Motive (S. 24) bemerken hierüber: „Es lasse sich nicht verkennen, daß in einer gewissen Richtung ein wirkliches Bedürfnis besteht, über das Gewinnungsrecht für die Eventualität des Heimfalles im vorhinein schon weitere Vorsorge zu treffen, sollen nicht wirtschaftliche Nachteile und Störungen in der Verwertung des Gewinnungsrechtes eintreten. Deshalb gestatte das Gesetz Transaktionen, welche das seinerzeitige Schicksal des Gewinnungsrechtes betreffen. In anderen Richtungen dagegen soll das Heimfallsrecht nicht zum Gegenstande von Rechtsgeschäften oder Exekutionen gemacht werden können, um es keinen Spekulationen usw. auszusetzen."

Wenn so das vorbehaltene Gewinnungsrecht (das Heimfallsrecht) des Liegenschaftseigentümers dem Zugriffe seiner neuen Gläubiger entzogen ist, so wird doch erst die Zukunft lehren, ob der Ausbau des Heimfallsrechtes zu einem der selbständigen Verbücherung fähigen Vermögensobjekt zweckmäßig war und ob nicht insbesondere das Naphtabuch trotz der gegenteiligen Erwartung der Motive mit überflüssigen und wertlosen Eintragungen überflutet werden wird. Denn die Gegenverpflichtungen des künftigen Gewinnungsberechtigten zugunsten des Heimfallsberechtigten, so die zugesagten Bruttoprozente und der sichergestellte Kaufschilling, sind rechtlichen Transaktionen jeder Art zugänglich. Der Heimfallsberechtigte wird daher an einer Belastung und Abtretung solcher „Ansprüche pro futuro" nicht gehindert, er wird auch hinsichtlich dieser Rechte vor Exekutionen nicht geschützt sein.

Die Kehrseite des weiter übertragenen Heimfallsrechtes bildet überdies das Gewinnungsrecht des Anwärters, welche-

nach dem Gesetze und dem Schweigen der Motive über diesen Punkt gleichfalls dem Verkehre nicht entzogen ist. Der Anwärter wird das für die Zukunft erworbene Gewinnungsrecht unter Lebenden und auf den Todesfall weiter veräußern und belasten, sein Recht wird natürlich auch in Exekution gezogen werden können. Die Übersichtlichkeit der Naphtabücher wird hierbei gewiß nicht gewinnen.

Die §§ 9—11 der Novelle beschäftigen sich mit dem Schicksal der Naphtaeinlagen, wenn das Naphtafeldeigentum durch Verlauf der bedungenen Zeit oder infolge Eintrittes der auflösenden Bedingung erloschen ist. Die Naphtaeinlage verschwindet diesfalls aus dem Naphtabuche, wenn nicht die zeitliche Dauer des Naphtafeldeigentums, was nach § 13 zulässig ist, verlängert wurde. Ist die bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit gebotene Eintragung der Verlängerung erfolgt, so bleiben die auf dem Gewinnungsrechte eingetragenen Belastungsrechte aufrecht und die Löschung der Einlage ist bis zum Ablaufe des neuen Endtermines hinausgeschoben. Hat der Heimfallsberechtigte das Gewinnungsrecht pro futuro gültig weiter übertragen, so tritt infolge des Heimfalles an Stelle des bisherigen Naphtafeldeigentümers der Anwärter, die Napthaeinlage als solche zu löschen liegt kein Anlaß vor. Die Löschung erstreckt sich, obgleich die Novelle diesen Fall nicht vorsieht, nur auf das Recht des abtretenden Gewinnungsberechtigten und die durch dasselbe bedingten Eintragungen.

„Dem Naphtafeldeigentümer obliegt im Falle des Erlöschens des Naphtafeldeigentums mangels einer andern Vereinbarung, die Grundoberfläche soweit als tunlich in dem Zustande zu übergeben, in dem er sie übernommen hat" (§ 11, Abs. 1). Diese Vorschrift entspricht derjenigen des § 1109 a. b. G. B. Es sind also die Schächte zuzuschütten, die auf dem Naphtafeld befindlichen Türme und Gebäude sind abzutragen und wie das sonstige Inventar zu entfernen, die Schäden der Erdoberfläche sind tunlichst zu beseitigen usf. „Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf jene Vorkehrungen, welche aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit notwendig sind, die der Unternehmer nach Maßgabe des § 266 a. B.-G. auf seine Kosten auszuführen gehalten ist und die auf Grund allgemeiner bergpolizeilicher Vorschriften zu dulden sind" (Motive S. 23).

Daß das Bohr- oder Grubeninventar nach der Novelle unangefochten die Zubehörs- und damit die Immobilareigenschaft erlangt, da nun dafür gesorgt ist, daß die Naphtarechte in die für sie bestimmten Naphtabücher eingetragen werden müssen, ist selbstverständlich. Hierin liegt wieder einer der Vorteile, die der Naphtaindustrie zugute kommen sollen. Die Novelle geht aber im § 11, Abs. 2, noch einen Schritt weiter. „Ungeachtet der Löschung einer Naphtaeinlage haftet während der Dauer eines Jahres nach der Löschung das Zubehör des Gewinnungsrechtes, solange es sich auf der Liegenschaft oder im Besitze des Gewinnungsberechtigten befindet, zugunsten der Pfandrechte, die in der Naphtafeldeinlage zur Zeit der Löschung eingetragen waren oder kraft Gesetzes an dem gelöschten Naphtafelde bestanden." Nach den Motiven (S. 24) ist auf dieses Zubehör nach Erlöschen des Naphtarechtes die Exekution ohne Rücksicht auf das frühere Naphtafeldeigentum, selbstverständlich abgesondert (und daher jedenfalls nach den Grundsätzen der Exekution auf bewegliche Sachen) zu führen.

V.

In einer Reihe weiterer Einzelbestimmungen versucht die Novelle, etwa auftauchenden Kontroversen vorzubeugen, die Lücken des Gesetzes vom 11. Mai 1884 zu füllen, die Lage der Naphtaarbeiter zu bessern und den Übergang aus dem bisherigen Chaos in geordnete Zustände zu sichern.

Die Enteignungsbefugnis des Unternehmers war vor der Novelle im § 10 des Gesetzes vom 11. Mai 1884 genau abgegrenzt. Die einzelnen zulässigen und möglichen Enteignungsakte waren taxativ aufgezählt. Dieser § 10 wird nunmehr durch § 20 der Novelle ersetzt, welcher den Unternehmer in doppelter Richtung begünstigt. Die neue Bestimmung enthält von vornherein eine reichere Aufzählung der Fälle, in denen für Zwecke des Erdharzbergbaues die Benutzung eines fremden Grundstückes notwendig werden kann; sie läßt überdies durch das Wörtchen „insbesondere“ auch eine Ausdehnung der Fälle zu. Die Praxis ergab, daß mit dem Inhalt des § 10 des Gesetzes vom 11. Mai 1884 das Auslangen nicht zu finden war, so daß sich die vorliegende Abänderung des § 10 zwingend gebot. Diese weite Eingriffsberechtigung findet jedoch nur zugunsten der Naphtaproduktionseinlagen statt.

Im Stadium des Schürfens hat der Unternehmer zunächst keinen Anspruch auf die Begünstigung des § 7 des Gesetzes vom 11. Mai 1884, wonach der Naphtafeldeigentümer befugt ist, zum vorteilhafteren Betriebe seines Bergwerkes in den die Gewinnung der Erdharzmineralien betreffenden Bergbauen und in sonstigen Grundstücken anderer Eigentümer gegen Entschädigung Hilfsbaue soweit anzulegen, als dadurch ein fremder Bergwerksbetrieb weder gestört noch gefährdet wird. Die Befugnis des § 20 der Novelle wird aber dem Schürfenden taxativ und nur für eine geringere Zahl von Fällen zugestanden. Die Regierung hatte ihm eine Enteignungsbefugnis überhaupt nicht geben wollen. Er hat dieselbe dem Ausschuß des Abgeordnetenhauses zu verdanken, welcher unter Verweisung auf die Bohrerfahrungen dem § 21 der Novelle seine jetzige Fassung[1]) gab.

Die Bruttoprozente erfahren gegenüber den sonstigen Belastungen des Gewinnungsrechtes durch die Zinse für die zu Betriebsanlagen benutzten Grundstücke und durch die für neu angelegte Schächte zugesagten Leistungen usw. in der Novelle eine besondere Behandlung. Die Bruttoprozente erhält nicht nur der Liegenschaftseigentümer, ohne daß er zu den Produktionsauslagen beiträgt. Der Unternehmer räumt sie auch dritten Personen in Zessions- und Kaufverträgen mit vereinbarter bücherlicher Sicherstellung ein. Die Motive gehen davon aus, daß die Bruttoprozente sich durch die gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse rechtfertigen. Das Maß der Erdharznutzung kann von vornherein unsicher, es kann in einzelnen Jahren ein verschiedenes sein. „Im Interesse des Bezugsberechtigten liegt es, den Bezug durch dessen Konstituierung als Reallast dauernd zu sichern, damit er bei Exekution auf das Gewinnungsrecht ohne Anrechnung auf das Meistbot nach den für die Reallasten geltenden Vorschriften (§ 150 der Exekutionsordnung) übernommen werden müsse“ (Motive S. 21). Die bezügliche Festsetzung enthält § 7, Abs. 1 der Novelle. Nach § 7 Abs. 2 können die Rechte

[1]) Vergl. die Beschlüsse des Abgeordetenhauses Nr. 2728 der Beilagen desselben XVII. Session 1906.

aus den Reallasten, welche im Geschäftsverkehre eine große Rolle spielen, veräußert und belastet werden. Besteht die Reallast in einem Geldäquivalent der aliquoten Erdharznutzung, so ist sie hinsichtlich der Exekution als Geldforderung zu behandeln. Besteht sie in Naturalleistungen, so findet ihre Verwertung kraft ausdrücklicher Anordnung des § 7, Abs. 3, im wesentlichen nach den Vorschriften für die Exekution auf das bewegliche Vermögen (und zwar auf Vermögensrechte, welche nicht zu den Forderungen gehören) statt.

Die Exekution auf das Gewinnungsrecht erfolgt nach den Bestimmungen über die Exekution auf Liegenschaften mit sinngemäßer Anwendung der besonderen Bestimmungen über die Exekution auf Gegenstände des Bergwerkseigentums (§ 16). Das Bohr- oder Grubeinventar ist in die Exekution einzubeziehen. Gegenüber der durch § 16 außer Kraft gesetzten Vorschrift des § 248 E.-O. ergibt sich die wichtige Abweichung, daß das geringste zulässige Gebot bei Grundstücken zwei Drittel, bei Bergwerken nur ein Drittel des der Versteigerung zugrunde gelegten Wertes beträgt. Die Motive betonen ausdrücklich diese Konsequenz. Sie akzeptieren sie, weil „auch beim Erdharzbergbau (wie bei den Bergwerken) die Rücksicht auf die besondere wirtschaftliche Art des Bergwerkseigentums; auf die Anforderungen, welche der Betrieb an den Unternehmer stellt und den erheblich eingeschränkten Kreis der (kauflustigen) Bewerber, endlich die in der Natur der Sache gelegene geringere Sicherheit des Schätzungsergebnisses" die Differenzierung im geringsten Gebot rechtfertigen (S. 26).

Die Teilung des naphtagewerkschaftlichen Vermögens war nach § 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1884 „abweichend vom § 140 des a. B. G. nur in 100 Kuxe zulässig". Das Berggesetz selbst gestattet die Teilung der Gewerkschaft in 128 Kuxe und jeden Kuxes in 100 Teile. Wenn in diesem Punkte schon das Gesetz vom 11. Mai 1884 einschränkend gewirkt hatte, so geht die Novelle noch einengender vor. „Das Recht zur Gewinnung der Erdharzmineralien darf ohne Bewilligung der Berghauptmannschaft in kleinere Teile als ein Vierzigstel nicht geteilt werden. Wo die Teilung gegenwärtig in kleineren Anteilen besteht, ist eine weitere bücherliche Teilung (überhaupt) und wenn eine Vereinigung kleinerer Teile eintritt, ist ihre fernere Zerstückung unter ein Vierzigstel des Ganzen ohne Bewilligung der Berghauptmannschaft unzulässig" § 14, Abs. 1—3 der Novelle). In den folgenden Absätzen des § 14 wird Vorsorge getroffen, daß im Erbgange Anteile, die nicht weiter zerstückt werden dürfen, ungeteilt erhalten werden. Es ist eine Zweckmäßigkeitsmaßregel, welche das Gesetz im § 14 zur Beseitigung verschiedener Unzukömmlichkeiten trifft, die sich im Gefolge allzu großer Zerstückung des Gewinnungsrechtes notwendig einstellen. Gleichzeitig wird im § 15 der Novelle die Solidarhaftung der Teilhaber des Gewinnungsrechtes für die Erfüllung der ihnen nach dem Berggesetze obliegenden Pflichten (konform § 187 a. B. G.) statuiert. „Diese Pflichten sind zum großen Teile öffentlich-rechtlicher Natur. Dies gilt vor allem von den Maßnahmen zur Sicherung des Werksbetriebes, zur Versorgung der Werksarbeiter im Falle ihrer Erkrankung oder Verunglückung, wozu noch bei den Erdwachs- und jenen Erdölarbeitern, die einer Bruderlade angehören, die Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung (§ 19 der Novelle) tritt" (Motive S. 25). Die im § 15 ausgesprochene Solidar-

haftung stellt sich danach in der Tat nicht nur als bergpolizeiliche, sondern auch als eine eminent sozialpolitische und wohlbegründete Norm dar, als welche sie im Zusammenhange mit §§ 18 und 19 der Novelle an Bedeutung gewinnt.

Die Bergbehörden haben zwar die Arbeiternovelle vom 21. Juni 1884, R.-G.-B. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbaue auch für die Erdharzbetriebe angewendet. Es ist aber gewiß begründet, wenn die Novelle im § 18, damit „von vornherein allen Zweifeln begegnet und damit für die behördlichen Entscheidungen eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werde“ (Motive S. 26), ausdrücklich ausspricht, daß das obige Gesetz, dann das Gesetz vom 3. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 75, wonach die Lohnabrechnung mindestens monatlich zu erfolgen hat und allgemeine Vorschriften über die Erteilung von Vorschüssen in die Dienstordnungen aufzunehmen sind, auch auf die Gewinnung der Erdharzmineralien Anwendung finden.

Nach § 9 des Gesetzes vom 11. Mai 1884 hatten die Bestimmungen des zehnten Hauptstückes des allgemeinen Berggesetzes „von den Bruderladen“ auch für den Erdharzbergbau Geltung. Bei den Erdwachsbergbauen vollzog sich die Errichtung von Bruderladen ohne wesentlichen Anstand. Bei den Naphtabetrieben dagegen begegnete die Einführung der Bruderladen Schwierigkeiten, deren Überwindung bisher nicht gelungen ist. Die Ausbeute der Naphtabergwerke ist keine gleichmäßige, die Exploitierungsdauer schwankt, die Zahl der Arbeiter wechselt rasch und sie vermindert sich, wenn die Bohrung beendet ist. Die Arbeiter selbst gehören fast ausschließlich der ackerbautreibenden Landbevölkerung Westgaliziens an und sie betrachten ihre Verwendung bei den Naphtabetrieben als etwas Vorübergehendes, so daß sie selbst an der Errichtung und Erhaltung der Bruderladen, welche sie mit für ihre Verhältnisse hohen Beiträgen belasten, kein Interesse haben. Deshalb scheiterten auch die Versuche der Bergbehörden, dem Wandern der Arbeiter von der einen Unternehmung zur andern durch Errichtung von Revierbruderladen oder einer Landesbruderlade Rechnung zu tragen, an dem Widerstande der Arbeiter selbst. Die Würdigung aller dieser Momente führte zum Vorschlage der Regierung (Motive S. 27), das Schwergewicht auf die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter zu legen und von der Anwendung der Bruderladengesetze auf die Naphtabetriebe abzusehen. Demgemäß ist im § 19 der Novelle (Abs. 1) die Errichtung von Bruderladen nur für jene Betriebe, welche die Gewinnung von Bergwachs (Ozokerit, Erdwachs) und von Asphalt zum Gegenstande haben, obligatorisch. Für die Naphtabetriebe hingegen finden die Gesetze über die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter Anwendung (Abs. 2), wobei dem Verordnungswege vorbehalten wird (Abs. 3), auch die Naphtabetriebe nach Maßgabe der Entwicklung der Verhältnisse wieder mit Bruderladen auszustatten. Die Regierung hatte in Übereinstimmung mit dem Ausschuß des Abgeordnetenhauses die (wenigen) für Naphtabetriebe bereits errichteten Bruderladen fortbestehen lassen wollen und sollten die bei ihnen versicherten Personen hierdurch ihrer auf Grund der Gesetze über die Unfall- und Krankenversicherung bestehenden Versicherungspflicht für die Dauer der Angehörigkeit zur Bruderlade genügen. Das Abgeordnetenhaus

hat den entsprechenden Satz des § 19, Abs. 2 zweckmäßigerweise gestrichen. Eine feste Unfall- und Krankenversicherung ist gewiß wertvoller als die Verweisung vereinzelter Arbeitergruppen an kümmerlich vegetierende Bruderladen.

VI.

Die Übergangsbestimmungen (§ 23) wurden bereits gestreift. Sie sind für die Naphtaindustrie Galiziens von weittragender Bedeutung. Sie haben vor allem den Zweck, die Grundbücher zu bereinigen. Es sind deshalb für alle in den Grundbüchern zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes eingetragenen Gewinnungsrechte von Amts wegen in den bereits vorhandenen oder neu anzulegenden Naphtabüchern Einlagen, und zwar Naphtaproduktions-, Naphtaschurf- oder „nicht bestätigte“ Einlagen zu eröffnen und sind in diese die auf die einzelnen Naphtarechtsverhältnisse sich beziehenden Eintragungen aus den Grundbüchern zu übertragen. Für den Übertragungsvorgang werden in den §§ 23—25 bestimmte Direktiven gegeben, unter denen die des siebenten Absatzes des § 23 besondere Beachtung verdienen. „Die im Grundbuche auf der Liegenschaft eingetragenen, dem Naphtarechte vorangehenden Belastungsrechte sind mangels einer andern Vereinbarung auf das Naphtafeld zu übertragen“. So lautete auch der Vorschlag der Regierung. Die Unternehmer drängten nach möglichst lastenfreier Übertragung der Gewinnungsrechte in die neu zu eröffnenden Einlagen. Sie schlugen ihrerseits namentlich vor, die vorangehenden Gläubiger auf die dem Liegenschaftseigentümer zukommenden Bruttoprozente zu weisen. Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses, der sich mit der Frage eingehend befaßte (Bericht S. 17—24) konnte sich nicht entschließen, durch ein so weit gehendes Entgegenkommen zugunsten der Unternehmer die erworbenen Rechte dritter Personen aufzuheben. Der Ausschuß versuchte es mit dem Beisatze, daß „das Naphtafeld für die gedachten Belastungsrechte nur subsidiär insoweit haftet, als die Gläubiger nicht aus der Liegenschaft Befriedigung erlangen.“ Auch diese Lösung rührt an die Grundsätze des herrschenden Exekutionsrechtes, nach denen dem Gläubiger die Wahl der Befriedigungsobjekte nicht vorgeschrieben werden kann. Der Ausweg ließe sich aber, wie der Ausschuß es tat, durch die Notwendigkeit der Erhaltung der Naphtaindustrie rechtfertigen. Es ist nur zu befürchten, daß er in den wirklich sanierungsbedürftigen Fällen nicht zum Ziele führen wird, wenn der Gewinnungsberechtigte nicht durch Bezahlung der zu übertragenden Forderung (§ 23, Abs. 8) den Gefahren sich zu entziehen vermag, die ihm aus der Übertragung der Lasten drohen.

Im § 26 saniert die Novelle die eingangs geschilderten Mängel, die den Naphtarechtsverhältnissen infolge ihrer bisherigen grundbücherlichen Ersichtlichmachung anhaften. Die vor dem Inkrafttreten der Novelle in den Grundbüchern eingetragenen Gewinnungsrechte sind auch vor Bildung der neuen Naphtaeinlage in bezug auf die Veräußerung und die Belastung als selbständige unbewegliche Vermögensobjekte anzusehen. Die Novelle tritt für Galizien mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Dies hat zur Folge, daß die grundbücherlich eingetragenen Gewinnungsrechte samt dem Bohr- und Grubeninventar nach Kundmachung des Gesetzes bei der Exekution auf die Liegen-

schaft in die Exekution nicht einzubeziehen sein werden und daß damit der Bestand der auf dem Gewinnungsrechte verbücherten Belastungsrechte und der auf demselben haftenden gesetzlichen Pfandrechte gesichert wird.

Je rascher der unerquickliche Übergangszustand beendet sein wird, um so eher werden die Vorteile der Novelle sich zeigen. An ihrem Erfolge ist mit Galizien der Gesamtstaat lebhaft interessiert. Die Daten, welche das Ackerbauministerium in den statistischen Jahrbüchern über die Naphtaindustrie Galiziens veröffentlicht, illustrieren am deutlichsten die volkswirtschaftliche Wichtigkeit der Novelle. In den Jahren 1903 und 1904 beschäftigten 258 und 289 Naphtabetriebe 8113 respektive 9265 Arbeiter. Die Gesamtproduktion der Erdharzmineralien betrug im Jahre 1903 $6^3/_4$ Millionen Meterzentner im Werte von $21^1/_2$ Millionen Kronen, im Jahre 1904 $8^1/_4$ Millionen Meterzentner im Werte von über 29 Millionen Kronen. Der Bedarf an Eisen- und Stahlmaterialien belief sich in denselben Jahren auf nahezu 5 und über $4^1/_2$ Millionen Kilogramm in den Werten von je $3^1/_3$ Millionen Kronen. Im Betriebe standen im Jahre 1904 393 Eisen-, 1748 Holzreservoirs, 433 Bohr-, 283 Pump- oder Fördermaschinen. Dazu kommen die Förderbahnen, die Gas-, Dampf- und die Wasserrohrleitungen, die Blechrohre und die Pumpenrohre usw. Man darf hoffen, daß es nunmehr der Gesetzgebung geglückt sein wird, der galizischen Naphtaindustrie die bisher vermißte feste Rechtsbasis zu geben und hierdurch nicht nur die prekäre Situation der Naphtaindustrie beseitigt, sondern auch die Hindernisse ihrer Weiterentwicklung aus dem Wege geräumt zu haben.



DIE PAZIFISCHE WELT.[1])

VON

KARL THEODOR VON INAMA-STERNEGG.

Seit dem Friedensschlusse von Portsmouth (September 1905) richtet die wirtschaftliche Welt ihre Blicke mit gespannter Aufmerksamkeit nach der Entwicklung der Dinge in dem großen Weltmeere, das zwischen den Ostküsten Asiens und Australiens und den Westküsten Amerikas wogt und mit seinen vielen Tausenden von Inseln gleichsam die Brücken zwischen den großen Weltteilen trägt.

Eine „pazifische Frage" ist aufgeworfen worden, die Frage, ob sich der Schwerpunkt der weltwirtschaftlichen Interessen nicht nach dem stillen Ozean verlege, die Weltmächte nicht etwa hier den Brennpunkt ihres Lebens und ihrer wirtschaftlichen Macht zu suchen und zu finden haben. Die „Frage" ist zunächst aus dem leichtbeweglichen, an der Oberfläche der Erscheinungen haftenden Gedankenkreise der Journalistik aufgetaucht; sie ist keine Frage der offiziellen Politik, nicht einmal ein Fühler der offiziösen Presse. Wie gewöhnlich, wenn solche welterschütternde Fragen gestellt werden, die nur aus einem augenblicklichen, verblüffenden Eindrucke großer Ereignisse entspringen, enthält auch die „pazifische Frage" zunächst eine große Übertreibung. Von dem Gesamtwerte des auswärtigen Handels der Vereinigten Staaten kommen nur 10 Proz., von Großbritanniens auswärtigem Handel 12 Proz. auf den Verkehr mit Ostasien und den Gebieten des stillen Meeres. Wenn wir nun auch keineswegs den gesamten auswärtigen Handel als für die Weltwirtschaft von unmittelbarer Bedeutung in Anspruch nehmen können, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß für beide Staatswesen der Schwerpunkt ihrer Handelsmacht keineswegs in Ostasien liegt; und dasselbe gilt natürlich in noch wesentlich verstärktem Maße von den übrigen am ostasiatischen Handel interessierten Mächten und gilt ebenso wie vom Handel auch von den übrigen Zweigen der Volkswirtschaft, an deren Leistungen die Mächte irgendwie beteiligt sind.

Die „pazifische Frage" hat trotzdem ihre Berechtigung, insofern sie darüber eine klare Antwort herausfordert, wie sich die Verhältnisse in Ostasien und im stillen Ozean seit dem ersten mächtigen Vorstoß des japanischen Reiches (1895) entwickelt haben, welche Bedeutung dieser Entwicklung für die nächste Zukunft des Pacifique zukommt und wie sie auf das inter-

[1]) Eine französische Bearbeitung dieses Themas erscheint gleichzeitig in der Revue économique internationale. Bruxelles, Avril 1907.

nationale Verhältnis der an dieser Entwicklung zunächst interessierten Mächte zurückwirkt.

Um aber eine klare Antwort auf diese Fragen zu erhalten, muß das Problem in seine Bestandteile aufgelöst und deren jeder einer besonderen Betrachtung unterworfen werden. Die weltwirtschaftlichen Interessen konzentrieren sich zunächst auf das Problem der wirtschaftlichen Erschließung von China und Korea. Alle Weltmächte, ja alle seefahrenden Nationen sind daran, wenn auch nicht alle in gleich starker Weise, interessiert. Ein zweites Problem ist die fortschreitende Kolonisation des fernen Ostens durch die großen Kulturmächte der alten und der neuen Welt. Die Besitzergreifung der kulturfähigen Inseln des Stillen Ozeans ist nahezu abgeschlossen, aber die kolonisatorische Arbeit auf denselben hat kaum begonnen, größere Erfolge zu erzielen. Es wird für die nächste Zukunft der Großmächte in den pazifischen Angelegenheiten von großer Tragweite werden, inwieweit ihnen eine intensive Kolonisation der neu erworbenen Gebiete gelingt. Endlich ist auch die Ausgestaltung der Handels- und Schiffahrtsstraßen im Stillen Meere, die zunehmende Verwertung der Inseln als Kohlenstationen, Hafenplätze, Handels- und Umschlagsplätze und damit im engsten Zusammenhange die steigende Intensität des Schiffs- und Warenverkehrs entscheidend für die Geltung der einzelnen Mächte im großen östlichen Wirtschaftsgebiete. Natürlich wirken diese drei großen Faktoren der weltwirtschaftlichen Ordnung auf das innigste zusammen; jeder stützt und fördert den andern und die Rolle, welche der einzelnen Macht in der „pazifischen Frage“ zukommt, hängt von der harmonischen Ausbildung der Machtelemente ab, über welche sie verfügt. Die Auseinandersetzung ist in vollem Zuge; die Energie, mit welcher gleichmäßig die drei europäischen Großmächte, die Union und Japan sich einen guten Platz an der Sonne zu sichern bestrebt sind, bietet ein großartiges Schauspiel wirtschaftlicher Kraftleistung; aber erst eine friedliche Abgrenzung der Machtsphäre und eine gemeinschaftliche Sicherung des freien Wettbewerbes auf dem ganzen Gebiete wird der Welt auch das noch viel großartigere Schauspiel einer modernen Weltwirtschaftspolitik hochzivilisierter Nationen geben.

* * *

Seit der Beendigung des Chinesisch-japanischen Krieges hat der Wettbewerb der Mächte um die wirtschaftliche Erschließung Chinas an Lebhaftigkeit außerordentlich zugenommen. Der Reihe nach haben Deutschland, Großbritannien und Frankreich gewisse Küstenstrecken und Inseln an der Ostküste von China mit mehr oder weniger Hinterland von China zu 99jährigem Pacht erworben, um Stützpunkte für ihre Marine und ihren Handel mit China und ein Gebiet zur Anlegung von Kommunikationen nach dem Innern sowie zur Ansiedlung und Produktion zu besitzen. Japan ist mit dem Frieden von 1905 an Stelle von Rußland in das Pachtverhältnis zu China bezüglich Port-Arthur und Talienwan eingetreten, erhielt das gleiche Zugeständnis für die ganze Halbinsel Liao-tung, die Kontrolle über die Eisenbahnen und das Recht, neue Bahnen zu bauen.

Die wichtigste Erwerbung der europäischen Mächte ist wohl Kiautschau, das die Deutschen seit 1898 als Protektorat besitzen, da es nicht nur die Stadt, den Hafen und die Bai sowie einen stattlichen Landdistrikt umschließt, sondern überdies noch von einer neutralen Zone umgeben ist, in der über 1 Million Menschen wohnen; dieses ganze Gebiet steht der deutschen Arbeit zur friedlichen Erschließung seiner wirtschaftlichen Schätze offen. Die britische Erwerbung von chinesischem Festlande gegenüber Hongkong dient in erster Linie nur defensiven Zwecken; Weihaiwei hat eine größere Bedeutung nur für die Zwecke der britischen Kriegsmarine. Auch die französische Pachtung von Festland gegenüber der Insel Hainan an der Bai von Kuang-Chau-Wang nebst zwei Inseln, welche den Eingang zur Bai beherrschen, hat fast ausschließlich eine Bedeutung für den Handel und die Schiffahrt. Auf dieser veränderten territorialen Grundlage haben nun in den letzten Jahren auch die wirtschaftlichen Beziehungen der Weltmächte zu China sehr bedeutende Veränderungen und im ganzen eine außerordentliche Steigerung erfahren. Insbesondere im auswärtigen Handel ist eine starke Erhöhung der Importe zu verzeichnen; allen voran hat Japan seit 1896 seine Einfuhr nach China von 14 auf rund 100 Mill. Yen gesteigert, aber auch seine Ausfuhr von dort ist von 21 auf 53 Mill. Yen gestiegen. An zweiter Stelle stehen die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Einfuhr nach China seit 1902 von 25 auf 53 Mill. Dollars zugenommen hat, während die chinesischen Exporte nach Amerika nur von 21 auf 28 Mill. Dollars erhöht wurden. England hat in der gleichen Zeit seine Importe nach China von 7 auf 9 Mill. £ erhöht, während es mit seinen Exporten aus China nahezu auf gleicher Höhe (2·4—2·7 Mill. £) stehen geblieben ist. Das Deutsche Reich, welches 1900 nach China für 43·7 Mill. Mark einführte, hat jetzt eine Einfuhrziffer von nahezu 76 Mill. Mark erreicht, während es in seiner Einfuhr aus China kaum den Stand von 1901 (42·7 : 44·6 Mill. Mark) behauptet. Auf Pfund Sterling reduziert, standen im Jahre 1905 die Vereinigten Staaten mit 10·5, Japan mit 10, England mit 9 Mill. so ziemlich auf gleicher Höhe ihrer Einfuhren nach China; in weitem Abstande folgt Deutschland mit 4 Mill., Frankreich, Niederländisch-Indien und Portugal zusammen ungefähr mit dem gleichen Betrage, Rußlands Anteil an den chinesischen Importen ist seit Beendigung des Krieges arg zurückgegangen. Das Verhältnis stellt sich für England günstiger, wenn berücksichtigt wird, daß der Handel von Hongkong mit China zum großen Teil auf englische Rechnung geht und auch von den rund 20 Mill. £, welche von Hongkong aus nach China eingeführt werden, 4 Mill. £ britischer Provenienz sind.

Zeigt sich auf diese Weise auch bei den geänderten Verhältnissen eine gewisse Überlegenheit Englands im chinesischen Außenhandel, so sind ihm doch Japan und Amerika schon so nahe an die Fersen gerückt und Deutschlands Chinahandel schreitet in so raschem Tempo vorwärts, daß von einer Vorherrschaft oder auch nur von einer großen Überlegenheit Englands nicht mehr gesprochen werden kann. Anders liegt die Sache allerdings bei der Handelsschiffahrt, die ja doch im Verkehr mit China immer die weitaus

größte Rolle spielt. Hier repräsentiert, sowohl was die im auswärtigen Handel Chinas engagierten, als die Gesamtzahl der in chinesischen Häfen verkehrenden Schiffe anbelangt, die britische Flagge ungefähr die Hälfte des ganzen Schiffsverkehrs; China selbst ist nur mit 16 Proz. beziehungsweise 22 Proz. (einschließlich der Dschunken) beanteilt; das Deutsche Reich figuriert mit 13 beziehungsweise 10 Proz. der Schiffstonnen, Japan mit 3 beziehungsweise 7 Proz., Amerika in beiden Beziehungen mit 7 Proz., während auf die übrigen Flaggen nur 10 beziehungsweise 4 Proz. entfallen. Die mit dem chinesisch-japanischen Vertrag vom 22. Dezember 1905 eingeleitete Öffnung von 16 Häfen der Mandschurei wird zweifellos dem internationalen Handel und der fremdländischen Schiffahrt weiterhin reiche Anregung geben. Dazu kommt noch die Öffnung der Binnenwasserstraßen für den fremdländischen Dampferverkehr seit 1898 beziehungsweise 1902 und die Erbauung und der Betrieb von Eisenbahnen in China durch fremde Unternehmungen, welche mit Ende 1904 bereits über 1800 englische Meilen in Betrieb hatten (778 englisch, 766 franko-belgisch, 247 deutsch sowie rund 1700 Meilen in chinesischer Verwaltung); für weitere 5000 Meilen sind schon Konzessionen erteilt, von denen rund 2000 von Chinesen selbst erworben, die übrigen an Engländer, Franzosen, deutsche und japanische Unternehmungen erteilt sind. Was daneben noch an gewerblichen und Handelsunternehmungen der fremden Mächte in China entstanden ist, entzieht sich leider jeder genaueren Feststellung. Wie sehr speziell Japan solche Unternehmungen begünstigt, zeigt ein im März 1905 erlassenes Gesetz, wonach für Bankunternehmungen, welche von japanischen Staatsangehörigen im Auslande betrieben werden, begünstigende Vorschriften durch kaiserliche Verordnung erlassen werden können; der Gewerbebank von Japan (Nippon Kōgyō Ginkō) speziell ist die Erlaubnis erteilt, Schuldverschreibungen zur Geldbeschaffung für Unternehmungen, die im öffentlichen Interesse im Ausland ausgeführt werden sollen, über den Betrag ihrer eigenen Aktiven hinaus auszugeben.

Die wirtschaftliche Exploitierung von Korea liegt derzeit fast ganz in den Händen von Japan. Schon im Oktober 1904 ernannte die koreanische Regierung einen hohen japanischen Finanzbeamten zum Ratgeber für das Finanzwesen; unter seiner Leitung vollzieht sich jetzt eine durchgreifende Reform der koreanischen Finanzen, die sich insbesondere auf die Japanisierung des koreanischen Münzwesens, auf die Konzentration des ganzen Zahlungswesens in der von Japan gegründeten ersten Bank (Dai-Ichi-Ginkō), auf die Neugestaltung der Jahresrechnung und seit April 1905 auch auf die finanzielle und administrative Kontrolle des ganzen Systems der Kommunikationen, mit Einschluß des Post-, Telegraphen- und Telephonsystems durch Japan bezieht. Japanische Unternehmungen übernahmen auch die wichtigsten Eisenbahnlinien, gründeten Lagerhäuser und sorgten für die Verbindung der koreanischen Häfen mit den japanischen und chinesischen Häfen; zwei von Koreanern selbst errichtete Banken wurden mit der Dai-Ichi-Ginkō und ihren Zweiganstalten in Korea in enge Verbindung gesetzt und durch eigene Wechselvereine, welche als Zensorenkollegien funktionieren, der

Wechselverkehr des Landes auf solide Grundlagen gestellt. Japan hat auch den Fischereibetrieb in den koreanischen Gewässern und an der japanischen Konzession auf der Liaotunghalbinsel in Händen, insbesondere auch die älteren an Rußland verliehenen Privilegien des Walfischfanges erworben; im Bergwerksbetriebe konkurriert es mit amerikanischen, deutschen und englischen Gesellschaften. Japans Einfuhrhandel nach Korea hat sich in den letzten vier Jahren fast verdreifacht (10 : 27 Mill. Yen), er ist 4·5mal so groß als der britische, 27mal so groß als der deutsche Import nach Korea. Im Schiffsverkehr in den offenen Häfen des Landes übertrifft Japan mit 800.000 Tonnen den britischen um das Siebenfache; auch die koreanischen Schiffe erreichen kaum ein Viertel der japanischen Tonnenzahl. Japan hat also durch sein jetziges Verhältnis zu Korea sowie durch das Pachtland auf der Halbinsel von Liaotung einen bedeutenden Machtzuwachs erhalten, der seine Wirkung für die wirtschaftliche Gesamtlage des Reiches von Jahr zu Jahr in ververstärktem Maße äußern wird. Auch in China besitzt die Position Japans manche Vorzüge, die hauptsächlich in seiner nachbarlichen Lage, der Stammesverwandtschaft, der größeren Vertrautheit mit den chinesischen Verhältnissen und in der stärkeren Einwanderung von Japanern begründet sind. Aber trotzdem ist doch auch der Einfluß von England, Amerika und Deutschland in China so groß und die Machtverhältnisse dieser Staaten so bedeutend, daß sie mindestens ein volles Gleichgewicht des Einflusses mit Japan, zusammengenommen sogar ein bedeutendes Übergewicht repräsentieren. Und dieses Gleichgewicht bewirkt auch in der pazifischen Frage eher eine Harmonie als eine Disharmonie der Mächte, zum mindesten aber einen Zustand wechselseitiger Anerkennung und daraus folgernd die Disposition zu einer friedlichen Auseinandersetzung.

* * *

Der Löwenanteil an der Kolonisationsarbeit in Ostasien während des letzten Dezenniums fällt zweifellos Japan selber zu.

Man wird dabei zu unterscheiden haben die innere Kolonisation der Insel Jeso, des Hokkaido wie die Japaner sagen, und die Kolonisationsarbeiten auf der im Jahre 1897 neu erworbenen Insel Formosa (Taiwan). Im Hokkaido praktiziert die japanische Regierung bereits seit 10 Jahren eine planmäßige Besiedelung mit Japanern aus den südlichen Provinzen, sie gewährt unter gewissen Bedingungen unentgeltliche Landzuweisung gegen feste Ansiedelung Von der Gesamtfläche der Insel per 7·8 Mill. cho (= 0·99 Hektar) sind auf diese Weise bis jetzt 3 Proz. (260.000 cho) in Anbau genommen, welche von dem überhaupt anbaufähigen Boden (über 2 Mill. cho) ca. 13 Proz. ausmachen. Eine wesentliche Förderung erfährt diese Kolonisationsarbeit durch die im Jahre 1899 als Aktiengesellschaft gegründete Siedelungsbank für den Hokkaido, welche den Zweck hat, für die Besiedelung und Nutzbarmachung der Insel Kapital zu beschaffen, und zwar durch Darlehen gegen Verpfändung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Wertpapieren oder durch langzeitige Darlehen zu niedrigen Zinsen gegen Verpfändung von unbeweglichen

Sachen. Das Gesellschaftskapital beträgt 3 Mill. Yen, welche voll eingezahlt sind. Die landwirtschaftlichen Gesellschaften, welche von der Hokkaido-Regierung ins Leben gerufen wurden, sind zugleich die wichtigsten Vermittlungsorgane für die Geschäfte der Siedelungsbank, von der sie Darlehen ohne besondere Sicherheit erhalten, welche regelmäßig amortisiert werden können.

Formosa (Taiwan) hat Japan nach dem Friedensschlusse mit China im Jahre 1895 in arg verwahrlostem Zustande übernommen. Der Zustand inneren Haders und Aufruhrs war in der eingeborenen wie der eingewanderten chinesischen Bevölkerung chronisch; Volkswirtschaft und Gesittung lagen ganz darnieder. Nur die vier seit dem Vertrag von Tientsin von 1863 dem europäischen Handel geöffneten Häfen brachten einige Betriebsamkeit in die Insel. Die japanische Regierung säuberte zunächst das Land von den unbotmäßigen Elementen der Bevölkerung und nationalisierte innerhalb einer zweijährigen Frist die Chinesen, sofern diese es nicht vorzogen das Land zu verlassen. Starke Zuwanderung von Japanern füllte alsbald die Lücken aus und erhöhte den Stand der Bevölkerung bis Ende 1905 um 412.000 Einwohner = 15 Proz. Doch trat erst seit 1901 vollkommene Ruhe und Ordnung auf der Insel ein; die sehr ungeordneten Grundbesitzverhältnisse wurden durch die Einführung eines Katasters und eines Grundbuches geregelt, die bestehenden Obereigentumsverhältnisse abgelöst, die großen Regierungsländereien durch Zuweisung an Ansiedler nutzbar gemacht; Kanäle, Wasserwerke, Brunnen gegraben, Straßen und Eisenbahnen angelegt, die wichtigsten Zweige der Bodenkultur gefördert, Reis, Tee, Zucker, Kartoffel, Gespinstpflanzungen verbessert. Kampfer und Tabak wurden 1899 bezw. 1905 zu Produktions- und Handelsmonopolen erklärt zur Förderung wie zur finanziellen Ausbeutung dieser beiden hochwichtigen Produktionszweige des Landes. Auch das Salzmonopol seit 1899 und das Opiummonopol, letzteres hauptsächlich aus sanitären Gründen, kennzeichnen die energische Art der japanischen Regierung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Insel zu bessern.

Die Erfolge dieser Kulturarbeit sind in vieler Hinsicht auch großartig; die Ernten von Reis haben sich seit 1898 verdoppelt, von Jute verdreifacht, von süßen Kartoffeln vervierfacht, von Zuckerrohr verfünffacht; auch an Kampfer und Kampferöl wird jetzt der drei- bis vierfache Ertrag erzielt. Dazu kommt eine Steigerung der Goldgewinnung von 41 auf 1500 Kilogramm, der Steinkohlen von 150.000 auf 82 Mill. Kilogramm, von Schwefel von 40.000 auf 3 Mill. Kilogramm.

Die japanische Regierung hat aber auch jährlich 5—8 Mill. Yen an Zuschüssen zu den Kosten der Verwaltung der Insel gewährt und mit diesen Investitionen die Ertragfähigkeit des Landes so sehr gesteigert, daß die ordentlichen Einnahmen von 10 Mill. Yen im Jahre 1899/1900 bis auf 25 Mill. Yen im Jahre 1906/07 gestiegen sind und die Regierung von Formosa seit 1905 auf die Subventionen von Japan ganz verzichten und den Gesamtaufwand der Verwaltung mit Einschluß aller Investitionen auf eigene Rechnung übernehmen konnte. Formosa ist damit eine aktive Provinz des japanischen Reiches geworden, ein Schlußergebnis, das bei den schwierigen Anfangs-

zuständen und der kurzen Zeit der japanischen Verwaltung geradezu großartig genannt werden muß.

Die neueren kolonialen Bestrebungen von Frankreich in Ostasien und der Südsee haben bis jetzt wenigstens noch kein befriedigendes Ergebnis geliefert. Das Gebiet von Indo-China ist zwar vergrößert teils durch die Ausdehnung des französischen Protektorates über das Territorium von Laos seit 1893, teils durch die Pachtung des chinesischen Territoriums von Kwang-Chau-Wan seit 1898. Der Verwaltung von Neu-Caledonien sind 1887 die Inseln des Wallis Archipel und 1888 die südlich davon gelegenen Inseln Futuna und Alafi unter französischem Protektorate hinzugefügt worden. Auf den Neu-Hebriden endlich ist durch die anglo-französische Konvention von 1904 eine neue Grundlage für die rechtliche Ordnung der Grundbesitzverhältnisse geschaffen worden, welche im März 1906 noch eine Verbesserung erfuhr. Diese Gebiete umfassen zusammen eine Bevölkerung von zirka 800.000 Einwohnern, aber die Besiedlung ist sehr ungenügend und die Qualität der Eingeborenen eine in jeder Hinsicht minderwertige. Sie taugen ebensowenig als Landarbeiter wie als Teilpächter und die europäischen Kolonisten, welche Land von der Regierung zugewiesen erhalten, kommen infolgedessen nicht auf ihre Rechnung. Auch der Bergwerksbetrieb auf Kohlen, Eisen und Zinn leidet unter der Trägheit der einheimischen Bevölkerung. Die Schwefelwerke auf den Neu-Hebriden, welche vielversprechend waren, mußten zeitweilig wieder eingestellt werden. Jedenfalls ist die volkswirtschaftliche Position von Frankreich im Pacifique durch die Erwerbungen und kolonialen Arbeiten des letzten Dezenniums kaum merklich gestärkt worden.

Wie wertvoll der ostasiatische Kolonialbesitz ist, den die Vereinigten Staaten von Amerika 1898 von Spanien erworben haben, zeigt sich erst jetzt, seit die ersten unruhigen Jahre der Okkupation überstanden, Ordnung und Zuversicht in den Bestand der Verhältnisse zurückgekehrt sind. Durch die fast gleichzeitige Erwerbung der größten von den Marianneninseln (Guam) und der Sandwichsinseln (Hawaii) haben die Vereinigten Staaten sich nicht nur die besten Etappen auf dem direkten Seewege von St. Francisco nach den Philippinen gesichert, sondern auch ihren neuen Kolonialbesitz auf das wertvollste ergänzt. Die Erwerbung der Samoainseln östlich vom 171. Grad östlicher Länge mit Tutuila, der herrlichsten der Samoainseln, und mit dem Hafen von Pago Pago, dem einzigen guten Hafen derselben, endlich bilden einen wertvollen Stützpunkt für den amerikanischen Handel im großen pazifischen Archipel, der auch kolonial nicht ohne Bedeutung ist.

Mit diesem Besitzstande in Ostasien setzt nun die koloniale Arbeit der Vereinigten Staaten seit dem Jahre 1902 ein und hat es jetzt schon zu ziemlichen Erfolgen gebracht. Die großen Ländereien, welche die spanische Regierung den geistlichen Orden übertragen hatte und diese durch Eingeborene bebauen ließen, übernahm die neue Regierung der Philippinen und verkaufte beziehungsweise verpachtete dieselben vorwiegend an Einwanderer. Bis Mitte 1904 waren bereits über 410.000 Acker auf solche Weise vergeben und dafür ein Preis von 7,239.000 Dollars erlöst. Im Gefolge dieser

Maßnahmen und der Erschließung anderer Erwerbsquellen hat denn auch bereits eine ziemliche Einwanderung eingesetzt; im Jahre 1903/4 sind 28.000 Einwanderer verzeichnet, darunter 13.151 aus Amerika, 1560 aus Europa, 2270 Japaner und über 9000 Chinesen, letztere werden aber nur unter beschränkenden Bedingungen zugelassen und müssen, soferne sie Arbeiter sind, registriert sein.

Trotz dieser Verbesserung in der Zusammensetzung der erwerbtreibenden Bevölkerung ist aber doch der Zustand der Landwirtschaft im ganzen noch recht unbefriedigend, die Hilfsmittel und Methoden zumeist veraltet, der Viehstand knapp, Arbeit, Kapital und Transportmittel ungenügend. Indessen macht aber das Landwirtschaftsbureau der Kolonie doch energische Anstrengungen, um in Versuchsfarmen die Verbesserung der wichtigsten Produktionszweige zu studieren, Saatgut und Pflanzen an die Kolonisten zu verteilen, Insektenschäden zu bekämpfen, Rassen der Viehstände zu verbessern u. ä. Auch die wertvollen Holzbestände der weiten Waldungen, besonders die Gummibäume und Farbhölzer sowie Zimmerholz, sind unter besondere staatliche Aufsicht gestellt. Auffallend vernachlässigt war dagegen bisher die Bergwerksproduktion, welche doch eine Menge günstiger Ansätze aufweist; doch haben sich die Banken, welche auf der Kolonie arbeiten, neuestens auch diesem Zweige der Produktion zugewendet. So hat sich doch der Handel der Vereinigten Staaten mit den Philippinen in den letzten fünf Jahren (1901—1905) mehr als verdoppelt und mit 19 Mill. Doll. abgeschlossen.

Die kolonialen Errungenschaften Englands im Stillen Ozean sind während des letzten Dezenniums nicht eben bedeutend zu nennen. Weihaiwei, das China 1898 an England für so lange verpachtet hat, als Rußland im Besitze von Port Arthur verbleibt, ist zwar auch derzeit noch in britischer Verwaltung und wird wohl auch sobald nicht aufgegeben werden; aber ein Kolonialgebiet ist es nicht, eher ein Sommerfrischort für erholungsbedürftige Europäer infolge seines ausgezeichneten Klimas, das von keinem Orte in Ostasien übertroffen wird; seine Hauptbedeutung ist natürlich die beherrschende Lage von Petschili, die es gleicherweise vom Standpunkte der Kriegsmarine wie der Handelsflotte aus wertvoll macht. Auf den Fidschi-Inseln, welche England nun schon über 30 Jahre besitzt, haben sich allmählich europäische und indische Ansiedler eingefunden, welche sich der Kultur der Banane, Kokosnüsse, des Zuckerrohres und anderer Bodenfrüchte widmen und auch schon einen tüchtigen Viehstand herangezogen haben. Die Freundschaftsinseln (Tonga), welche nach der Berliner Deklaration von 1886 ein neutrales Gebiet waren, wurden durch das englisch-deutsche Übereinkommen von 1899, dem später auch die Vereinigten Staaten von Amerika beigetreten sind, Großbritannien als Protektorat zugestanden. Seitdem wird auch in Tonga das System der Landpacht an Kolonisten geübt, dagegen kein Land an Ansiedler verkauft, ohne daß jedoch bisher eine irgend nennenswerte europäische Einwanderung erzielt worden wäre. Auf den Pitcairn- und Salomonsinseln wird neuestens mit Erfolg die Kaffeekultur versucht und auf dem britischen Anteil

der Neu-Hebriden ist das System eines verbesserten Bodenbaues durch Verpachtung an Ansiedler ähnlich wie in Neu-Guinea versucht.

Das Deutsche Reich endlich hat seinen 1886 erworbenen Besitzungen Kaiser Wilhelmsland, Bismarckarchipel, Salomons- und Marschallinseln im Jahre 1899 noch die Karolinen-, Mariannen- und Samoainseln hinzugefügt. Im Gebiete von Kiautschau ist eine sehr verständige Bodenpolitik angewendet, welche die Bedingungen für ein großes europäisches Gemeinwesen schaffen soll. Den chinesischen Grundeigentümern ist verboten, ihre Grundstücke jemand andern als der deutschen Regierung zu verpachten; von ihr erfolgt die Wiederverpachtung an europäische Ansiedler. Die deutsche Regierung hat damit die Bildung der Bodenpreise in der Hand, verhindert die Spekulation und den Bodenwucher, der einer raschen Vermehrung europäischer Ansiedler sehr hinderlich sein könnte, und ist in der Lage, denselben Land unter günstigen Bedingungen jederzeit zur Verfügung stellen zu können. Mit deutschem Kapital ist auch die wirtschaftliche Aufschließung des Gebietes, die Verbesserung des Hafens, die Erbauung von Eisenbahnen, insbesondere aber auch die Erschließung der wertvollen Kohlenlager vorgenommen. Die deutschen Inseln im Pacifique verdanken ihre Kolonisation den großen deutschen Gesellschaften, der Neu Guinea-, Jaluit- und Samoagesellschaft, welche, auch nachdem ihre öffentlichen Rechte auf die deutsche Reichsregierung übergegangen sind, die weitere Erschließung dieser fruchtbaren Kolonialgebiete betreiben. Europäische Kolonisten haben sich aber bisher nur spärlich eingefunden; die landwirtschaftlichen Arbeiten mit der eingeborenen Bevölkerung sind wenig ergiebig; Chinesen und Japaner dagegen, die in steigender Anzahl zuwandern, lassen sich auch in den Baumwoll- und Tabakplantagen nützlich verwenden. Doch besteht der landwirtschaftliche Hauptwert dieser Kolonien noch immer in den Palmen und den zum Teil üppigen Wäldern mit ihren wertvollen Holzarten. Für den Straßenbau und die innere Kommunikation ist schon manches geschehen; eine langsame, aber wie es scheint, ungestörte Entwicklung der natürlichen Bodenschätze ist das Gepräge dieser deutschen Kolonien.

* * *

Ungleich bedeutsamer als die kolonisatorischen Erfolge der pazifischen Inselwelt sind die Fortschritte, welche Handel und Verkehr im Stillen Ozean im Laufe der letzten Jahre gemacht haben. Durch die Zessionen Spaniens an die Vereinigten Staaten im Jahre 1898, durch den Verkauf der Karolinen-, Palau- und Marianneninseln an Deutschland 1899 (um den Preis von 16·81 Mill. Mark), durch die anglo-französische Konvention von 1904 bezüglich der Neu-Hebriden und das englisch-deutsche Übereinkommen von Berlin 1899, dem auch die Vereinigten Staaten beigetreten sind, bezüglich der Samoa- und Freundschaftsinseln sind feste Grundlinien für ein friedliches Nebeneinanderbestehen der drei am Stillen Meere zunächst interessierten europäischen Großmächte und den Vereinigten Staaten gezogen.

Die weitläufige Inselwelt des pazifischen Ozeans ist damit so ziemlich

aufgeteilt. Die nördlichsten Gruppen (Peskadores, Bonin) sind mit Formosa an Japan übergegangen. Damit hat sich auch der Handel der Inseln immer mehr nach dem Hauptlande zugewendet; während früher die nach Amerika und Europa bestimmten Exporte vorwiegend über chinesische Häfen gingen, werden sie nun direkt von Japan aus verschifft. So ist der Export nach China seit 1898 von 11 Mill. Yen auf 5 Mill. Yen zurückgegangen, die direkte Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von 0·56 Mill. Yen auf 3·4 Mill. Yen gestiegen. Die Gesamtausfuhr von Formosa nach Japan ist von 3·2 Mill. Yen auf 13·7 Mill. Yen gestiegen, die Gesamtausfuhr nach dem Auslande von 12·8 Mill. Yen auf 10·7 Mill. Yen zurückgegangen. Auch die Wareneinfuhr von Japan aus ist von 4·6 Mill. Yen auf 13·5 Mill. Yen erhöht, die Wareneinfuhr aus dem Auslande von 16·9 Mill. Yen auf 11 Mill. Yen vermindert worden. Es prägt sich darin ein charakteristischer Zug der japanischen Wirtschaftspolitik aus, die immer darauf ausgeht, durch Steigerung der eigenen Leistungsfähigkeit den Eigenhandel und die nationale Wirtschaft zu heben, Zwischenhände und fremde Vermittlung entbehrlich zu machen. Eine neue Dampferlinie, welche Wladiwostok und Hokodate (Jeso) mit Vancouver verbindet, sowie die englisch-kanadische Dampferlinie zwischen Vancouver und Yokohama vermitteln den direkten Verkehr zwischen Japan und Britisch-Amerika; Yokohama hat auch eine direkte Schiffsverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika (S. Francisco) und mit Hawaii (Sandwichsinseln).

Eine zweite Inselgruppe, die von den Philippinen über Guam bis zu den Sandwichsinseln führt, haben die Amerikaner in Händen; eine wichtige Handelsstraße zwischen den Vereinigten Staaten und Ostasien ist damit begründet. In der Periode von 1901—1905 sind die Importe von den Philippinen nach dem Mutterlande von 4·4 Mill. Dollars auf 12·7 Mill. Dollars gestiegen, die Exporte von 4 auf 6·2 Mill.; der Handel mit Hawaii, der als Territorium der Vereinigten Staaten konstituiert ist, läßt sich infolgedessen nicht genau bestimmen; doch kann man schon aus der Tatsache, daß im Jahre 1904 die von Hawaii nach den Vereinigten Staaten verschifften Waren einen Betrag von 36 Mill. Dollars, die von dort nach Hawaii verschifften Waren einen Wert von 11·6 Mill. Dollars erreichten, die Bedeutung dieses Handelsweges ermessen, dessen gesamte Warenbewegung mit Amerika allein auf zirka 67 Mill. Dollars berechnet werden kann. Auch daß auf den Philippinen im Jahre 1904 9448 Schiffe von 2·2 Mill. tons beziehungsweise 9962 Schiffe von 2·2 Mill. tons, auf Hawaii 488 Schiffe von 0·9 Mill. tons beziehungsweise 497 Schiffe von 0·9 Mill. tons eingelaufen beziehungsweise ausgelaufen sind, läßt die Handelsbedeutung dieser amerikanischen Inseln erkennen. Auf den Samoainseln hat Amerika überdies in Pago-Pago einen hervorragend geeigneten Handelshafen mitten innerhalb der von Briten, Deutschen und Franzosen besessenen Inselgruppe des zentralen Pacifique; im Jahre 1904 verkehrten dort Schiffe von 153.640 tons, von denen 90 Proz. unter amerikanischer Flagge.

Ungleich ungünstiger schon ist der Inselbesitz des Deutschen Reiches im Pacifique vom Standpunkte der Handels- und Schiffahrts-

interessen verteilt. Zwar verfügt es über gute Handelsstraßen, die von Neu-Guinea über den Bismarckarchipel nach den Karolinen-, Palau- und den Marianneninseln bis zu den Marschallinseln einerseits, nach den Salomonsinseln bis zu den Samoainseln anderseits führen; aber außer den Häfen im Kaiser Wilhelmsland und Bismarckarchipel sind nur wenig geeignete Häfen auf den Inseln vorhanden; infolgedessen gehört auch der Schiffsverkehr des ganzen Gebietes vorwiegend jenen zu; während hier im Jahre 1904 527 Schiffe mit 320.000 tons verkehrten, sind auf den übrigen Inselgruppen nur 300 Schiffe mit 102.000 tons verzeichnet. Zwei große deutsche Gesellschaften sind übrigens an der Arbeit, Handel und Schiffahrt zu pflegen: die Jaluit Compagnie auf den Marschallinseln, welche bis 1906 auch die Verwaltung der Inseln führte, und die deutsche Samoagesellschaft, welche dort Plantagenbau betreibt und neben britischen und amerikanischen Firmen hauptsächlich den Handel der Inseln in ihren Händen hat. Ihnen zur Seite ist in neuester Zeit in höchst wirksamer Weise der Norddeutsche Lloyd getreten; er hat im Anschlusse an die seit 1885 bestehende Reichspostdampferlinie nach Ostasien und Australien eine Reihe neuer Linien im Osten eröffnet, zwei englische Dampfschiffahrtslinien zwischen Südchina, Siam und Hinterindien angekauft und dem deutschen Handel und der deutschen Schiffahrt im Stillen Meere und den chinesischen Gewässern eine Summe wertvollster und stetiger Verbindungen geschaffen.

Der französische Inselbesitz im Stillen Ozean ist für den Welthandel und die Schiffahrt zurzeit noch nicht eben von großer Bedeutung. Geographisch zwar erscheint dieser Besitz nicht ungünstig gruppiert. Das Gebiet von Neu-Kaledonien, den Neu-Hebriden und den Loyalitätsinseln schließt sich eng an den britischen, deutschen und amerikanischen Besitz im Westpacifique (160—180° östlicher Länge von Greenwich) und eine zweite große Gruppe französischer Inseln im Ostpacifique, die Gesellschafts-, Marquezas-, Tuamotu-, Leewards-, Gambier- und Tubuaiinseln erreicht bei 133° westlicher Länge die äußersten Ostinseln des Stillen Ozeans. Die ersteren haben aber überhaupt nur einen Naheverkehr, die letzteren werden zwar von der großen Panamaroute berührt, die vom Ausland nach dem amerikanischen Isthmus und S. Francisco führt, aber es ist doch überwiegend britische und amerikanische Schiffahrt, wie schon daraus zu ersehen ist, daß von den Importen nach diesen Inseln (1904 : 3·2 Mill. Franken) 53 Proz. von den Vereinigten Staaten, 26 Proz. von Großbritannien und seinen Kolonien kommen und daß der größere Teil der Tonnenzahl, welche Papeete, den Haupthafen der Inseln anlaufen, dem Schiffsverkehr zwischen Amerika und Neu-Seeland zugehören. Aber eine große Zukunft steht diesen Inseln bevor, wenn einmal der Panamakanal geöffnet sein wird und die Weststaaten von Südamerika zu einer größeren wirtschaftlichen Blüte gebracht sein werden.

Das Schwergewicht der rein maritimen Interessen am Stillen Ozean liegt auch nach den neuesten Auseinandersetzungen mit Deutschland und Amerika auf den Besitzungen des britischen Reiches. Es beherrscht die ganze große Zentralgruppe der pazifischen Inseln mit den südlichen

Salomonsinseln, Fidschi-, Gilbert-, Ellice- und Phönixinseln, den Unionsinseln und dem großen Archipel um den Äquator zwischen dem 150. und 170° westlicher Länge sowie den ganzen südlichen Pacifique mit den Norfolk-, Kermadec-, Freundschafts- und Cookinseln und als äußerste südöstliche Vorposten die Pitcairn- und Ducieinseln. Dieses weitläufige Inselsystem ist durch gute Dampferverbindungen mit dem Mutterlande und den britischen Kolonien, aber auch mit China, Japan und Amerika verbunden; die letzteren Relationen werden allerdings nur durch die amerikanischen Sandwichsinseln vermittelt. Die Massen der Handelswaren, welche unter britischer Flagge den Stillen Ozean durchschwimmen, die Massen der Güter von britischer und britisch-kolonialer Provenienz, welche die Schiffe der verschiedenen Nationen im zahllosen Inselmeere des Pacifique verhandeln, betragen noch immer ein Vielfaches vom Werte des gesamten übrigen Handels in seinen Gewässern. Diese Tatsache beruht nicht nur darauf, daß Großbritannien den reichsten und ältesten Besitz an Boden im Stillen Ozean sein eigen nennt und mit seinen großen und wertvollen Hinterländern, Britisch-Indien, Australien und Hongkong über die unerschöpflichsten und aufnahmsfähigsten Gebiete Ostasiens verfügt, sondern gewiß auch noch immer darauf, daß die britische Handelsschiffahrt und Kriegsmarine die erste maritime Macht auch in den Gewässern des Stillen Ozeans darstellt.

* * *

Diese wenn auch nur ganz summarisch vorgetragenen Tatsachen werden doch vielleicht schon ausreichend sein, um den derzeitigen weltwirtschaftlichen Zustand im Stillen Ozean hinlänglich zu kennzeichnen. Sie dürften vor allem auch schon überzeugend dartun, daß die von Chauvinisten verschiedener Herkunft verbreitete Anschauung, als ob der Pacifique die ausschließliche Domäne einer der Weltmächte sein müsse, jeder Realität entbehrt. Einige großsprecherische Äußerungen von Japanern, in Verbindung mit den überhitzten Phantasien unwissender Journalisten, welche das im letzten Dezennium mächtig angewachsene Japan schon im Riesenformat einer Weltmacht ersten Ranges erblicken, haben es bewirkt, daß sich die Vorstellung einer kommenden Beherrschung des großen Weltmeeres durch Japan gebildet hat. Aber doch, welcher Abstand zwischen diesem Traumgesicht und der ernsten Wirklichkeit! Bei aller Machtentfaltung Japans, bei aller Steigerung seines Ansehens und Einflusses in Ostasien, bei allen Chancen seiner nächsten wirtschaftlichen Zukunft ist doch von einer übermäßigen Position Japans im Pacifique derzeit keine Rede. An dem zahlreichen Inselerwerb im Stillen Ozean, den die großen Seemächte im letzten Dezennium so emsig betrieben haben, ist Japan überhaupt nicht beteiligt. Seine Erwerbung von Formosa und den benachbarten Inseln kann nicht hierher bezogen werden; sie bilden ein Glied in der nationalen Politik Japans, mit dem es seinen inneren Ausbau wesentlich gefördert hat, und kann für die Steigerung seines wirtschaftlichen Einflusses auf China von großer Bedeutung werden; aber weder für den Welthandel noch für die Herrschaft im Stillen Ozean hat sie an sich irgend

erhebliche Bedeutung. Daß dann die überhaupt auswanderungslustigen Japaner auch auf den pazifischen Inseln zahlreiche Niederlassungen begründet haben, ist für Japans politische und weltwirtschaftliche Rolle im Stillen Ozean ebensowenig von Belang, wie die Auswanderung von Japanern nach Siam, Niederländisch- oder Britisch-Indien. Nur auf den Sandwichsinseln, wo die Japaner 40 Proz. der Bevölkerung ausmachen (über 61.000, wovon gegen 42.000 in den Zuckerplantagen), könnte bei einem ernstlichen Konflikt zwischen Japan und den Vereinigten Staaten ein nationaler Vorstoß zu besorgen sein, besonders, wenn letztere ihr strenges Einwanderungsverbot gegen Chinesen aufrechterhalten, von denen noch vor kurzem 26.000 auf den hawaiischen Inseln lebten, und dann Japaner die entstehenden Lücken der Arbeiterbevölkerung ausfüllen würden. Dagegen sind die Japaner auf den Philippinen wenig zahlreich und auch die neueste Einwanderung wenig bedeutend (1904: 2270). Das Einwanderungsverbot gegen Chinesen (seit 1902) könnte allerdings auch hier eine bedeutende Steigerung der japanischen Zuwanderung bewirken, aber offenbar wird dieses Verbot auf den Philippinen sehr mild gehandhabt, was schon daraus zu ersehen ist, daß im Jahre 1903/04 gegen 50.000 Chinesen als Arbeiter zugelassen wurden.

Wenn man aber auch alles abzieht, was an übertreibenden Schlagworten in die Massen geworfen wurde, von der gelben Gefahr, von der unbegrenzten Herrschsucht und der Großmannssucht der Japaner, von Fremdenhaß und Exklusivität des japanischen Nationalcharakters usw., so bleibt doch immer eines bestehen, was für die Probleme der pazifischen Welt von größter Bedeutung ist: Japan muß im Stillen Ozean den übrigen interessierten Mächten unbedingt als ebenbürtig anerkannt werden. Anspruch darauf hat Japan allein schon durch seine unvergleichliche Lage und Küstenentwickelung, seine starke, seetüchtige und hochkultivierte Bevölkerung von 52 Mill. Menschen, seine durchaus geordneten politischen, finanziellen und kulturellen Verhältnisse, sein Heer und seine Kriegsmarine, seine Handelsflotte von weit über 1 Mill. tons, seinen gesamten auswärtigen Warenhandel, der im laufenden Jahre wohl schon auf 1 Milliarde Yen kommen wird. Die dominierende Stellung sodann, welche Japan in Korea errungen hat und die schon jetzt bedeutenden Erfolge seiner Kulturarbeit in China führen ihm reiche Kräfte zu, welche seine weltwirtschaftliche Stellung stärken und erhöhen. Kein Zweifel, Japans wirtschaftliche Großmachtstellung in Ostasien ist seit dem russischen Kriege außer Frage; Japans Kriegsziel ist erreicht; ungestört kann es sich dem inneren Ausbau des Reiches und der Festigung seiner Weltstellung widmen; weder Amerika noch irgendeine der europäischen Weltmächte wird ihm in seiner nun errungenen Machtsphäre einen Widerstand entgegensetzen können oder auch nur wollen. Die pazifische Welt aber liegt außerhalb dieser spezifischen Macht- und Interessensphäre Japans; hier hat sich noch nichts von „Japanismus" geäußert; die japanische Flagge erscheint im Stillen Ozean als Repräsentant einer großen Handelsmacht in friedlichem Wettbewerbe mit den übrigen seefahrenden Nationen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß bei kommenden Auseinandersetzungen in kolonialen und Schiffahrtsangelegenheiten auch die Stimme Japans

regelmäßig gehört werden wird, ja vielleicht auch Japan sich Kohlenstationen und Hafenplätze im Pacifique sicherstellen will. Derzeit kommen solche Möglichkeiten noch nicht in Betracht; aber es ist jedenfalls bezeichnend für die nächsten Ziele der japanischen weltwirtschaftlichen Politik, daß in der neuesten offiziellen Publikation des japanischen Finanzministeriums (Jahrbuch 1906) wohl die große Zukunft in Betracht gezogen wird, welche dem japanischen Handel mit der Eröffnung des Panamakanals bevorsteht, daß dabei aber das spezifische Handels- und Schiffahrtsgebiet der pazifischen Inselwelt gar nicht in Betracht gezogen wird; der Ansporn, welcher mit dem neuesten Seeweg für den Handel mit Nordamerika gegeben wird, die neue Ära, welche sich für den Handel mit Südamerika, besonders mit Brasilien und Argentinien eröffnet, selbst die Möglichkeit, für die japanischen Waren neue Märkte an der Westküste von Afrika zu finden, ein wahrlich weit gestecktes Verkehrsprogramm für die nächste Zukunft Japans wird entwickelt, aber mit keinem Worte wird das weite Gebiet der südlich von dem derzeitigen japanischen Herrschaftsbereiche gelegenen Teile des Stillen Ozeans erwähnt. Es macht den Eindruck, als ob Japan auch in seinem weltwirtschaftlichen Zukunftsprogramm jeden Konflikt mit den Verkehrsinteressen der europäischen Mächte und Australiens ausweichen wollte; nur die amerikanische Interessensphäre wird auch durch diese japanischen Ziele einigermaßen berührt.

Gerade diese Tatsache aber gibt zu ernstem Nachdenken Anlaß. In den Vereinigten Staaten ist der Gedanke weit verbreitet, daß ihnen allein die Beherrschung des Stillen Meeres zugehöre; nicht nur Chauvinisten, sondern auch ernste Politiker haben sich gelegentlich in diesem Sinne ausgesprochen. Die Tatsachen, welche wir über die wirtschaftliche Betätigung der Union in China, in der kolonisatorischen Arbeit auf den Philippinen und den Sandwichsinseln, in dem überseeischen Handel und der Schiffahrt auf dem Stillen Meere verzeichnen konnten, sprechen zwar keineswegs von einer ausgesprochenen Überlegenheit der Union im Pacifique; nur als eine ebenbürtige Macht, die vor allem bestrebt ist, mit den Fortschritten der übrigen Mächte sich im Gleichgewichte zu erhalten, können die Vereinigten Staaten derzeit gelten. Aber freilich, Nordamerika hat doch gewisse natürliche und wirtschaftliche Vorzüge, mindestens gegenüber den europäischen Mächten im fernen Osten, die nicht so leicht durch sonstige maritime Vorteile wettgemacht werden können. Dazu gehört vor allem die große, reich entfaltete Westküste der Union, die, selbst wirtschaftlich kräftig, zugleich durch vorzügliche Eisenbahnlinien mit dem nordamerikanischen Festlande in innigster Verbindung steht; die verhältnismäßige Nähe der Unionshäfen an der Westküste, von wo aus die Handelsdampfer in 20 Tagen, große Ozeanfahrer in kaum der halben Zeit schon die Osthäfen von Japan erreichen; eine eigene interozeanische Kabelverbindung zwischen San Francisco, Hawaii und den Philippinen, und zwar Dampferlinien wie Kabel in einem Abschnitt des Stillen Meeres, der durch keinerlei fremdes Gebiet oder Interessensphäre führt. Für die nächste Zukunft aber eröffnet sich der Union mit dem Panamakanal eine weitere großartige Perspektive. Auch die selbständigen Staaten an der

amerikanischen Westküste, vor allem das mächtig aufstrebende Mexiko, aber auch die Staaten auf dem südlichen Kontinent von Amerika kommen als Machtfaktoren der nordamerikanischen Weltwirtschaft in Betracht; wie die Union schon jetzt auf deren Märkte einen vorherrschenden Einfluß ausübt, so wird sie durch die Ausbildung einer spezifischen Vertragspolitik zweifellos dort noch mehr dominieren, sobald Handel und Schiffahrt auf dem Stillen Meere diesen Gebieten eine gesteigerte Aufmerksamkeit zuwenden wird. Aber große Schwierigkeiten stehen auf der andern Seite einer weiteren Machtentfaltung der Union in Ostasien und im Stillen Meere im Wege; diese sind vor allem in der eigentümlichen Politik der Vereinigten Staaten selbst begründet und werden auch nicht alsbald überwunden werden. Die Monroedoktrin, von ihrem Schöpfer unter ganz anders gelagerten Verhältnissen, nur mit Beziehung auf die Integrität des amerikanischen Lebens in der Union ausgesprochen, ist mit ihrer Erstarkung und der Erweiterung ihrer wirtschaftspolitischen Ziele immer mehr im Sinne eines, wenn auch zunächst nur akademischen Panamerikanismus verstanden worden. Nachdem überdies Hawaii als amerikanisches Territorium erklärt, die Philippinen und die Erwerbungen im Stillen Ozean dazugekommen sind, ist die Versuchung eines noch mehr erweiterten Inhalts der Monroedoktrin immer wieder an die Unionspolitik herangetreten. Mit ihrer Exklusivität steht diese Lehre aber überall, zum mindesten außerhalb des eigentlichen Amerika, in direktem Widerspruche zu den internationalen Grundsätzen, nach denen die Verkehrsverhältnisse der europäischen Mächte geregelt sind und auch die Erschließung der ostasiatischen Mächte China und Japan von Anfang an erfolgte. Wie England Hongkong, Deutschland Kiautschau als Freihafen behandeln, so ist im Laufe der Zeit auch eine Anzahl von chinesischen, koreanischen und japanischen Häfen dem unbeschränkten internationalen Handels- und Schiffahrtsverkehr eröffnet worden; auch Frankreich und Rußland haben nach ihrem neuesten Vertrage die Politik der offenen Tür in Ostasien verkündet, allerdings mit dem Vorbehalte, „daß niemand sie vor uns zumache". Es ist nicht wohl denkbar, daß Amerika sich von dieser Politik der übrigen Kulturmächte ausschließe; nur wird dann an eine Anwendung der Monroedoktrin auf die Gebiete des Stillen Meeres nicht gedacht werden dürfen. Die Union hat jedoch auch selbst in manchen Fragen der amerikanischen Territorialpolitik (z. B. bezüglich British-Guyana) noch in neuester Zeit sehr wohl verstanden, von der Monroedoktrin abzusehen; die Politiker der Union werden in ihrem eigenen Interesse gut daran tun, die Monroedoktrin in ihrer ostasiatischen Politik gar nicht anzuklingen, ihre Anwendbarkeit vielmehr ausdrücklich abzulehnen. wenn sie nicht besorgen wollen, daß die übrigen Mächte gemeinsam eine ablehnende Haltung gegen diese und ähnliche amerikanische Exklusivitäten einnehmen würden. Das ist für die Gestaltung der pazifischen Verhältnisse um so wichtiger, als die Vereinigten Staaten auch in ihrer Tarifpolitik immer einen eigentümlichen Standpunkt einnehmen, der sich mit der gleichwertigen Behandlung der am ostasiatischen Handel zunächt interessierten Mächte, dem obersten Grundsatze einer Gleichgewichtspolitik, schlecht verträgt. Zwar reichen die

Meistbegünstigungsverträge der Vereinigten Staaten im allgemeinen auch für die Regelung der ostasiatischen Handelsverhältnisse aus; aber die Reziprozitätspolitik bringt doch ein sehr störendes Element in diese generelle Meistbegünstigung, die ja gerade da ihr Ende erreicht, wo spezielle Produktions- oder Handelsinteressen der einzelnen Mächte in Frage stehen.

Die Einwanderungspolitik der Vereinigten Staaten endlich, welche die Chinesen und in der Folge vielleicht auch die japanischen Arbeiter von sämtlichen Gebieten der Union und ihrer Kolonien ausschließen will, kann zwar die europäischen Mächte kalt lassen, ja es erwachsen ihnen daraus unverkennbare Vorteile, indem sie diese Einwanderer in verstärktem Maße ihnen zuführt und ihren Kolonien damit billige und geschickte Arbeiter schafft. Um so mehr erregen diese Einwanderungsverbote den Unwillen der chinesischen und japanischen Bevölkerung, wie er sich erst jüngst (1905) in dem Boykott der amerikanischen Waren durch die chinesische Geschäftswelt geäußert hat. Ein ernster Konflikt, wie er sich im Vorjahre in Kalifornien wegen der Ausschließung japanischer Schüler von den Schulen des Landes ergeben und eine nur vorläufige Beilegung durch das direkte Eingreifen des Präsidenten der Union erfahren hat, zeigt, daß sich die beiden großen ostasiatischen Mächte die unwürdige Behandlung ihrer Nationalen auf die Dauer gefallen zu lassen keineswegs gesonnen sind. Die milde Praxis, welche die Union auf den Philippinen bisher diesem Einwanderungsverbote hat angedeihen lassen, ist zwar ein Zeichen dafür, daß Amerika selbst die Unhaltbarkeit ihres Standpunktes mindestens in Ostasien einsieht; aber die Frage ist von zu großer prinzipieller Bedeutung für die asiatischen Mächte, als daß ein Festhalten oder gar eine Verschärfung der Einwanderungsverbote nicht zu einer direkten Schädigung der amerikanischen Position im Stillen Meere führen, ja die gleichberechtigte Behandlung der Union in allen Fragen der internationalen Auseinandersetzung in jenen Gegenden direkt gefährden würde.

Die englische Politik in Ostasien und im Stillen Meere ist auch in der letzten Periode ihrer Entwicklung konsequent geblieben. Auch die imperialistische Welle, welche der frühere Kolonialminister Chamberlain so mächtig angeregt hatte, bewirkte in der offiziellen Politik keine Veränderung. England hat als erste europäische Macht sich in Hongkong einen festen Stützpunkt seines ostasiatischen Handels geschaffen; es hat am frühesten auf die Öffnung japanischer und chinesischer Häfen für den europäischen Handel gedrängt; es schuf sich, lange bevor andere Mächte an die Reihe kamen, mit der Erwerbung der Fidschi-Inseln und anderer Inselgruppen des Stillen Ozeans eine breite Zone spezifisch englischen Einflusses. Es hat dann später in einer Reihe von internationalen Verträgen bereitwillig die Hand geboten zu einer friedlichen Auseinandersetzung über den Besitz der pazifischen Inseln, im Samoa-Vertrage von 1899 zum Beispiele sogar gegen die in Australien weitverbreitete Stimmung, welche darin eine Preisgebung wichtiger kolonialer Interessen durch das Mutterland erblickte. Er ist ferner, in richtiger Einschätzung der wachsenden Bedeutung Japans, zuerst mit diesem Reiche

in ein Bündnisverhältnis getreten, das beiden Teilen die größten Vorteile im Prozeß der Auseinandersetzung auf dem Gebiete der ostasiatischen Interessen schuf; durch den Gegenseitigkeitsvertrag zwischen Japan und Britisch-Indien und durch die Erneuerung und Erweiterung des britisch-japanischen Bündnisses nach dem großen Kriege ist auch die Position Englands weiterhin gestärkt und insbesondere auch den Bestrebungen Englands in China die Bürgschaft ungestörten Fortganges gegeben worden.

Handel und Schiffahrt des Britischen Reiches in Ostasien und im Pacifique bewegen sich denn auch auf diesen Grundlagen in stetig aufsteigender Linie; aus Indien, den sonstigen ostasiatischen Kolonien und aus Australien ziehen sie fortwährend neue Nahrung; die Kriegsmarine und das reiche Kapital Großbritanniens schützen und befördern in erster Linie seine maritimen Interessen. So ist die weltwirtschaftliche Überlegenheit Englands im Stillen Meere auch heute noch eine unbestrittene Tatsache; aber daraus folgt noch lange nicht, daß die Politik des Britischen Reiches auf eine Beherrschung des Großen Ozeans gerichtet ist. Nicht nur daß es mit einer solchen Politik in Gegensatz und bald auch in Konflikt mit Amerika und den an dem Pacifique interessierten europäischen Mächten kommen würde; auch die Aufrechterhaltung des Bündnisses mit Japan, die derzeit bestehende Freundschaft mit China wären auf die Dauer unmöglich. Selbst enragierte Imperialisten wie A. Colcquhoun (The mastery of the Pacific 1902) sehen deutlich genug die Gefahren, welchen England mit der Geltendmachung von Herrschaftsgelüsten im Stillen Meere entgegentriebe. Sogar die Stellung Englands gegenüber seinen australischen Kolonien wäre ernstlich gefährdet. Gegenwärtig ist zwar das wirtschaftspolitische Verhalten des Commonwealth und Neu-Seelands England gegenüber nicht gerade entgegenkommend, ja es machen sich Auffassungen geltend, welche die Position Englands auf den Südseeinseln innerhalb der australischen Interessensphäre mit scheelen Augen ansehen. Aber anderseits schätzen die Australier doch den militärischen und maritimen Schutz Englands gegen etwaige Angriffe von Norden her hoch genug ein, um den ohnehin bescheidenen Einfluß des Mutterlandes auf seine eigene Volkswirtschaft erträglich zu finden. Eine imperialistische Politik Englands im Pacifique würde aber nicht nur ihre Autonomie in viel stärkerem Maße bedrohen, die Aussichten auf Erweiterung der spezifisch australischen Macht aufheben, sondern es würde auch die durch Englands Machtstellung gebotene Sicherung der australischen Interessen in dem Maße abgeschwächt, als England sich genötigt sehen würde, seine Machtmittel auf einem ungleich weiteren und schwierigeren Gebiete bereit zu halten und damit zu verzetteln.

Alle Erwägungen praktischer Politik müssen die britische Regierung darauf führen, daß der Weg, den sie bisher konsequent gewandelt ist, in Ostasien und im Stillen Meere auch in der Folge der einzig gangbare, am sichersten zum Ziele führende ist; eine freihändlerische Handels- und Schiffahrtspolitik, welche den Verkehr am intensivsten zu steigern, neue Gebiete zu erschließen, die Völker des Ostens westlicher Kultur zugänglich zu machen vermag. Auf diesem Wege allein ist eine unbegrenzte Steigerung des Güter-

verkehrs zu erwarten, Steigerung der einheimischen Produktion, Steigerung der Bedürfnisse der einheimischen Völker und damit unbegrenzte Vermehrung der Märkte, auf denen die Waren der gesamten Handelswelt abgesetzt werden können. In diesem friedlichen Wettbewerbe wird England naturgemäß den verhältnismäßig größten Gewinnanteil haben; aber bei der mit Grund zu erwartenden enormen Steigerung der gesamten Umsätze entfallen doch auch auf alle anderen am pazifischen Handel interessierten Mächte steigende Gewinnquoten, um deren willen sie sich weltwirtschaftlich betätigen. Und keine der Mächte braucht dabei ein großes Risiko zu übernehmen; es ist die besonders glückliche Konstellation der weltwirtschaftlichen Lage in Ostasien und im Stillen Meere, daß hier große Geschäftsgewinne, wenn auch nicht mühelos, so doch ohne große Gefahren zu erzielen sind, solange ein friedliches Gleichgewicht der Kräfte durch ein System wechselseitiger internationaler Anerkennung gleichgearteter Interessen aufrechterhalten bleibt. Es mag zugegeben werden, daß eine glücklich durchgeführte imperialistische Politik England im fernen Osten noch größere Gewinne in Aussicht stellen könnte; aber sie wären jedenfalls ungleich unsicherer, die aufzuwendenden Opfer unendlich größer und die Wahrscheinlichkeit, das System dauernd aufrecht zu erhalten, wäre sehr gering; viel wahrscheinlicher wäre die Permanenzerklärung weltwirtschaftlicher Konflikte, unter welchen alle Mächte, die führende wohl in erster Linie, dauernd zu leiden hätten und China und Japan als tertius gaudens aus diesem Konflikte hervorgehen würden.

Von Rußland braucht in diesem Zusammenhange wohl nicht besonders gesprochen zu werden; seine wirtschaftlichen Interessen, auch in Ostasien, sind derzeit ganz überwiegend kontinentale. Deutschland und Frankreich aber, in gewissem Maße auch Holland und Portugal sind doch sehr an einer möglichsten Freizügigkeit von Handel und Schiffahrt im Stillen Meere interessiert. Und mit diesen Interessen berühren sich aufs engste auch die der übrigen seefahrenden Nationen, die im Stillen Meere zwar keine Kolonien, wohl aber ausgedehnte Handelsverbindungen, werbende Kapitalien in Unternehmungen angelegt haben und die heimische Flagge im weltwirtschaftlichen Wettbewerbe zur Geltung bringen wollen. Es handelt sich auch hier nicht nur um die Steigerung der Produktion und die Konsumtionsfähigkeit der pazifischen Gebiete; auch die Aufnahmsfähigkeit der fremden Handelsmächte, welche mit diesen im Güteraustausche stehen, und die Herbeiziehung der ganzen vielgestaltigen und verschieden anpassungsfähigen nationalen Produktion für die Belebung der Märkte des fernen Ostens steht in Frage. Nicht jedes Land kann alles und nicht jedes braucht alles; aber die pazifische Welt ist ein Mikrokosmos der ganzen durch den Verkehr verbundenen Welt und wird durch die Heranziehung aller Nationen zu friedlicher Kulturarbeit ihrem Namen Ehre machen — eine Welt zu sein, welche die Nationen durch den Verkehr friedfertig macht.

DIE REGELUNG DER EINKOMMENVERTEILUNG DURCH DIE WIRTSCHAFTSPOLITIK.

VON

EUGEN VON PHILIPPOVICH.

Es gibt keine Frage von größerer Bedeutung und stärkerem Interesse für den einzelnen und für die Allgemeinheit, als die nach der Bildung und Verteilung ihrer Einkommen und es kann daher nicht wundernehmen, daß für die meisten Menschen den Prüfstein für den Wert wirtschaftspolitischer Maßregeln die Rückwirkung bildet, welche sie auf ihr Einkommen ausüben. Mag es sich um Steuerfragen, um Schutzzölle, um Abgrenzung der Gewerberechte, um Eigentumsbeschränkungen oder um was immer handeln, der Maßstab, den der einzelne wie die Gesamtheit in letzter Linie an sie anlegt, ist ihrer Einwirkung auf die Einkommen abgenommen. Und immer werden sich daher auch die einzelnen bemühen, die regelnden Einflüsse, welche durch staatliche oder andere Korporationen geübt werden können, zugunsten ihrer Einkommenbildung zu gewinnen. Wenn dies nicht immer mit voller Deutlichkeit betont wird, so hat dies seinen Grund darin, daß mit der Einkommengestaltung der einzelnen Klassen, Berufe, Erwerbszweige zugleich der Fortbestand gegebener Produktionsmöglichkeiten und sozialer Ordnungen zusammenhängt, welche für den jeweiligen Stand der Kultur eines Volkes und für die Art seiner politischen Machtentfaltung bestimmend sind. Darum wird der Streit um jene wirtschaftspolitischen Maßregeln, welche Einkommenverschiebungen herbeizuführen geeignet sind, nicht unter dieser Fahne, sondern im Namen großer Kulturideale und dauernder Interessen der Gesamtheit geführt. Schutz der nationalen Arbeit, Erhaltung des Mittelstandes, Hebung der unteren Klassen sind die Schlagworte, welche die Eingriffe in die Einkommenverteilung verdecken. Der Volkswirt aber wird hinter den prächtigen Hüllen, mit denen staatsmännische Gesichtspunkte, nationale Gefühle, Empfindungen des Mitleids sie umgeben, diese Eingriffe und ihre Wirkungen untersuchen müssen. Sie sind es, welche er als einkommenpolitische Maßregeln bezeichnet.

Die ältere Nationalökonomie, die klassische Schule, war der Meinung, daß die gerechteste Verteilung der Einkommen sich von selbst dann einstellen werde, wenn der wirtschaftliche Verkehr gar keinen Regelungen unterworfen sein würde. Ja, sie legte nicht einmal der ungleichen Verteilung der Vermögen eine besonders große Bedeutung bei, indem sie annahm, daß selbst

bei ungleicher Vermögensverteilung doch die Verteilung des Vermögensertrages im wesentlichen in gleicher Weise den Mitgliedern der Gesellschaft zugute kommen müsse, wie bei gleicher Vermögensausstattung. So hat Ad. Smith dieser Meinung in der Theorie der moralischen Empfindungen folgenden klassischen Ausdruck gegeben:[1] „Die Früchte des Landes ernähren zu jeder Zeit fast die ganze Zahl der Einwohner, die es ernähren kann. Die Reichen haben nichts voraus als die Freiheit, das Kostbarste und Beste für sich auszusuchen. Sie verzehren wenig mehr als die Armen. Sie mögen immerhin nur auf ihren eigenen Vorteil denken, immerhin mag die Befriedigung ihrer eigenen eitlen und unersätttichen Begierden der einzige Endzweck sein, um welchen es ihnen bei den Arbeiten der Tausende, die ihnen dienen, zu tun ist, trotz ihrer selbstischen Eigenliebe und Raubgierigkeit teilen sie doch mit den Armen die Früchte ihrer Anstalten und Verbesserungen. Sie werden durch eine unsichtbare Hand geleitet, beinahe eben die Austeilung der Notwendigkeiten des Lebens zu machen, welche würde gemacht sein, wenn die Erde unter alle ihre Einwohner in gleiche Portionen verteilt wäre.“

Diese Gleichgültigkeit der klassischen Nationalökonomie gegenüber der Verschiedenheit der Vermögensausstattung und gegenüber den schroffen Gegensätzen, welche die Einkommensverteilung im ganzen der Volkswirtschaft aufwies, ist ihr von den Gegnern des wirtschaftlichen Liberalismus mit Recht vorgehalten worden und gerade die Aufdeckung der Einkommens- und Vermögensungleichheiten war es vor allem, welche die Begründung lieferte für die neuere Wirtschafts- und Sozialpolitik. Diese verlangte nun Eingriffe des Staates nicht nur zu Zwecken einer Förderung der Produktion und vollkommeneren Organisation der Volkswirtschaft, sondern auch zu Zwecken einer besseren, gerechteren Verteilung der Einkommen und weit entfernt davon, sich mit einer Betrachtung und Erklärung des bestehenden Zustandes zu begnügen, stellt sie die Forderung auf, ihn bewußt in der Richtung größerer Gleichmäßigkeit zu entwickeln. Adolf Wagner hat einer weitverbreiteten Anschauung Ausdruck gegeben, als er dem Staatssozialismus die doppelte Aufgabe zuwies: Hebung der unteren arbeitenden Klassen an sich und auf Kosten der oberen besitzenden Klassen und absichtliche Hemmung der übermäßigen Reichtumshäufung bei einzelnen Kreisen und Gliedern der Besitzenden. „Nicht nur zu wenig Einkommen und Besitz unten, sondern auch dank den Erwerbsverhältnissen — welche es gerade in der modernen, mit den Mitteln ihrer gewaltigen Technik ausgerüsteten Volkswirtschaft der freien Konkurrenz erst ermöglicht haben — auch zu viel und zu inkorrekt erworbenes Einkommen und Besitz oben“, das sei das Übel, an dem wir leiden. Eine andere Frage, die aufgeworfen wird, ist die, ob die bestehende Verteilung der Einkommen mit den Tugenden, Kenntnissen, Leistungen, kurz mit dem gesellschaftlichen Werte der einzelnen und der verschiedenen Klassen im Einklang stehe? Wenn aber diese Frage, wie nicht anders

[1]) Theorie der moralischen Empfindungen. Braunschweig 1770. S. 373.

möglich, zu verneinen sei, dann müsse die Rechtsordnung, müssen die gesellschaftlichen Institutionen eingreifen, um den Subsistenzlosen die Existenz zu sichern und den notleidenden Klassen zu einem verhältnismäßigen Anteil an dem Volkseinkommen zu verhelfen. Mit anderen Worten, die Verteilung der Einkommen müsse vom Standpunkte der verteilenden Gerechtigkeit aus beurteilt werden, wie jeder einzelne sie in seinem Innern tatsächlich beurteilt und die staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen müssen so ausgebaut werden, daß die Verhältnismäßigkeit der Anteile am Gesamteinkommen hergestellt wird. Das, was man heute in unserer Wissenschaft von der Einkommenspolitik fordert, läßt sich daher im wesentlichen in die folgenden Punkte zusammenfassen: Beseitigung oder Bekämpfung der Einkommensbildung auf inkorrektem Wege, Hemmung übermäßig großer Einkommen, Ausgleichung der Einkommen ganzer Klassen und Berufe nach dem gesellschaftlichen Wert, der diesen Klassen und Berufen zukommt, und Erhöhung des Einkommens der unteren arbeitenden Klassen, eventuell auch auf Kosten der Einkommen der Besitzenden.[1])

Es kann nicht in Abrede gestellt werden. daß diese Gedanken seit einem Menschenalter auf die Wirtschaftspolitik Deutschlands und Österreichs einen großen Einfluß ausgeübt haben, daß in der Theorie wie in der Praxis das Problem der gerechten Verteilung in den Vordergrund gestellt worden ist, das die ältere Nationalökonomie gegenüber dem größtmöglichster Produktion nicht recht hat zur Geltung kommen lassen. Welches ist das Ergebnis dieses Umschwunges der Anschauungen, in welchem Grade haben wir uns jenen Zielen einer idealen Einkommenpolitik genähert oder sie erreicht? Wie haben sich die Methoden unserer Wirtschaftspolitik vom Standpunkte der Einkommenverteilung bewährt? Das ist die Frage, die ich zur Prüfung stelle. Wenn ich hierbei die Maßregeln unserer Wirtschaftspolitik des letzten Menschenalters beurteile, so geschieht es nicht, um an ihnen eine erschöpfende Kritik zu üben. Ich will sie nur unter dem einen Gesichtspunkte prüfen, inwieweit darin ein einheitlicher Zug, eine planmäßige Unterordnung unter jene Ziele der Einkommenpolitik zu beobachten ist. Nur so können wir erkennen, ob und in welchem Grade heute eine Regelung der Einkommen durch die Wirtschaftspolitik möglich ist.

I.

Der Bekämpfung der inkorrekten Einkommenbildung begegnen wir auf vielerlei Wegen. Es handelt sich vor allem um die Hebung des Sinnes für Rechtlichkeit und Billigkeit im Verkehr, indem aus der Rechtsordnung

[1]) Die ganze neuere deutsche Nationalökonomie geht bei der Betrachtung wirtschaftspolitischer Probleme von dem Gesichtspunkte der Prüfung ihrer Wirkung auf die Einkommensverteilung aus. Grundlegend sind die Ausführungen von Ad. Wagner, Grundlegung, I, 2. Bd., S. 669 ff.; sein Aufsatz über die Aufgaben des Staatssozialismus in der „Zeitschr. f. ges. Staatswissenschaft“, 1887 und jetzt in „Theoretische Sozialökonomik“, 1907, S. 403 ff. Ferner Schmoller, Grundfragen des Rechtes und der Volkswirtschaft, 1875; die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft in seinem Jahrbuch 1880, Grundriß, 2. Teil, 1904, S. 422 ff.

heraus die sittlichen Kräfte der Menschen gestärkt werden. Aber es fehlt auch nicht an besonderen Einrichtungen, welche die Bildung parasitärer Einkommen erschweren oder verhindern sollen. Der Wucher in seinen verschiedenen Formen, die Ausnutzung der Leidenschaft des Menschen durch Veranstaltungen, die im übrigen die Befriedigung normaler Bedürfnisse zum Zwecke haben, geben Gelegenheit zu derartigen Einkommenbildungen. Wenn durch Verbote, durch polizeiliche Einschränkungen, durch Konzessionszwang, durch Ausschaltung der Wirtshäuser bei Lohnzahlungen ein Einfluß darauf genommen wird, daß der Strom der Einkommen, insbesondere der kleinen Einkommen, nicht allzuleicht in diese Seitenkanäle abfließt, so sind dies Maßregeln, die einer vernünftigen Einkommenpolitik entspringen. Doch sind solche Versuche einer direkten Lenkung der Einkommen nur in beschränktem Maße möglich. Sosehr die erwähnten Polizeimaßregeln zu billigen sind, viel größeren Erfolg hat man doch dadurch erzielt, daß man durch Erziehung und Bildung auf die Bevölkerung einwirkte, um sie zur Vermeidung einer unerwünschten Verwendung der Einkommen aus eigener Überlegung zu veranlassen. Alle Wuchergesetze der Vergangenheit bis auf unsere modernen Strafgesetze haben dem Wucher nicht soviel Abbruch getan, wie die Organisation des Personalkredites in Raiffeisen- und Schulze-Delitzsch-Kassen, wie die Erziehung der Wirtschaftenden zu regelmäßiger Benutzung des Bankkredites, wie die Zusammenfassung der Landwirte zu Genossenschaften oder wie die Gesetzgebung über die Marktpolizei, über die Verfälschung von Lebensmitteln, über Raten- und Abzahlungsgeschäfte. Noch sind wir weit entfernt, den Parasitismus überall beseitigt zu haben, allein zusehends werden die Gebiete eingeengt, auf denen er sich geltend machen kann, in dem Maße, in dem die Erziehung der Bevölkerung zur Wirtschaftlichkeit, die allgemeine Bildung wächst und die Organisation der Produktion und des Verkehres Formen annimmt, welche parasitären Existenzen die Möglichkeit der Einkommensbildung entziehen.

Andere Arten der Einkommenbildung, welche ohne gegen das Recht zu verstoßen, unsere Verurteilung hervorrufen, sind jene, welche auf der Ausnutzung einer übermächtigen Stellung im Verkehre beruhen, die zur Schädigung anderer Wirtschaften oder der Volkswirtschaft führt. Solche Fälle können wir im Handel, bei der Vertragsschließung zwischen Unternehmern und Arbeitern, bei der Preisbildung in Produktionszweigen, welche monopolistisch organisiert sind, beobachten. Hier kann die Anwendung der gewöhnlichen, im Verkehr erlaubten, ja ihn geradezu erhaltenden Grundsätze, z. B. der der Fixierung der Preise nach der Marktlage oder der Grundsatz der bestmöglichsten Wahrung des eigenen wirtschaftlichen Vorteiles oder der der Verwendung der Kapitalien in der gewinnbringendsten Weise, zu Vorteilen für die eine Seite führen, die außer allem Verhältnis zu dem volkswirtschaftlichen Nutzen ihrer Tätigkeit stehen und zugleich andere Kreise schädigen. Die Erschwerung der Lage der Abnehmer der Rohstoffe oder Halbfabrikate durch Rohstoff- und Halbfabrikatkartelle, das Schwanken der Preise infolge eines unruhigen Börsenhandels, das Verharren der Heimarbeiter

in einer Elendslage auch bei günstiger Konjunktur sind genügend bekannte Beispiele für ein solches Vorgehen. Greifen die Wirkungen einer solchen Preisbildung dann weit über das engere Verkehrsgebiet hinaus, wie z. B. bei den Börsepreisen landwirtschaftlicher Produkte, so kann dadurch die Einkommenbildung weiter Kreise der Bevölkerung und dadurch die Volkswirtschaft selbst schwer geschädigt werden. Erscheinungen dieser Art haben durch das Mächtige ihrer Wirkungen den Wunsch nach wirtschaftspolitischen Regulierungen besonders häufig hervorgerufen. Sie haben zu Börsesteuern, zum Verbot des Terminhandels, zur Ungültigkeit der Differenzgeschäfte und zu Versuchen geführt, Monopolbildungen hintanzuhalten oder die Monopolisten zu einer gemäßigten Preispolitik zu verhalten. Man kann sagen, daß die Gegnerschaft gegen diese Art der Einkommenbildung allgemein ist und daß es keinen Ausdruck der sittlichen Entrüstung gibt, der nicht auf sie auch von ernsthaften Beurteilern angewendet worden wäre. Wenn wir aber nach den Erfolgen dieser Politik fragen, dann müssen wir eingestehen, daß sie gering und nur dort vorhanden sind, wo man nicht durch Verbote und direkte Regulierungen, sondern durch Unterstützung von Gegenkräften zu wirken versucht hat. Die Börsengesetze haben die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt. Sie haben zwar einzelne Verbesserungen in der Börsenorganisation und im Börsenhandel herbeigeführt, die Verleitung zum Börsespiel vielleicht etwas eingeschränkt, aber größer wird der Schaden sein, den sie angerichtet haben, teils durch Verleitung zu unredlicher Ausnutzung des Registereinwandes, teils durch Störungen der normalen Funktion der Börse. Und da sie die Konzentrationsbewegung im Bankwesen, wenn auch nicht hervorgerufen, so doch unterstützt haben, haben sie einem andern Ziele der Einkommenspolitik, dem der Hemmung der ganz großen Einkommen entgegenarbeitet. Daß endlich im Ganzen unserer Volkswirtschaft die Tendenzen zur Ausbildung von Privatmonopolen und demnach zu Wirtschaftsformen, welche im Verkehr eine übermächtige Stellung besitzen, nicht geringer geworden sind, ist eine offenkundige Tatsache. Nach wie vor sind die Kartelle das Kreuz unserer Wirtschaftspolitik. Keine Tatsache der freien Konkurrenz hat so gewaltig in die Einkommenverteilung eingegriffen wie die, welche die Konkurrenz aufhob, die Kartellierung. Keine Organisation hat in diesem Maße die kleinen und mittleren Unternehmer zur Ohnmacht und zum Verschwinden verurteilt und demnach das bisher als das höchste Ziel einer gerechten Einkommenpolitik angesehene Gleichgewicht der mittleren selbständigen Einkommen so gestört, wie das Kartellwesen. Kein Spiel der freien Kräfte hat Einkommen von solcher Größe und Vermögen von solchem Umfange geschaffen, wie das System der Kartellierung, so daß eine nicht kleine Zahl von Gegnern des Systems des freien Wettbewerbes hier gerade sein Verschwinden bedauert. Und doch hat auf diesem Gebiete kein praktischer Versuch einer Einkommenregulierung stattgefunden. Die Gründe dafür liegen nicht allein in den technischen Schwierigkeiten der Ausführung irgendwelcher staatlicher Regulierungen, sie liegen vielmehr in dem Widerstreit, der uns erfüllt bei unserer Beurteilung der Kartelle. Sie erscheinen uns einerseits

als die Träger großer Monopolgewinne und Zerstörer zahlreicher unabhängiger Einkommenbildungen, aber anderseits erblicken wir in ihnen eine vollkommenere Wirtschaftsform, welche die Möglichkeit gleichmäßigerer planmäßigerer und vollkommenerer Produktion und eines gesicherten Gleichgewichtes der verschiedenen Produktionszweige geben kann, und wir scheuen uns, um einkommenpolitischer Vorteile willen, welche eine Regulierung bringen könnte, den Nutzen zu zerschlagen, den sie in dieser Richtung schaffen.

II.

Hand in Hand mit der Entwicklung dieser Monopolbildungen ist daher auch ein Anwachsen der großen Einkommen gegangen, welches das zweite Ziel der Einkommenspolitik, die Hemmung solcher Einkommen, immer dringender zu machen scheint. Ad. Wagner hat die Einkommenentwicklung in Preußen während eines halben Jahrhunderts, von 1842—1902, auf Grund der Ergebnisse der Klassen-, klassifizierten Einkommensteuer und später der Einkommensteuer verfolgt[1]) und hierbei eine Gliederung der Einkommen zugrunde gelegt, welche die Einkommen bis 2100 Mark als Unterstand, von 2100 bis 9500 Mark als Mittelstand und die Einkommen darüber hinaus als Oberstand zusammenfaßt. Vom Unterstand wird nur die oberste Schichte, 900 bis 2100 Mark, bekannt; Mittelstand und Oberstand sind wieder in je drei Stufen zerlegt, so daß z. B. der Oberstand auf der unteren Stufe die Einkommen von 9500 bis 30.500 Mark, die mittlere jene von 30.500 bis 100.000 Mark, die oberste jene von mehr als 100.000 Mark umfaßt. Das Ergebnis, zu dem er gelangt, ist das, daß eine starke Vermehrung des gesamten hier nachweisbaren Volkseinkommens stattgefunden hat, daß aber die größte Vermehrung innerhalb der Stufen des Oberstandes eingetreten ist. Er faßt die Entwicklungstendenz, welche diese Einkommenstatistik dartut, geradezu dahin zusammen, „daß einer von Einkommengruppe zu Einkommengruppe von unten nach oben, von der Gruppe der kleineren zu der Gruppe der größeren Einkommen, sich zeigenden, steigend fast progressiv wachsenden Zensitenzahl ein noch stärkeres Wachstum in gleicher Richtung von unten nach oben zu in betreff der Quote entspricht, welche vom gesamten ausgewiesenen Einkommen je der Gruppe steigend höheren Einkommens zufällt: also immer mehr Zensiten höheren und höchsten Einkommens, die aber durchschnittlich auch selbst immer wieder ein größeres Einkommen erreichen, mit anderen Worten eine immer stärkere Einkommenkonzentration nicht gerade bei einzelnen besonders reichen, sondern bei einer der Zahl nach stark zunehmenden, wenn auch stets nur eine absolut und relativ kleine Zahl umfassenden höheren und höchsten ökonomischen Volksschichte.“ Und diese Steigerung der höheren und höchsten Einkommen hat sich in der stärksten Progression in den letzten Jahrzehnten seit dem Jahre 1878 vollzogen. Gerade der sichtbarste und schärfste Ausdruck einer Verteilung des Volkseinkommens, der der Gerechtigkeit zu widersprechen scheint, ist durch Maßregeln der Wirtschaftspolitik am

[1]) Zeitschrift des königl. preuß. statistischen Bureaus, 1904.

wenigsten berührt worden, obwohl er immer im Vordergrund der Kritik unserer Wirtschaftsordnung gestanden hat und noch heute steht und kein Ziel der Einkommenpolitik auf so allgemeinen Beifall rechnen könnte, wie das der Hemmung übermäßig großer Einkommen.

Prüfen wir das Problem der übermäßig großen Einkommen, so finden wir aber, daß es viel weniger einfach ist, als verbreitete Anschauungen auch in den Kreisen von Unterrichteten und Lebenserfahrenen es erscheinen lassen. Die Vorstellung vom Reichtum wird gewöhnlich mit seinem Gegensatz, der Armut, verknüpft und ein Zusammenhang zwischen beiden hergestellt, der sie wie Ursache und Wirkung verkettet. Wie viele Familien müssen arm sein, damit eine reich sein kann? So urteilt das naive Empfinden. Man beurteilt die Verteilung des Volkseinkommens wie die Verteilung einer gegebenen Größe unter eine Mehrzahl von Personen: wenn einige wenige große Portionen bekommen, müssen die der anderen schmäler werden. So hat vor einiger Zeit eine Zeitung über Rockefeller geschrieben und bemerkt: „Heute hat dieser Milliardär ein Jahreseinkommen von 325 Millionen Kronen, von dem fast eine Viertelmilion Familien ein Jahr lang mittelmäßig leben könnten.“ Ja, verzehrt denn Rockefeller wirklich die 325 Millionen Kronen allein? Gewiß, im nationalökonomischen Sinne des Wortes. Aber unsere Sprache, so fein sie manchmal Unterschiede ausdrückt, welche die Wissenschaft noch nicht vollkommen erfaßt hat, ist doch wieder vielfach so wenig ausgebildet, daß sie sehr verschiedenartige Tatsachen mit den gleichen Ausdrücken bezeichnet. So werden die Wörter verzehren, verbrauchen, konsumieren, in gleicher Weise für jene Äußerungen der Herrschaft der Menschen über die Güter verwendet, durch welche sie dem persönlichen Genusse zugeführt werden, wie für jene objektiven Verfügungen, in welchen nur die Verfügungsgewalt ohne irgendeine Beziehung zu den Genußzwecken des Herrschenden hervortritt. Das Maß des persönlichen Genusses aber ist wenig veränderlich und die Summe von Glück und Behagen, welche sich der Reiche verschaffen kann, steht bei weitem nicht in dem Verhältnis, in dem sein Einkommen über dem des Armen steht. Nur um die Möglichkeit des Genusses zu haben in jedem Augenblick, in dem die Laune es fordern mag, muß er viele Arbeitskräfte, Dienste, Handwerker und Händler aller Art bezahlen, indem er sie teils direkt besoldet, teils durch hohe Preise für die einzelnen Waren und Leistungen veranlaßt, ihre Arbeitskraft und Kapitalien zur Herstellung oder Herbeischaffung jener Waren und Bereithaltung jener Dienstleistungen zu verwenden, die er begehren mag. So wird ein großer Teil des Einkommens, das scheinbar er verzehrt, in Wirklichkeit von den vielen Personen verbraucht, die den Haushalt seiner Paläste und Landgüter bilden, die das Wertvollste und Kostbarste bereiten, mit dem er seine Wohnung schmückt oder seinen täglichen Haushalt umgibt. Aber ein wahrscheinlich noch größerer Teil seines Einkommens hat ihm zu der Zeit gar keinen persönlichen Genuß verschafft. Er hat ihn in Unternehmungen verwendet, er hat damit Betriebe ausgedehnt, neue Unternehmungen bilden geholfen, den Boden verbessert und sein Einkommen ist daher als das Ein-

kommen der vielen verzehrt worden, die infolge dieser Verwendung in seinen Fabriken, auf seinen Gütern, Bahnen, Werften Beschäftigung fanden und die Güter der Volkswirtschaft vermehren halfen. Von dem Einkommen Rockefellers werden daher tatsächlich viele, viele Tausende von Familien gelebt haben und nur ein geringes Maß wird er buchstäblich selbst verzehren. Das ist der verständige Sinn jener, in ihrer Naivität zweifellos unrichtigen Äußerung von Ad. Smith. Was der Reiche genießt, genießt er nur durch andere und will er leben, muß er leben lassen. Darum muß jede Beurteilung der Einkommensverteilung nur auf Grund der Einkommenstatistik irrefünren. Denn jedes große Einkommen schafft durch seine bloße Existenz eine ganze Reihe von mittleren und kleineren Einkommen. Nur in unseren Gedanken und für die Verfügungsgewalt des Berechtigten vereinigen sich die Zuflüsse, die das Einkommen des Reichen bilden, zu einem großen Ganzen, das den anderen entzogen ist; nur vorübergehend ruhen große Summen in seiner Hand, die Verwaltung und Instandhaltung seines Besitzes, die Ansprüche seines Haushaltes, sein Wunsch nach Vermehrung des Vermögens und auch die Notwendigkeit, die Einkommensquelle gegenüber der Konkurrenz zu erhalten, zwingen ihn, die Zuflüsse rasch wieder weiter zu verteilen und ihm bleibt außer der Größe des Genusses, den sein Körper und Geist auszuhalten vermag, nur die Macht, die Verfügung über einen Teil der wirtschaftlichen Kraft seines Volkes. Wie in einem geschliffenen Glas der einfallende Strahl bei seinem Hindurchgehen ein Flimmern und Leuchten erzeugt, ohne sich dabei zu verzehren, so erzeugt das Einkommen, das dem Reichen zufließt, wenn es von ihm verteilt wird, ein glänzendes Schauspiel, das man für seine wesentliche Wirkung hält, während diese wie bei den durch das Prisma gegangenen Strahlen in Wirklichkeit dahinter liegt. Wenn man dem Reichen das Einkommen entzöge oder, um im Bilde zu bleiben, an die Stelle des geschliffenen Glases ein Spiegelglas stellte, so wäre nicht nur der Farbenglanz verschwunden, sondern hinter dem Glas wäre es dunkel, das einfallende Licht würde sich in andere Richtungen zerstreuen. Wenn wir den Reichen das Einkommen nähmen, nähmen wir es tatsächlich denen, welche von den Reichen beschäftigt wurden und die Verkürzung oder Beseitigung des Einkommens der Reichen bedeutet daher im wesentlichen nur eine Verschiebung in den Personengruppen, welche mittleres und kleineres Einkommen beziehen.

Das Bedenken des großen Reichtums einzelner liegt daher nicht darin, daß die darauf beruhende Einkommenverteilung an sich ungerecht wäre, daß die großen Einkommen den Armen entzogen wären. Es liegt auch weniger darin, daß die Verwendungsrichtung der großen Einkommen Arbeitskräfte und Kapital in der Produktion eines törichten und sittenverderbenden Luxus bildet, denn dies ist nicht eine notwendige und nicht eine Folge ohne günstige Nebenwirkungen. Die Gefahr droht von einer anderen Richtung. Sie liegt gar nicht in der Einkommenverteilung, sondern in dem Einfluß, den die Einkommenkonzentration auf die Produktionsorganisation hat. Jene, welche große Einkommen beziehen, beherrschen durch deren Verwendung bereits einen bedeutenden Teil des Produktionsprozesses, indem sie die Nach-

frage bestimmen. Wenn diese Einkommen zur Bildung großer Vermögen führen, geht die Verfügung über immer größere Teile der Produktion direkt auf sie über. Es ist möglich, daß sie dann einen bedeutenden Teil des Produktionsprozesses dirigieren, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aufhalten. Sie sind in der Lage, neue Unternehmungen nicht aufkommen zu lassen, sie lassen den Produktions- und Handelsprozeß erstarren, sie verbureaukratisieren ihn, wenn sie ihn konkurrenzlos beherrschen. Und das Vorhandensein einer starken Schichte mittlerer Einkommen ist wieder nicht an sich wegen der günstigen Einkommensverteilung wünschenswert — sie kann bei starker Vermögenskonzentration wie bei Überwiegen selbständiger mittlerer Produzenten ziffermäßig die gleiche sein — sondern dann und wenn diese mittleren Einkommen der Ausdruck für das Vorhandensein einer Bevölkerungsschichte sind, welche den fruchtbaren Boden für das Aufkommen neuer Ideen, neuer Arbeitsmethoden, neuer Arbeitsrichtungen bildet, während sie sonst erstickt werden. Es ist eine der beherzigenswertesten Mahnungen, welche J. St. Mill gegen die Ausbreitung der Staatstätigkeit vorbringt:[1] „Die Geschäfte des Lebens sind ein wesentlicher Teil der praktischen Erziehung eines Volkes, ohne welchen aller Unterricht durch Schulen und Bücher, so überaus notwendig und heilsam er auch ist, nicht ausreicht, um es zum Handeln und zum Anpassen der Mittel an gegebene Zwecke zu befähigen." Die Arbeitsamkeit, der Scharfsinn, das Urteil, die Selbstbeherrschung, für alle diese liegt der natürliche Antrieb in den Schwierigkeiten des Lebens. Die Vermögens- und Einkommenkonzentration kann aus dieser Schule des Lebens eine Schule der Abhängigkeit machen, in der der Sinn für die Würde und den Genuß der Freiheit ebenso vernichtet und die Vervollkommnung der sozialen Ordnung ebenso gehemmt wird, wie in einer rein staatlich organisierten Wirtschaft, nur daß an die Stelle einer Kontrolle durch die öffentliche Meinung die unbeschränkte Willkür der übermächtigen einzelnen Reichen tritt.

Freilich wird die Vermögensungleichheit nicht immer in derselben Weise zu beurteilen sein. Ihre Wirkungen sind viel schärfer und verbitternder in der Bodenverteilung, als im Gewerbe und im Handel. Die Ausbeutung des Latifundienbesitzes verdrängt die Bevölkerungsmassen wie der Dünensand den fruchtbaren Boden, Öde und Einsamkeit um sich verbreitend. Steigendes Einkommen der großen Grundbesitzer ist nur in beschränktem Maße ein Mittel der Bodenverbesserung und eines Fortschrittes der Kultur auf dem Lande. Die Vermögen, die aus den großen Einkommen der Industrie und des Handels gebildet werden, werden dagegen fast immer dazu verwendet, neue Unternehmungen ins Leben zu rufen oder die Organisation der Produktion, des Handels oder des Verkehres auf eine höhere Stufe zu heben, d. h. sie leistungsfähiger zu machen. Immer noch hat der städtische Reichtum den Boden für die mögliche Vermehrung der Bevölkerung geschaffen, bis heute aber noch niemals das Aufkommen neuer Schichten verhindert Die in Industrie und Handel gebildeten Vermögen haben bisher noch nicht

[1]) Principles of Political Economy B. V. Ch. XI. § 6.

wie ein Latifundienbesitz die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der umgebenden Wirtschaften versperren können. Der Wechsel der Produktionsmethoden und Produktionsrichtungen, das Verschwinden alter eingelebter und das Aufkommen neuer Bedürfnisse, neue Formen der Bedarfsbefriedigung haben immer wieder günstige Situationen geschaffen, welche für das Emporkommen einzelner oder für das Entstehen neuer Berufe und dadurch neuer Einkommenmöglichkeiten entscheidend wurden. Und immer haben neben der Macht der bestehenden Organisation und der Neigung der einmal geschaffenen Beziehungen, sich zu erhalten, die persönlichen Fähigkeiten der leitenden Menschen eine große und entscheidende Rolle gespielt. Diese aber sind nicht willkürlich übertragbar. Darum haben sich auch die großen Vermögen der Industrie und des Handels niemals lange erhalten und niemals die Grundlage einer wirklichen Herrschaft gebildet, wie sie der Grundbesitz so oft in der Geschichte geschaffen hat.

Hätten wir die Sicherheit, daß dieser Wechsel der Schicksale auch die heute gebildeten Vermögen träfe, würde uns ihr Anwachsen weniger beunruhigen. Aber ihr Druck lastet auf den lebenden Generationen, deren Aufstreben er erschwert, und keine Wissenschaft vermag zu sagen, wie lange er dauern wird. Darum müssen auch uns die großen Einkommen bedenklich sein. Fraglich aber ist es mir, ob man auf dem Wege der Einkommenspolitik ihnen beikommen kann. Man hat gerade mit Rücksicht auf dieses Ziel die Anwendung von Steuermaßregeln empfohlen und in den Programmen der Tagespolitik spielen diese immer wieder eine große Rolle. Eine Ordnung des Steuerwesens unter diesem Gesichtspunkt wird auch manche gerechte Korrektur der Belastungen ergeben. Aber so bedeutungsvoll sie sein mag, die praktischen Erfahrungen mit hohen direkten Besteuerungen belehren uns, daß zwar der Produktions- und Erwerbsprozeß dadurch erschwert, das Gesamtbild der Einkommenverteilung aber nicht geändert wird. Und auch die theoretische Erwägung lehrt uns, daß die Steuer ja immer nur das Ergebnis, einer Erwerbstätigkeit treffen, die Freiheit seiner Bildung aber nicht aufheben kann. So wäre daher nur von jenen Eingriffen etwas zu erwarten, welche zugleich den beiden anderen Zielen der Einkommenpolitik dienen, der Ausgleichung der Einkommen der Klassen und Berufe mit Rücksicht auf die soziale Wertschätzung, welche sie genießen, und der Erhöhung der Einkommen der unteren arbeitenden Klassen, eventuell auch auf Kosten der besitzenden Klassen.

III.

Das Streben, die Verhältnismäßigkeit der Einkommen ganzer Klassen und Berufe zu ordnen, tritt besonders deutlich in der Schutzzollpolitik, in der Mittelstandspolitik und in der Politik zugunsten der Lohnarbeiter hervor. Allerdings mit bemerkenswerten Unterschieden in den Methoden und dem Grade des Erfolges. Der Schutzzoll ist seiner Form nach immer derselbe. Aber er ist in seinem Wesen grundverschieden, je nach dem System, in dem er zur Anwendung kommt. Heute gilt der Schutzzoll bekanntlich als ein Mittel, allen Produktionszweigen im Lande lohnende Preise, also ausreichendes

Einkommen zu sichern. Ward er einst als ein Mittel der Verteuerung betrachtet, die man in einzelnen Fällen vorübergehend um dauernder Vorteile willen auf sich nehmen muß, so gilt er heute als ein Bereicherungsverfahren und durch lückenlose Zolltarife will man jeder Arbeit im Land günstigere Bedingungen sichern, indem man alles verteuert, da man ja dem Konsumenten das, was man ihm als solchem abnehme, als Produzenten reichlich wieder ersetze. Unter welcher Voraussetzung könnte diese Rechnung richtig sein? Doch nur dann, wenn nicht nur Quantität und Qualität der künftigen Produktionsergebnisse und ihre Konsumtion innerhalb der einzelnen Klassen und Berufe genau berechenbar wären, sondern wenn auch die Wirkungen der Zölle auf die Preise sich für alle einzlenen Waren mit Genauigkeit beurteilen ließen und die Verschiebungen in der auswärtigen Konkurrenz, die selbst wieder durch die künftigen, von den Zollwirkungen abhängigen Preise mitbeeinflußt sein wird, für alle Waren vorausgesehen werden könnten. Das ist unmöglich und deshalb kann niemals von einer wirklichen Ausgleichung aller Interessen in dem System des Schutzes der nationalen Arbeit die Rede sein, sondern nur von einer Befriedigung derjenigen Wünsche, welche durch ihre Stärke und durch die Macht, mit der sie sich geltend machen, als die wesentlichen Vertreter des nationalen Interesses gelten. Die Folge davon ist, daß das, was als Befriedigung eines objektiven Bedürfnisses, als Schutz der Landwirtschaft, der heimischen Gewerbe usw. ausgegeben wird, tatsächlich niemals etwas anderes sein kann, als Begünstigung der Einkommenbildung der wirtschaftlich und politisch stärksten Gruppe auf Kosten der Schwächeren. Ein solches System hohen und allseitigen Schutzzolles muß aber notwendigerweise zu einer Begünstigung der Renten- und Monopoleinkommen führen. Die Theorie hat diesen Gesichtspunkt in der Regel nur den Agrarzöllen gegenüber hervorgehoben, weil die Bodenproduktion einer Ausdehnung und beliebigen Vermehrung aus natürlichen Gründen nicht fähig sei, während in der Industrie die inländische Konkurrenz bei steigenden Preisen wachse. Diese Theorie hat wahrscheinlich die Möglichkeit der Produktionsverbesserungen in der Landwirtschaft bei steigenden Preisen unterschätzt und sie hat gewiß die Möglichkeit der beliebigen Ausdehnung der industriellen Produktion überschätzt. Denn wenn auch in der Industrie eine Vermehrung der Produktion möglich ist, so erfordert die Ausdehnung doch in der Regel erhöhte Kosten. Wir wissen, daß in den meisten Industrien Betriebe mit verschieden hohen Kosten nebeneinander arbeiten. Bei einer starken Ausdehnung des inländischen Bedarfs erfolgt dann die Befriedigung weniger durch die Ausdehnung der Produktion der billiger arbeitenden als durch die volle Ausnutzung solcher Werke. welche unter ungünstigeren Bedingungen arbeiten und daher bei schlechtem Geschäftsgang und sinkenden Preisen keine oder nur geringe Beschäftigung haben. Die Zölle bewirken daher an sich durchaus nicht, daß gleichmäßige Preise herrschen und allen Werken die Beschäftigung gesichert wird. Sie werden vielmehr bei steigender Nachfrage die Preise bis zur Rentabilität der ungünstigsten Betriebe in die Höhe treiben und dadurch den anderen Renten sichern, während beim Sinken der Nachfrage die billig

arbeitenden Werke den Absatz an sich reißen wollen und die Preise außerordentlich drücken. Nur wenn man an diesen Wettbewerb bei schlechtem Geschäftsgang denkt, kann man von einem durch die Zölle veranlaßten Wettbewerb der Industrie auf dem inneren Markte sprechen. Wir wissen aber auch, daß gerade die Zölle dazu beigetragen haben, diesen Wettbewerb wieder zu beseitigen, der für die Werke mit hohen Produktionskosten vernichtend, für die anderen Werke schädlich war. Unter dem Schutz der Zölle ist die Kartellbewegung, wenn auch nicht hervorgerufen, so doch wesentlich gefördert worden. Zölle und Kartelle haben dann in der Richtung der Monopolisierung weiter gewirkt. Beide haben durch die Verteuerung der Vorprodukte der Errichtung kombinierter Werke Vorschub geleistet und die Kartelle konnten unter dem Schutz der Zölle jene Organisationsform finden, welche ihnen die volle Ausnutzung der Höhe des Zollschutzes und jenes Schutzes gewährleistet, den die Entfernung des Absatzgebietes von ausländischen konkurrierenden Unternehmungen bietet. Man mag daher über die produktionspolitischen Wirkungen der Zölle denken, wie man mag, ihre einkommenpolitischen Wirkungen laufen den Zielen schnurstracks zuwider, welche man der Einkommenpolitik stellt. Sie erhöhen die Einkommen aus Grund- und Industrierente, sie verstärken die Stellung der großen Unternehmungen, sie steigern nicht nur den inländischen Wettbewerb, sondern erleichtern auch wieder seine Beseitigung, sie unterstützen die Bildung von Monopolen und hindern durch die Preissteigerung die realen Einkommen aller jener Gruppen, welche mit ihrer Einkommenbildung sich diesem Vorgang nicht anpassen können. Sie sind daher ein wesentliches Mittel der Bildung großer und größter Einkommen geworden. Daß sie daneben auch zur Ausdehnung der Produktion und zur Steigerung der Lohneinkommen beigetragen haben, dürfen wir nicht übersehen. Aber so sicher die Wirkung auf die Erhöhung der großen Einkommen gewesen ist, so wenig sicher ist es, daß das Maß der Lohnerhöhung, das mit der Schutzzollwirkung in Verbindung zu bringen ist, nicht wieder ausgeglichen wird durch die Preissteigerungen, welche auf die Zölle zurückzuführen sind. Zum mindesten müssen wir sagen, daß der Versuch, in den Wirkungen der Zölle im System des Schutzes der nationalen Arbeit eine Ausgleichung der Einkommen der einzelnen Klassen und Berufe nach dem Maße ihrer gesellschaftlichen Bedeutung nachzuweisen, nicht gelingen kann, weil die sich durchkreuzenden Vorteile und Nachteile keiner Messung zugänglich sind.

Um so mehr Hoffnung setzt man für die Herbeiführung einer besseren Einkommenverteilung im Sinne der Vermehrung und Erhöhung der kleineren und mittleren Einkommen auf eine Reihe von Maßregeln, die wir als solche der Mittelstandspolitik bezeichnen. Der Mittelstand ist hierbei nicht als ein Einkommenstand gedacht. Sein Kennzeichen liegt vielmehr darin, daß die mittleren Einkommen, deren Bildung man erleichtern möchte, von wirtschaftlich Selbständigen erworben werden. Der ideelle Hintergrund der Mittelstandspolitik ist das Verlangen nach Selbstbestimmung, darum will sie sich nicht genug sein lassen mit der Bildung eines neuen Mittelstandes aus

Arbeitern und Beamten der Großbetriebe. Bauern, Handwerker und kleine Industrielle, kleine Händler sind es vor allem, deren Interessen hierbei im Vordergrunde stehen. Am einfachsten liegen die Dinge in der Landwirtschaft. Hier handelt es sich um die Erhaltung der kleinen und mittleren Bauerngüter. Die Mittel, welche man zur Anwendung bringt, sind mannigfaltige: das Höferecht, das Anerbenrecht, die Rentengutsgesetzgebung, die Teilungsverbote, das landwirtschaftliche Unterrichtswesen, das Genossenschaftswesen, die besonderen Kreditorganisationen für den ländlichen Personal- und Hypothekarkredit, sie sind alle von dem Bestreben diktiert, dem mittleren und kleineren Grundbesitz seine einkommenbildende Kraft zu wahren. Und es ist eine nicht wenig auffallende Tatsache, daß die meisten dieser Bestrebungen von allen wirtschaftspolitischen Parteien gebilligt werden. Nur bei einzelnen Maßregeln, welche die Freiheit des Landwirtes in der Verfügung über sein Grundstück beschränken, besteht ein Widerstreit darüber, ob sie als Zwangsmaßregeln durchgeführt werden sollen oder ob ihre Anwendung der verständigen Einsicht der einzelnen überlassen bleiben soll. Der Grund für diese allgemeine Übereinstimmung liegt darin, daß wir unter unseren Verhältnissen keine Verteilung des Grundbesitzes kennen, welche den Bedürfnissen der Betriebsleitung und den Produktionsinteressen besser zu dienen vermöchte als jene, welche ein starkes Überwiegen des mittleren und kleinen Grundbesitzes aufweist, und man billigt daher auch jene Maßregeln, durch welche andere Berufe in ihrem Einkommensbezug geschmälert werden, z. B. die Verdrängung der Händler durch die landwirtschaftlichen Bezugsvereine, durch Verkaufsvereinigungen und Produktiv-Genossenschaften und die dadurch unterstützte einheitliche Preispolitik, welche es den Landwirten ermöglichen soll, die Gunst der städtischen Marktlage auszunutzen.

Viel weniger Beifall finden dagegen jene Maßregeln der Mittelstandspolitik, welche auf die Erhaltung des Kleingewerbes gerichtet sind. Nicht als ob man nicht auch hier die technische und wirtschaftliche Schulung oder die Errichtung von Genossenschaften aller Art unterstützen wollte, aber wir sehen, daß diese Mittel, welche die wirtschaftliche Lage der bäuerlichen Betriebe zweifellos wesentlich günstiger gestaltet haben, auf gewerblichem Gebiete nicht mit gleichem Erfolge angewendet werden. Ist es doch eine sehr bezeichnende Tatsache, daß das gewerbliche Genossenschaftswesen, das in Deutschland von Schulze-Delitzsch vor mehr als einem halben Jahrhundert mit der ausdrücklichen Absicht eingeführt wurde, die kleinen gewerblichen Betriebe zu unterstützen, es in diesem Zeitraum weniger weit gebracht hat, als das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in den letzten zwei Jahrzehnten. Man strebt daher in den Kreisen der Kleingewerbetreibenden nach immer kräftigeren Unterstützungsmitteln, wie sie vor allem die österreichische Kleingewerbepolitik tatsächlich zur Anwendung gebracht hat und noch fernerhin zur Anwendung bringen will. Zu diesem Zwecke werden die Gewerberechte begrenzt und der Beginn zur Wiedereinführung jener Politik früherer Jahrhunderte gemacht, welche dem einzelnen durch Abweisung unberechenbarer Konkurrenzen und durch aus-

schließliches Arbeitsrecht seine Nahrung sicherten. Was in der modernen Schutzzollpolitik gewissermaßen mit verbundenen Augen versucht wird, den einzelnen Berufen ausreichende Einkommen durch Beseitigung der ausländischen Konkurrenz zu sichern, das tut man hier bewußt durch Einschränkung des inneren Wettbewerbes. Ich greife zur Verdeutlichung einige Forderungen heraus, denen in einer jüngst verhandelten Gewerbenovelle in Österreich Rechnung getragen war. Die erste will eine Einschränkung der Arbeitsorganisation der Großindstrie zugunsten des Handwerkes. Bisher hatte jeder Industrielle das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen und auch die dazu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten. Es konnten daher die großen Betriebe die dem marktmäßigen Vertriebe ihrer Erzeugnisse dienenden Hilfsmittel, Verpackungen, Umhüllungen usw. selbst herstellen. Künftig sollten sie dies nur dann tun dürfen, wenn diese Herstellung ohne besondere handwerksmäßige Fertigkeit aus den Rohstoffen erfolgen kann. Die Brauereien würden also keine Fässer, die Zuckerfabriken keine Kisten herstellen dürfen, sondern hätten sie von selbständigen Gewerbetreibenden beziehen müssen. Mit Mühe hat das Herrenhaus diese Bestimmung entfernt. Eine zweite Bestimmung soll den Absatz, den heute die Konfektionäre erzielen, den Gewerbetreibenden direkt überweisen. Der Inhaber eines Handelsgewerbes durfte bisher Bestellungen für die von ihm verkauften Waren annehmen und zu diesem Zwecke auch Maß nehmen. Dieses Recht sollte den Schuhwaren- und Kleiderhändlern überhaupt nicht mehr und den übrigen Handelsgewerben nur insoweit zugestanden werden, als zum Maßnehmen nicht besondere handwerksmäßige Fertigkeit gehört und unter der Voraussetzung, daß die bestellten Waren durch befugte, selbständige Gewerbetreibende hergestellt werden. Da ein befugter, selbständiger Gewerbetreibender nur der Meister ist, der den Befähigungsnachweis erbracht hat, und da die Novelle den Befähigungsnachweis auch auf die gewöhnlich von Frauen betriebenen Gewerbe, wie z. B. die Wäscheerzeugung, ausgedehnt hat, wäre in den ganzen Bekleidungsgewerben die Heimarbeit und der Handel zugunsten der selbständigen Gewerbebetriebe — wenigstens auf dem Papier — beseitigt. Das Herrenhaus hat nur eine kleine Änderung durchgesetzt. Das Verbot des Maßnehmens wird nur neu etablierte, nicht die schon bestehenden Schuhwaren- und Kleiderhändler treffen und die übrigen Händler dürfen Maß nehmen, wenn sie die Ware durch „selbständige Erzeuger" herstellen lassen. Der „selbständige Gewerbetreibende" ist eine verwaltungsrechtlich klar definierte Persönlichkeit, der „selbständige Erzeuger" kommt im Verwaltungsrecht nicht vor und hinter diesem Nebel wird sich wohl der bestehende Zustand erhalten. In der Schuhwaren- und Kleiderkonfektion werden Verschiebungen eintreten. Ob zugunsten der Handwerker, ist freilich fraglich. Endlich wird drittens für alle Handelsgewerbetreibenden mit Ausnahme der kleinen Krämer und der Händler mit lebenden Tieren, Abfällen und landwirtschaftlichen Produkten der Befähigungsnachweis erfordert, in der Hoffnung, daß dadurch dem kleinen Händler die Konkurrenz abgewehrt werde. Auch diesem Wunsche hatte das Abgeordnetenhaus

Rechnung getragen und er ist in beschränktem Maße vom Herrenhaus erfüllt worden.

In allen diesen Fällen ist das Ziel der Wirtschaftspolitik nicht auf Hebung der Produktivität und nicht auf Vervollkommnung der Organisation, sondern nur auf Erhaltung und Begünstigung einer bestimmten Verteilung der Einkommen gerichtet, die dem gewerblichen Mittelstand zufließen.

Die Erfolge solcher Mittelstandspolitik sind bisher gering. Sie drängt eben darum zu schärferen Maßregeln, welche nunmehr schon direkten Einkommensregulierungen nahe kommen, weil die Anfänge eines gewerberechtlichen Schutzes der kleinen Betriebe, die im Jahre 1883 gemacht worden waren, sich als ergebnislos erwiesen haben. Die Grundlinien dieser Politik sind verständlich, ihre Ziele, Erhaltung mittlerer und kleinerer Gewerbebetriebe als Übergang von der besitzlosen Arbeit zum dirigierenden Großkapital, können auf allseitigen Beifall rechnen und doch muß eine wissenschaftliche Prüfung der aufgezeigten Vorschläge sagen, daß sie den Erfolg nicht erreichen können, den sie anstreben, und daß, wenn sie ihn erreichten, die Nachteile größer wären als ihre Vorteile. Wir sehen zu deutlich, daß sie nicht in der Linie der Entwickelung liegen. Nicht als ob man an den Untergang aller kleinen und mittleren Betriebe glauben müßte, aber wir müssen uns sagen, daß die verteilende Gewalt, auf welche sie rechnen, welche den einzelnen Produktionsgruppen ihr Arbeits- und Einkommengebiet sichert, im Interesse einer besseren Versorgung der Gesamtheit Umbildungen der Produktions- und Handelsbetriebe nicht aufhalten darf und angesichts der internationalen Konkurrenz nicht aufhalten kann, welche technisch und wirtschaftlich Vollkommeneres leisten. In einer Zeit, in der die Stoffe, die verarbeitet werden, die Naturkräfte, welche in der Produktion verwendet werden, und die Art ihrer Beherrschung, die Werkzeugtechnik und die Verfahren steten Änderungen ausgesetzt sind, ist die Erhaltung der kleinen und mittleren Betriebe im Gewerbe nicht mehr durch Gewerberechtsnormen zu erzwingen.

So muß ich bei der Beurteilung der Mittelstandspolitik zu dem Ergebnis kommen, daß sie nur wenig dazu beigetragen hat, die Einkommenverteilung in dem ihr gesteckten Sinne zu beeinflussen. Wo dies der Fall gewesen ist, haben wir ihr gern zugestimmt, aber wir können ihr die Kraft nicht zutrauen, die Schichten mittlerer Einkommen zu erhalten, wenn nicht in der freien Ordnung der Wirtschaft wirksame Kräfte ihre Bildung ermöglichen. Und noch eines dürfte uns allmählich klar werden; daß wir die Maßstäbe, die wir anlegen, um den gewerblichen Mittelstand auszuscheiden, ändern müssen. Er ist heute ein historischer. Wir messen mit der Vorstellung, die aus früheren Zeiten überkommen ist, wo der Handwerker Hauptrepräsentant des Bürgertums, des Mittelstandes gegenüber dem Adel und Proletariat war. Durch die Veränderungen in der Größe der Betriebe und durch die Kapitalsvermehrung ist aber eine wesentliche Änderung eingetreten. Heute gehören in den Mittelstand Betriebe, welche einst Großbetriebe waren.

Von größerer Bedeutung sind die Maßregeln zugunsten der Einkommen der arbeitenden Klassen. Die gedrückte Lage der arbeitenden Klassen, ihre

niedere Lebenshaltung, der Mangel an Bildung, die körperliche Degeneration und der frühzeitige Verbrauch ihrer Kräfte, das waren die Tatsachen, welche die ganze sozialreformatorische Bewegung ausgelöst haben, und der Wunsch, die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen, also ihr Einkommen, zu erhöhen, ist ein mächtiger Hebel der Sozialpolitik gewesen. Dennoch findet eine solche Beeinflussung der Lohnbildung nur in wenigen Fällen statt. Es gehören hierher das Truckverbot, das Gebot, die Löhne in barem Gelde zu bezahlen, die Stabilisierung der Arbeitseinkommen in öffentlichen Betrieben, die Verknüpfung von Submissionsbedingungen bei öffentlichen Lieferungen mit Minimallöhnen und anderen Arbeitsbedingungen. Viel wichtiger aber sind jene Bemühungen, welche eine Erhöhung der realen Einkommen erreichen wollen. Wir müssen hier auf die verschiedenartigen Formen gemeinwirtschaftlicher Bedarfsbefriedigung verweisen, auf den unentgeltlichen Unterricht, auf die Speisung der Schulkinder, die öffentliche Krankenpflege und ähnliches. Ferner wirken in derselben Richtung alle Maßregeln, welche der Beschaffung billiger und guter Bedarfsartikel gewidmet sind, das ganze Gebiet der Marktorganisation und der Marktpolizei. Dem gleichen Zwecke dienen auch die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitsgeber, die Wohnungspolitik und Wohnungspolizei des Staates und der Gemeinden, vor allem aber die Konsumvereinsorganisationen der Arbeiter. In den Bereich der Lohnpolitik gehören auch jene Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, die Kontinuität der Einkommen zu sichern. Dazu sind die Arbeitsvermittlungsanstalten bestimmt und jene großen Verwaltungen, welche man als Arbeiterversicherung zu bezeichnen pflegt, die ja auf dem Grundsatz der Zwangsverwendung von Einkommen beschäftigter Arbeiter zur Bildung von Einkommen bei Unterbrechung der Arbeitsfähigkeit durch Krankheit und Invalidität beruhen. Eine vierte Gruppe von Maßregeln umfassen das Koalitionsrecht, das Recht der gewerblichen Berufsvereine und der Tarifverträge, also die Politik der Organisation der Arbeiter zum Zwecke der Sicherung des Preises ihrer Arbeitskraft. Viele von den hier angedeuteten Einrichtungen und Maßnahmen befinden sich noch in den Anfängen und sind eines weiteren Ausbaues fähig und bedürftig. In ihrer Gesamtheit zeigen sie uns Richtungen der Einkommenpolitik, die vielfach neu sind, die vielleicht die Grundlagen für eine Neugestaltung der Organisation der Bedarfsbefriedigung überhaupt abgeben werden. Jedenfalls aber dürfen wir behaupten, daß ihrem Zusammenwirken mit der Steigerung der Produktivität der Volkswirtschaft eine Hebung des Lebensfußes der Arbeiter zu verdanken ist.

IV.

Ist ein Teil des Erfolges auch auf Kosten der besitzenden Klassen erreicht worden? Merkwürdigerweise ist diese Frage noch nicht aufgeworfen, geschweige denn beantwortet worden. Wenn wir nach dem allgemeinen Eindruck urteilen, werden wir sagen müssen, daß bisher eine Erhöhung des Einkommens der arbeitenden Klassen das Einkommen der besitzenden Klassen nicht gemindert hat oder auch ein Wachstum dieses letzteren ein Steigen des ersteren nicht aufgehalten hat. Die Länder mit dem höchsten Lebensstand der Arbeiter, England und die Vereinigten Staaten, weisen zugleich

einen großen Reichtum der Besitzenden auf und das in Deutschland beobachtete Anwachsen der Besitzeinkommen ist auch von einem solchen der arbeitenden Klassen begleitet. Fraglich kann also nur sein, ob das Maß der Aufwärtsbewegung der letzteren durch eine Verkürzung der ersteren erhöht werden könnte?

Wenn wir diese Frage ausreichend beantworten wollen, müssen wir zunächst die Vorfrage erledigen: Wer gehört zu den besitzenden Klassen? Es wäre natürlich eine falsche Annahme, wenn man alle, welche Besitzeinkommen beziehen, schon zu den besitzenden Klassen rechnen wollte. Nicht einmal alle jene werden dazu gerechnet werden dürfen, welche als Rentner von ihrem Besitzeinkommmen leben. Eine neuere österreichische Statistik der Einkommen auf Grund der Einkommensteuer weist uns die Verteilung der Einkommen nach Berufen und nach der Stellung der Zensiten in ihren Berufen aus. Sie zeigt uns zugleich, in welchem Maße die sozialen Schichten innerhalb der einzelnen Berufe an den verschiedenen Einkommensquellen Anteil haben. Diese Statistik ermöglicht manchen Einblick in die Verteilung der Einkommen, der uns bisher verschlossen war. Und wenn auch, wie natürlich bei jeder Statistik auf diesem Gebiete, zahlreiche Fehlerquellen vorliegen, so darf sie doch beanspruchen, die Tendenzen der Einkommenverteilung auf die Berufe zum ersten Male aufgezeigt zu haben. So erfahren wir daraus, daß von 38.128 überhaupt gezählten Vermögensrentnern 18.183, also 47 Proz., mit ihrem Einkommen in die Stufen unter 2400 Kronen, also in die Gruppe, die Ad. Wagner als Unterstand bezeichnete, entfielen.[1]) Alle Vermögensrentner zusammengenommen, verzehrten aber nur ungefähr ein Drittel des gesamten Besitzeinkommens. Zwei Drittel des Besitzeinkommens fließt den Berufstätigen oder den Pensionisten zu. Diese Verteilung sei am Kapitalseinkommen etwas näher ausgewiesen. Im ganzen hat über ein Drittel der Steuerpflichtigen Einkommen aus Kapitalbesitz einbekannt. Von dem ganzen zur Versteuerung gelangten Kapitaleinkommen entfielen auf Vermögensrentner 34 Proz., auf Pensionisten 8 Proz., auf die Unternehmen wirtschaftlicher Berufe $33^1/_2$ Proz., auf die liberalen Berufe (Ärzte, Anwälte, Beamte) 15 Proz., auf die in wirtschaftlichen Berufen Angestellten 7 Proz., auf Arbeiter 1 Proz. Die Bedeutung dieses Besitzeinkommens für die Einkommenbildung der einzelnen sozialen Schichten ist verschieden groß. So bezogen in der Gruppe Industrie nur 279 von tausend Selbständigen Kapitaleinkommen und nur 95 von tausend ihres Einkommens entfielen darauf. Einen gleichen verhältnismäßigen Anteil, 10 Proz., nimmt das Kapitaleinkommen der Angestellten in den wirtschaftlichen Berufen an ihrem Gesamteinkommen ein. Eine größere Rolle spielt das Besitzeinkommen in den liberalen Berufen. So haben 571 von tausend Ärzten, 729 von tausend Rechtsanwälten, 480 von tausend Staats-

[1]) Auch die Tatsache ist zu beachten, daß von der Gesamtzahl der Vermögensrentner 19.180 weibliche Personen waren mit 93 Millionen Kronen Einkommen von dem ganzen 220-Millionen-Kronen-Einkommen der Vermögensrentner. Demnach dient die Hälfte dieses Einkommens der Erhaltung von Frauen, deren Einbeziehung in die wirtschaftliche Arbeit nicht als ideales Ziel bezeichnet werden könnte.

beamten, 266 von tausend in künstlerischen oder wissenschaftlichen Betrieben selbständig Tätigen Kapitaleinkommen bezogen und der Anteil, den das Kapitaleinkommen an ihrem gesamten Einkommen ausmacht, beträgt bei den Staatsbeamten 11 Proz., bei den anderen Berufen 20 und 26 Proz. Die Mehrzahl der Bezüge von Kapitaleinkommen setzt sich aus sehr kleinen Beträgen zusammen. So hatten von tausend im Beruf Selbständigen, die ein Einkommen als Kapitalvermögen einbekannt hatten, 506 solche Bezüge nur bis zur Höhe von 600 Kronen; auf die Stufe bis 2400 Kronen entfielen bereits 81 Proz. aller Zensiten dieser Gruppe. Bei den Angestellten waren die Stufen bis 600 Kronen mit 695 und die bis 2400 Kronen mit 924 von tausend Steuerpflichtigen dieser Gruppe besetzt, bei den Arbeitern entfielen bereits 731 von tausend, die solche Einkommen bezogen, auf die unterste Stufe eines Kapitaleinkommenbezuges bis 200 Kronen.

Sind alle diese Gruppen, auch jene, die mit ihrem gesamten Einkommen in den Unterstand gehören, den besitzenden Klassen zuzurechnen? Gehören auch alle jene dazu, denen nur Einkommensplitter aus dem Besitze zufallen? Das ist offenbar nicht die Absicht jener, welche die Einkommen der unteren Klassen auf Kosten der Besitzenden erhöhen wollen. Ziehen wir aber nur die großen Besitzeinkommen heran, so bilden sie zwar in jedem einzelnen Falle der Betrachtung große Summen, vom Ganzen des Besitzeinkommens bilden sie aber den kleineren Teil. Das Besitzeinkommen ist in der österreichischen Statistik mit rund 720 Millionen Kronen ermittelt worden. Davon entfielen 108 Millionen auf Vermögensrentner mit einem Einkommen von mehr als 12.000 Kronen, aber nur mehr zirka 48 Millionen auf die Einkommen, die in den mittleren und obersten Oberstand — über 40.000 Kronen — gehören. Wieviel von dem übrigen Besitzeinkommen auf die Einkommen in anderen Berufen entfällt, welche der Oberstufe zururechnen sind, ist nicht festzustellen. Wenn wir die Hälfte von dem den wirtschaftlich Selbständigen zufallenden Besitzeinkommen hierher rechnen, werden wir mit Rücksicht auf das früher über das Überwiegen der kleinen Anteile Gesagte eher zu hoch als zu niedrig gerechnet haben. Es ergäbe dies zirka 130 Millionen. Wenn wir annehmen, daß sich diese Summe in derselben Weise wie bei den Vermögensrentnern auf die drei Stufen des Oberstandes verteilte, so entfielen auf die mittlere und obere Stufe 56 Millionen. Von dem ganzen Besitzeinkommen würde demnach nur ein Drittel, bei einer Beschränkung auf die beiden oberen Stufen ein Siebentel als ein vom bloßen Standpunkt der Einkommenverteilung aus zu bekämpfendes Objekt in Betracht kommen. Ich will die Frage nach den sozialen Funktionen nicht aufwerfen, welche auch diesen Einkommen insbesondere für die Kapitalsbildung zukommen, ich will nicht die nach der materiellen Bedeutung ihrer Zuweisung an die Arbeitseinkommen berühren, deren Größe ich heute für Österreich auf mindestens 6000 Millionen Kronen veranschlage; es ist ja klar, daß eine Beschränkung der Besitzeinkommen zugunsten der unteren Klassen, die nur dann einträte, wenn dieses Besitzeinkommen eine bestimmte Höhe überschreitet, nicht möglich ist, denn jeder solche Versuch einer wesentlichen

Beschränkung des Besitzeinkommens muß es in seiner Entstehung erfassen und den Ertrag des Besitzobjektes schmälern ohne Rücksicht darauf, wem der Ertrag zufällt. Aber solche Versuche haben höchstens in einzelnen Fällen Aussicht auf Erfolg. Der Ertrag des Kapitals der Volkswirtschaft im ganzen läßt sich nicht willkürlich begrenzen. Haben wir daher unter den besitzenden Klassen nur die Klassen mit großem Besitzeinkommen zu verstehen, dann stehen wir vor dem bereits behandelten Problem einer Minderung der großen Einkommen überhaupt zugunsten der kleinen Einkommen und dieses Problem ruht, wie wir wissen, zum Teil auf falschen Voraussetzungen, zum Teil ist es — wenn wir von kleinen Korrekturen absehen, die das Gesamtbild der Verteilung nicht ändern — im System wirtschaftlicher Freiheit nicht lösbar

V.

Unsere Übersicht zeigt uns, daß die Rolle, welche die Wirtschaftspolitik bei der Verteilung der Einkommen spielt, eine unsichere ist. Von einer wirklichen Regelung der Einkommenverteilung durch sie kann keine Rede sein; ein großer Teil der einkommenpolitischen Eingriffe, die wir heute beobachten können, ist widerspruchsvoll, von Wirkungen begleitet, die gegeneinander streiten; auf die Verhältnismäßigkeit der Besetzung der einzelnen Einkommenstufen hat die Wirtschaftspolitik keinen entscheidenden Einfluß. Müssen wir daraus schließen, daß jene Auffassung die richtige war, welche die Bildung der Einkommen von staatlichen Einwirkungen unbeeinflußt sich vollziehen lassen wollte? Ist die ganze Wirtschafts- und Sozialpolitik des letzten Menschenalters ein großer Irrtum gewesen? Es wäre ebenso falsch, dies anzunehmen, als es falsch ist, zu glauben, daß die ordnende Gewalt der organisierten Gesellschaft durch ihre Wirtschaftspolitik die gerechte Einkommensverteilung herbeiführen könne. Wie in allen wirtschaftlichen Fragen, so handelt es sich auch bei dieser um die richtige Begrenzung des Möglichen, um die richtige Einschränkung der Ziele und um das Maß des Erreichbaren. Wir haben gesehen, daß nicht alle Versuche fehlgeschlagen sind, auf die Einkommensbildung einzelner Klassen einen sie begünstigenden und zugleich die Volkswirtschaft fördernden Einfluß zu nehmen. Wir haben gesehen, daß man durch die Bemühungen, die Einkommen der besitzlosen Klassen sicherzustellen, zu vollkommeneren Organisationen gemeinschaftlicher Bedarfsbefriedigung und der Einkommenverwendung geführt wurde und dadurch einen großen Fortschritt in der Güterversorgung namentlich der arbeitenden Klassen erzielt hat. Wir werden nach wie vor bemüht sein müssen, diese Bestrebungen zu fördern und darauf hinzuwirken, daß allen Menschen der Minimalbedarf sichergestellt werde in einer Weise, welche die individuelle Verantwortlichkeit nicht aufhebt. In diesem Punkt wirken alle Empfindungen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit unvermindert fort. Aber wir haben auch gesehen, daß manche Ziele falsch gestellt waren, daß man insbesondere zu sehr von dem Gegensatz der großen und kleinen Einkommen, der Besitz- und Arbeitseinkommen befangen war. Viel stärker scheinen mir in der Gegenwart andere Gegensätze zur Lösung zu drängen.

Betrachten wir den Prozeß der Einkommenbildung, wie er im System der Volkswirtschaft verläuft, so stellt sich das Einkommen dar als ein Ergebnis der kontinuierlich verlaufenden Bildung von Preisen, welche jeder einzelne für die von ihm dargebotenen Güter und Dienstleistungen im Tauschverkehre erzielt. Durch diese Preisbildung sind alle Einkommen miteinander verkettet. Alle Veränderungen in den Preisen der Güter und Dienstleistungen haben die Tendenz, zunächst die Wertgröße der Einkommen, die Geldeinkommen und danach auch die realen Einkommen zu verschieben. Jede Steigerung und Minderung der Einkommen auf welcher Seite immer hat Steigerungen und Minderungen auf anderen Seiten im Gefolge. Die Gegensätze, die hierbei entstehen, sind nicht bloß die der großen und kleinen Einkommen, der Besitz- und Arbeitseinkommen. In dem Drängen nach Einkommen nehmen die verschiedenen Klassen und Berufe eine sehr ungleiche Stellung ein. Die Beamten sind in der Bildung ihrer Einkommen mehr gebunden als die wirtschaftlichen Berufe, die Produzenten mit ihren großen Anlagen von stehendem Kapital und einer großen Quote an Arbeitslöhnen in den Produktionskosten sind abhängiger als die Händler. Die Arbeiter sind ungünstiger daran als die Besitzer der Produktionsmittel und der fertigen Waren. Die Landwirte sind weniger anpassungsfähig als die Industriellen. Und zu dieser Ungleichheit in der Erwerbstellung tritt der Gegensatz der Interessen an der Preisbewegung. Jede Aufwärtsbewegung der Preise, die dem Vordermann im Verkehr nützt und sein Einkommen steigert, bedroht die eigene Einkommenbildung oder doch die Größe des eigenen realen Einkommens. Insbesondere die großen Gegensätze der Produzenten der Rohstoffe und Halbfabrikate auf der einen, der Ganzfabrikate auf der andern Seite der städtischen Konsumenten und der landwirtschaftlichen Produzenten, der Beamtengruppen mit ihren festen Bezügen und der freien Berufe, der Unternehmer und der Arbeiter, auf deren Löhne schließlich die Ungunst aller Klassen abgewälzt wird durch Sinken der Nachfrage und Einschränkung der Produktion, treten für jedermann sichtbar in Erscheinung. Einen Ausgleich dieser Gegensätze herbeizuführen innerhalb der durch die Produktivität der ganzen Volkswirtschaft gezogenen Grenzen und mit Rücksicht auf deren Erhaltung, das bleibt das eigentliche Ziel der Einkommenpolitik. Und wir sehen ja in der Tat, daß die Bildung der Einkommen immer mehr aus dem Dunkel des privaten Geschehens heraustritt und einer schärferen Kontrolle der Öffentlichkeit unterworfen wird. Immer häufiger werden die Preisbildungen, welche nicht auf individuellen, sondern auf Vereinbarungen der Organisationen beruhen und immer mehr wird daher die Einkommenbildung des einzelnen getragen von der Macht und dem Einfluß der ganzen Berufsgruppe, der er angehört. Diese aber ruhen auf der gesellschaftlichen Wertung, die sie genießen, auf Wirkungen der Sitte und des Rechtes, auf dem Bau der öffentlichen Körperschaften, kurz auf der ganzen Verfassung des Staates und der Gesellschaft. Indem durch die Politik die Stellung der einzelnen und ihrer Berufsgruppen im Produktions- und Verkehrsorganismus bestimmt wird, wird auch das Maß der Einkommenbildung, das sie innerhalb der

Grenzen des ökonomisch Möglichen beherrschen können, die Leichtigkeit, mit der sie einen Druck auf die nominelle Höhe ihrer Einkommen oder eine Minderung ihrer Renteneinkommen abwehren können, bestimmt. Diese indirekten Wirkungen werden sich um so stärker erweisen und um so mehr einer wirklichen Regelung der Verteilung der Einkommen gleichkommen, je mehr sich die Volkswirtschaft einem stationären Zustande nähert. Nur aus diesem Grunde konnte die Zunftpolitik durch Jahrhunderte segensreich wirken. Nicht weil ihr Prinzip das an sich gerechte war, sondern weil die Art der Wirtschaft, der gleichbleibende übersehbare Gang der Produktion und des Absatzes die Erhaltung des Nahrungsstandes jedes einzelnen ermöglichte. Wenn sich unsere Volkswirtschaft wieder stabileren Formen nähern sollte, dann werden wir auf größerer Stufenleiter ähnliches wieder erleben, wie ja heute schon die Gewerkvereine und Kartelle die Züge dieser Politik erkennen lassen. Noch aber kann von einer wirklichen Regelung der Einkommenverteilung durch die Wirtschaftspolitik nicht die Rede sein, noch wird das Verhältnis des Staates zur Einkommenverteilung am besten durch den Satz ausgedrückt: „Immer wird der Staat hauptsächlich nur durch die Mittel verbesserter sozialer Institutionen auf die gerechtere Verteilung einwirken“ (Schmoller). Diese sozialen Institutionen liegen aber zum Teil außerhalb des Wirtschaftlichen. Der Grad der Bildung, das Maß der Sittlichkeit, die Ordnung der Gesellschaft, das Recht des einzelnen und der Korporationen, die Verfassung des Staates, sie alle sind nicht allein wirtschaftlich bestimmt und daher wird auch in der Zukunft die Einkommensverteilung nur zum Teil eine wirtschaftspolitische Grundlage haben.

ÖSTERREICHS SCHIFFAHRTSPOLITIK.

VON

LEOPOLD FREIHERRN VON CHLUMECKÝ.

Seit mehreren Jahrhunderten schon ist bei allen an die See grenzenden Kulturvölkern die Erkenntnis der Notwendigkeit kräftiger Entwickelung der Handelsmarine zu vollem Durchbruche gelangt und ältere wie neuere Gesetzgebungen haben dieser Erkenntnis vielfach Ausdruck gegeben. Im Laufe der Zeit hat aber auch die Schiffahrtspolitik grundstürzenden Wandel erfahren, aus einer ausgesprochen protektionistischen ward sie allmählich eine auf Subsidien und Prämien, auf direkte oder indirekte materielle Unterstützung aufgebaute.

Der klassische Typus der ersten Gattung ist bekanntlich Cromwells Navigation Act vom 9. November 1651, mit welchem die gesetzlichen Bestimmungen aus den Jahren 1382, 1463, 1485, 1541 und 1563 in geradezu prohibitiv wirkender Weise ausgestaltet wurden. — Die fremde Flagge aus dem englischen Handel und Verkehr gänzlich zu verdrängen, das war das klar zum Ausdruck gelangende Endziel des Cromwellschen Gesetzes. — Die Navigation Act begnügte sich nicht damit, die Cabotage sowie den Verkehr mit den Kolonien den englischen Handelsfahrzeugen ausschließlich vorzubehalten; sie ging in ihrem Bestreben, den holländischen Zwischenhandel zu vernichten, noch um einen Schritt weiter. Der von europäischen Staaten nach England gerichtete Import durfte nur auf englischen oder mittels solcher Schiffe erfolgen, welche die Flagge des exportierenden Staates, in welchem die Güter auch erzeugt sein mußten, führten. Vierzehn Jahre später wurde das Gesetz in einer auch den Schiffsbau auf nationalen Werften ungemein fördernden Weise durch die Bestimmung erweitert, daß nur die in England gebauten Schiffe der Privilegien der Navigation Act teilhaftig werden durften. Volle zweihundert Jahre blieb dieses prohibitiv wirkende Gesetz in Kraft. Unter seinem mächtigen Schutze blühten Englands Handelsmarine und Schiffsbau in ungeahnter Weise auf und errangen jene prädominierende Weltstellung und jenes unbestrittene Übergewicht, welches noch heute ungebrochen dasteht. So mächtig war Englands Handelsflotte in der Mitte der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts geworden, daß man nun ohne Bedenken den Schutzwall fallen lassen und der fremden Konkurrenz freien Zutritt gewähren konnte (Merchant shipping-act vom Jahre 1854). Dies um so eher, als man in dieser Weise auch die anderen Staaten zur Aufhebung der von ihnen in der

Zwischenzeit geschaffenen Schutzgesetze prohibitiver Natur veranlassen konnte. Hierzu gehöre vor allem Frankreich, welches im Jahre 1793 durch ein dem englischen nachgebildetes Schutzsystem (Acte de Navigation vom 21. September 1793) die Handelsmarine und den heimischen Schiffsbau zu fördern gesucht hatte. Diese Bestimmungen waren im Jahre 1816 durch Einführung der „surtaxe de pavillon“ und der „surtaxe d'entrepôt“ verschärft worden. — Unter dem Drucke der freihändlerischen Bewegung mußte aber auch Frankreich Mitte des 19. Jahrhunderts diese Schutzgesetze allmählich abschwächen, um sie schließlich ganz fallen zu lassen. Die Preisgabe an die englische Konkurrenz hatte die denkbar ungünstigste Wirkung für Frankreichs Schiffbau und Handelsmarine und man sah sich genötigt, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um der Handelsmarine neuerlich staatlichen Schutz angedeihen zu lassen. — Daß die Zeiten der prohibitiven Maßnahmen, der Surtaxen und Verbote der Einfuhr unter fremder Flagge vorüber seien, darüber war man sich bei der bereits im Jahre 1870 eingeleiteten Enquete vollkommen klar und man zweifelte nicht, daß die Schiffahrtspolitik nun andere Wege wandeln müsse. Das System der Subsidien und Prämien stand im Vordergrunde der Diskussion, hatte es doch auf einem Zweige der Schiffahrt schon seit ziemlich langer Zeit — wenn auch in veränderter Form — vielfache Anwendung gefunden: In dem Maße, als die Erkenntnis sich verallgemeinerte, daß der Bestand regelmäßiger Schiffahrtslinien für den Handel und Verkehr sowie für die gesamte Volkswirtschaft fast unentbehrlich sei und daß nicht nur postalische, sondern auch höhere staatliche Rücksichten deren Betrieb mit rasch laufenden Dampfern erfordern, in demselben Maße war man auch zur Überzeugung gelangt, daß es staatlicher Hilfe oder staatlicher Unterstützung bedürfe, um derlei kostspielige Betriebe zu ermöglichen.

Die ersten Versuche einer vertragsmäßigen Festlegung bestimmter Itineräre gegen Gewährung eines staatlichen Zuschusses erfolgten in Frankreich (1827: Linie Bordeaux—Vera-Cruz).

Das finanzielle Ergebnis war ein für den Unternehmer so wenig günstiges, daß man nach anderen Mitteln zur Führung solch regelmäßiger Linien suchte: man glaubte den gangbarsten Weg in der Einführung des staatlichen Betriebes gefunden zu haben. Die Erfolge der mit Gesetz vom 2. Juli 1835 geschaffenen staatlichen Schiffahrtslinie waren aber denkbarst ungünstige. Im Jahre 1858 sah sich der Staat einem Defizit von 37 Mill. gegenüber.

Bezeichnenderweise war auch ein gleichartiger, anfangs des 19. Jahrhunderts in England gemachter Versuch vollkommen gescheitert, und schon im Jahre 1839 brach England vollkommen mit dem Systeme der staatlichen Postschiffahrt. Hier wie in Frankreich ging man zu dem Systeme langfristiger Verträge mit entsprechend kapitalskräftigen Gesellschaften über, denen man auch gewisse Verkehrsmonopolien sicherte, wie dies auch anfangs seitens der österreichischen Regierung dem Lloyd zugestanden wurde. — Das System derartiger Subventionsverträge fand immer allgemeinere Verbreitung und es gibt heute kaum einen einzigen an die See grenzenden Kulturstaat, welcher

nicht eine oder mehrere derartig staatlich unterstützte Schiffahrtsunternehmungen aufzuweisen hätte.

Das Prinzip der Gewährung von Geldsubsidien wurde nun in mehreren Staaten allmählich auch auf die freie Schiffahrt ausgedehnt — mit dem fundamentalen Unterschiede jedoch, daß es sich hier nicht um eine vertragsmäßig zu gewährende Vergütung für bestimmte, vertragsmäßig auferlegte Leistungen, sondern um Prämien, um freiwillige, vom Staate gewährte Zuwendungen handelte, welche der freien Handelsmarine auch ohne bestimmte Gegenleistungen ihrerseits zugesprochen wurden. — Es drückte sich hierin die Erkenntnis aus, daß der Bestand und das Aufblühen einer konkurrenzfähigen, jederzeit paraten Handelsflotte für den Staat von so vitaler Bedeutung sei, daß für diesen Zweck allein die Zuwendung öffentlicher Mittel sich nationalökonomisch vollauf rechtfertigen lasse — ohne Rücksicht darauf, ob die prämienbeziehenden Reeder mit ihren Fahrzeugen bestimmte Dienste im Interesse des heimischen Handels geleistet hätten. Die Übermacht der englischen Reedereien zeitigte zuerst in Frankreich, später auch noch in vielen anderen Staaten eine Schiffahrtspolitik, deren Endziel dahin geht, die ungünstige Position, in welcher sich die betreffenden Reedereien der englischen gegenüber befinden, zum Teile wenigstens durch staatliche Unterstützung und Förderung zu verbessern.

Österreich zögerte lange Zeit, diesem Beispiele zu folgen und ebenfalls den Weg der Prämien und Zuschüsse zu betreten. Die Folgen dieses Versäumnisses waren für unsere Handelsmarine geradezu vernichtende. Insolange die Segelschiffahrt noch prävalierte und die persönliche, nautische Geschicklichkeit des Schiffsführers und der Bemannung den Ausschlag gab, solange konnten unsere Reeder den Kampf mit der englischen Handelsmarine nicht ganz ohne Erfolg fortführen. Als aber der Dampfbetrieb in immer steigendem Maße das Segelchiff ablöste, als der Großbetrieb an die Stelle des Kleinbetriebes trat, als vielfach kapitalskräftige Unternehmungen an Stelle der Einzelreeder traten, als finanzielle und kommerzielle Momente in viel höherem Maße wie ehedem ausschlaggebend wurden, da war unsere auf so schwachen Füßen stehende Handelsmarine dem Verfalle preisgegeben. Jahrzehntelang vermeinten die österreichischen Regierungen, daß eine rationelle Schiffahrtspolitik durch eine — übrigens auch nicht jederzeit in hinreichendem Maße erfolgte — Unterstützung der einzigen großen Unternehmung mit gebundenen Fahrten vollkommen Genüge geleistet werde. Man übersah gänzlich, daß die freie Schiffahrt einen nicht minder wichtigen Bestandteil jedweder Handelsflotte bilde, daß auch sie darauf Anspruch erheben könne, Gegenstand ernster und nachhaltiger staatlicher Fürsorge zu sein. In Österreich viel mehr als anderwärts. Denn die Schiffahrt ist die vornehmste, in einzelnen Gegenden die einzige Erwerbsquelle unserer dalmatinischen Küstenbevölkerung. Ihr dieses Brot verkümmern lassen, bedeutet nichts anderes, als von Staats wegen die Auswanderung der arbeits- und erwerbsfähigen Bevölkerung fördern. Dahin ist es auch tatsächlich gekommen, die Auswanderung nahm erschreckende Dimensionen an, denn eher, als er zu der ihm fremden landwirtschaftlichen oder

noch weniger homogenen Fabrikarbeit griff — verließ der Dalmatiner der Inseln und der Küste seine Heimat, auf fremden Schiffen in fernen Meeren Beschäftigung und Verdienst suchend.

Die Entvölkerung des Landes, die Verarmung desselben sind zum Teile die Folgen einer kurzsichtigen Schiffahrtspolitik. Ein wertvolles Menschenmaterial ging uns dadurch verloren, eine politisch und strategisch so wichtige Provinz wurde uns allmählich entfremdet.

Die freie Handelsmarine war schließlich aus den österreichischen Schiffsregistern so gut wie verschwunden und der Versuch, ihrem Verfalle durch kleinliche, nicht einmal als halbe Maßregeln zu bezeichnende Mittel Einhalt zu tun, schlug völlig fehl.

Die Gesetze vom 30. März 1873 und vom 15. Mai 1882, welche den zum Baue von Schiffen erforderlichen Gegenständen die zollfreie Einfuhr gewährten, blieben wirkungslos. Ebenso wenig Erfolg hatte das Gesetz vom Jahre 1890, welches den im Inlande erbauten Dampfern die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer zusprach. Die schwere Krankheit, an der unsere freie Handelsmarine dahinsiechte, war mit so kleinlichen Mitteln nicht mehr zu heilen. Darum konnten die obgenannten Gesetze unmöglich genügen und sie bildeten für unsere Reeder nicht den geringsten Anreiz. — Es bedurfte einer weitsichtigen, energischen Schiffahrtspolitik, wenn man nicht weiterhin gänzlich von der Auslandsflotte abhängig bleiben, wenn man sich nicht damit abfinden wollte, daß alljährlich viele Millionen an Fracht dem Auslande zufließen und viele hunderte und tausende Auswanderer die Heimat verlassen. Das Marineunterstützungsgesetz vom 27. Dezember 1903 war ein anerkennenswerter Schritt auf der Bahn zielbewußter Schiffahrtspolitik. — Trotz seiner unleugbaren Mängel hat es dennoch sehr erfreuliche Wirkungen gezeitigt, welche sich in dem Anwachsen der Schiffszahl und in der Zunahme des Tonnengehaltes unserer Handelsmarine äußern. Während im Jahre 1894 die freie Handelsmarine bloß 13 Dampfer mit einem Nettotonnengehalt von 10.926 Tonnen zählte, wies sie im Jahre 1905 schon 76 Dampfer weiter Fahrt auf, deren Nettogehalt 146.783 Tonnen betrug. Dieser erfreuliche Zuwachs unserer Handelsflotte wurde gewiß zum Teile auch durch die besonders günstige Konjunktur der Jahre 1893 bis 1898 herbeigeführt. Diese Epoche der Hochkonjunktur wäre aber wie manche andere vor ihr für unsere Marine spurlos vorübergegangen, wenn nicht der Ansporn staatlichen Schutzes und staatlicher Unterstützung die Unternehmungslust der kleinen Kapitalisten geweckt hätte. Die Aussicht, daß in Jahren schlechten Geschäftsganges, deren ja das Reedergeschäft nur allzuviele zu verzeichnen hat, der staatliche Zuschuß wenigstens einen Betriebsausfall zu decken vermöge, bewog die kleinen Sparer, ihre Kapitalien den Reedereiunternehmungen anzuvertrauen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, finden wir, daß es sich nicht um große kapitalskräftige Unternehmungen oder um Geschäfte einzelner Großkapitalisten handelt. Besonders in Dalmatien sind es fast ausschließlich ganz kleine Sparer, welche mit geringen Beträgen sich an diesen Unternehmungen beteiligen, so daß ein Handelsdampfer nicht

selten das Eigentumsobjekt von etwa 80 bis 100 Personen bildet. Dabei wurde bedauerlicherweise, wohl infolge der vielen Erschwerungen, welche in Österreich den Aktiengesellschaften in den Weg gelegt werden, zum größten Teile das Karatsystem in immer ausgedehnterem Maße als Grundlage unserer Reedereiunternehmungen gewählt. Der große Übelstand dieses Systems liegt in der fast an Immobilisierung des Kapitals grenzenden Erschwerung der Übertragung der Besitzanteile.

So ist Österreichs freie Handelsmarine — selbstverständlich nicht in technischer, sondern bloß in kapitalistischer Hinsicht — heute noch auf jener rückständigen Entwicklungsstufe, auf welcher sich vor etwa hundert Jahren die deutsche Handelsmarine befand. Anfangs des 19. Jahrhunderts hatte Deutschlands Seeschiffahrt eben noch dieselben Formen bewahrt, in denen sie am Ausgange des Mittelalters sich befunden hatte. Sie war als sogenannte Partenreederei organisiert und die Handelsschiffahrt war im Grunde eigentlich nur eine Art Nebengeschäft der großen Handelshäuser sowie ein kaufmännisches Nebengewerbe. Die kapitalistische Organisation — und hier setzt die Analogie mit Österreich ein — erfolgte in der Weise, daß der Kapitän und eine größere Anzahl von Freunden und Bekannten das notwendige Geld zusammensteuerten, wobei eine Übertragung der Besitzanteile nur unter sehr schwerfälligen Modalitäten vor sich gehen konnte. In dieser primitiven Art der Geldbeschaffung und der kapitalistischen Fundierung lag nach übereinstimmender Ansicht aller Fachkreise einer der Hauptgründe für die relativ langsame Entwicklung der deutschen Handelsschiffahrt. Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts brachte in Deutschland einen grundstürzenden Wandel, die Umformung sehr vieler kleiner Privatreedereien in Aktiengesellschaften. Während die alte Schiffsparte so gut wie unveräußerlich war und durch ihre Unübertragbarkeit die Entwicklung des Schiffahrtgewerbes hemmte, ermöglichte nun die leichte Übertragbarkeit der Aktie einen rascheren Zufluß des Kapitals und damit ein beschleunigteres Aufblühen der Handelsmarine. Früher waren es bloß die Hafenstädte, welche das Kapital für die Reedereiunternehmungen aufbrachten, jetzt war die Gelegenheit gegeben, auch die Kapitalien des Binnenlandes heranzuziehen. In dieser neuartigen kapitalistischen Organisation, welche zu einer gewaltigen kapitalistischen Expansion des Schiffahrtgewerbes führte, liegt der Schlüssel für das riesige Emporwachsen der deutschen Handelsmarine. In dem Maße, als diese neuen Organismen erstarkten, hatten sie auch die Tendenz, die erübrigenden kleineren Reedereien zu absorbieren, und so machte sich jene Konzentration geltend, welche der deutschen Handelsmarine zum Wohle gereichte und ihr Aufblühen förderte. Vom Jahre 1850 bis zum Jahre 1900 stieg der Tonnengehalt der deutschen Handelsflotte von einer halben Million auf vier Millionen Tonnen, die Leistungfähigkeit der Handelsmarine hatte sich aber in diesem Zeitraume weit mehr als verachtfacht. Denn an Stelle der Segelschiffe waren Dampfer getreten, deren Transportvermögen, dank ihrer größeren Geschwindigkeit, ein drei- bis viermal so großes ist als jenes gleichtonniger Segelschiffe.

Der Siegeszug des Kapitalismus auf dem Gebiete der Seeschiffahrt hatte auch noch andere große Vorteile und Fortschritte im Gefolge. Er brachte die innere Vervollkommnung des Schiffahrtbetriebes mit sich. Und die Zunahme des Tonnengehaltes der Schiffe ist zum Teil eine Folge der zweckdienlicheren kapitalistischen Organisation. Während im Jahre 1845 der Durchschnittsgehalt der Hamburger Schiffe mit 187 Registertonnen veranschlagt wurde, beträgt im Jahre 1900 die durchschnittliche Größe etwa 1120 Tonnen.

Wie bereits erwähnt, befindet sich zum Teile die freie Handelsschiffahrt Österreichs noch auf der zurückgebliebenen Entwicklungsstufe des Karatsystems, ja man kann sagen, daß in Dalmatien diese prähistorische Form der Kapitalisierung fast ausschließlich vorherrscht. Noch immer bildet dort jeder Handelsdampfer freier Schiffahrt ein besonderes Unternehmen für sich, noch immer werden die notwendigen Kapitalien durch Umfrage im engen Kreise persönlich Bekannter aufgebracht, noch immer ist der Besitzanteil, das „Karat“, ein ungemein schwer übertragbares Eigentumsobjekt. Sache einer klugen Schiffahrtspolitik wäre es schon vor Jahren gewesen, auch bei uns die Umformung dieser kleinen Einzelunternehmungen in Aktiengesellschaften zu fördern,[1]) auf die Konzentration der Verwaltung und des Betriebes hinzuwirken und das mobile Kapital in höherem Maße der österreichischen Seeschiffahrt dienstbar zu machen.

Wenn aber auch das alte Marineunterstützungsgesetz vom Jahre 1893 hierin nicht den ganz richtigen Weg gegangen ist und es auch sonst noch einzelne Mängel aufwies, so dürfen anderseits die Vorzüge desselben doch nicht allzu gering eingeschätzt werden. Die Bestimmung, daß jedwedem in der freien Schiffahrt tätigen Handelsfahrzeuge eine nach dem Tonnengehalt bemessene staatliche Unterstützung zu gewähren sei, gibt dem einzig richtigen prinzipiellen Standpunkte Ausdruck, daß die Handelsmarine ein um ihrer selbst willen von Staats wegen zu förderndes wichtiges Glied unserer Volkswirtschaft sei. Diese Prämie sollte den heimischen, so wenig unternehmungslustigen Kapitalisten einen Anreiz dafür bieten, sich an dem — immerhin keineswegs risikolosen — Schiffahrtsgeschäft zu beteiligen. Die zweite, im Gesetze vom Jahre 1893 vorgesehene Unterstützungsart — der „Reisezuschuß“ — war nicht mehr so völlig als eine dem Reeder unbedingt, ohne alle Gegenleistung seitens der Handelsmarine gewährte Prämie gedacht. Sie wurde nur durch Reisen, welche im Interesse unseres Handels erfolgten, erworben, und zwar fand diese Bedingung ihren Ausdruck in der Forderung, daß nur jene Fahrten subventionsberechtigt seien, welche von Fahrzeugen vollführt wurden, die in einem österreichischen Hafen zumindest ein Viertel des Gesamtfassungsraumes geladen oder gelöscht hatten.

Diese Unterstützungen sollten den österreichischen Reeder dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig machen, sie zielten darauf ab, in der traurigen Tatsache Wandel zu schaffen, daß ein Großteil der von und nach Österreich verfrachteten Massengüter unter fremder Flagge geführt wird.

[1]) Was im neuen Marinesubventionsgesetze durch die Einräumung der Gebührenfreiheit bei Bildung solcher Aktiengesellschaften versucht wird.

In die erste Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes fiel, wie bereits erwähnt, eine Epoche beispielloser Hochkonjunktur auf dem Frachtenmarkte, was zweifellos die Wirkungen des österreichischen Marineunterstützungsgesetzes nennenswert steigerte. In gleichem Ausmaße wurde jedoch die Wirksamkeit des Gesetzes in der zweiten Hälfte seiner Geltungsdauer durch die schwere Krise ungünstig beeinflußt, welche, im Jahre 1899 beginnend, erst vor kurzem eine zeitweise Unterbrechung erfahren hat und die Handelsmarine der ganzen Welt in schwerste Mitleidenschaft zog. Es ist wohl nur der staatlichen Unterstützung zuzuschreiben, wenn unsere noch in den Kinderjahren der Entwicklung stehenden freien Reedereien die schwere Weltkrise überstanden haben und sie nicht zusammengebrochen sind. Sie überdauerten die für das Reedergewerbe so verhängnisvolle Zeit, in ihrer Entwickelung trat aber ein fast völliger Stillstand ein. Noch eines hemmte in bedauerlicher Weise die weitere Ausgestaltung unserer Handelsflotte: die Unsicherheit, in welcher sich unsere Reeder der Frage gegenüber befanden, ob die im Jahre 1903 ablaufende Marineunterstützung wieder in der gleichen oder mindestens in einer solchen Form erneuert werde, welche dem berechtigten Anspruch der Reeder auf staatlichen Schutz Rechnung trägt. Hier beging aber die Regierung den großen Fehler, daß sie sich nicht die Erfahrungen anderer Länder zunutze machte und sich nicht darüber klar ward, daß eine von heute auf morgen betriebene, von der Hand in den Mund lebende Schiffahrtspolitik die denkbar schlechteste sei. Allgemein hatte man im Auslande die Erfahrung gemacht, daß die Kurzfristigkeit der Marinesubventionsgesetze sehr bedeutende Übelstände mit sich bringe. Man verwies darauf, daß die Wirkungen jener Gesetze nur in der Anfangszeit ihrer Gültigkeitsdauer voll zutage treten. Nur in den ersten Jahren waren die Subventionsgesetze ein mächtiger Ansporn für eine rasche Entwickelung der Handelsflotten, in dem Maße aber, als man sich ihrem Ablauftermine näherte, trat ein Stillstand in dem durch sie herbeigeführten Aufschwunge ein. Übereinstimmend erklärten die erläuternden Ausführungen zu den französischen und italienischen Regierungsvorlagen wegen Erneuerung der Subventionsgesetze diese Erscheinung damit, daß die Schiffahrt ein viel zu aleatorisches Unternehmen sei, als daß sie der apodiktischen Gewißheit der Fortdauer des ihr gewährten staatlichen Schutzes entraten könne. Während aber die Regierungen im Auslande aus diesen Erfahrungen die Konsequenzen zogen und sich anschickten, Unterstützungsgesetze mit längerer Geltungsdauer einzubringen, zögerte man bei uns in kaum erklärlicher, selbst durch das zeitweise Versagen der parlamentarischen Maschine nicht entschuldbarer Weise, die Frage der Erneuerung des Marinesubventionsgesetzes definitiv zu regeln. Der Ablauftermin des Gesetzes fand die Regierung völlig unvorbereitet, sie war sich über die Grundsätze, welche bei Erneuerung der Marineförderung zu beobachten wären, noch nicht klar geworden. Und so mußte sie schließlich für das Jahr 1904 zu dem schlechtesten aller Auskunftsmittel, zu einem Provisorium greifen. Auch Ende 1904 waren die Verhandlungen zwischen den beteiligten Ressorts noch immer zu keinem Resultate gelangt und die

Schiffahrt mußte sich auch im Jahre 1905 wiederum mit dem ganz ungenügenden, weil labilen und jedwede Kalkulation auf längere Zeit hinaus unmöglich machenden Zustande des Provisoriums begnügen. Als auch Ende 1905 noch immer kein Ergebnis erzielt war, machte man aus der Not eine Tugend und konstruierte willkürlich ein „Junktim“ zwischen Lloydvertrag und Marineunterstützung, das heißt, man griff zu einem sehr fadenscheinigen Vorwande, um die definitive Regelung der legislatorischen Fürsorge für unsere Handelsmarine um ein weiteres Jahr zu vertagen. Die österreichische freie Schiffahrt hat hierdurch dauernden, nicht leicht wieder gut zu machenden Schaden erlitten. Denn wohl währte auch in diesen letzten Jahren die Depression auf dem Frachtenmarkte in nicht stark verminderter Weise an und war hierdurch der Anreiz zu stärkerer Expansion der Handelsmarine einigermaßen vermindert. Diese für die Vergrößerung der Handelsflotte nachteiligen Momente waren aber stark paralysiert durch das namhafte Sinken der Schiffspreise. Die Preise für Kargoboote waren von 8 auf 5 £ per Tonne gesunken und dieser Preissturz regte die ausländischen Reeder zu bedeutenden Mehranschaffungen an, so daß trotz der Flauheit des Frachtenmarktes die Tonnage der Welthandelsflotte in stetigem Steigen begriffen war. Unsere heimischen Reeder, welche von Tag zu Tag auf eine Neugestaltung des Subventionsgesetzes rechneten, wollten erst dessen Fassung abwarten, um sich nicht in riskante Geschäfte einzulassen, ehe sie die Gewähr eines unveränderten Bezuges der staatlichen Prämien hatten. So versäumten sie die Gelegenheit zur Beschaffung billigen Materials, mit dem nun die fremden Reedereien zum großen Teile ausgerüstet sind, wodurch ihnen der Konkurrenzkampf gegen unsere Handelsmarine, welche größtenteils mit zu Höchstpreisen angekauften Schiffen arbeitet, noch mehr erleichtert wird.

Die Frage der Marineunterstützung wurde endlich im Jänner 1907 definitiv geregelt, freilich nicht in einer den Bedürfnissen der Reeder vollauf entsprechenden und ihren berechtigten Anforderungen entgegenkommenden Weise. Das neue Gesetz, welches Ende Februar d. J. die a. h. Sanktion erlangt hat, ist vielmehr gegenüber dem bisherigen Marineförderungsgesetze in sehr bedauerlicher, einschneidender Weise verschlechtert worden und seine Annahme deutet keineswegs darauf hin, daß die maßgebenden Kreise es verstanden haben, unsere Schiffahrtspolitik in kräftiger, zielbewußter Weise zu führen.

Als einer der großen Vorzüge des alten Marineunterstützungsgesetzes muß es bezeichnet werden, daß die Subventionsberechtigung aller die österreichische Flagge führenden und im Besitze von Österreichern befindlichen Handelsfahrzeuge der freien Schiffahrt zugesprochen wurde ohne Rücksicht darauf, ob die Schiffe auf inländischer oder ausländischer Werft gebaut wurden. Man war eben damals von dem einzig richtigen Grundsatze ausgegangen, daß die Unterstützung der Handelsmarine nicht in eine Industrieförderung umgewandelt werden dürfe, daß sie nicht der Deckmantel sein solle für die besondere Begünstigung einzelner, spezieller Industriezweige. Die Zwecke und Ziele des Marinesubventionsgesetzes gingen dahin, einen lebenskräftigen, jedoch arg daniederliegenden Erwerbszweig unserer Küsten-

bevölkerung zu neuer Blüte zu erwecken, und in erster Linie war das Gesetz als eine Maßnahme zugunsten unseres Litorales gedacht. Des weiteren hatte man sich von der Erkenntnis leiten lassen, daß das anzustrebende Ziel die Schaffung einer konkurrenzfähigen Flotte freier Schiffahrt sei und daß die Konkurrenzfähigkeit unserer Reedereien ungemein darunter leiden müßte, wenn sie mit höheren Kapitalien, mit teuereren Schiffsmaterialien zu arbeiten gezwungen seien.

Die Preisdifferenz zwischen den auf englischen Werften und den im Inlande gebauten Schiffen beläuft sich auf etwa 30 Proz.; dazu kommt, daß die englischen Werften, welche für den Bau von Kargobooten ganz besonders eingerichtet sind, über ein ungemein geschultes Arbeiterpersonale verfügen und bei ihnen die Spezialisierung eine so ungemein vorgeschrittene ist, daß einzelne Etablissements nur Schiffe einer bestimmten Größe und ein und desselben Typs auf Vorrat bauen, die englische Werft daher in ungleich kürzerer Frist zu liefern vermag, als es irgendwo anderwärts der Fall ist. Österreich hingegen besitzt nur zwei leistungsfähige Werften, das „Lloyd-Arsenal“ und das „Stabilimento tecnico“. Ersteres ist meistens durch Bauten für die Gesellschaft des österreichischen Lloyd in Anspruch genommen und übrigens auch weit mehr für den Bau von Personendampfern als für jenen von Frachtendampfern eingerichtet. Das „Stabilimento tecnico“ hingegen ist bekanntlich in erster Linie der Konstruktion von Kriegsschiffen gewidmet und für dieselbe auch besonders gut qualifiziert. Auf einer Werft, deren Ingenieure und Arbeiter und Maschinen für den so minutiösen Kriegsschiffbau geschult und eingerichtet sind, Kargoboote bauen zu wollen, dies gehört nationalökonomisch, technisch und finanziell zu jenen Unmöglichkeiten, welche eben nur in maritim so rückständigen Staaten wie Österreich erwogen werden können. Darum waren unsere Reeder fast ausschließlich auf den Bezug von im Auslande gebauten Schiffen angewiesen, ein Umstand, der zwar einen gewiß bedauerlichen Kapitalsabfluß zur Folge hatte, der aber anderseits wiederum unsere Handelsschiffahrt in die Möglichkeit versetzte, sich mit gutem und billigem Betriebsmaterial zu versehen. Das erste Marinesubventionsgesetz trug all diesem Umständen gebührend Rechnung und versuchte nur, den Anreiz zum Ankauf im Inlande durch eine mäßige Erhöhung der Prämien für die in Österreich und mit heimischem Material konstruierten Schiffe zu erzielen. Österreich hatte hiermit einen andern Weg betreten, als ihn die italienische und französische Marinesubventionsgesetzgebung eingeschlagen hatte. Freilich lagen dort die Verhältnisse auch ganz anders. In Italien und Frankreich existierte bereits eine stark entwickelte Schiffsbauindustrie, welche zum Teil einen schweren Konkurrenzkampf gegen die weit besser fundierten und viel fortgeschritteneren englischen Werften führten. Sie bei der Gewährung von Schiffahrtsubventionen nicht zu berücksichtigen, hieß eine große, viele Tausende von Arbeitern ernährende Industrie dem Verfalle oder wenigstens der Stagnation preisgeben. Dazu kommt, daß die Vertreter dieser und verwandter Industrien im französischen Parlamente über eine große Anzahl von Stimmen verfügten, daher der Regierung zum Teil ihren Willen diktieren konnten. Und trotzdem

wehrte sich die französische Regierung lange gegen die Forderung, daß nur die im Inlande gebauten Handelsfahrzeuge subventionsberechtigt sein sollen. Und tatsächlich kennt das erste Gesetz vom Jahre 1881 diese Bedingung nicht. Erst das Gesetz vom Jahre 1893 stellt die Gewährung einer Unterstützung an die im Auslande konstruierten Fahrzeuge (die bisherige „demi-prime") völlig ein.

Die Resultate dieses Gesetzes waren jedoch trotz der ungeheuren Lasten, welche der Staat mit demselben übernahm, dennoch so wenig zufriedenstellend (der französische Motivenbericht zu dem betreffenden Gesetzentwurf bezeichnet sie als „déplorables"), daß die Deputiertenkammer sich veranlaßt sah, am 1. Dezember 1896 in einer einstimmig beschlossenen Resolution die Regierung aufzufordern: „durch eine Spezialkommission Erhebungen über die Mittel zu pflegen, mittels welcher man der französischen Handelsmarine zu Hilfe kommen könnte." Die Bestimmung, daß im Auslande konstruierte Fahrzeuge von der Subvention ausgeschlossen seien, hatte den französischen Werften ein Monopol gegeben, welches ihnen eine so namhafte Erhöhung der Preise gestattete, daß die zugunsten der Reedereien festgesetzte Schiffahrtsprämie gerade nur einen Ersatz für die höheren Anschaffungskosten bot und somit zum größten Teile in die Taschen der Werftenbesitzer wanderte. Trotzdem nahm aber auch der Schiffsbau selbst keinen entsprechenden Aufschwung, der durch die Schiffahrtsprämie bezweckte Anreiz zu Bestellungen im Inlande ward durch die Preissteigerung paralysiert. In den Jahren 1881 bis 1890 hatten die französischen Werften Konstruktionen im Gesamtgehalte von 316.422 Nettotonnen, d. i. durchschnittlich 31.642 Nettotonnen pro Jahr ausgeführt; in der Periode 1891—1898 betrugen diese Bauten 242.531 Nettotonnen, d. i. 30.316 Nettotonnen jährlich. Viel ungünstiger stellt sich jedoch dieses Verhältnis, wenn die Segelschiffe ausgeschaltet und bloß die Dampfer in Berechnung gebracht werden. In diesem Falle steht einer Bauleistung von 199.709 Tonnen im ersten Zeitraume eine solche von bloß 61.998 Tonnen im zweiten gegenüber. Die Folge dieses Umstandes war naturgemäß eine neuerliche (zirka 6prozentige) Erhöhung der Beteiligung der Auslandsflagge an dem französischen Handel. Wenn man schließlich noch in Erwägung zieht, daß während der Gültigkeitsdauer eines Gesetzes, welches den auf ausländischen Werften gebauten Fahrzeugen eine Subvention einräumt, dreimal soviel Schiffe in Frankreich gebaut wurden, als unter dem Monopolregime des Gesetzes vom Jahre 1893, so kann man wohl mit Fug und Recht dem von der französischen Regierung mit größter Bestimmtheit eingenommenen Standpunkt beitreten, wonach die Unterstützung der Werften als für die Handelsmarine wenig nutzbringend bezeichnet wird, sofern nicht parallel hiermit eine kräftige und nicht durch Monopolisierung der Werften illusorisch werdende Förderung der Reederei Platz greift.

Die österreichische Regierung befand sich bei den Verhandlungen zur Erneuerung des Marinesubventionsgesetzes insofern in einer günstigeren Lage wie die französische, als sie nicht der Pression seitens einer mächtigen Interessentengruppe, wie es die französischen Werftbesitzer sind, ausgesetzt

war. Man schuf sich aber bei uns unnötige Schwierigkeiten, indem man die Vorberatung des Marineunterstützungsgesetzes einer Korporation zuwies, welche doch nicht als das hierzu völlig geeignete Forum bezeichnet werden kann. Es war vorauszusehen, daß der Industrierat die Interessen der Schiffahrt- und der Reederkreise nicht in ganz zweckentsprechender Weise vertreten und vielmehr die Wünsche anderer, ihm näher liegende Interessentengruppen in den Vordergrund stellen wird. So wertvoll die Vorarbeiten des Industrierates für die Beratung der verschiedenen Schiffahrtsvorlagen auch waren und so bedeutende Verdienste sich diese Körperschaft auch erwarb, indem sie die Fragen des Seeverkehres zur öffentlichen Diskussion stellte und hierdurch das allgemeine Interesse für dieselben wachrief, so kann anderseits doch nicht verkannt werden, daß einzelne der Veränderungen in pejus, welche das Marinesubventionsgesetz erfahren hat, den im Schoße des Industrierates aufgetauchten Vorschlägen zuzuschreiben sind.

Man mag darüber rechten, ob in Österreich die Bedingungen für eine entsprechende Entwicklung der Schiffsbauindustrie vorhanden sind oder nicht und ob es angezeigt erscheint, künstlich eine Industrie groß zu ziehen, welche ohne staatliche Hilfe niemals wird bestehen können und welche daher stets auf die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln angewiesen sein wird. Trotz dieser gewiß nicht von der Hand zu weisenden Bedenken kann man aber dennoch dem Versuche zustimmen, durch Gewährung von Bauprämien die Schiffsbautätigkeit im Inlande zu wecken. Niemals aber wird man der Absicht beipflichten können, eine noch nicht bestehende, in Österreich nur sehr schwer entwicklungsfähige Industrie auf Kosten eines bereits existierenden Erwerbszweiges, wie es die Schiffahrt ist, zu fördern. Dies aber ist in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung des Marineunterstützungsgesetzes der Fall. Nicht bloß daß sehr namhafte Bauprämien gewährt werden, es soll der Betriebszuschuß in erster Linie nur an die im Inlande konstruierten Schiffe zugesprochen und nur insofern, als die alljährlich der Subvention teilhaftig werdende Tonnenzahl durch Inlandschiffe nicht erschöpft ist, können auch jene Reeder auf staatliche Unterstützung rechnen, welche ihr Material bei ausländischen Werften in Bestellung gaben. Diese Bestimmung läuft dem bisherigen Prinzip des Marineunterstützungsgesetzes geradewegs entgegen. Das neue Gesetz ist kein Marinesubventionsgesetz mehr. Es ist ein unter der Flagge der Handelsmarineförderung segelndes Gesetz zur Unterstützung der heimischen Eisenwerke. Unter der Maske einer staatlichen Hilfsaktion für einen wichtigen Erwerbszweig unserer aller wirtschaftlichen Hilfsquellen so stark entblößten Küste hat man zum Teil ein Gesetz geschaffen, welches — der Eisenindustrie eine Förderung aus öffentlichen Mitteln gewährt. Die Vermutung liegt nahe, daß eine der großen Reedereiunternehmungen selbst an die Errichtung einer Werft schreiten dürfte, um auf diese Weise die doppelte staatliche Unterstützung für sich allein zu monopolisieren. Der große Teil der Reedereien, besonders die kleinen Unternehmungen, für welche ja in erster Linie das Gesetz geschaffen werden sollte, werden in diesem Falle wohl ganz leer ausgehen.

Selbst dann aber, als diese Annahme nicht zutreffen sollte, bringt die oben erwähnte Bestimmung unsere Reeder aller Voraussicht nach in eine sehr mißliche Lage. Kein Reeder wird bei Bestellungen im Auslande voraussehen können, ob das Kontingent von 18.000 Tonnen nicht etwa bereits durch Inlandsbauten in Anspruch genommen ist, ob er daher auf die Gewährung der staatlichen Subvention wird rechnen können. Diese Unmöglichkeit einer fixen Kalkulation bringt unseren Reedereiunternehmungen sehr großen Schaden. Sie werden vor der Wahl stehen, das billigere Auslandsmaterial zu erwerben, vielleicht jedoch auf die staatliche Unterstützung verzichten zu müssen oder aber die um etwa 30 Proz. höheren Inlandspreise zu bezahlen, um die staatliche Subvention, mit der einen Hand wohl zu empfangen, sie aber mit der andern Hand sofort dem Werftbesitzer abführen zu müssen. Die Reeder, welche nach der Intention des Gesetzgebers unterstützt werden sollen, werden in diesem Falle zum großen Teile nur zur Vermittlungs- und Zahlstelle einer staatlichen Förderungsaktion der Eisenindustrie.

Noch mehrere andere Bestimmungen des Marinesubventionsgesetzes weisen darauf hin, daß die früher klar und präzise zum Ausdruck gelangte Absicht des Gesetzgebers, die Handelsmarine um ihrer selbst willen zu fördern, nunmehr durchkreuzt und durch Einflüsse aller Art dahin modifiziert wurde, die Schiffahrt sei nur als Mittel der Export- und Industrieförderung zu unterstützen; die ihr gewährten Subventionen müssen auf Umwegen wiederum der Industrie zu Gute kommen. Dieses Abweichen von dem alten, bewährten Prinzipe gibt unserer neuesten Schiffahrtspolitik die Signatur. Der Einfluß binnenländischer Interessentenkreise hat sich hier in bedauerlicher, den Interessen der Küsten und Handesmarine höchst abträglicher Weise geltend gemacht. Und die nachteiligen Wirkungen der neuen Bestimmungen werden sich nur allzubald fühlbar machen.

Aus diesem Grunde wird unsere Schiffahrtspolitik wohl früher oder später zu den ein Dezennium hindurch festgehaltenen Grundsätzen zurückkehren müssen. Und Sache der Regierung wird es sein, sich hierfür der Unterstützung eines fachkundigen, wirklich aus Schiffahrtsinteressenten bestehenden Forums zu bedienen. Nicht die Vertreter der Industrie, nicht die Exporteure sollen darüber zu Rate gezogen werden, in welcher Weise und in welchem Ausmaße sowie unter welchen Bedingungen der Handelsmarine staatliche Hilfe zuteil werden kann. Die Fragen der Schiffahrt müssen vor einem ausschließlich aus Marinenfachkreisen und Marineinteressenten gebildeten Beirat zur Diskussion gelangen. Und die Verhandlungen und Vorberatungen dieses Beirates sollen richtunggebend für unsere Schiffahrtspolitik werden.

Nebst der Neuregelung des Marineunterstützungsgesetzes harren noch viele andere den Seeverkehr betreffende Fragen einer definitiven Lösung. Der Regierung ist es bisher nicht geglückt, die wichtige Frage der Verbesserung des Verkehres mit Dalmatien in einer noch halbwegs annehmbaren Form zu lösen. Wohl ist man sich immer mehr und mehr darüber klar geworden, daß die Schienenverbindung Dalmatiens mit dem übrigen Österreich, des unga-

rischen Widerstandes wegen, wohl noch lange auf sich warten lassen wird und daß daher die so dringend erforderliche innige Verknüpfung unserer Küste mit Österreich nur durch entsprechende Ausgestaltung der Schiffahrtswege erzielt werden kann. Von dieser Erkenntnis sich zu einer großen Tat aufzuschwingen, dazu konnte man sich aber noch nicht entschließen. Und so erblickte ein Projekt das Tageslicht, dessen Halbheit und Unzulänglichkeit so klar in die Augen sprang, daß das Parlament seine Zustimmung zu demselben versagen mußte. Auf die Weise scheiterte der Plan, aus den kleinen zum Teil ganz unfähigen und ungeeigneten dalmatinischen Lokalreedereien eine Unternehmung zu schaffen, welcher man die Kraft und Eignung zutraute, den Verkehr in moderner, den Bedürfnissen voll entsprechender Weise zu besorgen.

Die großzügige Aktion, welche seither zur Hebung Dalmatiens eingeleitet worden ist, scheint die Gewähr zu geben, daß die Regierung nunmehr mit allem Nachdruck und Ernst an die Aufgabe schreiten will, Dalmatien wieder fester an das Mutterland zu knüpfen. Und einzelne Ausführungen des Regierungsprogrammes lassen die Absicht durchblicken, durch eine kräftige Schöpfung für die wichtigste aller Vorbedingungen zur Wiedergewinnung Dalmatiens Vorkehr zu treffen: für die möglichst intensive Verdichtung des Verkehres zwischen Triest und den übrigen Häfen der Adria.

Hier reichen sich Schiffahrtspolitik und die Wahrung großer gesamtstaatlicher Interessen in ganz besonders markanter, inniger Weise die Hand; hier kann und darf nicht mit den Mitteln gekargt werden, denn die vitalste Frage steht da am Spiele, jene des Seins oder Nichtseins in der Adria, jene der Erhaltung einer Provinz, ohne welche wir des wichtigsten Requisits einer modernen Großmacht verlustig werden, des wenigstens teilweise unserer Botmäßigkeit unterworfenen Zutrittes in das Weltmeer.

Noch im Jahre 1907 wird eine Regelung des Schiffsverkehres mit Dalmatien erforderlich sein und es ist dringend wünschenswert, daß die hiefür erforderlichen Beratungen möglichst bald in Angriff genommen werden.

Auch auf anderen Gebieten hat unsere Schiffahrtspolitik in der letzten Zeit der erforderlichen Voraussicht ermangelt. Es ist wohl geglückt, den Lloydvertrag in gewiß weitaus besserer Weise zum Abschluß zu bringen und es steht zu hoffen, daß hiermit dem Lloyd die Möglichkeit gegeben wurde, sich nunmehr zu konsolidieren und innerhalb der 15jährigen Vertragsdauer jene Stellung wieder zu erringen, welche ihm kraft seiner Vergangenheit und in seiner Eigenschaft als größtes heimisches Schiffahrtsunternehmen gebührt. Zwei wichtige Verkehrsstationen aber, welche der Lloyd bediente, wurden ihm nunmehr abgenommen, jene nach Brasilien und die nach Ostafrika. Auch hier ist es trotz der langen zu Gebote stehenden Zeit nicht gelungen, in definitiver Weise eine Neuregelung durchzuführen. Über die Frage der Weiterführung des Dienstes nach Ostafrika ist eine Entscheidung noch nicht gefallen. Und es ist sehr zu bedauern, daß man sich nicht von

der Erkenntnis leiten ließ, daß keine Schiffahrtspolitik eine schlechtere sein kann, als jene der Sprunghaftigkeit und der mangelnden Konsequenz. Daß die Linie nach Ostafrika in den ersten Jahren eine passive sein wird, dies war unter allen Umständen vorauszusehen und durfte von der weiteren Gewährung einer Subvention nicht abschrecken. Auch die großen deutschen Linien nach dem Osten waren lange Jahre hindurch passiv, und nur zähes Festhalten und vieljährige Ausdauer haben denselben zu jener Blüte verholfen, welche wir heute an ihnen bewundern. Nach so kurzer Zeit die Subventionen für diesen Dienst einzustellen bedeutet nichts anderes als das bisher mühsam Errungene, alles bisher Geleistete zu vernichten und die in dieser Zeit verausgabten Summen zu zwecklos vergeudeten zu gestalten.

Besonders bedauernswert ist es aber, daß auch betreffs der Linien nach Brasilien und Argentinien ein definitives Abkommen nicht getroffen wurde. Das mächtige Aufblühen Argentiniens hat die Schiffahrtsgesellschaften und Regierungen der übrigen europäischen Staaten veranlaßt, in letzter Zeit ihr ganz besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung des Schiffsverkehres nach Buenos Aires zu werfen. Rasch laufende mächtige Dampfer wurden in Frankreich, Deutschland, England und Spanien in den Dienst der argentinischen Linien gestellt und die Erfolge dieser voraussehenden Schiffahrtspolitik äußerten sich in einem ungemein raschen Anschwellen des Personen- und Frachtenverkehres. Das Zögern der österreichischen Verwaltung droht uns um einen schon heute sehr wertvollen und in seiner Bedeutung noch sehr steigerungsfähigen Markt zu bringen. Der Lloyd, welchem die Abnahme dieses Betriebes behufs Übergabe an eine andere Schiffahrtsunternehmung schon vor langem angekündigt wurde und dem auch heute dieser Verkehr nur provisorisch, für kurze Zeit, übertragen wurde, ist wohl unmöglich in der Lage, die erforderliche Reorganisation und Verbesserung dieses Dienstes, die Anschaffung neuer Betriebsmittel und die erforderliche Erhöhung der Anzahl der Fahrten vorzunehmen, ehe über das Schicksal dieser Linie volle Sicherheit geschaffen ist. Inzwischen aber verstreicht wertvolle Zeit. Und doch ist die rasche Ausnutzung der Konjunktur, die schleunige Anpassung an die jeweiligen Anforderungen des Weltmarktes und des Weltverkehres eine der wichtigsten Vorbedingungen einer rationellen Schiffahrtspolitik. Hier aber wurde und wird bei uns am meisten gesündigt. Der Pulsschlag des Weltverkehres dringt nur in abgeschwächter Weise zu uns, und bis auf sein Klopfen die Tore der Zentralstellen sich öffnen, ist es meist schon zu spät. Die immer stärker werdende Ingerenz der Staatsverwaltung auf den Seeverkehr, das immer mehr wachsende Aufsichts- und Bewilligungsrecht gegenüber den großen Schiffahrtsgesellschaften legt der Staatsverwaltung die Pflicht auf, sich von bureaukratischen Formen und Formalismen, vom Amtsschimmeltempo loszusagen und in kaufmännischer, dem modernen Geschäftsleben entsprechend rascher Weise vorzugehen.

Fast nirgends ist in so hohem Maße wie in Österreich die Schiffahrtspolitik so vollständig in die Hände des Staates gelegt und die freie Initiative,

die selbständige Betätigung der Unternehmungen so sehr eingeengt, um nicht zu sagen gelähmt, wie bei uns. Soll dieses System den großen Interessen, die hier am Spiele stehen, nicht zu dauerndem Schaden gereichen, so muß zum Teile wohl auch ein anderer Geist und eine andere Art der Geschäftsbehandlung in einzelne Räume des Handelsamtes einziehen.

„Das freie Meer befreit den Geist." Dieses Wort des größten deutschen Dichters möge sich auch bei unserer Seeverwaltung bewahrheiten. Nur dann wird Österreich den Weg zu einer erfolgreichen Schiffahrtspolitik finden.

DIE BESTEUERUNG DER STADT UND DES KAPITALES IN ÖSTERREICH.

(ZWEI VORTRÄGE GEHALTEN IM NIEDERÖSTERREICHISCHEN GEWERBEVEREIN AM 7. UND AM 14. DEZEMBER 1906.)

VON

PROFESSOR DR. FRIEDRICH FREIHERRN V. WIESER.

I.

Meine Herren! Der Gegenstand, über den ich heute sprechen will, ist oft besprochen. Die außerordentliche Höhe unserer direkten Steuern, zumal derjenigen, die die Stadt und die das Kapital treffen, hat oft zu Klagen und zu Anklagen gereizt. Vielleicht erwarten Sie oder fürchten Sie gar, daß auch ich nichts anderes zu sagen habe, daß auch ich nur komme, um anzuklagen. Ich werde es nicht tun. Ich werde die 1001. Philippika gegen die österreichische Steuergesetzgebung und Finanzverwaltung nicht halten. Nicht als ob ich die außerordentliche Härte unseres Systems und seine verderblichen Wirkungen auf unsere Volkswirtschaft ableugnen wollte, nein, hierüber bin ich mit Ihnen allen einig, aber eben deshalb scheint es mir unnötig, über diesen Teil der Sache noch ein Wort weiter zu verlieren. Ich möchte gerne fruchtbarere Arbeit leisten, mir ist es darum zu tun, aus der schwierigen Lage, in der wir uns befinden, einen gangbaren Ausweg zu suchen, und dafür erbitte ich mir Ihre Aufmerksamkeit.

Es ist gerade an der Zeit, über diesen Gegenstand nachzudenken, denn wie Sie wissen, läuft schon demnächst jener wichtige Termin ab, welcher bei der jüngsten Reform unserer direkten Personalsteuern für den sogenannten Finanzplan festgelegt worden ist. Der Finanzplan hat bestimmt, wie die Erträgnisse der direkten Personalsteuern auf den Staat und die Länder und auf die Nachlässe für die Steuerzahler zu verteilen seien. Ohne auf alles einzelne einzugehen, möchte ich nur hervorheben, daß er gewisse Steuern ganz von den Nachlässen ausgeschlossen hat. Es sind dies im allgemeinen diejenigen auf die breiten Schultern des Kapitales, das man für kräftig genug gehalten hat, die gewohnte Last ohne Minderung auch noch weiterhin zu tragen. Die Aktiengesellschaften und die übrigen Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung, die großen Kapitalassoziationen, wie man vielleicht zusammenfassend sagen kann, hat man sogar für kräftig genug gehalten, um

ihnen für den Notfall noch das kleine Mehrgewicht von einem halben Prozent samt dem Anhang der Zuschläge, der immer mit dreingeht, zu der gewohnten Last mit aufzubürden. Alles dies, mit einer Reihe anderer wichtiger Bestimmungen, wie die Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer, ist nur bis Ende 1909 geregelt, vor dem 1. Jänner 1910 muß ein neuer Finanzplan beschlossen sein.

Die Interessenten müssen sich bei Zeiten rüsten, um sich mit ihren Ansprüchen zu melden, sie müssen es um so rascher und nachdrücklicher, falls sie meinen sollten, daß es nicht genügen wird, bloß den Finanzplan zu ändern, sondern daß es notwendig sein wird, die Steuergesetzgebung selber zu revidieren, und diese Meinung scheint ja weit verbreitet zu sein. Ganz mit Recht, denn sagen wir es klar heraus, die Reform der direkten Personalsteuern vom Jahre 1896 ist nicht ganz das, was ihr gesetzlicher Name besagt, sie ist nicht d i e Reform dieser Steuern, sie war nur der Anfang der Reform, ein wohlbedachter Anfang, wie wir gleich hinzufügen müssen, eingegeben von modernem Geist und doch auch wieder vorsichtig erhaltend. Die schlimmsten Auswüchse wurden beseitigt, eine neue Saat wurde ausgestreut, die Personaleinkommensteuer, die leider nicht ganz so aufgegangen ist, wie es zu wünschen gewesen wäre, alles in allem ein großer Fortschritt der Steuergerechtigkeit und Steuermoral, wobei der Staat doch auch seine unaufgebbaren finanziellen Ansprüche richtig gewahrt hat. Aber der Zustand, der geschaffen wurde, ist doch keineswegs befriedigend, er ist noch lange nicht so, wie er dauernd ertragen werden könnte. Unsere direkten Steuern haben heute noch immer, wenn ich einen Ausdruck wiederholen darf, den ich schon bei einer früheren Gelegenheit gebraucht habe, einen Kriegssteuerfuß. Sie haben im großen ganzen noch immer den hohen Steuerfuß, wie er durch die Kriegsnot und Finanznot in den unglücklichen Jahren von 1849 bis 1859 hinaufgeschraubt worden ist; ich sage im großen ganzen, denn gewisse Gruppen von Steuerzahlern haben sich allerdings, indem sie die Hilfsmittel gebrauchten, die der Schwache gegen den Starken hat, dem Griffe des Staates einigermaßen, ja mitunter recht ausgiebig zu entziehen gewußt und haben den nominell hohen Steuerfuß des Gesetzes tatsächlich auf ein viel bescheideneres Maß herabgedrückt — man kann heute ruhig darüber sprechen, denn das sind vergangene Dinge, für welche die neue Regelung der allgemeinen Erwerbsteuer mit ihrem Repartitionssystem den Generalpardon gegeben hat. Am meisten hat sich dem Staate das flüssige Geldkapital entzogen. Wo der Staat die Gläubiger überhaupt getroffen hat, haben diese sich fast durchaus an den Schuldnern entlastet. Seine eigenen alten Gläubiger hat der Staat allerdings empfindlich mitgenommen: nachdem sie schon vorher den Kriegssteuerfuß von 10 Proz. hatten über sich ergehen lassen müssen, mußten sie sich bei der Konversion des Jahres 1868 noch die Erhöhung bis 16 und 20 Proz. gefallen lassen. Es war ein Pyrrhussieg, der damit gegen das Kapital gewonnen wurde, denn die neuen Staatspapiere seither mußten steuerfrei ausgegeben werden. Der Versuch, den die Steuerreform mit der Rentensteuer gemacht hat, ist nach all diesen Erfahrungen in kluger Überlegung so vorsichtig als möglich gehalten.

Der Steuerfuß von 2 Proz. erscheint unserem an ganz andere Maße gewöhnten Auge fast verschwindend. ich möchte ihn einen Erziehungssteuerfuß nennen, dazu bestimmt, um das Rentenkapital zunächst einmal überhaupt in das Steuerjoch einzugewöhnen.

Unser Kriegssteuerfuß hat also seine Lücken, er hat außer den soeben erwähnten noch eine ganze Reihe von anderen Lücken, über welche ich erst später — ich werde heute nicht mehr dazu kommen — zu sprechen haben werde, aber für den Hauptstamm der direkten Steuern gilt doch das Steuerausmaß, das die unglücklichen fünfziger Jahre gezeitigt haben, noch heute. Es gilt noch heute, denn auch die Reform des Jahres 1896 hat darin in der Hauptsache nichts geändert. Sie hat zwar Nachlässe gebracht an der Grundsteuer, an der Gebäudesteuer, an der allgemeinen Erwerbsteuer — die unteren Stufen der Besoldungssteuer wurden ganz beseitigt — aber die bewilligten Nachlässe an den alten Steuern haben ihre volle Deckung durch eine neue Steuer, durch die Personaleinkommensteuer erhalten. Die Steuerlast wurde also nur verschoben, man muß anerkennen, von den schwächeren auf die stärkeren Schultern, in der Schlußsumme jedoch wurde sie nicht ermäßigt. Übrigens trifft selbst die Verschiebung doch nur einen geringen Bruchteil der ganzen Last, denn die Personaleinkommensteuer bringt nur ein Fünftel bis ein Sechstel unserer gesamten direkten Steuern auf, der ganze Rest ist unberührt geblieben und selbst für diese Quote von einem Fünftel bis einem Sechstel betrifft die Verschiebung oft genug nur den Titel der Steuer und nicht die Person des Steuerpflichtigen; derselbe Mann zahlt oft genug denselben oder beinahe denselben Betrag wie früher, nur unter einem andern Steuernamen. Die Reform hat die Steuerlast im ganzen nicht nur nicht ermäßigt, sondern der Staat hat nicht einmal auf seinen gewohnten jährlichen Zuwachs verzichtet, sogar über den gewohnten Zuwachs hinaus hat er noch weiteren Gewinn in Anspruch genommen. Wenn er erklärt hat, daß er den weiteren Gewinn mit den Ländern teilen werde, so war dies für die Steuerzahler nur ein geringer Trost, denn ihnen kann es gleichgültig sein, welcher Obrigkeit sie ihren Tribut zu zahlen haben, und es muß sie nachträglich mit einer Art Schadenfreude erfüllen, wenn sie hören, daß der Gewinn, den die hohen Obrigkeiten unter sich verteilen wollten, ziemlich mager ausgefallen und in den meisten Jahren auf dem Papier geblieben ist.

Ich habe gesagt, daß der Steuerfuß unserer direkten Steuern in der Hauptsache im Jahre 1859 seine heutige Höhe erreicht hat. Das gilt aber nur für die staatlichen Steuern, der Staat hat seitdem nicht mehr oder kaum mehr gewagt, seine Forderungen zu steigern, aber was der Staat nicht getan hat, das haben die Länder, Bezirke und Gemeinden getan. Die Verfassung hat ihnen die Autonomie gegeben, sie haben die Autonomie zu reichlicher und schöner Friedensarbeit genutzt, die den Bürgern unberechenbare Förderung gebracht, aber damit zugleich die in Landes-, Bezirks- und Gemeindesteuern genau berechneten Kosten dieser Förderung aufgelastet hat. Durch die Friedensarbeit der autonomen Körperschaften hat sich der einfache Kriegssteuerfuß des Staates beiläufig auf einen doppelten Kriegssteuerfuß erhöht.

Auch hieran ist durch die Steuerreform nichts Wesentliches geändert worden. Es konnte ja auch nichts Wesentliches geändert werden. Man wird übrigens nicht irren, wenn man behauptet, daß die Nachlässe, die der Staat bei der Reform an sei en Steuerforderungen bewilligt hat, zum überwiegenden Teile von den autonomen Körperschaften dazu benutzt wurden, um ihre Steuerforderungen entsprechend zu erhöhen, so daß also durch dieses Zugeständnis die schwächeren Steuerkräfte, die der Staat schonen wollte, keineswegs entlastet wurden. Wenn dies richtig ist, dann bedeutet die Einführung der Personaleinkommensteuer nicht, wie ich eben sagte, eine Verschiebung der Steuerlast, sondern sie bedeutet für das Ganze der Volkswirtschaft und die Summe der Steuern eine reine Erhöhung.

Die Steuerreform hat für ihre Zeit gewiß das mögliche getan, aber sie hat das schwerste Übel unserer direkten Steuergesetzgebung nicht beseitigt. Das schwerste Übel ist die Höhe unserer Steuer, welche an sich drückend ist und überdies, weil die durch den hohen Druck gesteigerte Empfindlichkeit jeden kleinsten Umstand wichtig nehmen muß, noch dazu nötigt, jene Umständlichkeit der Gesetzgebung, jene Schwerfälligkeit der Steuerverwaltung zu schaffen, worüber so viele Klage geführt wird. Dieses Grundübel mit all den ausstrahlenden Nebenwirkungen wurde durch die Reform von 1896 nicht behoben, die Steuerlast ist noch immer so hoch, wie sie war, und wir dürfen uns nicht wundern, wenn die geplagten Steuerzahler auch nach der Reform erklären, daß sie sich eigentlich immer noch nicht recht wohl befinden und daß sie auf die wirkliche Reform, auf die wirkliche Besserung immer noch warten.

Man nennt unser Steuersystem fiskalisch, überfiskalisch. Ich möchte mich dem Tadel, der in dieser Benennung liegt, nicht ohne weiteres anschließen. Unsere Steuern sind nicht ohne Grund so hoch angesetzt worden, eine harte geschichtliche Notwendigkeit hat dem Staate keine andere Wahl gelassen. Das alte Österreich war militärisch und finanziell zusammengebrochen und es galt, ein neues aufzurichten. In stiller unermüdlicher Arbeit hat sich unsere Armee neu gebildet und in patriotischer Opferwilligkeit, die so oft in den Thronreden gewürdigt worden ist, hat das Parlament die finanziellen Mittel für die Modernisierung des Staates bewilligt. In noch rühmenswerterer Opferwilligkeit haben die Völker die geforderten Opfer gebracht, Jahr um Jahr, Jahrzehnt um Jahrzehnt, nun schon ein halbes Jahrhundert hindurch. Auch die viel geschmähte Finanzverwaltung hatte eine schwere Pflicht zu erfüllen. Ihr ist die Verantwortung dafür zugefallen, daß das Gleichgewicht des Staatshaushaltes endlich hergestellt und nachdem einmal hergestellt, gegen Rückfälle gesichert werde. Sie hat ihre Pflicht erfüllt und dafür verdient sie volles Lob. Wenn es ihr heute noch bestritten werden sollte, so wird es ihr die spätere Geschichtschreibung ungeschmälert zuteil werden lassen. Unser Steuergesetz war streng, weil es nicht anders sein konnte, es ist noch streng, fiskalisch dürften wir es aber erst von dem Zeitpunkte an nennen, wo es noch fortfahren sollte, streng zu sein, obwohl die Umstände schon erlauben, die Strenge zu mildern. Diesen Zeitpunkt zu

übersehen, dazu liegt für die Finanzverwaltung allerdings die Versuchung nahe genug. Der Entschluß, die hohen Steuern einzuführen, war schwer, aber der Entschluß, sie wieder aufzugeben, ist vielleicht noch schwerer, wenn man an sie einmal durch ein halbes Jahrhundert gewöhnt war und der leitende Minister sie als ein Erbstück von Vorgängern und Vorgängern übernommen hat. Was so lange ertragen werden konnte, soll es nicht auch weiterhin ertragen werden können? Unsere Volkswirtschaft hat sich doch entwickelt, trotz der hohen Steuern, warum sollte sie sich nicht noch weiterhin entwickeln können? Liegen diese Gedanken nicht nahe genug, daß sie sich bereitwillig einstellen, wenn man nach Argumenten sucht, um die Steuern zu verteidigen, die man nicht gerne preisgeben will? Der bequeme Satz, eine Steuer sei gut, weil sie alt ist, kommt vielleicht noch zu Hilfe. Wie nahe liegt es da nicht, zu vergessen, durch welch hohen Druck die Steuergelder aus den Quellen der Volkswirtschaft in die Kanäle des Staates getrieben werden müssen! So kommt man am Ende dazu, aus der geschichtlichen Notwendigkeit einer bedrängten Zeit eine logische Notwendigkeit für immer abzuleiten und den schwindelnd hohen Satz unserer Hauszinssteuer oder unserer Aktiensteuer für eine selbstverständliche österreichische Eigenart und für etwas Unabänderliches zu nehmen.

Sind wir heute etwa so weit, ist unsere direkte Steuergesetzgebung fiskalisch in diesem Sinne? War sie es vielleicht bisher noch nicht, aber ist sie nicht vielleicht nachgerade im Begriffe, es zu werden? Die Frage ist schwerer zu beantworten, als diejenigen glauben, die nur klagen und anklagen. Man muß geduldig und nüchtern die Ziffern prüfen, und wenn man die Antwort gefunden hat, wenn man glaubt, daß die Ziffern erlauben, die bisherige Strenge zu mildern, so ist die noch ungleich schwierigere Aufgabe zu lösen, einen brauchbaren Plan für den Umbau des Steuersystems zu zeichnen. Fast möchte man uns glauben machen, daß sich der Umbau technisch gar nicht mehr vollziehen lasse. Die Reform von 1896, wie ich vorhin schon sagte, hat nur die ersten Einleitungen des großen Werkes getroffen. Sie hat nach preußischem Muster die Personaleinkommensteuer in unser Steuersystem eingefügt, als modernen Anbau nach europäischen Maßen, aber weil der Anbau für unsere Bedürfnisse nicht genügte, haben die alten Zwingburgen unserer Ertragsteuern immer noch aufrechterhalten bleiben müssen, sie sind nur da und dort ein klein wenig abgetragen und etwas freundlicher gestaltet worden, im ganzen jedoch haben sie ihre alte Strenge und Höhe behalten, mit den ragenden Ecktürmen der Zinssteuer und der Aktiensteuer. Der eigentliche Umbau ist erst noch zu machen, und den Plan für den Umbau zu finden, ist ein spezifisch österreichisches Problem, eines zu den vielen technischen, ökonomischen und politischen Problemen, wie wir sie von der Semmeringbahn bis zu unserer Form des allgemeinen Wahlrechtes zu lösen hatten, die uns die besondere Gestaltung unseres Bodens, die eigentümliche Zusammensetzung unserer Bevölkerung, die kampf- und sorgenreiche Entstehungsgeschichte unseres Staates auferlegt und durch die es uns schwerer als unseren glücklichen westlichen Nachbarn gemacht ist, auf der

Höhe der europäischen Ideen zu bleiben, auf der zu bleiben wir doch nicht verzichten wollen. Für den ökonomischen oder politischen Theoretiker bieten diese Schwierigkeiten einen eigentümlichen Reiz, er hat von allen Seiten die reichste Anregung zum Nachdenken, er hat rings um sich ein Tatsachenmaterial interessantester Fälle, er erfreut sich noch dazu der Mitarbeit aller jener, deren praktische Interessen mit verflochten sind. Ich für meine Person empfinde es mit Genugtuung, daß ich die Teilnahme dieses ausgezeichneten Kreises von Zuhörern für ein Thema finde, welches zu den eigenartigsten und dornigsten gehört, die das Steuerwesen bieten kann.

Ich muß mir vorbehalten, die theoretisch schwierigen Ausführungen erst in meinem nächsten Vortrage zu bringen, für heute werde ich ausreichend damit beschäftigt sein, die statistischen Voraussetzungen der Lösung zu sammeln und die statistische Lage des Steuerartikels, wenn man so sagen darf, dahin zu prüfen, ob sie günstig genug ist, damit ein ausgiebiger Schritt ernstlicher Reform, d. h. wirklicher Herabsetzung gewagt werden könne. Unter statistischer Lage verstehe ich hierbei nicht bloß die gegenwärtige, diese wäre ja recht günstig, der Finanzminister selber hat gesagt, daß es uns nicht schlecht geht. Das Jahr 1905 hat mit einem überraschend hohen Überschusse abgeschlossen, das Jahr 1906 zeigt einen weiteren Sprung in der Erhöhung der Einnahmen, das Jahr 1907 scheint unter den günstigsten Vorzeichen beginnen zu sollen. Aber das allein will nicht allzuviel sagen. Die Einnahmen dürfen gar nicht stillestehen, weil die Ausgaben niemals stillestehen, und selbst für größere Sprünge in den Einnahmen haben wir schon die gebotenen Verwendungen. Der Finanzminister hat keine Schwierigkeit gehabt, den unerwarteten Überschuß zu verteilen, und er hätte keine Schwierigkeit gehabt, einen noch viel größeren an die vielen Anwärter zu verteilen, die von lange her ungeduldig warten, um von all den neuen Anwärtern zu schweigen, welche meinen, die so schwer erworbenen Zuflüsse des Staates auch noch auf ihre Mühle treiben zu können. Auch wenn man aus den sich häufenden Ausgabewünschen alles zurückstellt, was nicht wirklich dringend ist, werden die nächsten Überschüsse doch leicht aufgesaugt werden, denn wir haben seit Jahren mit wirklich dringenden Ausgaben zurückhalten müssen, weil wir keine Deckung für sie hatten. Aber wenn die Einnahmen dauernd steigen und wenn sie stärker steigen, als die dringend gebotenen Ausgaben, wenn die statistische Lage der Staatseinnahmen dauernd günstig bleibt, dann werden wir doch endlich einmal so weit sein, daß kein Argument mehr zur Verteidigung unseres Kriegsteuersystemes übriggeblieben ist und daß es als die erste Pflicht des Finanzministers erkannt werden muß, durch Ermäßigung unserer drückendsten Steuern das Gleichgewicht herzustellen zwischen den Opfern, die die Steuerzahler für die Staatseinnahmen bringen, und den Werten, die durch die Staatsausgaben geschaffen werden.

Ich möchte daher meine Untersuchung auf die dauernden Entwicklungstendenzen unserer Steuern richten. Ich werde hauptsächlich von den direkten Steuern zu sprechen haben, sie lassen deutlicher als die indirekten Abgaben die Richtungen der Entwicklung erkennen. Die direkten Steuern teile ich

hierbei in zwei Gruppen ein, in die ländlichen und in die städtisch-industriellen oder kurz die städtischen Steuern. Zu den ländlichen Steuern gehört die Grundsteuer, daneben noch derjenige Teil der Hausklassensteuer, der die bäuerliche Bevölkerung trifft; dieser Teil läßt sich von dem andern, der die kleinen Landstädte und Märkte trifft, allerdings nicht gut scheiden, ich werde daher die Hausklassensteuer möglichst beiseite lassen, ihr Ertrag ist ja übrigens ohnedies recht gering. Zu den städtisch-industriellen Steuern zähle ich alle anderen direkten Steuern, als städtisch rechne ich hierbei allerdings nicht nur die eigentliche Stadt, sondern auch den Markt und alle industriellen Gebiete, also etwa das, was in der Kurie der Städte, Märkte und Industrieorte zusammengefaßt ist oder für den Reichsrat zusammengefaßt war. Die Hauszinssteuer ist geradezu auf diese Orte angelegt, wenn sie auch außerhalb noch vereinzelt vorgeschrieben wird, aber auch die beiden Erwerbsteuern, die Rentensteuer, die Besoldungssteuer, die Personaleinkommensteuer sind auf solche Objekte angelegt, die sich größtenteils in der Stadt konzentrieren. Man wird daher erwarten müssen, daß auch diese letzteren Steuern die städtisch-industrielle Bevölkerung viel ausgiebiger als die rein ländliche treffen werden. In der Tat treffen sie sie aber fast ausschließlich.

Ich will dies zunächst an der Personaleinkommensteuer zeigen. Ihrer Idee nach ist sie auf alles Einkommen ohne Unterschied der Quelle, auf ländliches also ebenso wie auf städtisches gelegt, es ist jedoch hinlänglich bekannt, daß bei uns nur ein ganz geringer Bruchteil des veranlagten Gesamteinkommens auf jenes Einkommen entfällt, das aus Grundbesitz bezogen wird. Im Jahre 1903 waren es nicht ganz 8 Proz., ja nicht einmal ganz 7·7 Proz.; und dabei ist aller Grundbesitz, welcher Art immer, außer dem Häuserbesitz, eingerechnet, und zwar nicht bloß derjenige, der auf dem Lande, sondern derjenige, der in der Stadt, ich meine im Besitze von städtischen Einwohnern versteuert wurde. Diese Ziffer sagt daher auch nicht, wie viel Einkommen überhaupt draußen auf dem Lande veranlagt wird, es könnte ja außer dem Einkommen aus Grundbesitz noch viel anderes draußen versteuert werden. Leider gibt uns die amtliche Steuerstatistik hierüber keinen ganz genauen Aufschluß, aber wir können doch gewiß sein, daß der ländliche Beitrag zur Personaleinkommensteuer, auch in diesem Sinne verstanden, sehr gering ist. Wien allein hat im Jahre 1903 über 40 Proz., fast 42 Proz. der Einkommensteuer des Staates aufgebracht. Als die Ergebnisse der ersten Veranlagung der Personaleinkommensteuer bekannt wurden und man von der hohen Quote Wiens Kenntnis erhalten hat, hat man der Ziffer nicht recht getraut, man hat gemeint, daß in Wien viel fremdes Einkommen von „Nicht-Wienern“ mitversteuert sei. Ganz mit Unrecht, denn die hohe Ziffer Wiens zeigt sich in guter Übereinstimmung mit den Ziffern der anderen österreichischen Städte, soweit diese in der amtlichen Statistik überhaupt ausgewiesen sind; selbstverständlich bleibt in diesen anderen Städten die Kopfquote des Einwohners gegen die Hauptstadt merklich zurück, aber sie zeigt doch, wie die hauptstädtische Ziffer, einen ganz außerordentlichen Vorsprung vor den Ziffern

des flachen Landes. Die österreichischen Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern, Krakau hinzugerechnet, haben 15 Proz. der Personaleinkommensteuer, die Städte mit 20- bis 100.000 Einwohnern haben wiederum 15 Proz. aufgebracht, auch diese Ziffern für 1903 gerechnet. Zusammen sind durch die Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern, Wien eingeschlossen, fast 72 Proz. der Personaleinkommensteuer gedeckt. Für die kleineren Städte fehlt leider der amtliche Ausweis. Da aber in den Orten mit 5- bis 20.000 Einwohnern noch 2·3 Millionen und in den Orten mit 2000—5000 Einwohnern noch 3·9 Millionen städtischer Einwohner leben, deren Kopfquoten man nach dem Verhältnisse zu den größeren städtischen Gemeinwesen beiläufig abzuschätzen vermag, so ist es gewiß, daß von den restlichen 28 Proz. der Steuer für das eigentliche Land kaum mehr erübrigt, als dem veranlagten Einkommen aus Grundbesitz entspricht.

Ich habe soeben die Ziffern der Steuervorschreibung angeführt, die Sache wird aber vielleicht klarer, wenn ich die Ziffern des Einkommens anführe, denn die Steuervorschreibung ist durch die Progression des Steuerfußes mit beeinflußt. Ich will nur runde Ziffern anführen. Im Jahre 1903 war das steuerpflichtige Einkommen mit nicht ganz 3 Milliarden Kronen erhoben worden, davon fällt auf Wien samt Floridsdorf mit rund 1·7 Millionen Einwohnern etwas mehr als 1 Milliarde. Auf die Ortschaften außer Wien mit mehr als 20.000 Einwohnern, in denen zusammen 2 Millionen Menschen leben, fällt annähernd die zweite Milliarde des veranlagten Einkommens, genauer etwa 900 Millionen. Es bleibt noch die dritte Milliarde, die sich auf die kleineren städtischen Ortschaften und das flache Land verteilt und deren Aufteilung durch die amtliche Statistik nicht ausgewiesen ist. Da aber in den kleineren städtischen Ortschaften, d. h. in denjenigen bis zu 2000 Einwohnern herab noch 6·2 Millionen Menschen leben, so ist es für sicher anzunehmen, wenn man nämlich von den Kopfquoten der größeren Städte aus schließt, daß die dritte Milliarde des veranlagten Einkommens zum größeren Teile in diesen restlichen städtischen Ortschaften aufgebracht wird und daß auf das flache Land nur der geringere Teil entfällt, kaum mehr, ja kaum so viel, als das Einkommen aus Grundbesitz mit seinen 250 Millionen beträgt.

Die Personaleinkommensteuer ist daher mit vollem Rechte als eine städtische Steuer anzusprechen, aber die übrigen direkten Steuern außer der Grund- und Hausklassensteuer sind es mit gleichem Rechte. Ich kann sie nicht alle einzeln durchgehen, es genügt vielleicht, wenn ich an den zwei Beispielen Niederösterreichs und Salzburgs eine Gesamtrechnung vornehme. In Niederösterreich hat die Vorschreibung an direkten Steuern für das Jahr 1904 nicht weniger als 115 Millionen Kronen betragen; davon fallen aber auf Wien mit Floridsdorf allein 96 Millionen Kronen, auf die Steueramtsbezirke von Liesing und Schwechat, von Baden, Mödling, Wr.-Neustadt, St. Pölten, Krems 6 Millionen, auf das übrige Niederösterreich, in dem noch so viele kleinere Städte und industrielle Orte oder Fabriken liegen, der Rest von 13 Millionen Kronen, wovon auf das eigentliche Land, auf die ländliche Bevölkerung nur wenig mehr als der Betrag von rund 8 Millionen

Kronen entfallen dürfte, das ist derjenige Betrag, der in Niederösterreich durch die Grundsteuer und Klassensteuer geliefert wird. Im Herzogtum Salzburg waren im Jahre 1904 rund 2·7 Millionen Kronen an direkten Steuern vorgeschrieben, davon mehr als 1·7 Millionen in der Stadt Salzburg mit Umgebung und in Hallein. Auf das übrige Land mit der übrigen gewerblichen oder märktischen Bevölßerung fällt der Rest von etwas über 900.000 *K*, wiederum wenig mehr als im Herzogtum Salzburg die Vorschreibung an Grund- und Klassensteuer ausmacht, die zusammen 0·7 Millionen Kronen erreicht. Nach solchen Ziffern glaube ich im Rechte zu sein, wenn ich dem Lande in der Hauptsache nur die Grundsteuer und Klassensteuer zuweise und die übrigen direkten Steuern mit dem überwältigenden Teile ihres Ertrages für die städtisch-industrielle Bevölkerung in Anspruch nehme.

Die ländlichen und die städtischen Steuern haben seit 1850 eine ganz verschiedene Entwicklung genommen. Wer würde es glauben, daß unser direktes Steuerwesen noch 1850 überwiegend auf den ländlichen Steuern aufgebaut war, selbst nachdem das Einkommensteuerpatent von 1849 die drei Klassen der Steuern auf das bewegliche Einkommen eingeführt hatte! Ich wähle die Ziffern des Jahres 1851, denn 1850 war die neue Einkommensteuer noch nicht voll zum Ausdruck gekommen. Im Jahre 1851 haben die städtischen Steuern nur den vierten Teil der gesamten direkten Steuern aufgebracht! Nicht der Bürger, sondern der Bauer war damals der Hauptträger, die Stütze des direkten Steuerwesens. Im Jahre 1859 war der Steuerfuß unserer direkten Steuern so ziemlich auf die heutige Höhe gebracht, von da an bis auf die Gegenwart sind daher die Erträgnisse statistisch richtig vergleichbar. Im Jahre 1860, unmittelbar bevor die Verfassung dem städtischen Bürgertum die politische Führung übertrug, haben die städtischen Steuern nur ein Drittel aller direkten Steuern aufgebracht, 1870 mitten in der Blüte des wirtschaftlichen Aufschwunges haben sie noch nicht die Hälfte aufgebracht, 1880 wenig über die Hälfte, 1890 noch nicht ganz zwei Drittel, 1900 schon etwas über drei Viertel. Zu dieser letzten Wendung hat die Steuerreform zusammen mit der Neuregelung der Grundsteuerhauptsumme das ihrige beigetragen, weil die damals vollzogene Verschiebung der Steuerlast von den schwächeren auf die stärkeren Schultern insbesondere dem Lande zugute gekommen ist. Im Jahre 1904, dem letzten Jahre, für welches die Ziffern vorliegen, machen die städtischen Steuern schon fast 80 Proz. aus; die ländlichen Steuern — und ich rechne hier die Grundsteuer mit der ganzen Hausklassensteuer — bringen nur nur noch ein Fünftel der direkten Steuern auf. Die agrarische Partei ist mächtig geworden, aber die ländliche Steuerkraft ist zurückgeblieben, die Städte, Märkte und Industrieorte, als Kurie für die Reichsratswahl aufgehoben, sind nun der Nährboden oder, um es paradox zu sagen, die Kornkammer für den Staatshaushalt geworden.

In diesen Ziffern ist ein gutes Stück der österreichischen Wirtschaftsgeschichte des letzten halben Jahrhunderts in ihren Schlußwirkungen zusammengefaßt. Die Relativziffern von Stadt und Land finden ihren vollen Aufschluß, wenn ich die absoluten Ziffern beifüge. Die absolute Leistung

an Grundsteuer hat 1850/51 rund 25 Millionen Gulden betragen, 1860 betrug sie rund 35 Millionen Gulden; die Steigerung ist teils durch die allgemeine Steigerung des direkten Steuerfußes, teils aber auch durch die Fortschritte in der Anlegung des stabilen Katasters herbeigeführt. Die weiteren Fortschritte des Katasters haben die Einzahlungen an Grundsteuer im Jahre 1870 bis auf 37 Millionen Gulden gesteigert. Annähernd auf dieser Höhe bleiben sie nun einige Zeit, dann beginnen sie zu sinken, bis durch die Gesetzgebung des Jahres 1896 eine entscheidende Wendung herbeigeführt wird. Das Ergebnis ist, daß im Jahre 1904 die Grundsteuer nur wenig über 50 Millionen Kronen eingetragen hat, das heißt also fast genau ebensoviel — oder wenn Sie wollen, ebensowenig — als ein halbes Jahrhundert zuvor, als im Jahre 1850, vor der letzten Erhöhung des direkten Steuerfußes, vor der Vollendung des stabilen Katasters. Ich sage dies ohne feindliche Spitze gegen die Landwirtschaft, gegen die ländliche Bevölkerung. Sie ist in einer Krise und bedarf der Schonung; man darf auch nicht vergessen, daß seit 1850 zu den Staatssteuern ja noch die Umlagen hinzugewachsen sind. Aber bei aller Schonung muß doch gesagt werden, daß es mit zu den Aufgaben der direkten Steuerreform in Österreich gehört, zugleich mit der Entlastung der schwachen ländlichen Steuerkräfte die stärkeren entsprechend heranzuziehen, die sich auch auf dem Lande finden müssen und finden lassen müssen, wenn man nur gehörig sucht, so wie man in der Stadt zu suchen weiß. Bis das nicht gelungen ist, muß der Plan, das preußische Muster auch darin zu befolgen, daß die Realsteuern durch die Perstonaleinkommensteuer vollends aufgesaugt werden, unbedingt zurückgestellt bleiben, denn es hieße dies, auch noch auf den letzten direkten Beitrag des Landes verzichten und die ganze Last auf die städtisch-industrielle Bevölkerung überwälzen — so viel Schonung kann die Landwirtschaft für sich doch nicht in Anspruch nehmen.

Verfolgen wir nun die Entwicklung der städtischen Steuern. Sie haben, ohne die Hausklassensteuer, die ich hier ganz beiseite lasse, im Jahre 1851 nur 10 Millionen Gulden und 1860 etwas mehr als 20 Millionen Gulden getragen; von diesem Jahre an sind sie, ohne daß ihr Steuerfuß von da an weiter erhöht worden wäre, bloß durch die natürliche Vermehrung der städtischen Steuerquellen auf 236·5 Millionen Kronen im Jahre 1904 angewachsen, fast das Zwölffache des Jahres 1851, mehr als das Fünffache, genauer das Fünfeinhalbfache des Jahres 1860. Verweilen wir nur einen Augenblick bei diesen Ziffern, um uns in die Lage vor einem halben Jahrhundert zurück zu setzen! Dürfen wir dem Finanzminister, der den drückenden Steuerfuß von 1849 eingeführt hat, hieraus einen Vorwurf machen, wenn wir hören, daß er mit allen Mitteln aus den städtischen Häusern und den Erwerbsunternehmungen, aus den Aktiengesellschaften, Beamtenbesoldungen und Kapitalrenten doch nicht mehr als die armselige Summe von 10 Millionen Gulden zusammenraffen konnte? Und dürfen wir seinen Nachfolger 10 Jahre später anklagen, wenn er mit erhöhtem Steuerdruck aus all diesen Quellen doch nur 20 Millionen Gulden herauszupressen vermochte? Ich glaube, wir

möchten diese armen Minister heute eher bedauern, daß sie einem Staate, welcher eine Weltstellung verteidigen wollte, die Mittel hierzu liefern sollten, aus einer Volkswirtschaft, deren Hilfsquellen fast unerschlossen waren. Und wenn wir die Entwicklung dieser Volkswirtschaft an ihren Steuerleistungen messen dürfen, so sehen wir, daß die Entwicklung doch eine recht ausgiebige gewesen ist und daß wir, die wir vor 50 Jahren eine Weltstellung weit über unsere bescheidenen Mittel hinaus beanspruchten, doch nicht einfach klagen dürfen, wenn wir heute den Glanz nach außen zwar verloren, aber dafür unser Hauswesen im Innern auf solidere Grundlagen gestellt haben. Was wir heute gelten wollen, vermögen wir bar zu bezahlen.

Statistisch lassen sich alle Einzelursachen der wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs auf einen einzigen Ausdruck zusammenfassen, das ist die anwachsende Ziffer unserer städtischen Bevölkerung. Der Finanzminister von 1850 war ein bedauernswerter Mann, weil ihm nur $3^1/_2$ Millionen städtischer Steuerzahler, das heißt besserer Steuerzahler, zur Verfügung standen. Wenn der gegenwärtige Finanzminister erklären kann, daß es uns nicht schlecht geht, so ist er in diese angenehme Lage dadurch versetzt worden, daß die städtische Bevölkerung seither auf 10 Millionen Menschen angewachsen ist. Das Wachstum der städtischen Bevölkerung hat das der Gesamtbevölkerung weit überholt. Von der Volkszählung 1890 bis zu der von 1900 sind etwas über 2 Millionen Österreicher zugewachsen und sie sind fast alle in den städtischen Orten zugewachsen, in den Orten mit mehr als 2000 Einwohnern. 1890 wohnten auf dem Lande, das heißt in den Orten von weniger als 2000 Einwohnern, 16·14 Millionen Menschen, 1900 wurden daselbst fast genau ebensoviel, nämlich 16·16 Millionen gezählt, die städtische Bevölkerung aber vermehrte sich in dem gleichen Zeitraum von $7^3/_4$ Millionen auf 10 Millionen. Mit der Stadt aber sind die städtischen Hilfsmittel gewachsen, mit ihr sind erst die Objekte der einträglichen Ertragsteuern, sind erst die Milliarden des Einkommens gewachsen, die bei der Einkommensteuerveranlagung sichtbar geworden sind.

Für den Deutschösterreicher hat es ein besonderes Interesse zu fragen, welchen Anteil die Deutschen in Österreich an der städtischen Steuerleistung und ihrem Wachstum haben. Ich kann mich bei der knapp zugemessenen Zeit nur mit wenig Worten hierüber aussprechen. Ich habe bei einer früheren Gelegenheit den Anteil der Deutschösterreicher an der Personaleinkommensteuer für das erste Jahr der Veranlagung, 1898, mit wenigstens 70 Proz. und vielleicht 75 Proz. berechnet, ihr Anteil an den gesamten städtischen Steuern beträgt gegenwärtig mindestens 70 Proz., beiläufig das Doppelte ihrer Bevölkerungsquote. Ich muß der Versuchung widerstehen, die Gedanken auszusprechen, die sich von hier aus in Rücksicht auf die politische Stellung der Deutschen im Staate anspinnen wollen, lassen Sie mich aber doch wenigstens eines aussprechen. Die Personaleinkommensteuer ist vorwiegend eine deutsche Steuer, ihre weitere Ausbildung, insbesondere die geplante Aufsaugung der Realsteuern und damit auch der Grundsteuer durch die Personaleinkommensteuer bedeutet die Vermehrung der deutschen Steuerlast,

alle unsere städtischen Steuern sind vorwiegend deutsche Steuern, ihre Reform ist daher vor allem eine deutsche Sache. In dem Hause des allgemeinen Wahlrechtes werden die Deutschen in der Minderheit stehen, trotzdem aber wird die Reform der städtischen Steuern nicht gegen, nicht ohne die Deutschen gemacht werden dürfen.

Ich kehre zur Sache zurück. Das Land zahlt nur die besonderen ländlichen, die Stadt zahlt die übrige Masse der direkten Steuern, aber es ist noch die Frage zu beantworten, wer diese Steuern trägt, die Frage der Überwälzung. Die Frage ist in den Debatten über die Wahlreform wichtig geworden und viel besprochen worden, weil die politischen Parteien ihre Steuerleistung zur Begründung ihrer Mandatansprüche auszunutzen suchten. Dabei ist die Meinung geäußert worden, daß die Steuern, die in der Stadt gezahlt werden, schließlich doch vom Lande getragen werden müssen, denn der städtische Gewerbsmann, der Industrielle überhaupt, lasse sich seine Steuer vom Bauer im Preise der verkauften Produkte ersetzen. Wir hätten, wenn diese Meinung richtig wäre, das höchst unwahrscheinliche Ergebnis vor uns, daß unsere städtische Bevölkerung seit 50 Jahren ganz außerordentlich angewachsen wäre und daß daher die Bauern um so viel mehr Steuern zu tragen hätten, wir hätten das höchst unwahrscheinliche Ergebnis vor uns, daß die Bauern, die ihre Grundsteuerleistung nicht mehr recht aufzubringen vermögen, die Kraft haben sollen, für die anwachsende städtische Steuerleistung aufzukommen. So kann es sich nicht verhalten. Man denkt sich hierbei das Verhältnis von Stadt und Land so, wie das des Bierbrauers zum Bierkonsumenten; der erstere macht das Bier und zahlt die Steuer, der andere trinkt es und trägt die Steuer, der eigene Konsum des Brauers wird dabei vernachlässigt und er ist in der Tat gegenüber dem gesamten Konsum so klein, daß er vernachlässigt werden darf. Der eigene Konsum der Städte in Rücksicht auf die städtischen Produkte ist aber nicht so klein, daß er nicht weiter in Betracht kommen dürfte. Was die Stadt erzeugt, wird nicht bloß vom Landvolk gekauft, sondern zum großen Teile wieder von der Stadt, die Stadt ist der bei weitem kaufkräftigere Teil der Gesamtbevölkerung, auf den der bei weitem größere Teil des Geldeinkommens in der Volkswirtschaft entfällt; von den 3 Milliarden des für die Personaleinkommensteuer veranlagten Einkommens fallen vielleicht nur 250 Millionen auf das Land. Auf die Stadt entfällt daher auch der größere Teil der Geldausgaben, der Einkäufe oder des Konsums; und von jenem Anteil der Steuer, der überhaupt in den Prozeß der Überwälzung eingeht, erhält daher die Stadt die größere Last zugeschoben. Was man für Stadt und Land behauptet hat, hat man auch für Deutsche und Slawen behauptet, der Deutsche zahle wohl mehr Steuer, aber das heiße nichts anderes, als daß der Slawe sie tragen müsse, weil er das deutsche Produkt kaufe und im Preise die Steuer zu ersetzen habe. Aber die Deutschen wollen doch nicht bloß produzieren, sie wollen auch konsumieren, und wenn sie reicher sind, werden sie eben mehr konsumieren und daher mehr Steuer nicht bloß zahlen, sondern gewiß auch tragen.

Einige Ziffern über die indirekten Abgaben werden das Bild unserer Steuerentwicklung vollenden. Die indirekten Abgaben haben im Jahre 1850 48 5 Millionen Gulden getragen, etwa 30 Proz. mehr als die direkten Steuern. Die Einfachheit der Verhältnisse von damals wird dadurch gekennzeichnet, daß das Salzmonopol ein volles Viertel des gesamten Reinerträgnisses der indirekten Abgaben deckte und daß das Tabakmonopol gerade nur soviel eintrug als das Salzmonopol. Wenn der gegenwärtige Finanzminister aus den indirekten Abgaben nicht mehr als das Vierfache des Salzerträgnisses und wenn er aus dem Tabak nicht mehr wie aus dem Salz gewinnen könnte, wäre er wohl nicht imstande gewesen zu sagen, daß es uns nicht schlecht gehe. Die indirekten Abgaben — ohne die Zölle, die ich auch für 1850 nicht mitgerechnet habe — haben im Jahre 1904 641 Millionen Kronen hereingebracht, über 110 Proz. mehr als die so gewaltig angewachsenen direkten Steuern, die in all ihren Zweigen zusammen auf 300 Millionen angewachsen sind. An dem Aufblühen der indirekten Abgaben hat freilich die Steuergesetzgebung noch nachdrücklicher und andauernder mitgewirkt als an dem der direkten Steuern; während der Steuerfuß für die letzteren 1859 in der Hauptsache abgeschlossen war, ist der der ersteren seither noch weiter bald für diesen, bald für jenen Abgabezweig erhöht worden. Aber doch ist auch die steigende Ertragsfähigkeit der indirekten Abgaben ein Symptom der steigenden volkswirtschaftlichen Entwicklung, denn auch sie ist mitbedingt durch das Anwachsen der Städte und durch die Ansammlung einer zahlungskräftigen industriellen Bevölkerung. Der Anteil der Stadt und des Gewerbes an dem Erträgnisse der indirekten Abgaben ist nicht ganz so überwiegend wie an dem der direkten Steuern, aber er ist dennoch für das finanzielle Ergebnis entscheidend. Es wird genügen, wenn ich die niederösterreichischen Ziffern anführe. Niederösterreich mit einer Bevölkerung von etwa 12 Proz. des Staates hat 1904 von den direkten Staatssteuern 37 Proz. aufgebracht, darunter von den städtischen Steuern volle 44 Proz., von den indirekten Abgaben hat es lange nicht so viel, aber immerhin doch 25 Proz. aufgebracht, also mehr als doppelt so viel, als seiner Bevölkerungsquote entspricht, ein Ergebnis, das nur durch die hohe Steuerleistung der niederösterreichischen Städte, vor allem von Wien herbeigeführt sein kann.

In unserem ganzen Steuerwesen, im direkten wie im indirekten, ist es die städtische Entwicklung, die einen durchgehenden Zug nach aufwärts gebracht hat. Unsere städtische Entwicklung ist aber noch lange nicht abgeschlossen, wir sind mitten darin, sie nimmt von Volkszählung zu Volkszählung zu und die Finanzminister der nächsten 10, 20, 30 Jahre werden auf ihren Kollegen von heute und seine geringen Hilfsmittel so bemitleidend zurückblicken können, wie dieser auf seine Vorgänger. Das Zuwachsprozent unserer städtischen Bevölkerung ist weit höher als das Zuwachsprozent der Gesamtbevölkerung, und wenn die Ausgaben selbst im Verhältnisse der Gesamtbevölkerung steigen sollten, so wird daher ihre Steigerung gleichwohl von der der Einnahmen überholt werden müssen, die durch die Progression der Städte vorwärts getrieben wird. Das gestrandete Schiff unseres Staats-

haushaltes, wie anders ist es flott geworden als durch die städtische Entwicklung, die das Niveau der Staatseinnahmen unter manchen Rückschlägen auf die Dauer doch höher und höher gehoben hat? In diesem Zusammenhange gesehen, erhält das sprungweise Aufsteigen der Einnahmen, das wir gegenwärtig mitmachen, erst seine wahre Bedeutung, es ist keine vereinzelte, keine zufällige Erscheinung, es ist wieder eine der Flutwellen, wie sie von Zeit zu Zeit unter dem Auftriebe der städtischen Entwicklung immer kommen und noch weiter kommen müssen. Die Opferwilligkeit in der Steuerleistung eines halben Jahrhunderts ist nicht vergebens gewesen, wir haben das Defizit gebannt, unseren Kredit hergestellt und die Valuta reguliert, die Bürger haben das ihrige getan, um die Staatswirtschaft zu ordnen. Wenn der Staat im Augenblick auch nicht so weit ist, so muß er doch demnächst endlich so weit sein, daß er die aufs höchste gespannten Opfer der Bürger nicht mehr in Anspruch nehmen muß und daß er das seinige dazutun kann, um die Volkswirtschaft zu ordnen, auf der der lähmende Druck seiner Kriegsteuern lastet. Man muß es nur glauben, daß es möglich ist, man muß es nur ernsthaft wollen und es wird möglich sein wie all das andere vorher, das der hoffnungsarme Altösterreicher auch für unmöglich gehalten hat. Und wenn die Regierung es nicht will, so muß die öffentliche Meinung es zuerst wollen und die Regierung wird endlich folgen müssen.

Wir haben so viele hohe Steuern, die nicht alle zugleich ermäßigt werden können, die öffentliche Meinung wird nur dann mit Erfolg wirken, wenn sie auch darüber geeinigt ist, mit welchen Steuern zu beginnen wäre, So lange sie hierin nicht geeinigt ist, gibt sie denen ein Argument, die alles beim alten belassen wollen. Gewichtige Gründe scheinen dafür zu sprechen, daß mit den indirekten Abgaben begonnen werden soll. Sind sie nicht ausgiebiger erhöht worden als die direkten Steuern? Ich habe selbst soeben Ziffern angeführt, die entscheidend zu sein scheinen, ich habe gesagt, daß die Spannung zwischen den beiden Steuergruppen, die vor 50 Jahren nur 30 Proz. betrug, jetzt auf mehr als 110 Proz. erhöht worden ist. Aber diese Ziffern entscheiden doch noch nicht, sie sind nicht vollständig, sie betreffen ja nur die Staatssteuern, auf den direkten Steuern ruht außerdem noch fast die ganze Last der autonomen Verwaltung, durch die sie sich auf das Doppelte des staatlichen Satzes erhöhen. Rechnet man die Summe aller Abgaben — und vom Standpunkte des Steuerzahlers muß man so rechnen —, so ist das Verhältnis der beiden Steuergruppen ziemlich das alte geblieben. Es gibt sodann noch ein zweites Argument, das für die indirekten Abgaben zu entscheiden scheint, daß sie nämlich die Masse der Bevölkerung treffen, vor allem die besitzlose Arbeiterschaft, während die direkten Steuern sich an den steuerkräftigsten Besitz und Erwerb wenden. Sollte es nicht billig sein, daß die besitzenden Klassen zuwarten, bis an sie die Reihe der Entlastung kommt? Aber auch dieses Argument entscheidet nicht schlechthin, denn unter den sogenannten direkten Steuern verbergen sich in der Tat auch drückende indirekte Abgaben, ich verweise vor allem auf die durch die Überwälzung der Hauszinssteuer verursachte schwere Schädigung der städtischen

Einwohner, die mit den Reichen ohne Unterschied auch die mittleren und unteren Klassen, den Handwerker und den Lohnarbeiter trifft. Übrigens sind unter den indirekten Abgaben wieder solche, die die Besitzenden belasten, unsere Gebühren bei Vermögensübertragungen unter Lebenden und von Todes wegen. Es ist kein Zufall, daß die Gebühren sich auf die einzelnen Kronländer annähernd nach denselben Maßen verteilen wie die direkten Steuern, so daß z. B. Niederösterreich von den einen und den anderen dieselbe Quote von 37 Proz. trägt, die Gebühren sind eben eine Ergänzung der direkten Steuern, indem sie die schon einmal besteuerten Objekte zum zweitenmal treffen.

Man darf wohl bei den allgemeinen Stichworten „direkt" und „indirekt" überhaupt nicht bleiben, man muß auf die einzelnen Steuern eingehen und prüfen, welche die drückendsten sind. Und da meine ich, daß als die drückendsten diejenigen erklärt werden müssen, die nicht bloß diese oder jene Klasse, sondern die die ganze Volkswirtschaft belasten. Das sind aber jene städtisch industriellen direkten Steuern, die die Bildung des Volkseinkommens behindern, weil sie die volkswirtschaftliche Arbeit an ihren Knotenpunkten hemmen. Welche Steuern ich insbesondere damit meine, darüber will ich mich erst in meinem nächsten Vortrag genauer aussprechen, für heute lassen Sie mich damit schließen, daß ich in Kürze die Ergebnisse ziehe, welche sich aus den von mir dargestellten städtisch-industriellen Entwicklungstendenzen für unsere Steuerpolitik gewinnen lassen. Stadt und Industrie sind unsere stärksten Steuerkräfte, so müssen sie denn nach ihren größeren Kräften die Steuerlast tragen, aber Stadt und Industrie sind auch die Punkte, an denen die Volkswirtschaft des Wachstums am fähigsten ist, und so muß es denn Pflicht des Staates sein, seine Forderung ihnen gegenüber mit aller Sorgfalt abzumessen, damit er die Triebe des Wachstums nicht beschädige, von denen sein Gedeihen nicht minder als das der Volkswirtschaft abhängig ist.

II.

Ich fasse die bisherigen Ergebnisse mit ein paar Worten zusammen. Das chronische Defizit, an welchem Österreich so lange zu leiden hatte, war durch das arge Mißverhältnis verschuldet, welches zwischen unseren politischen Ansprüchen und unseren finanziellen Mitteln bestand. Wir wollten die überlieferte Stellung in Italien und in Deutschland behaupten, führten 1859 einen Krieg gegen zwei Feinde und ebenso mußten wir es 1866 tun, diesmal noch dazu auf zwei weit entfernten Kriegstheatern, mit einer Front gegen Norden und einer zweiten gegen Süden. Unsere finanziellen Mittel waren aber höchst bescheiden. Heute sind unsere Ansprüche auf äußere Geltung in der Welt bescheiden geworden, sehr bescheiden, aber wir haben begonnen, unsere Hilfsquellen aufzuschließen. Der alte Militärstaat hat angefangen, sich als Wirtschaftsstaat einzurichten. Die städtisch-industrielle Entwicklung ist in Fluß gekommen und sie ist noch lange nicht am Ende der Möglichkeiten. Dadurch sind die Steuereinnahmen des Staates entwicklungsfähig geworden; während die Grundsteuer stehen geblieben ist, ja zurückgegangen ist, bis

auf den Ertrag von 1850, hat der städtische Auftrieb die städtischen Steuern zu einem hohen Ertrage gebracht. Unsere finanzielle Lage ist dadurch gebessert und sie wird sich mit der weiteren städtisch-industriellen Entwicklung, die nicht ausbleiben kann, noch weiterhin bessern. Unser Steuerfuß für die direkten Steuern ist aber immer noch ein Kriegssteuerfuß, dessen Grundlagen die hohen Sätze von 1859 bilden, allerdings mit mancherlei Lücken — dort nämlich, wo der Staat seine Steuerforderungen nicht durchzusetzen vermocht hat — und mit jenen Ermäßigungen, die die Reform von 1896 für gewisse Steuern gebracht hat. Es ist Pflicht des Staates, nachdem sein Haushalt in festem Gleichgewichte ist, die Steuern auf ein Maß herabzusetzen, bei dem die wirtschaftliche Arbeit des Friedens gedeihlich geleistet werden kann. Ich hatte damit geschlossen, daß ich sagte, diejenigen Steuern, welche zuerst herabgesetzt werden müßten, seien die auf die städtisch-industriellen Knotenpunkte der volkswirtschaftlichen Arbeit. Sie sind schon äußerlich gemessen die höchsten, aber sie sind auch dadurch am belastendsten, daß sie die Volkswirtschaft dort treffen, wo diese den stärksten natürlichen Antrieb zum Wachstum besitzt, wo sie ihre reichsten Früchte geben könnte, wo der hemmende Steuereingriff daher den schwersten Abbruch verursachen muß.

Diesen Gedanken will ich nun weiter ausführen. Die Steuern, die ich meine, sind die städtische Hauszinssteuer und die Steuer auf die Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung. Sie haben dem Staate im Jahre 1904 zusammen etwas mehr als 120 Millionen Kronen eingebracht, die erstere über 70 Millionen, die letztere gegen 50 Millionen. Die autonomen Zuschläge betrugen im Jahre 1900 — nur die Ziffern für dieses Jahr stehen mir zur Verfügung — für die erstere genau 100 Proz., für die letztere nur um eine Kleinigkeit weniger, so daß die Ziffern der Staatsschuldigkeit etwa verdoppelt werden müssen, um die gesamte Belastung zu finden. Nebenbei möge mir die Bemerkung gestattet sein, daß die autonomen Zuschläge nicht nur die Ziffer verdoppeln, sondern daß sie das Problem auch noch sonst erschweren, weil sie ja dazu nötigen, neben der Lage der Staatsfinanzen immer auch die der einzelnen Gemeinde-, Bezirks- und Länderfinanzen mitzuberücksichtigen. Gesetzt den Fall, der Staat sei in der Lage, seine Forderung auf die Hälfte herabzusetzen, so ist damit die Steuerlast im ganzen noch nicht auf die Hälfte herabgesetzt, weil die autonomen Körperschaften nicht ohne weiteres auch in der Lage sind, dem Beispiele des Staates zu folgen; bei der Bedrängnis, in welcher sich viele von ihnen befinden, wird vielleicht eher die Neigung entstehen, die Ziffer, die der Staat nachgelassen hat, sofort für die Steuern der Selbstverwaltung in Anspruch zu nehmen.

Um in die Ziffern etwas näher einzugehen, sei zunächst bemerkt, daß die Bemessungsgrundlage für die städtische Gebäudesteuer überhaupt, d. h. die Gesamtsumme an richtiggestellten Mietzinseingängen im Jahre 1902 576·34 Millionen Kronen betrug, davon fielen 417·11 Millionen Kronen auf solche Häuser oder Wohnungen, die in voller Zinssteuer standen, 159·24 Millionen Kronen auf solche, die aus dem Titel der Bauführung von der Zins-

steuer zeitlich befreit und durch die 5proz. Steuer getroffen waren; von den gesamten vollbesteuerten Mietzinsen des Staates fielen auf Wien 38·9 Proz., von den gesamten, der 5proz. Steuer unterworfenen Mietzinsen des Staates fielen auf Wien 45·7 Proz. Wien ist also sehr stark beteiligt, und zwar ist es an der Bemessungsgrundlage für die 5proz. Steuer noch stärker beteiligt. Da die 5proz. Steuer der Embryo ist, aus welchem sich später der volle Körper der ausgewachsenen Zinssteuer bilden soll, so heißt das so viel, daß das Wiener Zuwachsprozent für die Zinssteuer noch größer ist als sein heutiger Anteil und daß also das Verhältnis, in welchem Wien an der vollen Zinssteuer beteiligt ist, sich in den nächsten Jahren noch ungünstiger als heute stellen wird. Dazu kommt, daß Wien an der Steuervorschreibung selbst wieder stärker beteiligt ist als an der Bemessungsgrundlage, weil bei der Vorschreibung noch der Umstand seine Wirkung tut, daß Wien unter die Orte mit der geringeren, 15proz. Abzugsquote und mit dem höheren, dem nominell $26^2/_3$proz. Steuerfuß eingereiht ist. Die Reform der Gebäudesteuer ist daher vor allem mit ein Interesse der Wiener Bevölkerung. Die Vorschreibung an Zinssteuer hat im Staate im Jahre 1902 80·26 Millionen Kronen betragen, wovon 39·21 Millionen oder 48·8 Proz. für Wien, die Vorschreibung an 5proz. Steuer hat 6·31 Millionen Kronen betragen, wovon 3·07 Millionen oder 48·6 Proz. für Wien. Die Wiener Quote, bei allen direkten Steuern sehr hoch — man muß wirklich nur die Grundsteuer ausnehmen, die Wien doch nicht auch noch mit zahlen kann —, ist bei der Gebäudesteuer am allerhöchsten.

Um den knappsten Ausdruck für den Steuerfuß unserer Gebäudesteuer zu finden, scheint es mir am zutreffendsten, wenn man die Erträgnisse der Zinssteuer in all ihren Abstufungen und die der 5proz. Steuer summiert und diese Erträgnisse sodann mit den gesamten Mietzinseingängen vergleicht. Dadurch erhält man die mittlere Belastung aller Häuser, sowohl derer, die bereits voll besteuert sind, als der anderen, die noch in der zeitlichen Steuerfreiheit stehen. Für das Jahr 1902 berechnet sich nach diesem Verfahren ein mittlerer Steuerfuß von 15·1 Proz., vom Bruttomietzins gerechnet, und von 18·9 Proz., vom reinen Mietzins gerechnet, nach Abzug nämlich des gesetzlichen 15proz. beziehungsweise 30proz. Kostenpauschales; für Wien insbesondere sind die Ziffern etwas höher, nämlich 16·67 Proz. vom Bruttomietzinse und 19·6 Proz. vom reinen Mietzinse. Dazu kommen nun die Zuschläge, so daß man im Durchschnitt mit einer Steuerbelastung von einigen 30 Proz. des Erträgnisses zu rechnen hätte, mit einem Abzug von gut einem Drittel des Reinerträgnisses zugunsten der öffentlichen Wirtschaften — niemand wird bestreiten, daß das eine Steuer von ganz ungewöhnlichen Dimensionen ist, wie wir sie glücklicherweise doch nur in diesem einzigen Zweige der Volkseinkommensbildung haben. Hätten wir die gleich hohe Quote der Ausnutzung des Privateinkommens für öffentliche Anforderungen in allen anderen Zweigen des Volkseinkommens, so hätten wir den Weg zur Sozialisierung der Wirtschaft, dem praktischen Ergebnis nach, schon etwa zu einem Drittel zurückgelegt.

Für die Erwerbsteuer der Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung, wie sie sich aus der Staatssteuer und den Zuschlägen zusammensetzt, will ich nicht genau versuchen, die effektive Höhe der Quote zu berechnen, es wäre dies vor einem Kreise von so geschäftserfahrenen Zuhörern auch nicht nötig. So viel ist schon aus der nominellen Ziffer des Staatssteuerfußes von 10 Proz. klar, daß es sich, den unvermeidlichen Anhang der Zuschläge mitgerechnet, auch hier um eine Belastung des Privaterwerbes in ungewöhnlichen Dimensionen handelt. Geht man vom nominellen Ansatz des Steuerfußes auf die Berechnung der Bemessungsgrundlage zurück, so entwickeln sich, wie ja genügend bekannt ist, aus deren Falten heraus Ziffern, die den nominellen Steuerfuß nach Umständen tatsächlich noch sehr ausgiebig weiter steigern.

Warum ist gerade der Ertrag desjenigen Kapitals so hoch getroffen, das in städtischen Häusern und das in den Anlagen der großen Kapitalassoziationen investiert ist? Warum sind gerade diese beiden Formen der Kapitalanlage einer Steuer in einem solchen Ausmaße unterworfen, wie es auf die anderen Ertragszweige nicht angewendet ist und auch gar nicht angewendet werden könnte? Einer der ersten Grundsätze der Steuergerechtigkeit ist die Gleichmäßigkeit, warum ist dieser Grundsatz gerade diesen beiden Kapitalsformen gegenüber so arg verletzt worden? Man muß auf die geschichtliche Entwicklung zurückgehen, um die Frage beantworten zu können, und da findet man, wie schon erwähnt, die Kriegsnot, die den Kriegssteuerfuß diktiert hat, und da findet man allerdings weiters, daß grundsätzlich der Kriegssteuerfuß der Hauszinssteuer in seiner Stufe von $26^2/_3$ Proz. dem der anderen Realsteuer, der Grundsteuer, gleichgehalten war und daß ebenso wieder der Kriegssteuerfuß für die Kapitalassoziationen mit seinen 10 Proz. dem für die anderen Erwerbsunternehmungen, die durch das Patent von 1849 in der ersten Klasse besteuert wurden, und dem für die Renten in der dritten Klasse gleichgehalten war. Es ist also ursprünglich die Absicht des Gesetzes gewesen, innerhalb der Realsteuern ein gewisses Niveau und ebenso innnerhalb der Steuern auf das mobile Kapital ein gewisses Niveau festzuhalten. Diese Absicht ist aber nur bei den städtischen Gebäuden und bei den Kapitalassoziationen voll erreicht worden, denn nur diese Objekte liegen so offen, daß die Steuerbehörde ihre Erträgnisse auf Heller und Pfennig erfährt oder nachprüfen kann. Die Fama erzählt zwar, daß es irgendwo in Österreich Gebiete gibt, wo Vermieter und Mieter von städtischen Häusern zusammenhalten, um der Steuerbehörde den richtigen Einblick in die Ziffern der Zinsungen zu verschleiern, aber für die überwiegende Masse der Fälle gibt die Veranlagung der Zinssteuer hinreichende Bürgschaften einer wahrheitsgemäßen Ermittlung. Wie wird dagegen die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer gewonnen? Das Gesetz sucht hier gar nicht den wirklichen Reinertrag, es begnügt sich mit einer Durchschnittsziffer, es war geradezu eine der Absichten des Gesetzes, dem tüchtigen Landwirt, der besser wirtschaftet, dadurch eine Prämie zu geben, daß ihm nur derjenige Reinertrag angerechnet wird, den auch der mittlere Landwirt gewinnen kann, eine Ab-

sicht, die, nebenbei gesagt, auf die Behandlung der Aktiengesellschaften keineswegs übertragen worden ist. Nun hat überdies die Abschätzung des landwirtschaftlichen Reinertrages, wie sie tatsächlich vollzogen worden ist, entfernt nicht den Durchschnitt ergeben, der nominelle Grundsteuerfuß darf daher bei weitem nicht als voll angenommen werden, er muß, wenn man den reellen Steuerfuß finden will, um soviel herabgesetzt werden, als der Reinertrag, der im Kataster vermerkt ist, kleiner ist wie der wirkliche Reinertrag. Bei den städtischen Häusern, deren Reinertrag voll ermittelt wird, ist es anders, hier wird der Steuerfuß des Gesetzes eine voll wirksame Wahrheit. Und ebenso hat es sich vor der Steuerreform verhalten, je nachdem ein Einzelnunternehmer oder aber eine Aktiengesellschaft der Steuerbehörde das jährliche Reinerträgnis als Bemessungsgrundlage auszuweisen hatte; für beide war das gleiche scharfe Messer der 10proz. Erwerbsteuer geschliffen, aber weil die Bemessungsgrundlage hier ganz offen lag, im vollen Lichte der Öffentlichkeit, und dort nicht, hat das Messer hier tiefer ins Fleisch geschnitten und dort nicht. Die Steuerreform hat die sehr weite Spannung, die auf diese Weise zwischen der Abgabepflicht der Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung und der der anderen Unternehmungen entstanden war, legalisiert und so ist die ursprünglich allgemein gedachte 10proz. Steuer auf den großen Kapitalassoziationen allein haften geblieben. Aus welchen Gründen die Kapitalrentensteuer für die Mehrzahl der Fälle entweder ganz versagt hat oder sich auf den zahmen Satz von 2 Proz. zurückziehen mußte, habe ich neulich schon dargelegt. So erklärt es sich, daß die Absicht, die Realsteuern unter sich und ebenso die Steuern auf das mobile Kapital unter sich gleichmäßig hoch anzusetzen, nicht erfüllt worden ist. Nur bei den offenliegenden und festgebundenen Investitionen in städtischen Häusern und in Kapitalassoziationen wurde die Absicht ganz erreicht und eben deshalb ragen die betreffenden Steuern so hoch über die übrigen empor, bei ihnen allein ist der Kriegssteuerfuß buchstäbliche Wahrheit geworden und geblieben. Der Kriegssteuerfuß für diese Steuern ist dann auch noch auf die Umlagen ausgedehnt worden, weil die autonomen Umlagen mechanisch gleichmäßig den Staatssteuern zugeschlagen zu werden pflegen, eine mechanische Gleichmäßigkeit, die die Ungerechtigkeit der Ungleichmäßigkeit, mit welcher diese Steuern schon vom Staate behandelt worden sind, verdoppelt hat. Damit wäre geschichtlich erklärt, wie die Übersteuerung der städtischen Häuser und der Aktiengesellschaften zustandegekommen ist.

Aber wenn man nun auch versteht, daß die Dinge nach und nach so gekommen sind, so heißt verstehen doch hier gewiß nicht auch billigen oder rechtfertigen. Durch die Zustände, wie sie geschichtlich geworden sind, ist eine der ersten Forderungen der Steuergerechtigkeit verletzt. Wenn der Staat sonst nur ein viel niedrigeres Niveau seiner Ansprüche durchzusetzen vermocht hat, so mußte er eben auch die zwei Steuern, bei denen er das höhere Niveau allein durchgesetzt hat, auf den allgemeinen Maßstab einrichten. Er hat es nicht getan, was aber ist die Folge davon gewesen? Es

gibt eine wirtschaftliche Gesetzmäßigkeit, die stärker ist als die Gesetzgebung des Staates, und was der Staat nicht getan hat, das haben nun die ausgleichenden Kräfte, die die Volkswirtschaft beherrschen, von selber ins Gleichgewicht bringen müssen. Der Staat hat nicht die Macht, diese oder jene Ertragsquelle um ein Drittel oder ein Viertel oder auch nur ein Fünftel ihres Reinertrages herabzudrücken, der Zinsfuß für gute Anlagen strebt nach allgemeiner Ausgleichung, der Markt läßt Unterschiede der Kapitalisierung in solchem Ausmaße nicht zu und nach Überwindung von vielerlei Störungen und Reibungen, die selbstverständlich arge Kräfteverluste sind, hat das Kapital daher die Mehrbelastung, die ihm in gewissen Anlagen zugedacht war, von sich abgestoßen und in die Volkswirtschaft hinaus überwälzt.

Ich werde davon noch zu sprechen haben. Vorher nur eine andere kurze Bemerkung. Die Stimmung unserer Öffentlichkeit ist nicht dieselbe gegenüber dem Übermaß unserer städtischen Zinssteuer und unserer Aktienbesteuerung. Daß die städtische Zinssteuer zu hoch ist und daß es eine gerechte Forderung ist, sie herabzusetzen, wird von vielen Seiten zugegeben. Es besteht eine lebhafte Agitation hiefür, die Agitation geht hauptsächlich von den Hauseigentümern aus, die allen Grund dazu haben, die aber doch nicht am meisten beschwert sind; noch mehr als sie sind die Mieter beschwert, aber wie so oft findet auch hier die schwächere Partei nicht die Kraft zur Organisation und den Weg an die Öffentlichkeit. Was ich zu sagen habe, wird im Interesse der Mieter gesprochen sein. Die Steuerreform von 1896 hat für die Zinssteuer einige Abhilfe gebracht. Sie hat für sie einen 12·5proz. Nachlaß bewilligt, sie hat freilich anderseits die 5proz. Steuer verschärft, indem bei dieser der bisher zulässige Abzug der Passivzinsen abgestellt wurde. Es scheint, daß die Absicht besteht, für die Erleichterung der Zinssteuer noch etwas weiteres zu tun. Ich erinnere nur an die große Enquete über diese Steuer, die vor drei Jahren im Finanzministerium abgehalten worden ist. Die Steuer der Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung hat eine viel ungünstigere Behandlung erfahren. Gewisse kleinere Assoziationen, die nicht eigentliche Erwerbsunternehmungen sind, sind bei der Reform begünstigt worden, aber für die großen Assoziationen und so auch für die Aktiengesellschaften hat es keine Gnade gegeben. Die Bemessungsgrundlage wurde rationeller geordnet, wenn auch immerhin noch nicht ganz im kaufmännischen Sinne, aber der 10proz. Steuerfuß ist geblieben und sogar eine kleine Zuwage von einem halben Prozent ist für den Fall vorgesehen worden, daß das Gleichgewicht des Finanzplanes es so fordern sollte. Seither erfährt man von Absichten, die Handhabung des Gesetzes zu bessern oder vielleicht gar die Doppelbesteuerung aufzuheben, die die Banken für solche Aktien trifft, welche sie im Portefeuille haben, aber davon, diese Steuer etwa grundsätzlich dem Niveau der allgemeinen Erwerbsteuer anzunähern, ist nichts zu hören. Die öffentliche Meinung ist den Aktiengesellschaften nicht hold. So wenig das Publikum sonst fiskalisch gesinnt ist, hier ist der Fiskalismus volkstümlich. „Die Aktiengesellschaften, das sind die Kapitalisten und die Kapitalisten sollen nur zahlen“, das ist

etwa die Auffassung des gemeinen Mannes — und wenn die Aktiengesellschaften das finanzielle Interesse des Staates und die allgemeine Stimmung gegen sich haben, so sind ihre Aussichten nicht gerade die besten, heute nicht und vielleicht noch weniger im künftigen Parlamente des allgemeinen Wahlrechtes. Nichtsdestoweniger habe ich die Absicht, mag sie selbst unter den gegebenen Umständen etwas phantastisch erscheinen, auch an das noli me tangere der Aktiensteuer zu rühren. So wenig ich bei der Gebäudesteuer für die Hauseigentümer zu sprechen vorhabe, habe ich es bei der Aktiensteuer vor, für die Kapitalisten zu sprechen. Ich werde hier wie dort immer nur im Namen der allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen sprechen, aber die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen scheinen mir durch die eine wie durch die andere Steuer so tief verletzt, daß ich es für eine Pflichtversäumnis hielte, wenn ich es unterlassen wollte, dasjenige öffentlich zu sagen, was ich theoretisch hierüber denken muß. Ich weiß dabei recht wohl, daß meine Auffassung nur bei sehr wenigen Gefallen finden wird. Was ich vorzuschlagen habe, wird den einen schon viel zu viel und den anderen noch viel zu wenig sein. Ich bin zufrieden, wenn ich nur so viel erreiche, daß das Thema nicht mehr von der Tagesordnung abgesetzt wird, bis nicht die gerechte Lösung gefunden ist.

Um die gerechte Lösung zu finden, muß man sich von dem weitverbreiteten und durch die Anlage des Gesetzes selbst unterstützten Irrtum freimachen, daß die beiden in Frage stehenden Steuern schlechtweg Kapitalistensteuern seien, Steuern, die den kapitalistischen Hausbesitzer beziehungsweise den kapitalistischen Aktionär oder gar Großaktionär treffen sollen. Wäre es so, dann wäre ihre Herabsetzung, wenn vielleicht auch eine Forderung der Steuergerechtigkeit, doch nicht eine Forderung von solcher Dringlichkeit, daß sie in einem Staate von der finanziellen Lage Österreichs in erste Reihe gestellt werden dürfte. Wäre es so, dann wäre am Ende jener so stark betonte Einwand gerechtfertigt, der von der Tatsache der Steueramortisation hergenommen wird, und es wäre sogar eine Forderung der Steuergerechtigkeit, die Herabsetzung unter keinen Umständen zuzulassen.

Hier ist der Punkt, an dem sich die theoretischen Schwierigkeiten stauen, von denen ich neulich gesprochen habe. Ich muß hier um Ihre besondere Aufmerksamkeit bitten.

Ich muß etwas weiter ausholen, um jenen Einwand und seine Widerlegung verständlich zu machen. Die Steueramortisation wird ja so vielfach mißverstanden, sie wird nicht selten dahin verstanden, als ob eine alte Steuerlast sozusagen volkswirtschaftlich abgeschrieben werden könnte, als ob eine eingewöhnte Steuer volkswirtschaftlich keine verderblichen Wirkungen mehr hätte. Das ist ganz falsch. Mit erdrückenden Steuern, die alle Preise verteuern und den Markt verderben, wird sich eine Volkswirtschaft niemals abfinden können, es wird sich immer nur der einzelne Kapitalist, der ein hochbesteuertes Objekt ankauft, mit der Sache abfinden, indem er seinen Kaufpreis entsprechend herabsetzt. Wenn er ein Haus kauft, so wird er sich vom Mietzinserträgnis mit den anderen Kosten auch die Steuerauslagen

abziehen und erst das verbleibende Reinerträgnis, das er kapitalisiert, wird Grundlage des Kaufpreises. Der Käufer muß selbstverständlich die Pflicht übernehmen, die Steuern weiterhin zu zahlen, aber er deckt sich hierfür durch den Abzug der kapitalisierten Steuerlast vom Kaufpreise und so muß denn die Steuerlast vom Verkäufer, der beim Verkaufe einen Vermögensverlust erlitten hat, in alle Zukunft weiter getragen werden, obwohl er das Objekt gar nicht besitzt. Ebenso wird der Kurs der Aktie auf Grundlage der Dividendenschätzung festgestellt, d. h. wieder nach Abzug der Steuern, die ja verrechnet sein müssen, bevor die Dividende ausgeschüttet werden kann. Wenn nun der Staat eine alte Haussteuer oder Aktiensteuer herabsetzt, so setzt er damit die Häuserwerte oder Aktienkurse hinauf und macht damit den Käufern, die sich für die Steuerlast gedeckt haben, ein durch nichts gerechtfertigtes Geschenk. Damit komme ich auf das erwähnte Argument gegen die Herabsetzung der Zinssteuer oder Aktiensteuer. Man behauptet, daß derartige eingealterte Steuern — und unsere sind wahrhaftig eingealtert — ohne ungehörige Beeinträchtigung der Staatsinteressen, die hier gewiß auch die allgemeinen Interessen sind, niemals mehr herabgesetzt werden dürfen. Eigentlich müßte man noch weitergehen und den Gedanken dahin ausdehnen, daß solche Steuern nicht bloß für die alten Häuser oder Aktiengesellschaften, sondern auch für neu gebaute oder neu gegründete nicht herabgesetzt werden dürften, denn wollte man die neuen Objekte besser behandeln als die alten, so würden diese ja einer ganz unbilligen Konkurrenz unterworfen und man käme aus schonender Rücksicht für die altbesteuerten Objekte schließlich dahin, daß alle weiterhin zu bauenden Häuser und alle weiterhin zu gründenden Aktiengesellschaften in alle Ewigkeit mit dem einmal geschaffenen übermäßigen Steuerfuß belastet werden müßten. Soviel Millionen Wien zu den fast 2 Millionen Einwohnern von heute noch hinzubekommen sollte, soviel Millionen Aktienkapital zu dem nicht allzu großen Nominale unserer bestehenden Gesellschaften noch hinzuwachsen sollten, so schiene es eine Forderung der Steuergerechtigkeit, daß alles für immer der gleich harten alten Regel verfallen erklärt werden müßte. Und aus diesem Zirkel sollte wirklich kein Entkommen möglich sein?

In Wahrheit steht es wohl nicht so schlimm. Wer so argumentiert, behandelt unsere Haussteuer und unsere Aktiensteuer so, als ob sie schlechtweg Kapitalistensteuern wären, aber das sind sie eben nicht. Diese Steuern sind eben nicht reine Kapitalistensteuern, sie treffen nicht den Kapitalisten allein, sie können ihn gar nicht allein treffen. Ich komme hier auf den Satz zurück, bei dem ich früher abgebrochen habe, daß nämlich Steuern von solcher Höhe, die für diese oder jene einzelne Kapitalanlage ein Drittel, ein Viertel oder auch nur ein Fünftel der Rente abfordern, auf die Dauer vom Kapitalisten zu einem entsprechenden Teile in die Volkswirtschaft abgewälzt werden müssen. Wenn der Staat bestehende Häuser und bestehende Aktiengesellschaften, in denen das Kapital einmal festgerannt ist, noch so hoch belastet, so muß allerdings der Besitzer zunächst den Steuereingriff dulden, weil er seine Anlage nicht mehr ändern kann. Derjenige Kapitalist

dagegen, welcher noch über die flüssige Geldform verfügt und daher die volle Freiheit der Entschließung hat, sich nach allen Anlagen und Märkten des Inlandes und wenn es sein müßte, auch des Auslandes hinzuwenden, ist nicht ebenso in der Gewalt des Staates. Der Geldkapitalist sucht für seine Anlage die übliche Rentabilität und nichts wird ihn bewegen können, sich gerade bei einer bestimmten Anlage mit einer übermäßig geminderten Rentabilität zu begnügen. Wenn er ein altes Objekt kauft, wird er sich durch die Steueramortisation an seinem Vorgänger erholen. Damit er sich aber zu einer neuen Anlage entschließe, muß noch etwas anderes geschehen; er wird abwarten, bis die Steuer auf die Mietzinse oder die Preise der Produkte überwälzt ist, derart, daß ihm auch nach formeller Übernahme der Steuerlast mindestens die übliche Rente verbleibe. Indem aber der Kapitalist, der die neue Anlage macht, sich auf diese Weise die praktische Steuerfreiheit erwirkt, erwirkt er sie zugleich — und das ist eine eigentümliche Wendung, die leicht übersehen wird — auch für das altinvestierte Kapital, weil dieses von den erhöhten Mietzinsen, von den erhöhten Warenpreisen mitprofitiert. Man ist ja sogar so weit gegangen zu behaupten, daß alle auf den Kapitalisten gemünzten Steuern von ihm abgleiten müssen, daß er sie durchaus auf die Konsumenten abwälzen wird, daß sie, vom Staate als direkte Steuern gedacht, in der Wirkung sich ganz und gar als indirekte Abgaben darstellen müssen. Diese Behauptung scheint mir allerdings zu weit zu gehen. Ich bin der Meinung, daß beide Wirkungen nebeneinander eintreten werden, daß die Zinssteuer und die Aktiensteuer, wie wir sie haben, in ihrer Wirkung gemischte Steuern sind, mit einem Teile direkte und mit dem andern Teile indirekte.

Ich möchte den genaueren Beweis für diese Behauptungen an der städtischen Zinssteuer beginnen; die Zusammenhänge sind hierdurch sichtiger oder sind hier wenigstens viel eindringlicher beobachtet worden, so daß unser Blick für sie besser geschärft ist. Im einzelnen berufe ich mich auf die Aussage, welche ich anläßlich der Gebäudesteuerenquete des Finanzministeriums abgegeben habe und die in gewissen wesentlichen Punkten mit den Anschauungen anderer Experten übereinstimmt. Ich muß allerdings hinhinzufügen, daß meine Äußerung auch Widerspruch gefunden hat, und zwar namentlich auch von seiten eines der besten Kenner dieser Dinge in Österreich, von seiten eines jener wissenschaftlich hervorragenden Beamten, an denen gerade unser Finanzministerium so reich ist. Ich kann heute auf seine Einwendungen nicht eingehen, ich muß mich darauf beschränken, meine Auffassung in wenigen großen Zügen zu skizzieren. Ich glaube am besten damit zu beginnen, daß ich den Fall eines Neubaues untersuche. Der Kapitalist wird sich erst dann zum Neubau entschließen dürfen, wenn er für sein Anlagekapital trotz der Steuer die volle übliche Verzinsung herauszurechnen vermag, d. h. wenn die Steuer auf andere Personen überwälzt ist, so daß er sie zwar zu zahlen, aber nicht auch zu tragen hat. Davon habe ich schon gesprochen. Um die weiteren Folgen richtig aufzufassen, muß man, wie ich glaube, den Hausertrag in zwei Komponenten

zerlegen. Die eine ist die einfache Verzinsung des Baukapitals beziehungsweise Bauwertes und die andere ist der Überschuß, der darüber hinaus erübrigt, die Vorzugsrente, die der Eigentümer durch die Lage des Hauses gewinnt, oder die städtische Grundrente. Ich meine nun, daß der Eigentümer in der Folge die städtische Grundrente dem Eingriffe der Steuergewalten nicht zu entziehen vermag. Wenn der Staat seine Steuer erhöht, so wird dieser Überschuß entsprechend vermindert und ebenso wird er durch neue Umlagen vermindert — und an neuen Umlagen hat es ja nie gefehlt, auch nachdem der Staat seinen eigenen Steuerfuß nicht mehr gesteigert hat. Aber ohne daß es irgendwelcher Steuererhöhungen bedürfte, wird die Grundrente immer dann getroffen, wenn sie selber nach und nach anwächst; von jedem Zuwachs gehen die Prozente der bestehenden Staatssteuer und Umlagen ab, nach Maß dieser Prozente nehmen die Steuergewalten an der Vorzugslage des Hauses ihren Anteil, der Eigentümer muß diese Prozente nicht bloß zahlen, sondern auch tragen und er wird sie selbst dann noch tragen müssen, wie früher besprochen, wenn er sein Haus zum Verkaufe bringt, denn der neue Käufer wird für seine Person diese Steuer amortisieren, sowie der jetzige Verkäufer es seinerseits damals getan hat, als er selber Käufer war. Anders steht es meiner Meinung nach mit den Zinsen vom eigentlichen Baukapital, vom Bauwert. Hier kommt jedem Besitzer der Umstand zugute, daß in den Städten immer wieder Neubauten aufgeführt werden müssen, immer wieder neue Baukapitalien investiert werden müssen. Die neuen Bauführer sorgen stets dafür, daß die übliche Verzinsung des Baukapitales nötigenfalls durch eine Überwälzung, die auf die Mietzinse geht, gesichert werde, und indem sie dies für sich besorgen, besorgen sie es zugleich für die alten Hauseigentümer, denen die Steigerung der Mietzinse gleichfalls zugute kommt. Ich meine also, daß nicht die ganze Steuerlast, wie mitunter behauptet wird, auf die Mietzinse überwälzt wird, sondern daß auf diese nur eine Quote überwälzt wird, die dem Verhältnisse des Zinses vom Baukapital zur Grundrente oder dem Verhältnisse des Bauwertes zum Grundwerte entspricht. Indes selbst diese Quote ist groß genug, um die Mieter höchst ausgiebig zu belasten. Die Wohnungen werden verteuert und die Geschäftsräume werden es; da der Geschäftsmann auch wohnen muß, trifft ihn die Verteuerung somit doppelt. Von der Steigerung der Wohnungszinse geht eine erste Linie der schädlichen Folgen aus, die Linie einer ausgiebigen Verschärfung der in den großen Städten ohnedies schon so fühlbaren Beengung der Wohnungen, der Wohnungsnot, des Wohnungselendes; soweit ist unsere Zinssteuer eine Konsumsteuer, und zwar eine der schädlichsten Konsumsteuern, weil sie einen Bedarf von ganz besonderer Dringlichkeit und Kostspieligkeit betrifft. Von der Steigerung der Geschäftszinse geht eine zweite Linie der schädlichen Folgen aus, hier wird unsere Zinssteuer eine indirekte Abgabe auf den städtischen Erwerb, die um so schädlicher wirkt, weil sie sich mit unseren übrigen so hohen Abgaben verbindet, die ja vorzugsweise die Stadt belasten. Der Geschäftsmann rechnet die Steuerauslage in die Kosten ein und macht einen Aufschlag auf den Preis

der Ware, der Aufschlag wird so oft gemacht, als die Ware in der Stadt von Hand zu Hand geht, denn nicht nur der Erzeuger macht den Aufschlag, sondern auch der Kaufmann. Hier ist einer der Gründe und vielleicht der wirksamste für den großen Preisunterschied, der in allem, was in der Stadt verkauft wird, zwischen Österreich und dem europäischen Westen besteht. Es ist ein Preisunterschied, der gerade die städtischen Leistungen betrifft, während er durch die Verschiedenheit des allgemeinen Geldwertes hier und dort, wie er sich in den Ursprungspreisen der ländlichen Rohstoffe zeigt, keineswegs so hoch bedingt wäre. Von der Preissteigerung geht eine weitere Wirkung aus, die Verminderung des Absatzes, die Käufer geringerer Kaufkraft oder selbst auch mittlerer Kaufkraft, also die große Masse der Käufer versorgen sich in der Hauptsache nur mit dem physisch oder sozial Notwendigen; gar manche Dinge, die draußen verbreitete Gebrauchsgegenstände geworden sind, sind bei uns Luxusobjekte für die Reicheren geblieben. Für die Produzenten heißt das so viel, daß die Produktion wesentlich eingeengt ist, die Zone der Arbeit ist eingeengt, nicht bloß für den Unternehmer selbst, sondern auch für den Arbeiter, d. h. für den, der sonst Arbeitsgelegenheit gefunden hätte. Es läßt sich wohl nicht leugnen, daß jede Steuer in jedem Lande eine derartige Wirkung haben muß. Überall laufen für die militärische und bürgerliche Verwaltung Kosten auf, die in Steuern zu begleichen sind, es sind sozusagen die Generalunkosten der Geschäftsführung, von denen jeder Unternehmer eine Quote zu seinen eigenen unmittelbaren Kosten hinzunehmen muß, wodurch sich die Zone der Rentabilität für ihn einengt; aber die Sache ist, daß die Quote dieser Generalunkosten bei uns besonders hoch ist und bei uns wieder gerade für den städtischen Geschäftsmann besonders hoch ist. Die Zone der geschäftlichen Rentabilität ist darum bei uns gerade in der Stadt ganz ungebührlich eingeengt, in der die geschäftliche Entwicklung doch ihren fruchtbarsten Boden finden soll.

Ebenso verhält es sich im wesentlichen bei den großen Kapitalassoziationen. Auch hier wird der Kapitalist in dem Momente, in welchem er sein Kapital anlegt, der Besteuerung insoweit ausweichen, daß er sich nur auf solche Unternehmungen einläßt, die trotz der hohen Steuer mindestens die übliche Rente versprechen. In der Folge wird er aber doch getroffen, einmal, wenn die Steuer oder die Umlagen erhöht werden sollten, aber außerdem immer schon dann, wenn sein Gewinn gesteigert wird, weil er seine Vorzugsrente, ich meine die Superdividende, mit dem Staate und den Selbstverwaltungskörpern nach Maß der Steuer und Umlagen teilen muß. Wiederum tritt also die ganze Reihe der eben für die Stadt und den städtischen Erwerb behaupteten Folgen ein, die Preiserhöhung, die Einschnürung des Absatzes auf das Notwendige, die Eindämmung der Produktion auf jene knappe Bedarfsversorgung, die die hohen Preise verträgt, die Verengerung der Zone der Rentabilität tief unter das Maß der natürlich gegebenen Rentabilität. Was hilft es, wenn unsere Aktiengesellschaften ihren Betrieb nach den modernsten Methoden einrichten und ihre technischen Kosten herabsetzen, um sich gegenüber dem Auslande konkurrenzfähig zu machen: die Post der

Generalunkosten, die sie nach der ganzen Höhe des österreichischen Kriegssteuerfußes decken müssen, wird dennoch ihre internationale Konkurrenzfähigkeit immer wieder bedrohen. Ein allzugroßer Teil ihres Ertrages ist für die Steuer vorweg in Beschlag genommen. Lassen wir uns durch die äußere Form nicht täuschen. Die äußere Form ist die, daß die Steuer in Prozenten eines gewonnenen, eines fertigen Ertrages berechnet ist — dort aber, wo der Kapitalist im voraus weiß, daß die ihm verbleibende Quote ihm nicht die genügende Rentabilität belassen wird, entscheidet er sich dahin, einen Ertrag nicht fertigzustellen, auf dessen Gewinnung er sonst noch ausgegangen wäre. Die Steuer ist dadurch noch mehr als bloß eine hohe oder allzuhohe Beteiligung des Staates am Unternehmergewinne, — das ist sie in der Zone der höchsten Rentabilität, die trotz der hohen Steuer dem Kapitalisten noch seine geforderte Rente übrig läßt, — in jenem großen Teile der natürlichen Rentabilitätszone aber, wo die Steuer die Rente unter dieses Maß herabdrückt, ist sie ein eigentliches Produktionshindernis. Bei der Aktiengesellschaft ist sie ein Produktionshindernis von besonders schlimmer Wirkung, weil sie hier die wirksamste Organisationsform der Großunternehmung trifft, und wieder trifft sie hier nicht bloß die Kapitalisten, sondern auch diejenigen, welche Kapitalisten werden wollen und sonst auch werden könnten, und ebenso die Arbeiter, denen die besten Arbeitsgelegenheiten genommen werden, die Arbeiter aller Branchen bis in die Klassen der höchsten technischen und geschäftlichen Mitarbeiter hinauf und unter den Leidtragenden ist gewiß auch der Staat selber zu nennen, der den Fortschritt einer seiner ergiebigsten Steuerquellen hemmt.

Die Behinderungen der volkswirtschaftlichen Entwicklung, welche von unserem System der städtisch-industriellen Besteuerung ausgehen, sind so außerordentlich, daß sie unsere Gesetzgebung schon längst dazu veranlaßt haben, in dieses System gewisse Breschen zu legen, um Wege für die Entwicklung wenigstens auf eine gewisse Strecke weit offen zu halten. Daher die zeitlichen Steuerbefreiungen von der Hauszinssteuer für Neubauten, Umbauten, Zubauten; auf so und so viele Jahre gibt das Gesetz dem Kapitalisten die Aussicht frei oder eigentlich nicht ganz frei, aber immerhin doch etwas freier — mag es dann nachher gehen wie es will. Daher die Steuerbefreiungen für gewisse Zeit für neue Eisenbahnen und Dampfschiffunternehmungen, ohne welche Steuerbefreiungen das Privatkapital sich vielleicht für eine oder die andere Strecke, aber niemals für das ganze Bahnnetz gefunden hätte. Für die Banken sind keine Erleichterungen gegeben. Ich glaube, die Banken haben sich selber geholfen. Sie können sich mindestens am ehesten selber helfen, denn sie sind es, die die großen Unternehmungen gründen und finanzieren, sie sind die Unternehmung der Unternehmungen, sie sind die Stärksten unter den Starken und sie können daher die Last, die ihnen zugemutet wird, am ehesten in die Volkswirtschaft abstoßen. Was die Industrie und die großen industriellen Kapitalassoziationen betrifft, so kommt ihnen der Staat zwar nicht unmittelbar durch Steuerbefreiungen entgegen, aber er kommt ihnen auf Umwegen entgegen, um ihre Steuerbelastung wettzumachen;

der Schutz, den er ihnen durch die Zollgesetzgebung gibt, muß nämlich um so höher ausgemessen werden, je mehr die Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande durch die inländische Steuer geschwächt ist. Was heißt das aber wohl anders, als daß der Schutzzoll, der überall die Preise zu Lasten der Konsumenten verteuert, sie bei uns noch um so mehr verteuert, denn bei uns wird die Preiserhöhung durch den Schutzzoll auf die Preise aufgetürmt, die schon durch die Übersteuerung ganz unbillig erhöht worden sind!

Doch ich will diesen Wirkungen in die Ferne der Volkswirtschaft nicht weiter nachgehen. Dasjenige, warum es mir zu tun ist, ist der erste Satz, daß die Steuer, die dem städtischen Hauskapital und dem Assoziationskapital zugedacht ist, mit einem Teile in die Volkswirtschaft abgleitet, wo sie ihre hemmenden Wirkungen ausübt, wenn wir diese auch in dem Gewirre der Erscheinungen oft nicht anders als theoretisch feststellen können. Und der zweite Satz, daß ein Teil der Steuer auf den Kapitalisten selber haften bleibt; die kapitalistische Vorzugsrente insbesondere ist es, die durch die Steuer getroffen wird. Um mich möglichst kurz ausdrücken zu können. will ich diejenige Komponente, die den Kapitalisten trifft, die direkte Kapitalistensteuer und diejenige, die durch das Medium des Kapitales in die Weiten der Volkswirtschaft hinaus trifft, schlechtweg die indirekte Kapitalsteuer nennen.

Gibt man diese Scheidung zu, so ist für jede künftige Steuerregulierung die Forderung aufzustellen, daß diese beiden Steuerkomponenten ganz verschieden zu behandeln seien. Die Ermäßigung der direkten Kapitalistensteuer kann nicht weiter in Frage kommen, die indirekte Kapitalsteuer dagegen soll aus unserem Steuersystem ausgeschieden, d. h. auf jenes bescheidene Maß herabgedrückt werden, in welchem auch in ihr eine zulässige direkte Steuer eingeschlossen ist. Eine indirekte Abgabe greift immer dort zu, wo gerade Geld zusammenfließt oder leicht zu haben ist, und es ist ja wahr, bei Gelegenheit der Zinszahlungen für die städtischen Häuser oder bei den Aktiengesellschaften vor Auszahlung der Dividenden sind ansehnliche Geldmengen angehäuft. Für einen Staat, der wie Österreich in Kriegsnot war und das Geld nehmen mußte, wo er es fand, mochte es entschuldigt werden, wenn er hier ohne viel Rücksicht zugriff. Unser Steuersystem muß aber doch endlich den Interessen der friedlichen Arbeit angepaßt werden und muß daher doch endlich der guten alten Regel unterworfen werden, daß indirekte Abgaben auf Produktion und Erwerb sowie auf unentbehrlichen Konsum nicht zulässig sind, auch wenn sie noch so bequem einzuheben sein sollten.

Daher scheint mir das Verfahren verfehlt, wie es bei der Steuerreform von 1896 in Rücksicht auf die Zinssteuer befolgt wurde, einen gleichmäßigen $12^1/_2$prozentigen Nachlaß für die ganze Zinssteuer ohne Unterschied zu bewilligen. Kapitalistensteuer und Kapitalsteuer sind hier gleichmäßig behandelt, es ist dem Hauseigentümer, der die Steuer amortisiert hat, insoweit seine städtische Grundrente in Betracht kommt, jenes Steuergeschenk gemacht, welches mit Recht angefochten wird, und anderseits ist ein bloß 12prozentiger Nachlaß für die in die Volkswirtschaft überwälzte Komponente der Zinssteuer viel zu gering. Ebenso meine ich, muß über den Vorschlag

geurteilt werden, die Zinssteuer auf ihren bisherigen Ertrag zu kontingentieren, d. h. also, die ansehnlichen Steigerungen der Bemessungsgrundlage, wie sie sich von Jahr zu Jahr einstellen, zur allmählichen Herabsetzung des Steuerfußes zu verwenden. Sollte hierbei der ganze Hausertrag gleichmäßig behandelt werden, ohne differentielle Ausscheidung der städtischen Grundrente, so hielte ich dies wiederum für einen Fehler. Ich glaube, daß die Steuer auf die städtische Grundrente in unverminderter Höhe beizubehalten ist, denn sie ist eine wahre Kapitalistensteuer, daß dagegen aber die Steuer, soweit sie den Zins des Baukapitales beziehungsweise des noch vorhandenen Bauwertes trifft, auf das ausgiebigste zu ermäßigen wäre. Diese Ermäßigung muß auf die Dauer den Mietern in einer Herabsetzung der Mietzinse zukommen, denn wenn die Steuer die Ursache der Steigerung der Mietzinse gewesen ist, so muß die Folge wegfallen, wenn einmal die Ursache beseitigt ist, und die Konkurrenz der Neubauten muß verhältnismäßig bald zu dieser Wirkung führen.

Was die Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung, insbesondere die Aktiengesellschaften anlangt, so möchte ich vor allem betonen, was hier mit nicht genug Nachdruck gesagt werden kann, daß auch sie in jeden Plan einer künftigen Regelung unserer Kriegssteuern notwendigerweise miteingeschlossen werden müssen. Und ich möchte wiederum sagen, daß von der Aktiensteuer die direkte kapitalistische Komponente voll aufrechtzuerhalten wäre und die in die Volkswirtschaft abgeleitete indirekte Komponente auf die allgemeine Erwerbsteuer zu ermäßigen wäre. Wie die beiden Komponenten auszumessen sind, ist hier allerdings schwer zu sagen, vielleicht kann ich meinen Gedanken am besten so ausdrücken, daß ich sage, man müsse unterscheiden die monopolistisch erworbene Vorzugsrente und die unter der Einwirkung der freien Konkurrenz erworbene Kapitalsverzinsung. Man wird jedenfalls die einzelnen Unternehmungsgruppen auseinanderhalten müssen. Die Eisenbahn hat ein natürliches Monopol und es ist übrigens ganz selbstverständlich, daß am Vorabende der Verstaatlichung der noch übriggebliebenen Privatbahnen der Staat den Einlösungspreis sich nicht selber dadurch verteuern wird, daß er noch vorher seine Steuerforderung ermäßigt. Für die Staatsbahnen ist die ganze Frage praktisch von geringerer Wichtigkeit, denn es ist zu bedenken, daß der Eisenbahnminister die hohe Staatssteuer zwar zu zahlen hat, daß es aber doch sein Kollege, der Finanzminister, ist, der sie einnimmt. Für neue Bahngründungen, welche hauptsächlich Lokalbahngründungen sein werden, könnte ein erleichterter Steuerfuß ohne weiteres zugestanden werden, ebenso wohl auch für die eigenen Unternehmungen der Kommunen, die elektrischen Anlagen, die Stadtbahnen u. dgl., die nur in ihrer Form einen monopolistischen Charakter haben. Banken und Industrieunternehmungen stehen im allgemeinen unter der Herrschaft der Konkurrenz; die Ermäßigungen, die ihnen zugestanden werden, müssen daher, soweit tatsächlich Konkurrenz wirksam wird, der Volkswirtschaft zugute kommen. Ob wirksame Konkurrenz besteht, wäre am Ertrage abzumessen. Die höhere Dividende, die Vorzugsrente wäre daher auch hier mit einem höheren Steuerfuße zu

belegen und man käme zu einer Abstufung des Steuerfußes mit ausgiebigen Ermäßigungen für diejenigen Gesellschaften, die nur die einfache Kapitalsrente zu gewinnen vermögen, und mit allmählicher Progression für die höheren Dividenden, derart, daß für die höchste Rentabilität die bisherige höchste Besteuerung der Superdividende aufrechterhalten bliebe.

Wieweit man jetzt oder später mit der Herabsetzung gehen kann, das wird selbstverständlich von der finanziellen Lage abhängen. Aber als letztes Ziel, als eine ideale Forderung, auf deren praktische Verwirklichung immer mit allem Nachdruck zu dringen ist, muß jenes Maß bezeichnet werden, das die großen Industriestaaten der Welt festhalten. Es gibt ja auch genug ärmere Staaten mit einer gleichfalls sehr drückenden städtisch-industriellen Besteuerung — um so schlimmer für sie, uns dürfen sie nicht als Beispiel dienen. Mit den großen Industriestaaten ist der Kampf um den Anteil zu führen, den wir auf dem Weltmarkt erobern können. Der Anteil wird fürs nächste nur bescheiden sein können. Der alte Militärstaat Österreich ist ein junger Wirtschaftsstaat und er kann den hohen Rang, den er einstmals durch seine militärischen Erfolge innehatte, in der Gegenwart, in der vor allem die wirtschaftlichen Kräfte entscheiden, nicht behaupten. Aber selbst um einen bescheidenen Anteil auf dem Weltmarkt zu erhalten, müssen wir unsere Konkurrenzfähigkeit mit allen Mitteln und also auch mit denen eines wohl überlegten Steuerwesens erhöhen. Der Konkurrenzkampf in der Welt ist noch viel rauher als selbst der in der Volkswirtschaft. In der Volkswirtschaft hat der Schwache einen gewissen Schutz durch die staatliche Fürsorge, draußen in der Welt hilft uns niemand, nur eigene Kraft und Einsicht. Die internationale Arbeitsteilung ist gerade so wie die volkswirtschaftliche zugleich eine Arbeitschichtung, der Kampf beschränkt sich nicht darauf, neben den anderen einen Platz zu erhalten, sondern er geht dahin, sich über ihnen einzureihen, um nicht unter ihnen eingereiht zu werden. Im letzten halben Jahrhundert, in welchem sich Deutschland und die Vereinigten Staaten neben England mit in die erste Reihe gestellt haben, haben wir uns in der internationalen Ordnung mit einem allzu bescheidenen Platze weit rückwärts hinter manchem kleineren Staat begnügen müssen. In diesem halben Jahrhundert ist zum alten Kolonialbesitz ein gutes weiteres Stück der Welt unter die starken Mächte aufgeteilt worden, vielleicht das letzte, das noch zu haben war. Wir sind bei der Teilung leer ausgegangen, wir waren zu schwach und durch unsere Steuerbürde zu sehr behindert. Wir sind still zu Hause geblieben, während andere draußen Glück und Geld gewonnen haben. Aber müssen wir darum die Hände für immer in den Schoß legen? Das Rad der Weltgeschichte dreht sich fortwährend und ein arbeitsames Volk wird immer seine Zeit finden. Vielleicht daß der nächste Trumpf des technischen Fortschrittes mit auch uns zufallen wird, vielleicht wird die Ausnutzung der großen natürlichen Wasserkräfte in unseren Alpen und anderen Bergen auch uns eine Chance bieten. Sollte die Zone der natürlichen Rentabilität auch dann noch durch eine maßlose Steuer eingeengt sein, sollten von je hundert Pferdekräften auch dann noch 20 oder 25 für den Finanzminister und die Selbst-

verwaltung seitwärts abgeleitet werden und nur der Rest in den Kalkül der produktiven Arbeit aufgenommen werden dürfen?

Ich wäre mit dem, was ich als volkswirtschaftlicher Theoretiker zu sagen hätte, ziemlich zu Ende. Aber ich habe das Gefühl, daß ich mich noch nach einer andern Richtung hin äußern muß, wenn ich nicht vergebens gesprochen haben sollte. Jeder gesellschaftliche Schwung wird in Österreich immer durch die Blässe unseres politischen Pessimismus angekränkelt. Dürfen wir denn für uns irgend etwas Großes hoffen und irgend etwas Großes versuchen, da wir doch durch unsere politische Schwäche in allem gelähmt sind? Die Vorräte an wirtschaftlichen Kräften, die wir etwa besitzen, werden sie nicht durch unsere politische Schwäche wertlos gemacht? So oder ähnlich hört man immer klagen. Verzeihen Sie mir, wenn ich kurz und offen heraus sage, daß ich an diesen Zusammenhang nicht einfach glauben kann und daß ich auch an unsere politische Schwäche nicht ganz in dem Sinne glauben kann, in dem sie behauptet wird. Vor 60 Jahren waren wir wirklich schwach. Einzelne hervorragende Männer waren da, durch die allgemeine Not zur höchsten Anspannung ihrer Leistungen aufgeregt, aber die Regierung war greisenhaft und das Volk war kindlich. Die politische Schwäche von heute ist andern Ursprunges. Nach so vielen Jahren der Freiheit, die nicht immer richtig gebraucht worden ist, aber ihre Blütensamen doch überallhin ausgestreut hat, gärt es überall von jugendlicher Bewegung, in allen Nationen, in allen Klassen. Der Überschwang der Kräfte, die ihre Ziele und ihre Mittel noch nicht recht kennen, die sich oft bekämpfen und aufheben, statt sich zu vereinigen, das ist es, woran wir heute leiden. Die politische Schwäche vor 60 Jahren hat nicht anders geheilt werden können als durch den Zusammenbruch des Alten und durch das langsame Wachstum des Neuen. 60 Jahre mußten vergehen und es konnte daran vielleicht nichts abgekürzt werden, um uns bis auf den Stand von heute zu bringen. Die politische Schwäche von heute kann vielleicht die schlimmsten Folgen haben, wenn der Kampf usque ad finem, bis zur Erschöpfung und Unterwerfung fortgeführt werden müßte, aber sie kann auch sehr rasch überwunden sein, sobald wir die Formel der Versöhnung gefunden haben, die jedem sein Recht gibt, und dann wird unserer Schwäche unmittelbar ein Zeitalter stürmischer Jugendkraft folgen. Mag es aber politisch kommen wie es will, finanziell sind wir geordnet und leidlich gesund. Entschließen wir uns, um unsere Gesundheit ganz zu besitzen, auch an sie zu glauben, und wenn wir an sie glauben, so entschließen wir uns, mit anderen Selbstverständlichkeiten einer gesunden Volkswirtschaft uns auch eine gesunde Steuergesetzgebung zu geben.

EINE ÖSTERREICHISCHE BAUGENOSSENSCHAFT.

VON

Dr. FRIEDRICH KLEINWÄCHTER,
K. K. HOFRAT UND PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT CZERNOWITZ.

Im Herbste des Jahres 1901 kamen zwei Beamte der Czernowitzer Post- und Telegraphendirektion zu mir, die mir mitteilten, daß infolge der in Czernowitz herrschenden Wohnungsnot speziell in den Kreisen der kleineren Post- und Telegraphenbeamten der Gedanke der Gründung einer Häuserbaugenossenschaft lebhaft ventiliert werde. Die Herren ersuchten mich namens ihrer Kollegen, mich diesen Bestrebungen anzuschließen. Wir besprachen die Angelegenheit und nachdem wir uns über die Grundzüge des Planes und über die zunächst heranzuziehenden Personen geeinigt hatten, trat ein kleines aus Beamten gebildetes Komitee (darunter speziell ein paar Juristen und ein paar Bautechniker) zusammen, welches die Aufgabe übernahm, die Statuten der geplanten Genossenschaft auszuarbeiten und die sonstigen vorbereitenden Schritte durchzuführen.

Da jedoch die vorliegende kleine Arbeit nicht die Absicht hat, lediglich Tatsachen mitzuteilen, sondern vielmehr den Zweck verfolgt, die volkswirtschaftliche Bedeutung insbesondere der sogenannten Baugenossenschaften einer eingehenderen Würdigung zu unterziehen und da mein Urteil kein dieser Gesellschaftsform günstiges ist, so muß ich hier zunächst den persönlichen Standpunkt darlegen, den wir — die Gründer der Genossenschaft — in dieser Frage einnahmen und muß, selbst auf die Gefahr hin, unbescheiden zu scheinen, mit meiner Person beginnen. Die Einladung der Herren, mich ihren Bestrebungen anzuschließen, war mir aus zwei Gründen in hohem Grade erwünscht. Einmal weil ich glaube, daß jeder — der dies im gegebenen Falle tun kann — die Verpflichtung hat, sich an gemeinnützigen Unternehmungen zu beteiligen. (Auf die Erwerbung eines Hauses durch die Genossenschaft habe ich nicht reflektiert und reflektiere ich nicht.) Zum zweiten habe ich bisher nie Anlaß gehabt, mich mit dem Kapitel der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften besonders eingehend zu befassen. Es hatte daher einen gewissen Reiz für mich, auch einmal, und zwar speziell bei der Gründung einer sogenannten Baugenossenschaft praktisch mitzutun, weil dies ein viel schwierigeres und komplizierteres Problem ist, als etwa die Gründung eines Kredit- oder Konsumvereines. Ich wollte eben ganz unbefangen an die Sache herantreten, den Entwicklungsgang verfolgen und

mir auf Grund der gemachten Wahrnehmnngen und Erfahrungen mein Urteil bilden.

In gewisser Beziehung ebenso wie mir erging es den übrigen Mitgliedern des Gründungskomitees, sie traten ebenso „unbefangen“ wie ich, an die Durchführung unserer gemeinsamen Aufgabe heran, d. h. keiner von uns hatte je in seinem Leben an einer Baugenossenschaft praktisch mitgetan. Es mangelte uns also jegliche Erfahrung in derartigen Dingen und wir hatten keine Ahnung von den Schwierigkeiten, die sich uns entgegenstellen sollten. Soviel aber darf ich sagen, daß alle die Herren, die dem Gründungskomitee und später dem leitenden Ausschusse angehörten und teilweise noch angehören, mit wahrer Begeisterung ans Werk gingen und mit Aufopferung ihrer ganzen freien Zeit geradezu kolossale Arbeitsleistungen auf sich nahmen, weil alle der Meinung waren, daß hier eine wahrhaft soziale Institution geschaffen werden sollte. Dem Beamtenstande der Stadt als solchem sollte geholfen werden. Jedem, auch dem kleinsten Beamten sollte die Möglichkeit geboten werden, um den nämlichen Betrag, den er bisher für eine mehr oder weniger unbefriedigende Wohnung als Miete zahlte, allmählich in den Besitz seines eigenen netten Häuschens samt Garten zu gelangen. Und wenn es auch nicht direkt ausgesprochen war, so überwog doch schon im Gründungskomitee und später auch im Ausschusse anfänglich die Meinung, daß unser Unternehmen ein dauerndes sein werde, d. h. wir dachten, daß wir zunächst irgendwo einen Grundkomplex erwerben würden, groß genug, um auf demselben Häuser für unsere ersten Mitglieder zu errichten. Würde dieser Grundkomplex überbaut sein, so würden wir für die später beitretenden Mitglieder irgendwo einen zweiten Grundkomplex erwerben, auf demselben wieder Häuser bauen usf. Jeder Mißbrauch, d. h. jedes spekulative eigennützige Bestreben der Mitglieder sollte hintangehalten werden und demgemäß wurden später eingehende „Besondere Bestimmungen“ für die Erwerber von Häusern entworfen, welche den Grundsatz aufstellten, daß keine Zinsburgen, sondern nur Ein-Familienhäuser gebaut werden dürfen, daß es keinem Mitgliede gestattet sein sollte, mehr als ein solches Häuschen zu erwerben, endlich wurden Kautelen geschaffen, welche verhindern sollten, daß jemand ein Haus in spekulativer Absicht, d. h. in der Absicht erwerbe, um es sodann mit Gewinn an einen zweiten zu verkaufen. Der Gang der Ereignisse zwang uns später allerdings, diese schönen Hoffnungen und Pläne auf ein sehr bescheidenes Maß zu reduzieren!

Die erste Frage, die sich uns aufdrängte, war, in welcher Form wir uns konstituieren sollten. Sie war bald entschieden; wir wählten, und zwar ohne viel nachzudenken, die Form der Genossenschaft nach dem Gesetze vom 9. April 1873 (Nr. 70 R.-G.-Bl.) über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Die Gründe hierfür waren drei: Erstens war, wie bereits erwähnt, in den Kreisen der betreffenden Beamten das Wort „Baugenossenschaft“ schon gefallen, noch ehe wir zusammentraten. Wir betrachteten uns gewissermaßen als Mandatare der Beamtenschaft, die den Auftrag erhalten hatten, eine Baugenossenschaft ins Leben zu rufen. Zum zweiten mangelte

uns, wie auch schon erwähnt, jegliche Erfahrung in derartigen Dingen und keiner von uns wußte, wie man es eventuell besser machen könnte. Endlich drittens sagt das zitierte Gesetz im § 1 ausdrücklich, daß es auch für Baugenossenschaften gelte. Hatten wir uns einmal für die Genossenschaftsform entschieden, so mußten wir in unser Statut eine Bestimmung über die Höhe der Genossenschaftsanteile aufnehmen. Hier standen wir vor einem Dilemma: auf der einen Seite hatten wir eine unklare Vorstellung davon, daß eine Baugenossenschaft eventuell sehr bedeutende Summen besitzen muß: auf der andern Seite mußten wir in erster Reihe auf die kleinen Beamten Rücksicht nehmen und wußten, daß wir von diesen keine großen Beträge hereinbringen konnten. Wir entschieden uns also dafür, daß die Höhe des Geschäftsanteiles mit 200 *K* festzusetzen sei, und bestimmten, daß es dem einzelnen Mitgliede freistehen solle, seinen Geschäftsanteil in Monatsraten zu 5 *K* einzuzahlen. Um aber die Möglichkeit offen zu halten, daß uns auch größere Geldsummen zufließen, nahmen wir auch in das Statut die Bestimmung auf, einmal, daß es jedem Mitgliede gestattet sein sollte, beliebig viele Geschäftsanteile zu übernehmen und zweitens, daß unsere Genossenschaft auch das Recht haben solle, Spareinlagen von Mitgliedern oder auch von dritten Personen anzunehmen. An die sehr naheliegende Frage, woher wir das Geld zur Verzinsung dieser Spareinlagen nehmen würden, und auf welche Weise wir diese Spareinlagen in unserer Bauunternehmung in einer leicht zu realisierenden Weise fruchtbringend anlegen sollten, wurde vorläufig von uns nicht gedacht. Und um weiter für alle möglichen Eventualitäten gerüstet zu sein — denn wir dachten anfänglich auch daran, die Häuser in eigener Regie zu bauen — nahmen wir in unser Statut auch die Bestimmung auf, daß unsere Genossenschaft das Recht haben solle, die für unseren eigenen Bedarf erforderlichen Baumaterialien in eigener Regie herbeizuschaffen oder zu erzeugen. Von der Größe der zu überwindenden Schwierigkeiten hatten wir zu jener Zeit keine Ahnung.

Zunächst zeigte es sich, daß die Sache viel langsamer vonstatten ging, als wir geglaubt hatten. Das eingangs erwähnte provisorische Komitee, welches die Statuten zu entwerfen und die sonstigen vorbereitenden Schritte durchzuführen hatte, ging zwar mit einem wahren Feuereifer an die Arbeit, aber die umfassende Korrespondenz, die gepflogen werden mußte (Einholung von Musterstatuten u. dgl.), die Entwerfung und wiederholte Beratung der ziemlich umfangreichen Statuten nahm mehr als ein volles Jahr in Anspruch, so daß wir erst im Anfange des Jahres 1903 dazu gelangten, die Registrierung unserer Genossenschaft unter dem Titel: „Erster Czernowitzer Beamten-Bau- und Sparverein, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ beim hierortigen Landesgerichte zu erwirken. Nun hatten wir zwar eine regelrechte Genossenschaft, allein wir hatten kein Geld, um die Häuser zu bauen, und keinen Grund, auf dem die Häuser errichtet werden konnten. Etwas Geld war infolge der Einzahlungen unserer Mitglieder wohl eingeflossen, aber die Summe — ungefähr 6000 *K* — war so unbedeutend,

daß sie nicht einmal zur Errichtung eines einzigen Häuschens hingereicht hätte. Wir versuchten es zwar, uns an den damals eben versammelten Bukowinaer Landtag zu wenden und diesen um eine Subvention aus Landesmitteln zu bitten, unser Gesuch hatte jedoch keinen Erfolg.

Unter solchen Umständen bewegten wir uns in einem sehr unangenehmen Circulus vitiosus: da wir kein Geld hatten, war es uns unmöglich, die erforderlichen Baugründe zu erwerben, und da wir keinen Grund besaßen, war uns die Möglichkeit benommen, uns im Wege der Aufnahme eines Hypothekardarlehens das zum Baue erforderliche Geld zu beschaffen. Um aus diesem Dilemma herauszukommen, wandten wir uns an die Stadtgemeinde Czernowitz und baten um die Überlassung eines entsprechenden Baugrundes. Der Gemeinderat — und das muß nachdrücklichst und dankbarst anerkannt und hervorgehoben werden — kam uns in der hochherzigsten Weise entgegen, indem er uns auf einer an die Stadt anstoßenden Hutweide einen Grundkomplex von 56.000 Quadratmetern, auf dem sieben Häuserblocks errichtet werden sollen, um den geradezu lächerlichen Preis von 2 *K* pro Quadratmeter zur Verfügung stellte. Diese Zuwendung der Grundstücke war an drei Bedingungen geknüpft:

Erstens, daß seitens der Genossenschafter auf den gedachten Gründen keine Zinsburgen, sondern lediglich Ein-Familienhäuser mit Vorgärtchen errichtet werden dürfen. (Wohl aber wurde der Genossenschaft als solcher gestattet, ein paar Miethäuser für solche Beamte zu errichten, die nicht in der Lage sind, ein eigenes Häuschen zu erwerben.)

Zweitens, daß der Kaufpreis von 2 *K* pro Quadratmeter an die Gemeinde jedesmal zu erlegen sei, wenn eine Bauparzelle von der Genossenschaft (oder von einem Genossenschafter) zur Verbauung übernommen wird.

Drittens, daß im Hinblick auf die Herstellung der notwendigen Straßen, des Kanals, der Wasserleitung und der Straßenbeleuchtung die der Genossenschaft überwiesenen Grundstücke in der Regel (die Ausnahmen sind für den vorliegenden Zweck gleichgültig) blockweise verbaut werden sollen.

Die vorstehend erwähnten Verhandlungen mit dem Gemeinderate der Stadt Czernowitz konnten begreiflicherweise auch wieder nicht im Handumdrehen durchgeführt werden; auch diese Angelegenheit zog sich über ein Jahr lang hin, so daß wir erst im Juni 1904 das Schriftstück erhielten, in welchem uns die Überlassung der Gründe zugesichert wurde.

Erst jetzt, da uns die Überlassung der Grundstücke zugesichert war, kam der Vorstand der Genossenschaft in die Lage, seiner eigentlichen Aufgabe näherzutreten und den Bau der Häuser zwar noch nicht in Angriff zu nehmen, aber doch wenigstens ins Auge zu fassen. Zweierlei Maßnahmen wurden von uns gleichzeitig ergriffen.

Einerseits wurden einige Techniker engagiert, welche unter der Leitung der dem Genossenschaftsvorstande angehörenden Architekten die Baupläne und Zeichnungen der verschiedenen Häusertypen anzufertigen und die Berechnung der Kosten für jede Häusertype aufzustellen hatten. So also, daß

das einzelne Mitglied unter den vorliegenden Plänen nur zu wählen brauchte, und aller weiteren Bemühungen und Verhandlungen überhoben war.

Anderseits unternahmen wir die auf die Geldbeschaffung abzielenden Schritte, da wir, wie bereits erwähnt, anfänglich immer daran dachten, die Häuser in eigener Regie zu bauen. Daß wir vom Staate als solchem kein Geld bekommen würden, stand von vornherein fest und ist schließlich sehr erklärlich, da der Staat, wenn er einer Baugenossenschaft der Czernowitzer Beamten eine Subvention oder ein Darlehen gewährt hätte, begreiflicherweise von allen Seiten mit gleichen Ansuchen geradezu überschwemmt worden wäre. Wir hofften jedoch, aus dem einen oder andern der unter staatlicher Verwaltung stehenden öffentlichen Fonde ein Darlehen zu erhalten, welches auf den uns zugesicherten Grundstücken (selbstverständlich erst nach Durchführung der notwendigen Formalitäten) hypothekarisch sichergestellt werden sollte. Wir überreichten auch ein derartiges Gesuch an die Zentralregierung, allein ungeachtet wir einen sehr einflußreichen Fürsprecher gefunden hatten, blieb unser Einschreiten ohne Erfolg. Da somit dieser Weg sich als ungangbar erwies, mußten wir den Gedanken, die Häuser in eigener Regie zu bauen, aufgeben. Fast wäre ich geneigt zu sagen: „zum Glück“, denn ich weiß nicht, wie wir es zustandegebracht hätten, den Bau so vieler Häuser in eigener Regie durchzuführen.

Unter solchen Umständen blieb uns nichts anderes übrig, als uns an Bauunternehmungen zu wenden und diese zu veranlassen, die Häuser zu bauen, um sie dann gegen Ratenzahlungen an unsere Mitglieder zu überlassen Wir rechnetsn hierbei in folgender Weise: Der halbe Preis des Grundstückes (d. i. also eine Krone pro Quadratmeter) sollte von dem Erwerber des Hauses sofort an die Bauunternehmung erlegt werden, während die Bauunternehmung die andere Hälfte des Grundstückpreises sowie die Kosten der Bauführung bis zur Fertigstellung des Hauses vorschußweise auslegen sollte. Nach Fertigstellung des Hauses (oder eventuell auch während der Bauführung) sollte bei einem Hypothekarkreditinstitute ein in 37 bis 50 Jahren rückzahlbares Annuitätendarlehen auf das Haus aufgenommen werden, und zwar selbstverständlich so, daß die Darlehensvaluta der Bauunternehmung als Abschlagszahlung zugeflossen wäre. Häuser werden von Hypothekarkreditinstituten bekanntlich bis zu 50 Proz. ihres Wertes belehnt. Da aber die Bauunternehmung nur die Hälfte des Grundstückpreises aus eigenem auszulegen hatte und da ferner der Grund in jener Gegend infolge der Erbauung einer ganzen Häuserkolonie eine sehr bedeutende Wertsteigerung (mindesten auf das Zwei- oder Dreifache des an die Stadtkassa zu zahlenden Preises von 2 *K* pro Quadratmeter) erfahren müßte, so hätte das von dem Kreditinstitute zu bewilligende Hypothekardarlehen nicht 50, sondern mindestens 60 Proz. derjenigen Summe ergeben, welche die Bauunternehmung für den betreffenden Hauserwerber vorschußweise auslegen mußte. So also, daß der einzelne Hauserwerber im äußersten Falle noch 40 Proz. der Kosten seines Hauses schuldig geblieben wäre, und diese 40 Proz. hätte er während der zwölf Jahre der Steuerfreiheit seines neuen Hauses

in Raten an die Bauunternehmung abtragen sollen. Als Sicherstellung dieser Schuld sollten dienen: die Hypothek des Hauses (allerdings nur sogenannter „zweiter Satz"), die Haftung der Genossenschaft als solcher und drittens die solidarische Haftung der sämtlichen Hauserwerber (durch Verpfändung ihrer Beamtengehälter). Selbstverständlich sollte es jedem Erwerber eines Hauses freistehen, gleich bei der Erwerbung seiner Parzelle oder auch später beliebig größere Anzahlungen oder Abschlagszahlungen zu leisten. Die Häuser sollten anfänglich im Eigentum der Genossenschaft bleiben und an den Betreffenden erst dann übergehen, wenn er zwei Drittel von dem Preise seines Hauses abgezahlt hatte.

Wir wandten uns zu diesem Behufe an die uns bekannten Baugesellschaften in Österreich, an einzelne ausländische Baugesellschaften sowie an die Czernowitzer Bauunternehmer und führten langwierige Unterhandlungen mit ihnen. Das Resultat war aber ein für uns ungünstiges, d. h. die Preise der Häuser beziehungsweise die jährlichen Annuitätszahlungen, die der einzelne Hauserwerber zu zahlen gehabt hätte, stellten sich so hoch, daß sie speziell für einen ganz unbemittelten kleinen Beamten geradezu unerschwinglich waren. Die Folge hiervon war, daß die vermögenslosen Beamten auf den Gedanken, ein Haus zu erwerben, verzichten mußten und daß sie den Austritt aus unserer Genossenschaft anmeldeten. Es blieben somit nur die etwas besser situierten Beamten zurück, die einiges Vermögen besaßen und diese begannen ungeduldig zu werden. Wie ich bereits oben erwähnt habe, gelangte die Zusicherung der Stadtgemeinde, daß sie uns die öfter gedachten Grundstücke überlassen wolle, im Juni 1904 in unsere Hände. Unsere hierauf folgenden, auf die Geldbeschaffung abzielenden Schritte, das Zeichnen der Baupläne der Häuser sowie die Aufstellung der detaillierten Kostenberechnungen, sodann unsere Unterhandlungen mit den diversen Bauunternehmungen nahmen wieder mehr als ein volles Jahr in Anspruch, so daß wir erst gegen Ende des Jahres 1905 zu dem wenig erfreulichen Resultate gelangten, daß alle unsere Bestrebungen und Arbeiten vergebliche waren. Im Herbste des Jahres 1901 hatten wir die ersten auf die Gründung unserer Genossenschaft abzielenden Schritte unternommen und im Spätherbste 1905, nach vier vollen Jahren angestrengter Tätigkeit gelangten wir zu dem Ergebnisse, daß wir umsonst gearbeitet und fast nichst erreicht hatten.

Bei dieser Sachlage ist es erklärlich, daß unter unseren zahlungsfähigen Mitgliedern, die ernstlich auf die Erwerbung eines Häuschens reflektierten, der Wunsch auftauchte, man möge ihnen die Bauparzellen überlassen, damit jeder sein Haus in eigener Regie bauen könne. Und bei nüchterner Betrachtung der Dinge mußten wir (der Vorstand der Genossenschaft) uns sagen, daß wir sozusagen an einem toten Punkte angelangt waren, d. h. daß wir auf dem bisher eingeschlagenen Wege nicht vorwärts konnten. Es blieb uns daher nichts anderes übrig, als jenem Wunsche stattzugeben, und tatsächlich begannen wir seit März 1906 mit dem Verkaufe einzelner Parzellen an unsere Mitglieder. Um aber doch wenigstens etwas von unseren ursprünglichen sozialen Ideen zu retten, beschlossen wir, den Preis der Grundstücke,

und zwar mit Rücksicht auf ihre mehr oder weniger günstige Lage höher festzusetzen als 2 *K* pro Quadratmeter. Wir wollten und wollen unsere Mitglieder nicht ausbeuten und setzten diesen Preis noch immer ziemlich tief unter demjenigen Preise fest, der im freien Verkehr für den Quadratmeter Grund zu erzielen wäre (beiläufig bemerkt wurde schon im Herbst 1906 der Wert einzelner dieser Parzellen auf 10 bis 16 *K* pro Quadratmeter von den Bauverständigen geschätzt), aber wir hoffen, auf diese Weise einen Überschuß von 40 bis 50.000 *K* zu erzielen und gedenken aus diesem Gelde auf einer der Parzellen ein Stiftungshaus zu errichten, in welchem unbemittelte kleine Beamte um eine mäßige Miete gute Wohnungen finden sollen. — Ob uns dies gelingen wird, wird allerdings erst die Zukunft lehren.

Hatten wir uns einmal entschlossen, die Bauparzellen an unsere Mitglieder zu verkaufen und es jedem zu überlassen, sich sein Haus selbst zu bauen, so mußten wir selbstverständlich darauf bedacht sein, etwaigen spekulativen Mißbräuchen tunlichst entgegenzutreten und demgemäß werden in jeden unserer Kaufkontrakte nachstehende Bedingungen aufgenommen:

1. Jedes Genossenschaftsmitglied muß sich verpflichten, vom Tage der Erwerbung seiner Grundparzelle angefangen, durch zwölf Jahre Mitglied der Genossenschaft zu bleiben.

2. Der Erwerber einer Grundparzelle darf die letztere nicht unverbaut liegen lassen, sondern muß längstens nach Ablauf von fünfzehn Monaten mit dem Bau seines Hauses beginnen, (Keine Grundstückspekulation.)

3. Der Bauplan des Hauses muß vom Vorstande der Genossenschaft genehmigt werden. (Es sollen keine Zinsburgen gebaut werden.)

4. Der Erbauer eines Hauses darf sein Haus während der vorerwähnten zwölf Jahre nicht gänzlich vermieten oder sonst an andere überlassen. (Keine Zinsburgen.)

5. Der Erwerber darf während der gedachten zwölf Jahre sein Haus nur mit Zustimmung des Vorstandes der Genossenschaft an ein Nichtmitglied verkaufen und muß — wenn er beim Verkaufe einen Überschuß über den seinerzeit an die Genossenschaft gezahlten Grundstückpreis erzielt — sich verpflichten, diesen Überschuß an die Genossenschaft hinauszuzahlen.

Dies der gegenwärtige Stand (Ende 1906) unseres Unternehmens.

Überblickt man den Entwicklungsgang unserer Häuserbaugenossenschaft und vergleicht man das, was wir erreicht haben, mit dem, was uns anfänglich vorschwebte, so muß man sagen, daß es verzweifelt wenig ist. Die Mitglieder des Ausschusses haben durch vier volle Jahre mit der größten Selbstlosigkeit im Dienste der Genossenschaft gearbeitet und das Resultat all dieser Mühen ist, daß wir es einer sehr bescheidenen Zahl von — überdies materiell besser situierten — Beamten ermöglicht haben, in den Besitz eines billigeren Hauses zu gelangen. Für den Beamten-„Stand“ als solchen ist nichts gewonnen, die große Masse der Czernowitzer Beamten geht leer aus. Zugeben muß man allerdings, daß die Dinge sich mit logischer Konsequenz entwickelt haben und daß diese Entwicklung sich aus dem falschen Prinzip ergibt, auf dem wir unsere ganze Aktion aufgebaut haben. Wir

wählten für unsere Vereinigung wie gesagt die Form der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und das war falsch, und weil wir auf einer schiefen Basis bauten, mußten wir notgedrungen auch zu einem schiefen Resultate gelangen.

Daß wir für unsere Vereinigung die Form der Schulze-Delitzschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft wählten, war der Kardinalfehler, den wir uns zuschulden kommen ließen, denn diese Genossenschaften sind ihrem innersten Wesen nach rein individualistisch und direkt antisozial und doch handelte es sich im gegebenen Falle um eine — wenn auch in einem eng umschriebenen Kreise sich abspielende — „soziale" Frage. Die Tatsache, die vorlag und von der wir ausgingen, war, daß „die Beamten", d. h. daß der „Beamtenstand" in Czernowitz über die Teuerung und die ungenügende Beschaffenheit der Wohnungen klagte. Lag dieser Übelstand vor, d. h. litten „die Beamten", litt der „Beamtenstand" in Czernowitz unter dem Mangel an guten und billigen Wohnungen und sollte diesem Übelstande abgeholfen werden, so mußte das Bestreben darauf gerichtet sein, daß für die „Beamten", d. h. für den „Beamtenstand" oder mit anderen Worten, daß für diejenigen Personen, die jeweils die Stellung eines Staats-, Landes-, Kommunal- oder Fondsbeamten bekleiden, gute und billige Wohnungen (soweit dies unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt möglich ist) beschafft oder hergestellt werden. Das Bestreben durfte aber nicht dahin gehen, die Herren X, Y und Z, die zufällig heute Beamte sind, zu Hausbesitzern zu machen. Daß dies geschah, war der große Fehler, den wir begingen. Und hier ist der springende Punkt zu suchen, der für die Beurteilung der sozialen Bedeutung der Schulzeschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften entscheidend ist.

Der „Stand" als solcher ist ein Kreis von Personen, die den nämlichen Beruf ausüben oder die doch sozial so ziemlich gleichgestellt sind. Dieser Kreis der Berufsgenossen oder doch der sozial Gleichgestellten, der „Stand" als solcher ist etwas Dauerndes, aber seine Angehörigen wechseln kontinuierlich, geradeso wie etwa das Infanterieregiment Nr. X etwas Dauerndes ist, auch wenn seine Offiziere und seine Mannschaft einem steten Wechsel unterliegen. Und weil dem so ist, weil die einem Stande angehörigen Personen fortwährend wechseln, ist es ganz verfehlt und verkehrt zu glauben, es könne dem „Stande" geholfen werden, wenn den ihm heute angehörenden Individuen geholfen wird. Wenn heute etwa eine gütige Fee jedem einzelnen Schuhmacher eines bestimmten Ortes eine Million in den Schoß legen wollte, so wäre sicherlich jedem einzelnen dieser Leute in sehr ausgiebiger Weise „geholfen", dem Berufsstande als solchem aber würde hieraus gar kein Vorteil erwachsen, weil die neugebackenen Millionäre höchstwahrscheinlich ihren mühevollen Beruf aufgeben und Rentner werden würden, während die neuen Männer, die an ihre Stelle treten und das Schuhmachergewerbe betreiben, aller Wahrscheinlichkeit nach ebenso arme Teufel sein werden, als es ihre Vorgänger waren. Wohl aber wäre es ein großer Gewinn für den Berufsstand der Schuhmacher jener Stadt, wenn jemand einen entsprechenden Betrag als Fonds widmen wollte, aus welchem die Schuhmacher im Bedarfsfalle (selbst-

verständlich unter den erforderlichen Kautelen) Geschäftsdarlehen gegen billige Zinsen erhalten könnten, oder wenn dieser jemand in einem entsprechenden Lokale alle erdenklichen Hilfsmaschinen für das Schuhmachergewerbe auffstellen würde, die von den einzelnen Meistern gegen ein billiges Entgelt benutzt werden dürfen oder dgl. Mit anderen Worten, wenn einem Berufsstande als solchem durch die Zuwendung materieller Mittel geholfen werden soll, so darf das Bestreben nicht darauf gerichtet sein, den Herrn X, Y und Z zum wohlhabenden Manne zu machen, sondern es muß eine Vermögensmasse geschaffen werden, deren Nutzungen den jeweiligen einzelnen Berufsgenossen in irgendeiner Weise zufließen. Soll dies aber der Fall sein, so darf die fragliche Vermögensmasse nicht durch die Sonderinteressen irgendwelcher privaten Eigentümer beherrscht werden, und zwar auch dann nicht, wenn diese privaten Eigentümer Mitglieder des fraglichen Berufsstandes sind, sondern es muß jener Vermögenskomplex entweder im (Kollektiv-) Eigentum der betreffenden Körperschaft (des betreffenden Berufsstandes) stehen oder er muß als für sich bestehende juristische Person, als ein besonderes Zweck- oder Stiftungsvermögen hingestellt werden.

Von alledem findet sich bei Schulze-Delitzsch und seinen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auch nicht die leiseste Spur. Die „Volkswirte“ jener Zeit, die fortwährend von der „sozialen Frage“ redeten und fortwährend an derselben herumkurierten, priesen zwar mit Vorliebe Schulze als den „König im sozialen Reich“, der mit seinen Genossenschaften die soziale Frage „lösen“ werde, aber die guten Leute hatten ebensowenig als Schulze selbst auch nur eine Ahnung davon, daß es sich bei jeder sogenannten sozialen Frage darum handelt, einer ganzen Gesellschaftsklasse, einem ganzen Berufsstande — mag es sich nun um die Handwerker oder um die Arbeiter der Großindustrie handeln — aufzuhelfen. Nirgends war der Blick Schulzes und seiner Anhänger auf die Gesamtheit der Berufsgenossen, sondern immer nur auf die Individuen gerichtet, die sich in einer Notlage befanden. Nur an diese — nie an die Gesamtheit der Berufsgenossen — wandten sich die damaligen Förderer der Genossenschaftsbewegung und rieten ihnen an, ihre Ersparnisse zusammenzulegen und einen Konsum- oder Kreditverein, eine Rohstoff- oder Magazinsgenossenschaft oder dgl. zu gründen. Und indem sie auf diese Weise die Mitglieder der Genossenschaft von Hause aus zu privaten Eigentümern der genossenschaftlichen Unternehmung machten, d. h. indem sie die Genossenschaften auf kapitalistischer Grundlage aufbauten, brachten sie einen unüberbrückbaren Gegensatz zwischen den Interessen der Genossenschaftsmitglieder und denen der Standesgenossen in die Sache.

Fürs erste ist es selbstverständlich und kann man es den Genossenschaftern nicht verübeln, daß sie bei der Verwaltung ihres genossenschaftlichen Unternehmens nicht daran denken, der Gesamtheit der Berufsgenossen zu dienen, sondern immer nur ihre — der Genossenschafter — Interessen vor Augen haben. Allein selbst in diesem engeren Kreise wird man es nicht verhindern können, daß die privaten Sonderinteressen der Besitzer der Geschäftsanteile mit den beruflichen Interessen der Genossenschafter in Wider-

spruch geraten. Man darf nämlich nicht vergessen, daß die Menschen sterblich sind. Selbst wenn die Begründer und ersten Mitglieder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft Angehörige eines und desselben Berufsstandes sind, wenn sie noch so sehr vom Gemeinsinn beseelt und noch so sehr bestrebt sind, daß ihre genossenschaftliche Schöpfung den beruflichen Interessen der Mitglieder diene, so kann es doch keine Macht der Erde verhindern, daß diese Personen im Laufe der Zeit sterben und daß ihre Geschäftsanteile dann in die Hände ihrer Erben übergehen. Und wenn nun diese Erben — was ja sehr naheliegend ist — anderen Berufen angehören, so wird höchstwahrscheinlich ihr Interesse weit weniger dahin gehen, daß die genossenschaftliche Unternehmung in gemeinnütziger Weise verwaltet werde, als vielmehr dahin, daß die Geschäftsanteile möglichst hohe Dividenden abwerfen. Die Schulze-Delitzschen Genossenschaften sind eben wie die offene oder stille Handelsgesellschaft, wie die Aktiengesellschaft oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder dergl. weiter nichts als eine besondere Form der Erwerbsgesellschaft und werden heute, wo die anfängliche Begeisterung für sie und der Glaube an ihre soziale Wunderkraft längst verflogen ist, häufig auch von Personen aus den besitzenden Kreisen begründet und angewendet, wenn diesen im gegebenen Falle diese Form der Erwerbsgesellschaft als die zweckentsprechendere erscheint. Die Schulzeschen Genossenschaften haben unstreitig in sehr vielen Fällen ihren Mitgliedern, d. i. bestimmten Einzelpersonen sehr wesentliche Vorteile gebracht, ihre soziale Bedeutung aber ist gleich Null, denn dem betreffenden Stande als solchem haben sie nirgends genutzt und können ihm auch nichts nutzen.

Daß wir diesen direkt antisozialen Charakter der Schulzeschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht berücksichtigten und für unsere Vereinigung die Form der Häuserbaugenossenschaft wählten, war — wie gesagt — der Kardinalfehler unseres Beginnens. Die Tatsache, die uns vorlag und von der wir ausgingen, war — wie ich vorhin bemerkte — die Klage der Beamten über die Teuerung und die ungenügende Beschaffenheit der Wohnungen in Czernowitz. Da wäre es doch wohl das Natürlichste und Selbstverständliche gewesen, daß unser Bestreben dahin gegangen wäre, entsprechende Miethäuser für die Beamten zu bauen oder zu erwerben, denn selbst wenn wir in der Lage gewesen wären, für jeden einzelnen Beamten ein Haus zu bauen und ihm dieses zu schenken, hätten wir uns sagen müssen, daß für den Beamtenstand als solchen nichts gewonnen gewesen wäre, weil schon der erste neu hinzukommende Beamte leer ausgegangen wäre. Statt dessen konstituierten wir uns als Häuserbaugenossenschaft und wollten jeden Beamten, der sich bei uns melden würde, zum Hauseigentümer machen und hieran mußte unser Plan notwendigerweise scheitern.

Unser Bestreben, den Mitgliedern der Genossenschaft zur Erwerbung von kleinen Häusern zu verhelfen, hätte in Czernowitz noch vor dreißig — vielleicht auch noch vor zwanzig — Jahren einen Anschein (aber wohlgemerkt: auch nur einen Anschein) von Berechtigung gehabt: heute ist an die Realisierung eines solchen Gedankens, wenn die Häuser billig sein sollen

nicht entfernt mehr zu denken. Als ich vor nunmehr 31 Jahren (1875) nach Czernowitz kam, herrschten hier in gewisser Beziehung noch ideale Wohnungsverhältnisse. Die Stadt war klein, der Grund und Boden war billig und man darf sagen, daß damals fast jeder, der zur seßhaften Bevölkerung der Stadt gehörte (und dies galt zu jener Zeit bis hinunter zu den Briefträgern, den Amtsdienern und den städtischen Polizeiwachmännern), sein eigenes Häuschen mit einem größeren oder kleineren Garten besaß, in dem er etwas Mais, Kartoffeln oder Gemüse baute oder in dem doch ein paar Obstbäume standen. Eine Kuh, ein oder zwei Schweine oder zum mindesten einiges Geflügel gehörten zu jener Zeit fast ausnahmslos zum unentbehrlichen Inventar eines jeden Hausstandes. Dem entsprach auch das Aussehen der Stadt. Die vorherrschende Farbe war das Grün der Gärten, aus denen die kleinen ebenerdigen Häuschen kaum hervorragten. Einstöckige Häuser waren vergleichsweise selten und meines Erinnerns besaß die Stadt kaum ein Dutzend zweistöckiger Gebäude. Das hat sich seither gründlich geändert; die Häuser, die heute in Czernowitz gebaut werden, haben in der Regel drei, mitunter auch schon vier Stockwerke. Die Bevölkerung der Stadt hat eben stark zugenommen und wächst kontinuierlich. Der Baugrund ist ganz außerordentlich im Preise gestiegen und das Alleinwohnen im eigenen Hause ist heute auch schon in Czernowitz zu einem kostspieligen Luxus geworden, den sich nur solche Personen erlauben dürfen, die ihr Einfamilienhaus von früher her besitzen, oder die es im Erbwege überkommen haben. Die nämliche Erscheinung zeigt sich bekanntlich in allen größeren Städten und demgemäß bricht sich die Überzeugung immer mehr Bahn, daß die frühere Bewegung, welche die Wohnungsfrage durch das Einfamilienhaus nach dem Grundsatze „Jedermann sein eigener Hausherr“ zu lösen hoffte — wenigstens soweit es sich um größere Städte handelt — eine zwar sehr hübsche Schwärmerei, aber doch nur eine Schwärmerei war, an deren praktische Durchführung heute nicht mehr zu denken ist. Die Anhäufung der Bevölkerung in den größeren Städten fordert eben gebieterisch die denkbar intensivste Ausnutzung des Bodens zu Wohnungszwecken und diese kann nur durch die Stockwerkstürmung erreicht werden.

Diese Tatsache hatten wir anfänglich unberücksichtigt gelassen, zum Teile wohl aus dem Grunde, weil wir noch immer die früheren Czernowitzer Wohnungsverhältnisse vor Augen hatten; allmählich aber wurden wir durch den Entwicklungsgang der Dinge direkt darauf gestoßen. Schon in jenem früheren Stadium der Genossenschaft, als wir noch daran dachten, die Häuser in eigener Regie zu bauen und demgemäß die Zeichnungen und Pläne der Häuser von unseren Bautechnikern anfertigen ließen, vertraten die letzteren die Ansicht, daß man den Begriff des „Einfamilienhauses“ nicht gar zu eng und nicht in dem Sinne fassen dürfe, daß das Haus nur den Bedürfnissen just dieser Familie zu dienen bestimmt sei. Man müsse — so sagten unsere Techniker — das Haus ein wenig größer bauen, so daß der Erwerber des Hauses eventuell ein oder zwei Zimmer an einen unverheirateten Mietsmann abgeben könne, damit er einen kleinen Zuschuß zur Verzinsung und Amor-

tisierung der Kosten erlange, sonst wäre die Sache für ihn zu kostspielig. Als wir dann später mit den Bauunternehmern verhandelten und diese uns ihre Kostenberechnungen vorlegten, da stellte es sich — wie bereits an früherer Stelle bemerkt wurde — heraus, daß die Zinsen- und Annuitätsraten, die der einzelne Hauserwerber an die Bauunternehmung zu zahlen gehabt hätte, für einen kleinen vermögenslosen Beamten geradezu unerschwinglich waren, und tatsächlich sahen sich die ganz unbemittelten Mitglieder dadurch veranlaßt, aus der Genossenschaft auszuscheiden. Die von uns und unseren Mitgliedern anfänglich gehegte Hoffnung, daß der kleine Beamte um das nämliche Geld, das er heute für eine schlechte Wohnung als Miete zahlt, allmählich in den Besitz eines netten Häuschens samt einem Gärtchen gelangen könne, erwies sich in der Praxis als eine ganz unrealisierbare. Und als wir schließlich — durch die Verhältnisse gezwungen — uns darauf beschränken mußten, unseren Mitgliedern (und wohlgemerkt: es waren dies nur die wohlhabenderen!) die leeren Parzellen zu verkaufen, damit jeder sich sein Haus auf eigene Kosten erbaue, da kamen die Mitglieder zu uns und erklärten uns auf das bestimmteste, daß sie auf die Erwerbung von Parzellen und auf den Bau von Häusern verzichten müßten, wenn ihnen nicht gestattet würde, die Häuser stockhoch und als Miethäuser zu bauen. Sie würden — sagten sie — von den Bautechnikern nachdrücklichst gewarnt, Einfamilienhäuser zu bauen, weil dies für einen in bescheidenen Verhältnissen lebenden Beamten ein viel zu kostspieliges Beginnen sei und der Betreffende riskiere, sich auf diese Weise finanziell zugrunde zu richten. Da die Bewilligung dieser Bitte nicht in unserer Kompetenz lag, so mußten wir die Betreffenden an den Stadtmagistrat beziehungsweise an den Gemeinderat verweisen, der dann auch tatsächlich im Juni 1906 die gewünschte Bewilligung hierzu erteilte.

Eine notwendige Konsequenz des direkt antisozialen und rein individualistischen Charakters der Schulze-Delitzschschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist die, daß in der Genossenschaft und durch sie — wie ich auch schon oben bemerkte — die Sonderbestrebungen und -Interessen der Genossenschafter geweckt und großgezogen werden. Bei unserer Baugenossenschaft trat dies wiederholt mit geradezu handgreiflicher Deutlichkeit zutage. Es war kaum bekannt geworden, daß der Gemeinderat uns die öfter gedachten Grundstücke zum Preise von 2 *K* pro Quadratmeter überlassen wolle, als auch schon ein spekulativer Kopf an uns die Anfrage richten ließ, ob wir ihn nicht als Mitglied in die Genossenschaft aufnehmen wollten; er habe die Absicht, sechs Grundparzellen von uns zu kaufen und auf denselben sechs große Zinshäuser zu errichten. Uns erschien dieses Anerbieten damals wie eine direkte Verhöhnung unserer sozial-freundlichen Bestrebungen. Heute muß ich sagen, daß der Mann eigentlich unbedingt recht hatte, und zwar nicht nur von seinem subjektiven Standpunkte, sondern daß er auch objektiv recht hatte, weil er die Bedeutung der Schulzeschen Häuserbaugenossenschaften richtig erkannt und gewürdigt hat. Denn die Baugenossenschaften sind weiter nichts als ein spekulatives Unternehmen, eine einfache Vereinigung von Personen, die auf die relativ billigste Weise in den Besitz eines Hauses

zu gelangen wünschen und dieses Ziel in der Vereinigung am besten zu erreichen hoffen, und da hat ein jeder unbedingt recht, wenn er soviel zu erhaschen trachtet, als er irgend kann.

Zum zweiten Male traten diese Sonderbestrebungen hervor, als wir uns noch mit der Idee trugen, die Häuser in eigener Regie zu bauen. Begreiflicherweise drängte sich uns da die Frage auf, nach welchem Grundsatze die Häuser den einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft zugeteilt werden sollen. Uns erschien es damals als das nächstliegende und gerechteste, daß diejenigen Mitglieder zunächst zum Zuge gelangen sollen, welche ihrer Verpflichtung gegenüber der Genossenschaft pünktlich nachgekommen waren, d. h. also diejenigen, die ihre Genossenschaftsanteile voll eingezahlt hatten. Aber sofort hatten die Mitglieder, die ihre Anteile nur zum Teile eingezahlt hatten, es mit feinem Spürsinn herausgefunden, daß dieser Modus eine Begünstigung der materiell besser situierten Genossenschafter auf Kosten der minderbemittelten involviere. Es wurde uns entgegengehalten, daß die minderbemittelten ihre Geschäftsanteile nur ratenweise einzahlen können, daß also die von ihnen eingezahlten Raten mit zum Baue der Häuser für die wohlhabenderen Genossenschafter verwendet würden, während sie (die minderbemittelten) auf eine derartige Begünstigung nicht rechnen könnten. Da wir diesem Bedenken Rechnung tragen wollten, einigten wir uns auf den Grundsatz, daß die Mitglieder nach dem Zeitpunkte ihres Beitrittes zur Genossenschaft, das ist also nach der Nummer ihrer Anteilscheine berücksichtigt werden sollen, und die Folge hiervon war, daß sich alsbald ein lebhafter Tauschverkehr in Anteilscheinen im Kreise unserer Mitglieder entwickelte und daß die Anteilscheine mit niedriger Nummer ein gesuchter Handelsartikel wurden.

Und noch viel unverhüllter und krasser traten diese Sonderbestrebungen hervor, als wir uns gezwungen sahen, uns auf den Verkauf der leeren Parzellen an unsere Mitglieder zu beschränken. Wie erwähnt, hatte die Stadtgemeinde sich bereit erklärt, uns den bewußten Grundkomplex um den ganz außerordentlich niedrigen Durchschnittspreis von 2 *K* pro Quadratmeter zu überlassen. Der Grundkomplex ist ein ziemlich großer und es ist selbstverständlich, daß der Wert der einzelnen Bauparzellen sich je nach ihrer Lage zur Stadt verschieden gestaltet. Es wäre daher eine große Ungerechtigkeit von unserer Seite gewesen, wenn wir die Parzellen ohne Unterschied um 2 *K* pro Quadratmeter an die Mitglieder verkauft hätten; wir mußten also die Parzellen je nach ihrer Lage verschieden bewerten. Überdies hatten und haben wir — wie ich auch schon wiederholt bemerkte — die Absicht, die Parzellen etwas teuerer zu verkaufen, um aus dem so erzielten Überschusse ein Miethaus für Beamte als Stiftungsgebäude zu errichten. Dieser Gedanke stieß jedoch bei einem Teile unserer Mitglieder auf eine ziemlich lebhafte Opposition. Die Betreffenden empfanden es als eine Art von Beraubung und konnten es gar nicht begreifen, mit welchem Rechte wir von ihnen für den Grund mehr verlangen können, als wir selbst an die Stadtkassa zu zahlen haben. Daß gerade diese Herren als die ersten Grunderwerber für sich die

günstigst gelegenen Parzellen gewählt hatten und daß der Grund, für den sie an uns 5 bis 7 *K* pro Quadratmeter zu bezahlen hatten, in der Zwischenzeit auf 10 bis 15 und 16 *K* gestiegen ist — das vergaßen sie in ihrem Eifer.

Die Herren drangen mit ihrer Opposition nicht durch; es blieb bei dem Preisaufschlage. Da tauchte ein neuer Gedanke auf, nach welchem auf einem Umwege der ziemlich gleiche Effekt erreicht werden sollte. Die Genossenschaft — so argumentierten die Herren — erzielt aus dem Verkaufe der Grundstücke einen Gewinn, der am Jahresschlusse unter die Genossenschafter zu verteilen ist. Und da entspreche es „selbstverständlich“ den Prinzipien der Gerechtigkeit, daß dieser Gewinn nach Maßgabe des Verhältnisses verteilt werde, in welchem der einzelne Genossenschafter zur Bildung eben dieses Gewinnes beigetragen hat. Das heißt also in ein nüchternes und gemeinverständliches Deutsch übertragen: Wenn ein Genossenschafter beispielsweise für seine Parzelle 1000 *K* mehr bezahlt hat, als der von der Stadtgemeinde festgesetzte Preis beträgt, so soll er am Schlusse des Jahres an Dividende (wohl gemerkt: auf seinen Anteilschein per 200 *K*!) einen Betrag von etwa 900 *K* oder vielleicht noch darüber erhalten. — Beiläufig bemerkt, enthalten unsere Statuten (was die betreffenden Herren übersehen haben dürften) die Bestimmung, daß die Dividende nie mehr betragen darf als fünf Prozent.

Und noch ein weiteres Mittel wurde versucht, um wenigstens einen kleinen Sondervorteil für die Betreffenden herauszuschlagen. Diejenigen Mitglieder, die bereits im Frühjahre des gegenwärtigen Jahres (1906) Parzellen erworben und mit dem Bau ihrer Häuser begonnen hatten, beriefen sich uns (dem Vorstande) gegenüber auf allerhand Schwierigkeiten, die sich ihnen just in diesem Jahre entgegenstellen. Es wurde geltend gemacht, daß infolge der gegenwärtig herrschenden regen Bautätigkeit in Czernowitz, dann infolge diverser Streiks der Bauarbeiter im laufenden Jahre die Kosten der Bauführung ganz ungebührlich gestiegen seien. Sodann beriefen sich die Herren darauf, daß sie gewissermaßen die Rolle der Pfadfinder oder der Pioniere in der Wildnis auf sich genommen hätten. Die Straßen, die Kanalisierung, die Wasserleitung sowie die Straßenbeleuchtung, zu deren Anlage und Herstellung sich die Stadtgemeinde verpflichtet hat, wenn die einzelnen Blocks verbaut sein werden, seien vorläufig noch nicht vorhanden, infolgedessen werde das Wohnen in diesen Häusern in der ersten Zeit mit Unzukömmlichkeiten verbunden sein, beziehungsweise es werde in der ersten Zeit nicht leicht möglich sein, die Wohnungen entsprechend zu vermieten. Alle diese Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten werden den nachfolgenden Erbauern von Häusern erspart bleiben. Aus diesen Gründen baten die Herren, man möge ihnen, d. h. eben nur denjenigen Mitgliedern, die im laufenden Jahre mit dem Baue ihrer Häuser begonnen haben, einen kleinen Nachlaß am Preise ihrer Parzellen gewähren. — Daß die Herren keinen irgendwie rechtlich begründeten Anspruch auf eine derartige Begünstigung besaßen oder besitzen, bedarf keines weiteren Beweises. Und ebensowenig kann man behaupten, daß Billigkeitsgründe einen solchen Anspruch gerechtfertigt hätten,

denn eigentlich darf man trotz dem Preisaufschlage noch immer sagen, daß die Herren ihre Parzellen halb umsonst bekommen haben, so daß sie die geschilderten Unzukömmlichkeiten ganz wohl auf sich nehmen könnten. Allein trotzdem glaubte der Genossenschaftsvorstand die Bitte bewilligen zu sollen, einmal, weil wenigstens ein Anschein von Billigkeitsgründen dafür sprach und sodann weil der angesuchte Preisnachlaß ein relativ unbedeutender war (etwa 100 bis 200 *K* pro Parzelle).

Damit sind jedoch die verschlungenen Pfade der Spekulation noch nicht erschöpft und man muß geradezu staunen, auf welche Gedanken einzelne Genossenschafter verfielen, um irgendeinen Sondervorteil zu ergattern. Ich habe an früherer Stelle erwähnt, daß wir (der Ausschuß) von Anfang an von dem Gedanken erfüllt und geleitet waren, an die Lösung einer sozialen Aufgabe herangetreten zu sein, und demgemäß fühlten und fühlen wir uns, speziell der Stadtgemeinde als Schenkerin des Grundkomplexes und der Öffentlichkeit gegenüber moralisch verpflichtet, darüber zu wachen, daß von unserer Genossenschaft alles ferngehalten und vermieden werde, was als unfair angesehen werden könnte. Diesem Bestreben entsprangen all die oben erwähnten Beschränkungen, die wir unseren Mitgliedern, speziell den Erwerbern von Parzellen oder von Häusern auferlegten und auferlegen mußten, um jede mißbräuchliche Spekulation hintanzuhalten. Dies gilt insbesondere auch von den Bestimmungen über die Größe der zu erbauenden Häuser. Anfänglich gingen wir von der Anschauung aus, daß strikt nur Einfamilienhäuser gebaut werden sollen und daß der Erwerber eines Hauses dasselbe selbst bewohnen müsse. Den dann später von unseren Technikern geltend gemachten Gründen konnten wir uns nicht verschließen und erklärten es, wie erwähnt, als zulässig, daß die Häuser ein klein wenig größer gebaut werden, so daß der Erwerber eines Hauses in die Lage versetzt werde, ein oder zwei Zimmer an einen unverheirateten Mietsmann abtreten zu können. Als dann später die Erwerber der einzelnen Parzellen an uns mit dem Ansuchen herantraten, die Häuser stockhoch und als Miethäuser bauen zu dürfen, mußten wir, wie gesagt, weil wir zur Erteilung einer derartigen Bewilligung nicht berechtigt waren, die Bittsteller an den Gemeinderat verweisen, der auch in der Tat im Juni 1906 die Bewilligung hierzu erteilte. Diese Bewilligung geht aber nicht dahin, daß die Erwerber von Parzellen große Zinsburgen oder Mietkasernen aufstellen dürfen, sondern lediglich dahin, daß der Betreffende, der etwa für sich und seine Familie ein ebenerdiges Häuschen mit vier oder fünf Zimmern bauen wollte, nunmehr das Recht hat, sein Haus stockhoch zu bauen, so daß es im Erdgeschoße und im ersten Stockwerke je eine Wohnung von vier oder fünf Zimmern enthält. Zwei oder mehr Stockwerke aufzusetzen, ist nicht gestattet und überdies sind die Parzellen so bemessen, daß die Errichtung von Mietkasernen unmöglich ist. Die Erwerbung mehrerer Parzellen durch ein Mitglied ist — wie oben mitgeteilt — nicht gestattet und ebenso ist es nicht gestattet, daß der Erwerber seine Parzelle unverbaut liegen läßt. Anderseits ist es begreiflich, daß wir all die gedachten Beschränkungen unseren Mitgliedern nicht auf alle Ewigkeit hinaus auferlegen konnten; wir

dachten genug getan zu haben, wenn wir bestimmten, daß sie für zwölf Jahre zu gelten haben.

In der letzten Zeit kam es jedoch wiederholt vor und dies fiel uns auf, daß zwei einander nahestehende Genossenschaftsmitglieder (etwa zwei Brüder, zwei Vettern, zwei Schwäger oder dgl.) zwei aneinander angrenzende Parzellen erwarben und erklärten, sie wollten mit Rücksicht auf die Annehmlichkeiten des Beisammenwohnens ihrer beiden Familien auf den beiden Parzellen zwei aneinander stoßende und miteinander kommunizierende Häuser, also eigentlich auf den beiden Parzellen ein gemeinsames Haus bauen. Wir wußten uns die Sache nicht recht zu erklären, bis eines unserer Mitglieder uns den Gedankengang ganz unumwunden mitteilte. Er ist der folgende: Den Eigentümern zweier aneinander grenzender Parzellen kann es begreiflicherweise von uns nicht verwehrt werden, die beiden Häuser derart aufzustellen, daß sie aneinander stoßen und ebensowenig kann man die beiden Eigentümer zwingen, daß sie die beiden Häuser gleich groß bauen. Wenn nun diese beiden Eigentümer — was man ihnen auch wieder nicht verbieten und noch weniger kontrollieren kann — die Trennungsmauer ihrer beiden Häuser an einer oder mehreren Stellen durchschlagen und daselbst Türen anbringen lassen, um die Kommunikation zwischen den beiden Häusern herzustellen, so hat man tatsächlich auf zwei gesonderten Grundparzellen ein gemeinsames Haus und vielleicht ein Haus, das zum weitaus größeren Teile auf der einen Parzelle steht und nur zu einem ganz unbedeutenden Teile auf die zweite Parzelle hinübergreift. Es bleibt also diese zweite Parzelle so gut wie unverbaut. Nach Ablauf der gedachten zwölf Jahre fallen die oben erwähnten Beschränkungen des Eigentums fort und dann können die Eigentümer auf der frei gebliebenen Parzelle ein beliebig hohes Zinshaus aufbauen. Eventuell kann das Haus, das schon heute gebaut werden muß, so angelegt werden, einmal, daß man auf die Mauern ein zweites, drittes und viertes Stockwerk aufsetzen kann, und zweitens, daß der Bau, der nach Ablauf der zwölf Jahre aufgeführt werden soll, sich nur als ein Zubau zu dem ersten Hause darstellt. Wenn die Eigentümer nach zwölf Jahren es erwirken, daß die beiden Parzellen im Grundbuche zu einer einzigen vereinigt werden, so haben sie dann auf einer großen Parzelle ein großes, drei oder vier Stockwerke hohes Zinshaus und haben auf einem Umwege alles erreicht, was die Genossenschaft durch ihre Beschränkungen der Eigentümer verhindern wollte.

So sehen, in der Nähe betrachtet, die viel gepriesenen Häuserbaugenossenschaften aus, mit denen Schulze und seine Anhänger die Wohnungsfrage — das ist also auch einen Teil der sogenannten sozialen Frage — „lösen" wollten. Und was von den Baugenossenschaften gilt, gilt mutatis mutandis von allen übrigen Schulzeschen Genossenschaften. Sie sind, ebenso wie etwa die Aktien- oder andere Gesellschaften, weiter nichts als rein privatwirtschaftliche Erwerbsgesellschaften, die lediglich den privaten Vorteil ihrer Mitglieder anstreben. Von einer sozialen Bedeutung, das ist von einer Rücksichtnahme auf den Stand als solchen, auf die Gesamtheit der Berufsgenossen ist bei ihnen auch nicht die leiseste Spur zu entdecken. Im Gegen-

teile, wenn etwa die Genossenschaftsleitung — wie dies bei unserer Genossenschaft der Fall ist — irgendwelche soziale Ziele anzustreben bemüht ist, stößt sie notgedrungen auf den zähesten Widerstand der Genossenschafter, die nur rein privatwirtschaftliche Vorteile und Ziele anstreben und jedes noch so kleine Opfer, das der Gesamtheit der Berufsgenossen gebracht werden soll, fast wie eine Beraubung ihrer Person betrachten. Und das Köstlichste an der Sache ist, daß man dies den Leuten nicht einmal verdenken kann; sie sind vielmehr vollständig im Recht, denn sie sind ja der Genossenschaft nur aus dem Grunde beigetreten, um ihre privaten Interessen zu fördern, die Interessen und Bedürfnisse der der Genossenschaft ferngebliebenen Berufsgenossen sind ihnen Hekuba.

Wenn trotz alledem die Genossenschaftsbewegung anfänglich eine so warme Förderung und eine so weite Verbreitung fand, so ist dies darauf zurückzuführen, daß diese Bewegung einem unabweisbaren Bedürfnisse entsprang, einem Bedürfnisse jedoch, dem das geltende Staats- und Verwaltungsrecht der modernen Staaten nicht genügend Rechnung trägt. Und dies ist eine Folge der historischen Entwicklung. Der mittelalterliche Staat war bekanntlich im Gegensatze zum heutigen auf der ständischen Gliederung der Gesellschaft aufgebaut, d. h.:

1. Der Stand war (wie ich dies vor Jahren in einer Abhandlung[1]) näher ausgeführt habe) eine dauernde Zwangsvereinigung der Berufsgenossen oder doch der sozial Gleichgestellten, welche analog dem Staate oder der Gemeinde (wie man zu sagen pflegt) den ganzen Menschen umfaßte;

2. der Stand als solcher war eine juristische Person, eine Körperschaft öffentlichen Rechtes;

3. der Stand als juristische Person war Rechtssubjekt und konnte ein eigenes Vermögen besitzen;

4. der Stand besaß analog der heutigen Gemeinde eine gewisse Autonomie und demgemäß auch ein gewisses Besteuerungsrecht gegenüber seinen Angehörigen;

5. der Stand bildete — auch wieder analog der heutigen Gemeinde — einen integrierenden Bestandteil des Staates und so wie heute die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde die Grundlage der Staatsangehörigkeit bildet, so konnte im Mittelalter der einzelne nur dadurch eine Bedeutung in der Gesamtheit erlangen, daß er irgendeiner berufständischen Körperschaft, einer „Personalgemeinde" angehörte.

Oder mit anderen Worten: der mittelalterliche Staat war auf ein System größerer und kleinerer, teils ineinander geschachtelter, teils sich gegenseitig durchschneidender Personalverbände (ständischer Körperschaften) aufgebaut. Mit dem Beginn der sogenannten Neuen Zeit beginnt der Kampf der landesfürstlichen Gewalt mit den Ständen. Die Landesfürsten, die von dem richtigen Empfinden geleitet waren, daß im Völkerleben nur derjenige Staat sein Gewicht

[1]) „Zur Frage der ständischen Gliederung der Gesellschaft" in der Tübinger „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", Jahrg. 1888, S. 307 ff. und Jahrg. 1889 S. 463 ff. Vgl. insbesondere Jahrg. 1888, S. 344 und 345.

voll in die Wagschale werfen kann, der fest geeint dasteht, waren allerorts bestrebt, ihre Ländergebiete zu einheitlichen Staatsgebilden zusammenzuschweißen und stramm zu administrieren. Und da sie hierbei auf Schritt und Tritt auf jene autonomen, ständischen Körperschaften stießen, die ihnen überall hemmend in den Weg traten, mußte ihr Bestreben darauf gerichtet sein, die Privilegien der Stände zu brechen und die letzteren zu beseitigen. Aus diesem großen Kampfe gingen die Landesfürsten als Sieger hervor; dem sogenannten aufgeklärten Absolutismus gelang es, die früheren ständischen Gebilde zu vernichten und die bürgerliche Gesellschaft sozusagen zu Sand zu zerreiben. Allein wenn es dem aufgeklärten Absolutismus auch gelang, die berufsgenossenschaftliche Gliederung der Gesellschaft zu zerstören, so konnte auch er auf eine Gliederung der Gesellschaft überhaupt doch nicht verzichten. An die Stelle der Gliederung der Gesellschaft nach Personalverbänden, nach berufständischen Körperschaften setzte er die Gliederung der Bevölkerung nach territorialen Verbänden, nach Provinzen, Kreisen, Bezirken und Gemeinden. Allerdings entsprang diese Gliederung der Bevölkerung zunächst nur den administrativen Bedürfnissen der Regierung. Die Bevölkerung mußte, wenn man sie beherrschen wollte, in gewisse administrative Einheiten geteilt werden, geradeso wie die Armee, wenn sie leistungsfähig sein soll, in gewisse taktische Einheiten (Armeekorps, Divisionen, Brigaden, Regimenter usw.) geteilt sein muß. Als aber dann später die Regierung sich genötigt sah, diesen territorialen Verbänden eine gewisse Autonomie zuzugestehen, da zeigte es sich, daß diese territoriale Gliederung auch den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprach, aber freilich nur zur Hälfte.

Wo nämlich eine größere Zahl von Menschen auf einem bestimmten Territorium beisammen lebt, da muß es sofort klar hervortreten, daß eine ganze Reihe von Bedürfnissen dieser Menschen gemeinsam ist, und zwar wird es sich jedesmal zeigen, daß eine Reihe von Bedürfnissen, wie etwa die Herstellung, Erhaltung, Reinhaltung und eventuell die Beleuchtung der Straßen, die Zuleitung von Trinkwasser, die Abfuhr der Abfallstoffe, die Errichtung von Schulen, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung usw. usw. allen örtlich beisammen lebenden Menschen gemeinsam ist, während andere Bedürfnisse nur den jedesmaligen Berufsgenossen gemeinsam sind. Und da — wenn auch nicht alle, so doch — sehr viele dieser Bedürfnisse so geartet sind, daß sie nur durch das Zusammenwirken aller betreffenden Personen befriedigt werden können, so muß auch der unabweißbare Wunsch auftauchen, einmal, daß alle örtlich beisammen wohnenden Menschen, dann aber auch die Gesamtheit der jedesmaligen Berufsgenossen einer Zwangsgenossenschaft zu einer Körperschaft öffentlichen Rechtes zusammengefaßt werden. Unser heutiges Staats- und Verwaltungsrecht trägt aber diesem Bedürfnisse nur zur einen Hälfte Rechnung. Die Ortsgemeinden, die Bezirke oder eventuell die Kreise und die Provinzen sind überall als Zwangsvereinigungen und als Körperschaften öffentlichen Rechtes anerkannt; bei den Berufsgenossenschaften fehlt diese Anerkennung noch oder es sind im günstigsten Falle nur schwache Ansätze zu einer solchen vorhanden.

Weil den Berufsgenossenschaften die staatliche Anerkennung bisher fehlt, sehen wir, daß allerorts die Berufsgenossen sich zu freien Vereinigungen zusammenschließen, um ihre Interessen mit vereinten Kräften zu vertreten. Diese gemeinsamen Interessen sind aber wieder zweifacher Art. Sie sind einmal, wenn ich so sagen darf, mehr politischer Natur und zur Vertretung dieser Interessen dienen die Vereine der Ärzte, der Advokaten, der Notare, der selbständigen Kaufleute, der Hausierer, dann auf dem Gebiete der Großindustrie die scherzweise sogenannten „Vereine mit den langen Namen", das ist die „Vereine zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Baumwoll-, der Eisen-, der Zuckerindustriellen usw. usw.". Die Berufsgenossen oder mitunter auch nur die sozial Gleichgestellten haben aber zweitens mitunter auch das Bedürfnis, ihre Wirtschaften durch gemeinsame Unternehmungen zu fördern und diesem Bedürfnisse entsprangen anfänglich die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; auf dem Gebiete der Großindustrie sind dann später die Kartelle und Trusts hinzugetreten. Man muß daher gerecht sein und muß anerkennen, daß Schulze-Delitzsch eben wegen der mangelnden staatlichen Anerkennung der Berufsgenossenschaften den Arbeitern und den Handwerkern, denen er helfen wollte, gar nichts anderes empfehlen konnte, als die freiwillige Vereinigung zur Durchführung einzelner wirtschaftlicher Aufgaben. Wußten doch auch Louis Blanc und Lassalle ihren Anhängern nichts anderes und besseres zu empfehlen, als die freiwillige Bildung von Erwerbsgenossenschaften — allerdings in der Erwartung, daß diese Genossenschaften infolge der zu gewährenden finanziellen Beihilfe des Staates im Laufe der Zeit von selbst dazu gelangen würden, die sämtlichen Berufsgenossen im ganzen Staatsgebiete zu umfassen. Der große Fehler, den Schulze und seine Anhänger begingen, lag nur darin, daß sie — wie Lassalle in seinem „Bastiat-Schulze" ihnen höhnend zuruft — nur kleinbürgerlich zu denken verstanden und daß sie demgemäß ihre Genossenschaften auf „kapitalistischer Grundlage", das ist auf dem Prinzip der Geschäftseinlagen aufbauten. Sie schufen auf diese Weise sozusagen nichts anderes als kleine Aktiengesellschaften und brachten dadurch einen unüberbrückbaren Gegensatz zwischen den privaten Interessen der Genossenschafter als Eigentümer der Geschäftsanteile und den übrigen Berufsgenossen und die ganze Sache. Denn der Teilnehmer einer Erwerbsgesellschaft will selbstverständlich aus dem gemeinsamen Unternehmen den größt-möglichen Nutzen ziehen, während das Interesse der Berufsgenossen gerade umgekehrt dahin geht, daß die Benutzung der gemeinsamen Anlage jedem einzelnen von ihnen gegen ein tunlichst geringes Entgelt ermöglicht sei.

Dieser Fehler kann aber vermieden werden, das lehrt der Vorgang Raiffeisens, das lehren uns, und zwar noch lange vor Raiffeisen die älteren Sparkassen. Raiffeisen wünscht bekanntlich, daß bei seinen Darlehenskassen die Geschäftsanteile — wenn möglich — gänzlich vermieden werden. Die Mitglieder seiner Genossenschaften sollen sich zusammentun und erklären, daß sie für das zur Begründung der Kassa erforderliche erste (bekanntlich nur kleine) Darlehen, das sie aufnehmen, und für die ihnen zufließenden

Spareinlagen des Publikums solidarisch haften. Aus der Differenz zwischen den Einlagszinsen, welche die Kassa zu zahlen hat, und den Zinsen, welche die Kassa von ihren Schuldnern fordert, soll der unverteilbare Reservefond gebildet werden. Lassen die Umstände es als unvermeidlich erscheinen, daß der ursprüngliche Geschäftsfond aus Geschäftseinlagen der ersten Mitglieder gebildet werde, so soll wenigstens in die Statuten die Bestimmung aufgenommen werden, daß die auf die Geschäftseinlagen zu verteilende Dividende nie mehr als den mäßigen Satz von etwa 4 oder 5 Proz. betragen darf und daß der ganze weitere Gewinn in den unverteilbaren Reservefonds einzufließen hat. Dieser unverteilbare Reservefonds bildet den Angelpunkt des Raiffeisenschen Systems. Ist er nämlich genügend erstarkt, so soll aus demselben das ursprüngliche Darlehen und beziehungsweise können aus demselben die Geschäftseinlagen der Mitglieder zurückgezahlt werden, so daß nunmehr der Reservefonds wie ein Stiftungsvermögen als eine für sich bestehende juristische Person besteht und keinen privaten Eigentümern gehört. Infolgedessen hat niemand und haben speziell auch die Verwalter dieses Quasistiftungsvermögens kein Interesse daran, daß die Darlehen aus der Kassa zu Wucherzinsen ausgetan werden. Es ist also ein Darlehensfonds geschaffen worden, der keinem privaten Eigentümer gehört und aus dem jeder Berufsgenosse (auf dem platten Lande jeder zur Ortsgemeinde gehörige Landwirt), wenn er die entsprechende Sicherheit leistet, ein Darlehen zu den relativ niedrigsten Zinsen verlangen kann. Selbstverständlich muß die Kassa immer einen bescheidenen Gewinn anstreben, einmal um eventuelle Verluste decken zu können und sodann um das Vermögen sukzessiv zu vergrößern.

Ähnliches gilt von den älteren Sparkassen, die als für sich bestehende juristische Personen begründet wurden. Der zur Eröffnung des Geschäftes erforderliche Fonds wurde (in Österreich) in der Weise aufgebracht, daß man sich an Menschenfreunde wandte, welche dem zu begründenden Institute größere oder kleinere Geldbeträge schenkten oder als unverzinsliche Darlehen auf unbestimmte Frist gewährten. (Darlehen, die dann später, wenn der Reservefonds genügend erstarkt war, zurückgezahlt wurden.) Auf diese Weise wurden Institute geschaffen, die keinem privaten Eigentümer gehören, bei denen also jedes sogenannte kapitalistische Interesse vollständig fortfällt, Institute, von denen einzelne heute ein nach Hunderten von Millionen zählendes fremdes Vermögen verwalten und jedem, der die genügende Sicherheit bietet, Darlehen zu den relativ billigsten Zinsen gewähren.

Den gleichen Gedanken wollen wir (der leitende Ausschuß unserer Baugenossenschaft) verwirklichen, indem wir — wie bereits wiederholt erwähnt — die Grundstücke an unsere Mitglieder etwas teuerer verkaufen und aus dem so erzielten Überschusse ein Stiftungshaus für Beamte zu errichten beabsichtigen. Wir können allerdings dieses Ziel nur auf einem Umwege erreichen und wenn wir — wie wir hoffen — dieses Ziel erreichen, so wird das Resultat doch nur ein bescheidenes sein, da das Haus, das wir zu errichten beabsichtigen, besten Falles doch nur eine beschränkte Anzahl von Mietwohnungen für kleine Beamte enthalten wird. Viel ungezwungener

und umfassender könnte dieses Ziel erreicht werden, wenn der Berufstand der Beamten eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, etwa analog der Ortsgemeinde, bilden würde. Da dieser Körperschaft ein gewisses Besteuerungsrecht gegenüber ihren Mitgliedern zustehen müßte, würde sie mit Leichtigkeit den erforderlichen Kredit finden, um Wohnhäuser für ihre Angehörigen zu bauen. Die Berufsgenossenschaft würde auch wahrscheinlich nicht — wie es in unserem Falle geschah — auf einer Area von 56.000 Quadratmetern achtzig und einige relativ kleine Häuser bauen, sondern sie würde auf einer viel kleineren Area eine bescheidene Anzahl großer Miethäuser errichten und würde aus dem Mieterträgnisse dieser Häuser eine Rente beziehen, aus der sie die Verzinsung und Amortisierung des Anlagekapitals sowie die Erhaltung der Gebäude bestreiten könnte. Die Berufsgenossenschaft würde auf diese Weise ein ganz gutes Geschäft machen und — was die Hauptsache ist — dem Gros der Beamtenschaft wäre geholfen.

Zum Schlusse mögen hier nur einige Bemerkungen über die juristische Natur der Baugenossenschaften und ihre gesetzliche Behandlung noch Platz finden.

Das deutsche Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und ebenso das österreichische Gesetz, das dem deutschen bekanntlich nachgebildet ist, erblickt das Wesen dieser Genossenschaften darin, daß sie Vereinigungen von nicht geschlossener Mitgliederzahl sind, und beide Gesetze zählen unter den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausdrücklich auch die Baugenossenschaften mit auf und verfügen, daß auch sie dem Gesetze unterworfen sein sollen. Auf Grund der in unserer Baugenossenschaft gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen muß ich jedoch gestehen, daß es mir absolut unverständlich ist, wie man eine Vereinigung zum gemeinsamen Häuserbau als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft auffassen und unter die Bestimmungen der gedachten Gesetze zwingen will.

Alle übrigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ein Kreditverein, ein Konsum-, ein Rohstoffverein, eine Magazinsgenossenschaft, eine Produktivgenossenschaft sind Vereinigungen zu einem dauernden Geschäftsbetriebe, weil es sich hier um die dauernde Befriedigung gewisser gemeinsamer Bedürfnisse der Mitglieder handelt. Bei der sogenannten Baugenossenschaft ist aber von einem dauernden Geschäftsbetriebe keine Rede, weil hier nur für ein einziges einmal auftretendes Bedürfnis der Teilnehmer vorgesorgt werden soll. Es finden sich x Personen zusammen, deren jede gern ein Haus besitzen möchte, und da diese Leute zu dem Resultate gelangen, daß sie die Häuser billiger erwerben können, wenn sie gemeinsam vorgehen, so vereinigen sie sich vorübergehend zu diesem einen Zwecke, kaufen x Grundparzellen und errichten auf denselben x Häuser. Sind die Gebäude hergestellt, so übernimmt jeder Teilnehmer sein Haus und die Leute gehen auseinander. Daß die Sache nicht von heute auf morgen durchgeführt sein kann, sondern eventuell zwei oder drei Jahre dauert, ist selbstverständlich, ändert aber nichts an dem Charakter der Vereinigung. Diese bleibt darum doch eine „Vereinigung zur Durchführung eines einzelnen Geschäftes“ oder

eine „Gelegenheitsgesellschaft“, wie sie etwa im Handelsgesetzbuch normiert wird. Ebenso wie es eine Gelegenheitsgesellschaft ist, wenn etwa zwei oder drei Bauunternehmer sich vereinigen, um gemeinsam ein größeres Gebäude für den Staat zu errichten, oder wenn mehrere Banken sich zu einem Konsortium vereinigen, um eine Staatsanleihe oder eine größere Emission von Aktien zu übernehmen. Beiläufig bemerkt, wird ein derartiges Konsortium höchstwahrscheinlich auch ein oder zwei Jahre brauchen, bis das gemeinsame Geschäft abgewickelt ist.

Ist aber die sogenannte Häuserbaugesellschaft tatsächlich eine Gelegenheitsgesellschaft, d. h. vereinigen sich x Personen vorübergehend nur zu dem einen und einzigen Zweck, um gemeinsam x Wohnhäuser zu bauen, so ist es — mir wenigstens — ganz unverständlich, wie diese Vereinigung sich als „Genossenschaft“, d. h. als Gesellschaft „von nicht geschlossener Mitgliederzahl“, also als eine Gesellschaft konstituieren soll, der tagtäglich beliebig viele Mitglieder beitreten und aus der umgekehrt die Mitglieder beliebig austreten dürfen. Diejenigen, die da glauben, man könne eine Vereinigung zum Bau von Wohnhäusern als „Genossenschaft“, als Gesellschaft „von nicht geschlossener Mitgliederzahl“ konstruieren, geben sich einer kolossalen Täuschung hin und übersehen zwei sehr wesentliche Momente. Wir, die Gründer und ersten Vorstandsmitglieder unserer sogenannten Baugenossenschaft, haben selbst diesen Fehler begangen. Wie ich im Eingange dieser Abhandlung bemerkte, hatte keiner von uns irgendwelche Erfahrungen bei Baugenossenschaften gesammelt und schwebten uns ganz verschwommene und nebulose Vorstellungen vor. Wir dachten anfänglich, wir könnten jedem Beamten helfen und jedem ein Haus bauen, denn wir glaubten, wir würden zuerst irgendwo einen Grundkomplex erwerben und darauf Häuser bauen, dann einen zweiten und einen dritten Grundkomplex usf. Allgemach wurde mir der Widerstand dieses Gedankenganges klar.

Anfänglich, wie gesagt, war dies nicht der Fall. Als wir die Registrierung unserer Genossenschaftsstatuten endlich erwirkt hatten, da nahmen wir in unserer Begeisterung für die gute Sache jeden Beamten, der sich meldete, als Mitglied unserer Genossenschaft auf und freuten uns, daß wir in verhältnismäßig kurzer Zeit ungefähr 120 Mitglieder gewonnen hatten. Und da wir zu jener Zeit überhaupt noch keine Grundstücke besaßen, so verursachte uns auch die Frage, auf welchen Grundstücken wir die hundert oder mehr Häuser für unsere Mitglieder aufstellen würden, auch nicht die geringsten Sorgen. Als wir dann später post tot discrimina rerum die Zusicherung der Stadtgemeinde erhielten, daß sie uns den öfter gedachten Grundkomplex überlassen wolle, und als wir durch unsere Bautechniker diesen Grundkomplex in Bauparzellen zerlegen ließen, da stellte es sich heraus, daß sich daraus nicht mehr als 86 Parzellen bilden ließen, daß also bestenfalls 86 Häuser für unsere Mitglieder gebaut werden können. Damit war die Gefahr gegeben, daß so und so viele unserer Mitglieder leer ausgehen. Praktisch war die Sache allerdings nicht sehr gefährlich, denn einmal hatten in der Zwischenzeit mehrere Mitglieder ihren Austritt aus der Genossen-

schaft angemeldet, dann wußten wir, daß mehrere unserer Mitglieder der Genossenschaft — wenn ich so sagen darf — nur honoris causa beigetreten waren, d. h. sie wollten bei dem gemeinnützigen Unternehmen zwar mittun, hatten aber nicht die Absicht, ein Haus zu erwerben. Endlich lagen die Dinge zu jener Zeit so, daß es überhaupt fraglich war, ob sich auch tatsächlich 86 Mitglieder finden würden, die ernstlich die Erwerbung eines Hauses anstreben. Immerhin ist aber theoretisch die Gefahr vorhanden, daß einige Mitglieder, die als solche denn doch einen rechtlichen Anspruch auf die Erwerbung eines Hauses haben, leer ausgehen, und diese Möglichkeit ist nur darauf zurückzuführen, daß das Gesetz die sogenannten Baugenossenschaften als Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl konstruieren will. Es liegt hier ein ganz kolossaler Denkfehler vor. Der Gesetzgeber, der die sogenannten Baugenossenschaften als Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl konstruiert, der es also als zulässig erklärt, daß einer derartigen Gesellschaft tagtäglich neue Mitglieder beitreten, übersieht vollständig, daß man Häuser nicht in der Luft bauen kann, sondern daß man sie irgendwo auf festen Boden aufstellen muß, er übersieht also, daß jede Baugesellschaft immer nur über eine beschränkte Anzahl von Baustellen verfügt und verfügen kann. Es wäre übrigens von großem Interesse zu erfahren, wie sich die Gerichte zu der Frage stellen würden, wenn die bei einer sogenannten Baugenossenschaft leer ausgehenden Mitglieder, auf ihr gutes Recht pochend, von der Genossenschaft, die keine Bauparzellen mehr besitzt, verlangen würden, sie solle ihnen die fehlenden Häuser bauen.

Allein selbst wenn es einer Baugenossenschaft gelingen würde, dasjenige durchzuführen, was uns in unserer Naivität uud Unerfahrenheit vorgeschwebt hatte, d. h. selbst wenn es einer Baugenossenschaft gelingen würde, immerfort neue Baugründe zu erwerben und immer wieder neue Häuser für ihre Mitglieder zu erbauen, so würde es sich mit handgreiflicher Deutlichkeit herausstellen, daß die sogenannte Baugenossenschaft doch nichts anderes ist und nie etwas anderes sein kann als eine Gesellschaft von geschlossener Mitgliederzahl. Die vermeintliche Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl würde sich nämlich ganz von selbst de facto in eine Reihe aufeinander folgender Gesellschaften von geschlossener Mitgliederzahl auflösen. Keine Baugenossenschaft ist imstande, „Land" im allgemeinen, d. h. ungemessenes Land zu erwerben. Sie wird also, wenn sie sich konstituiert hat und wenn ihr so und so viele Mitglieder beigetreten sind, irgendwo einen Grundkomplex Nr. I von bestimmter Größe erwerben, auf dem sie x Häuser für ihre ersten Mitglieder errichtet. Ist dieser Grundkomplex verbaut und melden sich wieder neue Mitglieder, so wird die Genossenschaftsleitung bemüssigt sein, irgendwo einen neuen Grundkomplex Nr. II zu erwerben, auf dem nun y Häuser für die zweite Mitgliedergruppe errichtet werden; dann später einen Grundkomplex Nr. III mit z Häusern für eine dritte Gruppe von Mitgliedern usw. Die Mitglieder werden also immer wieder andere Personen sein, und was sich vielleicht formell nach außen hin als eine einzige Genossenschaft von nicht geschlossener Mitglieder-

zahl darstellt, wird sich de facto in eine Reihe kleinerer Gesellschaften von geschlossener Mitgliederzahl auflösen, denn die Mitglieder der Gruppe Nr. II werden gar kein Verlangen danach tragen, ihr Geld zum Baue der Häuser der Gruppe Nr. I oder der Gruppe Nr. III herzugeben und umgekehrt.

Interessant und charakteristisch für die damals herrschende Unklarheit der Meinungen über die Baugenossenschaften ist, was Ludolf Parisius — bekanntlich der getreueste Mitarbeiter Schulze-Delitzsch' — in der „Innung der Zukunft" (dem damaligen Blatte der Genossenschaften), Jahrgang 1865, S. 105 und S. 113, schreibt. (Abgedruckt in Schulze-Delitzsch: „Die Entwickelung des Genossenschaftswesens in Deutschland". Berlin, 1870, Otto Janke. S. 173 ff.) Es heißt daselbst S. 175:

„Die Baugenossenschaft hat einen sehr wesentlichen Unterschied von allen anderen bei uns üblichen Genossenschaften, von den Vorschußvereinen, Rohstoffassoziationen, Konsumvereinen, Produktivgenossenschaften. Letztere befriedigen dauernde, sich immer erneuernde Bedürfnisse ihrer Mitglieder, während das Mitglied einer Baugenossenschaft, wenn es durch dieselbe ein Haus zu Eigentum erworben hat, ein für allemal befriedigt ist, also kein Interesse mehr an der Mitgliedschaft hat. Hieraus folgt auch ferner, daß jede Baugenossenschaft im Gegensatze zu den übrigen Arten Genossenschaften nach einer Reihe von Jahren segensreicher Wirksamkeit zu einer Endigung ihrer Tätigkeit genötigt sein wird, indem dann der Ort, wo sie ihren Sitz hat, mit Wohnungen so ausreichend versehen ist, daß die durch Vermehrung der Einwohner und Zuzug entstehenden Lücken durch die Privatindustrie vollkommen genügend ausgefüllt werden, die Genossenschaft auch infolge des zu starken Wohnungsangebotes die Preise der Wohnungen so heruntergedrückt hat, daß sie selbst nicht mehr mit Vorteil operieren kann.

„Diese Eigentümlichkeiten führen zu zwei verschiedenen Möglichkeiten in der Organisation der Baugenossenschaft:

„*a*) Sie wird auf eine bestimmte Anzahl Jahre mit geschlossener Mitgliederzahl gegründet. Z. B. 50 Personen treten zusammen, kaufen Grund und Boden für 50 Häuser, beschaffen durch gemeinsame Ersparnisse und solidarischen Kredit das Kapital, sich die Häuser zu bauen und tragen nach und nach die Schulden ab. Hier würde streng genommen keine Genossenschaft, sondern nur ein Sozietätsgeschäft vorliegen, indem die „nicht geschlossene" Mitgliederzahl stets als ein wesentliches Erfordernis jeder Genossenschaft erachtet ist . . . Wir halten diese Form auch für schwer durchführbar, indem hier die sehr bedeutenden Kapitalien, welche auf eine lange Reihe von Jahren erforderlich sind, nicht allmählich, sondern ziemlich gleichzeitig aufgenommen werden müssen.

„*b*) Die korrekte Form wird nicht geschlossene Mitgliederzahl und demnach auch unbestimmte Dauer der Genossenschaft erfordern. Eine große Zahl von Personen treten zusammen und bemühen sich, stets neue Mitglieder heranzuziehen; sie sparen allesamt, erwerben Grund und Boden und den erforderlichen Kredit und bauen nun alljährlich eine Anzahl Häuser, die nach gewisser statutenmäßig festgestellter Reihenfolge

ausgeboten und verkauft werden. Wer von seiner Absicht, sich ein Haus zu beschaffen, zurückkommt . . . . . . kann doch Mitglied der Genossenschaft bleiben, da sie ihm eine gute Sparkassa ist. Es liegt kein genügender Grund vor, Personen die Aufnahme als Mitglieder zu versagen, welche zwar sich selbst keine Wohnung durch die Genossenschaft beschaffen wollen, aber ein direktes oder indirektes Interesse an der Herstellung neuer guter Wohnungen haben . . . . Ohne den Beitritt einzelner solcher Persönlichkeiten dürfte fürs erste an vielen Orten, wo die Wohnungsnot groß ist, eine Bau genossenschaft überhaupt nicht zustandekommen.

„Während bei einer Baugenossenschaft von bestimmter Dauer und geschlossener Mitgliederzahl der Austritt höchstens nach Stellung eines Stellvertreters gestattet werden könnte, kann bei der eigentlichen Baugenossenschaft, auf die ich in der weiteren Auseinandersetzung nur allein noch Rücksicht nehmen werde, jedes Mitglied, welches durch keine besonderen Verpflichtungen gebunden ist, die Mitgliedschaft in geräumiger Frist zum Schlusse eines Rechnungsjahres kündigen und die spätere Auszahlung seines Guthabens beanspruchen.

„2. Beschaffung der Geldmittel.

„Die Genossenschaft wird bei einigermaßen schwunghaftem Betriebe anfänglich viele fremde Gelder auf lange Fristen nötig haben. Es ist dafür im Laufe des Geschäftes freilich hypothekarische Sicherheit vorhanden, da die Aktiva fast nur in Grund und Boden und Häusern bestehen können. Aber es ist bedenklich, das Geld von vornherein in Gestalt von Hypothekardarlehen zu beschaffen, also den Grund und Boden mit den darauf erbauten und zu erbauenden Häusern solidarisch zu verpfänden, indem dann jedesmal, wenn ein Haus in das alleinige Eigentum eines Mitgliedes übergeht, eine Befreiung (Exnexuation) von der Solidarschaft stattfinden müßte, und diese wie andere beim Hypothekenbuche erforderliche Operationen weitläufig und kostspielig sind. Besser ist es zunächst — soweit nicht mit eigenem Vermögen gewirtschaftet werden kann — das fremde Kapital unter persönlicher solidarischer Haft der Mitglieder aufzunehmen und Hypothekarschulden nur dann, wenn schon Häuser gebaut sind, unter getrennter Verpfändung der einzelnen Hausbesitzungen zu kontrahieren.

„Die Genossenschaft muß sich bemühen, die ihr nötigen fremden Gelder auf lange Zeit unkündbar zu bekommen, oder, da sich dies nur gegen hohe Zinsen erreichen zu lassen pflegt, solche Gläubiger zu gewinnen, deren Persönlichkeit eine gewisse Garantie verleiht, daß sie von der ihnen gestatteten Kündigung bei pünktlicher Zinszahlung gar nicht oder erst nach einer Reihe von Jahren Gebrauch machen, z. B. Korporationen, solide Lebens- oder Feuerversicherungsgesellschaften u. dgl. . . . .“

Die vorstehenden Ausführungen Parisius' sind ein interessanter Beleg für die Tatsache, daß Leuten, die sich in eine Idee verbohren, schließlich die Fähigkeit abhanden kommt, normal zu denken. Parisius erkennt ganz richtig, daß zwischen den sogenannten Baugenossenschaften und den

übrigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ein wesentlicher Unterschied besteht. Die Teilnehmer eines Konsumvereines, einer Kreditgenossenschaft, einer Rohstoffgenossenschaft vereinigen sich — wie Parisius ganz richtig andeutet — zum dauernden Betriebe eines gemeinsamen Unternehmens. Die sogenannte Baugenossenschaft hingegen fällt streng genommen unter die Gelegenheitsgesellschaft des Handelsgesetzbuches, sie ist eine Vereinigung zur Durchführung eines einzelnen Geschäftes. 50 Personen, deren jede ein Haus zu erwerben wünscht, vereinigen sich — nach dem von Parisius ganz richtig gewählten Beispiele — kaufen gemeinsam 50 Grundparzellen und lassen darauf 50 Häuser bauen. Das ist der natürliche Vorgang; weil dies aber eine einfache „Sozietät" von geschlossener Mitgliederzahl und keine „korrekte" Genossenschaft wäre, so folgert Parisius auf Grund eines geradezu bewunderungswürdigen logischen Saltomortales, daß diese 50 Personen, die keinen einzigen weiteren Teilnehmer an ihrem einmaligen Gelegenheitsgeschäfte brauchen und kein Verlangen nach einem solchen haben, das Unnatürliche tun und sich als Vereinigung „von nicht geschlossener" Mitgliederzahl konstituieren und Mitglieder aufnehmen, für die keine Bauparzellen vorhanden sind. Das ist zwar ein ganz unbegreiflicher und widersinniger Vorgang, aber wenigstens haben sie eine „korrekte" Genossenschaft.

Ist aber die sogenannte Baugenossenschaft keine dauernde Vereinigung zum Betriebe einer eigentlichen und ständigen Unternehmung, sondern nur eine Gelegenheitsgesellschaft zur Durchführung eines einmaligen vorübergehenden Geschäftes, so ergibt sich als notwendige Konsequenz hiervon, daß die Einzahlung von „Geschäftsanteilen" seitens der Mitglieder keinen Sinn und keinen Zweck hat. Die Geschäftsanteile der Genossenschafter sind ein Analogon der Aktien bei einer Aktiengesellschaft. Sie sollen den Geschäftsfonds der Gesellschaft bilden, der ungeschmälert erhalten werden muß, wenn das gesellschaftliche Unternehmen auf die Dauer regelrecht geführt werden soll, oder mit anderen Worten, der Geschäftsfonds soll den Grundstock bilden und soll jährlich Früchte tragen. Die Teinehmer einer sogenannten Baugenossenschaft werden allerdings Zahlungen, und zwar ganz erhebliche Zahlungen zu leisten haben, aber diese werden einfach den Charakter von Abschlagszahlungen auf den Kaufpreis der einzelnen Häuser, aber nie den Charakter der Einzahlungen in einen dauernden Geschäftsfonds haben, weil eben ein solcher nicht vorliegt. Und geradezu lächerlich ist es, diese angeblichen „Geschäftsanteile" so niedrig festzusetzen, wie wir es getan haben — 200 Kronen! — weil man mit einer so geringen Summe gar nichts anfangen kann. Selbst wenn die 120 Genossenschafter, die wir im Jahre 1903 hatten, ihre Geschäftsanteile durchgehends voll eingezahlt hätten, so hätte dies eine Summe von 24.000 Kronen ergeben, mit der wir günstigsten Falles ein und ein halbes Häuschen hätten aufstellen können. Tatsächlich wußten wir auch mit den Einzahlungen der Teilnehmer unserer sogenannten Genossenschaft absolut nichts anzufangen. Wir haben einfach die eingeflossenen Gelder in die hierortige Sparkassa eingelegt und haben aus den Zinsen die Ausgaben

bestritten, die uns durch die Führung der Genossenschaftsgeschäfte erwuchsen. Diese Ausgaben waren überdies an sich kaum der Rede wert; ein paar Stempelmarken, etwas Postporto und der Druck der Statuten u. dgl. Die größte Ausgabe, die wir zu bestreiten hatten, war die Miete eines Zimmers auf einige Monate und die Honorierung der Techniker, die die Pläne der Häuser zeichneten und die Kostenberechnungen für die einzelnen Häusertypen aufstellten, und diese Ausgabe stellte sich hinterher als überflüssig heraus, weil wir später zu dem Ergebnisse gelangten, daß wir — „deficiente pecu = deficit omne = nia" — die Häuser in eigener Regie nicht bauen konnten.

Ähnlich verhält es sich meines Erachtens mit der solidarischen Haftung der Mitglieder einer sogenannten Baugenossenschaft, deren Notwendigkeit mir absolut nicht einleuchten will. Bei jeder andern Art der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist mir die solidarische Haftung der Mitglieder verständlich, weil hier ein dauernder Geschäftsbetrieb vorliegt und die Gesellschaft immer in die Lage kommen kann und kommen wird, vom Kredit Gebrauch machen zu müssen. Nicht aber bei einer sogenannten Häuserbaugenossenschaft, bei der es in der Natur der Dinge liegt, einmal daß die Mitglieder auseinanderstreben und je eher je lieber auseinanderzukommen wünschen, und bei der jedes Mitglied für seine eigenen Kosten vom Hypothekarkredit Gebrauch machen kann. Die Rechnung, die jeder, der ein Haus zu bauen (oder zu erwerben) wünscht, für seine Person anstellen muß, ist meines Erachtens eine sehr einfache. Wer gar kein Geld hat, kann sich bekanntlich kein Haus bauen, daher muß die Rechnung einfach so lauten: „Die Erwerbung des Baugrundes und der Bau des Hauses wird z Tausend kosten, x Tausend besitze ich und irgendeine Summe, also y Tausend, wird mir ein Hypothekarkreditinstitut auf das Haus leihen. Ist diese letztere Summe, d. i. y so groß, daß $x + y = z$ ist, so kann ich das Haus bauen, im entgegengesetzten Falle muß ich's bleiben lassen." Wozu also die Solidarhaftung der Mitglieder?

Ja, ich möchte noch einen Schritt weitergehen und die Frage aufwerfen: „Wozu überhaupt die ganze Baugenossenschaft?" Ich begreife sehr wohl, daß eine Anzahl von Personen, die Häuser zu bauen wünschen, sich vereinigen. Der Baugrund in der Stadt ist zu teuer, weiter draußen ist er billig, aber einer allein will draußen nicht bauen, weil er in der Einöde nicht wohnen will, finden sich aber etwa 50 Gleichgesinnte zusammen, so daß dort gleich eine ganze Häuserkolonie entsteht, so läßt sich's machen. Überdies werden die Baukosten, wenn 50 Häuser gleichzeitig gebaut werden, etwas geringer sein, vielleicht muß auch nicht für jedes Haus ein besonderer Bauplan entworfen werden, weil etwa die Häuser nach einer geringen Anzahl von Typen gebaut werden etc. etc. Kurz, ich gebe zu und setze voraus, daß der gleichzeitige Bau von 50, 100 oder mehr Häusern dem einzelnen Hauserwerber alle erdenklichen Vorteile bringt, die sich die ausschweifendste Phantasie der begeistertesten Schwärmer für Häuserbaugenossenschaften ausmalen kann — aber hierzu braucht man nach meinem Dafürhalten noch

immer keine Schulze-Delitzschsche Genossenschaft, weil jede größere Bauunternehmung das Geschäft ebensogut, wenn nicht besser, besorgen wird.

Jede größere Bauunternehmung wird — wenn sie dabei genügend verdient — mit Vergnügen bereit sein, eine Anzahl von Wohnhäusern gleichzeitig zu bauen, sie wird auch nicht entfernt verlangen, daß die betreffenden Hauserwerber sich zu einer Gesellschaft vereinigen und irgendeine solidarische Haftung auf sich nehmen, sondern wird mit jedem einzelnen Teilnehmer einen separaten Vertrag abschließen. Und jeder dieser Verträge wird wahrscheinlich dahin lauten, daß jeder Hauserwerber eine gewisse Anzahlung zu leisten hat, daß er aber erst dann Eigentümer des Hauses wird, wenn er das Haus bezahlt hat. Es wird also jeder Hauserwerber bestrebt sein, neben seiner Miete möglichst große Abschlagszahlungen an die Bauunternehmung zu leisten und wird überdies seinerzeit trachten (wenn dies nicht etwa die Bauunternehmung schon selbst getan hat), daß das Haus seitens eines Hypothekarkreditinstitutes mit einem möglichst großen Darlehen belastet werde, damit er sein Verhältnis zur Bauunternehmung so bald als möglich löse und freier Eigentümer seines Hauses werde. Es ist auch sehr wohl denkbar, daß die Bauunternehmung von einzelnen Hauserwerbern keine größere Anzahlung fordert, sondern sich begnügen wird, neben der Miete Ratenzahlungen anzunehmen, solange bis es möglich werden wird, den Rest des Kaufschillings durch ein auf das Haus aufzunehmendes Hypothekardarlehen mit einem Schlage zu tilgen. Mit einem Worte, die Bauunternehmung wird — wenn sie findet, daß das Geschäft lohnend ist — alles dasjenige tun, was von einer sogenannten Baugenossenschaft gefordert oder doch erwartet wird. Und die einzige Frage, die hierbei auftauchen wird und auftauchen muß, ist die, ob die betreffenden Personen, welche auf die Erwerbung eines Hauses unter den angedeuteten Bedingungen reflektieren, auch imstande sein werden, die erforderlichen Anzahlungen und Ratenzahlungen zu erschwingen.

Man wird mir wahrscheinlich einwenden, daß dies alles sehr schön, aber voraussichtlich für den einzelnen viel zu teuer sei, und darauf kann ich nur erwidern, daß es mir im höchsten Grade zweifelhaft erscheint, ob unsere Genossenschaft imstande gewesen wäre, die Sache auch nur um einige Kronen billiger durchzuführen. Wir hatten ja, wie ich eben sagte, kein Geld und eben so wie es uns erging, dürfte es den meisten sogenannten Baugenossenschaften ergehen, da Millionäre es bekanntlich nicht notwendig haben, sich zu einer sogenannten Baugenossenschaft zusammenzuschließen. Wir mußten daher den Versuch wagen, ein größeres Darlehen aus einem öffentlichen Fonds zu erlangen. Zum Glücke für uns schlug der Versuch fehl, allein selbst wenn man uns das Darlehen bewilligt hätte, hätten wir dasselbe begreiflicherweise verzinsen und allmählich tilgen müssen und selbstverständlich wären die Hauserwerber gezwungen gewesen, die Zinsen und Rückzahlungsraten aufzubringen. Und nnn vergegenwärtige man sich den ganzen und großen Apparat, den wir hätten aufstellen und in Bewegung setzen müssen, um rund achtzig Häuser zu bauen. Wohl hatten wir in

unserer Mitte einige Architekten, also Sachverständige, allein wir konnten begreiflicherweise nicht erwarten, daß diese Herren die Bauführung in persona übernehmen. Wir hätten also eine eigene Baukanzlei errichten und Bautechniker engagieren müssen, die den Bau durchführten, sodann lag die Gefahr nahe, daß wir bei der Anschaffung der Baumaterialien übervorteilt worden wären oder doch Schwierigkeiten gehabt hätten. Und schließlich die Beschaffung der Arbeitskräfte und unser Verhältnis zu ihnen! Richtig ist es ja, daß die Bauunternehmung in dem von mir vorausgesetzten Falle einen angemessenen Gewinn erzielen will, aber wenn man sich die Schwierigkeiten der Bauführung in eigener Regie vergegenwärtigt, so wird man wohl zu dem Resultate gelangen, daß die letztere kaum billiger gewesen wäre.

Die vorstehenden Bemerkungen sind durchaus nicht das Resultat irgendwelcher theoretischer Erwägungen, sondern das Ergebnis der von uns gemachten praktischen Erfahrungen, denn als wir — wie ich schon an früherer Stelle mitgeteilt habe — das angestrebte Darlehen aus einem der unter staatlicher Verwaltung stehenden Fonds nicht erhielten und daher kein Geld hatten, um für unsere Mitglieder die gewünschten Häuser zu bauen, da blieb uns zunächst kein anderer Ausweg übrig, als es mit irgendeiner der bestehenden Bauunternehmungen zu versuchen. Und wenn dann auch dieser Versuch fehlschlug, so lag die Schuld nicht auf Seite der betreffenden Bauunternehmungen, sondern war die Ursache lediglich in dem Umstande zu suchen, daß das Gros unserer Mitglieder zu arm war, um die jährlichen Miet- und Annuitätenzahlungen zu erschwingen. Wäre letzteres aber auch nicht der Fall gewesen und wäre der von uns angestrebte Vertrag mit einer der gedachten Bauunternehmungen zustandegekommen, so wäre damit erst recht der Beweis für die absolute Überflüssigkeit unserer sogenannten Genossenschaft erbracht worden. Wohl lebten wir zu jener Zeit in dem Glauben, daß die Genossenschaft die Vermittlerrolle zwischen unseren Mitgliedern und der Bauunternehmung zu übernehmen habe, und glaubten wir, daß die Mitglieder für die der Bauunternehmung gegenüber übernommenen Verpflichtungen solidarisch haften müßten. Wenn man aber näher zusieht, so zeigt sich's, daß diese solidarische Haftung der Mitglieder ein ganz überflüssiger Luxus gewesen wäre, weil der Bauunternehmung von seiten der Hauserwerber eigentlich gar keine Gefahr drohte. Die Bauunternehmung hätte eben die Häuser gebaut und hätte einfach Eigentümerin derselben bleiben können; und sie hätte das Eigentum an den einzelnen Häusern jedesmal erst dann auf den betreffenden Erwerber übertragen, wenn dieser durch die geleisteten Annuitätenzahlungen und mit Zuhilfenahme eines auf dem Hause sicherzustellenden Hypothekardarlehens seiner Verpflichtung gegenüber der Bauunternehmung bei Heller und Pfennig nachgekommen wäre.

Überblickt man das Gesagte, so läßt sich — wie ich glaube — das Resultat in folgender Weise zusammenfassen:

1. Die Form der sogenannten „Genossenschaft“, wie sie durch das deutsche und das ihm nachgebildete österreichische Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften konstruiert wird, ist auf eine Ver-

einigung von Personen, die gemeinschaftlich Häuser für ihren Bedarf bauen wollen, absolut unanwendbar:

a) Weil eine etwaige Vereinigung zum gemeinsamen Bau von Wohnungen ihrem innersten Wesen nach eine Gesellschaft von geschlossener Mitgliederzahl ist und gar nicht anders gedacht werden kann, während die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften prinzipiell und nach dem Wortlaute der betreffenden Gesetze Vereinigungen „von nicht geschlossener Mitgliederzahl" sein sollen.

b) Weil eine Vereinigung zum gemeinsamen Bau von Wohnhäusern von Hause aus nichts anderes ist, als eine vorübergehende Gelegenheitsgesellschaft zur Durchführung eines einzelnen Geschäftes, deren Mitglieder — sobald der angestrebte Zweck realisiert ist — bestrebt sind, so rasch als möglich voneinander loszukommen und die Gesellschaft aufzulösen, während die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften dauernde Vereinigungen sind, die den Zweck verfolgen, irgendein allen Teilnehmern wünschenswertes Unternehmen auf die Dauer gemeinsam zu betreiben. Aus diesem Grunde hat auch die Einzahlung von „Geschäftsanteilen" bei einer Vereinigung zum gemeinsamen Bau von Wohnhäusern keinen Sinn. Wohl werden die Teilnehmer einer derartigen Vereinigung sehr namhafte Zahlungen zu leisten haben, aber diese Zahlungen werden immer nur den Charakter von individuellen Abschlagszahlungen auf die Kosten der Herstellung des einen betreffenden Hauses, nie aber den Charakter der Einzahlung eines sogenannten „Geschäftskapitales" haben. Beiläufig bemerkt, ist auch gar nicht abzusehen, woher die „Früchte" dieses vermeintlichen Geschäftskapitales kommen sollen, da Wohnhäuser vor ihrer Fertigstellung bekanntlich kein Erträgnis abwerfen und da im gegebenen Falle nach der Fertigstellung jeder Teilnehmer sein Haus übernimmt.

2. Wenn — was mir nach den von uns gemachten Erfahrungen ziemlich fraglich scheint — eine Vereinigung zum gemeinsamen Bau von Wohnhäusern überhaupt einen Sinn und eine Berechtigung hat, so hat sie im besten Falle nur für den Mittelstand eine praktische Bedeutung. Reiche Leute brauchen eine derartige Vereinigung nicht und ganz unbemittelte Leute können an die Erwerbung eines eigenen Hauses überhaupt nicht denken. Der vorstehende Satz und ganz besonders seine zweite Hälfte ist eine so selbstverständliche Wahrheit, daß sie gar keines weiteren Beweises bedarf. Trotzdem aber haben die ersten Förderer der genossenschaftlichen Bewegung speziell den Arbeitern — also vorwiegend unbemittelten Leuten — die Gründung von Häuserbaugenossenschaften empfohlen und immer darauf hingewiesen, daß der Arbeiter auf diese Weise um dasselbe Geld, das er als Miete für seine schlechte Wohnung zahlen muß, allmählich in den Besitz eines eigenen Häuschens samt Gärtchen gelangen werde. Nach den Erfahrungen, die wir mit unserer Häusergenossenschaft gemacht haben, scheint mir diese Hoffnung eine höchst zweifelhafte — um nicht zu sagen: trügerische — zu sein, da das Alleinwohnen im eigenen Hause bekanntlich das teuerste Wohnen ist. Denn selbst in dem Falle, wenn die Baugenossenschaft

das finanzielle Kunststück zuwege bringt, von dem Erwerber des Hauses keine anfängliche größere Abschlagszahlung zu fordern, und sich damit begnügt, von ihm eine relativ höhere Miete (in der die Annuitätenzahlungen inbegriffen sind) einzuheben, wird die Miete im Hinblick auf die Verzinsung und Amortisierung des von der Genossenschaft aufgenommenen Darlehens so hoch sein, daß nur ein relativ besser situierter Mann sie aufzubringen imstande sein wird. Von der Haussteuer und den ununterbrochen fortlaufenden Erhaltungskosten des Hauses ganz zu schweigen.[1])

[1]) Eine selten naive Vorstellung von der Aufbringung der Häuserbaukosten scheint Parisius in der oben zitierten Stelle zu haben. Er sagt dort unter „*b*)" . . . . . Eine große Anzahl von Personen treten zusammen und bemühen sich, stets neue Mitglieder heranzuziehen; sie sparen allesamt, erwerben Grund und Boden und den erforderlichen Kredit und bauen nun alljährlich eine Anzahl Häuser, die nach gewisser statutenmäßig festgestellter Reihenfolge ausgeboten und verkauft werden . . . " In der „steten Heranziehung neuer Mitglieder" steckt das ganze Geheimnis, d. h. die ganze Verschwommenheit der Vorstellung. Der Gedanke ist in der Tat von einer verblüffenden Einfachheit, noch viel einfacher als das Ei des Kolumbus: Die Mitglieder der Genossenschaft sind regsam und werben kontinuierlich neue Mitglieder; diese neuen Mitglieder zahlen selbstverständlich ihre Genossenschaftsanteile ein, der Genossenschaft fließt also kontinuierlich Geld zu und der Bau der Häuser macht sich auf diese Weise sozusagen von selbst. In der Tat höchst einfach! — Wenn man jedoch konkrete Ziffern in die Rechnung einstellt und sich die Mühe gibt, den Gedanken bis zum Schlusse auszudenken, gestaltet sich die Sache allerdings ein wenig anders. Im Jahre 1903, als unsere Genossenschaft sich konstituierte, hatten wir — um der Einfachheit wegen eine runde Ziffer zu nennen — 100 Mitglieder; der Genossenschaftsanteil beträgt 200 Kronen, dies ergibt also 20.000 Kronen und das erste Haus wird gebaut. Wir sind jedoch nach Parisius sehr regsam und werben im Jahre 1904 hundert neue Mitglieder, das ergibt wieder 20.000 Kronen, es wird das zweite Haus gebaut usf. Auf diese Weise wird das letzte der im Jahre 1903 beigetretenen Mitglieder genau im Jahre 2002 in den Besitz eines Hauses gelangen, das letzte Mitglied aus dem Jahre 1904 im Jahre 2102 usf. Sollte jemand finden, daß diese Frist ein wenig zu lang ist, so bin ich gern bereit zuzugestehen, daß in jedem Jahre 10 Häuser statt eines gebaut werden; die Frist wird immer noch lang genug bleiben. Parisius gibt allerdings den Mitgliedern den guten Rat, sie mögen den erforderlichen Kredit erwerben, aber das ist viel leichter gesagt als getan. Wer soll und wird denn das Darlehen gewähren? Eine sogenannte Baugenossenschaft befindet sich in einer ganz andern Lage, als eine Kreditgenossenschaft. Eine Kreditgenossenschaft kann Einlagen vom Publikum annehmen, weil sie dieselben zur Gewährung von kurzfristigen Darlehen verwendet. Sodann ist der Zinsfuß für Geldeinlagen ein niedrigerer und überdies ist die Depositenbank den Einlegern gegenüber die Gewährende, d. h. sie erklärt, daß sie Geldeinlagen annehmen wolle und setzt daher selbst den Einlagenzinsfuß fest. Ganz anders hingegen bei einer sogenannten Baugenossenschaft. Diese braucht einen langen Kredit, sie kann daher keine vorübergehenden Einlagen annehmen, sie muß sich infolgedessen an die Geldverleiher wenden und muß um das Darlehen bitten und infolgedessen selbstverständlich einen höheren Zins bewilligen und zahlen. Dadurch verteuert sich aber die Sache empfindlich. Es handelt sich also bei der sogenannten Baugenossenschaft ganz besonders darum — und Parisius deutet dies im weiteren Verlaufe seiner Erörterung selbst an — einen Geldgeber zu finden, der der Genossenschaft nicht als Geschäftsmann, sondern mehr als Wohltäter gegenübertritt und ihr das Darlehen zu ganz besonders günstigen Verzinsungs- und Rückzahlungsmodalitäten gewährt; ein solcher ist aber in der Regel nicht so leicht zu finden. Wir haben das bei unserer Genossenschaft erfahren. In welcher Form soll übrigens das Darlehen aufgenommen werden? Ein Hypothekardarlehen aufzunehmen ist furchtbar schwer, weil — wie schon erwähnt — das natürliche Bestreben eines jeden Hauserwerbers

3. Häuserbaugenossenschaften scheinen mir überdies, wenigstens heutzutage, ganz entbehrlich zu sein, weil wir heute eine ganze Reihe sogenannter „Baubanken", d. h. großer Bauunternehmungen besitzen, welche die großartigsten Bauführungen übernehmen. Jede derartige Bauunternehmung wird mit Vergnügen bereit sein, hundert oder mehr größere oder kleinere Wohnhäuser gleichzeitig zu bauen, sie wird nicht entfernt verlangen, daß die betreffenden Hauserwerber sich zu einer Vereinigung mit solidarischer Haftung zusammenschließen, sondern mit jedem einzelnen einen separaten Vertrag abschließen und die Kosten der einzelnen Häuser werden kaum höher sein, als wenn unerfahrene Privatpersonen sich zu einer sogenannten Baugenossenschaft vereinigen und nun doch erst wieder Techniker engagieren müssen, welche die Bauführung besorgen.

4. Baugenossenschaften sind endlich ganz ungeeignet, die Wohnungsfrage für irgendeinen Berufsstand zu lösen, dem Stande als solchen wird nicht geholfen, wenn man die Herren X, Y und Z zu Hauseigentümern macht, weil die einem Stande angehörigen Personen fortwährend wechseln. Soll einem Berufsstande als solchem auf dem Gebiete des Wohnungswesens geholfen werden, so müssen Häuser geschaffen werden, in denen die jeweiligen Angehörigen dieses Standes gut und billig wohnen können. Soll dies aber möglich sein, so dürfen die Häuser nicht irgendwelchen Individuen gehören, sondern müssen im Eigentum irgendeiner juristischen Person, also etwa im Eigentumn des Staates, der Provinz, der Gemeinde, des betreffenden Berufsstandes oder einer Stiftung stehen. Staat, Provinz und Gemeinde werden nur ausnahmsweise geneigt und in der Lage sein, Wohnhäuser für einen einzelnen Berufsstand zu bauen, es kommen somit hier nur der Stand selbst und eventuell eine Stiftung in Frage, und da ferner unser geltendes Staatsrecht den Berufsstand nur in Ausnahmsfällen als eine Körperschaft öffentlichen Rechtes und als Rechtssubjekt anerkennt, so bleibt heute unter den gegebenen Verhältnissen in der Regel nur die Stiftung übrig. Und damit entsteht die Frage, auf welche Weise der zur Begründung der Stiftung erforderliche Fonds aufgebracht werden kann. Die Mittel und Wege sind mannigfaltig. Großartige Schenkungen und letztwillige Zuwendungen kommen vor, bilden aber bekanntlich die Ausnahme; Sammlungen, Veranstaltungen von

dahin geht, sein Haus mit einem speziellen Hypothekardarlehen zu belasten, um aus der Genossenschaft so bald als möglich ausscheiden zu können. Hat aber die Genossenschaft von vornherein ihren ganzen Grundbesitz mit einem Hypothekardarlehen belastet, so wird es die riesigsten Schwierigkeiten und namhafte Kosten verursachen, dieses Darlehen später auf die einzelnen Hausrealitäten aufzuteilen. Anderseits ist nicht wohl anzunehmen, daß es der Genossenschaft gelingen werde, ein größeres, auf Jahre hinaus unkündbares Darlehen gegen die einfache solidarische Haftung der Genossenschafter zu erlangen. — Man sieht, der Parisiussche Rat, „den erforderlichen Kredit zu erwerben," ist ein sehr billiger. Mit derartigen allgemeinen billigen Ratschlägen kommt man aber im praktischen Wirtschaftsleben nicht sehr weit. Schließlich kann man auf diese Weise die Sache noch viel einfacher und leichter machen: man erteilt den Leutchen den Rat, es möge jeder von ihnen nur recht fleißig und sparsam sein, dann wird jeder nach einigen Jahren ein wohlhabender Mann sein, der sich sein Haus selbst bauen lassen kann und dann brauchen sie alle zusammen überhaupt keine Baugenossenschaft.

Belustigungen (Theatervorstellungen, Konzerte, Gartenfeste, Lotterien u. dgl.), deren Reinerträgnis in den Stiftungsfonds einfließen soll, sind zwar beliebt, bringen aber in der Regel keine großen Summen herein. Den richtigen Weg scheinen mir die Arbeiter gewiesen zu haben, wenn sie Konsumvereine begründen, deren Erträgnis zur Förderung ihrer beruflichen und Standesinteressen verwendet wird. Das gemeinsame Unternehmen bildet eine stetig fließende Rentenquelle, deren Erträgnis kapitalisiert werden kann, bis die erforderliche Summe beisammen ist. Allerdings setzt dies voraus, daß die betreffenden Personen eine gewisse Arbeit aufwenden und auf den Gewinn aus dem Unternehmen ganz oder teilweise verzichten. Beamte befinden sich nach dieser Richtung hin in einer viel günstigeren Lage, als einfache Arbeiter, weil sie sich nicht auf einen einfachen Konsumverein zu beschränken brauchen, sondern überdies — wie dies auch schon tatsächlich geschehen ist — eigene Warenhäuser, Spar- und Kreditvereine, Assekuranzunternehmungen u. dgl. ins Leben rufen können.

5. Die Bestimmungen des deutschen sowie des österreichischen Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind — wie bereits erwähnt — auf dasjenige, was man im gewöhnlichen Leben als „Baugenossenschaft" bezeichnet, d. h. auf eine Vereinigung von Personen, die gemeinsam eine Anzahl von Häusern bauen wollen, absolut unanwendbar. Dagegen ist umgekehrt nicht abzusehen, warum eine eigentliche (dauernde) Bauunternehmung sich nicht in der Form der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft auf Grundlage der gedachten Gesetze konstituieren soll, wenn ihr diese Form der Erwerbsgesellschaft aus irgendeinem Grunde besser zusagt, als etwa die Form der Aktien- oder einer sonstigen Gesellschaft. Auch dem steht nichts entgegen, daß im Schoße eines großen Arbeiter- oder Beamtenvereines sich eine besondere Bauunternehmung auf Grundlage des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bildet, welche in erster Reihe die für den betreffenden Verein wünschenswerten Bauten ausführt. Eine derartige Bauunternehmung wird aber keine „Genossenschaft" im Schulze-Delitzschschen Sinne, sondern eben eine gewöhnliche „Bauunternehmung" sein, die eben so gut Wohnhäuser wie eventuell Theater oder Bahnhofsanlagen bauen wird.

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE IM JAHRE 1905/06.

CLI. und CLII. Plenarversammlung.

Am 16. und 30. Oktober 1906 hielt Herr Professor Budau zwei Vorträge über die Wasserwirtschaft in Italien. Der Vorsitzende, Herr Hofrat v. Philippovich, leitete die Verhandlung dadurch ein, daß er Herrn Professor Budau besonders dafür dankte, daß er aus dem reichen Schatze seiner Erfahrungen und Beobachtungen heraus, uns, die wir keine Techniker sind, Belehrungen über grundlegende technische Fragen erteilen wird. Denn wir haben vom Standpunkte der Volkswirte aus, aus welchen der Vorstand unserer Gesellschaft besteht, die Überzeugung gewonnen, daß es kaum eine Frage gibt, welche für die zukünftige Entwicklung der Volkswirtschaft in Österreich eine so große Bedeutung besitzt, wie das Gebiet der Wasserfrage. Ich habe die Empfindung, daß wir uns heute in einer Zeit befinden, die man vielleicht mit der Zeit zu Beginn des Eisenbahnbaues vergleichen kann. Es sind technische Umwälzungen und Veränderungen der Produktionsgebiete im Werden, deren Einzelwirkungen wir heute nur ahnen können, von deren Eintritt wir aber überzeugt sind. Und sowie damals bei Beginn des Eisenbahnbaues ein volles Verständnis für die große Tragweite der Umwälzung, die sich in den Verkehrsmitteln vollzog, nicht vorhanden war, so glauben wir, daß auch heute das Verständnis für die große Bedeutung, welche die Ausnutzung der Wasserkräfte zur Krafterzeugung besitzt, noch nicht in alle Kreise der Bevölkerung und vielleicht auch noch nicht in vollem Maße in die Kreise der Politiker und derjenigen, welche für die rechtliche Ordnung dieser Dinge zu sorgen haben, gedrungen ist. Ich glaube, daß eine Verschiebung der Produktionsgebiete eintreten wird — nicht heute und nicht morgen, aber gewiß im Laufe der Zeit. Die Ausnutzung der Wasserkräfte zur Krafterzeugung gestattet eine genaue und präzise Berechnung der Produktionskosten, welche im Laufe der Zeit nur geringen Veränderungen unterliegen, während jene Mittel, die wir heute zum Betriebe unserer Industrien benutzen, speziell die Kohle, ganz gewiß eine fortwährende Verteuerung erfahren wird und außerdem noch steigenden Schwierigkeiten der Produktionsbedingungen überhaupt, ungünstigeren Abbauverhältnissen und ungünstigeren Arbeiterverhältnissen entgegengeht. Das muß sich im Laufe der Zeit durchsetzen und muß für jene Gebiete, die über Wasserkräfte verfügen, die Nachteile ausgleichen, die sie heute noch für die Entwicklung von Industrien haben, indem die Produktionen, die sich an Wasserkräften niederlassen, daselbst lokal gebunden sind und daher auch an manche ungünstige Vorbedingungen für die Industrie in diesen Gebieten gebunden sind. Namentlich der

Mangel an Arbeitskräften in den Alpen wird immer betont. Aber die Menschen gehen immer dem Brote nach: wo sie Erwerb finden, dorthin werden sie ziehen. Wie sie heute nach Amerika gehen, werden sie dann in unsere Alpenländer ziehen und diese wieder besiedeln. Die große Bedeutung dieser gewaltigen Veränderungen, die in der ganzen wirtschaftlichen und sozialen Struktur der Bevölkerung Österreichs, Hand in Hand gehend mit der Ausnutzung der Wasserkräfte, im Laufe der Zeit eintreten werden, ist heute noch nicht im vollen Maße gewürdigt und es sind auch die Vorbedingungen für eine nützliche Ausnutzung dieser Wasserkräfte heute noch nicht geschaffen. In dieser Meinung bestärkt mich die überraschende Tatsache, das die Ausnutzung der Wasserkräfte im größeren Stile in Österreich, soweit mir bekannt ist, sich wesentlich durch fremdes Kapital vollzieht. Unter sieben größeren Werken in Österreich haben wir nur drei, welche mit österreichischem Kapital gebaut wurden. Das muß auch die Aufmerksamkeit des Politikers auf sich ziehen. Haben die Wasserkräfte eine so große Bedeutung für die Entwicklung der Produktion, wie sie heute den Kohlenbergwerken zukommt, dann haben wir auch ein national-politisches Interesse daran, daß diese Grundlage der künftigen industriellen Entwicklung unserer Alpenländer vom heimischen Kapital beherrscht werde.

Es muß unsere Aufmerksamkeit erwecken, wenn wir sehen, mit welcher Sorge man in England dem Ankaufe englischer Kohlenwerke durch deutsches Kapital gegenübersteht. Wenn auch die Verhältnisse nicht gleichartig sind, so zeigt dies doch auch, daß man in der Beherrschung der Grundlagen der Industrie national-politische und staatliche Interessen zu wahren hat. Wir bemerken aber nicht, daß das bis heute bei uns der Fall ist. Das war der Gedankengang, der die Gesellschaft österreichischer Volkswirte beherrschte, als wir an Herrn Professor Budau mit der Bitte herantraten, uns über eine Entwicklung zu belehren, die nach den flüchtigen Andeutungen. die wir gehört haben, eine außerordentlich günstige und vielversprechende ist. Oberitalien ist im Begriffe, Italien reich zu machen — und dies nur durch die Ausnutzung der Wasserkräfte, die dort gelegen sind. Das deutet auch unseren Weg für die Zukunft an, und ich freue mich, daß Herr Professor Budau Gelegenheit genommen hat, uns diesen Weg zu zeigen.

Professor Artur Budau nahm hierauf das Wort zu seinem Vortrage über „Die Wasserwirtschaft in Oberitalien". Der Vortragende verwies zunächst auf den bedeutenden Aufschwung in Handel und Industrie, den Oberitalien in den letzten Dezennien genommen hat. Die dortige Bevölkerung habe es in nachahmenswerter Energie verstanden, die durch die elektrische Kraftübertragung ermöglichte Ausnutzung bedeutender Wasserkräfte aufzugreifen und sich zunutze zu machen. Allerdings liegen dort die Verhältnisse für die Wasserkraftausnutzung besonders günstig. Italien sei arm an Kohle. Einer Förderung von 300.000 Tonnen jährlich stehe ein Verbrauch von nahezu 6 Millionen Tonnen gegenüber, so daß der Mehrbedarf an Kohle aus dem Auslande, und zwar größtenteils aus England[1]), gedeckt werden müsse. Anderseits sei Italien, speziell Oberitalien, reich an

[1]) Die jährliche Goldausfuhr aus Italien für Kohle wird auf 60 Millionen Lire bewertet.

Wasserkräften. Aus dem mächtigen Gebirgsstocke der Alpen fießen zahlreiche Flüsse und Ströme durch die Poebene dem Meere zu. Sie haben durchweg in ihrem Ober- und Mittellaufe große Gefälle, da sie, an der großen Sammelader des Po angelangt, sich beinahe im Meeresniveau befinden. Die von diesen Flüssen durchflossenen Seen dienen als Sammelbassins und Klärbecken, welche bewirken, daß die von ihnen gespeisten Wasserläufe nicht übermäßig schwankende Wassermengen führen, die von Sand und Schotter fast gänzlich befreit sind. Weniger bedeutend sind die aus den Apenninen herstammenden Wasserläufe, die aber zum Teile in ausgezeichneter Weise ausgenutzt werden.

Im Jahre 1883 wurde in Mailand die erste elektrische Beleuchtungszentrale mit Dampfbetrieb zu S. Radegonda errichtet. Im Jahre 1896 begann man, nachdem in der Zwischenzeit eine Reihe von mehr oder minder bedeutenden Anlagen geschaffen worden war, mit dem Baue des großartigen Kraftwerkes zu Paderno, dessen nach Mailand führende Fernleitung — 36 *km* lang — 13.000 HP. durch Drehstom überträgt.

Der Bau wurde auf Rechnung der Società Edison ausgeführt, die den Betrieb der Mailänder Straßenbahn sowie die Lieferung von elektrischem Strome für die Gemeinde Mailand und für Private übernommen hatte. Interessant ist, daß dieses sowie andere um Mailand gelegene Kraftwerke zum Teile alte Bewässerungskanäle ausnutzen, wodurch die Baukosten erheblich vermindert wurden.

Der Vortragende bespricht die alten Bewässerungs- und Schiffahrtskanäle, welche Mailand mit dem Tessinflusse, mit der Adda und dem Po verbinden, deren Bau zum Teile ins zwölfte Jahrhundert fällt.

Es sind dies:

Der Naviglio grande, im zwölften Jahrhundert erbaut. Er zweigt aus dem Tessin bei Tornavento ab, läuft zunächst südlich und biegt dann östlich gegen Mailand ab. Die Gesamtlänge beträgt 50 *km*, das Gesamtgefälle 33 *m*. Die Wassermenge ist bedeutend und beträgt zwischen 50 und 60 m^3 in der Sekunde. Er diente zu Bewässerungs- und Schiffahrtszwecken. In den Jahren 1457 bis 1462 erhielt er eine Abzweigung nach Süden — den Kanal Bereguardo —, bei dem schon Schleusen angewendet sind, um das übermäßige Gefälle unschädlich zu machen, ohne die Schiffahrt zu behindern. Die bewässerte Fläche beträgt ungefähr 50.000 *ha*.

Der Kanal Mailand—Pavia, Mitte des 14. Jahrhunderts begonnen zu Schiffahrts- und Bewässerungszwecken, aber erst den 17. September 1819 durch die österreichische Regierung beendigt. (Der Vortragende beschreibt eine der bei diesem Kanal in Verwendung stehenden Kammerschleusen.)

Der Muzza-Kanal, im Jahre 1200 auf eine Fassung von 60 m^3 erweitert. Er hat eine Länge von 57·7 *km*, entnimmt das Wasser der Adda bei Cassano und dient zur Bewässerung und zum Betriebe von 127 Wasserrädern. Sein Gefälle beträgt 70 *m*.

Der Martesana-Kanal, um die Mitte des 15. Jahrhunderts von Sforza I. erbaut, um Mailand mit dem Comersee zu verbinden. Er ist $38^1/_2$ *km* lang, das Gesamtgefälle beträgt 16·8 *m*, die Wasserfassung $27^1/_2$ m^3. Er dient zur Bewässerung und zur Schiffahrt.

Der Kanal Villoresi, im Jahre 1878 fertiggestellt, dient zur Bewässerung der nördlich des Naviglio grande gelegenen Ländereien. Er entnimmt das Wasser dem Tessin bei Soma Lombarda, fließt zunächst südlich, dann östlich. Seine Wassermenge ist mit $70 \, m^3$ fixiert.

Mit dem Namen Canale di Paverno wurde eine Schleusentreppe bezeichnet, die $2^1/_2 \, km$ lang in Fortsetzung des Kanales Martesana gegen den Comersee zu, zur Umschiffung bedeutender Stromschnellen der Adda im 16. (!) und 17. Jahrhundert ausgeführt wurde. Es sind sechs Schleusen ausgeführt, von denen eine eine Hubhöhe von $6 \cdot 2 \, m$ hat. Im Jahre 1897 wurde die Anlage von Paderno von der Edison-Gesellschaft in Betrieb gesetzt. Es war dies ein für die Geschichte der Elektrotechnik bedeutsames Ereignis. Man hatte sich nach reiflicher Überlegung für den zuvor noch nie angewandten dreiphasigen Wechselstrom von 13.500 Volt sowie für die Anwendung schmiedeeiserner Leitungsmaste entschlossen, da andernfalls die Rentabilitätsberechnung keine lohnenden Resultate versprach. Das Experiment gelang vollkommen. Dieser Kanal bildet für den Sachverständigen eine Sehenswürdigkeit ersten Ranges. Der Oberwassergraben des Kraftwerkes zu Paderno zweigt von dem Schiffahrtskanale von Paderno ab und benutzt die für denselben errichtete Wehranlage, die durch einen beweglichen Aufsatz (Nadelwehr) erhöht wurde. Der Vortragende beschreibt unter Vorführung zahlreicher Lichtbilder diese Anlage, deren $2268 \, m$ langer Oberwassergraben größtenteils im Tunnel geführt ist. Das Gefälle beträgt bei Niederwasser $28 \cdot 81 \, m$, bei Hochwasser $24 \cdot 86 \, m$. Der Obergraben faßt $45-53 \, m^3$. Im Krafthause sind 7 Turbinen und Generatoren von je 2160 PS. aufgestellt, die dreiphasigen Drehstrom von 13.500 Volt Spannung erzeugen. Die in Paderno erzeugte elektrische Energie konnte den Bedürfnissen der Stadt Mailand bald nicht mehr genügen, um so mehr, da auch an Monza und an die „Brianza“ Strom abgegeben wurde. Dies veranlaßte den Bau eines zweiten, im Jahre 1904 in Betrieb gesetzten Werkes, an welchem sich hauptsächlich die Società Conti per Imprese Elettriche beteiligte. Diese Anlage bei Zogno am Brembo ist nach den modernsten Gesichtspunkten von durchweg italienischen Firmen eingerichtet. Der immer steigende Energiebedarf veranlaßte weitere Neuanlagen, von denen viele noch im Bau begriffen sind. Eine derselben, Vigevano am Tessin, nutzt $30 \, m^3$ Wasser bei einem Gefälle von $18 \, m$ aus und ist an einem alten, noch von Sforza errichteten Bewässerungsgraben, der ,,Reggia Sforzesca“, erbaut. Die Ausführung erfolgt durch die Società Conti; die Linienspannung ist 25.000 Volt. Die zweite dieser Neuanlagen (1897) ist jene von Trezzo an der Adda. Sie ist bestimmt, um außer den Niederwässern auch die Mittelwässer der Adda auszunutzen bei einem Gefälle von $8 \, m$, was durch Zubau einer Dampfmaschinenanlage, die ihre Leistungsfähigkeit auf das doppelte erhöht, bewirkt wird.

Der Vortragende gedenkt weiters der nicht minder großartigen Anlagen der Soietà Lombarda per Distribuzione di Energia Elettrica, die ein Gebiet von $2000 \, m^2$ Ausdehnung mit Strom versorgt, dessen reiche Industrie bedeutende Energiemengen erfordert. Das größte dieser Gesellschaft gehörige Kraftwerk Vizzola entnimmt sein Betriebswasser dem Tessin, und zwar der Stauanlage, welche der nach seinem Anreger und Erbauer sogenannte Canale

Villoresi besitzt, dessen mächtiges, 290 *m* breites Wehr für diese Anlage mit benutzt wird. Mit diesem Kanal parallel läuft der Werkskanal von Vizzola, der eine Wassermenge von 81 m^3 zu führen vermag und nahezu 7 *km* lang ist. Bei einer normalen Wassermenge von 69 m^3 und dem verfügbaren Gefälle von 29 *m* wird eine Energie von 20.000 PS. erzeugt, die auch voll ausgenutzt wird. So ist diese Anlage die größte Italiens und Mitteleuropas geworden. In dem 45 *m* langen und 17 *m* breiten Maschinensaale sind 13 Turbinen aufgestellt. 10 derselben setzen je 2000 PS-Dreiphasengeneratoren in Umdrehung, während die übrigen zum Antrieb der Erregermaschinen dienen.

Eine weitere Kraftstation der gleichen Gesellschaft ist jene von Turbigo. Sie benutzt das Wasser des unterhalb von Vizzola aus dem Tessin abgezweigten Kanales Naviglio grande. Das seit mehr als 600 Jahren bestehende Wehr und der Kanallauf werden bei dieser Anlage mitbenutzt. Das Gefälle des Naviglio grande ist sehr ungleichmäßig. Auf den ersten 30 *km* findet sich ein Gefälle von 29 *m*, was für einen Bewässerungskanal viel zu viel ist. Ein Teil desselben — 8·2 *m* — wurde durch das vorerwähnte Kraftwerk zur Erzeugung elektrischer Energie ausgenutzt, indem in den Naviglio ein Wehr eingebaut und seitlich aus demselben ein Werksgraben abgezweigt wurde.

Unter Vorführung von Lichtbildern erklärt der Vortragende diese Anlage und macht namentlich auf jene Bauwerke aufmerksam, welche nötig wurden, um während der Perioden (4 Wochen im Frühjahre und 8 Tage im Herbste) der Reinigung des Naviglio grande das Werk ungestört betreiben zu können, sowie auf die Schleusen, die notwendig wurden, um die Schiffahrt zu ermöglichen.

Der Vortragende bespricht unter Vorführung von Lichtbildern auch die elektrische Zentrale der Valtellinabahn, welche drei Bahnstrecken: Lecco—Colico, Colico—Sondrio und Colico—Chiavenna in einer Gesamtlänge von 102 *km* mit dreiphasigem Wechselstrom speist. Das Werk liegt an der Adda bei Morbegno. Das Wasser der Adda wird bei einer Gabelung des Stromes mittels eines festen und eines beweglichen Wehres gefaßt und dem oberhalb des Maschinenhauses befindlichen Wasserschlosse durch einen teils offenen, teils im Tunnel geführten Kanal zugeleitet. Von da gehen zwei 68 *m* lange Rohrstränge aus, die sich im Maschinenhause gabeln. Jeder Zweig führt zu zwei von Ganz & Co., Budapest, gelieferten 3 Turbinen von 2000 PS-Leistung. Der elektrische Betrieb auf diesen Vollbahnstrecken wurde 1903 aufgenommen und wird das dort verwendete System auch zum Betriebe der Simplonbahn Verwendung finden. In Lichtbildern führt der Vortragende die zur Zeit verkehrenden elektrischen Lokomotiven und Züge vor.

Weiter östlich von den bisher besprochenen Anlagen befindet sich noch eine bedeutende Anzahl größerer und kleinerer Anlagen, wie jene von Como, Lecco, Bergamo und Grommo, welch letztere speziell durch die eminent hohe Linienspannung von 40.000 Volt bemerkenswert ist.

Die östlichste der großen Kraftzentralen Oberitaliens ist das Elektrizitätswerk an der Cellina, das die 90 *km* weit entfernte Lagunenstadt Venedig mit Energie versorgt. Die Cellina ist ein reißender Bergbach nördlich von Pordenone (zwischen Treviso und Udine), dessen Wassermenge auf dem Unterlaufe durch

Versickerung sehr abnimmt. Ein mächtiges Stauwerk schließt ein Wasserbecken von 300.000 m^3 ab. Der Oberwassergraben windet sich durch die enge Schlucht der Cellina, er ist 11 km lang und führt 18—22½ m^3.

Der Vortragende führt zahlreiche Lichtbilder dieser Anlage vor. Auch erwähnt derselbe, daß infolge Durchlässigkeit des Gesteines, welches das Staubecken abschließt, der Aufstau nicht so weit getrieben werden kann, als beabsichtigt war, wodurch die Leistung des Werkes geringer ist, als veranschlagt wurde, was sich in dem finanziellen Erträgnisse unliebsam kundgibt. Die Gesellschaft Società Veneta per l'utilisazione delle forze idrauliche baut deshalb eine weitere Kraftstufe des Cellinabaches aus, wodurch die Rentabilität des Werkes gesichert erscheint.

Zum Schlusse seiner Ausführungen weist der Vortragende darauf hin, daß nach der Schätzung des Ingenieurs G. Semenza in seinem Aufsatze „Memoires et Compte Rendu de Travaux de la Société des Ingenieurs Civils de France" die Gesamtleistung der bis zum J. 1905 in Oberitalien entstandenen Werke 150.000 PS beträgt und sich pro Jahr um 20.000 PS vermehrt. Es liege darin ein deutlicher Beweis des industriellen Aufschwunges Oberitaliens und die früher kurz skizzierten Anlagen sind ein glänzendes Zeugnis für die Sachkenntnis und die Tatkraft der dortigen Ingenieure.

Der Vortragende machte sodann einige Mitteilungen über die Rentabilität der vorstehend beschriebenen Wasserkraftanlagen.

Die Anlage von Paderno wurde im Jahre 1895 begonnen und im Jahre 1898 fertiggestellt. Die Wasserbauten waren mit 3,500.000 L veranschlagt, das Krafthaus, ohne Maschinen, mit 1,500.000 L. Die Baukosten inklusive der Fernleitung betragen insgesamt 7,500.000 L. Es stellt sich somit eine elektrische Pferdestärke (8 Proz. Verlust für Leitung und für die Generatoren gerechnet) auf

$$\frac{7{,}500.000}{120.000} = 625\,L$$

in den Anlagekosten. Der Bau erfolgte auf Rechnung der Società Edison in Mailand, einer Gesellschaft, die elektrische Energie für Beleuchtung und Motorbetrieb erzeugt und die auch den Betrieb der Mailänder Straßenbahnen führt. Die Gesellschaft besitzt in Mailand eine Dampfzentrale von 18.000 PS. bei Porta Volta und eine Umformerstation zu St. Radegonda für 6600 KW. (Kilowatt).

Eine Dampfpferdekraft dürfte sich in Mailand auf etwa 130 L per Jahr stellen, und zwar für 300 Arbeitstage zu 10 Stunden berechnet, bei einem Kohlenpreise von 35 L per Tonne, wobei 5 Proz. Kapitalszins, 3 Proz. Abschreibung für die Gebäude und 8 Proz. Abschreibung für die Maschinen eingesetzt ist. Diese Dampfpferdekraft muß noch in Elektrizität umgesetzt werden, wodurch sie sich auf etwa 150 L per Jahr erhöht. Dieser Preis gilt für sehr große Kräfte über 1000 HP. Kleinere Kräfte stellen sich bedeutend teurer, so daß bei nur 10 HP. eine Dampfpferdekraft auf 460 L zu stehen kommt.[1])

Eine große Schwierigkeit für die Beurteilung der Rentabilität der Wasserkraftanlagen liegt in der richtigen Bemessung der Abschreibungsquoten. Gut aus-

[1]) Colombo: Manuale dell ingegnere 1905.

geführte Wasserkraftanlagen werden 100 Jahre lang und mehr keine nennenswerte Reparaturen benötigen. In solchen Fällen wäre eine Abschreibungsquote von 1 Proz. schon reichlich gerechnet. Allerdings können auch Elementarkatastrophen eintreten, welche die Erneuerung eines großen Teiles der Anlage schon nach kurzer Zeit erforderlich machen können.

Die eigentlichen Betriebskosten sind gering. In Paderno besteht die Mannschaft aus 16 Köpfen, welche ungefähr 50.000 *L* an Löhnen erhalten, samt den Löhnen für die Aufseher der Fernleitung und kleinen Reparaturen, Schmiermaterial etc. Man wird die Betriebskosten mit $1^1/_2$ Proz. der Bausumme, also mit 112.500 *L* gewiß reichlich veranschlagt haben.

Den bedeutendsten Einfluß auf den Preis der Wasserpferdekraft übt dort wie überall der Kapitalszins aus. So große Beträge wird die Unternehmung zur Zeit des Baues dieses Werkes zu einer 4proz., wahrscheinlich aber zu noch niedrigeren Verzinsung erhalten haben.

Die Erzeugungskosten der Wasserpferdekraft stellen sich sonach in Paderno mutmaßlich wie folgt:

Abschreibung an	Bauten	1 Proz.	von 5,000.000	= 50.000
	Maschinen	6 „	„ 1,000.000	= 60.000
	Fernleitung	4 „	„ 1,500.000	= 60.000
	Betriebskosten	$1^1/_2$ „	„ 7,500.000	= 112.500
	Geschäftsführung			17.500
	Kapitalszins	4 Proz.	von 7.500.000	= 300.000
			Jährliche Ausgaben	600.000

Es kostet demnach, wenn man mit 12.000 Pferdekräften rechnet, eine elektrische Pferdestärke an der Peripherie von Mailand rund $\frac{600.000}{12.000} = 50\ L$, das ist ungefähr ein Drittel der Dampfkraft. Dabei ist die Kraft durch 24 Stunden vorhanden, während die früheren Angaben von 150 *L* für die durch Dampf erzeugte elektrische PS. für 8 Stunden Verbrauchszeit berechnet ist. Bei 24 Stunden wird sie aber mindestens 300 *L* kosten. Bei 24stündiger voller Ausnutzung könnte sich also die Wasserkraft sechsmal so billig stellen als die Dampfkraft.

Dieses Verhältnis wird aber dadurch verkleinert, daß man eine Wasserkraftanlage nur selten voll ausnutzen kann. Meistens wird zu gewissen Tageszeiten ein weitaus geringerer Kraftbedarf vorliegen, als die Anlage geben kann, und nur in einzelnen Tagesstunden erreicht der Kraftbedarf sein Maximum. Das unbenutzte Wasser fließt dann, ohne Arbeit zu verrichten, ab. Der sogenannte Belastungsfaktor der Wasseranlage beträgt meistens im Durchschnitt nur 0·4. Der Vortragende führt einige Stromverbrauchsdiagramme von Elektrizitätswerken im Lichtbilde vor. In Paderno dürfte die Sache günstiger liegen, da die Tramway doch mindestens 12 Stunden im Tage fährt, so daß der Belastungsfaktor hier wahrscheinlich 0·5 sein dürfte. Aber selbst wenn er nur ein Drittel sein sollte, so stellt sich die Wasserkraft doch nur auf 100 *L*, also weitaus billiger als die Dampfkraft. Zu ähnlichen Ergebnissen gelangt auch Oskar v. Miller in

München, der für Kräfte über 40.000 PS. 26·7 K per Pferdekraft und Jahr für Wasser und 195 K für Dampf ermittelt; die Wasserkraft ist also bei so großen Anlagen siebenmal billiger. In letzter Zeit wurden in der Station Porta Volta mächtige Dampfturbinen eingestellt, wodurch der Belastungsfaktor auf 1 gebracht werden kann, da in Momenten großen Bedarfes die Dampfmaschinen einspringen. Allerdings verteuern sich dadurch die Anlage- und Betriebskosten, jedoch nicht in dem Verhältnisse, daß die Sache nicht doch sehr rentabel wäre.

Was die Werke der Società Lombarda per la distribuzione d'Energia Elettrica anlangt, so betreibt sie Vizzola und Turbigo mit insgesamt 28.000 PS., hat ein Werk bei Brusio mit 20.000 PS. im Bau und besitzt weiters noch eine Dampfzentrale für 6000 PS. in Castelanza, wird also insgesamt über 54.000 PS. verfügen. Das Hauptnetz der Gesellschaft hat eine Länge von 300 *km* und sind seit Errichtung von „Vizzola" die meisten Dampfmaschinen der Umgebung kaltgestellt worden. Die Gesellschaft hat sich vom Belastungsfaktor dadurch unabhängig gemacht, daß sie die Kraft ohne Rücksicht auf den faktischen Verbrauch nur „à fourfait" vermietet, und zwar werden bezahlt für große Stromabnahmen 120 L per Pferdekraft und Jahr, für geringere Kraftentnahmen, d. i. für Anlagen von 60—70 PS., bis zu 300 L für die Pferdekraft und Jahr. Bemerkenswert ist, daß die ganze Kraft nach diesem Tarife verkauft war, ehe die Anlage noch im Betriebe war, so sehr hatte der Erfolg der Anlage in Paderno das Vertrauen zur elektrischen Kraftübertragung geweckt. Was die Erzeugungskosten des elektrischen Stromes anlangt, so stellen sie sich günstig. Die Anlage „Vizzola" kostet etwa 12 Millionen in den Wasserbauten samt Maschinenhaus und 3 Millionen in den maschinellen Einrichtungen, zusammen also 15 Millionen Lire, somit per PS. 750 Millionen Lire. Stellen wir nun folgende Berechnung der Elektrizitätsgestehungskosten auf:

Abschreibung an	Bauten . . . . . . 1 Proz. von	12,000.000 =	120.000
	Maschinen . . . . . 6 „ „	3,000.000 =	180.000
	Betriebskosten		150.000
	Kapitalszins . . . . 3 Proz.		450.000
		Summa	900.000

Es stellt sich sonach bei 20.000 Pferdekräften die Wasserpferdekraft pro Jahr auf 45 L. Es resultiert sonach für die Gesellschaft bei einer Pferdekraft ein Gewinn von rund 80 L; also bei 20.000 Pferdekräften ein Gewinn von 1,600,000 L oder 10 Proz. Übrigens dürfte das Werk Vizzola 2000 Pferdekräfte mehr leisten als angenommen wird, da die Turbinen immer reichlicher ausgeführt werden.

Ähnlich gestalten sich die Verhältnisse bei den übrigen Werken dieser Gesellschaft und da ist es nicht zu verwundern, daß die Aktien dieser Unternehmung auf vierfachen Nominalpreis gestiegen sind.

Gestatten Sie, daß ich hier einige Bemerkungen pro domo einflechte. An der Spitze dieser Unternehmungen stehen durchaus nur akademisch gebildete Ingenieure, wie Scotti, Covi, Conti, Milani usw. Einem technischen Unternehmen, an dessen Spitze ein Kaufmann oder Jurist stände, würden die Mailänder kein

Vertrauen entgegenbringen. Es wäre dies schon aus dem Grunde unmöglich, weil bei dem ersten Unfalle, der sich ereignen würde, welchem Menschenleben zum Opfer fielen, die Entfernung des Nichttechnikers von dessen leitender Stellung von Amts wegen, noch stürmischer aber von der öffentlichen Meinung gefordert werden würde. Die italienischen Ingenieure genießen bei der Bevölkerung großes Ansehen. Vom Cavaliere und Commendatore bis herab zum letzten Taglöhner werden sie mit Achtung behandelt. Es scheint in der in Geldangelegenheiten etwas mißtrauischen Volksempfindung der Italiener jene Wahrheit zum Bewußtsein gekommen zu sein, der mein Kollege, Herr Professor Karl Pichelmayer, in seiner Antrittsvorlesung so schönen Ausdruck verliehen hat, daß ich mir gestatten will, diesen Passus vorzubringen: „Keine Wissenschaft, nicht einmal die medizinische, hat eine so wunderbare erziehliche Macht wie die technische und besonders die konstruktive Richtung in derselben. Was hier unwahr oder auch nur unvollkommen ist, wird durch die unerbittliche Folgerichtigkeit des Naturgeschehens einfach hinweggefegt. Jeder kleinliche oder diplomatische Kniff, angewendet, um die Natur zu hintergehen, wird dem Konstrukteur gründlich verleidet, und darum werden wir keine wahrhafteren und geraderen, von jeder Kleinigkeit gereinigteren Menschen treffen, als diejenigen es sind, die vieles gebaut haben. Selten lernt ein Mensch so wie der schaffende Ingenieur die unbezwingbare Macht des Wahren kennen, die sich allem Unklaren gegenüber mit unnachgiebiger Gewalt durchsetzt und die schließlich alles durchsetzt, wie der Weltäther alle Körper durchsetzt."

Redner geht hierauf zur Besprechung des finanziellen Standes der Unternehmungen über und zitiert einen kürzlich erhaltenen Brief eines Mailänder Industriellen, welcher lautet: „Ich weiß, daß die Edison- und Società Lombarda ausgezeichnet stehen. Der Kurs der Aktien steht sehr hoch, sie tragen nur 3 Proz., was 10—12 Proz. des Nominalwertes entspricht. Die Crespi-Aktiengesellschaft hat, da sie im ersten Jahre ihres Bestandes ist, noch keine Bilanz gemacht. Nichtsdestoweniger sind die Aktien auf die doppelte Höhe gestiegen. Das Gleiche gilt auch von den Aktien der Conti-Gesellschaft,[1]) welche heuer keine Dividenden gezahlt haben, aber dennoch hoch bewertet sind, da man Vertrauen in das Unternehmen hat. Im ganzen genommen ist bei uns Überfluß an Geld und jedes gute Unternehmen ist gut kotiert, wenn die Dividenden auch gering sind. Sicher ist, daß alle lombardischen Elektrizitätsgesellschaften eine gesicherte Zukunft haben, was man von solchen Gesellschaften in Mittel- und Unteritalien nicht sagen kann, wo diese Unternehmungen hauptsächlich elektrochemische Fabrikate erzeugen."

So ist Mailand gegenwärtig von einem Ringe von Wasserkraftwerken umgeben, die insgesamt über 85.000 PS. erzeugen. Auch um Turin sind viele Kraftwerke (9 an der Zahl) vorhanden, doch sind dieselben durchaus kleiner und leisten insgesamt etwa 30.000 PS.

---

[1]) Die mit der Edison-Gesellschaft liierte Conti-Gesellschaft besitzt zwei Kraftwerke, eines in Zogno (10.000 PS.) und eines bei Buffalora (Vigevano) 5000 PS. Letzteres wird an das Netz der Edison-Gesellschaft angeschlossen werden, während Zagno die Gegend nordöstlich von Mailand mit Strom versieht.

Der Vortragende übergeht nunmehr zur Besprechung der oberitalienischen Bewässerungsanlagen mit folgenden einleitenden Worten: Wenn in den Sommermonaten hier das Wetter schön ist und die auf dem Lande weilende Bevölkerung hierüber Freude empfindet, so wird diese Freude mitunter durch die Nachrichten von anhaltender Dürre, welche die Ernten bedroht, getrübt. Solche Gefahren sind in Oberitalien nicht vorhanden. Das Land ist von einem Netze von Bewässerungskanälen durchzogen, welches in Europa einzig dasteht und nur von den Bewässerungsanlagen Ägyptens übertroffen wird. Redner bespricht nochmals die Mailänder Kanäle und erwähnt der endlosen Streitigkeiten, die die Feststellung der bezogenen Wassermenge infolge der Schwierigkeiten der Zumessung des Wasserquantums im Gefolge hatten. Im Lichtbilde werden verschiedene Meßvorrichtungen, darunter der 1572 vom Ingenieur Soldati erfundene Wassermodul, vorgeführt. Dann kommt der Vortragende auf das piemontesische Bewässerungsnetz zu sprechen. Viele dieser piemontesischen Bewässerungskanäle sind, wie mancher der Mailänder, vor Jahrhunderten hergestellt worden. Die Flüsse, welche hauptsächlich zu Bewässerungsanlagen herangezogen wurden, sind: Dora Riparia, Stura di Lanzo, Orco, Dora Baltea und der Po.

Die aus der Dora Riparia abgeleiteten Bewässerungskanäle — es sind 21 an der Zahl — sind unbedeutend. Bei dem großen Gefälle sind zahlreiche Kraftanlagen möglich und tatsächlich auch ausgeführt worden. Aus der Stura di Lanzo werden 10 Bewässerungskanäle gespeist. Der Orco speist nebst mehreren kleineren auch den in den Jahren 1550—1560 fertiggestellten Kanal von Caluso, welcher teilweise der Bewässerung dient, seiner großen motorischen Kraft halber jedoch wertvoller ist und viele bedeutende Fabriken treibt. Er gehört dem Staate und ist an ein Konsortium vermietet.

Der für die Bewässerung wichtigste Fluß Oberitaliens ist die Dora Baltea, die ihren Ursprung in den Gebirgsmassiven des Mont Blanc und Monte Rosa hat und infolge der Gletscherschmelze die größten Wassermengen in den Monaten Mai bis September, also in jener Zeitperiode führt, wo das Wasser zur Bewässerung am meisten benötigt wird.

Ein ehrwürdiges Bauwerk ist der Kanal von Ivrea, welcher im Jahre 1468 unter der Regierung der Königin Jolande, der Gemahlin Amado IX. erbaut und, nachdem man ihn nach hundertjährigen Bestande versanden ließ, erst im Jahre 1650 wieder hergestellt wurde, um im Jahre 1820 in den Besitz des Staates überzugehen. Die Abzweigung aus der Dora Baltea erfolgt durch ein massives Steinwehr. Gleich beim Wehr wird eine große Mühle betrieben, 20 m^3 werden zu Bewässerungszwecken weitergeführt.

Der Kanal De Pretis (früher Cigliano) wurde im Jahre 1785 unter Vittorio Amadeo III. erbaut. Ursprünglich für 80 m^3 geplant, wurde er tatsächlich nur für 18 m^3 ausgeführt. Im Jahre 1858 wurde der Kanal für eine Fassung von 55 m^3 erweitert in und De Pretiskanal umgetauft. Nach der Ausführung des Kanales Cavour wurden seine Wässer teilweise durch Powässer substituiert, die weniger kalt und fruchtbarer sind. Der älteste Kanal ist der Kanal del Rotto, der schon im 13. Jahrhundert erbaut wurde.

Zu erwähnen wären noch die Flüsse Elvo Cervo und Sesia, welch letzterer unzählige Fabriken in seinem Oberlaufe betreibt und 11 Bewässerungskanäle speist, von denen die drei bedeutendsten dem Staate gehören. Der Sesia führt bei Hochwasser bis 4000 m^3 per Sekunde, geht im Sommer auf 6—8 m^3 zurück und eignet sich deshalb wenig für Bewässerungsanlagen. Viele der Ableitungen des Sesia stammen aus dem frühen Mittelalter.

Der Vortragende wendet sich hierauf der Besprechung des Kanal Cavour zu, dessen bedeutendste Bauten er unter Vorführung zahlreicher Lichtbilder erläutert.[1] Die Geschichte dieses Kanales ist nicht ohne Interesse und der Gedanke, direkt aus dem Po einen großen Bewässerungskanal abzuleiten, tauchte oft auf. Aber erst im Jahre 1840 trat ein Geometer namens Franz Rossi an die Minister Reval und Cavour mit einem selbstausgearbeiteten Projekte heran. Cavour betraute zwei Staatsingenieure mit der Kontrolle des Rossischen Projektes, welche dasselbe für richtig nivelliert und ausführbar erklärten. Der Ingenieur Noe wurde mit der Ausarbeitung eines detaillierten Projektes betraut, welches sodann den Offertverhandlungen zugrunde gelegt wurde. Der Kanal sollte bei Chivasso beginnen und die Tiefebene umfahrend bis an den Tessin reichen, um den dortigen noch wenig bewässerten Gegenden die Segnungen des Wassers zu verschaffen. Er war ursprünglich für 90 m^3/sec geplant, wurde aber für eine Wassermenge von 110 m^3/sec. ausgeführt. Um das Geschäft bewarb sich die Société des Eaux in Paris. Die Gesellschaft sollte den Bau um 36 Mill. *L* aus führen und das Wasser verkaufen, während der Staat ein vierprozentiges Erträgnis der Bausumme garantierte. Der Graf von Montebello, hatte den Vertrag schon unterzeichnet, als Cavour das Geschäft zu nichte machte, da er die Ausführung des Kanales durch das heimische Kapital wünschte. Die sardische Rente stand damals auf 95. Da kamen die Kriege des Jahres 1859, die Rente fiel

[1]) Der Cavourkanal ist 85·3 *km* lang. Die größeren Nebenkanäle erreichen eine Länge von 96·5 *km*, die kleinen Verteilungskanäle eine Länge von 81·3 *km*. Da es sich herausstellte, daß der Po im Hochsommer nicht genügend Wasser führt, wurde im Jahre 1868 ein Speisekanal — der Kanal Farini — von nur 3·16 *km* Länge hergestellt, der Wasser aus der Dora Baltea in den Cavourkanal einführt. Die bedeutendsten Bauwerke an letzterem sind: das Einlaßschützenhaus bei Chivasso mit 21 doppelten Einlaß schützen, die Aquädukte über die Dora Baltea und den Cervo, ersterer aus 9 Bögen, letzterer aus 7 Bögen von 16 *m* lichten Pfeilerabstand bestehend, bei 20 *m* lichter Weite des Gewinnes und 3·5 *m* Wassertiefe, die Unterleitung des Kanales unter den Flüssen Elvo, Sesia, Agogna und Terdoppio von welchen namentlich die 264 m lange und 32·6 breite Unterführung unter der Sesia als eines der kühnsten und gelungensten Ingenieurbauwerke zu bezeichnen ist,

Insgesamt finden sich am Cavourkanal:

2 Eisenbahnbrücken;
9 Chausseebrücken;
45 Straßenbrücken;
38 Übersetzungen von Feldwegen;
34 Brücken in Kanalwegen mit Unterleitung oder Aquädukt;
38 Aquädukte (Brückenkanäle);
186 Unterleitungen
8 Ablaßschleusen;
19 Wärterhäuser.

auf 60, dann auf 40 und im Jahre 1861 starb Cavour. Aber schon im nächsten Jahre wurden wieder Unterhandlungen mit französischen und englischen Kapitalisten auf Grund eines erweiterten Projektes angeknüpft, wonach statt 90 m^3 110 m^3 aus dem Po entnommen und auch die bestehenden Staatskanäle in das Netz des Cavourkanales einverleibt werden sollten. Der Abschluß erfolgte auf Grund folgender Vereinbarungen:

Gründergewinn	1,500.000 *L*
Baukosten	47,787.366 *L*
Verwaltungskosten ohne Ingenieurspesen . .	750.000 *L*
Entschädigung für die Staatskanäle	20,300.000 *L*
Grunderwerb für Zweigkanäle	6,300.000 *L*
Unternehmergewinn	3,362.634 *L*
Summe . . .	80,000.000 *L*

Der Staat garantierte 6 Proz. Zinsertrag und 0·34 Proz. Amortisation. Die Dauer der Konzession erstreckt sich auf 50 Jahre, nach dieser Zeit geht das gesamte Eigentum und die freie Verfügung über den Kanal auf die Regierung über.

Der Bau wurde im Jahre 1863 begonnen und schon am 15. April 1866 floß das Wasser auf der ganzen Länge des Kanales. Aber im Anfang ging es schief. Es gelang der Gesellschaft kaum 10 m^3 von den veranschlagten 110 m^3 an den Mann zu bringen. Man hatte den Zweigkanälen zu wenig Wichtigkeit beigemessen und hatte diese sowie auch die wichtigen Unterhandlungen mit den Wasserabnehmern zu spät begonnen. Obwohl man fieberhaft daran arbeitete, das Versäumte nachzuholen, so war dies doch nicht im Handumdrehen zu machen; dazu kam noch der Krieg von 1866, welcher der Gesellschaft den letzten Stoß gab. Kein Mensch dachte mehr daran, seine Felder auf Naßkultur einzurichten und am 17. Juli 1867 wurde die Gesellschaft fallit. Es wurde aber ein Kompromiß geschlossen, wonach der Gesellschaft nach Abzahlung aller Schulden noch eine Jahresrente von 500.000 *L* zur Verteilung an die Aktionäre verblieb. Im Jahre 1874 übernahm der Staat den Kanal, konsolidierte die Rente zu 5 Proz. auf Grund eines Jahresbetrages von 875.000 *L*, so daß auf jede Aktie eine Rente von 17$^1/_2$ *L* — es waren 50.000 Aktien ausgegeben worden — entfiel. Seither hat die Wasserentnahme aus diesem Kanal stets zugenommen, so daß das verfügbare Quantum längst gänzlich vergeben ist und die italienische Regierung schon daran denkt, einen neuen, großen Kanal aus dem Tessin, an dessen rechtem Ufer gegenüber dem Kanal Viloresi abzuleiten, um das Land nördlich des Cavourkanales zu bewässern.

Unter den Zweigkanälen des Cavourkanales, die in der Zwischenzeit gebaut wurden, nimmt der Kanal Quintino Sella den ersten Rang ein. Er führt 25 m^3 und dient zur Bewässerung des Landstriches zwischen der Agogna und dem Tessin. Die Vermietung der Wässer dieses Kanales hat die Einnahmen des Cavourkanales wesentlich erhöht.

Bis zum Jahre 1854 waren die Staatskanäle um den Betrag von 300.000 *L* per Jahr an Unternehmer verpachtet, was vielfache Übelstände nach sich zog. Die Bemühungen des Ingeniers Noe waren daher dahin gerichtet, die Wasser-

nteressenten westlich der Sesia zu einer großen Wassergenossenschaft zu vereinigen die nach vielen Unterhandlungen im Jahre 1851 zustande kam. Diese zahlte dem Staate für jeden italienischen Modul[1]) Wasser aus der Dora Baltea 1380 *L* und später, als der Kanal Cavour gebaut war, 1700 *L* für Wasser aus dem Po. Mit dem Einzug der Cavourgesellschaft im Jahre 1867 wurden neue Tarife aufgestellt und bis zum Jahre 1875 dreimal abgeändert. Als im Jahre 1875 die Cavourgesellschaft wieder vom Staate abgelöst wurde, trat eine neuerliche Tarifänderung ein, welche mit einer Abänderung aus dem Jahre 1876 bis heute besteht. Darnach beträgt der Normalpreis für 100 Sec. Liter und Jahr 2300 *L*, der Ausnahmspreis 1500 *L*. Wenn neue Terrains der Bewässerung erschlossen werden, so tritt ein 20 proz. Nachlaß ein. Für Kraftzwecke beträgt der Preis 60 *L* per Jahr und Pferdekraft. Aushilfswasser für Sommerbewässerung kostet 40 *L* per 100 sec. Liter und Tag. Bei Abnahme nach Grundausmaß wurde der Preis per 100 sec. Liter und *Ha* auf 100 *L* für Reisfelder und auf 60 *L* für Wiesen normiert. Man rechnet mit einem Bedarf von 3 sec. Liter per *Ha* Reisfeld, er kann aber bis auf 12 Sec. Liter steigen, wenn der Boden sehr durchlässig ist. Manche Wiesen brauchen bis zu 100 Sec. Liter Wasser per *Ha*. Da vielfache Klagen über unrichtige Wasserzumessung laut wurden, kam es zur Bildung von Wasserkonsortien, wodurch einigermaßen Abhilfe geschaffen wurde.

Der Redner schließt: Da in den Worten, welche Ihr sehr geehrter Herr Vorsitzende meinem ersten Vortrag vorangehen ließ, bereits darauf hingewiesen wurde, daß die Ausnutzung der Wasserkräfte, sei es durch Kraft- sei es durch Bewässerungsanlagen bei uns nicht in dem wünschenswerten Maße entwickelt sei, und daß unsere größten Wasserkraftanlagen von ausländischen Kapital errichtet und von ausländischen Gesellschaften betrieben werden, so möchte ich mir erlauben, Ihnen meine Ansicht hierüber mitzuteilen, indem ich jedoch dabei um Ihre Nachsicht bitten muß, da ich kein Wirtschaftspolitiker, sondern nur Maschineningenieur bin. Meine diesbezügliche Meinungsäußerung soll daher durchaus keinen Anspruch erheben, als authentisch und richtig anerkannt zu werden.

Die Hauptursachen der ungenügenden Ausnutzung unserer zahlreichen Wasserkräfte sehe ich hauptsächlich in folgenden drei Momenten: zunächst in dem Mangel an Unternehmungsgeist bei dem Gros unserer Bevölkerung, ferner in der Scheu des flüssigen österreichischen Großkapitals vor dauernden Investitionen und drittens in dem Mangel selbständiger, unabhängiger Ingenieure in unserem Lande.

Was den ersten Punkt anlangt, möchte ich mir den Hinweis gestatten, daß beispielsweise die Mailänder im Gegensatze zu unserer Bevölkerung einen ganz außerordentlichen Unternehmungsgeist besitzen. Beim Baue der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, der Karl Ludwig-Bahn, der Südbahn, der Pustertalbahn waren viele Mailänder als Bauunternehmer tätig. Die Unternehmung Facanoni, welche den Triester Hafen baut, ist eine Mailänder Firma. Aber nicht nur in Österreich, sondern auch in Frankreich, Spanien, sogar in Deutschland hat dies unternehmende Völkchen große Bauten ausgeführt und reichlich daran verdient. Es ist also ganz natürlich, daß um Mailand große Wasseranlagen entstanden, als die Rentabilitätsbedingungen hierfür gegeben waren.

[1]) Der italienische Wassermodul entspräche 100 Liter in der Sekunde.

Als Folge des Mangels an Unternehmungsgeist bei dem Gros der Bevölkerung, stellt sich die Scheu des österreichischen Großkapitals vor dauernden Investitionen ein.

Ein Teil unserer Bevölkerung hat nämlich Unternehmungsgeist, und da ist es nur natürlich, daß derselbe im Laufe der Jahrzehnte zu Reichtum gelangt ist, was den Neid des größeren Teiles der Bevölkerung erregen muß. Nun ist aber der Neid ein Gefühl, welches in vielen Abstufungen da sein kann. Man kann beneiden und bewundern, aber auch beneiden und hassen. Unter solchen Umständen können sich die österreichischen Großkapitalisten nicht recht heimisch fühlen und dürften sich wohl hüten, ortsfeste Kapitalsinvestitionen zu machen. Eine Wasserkraftanlage, einen Kanal kann man nicht mit sich forttragen, wenn man das Land verlassen will. Möglichst rasch und viel verdienen, solange es geht, ist die Losung eines großen Teiles der österreichischen Großkapitalisten, Sinn für das wahre Volkswohl ist nur spärlich da. Daran ist leider nichts zu ändern.

Was aber den von mir berührten Mangel an selbständigen Ingenieuren anlangt, so könnte hier Abhilfe geschaffen werden, wenn die reichen Leute ihre Söhne dem technischen Studium zuführen würden. Ich würde es freudig begrüßen, wenn es zur Mode werden würde, daß Fürsten, Grafen und Barone sich an den technischen Hochschulen oder mindestens an der Hochschule für Bodenkultur inskribieren ließen, um zu ihren Standestitel auch noch den eines akademischen Ingenieurs oder eines Doktors der technischen Wissenschaften zu erwerben. Bei dem großen Zudrange der Studierenden und bei der großen Zahl von Ingenieuren, die alljährlich die technischen Hochschulen verlassen, wird das Angebot stets größer sein als die Nachfrage, die Erwerbsverhältnisse werden für den Ingenieur stets so gedrückt sein, daß es ihm, falls er nicht von Haus aus reich ist, nur selten gelingen wird, so viel freie Zeit zu erübrigen, um sich selbständig den großen Aufgaben der Volkswirtschaft widmen zu können.

DIE
FLEISCHNOT UND DIE ALPINE LANDWIRTSCHAFT.

VON

DR. MICHAEL HAINISCH.

Die Wahlen in den österreichischen Reichsrat sind ausgeschrieben, der Wahlkampf hat auf der ganzen Linie begonnen, und die Frage nach der Zusammensetzung des neuen Volkshauses bewegt die Gemüter. Werden die Hoffnungen der Anhänger des allgemeinen Wahlrechts oder die Befürchtungen der offenen und geheimen Gegner in Erfüllung gehen? Wird Österreich durch die Demokratisierung des Wahlrechts über die Schwierigkeiten hinwegkommen, mit denen es seit einem Menschenalter zu kämpfen hat, oder werden die politischen und nationalen Kämpfe durch die Mobilisierung der großen Volksmassen an Heftigkeit zunehmen? Werden schließlich wirtschaftliche und soziale Fragen die politischen und nationalen ablösen? Und werden dadurch die überkommenen Parteien zersetzt werden? Kein denkender Mensch wird es wagen, hier eine bestimmte Antwort geben zu wollen. Nur eines scheint sicher zu sein, daß die Werbekraft der Agrarier eher gewonnen als verloren hat. Denn soweit man die Wahlbewegung nach den Zeitungsberichten beurteilen kann, spielen agrarische Forderungen nicht bloß im deutschen, sondern auch im tschechischen Gebiete eine große Rolle. Es scheint somit sehr wahrscheinlich zu sein, daß ein großer Teil der Abgeordneten aller Nationen auf ein agrarisches Programm gewählt werden wird.

Den Agrariern gegenüber werden die Abgeordneten der Städte und Industrialorte den Standpunkt der Konsumenten vertreten, und so wird die Öffnung der Grenze für Vieh eine große Rolle spielen. Schon heute ist dies eine Forderung weiter Schichten der städtischen Bevölkerung und besonders der Fleischhauer, die dadurch den Vorwurf, sie seien die Urheber der Fleischteuerung, von sich abzuwälzen suchen. Die Fleischhauer behaupten, es herrsche überhaupt Viehmangel, was die Agrarier aufs heftigste bestreiten. Schon heute, sagen diese, mangle es nicht an Vieh; bei entsprechender Förderung der Viehzucht werde Österreich auf absehbare Zeit seinen Bedarf an Vieh selbst decken können. Besonders in den Alpenländern ließe sich die Viehzucht heben. In dem agrarischen Aufrufe werden denn auch verschiedene Bedingungen aufgestellt, von deren Erfüllung eine Hebung der alpinen Viehzucht zu erwarten wäre.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß es sich hier um eine sehr ernste Frage handelt. Die Preise aller Fleischgattungen haben eine beängstigende Höhe erreicht,

und der objektive Beobachter muß sich die Frage vorlegen, wie angesichts der allgemeinen Teuerung ein Familienvater mit kleinerem Geldeinkommen seine Familienglieder noch nähren kann. Denn die Fleischnahrung, die auf dem Lande vielfach nur ein- bis zweimal in der Woche genossen wird, also den Charakter eines Luxuskonsums besitzt, ist in der Stadt unerläßliche Voraussetzung der Volksgesundheit. Der Städter, mag er nun Kaufmann, Beamter oder Arbeiter sein, kann auf die Fleischnahrung nicht verzichten wie ein Landbewohner, weil er nicht soviel Bewegung in frischer Luft macht und demgemäß nicht so gut verdaut wie dieser. Die groben Mehlspeisen, von denen unsere Älpler und Holzknechte seit Jahrhunderten leben, reichen zur Ernährung der städtischen und industriellen Bevölkerung nicht aus. So hat man in den badischen Zigarrenfabriken die Beobachtung gemacht, daß die in den Fabriken arbeitenden Bauernkinder in hohem Maße von der Tuberkulose befallen werden, weil mit der Änderung der Lebensweise eine Änderung der Ernährung im Elternhause nicht verbunden war. Die in der Fabrik arbeitenden Kinder werden bei derselben Nahrung tuberkulos, bei der die Landwirtschaft treibenden Eltern sich äußerst wohl befinden. Von Jahr zu Jahr wächst die städtische und industrielle Bevölkerung. Eine mangelhafte Ernährung dieser Bevölkerungsschichten bedeutet somit im wachsenden Maße eine Schädigung eines großen Bruchteiles unseres Volkes. Grund genug, der Frage die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Ich werde im folgenden die Frage zu beantworten suchen, ob und inwieweit von einer Hebung der Viehzucht in den Alpenländern eine Beseitigung der Fleischteuerung zu erwarten ist. Ich beschränke meine Untersuchung auf die Alpenländer, weil diese, wie allgemein behauptet wird, für die Viehzucht besonders geeignet erscheinen, sodann aber auch, weil ich nur die Verhältnisse in den Alpenländern kenne, mir ein Urteil über die Viehzucht in Ungarn, Galizien oder den Sudetenländern nicht erlauben darf. Da sei denn gleich von vorneherein zugegeben, daß sich sowohl die Menge wie die Güte des alpinen Viehstandes beträchtlich heben ließe. Wenn all die Alpen, die im Laufe der Zeit der Bewirtschaftung entzogen wurden, wieder mit Vieh befahren und vor Allem verbessert würden, und wenn zugleich in den Tälern der Getreidebau zugunsten des Futterbaues eine Einschränkung erführe, könnte die Menge des gehaltenen Viehs beträchtlich zunehmen. Ebenso ließe sich die Qualität des Viehstandes in dem östlichen Teile des österreichischen Alpengebietes erheblich verbessern. Einem Mangel an Vieh wäre also im Laufe der Zeit in den Alpenländern unschwer abzuhelfen. Die Frage ist nur, welche Preise vorhanden sein müssen, damit die Aufzucht von Vieh stattfinden kann, denn es ist klar, daß von der Möglichkeit, mehr Vieh aufzuziehen, nur dann Gebrauch gemacht werden wird, wenn die Viehzucht zum mindesten die Produktionskosten deckt. Alle Prämienpolitik, die man zur Hebung der Viehzucht empfiehlt, muß auf die Dauer wirkungslos bleiben, wenn der Viehzucht die Rentabilität abgeht. Die Frage, ob der Fleischteuerung durch vermehrtes Aufziehen von Vieh in den Alpenländern gesteuert werden kann, löst sich somit in die Frage nach den privatwirtschaftlichen Produktionskosten von Vieh auf.

Indem ich zur Beantwortung dieser Frage schreite, lege ich der Berechnung der Produktionskosten Zahlen zugrunde, die ich den eigenen Wirtschaftsbüchern entnommen habe. Dabei sei allerdings bemerkt, daß mein Besitz keineswegs günstig liegt.

Infolge der Höhe von 850—1000 Metern über dem Meere ist das Klima ein rauhes. Das Vieh muß mindestens sieben Monate im Stalle gefüttert werden. Im Sommer allerdings kann es sich auf der Weide tummeln und dort den Schatz an Gesundheit heben, der das alpine Vieh vor den Schlägen der Niederungen so vorteilhaft auszeichnet. Ich habe in meinen Berechnungen den Wert der Weide gleich Null gesetzt, wie ich denn überhaupt alles vernachlässigt habe, was nur irgendwie an „agrarische oder kapitalistische Begehrlichkeit“ mahnen könnte. So habe ich überhaupt keinerlei Grundrente und Zinsen nur von dem Werte der Wirtschaftsgebäude, nicht aber von den vorgeschossenen Kapitalien berechnet. In den Arbeitslöhnen steckt der Wert des Naturalquartiers der Arbeiter, den ich nach den örtlichen Mietspreisen mit 72 *K* für Zimmer und Küche angenommen habe. Da das Hauptnahrungsmittel des Viehs im Winter Heu ist, mußte ich zunächst versuchen, den Heuwert zu bestimmen. Ich glaubte die Selbstkosten des Meterzentners Heu mit 2·6 *K* annehmen zu können, was gewiß als ein sehr niederer Betrag bezeichnet werden muß, nachdem der Verkaufspreis im Durchschnitte um mindestens 100 Proz. höher ist. Bei dieser Berechnung der Kosten des Heus vernachlässigte ich den Wert des Wiesendüngers, da er sich schwer feststellen läßt, und setzte dafür in die Kosten der Viehhaltung den Wert der Streu ein, so daß der Wert des Düngers den Charakter einer durchlaufenden Post erhielt. Unter diesen Voraussetzungen stellen sich die Kosten der Aufzucht eines Stückes Vieh, das Ende Dezember gefallen sein soll, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wie folgt:

Wert des vierwöchentlichen Kalbes	50 *K* — *h*
Milch während des Abspänens (200 *l* zu 18 *h*) . .	36 *K* — *h*
Verzinsung und Amortisation des Stalles	54 *K* — *h*
Kosten der Wasserleitung	3 *K* — *h*
Salz und Licht	8 *K* — *h*
Tierarzt	3 *K* — *h*
Heu (52·5 *q* zu 2·6 *K*, hiervon 93·50 *K* Löhne) .	136 *K* 50 *h*
Kosten der Wartung	119 *K* 25 *h*
Haferschrot (30 *kg* zu 16 *h*)	4 *K* 80 *h*
Kleie (5 *q* zu 10 *K*)	50 *K* — *h*
Kosten der Streu	9 *K* — *h*
Zusammen . .	468 *K* 55 *h*

Zu diesen Ansätzen ist zu bemerken, daß der Sachaufwand durchaus ein minimaler ist. Die Futterpassierungen sind sehr knapp gehalten und sehr knapp wurde auch die dem Kalbe während der Periode des Abspänens gereichte Milchmenge bemessen. Die Verzinsung und Amortisation der Kosten eines Alpstalles wurde nicht in Rechnung gestellt, weil mein Vieh zufällig wegen der Nähe der Weide zum Stalle zurückkehren kann — ein Vorteil der hohen Lage einzelner meiner Höfe. Nicht in Rechnung gestellt erscheint auch das zum Zäunen verwendete Holz, das dem eigenen Walde entnommen wurde und geringen Wert besitzt, desgleichen das Risiko, daß ein Stück Vieh auf irgendeine Weise zugrunde geht. Wie groß dieses Risiko ist, läßt sich schwer bestimmen. Wenn man aber von der Höhe der Prämien, die in Niederösterreich für die Viehversicherung gezahlt werden, ausgehen darf, so beträgt das Risiko mindestens 2 Proz. des Viehwertes.

Was nun die Höhe der eingestellten Preise betrifft, so entziehen sie sich zum großen Teile der Beeinflussung durch den alpinen Landwirt. Dies gilt von den Kosten der Baulichkeiten ebenso, wie von den Preisen von Salz, Kleie und Hafer. Hoch ist bloß der Milchpreis angenommen, da ein solcher von 18 *h* in den seltensten Fällen erreicht werden dürfte, und allenfalls noch der Wert des Kalbes, der bei der Viehzucht eingesetzt werden muß. Von diesen beiden Faktoren soll noch im folgenden die Rede sein. Hoch werden Landwirten, die von ungarischen, mährischen oder galizischen Verhältnissen ausgehen, auch die Arbeitslöhne erscheinen. Sie sind auf Grund des Einkommens eines Ehepaares von 1000—1200 *K* berechnet. Diese Lohnhöhe mag für den landwirtschaftlichen Unternehmer unangenehm sein, der gewohnt war, in anderen Gegenden mit wesentlich niedrigeren Löhnen und mit einer durch jahrhundertelangen feudalen Druck gefügig gemachten Arbeiterschaft zu rechnen. Die städtische Bevölkerung hat aber kein Recht zu verlangen, daß das Fleisch auf Kosten der Lebenshaltung der Landarbeiter billig werde, seien nun diese Landarbeiter selbständige Bauern oder abhängige Taglöhner. Schließlich sei bemerkt, daß ich absichtlich die Kosten der Betriebsleitung vernachlässigt habe, weil sie im bäuerlichen Betriebe vom Bauer selbst besorgt wird. Ich habe mit Karl Marx angenommen, daß schon die Arbeiter allein ohne Anleitung ideal zweckmäßige Arbeit leisten.

Nun verschieben sich die Kosten durch das Geschlecht des aufgezogenen Tieres. Das weibliche Rind wäre zu Ende des zweiten Lebensjahres belegt worden und hätte, normalen Verlauf vorausgesetzt, im Oktober ein Kalb geworfen, das Mitte November um 50 *K* verkauft worden wäre. Von Mitte November bis Ende Dezember hätte die Kuh 450 Liter Milch gegeben. Zu den Kosten der Aufzucht von 468·55 *K* wäre noch ein Sprunggeld von 2 *K* hinzuzurechnen, der Wert des Kalbes und von 450 Litern Milch — 50 + 81 *K* — in Abzug zu bringen. Es stellten sich somit die Kosten einer neumelkenden Erstlingskuh mindestens auf rund 340 *K*, die eines dreijährigen Ochsen auf rund 470 *K*. Nachdem nun die Erstlingskuh in der Regel das Gewicht von 400 *kg* nur um weniges überschreitet, der Ochse aber wenig mehr als 500 *kg* wiegen dürfte, so folgt, daß ein Meterzentner Lebendgewicht bei der Erstlingskuh über 80 *K*, bei dem dreijährigen Ochsen aber gegen 90 *K* kostet. Allerdings ist nicht überall in den Alpenländern die Winterstallperiode eine so lange. Wo sie statt 7 nur 6 Monate währt, kommen von den Aufzuchtskosten etwa 28 *K* in Wegfall, was einem Preisabfalle von 5—6 *K* für den Meterzentner Lebendgewicht entspräche. Eine weitere Verminderung der Kosten der Aufzucht von Ochsen um etwa 3 *K* für den Meterzentner tritt ein, wenn der Milchpreis statt mit 18 *h* bloß mit 12 *h* und der Wert des Kalbes etwas niedriger als mit 50 *K* angenommen wird. In diesen Preisen von 74—80 *K* für den Meterzentner einer Erstlingskuh oder von 80—90 *K* für den Meterzentner eines dreijährigen Ochsen steckt aber wie vorausgesetzt kein Heller Grundrente oder Zins des umlaufenden Kapitals. Da die Landwirtschaft die Tatsache des Zinses nicht aus der Welt schaffen kann und der Grundbesitzer in der Regel einige Schuldzinsen zu bezahlen hat, so müssen die Preise des Viehs höher sein als diese Minimalpreise, falls überhaupt Viehzucht ökonomisch möglich sein soll. Nur dort, wo die klimatischen Verhältnisse besonders günstige sind oder der

Lebensfuß der Bevölkerung ein niedriger ist, mag der Grundbesitzer mit den berechneten Minimalpreisen sein Auslangen finden.

Man wird dem gegenüber einwenden, daß die große Fleischteuerung den letzten Jahren angehöre. Es sei nicht einzusehen, warum plötzlich die Kosten der Aufzucht von Vieh beträchtlich gestiegen sein sollten. Hierzu ist zu bemerken, daß die Arbeitslöhne, die etwa die Hälfte des Viehwertes ausmachen, in den letzten Jahren hinaufgeschnellt sind, so daß in der Tat die Kosten der Viehzucht eine Vergrößerung erfahren haben. Indes ist der frühere Viehpreis gar nicht aus den Produktionskosten zu erklären; denn solange der Landwirt das Hauptaugenmerk auf die Getreideproduktion richtete, wurde die Viehhaltung vielfach als ein notwendiges Übel betrachtet, das man mit in den Kauf nehmen müsse, wolle man den zum Feldbau notwendigen Dünger erhalten. Was aber unsere Bauern betrifft, so bestand eine Beziehung zwischen dem Viehpreise und den Produktionskosten aus dem Grunde nicht, weil sich unsere Bauern über die Kosten der Aufzucht einfach keine Rechenschaft gaben. Nichts beleuchtet dies greller als der Umstand, daß es keinem größeren Besitzer, der Milch verkaufen oder Vieh mästen konnte, einfiel, das Vieh selbst zu züchten. Er kaufte das Vieh von den Bauern, die die Kosten der Aufzucht weniger gut zu berechnen verstanden, als die kaufmännisch geschulten Verwalter oder Pächter größerer Wirtschaften. Zehntausende von Kühen wanderten jährlich in die großen Abmelkwirtschaften, wo sie intensiv gefüttert und von wo sie nach einer Reihe von Monaten dem Fleischhauer überliefert wurden. Es war für den Besitzer einer solchen Abmelkwirtschaft viel rentabler, Vieh zu kaufen, als es selbst zu ziehen. Erst in jüngster Zeit, als infolge dieses Raubbaues an dem besten Material nicht nur die Preise des Einstellviehs rasch stiegen, sondern sich auch ein Mangel an gutem Melkvieh einzustellen begann, haben sich die größeren Besitzer entschlossen, ein oder das andere Stück Jungvieh aufzuziehen, vor allem aber ihr Melkvieh durch mehrere Jahre zu halten, mit ihm also ökonomischer umzugehen als bisher. Ein Schluß von den minderen Preisen früherer Jahre auf die Herstellungskosten des Viehs ist somit unzulässig. Das Vieh war in den Alpenländern billig, weil sich der viehzüchtende Bauer über die Kosten der Aufzucht keine Rechenschaft gab, und weil sich die Defizite seiner Wirtschaft Dezennien hindurch durch Entnahme von Holz aus den Wäldern, durch Vernachlässigung seiner Baulichkeiten und durch Verschuldung decken ließen. Dort wo der Bauer rechnen gelernt hatte, oder wo es ihm nicht möglich war, seine Betriebsdefizite durch Waldverwüstung zu decken, wie in der Schweiz und in Vorarlberg, sind auch die Viehpreise stets höhere gewesen, als in Niederösterreich, Steiermark oder Kärnten.

Es entsteht nun die Frage, um wieder zu unserer Produktionskostenberechnung zurückzukehren, welche Folgerungen sich aus ihr ergeben. Da scheint mir zunächst aus ihr hervorzugehen, daß es unzweckmäßig ist, Ochsen statt Milchkühe oder Zuchtstiere zu ziehen. Der Ochse braucht zu seiner Verwertbarkeit länger als Kuh und Stier. Jm Alter von drei Jahren kann er zur Not eingespannt werden, um sich dann während mehrerer Jahre sein Futter durch die Zugleistung zu verdienen, während eine Kuh und ein Stier schon vor diesem Alter Nutzen abwerfen. Es entspricht vollkommen dieser Erkenntnis, wenn z. B. in der Schweiz die Zahl der Zugochsen keine 5 Proz. des gesamten Rinderbestandes

ausmacht, und wenn dieser Perzentsatz sinkende Tendenz hat, während der Perzentsatz der Ochsen in den österreichischen Alpenländern, von Tirol und Vorarlberg abgesehen, ungefähr ein doppelt so hoher ist. Auch hier wird die Menge der Zugochsen relativ und absolut abnehmen müssen, in dem Maße, als der Bauer zu rechnen beginnt, also den Getreidebau einschränkt und über die Kosten der Viehzucht klar sieht. Die Bauern der Alpen werden sich aber um so mehr von der Aufzucht von Ochsen zu der von Melk- und Zuchtvieh wenden müssen, als sie auf diesem Gebiete eine Art von Monopol besitzen. Das Vieh, das den ganzen Sommer im Freien zubringt und das auf der Hochalpe energisch Bewegung machen muß, ist nicht bloß gesünder und widerstandsfähiger, sondern auch genügsamer als das Vieh der Ebene. Es nutzt das Futter gut aus und bringt, reichlich ernährt, guten Nutzen. Alle Bestrebungen zur Hebung der Viehzucht in den Alpen können daher nur darauf gerichtet sein, hochqualifiziertes Melk- und Zuchtvieh — natürlich in möglichst großer Menge — zu erzeugen. Zur Massenproduktion billiger Ochsen, die in den mährischen Zuckerfabriken oder Branntweinbrennereien zur Mast aufgestellt werden sollen, sind die Alpenländer nicht geeignet. Und zwar nicht bloß deshalb, weil die Löhne augenblicklich höhere sind, denn die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter sind auch dort im Steigen begriffen, wo sie traditionell niedrig waren, sondern aus Gründen des Klimas und der Bodengestaltung. Das rauhe Klima der Alpenländer nötigt zu massiven Bauten und zu langer Stallfütterung, die um so kostspieliger wird, je höher die Löhne steigen, und die Unebenheit der landwirtschaftlich benutzbaren Flächen macht den Betrieb zu einem teuren. Nicht nur daß die Benutzung mancher Maschinen erschwert oder ganz ausgeschlossen ist, nicht nur daß unverhältnismäßig mehr Zugkraft erforderlich wird als in der Ebene, um die gleichen Aufgaben zu erfüllen, die Bodengestaltung zwingt auch zu einer gewissen Dezentralisation des Betriebes, die einen größeren Aufwand an Geräten erheischt und nicht nur den Großbetrieb, sondern auch das genossenschaftliche Zusammenwirken der kleinen Besitzer erschwert. Mag man also noch so sehr wünschen, daß die Viehzucht in den Alpenländern Fortschritte macht, und daß sie in dem Bestreben fortzuschreiten die weitgehendste Unterstützung findet, die Hoffnung, daß sie imstande sein werde, die gegenwärtige Fleischteuerung zu beseitigen, erscheint mir als eine durchaus trügerische.

Ein Einwand liegt nun nahe. Man kann nämlich sagen: wenn die Sache so liegt, daß die Aufgabe der Alpenländer darin besteht, hochqualifiziertes Melk- und Zuchtvieh zu produzieren, und wenn die Alpenländer eine Art von Monopol in der Aufzucht von solchem Vieh besitzen, welches Interesse haben sie an einer Hochhaltung der Preise von Schlachtvieh? Folgen die Bauern nicht reinen Schlagworten, wenn sie Agrarier wählen? Die Antwort auf diese Fragen ist keine allzu schwere. Selbst bei weitgehender Einschränkung des Getreidebaus und Richtung der Zucht auf hoch qualifiziertes Vieh werden die Alpenländer noch immer Ochsen zu Markte bringen, weil man der Zugkräfte nicht wird entbehren können, und weil es sehr fraglich scheint, ob die Ersetzung der Ochsen durch Pferde, wie dies vielfach in der Schweiz geschehen ist, überall zweckmäßig ist. Zu Markte werden auch stets Kälber kommen, da nicht jedes Kalb zuchttauglich ist und die Futtervorräte nicht die Aufzucht jedes Kalbes gestatten. Unter allen Umständen

wird aber mit der Abnahme der Ochsenhaltung ein größerer Prozentsatz von Stierkälbern dem Fleischhauer übergeben werden müssen. An dem Preise dieser Zugochsen und Kälber bleiben die Bauern der Alpenländer nach wie vor interessiert. Ihr Interesse geht aber noch weiter. Auch zwischen dem Preise des Zuchtviehs und des Schlachtviehs besteht ein Zusammenhang, da jeder, der Zuchtvieh kauft, damit rechnet, wieviel Fleischwert er im äußersten Falle liquidieren kann, wenn sich etwa die Zuchtkuh den Fuß bricht, wenn ihre Milchergiebigkeit nachläßt oder wenn sie — was recht häufig vorkommt — vor der Zeit unfruchtbar wird. Schließlich können den alpinen Viehzüchter alle diese Zufälle an seinem eigenen Viehstande treffen. Zum mindesten muß er seine alt gewordenen Zuchttiere zum Verkaufe bringen. Ein hoher Preis des Schlachtviehs wird somit auch bei einer geänderten Zuchtrichtung für die alpine Landwirtschaft von größter Wichtigkeit bleiben, und zwar vor allem für die bäuerliche Landwirtschaft. Denn Viehzüchter in den Alpen ist — und das wird in der Hitze der Agitation gerne übersehen — mit geringen Ausnahmen nur der Bauer. Der Großgrundbesitzer ist ist in den Alpen vorwiegend Waldbesitzer; Landwirtschaft treibt er selten und auch dann ist sein Betrieb regelmäßig höchstens ein mittlerer. Deutlich kann man das der Viehstatistik des Jahres 1890 — der letzten, die veröffentlicht wurde — entnehmen. Nach ihr gab es in sämtlichen Kronländern und Kronlandsteilen südlich der Donau, mit Ausnahme von Wien, Dalmatien und dem nur teilweise dem Alpengebiete angehörenden Küstenlande, bloß 310 Grundbesitzer, die einen Viehstand von über 50 Rindern besaßen. Nachdem in diesem Gebiete eine Gesamtzahl von 356.296 viehbesitzenden Grundeigentümern erhoben wurde, so folgt, daß die Besitzer von 50 und mehr Rindern nicht einmal 1 Promille der viehbesitzenden Grundeigentümer ausmachten. Nun waren diese 310 Grundbesitzer noch keineswegs alle Viehzüchter. Unter ihnen befanden sich die Besitzer größerer Wirtschaften, die in der Nähe von Wien oder anderen großen Städten Abmelkwirtschaft betrieben und außerdem mehrere viehmästende Brauereien und Branntweinbrennereien. Alle diese Betriebe kauften Vieh in den bäuerlichen Zuchtgebieten, hatten also Interessen, die denen der Züchter entgegengesetzt waren. Was nun die Besitzer von über 50 Rindern betrifft, die sich mit der Zucht befaßten, so wird jeder Kenner der Verhältnisse zugeben, daß sich unter ihnen, besonders in Obersteiermark, Salzburg und Kärnten viele größere Bauern befanden, so daß der Anteil des wirklichen Großgrundbesitzes an der alpinen Viehzucht ein verschwindender ist. Also nicht der Vorteil des Großgrundbesitzes, sondern die Existenz des Bauers steht bei den Viehpreisen in Frage. Es ist daher vollauf begreiflich, daß das agrarische Programm die größte Anziehungskraft auf die bäuerliche Bevölkerung üben muß.

Die Lage der bäuerlichen Bevölkerung in den Alpenländern ist wiederholt Gegenstand eingehender Behandlung gewesen. Der rasche Niedergang des Bauernstandes in einzelnen Teilen der Alpen und die allgemeine fortschreitende Verschuldung haben seit geraumer Zeit die allgemeine Aufmerksamkeit erregt. In der Regel werden nur Ursachen zweiter Hand für diese Erscheinungen verantwortlich gemacht. Im letzten Grunde beruhen aber all die Übel auf der Schwierigkeit, die überkommene Agrarordnung mit dem die moderne Gesellschaft beherrschenden kapitalistischen Geiste in Einklang zu bringen.

In der Marienkirche zu Lübeck befindet sich aus dem 15. Jahrhundert eine Darstellung des Totentanzes, der in der Folgezeit so oft Malern, vor allem Holbein, zum Vorwurfe gedient hat. Der Tod mit seiner Fiedel zwingt alles zu tanzen. Kaiser und Papst, Bürger und Bauer, Jüngling und Jungfrau hat er schon in seinen Bann gezogen, nun kommt er mit seiner Fiedel zum Kinde, das in der Wiege liegt. Auch dieses soll sich dem Reigen anschließen, das Kind aber sagt in niederdeutscher Mundart: „O dot, wo schal ick dat vorstan? Ick schal danssen unde kan nich ghan!" (O Tod, wie soll ich das verstehn, ich soll tanzen und ich kann nicht geh'n!) An diesen Ausspruch des Kindes werde ich immer erinnert, wenn ich die wirtschaftliche Lage unserer Bauern betrachte. Wie der Tod mit seiner Fiedel, so hat der Kapitalismus alles in seinen Bann gezogen. Auf der großen Heerstraße kam er dahergeschritten und in den größeren Städten hat er zuerst seinen Einzug gehalten. Handel und Industrie hat er rasch nach seiner Fiedel tanzen gelehrt. Nun wendet er sich immer weiteren Schichten zu und ist bereits jenseits der Reichsstraße auf Feldwegen und Fußsteigen bis zu den letzten Häusern vorgedrungen. Nun soll auch der Bauer mittanzen, der noch nicht gehen, das heißt in diesem Falle, noch nicht zu rechnen und für den Markt zu produzieren gelernt hat.

Auf dem einen Pol sehen wir den Kapitalismus stehen, auf dem andern die überkommene Agrarverfassung. Für den Kapitalismus ist der entfaltete Marktverkehr, für die bäuerliche Agrarverfassung die Beschränkung der Produktion auf den Hausbedarf der Ausgangspunkt. Dort die Herrschaft des Tauschwertes, hier eine solche des Genußgutes, dort das Streben, mit einer Wertsumme einen Gewinn zu machen, der zu dem eigenen Arbeitsaufwande in keinem Verhältnisse steht, hier die Auffassung, daß der Besitz nur die Voraussetzung der Arbeit ist, und daß die eigene Arbeit das Maß des Wohlbefindens abgibt. Dort der Grundsatz: Dem klugen und rücksichtslosen Rechner gehört die Welt, hier die Lebensregel: Wer nicht arbeitet, soll nicht essen. An ehrwürdigen, hundertjährigen Gewohnheiten erscheint der Kapitalismus als Kritiker. Er tadelt nicht nur die ganze überkommene bäuerliche Betriebsweise an sich, sondern er mengt sich auch in alle Einzelheiten. Dieser Besitz ist zu groß, dieser zu klein, mit jenem weiß er überhaupt nichts anzufangen. Er mischt sich nicht bloß in Küche und Keller, sondern auch in den Hausbau, und das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ist ihm sowenig heilig, wie das zwischen den Geschwistern.

Auf die Schwierigkeit, die überkommene Grundbesitzverteilung und die überkommene Betriebs- und Lebensweise den Anforderungen des kapitalistischen Systems anzupassen, ist die Krise, die unsere Bauern der Alpenländer durchzumachen haben, zurückzuführen, eine Krise die keineswegs mit der Schwierigkeit, in der sich die kapitalistisch betriebene Landwirtschaft infolge des Preisfalles der Produkte befindet, verwechselt werden darf. Es ist daher begreiflich, daß alle Gesetze, die zum Schutze des Bauernstandes bei uns oder sonst wo, wo die Verhältnisse ähnlich liegen wie bei uns, erlassen wurden, und alle Vorschläge solcher Gesetze, mögen sie nun Heimstättengesetze, Höferechte oder wie immer heißen, darin übereinstimmen, daß sie den Bauernstand gegen die zerstörenden Wirkungen des kapitalistischen Systems schützen wollen. Aber alle diese Gesetze, so wohlmeinend sie auch sein mögen, können dieser Aufgabe nur zum Teile gerecht

werden, die Tatsache, daß unsere Wirtschaftsordnung die kapitalistische ist, und daß der kapitalistische Geist alle Poren der Gesellschaft durchdringt, vermögen sie nicht aus der Welt zu schaffen. Es ist nicht möglich zu verhindern, daß die Nivellierung der Bedürfnisse vor den Bauernhöfen Halt macht, und es ist nicht möglich, durch Gesetze die weichenden Geschwister des Gutsübernehmers als willige Arbeitskräfte dem Hofe zu erhalten. So gibt es denn auch für unseren Bauernstand keine andere Wahl, als sich als Produzenten auf den Boden der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zu stellen und auch Waren auf den Markt zu bringen. Diese Waren können aber für den Bauer vieler Gegenden der Alpenländer in nichts anderem als in Vieh, Viehprodukten und Holz bestehen. So wünschenswert es an sich ist, daß mit den bedeutenden Resten der alten Naturalwirtschaft auf unseren Bauernhöfen aufgeräumt werde, so wird ein solches Aufräumen nur dann zu einem gedeihlichen Ziele führen, wenn die wenigen Produkte, denen die bäuerlichen Landwirte der Alpenländer ihr Augenmerk zuwenden können, Preise erzielen, die zum mindesten die Produktionskosten decken. In dem Augenblicke, in dem die Viehzucht unrentabel wird, ist der alpinen Landwirtschaft die Möglichkeit der Existenz genommen und nichts kann auf die Dauer verhindern, daß weite Flächen dem Walde zurückgegeben werden.

Wer auf dem Boden der Freihandelstheorie steht — und das Konsumenteninteresse wird gewöhnlich mit Argumenten vertreten, die dem Gedankenkreise dieser Theorie entnommen sind — wird sofort eine Antwort bereit haben. Er wird den Satz aufstellen: wenn die alpine Landwirtschaft kein billiges Vieh erzeugen kann, dann ist sie eben nicht existenzberechtigt. Es ist hier nicht der Ort, auf die Freihandelstheorie einzugehen, die ich, nebenbei gesagt, für falsch halte. Betont möge nur werden, daß es in der Handelspolitik Fragen gibt, zu deren Beantwortung die Kategorien des Preises, des Tausches und der Produktionkosten, die von der klassischen Ökonomie in so trefflicher Weise gehandhabt werden, nicht ausreichen. Davon war kein Geringerer überzeugt als A d a m S m i t h. Er, der durchaus auf dem Standpunkte steht, daß möglichst viel produziert werden müsse, und der einen unverhältnismäßig großen Teil seines Werkes dem Kampfe gegen das Merkantilsystem widmet, kann doch nicht umhin, den Navigationsakten Lob zu spenden, obgleich er sich bewußt war, daß sich diese Navigationsakte vom Standpunkte der Freihandelstheorie in keiner Weise rechtfertigen lassen. Wenn Smith trotzdem die Navigationsakte für die weiseste aller englischen Handelsverordnungen hält, so leitet ihn der Gedanke, daß das Interesse an der Landesverteidigung wichtiger ist, als die Vermehrung des Reichtums. Seither ist der Gedanke, daß in letzter Linie große soziale Gesichtspunkte die Handelspolitik zu beeinflussen haben, oft ausgesprochen worden, so auch in dem Streite um die Frage, ob das Deutsche Reich in der Entwicklung zu einem der größten Industriestaaten der Landwirtschaft Zollschutz angedeihen lassen solle oder nicht. Ich stehe in diesem Streite auf Seite derer, die grundsätzlich für den Schutz der Landwirtschaft eintreten, obwohl ich sonst nicht den agrarischen Standpunkt einnehme und von romantischer Überschätzung unserer Bauern völlig frei bin. Ich stimme aber denen bei, die in der Landbevölkerung eine Art Reserve sehen, die um so nötiger wird, je mehr sich das Zahlenverhältnis zuungunsten der Landbevölkerung verschiebt. Dabei bin ich keineswegs

geneigt, den Gesundheitszustand unserer Landbevölkerung für einen idealen zu halten. Ich weiß sehr gut, was die Hygiene auf dem Lande zu wünschen übrigläßt, wie schlecht die Wohnungen sind, wie sehr der Bevölkerung die einfachsten Begriffe über Ernährung, Hautpflege, Krankenwartung und dergl. abgehen, und welche Wunden unserer Landbevölkerung der Alkoholismus schlägt. Ja, ich zweifle keinen Augenblick daran, daß, wenn die Regierung aus kurzsichtigem Fiskalismus fortfährt, den Zustand zu dulden, daß auf 100 und noch weniger Einwohner eine Gasthauskonzession besteht, und daß in manchen geschlossenen Ortschaften jedes zweite oder dritte Haus ein Wirtshaus ist, daß dann die Zeit, in der man der Landbevölkerung ungebrochene Gesundheit zuschreiben konnte, bald vorüber sein wird. Aber schließlich müßte das alles nicht so sein, und bei einiger Belehrung und sozialer Fürsorge ließen sich diese Schädlichkeiten auf ein geringes Maß zurückführen, während die schädlichen Einflüsse, die das städtische Leben auf den Organismus ausübt, zum Teile gar nicht zu beseitigen sind.

Ich fasse übrigens den Satz, daß die bäuerliche Bevölkerung eine Art Reserve ist, auch in einem andern Sinne auf, als in dem gewöhnlich unterlegten einer Reserve an physischer Gesundheit. In der Landbevölkerung überhaupt und der bäuerlichen insbesondere leben noch Motive des Handelns, die in der Stadt längst dem einseitigen Streben nach materiellen Gütern gewichen sind, deren Fehlen aber unter Umständen bedauert werden mag. Gerade wer die Meinung teilt, daß der Kapitalismus nicht der Weisheit letzter Schluß ist, wird sich freuen müssen, daß Heimatgefühl, Liebe zur Scholle und Wunsch nach Unabhängigkeit noch als Triebfedern wirksam sind. Er wird sich ebenso freuen müssen, daß es noch Teile des Volkes gibt, die nicht völlig von der Unrast und Unstetigkeit ergriffen sind, die zu den charakteristischen Merkmalen unserer Zeit gehören. Von diesem Gesichtspunkte aus würde ich es für eine Schädigung unseres Volkstums halten, wenn unser Volk dieser Triebfedern verlustig werden sollte, die ihm die Kraft verliehen, über die Stürme des Mittelalters und Glaubensstreites hinweg Türkennot und Franzosenkriege auszuhalten, und die ihm heute noch die Fähigkeit bewahrt haben, zu kolonisieren, während diese dem alten Kolonialvolke der Engländer verloren gegangen ist. Denn die Wirtschaftsgeschichte kennt zwar unzählige Fälle, in denen sich das gewerbliche und städtische Leben aus der Landwirtschaft entwickelt hat, den Regressus aber vom städtischen Leben zur Landwirtschaft hat sie meines Wissens bisher nicht verzeichnet, und wer an Individuen erfahren hat, welche Schwierigkeiten es kostet, Städter zur Landwirtschaft zurückzuführen, wird glauben müssen, daß ein solcher Versuch auch im großen Maßstabe kaum gelingen dürfte.

Ich bin also der Meinung, daß die Städter die hohen Fleischpreise im Interesse der Erhaltung der alpinen bäuerlichen Landwirtschaft werden tragen müssen, obwohl ich geneigt bin, dieses Opfer als ein sehr großes einzuschätzen. Zum Glücke haben breite Schichten der städtischen und gewerblichen Bevölkerung die Möglichkeit, die Last auf stärkere Schultern abzuwälzen. Den Beamten wurde erst in jüngster Zeit eine Gehaltserhöhung zuteil und auch der organisierten Arbeiterschaft wird es gelingen, den höheren Fleischpreis durch eine Erhöhung des Lohnniveaus wettzumachen. Damit wird die drohende Gefahr einer Unterernährung der Bevölkerung für einen beträchtlichen Teil der Konsumenten hinwegfallen.

NEUE VERWALTUNGSZWEIGE.

(FREMDENVERKEHR UND NATURSCHUTZ.)[1]

VON

DR. FERDINAND SCHMID,
UNIVERSITÄTSPROFESSOR IN INNSBRUCK

Schon oft ist die wachsende Ausdehnung und Intensität der öffentlichen Verwaltungstätigkeit als ein überaus charakteristisches Merkmal unserer modernen Zeit bezeichnet worden. Unablässig ist der heutige Staat bestrebt, seinen Wirkungskreis auf den verschiedensten Gebieten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zu erweitern, und immer tiefer greift er in dieses mit seiner normativen Gewalt, seinen Inspektions-, Zwangs- und Strafbefugnissen ein. Die Selbstverwaltungskörper sind nicht nur bemüht, dem Staate auf dieser Bahn zu folgen, sondern suchen ihn häufig noch, wie das Beispiel unseres Vaterlandes lehrt, darin zu übertreffen, sofern nicht die finanziellen Mittel ihren Expansionsgelüsten Schranken gebieten. Auf anderen Gebieten aber sind die freien, in zahlreichen Verbänden und Vereinen organisierten Kräfte der Gesellschaft emsig tätig, einen Ersatz für die bereits als ein Bedürfnis gefühlte öffentliche Verwaltungstätigkeit zu bieten und ihrem unmittelbaren Eingreifen die Wege zu ebnen. Und so sehen wir, wie nicht nur die bestehenden Verwaltungressorts sich unaufhörlich ausdehnen, sondern wie vor unseren Augen sogar neue wichtige Verwaltungskomplexe entstehen, die unseren Großvätern und vielleicht selbst unseren Vätern noch völlig unbekannt waren. Längst sind wir gewöhnt, die soziale Versicherung als ein Hauptbeispiel dieses modernen Entwicklungsganges zu betrachten und von einem Gesetze der wachsenden Intensität der öffentlichen Verwaltung zu sprechen.

Aber auch auf entlegenen Gebieten des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens äußert dieses Prinzip, mag es immerhin hier nicht in so augenfälliger Weise in die Erscheinung treten, bereits seine Wirksamkeit. Allerdings sind es zunächst gewöhnlich mehr tastende Versuche, die oft nur in einem losen Zusammenhange stehen, keine von fester Hand geleitete Aktionen. Sobald es aber gelingt, für diese Bestrebungen einen Konzentrationspunkt in Form einer staatlichen oder autonomen Verwaltungsstelle zu schaffen, gelangen alle diese Betätigungen der verschiedenen Interessenkreise oft in überraschend schneller Weise zur Entfaltung. Es ist deshalb eine wichtige Aufgabe der Verwaltungswissenschaft, auch diese Ansätze neuer Verwaltungstätigkeiten schon im Keime aufmerksam zu

---

[1]) Nach einem im Jahre 1906 in Innsbruck gehaltenen Aulavortrage.

verfolgen, die hier auftauchenden Probleme näher zu untersuchen und die Ergebnisse dieser Arbeiten der freien Gesellschaft in übersichtlicher Weise zusammenzufassen, damit für ihre weitere Entwicklung leitende Ziele aufgestellt und ihr weiterer Ausbau durch die Mittel der Legislative oder der sonstigen staatlichen Förderung beschleunigt werde. Von diesem Gesichtspunkte aus wollen wir die Aufmerksamkeit der Leser dieser Zeitschrift auf eine Reihe von Bestrebungen lenken, die auch für unser Vaterland in wirtschaftlicher und in geistig-kultureller Beziehung eine sehr hohe Bedeutung besitzen und die in jüngster Zeit so sehr an Ausdehnung zugenommen haben, daß der Zeitpunkt nicht mehr ferne ist, wo die öffentliche Verwaltung genötigt sein wird, sie als ein vollberechtigtes Glied ihres vielverzweigten Organismus anzuerkennen und einen eigenen Apparat zur Befriedigung der damit zusammenhängenden Bedürfnisse ins Leben zu rufen. Sehr erleichtert wird uns diese Aufgabe dadurch, daß die betreffenden Phänomene gerade in jüngster Zeit auch literarisch eingehender behandelt worden sind. Beide Phänomene stehen in einer gewissen Beziehung zueinander und haben mannigfache Berührungspunkte miteinander gemein. Doch liegt bei dem einen der Schwerpunkt durchaus auf dem Gebiete der materiellen, bei dem andern auf jenem der geistigen Kultur.

Seit uralten Zeiten schlummert in den Völkern und vor allem in jenen germanischer Abkunft ein mächtiger Wandertrieb. Dieser Trieb hat je nach der verschiedenen Kulturstufe der einzelnen Völker und Stämme und je nach den wechselnden Zeitläuften sehr mannigfache Formen angenommen, er ist aber immer und überall, wo nicht die Bewegungsfreiheit des einzelnen und die ganzer Klassen durch die privilegierten Gesellschaftsschichten gelähmt oder unterdrückt wurde, sehr lebhaft gewesen, um endlich in der Gegenwart seit der Beseitigung dieser Fesseln jene ungeahnte Wanderbewegung zu zeitigen, die unserer Epoche den Beinamen des Zeitalters des Verkehrs verschafft hat. Die Motive dieser Wanderbewegung sind in erster Linie immer wirtschaftliche gewesen, nur zeitweilig, während der Jahrhunderte der Glaubensverfolgungen, spielten auch Motive religiöser Natur eine Rolle. Zu diesen Bestimmungsgründen ist seit einigen Jahrzehnten in immer größerem Umfange ein neuer, die reine Freude am Wandern, die Absicht zu reisen um des Vergnügens willen, des Sportes und der Erholung halber hinzugekommen. Nicht aus Geschäftsinteressen werden Reisen unternommen, deren Kosten sodann als Nebenposten in den Schlußrechnungen wirtschaftlicher Unternehmungen gebucht werden, sondern die Reisenden treten lediglich als Konsumenten auf, es sind vom volkswirtschaftlichen Standpunkte Luxusreisende, die Geld in das Land bringen und durch ihr zahlreiches, ja massenhaftes Erscheinen die wirtschaftliche Lage ganzer Orte und Länder beeinflussen. Auf diesem Fremdenverkehr basiert heutzutage geradezu die wirtschaftliche Prosperität ganzer Landstriche und zahlloser Gemeinden.

Auch die Welt- und Großstädte ziehen aus ihm enormen Gewinn. Riesige Kapitalien sind nicht selten in den ihm dienenden Betrieben angelegt und Umsätze von oft kolossalem Umfange werden durch ihn vermittelt. Weite Produktions- und Geschäftsgebiete werden durch ihn befruchtet und Hunderttausenden Arbeit und lohnender Verdienst verschafft. Leider ist dieser so hochwichtige Faktor

unseres modernen Lebens und der allgemeinen Wohlfahrt bisher nur ausnahmsweise zum Gegenstande amtlicher statistischer Erhebungen gemacht worden. Nicht nur die ziffermäßige Gestaltung des großstädtischen Fremdenverkehrs, seine innere Struktur und die Gesetze seiner Entwicklung sind bisher noch sehr ungenügend aufgehellt worden[1], sondern selbst die Angaben über den Besuch von Sommerfrischen, Touristenzentren und Badeorten lassen, wie wir noch sehen werden, bei uns vieles an genügender Bestimmtheit und sachverständiger Bearbeitung vermissen. Allein auch die wenigen und ungenauen Angaben, welche über die Frequenz und die finanziellen Ergebnisse des Fremdenverkehres bisher bekannt geworden sind und die nunmehr der neueste Bearbeiter der Materie, Josef Stradner, zusammengestellt hat[2]), lassen darüber keinen Zweifel übrig, daß es sich hier um sehr bedeutende Ziffern und gewaltige Summen handelt. Über den Fremdenverkehr der Schweiz, des Musterlandes der Fremdenindustrie, sind wiederholt Untersuchungen angestellt worden, die freilich nur auf den Wert von Schätzungen Anspruch erheben können, aber alle diese Schätzungen stimmen doch in der Tatsache überein, daß die Frequenz der Fremden, die Zahl der Logierhäuser und Unterkünfte, endlich der dadurch erzielte wirtschaftliche Ertrag im abgelaufenen Jahrhunderte eine ungeheuere Steigerung erfahren habe. Bereits im Jahre 1880 wurde der Bruttoertrag der schweizerischen Hotels auf 52,800.000 Franken geschätzt; daran waren 1002 Etablissements beteiligt, welche ein investiertes Kapital von 320 Millionen Franken repräsentierten und die ein Nettoerträgnis von 16 Millionen Franken lieferten. Neuere Schriftsteller schätzen die Zahl der alljährlich die Schweiz besuchenden Fremden auf mehr als 2 Millionen und die Einnahmen der schweizerischen Fremdenetablissements in einer Saison auf rund 120 Millionen Franken. Der jährliche Ertrag der gesamten dortigen Fremdenindustrie wird von ihnen auf 140—150 Millionen Franken beziffert. Für Italien hat der Altmeister der italienischen Statistik, L. Bodio, auf Grund der von den Fremden auf den Eisenbahnen zugebrachten Reisetage den Ertrag des Fremdenverkehres für das Jahr 1897 auf 278 Millionen Franken und bei Einbeziehung der zur See aus dem Auslande kommenden Reisenden auf mindestens 300 Millionen Franken berechnet. Noch viel höher, fast fabelhaft stellen sich die Summen, welche die nach Frankreich kommenden Fremden in das Land bringen sollen; sie werden auf mehrere Milliarden jährlich berechnet und wer da weiß, welch ungeheuere Anziehungskraft Paris als die geistige und kulturelle Hauptstadt der Welt seit jeher auf die Fremden aller Länder geübt hat, und wer mit eigenen Augen den dort herrschenden Luxus gesehen, wird über die Höhe dieser Summen nicht mehr erstaunt sein.

Als eine der ersten Aufgaben jeder Verwaltung auf unserem Gebiete oder vielmehr als eine der ersten Vorbedingungen für ihr Eingreifen muß daher die zuverlässige statistische Erfassung des Fremdenverkehres, seiner Intensität und seiner wirtschaftlichen Ergebnisse bezeichnet werden. Denn nur die Statistik kann sicheren Aufschluß darüber geben, ob und in welcher Richtung auf die

[1]) Die hervorragendste Arbeit dieser Art ist für Österreich die vom statistischen Departement des Wiener Magistrates im Jahre 1891 herausgegebene, von E. L. Grieszelich bearbeitete Publikation „Der Fremdenverkehr in Wien während der Jahre 1874—1890".

[2]) In seiner Schrift „Der Fremdenverkehr — Eine volkswirtschaftliche Studie" (1905).

Hebung des Fremdenverkehres eingewirkt werden kann und welcher positive Erfolg durch diese Einwirkung erzielt worden ist. Allein die Schwierigkeiten, welche einer korrekten Erfassung der meist rasch von Ort zu Ort eilenden Touristen und selbst der länger verweilenden Hotelgäste im Wege stehen, sind nicht gering und sie steigern sich, sobald es sich um die genauere Durchforschung jenes internationalen Fremdenstromes handelt, welcher die Großstädte durchflutet. Es verdient daher alle Anerkennung, daß in Österreich diesem Zweige der amtlichen Statistik weit mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden ist als in anderen Staaten, ja wir besitzen eine solche Statistik derzeit fast allein unter allen Staaten. Nachdem solche statistische Arbeiten von halbamtlichem Gepräge durch verschiedene Körperschaften (den Wiener Verein für die Stadtinteressen, die Bozener Handelskammer und den steierischen Fremdenverkehrsverein) durchgeführt worden waren, die zum Teile mit der im österreichischen Publikum tief eingewurzelten Steuerfurcht zu kämpfen hatten, wurde im Jahre 1892 für alle wichtigeren Fremdenverkehrsgebiete Österreichs vom Ministerium des Innern eine amtliche Statistik des Fremdenverkehres angeordnet. Sie ist gegenwärtig durch den Erlaß vom 22. August 1903, Z. 34.271, geregelt und ihre Ergebnisse werden alljährlich im „Statistischen Handbuche“ publiziert.

Die Grundlagen dieser statistischen Aufnahme bilden die alten Polizeivorschriften, welche es den Hotelbesitzern und vielfach auch anderen Wohnungsvermietern zur Pflicht machen, ihre Gäste und Wohnparteien bei der Behörde an- und abzumelden. Diese polizeilichen Meldungen aller Fremden sind in Österreich seit langem geltendes Recht und fest eingelebt. Sie sind daher bei entsprechender Handhabung, die allerdings auf dem flachen Lande nicht immer mit der vorgeschriebenen Strenge und Genauigkeit erfolgt, eine nicht ungeeignete Basis für die darauf aufgebaute Fremdenverkehrstatistik und auch die Ziele der Erhebung sind nicht gerade niedrig gesteckt. Dagegen hat die Bearbeitung der auf diesem Wege gewonnenen Daten sich bisher weder in allen Punkten als zweckmäßig noch als ausreichend erwiesen, dieselbe fordert vielmehr zum Teile direkt die Kritik heraus. Gerade über den für die ökonomische Beurteilung des Fremdenverkehres wichtigsten Punkt, nämlich über die Gesamtzahl der Logier- oder Verpflegstage, erfahren wir aus den gegenwärtigen Veröffentlichungen nichts. Außerdem werden in diesen Publikationen für die einzelnen Länder nur Gesamtsummen der diese Länder berührenden Fremden publiziert, die lediglich durch Addition der einzelnen Ortssummen gewonnen sind, während die letzteren — offenbar aus Ersparungsrücksichten — nirgends erscheinen. Es ist klar, daß nur diese Ortssummen einen realen Wert besitzen, die publizierten Ländersummen aber ein Unding sind, die nur Kopfschütteln erregen und die amtliche Statistik in ihrem Ansehen schädigen müssen. Daher haben denn auch die bisherigen, mit nicht geringem Arbeitsaufwand gewonnenen Ergebnisse dieser amtlichen Fremdenverkehrsstatistik bei den Interessenten bis jetzt nur wenig Beachtung erfahren und kaum dazu beigetragen, daß die ökonomische Bedeutung des Fremdenverkehres bei diesen Interessenten eine erhöhte Würdigung finde.

Wollte man dieser wichtigsten Frage der Fremdenverkehrsstatistik näher an den Leib rücken, so erübrigte nichts, als in ziemlich willkürlicher Weise für den

großen Durchschnitt der Reisenden eine mittlere Aufenthaltszeit festzusetzen. Mit solchen Durchschnittsberechnungen arbeiten denn auch jene statistischen Nachweisungen, denen wir speziell über die wirtschaftliche Seite der österreichischen Fremdenindustrie nähere Aufschlüsse verdanken. Die wichtigsten Angaben dieser Art sind in jenen statistischen Nachweisungen enthalten, welche das österreichische Finanzministerium im Jahre 1904 in den „Tabellen zur Währungsstatistik“ über die österreichisch-ungarische Zahlungsbilanz veröffentlicht und wozu der geistige Leiter dieser Arbeiten, Sektionschef Gruber, in seinem auf der Londoner Tagung des Internationalen statistischen Institutes (1905) gehaltenen Vortrage den wissenschaftlichen Kommentar geboten hat. In dieser Publikation wird der Ertrag des Ausländerverkehres für Österreich (ohne die östlichen Teile des Staates), wenn man den Durchschnitt der letzten 10 Jahre ins Auge faßt, auf 47 Millionen Kronen und für das Jahr 1902 auf 63 Millionen Kronen berechnet. Diese Ziffern werden vom Verfasser der Arbeit in voller Würdigung der Sachlage als bloß approximative bezeichnet; sie sollen bloß Anhaltspunkte gewähren, um den Einfluß des Fremdenverkehres auf unsere internationale Zahlungsbilanz richtig abschätzen zu können. Die durchschnittliche Tagesausgabe eines Fremden wurde dabei mit 15 Kronen angenommen und die Zahl der Aufenthaltstage konnte nur mittels des Durchschnittskoeffizienten der erwähnten amtlichen Fremdenverkehrsstatistik ermittelt werden. Aber die ungeheuere Bedeutung der so gewonnenen Ziffern leuchtet sofort ein, wenn erwogen wird, daß der Aktivsaldo der österreichisch-ungarischen Zahlungsbilanz in den letzten Jahren nicht mehr als 46 Millionen Kronen betragen hat, Österreich-Ungarn also ohne den Fremdenverkehr überhaupt passiv gewesen wäre. Die genaue Erfassung gerade des wirtschaftlichen Erfolges des Fremdenverkehres ist für Österreich, wie Stradner mit Recht hervorhebt, um so wichtiger, je weniger gerade die Hauptländer und Zentren unserer Fremdenindustrie bei der Beschaffung des Bedarfes für die Fremden auf das Ausland angewiesen sind. Während z. B. die Schweiz fast 60 Proz. ihres Bedarfes für die Fremden aus dem Auslande zu beziehen genötigt ist, deckt Österreich denselben (mit Ausnahme der Kolonialwaren) fast ganz im eigenen Lande. Seine Wirtschaftsbilanz ist daher in dieser Richtung günstiger als die anderer Länder, der Nettoertrag seines Fremdenverkehres muß sich weit höher stellen und der Einfluß dieses Verkehres auf den Volkswohlstand muß sich hier weit umfassender und intensiver gestalten als in dem westlichen Nachbarlande. Die amtliche österreichische Statistik darf sich schon aus diesem Grunde auf keinen Fall mit den bisherigen Nachweisungen über den Fremdenverkehr begnügen, sie muß trachten, tiefer in seine innere Struktur einzudringen und vor allem die wirtschaftlichen Erfolge der Fremdenindustrie genauer zu erforschen. Die Nationalökonomie und die Verwaltungswissenschaft müssen ihr dabei Hilfe leisten. Aufgabe der ersteren ist es vor allem, die volkswirtschaftlichen Funktionen des Reiseverkehres aufzudecken. Ein reiches, fast unbebautes Feld eröffnet sich da der volkswirtschaftlichen Forschung. Der Einfluß des Touristenverkehres auf die Verkehrsmittel, die Überwälzung der Transportkosten auf die Reisenden, die Steigerung der Grundwerte, der Nutzen des Fremdenverkehres für die Landwirtschaft, die Frage des Stoffrückersatzes und der Bodenerschöpfung, die günstige Rückwirkung des Fremdenverkehres auf die Gewerbe

und als letzter Niederschlag aller dieser Faktoren die bewirkte Verbesserung der Zahlungsbilanz — alle diese Momente harren noch einer näheren Untersuchung von seiten der Volkswirte und noch weniger ist über die bisherigen Leistungen der Verwaltungswissenschaft auf diesem Gebiete zu berichten.

Unter solchen Umständen darf es nicht wunder nehmen, daß die Fremdenindustrie bis vor kurzem fast nirgends als ein Objekt staatlicher Betätigung angesehen wurde. Sie galt vielmehr fast durchweg als ein Gegenstand des privaten Geschäfts- und Unternehmungsgeistes, dessen Ergebnisse die öffentliche Verwaltung lediglich mit wohlwollender Aufmerksamkeit zu verfolgen habe. Der Gedanke, daß wir es hier mit einem Interessenkreise zu tun haben, der in ganz gleicher Weise Anspruch auf staatliche Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln besitze, wie andere Wirtschaftsgebiete, war noch kaum dem Keime nach vorhanden — die Praxis zeigte dasselbe weiße Blatt wie die wissenschaftliche Theorie.

Da waren es nun andere Faktoren, welche in diese Lücke der staatlichen Verwaltung eintraten und sie mit immer reicherem Inhalte auszufüllen begannen. Es entsteht auf unserem Gebiete ein sich bald sehr reich verzweigendes System „freier“ Verwaltung, welches Wort wir hier im Sinne des Altmeisters der deutschen Verwaltungswissenschaft, Lorenz' von Stein, verstehen. Als die erste und ursprünglich einzige Form derselben können die verschiedenen Alpen- und Touristenvereine angesehen werden. Lange bevor unsere Alpenländer das Ziel eines Massenstromes von Vergnügungsreisenden wurden, waren sie bereits der Hauptsitz eines hochentwickelten Bergsportes. Die Alpinisten und Touristen müssen aber geradezu als die Pioniere des Fremdenverkehres bezeichnet werden. Indem sie hier Wege und Stege erkundigten und kennzeichneten, Unterkunftshütten und Aussichtswarten bauten und die Schönheiten der von ihnen durchzogenen Gebiete durch ihre Schilderungen in weiten Kreisen verbreiteten, trugen sie mächtig zur Entwicklung und Hebung des Fremdenverkehres bei. Noch in den fünfziger und sechziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts, als die Schweiz und Savoyen schon von Touristen überflutet wurden und die meisten Gegenden hier schon vortreffliche Unterkünfte und geschulte Bergführer aufwiesen, waren die österreichischen Alpenländer ein noch fast unbekanntes Gebiet, das damals nur von wenigen Reisenden, welche aus wissenschaftlichen oder idealen Motiven die Mühsale nicht scheuten, besucht wurde; nur einige Bade- und Sommerfrischorte machten davon eine Ausnahme. Die Kenntnis der Ostalpen war höchst dürftig, so daß die in jener Zeit vorgenommenen vereinzelten Besteigungen von Hochgipfeln als waghalsige Taten und förmliche Entdeckungsfahrten angesehen wurden. Noch im Jahre 1870 zählte man in den deutsch-österreichischen Alpen nur 10 Schutzhütten. Heute aber sind in diesem Gebiete und in den übrigen österreichischen Ländern eine sehr stattliche Zahl von Gebirgs- und Touristenvereinen tätig, die zusammen über Tausende von Mitgliedern und sehr bedeutende Geldmittel verfügen. Zählt doch die angesehenste und mächtigste dieser Körperschaften, der Deutsch-österreichische Alpenverein, gegenwärtig nicht weniger als 327 Sektionen mit rund 68.000 Mitgliedern und bestehen derzeit in den Ostalpen allein nicht weniger als 300 Schutzhütten und Unterkunftshäuser! Dazu kommen noch zahl-

reiche lokale Vereine, welche sich die Anlage von Wegen oder die Verschönerung der Umgebung zum Ziele setzen.

Es ist überflüssig, die außerordentlichen Leistungen dieser verschiedenen Gebirgs- und Touristenvereinigungen, die nicht einmal durch wirtschaftliche, sondern durch ideale Motive, die Liebe zur Gebirgswelt und die Freude am Naturgenusse, geleitet werden, an dieser Stelle des näheren zu schildern. Sie haben nicht nur durch die Erschließung vieler bisher wenig oder fast gar nicht bekannter Gebiete ganz besonders zur Hebung des Fremdenverkehres beigetragen, sondern auch durch ihre ausgedehnten Wegmarkierungen sowie durch die Heranbildung und Überwachung der Bergführer öffentliche Funktionen geübt oder die staatliche Verwaltung auf diesen und anderen Gebieten, wie z. B. bei den Arbeiten der Landesvermessung in indirekter Weise durch Bereicherung der Ortskenntnisse, unterstützt. Daß die Herstellung günstigerer Gebirgswege auch im Interesse der Landesverteidigung liegt, sei nur nebenbei hervorgehoben. Dagegen hat die Staatsverwaltung ihrerseits gegenüber dem Touristenverkehre und den touristischen Vereinigungen bisher eine sehr reservierte Haltung eingenommen. Nur das Bergführerwesen wurde schon frühzeitig als eine zum staatlichen Wirkungskreise gehörige Agende betrachtet und durch den Erlaß des Staatsministeriums vom 5. Mai 1865, Z. 1810, dem dann in einzelnen Ländern entsprechende Anordnungen der Landesstellen nachgefolgt sind, näher normiert, wobei die Sektionsleitungen der größeren Touristenvereine eine Art Beirat für die politischen Behörden zu bilden pflegen. Auch die Finanzverwaltung betätigte ein gewisses Interesse für den Touristenverkehr durch eine besondere Regelung der von den Bergführerbüchern und Trägerlegitimationen zu entrichtenden Gebühren (Gesetz vom 4. April 1894, R.-G.-Bl. Nr. 71).

Eine weiter reichende Förderung des Touristenverkehres durch die öffentliche Verwaltung hat bisher ebensowenig stattgefunden wie eine engere Fühlung zwischen dieser und den großen touristischen Vereinigungen. Es mag ja sein, daß eine solche direkte Einflußnahme der staatlichen Verwaltung gerade den mächtigsten dieser Vereinigungen vielleicht nicht einmal erwünscht käme. Anders stünde es jedoch um die Touristenvereine in den östlichen und südlichen Gegenden des Reiches, wo die Kräfte derselben schwach und ihre Mitgliederzahl eine viel geringere ist. Leider erschwert der auch in der Touristik lodernde nationale Kampf der österreichischen Regierung ein solches Eingreifen ungemein. Speziell in den Alpenländern stehen dem Deutsch-österreichischen Alpenvereine bekanntlich eine Anzahl kleinerer, aber in streng nationalem Sinne geleiteter Touristenvereine anderer Zunge in offener Feindschaft gegenüber, verfolgen jeden seiner Schritte mit Eifersucht und betrachten jeden Hüttenbau auf fremdsprachigem Boden als Eingriff in ihr Terrain und nationales Besitztum. Bei dieser Sachlage ist es für eine ihre Neutralität proklamierende Regierung sehr schwer, ja fast unmöglich, die bei den großen Touristenvereinigungen vorfindlichen, geistigen und materiellen Mittel für kulturelle Zwecke und vor allem im Interesse der Hebung des Fremdenverkehres stärker auszunutzen. Und doch kann darüber kein Zweifel sein, daß durch geschickte Führung dieser Kräfte und entsprechende staatliche Unterstützung auch auf dem eigentlichen Gebiete des Touristenverkehres noch erhebliche Mehr-

leistungen zustande gebracht werden könnten. Wir nennen als solche Aufgaben nur die einheitliche Regelung des Wegmarkierungswesens für größere Gebiete, die nachdrückliche Bekämpfung der immer weiter um sich greifenden Absperrungen großer Touristengebiete durch die Jagdherren, die Anbahnung einer ausreichenden Fürsorge für verunglückte Bergführer und deren Hinterbliebene, die Herausgabe von Pracht- und Reisewerken, die Regelung der reziproken Benutzung der Vereinsanstalten und insbesondere der Unterkunftshütten. Die Anbahnung zeitweiliger Konferenzen von Vertretern der verschiedenen Touristenvereinigungen unter staatlicher Leitung zum Zwecke friedlicher Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete und der Aussprache über gemeinsame Interessen wäre vielleicht als erster Akt staatlichen Eingreifens im Bereiche des Touristenverkehres in Erwägung zu ziehen und die Gründung eines Reichsverbandes aller größeren österreichischen Touristenvereinigungen als sein Endziel anzustreben.

In noch stärkerem Grade als die Touristen haben die Hoteliers und die sonstigen Betriebsunternehmer der Fremdenindustrie das Bedürfnis eines möglichst regen Zusammenschlusses empfunden. In diesen Fremdenverkehrsvereinen und ihren Verbänden haben wir die zweite Form der von uns früher schon angedeuteten Organisationen der „freien“ Verwaltung auf dem uns hier interessierenden Gebiete zu erkennen. Die ersten Anfänge dieser Organisationen finden wir in der Schweiz. Hier sind es zuerst die Hoteliers am Vierwaldstätter See gewesen, welche zu einem Vereine zusammentraten, um ihre Interessen mit größerem Nachdrucke vertreten zu können. Heute zählt dieser mächtige Verein mehr als 832 Inhaber von Gasthöfen und Pensionen zu seinen Mitgliedern und verschickt jährlich Tausende von Exemplaren seines Reiseführers. In allen größeren Orten der Schweiz haben sich seitdem Verkehrsvereine (Verkehrskommissionen) gebildet, die ihre gemeinsame Spitze im Verbande der schweizerischen Verkehrsvereine besitzen. Auch in Deutschland, am Rhein, in Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen und selbst in den norddeutschen Städten, bestehen heute zahlreiche Fremdenverkehrsvereine, die sich öfters bereits ebenfalls zu größeren Verbänden zusammengeschlossen haben. Norwegen besitzt einen Alpen- und Verkehrsverein, der eine größere Anzahl von lokalen Vereinen umfaßt, Frankreich ein Hotelierssyndikat und Ungarn seit 1904 eine als Aktienverein gegründete Fremdenverkehrs- und Reiseunternehmungsgesellschaft, die sich des besonderen Schutzes der Regierung erfreut. Nur in Italien fehlte bis in die jüngste Zeit eine derartige Organisation, was aber begreiflich erscheint, wenn man bedenkt, daß es dem dieses Land durchflutenden Reisepublikum nicht immer in erster Linie um den Naturgenuß zu tun ist, sondern daß hier die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und Religion eine so starke Anziehungskraft ausüben, daß ein stets wachsender Zufluß von selbst garantiert erscheint. Neuestens wird aber auch aus diesem Lande die Gründung einer Associazione del movimento dei forestieri gemeldet, welche sich besonders die Errichtung von Auskunftsstellen in den Grenzstädten und im Auslande angelegen sein läßt.

In Österreich hatte bereits im Jahre 1876 Freiherr von Schwarz-Senborn in der Sektion „Austria“ des Deutsch-österreichischen Alpenvereines die Einsetzung eines ständigen Komitees zur Hebung des Fremdenverkehres

beantragt, welcher Antrag aber, wie es scheint, nicht zur Ausführung gelangt ist. Bahnbrechend hat erst das Beispiel des Grazer Fremdenverkehrskomitees gewirkt, das im Jahre 1879 aus dem Schoße des steierischen Gebirgsvereines hervorging. Aus diesem Grazer Komitee entwickelte sich sodann im Jahre 1881 der Verein zur Förderung des Fremdenverkehres in Steiermark, der bald 500 Mitglieder zählte, eine Reihe von Ortsvereinen gründete und durch sein Beispiel auch auf andere Alpenländer belebend einwirkte. Schon im Jahre 1884 konnte er einen Delegiertentag aller Fremdenverkehrsvereine der österreichischen Alpenländer nach Graz einberufen, auf welchem Kongresse zahlreiche Fremdenverkehrsvereine und Gemeinden, ferner auch die Regierung, einzelne Landesausschüsse und Handelskammern vertreten waren. Hier wurde vom Vertreter des Landes Kärnten die Anregung gegeben, einen Verband zur Förderung des Fremdenverkehres in den österreichischen Alpenländern zu gründen, und schon im Jahre 1885 fand der zweite Delegiertentag in Klagenfurt statt. Es zeigte sich aber bald, daß die Bestrebungen der einzelnen Organisationen in den verschiedenen Ländern trotz ihrer Gleichartigkeit doch nicht so vollständig übereinstimmten. Die Gründung eines Reichsverbandes wurde fallen gelassen und der Weg eingeschlagen, in jedem einzelnen Lande die Vereine und sonstigen Interessenten des Fremdenverkehres zu einem Landesverbande zusammenzuschließen. Diese Landesorganisation wurde zuerst in Tirol, wo sich bereits im Jahre 1890 ein Verband der Kur- und Fremdenverkehrsvereine gebildet hatte, zur Ausführung gebracht und dieselbe ist seither für die übrigen österreichischen Alpenländer vorbildlich geworden. In dem Stammlande der Monarchie, in Niederösterreich, ist die Gründung eines solchen Landesverbandes erst im Jahre 1903 zustande gekommen. Die Bewegung hat aber jetzt auch auf die entlegeneren Kronländer Österreichs hinübergegriffen, für Galizien, das Küstenland und Krain ist die Gründung solcher Landesverbände im Zuge, für die Bukowina ist sie in jüngster Zeit bereits zum Abschlusse gelangt und so ist der Zeitpunkt nicht mehr ferne, wo auch jene Länder Österreichs einem weiteren Publikum erschlossen sein werden, die bisher nur einem kleineren Kreise von internationalen Feinschmeckern der Jagd- und Reiselust bekannt waren.

Alle diese Verbände zeigen im wesentlichen eine übereinstimmende Organisation und verfolgen gleichartige Ziele. Sie bestehen aus jenen Vereinen und Korporationen, deren Bestrebungen mittelbar oder unmittelbar auf die Förderung des Fremdenverkehres gerichtet sind und welche sich zur Wahrung dieser Interessen freiwillig dem Verbande anschließen. Jene Mitglieder, welche einen Beitrag von einer gewissen Höhe entrichten, haben statutarisch das Recht, aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Zentralausschuß zu entsenden, in dem auch die verschiedenen staatlichen und autonomen Behörden, insbesondere auch die Eisenbahndirektionen und Handelskammern vertreten sind. Sie setzen sich zur Aufgabe, alle auf den Fremdenverkehr Bezug habenden Interessen wahrzunehmen und wollen nicht nur die dem Verbande angehörigen Vereine und Korporationen in ihrer auf die Hebung dieses Verkehres gerichteten Bestrebungen unterstützen, sondern auch selbständig alle einschlägigen Vorkehrungen treffen. In erster Linie zählen dazu die Erhaltung, Verbesserung und Vermehrung der Kommunikationsmittel, namentlich die Vervollkommnung der Personenbeförderung auf den Verkehrsanstalten, die Erweiterung

und Verbesserung der Unterkunftsverhältnisse und der Approvisionierung, die Beseitigung der den Fremdenverkehr schädigenden Einflüsse im In- und Auslande, insbesondere durch Bekämpfung und Rektifizierung der über ein Gebiet verbreiteten ungünstigen sanitären Nachrichten, endlich die Vorsorge für eine zweckentsprechende, das ganze Land umfassende Reklame sowie die unablässige Einwirkung behufs Weckung des Sinnes und Verständnisses für die Bedeutung des Fremdenverkehres. Auch die Kreierung von Auskunftsbureaus und die Organisierung des Fremdenführerwesens haben einzelne Landesverbände in ihr Programm aufgenommen.

Die Tätigkeit der Landesverbände ist schon bisher im Verhältnis zu ihren Mitteln eine sehr rege gewesen. Die Verbesserung des Bahnverkehres und der Telephonverbindungen, die Förderung des Reklamewesens durch Ausgabe von Reiseführern und belehrenden Schriften sind die gewöhnlichen Gegenstände der Beratungen und der daran sich schließenden praktischen Arbeit. Auch an speziellen Aktionen fehlt es bei einzelnen Verbänden nicht. So hat z. B. der tirolische Landesverband in jüngster Zeit aus Anlaß der steigenden Lebensmittelverteuerung eine Enquete eingeleitet, welche bezweckt, die für die Lebensmittelversorgung des Landes in Betracht kommenden Verhältnisse durch genaue Erhebungen, insbesondere auch durch mündliche Einvernahme von Experten, klarzustellen und Vorschläge auszuarbeiten, auf welche Weise darin Verbesserungen und Erleichterungen erzielt oder bestehende Übelstände beseitigt werden könnten. Die einzelnen Landesverbände der Alpenländer sind außerdem mehrfach miteinander in Fühlung getreten, um ihre Ziele kräftiger betonen und mit größerem Nachdrucke dafür wirken zu können. Sie sind eifrig bestrebt, in ihren Kundgebungen immer aufs neue den Gedanken zu verfechten, daß die Hebung des Fremdenverkehres keine Sportsache sei, daß sie nicht als ausschließliche Aufgabe freiwillig entstandener Vereine aufgefaßt werden dürfe, sondern als ein Industriezweig betrachtet werden müsse, der die Beachtung und Unterstützung der öffentlichen Verwaltung ebenso verdiene wie die sonstigen Industriezweige. Dieser Appell richtet sich nicht nur an den Staat, sondern an alle berufsmäßig zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen verpflichteten öffentlichen Korporationen.

In der Tat wird nicht geleugnet werden können, daß die Förderung des Fremdenverkehres in den meisten österreichischen Ländern als ein Postulat der allgemeinen Wirtschaftspolitik angesehen werden muß, für dessen Verwirklichung auch die öffentliche Verwaltung mit ihrem Ansehen und selbst mit finanziellen Opfern einzutreten hat. Im Gegensatze zur Schweiz, wo ein großer Teil der Verpflegsartikel importiert wird und wo am Fremdenverkehre hauptsächlich Hotelunternehmungen und Pensionen beteiligt sind, also Einzelinteressen im Vordergrunde stehen, handelt es sich in Österreich dabei in Wirklichkeit um die Hebung des allgemeinen Wirtschafts- und selbst des Kulturniveaus in den relativ zurückgebliebenen und tiefer stehenden Ländern. Während der Fremdenverkehr in der Schweiz fast überall die gleichen Formen zeigt und die Betriebsunternehmer hier im allgemeinen mit einem an höheren Komfort gewöhnten Reisepublikum zu rechnen haben, stehen Unterkunft und Verpflegung in vielen entfernteren Gebieten und Orten Österreichs noch immer auf einer verhältnismäßig tiefen Stufe. Die einheimische Bevölkerung dieser Gebirgsstriche befindet sich derzeit noch recht

häufig in äußerst dürftigen, ja geradezu in ärmlichen Verhältnissen, so daß der Abstand zwischen ihr und den aus den westlichen und nördlichen Ländern kommenden Fremden ein gar zu schroffer oder fast unüberwindlicher ist. Solange es sich nur um die im reinen Naturgenuß schwelgenden Touristen handelt, wirkt dieser tiefe Stand der Lebensverhältnisse nicht in allen Fällen abschreckend. Wohl aber wird dadurch das Entstehen jenes Wanderzuges verhindert, der das reiche, kaufkräftige Publikum in sich schließt, und damit auch das Eindringen jenes Goldstromes abgehalten, der gerade durch dieses Publikum erzeugt und in fortwährendem Flusse erhalten wird. In solchen Fällen und an solchen Orten ist dann eine schwierige Kulturarbeit zu besorgen, die aber ohne gleichzeitige Hebung des ganzen Volkswohlstandes und der allgemeinen Bildung nicht geleistet werden kann. Die Verfolgung dieses Zieles und die Durchführung der sonst im Interesse des Fremdenverkehres zu treffenden Maßregeln erheischen nicht nur die verständnisvolle und kräftige Mitwirkung der öffentlichen Verwaltung, sondern auch die richtige Verteilung der hier in Betracht kommenden zahlreichen Aufgaben unter die verschiedenen Faktoren, in letzter Linie aber zugleich die Schaffung eines Konzentrationspunktes, in dem alle Anregungen zur Förderung des Fremdenverkehres zusammenzulaufen hätten.

Unter den staatlichen Ressorts, denen auf unserem Gebiete die wichtigste Rolle zufällt, stehen natürlich jene obenan, welchen die Verwaltung der Verkehrsmittel obliegt. Es ist hier nicht der Ort, das weitläufige Thema der künftigen Ausgestaltung der Eisenbahnverbindungen, des Straßenwesens, dann der Post- und Telephoneinrichtungen in unseren Gebirgsländern aufzurollen. Allein oft und oft ist schon von fachkundiger Seite mit Nachdruck hervorgehoben worden, wie sehr wir gerade auf diesen Gebieten gegenüber anderen Gebirgsländern, insbesondere gegenüber der Schweiz, zurückgeblieben sind. In diesem Alpenlande, wo sich dem Bahnbaue infolge der Beschaffenheit des Terrains die größten Schwierigkeiten entgegenstellen, entfallen auf je 10.000 Einwohner 12·4 *km* und auf je 100 km^2 Bodenfläche 9·1 *km* Eisenbahnen, während die analogen Ziffern der österreichischen Alpenländer 7·2 und 4·3 sind. Dabei zählen die schweizerischen Bahnen, was den Personentransport anbelangt, zu den verkehrsreichsten Strecken Europas und übertreffen die österreichischen demgemäß auch an Rentabilität. Am schwersten leidet unter diesem Mangel an Schienen die im Herzen Mitteleuropas gelegene erste Fremdenprovinz Tirol, deren Bewohnerzahl nicht größer ist als die Masse der Reisenden, die sie jährlich beherbergt. Mit seinem derzeitigen Besitz an Bahnen hat Tirol 2·82 *km* per 100 km^2, die Schweiz aber mehr als das Dreifache und dabei sind in der Schweiz 28, in Tirol aber nur 19 Proz. der Fläche unproduktiv. Freilich hat in früherer Zeit auch die offene Feindseligkeit weiter Kreise gegen den Fremdenbesuch es verschuldet, daß in Tirol noch immer zahlreiche Verkehrswege und Verkehrsmittel fehlen, die es jetzt nachzutragen bestrebt und verpflichtet ist. Eines ähnlichen Gefühles der Rückständigkeit können wir uns nicht immer erwehren, wenn unser Blick auf die großartigen schweizerischen Bergstraßen mit ihrem außerordentlich entwickelten Postverkehre fällt, und was die Telephonverbindungen anbelangt, so ist ihre verschiedene Entwicklung in der Schweiz und in Österreich damit

genügend gekennzeichnet, daß dort auf 1000 Einwohner bereits 14 Apparate, in Österreich aber bisher nur 1·5 entfallen.

Aber nicht allein auf die Vermehrung und Erweiterung der bisherigen Verkehrswege und Verkehrsmittel kommt es an, sondern auch auf ihre Anpassung an die Verhältnisse des örtlichen Terrains und an die Bedürfnisse des durch den Fremdenbesuch zeitweilig so gesteigerten Personentransportes. Die Erkenntnis, daß der durch den Fremdenbesuch veranlaßte vorwiegende Personenverkehr billige Herstellung und billigen Betrieb erfordere und daß nur bei strenger Berücksichtigung dieser Erfordernisse die Rentabilität der Verkehrsmittel in Gebieten mit bloß periodisch starkem Fremdenverkehr gewährleistet sei, hat der Eisenbahn- und Postverwaltung neue schwierige Probleme gestellt, mit deren Lösung diese Ressorts gegenwärtig eifrig beschäftigt sind. Man hat einsehen gelernt, daß sich gerade für die gebirgigen Strecken armer Alpenprovinzen die Kostendifferenz zwischen normalspurigen und schmalspurigen Bahnen besonders hoch stellen müsse und daß das Heil nur von Vizinalbahnen erwartet werden dürfe, bei denen die Anlage- und Betriebskosten auf ein Minimum herabgedrückt sind. Eine Ermäßigung der Spurweite auf 0·7 *m* (statt auf 1·0 *m*) und die weitgehendste Vereinfachung des Betriebes sollen es ermöglichen, die zahlreichen Seiten- und Nebentäler armer Alpenländer in Zukunft in den großen Touristen- und Fremdenverkehr einzubeziehen, ohne von vornherein das Gespenst eines Defizites heraufzubeschwören. Der großartige Reichtum der Alpentäler an Wasserkräften ermöglicht nicht nur die sofortige Einrichtung des elektrischen Betriebes auf diesen Vizinalbahnen, sondern auch die Umwandlung mancher bisher mit Dampf betriebener Hauptbahnen in solche mit elektrischem Antrieb, wodurch die Unannehmlichkeiten des Reisens für das verwöhnte internationale Publikum weiter verringert werden dürften. Alle diese Fragen befinden sich bekanntlich in einem sehr vorgerückten Stadium der Beratung oder nähern sich mehr und mehr ihrer Lösung.

Von nicht geringerer Wichtigkeit ist für jene österreichischen Länder, die einen starken Fremdenverkehr aufweisen, die Einführung von ständigen Automobilbetrieben. Schon auf dem internationalen Straßen- und Kleinbahnkongresse zu Wien (1904) war die Frage des Automobilverkehres und seine Einführung auf den bestehenden Klein- und Lokalbahnen eifrig erörtert und von einzelnen Seiten als Folge dieser Neuerung eine förmliche Umwälzung im Betriebe der Sekundärbahnen vorausgesagt worden. Nunmehr ist aber auch die Frage, inwieweit der ständige Automobilbetrieb abseits der Schienenwege zur Bewältigung des Verkehres auf dem Lande dienen könne, Gegenstand eifriger theoretischer Diskussionen und praktischer Versuche geworden. Mit Nachdruck ist von verschiedenen Seiten die Behauptung aufgestellt worden, daß gerade die Alpenländer, insbesondere Tirol, das richtige Versuchsfeld für Automobillinien seien, weil hier der Saisonbetrieb den Bau von Alpenbahnen doch nicht immer lukrativ genug erscheinen lasse. Obwohl nun aber diese Behauptung nicht unwidersprochen geblieben ist[1]), so hat doch die österreichische Postverwaltung mit anerkennenswerter Energie, wie durch

---

[1]) Vgl. die Schrift von Dr. v. Zimmeter: „Zur Frage der Einführung von ständigen Automobilbetrieben in Tirol.“ Selbstverlag (1906).

die öffentlichen Blätter bekannt geworden ist, in Nachahmung der in Bayern und in Ungarn angestellten Versuche sich bereits unter bestimmten Voraussetzungen für die Einführung von Automobilkursen auf solchen Routen entschieden, die eine gewisse Intensität des Personen- und Sachentransportes aufweisen, ohne daß diesem Bedürfnisse in absehbarer Zeit durch Eisenbahnanlagen Rechnung getragen werden dürfte.

Die zu gewärtigende Ausbreitung des privaten und staatlichen Automobilverkehres erscheint geeignet, auch eine Neugestaltung unseres österreichischen Straßenrechtes herbeizuführen. Seitdem die Gesetzgebung in Straßensachen auf die Länder übergegangen ist, hat in den landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Straßenverkehr zu regeln bestimmt sind, eine immer weiter reichende Zersplitterung Platz gegriffen und diese Segnungen der Autonomie sind namentlich aus Anlaß der im Jahre 1906 abgehaltenen Herkomer-Konkurrenz, die sich ja zum weitaus größten Teile in Österreich abgespielt hat, in sehr krasser Art in die Erscheinung getreten. Die mannigfachen Verschiedenheiten in den bestehenden Straßenvorschriften bringen sowohl für die Automobilfahrer, welche mit ihren schnellen Fahrzeugen rasch von einem Kronlande in das andere eilen, als auch für die Straßenpassanten viele Gefahren mit sich, zumal an den Grenzen mancher Kronländer mit verschiedenen Verkehrsvorschriften auf weiten Strecken öfters eine förmliche Anarchie rücksichtlich der Fahrrichtung eingerissen ist. Dazu kommt, daß auch das Ausmaß der erlaubten Schnelligkeit in den verschiedenen Kronländern für die einzelnen Ortschaften wie für die Landstraßen ebenfalls abweichend normiert wird und die Kompetenz in diesen Fragen, namentlich auch soweit es sich um das vollständige Verbot des Fahrens mit Automobilen handelt, zwischen den staatlichen Behörden und den Gemeindeorganen streitig geworden ist. Die Anbahnung einer einheitlichen Ordnung in allen diesen Beziehungen entspricht einem dringenden Bedürfnisse des Fremdenverkehres und es muß deshalb mit Genugtuung begrüßt werden, daß das Ministerium des Innern bereits die nötigen Einleitungen getroffen hat, um durch Abänderung und Ergänzung der betreffenden Landesgesetze dieses Ziel zu erreichen.

Besondere Aufgaben sind ferner im Interesse der Hebung des Fremdenverkehres von der staatlichen Unterrichtsverwaltung und von der Finanzverwaltung zu lösen. Der Mitwirkung der Unterrichtsverwaltung bedarf es, um die für viele Orte nicht unwichtige Erzeugung von Fremdenindustrieartikeln auf eine angemessene Stufe der Vollendung und des künstlichen Geschmackes zu bringen. Der Absatz solcher Gegenstände (Schnitzereien, Nippes usw.) repräsentiert oft einen bedeutenden Wert, gerade die besseren und teueren Gegenstände werden aber bisher vielfach noch aus dem Auslande bezogen. Es gilt daher, die zahlreichen Fachschulen des Staates und der autonomen Körperschaften in den Dienst dieser wichtigen Sache zu stellen und auch die Gewerbeförderungsinstitute zur Mitwirkung heranzuziehen. In der Tat haben denn auch in jüngster Zeit bereits die Landesausschüsse von Salzburg und Niederösterreich beschlossen, für die Herstellung mustergültiger Modelle für solche Gegenstände eigene Preise auszuschreiben. Auch die Anlegung von alpinen Museen nach dem Muster des jüngst in Bern eröffneten derartigen Institutes könnte sich als ein Hebel zur Förderung des Fremden-

besuches in unseren Alpenländern erweisen. Die Finanzverwaltung endlich könnte zur Hebung dieses Verkehres mächtig durch Gewährung der Steuerfreiheit für alle Neubauten und Adaptierungen beitragen, welche für Zwecke der Fremdenindustrie vorgenommen werden, welche Forderung bereits auf der Versammlung des kärntnerischen Landesverbandes im Jahre 1901 erhoben worden ist. Auch die Einführung einer besonderen Umlage nach Art oder im Zusammenhange mit der Handelskammerumlage zum Zwecke der Bildung eines Fondes, der die Mittel für größere Aktion gewähren soll, hat die Landesverbände bereits beschäftigt.

Diese wenigen Andeutungen, auf welche wir uns hier beschränken müssen, dürften immerhin genügen, um zu zeigen, wie der steigende Fremdenverkehr fast allen staatlichen Verwaltungsressorts neue und manchmal recht schwierige Probleme stellt, mit deren Lösung diese zum Teile bereits beschäftigt sind. Eine noch größere Aufgabe erwächst der staatlichen Verwaltung speziell gegenüber jenen Ländern, für welche die Schaffung eines starken und reichen Fremdenverkehres geradezu eine Lebensfrage bildet, wo aber fast alle Veranstaltungen für die Entwickelung eines solchen noch fehlen. Hier wird die Hebung des Fremdenverkehres eine der ersten und wichtigsten Obliegenheiten aller staatlichen Verwaltungsressorts zu bilden haben. Ein derartiges Gebiet ist vor allen Dalmatien und was längst von allen Kennern dieses Landes gefordert worden ist, wird nunmehr endlich auch von Regierungs wegen, sofern die Vorschläge der vor kurzem für diesen Zweck eingesetzten Ministerialkommission greifbare Formen annehmen sollten, angestrebt werden. Längst wußte man in weiteren Kreisen, daß dieses kulturell so tief stehende und von der österreichischen Verwaltung so sehr vernachlässigte Land sich in bezug auf Schönheit der Natur, Milde des Klimas und Üppigkeit der Vegetation mit der italienischen und französischen Riviera in Parallele stellen, dabei aber noch den besonderen Vorzug beanspruchen könne, daß sich in der Nähe seiner Küste eine Anzahl der schönsten Inseln gruppiere, welche durch die Reize der südlichen Landschaft mit Sizilien und anderen subtropischen Strichen zu konkurrieren vermögen. Kaum ein anderes Gebiet unserer Monarchie eignet sich mehr für Erholungsreisen und zum Winteraufenthalte und nichts läge näher, als durch Herstellung einer passenden Schiffsverbindung der Städte Cattaro oder Ragusa mit Brindisi den Rückstrom der alljährlich in den Monaten Jänner bis März aus dem Nillande heimflutenden reichen Fremden, die heute meist noch an der italienischen oder französischen Riviera eine letzte Station vor ihrer Heimkehr in den rauheren Norden machen, nach Süddalmatien abzulenken. Aber in diesem ganzen von Natur so gesegneten Lande gab es bisher nach der offiziellen Statistik nur 9 Hotels mit 180 Fremdenzimmern und davon entsprachen nur 2 (in Zara und Ragusa) modernen Anforderungen! Hier liegt also ein weites und offenes Feld der Tätigkeit vor und es entsteht die Frage, ob dasselbe in Zukunft ausschließlich der Privatspekulation überlassen werden soll oder ob hier nicht ein unmittelbares Eingreifen der Staatsverwaltung geboten sei. Von fachkundiger Seite[1]) ist jenes Beispiel zur Nachahmung empfohlen worden, welches einst die Südbahn durch den Bau der großen Hotels

[1]) Vom Oberbaurat Otto Günther in seinem an den Industrierat erstatteten Bericht über die Industrie- und Gewerbeförderung zum Zwecke einer wirksamen wirtschaftlichen Entwicklung Dalmatiens (1906).

in Toblach, in Abbazia und auf dem Semmering gegeben. Die neuzugründende österreichisch-dalmatinische Schiffahrtsgesellschaft sollte außer dem Schiffsverkehr auch die Herstellung von neuen, zweckentsprechenden Hotels in ihr Programm aufnehmen. In dem Bau und Betrieb von solchen Hotels würde die neue Gesellschaft ein wirksames Mittel in der Hand haben, um den Reiseverkehr auf ihre Routen zu lenken. Möglich, daß auch dieser Weg zum Ziele führt. Immerhin dürfen wir nicht unterlassen, auf das energische Vorgehen der bosnisch-herzegowinischen Landesverwaltung und die bedeutenden, unter ähnlichen Verhältnissen zustande gebrachten Leistungen der ungarischen Regierung hinzuweisen. Die Verwaltung der Okkupationsprovinzen, wo es vordem an modern eingerichteten Gastwirtschaften vollständig gebrach, hat an verschiedenen Punkten des Landes den Bau von komfortablen Hotels selbst in die Hand genommen und heute bestehen solche landesärarische Hotels in Mostar, Ilidže, Jajce, Doboj und Jablanica. Ohne dieselben wäre die Abwicklung des langsam, aber doch immer stärker sich entfaltenden Touristenverkehres in den Okkupationsländern ganz unmöglich. Ebenso hervorragend sind die Leistungen der ungarischen Staatsregierung zur Erschließung und Hebung des auf dem ungarischen Territorium gelegenen Tátragebietes. Sowohl am Rande des prachtvollen Csorbasees als in Tátra-Lomnicz hat die ungarische Staatsverwaltung unter Mitwirkung der internationalen Schlafwagengesellschaft moderne Kur- und Sommerfrischorte ersten Ranges geschaffen. Namentlich die letztere Schöpfung, welche auf den parzellierten Grundstücken einer Alpenwiese gegründet ward und heute bereits mehrere große Hotels und eine ganze Villegiatur aufzuweisen hat, ist geeignet, einen mächtigen Eindruck auf alle Beschauer auszuüben. Ähnliche Aufgaben sind bei uns nicht nur in Dalmatien, sondern z. B. auch in dem Bukowinaer Waldlande, das dem internationalen Reiseverkehr erst erschlossen werden muß, dann in dem weiten Reisegebiete zu erfüllen, welches durch die neue Tauern- und Karawankenbahn durchzogen wird. Diese Reisegebiete zeichnen sich durch eine seltene Fülle von Naturschönheiten aus und es kann daher mit Sicherheit auf einen lebhaften Fremdenzuzug gerechnet werden. Es zeugt von durchaus moderner Auffassung, wenn das Eisenbahministerium, bemüht die Vorbedingungen für eine rege Verkehrsentwicklung auf den neuen Bahnen zu schaffen, auch dem Zustandekommen komfortabler Hotels im Bereiche dieser Bahnen seine Aufmerksamkeit und Fürsorge zugewendet hat. Die Eisenbahnverwaltung betätigte diese Fürsorge insbesondere durch Gewährung von Frachtbegünstigungen für den Transport von Baumaterialien und Einrichtungsstücken, sie überließ den betreffenden Unternehmern verfügbare Bahngrundstücke, ließ die Pläne für die Bauten anfertigen u. dgl. m.

Auch sonst hat das Eisenbahnministerium der Frage der Hebung des Fremdenverkehres in Österreich unter allen staatlichen Zentralstellen bisher das meiste Interesse entgegengebracht; es bildet derzeit bis zu einem gewissen Maße den Konzentrationspunkt für diese Bestrebungen. Die Bemühungen des Ministeriums waren schon früher darauf gerichtet, die durch Naturschönheiten ausgezeichneten Reisegebiete Österreichs möglichst weiten Kreisen des In- und Auslandes bekanntzumachen. Die bekannten Reisehandbücher für die einzelnen Strecken der österreichischen Staatsbahnen sind aus diesem Streben hervorgegangen.

Da das Eisenbahnministerium bei dieser seiner Tätigkeit auf die Mitwirkung der übrigen Interessenten Wert legen mußte, so wurden von ihm periodisch wiederkehrende Konferenzen mit den Vertretern sämtlicher Landesverbände abgehalten und auf diesen Konferenzen jeweils die in Aussicht genommenen wichtigeren Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehres eingehend erörtert. Zu den vom Eisenbahnministerium im Interesse des Fremdenverkehres durchgeführten weiteren Maßnahmen müssen gezählt werden die Herstellung von neuen, künstlerisch ausgestatteten Reklamebrochüren und Reklameplakaten, die Herausgabe eines reich illustrierten Reiseführers für die Strecke Wien—Salzburg und der Abschluß einer Vereinbarung mit der internationalen Schlafwagengesellschaft wegen Einleitung einer wirksamen Propaganda für die österreichischen Reisegebiete. Im Wege des Ministeriums des Äußern wurden ferner die auswärtigen Missionen veranlaßt, der Förderung des Reiseverkehres nach Österreich ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. In jüngster Zeit sind namentlich durch die Veranstaltung einer Reiseausstellung im Anschluß an die Londoner österreichische Ausstellung und durch die Beteiligung der österreichischen Interessenten des Fremdenverkehres an der Mailänder Exposition (1906) bedeutende Erfolge erzielt worden. Weitere Vorschläge betreffen die Herausgabe offizieller, ganz Österreich umfassender Eisenbahnverkehrsbücher nach dem Muster der Verkehrsbücher der deutschen Eisenbahnverwaltungen und die Verfassung eines illustrierten österreichischen Reisealbums, das in den Hotels, auf den Schiffen usw. aufgelegt werden soll. Auch den in der Schweiz bereits so sehr kultivierten Wintersport hat das Eisenbahnministerium nicht unbeachtet gelassen, wovon das erst vor kurzem von ihm herausgegebene Schriftchen „Wintersport in den österreichischen Alpen“ (1906) Zeugnis ablegt. Schließlich unterstützt das Eisenbahnministerium die Aktionen der Landesverbände durch Gewährung finanzieller Beiträge. Diese Subventionen waren freilich bisher, da der größte Teil der betreffenden Budgetpost durch den publizistischen Dienst der Staatseisenbahnverwaltung selbst absorbiert wurde, sehr klein und gingen über die bescheidene Summe von 20.000—25.000 Kronen nicht hinaus; sie reichten durchaus nicht heran an jenen Beitrag, welchen das Zentralbureau für den Publizitätsdienst der schweizerischen Bundesbahnen von der dortigen Bundesverwaltung empfängt. Indessen der Anfang einer direkten Subventionierung der auf die Hebung des Fremdenverkehres gerichteten Aktionen aus staatlichen Mitteln ist gemacht und die baldige Erhöhung dieser Summe schon angebahnt, welches Beispiel dann auch auf die Landesverwaltungen und die übrigen Selbstverwaltungskörper bestimmend einwirken dürfte. Überdies hat in jüngster Zeit verlautet, daß das Eisenbahnministerium an die Stelle der bisherigen zwangslosen Konferenzen mit den Interessenten des Fremdenverkehres eine feste Organisation zu setzen beabsichtige, indem nach dem Vorbilde der bei den schweizerischen Bundesbahnen bestehenden Kommission für den Publizitätsdienst ein förmlicher Beirat für Angelegenheiten des Fremdenverkehres geschaffen werden soll. Nachdem nunmehr in fast allen Provinzen der nötige Unterbau hierzu durch die Landesverbände gelegt worden ist, wird auch dieser Plan der Eisenbahnverwaltung leicht verwirklicht werden können.

So sehen wir denn vor unseren Augen die Fundamente eines neuen Verwaltungs-

zweiges sich erheben. Schon stehen die Umrisse des neuen Baues fest und seine Fortführung und Vollendung ist nur noch eine Frage der Zeit. Auch die einzelnen Stufen und Instanzen treten schon deutlich in die Erscheinung. Als Zentralinstanz wird voraussichtlich die nächste Zeit das Eisenbahnministerium fungieren, als Mittelstellen werden in erster Linie die Landesverbände in Betracht kommen und als unterste Instanzen schließlich die zahlreichen Ortsvereine, welche die Hebung des Fremdenverkehres in ihrem Programme führen, angesehen werden müssen. Schon jetzt verteilen sich die Geschäfte des Fremdenverkehres in ganz zweckmäßiger Art unter diese verschiedenen Faktoren; was not tut, ist nur die Herstellung einer größeren Planmäßigkeit und die Fundierung aller dieser Bestrebungen mit stärkeren materiellen Mitteln. Die Tätigkeit der Zentralverwaltung wird selbstverständlich zunächst vorwiegend eine leitende, anregende und unterstützende sein, in besonderen Fällen und in rückständigen Gebieten aber auch vor einem unmittelbaren Eingreifen nicht zurückschrecken dürfen. Bei allen diesen Aktionen wird der geplante Beirat gewiß vortreffliche Dienste leisten. Daneben bedarf aber der Apparat der Zentralverwaltung noch einer weiteren Ergänzung durch Aufstellung von Inspektoren, welche in den verschiedenen inländischen Gegenden und Ländergebieten die Bedürfnisse des Fremdenverkehres im Wege unmittelbarer Anschauung zu erkundigen und zu ihrer Befriedigung geeignete Mittel, namentlich auch durch das Studium ausländischer Vorbilder, ausfindig zu machen haben würden. Auch an der Kontrolle der mit öffentlicher Beihilfe hergestellten Veranstaltungen für den Fremdenverkehr würden diese Inspektoren mitwirken und nach dem Muster des von der bosnisch-herzegowinischen Landesverwaltung angestellten Inspektors durch Vorträge im Auslande eine nachhaltige Propaganda für den Besuch der österreichischen Reisegebiete entwickeln können. Aufgabe der Zentralstelle wäre noch, mit den übrigen staatlichen Verwaltungsressorts zwecks Förderung des Fremdenverkehres in Fühlung zu treten und auf eine möglichst konzentrierte Behandlung aller einschlägigen Agenden hinzuwirken. Ob freilich für die Dauer gerade das Eisenbahnministerium den Beruf und die Eignung in sich fühlen wird, die oberste Führung in diesen Agenden in seiner Hand zu behalten, darf schon jetzt als eine offene Frage bezeichnet werden. Die Förderung des Fremdenverkehres stellt ein volkswirtschaftliches Problem von außerordentlicher Vielgestaltigkeit und Vielseitigkeit dar, das nicht als ein bloßes Anhängsel eines anderen Ressorts betrachtet werden darf. Von diesem Gesichtspunkte aus möchte sich in Zukunft die Übertragung aller dieser staatlichen Agenden an das als volkswirtschaftliche Zentralstelle fungierende Handelsministerium empfehlen.

Die übrigen Verwaltungsgeschäfte des Fremdenverkehres aber werden nach jenen Grundsätzen zu verteilen sein, die auch sonst die moderne Administration beherrschen. Alle Geschäfte, für welche die Kraft der lokalen Faktoren ausreicht oder für welche sie vermöge ihrer Zusammensetzung oder der örtlichen Situation eine besondere Eignung besitzen, werden zunächst diesen Faktoren überlassen werden müssen. Nach diesen Grundsätzen haben denn in der Tat die Landesverbände, wie wir bereits sahen, ihre Tätigkeit eingerichtet und vor allem auf dem Gebiete der Verkehrsförderung und der Reklame Hervorragendes geleistet. Auf dieser Bahn beginnen den Landesverbänden jetzt auch einzelne Handels-

und Gewerbekammern zu folgen. An erster Stelle ist da die Bozener Handelskammer zu nennen. Dieselbe hat dem Fremdenverkehr immer ein besonderes Interesse entgegengebracht und seit jeher die richtige Auffassung vertreten, daß die Förderung dieses Verkehres eine Obliegenheit der volkswirtschaftlichen Verwaltung bilden müsse. Als die bisherige Zentralstelle zur Vorbereitung der Handelsverträge vor kurzem in eine handelspolitische Zentralstelle umgewandelt wurde, fiel ihr ganz naturgemäß die wichtige Aufgabe zu, im Einvernehmen mit den übrigen beteiligetn Kammern eine Darstellung der wirtschaftlichen Bedeutung des Fremdenverkehres in den österreichischen Alpenländern zu liefern, welche diese Erkenntnis in möglichst weite Kreise zu tragen bestimmt ist.

Die Ortsvereine endlich werden vor allem für die Herstellung erhöhten Komforts und für die Fernhaltung aller die Fremden belästigenden Einflüsse zu sorgen haben. Die diesen Zwecken dienenden Maßnahmen (Anlage von Wegen, Sitz- und Spielplätzen, Erstellung fester und mäßiger Preistarife, Einrichtung von Kur- und Lesekasinos usw.) bedürfen hier weiter keiner Aufzählung, sie bilden aber, wie nachdrücklich betont werden muß, ein ebenso wichtiges und keineswegs gering zu schätzendes Glied in der langen Kette von Obsorgen und Vorkehrungen, die von denjenigen getroffen werden müssen, die in dem Konkurrenzkampfe auf dem Gebiete des Fremdenverkehres Sieger bleiben wollen.

Das schöne Bild des Aufschwunges, das der moderne Fremdenverkehr zeigt, wird leider durch allerlei Schatten und Mißstände unterbrochen und getrübt. Als solche Übelstände sind besonders das Schwinden der alten einfachen Gebräuche und Sitten, der Untergang der alten Volkstrachten und Volksweisen, lokale Teuerung, dann die Verunstaltung und Zerstörung vieler schöner Landschaftsbilder zu nennen. Mit diesem letzteren Punkte berühren wir das zweite Kapitel unserer Erörterungen. Mit dem Fremdenverkehr durch allerlei Fäden verknüpft und teilweise in diesem wurzelnd, reicht dieses Problem doch weit hinaus über die Grenzen und die rein wirtschaftlichen Ziele der Fremdenindustrie. Wir stehen hier einer geistigen Bewegung gegenüber, die ihren Anstoß noch durch viele andere Erscheinungen und Begleitumstände des modernen Lebens erhalten hat. Namentlich sind es auch Mangel an Gemütserziehung, oberflächliches und unvollständiges Fachwissen, wirtschaftlicher Egoismus und rücksichtslose Spekulation auf den mannigfaltigsten Gebieten des Erwerbslebens, endlich die Sucht, die in der Natur aufgehäuften Arbeitskräfte den Zwecken der Industrie möglichst dienstbar zu machen, die da so viel zur Gefährdung und Zerstörung der Landschaftsbilder und der Naturdenkmäler beitragen, so daß unter Umständen das alte ursprüngliche Naturbild völlig verwischt werden kann. Unter dem Einflusse des modernen Lebens, insbesondere des Industrialismus und der damit zusammenhängenden Auswüchse, hat der moderne Mensch seit längerer Zeit begonnen, sich der Natur immer mehr zu entfremden. Seine Empfindung gegenüber der Natur und deren ursprünglichen Schönheiten ist, so sehr auf der einen Seite der ideale Sinn dafür gepflegt wird und in manchen Touristenkreisen fast exzentrische Formen angenommen hat, auf der anderen Seite in unaufhörlichem Sinken begriffen. Das rasche Anwachsen der Groß- und Industriestädte, die unaufhaltsame Zunahme der Fabriken und Bahngeleise in den Zentren des Erwerbsfleißes und Verkehres, die stets wachsende Ansammlung von Schlackenhaufen und Schmutz-

wässern, die Entstehung großer Mietkasernen mit dem modernen Wohnungselend lassen jene Zeiten immer ferner liegend erscheinen, wo die reizvolle Lage der kleinen und mittleren Städte, die in deren Nähe befindlichen Mühlen, Schlösser und Landhäuser, die daran sich schließenden Häfen und Kanäle und die angrenzenden anmutigen Gefilde das menschliche Auge entzückten. Daß der in so trüber Umgebung aufwachsende Mensch sehr häufig an sehr arger Verflachung des künstlerischen Geschmackes leidet und unter dem Drucke des ins Unglaubliche gesteigerten Erwerbslebens wenig Sinn zeigt für die Erhaltung und Pflege der vorhandenen Schönheiten nnd Denkmäler der Natur, darf kaum wundernehmen. So sehen wir denn, wie diese heute im weitesten Umfange verunstaltet und geschändet, ja selbst gänzlich einem schonungslosen Erwerbsegoismus geopfert werden. Während sich auf der einen Seite die lokalen Faktoren bemühen, den Genuß der schönen Gegend durch Anlage von Wegen und Aussichtswarten zu erhöhen oder dem Landschaftsbilde durch Gartenanlagen und Blumenschmuck ein freundlicheres Ansehen zu geben, und dies alles in der richtigen Erkenntnis, daß die vorhandenen Täler und Wälder, Aussichtspunkte und Wasserfälle als bedeutende wirtschaftliche Güter anzusehen sind, deren Gebrauchsfähigkeit im Interesse des Fremdenverkehres nicht nur erhalten, sondern noch gesteigert werden müsse, sind auf der anderen Seite ein rücksichtsloser Industrialismus, der Unverstand und Leichtsinn mit der Verunstaltung und Vernichtung dieser Güter emsig beschäftigt.

Eine solche immer mehr um sich greifende Verunstaltung der Landschaftsbilder wird in erster Linie durch das mit dem modernen Erwerbsleben eng verknüpfte Reklameunwesen bewirkt. Längs der Eisenbahnen und besonders in der Nähe großer Städte drängen sich den Blicken der Reisenden immer häufiger Aufschriften, Tafeln, sogar ganze figurale Gruppen mit geschäftlichen Anzeigen aller Art auf, die ihm den Genuß der Gegend verleiden. Bänke und Felsen in der Nähe von Städten werden mit witzelnden, geschmacklosen Aufschriften versehen und an Sonntagen von den Touristen oft viele schöne Punkte der Umgebung rücksichtslos durch Wegwerfen von Speiseresten verunreinigt. Lediglich aus Spekulation werden nicht selten von Wirten und anderen Personen Aussichtstürme errichtet, die nur verunstaltend wirken. Die das Auge erfreuenden Wasserfälle und Stromschnellen werden namentlich durch Errichtung von Elektrizitätswerken immer häufiger zur Gewinnung von motorischen Kräften in Anspruch genommen und dadurch ihrer Wasserfülle beraubt oder durch die Anlage mächtiger Industriewerke zu einem Zerrbilde entstellt. Von diesem Schicksal sind bekanntlich Schwedens weltberühmte Trollhättafälle ereilt worden und trotzdem ist seit dem Jahre 1899 daselbst ein Komitee eifrig an der Arbeit, um die weitere Ausnützung der fiskalischen Wasserfälle und Stromschnellen zu studieren. In Amerika wird seit Jahren um die Erhaltung der mächtigen Niagarafälle ein heftiger Kampf geführt. Da unsere Alpen- und Gebirgsländer sehr reich an Wasserfällen sind, so haben wir allen Grund, diesen Angriffen der modernen Industrie die gehörige Aufmerksamkeit zu schenken. Durch die auf Anregung des Industrierates eingeleitete Inventarisierung der Wasserkräfte werden diese Angriffe der Industrie in Zukunft eine feste Basis erhalten und auch die ins Auge gefaßte Elektrisierung mancher Gebirgsbahnen mahnt zur Vorsicht. Das

Beispiel der Mirafälle in Niederösterreich hat gezeigt, daß diese Vorsicht durchaus nicht überflüssig ist, und wir müssen uns daher darüber freuen, daß die Krimmler Wasserfälle, die schönsten unseres Alpengebietes, bereits von der Warnsdorfer Sektion des Alpenvereins in besondere Obhut genommen worden sind. Auch Seen und Gebirgsflüsse können eines solchen Schutzes oft nicht mehr entbehren, da ihre Schönheit sonst leicht durch Bauten und andere Herstellungen beeinträchtigt und insbesondere der unmittelbare Ausblick auf sie dadurch gestört oder ganz abgeschnitten wird. Selbst den gewöhnlichen Erdboden, dessen mannigfache oder groteske Formen das Auge erfreuen, schont der in rastlosem Erwerbseifer vorwärts stürmende Mensch nicht mehr. Alle jene Gebirgsgegenden, welche Granit- und ähnliche Steinmaterialien in sich bergen, dann die Sandsteinfelsen der sächsischen Schweiz und des böhmischen Mittelgebirges sind diesen Angriffen ausgesetzt und verdienen ob ihrer landschaftlichen Schönheiten besonderen Schutz gegen unvernünftige Zerstörungen und Verunstaltungen. Das Gleiche gilt von den vorhandenen Erdmoränen, den Gletscherschrannen und erratischen Blöcken, diesen eigenartigen Naturdenkmälern und Resten einer weit hinter uns liegenden Vergangenheit. Ebenso sind der einfache Sumpf und das Moor, dann der Wald nicht mehr sicher vor solcher wirtschaftlicher Ausbeutung und selbst vor einer Umwandlung, die eine völlige Veränderung oder Zerstörung der bisherigen Landschaftsbilder bewirken. Zu Zwecken von Meliorationen werden Sümpfe gänzlich ausgetrocknet und für die Gewinnung von Torf Moore in weitgehender Art ausgenutzt, in beiden Fällen aber das Landschaftsbild oft vollständig geändert. Der ursprüngliche Wald wird durch Kahlhieb gänzlich niedergelegt und künstliche Anpflanzungen treten an seine Stelle, ein Prozeß, der in einzelnen Ländern (Sachsen, Dänemark, Holland) so weit vorgeschritten ist, daß hier überhaupt kein ursprünglicher, natürlicher Wald mehr existiert. Selbstverständlich ist bei diesen Vorgängen auch die innere Zusammensetzung der Waldbestände nicht unberührt geblieben. Diese Zusammensetzung wird immer einseitiger, die gemischten Bestände und die Laubbäume weichen immer mehr zurück zugunsten der ausschließlichen Anpflanzung der für die Industrie verwertbaren Tannen- und Fichtenhölzer. Professor Siefert in Karlsruhe hat uns diesen Prozeß erst vor kurzem in seiner Rektoratsrede über den deutschen Wald, sein Werden und seine Holzarten sehr schön und anschaulich geschildert.[1]) Der alte deutsche Wald bedeckte einstmals nicht nur weit größere Flächen (50—60 Proz. des ganzen Landes), sondern enthielt auch weit mehr Laubholz wie heute. Zwischen dem 7. und dem 14. Jahrhunderte, namentlich aber in der Zeit zwischen 1200 und 1300 haben sich sodann bedeutende Verschiebungen zwischen Wald und dem Kulturboden vollzogen, seit dem Ausgange des Mittelalters aber bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ging der Wald einem fortschreitenden Verfalle entgegen und dieser Umstand gab am Schlusse des Jahrhunderts der neuen Forstwirtschaft Veranlassung, auf dem durch Mißwirtschaft und Verödung geschwächten Boden vor allem rasch wachsende und anspruchslose Holzarten, wie Fichten und Föhren, anzusetzen. Durch den Erfolg

[1]) Vergl. Österreichische Zeitschrift für Verwaltung 1906, Nr. 26.

der rasch sich entwickelnden Kulturtechnik geblendet, räumten die Forstleute diesen Nadelhölzern bald durch Führung von Kahlschlägen weite Gebiete ein, auf denen noch andere Holzarten zur gedeihlichen Entwicklung hätten gelangen können. Das Streben der jungen Forstwirtschaft, dem gesamten Betriebe eine mathematisch geordnete Basis zu geben, ferner der empfindliche Mangel an höher gebildetem Forstpersonale ließ eine einfache, schablonenhafte Bestandesbehandlung damals als dringend geboten erscheinen. Darum trägt jetzt der heutige deutsche Wald leider so vielfach das Gepräge großer Einförmigkeit nach Altersabstufung und Zusammensetzung. Die Mannigfaltigkeit der Holzartenmischung, die urwüchsige, verschiedengliedrige Beständeverfassung ist auf weiten Gebieten durch reine, gleichhaltrige Bestandesformen abgelöst worden, wobei wenige bevorzugte Holzarten (Fichten, Föhren und Buchen) in den Vordergrund traten. Von der gesamten Waldfläche Deutschlands sind nur noch 32·5 Proz. mit Laubhölzern und 57·5 Proz. mit Nadelhölzern bestockt. Nahezu zwei Dritteile der Waldfläche sind mit Fichten und Föhren bedeckt, ein Siebentel nimmt die Buche ein, während alle übrigen Holzarten, wie Eichen, Erlen, Eschen, Ahorne, Linden, Pappeln usw., insgesamt auf ein Fünftel der Waldfläche zurückgedrängt und zum Teile ganz verschwunden sind. Als besonders unerfreulich muß der vornehmlich durch menschliche Eingriffe bewirkte Rückgang der Eichen und der Weiß- oder Edeltannen bezeichnet werden, deren Anteil an der deutschen Waldfläche auf 4·2 und 2·7 Proz. herabgesunken ist. Im Westen und Südwesten Deutschlands ist die Mannigfaltigkeit der Holzartenbestockung und der Anteil der Laubhölzer an der Zusammensetzung des Waldes noch immer ungleich größer als im Norden und Osten. Aber auch die südlichen und südwestlichen Gebiete sind von dem Siegeszuge der Fichte nicht unberührt geblieben. Die außerordentlich hohe Wertschätzung, welche die Fichte wegen der Leichtigkeit ihrer Anzucht, wegen ihrer hohen Wachsleistungen und enormen Verwendungsfähigkeit genießt, erklärt diesen Siegeszug zur Genüge. Vom Standpunkt der Waldesschönheit aber bleibt derselbe zu bedauern. Die mächtigen und erhebenden Eindrücke, welche große zusammenhängende Bestandesmassen einer Holzart dem Naturfreunde gewähren, werden doch immer durch die Erscheinungen des Mischwaldes übertroffen werden: Dort, wo die düsteren Nadelhölzer und die formen- und farbenreichen Laubhölzer in bunter Gestalt sich mengen, gelangt erst die Schönheit des Waldes, besonders im Frühjahre und Herbste, zur höchsten Entfaltung. Diese Erkenntnis von den ästhetischen Aufgaben in der Waldesbehandlung äußert sich in dem immer lauter ertönenden Rufe: Zurück zur Natur! Zurück zum gemischten und ungleichaltrigen Wald!

Mit dem Walde wetteifern an Schönheit in weiten Gebieten unseres Vaterlandes die Almen. Auch sie gewährten dem Menschen seit jeher einen großen ästhetischen Genuß. Ihre gesunde, reine Luft erfrischt nicht nur den Körper, sondern regt auch den Geist zur Betrachtung der herrlichen Werke der Natur an. Wer vermöchte dem erhebenden Anblicke, der sich dem Menschen auf gewaltiger Bergeshöhe im Angesichte der eisgepanzerten Gipfel bietet, zu widerstehen, wer vermöchte sich des tiefen Eindruckes zu erwehren, den die im Sonnenlichte sich spiegelnden Täler, Flußläufe und Dörfer oder die im Abendrote schimmernden fruchtbeladenen Felder und die grünen Matten im menschlichen Gemüte bewirken,

wer endlich vermöchte ganz unberührt zu bleiben bei den schreckhaften Bildern der auf- und niedersteigenden Gewitterwolken und der in der Ferne herabprasselnden Lawinen? Herzerquickend ist der Anblick der lieblichen Kinder, die hier die Göttin Flora hervorbringt, erhebend die stille Einsamkeit der Gebirgswelt, die am Tage nur selten durch das Zwitschern eines Finken oder das Kreisen des Adlers unterbrochen wird, bis das fröhliche Treiben der Herden Bewegung und Abwechslung in diese Ruhe bringt. Nirgends wohl tritt die Schönheit der ursprünglichen Natur uns mit solcher Mächtigkeit entgegen und nirgends ergreift sie unser menschliches Gemüt mit so fesselnder Gewalt, wie hoch oben auf den Alpen. Allein auch diese Freude ist heute nicht mehr ungemischt, sondern wird sehr getrübt durch den an vielen Orten immer bedrohlicher sich gestaltenden Rückgang und Verfall der Almen. In Nordtirol, Salzburg, Kärnten, Nordsteiermark bis hinein in das südliche Niederösterreich sind bereits zahlreiche dieser höchsten Stätten der wirtschaftlichen Betätigung des Menschen, welche zugleich dem müden Wanderer Erquickung und dem Touristen den schönsten und hehrsten Naturgenuß gewährten, dem Egoismus einzelner und vor allem der Jagdlust städtischer Herren zum Opfer gefallen. Einsam und verlassen stehen die Hütten, bis die Elemente bald auch ihre letzten Spuren weggetilgt haben werden.

Aber nicht nur die Natur, ihre leblosen Denkmäler und die vom Menschen hineingestellten Stätten der Behausung und Erholung werden durch diese Eingriffe eines rücksichtslosen Erwerbslebens und den Unverstand der heutigen Generationen mehr und mehr verunstaltet, ihrer ästhetischen Wirkungen beraubt und zerstört, auch die Pflanzen- und Tierwelt, welche die Natur belebt und die Freude an derselben verstärkt, erscheint in vielen Fällen von gleichen Gefahren bedroht. Bekannt ist der Rückgang so mancher unserer schönsten Alpenpflanzen infolge leichtsinnigen Ausreißens und übermäßigen Sammelns. Solchen Verfolgungen sind neben dem Edelweiß namentlich das Kohlröschen, der Frauenschuh und die Königsblume ausgesetzt. Des Schutzes bedürftig sind aber auch noch andere seltene Pflanzenarten unserer heimischen Flora und erst vor kurzem hat der Professor der Botanik an der Innsbrucker Universität, v. Dalle Torre es für notwendig erachtet, seine Stimme zugunsten der auf den sonnigen Diluvialstrichen zwischen Kranebitten und Absam blühenden Küchenschelle zu erheben. Ihr, der einzigen Vertreterin ihrer Gattung, drohen auf diesem sehr kleinen Verbreitungsgebiete infolge der zunehmenden baulichen Tätigkeit noch viel größere Gefahren als selbst dem Edelweiß, das schon durch seine weit reichende Verbreitung gegen vollständige Ausrottung mehr geschützt ist. Die Liste dieser schutzbedürftigen Pflanzen vergrößert sich leider in neuerer Zeit immer mehr und mehr und umfaßt bereits auch die Stranddistel, das Wintergrün, die sibirische Schwertlilie, das Märzkraut, die Himmelschlüsselblume mit den fleischroten Blüten, das Maiglöckchen, die Wassernuß, die Mispel und selbst einzelne Bäume, wie die Zwergbirke, die Eibe, die Zwergpalme und den Baum der Elsbeere.

Die den Wald und das Wasser bevölkernde Tierwelt aber wird an vielen Orten in immer höherem Grade durch die fortschreitende Kultur beunruhigt und verscheucht oder durch übermäßige Verfolgungen dezimiert und dem Untergange

preisgegeben. Längst hat die fröhliche Schar der befiederten Sänger begonnen vor dem Lärm der Großstädte zurückzuweichen und der in den südlichen Ländern geübte Massenmord hat schwere Lücken in ihre Reihen gerissen. In weiten Gebieten Deutschlands sind daneben noch andere Vogelarten in starker Abnahme oder selbst völligem Schwinden begriffen, wie der Komoran, der Kohlrabe, der schwarze Storch, der Fischreiher, der Kiebitz und sogar der Kuckuck. In den nordischen Gegenden beginnt der Polartaucher und die Eider bedenklich abzunehmen und der Biber, ja selbst das Renntier wird, wenn die heute üblichen maßlosen Verfolgungen noch länger fortdauern, in absehbarer Zeit dasselbe Schicksal ereilen, dem Elch und Wisent erlegen sind. Es ist nicht uninteressant zu beobachten, wie sich vor unseren Augen gegenwärtig der Untergang des nordamerikanischen Büffels vollzieht. Seine Scharen wurden noch am Anfang des 19. Jahrhunderts auf 60 Millionen Stück geschätzt. Im Jahre 1871 zählte man nur noch zirka $4^1/_2$ Millionen Stück und zu Beginn der achtziger Jahre wurden die letzten großen Herden gesehen und von den Jägern zur Strecke gebracht. Zur Zeit hausen solche wilde Herden nur noch im nordwestlichen Kanada und auch da nur noch in der Stärke von einigen hundert Stück. Sonst lebt der Büffel bereits nur noch in Gefangenschaft und in anderen überseeischen Gebieten wird es um so manche dort einheimische Tiergattungen bald nicht besser bestellt sein. Sogar in unseren Gegenden beginnt das Auer-, Birk- und Haselwild bereits seltener zu werden. Nicht immer ist es dabei die aus Erwerbsgier oder aus dem Jagdsport entspringende Verfolgungswut, welche die Tiere, diese lebenden Denkmäler der Natur, so sehr dezimiert oder auch völliger Vernichtung preisgibt, sondern die Abnahme und Austilgung dieser Lebewesen wird häufig in ganz ruhiger Art durch jene Umbildung der Natur bewirkt, die mit der Urbarmachung weiter Landstriche verbunden ist. Alle Meliorationsarbeiten haben auf den betroffenen Gebieten von selbst tief eingreifende Umwandlungen in der Fauna und Flora zur Folge: dieselbe wird umgeändert oder auch ganz ausgetilgt.

So fallen zahlreiche trübe Schatten auf unsere Kultur und ihre Fortschritte. Auf allen Linien ist ein rücksichtsloser Kampf gegen die Natur entbrannt, bei dem Egoismus, Unverstand und Gleichgültigkeit die führende Rolle innehaben. Allein die Reaktion gegen diese Auswüchse einer angeblichen Kultur ist bereits im vollen Gange und immer mächtiger sehen wir an vielen Orten eine Bewegung emporkeimen, welche den Schutz der Natur auf ihre Fahne geschrieben hat und bemüht ist, denselben durch die Mittel der Agitation und durch einen Appell an die Gesetzgebung und Verwaltung zu verwirklichen. Noch ist es schwer, die Resultate dieser mitten im Flusse begriffenen Bewegung mit einiger Vollständigkeit zu übersehen, ja selbst über die zu erstrebenden Ziele und die dabei anzuwendenden Hilfsmittel ist noch keineswegs eine Übereinstimmung der Ansichten erreicht. Allein in manchen Staaten hat die Bewegung in der jüngsten Zeit doch bereits solche Fortschritte gemacht, daß auch die öffentliche Verwaltung zu ihr Stellung nehmen mußte, und immer deutlicher erscheinen hier am Horizonte die Konturen eines neuen Verwaltungszweiges, dessen Aufgabe es ist, dem rücksichtslosen Kampfe gegen die Natur Halt zu gebieten und Sorge dafür zu tragen, daß das natürliche

Landschaftsbild womöglich überall geschützt, daß die vorhandenen Naturdenkmäler erhalten und die lebende Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Vielgestaltigkeit unseren Nachkommen überliefert werde.

Mit besonderem Nachdruck hat die öffentliche Verwaltung vor allem den Kampf gegen das die natürliche Landschaft verunstaltende Reklameunwesen eröffnet. In erster Linie ist da die Verwaltung Preußens zu nennen. Zur Bekämpfung dieser Unsitte, welche hier besonders in den Rheinlanden seit Jahren in bedenklicher Weise um sich gegriffen hatte, wurden bereits am Ende der neunziger Jahre von einzelnen Regierungsbehörden im Westen der Monarchie lokale Polizeiverbote erlassen. Allein sowohl das Kammergericht als auch das Oberverwaltungsgericht hatten diesen Polizeiverordnungen die Rechtsgültigkeit abgesprochen, weil sie nur zum Schutze ästhetischer Interessen erlassen seien, den Polizeibehörden aber die gesetzliche Ermächtigung zu einem derartigen Einschreiten fehle. Die preußische Regierung brachte daher im Jahre 1902 im Landtage einen eigenen Entwurf eines Gesetzes gegen Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden ein, nachdem bereits im Jahre 1901 ähnliche Anträge, die allerdings zunächst nur den Schutz der Rheinlande im Auge hatten, aus dem Schoße des Abgeordnetenhauses hervorgegangen waren. Aus dem Entwurf erwuchs das Gesetz vom 2. Juni 1902, welches die Landespolizeibehörden ermächtigt, zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden Reklameschilder und sonstige das Landschaftsbild verunzierende Aufschriften und Abbildungen außerhalb der geschlossenen Orte zu verbieten. Auch in einzelnen schweizerischen Kantonen und in Frankreich sind bereits ähnliche Gesetzesvorschläge aufgetaucht. Insbesondere wurde dem großen Rate des Kantons Waadt vor einiger Zeit ein Gesetzentwurf unterbreitet, welcher die gemalten Reklamebilder und Reklametafeln, welche vom reisenden Publikum von der Bahn aus gesehen werden können, mit einer Gebühr belegt und die Regierungsbehörde ermächtigt, jedes das Landschaftsbild verunstaltende Reklameschild, das auf einem anderen Untergrunde angebracht wird als der Mauer eines Gebäudes und einer Einfriedung oder welches über die Mauer hinausreicht, zu verbieten und eventuell durch Polizeigewalt zu entfernen. In Frankreich haben die Abgeordneten Beauquier und Dubuisson Anträge auf Klassierung der pittoresken Landschaften gestellt und versucht, dieselben dadurch gegen das Eindringen der Industrie und die Rücksichtslosigkeit der Ingenieure zu schützen. Am weitesten ist aber in diesem Kampfe gegen die Verunstaltung der Natur und ihrer Denkmäler bisher die hessische Regierung gegangen. Dieselbe hat durch das Gesetz vom 16. Juli 1902 neben dem Schutze der Kunst- und Baudenkmäler auch einen solchen der Naturdenkmäler organisiert. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes können natürliche Bildungen der Erdoberfläche, wie Wasserläufe, Felsen, Bäume u. dgl., deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten oder auch aus Rücksichten auf landschaftliche Schönheit und Eigenart im öffentlichen Interesse liegt, seitens der Behörde einem besonderen Schutze unterstellt und diese Schutzmaßnahmen können auch auf die Umgebung eines solchen Naturdenkmales ausgedehnt werden. An einem amtlich geschützten Naturdenkmale oder in dessen geschützter Umgebung dürfen insbesondere auch keine Gegenstände und Aufschriften

angebracht werden, welche für dieses Denkmal mißständig erscheinen. Durch lokale Polizeiverordnung kann die Anbringung solcher Gegenstände oder Aufschriften verboten und ihre Entfernung angeordnet werden.

Dieser erste allgemeine Versuch, einen Schutz der Naturdenkmäler auf legislativem Wege anzubahnen, wie ihn das erwähnte hessische Gesetz enthält, ist sehr verschieden beurteilt und auch die in diesem Gesetze durchgeführte Anlehnung des Naturschutzes an den Denkmalschutz ist vielfach schon deshalb als verfehlt bezeichnet worden, weil beide Gesetzgebungen es mit verschiedenen Zielen zu tun haben. Und in der Tat bestehen zwischen beiden Materien gewaltige Unterschiede. Die Gesetzgebung über den Denkmalschutz dient der Erhaltung menschlicher Geisteswerke, bei denen das geschichtliche Moment durchaus im Vordergrund steht, während es sich beim Landschaftsschutze um Werke der Natur und ihre Erhaltung in möglichst reiner, durch menschliche Zutaten nicht getrübter Erscheinung handelt. Dort sind die Wünsche und Gefühle einer kleinen, exklusiven Gemeinde von Kennern beteiligt, durch den Naturschutz hingegen sollen das Interesse und Begehren weitester Volksschichten befriedigt werden. Der Denkmalschutz ist in den meisten Ländern eine mehr oder minder eingelebte Institution, beim Naturschutze hingegen haben wir es mit einer dem ureigensten Geiste und Bedürfnisse der Jetztzeit entspringenden Angelegenheit und mit Bestrebungen zu tun, die noch nicht vollkommen geklärt sind und oft nebeneinander herlaufen oder sich teilweise sogar durchkreuzen. Alle diese Verschiedenheiten in den Grundlagen und Zielen schließen aber die Verwendung des durch den Denkmalschutz gegebenen Vorbildes für das neuauftretende Phänomen nicht aus, wenn diese Anpassung an das vorhandene Muster nur in verständiger und ausreichender Weise erfolgt. In letzterer Beziehung wird allerdings speziell für unser Vaterland die wichtige Frage aufgeworfen werden müssen, ob es genüge, wenn der Schutz nur den auf der Erdoberfläche vorhandenen Naturkörpern zuteil werde oder ob derselbe nicht vielmehr auch auf die im Innern der Erde befindlichen Naturschönheiten erstreckt werden müsse. Die südlichen Teile unserer Monarchie sind außerordentlich reich an den verschiedenartigsten Grotten, Höhlen und Erdtrichtern (Dolinen), die nicht selten bekanntlich großartige Naturwunder in sich bergen. Zur Pflege dieser Naturwunder scharen sich immer mehr die Jünger der neuen Wissenschaft der „Speleologie“ zusammen. So hat sich erst jüngst in Triest ein eigener Verein „Hades“ zum Zwecke der systematischen Durchforschung, der Erschließung und Erhaltung wichtiger Tropfstein- und anderer Höhlen gebildet. Als seine erste Aufgabe betrachtet er es, die in der Nähe von Triest entdeckte Tropfsteinhöhle, dieses neueste Wunder des unterirdischen Karstes, der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Die große Bedeutung solcher Höhlenerschließungen auch für den Fremdenverkehr liegt auf der Hand.

Dagegen werden wir die in einzelnen österreichischen Ländern (Salzburg, Kärnten) zum Schutze der Almen unternommenen legislativen Versuche für unsere Betrachtung wohl ausscheiden müssen, weil denselben durchweg wirtschaftliche Motive zugrunde liegen. Gesetzlichen Schutz genießen bereits in einzelnen Staaten verschiedene Tier- und Pflanzenarten, die sonst früher oder später der Vernichtung anheimfallen würden. So ist bei uns in Galizien

durch das Landesgesetz vom 19. Juli 1869, L.-G.-Bl. Nr. 26, welches das neue Landesjagdgesetz vom 5. März 1897, L.-G.-Bl. Nr. 71, unberührt gelassen hat, die Gemse und das sarmatische Murmeltier unter einen besonderen Schutz gestellt worden und einen solchen gewähren ferner Norwegen dem Bieber, Rußland dem Wisent und Japan gewissen Kranicharten. Es fehlt selbst nicht mehr an internationalen Vereinbarungen zum Schutze besonders bedrohter Tierarten. Wir erwähnen nur die internationale Konvention von Paris (1895) zum Schutze der Vögel und die internationale Konvention von London (1900), welch letztere die Erhaltung verschiedener Formen des tierischen Lebens in ihrem ursprünglichen Zustande für weite Gebiete Afrikas zum Gegenstande hat.

Unter den Pflanzen aber hat vor allem das Edelweiß Schutz durch Spezialgesetze gefunden. Derartige Schutzgesetze sind bei uns für Niederösterreich (L. G. vom 14. Oktober 1901, L.-G.-Bl. Nr. 67), Salzburg (L. G. vom 17. Februar 1886, L.-G.-Bl. Nr. 18), Steiermark (L. G. vom 30. Mai 1898, L.-G.-Bl. Nr. 46), Tirol (L. G. vom 7. August 1892, L.-G.-Bl. Nr. 34), Görz und Gradiska (L. G. vom 26. Mai 1896, L.-G.-Bl. Nr. 19) und endlich für Krain (L. G. vom 28. Mai 1898, L.-G.-Bl. Nr. 28) erlassen worden. Das für Krain erlassene Gesetz unterstellt außerdem den Blagayschen Seidelbast dem gleichen Schutze und noch weiter ist neuestens das niederösterreichische Landesgesetz vom 29. Jänner 1905, L.-G.-Bl. Nr. 67, gegangen, welches auch das Kohlröschen, den Frauenschuh, die Aurikel und die Kervenstendel-(Ophrys-)Arten als gesetzlich geschützte Pflanzen erklärt. Nach allen diesen Gesetzen ist insbesondere das Ausgraben und Ausreißen der genannten Alpenpflanzen samt den Wurzeln und Knollen sowie das Feilhalten und Verkaufen bewurzelter oder mit Knollen versehener Exemplare bei Strafe verboten. Ähnliche Verfügungen finden wir auch in anderen Ländern und so hat namentlich verlautet, daß der Präfekt des französischen Departements Hautes Alpes durch eine Verordnung das Ausreißen der Alpenpflanzen, deren Begriff ziemlich weit gezogen wird, sowie den Verkauf und die Ausfuhr solcher Pflanzen untersagt hat, und ebenso hat der Regierungspräsident von Danzig in Westpreußen durch Polizeiverbot die dort bereits arg gefährdete Stranddistel vor weiterer Ausrottung zu bewahren gesucht.

Die Erlassung dieser Gesetze und Verfügungen ist ganz besonders auf Betreiben der verschiedenen Touristenvereine, der touristischen Ausschüsse einzelner Landesverbände für den Fremdenverkehr und von Naturforschervereinen erfolgt. Alle diese Korporationen waren aber dabei in der Auffassung einig, daß es mit dem Verbote allein hier nicht getan sei, daß vielmehr noch andere Maßregeln dazu kommen müssen, um die unvernünftige Vernichtung dieser zarten Blütenkinder der Berge und namentlich auch den damit getriebenen Massenhandel zu unterdrücken, auf daß dem Touristen die Freude an der glänzenden Blüten- und Farbenpracht der Alpenhöhen nicht geschmälert werde. Als solche Mittel bieten sich dar die Belehrung der Bevölkerung durch die Schule und die Presse, die Herstellung von Alpengärten und die Anlage von Reservationen für Alpenpflanzen. Die Schaffung solcher Alpengärten und Schutz-

gebiete ist von hohem Werte, weil dadurch gesicherte Pflanzenstätten für die stete Verbreitung besonders gefährdeter Pflanzen gewonnen werden. Die Bewegung besitzt derzeit ihren Mittelpunkt in dem Bamberger Verein zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen, mit dessen Unterstützung bereits eine Reihe derartiger Alpengärten (auf der Rax, bei der Lindauer Hütte in Vorarlberg, auf der Neureut bei Tegernsee, auf dem Schachen bei Partenkirchen) errichtet worden sind. Auch eine Alpengartenausstellung hat er in letzter Zeit veranstaltet und seiner Propaganda ist es vorzugsweise zu danken, daß die Einrichtung der Alpengärten auch bei Privaten und in anderen Ländern Nachahmung zu finden beginnt. So hat erst vor kurzem die naturforschende Gesellschaft in Luzern beschlossen, auf dem Rigi und dem Pilatus alpine Gärten anzulegen, in denen nicht bloß die Flora dieser beiden Berge, sondern die gesamte alpine Flora der Zentralschweiz in möglichst natürlicher Zusammenstellung vorgeführt werden soll, und die Meldungen über die Anlegung von Alpengärten durch andere Vereine und Private in verschiedenen österreichischen Orten sind in der jüngsten Zeit nicht mehr ganz vereinzelt.

Neben den Touristenvereinen sehen wir auf unserem Gebiete noch andere Vereinigungen, die Gemeinden und den Staat in freier Weise tätig werden und auch die wissenschaftliche Propaganda ist derzeit äußerst lebhaft. So besitzt England einen National Trust for Places of Historic Interest or Natural Beauty und Frankreich seine Société pour la protection des paysages de France. In Deutschland aber ist nunmehr in dem zu Dresden am 30. März 1904 gegründeten Bunde „Heimatschutz" eine mächtige Vereinigung entstanden, welche neben anderen Zielen auch die Pflege des Naturschutzes sich zur Aufgabe gemacht hat. Der ganze Begriff der Heimatkultur und des Heimatschutzes ist ebenso jung und neu wie jener des Naturschutzes. Der im Gefolge des modernen Industrialismus und des materialistischen Zeitgeistes zutage tretende Verfall der alten heimatlichen Sitten und die damit verbundene Zurückdrängung der Natur hatte bereits gegen Ausgang des 19. Jahrhunderts in den deutschen Landen eine Reaktion gezeitigt, die sich zunächst in einer Ernüchterung gegenüber dem früheren Sinnesrausch, dann aber in dem Streben nach Wiederanknüpfung an das heimatliche Milieu äußerte. Die alte heimatliche Kultur soll wieder erobert und, was von ihr vorhanden ist, möglichst bewahrt werden. Die heimatliche Landschaft mit ihren Denkmälern und Ruinen soll erhalten, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt soll geschützt und die geologischen Eigentümlichkeiten des Landes geschont werden. In diesen Punkten stimmt die Aufgabe des neuen Vereines so ziemlich mit den auf die Förderung des Naturschutzes gerichteten Bestrebungen überein, doch greift er über diese Ziele dadurch hinaus, daß er auch die Wahrung und Erhaltung der geschichtlichen Denkwürdigkeiten des Volkes, die Erhaltung seiner charakteristischen Bauweise, Trachten, Sitten und Feste, dann der heimatlichen Poesie und Musik in sein Programm aufgenommen hat. Der neue Verein will ein Bund sein für alle Gleichgesinnten, denen es darum zu tun ist, das deutsche Volkstum unbeschädigt und unverdorben zu erhalten. Unzertrennlich davon bleibt das Streben, die deutsche Heimat mit ihren Denkmälern und der Poesie ihrer Natur vor weiterer Verunglimpfung zu schützen, und dadurch wird sich der neue Verein zu einem

sehr bedeutsamen Vorkämpfer auch für den Naturschutz entwickeln. In Bayern hat die Regierung im Frühjahre 1906 einen Landesausschuß für Naturpflege geschaffen, der aus der Alpenvereinssektion München und einer Anzahl anderer Vereine und Korporationen besteht und dessen Aufgabe es ist, jene Naturgebilde zu schützen, deren Erhaltung einem hervorragenden idealen Interesse der Allgemeinheit entspricht. In Österreich hat eine solche zusammenfassende Organisation der verschiedenen Vereinsbestrebungen bisher noch nicht stattgefunden, doch würde sich dieselbe auch hier voraussichtlich bei genügender Rücksichtnahme auf die nationalen und Landeseigenheiten nicht allzu schwer durchführen lassen. Auch fehlt es nicht mehr an Vereinen, welche sich ganz speziell die Aufgabe setzen, im Interesse des Naturschutzes zu wirken. Ein solcher Verein hat sich jüngst durch den Zusammenschluß begeisterter Naturfreunde im Schoße des Verschönerungsvereines von Weidlingau, Hadersdorf und Mariabrunn unter der Obmannschaft des Fachschriftstellers Dr. Riegler gebildet. Ihm wird die wichtige Aufgabe obliegen, diese reizenden Gebiete des Wiener Waldes gegen die bekannten, die Flora und Fauna unbarmherzig und sinnlos brandschatzenden Elemente der Großstadt zu schützen. Dem Einfluß dieses Vereines ist es offenbar zuzuschreiben, daß im Frühjahre 1906 von der Bezirkshauptmannschaft Hietzing (Umgebung) unter Berufung auf das Forst- und Feldschutzgesetz das massenhafte, namentlich aber das gewerbsmäßige Sammeln und Ausgraben gewisser Pflanzen unter Strafe gestellt worden ist.

In gleicher Weise werden auch die Gemeinden und die staatlichen Ressorts im Wege freier Verwaltung selbst ohne Appell an die Gesetzgebung Bedeutendes leisten können. Vor allem gilt es, die Herzen zu erwärmen und den Sinn für die Natur, ihre Schönheiten und ihren Schutz zu wecken. Diese Aktion sollte schon in der Volksschule beginnen, könnte sich aber auch auf die mittleren und höheren Lehranstalten erstrecken. Weitere wichtige administrative Maßregeln wären die systematische Erforschung und Inventarisierung der Naturdenkmäler, ihre Sicherung im Gelände durch Herstellung von Einzäunungen und anderen Schutzvorrichtungen, ferner ihre Bekanntmachung durch Anlegung von Merkbüchern und Herausgabe entsprechender Publikationen. In erster Linie werden hierbei die im Waldgelände vorfindlichen Naturdenkmäler zu verzeichnen und zu sichern sein, weil sie am zahlreichsten sind. Die Forst- und Domänenverwaltung ist hier vor eine große Aufgabe gestellt. In ihrer Hand ist es auch, durch Gewährung eines erhöhten Schutzes an die gefährdete einheimische Tier- und Pflanzenwelt eine weitere segensreiche Wirksamkeit zu entfalten. Selbst die Schaffung von einzelnen Reservationen erscheint nicht ganz ausgeschlossen. Da sich in Österreich 60% des gesamten Waldlandes in den Händen von juristischen Personen und Großgrundbesitzern befindet, auf welche im Sinne des Naturschutzes und der Naturdenkmälerpflege leichter einzuwirken ist, so ist alle Aussicht vorhanden, auch ohne gesetzlichen Zwang wenigstens für die im Waldgelände vorfindlichen Naturdenkmäler in Zukunft besser sorgen zu können. Schon jetzt fehlt es nicht an einzelnen hervorragenden Leistungen privater Großgrundbesitzer auf diesem Gebiete. So hat bekanntlich der Fürst Schwarzenberg am Kubany im Böhmerwalde eine Waldreservation

begründet, welche ursprünglich 115 *ha* umfaßte, seither aber leider durch Naturereignisse auf 47 *ha* reduziert worden ist, und ebenso verdanken wir dem Fürsten Liechtenstein die Sicherung einer solchen größeren Urwaldinsel am Altvatergebirge in Schlesien. Es sind dies freiwillige Leistungen, die alle Anerkennung verdienen, wenn sie sich natürlich auch nicht im entferntesten mit den großen Reservationen, die Nordamerika in dem Yellowstone-Park und in den anderen derartigen Anlagen aufzuweisen hat, zu messen vermögen. Dieses Ausschalten besonders schöner Landschaftsbilder und ihre Bewahrung in voller Ursprünglichkeit sollte auch sonst nicht vernachlässigt werden, mag es sich nun um ein besonders charakteristisches Stück eines Flußlaufes, um eine Stranddüne, eine Moorlandschaft oder um einen sonst der Sprengung verfallenden Felsen oder einen erratischen Block handeln. So wurde in Dänemark aus öffentlichen Mitteln ein Stück Heide angekauft, um in dieser Eigenschaft erhalten zu werden, und eine Wanderdüne, damit sie vor Aufforstung bewahrt bleibe. Ferner hat die Stadt Aussig einen malerischen Basaltfelsen erworben, um ihn vor der Sprengung zu bewahren usw.

Überall ist die Bewegung in vollem Gange und auch die Wissenschaft ist nicht zurückgeblieben. Ihr verdanken wir nicht nur so manche Klarstellung des ganzen schwierigen Problems, eine eifrige Propaganda für die Einleitung administrativer Maßregeln und, was nicht weniger wichtig ist, viele wertvolle Vorarbeiten für die legislative Regelung der Materie. In Preußen und im Deutschen Reiche ist hier in erster Reihe der Direktor des westpreußischen Provinzialmuseums in Danzig, Professor H. Conwentz, zu nennen. In ihm haben wir den hervorragendsten und eifrigsten Vorkämpfer auf dem ganzen Gebiete zu verehren. Unermüdlich ist er seit Jahren tätig, um die Idee des Naturschutzes in möglichst weiten Kreisen Deutschlands zu wecken und wach zu erhalten, wovon zahlreiche Vorträge und Schriften Zeugnis ablegen.[1]) Die preußische Regierung hat seine großen Verdienste dadurch anerkannt, daß sie ihn zum staatlichen Kommissär für Naturdenkmalpflege bestellt hat, womit der erste Schritt für die staatliche Organisierung des neuen Verwaltungszweiges auch für diesen Staat getan war. Auf sein Betreiben ist unter dem 22. Oktober 1906 vom preußischen Unterrichtsministerium bereits im Verordnungswege ein Statut zur Regelung der Wirksamkeit der neuen staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege erlassen worden. Von da bis zur gesetzlichen Regelung der Materie ist nicht mehr weit und die Grundzüge eines solchen Gesetzes zum Schutze der Naturdenkmäler sind gleichfalls schon von Conwentz des näheren entwickelt worden. Als die wichtigsten Punkte kämen dabei die Umschreibung des Begriffes der Naturdenkmäler, die Statuierung eines Polizeiverordnungsrechtes zum Schutze derselben, dann die gesetzliche Einrichtung einer staatlichen Zentralstelle zu ihrer Erhaltung und zur Förderung aller einschlägigen Bestrebungen in Betracht. Zu ihrer Unterstützung wären ihr Landeskommis-

[1]) Die von ihm in Gestalt einer Denkschrift an den preußischen Unterrichtsminister verfaßte, im Jahre 1905 bereits in dritter Auflage erschienene Publikation „Die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung“ muß als die beste und umfassendste Darstellung der Materie angesehen werden.

sionen nach dem Vorbilde der Provinzialkommissionen zur Erforschung und Erhaltung der Kunstdenkmale und außerdem Korrespondenten beizugeben. Auch in Österreich hat es in der letzten Zeit an literarischen Behandlungen der Frage und analogen legislativen Vorschlägen nicht gefehlt. Die Vertreter des grünen Rockes stehen hier im vordersten Treffen.[1]) Ein im Abgeordnetenhause vom Abgeordneten Gustav Nowak am 17. Oktober 1901 eingebrachter Antrag, der dann auch im böhmischen Landtage wiederholt wurde, forderte die Regierung auf, zu der Frage Stellung zu nehmen und das Nötige zum Schutze der Natur vorzukehren, damit unsere Nachkommen uns nicht dereinst die bittersten Vorwürfe machen und unser mangelhaftes Verständnis für die Erhaltung der Schönheiten und Wunder unserer Erde beklagen. Infolge dieser Anregung fand denn auch im Unterrichtsministerium in den ersten Monaten des Jahres 1903 unter Zuziehung von Vertretern der beteiligten wissenschaftlichen Disziplinen eine Enquete statt und auf Grund dieser Beratungen erfloß sodann ein Erlaß des Ministeriums an die Landesstellen, wodurch dieselben auf die Frage aufmerksam gemacht und zur Berichterstattung aufgefordert wurden. Wesentlich unterstützt wurde die ganze Aktion des Unterrichtsministeriums durch ein umfassendes Gutachten der Wiener philosophischen Fakultät und auch die von den Landesstellen zur Mitwirkung aufgerufenen Touristenvereine beteiligten sich eifrig daran durch Mitteilung von Materialien und Erstattung von Vorschlägen. Während aber in Preußen unter der Führung des ersten Fachmannes rüstig fortgearbeitet wird, ist es bei uns in Österreich nach diesem ersten Anlaufe der Zentralverwaltung wieder ziemlich stille und sind selbst Klagen über die Mißachtung der Naturschönheiten durch das rücksichtslose Aufschließen von Steinbrüchen auf ärarischem Grunde mehrfach laut geworden. Auch die literarische Diskussion der Frage hat nachgelassen, zumal die Unterrichtsverwaltung bisher, wie es scheint, noch keine vollständige Inventarisierung der vorhandenen Naturdenkmäler durchgeführt oder diese Inventare wenigstens nicht veröffentlicht hat und gerade von dieser Veröffentlichung in den literarischen Kreisen manche weitere Klärung des Problems erwartet wurde. Es ist deshalb dringend geboten, daß alle Freunde der Natur immer wieder aufs neue ihre Stimme erheben, damit auch in Österreich der Naturschutz, dieser jüngste Zweig der modernen Verwaltung, bald von Staats wegen eine feste Organisation erlange und ihm die entsprechende Ausgestaltung und Pflege zuteil werde.

---

[1]) Vergl. insbesondere A. v. Guttenberg, Die Pflege des Schönen in der Land. und Forstwirtschaft, Wien (1889); derselbe, Schutz und Erhaltung der Naturdenkmäler in der „Deutschen Alpenzeitung“ (1905); L. Dimitz, Grüne Zeit- und Streitfragen I. Über Naturschutz und Pflege des Waldschönen, Wien (1903) und derselbe, Über Naturschutz im „Österreichischen Verwaltungsarchiv“, IV. Jahrgang III (1907), 1 ff.

DAS NEUE HAUSIERGESETZ.

VON

DR. WILHELM FREIHERRN VON BERGER,
MITGLIED DES HERRENHAUSES.

Das neue Gesetz betreffend den Hausierhandel ist bestimmt, an die Stelle des sogenannten Hausierpatentes (Kaiserliches Patent vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, über den Hausierhandel) samt den diesen Gegenstand betreffenden Nachtragsnormen zu treten, durch welche das österreichische Hausierwesen durch mehr als ein halbes Jahrhundert geregelt wurde. Die seit der Erlassung jenes Patentes eingetretene mächtige Entwicklung des Verkehres weist dem Hausierhandel heute eine andere Stellung auf dem wirtschaftlichen Gebiete an, als ihm in früheren Zeiten zukam. Die zunehmende Vermehrung der Zahl der stabilen Handelsgewerbe in der Stadt wie auf dem Lande, die Herabsetzung der Kosten des Warentransportes durch die Verbilligung des Brief- und Paketportos und der Eisenbahnfrachtgebühren, die durch die Kundschaftsbereisung und die fortschreitende Ausbildung aller Behelfe des Handels geförderte engere Verbindung der seßhaften Handelsgeschäfte mit dem Großhandel und den Produzenten sind Umstände, welche die Versorgung der Bevölkerung mit den Gegenständen ihrer Bedürfnisse durch den stabilen Handel erleichtern und die Warenversorgung durch Vermittlung ambulanter Händler für den Konsumenten immer entbehrlicher machen.

Ein ausgedehnter, vielfältiger Hausierhandel neben den meist in genügender Anzahl vorhandenen, mit hohen Steuern belasteten und sich schon gegenseitig empfindlich konkurrierenden stabilen Handelsgeschäften wird von diesen natürlich als eine sie schädigende und in ihren Existenzbedingungen beeinträchtigende unberechtigte Konkurrenz empfunden. Als Symptome dieses Zustandes und einer weitverbreiteten, dem Hausierhandel überhaupt unfreundlichen Stimmung waren die Klagen und Beschwerden anzusehen, welche von Handels- und Gewerbekammern, Genossenschaften und anderen fachlichen Korporationen, von den legislativen Körperschaften und Gemeinden seit geraumer Zeit und in zunehmendem Maße gegen das Überhandnehmen des Hausierhandels, gegen die durch denselben verursachte drückende häufig unreelle Konkurrenz, gegen die mit der Aufdringlichkeit des Angebotes oft gar nicht benötigter Gegenstände für die städtische und ländliche Bevölkerung verbundene Belästigung und gegen die hinter dem Hausierer vermuteten oder wirklich stehenden spekulativen Elemente erhoben wurden. Im Zusammenhange mit Klagen und Beschwerden dieser Art wurde dann das Verlangen nach einer Änderung der bestehenden Gesetzgebung über den Hausierhandel im Sinne der Einschränkung desselben immer lauter und eindringlicher gestellt.

In Würdigung der erwähnten Umstände war die Regierung schon lange nicht ohne Erfolg bestrebt, auf administrativem Wege eine Verminderung der Zahl der Hausierbewilligungen herbeizuführen. Aber auch die Ausarbeitung des Entwurfes eines neuen Hausiergesetzes wurde schon vor Jahren im Handelsministerium in Angriff genommen und der fertiggestellte Entwurf mit den übrigen beteiligten Zentralstellen durchberaten und den Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung mitgeteilt.

Die von der Regierung dem Entwurfe des nunmehr zustandegekommenen Gesetzes betreffend den Hausierhandel (452 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XVII. Session 1901) beigegebene ausführliche Begründung erinnert denn auch gleich eingangs daran, daß schon in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Februar 1894 der Entwurf eines Gesetzes betreffend den Hausierhandel als Regierungsvorlage (813 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XI. Session 1894) eingebracht worden ist. Derselbe wurde dem Gewerbeausschusse zugewiesen und ist in den Jahren 1894 bis 1896 von einem Subkomitee dieses Ausschusses sowie vom Gewerbeausschusse selbst eingehend durchberaten worden. Zur Behandlung des Ausschußberichtes im Plenum des Abgeordnetenhauses ist es jedoch damals nicht mehr gekommen. Die im Jahre 1897 (150 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XIII. Session 1897) und im Jahre 1900 (586 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XVI. Session 1900) neuerlich eingebrachte Vorlage gelangte gar nicht zur parlamentarischen Behandlung. Es wurde daher jener Gesetzentwurf, und zwar im großen ganzen in jener Fassung, in welcher derselbe vom Gewerbeausschusse beschlossen worden ist, im Jahre 1901 wieder in Vorlage gebracht (452 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XVII. Session 1901). Dieser Entwurf ist es nun, welcher dem nach wiederholter Hin- und Herwanderung zwischen beiden Häusern des Reichsrates nach sechsjährigen Mühen und mancherlei Fährlichkeiten endlich glücklich verabschiedeten Gesetze betreffend den Hausierhandel zugrundeliegt.

Wie schon der Titel des Gesetzes besagt, beschränkt sich dasselbe auf die Regelung des Hausierhandels. Der bei der Vorbereitung des Entwurfes infolge mehrfacher Anregungen aufgetauchte Gedanke, auch verschiedene andere im Umherziehen betriebene Beschäftigungen, insbesondere die Wanderlager, das Institut der Handlungsreisenden, die im Umherziehen betriebenen gewerblichen Verrichtungen und den Viehhandel, welche ebenfalls der Regelung bedürfen, in einem Reformwerke größeren Umfanges zusammenzufassen und womöglich das Hausiergesetz zu einem allgemeinen Wandergewerbegesetze zu erweitern, wurde wegen gewichtiger in der Sache begründeter Bedenken fallen gelassen. Vor allem sprach, wie der Motivenbericht zum Hausiergesetzentwurfe hervorhebt, gegen die beabsichtigte vereinigte Behandlung des Hausierhandels mit anderen im Umherziehen betriebenen Erwerbszweigen die Erwägung, daß jene weitgehenden Einschränkungen, welche der österreichische Hausiergesetzentwurf in Aussicht nahm, bei der Mehrzahl der übrigen ambulanten Beschäftigungen nicht anwendbar sind und sohin die kumulative Behandlung von unter sich doch sehr heterogenen Betrieben in

einem einheitlichen Gesetze eine schwer verständliche, für die praktische Anwendung bedenkliche Diktion des Gesetzes zur unvermeidlichen Folge gehabt hätte. So wurde die Aktion der Regierung auf die Vorlage eines Gesetzentwurfes über den Hausierhandel eingeschränkt und die Normierung der anderen im Umherziehen betriebenen Beschäftigungen späteren Gesetzen und Verordnungen vorbehalten. Auch die ungarische Regierung hat sich nach Vorlage eines die Wandergewerbe und den Hausierhandel umfassenden Gesetzentwurfes, welcher sogar vom Abgeordnetenhause angenommen wurde, zur Umarbeitung dieses Entwurfes zu einem ausschließlich den Hausierhandel behandelnden bestimmt gefunden.

Nach diesen, der Vorgeschichte des neuen Hausiergesetzes gewidmeten Bemerkungen darf wohl konstatiert werden, daß das bisher in Geltung gewesene Hausierpatent aus dem Jahre 1852 von allen kompetenten Faktoren als veraltet und unzulänglich erkannt wurde und mit der parlamentarischen Erledigung des neuen Gesetzes betreffend den Hausierhandel der lebhafte Wunsch eines großen Teiles der Bevölkerung und der gesamten Handelswelt erfüllt worden ist.

Das neue Hausiergesetz wird dadurch charakterisiert, daß es dem Streben der stabilen Handeltreibenden nach einer wesentlichen Einschränkung des Hausierhandels in umfassender Weise Rechnung trägt. Dieser Gesichtspunkt beherrscht aber keineswegs in einheitlicher Weise das Gesetz. Neben der dem Hausierhandel im allgemeinen minder günstigen Tendenz werden dennoch für ganze Kategorien von Hausierern weitgehende Begünstigungen statuiert. Es war nicht leicht, zu gleichlautenden Beschlüssen beider Häuser des Reichsrates zu gelangen. Wiederholt hat der Entwurf den Weg zwischen dem Abgeordnetenhause und dem Herrenhause hin und her gemacht, den Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses und die volkswirtschaftliche Kommission des Herrenhauses passiert, bis übereinstimmende Beschlüsse zustande kamen. In wichtigen Punkten hat sich das Abgeordnetenhaus der den Hausierern im allgemeinen günstigeren Stimmung des Herrenhauses in entgegenkommender Weise akkomodiert, während aber auch das Herrenhaus sich stets vor Augen gehalten hat, daß mächtige Regungen des Volksgeistes, wie sie in einzelnen Beschlüssen des Abgeordnetenhauses zum Ausdrucke kamen, nicht einfach ignoriert werden durften. So wurde die Übereinstimmung zwischen den beiden Häusern schließlich auf dem Wege von Kompromissen zwischen widerstreitenden Meinungen und Interessen erzielt.

Einzelne Stellen des Gesetzes zeigen dem mit den einzelnen Phasen dieser legislativen Arbeit Vertrauten deutlich die Spuren stattgehabter schwerer Kämpfe.

Die wichtigste Bestimmung des Gesetzes, durch welche dem Wunsche der seßhaften Kaufmannschaft nach Beschränkung des Hausierhandels entsprochen wird, liegt in der prinzipiellen Anerkennung der Zulässigkeit der Ausschließung bestimmter Orte vom Hausierhandel aus gewerblichen Rücksichten. Der Restriktion des Hausierhandels überhaupt dienen strenge Bestimmungen über die Erfordernisse zur Erlangung einer Hausierbewilligung, über die Vidierung des Hausierbuches, über die Ausübung des Hausierhandels, über die Ausschließung bestimmter Warengattungen vom Hausierhandel, das unbedingte Verbot der Verwendung von Gehilfen beim Hausierhandel und die auf die Übertretungen des Hausiergesetzes gesetzten Strafen.

Der in verschiedenen Kreisen gehegte Wunsch, den Hausierhandel, wenn nicht schon direkt ausdrücklich zu verbieten, so doch durch gesetzliche Maßnahmen und Bedingungen tatsächlich unmöglich zu machen, konnte sich nicht durchringen. Nach wie vor wird der Hausierhandel als eine legitime Handelsform anerkannt und als ein wichtiges, ja unentbehrliches Glied des Handelsbetriebes, als wesentliches Förderungsmittel der verschiedensten Zweige der Industrie, insbesondere der Hausindustrie und eines beträchtlichen Teiles der Großindustrie, auch im neuen Gesetze gewürdigt. Der Hausierer wird auch in Zukunft sein leider meistens kümmerliches Dasein nicht als ein nur aus humanitären Rücksichten noch geduldetes, parasitäres Element weiterfristen, sondern als Träger nützlicher und zweckmäßiger wirtschaftlicher Funktionen anerkannt und als Verkäufer verschiedener, zum Teil auf anderem Wege nicht verkäuflicher, brauchbarer Artikel, als erwünschter Käufer von Waren und als Sammler von landwirtschaftlichen und gewerblichen Abfällen, welche sonst oft unverwertet bleiben, in vielen Fällen willkommen sein.

Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß die vielfach verbreitete Anschauung nicht als richtig erkannt werden kann, als würde jede Beschränkung der Warenumsätze auf dem Wege des Hausierhandels ohne weiteres schon eine Vermehrung der Geschäfte und damit des Verdienstes des stabilen Handels bedeuten müssen. Vielmehr würde eine über das richtige Maß hinausgehende Einschränkung des Hausierhandels nur das Unterbleiben der meisten hier in Betracht kommenden Verkaufsgeschäfte und damit den Wegfall eines im ganzen auf viele Millionen im Jahre sich belaufenden Warenumsatzes zur Folge haben. Die Besorgnis, daß das neue Hausiergesetz in seiner endgültigen Fassung dem seßhaften Handel nicht den nötigen Schutz gewähren werde, wird sich kaum als begründet erweisen.

Übrigens wird neben den vielfachen Beschränkungen, welchen der Hausierhandel aus sicherheits- und sittenpolizeilichen Gründen und aus volkswirtschaftlichen Rücksichten nach dem neuen Gesetze mehr als bisher unterworfen sein wird, auch das Erwerbsteuergesetz, welches auch den Hausierer nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes besteuert, dafür sorgen, daß die Bäume des Hausierhandels nicht in den Himmel wachsen.

Wie immer aber auch das Urteil über das neue Hausiergesetz lauten mag, wird man billigerweise doch nicht verkennen können, daß der Gesetzgeber ehrlich bestrebt war, zwischen den gegeneinander wirkenden, wirtschaftlichen und sozialen Kräften die entsprechende Resultierende zu suchen und zwischen den divergierenden Forderungen des stabilen Handels und der am Hausierhandel interessierten Kreise einen billigen Mittelweg zu finden. In einer Zeit, deren wirtschaftliche Gesetzgebung in erster Linie dem kleinen Manne, und als solcher erscheint hier der seßhafte kleine Händler, in seinem harten Kampfe um das tägliche Brot hilfreich beizuspringen trachtet, ist es mit dem Hausiergesetze vielleicht gelungen, auch den Interessen des allerkleinsten Mannes, des Hausierers, einigermaßen gerecht zu werden und ihn vor allzu harter Bedrückung im schweren Ringen um das Dasein zu bewahren. —

Das neue Gesetz betreffend den Hausierhandel behandelt seinen Gegenstand in sieben Abschnitten und beginnt im ersten Abschnitte mit der Bestimmung des Begriffes des Hausierhandels, unter welchem der Handel mit Waren im

Umherziehen von Ortschaft zu Ortschaft und von Haus zu Haus, ohne feste Verkaufsstätte, zu verstehen ist (§ 1). Diese Definition des Hausierhandels stimmt im wesentlichen mit der des alten Hausierpatentes überein. Das Wort Ortschaft ist im katastralen Sinne gemeint, bedeutet also auch jede Gemeinde-Fraktion. Übrigens dürften alle irgend möglichen Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Definition durch die zu erlassende Durchführungsverordnung beseitigt werden. Auf den Handel mit Einhufern (Pferd, Esel, Maultier, Maulesel) und mit in Herden getriebenem Geflügel im Umherziehen von Ortschaft zu Ortschaft und von Haus zu Haus findet das Hausiergesetz keine Anwendung. Ein solcher ambulanter Handel ist statthaft, unterliegt aber nicht den Anordnungen des Hausiergesetzes. Diese Ausnahmsbestimmung entspricht der Auffassung, daß der Regel nach die Hausierware vom Hausierer getragen werden oder der Hausierhandel wenigstens auf solche Quantitäten beschränkt bleiben soll, die ein Mensch zu tragen imstande ist.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes handelt von den allgemeinen Bestimmungen, betreffend den Betrieb des Hausierhandels. Der Antritt des Hausierhandels ist nach § 2 *a*) an die Erwirkung einer amtlichen Bewilligung (Hausierbuch); *b*) an die vorgängige Entrichtung der allgemeinen Erwerbsteuer samt etwaigen Zuschlägen gebunden, welche letztere Bestimmung sich insofern als kein Novum darstellt, als sie in dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen begründet ist.

Die Bewilligung zum Betriebe des Hausierhandels darf nach § 3 nur Personen erteilt werden, welche *a*) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen; *b*) das Alter von 33 (bisher 30) Jahren erreicht haben und eigenberechtigt sind; *c*) in dem Bezirke der zuständigen Gewerbebehörde seit mindestens einem Jahre den Wohnsitz haben; *d*) laut Gutachten des Amtsarztes nicht mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet, noch in abschreckender Weise entstellt sind; *e*) unbescholten sind und gegen welche nichts vorliegt, was sie vertrauensunwürdig erscheinen läßt.

An ungarische Staatsangehörige, welche in diesem Staatsgebiete wohnen, wird in Zukunft eine Hausierbewilligung, wie sie auf Grund des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1871, Z. 7420, unter Festsetzung der Reziprozität möglich war, ebensowenig erteilt werden können, als in Ungarn an österreichische Staatsangehörige, welche dort domizilieren. Von der Erhöhung des Minimalalters von 30 auf 33 Jahre läßt sich aus vielen Gründen eine bleibende und erhebliche Rückwirkung auf die Verminderung der Zahl der Hausierer erwarten. Das Erfordernis eines mindestens einjährigen Wohnsitzes wurde in Übereinstimmung mit der ungarischen und deutschen Gesetzgebung aufgestellt, um dem Aufkommen einer heimatlos vagierenden Bevölkerung möglichst entgegenzuwirken. Von der Aufzählung bestimmter Delikte als Ausschließungsgründe, wie sie im Hausierpatente vom Jahre 1852 stattfand, wurde im gegenwärtigen Gesetze abgesehen.

Um die Überwachung der Beobachtung der Bestimmungen des Hausiergesetzes nicht illusorisch zu machen, ist in § 4 die Vereinigung des Hausier-

handels mit der Marktfierantie oder mit dem Betriebe eines auf Waren derselben oder verwandter Gattung bezüglichen Handelsgewerbes mit fester Betriebsstätte in einer Person oder unter mehreren in gemeinsamem Haushalte lebenden Familienangehörigen für unzulässig erklärt. Hingegen können Personen, welche sich mit der Herstellung von Waren befassen, auch bezüglich der selbsterzeugten Waren eine Hausierbefugnis erlangen.

Wer den Hausierhandel betreiben will, hat um die Ausfertigung eines Hausierbuches anzusuchen.

Die Bewilligung zum Hausierhandel wird nur auf ein Jahr erteilt und für das derselben politischen Landesbehörde unterstehende Verwaltungsgebiet, nicht bloß für einzelne Bezirke desselben, ausgestellt (§ 5). Hiermit soll dem österreichischen Hausierer, welcher ohnedies minder günstig gestellt ist als der Hausierer in den meisten europäischen Ländern, insbesondere auch im Deutschen Reiche, wo die einmal ausgestellte Hausierbewilligung in der Regel für das ganze Staatsgebiet Geltung hat, doch eine, auch mit Rücksicht auf die von ihm zu entrichtende Erwerbsteuer einigermaßen genügende Existenzchance gesichert werden. Nur die Hausierbewilligungen, welche Bewohnern der nach § 16 begünstigten Gegenden erteilt werden, haben für das Gesamtgebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Geltung.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung zum Hausierhandel, wenn die gesetzlichen Erfordernisse nachgewiesen werden, ist im Gesetze nicht statuiert, sondern die Erteilung dieser Bewilligung der diskretionären Gewalt der Behörde anheimgegeben.

Ansuchen um Verlängerung der Bewilligung sind mindestens vier Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer unmittelbar an die kompetente Gewerbebehörde zu richten (§ 6). Diesem Ansuchen soll für ein weiteres Jahr willfahrt werden, wenn nicht besondere gesetzliche Gründe, welche in der Erledigung bekanntzugeben sind, für die Abweisung bestehen. Auch diese Bestimmungen sind im Interesse der Hausierer getroffen worden.

Um den Hausierhandel in dem Verwaltungsgebiete einer andern politischen Landesbehörde betreiben zu können, ist erforderlich, daß die Bewilligung seitens der zur Erweiterung berufenen Behörde, noch ehe der Betrieb daselbst begonnen wird, entsprechend erweitert werde (§ 7). Die Gültigkeitsdauer der Erweiterung darf jene der ursprünglichen Bewilligung nicht überschreiten. Die Erweiterung der Hausierbewilligung ist zu verweigern, wenn sich bezüglich der Person des Hausierers, der Gültigkeit des Hausierbuches oder der gesetzmäßigen Ausübung des Hausierhandels gegründete, in der Erledigung bekanntzugebende Bedenken ergeben. Diese Aufzählung der speziellen Abweisungsgründe ist als eine taxative gedacht, welche sowohl im Interesse des Hausierers gelegen ist als auch eine feste Grundlage für die behördliche Entscheidung bieten soll.

Der nächste § 8 handelt von der Vidierung des Hausierbuches und schreibt dem Hausierer die Erwirkung der Vidierung des Hausierbuches in jenen, den Sitz einer landesfürstlichen, polizeilichen oder politischen Behörde bildenden Ortschaften sowie in jenen Städten und Märkten überhaupt, in welchen er einen Geschäftsbetrieb beabsichtigt, noch vor Beginn desselben bei der im Gesetze be-

zeichneten Behörde vor. Durch diese Bestimmung ist die Vidierung gemäß ihrem wesentlichen Zwecke der Verschaffung der möglichsten, gegen Insolidität oder Betrügerei der Hausierer erreichbaren Garantie, welche beim stehenden Gewerbsbetriebe durch die feste Betriebsstätte und die Anmeldepflicht gegeben ist, normiert und gegenüber den früheren Bestimmungen des Hausierpatentes zugunsten des Hausierers wesentlich eingeschränkt worden.

Die Vidierung des Hausierbuches darf nur aus den nämlichen taxativ aufgeführten Gründen, aus welchen auch die Erweiterung der Hausierbewilligung zu versagen ist, verweigert werden. Der nächste Absatz des § 8 behandelt die beschränkte Vidierung, welche, obschon oder richtiger weil sie für die wirtschaftliche Existenz der Hausierer nicht gerade förderlich ist, dennoch eingeführt wurde, weil man den auf die Einschränkung des Hausierhandels gerichteten Wünschen der kaufmännischen Kreise entsprechen wollte. Die Vidierung kann nämlich, falls die vidierende Behörde es zur Vermeidung eines zu starken Andranges von Hausierern in einer Ortschaft für notwendig erachtet, auf bestimmte Zeit, jedoch auf nicht weniger als drei Tage lauten, wobei auszusprechen ist, nach welcher Frist der Hausierer in diese Ortschaft zum Geschäftsbetriebe zurückkehren darf. Diese letztere Frist darf jedoch vier Wochen nicht überschreiten. An andere Bedingungen darf die Vidierung nicht geknüpft werden. Im allgemeinen dürfte aber diese beschränkte Vidierung aus mancherlei Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Sperrparagraphen 12 des Gesetzes, praktisch keine allzu ausgedehnte Anwendung finden und auf den Hausierern nicht allzuschwer lasten.

Die Einführung der beschränkten Vidierung konnte aber auch mit Rücksicht auf die in der andern Reichshälfte herrschende Praxis nicht vermieden werden, da sonst nach wie vor ungarische Hausierer bezüglich der Vidierung in Österreich besser als unsere Hausierer in Ungarn behandelt werden würden. Die Bestimmungen, betreffend die beschränkte Vidierung, finden auf die Hausierbücher der Hausierer aus den begünstigten Gegenden überhaupt keine Anwendung.

Die Vorschriften über die Ausübung des Hausierhandels werden in § 9 gegenüber den diesbezüglichen Bestimmungen des Hausierpatentes erweitert und verschärft. Die Bewilligung zum Hausierhandel gilt nur für die Person, welche im Hausierbuche bezeichnet ist, und es darf das letztere weder an einen andern abgetreten noch auf andere Personen ausgedehnt werden. Der Hausierer ist verpflichtet, das Hausierbuch während des Geschäftsbetriebes immer bei sich zu tragen und dasselbe sowie die mitgeführten Waren auf Verlangen der landesfürstlichen Behörde oder ihrer Organe vorzuweisen. Die gleiche Verpflichtung hat der Hausierer auch gegenüber der Gemeindebehörde oder den Polizeiorganen derselben. Das Mitnehmen von schulpflichtigen Kindern beim Hausierhandel ist verboten. Auch ist es dem Hausierer untersagt, zum Zwecke des Geschäftsbetriebes seine Waren auf Märkten an festen Verkaufsstätten auszulegen, dieselben im Aufbewahrungsorte zu verkaufen, in fremde Wohnungen ohne Erlaubnis einzutreten, gegen ersichtliches Verbot oder nach Einbruch der Dunkelheit fremde Häuser oder Höfe zu betreten. Der Geschäftsbetrieb in öffentlichen Lokalen ist ohne Rücksicht auf die Tageszeit lediglich von der Erlaubnis des Besitzers derselben abhängig. Lauter Bestimmungen, welche teils den seßhaften Handel vor der Konkurrenz

durch den Hausierer, teils die Bevölkerung gegen Belästigungen schützen sollen. Die Sonntagsruhe wird auf den Hausierhandel ausgedehnt.

Die §§ 10 bis 17 handeln als dritter Abschnitt des Gesetzes von den besonderen Beschränkungen und Begünstigungen für den Hausierhandel.

Vor allem wird der Hausierhandel mit dem Warenbezuge auf das österreichisch-ungarische Zollgebiet beschränkt; der Hausierer muß deshalb stets mit den Bezugsausweisen versehen sein (§ 10).

Das Gesetz enthält im § 10 auch das Verzeichnis jener Gegenstände, welche aus Rücksichten auf die gewerbliche Konkurrenz, die öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit und, um Genußsucht, Verschwendung und Unredlichkeit nicht zu begünstigen, vom Hausierhandel ausgeschlossen werden.[1] Das Verzeichnis ist gegenüber demjenigen des Hausierpatentes erweitert und reichhaltiger, als das irgendeines fremdländischen Gesetzes. Insbesondere sei hervorgehoben, daß nach dem neuen Hausiergesetze auch Fleisch, Fleischwaren, Milch und Milchprodukte, ferner im Einklange mit der Gewerbeordnung und dem Margaringesetze Brot und sonstige Bäckerwaren und Margarinerzeugnisse, endlich Kanditen und andere Zuckerwaren sowie vornehmlich aus sanitären Erwägungen Essig vom Hausierhandel ausgenommen sind.

Diese Aufzählung ist übrigens keine taxative. Vielmehr wird der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, auch andere als die angeführten Waren aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheitspflege vom Hausierhandel für das ganze Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder für Teile desselben nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammern zeitweilig oder dauernd auszuschließen. Anderseits können aber die ge-

[1]) Vom Hausierhandel sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:
a) Seidenraupensamen;
b) Fleisch, Fleischwaren, Milch und Milchprodukte; Brot und sonstige Bäckerwaren; Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse und Kunstspeisefett;
c) Kanditen und andere Zuckerwaren;
d) gesundheitsschädliche und gifthältige Waren, Gifte, Quecksilber;
e) Heil- und Arzneimittel jeder Art, Desinfektionsmittel, therapeutische Behelfe (Bruchbänder, Bandagen u. dgl.), Verbandmaterialien, Brillen und Augengläser aller Art, kosmetische (Schönheits-) und diätetische Mittel mit Ausnahme von Seifen und Parfümerien;
f) Waffen, explosive Stoffe, Feuerwerkskörper;
g) Waren, welche gegen die Sittlichkeit verstoßen;
h) Spielkarten;
i) Militärmonturstücke, gebrauchte Kleider, gebrauchtes Schuhwerk, gebrauchte Wäsche und Bettwaren;
k) geistige Getränke, Spiritus, Essig;
l) Material- und Spezereiwaren, Mineralöle mit Ausnahme von Schmierölen;
m) Edelsteine, Gold und Silber (auch im Bruche), echte Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Kirchengefäße und Paramente, Münzen jeder Art;
n) Wertpapiere und Lose sowie hierauf bezügliche Anteil-, Raten- und Bezugscheine, dann Promessen und Pfandscheine;
o) Gegenstände des Staatsmonopols (Tabak, Salz) und Salpeter;
p) im Grenzbezirke: Kontrollpflichtige Waren.

nannten Minister auch einzelne unter lit. *c*), das sind Kanditen und andere Zuckerwaren, und *l*), das sind Material- und Spezereiwaren, Mineralöle mit Ausnahme von Schmierölen sowie im Einvernehmen mit dem Finanzminister einzelne unter lit. *p*), das sind im Grenzbezirke kontrollpflichtige Waren, fallende Warengattungen, ausnahmsweise für das ganze Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder für Teile desselben nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammern zum Hausierhandel zulassen. Bezüglich des Hausierhandels mit Druckschriften, Photographien und Bildwerken gelten die Bestimmungen des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1863.

Über eine Anregung des Obersten Sanitätsrates auf Antrag des Ministeriums des Innern wurde in § 11 den politischen Behörden das Recht eingeräumt, aus sanitäts- oder veterinärpolizeilichen Rücksichten bei Epidemien oder Epizootien die Ausübung des Hausierhandels im Bereiche der ergriffenen und der an dieselben angrenzenden Gebiete während der Zeit der Gefahr der Verschleppung des Kontagiums einzustellen.

Die einschneidendste Bestimmung des ganzen Gesetzes enthält § 12, welcher von den Hausierverboten handelt. Wenn die Einschränkung des Hausierhandels überhaupt als eine berechtigte Forderung anzuerkennen war, mußte die Erlassung von Hausierverboten für einzelne Ortschaften als die geeignetste Form, dieser Forderung zu entsprechen, allerdings ins Auge gefaßt werden. Dieser an sich schon dem Hausierpatente nicht fremde Gedanke mußte aber, dem gegenwärtigen Zuge der Zeit folgend, in dem neuen Gesetze in klarerer und strikterer Weise zum Ausdrucke gelangen. Heiß tobte der Kampf im Parlamente über die beiden Grundfragen, einerseits, in welchem Umfange solche Verbote statthaft sein sollen, und anderseits über die Frage der Genehmigung der von den Gemeindevertretungen auszusprechenden Hausierverbote, ob durch den Handelsminister oder durch die politische Landesbehörde. Schließlich fand der vielumstrittene erste Absatz des § 12 die Zustimmung beider Häuser des Reichsrates in folgender Fassung:

„In Landeshauptstädten, in Städten mit eigenem Statut, in Ortschaften mit mehr als 5000 Einwohnern sowie im Falle besonders rücksichtswürdiger Umstände auch in Ortschaften unter dieser Einwohnerzahl, endlich in Kurorten kann der Hausierhandel — insofern dort stabile Geschäfte in solcher Zahl bestehen, daß den Bedürfnissen der Konsumenten auch ohne Zutritt des Hausierhandels vollkommen entsprochen werden kann — auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung für alle oder für gewisse Waren auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit untersagt werden. Solche Beschlüsse bedürfen jedoch der Genehmigung des Handelsministers, welchem sie im Wege der politischen Landesbehörde vorzulegen sind. Dem Handelsminister ist es vorbehalten, die Handels- und Gewerbekammer, die landwirtschaftlichen Vertretungskörper und den Landesausschuß einzuvernehmen. Wenn diese Einvernehmungen nicht längere Zeit erfordern, hat die ministerielle Entscheidung längstens binnen sechs Monaten zu erfolgen."

„Die Ausschließung von Kurorten vom Hausierhandel erfolgt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, welcher über einschlägige Gesuche das Gutachten des Obersten Sanitätsrates einholt."

Ein Hausierverbot kann demnach in der Regel nur von größeren Gemeinden beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen, nicht aber ohne weiteres von jeder noch so kleinen Gemeinde beschlossen werden. Die Erlassung von Hausierverboten auch seitens kleinerer Gemeinden wird jedoch beim Obwalten besonders rücksichtswürdiger Umstände durch den Wortlaut des ersten Absatzes des § 12 keineswegs prinzipiell ausgeschlossen, jedenfalls aber von der Berücksichtigung des Umstandes, ob den Bedürfnissen der Konsumenten auch ohne Zutritt des Hausierhandels vollkommen entsprochen werden kann, abhängig gemacht.

Die Bestimmung, daß die ministerielle Entscheidung über von Gemeindevertretungen beschlossene Hausierverbote, wenn die in dem § 12, Absatz 1, angeführten Einvernehmungen nicht längere Zeit in Anspruch nehmen, längstens binnen sechs Monaten zu fällen sei, soll Verschleppungen derartiger Angelegenheiten vorbeugen.

Diese sechsmonatliche Frist soll aber nicht die Bedeutung haben, Hausierverbote von Gemeinden automatisch in Wirksamkeit treten zu lassen, wenn die sechs Monate abgelaufen sind, ohne daß die ministerielle Genehmigung jener Verbote erfolgt wäre. Ein Hausierverbot tritt immer erst, selbst nach Ablauf der erwähnten sechs Monate, nur dann in Kraft, wenn die Genehmigung desselben durch den Handelsminister erfolgt ist.

Die gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Genehmigung der das Verbot des Hausierhandels aussprechenden Beschlüsse der Gemeindevertretungen dem Handelsminister (nicht der politischen Landesbehörde) vorbehalten wird, ist von eminenter prinzipieller Bedeutung. Sie gibt die wünschenswerte Gewähr dafür, daß die über die Interessen des einzelnen Landes hinausgehenden Gesamtinteressen bei der Erlassung von Hausierverboten gebührende Berücksichtigung finden. Zweifellos wird in vielen Bezirken, ja sogar in ganzen Ländergebieten, eine intensive Agitation entfaltet werden, um die Vertretungen der größeren Gemeinwesen der betreffenden Gebiete für die gänzliche Untersagung des Hausierhandels zu gewinnen. Derartigen, in ihren Konsequenzen auch die wirtschaftlichen Interessen anderer Länder unseres Staatsgebietes berührenden Bestrebungen gegenüber ist nur die Zentralstelle in der Lage, einen streng objektiven Standpunkt von einheitlichen Gesichtspunkten aus zweckmäßig und wirksam zu vertreten. Die Statuierung der Kompetenz der Zentralstelle entspricht auch dem bisherigen Zustande und steht im Einklange mit dem ungarischen Hausiergesetzentwurfe.

Den an einer Beschränkung des Hausierhandels interessierten Kreisen gilt der sogenannte Sperrparagraph 12 als der wichtigste des ganzen Gesetzes, weil nur durch Erlassung von Hausierverboten eine den heute bestehenden Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Eindämmung des Hausierhandels verbürgt und gewärtigt werden kann.

Bewohner von Ortschaften, für welche ein Hausierverbot erlassen worden ist, sind von der Erlangung einer Hausierbewilligung für andere Ortschaften selbstverständlich ausgeschlossen (§ 12, Absatz 3), weil es eine Schädigung der Bewohner von nicht geschlossenen Ortschaften bedeuten müßte, wenn sie durch die Hausierer aus geschlossenen Ortschaften überschwemmt würden. Dagegen können in den vom Hausierhandel ausgeschlossenen Ortschaften an daselbst an-

sässige, hilfsbedürftige und unterstützungswürdige Personen, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, beschränkte Hausierbewilligungen erteilt werden. Diese Bestimmung des § 12, Absatz 4, bezweckt, zu ihrem Unterhalte tatsächlich nur auf die Ausübung des Hausierhandels angewiesenen Personen soviel als möglich fördernd entgegenzukommen, weshalb auch das Minimalalter hier, abweichend von der allgemeinen Norm des § 3 lit. *b*, auf 24 Jahre herabgesetzt ist. Unter den hier erwähnten „beschränkten Hausierbewilligungen“ sind teils örtliche Beschränkungen, teils Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Verkaufsartikel zu verstehen. Diese beschränkten Hausierbewilligungen haben nämlich nur für die Feilbietung bestimmter, im Hausierhandel zulässiger Waren auf der Straße oder in öffentlichen Lokalitäten innerhalb der betreffenden Ortschaft Geltung (Abs. 5). Vor Erteilung einer solchen Bewilligung ist, soferne sie nicht von der Gewerbebehörde einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde erfolgt, die Gemeinde einzuvernehmen, und es gelten auch für diese beschränkten Hausierbewilligungen die Vorschriften des Hausiergesetzes mit den aus den besonderen Bestimmungen des § 12 sich ergebenden Einschränkungen. In Übereinstimmung mit dem Hausierpatente vom Jahre 1852 verfügt der letzte Absatz des § 12, daß die Ausschließung bestimmter Gebiete vom Hausierhandel auf die im § 16 Absatz 1, bezeichneten Bewohner der in diesem Paragraphen genannten begünstigten Gegenden keine Anwendung findet. Die Rücksicht auf die hervorragende Bedeutung des Hausierhandels für die Bewohner der begünstigten Gegenden und die dort bestehenden Hausindustrien erforderte unbedingt die Aufrechthaltung auch der in Rede stehender Begünstigung.

Der § 13 untersagt beim Hausierhandel den Abschluß von Ratengeschäften (Gesetz vom 27. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 70) und die Einladung zum Abschlusse solcher Geschäfte sowie die Verteilung von Prospekten, betreffend den Verkauf von Wertpapieren und Losen sowie hierauf bezüglichen Anteil-, Raten- und Bezugsscheinen, dann Promessen und Pfandscheinen. Die gänzliche oder teilweise Kreditierung der Hausierware wird jedoch dem Hausierer durch diese Bestimmung nicht verwehrt.

Nachdem der Begriff des Hausierhandels im strengsten Sinne des Wortes das persönliche Tragen von Waren von Ortschaft zu Ortschaft und von Haus zu Haus zum Zwecke des Verkaufes voraussetzt, wird im allgemeinen die Verwendung von Lasttieren oder von mit Zugtieren bespannten Wagen, von Schiffen oder anderen Wasserfahrzeugen oder mit motorischer Kraft betriebenen Fahrzeugen dem Hausierer nicht gestattet. Der Handelsminister ist jedoch ermächtigt, in besonders rücksichtswürdigen Fällen, namentlich wenn es sich um den Vertrieb von Hausindustrieerzeugnissen oder um die Aufrechthaltung einer bestehenden Gepflogenheit oder um solche Gegenstände, mit welchen nach den örtlichen Verhältnissen ein Hausierhandel sonst überhaupt nicht möglich wäre, handelt, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern jener Gebiete, in welchen ein solcher Hausierhandel gestattet werden soll, die ausnahmsweise Benützung von solchen Behelfen beim Hausierhandel im Verordnungswege zu bewilligen (§ 14).

Hunde sollten nach der im Herrenhause herrschend gewesenen Ansicht den oben erwähnten „Zugtieren“ nicht beigezählt werden. Zu der Aufnahme einer,

diese Interpretation gesetzlich festlegenden Einschaltung in das Gesetz konnte sich jedoch das Abgeordnetenhaus nicht entschließen. Die bei der Handhabung des Gesetzes in erster Linie entscheidende Verbalauslegung dürfte somit die Hunde unter die „Zugtiere“ rechnen und die Zulässigkeit ihrer Verwendung der Verordnungsgewalt des Handelsministers anheimgegeben werden.

Die Bewilligung der im § 14 angeführten Behelfe bei dem Hausierhandel in ausnahmsweisen Bedarfsfällen durch den Handelsminister stellt sich insofern als ein Novum dar, als bisher die Benützung von Lasttieren und bespannten Wagen beim Hausierhandel von den hierzu kompetenten Länderchefs ausnahmsweise bewilligt wurde. Der Verordnungsweg für derlei Bewilligungen wurde statuiert, um darzutun, daß es sich hier nicht um singuläre, einzelnen Bewerbern in privater Weise zu erteilende Bewilligungen handelt, sondern daß solche nur unter öffentlicher Kenntnisnahme unter begründeter Berücksichtigung bestimmter Verhältnisse erteilt werden.

Bezüglich des Hausierhandels im Grenzbezirke, welcher sich dort oft als besonders notwendig erweist, normiert § 15, daß zu diesem nur Bewohner dieses Bezirkes sowie die im § 16, Absatz 1, bezeichneten Bewohner der in diesem Paragraphen genannten begünstigten Gegenden zugelassen werden können, weil letztere häufig mit ihrer Existenz speziell auf diesen Hausierhandel angewiesen sind. Das Hausierbuch hat eine auf die Zulassung zum Hausierhandel im Grenzbezirke bezügliche Eintragung zu enthalten.

Die §§ 16 und 17 behandeln die besonderen Begünstigungen *a*) für einzelne Gegenden und Bezirke, *b*) für einzelne Personen.

Mit Rücksicht auf die Erwerbsarmut bestimmter Gegenden und Bezirke werden deren dort heimatberechtigte oder seit fünf Jahren dort ansässige Bewohner, wenn sie im übrigen die gesetzlichen Erfordernisse nachweisen, bereits nach vollendetem 24. Lebensjahre zum Hausierhandel mit den durch den Handelsminister im Verordnungswege zu bezeichnenden Erzeugnissen ihrer Hausindustrien oder sonstigen nicht vom Hausierhandel ausgeschlossenen Warengattungen, bezüglich deren der Hausierhandel daselbst im Herkommen begründet ist, im ganzen Geltungsgebiete des Gesetzes auch in den sonst ausgeschlossenen Ortschaften zugelassen (§ 12).

Diese Begünstigung soll den in den betreffenden Gegenden und Bezirken heimatberechtigten Bewohnern zugute kommen, keineswegs aber Hausierern aus nicht begünstigten Gebieten, welche sich in die begünstigten Gegenden und Bezirke behufs Erlangung der Begünstigung drängen könnten. Nur um in Fällen eines nicht geordneten Heimatverhältnisses wirkliche Bewohner der begünstigten Gegenden und Bezirke von der Erlangung oder Verlängerung einer Hausierbefugnis nicht auszuschließen, wurde eine fünfjährige Seßhaftigkeit als Ersatz der Heimatberechtigung vorgeschrieben.

Der § 16 zählt die begünstigten Gegenden und Bezirke namentlich auf.[1])

---

[1]) Es sind dies:

1. In Österreich unter der Enns:

Die Bewohner des politischen Bezirkes Waidhofen an der Thaya und der Gerichtsbezirke Litschau und Schrems.

Ein solches Verzeichnis der begünstigten Orte im Gesetze selbst war ursprünglich nicht in Aussicht genommen. Vielmehr sollte die Aufstellung der Liste dem Verordnungswege vorbehalten werden. Für letzteren, die Starrheit eines gesetzlichen Ortsverzeichnisses vermeidenden Vorgang sprach vor allem die hierdurch geschaffene Möglichkeit, den jeweiligen Verhältnissen und eintretenden Veränderungen leicht und rasch Rechnung tragen zu können, ohne erst wegen jeder durch die Verhältnisse gebotenen Änderung an die Legislative herantreten zu müssen. Für die gesetzliche Festlegung eines Verzeichnisses der begünstigten Gegenden und Bezirke sprach das Moment der Sicherheit und Beruhigung für die beteiligten, auf den Hausierhandel als eine wesentliche Erwerbsquelle von altersher angewiesenen Bevölkerungskreise. So wurde denn auf Grund umfassender, bei den kompetenten Faktoren gepflogener Erhebungen und erhaltener Informationen schließlich das Ortsverzeichnis des § 16 von beiden Häusern des Reichsrates akzeptiert und in das Gesetz aufgenommen. Die Begünstigung ist eine ziemlich ausgedehnte und dürfte zirka 1460 Gemeinden mit rund 1,200.000 Einwohnern umfassen. Mit Rücksicht auf diese weitgehende Bedachtnahme auf besondere Verhältnisse wurde die ursprünglich ins Auge gefaßte Offenhaltung der Möglichkeit, das Verzeichnis unter analogen Verhältnissen im Verordnungswege erweitern zu können, vom Abgeordnetenhause fallen gelassen, so daß die Aufzählung der begünstigten Gegenden und Bezirke in § 16 als eine taxative zu betrachten ist.

---

2. In Österreich ob der Enns:

Die Bewohner des politischen Bezirkes Rohrbach und des Gerichtsbezirkes Leonfelden.

3. In Krain:

a) Die Bewohner des ganzen politischen Bezirkes Gottschee;

b) die Bewohner der Ortsgemeinden Altenmarkt, Döblitsch, Oberch, Radenze, Stockendorf, Tanzberg, Thal, Tscheplach, Unterberg und Wutarei im politischen Bezirke Tschernembl;

c) die Bewohner der Ortsgemeinden Langenthon, Pöllandl und Tschermoschnitz im politischen Bezirke Rudolfswert.

4. Im Küstenlande:

Die Bewohner des Gerichtsbezirkes Flitsch und der Gemeinde Trnovo im politischen Bezirke Tolmein.

5. In Tirol:

Die Bewohner des Valsugana mit Einschluß des Gerichtsbezirkes Pergine.

6. In Böhmen:

a) Die Bewohner der in den politischen Bezirken Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Komotau und Preßnitz im Erzgebirge gelegenen Gemeinden;

b) die Bewohner der Gemeinden Neudorf, Tschenkowitz und Worlitschka im politischen Bezirke Landskron;

c) die Bewohner der Gerichtsbezirke Adlerkosteletz, Reichenau an der Kněžna-Grulich, Rokitnitz, Senftenberg, Jaroměř, Königinhof an der Elbe, Eipel, Schatzlar Trautenau, Böhmisch-Skalitz, Nachod, Neustadt an der Mettau und Opočno;

d) die Bewohner der im Böhmerwalde gelegenen Gemeinden der Gerichtsbezirke Hohenfurt, Kalsching, Krumau, Oberplan, Prachatitz, Wallern, Winterberg, Bergreichenstein, Klattau, Neuern, Neugedein, Taus, Hostau, Ronsperg, der Gemeinde Altzedlisch im Gerichtsbezirke Tachau, der Gemeinden Langenbruck und Hermannstal im Bezirke Reichenberg.

7. In Mähren:

a) Die Bewohner der Gemeinden Banow, Březowa, Březuwek, Bystřitz, Lopenik, Olscho-

Im Einklange mit dem Hausierpatente vom Jahre 1852 an dem Grundgedanken festhaltend, daß die für den Hausierhandel bestimmten Waren wenigstens in der Regel vom Hausierer getragen werden sollen und daß dieser Handel nur mit solchen Quantitäten von Waren betrieben werden soll, welche ein Mensch zu tragen imstande ist, beschränkt § 17 die Ausübung des Hausierhandels ausdrücklich auf Warenmengen, zu deren Fortschaffung eine einzelne Person genügt. Diese sachgemäße Stilisierung will einerseits gewisse, auch bisher zulässig gewesene Hilfsmittel, wie z. B. den Schubkarren, dem Hausierer wahren, anderseits manche Artikel, welche sich sehr gut für den Hausierhandel eignen, aber doch nicht in entsprechenden Quantitäten getragen werden können, nicht vom Hausierhandel ausschließen.

Unter dem Gesichtspunkte einer besonderen Begünstigung für einzelne Personen bewilligt das Gesetz einem Hausierer, der diesen Erwerbszweig bereits seit mehreren Jahren mit Bewilligung betreibt und sich stets tadellos benommen hat, falls er durch das Zeugnis des Amtsarztes nachweist, wegen vorgeschrittenen Alters oder eines körperlichen Gebrechens die für den Hausierhandel bestimmten Waren nicht selbst tragen zu können, die Verwendung eines Warenträgers. Die gleiche Begünstigung kann auch solchen Hausierern erteilt werden, welche

---

wetz, Podhrady, Poslowitz, Řetechow-Pradlisko, Suchalosa (im Gerichtsbezirke Ungarisch-Brod), Kladna-Žilin, Komnia, Petrufka, Přečkowic (im Gerichtsbezirke Bojkowitz), Newschowa und Walachisch-Klobouk (im Gerichtsbezirke Walachisch-Klobouk);

b) die Bewohner des Gerichtsbezirkes Wsetin und der Gemeinden Kleinbistřitz (im Gerichtsbezirke Walachisch-Meseritsch), Groß-Bistřitz, Mittelbečwa, Unterbečwa und Witsche (im Gerichtsbezirke Rožnau);

c) die Bewohner des Gerichtsbezirkes Wisowitz und der Gemeinden Drschtkowa, Freistadtl, Großlukow, Kaschawa, Kosteletz bei Stiep, Oberdorf, Stiep, Unterdorf, Wittowa, Wlčkowa (im Gerichtsbezirke Holleschau);

d) die Bewohner der Gemeinde Frankstadt (im gleichnamigen Gerichtsbezirke);

e) die Bewohner der Stadtgemeinden Fulnek und Mistek (in den gleichnamigen Gerichtsbezirken).

8. In Schlesien:

a) Die Bewohner der Gemeinden Butschafka, Hotzenplotz, Karlsdorf, Mährisch-Pilgersdorf, Neudörfl, Neuwald, Oberpaulowitz, Peischdörfel und Weine (im Gerichtsbezirke Hotzenplotz);

b) die Bewohner der Gemeinden Bennisch, Lichten, Raase, Spachendorf, Zossen (im Gerichtsbezirke Bennisch) und Engelsberg (im Gerichtsbezirke Freudental);

c) die Bewohner der Gemeinde Zuckmantel (im gleichnamigen Gerichtsbezirke).

9. In Galizien:

a) Die Bewohner von Andrychów im politischen Bezirke Wadowice;

b) die Bewohner der Gemeinde Dembowiec im politischen Bezirke Jaslo;

c) die Bewohner der Gemeinde Świątniki im Bezirke Podgórze;

d) die Bewohner der Gemeinde Sulkowice im Bezirke Myślenice.

10. In Dalmatien:

Die Bewohner der Ortschaften Aržano, Biorine, Čista, Dobranje, Grabovac, Krstatice, Lokvičić, Lovreć, Medov Dolac, Ričice, Studenci, Svib (im Gerichtsbezirke Imotski), Budimir, Gljev, Grab, Kamensko, Kraj, Potravlje, Satrić, Strižirep, Šušci, Tiarice, Trnbusi, Voštane (im Gerichtsbezirke Sinj), Gariak, Ježević und Kievo (im Gerichtsbezirke Vrlika).

den Hausierhandel mit Gegenständen von größerem Umfange oder Gewichte betreiben. Statt des im Hausierpatente vorkommenden, nicht entsprechenden Ausdruckes „Gehilfe“ führt das neue Hausiergesetz den richtigen Ausdruck „Warenträger“ ein und verbietet im Schlußsatze des § 17 bei dem Hausierhandel die Verwendung von Gehilfen (Personen, welche den Hausierer nicht nur in der Fortschaffung der Waren, sondern auch beim Verkaufe unterstützen). Obschon der Fall eines, das Tragen der Hausierware hindernden körperlichen Gebrechens selbstverständlich auch eintreten kann, noch ehe der Hausierer auf eine mehrjährige tadellose Ausübung dieses Erwerbszweiges hinzuweisen vermag, wurde doch diese harte Bestimmung des Hausierpatentes im Hinblicke auf die einschränkende Tendenz des neuen Gesetzes in dieses hinübergenommen.

Die Bewilligung eines Warenträgers ist im Hausierbuche ersichtlich zu machen. Als Warenträger eines Hausierers kann nur eine Person zugelassen werden, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat und im übrigen den Anforderungen des § 3 entspricht. Nur dem Hausierer aus einer nach § 16 begünstigten Gegend kann beim Hausierhandel mit dort erzeugten Hausindustrieartikeln die Verwendung von der Schulpflicht entwachsenen Angehörigen, welche mit ihm im gemeinschaftlichen Haushalte leben, mit Nachsicht des Alterserfordernisses des zurückgelegten 24. Lebensjahres als Warenträger gestattet werden.

Der vierte Abschnitt des Gesetzes handelt von den Übertretungen und Strafen. Die Strafbestimmungen des neuen Hausiergesetzes charakterisieren sich neben ihrer größeren Milde, verglichen mit denen des Hausierpatentes vom Jahre 1852, zunächst dadurch, daß nicht für jede Übertretung spezielle, sondern generelle Strafsätze festgesetzt erscheinen und daß nur Maximal- aber keine Minimalgrenzen gezogen wurden. Diese Neuerung läßt für die Praxis eine den konkreten Verhältnissen besser angepaßte Behandlung des einzelnen Falles und damit eine wesentlich einfachere und entsprechendere Gestaltung der gesamten diesbezüglichen Judikatur der Behörden erwarten.

Die unter Umständen auch erfolgende strafweise Ausschließung vom Hausierhandel ist nicht als eine obligatorische, sondern aus praktischen Erwägungen lediglich als eine fakultative in Aussicht genommen.

Mit Geldstrafe bis 300 Kronen werden in § 18 unter Zahl 1 bis 9 eine Reihe von Übertretungen des Hausiergesetzes bedroht.[1]) Unter diese Übertretungen

[1]) Mit Geldstrafe bis 300 Kronen wird bestraft:

1. Wer den Hausierhandel, ohne die Bewilligung hierzu erlangt zu haben (§ 2), oder auf Grund einer erschlichenen Bewilligung betreibt;

2. wer sein Hausierbuch einem andern zur Benutzung überläßt (§ 9);

3. wer, ohne die Erweiterung der Bewilligung erwirkt zu haben (§ 7), den Hausierhandel in einem andern Gebiete ausübt, als für welches die Bewilligung lautet;

4. wer beim Hausierhandel die Einholung der Vidierung (§ 8) wiederholt oder durch längere Zeit unterläßt;

5. wer beim Hausierhandel Waren, welche von diesem Betriebe ausgeschlossen sind (§ 10), mit sich führt;

6. wer unechte Gold- oder Silberwaren (§ 21 des Gesetzes vom 26. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 75, über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren), ohne sie als unecht zu bezeichnen, zum Verkaufe anbietet oder verkauft;

7. wer sich, ohne die Bewilligung hierzu erlangt zu haben (§ 17, Absatz 2, § 14

ist (Zahl 6), worauf besonders hingewiesen sei, auch der Fall aufgenommen, daß unechte Gold- oder Silberwaren (§ 21 des Gesetzes vom 26. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 75, über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren), ohne sie als unecht zu bezeichnen, zum Verkaufe angeboten oder verkauft werden. Gegen Rückfällige kann überdies auch die Strafe des Verlustes der Hausierbewilligung und der Ausschließung vom Hausierhandel auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verhängt werden. In dem Falle der Mitführung von beim Hausierhandel ausgeschlossenen Waren (Zahl 5) ist immer auch die Strafe des Verfalles der Waren zu verhängen.

Andere als die in § 18 erwähnten Übertretungen des Hausiergesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden in § 19 mit Geldstrafen bis 50 Kronen bedroht. Auch in solchen Fällen kann gegen wiederholt Rückfällige überdies auch die Strafe des Verlustes der Hausierbewilligung und der Ausschließung vom Hausierhandel auf bestimmte Zeit verhängt werden.

Neu gegenüber dem Hausierpatente ist die Bestimmung des § 20, wonach im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen die Umwandlung derselben in Arreststrafen eintritt, wobei 10 Kronen für einen Tag zu rechnen sind.

Entgegen dem von der modernen Gesetzgebung sonst allgemein akzeptierten Prinzipe der Strafabsorption wird in § 21 verfügt, daß, wenn eine Übertretung des Hausiergesetzes zugleich eine Übertretung der allgemeinen oder Gefällsstrafgesetze bildet, die Gewerbebehörde ihre Amtshandlung durchzuführen, gleichzeitig die kompetente Strafbehörde hiervon in Kenntnis zu setzen und nach Maßgabe des Falles die zur Sicherung des Erkenntnisses dieser Behörde notwendigen Maßnahmen zu treffen habe. Der Zweck dieser scheinbar harten Bestimmung geht dahin, die möglichste Gewähr dafür zu bieten, daß die Gewerbebehörde, auch bei fortwährenden Veränderungen des Aufenthaltes des Hausierers, in allen Fällen in die Lage komme, ihrerseits ihres Amtes zu walten.

Für die verhängten Geldstrafen haften nach § 22 jene Waren, welche der Hausierer im Zeitpunkte der Übertretung mit sich geführt hat, und bei Übertretung der Bestimmung des § 14 auch die vorgefundenen Last- und Zugtiere, Wagen und andere der dort bezeichneten Fahrzeuge. Die verhängten Geldstrafen und der nach Abzug der für die Erhaltung und Veräußerung der verfallenen Ware beziehungsweise verfallenen Last- und Zugtiere aufgelaufenen Kosten verbleibende Erlös fließen dem Armenfonds der Gemeinde zu, in deren Gemarkung der Bestrafte betreten wurde. Die nach den bestehenden Gefällsvorschriften in dem Falle einer gleichzeitig vorliegenden Gefällsübertretung eintretende Haftung der Ware beziehungsweise des Erlöses in erster Linie für die Gefällsgebühren und Strafen wird jedoch hierdurch nicht berührt.

---

und 32), eines Warenträgers, eines Lasttieres oder eines der im § 14 bezeichneten Fahrzeuge bedient;

8. wer den Hausierhandel in einer Ortschaft betreibt, wo derselbe zurzeit aus sanitäts- oder veterinärpolizeilichen Rücksichten untersagt ist (§ 11);

9. wer beim Hausierhandel Veräußerungsgeschäfte gegen Ratenzahlung abschließt oder zum Abschlusse solcher Geschäfte einladet (§ 13) oder Prospekte, betreffend den Verkauf der im § 10, lit. n, bezeichneten Gegenstände, verteilt.

Jedes Straferkenntnis ist nach § 23 im Hausierbuche ersichtlich zu machen, ferner, um der beliebten Irreführung der Behörden durch beständigen Domizilwechsel vorzubeugen, in allen Fällen der Gewerbebehörde, welche das Hausierbuch ausgestellt hat, und nach Lage des Falles auch der politischen Behörde und der Gemeindebehörde des Heimatortes der Bestraften mitzuteilen und von der betreffenden Behörde in Evidenz zu halten.

Die Frage, was zu geschehen habe, wenn nach Erteilung der Hausierbewilligung einer der in den §§ 3 und 4 erwähnten Ausschließungsgründe eintritt oder nachträglich bekannt wird, wird in § 24 dahin entschieden, daß der Verlust der Bewilligung auszusprechen und in diesem Falle sowie im Falle des strafweisen Verlustes der Bewilligung das Hausierbuch einzuziehen sei.

In Übereinstimmung mit der für Übertretungen der Gewerbevorschriften geltenden Verjährungsfrist wird in § 25 die Verjährungsfrist für Übertretungen des Hausiergesetzes mit sechs Monaten normiert.

Der fünfte Abschnitt des Hausiergesetzes ist den Behörden und dem Verfahren gewidmet. Wie es bisher der Fall war, wird auch nunmehr im § 26 die Kompetenz zur Erteilung der Hausierbewilligung und der sonstigen Hausierbefugnisse sowie zu dem, den Verlust der Bewilligung aussprechenden Erkenntnisse in zweckentsprechender Weise nicht der Heimats- sondern der Domizilbehörde, das ist der Gewerbebehörde jenes Bezirkes zugesprochen, in welchem der Bewerber zurzeit seinen Wohnsitz hat. Selbstverständlich ist eine Gewerbebehörde, für deren ganzen Bezirk ein Hausierverbot erlassen worden ist, nicht berechtigt, für andere Bezirke Hausierbewilligungen zu erteilen.

Die beschränkten Hausierbewilligungen des § 12 werden, wenn das Hausierverbot für eine Stadt mit eigenem Statute erlassen worden ist, von dem Magistrate derselben, wenn es sich um andere Ortschaften, für welche nach § 12, Absatz 1, ein Hausierverbot erlassen worden ist, handelt, von der Gewerbebehörde des betreffenden Bezirkes erteilt. Zur Erweiterung der Bewilligung zum Hausierhandel in dem Verwaltungsgebiete einer anderen politischen Landesbehörde ist jede derselben unterstehende Gewerbebehörde befugt. Die Bewilligung zur Ausübung des Hausierhandels im Grenzbezirke darf jedoch erst nach eingeholter Zustimmung der Finanzbehörde erteilt werden.

Die Vidierung der Hausierbücher findet durch die landesfürstlichen Polizeibehörden, in deren Ermangelung durch die politischen Behörden und in Städten und Märkten, in denen sich weder eine landesfürstliche Polizeibehörde noch eine politische Behörde befindet, durch die Gemeindeämter statt. Für das Strafverfahren bei Übertretungen des Hausiergesetzes ist jene Gewerbebehörde kompetent, in deren Bezirk die Übertretung begangen wurde.

Für das Verfahren der Gewerbebehörden in Hausierangelegenheiten, insbesondere in Rekursfällen gegen Entscheidungen und Straferkenntnisse der Gewerbebehörden, gelten die allgemeinen, für das politische Verfahren beziehungsweise für das Verfahren in politischen Übertretungsfällen bestehenden Vorschriften, jedoch mit der Erweiterung, daß nicht bloß gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse, sondern auch gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ein weiterer Rekurs unzulässig ist, Rekurse müssen bei jener Behörde eingebracht werden, welche in erster

Instanz die Entscheidung oder das Straferkenntnis gefällt hat, widrigenfalls sie als nicht eingebracht behandelt werden (§ 27).

Im Interesse der Einheitlichkeit in der Handhabung des Hausiergesetzes und zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird in § 28, entsprechend der gegenwärtigen Sachlage, die Handhabung des Hausiergesetzes in letzter Instanz einem Minister u. zw. dem Handelsminister zugewiesen. Wenn der Gegenstand zugleich den Wirkungskreis einer andern Zentralstelle berührt, ist selbstverständlich mit dieser das Einvernehmen zu pflegen.

Der sechste Abschnitt regelt bezüglich des Hausierhandels die Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone, ferner zu Bosnien und der Herzegowina.

Unter Voraussetzung des Bestandes des gemeinsamen Zollgebietes und im Einklange mit der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 R.-G.-Bl. Nr. 176, beziehungsweise dem Gesetze vom 20. Dezember 1879, R.-G.-Bl. Nr. 136, wurden in den §§. 29 und 30 Bestimmungen getroffen, welche bei dem Übertritte von Hausierern aus der anderen Reichshälfte insofern eine Erschwerung eintreten lassen, als die im Heimatlande entrichteten Steuern nicht berücksichtigt werden, vielmehr beim Übertritte die volle landesfürstliche Steuer samt Umlagen, wie sie die Angehörigen des eigenen Staatsgebietes zu leisten haben, auch von den in dasselbe übertretenden Hausierern des andern Staatsgebietes zu entrichten ist. Nachdem aber auch Angehörige unserer Reichshälfte ein Interesse an der Aufrechthaltung ihrer in Gestalt des Hausierhandels ausgeübten Erwerbstätigkeit in der andern Reichshälfte haben, wurde in § 29 bestimmt, daß die in den Ländern der ungarischen Krone sowie in Bosnien und der Herzegowina vorschriftsmäßig erteilten Hausierbewilligungen auch in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach den für die eigenen Angehörigen derselben im Hausiergesetze enthaltenen Bestimmungen zur Ausübung des Hausierhandels berechtigen, solange die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern vorschriftsmäßig erteilten Hausierbewillignngen in den Ländern der ungarischen Krone sowie in Bosnien und der Herzegowina die gleiche Behandlung erfahren. Die Hausierer aus diesen Ländern haben insbesondere noch vor Beginn des Geschäftsbetriebes in einem der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder die Ausdehnnng ihrer Hausierbewilligung durch die kompetente Behörde zu erwirken und wie bereits erwähnt, die landesfürstliche Steuer samt Umlagen, u. zw. im vorhinein zu entrichten.

Der folgende § 30 bestimmt, in welchem Umfange ein Wechselverkehr von Hausierern aus begünstigten Gegenden in der anderen Reichshälfte unter den diesfalls bestehenden Begünstigungen schon durch das Gesetz ermöglicht werden soll. Unter der im § 29 bezeichneten Voraussetzung des Bestandes des gemeinsamen Zoll- und Handelsgebietes werden nämlich die den slowakischen Drahtbindern aus den ungarischen Komitaten Arva, Trentschin (Trencsín), Turócz und Sohl (Zólyom) bezüglich der Ausübung des Hausierhandels mit Draht und Blechwaren in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zustehenden besonderen Begünstigungen, insofern es sich um den Betrieb des Hausierhandels in vom Hausierhandel ausgeschlossenen Orten und die Wirksamkeit der Hausierbe-

willigung für das ganze Geltungsgebiet des Hausiergesetzes handelt, unter der Bedingung aufrecht erhalten, daß die gleichen Begünstigungen den Bewohnern der in den politischen Bezirken Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Komotau und Preßnitz im Erzgebirge gelegenen Gemeinden bezüglich der Ausübung des Hausierhandels mit Spitzen, Stick- und Strickwaren, den Bewohnern der im § 16 Punkt 3 genannten Krainer Gegenden bezüglich der Ausübung des Hausierhandels mit den im Verordnungswege festzusetzenden Waren und den Bewohnern des Gerichtsbezirkes Flitsch und der Gemeinde Trnovo im politischen Bezirke Tolmein in Bezug auf den Hausierhandel mit Textil- und Galanteriewaren in den Ländern der ungarischen Krone gesetzlich zugestanden werden.

Der nächste § 31 schafft für die beiderseitigen Regierungen unter dem Vorbehalt der Reziprozität noch weiter die Möglichkeit, solche Begünstigungen auch für andere Gegenden zu vereinbaren.

Die scheinbar nahe liegende Befürchtung, daß vielleicht österreichische Hausierer diese gesetzlichen Bestimmungen mißbrauchen und die ihnen in der diesseitigen Reichshälfte versagte Bewilligung sich in Ungarn beschaffen könnten, braucht nicht gehegt zu werden, weil schon jetzt genau darüber gewacht wird, daß ungarische Hausierbewilligungen nur an dort ansässige Personen verliehen werden.

Der siebente Abschnitt enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Bereits vor Eintritt der Wirksamkeit des neuen Hausiergesetzes erteilte Hausierbewilligungen bleiben gegen Beobachtung der Bestimmungen des neuen Gesetzes bis zum Ablaufe der Gültigkeit des Hausierbuches in Kraft und können auch in dem Falle verlängert werden, wenn die Besitzer das Alter von 33 Jahren noch nicht erreicht haben (§ 32).

Die weitere Bestimmung, daß im Falle der Ausschließung einer Ortschaft vom Hausierhandel den Personen, welche dort ansäßig sind und sich bei Eintritt der Wirksamkeit des Verbotes im Besitze einer Hausierbewilligung befinden, die Hausierbewilligung im bisherigen Umfange weiterhin unter den Bestimmungen des § 6 zu verlängern ist, entspricht den Anforderungen der Humanität. Gleichen Rücksichten kommt die fernere Bestimmung entgegen, nach welcher Personen aus den bisher begünstigten Gegenden und Bezirken, welche sich zur Zeit des Inslebentretens des neuen Hausiergesetzes im Besitze einer Hausierbewilligung befinden, auch wenn sie den im § 3 enthaltenen Bestimmungen über das Alter (33 Jahre) nicht genügen und die betreffende Gegend künftighin nicht mehr zu den begünstigten gehört, die Verlängerung der Hausierbewilligung erteilt werden darf.[1])

---

[1]) Die Vorrechte der begünstigten Hausierer sind demnach, übersichtlich zusammengefaßt, folgende:

1. Ihre Hausierbücher sind gebührenfrei (§ 2).

2. Sie können schon nach vollendetem 24. Lebensjahre zum Hausierhandel zugelassen werden (§ 3 und 16).

3. Ihre Hausierbewilligungen gelten für das Gesamtgebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (§ 5).

4. Die Vidierung auf bestimmte Zeit findet auf sie keine Anwendung (§ 8).

Endlich kann Personen, welche bisher erlaubterweise Lasttiere oder eines der im § 14 bezeichneten Fahrzeuge benützten, diese Bewilligung von der Landesbehörde jenes Landes, in welchem sie den Hausierhandel derart weiter betreiben wollen, erteilt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Ware gegründet erscheint. Jedoch sind Webestoffe (mit Ausnahme von Hausleinen), Bekleidungsgegenstände und Wäsche, Putzwaren, Papier, Leder und Kurzwaren aller Art hiervon unbedingt ausgeschlossen. Auch können derlei Bewilligungen zur Beibehaltung eines der eben bezeichneten Behelfe auf andere Personen nicht übertragen werden (§ 32).

Die vacatio legis wird in § 33 mit sechs Monaten bemessen, weil ein längerer Zeitraum notwendig erschien, um die erforderliche Durchführungsvorschrift fertigzustellen, die vorgeschriebenen Register anzulegen und alle Vorbereitungen zur genauen Handhabung des neuen Gesetzes zu treffen.

Alle Gesetze, Verordnungen und Erlässe, welche Gegenstände des neuen Hausiergesetzes betreffen, verlieren gleichzeitig ihre Wirksamkeit. Sie werden im § 33 speziell aufgezählt.[1])

Die Bestimmungen des § 60, Absatz 2 und 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden durch das Hausiergesetz nicht berührt.

Der Schlußparagraph 34 enthält die Vollzugsklausel. —

Als persönlich Mitbeteiligter an der parlamentarischen Behandlung der dem Gesetze zugrundeliegenden Regierungsvorlage glaube ich nicht gänzlich unberufen die Ansicht aussprechen zu dürfen, daß sowohl die Schöpfer und amtlichen Vertreter jener Vorlage, als auch alle übrigen parlamentarischen und außerparlamentarischen Faktoren redlich zusammengewirkt haben, um die großen, hier miteinander ringenden Interessen möglichst in Einklang zu bringen. Aber auch der fernerstehende, unbefangene Beurteiler dürfte kaum ernstlich in Abrede stellen

---

5. Sie können auch in den sonst vom Hausierhandel ausgeschlossenen Gebieten hausieren (§ 12 und 16).

6. Sie dürfen auch im Grenzbezirke hausieren (§ 15).

7. Als Warenträger können ihnen der Schulpflicht entwachsene Angehörige auch unter 24 Jahren gestattet werden (§ 17).

8. Reziproke Begünstigung in Ungarn nach Maßgabe der §§ 30 und 31.

9. Zur Zeit des Inslebentretens des neuen Gesetzes begünstigten Hausierern darf die Verlängerung der Hausierbewilligung erteilt werden, wenn sie auch noch nicht 33 Jahre alt sind und ihre Gegend künftighin nicht mehr zu den begünstigten gehört (§ 32).

[1]) Insbesondere treten außer Kraft das kaiserliche Patent vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, samt der Vollzugsvorschrift zu diesem kaiserlichen Patente, Handelsministerialerlaß vom 22. November 1852, Z. 2560/H. M., dann

die Ministerialverordnung vom 23. Dezember 1881, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1882,

der Handelsministerialerlaß vom 23. Dezember 1881, Z. 2049, soweit er den Hausierhandel anbelangt,

das Gesetz vom 21. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 37, betreffend die Kompetenz der Behörden bei Übertretungen des Hausiergesetzes samt der Vollzugsvorschrift, Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. März 1884, Z. 318/M. I., und

das Gesetz vom 28. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 60, betreffend die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Hausierhandel.

können, daß dieses Ziel wenigstens einigermaßen erreicht und kleinlichen Engherzigkeiten kein allzugroßer Spielraum gelassen worden ist. Dennoch oder eigentlich gerade deshalb kann es diesem legislativen Werke an Gegnern in den sich bekämpfenden großen Lagern von Interessenten nicht fehlen, weil es keiner Partei mit ihren Wünschen vollständig durchzudringen gelungen ist.

Das neue Hausiergesetz gehört in die Reihe jener wirtschaftlichen Gesetzeswerke modernster Art, welche unmittelbar die Heilung erkannter, unzweifelhaft fühlbarer Übelstände anstreben und dadurch, daß sie einer möglichst großen Zahl schwacher Einzelexistenzen durch Schutzmaßnahmen aufzuhelfen und unbestreitbar wichtige Elemente der Gesellschaft lebenskräftig zu erhalten suchen, einen sozialen Vorteil für das Ganze erringen wollen. Es gehört zum Wesen einer solchen Gesetzgebung, daß sie nicht ausschließlich von einer bestimmten abstrakten Doktrin oder auch nur von einheitlichen Gesichtspunkten beherrscht wird, und es ist ganz unvermeidlich, daß in einem derartigen Gesetze auch Regungen des Herzens, des guten und des harten, zum Vorschein kommen und die stärkere oder schwächere Sympathie des Gesetzgebers für einzelne Teile oder Schichten der wirtschaftlichen Gesellschaft verraten.

Wissenschaftlich und politisch hochgebildete Kreise, welche aber die Kraft gewisser populärer wirtschaftlicher Strömungen in der Bevölkerung, denen sich keine parlamentarische Körperschaft gänzlich zu verschließen vermag, vielleicht nicht immer ihrer ganzen Bedeutung nach einschätzen, sehen allerdings in solchen Aktionen der Legislative nichts weiter als einseitige, kurzsichtige, dem wirtschaftlichen Wohlstande der großen Gesamtheit abträgliche Versuche einer den Interessen begrenzter kleinbürgerlicher Klassen auf den Leib geschriebenen Mittelstandspolitik.

Wer möchte in diesem Kampfe der Meinungen heute schon das abschließende Urteil mit Sicherheit zu fällen wagen!

Es wird sich zeigen, ob das Parlament des allgemeinen Wahlrechtes andere Wege auf wirtschaftlichem Gebiete beschreiten wird.

MITTELEUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSVEREIN.

VON

DR. HANS PATZAUER

Am 19. und 20. November 1906 traten in Wien zum erstenmal die Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine von Deutschland, Österreich und Ungarn zu einer gemeinsamen Konferenz zusammen. Die Mitglieder dieser Vereinigung sind nicht Theoretiker, die unerfüllbaren Zielen nachjagen, sondern beinahe ausnahmslos Männer der Praxis. Vertreter der Industrie und der Landwirtschaft, Staatsmänner und Leiter großer Kreditinstitute vereinten sich und dokumentierten, daß fernab vom politischen Streite die Staaten Zentraleuropas mannigfache wirtschaftliche Berührungspunkte gemein haben. Nicht das unerreichbare Phantom einer europäischen Zollunion suchen sie zu verwirklichen, denn zu stark empfinden sie den unlöslichen Zusammenhang von Volkswirtschaft und Staatsgebiet. Aber es entgeht ihnen nicht, daß auch alle einzelnen Volkswirtschaften in einem engen Zusammenhange miteinander stehen und daß hinter den vorgeschobenen Werken der Zollgrenze noch mannigfache Bastionen der Verwaltung aufgeführt sind, die weit mehr völkertrennend wirken, als die hohen Positionen der geltenden Zolltarife. Auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Gesetzgebung das Trennende zu beseitigen, Gesetze und Verwaltungsnormen möglichst zu identifizieren und dabei die gesetzgebende Souveränität der Staaten aufrechtzuhalten, ist Ziel und Zweck der Bewegung. Und wenn Männer und nicht Maßregeln die Bürgschaften des Erfolges sind, dann darf es niemanden um die Erreichung der vorgesteckten Ziele bangen. Die Listen der Vereinsmitglieder enthalten Namen von europäischem Klang und Ansehen; Männer wie Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein, Dr. Alexander Wekerle und Dr. Ernst v. Plener sind zu reich an Wissen und Erfahrungen, als daß irgend jemand an dem Ernst und der Erreichbarkeit der Ziele Zweifel hegen dürfte.

Sieben Themen enthielt die Beratungsordnung. Mit der Errichtung und Ausgestaltung der Zollschiedsgerichte setzte sie ein. Jahrhundertelang war die richterliche Entscheidung, das heißt die Schlichtung entgegengesetzter Interessen durch unabhängige Männer nach beiderseitigem Gehör, auf das Gebiet des Privatrechtes beschränkt; darüber hinaus galt freies Ermessen, das heißt Opportunismus und die Beugung des individuellen Interesses unter das nur allzuoft fingierte der Gesamtheit. Seither hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit in beinahe allen Kulturstaaten das Gebiet des freien Ermessens abgegraben und in letzter Linie entscheiden auf weiten Gebieten staatlicher Tätigkeit unabhängige Männer

nach Anhörung der beiden Interessenvertreter. Erst dadurch aber, daß das Deutsche Reich in den neuesten Handelsverträgen seinen prinzipiellen Widerstand aufgab und die Schiedsgerichtsklausel aufnahm, hat sich der Gedanke auch im Zollrechte durchgesetzt. Nur gilt es, dafür zu sorgen, daß er nicht allein auf dem Papier bleibe. Mit der Frage der Zollschiedsgerichte stand jene der Vereinfachung der Formalitäten bei der Warenein- und -ausfuhr im engen Zusammenhange; mannigfache Anregungen tauchten hierbei auf, die bei der Neuordnung des Zollverfahrens gewiß Berücksichtigung finden werden. Den engen Zusammenhang von materiellem und formellem Zollrecht bezeugten die Referate über das Zollverfahren der Union. Entgegen dem europäischen Systeme der Gewichtszölle hält die Union an jenem der Wertzölle fest. Das Selbstbewußtsein des amerikanischen Volkes und die Riesenmacht seiner Volkswirtschaft machen den Kampf gegen das System an sich zu einem aussichtslosen; nicht aber den gegen seine Auswüchse. Und in einer im März 1906 in Wien abgehaltenen Enquete konnte man konstatieren, daß von den europäischen Exporteuren nicht so sehr die hohen Zollsätze drückend empfunden werden, als die Schikanen des Verfahrens. Der Bericht über diese Enquete ist vom österreichischen Wirtschaftsvereine unter dem Titel „Österreich-Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren handelspolitischen Beziehungen“ (Wien 1907 bei Karl Fromme) herausgegeben worden, er enthält auch eine Zusammenstellung des rechtlichen, politischen und statistischen Materiales und eine Abhandlung über den österreichisch-amerikanischen Handelsvertrag von 1829. Nun hat zwar der kluge und verständige Geist der Unionregierung in jüngster Zeit einige Beschwerdepunkte beseitigt, aber noch immer wollen die Klagen nicht verstummen. Nicht zum gemeinsamen Kampfe gegen Amerika rufen die Wirtschaftsvereine, aber sie hoffen, daß die Beschwerden in Washington dadurch moralische Verstärkung finden, wenn sie nicht von einem einzelnen Staate vorgebracht werden, sondern wenn es sich zeigt, daß die Härten allgemein gefühlt und empfunden werden. Von solch allgemein empfundenen Härten wissen auch die privaten Versicherungsgesellschaften zu erzählen. Gerade auf dem Gebiete der Versicherung hat sich das System der staatlichen Beaufsichtigung als praktisch erwiesen. Daß diese staatliche Aufsicht für die Gesellschaften mit manchen Härten verbunden ist, kann bei der Schwierigkeit einer wirksamen Kontrolle nicht wundernehmen; diese Schwierigkeiten aber potenzieren sich in dem Augenblicke, als eine Gesellschaft daran geht, ihren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet mehrerer Staaten auszudehnen. Denn da die Aufsichtsnormen der einzelnen Staaten sehr verschieden sind, so müssen die Versicherungsgesellschaften den ungleichen Verfügungen aller Aufsichtsbehörden gerecht werden. Und so wird der Vorteil der Schaffung gemeinsamer Aufsichtsnormen rasch einleuchten.

Das Ende des Jahres 1906 stand im Zeichen des ständigen Steigens des Bankzinsfußes. Ein wichtiger Grund dieser Erscheinung liegt in dem noch immer bestehenden Systeme der Bargoldversendung der Zettelbanken. Die Volkswirtschaft der einzelnen Staaten bedient sich in immer steigendem Maße der Hartgeld ersparenden Mittel; Rechtswissenschaft und Banktechnik suchen nach neuen Formen der Erleichterung des Ausgleiches zwischen Schuld und Forderung; der Verkehr der Zettelbanken untereinander vollzieht sich aber noch immer auf jene unendlich

schwerfällige, zeitraubende und kostspielige Art, die Hartgeld und Goldbarren mit Wagen, Bahn und Schiff aus den Kellern der einen Bank in jene der andern transportiert. So einfach scheinbar das Problem, so schwierig seine Lösung. Und wenn die Referate jener ausgezeichneten Bankfachleute, die zu dieser Beratung das Wort ergriffen, die Frage des internationalen Giroverkehres auch nicht zu lösen vermochten, so wirkten ihre Darlegungen doch für die Diskussion befruchtend und verbreiteten über manchen noch nicht ganz geklärten Punkt Licht und Helle. Unendlich näher der praktischen Verwirklichung stand die Frage der Ausgestaltung des internationalen Telephonnetzes. Schon verbindet die Markonische Welle das auf weitem Meere schwimmende Schiff mit der sicheren Küste, unsere nordmährisch-schlesischen Industriebezirke entbehren aber noch immer eines entsprechend ausgedehnten Telephonanschlusses an das durch Sprache und uralte Verkehrsbeziehungen engverbundene Preußisch-Schlesien. Von dies- und jenseits der Grenze erschallt seit langem die gleiche Klage. Ein gemeinsamer Ruf dringt weiter und findet vielleicht an jenen Stellen Gehör, die in dieser Frage die Entscheidung zu fällen haben. Während für die Elbe, das wichtigste Ausfallstor unseres Handels nach dem Norden, von der Reichsgrenze bis Hamburg alle privatrechtlichen Fragen der Schiffahrt durch ein ausgezeichnetes Deutsches Reichsgesetz auf moderner, dem gesteigerten Verkehre entsprechender Weise geregelt sind, entbehrt die österreichische Stromstrecke, deren Umfang sich durch Schiffbarmachung von Moldau und Elbe immer mehr vergrößert, der identischen Norm. Zwar hat sich der Verkehr über den Mangel brauchbarer Gesetze hinweggesetzt und die zwingenden Bestimmungen des Deutschen Reichsgesetzes in Österreich zum Vortragsrecht gemacht, aber dieses Surrogat genügt nicht mehr. Und so verlangt man dies- und jenseits der schwarzgelben Landmarke die Vereinheitlichung des Privatschiffahrtsrechtes. Gerade das Schiffahrtsrecht ist vor beinahe hundert Jahren auf dem Wiener Kongresse der Ausgangspunkt des internationalen Verwaltungsrechtes geworden; die Bestimmungen für Elbe- und Rheinverkehr haben zum ersten Male den fruchtbaren Gedanken internationaler Verwaltungsgemeinschaften aus der Theorie in die Praxis umgesetzt. Ihnen sind zahlreiche andere gefolgt und für alle möglichen Verkehrsformen hat das jus gentium über das jus civile der einzelnen Staaten den Sieg davongetragen. Nun wird ein solcher Versuch auf dem weiten Gebiet des Wirtschaftsrechtes gemacht; die Organisation der Wirtschaftsvereine ist zwar noch unvollständig, aber den bestehenden drei Vereinen sollen sich noch die Schweiz, Frankreich, Italien, Belgien und Holland angliedern. Die Ansätze zur Ausgestaltung sind gegeben und die erste überaus befriedigende Tagung in Wien wird die Idee popularisieren und weiter fördern.

ENTGEGNUNG.

VON

DR. WALTHER BORGIUS.

In Heft 4 des XV. Bandes der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ bringt Herr Professor Dr. Eulenburg-Leipzig im Rahmen seines Aufsatzes „Die internationale Wirtschaftslage“ an drei Stellen abfällige kritische Bemerkungen über Einzelheiten meines Beitrages „Der Welthandel“ in dem von Herrn Professor von Halle herausgegebenen Jahrbuche „Die Weltwirtschaft“. Hierzu bitte ich, mir folgende Bemerkungen erlauben zu wollen:

I. In dem Abschnitte über **England** beschäftigt sich Eulenburg Seite 287/8 mit dem englischen Außenhandel und schreibt:

„Die Einfuhr ist allerdings nur um $2^1/_2$ Proz. gestiegen, also ziemlich stagnierend — ein Zeichen, daß die Kaufkraft der Bevölkerung nicht entsprechend gewachsen ist. Die Ausfuhr dagegen ist um 10 Proz. gestiegen, und zwar, was besonders beachtet werden muß, ist die nach den Kolonien fast stabil geblieben und die nach den fremden Ländern hat sich stark gehoben.“

Anmerkungsweise gibt er dazu die englischen Ein- und Ausfuhrziffern, getrennt nach Kolonien und fremden Ländern, mit der Bemerkung: „In der recht mangelhaften Übersicht bei Borgius (Weltwirtschaft, I, S. 181) tritt dieses Moment gar nicht zutage.“

An der zitierten Stelle spreche ich nun überhaupt nicht von den Beziehungen Englands zu seinen Kolonien, sondern von der Ein- und Ausfuhr Englands im ganzen beziehungsweise unter Hinweis auf den Außenhandel einiger Hauptbranchen, habe also nicht die geringste Veranlassung, dort die Frage der Herkunfts- und Bestimmungsländer überhaupt zu berücksichtigen. Dagegen ignoriert Eulenburg, daß ich auf der folgenden Seite ausdrücklich diesen Punkt berücksichtigte, und zwar mit den Worten:

„Der Geschäftsverkehr Englands mit seinen Kolonien zeigte zwar auch im Berichtsjahr teilweise starke Steigerungen, doch durchaus nicht in dem Maße, daß sie eine sehr viel stärkere, engere Verbindung des Mutterlandes mit den Kolonien gegenüber dem übrigen Ausland erkennen ließen. Die Aussichten eines größerbritischen Reichszollverbandes sind trotz der teilweise bewilligten Vorzugstarife durch die Praxis des Geschäftsverkehrs im Berichtsjahr nicht wesentlich gebessert.“

Daß ich an dieser Stelle nicht die von Eulenburg gegebenen statistischen Ziffern selbst dem Text hinzufügte, hat zwei sehr einfache Gründe, — die

selben Gründe, aus welchen (absichtlich und bewußt) in meinem ganzen Aufsatz statistisches Material nur ganz gelegentlich und vereinzelt einmal zur Illustration dieser oder jener Ziffern eingefügt, aber keine vollständigeren Tabellen gegeben worden sind: Erstens nämlich waren bis zu dem Termin, zu welchem die Bearbeitung abgeschlossen sein mußte, die statistischen Außenhandelsziffern der einzelnen Staaten für 1905 noch nicht zu haben (mit verschwindenden Ausnahmen einiger weniger Staaten, welche ihr Rechnungsjahr bereits am 30. Juni oder 30. September abschließen). Und zweitens entsprach es dem ausdrücklichen Plane des Herrn Herausgebers, daß mein Beitrag nicht ein statistischer Überblick über die ziffernmäßige Entwicklung des Außenhandels der einzelnen Staaten sein, sondern sich nach Möglichkeit auf Schilderung der Geschäftslage im internationalen Warenhandel beschränken sollte.

II. In seinem Abschnitte über **China** sagt Eulenburg (S. 302): „Ich halte überhaupt, wie bereits eingangs angedeutet, den ganzen Handel in Ostasien für Europa sehr wenig aussichtsreich" und erklärt dazu anmerkungsweise:

„Die Behauptung von Borgius (Welthandel, I, S. 180), daß die Entwicklung des chinesischen Handels staunenswert sei, entspricht durchaus nicht den Tatsachen; das Gegenteil ist richtig."

An dieser Stelle gebe ich nun zufällig gerade einige statistische Ziffern und aus ihnen ist ersichtlich, daß in dem Jahrzehnt 1895—1905 die chinesische Einfuhr von 172 auf 344 Haikwan Taëls gestiegen ist, sich also genau verdoppelt hat. Ob man diese Zunahme als „staunenswert" empfinden will oder nicht, ist ja nun allerdings Sache des persönlichen Geschmackes. Da man aber die deutsche Einfuhr in der Regel als stark wachsend hinstellt und diese in dem gleichen Zeitraume nur um 75 Proz. zugenommen hat, so dürfte Eulenburgs Erklärung: „Das Gegenteil ist richtig" als eine zum mindesten originelle und vermutlich nicht allgemein geteilte Beurteilung anzusehen sein.

III. Im Anschluß daran führt Eulenburg dann noch aus, die Aussichten steigender Fruktifizierung der Beziehungen zwischen Europa und Asien seien überhaupt keineswegs glänzend, und sagt:

„Die Perspektiven, die Borgius a. a. O., S. 198, für die Zukunft sieht, sind reine Phantasien, die in nichts begründet erscheinen. Allerdings sind diese Anschauungen typisch für einen guten Teil „wirtschaftlicher Utopien". Es fehlt hier an Raum, um die Widersinnigkeit von dergleichen Handelsphantastik zu widerlegen."

Herr Professor Eulenburg unterläßt es leider, diese meine „Phantasien" näher zu skizzieren. Ich bitte daher, sie hier nochmals wiederholen zu dürfen. Sie lauten:

„Derjenige politische Faktor, welcher unstreitig die einschneidendste Bedeutung für die Entwicklung des Welthandels im Berichtsjahre gehabt hat, ist der Sieg der Japaner im ostasiatischen Krieg und der Friedenschluß in Portsmouth, welcher, trotz der verhältnismäßig geringen direkten Vergünstigungen für Japan, dessen Stellung als führende Macht in Ostasien und im Großen Ozean stabilierte. Er bildet den Abschluß der ersten Periode einer schon mehrere Jahrzehnte währenden Entwicklung, welche offensichtlich dahin führt, dem Orient wiederum die hervorragende Stellung im Welthandel zu verleihen, die er im Mittelalter hatte. Das ganze Mittelalter

hindurch bestand ja ein „Welthandel“ eigentlich nur in der einen Richtung von den deutschen Hansestädten, den Plätzen von Flandern und Brabant nach dem Südosten über die italienischen Städterepubliken, die griechischen Häfen und die Levante hinunter zu dem Wunderland Indien. Erst die Entdeckung Amerikas gab bekanntlich den ersten Anstoß dazu, daß langsam und allmählich der Orienthandel verfiel und an seiner Stelle der Ozeanhandel über das Atlantische Meer aufblühte, dessen nun auch die Staaten der atlantischen Küste Europas, einschließlich Englands, die führenden Handelsstaaten wurden und jenseits des Meeres die große Republik des nördlichen Amerikas ihre staunenerregende Entfaltung fand.

Ohne diese letztere Entwicklung zu unterbrechen, hat indes in neuester Zeit eine Parallelbewegung eingesetzt, die sich zeitlich etwas zurückverfolgen läßt bis auf die Eröffnung des Kanales von Suez im Jahre 1869, womit zuerst dem Orienthandel der westeuropäischen Nationen wieder eine neue Bahn gewiesen wurde. Das Ziel dieses neuen Handelsweges ist allerdings weniger Indien als vielmehr das mongolische Ostasien; indes profitiert auch ersteres davon. Wenn man die sehr beachtenswerte, sowohl landwirtschaftliche wie industrielle Entwicklung Indiens in den letzten Jahrzehnten, den erstaunlichen wirtschaftlichen Aufschwung Japans, das langsame, aber fortschreitende wirtschaftliche Erwachen Chinas betrachtet, wenn man die Begleiterscheinungen dieser neuen Richtung des Welthandels ins Auge faßt: die Aufschließung des inneren Asiens durch Rußland und England, die neue wirtschaftliche Erschließung Kleinasiens, den Aufschwung des Levantehandels, die neuerliche Entfaltung der Balkanländer, die zielbewußte Exportförderung in Österreich und Ungarn und — nicht ohne Zusammenhang damit — den Aufschwung der nordafrikanischen Kolonialgebiete von Marokko bis Ägypten, so kann man sich darüber wohl kaum im Unklaren bleiben, daß diese Erscheinungen den Anfang einer Umschichtung im Welthandel bilden, deren letzte Konsequenzen für Europa noch von weittragender Bedeutung werden dürften.“

Die aufgezählten Tatsachen wird Herr Professor Eulenburg wohl nicht gut in Abrede stellen können. Ob meine Interpretation derselben „widersinnige Handelsphantastik“ ist, darüber können wir uns vielleicht über weitere 30—40 Jahre einmal wieder sprechen. Einstweilen bleibe ich der Ansicht, daß zuweilen ein volkswirtschaftlicher Praktiker, der wie Verfasser nunmehr seit 10 Jahren als Geschäftsführer einer Zentralorganisation der deutschen Importeure und Exporteure das Spezialgebiet des deutschen Ausfuhrgeschäftes und der Außenhandelspolitik bearbeitet, doch vielleicht die richtigere Witterung für Entwicklungstendenzen des Welthandels hat, als ein in der Hauptsache auf Statistiken und gedruckte „Materialien“ angewiesener, wenn auch noch so kenntnisreicher Theoretiker.

Angesichts der ungewöhnlichen Schärfe, mit welcher Herr Professor Eulenburg meine Auffassung zurückweist, sowie angesichts des zweifellosen Interesses, welches der Gegenstand selbst volkswirtschaftlich beansprucht, darf ich vielleicht noch auf einer mir eben zu Gesicht kommenden Auffassung verweisen, aus der hervorgeht, daß meine Auffassung der Sachlage keineswegs nur die „Handelsphantastik“ eines unzureichend unterrichteten Eigenbrödlers ist, sondern auch von anderer (wirtschaftspolitisch noch dazu mir direkt entgegengesetzten) Seite in vollem Umfange geteilt wird. Es sind das die beiden in der „Neuen Preußischen (Kreuz-)Zeitung“ vom 18. Jänner d. J. erschienenen Aufsätze von Dr. Lindsay Martin: „Der nähere und der fernere Osten“ und „Statistisches, betreffend die orientalische Welthandelsstraße“. Darin heißt es:

„Der Welthandel hat zwei von der Nordsee ausgehende Hauptverkehrsadern,

eine amerikanische und eine orientalische. Für Deutschland ist nur, was Quantität und Wert der Einfuhr, nicht aber die Ausfuhr betrifft, die amerikanische Handelsstraße einstweilen noch die wichtigste. Ob sie es noch lange bleiben wird, sei dahingestellt".

Der Verfasser gibt dann fünf verschiedene, sehr interessante statistische Tabellen über die deutsche Ein- und Ausfuhr mit den nord- und südamerikanischen Staaten, den asiatisch-australischen Staaten und den nordafrikanisch-türkischen Staaten sowie die Transportleistungen der deutschen Flagge im Verkehr mit diesen Ländern, den Wert der dortigen deutschen Kapitalanlagen usw. und sagt dann über den ostasiatischen Handel:

„Nach deren Überwindung (der Krise infolge des Russisch-japanischen Krieges) zeigt hier der Handel ein Emporschnellen, das fast unerhört in der Handelsgeschichte dasteht. Das zeigt am deutlichsten Japan mit seiner in den letzten Jahren phänomenalen Steigerung des Außenhandels". (Japans Gesamteinfuhr stieg 1900—1905 von 207 auf 428 Mill. Yen = 2·09 Mark).

„Der chinesische Außenhandel ist in den letzten Jahrzehnten . . . . von 172 auf 340 Mill. H. T. = 2·60 Mark in der Einfuhr gestiegen. Auch Indien zeigt dasselbe Bild . . . . So übertrifft der ost- und südasiatische Handel im Tempo seines Wachstums selbst den amerikanischen Handel. Und erfreulicherweise nimmt der deutsche Handel an diesem Aufschwung vollen Anteil, und zwar, wie obige Tabellen zeigen sollen, in jeder Beziehung. Tabelle I zeigt zunächst allgemein, daß die Werte unseres orientalischen Handels in Einfuhr und Ausfuhr keineswegs so sehr hinter den Werten unseres westlichen Handels zurückstehen, wie vielfach angenommen wird. Die Tabelle zeigt aber auch, was besonders wichtig erscheint, daß, während die sämtlichen amerikanischen Staaten vorwiegend Waren zu uns einführen, also die Passivität unserer Handelsbilanz vermehren, der größere Teil der orientalischen Länder vorwiegend Waren von uns aufnimmt, also die Aktivität unserer Handelsbilanz stärkt.

Ein Blick auf die Transportleistungen und den Warenumsatz, den die deutsche Flagge auf der amerikanischen und orientalischen Handelsstraße bewältigt, zeigt noch deutlicher die Wichtigkeit der letzteren für uns. Ja, es läßt sich unschwer erkennen, daß die Zeit nicht mehr allzu fern sein dürfte, in der die östliche Straße das Übergewicht haben wird. Es ist namentlich der orientalische Handel, dem wir es zu verdanken haben, daß seit 1900 der Auslauf der beladenen Schiffe im Vergleich zum Einlauf relativ stärker gestiegen ist. Die Wichtigkeit dieser Erscheinung sollte keinen Augenblik vergessen werden."

LITERATURBERICHT.

Literatur zur Geschichte des Sozialismus und der sozialen Bewegung.

Besprochen von Karl Grünberg.

1. **Petitfils,** Avocat, Un socialiste-révolutionnaire au commencement du 18e siècle. Jean Meslier. Paris, V. Giard & E. Brière, 1905. Gr. 8°, 103 S.

2. **Georges Morange,** Les idées communistes dans les sociétés secrètes et dans la presse sous la monarchie de Juillet. Ebd. 1905. Gr. 8°, 169 S.

3. **Joseph Marié,** Le socialisme de Pecqueur. Paris, A. Rousseau, 1906. Gr. 8°, 115 S.

4. **J. Dresch,** Docteur ès lettres, Gutzkow et la jeune Allemagne. Paris, Société nouvelle de librairie et d'édition 1904. 8°, XI und 483 S.

5. **F. Caillé,** Docteur en droit, Wilhelm Weitling théoricien du communisme. 1808—1870. Paris, V. Giard & E. Brière, 1905. Gr. 8°, 100 S.

6. **Carlo Pisacane,** Saggio sulla rivoluzione. (Nr. 339 der „Biblioteca universale".) Milano, Sonzogno o. J. (1905). 8°, 93 S.

7. **Eugen Ehrlich,** Anton Menger (S. A. aus „Süddeutsche Monatshefte", September 1906). Stuttgart, 1906. 34 S.

8. **Gustav Jaeckh,** Die Internationale. Eine Denkschrift zur 40jährigen Feier der internationalen Arbeiter-Assoziation. Leipzig, 1904.

9. **James Guillaume,** L'Internationale. Documents et souvenirs (1864—1878). Tome premier. Avec un portrait de Constant Meuron. Paris, Société nouvelle de librairie et d'édition 1905. 4°, X und 302 S.

10. **Werner Sombart,** Sozialismus und soziale Bewegung. V. neugearbeitete Auflage. Jena, Gustav Fischer, 1905. 8°, 329 S.

11. **Karl Diehl,** Über Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus. Zwölf Vorlesungen. Ebd. 1906. 8°, 228 S.

12. **W. Eduard Biermann,** Anarchismus und Kommunismus. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, 1906. 8°, IV und 177 S.

13. **Andreas Voigt,** Utopien. Fünf Vorlesungen. Leipzig. Göschen, 1906. 8°, VIII und 146 S.

14. **Robert Brunhuber,** Die heutige Sozialdemokratie. Jena, Fischer, 1906. 212 S.

15. **Viktor Cathrein,** S. J. Der Sozialismus Eine Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit. IX. bedeutend vermehrte Auflage. Freiburg i. B., Herder, 1906. 8°, XVI und 438 S.

16. **A. Lavy,** L'oeuvre de Millerand. Un ministre socialiste. Faits et documents. Paris, Société nouvelle de librairie et d'édition 1902. 8°, XII und 443 S.

17. **A. Millerand,** Le socialisme réformiste français (Nr. 15 der „Bibliothèque socialiste"). Ebd. 1903. 8°, 123 S.

18. **Jules Destrée** et **Émile Vandervelde,** Le socialisme en Belgique. IIe édition. Paris, Girard & Brière, 1903. 8°. 498 S.

19. **Alfredo Angiolini,** Prof., Cinquant' anni di socialismo in Italia. Seconda edizione riveduta ed ampliata. Firenze, Casa editrice Nerbini, 1904. Gr. 8°, 507 S.

Einen wie breiten Raum der Sozialismus im modernen Denken einnimmt, zeigt sich auch an der unaufhörlich und mit stetig wachsender Gewalt strömenden Flut von Schriften, die sich mit ihm referierend, historisch erklärend, kritisch-polemisch beschäftigen und die zu übersehen kaum möglich ist. In der nachstehenden Übersicht, die fortgesetzt werden wird, sollen einige derselben aus neuester Zeit, die aus dem einen oder dem andern Grunde das Interesse herausfordern, besprochen werden.

* * *

Halten wir uns hierbei an die historische Reihenfolge, so ist zunächst die Studie von **Petitfils** über **Jean Meslier** (1664—1729) zu nennen.

Der arme Landpfarrer von Etrépigny in der Champagne gehört unstreitig zu den interessantesten Persönlichkeiten in der Entwicklungsgeschichte des modernen Sozialismus. Solange er lebte mit Gott und der Welt zerfallen, ebenso vollständig ungläubig, kirchen- und gottesfeindlich wie erbittert durch die politischen und sozialen Übelstände unter der Regierung Ludwig XIV., deren unheilvolle Wirkungen auf das Volk er so recht aus der Nähe beobachten konnte und die sein Rechtsgefühl auf das tiefste verwundeten, trug er schweigend die Last der sozialen Lüge mit sich herum, um erst von jenseits des Grabes die Stimme zu erheben. In seinem Nachlasse fand sich ein „Mon Testament“ überschriebenes Manuskript vor, in dem er seine innersten Überzeugungen niedergelegt und, neben einem bis in die letzten Konsequenzen durchdachten System des Materialismus und Atheismus, auch ein solches des Kommunismus aufgestellt hatte.

Für das letztere war jedoch die Zeit noch lange nicht gekommen. Lebendig und wirksam wurden vorerst und überhaupt nur die religionsfeindlichen und atheistischen Ideen Mesliers. Ein Menschenalter hindurch zirkulierte das „Testament“ in zahlreichen Abschriften. Dann fanden weitere und weiteste Verbreitung Auszüge aus demselben, welche Voltaire (Sentiments du curé Meslier, 1762), d'Holbach (Le bon sens [du curé Meslier], 1772), Sylvain Maréchal (Le catéchisme du curé Meslier, 1789) im Interesse antikirchlicher und atheistischer Propaganda veröffentlichten und von denen die beiden erstgenannten u. d. T. „Le bon sens du curé Meslier suivi de son testament“ immer wieder und auch noch unter dem Julikönigtum mehrfach aufgelegt wurden. Ich selbst besitze drei solcher Ausgaben aus den Jahren 1829, 1830 und 1834. Die Ehrung durch ein Denkmal, welche Anacharsis Cloots in der Convention nationale (17. November 1793) für Meslier beantragte, galt ebenfalls „dem ersten Priester, welcher den Mut und die Ehrlichkeit gehabt hatte, die religiösen Irrtümer abzuschwören“. Dem Freidenkertum wollte auch Rudolf Charles dienen, indem er 1864 zum ersten Male das „Testament“ vollständig publizierte, nicht minder schließlich die einzige mir bekannte deutsche Übersetzung des „Bon sens“.[1]) Diese vorstehenden bibliographischen Daten zeigen, daß die Gedanken unseres Pfarrers, den nebenbei bemerkt ein deutscher Dichter zum Helden eines Dramas gemacht hat[2]), zur Kritik der Privateigentumsordnung und über die Notwendigkeit, diese durch das Gemeineigentum zu ersetzen, weil bis in die neueste Zeit herein unbekannt, auf die Entwicklung des modernen Sozialismus nicht den mindesten Einfluß geübt haben. Sie sind aber deshalb geschichtlich nicht minder merkwürdig. Stempeln sie doch Meslier zum Ersten, der die Verwirklichung einer kommunistischen Rechts- und Wirtschaftsordnung nicht als bloße Gedankenspielerei auffaßte, wie die zu seiner Zeit bereits sehr zahlreiche, ihm aber offenbar unbekannt gebliebene Utopienliteratur, sondern von ihrer Durchführbarkeit fest überzeugt war und den Ruf an die Völker ergehen ließ, sich zu ihrer Durchführung zu vereinigen. Dies gestattet, ihn bereits als Sozialisten im modernen Sinne des Wortes zu bezeichnen, wenngleich natürlich nicht auch im Sinne des wissenschaftlichen Sozialismus, eben weil er allen Nachdruck auf die „Abschaffung“ des Privat- und die „Einführung“ des Gemeineigentums als konstitutive Akte legt.

---

[1]) Glaube und Vernunft oder Le bon sens des römisch-katholischen Priesters Jean Meslier. Nach dem französischen Original übersetzt von Fräulein Anna Knoop. New-York, herausgegeben von Fräulein Anna Knoop (1880).

[2]) A. Fitger, Jean Meslier. Eine Dichtung. Leipzig, A. G. Liebeskind 1894.

Seltsamerweise ist diese Seite der geschichtlichen Bedeutung Mesliers durch ein Vierteljahrhundert etwa wohl in Deutschland — durch David Friedrich Strauß, Georg Adler und mich — erkannt und gewürdigt worden, nicht aber auch in seiner Heimat. Die Aufmerksamkeit der französischen Historiker des Sozialismus ist auf ihn erst gelenkt worden durch meine in der „Revue d'économie politique" vom Februar 1888 (S. 277/98) erschienene Abhandlung: Jean Meslier, un précurseur oublié du socialisme contemporain. Seither haben sich mit ihm auch beschäftigt. Bénoit Malon (Jean Meslier, communiste et révolutionaire in „La Revue socialiste" vom August 1888, S. 147/54) und André Lichtenberger in seinem verdienstvollen Werke: Le socialisme au 18e siècle (1895, S. 75/84). Und nun liegt uns auch eine selbständige Monographie über den revolutionären Pfarrer vor.

Leider enthält dieselbe, abgesehen von einigen, wenig bedeutsamen bio- und bibliographischen Notizen, nichts Neues; nichts auch, was nicht von anderer Seite schon kürzer, prägnanter und übersichtlicher, also auch besser gesagt worden wäre. Bei seiner Arbeit hat Petitfils nicht die von Charles veranstaltete Ausgabe des „Testament", sondern eine in der Pariser Bibliothèque de l'Arsenal befindliche Kopie des ursprünglichen Manuskriptes benutzt. Ob diese und jene voneinander abweichen, gibt er nicht an, ist also wohl auch nicht anzunehmen. So hat denn die — zwecklose — Heranziehung der Handschrift nur die eine Wirkung, daß sie eine Nachprüfung der Zitate unmöglich macht.

* * *

Aus dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts mitten in den Beginn der Massenbewegungen sozialistischen Charakters auf französischem Boden führt uns Morange (2).

Nach Babeufs erstem Versuch eines gewaltsamen Umsturzes der Privateigentumsordnung war für mehr als ein Menschenalter jede kommunistische Regung von der Bildfläche verschwunden. Das Kaisertum bot für solche keinen Raum. Der bourbonischen Restauration gegenüber aber schlossen sich, als sie die Errungenschaften der Revolution in Frage stellen zu wollen schien, noch einmal die Reihen des Tiers 'Etat zu gemeinsamem Kampfe zusammen. Bis zur Julirevolution war so von besonderen proletarischen Bestrebungen keine Rede. Aber auch noch in den ersten Jahren des Julikönigtums gingen die bürgerliche reine Demokratie und das Proletariat zusammen. „Zwar nicht Eins aber vereinigt" in dem Streben nach der republikanischen Staatsform, als der besten nicht nur, sondern auch als der allein geeigneten, allen Beschwerden und Übelständen für immer abzuhelfen. Wandel hierin trat erst ein, als die strenge Repression gegen den Republikanismus nach dem Lyon-Pariser Aufstande von 1834 die republikanische Agitation aus der Öffentlichkeit in geheime Gesellschaften gedrängt hatte. In diesen gewannen, unterstützt durch ihre gegen früher demokratischere Organisation, die proletarischen Interessen und Aspirationen ziemlich rasch die Oberhand. Ziel ward nicht mehr die Republik an sich, sondern die Ausdehnung des Gleichheitsprinzipes auf das wirtschaftliche Gebiet. Babeufs Lehren feierten ihre Auferstehung.

Dieser Entwicklung und der daran anschließenden Bewegung in Theorie und Praxis bis zur Februarrevolution ist die Schrift von Morange gewidmet; und zwar wird in einem ersten Teile (S. 3—75) die kommunistische Agitation, wie sie sich in den geheimen Gesellschaften abspielte und durch diese eine Reihe von gewaltsamen Ausbrüchen zeitigte, geschildert, im zweiten aber (S. 76—155) eine Synthese der damals im Schwange befindlichen kommunistischen Systeme versucht.

Wer quellenmäßig-pragmatische Vollständigkeit erwartet, wird sich von der angezeigten Arbeit nicht befriedigt fühlen. Der Verfasser hat sich aber von vornherein nicht so hochragende Ziele gestellt, konnte es auch in einer Erstlingsarbeit kaum. Was er erstrebte, war — wie er selbt betont — nicht mehr als „de dresser comme une bibliographie raisonnée du communisme sous le règne de Louis Philippe". Diese Aufgabe hat er, wie einige Stichproben mich überzeugt haben, gewissenhaft, dabei in klarer und übersichtlicher Weise gelöst. Man wird die Ergebnisse seiner Arbeit dankbar benutzen können.

* * *

Neben der geheimen, gewaltsamer Verwirklichung einer kommunistischen Ordnung zustrebenden Strömung ergoß sich zwischen 1830 und 1848 über Frankreich auch eine Flut von Systemen und Projekten, die das gleiche Ziel, ganz oder zum Teil, direkt oder indirekt, auf friedlichem Wege erreichen wollten. Einer der bedeutsamsten unter den hier in Betracht kommenden Denkern ist Constantin Pecqueur (1801—1887), mit dem sich die Studie von Marié beschäftigt (3).

Sie ist auf denselben Ton gestimmt, wie so manche andere Untersuchung zur Entwicklungsgeschichte des Sozialismus aus jüngster Zeit. Auch sie will den Nachweis erbringen helfen, daß der Marxismus im Wesen keine originelle Gedankenarbeit Karl Marx' darstelle, sondern vor diesem schon in anderen Köpfen vollendet war. So ist 'Elie Halévy,[1]) einer Anregung der Webbs in ihrer Geschichte des englischen Gewerkschaftswesens folgend, bemüht, uns Marx als Schüler von Hodgskins zu zeigen; Wenckstern[2]) führt uns Le Chevalier, Proudhon u. a. als jene Theoretiker vor, auf deren Schultern Marx emporgestiegen ist; wollte man Tcherkesoff[3]) glauben, so hätten Marx und Engels in Wort und Tat überhaupt nie eine selbständige Idee gehabt; und hat nicht, last not least, Anton Menger[4]) den Reigen dieser Schriftsteller mit der Behauptung eröffnet, „daß Marx (und Rodbertus) ihre wichtigsten sozialistischen Theorien älteren englischen und französischen Theoretikern entlehnt haben, ohne die Quellen ihrer Ansichten zu nennen", und daß sie, „die man so gern als die Schöpfer des wissenschaftlichen Sozialismus hinstellen möchte, von ihren Vorbildern an Tiefe und Gründlichkeit bei weitem übertroffen werden"? Ganz in den Rahmen dieser Auffassung fällt denn auch die Schlußfolgerung, zu welcher G. Isambert[5]) mit besonderer Anwendung auf Pecqueur gelangt ist: „Karl Marx (a) reproduit cette doctrine sur plus d'un point. Mais Pecqueur, n'ayant pas su imposer son livre et son nom aux hommes de son temps, restera l'obscur Pecqueur, et Karl Marx sera toujours considéré comme le principal fondateur du collectivisme." Diese These nimmt Marié ebenfalls auf.

Alle diese Behauptungen nun sind richtig zugleich und unrichtig. Richtig insofern, als es sich von selbst versteht, daß keine Gedankenarbeit jemals ohne Zusammenhang mit vorhergegangener durch Andere und unvorbereitet durch sie verrichtet worden ist. In diesem Sinne gibt es überhaupt keine originellen Denker und sind auch die größten unter ihnen nur Vollender. Mit Recht pflegt man aber als Entwicklungsphasen menschlichen Fortschrittes auf jeglichem Gebiete jeden Akt solcher Vollendung zu bezeichnen und sie mit dem Namen jener Männer zu verknüpfen, die, was vor ihnen zerstreut und deshalb unwirksam oder ohne volle Wirkung war, sammeln, zu Ende bringen, systematisieren, zu einem geschlossenen Ganzen formen — gleichgültig ob sie alle ihre Vorgänger gekannt und genügend ausführlich zitiert haben. Ebensowenig wie man daher Adam Smith seine geschichtliche Rolle bestreiten darf, trotzdem die Grundlagen zum „System der natürlichen Freiheit" vor ihm gelegt waren, läßt sich auch die Bedeutung Marx' leugnen. Damit soll natürlich nicht etwa Untersuchungen zur Entwicklungsgeschichte der Volkswirtschafts- und Gesellschaftslehre die Berechtigung abgesprochen werden. Was bietet wohl größeren Reiz als das organische Werden eines Gedankensystems zu verfolgen? Man darf sich nur nicht verführen lassen, das Wertverhältnis zwischen Detail und Ganzem zuungunsten des letzteren zu verschieben.

Mit diesem Vorbehalt wird auch die angezeigte Studie über Pecqueur interessieren. Sie ist lebendig geschrieben — allerdings ohne den Gegenstand zu abschließender Darstellung zu bringen. Auch ist diese mitunter recht flüchtig. Um nur eines hervorzuheben —

---

[1]) Thomas Hodgskin (1787—1869), Paris, 1903.

[2]) Marx. Leipzig, 1896.

[3]) Pages d'histoire socialiste. 1. Doctrines et actes de la Social-Democratie. (Publications des „Temps nouveaux" Nr. 3). Paris, 1896; Précurseurs de l'Internationale (Bibliothèque des „Temps nouveaux" Nr. 16). Bruxelles, 1899.

[4]) Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Stuttgart, 1886. S. V.

[5]) Les idées socialistes en France de 1815 à 1848. Paris, 1905. S. 297.

aus dem Verzeichnis der Werke Pecqueurs. Marié zitiert die „Theorie nouvelle d'économie sociale et politique, ou études sur l'organisation des sociétés modernes". Das letzte Wort hat er aus eigenem beigesetzt. Das ist aber nicht unwichtig, weil es, wenn man aus dem Titel des Buches auf dessen Inhalt schließen wollte, zu einem falschen Urteil verleiten würde. Nicht das Problem einer Organisation der modernen Gesellschaft hat nämlich Pecqueur beschäftigt, sondern der Gesellschaft schlechthin. Er bringt diese Absolutheit seiner Auffassung, deren Ausgangspunkt ein religiös-spiritualistischer ist, gleich in der „Introduction" (S. I), klar zum Ausdruck. „Nous abordons .. — heißt es dort — les questions des principes: nous recherchons la formule de ce qui doit être indépendamment du milieu actuel de la France et du monde... L'économie sociale et politique, telle que nous l'envisageons, est la science qui a pour objet la meilleure organisation non seulement d'une société, mais del'humanité tout entière; c'est l'art de l'association et de la solidarité universelles". Und gerade weil er glaubt, im Wege gesetzgeberischen Eingriffes die herrschende Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtsordnung durch eine neue, kollektivistische, ersetzen zu können, schließt er auch seine Theorie mit einem „Projet d'association nationale et universelle, ou voies et moyens del'organisation du travail" (S. 699/765). Man sieht: in dieser Beziehung wenigstens hat er noch dem Marxismus einiges zu tun übriggelassen.

* * *

Während in Frankreich das halbe Menschenalter vor der Februarrevolution hindurch in demselben Maße, in dem die proletarische Bewegung sich verselbständigt und vertieft, als Wirkung und Ursache zugleich auch die sozialistischen Lehren stetig an Ausbreitung gewinnen, ist hiervon auf deutschem Boden ernsthaft kaum die Rede. Jedenfalls ist, was uns hier und unter den im Auslande lebenden Deutschen — politischen Flüchtlingen, wandernden Handwerksgesellen usw. — als Ansatz zu einer Arbeiterbewegung und als sozialistisch gerichtetes Denken entgegentritt, lediglich ein getreuer Reflex der jeweiligen Entwicklungen und Geschehnisse jenseits des Rheins. Deshalb ist jedoch dieser Rezeptionsprozeß nicht minder bedeutungsvoll. Jede Untersuchung, die seinen Verlauf und Inhalt zum Gegenstande hat, darf daher von vornherein auf Interesse rechnen.

Die mit deutschester Gründlichkeit geschriebene und vielleicht eben deshalb ein bischen schwerfällige Arbeit von Dresch (4) verdient dieses auch im vollsten Maße — obschon sie eine literaturgeschichtliche ist, also überhaupt nicht in unsere Übersicht hereinzugehören scheint. Indem aber Dresch die Persönlichkeit Gutzkows, in den Mittelpunkt der politischen, moralischen und literarischen Bewegung von 1830—1852 gestellt, uns vorführt, fallen so zahlreiche Streiflichter auch auf die soziale Geschichte dieser Jahre, daß niemand, der sich mit dieser befaßt, das Buch leicht wird missen können.

Völlig wertlos, wenigstens für deutsche Leser ist dagegen die Monographie Caillé's über „den ersten deutschen Kommunisten" Wilhelm Weitling (5). Denn sie reproduziert lediglich das, was schon durch Kaler, G. Adler, Mehring und Charles Andler's vor wenigen Jahren erschienene Studien zum kommunistischen Manifest[1]) längst bekannt ist. Übrigens sind in ihr nicht einmal sämtliche Vorarbeiten verwertet. So auch die Abhandlung von J. C. Clark[2]) nicht. Dem französischen Leser mag sie immerhin willkommen sein. Denn Weitling ist in Frankreich wenig bekannt, trotzdem seine Schriften gleich nach ihrem Erscheinen auch ins Französische übersetzt worden sind. Höchst störend wirken die zahllosen sinnentstellenden Druckfehler.

* * *

Dankbar zu begrüßen ist die Neuausgabe des „Saggio sulla rivoluzione" (6) von dem in den Kämpfen um das Risorgimento gefallenen Neapolitaner Carlo Pisacane (1818—1857). Die von materialistischer Geschichtsauffassung diktierte Abhandlung bildet

[1]) Le manifeste communiste. Introduction historique et commentaire (Nr. 9—10 der „Bibliothèque socialiste"). Paris, 1901.

[2]) A neglected Socialist (in „The Annals of the American Academy of polit. and soc. Science") vom März 1895, S. 66/87.

einen Teil der bereits 1855 vollendeten, aber erst drei Jahre nach dem Tode des Verfassers 1860, zur Veröffentlichung gelangten, heute nur sehr schwer zugänglichen „Saggi storici, politici, militari sull 'Italia". Außerhalb Italiens ist Pisacane als sozialistischer Theoretiker so gut wie gänzlich unbekannt. Aber auch in seinem Vaterlande hat er als solcher erst in jüngster Zeit Beachtung gefunden. Man findet Näheres über ihn in der unten (sub 19) besprochenen Geschichte des Sozialismus in Italien von Angiolini (S. 30/55) und in einem Aufsatze von Giuseppe Rensi.[1]) Auf die Entwicklung und Struktur der italienischen Sozialdemokratie hat er gar keinen Einfluß geübt. Aus dem einfachen Grunde, weil seine Lehren vollständiger Vergessenheit anheimgefallen waren. Dieselben verdienen es aber, gekannt zu werden: als Ausdruck einer, kritisch und positiv, starken und eigenartigen Individualität, der gewiß auch, mit den obengemachten Einschränkungen, die Bezeichnung als Vorläufer von Marx zukommt.

* * *

Kurz nur sei auch noch auf die glänzend geschriebene Würdigung der Persönlichkeit und der wissenschaftlichen Lebensarbeit Anton Mengers, des vor nun bald einem Jahre allzu früh Dahingeschiedenen, aus der Feder des Czernowitzer Universitätsprofessors Eugen Ehrlich (7) hingewiesen. Ehrlich gehört zu den genauesten Kennern der Mengerschen Gedankengänge, mit denen er sich vor anderthalb Jahrzehnten schon in einer damals viel beachteten Studie befaßt hat.[2]) Man braucht nicht allen seinen Ausführungen zustimmen. Ich wenigstens kann es nicht. Aber niemand, der sein Schriftchen zur Hand nimmt, wird es ohne lebhafte Anregung wieder zur Seite legen — vor allem nicht, ohne es zu Ende gelesen zu haben.

* * *

Von den Einzelnen zur Bewegung der Massen und dem ersten groß angelegten Versuch ihrer internationalen Organisation gelangen wir an der Hand von Jaeckh (8) und Guillaume (9).

In ihnen kommen die beiden Richtungen zu Wort, die sich dereinst innerhalb der Internationale bekämpft und nicht wenig zu deren Untergang beigetragen haben. Mit seinem Versuche einer Spezialgeschichte der Internationale will der marxistische Sozialdemokrat Jaeckh zugleich zeigen, daß die deutsche Sozialdemokratie so mächtig geworden ist, weil sie sich unter die Fahne des Marxismus gestellt hat, und daß sie als nationale Organisation sowohl wie als geistiger Mittelpunkt der neuen Internationale so recht „eine geschichtliche Gegenprobe" auf die Richtigkeit des Marxismus in der alten darstellt. — Das alte Haupt der jurassischen Federation, der Bakunist Guillaume dagegen schreibt aus der Stimmung eines Besiegten heraus.

Abschließenden Charakter kann weder sein Werk noch die Jaeckhsche Untersuchung beanspruchen. Beide aber werden bei Spezialstudien über die Geschichte der internationalen Arbeiterassoziation nicht entbehrt werden können. Denn beide vermitteln die Kenntnis wichtiger Quellen, die sonst kaum erreichbar oder bisher gar nicht benutzt worden sind. Speziell gilt dies von dem Buche Jaeckhs, soweit die Geschichte der Internationale in England in Betracht kommt. Auf dasselbe, wie auf die Darstellung Guillaumes wird noch zurückzukommen sein, wenn die letztere vollständig vorliegt. Sie ist nämlich auf drei Bände berechnet, von denen bisher nur der erste erschienen ist, der in zwei Abschnitten (S. 1—104, 105—302) die Zeit vor der Begründung der „romanischen Federation", also bis Ende Dezember 1868 und sodann die Geschehnisse in den nächsten $^5/_4$ Jahren (Jänner 1869 bis April 1870) behandelt. Der zweite Band soll die Geschichte der Jahre 1870—1873 enthalten, ein Schlußband der Darstellung der Ereignisse nach der Sprengung des Generalrates und der „jurassischen Federation" gewidmet werden.

* * *

[1]) I profeti dell' idea socialista in Italia. III. Carlo Pisacane (in „Critica sociale" von 1901, S. 103/06, 122/24).

[2]) (Anonym). Die soziale Frage und die Rechtsordnung (in „Die Neue Zeit" IX/2 [1891]. S. 430/38, 476/80; 539/44).

Wenn wir uns einigen neueren allgemeinen Darstellungen des Werdeganges, der Entwicklung und des Inhaltes des modernen Sozialismus und der sozialen Bewegung zuwenden, so ist zunächt die ausgezeichnete Schrift von Sombart zu nennen (10). 1896 erstmals erschienen und — durch zahlreiche Übersetzungen auch außerhalb Deutschlands — zu außerordentlicher Verbreitung gelangt, liegt sie nunmehr in fünfter Auflage vor. Durch die Neubearbeitung bei dieser Gelegenheit ist das schmächtige Bändchen von einst zu einem stattlichen Buche herangewachsen. Die — nicht immer von Widersprüchen freie — Grundauffassung der Schrift ist hierbei unverändert geblieben, nicht minder der Glanz der Darstellung, der freilich auch mancher Schatten nicht fehlt, womit nicht die starke Subjektivität gemeint ist, sondern die Art, wie sie mitunter zum Ausdruck kommt.

Darf man sich des Sombartschen Buches aufrichtig freuen, so werden die Zwölf Vorlesungen Diehls (11) stark enttäuschen. Man durfte von dem Verfasser des durch pragmatische Genauigkeit und tiefgründige Quellenforschung hervorragenden Werkes über Proudhon mehr erwarten. Immerhin aber wird das Diehlsche Buch, trotz vieler Entgleisungen, nicht ohne Anregung gelesen werden. Namentlich gilt das von dem einleitenden Vortrage (S. 1—20), aber auch von einigen anderen Partieen.

Auch die Biermannsche Arbeit (12) ist aus (Volkshochschul-)Vorträgen, die der Verfasser im Jahre 1905 in Leipzig gehalten hat.

Biermann beschäftigt sich — unter Ausscheidung des Sozialismus — nur mit Anarchismus und Kommunismus, wobei er alle jene Lehren und Bewegungen, die man als „sozialistisch“ zu bezeichnen gewöhnt ist, unter der Rubrik „kommunistisch“ einreiht. (Saint-Simon und den Saint-Simonismus, Fourier, Blanc, Owen, Marx, die [deutsche] Sozialdemokratie.) Das hängt mit dem seinerzeit von Dietzel — im Interesse scharfer Abgrenzung der Begriffe Kommunismus und Sozialismus — gemachten Vorschlage zusammen: bei der Beantwortung der Frage nach der Zugehörigkeit eines Systems zu diesem oder jenem dessen philosophischen Ausgangspunkt, dessen „ethische Grundnormen“ zum Kriterium zu nehmen. Als „Sozialisten“ seien danach Vertreter des Sozialprinzipes anzusehen, die von der Souveränität der Gesellschaft ausgehend und im Individuum nur ein dienendes Glied derselben erblickend zum Kollektivismus hindrängen; als „Kommunisten“ dagegen jene, die zu der gleichen Forderung auf dem Wege des „Individualprinzipes“ gelangen, der Anschauung also, daß das allen anderen als gleichwertig gedachte Individuum oberster Zweck, die gesellschaftliche Organisation dagegen nur dienendes Mittel sei. Die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der Handhabung einer derartigen Kategorisierung, bei welcher das gemeinsame Ziel um dessen ethischer Motivation willen in den Hintergrund gedrängt erscheint, leuchtet ein; wozu noch kommt, daß wohl kaum irgendeine Theorie des sozialen Seinsollens ausschließlich auf dem Individual- oder Sozialprinzipe aufgebaut ist. Sicherlich aber wird Dietzels Vorschlag dadurch nicht praktikabler, daß Biermann, meines Erachtens durchaus schief, den Begriff „Gesellschaft“ durch den andern „Staat“ ersetzt.

Was nun den eigentlichen Gegenstand der angezeigten Schrift betrifft, so will diese „sachlich nichts Neues bieten ..., sondern (bloß) den wissenschaftlich und politisch interessierten Laien in das so ungemein schwierige Problem des Anarchismus und Kommunismus einführen“, bei dieser Gelegenheit freilich auch die Theorien dieses und jenes „auf ihre Stichhaltigkeit prüfen“ (Vorwort), d. h. kritisch meistern. Eine erste Voraussetzung hierfür ist nun aber absolut genaue Tatsachenerfassung und Wiedergabe — eine Voraussetzung, der Biermann keineswegs immer genügt. Was soll z. B. die Bemerkung (S. 118) bedeuten, daß Blanc „seinen sozialen Staat, als er 1848 die Macht dazu besaß, doch nicht errichtet“ hat und daß, „seine(!) auf der Grundlage des Rechtes auf Arbeit... errichteteten Nationalwerkstätten sich nicht bewährt“ haben? Blanc hat bekanntlich innerhalb der provisorischen Regierung vom Februar 1848 nur sehr wenig Macht, sicherlich aber keine so große besessen, um an die „Errichtung seines sozialen Staates“ auch nur im Traume zu denken. Wohl hatte sich die provisorische Regierung von ihm, unter dem Drucke einer Massendemonstration Arbeitsloser vor dem Stadthause und im Gefühle der Labilität des neuen Zustandes am Tage nach der Revolution, die Anerkennung

des Rechtes auf Arbeit abringen lassen. An eine Verwirklichung ihrer Proklamation vom 25. Februar 1848 hat sie jedoch niemals gedacht. Vielmehr war, was sie scheinbar in dieser Richtung unternahm, ausschließlich darauf berechnet, bis zur Stabilisierung der neuen politischen Ordnung Zeit zu gewinnen. So auch die Einsetzung der „Commission du Luxembourg“, die unter Blancs Vorsitz Vorschläge über eine „Organisation der Arbeit“ ausarbeiten sollte — ein geschickter Schachzug, der nicht bloß der Forderung eines „Fortschrittsministeriums“ die Spitze abbrach, sondern zugleich auch Blanc, dessen Initiative diese Forderung entsprungen war, vollständig lahmlegte. Die „Ateliers nationaux“ sind denn auch durchaus nicht von Blanc errichtet oder geleitet worden, sondern gegen ihn. Sie sollten ein augenblickliches Gegengewicht gegen das von ihm ausgegebene Schlagwort „Organisation der Arbeit“ schaffen und seinen Einfluß auf die Pariser Arbeiterschaft brechen. Wer der Darstellung dieser Ereignisse durch Blanc selbst[1]) keinen Glauben schenken will, braucht nur das Werk Thomas,[2]) des Schöpfers und — bis zum 24. Mai 1848 — Leiters der Nationalwerkstätten, nachzulesen. Jedenfalls fällt mit den von Biermann angenommenen Tatsachen auch die Kritik zusammen, die er an dieselben knüpft.

Überhaupt regt auch diese, gewiß gutgemeinte Publikation die Frage an: ob denn wirklich — wie das neuerdings üblich geworden — jeder Vortragszyklus auch sofort in eine literarische Leistung umgewandelt werden muß? So löblich das Bestreben ist, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung zu popularisieren, so darf sich dasselbe doch keineswegs so durchsetzen, daß die Wissenschaft selbst dabei diskreditiert wird. Solche Zweifel und Bedenken werden sich dem Leser namentlich auch bei der Lektüre von Andreas Voigts Buch (13) aufdrängen, der sich die Originalität leistet, neben einigen Staatsromanen aus alter und neuer Zeit, auch den wissenschaftlichen Sozialismus unter die „Utopien“ einzureihen und so kurzerhand abzutun.

* * *

Vorteilhaftest sticht hiervon ab die Studie von Brunhuber über die deutsche Sozialdemokratie (14), die ursprünglich in der „Kölnischen Zeitung“ (20. Juli bis 14. August 1905) erschienen ist und die — namentlich in der Originalfassung, an welcher bei Gelegenheit der Buchausgabe manche reformatio in pejus vorgenommen worden ist — höchst lesenswert ist. Sie zeichnet sich ebensowohl durch die Form der Darstellung aus wie durch Sachlichkeit und das Streben nach unbefangen-leidenschaftsloser Würdigung einer gegnerischen Weltanschauung. Lauter Vorzüge, die eigentlich bei wissenschaftlichen Untersuchungen selbstverständlich sein sollten, leider aber immer seltener werden. Sicherlich eignen sie nicht dem sehr geschickt gemachten, aber eher auf agitatorische als auf wissenschaftliche Zwecke zugeschnittenen Werke Cathreins (15), von dem nunmehr die neunte Auflage vorliegt.

* * *

Eine wertvolle Materialiensammlung ist das Buch von Lavy (16). Es behandelt die ministerielle Tätigkeit Millerands.

Allgemein erinnerlich noch sind die Diskussionen, welche der Eintritt dieses Mannes in das Kabinett Waldeck-Rousseau und seine Zusammenarbeit in demselben mit dem „Henker der Communards“, General Gallifet, nicht bloß innerhalb der französischen, sondern der internationalen Sozialdemokratie überhaupt hervorgerufen haben, und wie verschiedene Beantwortung die prinzipielle Frage nach der Zulässigkeit, Rätlichkeit oder gar Notwendigkeit einer Teilnahme von Sozialisten an der Regierungsgewalt im Gegenwartsstaate erfahren hat. Lavys Schrift ist zur Rechtfertigung Millerands bestimmt und will zeigen: einerseits wieviel dieser als Minister für die arbeitenden Klassen getan hat,

[1]) Pages d'histoire de la révolution de Février 1848. Paris, 1850. S. 58ff; Révélations historiques. Leipzig, 1859. I Bd., S. 227ff. (Ateliers nationaux de M. Marie établis contre le Luxembourg).

[2]) Historie des ateliers nationaux. Paris, 1848. Vgl. auch die jüngste Studie von Karl Blind über die Nationalwerkstätten in „The nineteenth Century“ Nr. 354 vom August 1906.

und wie notwendig auf der andern Seite im Interesse dieser unmittelbare Einflußnahme der sozialistischen Partei auf die Staatsverwaltung ist.

Die These, die Lavy sozusagen an der Hand eines konkreten Beispiels zu demonstrieren bemüht ist, verficht Millerand selbst in mehr abstrakter Weise (17). Das Wesen des „Reformismus" erblickt er darin: jeden Tag zu tun, was der Tag fordert, ohne deshalb das Endziel aus den Augen zu verlieren. Und, fragt er, darf und kann der Sozialismus, nachdem er sich einmal zur Teilnahme an der Gemeinde- und Departementalverwaltung sowie zur Entsendung von Vertretern in das Parlament entschlossen hat, es ablehnen, auch die letzten Schlußfolgerungen aus einem solchen Verhalten zu ziehen? „Par quelle inconséquence accepterait-il de briguer tous les mandats, sauf à s'interdire rigoureusement, de prendre, au Gouvernement, avec les plus hautes responsabilités, le pouvoir le plus certain?" „Ajourner le peuple à la date mystérieuse où un miracle subit changera la face du monde — ou jour par jour, réforme par réforme, d'un effort patient et tenace, conquérir pied à pied tous les progrès: entre ces deux méthodes il faut choisir" (S. 17). In dem Millerandschen Büchlein sind ferner eine Reihe seiner Reden und programmatischen Äußerungen aus den Jahren 1893 bis Ende 1902 vereinigt, die zugleich durch ihre Aneinanderreihung zeigen sollen, daß er sich in seiner Politik stets treu geblieben ist.

* * *

Die vortreffliche Schrift von Destrée und Vandervelde über die soziale Bewegung in Belgien (18) bedarf keiner Empfehlung. Sie ist zur Kenntnis des Verlaufes und der Struktur der letzteren unentbehrlich. Die vorliegende zweite Auflage ist durch eine ausführliche, von Paul Deutscher bearbeitete Bibliographie (S. 457/85) bereichert. Im Anhange enthält sie das Programm und das Organisationsstatut der belgischen Arbeiterpartei. Bemerkt sei nur noch, daß die magere Einleitung über die Geschichte des Sozialismus in Belgien vor 1885 (S. 1—10) nunmehr durch das im Erscheinen begriffene Werk von Louis Bertrand, Historie de la démocratie et du socialisme en Belgique depuis 1830, in wünschenswerter Weise Ergänzung erfährt.

* * *

Zum Schlusse sei noch auf die Geschichte des italienischen Sozialismus von Professor Angiolini (19) hingewiesen. Sie behandelt in zwei einleitenden Kapiteln (S. 7—56 und 57—94) einige Vorläufer (darunter Campanella, Buonarotti, Pisacane) und die Internationale. Die restlichen neun Kapitel sind der Darstellung des äußeren Verlaufes der sozialistischen Bewegung auf italienischem Boden von 1874 bis zum Kongreß von Imola (1902) gewidmet.

Bei dem Mangel eines andern zusammenfassenden Werkes über den Gegenstand wird man das vorliegende Angiolinis dankbar benutzen, obschon dem Verfasser der Sinn für die Erfassung und Schilderung des organisch Entwicklungsmäßigen fast gänzlich abgeht. Unter allen Umständen aber wird es dauernden Wert als reichlich fließende Materialienquelle behalten, die jedem künftigen Historiker des Sozialismus in Italien gute Dienste leisten wird.

Neue Schriften über die Alkoholfrage.

Besprochen von Dr. Adolf Daum.

Beiträge zur Alkoholfrage im Reichsarbeitsblatt (Berlin, Heymann), Heft 1—6. Schon im Dezemberhefte des Vorjahres veröffentlichte das Reichsarbeitsblatt in dem Abschnitte über Arbeiterversicherung eine Zusammenstellung der auf das Verbot der Beschäftigung betrunkener Arbeiter, den Genuß geistiger Getränke auf Arbeitsplätzen usw. bezüglichen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften. In den ersten sechs Heften des Jahrganges 1906 finden wir in dem Abschnitte „Volkshygiene" kurzgefaßte wertvolle

Mitteilungen, die nicht verfehlen können, jedem Leser, der über die Alkoholfrage noch nicht informiert ist, den Ernst und die Bedeutung derselben klar zu machen. — Der erste Beitrag stellt den Verbrauch der wichtigsten europäischen Staaten und der nordamerikanischen Staaten-Union an Wein, Bier und Branntwein in den Jahren 1885—1908 vergleichend nebeneinander und bringt in graphischer Darstellung den Betrag der Reichsschuld, der jährlichen Aufwendungen für das deutsche Heer und die Marine, die jährlichen Aufwendungen für Arbeiterversicherung und den Volksschulaufwand im Vergleiche mit den jährlichen Ausgaben Deutschlands für geistige Getränke. Dieser Vergleich ergibt, daß nicht viel weniger als der ganze Kapitalbetrag der Reichsschuld (2933 Millionen Mark) in einem Jahre vertrunken wird und daß der Volksschulaufwand jährlich wenig über 14 Proz. des für Alkohol verausgabten, der Heeresaufwand ungefähr das Doppelte des Schulaufwandes ausmacht. Der zweite Artikel bespricht die Höhe des im einzelnen Arbeiterhaushalte für Alkohol gemachten Aufwandes im Vergleiche mit dem Aufwande für andere Bedürfnisse und den Nährwert alkoholischer Getränke verglichen mit dem anderen Lebensmittel. Wir erfahren hier, daß während 2567 amerikanische Arbeiterfamilien nur 1·62 (und wenn die abstinenten Familien, fast $^1/_2$, ausgeschieden werden, 3·19) Proz. ihrer Gesamtausgaben auf alkoholische Getränke verwendet haben, 908 Berliner Arbeiterfamilien 6·69, 14 badische Familien 12·6 Proz. ihrer Ausgaben für alkoholische Flüssigkeiten verwendet haben. Der dritte Artikel bespricht die Folgen des Alkoholgenusses für die Gesundheit, der vierte, reich mit statistischen Zahlen ausgestattet, den Einfluß des reichlichen Alkoholgenusses auf Verarmung, auf die Häufigkeit strafbarer Handlungen und auf die Militärtauglichkeit; im fünften Artikel wird die Tätigkeit alkoholgegnerischer Vereine, in dem sechsten werden gesetzliche Maßregeln gegenüber dem Anwachsen des Alkoholismus besprochen. Die Reihe der Artikel schließt mit der Annahme, es würden sich die Schäden um so eher überwinden lassen, je mehr an Stelle noch herrschender Vorurteile und Unkenntnis bessere Erkenntnis und Aufklärung alle Schichten der Bevölkerung durchdringen.

Baer, Dr. A., Geh. Med. Rat und **Laquer, Dr. B.,** die Trunksucht und ihre Abwehr. Zweite Auflage. Wien, Urban & Schwarzenberg, 1906. Seitdem 1890 die erste Auflage dieses Buches, das den Altmeister Baer allein zum Verfasser hatte, erschienen war, haben Beobachtungen über die Wirkung des Alkohols so viel Neues zutage gefördert und hat auch die Überzeugung von der Notwendigkeit, die herrschenden Trinksitten zu bekämpfen, solche Verbreitung gewonnen, daß eine zweite Auflage des vergriffenen Werkchens eine wesentliche Erweiterung der ersten sein mußte. Es hat sich an dieser Erweiterung neben dem berühmten Verfasser der ersten ein jüngerer Fachmann Dr. Laquer beteiligt. Der erste Teil behandelt die physiologischen und pathologischen Alkoholwirkungen in gedrängter Kürze und bringt auch eine Besprechung der durch Duclaux aufs neue aufgeworfenen Frage nach dem Werte des Alkohols als Nahrungsmittel. Der zweite Teil schildert die Folgen der Trunksucht, wie sie in verschiedenen Ländern beobachtet wurden, unter Anführung reichen Ziffernmateriales, der dritte Teil handelt von der Abwehr der Trunksucht durch den Staat und die Gesellschaft; unter anderem wird hier der „Schaffung besserer Nahrung" als eines wichtigen Mittels der Trunksucht entgegenzuwirken erwähnt und auf die Ernährung des amerikanischen Arbeiters hingewiesen, der eine leichtere, schmackhaftere und abwechslungsreichere, auch mehr Eiweiß enthaltende Kost genießt als der deutsche. Den bestehenden Formen des Alkoholmonopols und der Darstellung des skandinavischen Systems des Ausschankes durch gemeinnützige Gesellschaften wird ein breiter Raum gewährt, ebenso der Trinkerheilung in dazu eingerichteten Anstalten. Das Buch ist für jeden, der sich über die Alkoholfrage unterrichten will, ein vorzügliches Kompendium, dessen Wert durch reichliche Literaturangaben erhöht wird.

Der Alkoholismus, seine Wirkungen und seine Bekämpfung. Leipzig. Teubner, 1906. Ein Teil der vom Zentralverbande zur Bekämpfung des Alkoholismus zu Ostern 1906 veranstalteten Vorträge zur Alkoholfrage wurden in der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt" (Bändchen 103 und 104) abgedruckt. Wir finden darin den Alkohol in seinen Beziehungen zum Kinde, die Aufgabe der Schule im Kampfe gegen den

Alkoholismus, den Einfluß des Alkoholismus auf die Armenpflege, auf den Arbeiterstand, auf Geisteskrankheiten und Nervosität, seine Bedeutung für die Eisenbahnbetriebe, endlich die Beziehungen zwischen Alkoholismus und Prostitution von Männern erörtert, denen ihre Ausbildung und ihr Beruf Gelegenheit gegeben haben, Erfahrungen zu sammeln und mit den überlieferten Beobachtungen anderer zu vergleichen. Die Verlagshandlung hat sich durch Aufnahme dieser Vorträge in die Sammlung gemeinverständlicher Darstellungen „Aus Natur und Geisteswelt" ein Verdienst um die Volksaufklärung erworben.

Starke A., Die Berechtigung des Alkoholgenusses. Stuttgart, Hoffmann, 1906. Der Verfasser verteidigt den „vernünftigen" Alkoholgenuß, welchem er nachrühmt, die durch ihn hervorgerufene innerliche Anregung „sorge für die dem Gehirn des Berufsmenschen nicht bloß angenehme, sondern zeitweilig direkt notwendige Abwechslung des Wahrnehmens, Fühlens und Denkens". Dem „vernünftigen" Alkoholgenuß wird jede Giftwirkung insbesondere jede lähmende Funktion — die für den „unmäßigen" Genuß (S. 192) zugestanden wird — abgesprochen, dagegen eine vorteilhafte Verteilung des Blutes zugeschrieben. Im Gegensatze zu Kaffee und Tee, welche die „Eingeweideorgane mit Blut belasten", soll der Alkohol („vernünftig" genossen) bewirken, daß sich viel Blut an der Oberfläche aufhält, also die Eingeweide von Blut entlastet werden; auf das Nervensystem wirkt nach Starke der Alkohol in der Weise ein, daß die Reflexerregbarkeit und die seelische Erregbarkeit für äußere Eindrücke herabgesetzt werden, jedoch solange der Alkohol „vernünftig" gebraucht wird, nicht infolge einer Lähmung, sondern dadurch, daß „die betreffenden nervösen Zentralapparate durch die Ich-Erregung in einem bestimmten Sinne arbeiten müssen und infolgedessen für von anderen Seiten kommende Ansprüche nicht mehr so verfügbar sind". Dem gebildeten Laien, für welchen Starke schreibt und dem er (S. 101), um ihn nicht zu langweilen, ein objektives „Aneinanderreihen der Tatsachen" erspart, dürfte der große Wert nicht klar sein, den der Verfasser darauf legt, die Herabsetzung gewisser Nervenfunktionen durch Alkoholgenuß von dem Verdachte zu reinigen, sie sei schon während des „vernünftigen" Trinkens als eine Lähmungserscheinung aufzufassen. Unverkennbar liegt den eingehenden Ausführungen des Verfassers, der selbst den „mäßigen" Alkoholgenuß liebt und von sich rühmt, daß es ihm nie schwer geworden sei, die Grenzen einzuhalten, die ihn vom unmäßigen scheiden, die Absicht zugrunde, die — nach Ansicht der Alkoholgegner so notwendige — heilsame Scheu vor dem Alkohol zu bannen. Daß es für sehr viele Menschen ein Maß gibt, innerhalb dessen ihnen Alkohol keinen Schaden bringt und sie sich die vorübergehende Schwächung der seelischen Erregbarkeit für äußere Eindrücke ungestraft leisten können, wurde ja wohl auch bisher kaum ernstlich bezweifelt. Wenn nun aber der Verfasser die „Ursache des Säufertums" nicht im Alkohol, sondern in bestimmten Zuständen oder Eigenschaften jener Menschen erblickt, die zu Säufern werden, und wenn er in der Absicht sich zu betäuben das kritische, krankhafte Moment erblickt, so werden damit die Besorgnisse der Alkoholgegner keineswegs zerstreut; die Tatsache, daß das „Säufertum" mit all seinen sittlichen und wirtschaftlichen Übeln so verbreitet ist, bleibt deshalb doch bestehen und es ist praktisch gleichgültig, ob es die zum Säufer qualifizierenden Eigenschaften oder Zustände, also die verbreitete Alkoholintoleranz, ist, die den Alkohol so gefährlich macht, oder ob dieser an und für sich schon die ganze Gefahr in sich trägt, solange wir nicht Kriterien zur Feststellung dieser Alkoholintoleranz haben und die zahlreichen Intoleransen vom Alkohol ausschließen können. In dem „Ärztliches" überschriebenen Abschnitte setzt sich der Verfasser, der in dem Vorworte mitteilt, er habe sich — obwohl nicht Arzt — früher intensiv mit ärztlicher Praxis beschäftigt, über all das, was ärztlichen und anderen Alkoholgegnern den Alkohol am bedenklichsten erscheinen läßt, einfach genug hinweg, indem er 1. ohne weiteres in Abrede stellt, alkoholische Getränke hätten die Eigenschaft, den Menschen zu immer steigendem Genusse zu verführen, 2. unserem Organismus nachrühmt, er sei „so glücklich eingerichtet, daß er es uns immer merken läßt, wenn wir ihm einmal zuviel zumuten oder ihm etwas anbieten, was ihm nicht behagt" und 3. leugnet, gute alkoholische Getränke hätten Krankheitszustände herbeigeführt. Verfasser behauptet geradezu, die krankhaften Veränderungen im Organismus, die dem Alkohol zugeschrieben werden, hätten stets andere Ursachen,

unter anderem auch die Überernährung bei starken Biertrinkern, die es unterlassen, die Aufnahme fester Nahrungsmittel, dem Nährwert des genossenen Bieres entsprechend, zu reduzieren, welchen Nährwert Dr. Starke, auf eine im Zentralblatt für Physiologie zitierte Abhandlung der Amerikaner Lee und Sallant und auf eine Abhandlung Otts über den Einfluß des Alkohols auf den Eiweißstoffwechsel bei Fiebernden gestützt, sehr hoch anschlägt. Wären diese, gar nicht erst unter Beweis gestellten Annahmen richtig, so würde ja sicher der Alkohol weit weniger gefährlich erscheinen, als die Gegner desselben behaupten. Ob aber des Verfassers Autorität hinreichen werde, um im Widerspruch mit der täglichen Erfahrung der Harmlosigkeit, ja Nützlichkeit des Alkoholgenusses allgemeine Anerkennung zu verschaffen, bleibe dahingestellt.

Cluß Adolf, Dr., „Die Alkoholfrage vom physiologischen, sozialen und wirtschaftlichen Standpunkte". Berlin, Parey, 1906. Die Besprechung dieses Buches ist vom Referenten schon in einer Tageszeitung veröffentlicht worden; der Vollständigkeit wegen sei es gestattet, sie hier noch einmal zu bringen.

Noch bevor es der alkoholfeindlichen Bewegung gelungen wäre, den Konsum geistiger Getränke in Mitteleuropa merklich zu beeinflussen, wird sie von den um die Fortdauer reichlichen Absatzes ihrer Produkte besorgten Gärungsindustriellen mit Grund ernst genommen.

Zeitschriften haben die Bekämpfung der Abstinenz auf ihr Programm gesetzt; man wirbt um alkoholfreundliche Äußerungen bekannter, ja auch unbekannter Ärzte, um sie zur Beruhigung der Bier- und Weintrinker zu veröffentlichen, und schon gehen Bücher von einigen hundert Seiten denjenigen heftig zu Leibe, die anderen die Freude an dem gewohnten Trunk vergällen möchten.

In diese Kategorie polemischer Schriften gehört auch obiges Buch, das aus einem im Jahre 1905 von dem Verfasser im Klub der Land- und Forstwirte gehaltenen Vortrage entstanden ist.

Der dem Vortrage reichlich gespendete Beifall hatte nicht allein seiner Tendenz gegolten, die natürlich gersten- und weinbautreibende Klubmitglieder sympathisch berühren mußte, sondern belohnte auch die rednerische Leistung des vor kurzem aus dem Deutschen Reiche auf einen Lehrstuhl der Wiener Hochschule für Bodenkultur berufenen Technologen, dessen temperamentvollem, reichlich mit heiterem Spott gewürztem und mit lyrischen Ergüssen geschmücktem Plaidoyer ein klangvolles Organ von fast schauspielerischer Modulationsfähigkeit zustatten kam.

Daß diese Elemente der Wirkung des Vortrages der litera scripta versagt sind, ist ein Gewinn für die Gegner der Tendenz des Buches, das zu Anfang, dem im Brustton vorgetragenen Lobe der Mäßigkeit entsprechend, wissenschaftliche Grundlagen für Mäßigkeitsnormen zu gewinnen sucht. Im späteren Verlaufe jedoch stürmt der kampfesfreudige Verfasser, des trockenen Tones satt, den er bei Erörterung der Giftwirkung des Alkohols anschlagen mußte, in fröhlichem Übereifer die Fahne der Mäßigkeit weit hinter sich lassend, nach dem Grundsatze: der Hieb sei die beste Parade, auf das heftigste gegen die Vertreter der Enthaltsamkeit an. Er gemahnt dabei zuweilen an die Art, in der dörfliche Kanzelredner, als die „Los von Rom"-Bewegung hochging, den Erzfeind Martin Luther auf das gröblichste verunglimpften. Auch ihren Kanzelreden war die rituell vorgeschriebene Verlesung des Evangelienabschnittes vorausgegangen.

Die Abstinenten haben nicht Ursache, die Wirkungen der Schrift allzu sehr zu fürchten. Der Verfasser ist so loyal oder so klug, das Buch schon im Vorworte als Tendenzschrift zu deklarieren und persönliche Verhältnisse, die ihn zu dem Gärungsgewerbe in nahe Beziehung bringen, zuzugestehen. Dadurch schützt er sich vor streng wissenschaftlicher Polemik. Als Hochschullehrer und Sportfreund kann aber der Autor nicht bona fide den Alkohol für so harmlos erklären, als die Interessenten der Gärungsgewerbe wünschten, daß er gelte. Cluß ist daher genötigt, sich mit der Mäßigkeit in einem Kompromisse abzufinden. Die elf (gesperrt gesetzten) Mäßigkeitsregeln dieses Kompromisses entsprechen nun den Interessen der Alkoholproduzenten nicht im allergeringsten.

Wer „kein größeres Quantum Wein oder Bier zu sich nimmt, als er unter gleichen Verhältnissen an Wasser tränke“, ja selbst „ein durch äußere Umstände gesteigertes Durstgefühl“ nicht ausschließlich mit Bier zu stillen wagt, steht weit ab von jenen, deren Lebensweise den Nährboden für die Gärungsgewerbe bildet. Wenn der Normaltrinker so ängstlich geworden ist, dann lohnt es sich kaum mehr, Bücher zu schreiben, um die Abstinenz zu bekämpfen, die sich ja der Normaltrinker nach dem eigenen Rate des Verfassers (Regel Nr. 9) von Zeit zu Zeit freiwillig auferlegen soll. Wie, wenn er sich in der Abstinenzperiode das Wassertrinken angewöhnte und ein zureichendes Motiv, zum Alkohol zurückzukehren, selbst in der Tendenzschrift seines Ratgebers vermißte? Werden die Interessenten der Gärungsgewerbe ein so frevles Spiel mit der Abstinenz ihrem gelehrten Anwalte verzeihen? Oder sollten sie etwa seine elf Mäßigkeitsregeln nicht ernst nehmen?

Seit es Cluß unternahm, den Trinkzwang in Studenten- und Offizierskreisen damit zu rechtfertigen, jedes Mitglied dieser Kreise müsse sich gewöhnen, zu trinken (natürlich gegen die Regel Nr. 2, also „über den Durst“), ohne „die Direktion zu verlieren“, hat das Eisenbahnunglück in Spremberg gelehrt, wie verhängnisvoll die Fähigkeit, sich die Folgen schwerer Alkoholexzesse nicht anmerken zu lassen, also „Haltung zu bewahren“, werden kann.

Der schuldtragende Beamte — vielleicht in früheren Jahren darin geschult — besaß diese Fähigkeit in solchem Grade, daß man ihn zum Unglück für so viele den verantwortungsvollen Dienst antreten ließ, den er, unter der Einwirkung einer durchschwelgten Nacht an seinem Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögen beeinträchtigt, so schlech versehen hat. Solche Tatsachen sind zu ernst, als daß die rechte Freude an der Tendenz der Schrift, den Gärungs- und Schankgewerben ihren heutigen Geschäftsertrag zu sichern, aufkommen könnte, mag ihr der Autor auch mit Belesenheit und Witz gerecht geworden sein.

Harrison Standish Smalley, Ph. D. „Railroad Rate Control“ (Regelung der Eisenbahntarife). New York, Macmillan. 1906.

Vorstehende Abhandlung bildet den Inhalt des im Mai 1906 erschienenen Quartalheftes der Publikationen der „American Economic Association“ (145 S.). Unter „Rate Control“ ist nicht bloß die aufsichtsbehördliche Überwachung hinsichtlich der Tarife, sondern auch die Geltendmachung des staatlichen Tarifhoheitsrechtes bei den Eisenbahnen verstanden, also eigentlich die staatliche Ingerenz in bezug auf das Eisenbahntarifwesen überhaupt und insbesondere auf die Tariffestsetzung. Gegenstand der Abhandlung ist vorzugsweise das Verhältnis oder richtiger der Gegensatz zwischen der Ausübung der staatlichen Tarifierungsbefugnisse und der Spruchpraxis der Gerichtshöfe. Diese haben sich nach und nach eine Überwachungskompetenz bezüglich der Zulässigkeit der von den staatlichen Aufsichtsbehörden (Railroad Commissions) erlassenen Tariffestsetzungen zurechtgelegt und machen von dieser Revisionsbefugnis über Anrufung der von staatlichen Tariffestsetzungen betroffenen Bahngesellschaften ausgedehnten Gebrauch. Leider zum Nachteil des staatlichen Tarifierungsrechtes, dessen Ausübung durch die dem Standpunkte der Bahngesellschaften zugeneigten richterlichen Urteile gehemmt oder illusorisch gemacht wird. Der Verfasser führt uns an der Hand der einzelnen Judikate, welche zur Entstehung und Ausbildung der richterlichen Revisionstheorie Anlaß geboten haben, in den Ideengang ein, der dieser Theorie und der auf ihr fußenden Spruchpraxis zugrunde liegt.

Die Einflußnahme der Staatsgewalt auf die Eisenbahntarife (Public regulation of rates) ist in den Vereinigten Staaten ziemlich jungen Datums. Bis etwa 1870 gieng die Politik der Bundesstaaten sowie die des Bundes dahin, die Eisenbahnen im Verkehre ungestört walten zu lassen. Abgesehen von wenigen spezialgesetzlichen Vorsorgen für die persönliche Sicherheit der Reisenden wurde keinerlei Regelung versucht. Die Regierungen unterstützten vielmehr das Entstehen von Bahnunternehmungen durch wertvolle Zuwendungen von Landbesitz und Geldzahlungen. Die Eisenbahngesellschaften

galten als öffentliche Wohltäter. Erst nach Ablauf vieler Jahre und nachdem das Eisenbahnnetz ansehnlich entwickelt war, traten Gegensätze zwischen den Interessen der Bahnen und jenen des Publikums in die Erscheinung. Die Bundesstaaten säumten nicht, eine zweckbewußte Politik der Regelung einzuschlagen, in der ihnen die Bundesregierung 1887 nachfolgte. Diese Politik entsprang nicht aus abstrakten Erwägungen über die Gerechtsame des Staates, sondern sie wurde durch das Hervorkommen arger Mißbräuche in der Gebarung der Eisenbahnen veranlaßt, die sich als unvermeidliche Folge schrankenloser Privatwirtschaft darstellten. In der Aufzählung des durch vielfältige Erhebungen bestätigten Sündenregisters der Bahnen steht an erster Stelle die differentielle Behandlung in tausendfältiger Form, wovon ungehörige Bevorzugung einzelner Parteien im Ausmaß des Tarifs, in der Wagenbeistellung, in der Bemessung der Nebengebühren, geheime Rabatte, fiktive Frachtrechnungen, Begünstigungen bei Industriegeleisen, Versteckenspiel mit den Tarifpublikationen (midnight schedules), Mißbräuche bei Wagen der Privateigentümer, dann im Personenverkehr die Duldung betrügerischer Billetagenten (Scalpers) besonders angeführt werden. Zu all diesen Übeltaten werden die Bahnen durch den Druck der Konkurrenz, welche den Geschäftshunger zeitigt, angeleitet und verführt. Einen zweiten Übelstand, der nicht minder schwer empfunden wird, bildeten erpresserische Tarife, welche, durch die monopolistische Stellung mancher Bahnen ermöglicht, dort, wo die Konkurrenz fehlt, zur Einhebung gelangten. Aber auch beim Bestande konkurrierender Linien boten Kartelle und Verkehrsverbände. wie auch Fusionen und Betriebsverschmelzungen das Mittel, um von den nicht durch Nachlässe begünstigten Verfrächtern exorbitante Tarife zu erpressen. Ein drittes Übel der Privatbahnwirtschaft war die Unbeständigkeit der Tarife, welche ein Element großer Unsicherheit in alle Geschäftstransaktionen hineinträgt, wogegen doch das öffentliche Interesse vor allem stabile Tarife mindestens auf die Dauer der jeweiligen industriellen Geschäftskonjunktur erheischen würde.

All diesen Mißständen hat die Gesetzgebung, und zwar sowohl die der Bundesstaaten als jene des Bundes zunächst durch Verbote solcher Praktiken, verbunden mit Strafandrohungen, entgegenzuwirken getrachtet. In vielen Bundesstaaten wurden die Aufsichtsbehörden beauftragt, einschlägige Gesetzübertretungen aufzuspüren und sie zu verfolgen. Gegen erpresserische Tarifierung wurden Verbote mit Strafsanktion, desgleichen solche gegen Betriebsvereinigungen und Kartelle erlassen und derlei Abmachungen als rechtlich unwirksam erklärt. Außerdem suchte man die Lösung des Problems in einigen Staaten wie auch von seiten des Bundes durch die Bestellung aufsichtbehördlicher Kommissionen herbeizuführen, denen nebst der allgemeinen Autorisation, die Bahngesellschaften zu überwachen, insbesondere die Vollmacht eingeräumt wurde, sich mit den Gesellschaften bezüglich der Tarife ins Benehmen zu setzen. Die Mehrheit der Staaten, die solche Aufsichtsbehörden einsetzten, ging noch weiter und ermächtigte selbe, tatsächlich die Tarife für die Bahngesellschaften festzusetzen. In einigen Fällen haben die gesetzgebenden Körper dieses Befugnis selbst ausgeübt und Maximaltarife gesetzlich festgestellt. Auf diese Weise glaubte man zugleich mit der differentiellen Behandlung und tarifarischen Erpressung auch den häufigen Wechsel der Tarife wirksam zu bekämpfen und erblickte in der staatlichen Tariffestsetzung das Allheilmittel gegen die Übel des Privatbetriebes. Die Bahngesellschaften aber setzten, während sie die Differenzierungs- und Kartellverbote sowie die Gesetze bezüglich des Einvernehmens mit den Aufsichtsbehörden behufs Tarifänderungen ruhig über sich ergehen ließen, den gesetzlichen Bestimmungen über das staatliche Tarifierungsrecht den zähesten, unbeugsamen Widerstand entgegen. Sie riefen von Fall zu Fall die Hilfe der Gerichte an und erlangten diese auch gegen die wenigen ihnen ungünstigen Urteilssprüche der ersten Instanzen durch Weiterverfolgung der Streitsache bis zum obersten Bundesgerichtshof. Sie führten gegen die von ihnen bekämpften Maßregeln staatlicher Tarifregelung alle erdenklichen Beweisgründe ins Treffen und die geschicktesten Rechtsanwälte des Landes wurden aufgeboten, um das Ziel zu erreichen (S. 12). Die hierbei geltend gemachten Einwendungen richteten sich zum Teil direkt gegen die Berechtigung der Legislative zur Tariffeststellung als einen Eingriff in die verfassungsmäßig gewährleistete individuelle Freiheit und Vermögensgerechtsame,

zum Teil gegen die durch solche Feststellungen erwachsende Kollision mit den Zwischenverkehrsnormen des Bundes. Nicht minder stützte sich die bahnseitige Taktik auf die Behauptung, daß einzelne Gesellschaften vermöge ihrer Konzession (charter) von einem etwaigen Tarifierungsrechte des Staates eximiert seien. Uns interessiert hier aber zumeist die Argumentation, daß — selbst das Tarifierungsrecht der Gesetzgebung zugegeben — dieses Recht doch kein absolutes sei, sondern die festgesetzten Tarife der Überprüfung durch die Gerichte unterliegen. Denn die Tarife müßten auch wenn vom Staate aufgestellt, sachlich zweckmäßige (reasonable) sein, und ob dies zutreffe, sei eine vom Richter zu entscheidende Frage (judicial question), über welche die Gesetzgebung nicht endgültig bestimmen könne. Ohne nun weiter auf die Erörterung der vorhinerwähnten einzelnen bahnseitigen Einwendungen einzugehen, wie sie namentlich in den sogenannten „Granger Cases“ von 1876 zur starken Betonung der öffentlichen Natur des Eisenbahnfrachtgeschäftes seitens der Gerichte und der daraus folgenden richterlichen Anerkennung der staatlichen Tarifgerechtsame Anlaß geboten haben, wobei übrigens die Möglichkeit einer konzessionsmäßigen Exemtion von dem staatlichen Tarifierungsrechte zugegeben wurde, wenden wir uns nunmehr, der Darstellung des Verfassers folgend, dem Kernpunkte der Streitfrage zu — dem von den Bahnen beanspruchten richterlichen Überprüfungsrechte in bezug auf staatliche Tariffestsetzungen. Die Iudikatur des obersten Bundesgerichtshofes war in dieser Hinsicht eine schwankende. Die ersten Entscheidungen (Granger Cases: Munn v. Illinois, Peik, Ackley alle 1876) lassen aus den bekanntgegebenen Urteilsgründen (Oberrichter Waite) unzweifelhaft erkennen, daß der Gerichtshof das Recht der Legislative als ein volles und ausschließliches betrachtete, welches keiner Einschränkung seitens der Gerichte unterliegt. Abhilfe gegen Mißbrauch dieses Rechtes sei nur auf verfassungsmäßigem Wege, das ist durch Ausübung des Stimmrechtes, nicht bei den Gerichten zu suchen. So stand die Sache durch 9 Jahre, während welcher Zeit — im Jahre 1881 — diese Auffassung beispielsweise im Falle Tilley v. Savannah etc. R. Co. zugunsten des Tarifierungsrechtes der Eisenbahnaufsichtsbehörde des Staates Georgia zur Anwendung gelangte und vom Richter des obigen Gerichtshofes Woods als Vorsitzender eines Bundeskreisgerichtes dahin formuliert wurde, „die staatliche Gesetzgebung sei befugt, selbst oder durch eine aufsichtsbehördliche Kommission Tarife vorzuschreiben, und die Frage, ob diese Tarife gerecht und sachgemäß (just and reasonable) seien, sei eine solche, in der die Gesetzgebung allein zu bestimmen habe“. Nach 9 jährigem ungetrübten Bestande aber trat allmählich eine Änderung in der Anschauung des Obersten Gerichtshofes ein. Sie kennzeichnete sich zuerst in den vom Oberrichter Waite anläßlich der sogenannten „Railroad Commission cases“ (Stone v. Farmer's Loan & Trust Co.) 1886 verlesenen Urteilsgründen, woselbst zuerst der Gedanke auftaucht, daß das staatliche Tarifregulierungsrecht, dessen Bestand und allgemeine Anwendbarkeit neuerlich bekräftigt wird, doch kein ganz unbeschränktes sei. „Dieses Regulierungsrecht ist kein Befugnis, zu zerstören, und Begrenzung keineswegs gleichbedeutend mit Konfiskation. Unter dem Vorwande, Fahrpreise und Frachtpreise zu regeln, darf der Staat von einer Bahnunternehmung nicht etwa verlangen, Personen oder Güter ohne Entgelt zu befördern, noch darf er etwas, was rechtlich der Wegnahme von Privateigentum für öffentliche Zwecke gleichkommt, ohne gerechte Vergütung oder gehöriges Rechtsverfahren zur Ausführung bringen.“ (S. 28). Wiewohl nur in Form einer gelegentlichen Bemerkung gemacht, hat dieser Ausspruch doch insoferne Bedeutung, als er den ersten Wink in der Rechtsanschauung des Gerichtshofes nach der Richtung hin darstellt, daß das staatliche Tarifhoheitsrecht nach anderen Beschränkungen als jenen, die durch Volksabstimmungen erfolgen, unterworfen sei. Die Natur und der Umfang dieser Beschränkungen sowie der Weg zu ihrer Geltendmachung blieben durch weitere 5 Jahre ungeklärt. Oberrichter Waite starb 1890, ohne sich näher ausgesprochen zu haben. Nun folgen einige Fälle, in denen zuerst der Gerichtshof seine Kompetenz zur Überprüfung staatlicher Tarifaufträge bezweifelt (Dow v. Beidelmann, Richter Gray, 1888) und weiters ausspricht, daß ein richterliches Überprüfungsrecht nur im Falle der Auferlegung von Tarifschemas bestehe, die dem Eigentümer gar keine Vergütung oder kein Einkommen aus ihren Kapitalsanlagen sichern.

„Die festzuhaltende Regel ist folgende: daß, wenn die aufgetragenen Tarife den Bahneigentümern irgendeine, wenn auch geringe Vergütung gewähren, die Gerichtshöfe kein Recht haben einzugreifen. Abhilfe kann in diesem Falle nur bei der Gesetzgebung und beim Volke gesucht werden" (S. 31), Richter Brewer, Rechtsstreit der Chicago & Northwestern R. Co. v. Dey, Aufsichtsbehörde des Staates Jowa und Chicago, St. Paul, Minneapolis & Omaha R. Co. v. Becker (beide 1888). In einem wenige Monate später entschiedenen Rechtsstreite der Pensacola etc. R. Co. v. Florida erklärte der Oberste Gerichtshof des Staates Florida, mit Richter Brewers Meinung übereinstimmend, die von der Aufsichtsbehörde dieses Staates vorgeschriebenen Tarife, weil kein entsprechendes Entgelt bietend, als rechtswidrig und als einen Versuch, Eigentum ohne gerechte Vergütung und gehöriges Rechtsverfahren wegzunehmen.

Am 24. März 1890 kam die Sache zum Klappen. Der Fall betraf die Chicago, Milwaukee and St. Paul R. Co., welche gegen einen ihren Milchtarif herabsetzenden, auf ein Sondergesetz von 1887 basierten Auftrag der Aufsichtsbehörde des Staates Minnesota und den die Inkraftsetzung des ermäßigten Tarifs anordnenden Bescheid des Obersten Gerichtshofes dieses Staates die Berufung an den Obersten Bundesgerichtshof ergriffen hatte. Ohne in der Sache meritorisch zu entscheiden, hob der Bundesgerichtshof den erstrichterlichen Vollzugsbescheid als gesetzwidrig auf, da derselbe sich als Verletzung der Verfassung der Vereinigten Staaten darstellte, und verwies den Streitfall auf das weitere Verfahren nach Maßgabe seiner Anschauung. Diese letzteren — ein Majoritätsbeschluß — fand in den vom Richter Blatchford verlesenen Urteilsgründen eine ausführliche Wiedergabe. Der gelehrte Richter befaßte sich zuerst mit der dem 1887er Gesetze und dem Bescheide des Staatsgerichtshofes von Minnesota zugrunde liegenden Voraussetzung, daß nach Absicht der dortigen Gesetzgebung die aufsichtsbehördlichen Tarife als solche angemessen (reasonable) seien. „Diese Voraussetzung widerstreitet in den von der Bahngesellschaft bestrittenen Belangen der Verfassung der Vereinigten Staaten. Sie beraubt die Bahngesellschaft ihres Rechtes auf richterliche Untersuchung der streitigen Angelegenheit im ordentlichen Rechtswege mit jenen Formen und Hilfsmitteln, welche die Weisheit von Generationen zur Erforschung der Wahrheit vorgesehen hat, und setzt an deren Stelle als endgültige Austragung das Vorgehen einer Aufsichtsbehörde die angesichts der ihr vom Staatsgerichtshof eingeräumten Vollmacht keineswegs als mit richterlichen Funktionen bekleidet oder im Besitze des einem Gerichtshofe nach strengem Rechte zustehenden Apparats befindlich betrachtet werden kann" (S. 34). Richter Blatchford beanständet im vorliegenden Falle den Mangel jedes ordentlichen Rechtsverfahrens vor der Aufsichtsbehörde, welche den von der Bahn angebotenen rechtsförmlichen Beweis nicht zuließ, daß der von ihr aufgetragene Milchtarif weder ein gleichmäßiger, noch ein sachlich richtiger sei, und erklärt, daß die Beurteilung der Angemessenheit eines Tarifs, welche nach beiden Seiten hin, und zwar sowohl gegenüber der Bahn als dem Publikum geprüft werden müsse, ganz vorzugsweise in den Bereich der richterlichen Cognition falle und zu ihrer Austragung ein ordnungsmäßiges Rechtsverfahren erheische. Ohne Zulassung eines solchen Verfahrens werde der Gesellschaft mit dem Tarifierungsrechte der rechtmäßige Gebrauch ihres Eigentums und sohin der Sache und der Wirkung nach dieses selbst entzogen und durch diesen die Verfassung verletzenden Vorgang, während anderen Personen die nutzbringende Verwendung ihres angelegten Kapitals erlaubt sei, der Gesellschaft der gleichmäßige Schutz der Gesetze versagt (S. 35). Dieser richterliche Ausspruch, der sich der früheren Doktrin gegenüber als ein Novum darstellt, bildet einen Wendepunkt in der Auffassung des amerikanischen Eisenbahnrechtes und bedeutet von seiten des Obersten Gerichtshofs die Annahme einer Politik von ungeheurer Tragweite für die Bahnen wie für das Publikum. Hiernach kommt den Bahnen ungeachtet ihres quasi-öffentlichen Charakters der Schutz des 14. Zusatzartikels der Bundesverfassung (Unverletzlichkeit des Privateigentums seitens der Staats- und Bundesgewalt) im vollen Umfange zu. Sie dürfen ohne ordentliches Rechtsverfahren ihres Eigentums nicht entäußert werden. Nachdem staatlich vorgeschriebene Tarife unter diesen Gesichtspunkt fallen können, dürfen ihnen solche Tarife nur nach ordnungsmäßiger

gerichtlicher Untersuchung zwangsweise auferlegt werden. Der Satz, daß Eisenbahnen der gleichmäßige Schutz der Gesetze nicht versagt werden darf, gilt auch, wenn ihnen der gesetzmäßige Gebrauch ihres Eigentums nach ordnungsmäßigem Rechtsverfahren entzogen wird, da eine solche Entziehung bei anderen Personen nicht stattfindet (S. 37). Damit ist also im Jahre 1890 die Theorie der richterlichen Überprüfung staatlicher Tarifmaßnahmen ins Leben getreten. Der Verfasser erörtert nun ausführlich unter Anführung zahlreicher Streitfälle aus den 90er und letzten Jahren die Entwicklung, welche die richterliche Überprüfungstheorie seither genommen hat. Sie hat merkwürdigerweise zur Aufstellung einer Musterformel für das „angemessene" Tarifniveau geführt (S. 58), in der mäßige Kapitalsverzinsung bei klaglosem Vorleben der Bahn als Regel angenommen und die Endwirkung oktroyierter Tarife durch eine Proberechnung ermittelt wird, der die Anwendung der perzentuellen Tarifreduktion auf eine abgelaufene Rechnungsperiode von höchstens 3 Jahren zugrunde liegt. Dieser Prüfungsmethode werden allerdings grobe Fehler zum Vorwurfe gemacht, namentlich daß sie die Bahnen ungebührlich begünstige und den Interessen des Publikums keinen ausreichenden Schutz gewähre (S. 87). Viel ernster aber sind die allgemeinen Folgen, welche die Theorie und Praxis der richterlichen Überprüfung für die Staatsaufsicht gezeitigt hat. „Die richterliche Überprüfung hat demnach praktisch die Machtbefugnis der Aufsichtsbehörde, die von ihr festgesetzten Tarife zur Einführung zu bringen, zerstört, und zwar sowohl wegen des den Bahnen gewährten Anreizes, diese Tarife anzufechten, als auch wegen der den ersteren bei den Gerichtshöfen eingeräumten Behandlung" (S. 121). Infolgedessen können die Aufsichtsbehörden weder mit ihren Tarifen der wechselnden industriellen Konjunktur folgen, noch die wünschenswerte Stabilität der Tarife erzielen und sie haben überhaupt die Fähigkeit eingebüßt, die Tarife den Grundsätzen des Gemeinwohls anzupassen. Wie aus mehreren im Texte angeführten Äußerungen hervorragender Mitglieder staatlicher Aufsichtsbehörden ersichtlich, beklagen diese Funktionäre lebhaft die aus der Haltung der Gerichtshöfe erwachsenden Einschränkungen und Erschwernisse ihrer Amtstätigkeit und finden sich durch die ihren Behörden von den Bahnen anhängig gemachten Prozesse in ihrem Wirken und Willen gelähmt (S. 126). Manche Aufsichtsbehörden sind hinsichtlich der Tarifregelung ganz entmutigt und haben diese Agende einschlafen lassen, andere haben kleinmütig und uneingedenk der ihnen übertragenen hochwichtigen Aufgabe bewußt oder unbewußt die Theorie der Gerichtshöfe akzeptiert. Einige Aufsichtsbehörden haben die richterliche Überprüfung sogar als weise und wohltätig begrüßt und tragen ihr pünktlich Rechnung. Jedes energische Eingreifen der Aufsichtsbehörden wird durch die Verschleppungen des Gerichtsverfahrens unmöglich gemacht, wobei die ausgedehnte Berufung „aus Billigkeitsrücksichten" mit aufschiebender Wirkung an den Obersten Bundesgerichtshof eine wichtige Rolle spielt (S. 128).

Am Schlusse erörtert Dr. Smalley die ins Auge zu fassenden Mittel der Abhilfe. Er schreckt natürlich vor einer Abänderung des Artikels 14 der Verfassung, welcher den Ausgangspunkt der Gerichtstheorie bildet, zurück und empfiehlt (S. 131), die Aufsichtsbehörden bundesgesetzlich mit der sofortigen Vollziehbarkeit ihrer Tarifaufträge auszustatten, wogegen den Bahnen auf Grund einer Versuchsperiode — von etwa einem Jahre — das Klagerecht auf Vergütung des erlittenen und gehörig nachgewiesenen Verlustes einzuräumen wäre. Für diese Streitfälle wäre ein Sondergerichtshof aus Gesetzkundigen und Fachmännern zu bestellen, andernfalls wären dieselben vor den obersten Gerichten der Bundesstaaten anhängig zu machen. Für die zugesprochenen Verlustbeträge hätten die einzelnen Bundesstaaten aufzukommen. Der Verfasser erwartet hiervon zugleich eine wohltätige Rückwirkung in Absicht auf eine vorsichtige und minder radikale Handhabung des staatlichen Tarifbestimmungsrechtes. Diese würde auch jetzt manche Konflikte und Weiterungen verhüten. Der Verfasser schließt mit den Worten (S. 145): „Industriewohlfahrt läßt sich nicht verwirklichen, insolange die Eisenbahnen nach dem kommerziellen Grundsatze des Privatvorteils betrieben werden, und sie ist bei dem Bestande unseres gegenwärtigen zusammengestückelten Systems, wo der vorerwähnte Grundsatz noch immer, wenn auch in gewissen Einzelheiten modifiziert, die Oberhand hat, nicht erreichbar. Jene Wohlfahrt kann nur errungen werden, wenn die allseitige Überzeugung, daß

das Eisenbahngewerbe eine öffentliche Angelegenheit von grundlegender Bedeutung für die bürgerliche Gesellschaft ist, zur endgültigen Annahme des Grundsatzes geführt haben wird, daß den Rücksichten des Gemeinwohls der leitende und regelnde Einfluß auf den Eisenbahnbetrieb zukommt. Das Staatsbahnprinzip würde dies ermöglichen, hat jedoch sehr viele ernste Bedenken gegen sich. Mit einem System des Privatbetriebes wird der Erfolg nur dann zu erreichen sein, wenn das Problem der richterlichen Überprüfung eine entsprechende Lösung findet. Unter solchen Umständen ist die Bedeutung des in dieser Schrift vorgeschlagenen oder irgendeines andern Aktionsplanes, der den gewünschten Zweck rascher zu erreichen vermag, leicht einzusehen."

Das Buch, dessen Inhalt im vorstehenden auszugsweise wiedergegeben ist, gewährt Einblicke in ein bisher wenig behandeltes Gebiet der amerikanischen Eisenbahnpolitik. Es zeigt uns den auf den prozessualen Fechtboden übertragenen Kampf des Railway interest mit der Staatsgewalt. Wenn man auch, gleich dem Referenten, von der Nützlichkeit, ja Notwendigkeit energischen staatlichen Eingreifens in die üble Tarifwirtschaft der amerikanischen Privatbahnen tief durchdrungen ist, wird man doch nicht umhin können, die zähe Ausdauer und überlegene Geschicklichkeit anzuerkennen, mit der die Bahngesellschaften ihre Position, vor allem ihre Tarifautonomie, bisher zu vertheidigen wußten. Daß ihnen die Gerichte hierbei hilfreich an die Hand gingen, erklärt sich aus dem diesen vornehmlich vorschwebenden Berufe des richterlichen Schutzes der Rechte des Individuums. Immerhin bietet die Analyse der richterlichen Überprüfungstheorie Anlaß zu der Frage, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die neuesten Errungenschaften der staatlichen Eisenbahnpolitik des Bundes — Novelle vom 29. Juni 1906 zum Bundesverkehrsgesetz (Interstate Commerce Act) vom 4. Februar 1887, worin dem Bundesverkehrsamte (Interstate Commerce Commission) das Recht zur Feststellung von Maximalfrachtsätzen im zwischenstaatlichen Verkehr eingeräumt ist (vgl. hierüber die treffliche Abhandlung Dr. A. von der Leyen's in der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, Jahrg. 1906, Nr. 76) — gegen ähnliche Anfechtungen sicherzustellen, wie sie den analogen Machtbefugnissen der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden so empfindlichen Eintrag getan haben. Der von Dr. Smalley empfohlene Weg der Abhilfe — sofortige Vollziehbarkeit staatlicher Tarifregulierungen unter prinzipieller Zulassung klagbarer Schadenvergütungsansprüche im Wege eines Spezialverfahrens — ist bezüglich seines ersten Teils bereits im § 15 der Novelle vorgesehen. Im weiteren Teile stimmt der Antrag übrigens mit einer Anregung überein, die ich seinerzeit in einem Gutachten über die bundesgesetzliche Reform gegeben habe und die dem Senate der Vereinigten Staaten bei seiner Beschlußfassung über die Novelle vorgelegen ist (Governmental Railway Rate-Making before the Committee on Interstate Commerce, U. St. Senate, Dezember 1905, S. 121). Dr. von Wittek.

Walther Schoenborn: Das Oberaufsichtsrecht des Staates im modernen deutschen Staatsrecht (Heidelberg, 1906, Karl Winters Universitätsbuchhandlung) 63 S.

Durch die vorliegende Abhandlung hat der Verfasser ein verdienstliches Stück Kleinarbeit auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes geleistet. Nach den eigenen Worten des Autors ist seine Arbeit ein Beitrag zur Lösung des Problems: „Steht dem modernen Staat noch ein Recht auf Ausübung einer Oberaufsicht begriffsnotwendig zu und, wenn ja, auf welchem Gebiete?

Der Autor untersucht vorerst den Begriffsinhalt des in Frage stehenden Wortes nach dem allgemeinen Sprachgebrauche. In Anlehnung an die von Hänel aufgestellten Definitionen — eine weitere und eine engere — denen er einige durchwegs zutreffende Modifikationen hinzufügt, gelangt auch er zu einer doppelten Fassung der Begriffe: „Aufsicht" oder „Beaufsichtigung". Im weiteren Sinne heißt „Beaufsichtigung" soviel als „dauernd auf etwas sehen, auf etwas „achten", und zwar muß das, worauf gesehen wird, nach Schoenborn einen selbständigen oder wenigstens als selbständig angenommenen Willen haben und weiters wird dabei an eine Einschränkung der grundsätzlich vorhandenen Selbständigkeit des Beaufsichtigten gedacht. Diesem allgemeinen Begriffe setzt Schoenborn den Begriff des „Oberaufsichtsrechtes" oder, wie er es nennt, des „Organaufsichtsrechtes" entgegen und meint damit die Aufsicht, welche der Staat über die Träger seines Willens,

also die Staatsorgane, ausübt. Damit ergab sich für den Verfasser die Notwendigkeit, den Organbegriff als solchen näher zu bestimmen. Er akzeptiert diesbezüglich das bekannte Jellineksche Organschema. Danach sind für ihn nur die „mittelbaren“ Staatsorgane einer Aufsicht im passiven Sinne (d. h. als Beaufsichtigte) fähig. Denn, wie der Autor richtig bemerkt, der Staat kann nicht sich selbst beaufsichtigen. Ich glaube aber, der Einwand ließe sich gegen die ganze logische Kategorie der „Organaufsicht“ ins Treffen führen. Halten wir nämlich daran fest, daß zur Beaufsichtigung im juristischen Sinne zwei selbständige Rechtssubjekte nötig sind, von denen das eine das andere „beaufsichtigt“, d. h. die grundsätzlich vorhandene Selbständigkeit des letzteren einschränkt, so kommen wir zum Schlusse, daß ein solches Verhältnis zwischen Rechtssubjekten, die als Organe ein und desselben Gemeinwesens handeln, in dieser ihrer Organeigenschaft nicht möglich ist, gleichviel ob es nun unmittelbare und mittelbare oder primäre und sekundäre Organe sind. Immer kommt man auf den Satz hinaus: Der Staat kann sich nicht selbst beaufsichtigen. Diesen grundlegenden Unterschied zwischen der sogenannten hierarchischen Aufsicht (Disziplinargewalt) und der „Oberaufsicht“ des Staates über Rechtssubjekte als solche hat ja schon der vom Verfasser zitierte L. v. Stein richtig erkannt. Wenn man daher die Organaufsicht unter den allgemeinen juristischen Begriff der Beaufsichtigung bringen will, so muß man diesen letzteren wohl weiter fassen als der Verfasser getan hat.

Im dritten Kapitel versucht der Verfasser mit vielem Geschick den Begriff staatlicher Beaufsichtigung von anderen verwandten Begriffen zu sondern (Bevormundung, Rechtsprechung, Polizei, Kontrolle, Leitung, unmittelbare Verwaltung).

Den im vierten Kapitel folgenden Ausführungen über die Organaufsicht kann ich aus den bereits angedeuteten Gründen nicht unbedingt beipflichten. Ich verstehe unter Organtätigkeit diejenige Tätigkeit einer physischen Person, welche auf Grund einer objektivrechtlichen Norm im Interesse (genauer gesagt: als Recht) einer juristischen geübt Person wird, gleichviel ob die physische und juristische Person oder die Tätigkeit selbst dem öffentlichen oder Privatrecht angehört. Und eben der Umstand, wessen Recht die physische Person durch ihre Person ausübt, erscheint mir maßgebend für die Frage, wessen Organ sie während dieser Tätigkeit ist, und nicht umgekehrt. Mit dieser Erwägung ist man auch, um mit Jellinek zu sprechen, zu der „matajuristischen“ Wurzel des Problems gelangt. Nimmt man an, der Staat hätte ein subjektives Recht darauf, daß die Kinder in einem ihm genehmen Sinne erzogen werden, dann sind die Vormünder und Pfleger, ja die Eltern selbst „beamtenähnliche Staatsorgane“ und die Aufsicht der Vormundschaftsbehörde ist nichts anderes als die hierarchische Gewalt eines höheren Organes über ein niederes. Im entgegengesetzten Falle ist es aber die eigentliche Beaufsichtigung eines selbständigen Rechtssubjektes durch ein anderes.

Ähnlich verhält es sich mit der Kategorie der Selbstverwaltungskörper und öffentlich-rechtlicher Verbände, mag man die letzteren im Sinne Rosins definieren oder mit Jellinek in passive und aktive unterscheiden. Schoenborn beschäftigt sich mit ihnen ausführlicher, und das mit vollem Recht, da gerade die durch die neue sozialpolitische Gesetzgebung in großer Mannigfaltigkeit entstandenen Korporationsformen der Aufsicht des Staates in sehr intensiver Weise unterliegen.

Das vierte Kapitel beschließt eine Darstellung der Mittel der Organaufsicht sowie die Untersuchung einiger Spezialfragen; das fünfte Kapitel beschäftigt sich mit der Stellung der unmittelbaren Staatsorgane, denen gegenüber keine Aufsicht, sondern nur das Recht der Kontrolle zustehen kann. Es handelt sich also vor allem um die Kontrolle dex exekutiven durch die legislative Gewalt, wie sie z. B. im Budget- und Interpellationsrecht zutage tritt.

Die wissenschaftliche Gesamtbilanz des Schoenbornschen Büchleins muß zweifellos als günstig bezeichnet werden. Der vorliegenden Abhandlung, die als Inauguraldissertation wohl das Erstlingswerk des Autors ist, mögen bald andere folgen!

Dr. Franz Weyr.

Landau, Helene, Dr. jur. Die Entwicklung des Warenhandels in Österreich. Ein Beitrag zur Wirtschaftspolitik des Absolutismus. Wien und Leipzig. Braumüller. 1906. 82 S. 2 K.

Auf Grund eines umfangreichen bisher unbekannten Aktenmateriales versucht die Verfasserin der vorliegenden Arbeit — deren erster Teil in dieser Zeitschrift erschienen ist — eine kurze Darstellung der Entwicklung des Warenhandels oder eigentlich der inneren Handelspolitik in Österreich zu geben. Sie gibt zuerst in knapper Weise eine Schilderung der Entwicklung in der vortheresianischen Zeit, um sich dann um so eingehender mit der Gesetzgebung der großen Kaiserin und ihres Sohnes zu befassen.

Wir sehen, wie die alte Zunftverfassung des Handels allmählich abstirbt und noch im Anfange des 19. Jahrhunderts einer Ära eines „mäßigen" Freihandels, wenn auch nicht de jure, so doch de facto Platz macht. Wir sehen auch hier, wie auf allen anderen Gebieten der Wirtschaftspolitik, den absoluten Staat mit mehr Eifer und gutem Willem als Geschick und Glück in Verhältnisse eingreifen, deren theoretische Erfassung ihm nur mangelhaft gelungen war und die er nicht selten völlig verkannte. Wir sehen auch hier Gesetze entstehen, die nie in Wirksamkeit treten können oder, kaum gegeben, wieder zurückgenommen werden müssen. Aber auch hier müssen wir die großzügige Politik bewundern, die schließlich doch ihrem Ziele, Österreich „industrios" zu machen, trotz aller Hindernisse sichtlich näher kam.

So interessant auch der kleine Ausschnitt aus der Wirtschaftspolitik des Absolutismus ist, den uns die Verfasserin bietet, er bleibt doch immerhin nur ein Fragment. Wir vermissen nicht nur die für das Verständnis unumgänglich notwendige eingehende Darstellung des Rechtes und der Lage des Handels am Anfange der merkantilistischen Epoche, es fehlt vor allem auch die Verknüpfung mit der gesamten Gewerbe- und Industriepolitik des Absolutismus. Wir wollen jedoch hoffen, daß uns die Verfasserin die Fortzetzung und Vollendung ihrer anregenden Arbeit nicht schuldig bleiben wird und daß wir die vorliegende Schrift als Entwurf einer großangelegten Geschichte des österreichischen Handels anzusehen haben. Mises.

Dr. Gustav Sodoffsky: Zur Frage der Ertrags- oder Personalbesteuerung. Mit besonderer Beziehung auf die Gebäude-, Immobilien- und Einkommensteuer sowie auf Rußland. Riga, 1906. Druck und Verlag von Ernst Platus. 8⁰, 87 S. VII. Preis 1 Rbl.

Im vorliegenden Werke versucht der Verfasser den Nachweis zu führen, daß die Ertragsbesteuerung und insbesondere auch die Gebäude- und Immobiliensteuer ungerecht und nachteilig in ihren Konsequenzen sei, und befürwortet, vom Objekt- zum Einkommensteuersystem überzugehen.

Bereits wiederholt hat man in Rußland versucht, Abgaben nach Art der Einkommenbesteuerung einzuführen, ohne aber zum Ziele gekommen zu sein.

Der Autor der in Rede stehenden Arbeit plädiert für ein Einkommensteuersystem, bei dem die verschiedenen Arten von Einkommen in verschiedener Höhe belastet werden; doch soll je nach der Höhe der Gesamteinkommen auch Progression durchgeführt werden. Diese Art der Einkommenbesteuerung, die von ihm für gerecht gehalten wird, hat gewiß manches für sich, wenn sie sich auch, wie das ja überhaupt im Steuerwesen der Fall ist, ohne Willkür kaum durchführen ließe. Das russische Finanzministerium projektiert aber eine Einkommensteuer, die das Gesamteinkommen belasten und eine Ergänzung der bestehenden Realbesteuerung bilden soll.

Auf eine Beseitigung des gewiß sehr mangelhaften und harten Ertragsteuersystems dürfte in Rußland in Anbetracht seiner Finanzlage, wenigstens in nächster Zukunft, leider nicht zu rechnen sein. —a—

Dr. Sigismund Gargas: Reform der Besteuerung der Aktiengesellschaften. Lemberg, 1906. 166 S. 8⁰, polnisch.

Der Verfasser erörtert sein Thema von drei Hauptgesichtspunkten aus: erstens vom Standpunkte der vergleichenden Gesetzgebung mit besonderer Würdigung der öster-

reichischen, welche er analysiert; zweitens vom Standpunkte der vergleichenden Besteuerungsstatistik; und endlich stellt er eine Reihe konkreter Vorschläge auf, wobei auch die bisherigen Reformprojekte, namentlich der bekannte vom Bunde der österreichischen Industriellen in dieser Richtung vor einigen Jahren ausgearbeitete Vorschlag sowie die Ergebnisse der im Oktober 1905 auf Anregung des österreichischen Finanzministeriums abgehaltenen Enquête der Vertreter von diesbezüglich beteiligten Kreisen besprochen erscheinen. Besondere Berücksichtigung fanden hie und da galizische Verhältnisse.

Als Grundlage dieser in 19 lose, innerlich nicht immer zusammenhängende Abschnitte geteilten Abhandlung dienten dem Verfasser außer den stenographischen Protokollen und anderen parlamentarischen Materialien u. a. hauptsächlich die nicht jedem zugänglichen, im Jahre 1904 vom Industrierate des k. k. Handelsministeriums zusammengestellten „Statistischen Materialien über die Besteuerung und Entwicklung der Industrieaktiengesellschaften in Österreich", die sofort nach ihrem Erscheinen dem Verkehre entzogen wurden, was ohne Zweifel den Wert der Abhandlung erhöht.

Die Reformen, welche der Verfasser für notwendig erachtet, sind in der Kürze folgende: Aufhebung der Minimal- und Dividendenzusatzsteuer, Statuierung eines gewissen steuerfreien „Existenzminimums", Nichteinbeziehung der gezahlten Steuern samt Zuschlägen sowie der Passivzinsen jeder Art in die Besteuerungsbasis, Normierung gewisses Gebührenbegünstigungen bei der Errichtung der Aktiengesellschaften, Feststellung einer maximalen Prozentsatzes für die Umlagen auf direkte Steuern, wobei jede Differenzierung derselben ausgeschlossen sein sollte; auf dem Gebiete der Steuerveranlagung befürwortet er die Teilnahme der interessierten Steuerpflichtigen bei der Steuerbemessung (bürgerliche Kommissionen), ferner eine Kürzung der Verjährungsfrist für die Steuervorschreibung eine „grundsätzliche" Erklärung der Nachtragsbemessungen für unzulässig; bei der gefällsobergerichtlichen Prüfung soll weiters auch die Kenntnis der kaufmännischen Buchführung verlangt werden und schließlich will er dem Bekenntnisse der Partei in betreff der Abschreibung der Vermögenswerte eine entscheidende Rolle beigemessen haben.

Schon aus dem letzt Gesagten geht hervor, daß dem Verfasser eine gründliche Kenntnis der Finanztheorie und der Dogmatik des Finanzrechtes fremd ist; im Laufe des Studiums seiner Abhandlung kommt diese Überzeugung noch öfter und schärfer zum Ausdrucke. So genügen einerseits die Ausführungen über die vollkommene Entbehrlichkeit des Begriffes „Steuerobjekt" (p. 3 ff.), über die Notwendigkeit der Statuierung eines steuerfreien minimum existentiae für diese Assoziation (p. 74 ff.), andererseits die „grundsätzliche" Ausschließung der Nachtragsbemessungen oder die Forderung, dem Pflichtigen (der Aktiengesellschaft!) ein votium decisivium bei der Feststellung der Höhe von Amortisationsprozenten zuzuerkennen, um diese Behauptung hinreichend zu begründen. Nichtsdestoweniger enthält das Buch in Hülle und Fülle reiches Tatsachenmaterial, das denjenigen, der dieses Gebiet der Besteuerung nicht kennt, nicht nur von der unermeßlichen Höhe dieser wirklich „besonderen" Erwerbsteuer genügend zu belehren, sondern auch ihn von dem dringlichen Bedürfnisse einer tief einschneidenden Reform auf diesem Gebiete vollkommen zu überzeugen vermag. Aus diesen Grunde verdient das Buch Beachtung. Georg Michalski, Krakau.

Dr. Stanislaus Głąbinski: Selbständigkeit Galiziens. Lemberg, 1906. 70 S. Klein-Oktav, polnisch.

Der Verfasser, ein bekannter Nationalökonom und Finanzmann, seit einiger Zeit im öffentlichen Leben außerordentlich tätig, entwickelt in dieser Abhandlung nicht zum ersten Male zwei Ansichten, die eine finanzieller, die zweite politischer Natur.

I. Galizien ist seines Erachtens kein finanziell passives Land im staatlichen Verbande, weil es mit seinen Einnahmen nicht nur alle durch den Staat in Galizien für verschiedene öffentliche Aufgaben im Lande geleisteten Ausgaben deckt sowie zu einer entsprechenden Unterhaltung der zentralen staatlichen Anstalten und Behörden verhältnismäßig beiträgt, sondern daneben noch mit einem hohen Betrage (zirka 10 Proz. der Gesamtstaatsausgaben) an der Erhaltung allgemeiner gemeinsamer Staatseinrichtungen (Zivilliste, Heer, Landwehr), wie auch an Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden partizipiert.

Außer diesen Geldleistungen trägt Galizien noch sehr bedeutend zur Verstärkung der Machtstellung der Monarchie in der Weise bei, daß es in der Friedenszeit dem Staate zirka 60.000 Mann für Heer und Landwehr zur Verfügung stellt; den dadurch verursachten Abgang an produktiver Arbeit und Einkommen schätzt der Verfasser jährlich nur auf 36 Millionen Kronen, einen Betrag, der sich als jährlicher Zuschuß des Landes zu den Kosten des Militärdienstes über die Etatsziffern in der Friedenszeit darstellt.

Zu dem Ergebnisse, Galizien sei kein finanziell passives Kronland, gelangt der Verfasser nach einer sehr eingehenden Analyse des Staatsvoranschlages pro 1906, der ihm teils eine ganz genaue, teils nur annähernde Grundlage für die Feststellung des ziffernmäßigen Anteiles Galiziens an dem Staatsetat — an Einnahmen und Ausgaben — bietet; um jedoch ein geschlossenes und komplettes Bild der galizischen Finanzen zu erzielen, werden in der genannten Schrift gleichzeitig auch die Ausgaben und Einnahmeposten des Landesbudgets 1906 in Betracht gezogen und zur Darstellung gebracht. Die Gesamteinnahmen, das sind die des Staates in Galizien, jedoch ohne Verwaltungseinnahmen und Zölle, per $148^1/_4$ Millionen Kronen und des Landes per 40 Millionen Kronen, zusammen also $188^1/_4$ Millionen Kronen, die mit den zwei erwähnten Einnahmequellen nach Schätzung des Verfassers über 200 Millionen Kronen ausmachen, verteilen sich beiläufig folgendermaßen: $^1/_2$ Verzehrungssteuern und Staatsmonopole, $^1/_4$ direkte Steuern samt Umlagen, $^1/_4$ Domäne, Eisenbahnen und privilegia fisci. Mit diesen Einnahmen nun korrespondieren folgende netto Gesamtausgaben des Staates und des Landes: Zirka 50 Millionen Kronen entfallen auf Schuldenwesen, 33 Millionen Kronen auf gemeinsame Angelegenheiten und Zentralbehörden, $31^1/_2$ Millionen Kronen auf Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitswesen, $23^1/_2$ Millionen Kronen auf Verkehrsanstalten und Volkswirtschaft, 23 Millionen Kronen auf Justiz und Gefängnisse, 19 Millionen Kronen auf Verwaltung, öffentliche Sicherheit und Sanitätswesen, endlich 20 Millionen Kronen auf Finanzverwaltung, zusammen 200 Millionen Kronen. „Eine durchaus moderne Finanzwirtschaft“ — sagt der Verfasser p. 64 —, „welche sich mit eigenen finanziellen Säften nährt, welche ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend für die allgemeinen Aufgaben der Monarchie und des Staates beiträgt und welche auch künftighin ihren diesbezüglichen Anteil zur Verfügung zu stellen fähig ist.“

So viel über die „finanzielle“ Seite der Ausführungen.

II. Die Ergebnisse der finanziellen Untersuchungen bilden die Basis für die „politische“ Idee der finanziellen Selbständigkeit oder besser gesagt Verselbständigung des Landes. Unter der letzten versteht der Verfasser die verfassungsrechtliche Möglichkeit des Landes, vollkommen frei und ungebunden die notwendigen Quellen der Finanzeinnahmen wählen und diese nachher für öffentliche Zwecke verwenden zu dürfen. Diese finanzielle Selbständigkeit, welche der Verfasser dem Grundsatze nach befürwortet und logisch begründet, bildet eine conditio sine qua non und eine notwendige Ergänzung der politischen Selbständigkeit des Landes Galiziens, seiner vollen Autonomie auf dem Gebiete der Verwaltung, der Volkswirtschaft und des Unterrichtswesens. Die politische Selbständigkeit könnte nun entweder in der Form einer föderativen Staatsverfassung oder durch die Ausscheidung Galiziens aus dem bisherigen Staatsverbande, also im Wege einer politischen Sonderstellung dieses Landes oder schließlich in der Form einer bloß partiellen Selbständigkeit des Landes, d. i. in Form einer Erweiterung der bisherigen Autonomie zustande kommen; der erste oder zweite Weg scheint dem Verfasser besser, für das Land vorteilhafter zu sein, als der letzte. Jedenfalls genügt ihm die gegenwärtige rechtliche Möglichkeit der Landtage, die Umlagen auf die direkten Steuern nur bis zur Höhe von 10 Proz. selbständig beschließen zu können, durchaus nicht; die Tendenz der Schmerlingschen Verfassung, durch diese Vorschrift die Landesselbstverwaltung „auszuhungern“, unterwirft er einer ätzenden und gerechten Kritik; dasselbe Schicksal wird aber auch zuteil der bekannten Resolution des galizischen Landtages vom 24. September 1868, wonach „zur Bedeckung der Ausgaben für die Aufgaben der inneren Verwaltung, der Gerichtsbarkeit, des Kultus und Unterrichtes, der öffentlichen Sicherheit und Landeskultur in Galizien ein gewisser den jeweiligen faktischen Bedürfnissen ent-

sprechender Betrag vom Staate dem Landtage zur Disposition gestellt und derselbe betreffs der Details seiner Verwendung dem Wirkungskreise des Reichsrates entzogen sein sollte", und zwar aus dem Grunde, weil die entscheidende Frage, wer dazu berufen sein sollte, um diesen der Tatsache jeweils „entsprechenden Anteil" festzulegen, in der erwähnten Resolution, die sonst eine ruhmvolle Karte in der Entwicklungsgeschichte unserer Autonomie darstellt, vollkommen unbestimmt ist.

Der Verfasser erweist sich als entschiedener Gegner der „Bettelpolitik" in finanziellen Angelegenheiten des Landes dem Staate gegenüber und stellt sich somit — wie wir daraus sehen — in dieser Sache auf einen wesentlich anderen Standpunkt als die im Februar 1905 abgehaltene Enquete der Landesausschüsse betreffend die Regelung der Landesfinanzen, welche in der 4. Resolution (Stenogr. Prot. S. 67) beschloß, daß die „Überweisungen an die Länder und (Zusatzantrag des Freiherrn v. Seldnitzky, Landeshauptmannstellvertreter von Schlesien) andere autonome Körperschaften aus den gesamten direkten und indirekten Staatssteuern nach einem einvernehmlich aufzustellenden Schlüssel erfolgen sollen."

Man kann die politischen Ansichten des Herrn Glabinski teilen oder nicht; anerkennen muß man jedoch, daß die Abhandlung außerordentlich klar, mit großer Fachkenntnis, warm und überzeugend verfaßt ist. Man spürt es in jedem Wort, daß der Verfasser das Thema, welches er behandelt, nicht nur vollkommen beherrscht, sondern dasselbe auch liebgewonnen hat und mit vollem Glauben sowie in ehrlichsten Intentionen für seine Idee kämpft. Georg **Michalski**, Krakau.

Dr. Friedrich Leiter: Die Verteilung des Einkommens in Österreich. Wien und Leipzig. Wilh. Braumüller, 1907. VI und 567 S.

Das reiche Material, welches das Finanzministerium über die Ergebnisse der Personaleinkommensteuer alljährlich veröffentlicht, ist von Dr. Leiter zu einer Übersicht über die Veränderungen in der Steuer und in den Einkommen vom Jahre 1898 bis 1904 verwendet worden. In 161 Tabellen werden uns mit erläuterndem Texte die Ergebnisse der Steuer und die Verteilung der Einkommen im Staate und in den einzelnen Ländern nach Einkommensquellen und Einkommensstufen unter Berücksichtigung von Beruf und Geschlecht und der Stellung im Berufe vorgeführt. Die kleinere Hälfte des Buches (205 S.) stellt die Entwicklung der Einkommensteuer und der Einkommen nach Einkommensquellen und Einkommensstufen in den Jahren 1898—1904 dar. Das wesentliche Ergebnis dieser Übersicht ist der Nachweis der Veränderungen im veranlagten Einkommen nach Einkommensquellen im ganzen und in den einzelnen Ländern und der Verschiebungen, welche im Staate und in den einzelnen Ländern in der Besetzung der einzelnen Einkommensstufen vor sich gegangen sind. Eine besondere Behandlung des Verhältnisses ven Stadt und Land schließt diesen ersten Teil ab. Im größeren zweiten Teil (312 S.) werden die Einkommen nach Berufen dargestellt. Diese Nachweisung, von Österreich zum ersten Male unter allen Staaten gegeben, ist nur auf Grund der Ergebnisse der ersten Veranlagung, 1898, möglich, gestattet daher keine Betrachtung unter dem Gesichtspunkte der Entwicklung. Das Material ist aber von so großem Interesse, daß Dr. Leiter ihm mit Recht einen großen Raum gewährt hat. Es ist äußerst wünschenswert, daß gerade dieser Teil studiert werde. Er bietet sowohl dem Politiker wie dem Theoretiker wertvolle Einblicke in die Verteilung der Einkommnn auf die Berufe, in die Rolle, welche die Einkommen aus dem Beruf und die Nebeneinkommen spielen, in die Einkommensstufen innerhalb der einzelnen Berufe. Wir ersehen aus den Ergebnissen dieser Statistik, daß die bisher ausschließlich übliche Betrachtung der Einkommensverteilung nur unter dem Gesichtspunkte der ohne Rücksicht auf die Berufe der Steuerpflichtigen ausgewiesenen Höhe der Einkommen absolut unzulänglich ist. In einem abschließenden dritten Teile (52 S.) macht Dr. Leiter einige Mitteilungen über die Ergebnisse der Personaleinkommensteuer in Preußen und Sachsen im Vergleiche mit Österreich unter Heranziehung der Literatur über den Gegenstand und knüpft daran einige Bemerkungen über die sozialpolitische Bedeutung der zu beobachtenden Entwicklungstendenzen in der Einkommensverteilung. Dieser Teil ist dürftig. Die in den beiden ersten Teilen gegebene, mit außer-

ordentlichem Fleiße und großer Gewissenhaftigkeit durchgeführte Gruppierung des amtlichen Materials ist zweifellos verdienstlich. Es ist dadurch ein Nachschlagsbuch für alle wesentlichen Tatsachen der Einkommensteuer- und Einkommensteuerstatistik geboten, das für die wirtschaftspolitische Beurteilung der einzelnen Länder und der verschiedenen Berufe von großem Nutzen ist. Leiter selbst begnügt sich, das Material darzubieten. Nur hie und da wird durch ein Urteil ein charakterisierender Zug hervorgehoben. Für sehr richtig und für die Beurteilung der Einkommensteuer entscheidend halte ich es, wenn er (S. 80) hervorhebt, daß das Schwergewicht der Steuer auf den Schultern derer lastet, welche Diensteinkommen beziehen. Das Minimum des Anteiles des Diensteinkommens (Oberösterreich) am Gesamteinkommen erreicht noch 31·81 Proz., das Maximum (Dalmatien) steigt aber auf 42·83 Proz. Arbeiter und Beamte sind es, welche am stärksten durch diese Steuer getroffen werden. Die Erfüllung des bekannten Ideals der progressiven Einkommensteuer als einziger Steuer würde bedeuten, daß z. B. in Wien die Arbeiter- und Beamteneinkommen in der Höhe von 428 Millionen Kronen 172 Millionen Kronen, also 40 Proz. Steuer zu zahlen hätten. Man sieht hier wieder deutlich, wie die Leistungsfähigkeit der Einkommensteuer überschätzt wird und welche starke Erhöhung der Belastung allein die Tatsache mit sich bringt, daß die Beamteneinkommen unbedingt vollständig, die Einkommen der Arbeiter fast vollständig erfaßt werden, während die Einkommen der wirtschaftlich Selbständigen und die Kapitaleinkommen nicht genau zu fassen sind.

Philippovich.



DIE KONSUMSTEUERN IM ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN AUSGLEICH.

Von Prof. Robert Zuckerkandl.

Seit zwölf Jahren wird mit gewissen Unterbrechungen immer wieder über den österreichisch-ungarischen Ausgleich verhandelt. Die Vereinbarungen, die das Ministerium Badeni mit Ungarn getroffen hatte, konnten in Österreich parlamentarisch nicht erledigt werden, und so wurden im Jahre 1899 die Ausgleichsangelegenheiten, teilweise auf ganz neuer Grundlage, im Wege des bekannten § 14 bis Ende des Jahres 1907 geordnet; die Ausgleichsvorlagen, die das Ministerium Körber nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen zu Anfang des Jahres 1903 dem österreichischen Abgeordnetenhause vorlegte, wurden vom jetzigen Ministerium wegen der veränderten Verhältnisse in Ungarn zurückgezogen, der Zolltarif allein ist Gesetz geworden, und neue Verhandlungen sind gegenwärtig im Zuge. Sie vollziehen sich unter Umständen und Aussichten, wie sie bei den Ausgleichen bisher nie dagewesen sind. Über die Abmachungen wird in Österreich das erste aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgegangene Abgeordnetenhaus zu entscheiden haben, in Ungarn ein Haus, dessen Mehrheit einer Partei angehört, die die Ordnung des Jahres 1867 bekämpft. Täglich wird uns überdies versichert, daß die Zollgemeinschaft mit Österreich, sobald die Handelsverträge des Vorjahres es gestatten, nicht mehr erneuert, vielmehr durch den Zustand handelspolitischer Selbständigkeit Ungarns ersetzt werden wird, der, seit Handelsverträge überhaupt häufiger vorkommen und durch Jahrhunderte vor dieser Zeit, niemals existierte. All das im Vereine mit den Militärfragen beschäftigt bei uns weite Kreise auf das intensivste; die in Aussicht gestellte Zolltrennung im besonderen verdient, trotzdem sie augenblicklich nicht aktuell ist, sowohl wegen der außerordentlichen volkswirtschaftlichen Einwirkungen, als auch wegen ihres Einflusses auf die Gemeinsamkeitsverhältnisse der beiden Teile der Monarchie, die größte Beachtung.

Die Ausführungen dieser Arbeit betreffen ein anderes als das eben erwähnte Gebiet, nämlich die Konsumsteuern im Ausgleiche. Vielleicht wird, trotzdem jene großen politischen und wirtschaftlichen Fragen die Aufmerksamkeit auf sich konzentrieren, die folgende hauptsächlich retrospektive Darstellung eines verhältnismäßig minder wichtigen Teilgebietes der Ausgleichssachen einigem Interesse begegnen.

1. Die beiden Gesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten.

Die beiden Gesetze über die Österreich und Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten, das ältere ungarische und das jüngere österreichische, haben

eine ungleiche Entstehungsgeschichte. Als im Dezember 1865 der ungarische Reichstag, der zweite seit der Revolution, zusammentrat, der erste des Jahres 1861 wurde wenige Monate nach seiner Einberufung als gänzlich unwillfährig aufgelöst, da waren die Aussichten auf eine Verständigung: Wiederherstellung der ungarischen Verfassung, Abänderung einzelner Gesetze des Jahres 1848, besonders aber angemessene Festsetzung der allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und ihrer Behandlung, worüber die 1848er Gesetze nur einige ungenügende Wendungen enthalten, sehr gebessert. Schmerling war zurückgetreten und seine Stelle hatte Belcredi eingenommen; das mit dem Februarpatent erlassene Grundgesetz über die Reichsvertretung, das die Ungarn als ihrer Verfassung widersprechend auf das bestimmteste perhorresziert hatten, war, um die Verhandlungen mit Ungarn zu erleichtern, sistiert worden, womit ein Haupthindernis der Annäherung aus dem Wege geräumt war; man hatte von Wien aus Schritte getan, um die Union Siebenbürgens mit Ungarn und die Vertretung Kroatiens im ungarischen Reichstag zu bewirken; die an den Reichstag gerichtete Thronrede, die die Ordnung der Frage der gemeinsamen Angelegenheiten als dessen erste Aufgabe erklärte, bezeichnete die Pragmatische Sanktion als Rechtsgrundlage und Ausgangspunkt für die Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse. Diesen bedeutsamen Tatsachen war eine Friedensbotschaft Deáks vorausgegangen, der, gewiß wohl unterrichtet über die Erschütterung der Stellung Schmerlings, den Zeitpunkt für gekommen erachtete, um diese Krisis im Interesse Ungarns durch eine friedliche Enunziation zu beschleunigen. Er veröffentlichte zu Ostern 1865 in einer Pester Zeitung einen Artikel, worin er die Wichtigkeit der Großmachtstellung der Monarchie anerkannte, die Pflicht Ungarns zu gemeinsamer Verteidigung als Konsequenz der Pragmatischen Sanktion bezeichnete, und die Bereitwilligkeit der Nation aussprach, die ungarischen Gesetze auf gesetzlichem Wege mit der Sicherung des festen Bestandes des Reiches in Einklang zu bringen; einen Monat später erschienen in einem Wiener Journal von Deák inspirierte Artikel, die das Wesen und die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten, wie die ungarische Mehrheit sich sie denkt, bis ins Einzelne detaillierten. So waren denn die Gegensätze nicht mehr so groß wie im Jahre 1861, wo gegenüber der ersten Adresse des ungarischen Reichstages das kaiserliche Reskript vom 21. Juli den historischen Nachweis des Jahrhunderte alten Bestandes der Gemeinsamkeit in den auswärtigen, Militär- und gewissen Finanzangelegenheiten erbringen mußte.

Entsprechend der in der Thronrede enthaltenen Aufforderung, Vorschläge betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten zu erstatten, beschloß das ungarische Abgeordnetenhaus am 1. März 1866 auf Antrag Deáks einen Ausschuß von 67 Mitgliedern zur Ausarbeitung von Anträgen über diese Fragen einzusetzen; dieser Ausschuß betraute dann einen Unterausschuß von 15 Mitgliedern mit der Vorbereitung dieser Anträge, der seinerseits seine Arbeiten so beschleunigte, daß er sie beendigen konnte, ehe die Entscheidung auf den böhmischen Schlachtfeldern fiel. Das Ergebnis dieser Arbeiten ist ein ausführlicher, von Deák herrührender Entwurf, der, wie schon jetzt bemerkt werden kann, mit

gewissen, gleich zu erwähnenden Änderungen den wörtlichen Hauptinhalt des Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 betreffend die zwischen Österreich und Ungarn obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten bildet. Der entscheidende Teil des Gedankengehaltes dieses Entwurfes ist von Deák, die Idee der Delegationen stammt vom Grafen Julius Andrássy.[1])

Noch vor dem Friedensschlusse wurden die Verhandlungen mit Ungarn aufgenommen und in den nächsten Monaten weitergeführt. Die Beschlüsse des Fünfzehnerunterausschusses befriedigten in Wien nicht durchweg es sollten Änderungen vorgenommen werden, und schließlich wurde den in Wien erschienenen Mitgliedern der ungarischen Parlamentsmehrheit, den späteren Ministern Andrássy, Eötvös und Lónyay, ein wie ein Gesetzentwurf gefaßtes Elaborat, das sich an die Anträge des Fünfzehnerausschusses anschloß, aber in wesentlichen Punkten davon abwich, übergeben.[2]) Bei den Beratungen, die über die ganze Frage am 9. und 10. Jänner 1867 in Wien zwischen den drei genannten Staatsmännern, dann Belcredi, Mailáth und Sennyey unter dem Vorsitze Beusts stattfanden, wurden Abänderungen des Entwurfes des Fünfzehnerunterausschusses vereinbart, bei denen es auch verblieben ist; andere in Wien besprochene Änderungen wurden nachher im Sinne Deáks modifiziert und in Wien angenommen; sie alle sind sehr wichtig, haben aber das Wesen des ungarischen Entwurfes nicht berührt.[3]) Derart wurde über alle Einzelheiten, die den Wortlaut des Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 bilden, im Jänner 1867 eine Verständigung erzielt; gewisse noch zu erwähnende Änderungen und Zusätze wurden anläßlich der Umgestaltung der Beschlüsse des ungarischen Reichstages in die Form eines Gesetzentwurfes vorgenommen. Freilich war damit die Sache für Österreich keineswegs abgeschlossen, denn der Entwurf des Ausgleichsoperates sollte noch der außerordentlichen Reichsratsversammlung vorgelegt werden, die Abänderungen, ja die Ablehnung des Ganzen beantragen konnte.

---

[1]) S. Kónyi., Deák Ferencz beszédei (Die Reden Franz Deáks) 2. Auflage. Budapest 1903, III. Band, S. 484 ff.

[2]) Abgedruckt bei Kónyi, IV, 163—169.

[3]) Die wichtigsten Abänderungen, die an dem Elaborat des Fünfzehnerunterausschusses bei den Wiener Konferenzen im Jänner 1867 vereinbart wurden, sind, an der Hand des Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 dargestellt, die folgenden. Im § 8 wurden die Sätze eingeschaltet: „Deshalb gehören die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande, sowie die hinsichtlich der internationalen Verträge erforderlichen Verfügungen, im Einverständnis mit den Ministerien beider Teile und mit deren Zustimmung zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen. Die internationalen Verträge teilt jedes Ministerium seiner eigenen Gesetzgebung mit." Der § 11 wurde ganz neu gefaßt, die eingetretene Modifikation ergibt sich, wenn man sich den Wortlaut des § 11 in der Fassung des Fünfzehnerunterausschusses vor Augen hält: „Indem die auf das Kriegswesen bezüglichen verfassungsmäßigen Herrscherrechte Seiner Majestät unverletzt aufrecht erhalten bleiben, wird alles, was sich auf die einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation der gesamten Armee und somit auch der ungarischen Armee bezieht, als unter gemeinsame Anordnung gehörig anerkannt." Eine weitere Veränderung betrifft den § 13, in dem der ganze Wortlaut von den Worten: „Nachdem jedoch" bis zum Schluß neu hinzugefügt wurde. Die Bestimmung des § 41, daß von den monatlich einfließenden Staatseinnahmen monatliche Zahlungen an den

Der weitere Verlauf in Ungarn war, daß die Anträge des Fünfzehnerausschusses zunächst vom Siebenundsechzigerausschusse mit den erwähnten vereinbarten Abänderungen angenommen wurden. Der Reichstag hat das Ganze am 30. März und 3. April zum Beschlusse erhoben und es ist dann mit einigen Änderungen und Zusätzen, die anläßlich der Umarbeitung des Reichstagsbeschlusses in einen Gesetzentwurf erfolgten, in den Gesetzartikel XII hinübergenommen worden;[1]) auch die vereinbarten Änderungen der

gemeinsamen Finanzminister in dem dort angegebenen Verhältnis zu erfolgen haben, wurde gleichfalls in Wien vereinbart. Verschiedene Änderungen erfuhren die auf die Delegationen bezüglichen Paragraphe; der § 55 ist unter Weglassung eines Schlußsatzes des ungarischen Entwurfes zustande gekommen. Hinzugekommen sind die §§ 62 bis 67, worin angeordnet wird, daß die dort erwähnten Bestimmungen gleichzeitig mit der Festsetzung des Quotenverhältnisses und des Zollbündnisses zu treffen sind. Dabei ergaben sich Abweichungen von den Wiener Vereinbarungen, indem nach diesen anscheinend gewisse Anordnungen über die beide Staaten interessierenden Eisenbahnen, dann die auf Einführung eines neuen Geldsystems und Münzfußes, sowie die auf die bestehenden bezüglichen Bestimmungen Sache der Delegationen hätten sein sollen (Kónyi, IV., 176 f., 208 f.). Der neu hinzugekommene § 63 enthält kein neues Prinzip, denn schon im § 19 des Entwurfes des Fünfzehnerunterausschusses war ausgesprochen worden, daß es bezüglich der indirekten Steuern zweckmäßig wäre, durch von Zeit zu Zeit erfolgende Übereinkommen beider Staaten Grundsätze festzustellen, die es bei Bestand eines einheitlichen Zollgebietes unmöglich machen, daß durch Maßnahmen des einen Teiles der andere Teil verhindert wird, aus diesen Steuern Einnahmen zu ziehen. — Die Änderungen wurden im Texte als das Wesen des ungarischen Entwurfes nicht berührend bezeichnet; in der Tat hat die Siebenundsechzigerkommission die Zusätze zu § 8 und die Änderung der §§ 11 und 13 ohne erhebliche Debatte angenommen, ebenso die übrigen. Zur Fassung des § 11 sei folgendes erwähnt. Als im Fünfzehnerausschuß von der Opposition verlangt wurde, in den Anträgen das abgesonderte ungarische Heer festzusetzen, da sagte Deák am 7. Mai 1866: „Was ist das, die ungarische Armee? Das hat es weder jemals im Gesetz noch in der Wirklichkeit gegeben. Bloß von ungarischen Regimentern war die Rede. Er wolle keine abgesonderte ungarische Armee proponieren. Im Heere ist Einheit notwendig;“ und auf den Zwischenruf: „sie ist nicht notwendig“, antwortete er: „das wäre Personalunion! Sprechen wir das aus und der Fluch wird auf uns fallen. Daran soll die Verständigung nicht scheitern“ (Kónyi, III, 691 ff.). Aus den Beratungen des Unterausschusses geht klar hervor, daß die weitüberwiegende Mehrheit kein abgesondertes ungarisches Heer neben einem ebensolchen österreichischen, sondern eine einheitliche Armee für die Gesamtmonarchie wollte; durch die Einschaltung der Worte „als ergänzenden Teiles der Gesamtarmee“ wurden unter solchen Umständen die Intentionen der Mehrheit nur zu klarerem Ausdruck gebracht. Kein Mitglied des Fünfzehnerunterausschusses hat übrigens bei den Beratungen geglaubt, daß die Beschlüsse vom Wiener Ministerium unverändert angenommen werden würden, und die in Wien vereinbarten Änderungen blieben hinter den seinerzeit erwarteten gewiß sehr zurück.

[1]) Die Sanktion wurde am 12. Juni vollzogen. Das ungarische Ministerium beschäftigte sich schon im April mit der Frage, die Beschlüsse des Reichstages in die Form eines Gesetzentwurfes umzugießen; Deák, an den Lónyay sich wegen dieser Formsache wandte, „war der Ansicht, es wäre besser, das Ganze erst dann als Gesetzentwurf zu fassen, wenn der (österreichische) Reichsrat es angenommen habe“, erhob aber keine Schwierigkeiten. (Aus dem Tagebuch Lónyays, Kónyi, V. 77.) Bei dieser Umformung wurden die §§ 24 bis 26 abgeändert, es kam die Einleitung hinzu und der Absatz am Schlusse, daß die auf die Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten bezüglichen Bestimmungen des Gesetzartikels erst in Wirksamkeit treten, wenn Österreich auf verfassungsmäßigem Wege beigetreten ist. (Kónyi, V, 84 ff.)

1848er Gesetze, auf die schon Belcredi hingewirkt hatte, wurden beschlossen. Das ungarische Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten ist, wie die vorstehende Darstellung zeigt, keineswegs auf der Basis einer Regierungsvorlage zustande gekommen, sondern, von den erwähnten Zusätzen abgesehen, eine selbständige Leistung der parlamentarischen Mehrheit, in erster Reihe ihres Führers Deák, von dem auch der entscheidende Teil des Gedankengehaltes herrührt. Der Inhalt des Gesetzes ist vom Führer der Mehrheit frei, im Sinne seiner staatsrechtlichen und politischen Überzeugungen gestaltet worden, ohne daß er irgendwie einer andern Auffassung ein prinzipielles Opfer zu machen gehabt hätte; auch die Zustimmung, die die neue Ordnung im Reichstage fand, war das Ergebnis freier Überzeugung. Es fehlte indes im Abgeordnetenhause nicht an Opposition, und das Werk, das für Ungarn eine Epoche großen, nachhaltigen wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwunges inaugurierte und ihm einen Einfluß auf die gemeinsamen Angelegenheiten gewährte, den es früher niemals besessen hatte, wurde von der gemäßigten Opposition unter Tisza und von der Achtundvierzigerpartei, die zusammen 117 Stimmen aufbrachten, als Rechtsverkümmerung und Gefährdung der Unabhängigkeit des Landes bekämpft. Die Opposition, die dem Programme Deáks kein anderes lebensfähiges entgegenstellen konnte, hat ihre politische Aufgabe in diesem Falle dadurch zu erfüllen unternommen, daß sie dem Volksgeiste den Gedanken einzuprägen suchte, die neue Ordnung sei keine Errungenschaft, sondern ein Zugeständnis Ungarns.

Wie war nun der Verlauf der Dinge in Österreich? Zunächst war festzustellen, welcher Vertretungskörper mit den ungarischen Angelegenheiten beschäftigt werden solle; die Lösung Belcredis bestand darin, daß die auf die neue staatsrechtliche Ordnung bezüglichen Vorlagen, wie erwähnt, einer außerordentlichen Reichsratsversammlung zur Beratung unterbreitet werden sollen; das war eine ganz neue Institution, bestehend aus dem Herrenhause des Februarpatentes und einem im großen und ganzen nach den Bestimmungen des Februarpatentes durch die Landtage zu wählenden Abgeordnetenhause; die „Beratung der Verfassungsfrage“ sollte seine ausschließliche Aufgabe bilden. Die Einberufung der Landtage bloß zum Zwecke der Vornahme der Wahlen erfolgte durch kais. Patent vom 2. Jänner 1867. Allein in kurzer Frist zeigte sich ein ganz verändertes politisches Bild, Belcredi war zurückgetreten und Beust, der seine Stelle eingenommen hatte, führte nun die Ausgleichsangelegenheiten nach seinem Plane weiter. Demnach sollte der Ausgleich „zwischen Ungarn und der Regierung definitiv und unabänderlich abgeschlossen“ werden, falls der ungarische Reichstag die bei den Wiener Verhandlungen vereinbarten Modifikationen des Elaborates des Fünfzehnerunterausschusses annimmt; es solle „für die nichtungarischen Länder die Berufung des außerordentlichen Reichsrates aufgegeben und auf Grund des Februarstatutes der Reichsrat berufen werden, dem der Ausgleich als eine unabänderliche Tatsache zu notifizieren und daran die Aufforderung zu knüpfen wäre, das Februarstatut den durch den ungarischen Ausgleich geänderten Verhältnissen anzupassen.“ Beust war überzeugt, daß die deutschliberale Partei

um den Preis „der Berufung des Februarreichsrates gern bereit sei, der Regierung für den einseitigen Vorgang in der Sache des Ausgleiches mit Ungarn Indemnität zu erteilen".[1]) Die erwähnte Partei bekämpfte bekanntlich den außerordentlichen Reichsrat und trat dafür ein, daß die Landtage die Wahl in diesen ablehnen und die in den legalen Reichsrat vornehmen. Bloß zu der von Beust geplanten Notifizierung und Indemnität ist es nicht gekommen. Die österreichischen Minister waren dagegen, aber auch der nach Wien berufene Graf Andrássy. Vom ungarischen Standpunkte wäre die Oktroyierung in Österreich ein schwerer Fehler gewesen; das Ministerium entschied sich dafür, die Form zu wahren. So wurden denn die Landtage aufgefordert, die Wahlen in den verfassungsmäßigen Reichsrat, der zu regelmäßiger Tätigkeit berufen wurde, vorzunehmen; diesem werden, wie die Regierungsmitteilung an die Landtage vom 4. Februar 1867 besagt, „diejenigen Veränderungen, welche mit Rücksicht auf das Ausgleichswerk mit Ungarn sich als notwendig herausstellen, zur Annahme (!) vorgelegt werden." Ehe aber der für den 20. Mai 1867 einberufene Reichsrat mit der ungarischen Frage beschäftigt wurde, erfolgte die Sanktionierung des ungarischen Gesetzartikels über die gemeinsamen Angelegenheiten; alles vollzog sich nach dem von Beust längst festgestellten Programme.[2]) Der Reichsrat stand vor einer vollendeten Tatsache; es war ihm die Möglichkeit genommen, den in anderen Fällen selbstverständlichen Einfluß auf die Gestaltung des Inhaltes der vorgelegten Entwürfe zu nehmen; die Zustimmung war notwendig, wenn auch die formelle Freiheit der Ablehnung gewahrt blieb. Der Reichsrat hat selbst seine Zwangslage konstatiert und bitter beklagt.[3])

---

[1]) Fragmente aus dem Nachlasse des ehemaligen Staatsministers Grafen Richard Belcredi, mitgeteilt von Dr. Ludwig Grafen Belcredi, in „Die Kultur, Vierteljahrschrift für Wissenschaft, Literatur und Kunst", 7. Jahrgang, S. 284 f.

[2]) Kónyi, V. S. 78.

[3]) Über die Frage, wie Beust zu dem Plane gelangt ist, den er durchführte, spricht sich Graf Richard Belcredi in seinen Aufzeichnungen in sehr interessanter Weise aus (Fragmente, S. 281 bis 286). Als die Verhandlungen in Wien mit den ungarischen Unterhändlern einen günstigen Verlauf hatten und gleichzeitig die Opposition der deutschen Partei gegen den außerordentlichen Reichsrat bestimmte Formen annahm, konnte Graf Belcredi bei den genannten ungarischen Landtagsmitgliedern deutlich wahrnehmen, „wie der Gedanke, den Ausgleich zwischen Ungarn und der Krone definitiv unabhängig von einem Votum nichtungarischer Länder abzuschließen, immer mehr an Gestalt gewann und zur entsprechenden Tat drängte." Belcredi setzt des weiteren auseinander, daß der deutschliberale Führer Kaiserfeld für die Oktroyierung des Ausgleiches in Östereich gewesen sei; er wollte den Ungarn alle Forderungen bewilligen; sein Einfluß habe schließlich auch die deutschen Parteigenossen in Wien mit wenigen Ausnahmen zu denselben Anschauungen bekehrt; in der zweiten Hälfte des Januar hätten nicht mehr bloß Kaiserfeld, sondern auch die Deutschliberalen Wiens ihre Bereitwilligkeit kundgegeben, von einer Regierung im Punkte des Ausgleiches alles hinzunehmen, welche ihnen den ordentlichen Reichsrat mit deutscher Majorität wiedergebe. — Es steht andererseits fest, daß Graf Julius Andrássy, das geht aus seinen eigenen Mitteilungen hervor, den Gedanken, aus dem ungarischen Ausgleich vor dem Zusammentreten der Landtage eine vollendete Tatsache zu schaffen, Beust nahegelegt hat, der die Wichtigkeit der Anregung gleich auffaßte und sich darnach einrichtete; das war in der Zeit vom 20. bis 22. Januar. An-

Das österreichische Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten vom 21. Dezember 1867 beruht auch nicht, was seinen gesamten Inhalt betrifft, auf einer Regierungsvorlage: den ersten fünf Paragraphen des Gesetzes, worin die gemeinsamen und dann die sogenannten dualistischen Angelegenheiten aufgezählt, die Prinzipien der Deckung des gemeinsamen Aufwandes festgesetzt und Anordnungen über die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten getroffen werden, fehlt die Unterlage eines Regierungsentwurfes, denn die Regierung unterbreitete dem Abgeordnetenhause des Reichsrates bloß einen Gesetzentwurf über die Delegationen, in dem zwar gemeinsame Angelegenheiten und gemeinsame Minister erwähnt werden, aber ohne jede nähere Kennzeichnung. Der Verfassungsausschuß des Abgeordnetenhauses hat diese Lücke ausgefüllt, indem er die erwähnten fünf Paragraphe verfaßte und dem Regierungstexte voranstellte, in der völlig zutreffenden Erwägung, daß „die gemeinsamen Angelegenheiten vorerst gesetzlich festgestellt sein müssen, ehe das Gesetz über die Art ihrer Behandlung in Wirksamkeit treten kann." Auch der Paragraph 36 wurde in diesem Sinne vom Ausschuß verfaßt. Dabei hat sich der Ausschuß, wie er angibt „sachlich genau an die Bestimmungen des ungarischen Gesetzartikels XII, insoweit es sich um die Festsetzung der gemeinsamen Angelegenheiten handelt, gehalten und glaubte nur was die Form betrifft von der an vielen Stellen historische Anführungen und Motive enthaltenden Fassung des ungarischen Gesetzes abweichen zu sollen." [1]) Die übrigen Paragraphen des Gesetzes, bis auf die beiden letzten, betreffen die Delegationen, wobei größtenteils die Vorschläge der Regierung wiedergegeben werden, die sich natürlich an das ungarische Gesetz anschließen. Eine Abweichung des österreichischen Gesetzes vom ungarischen ist in einer Bestimmung über die kaiserliche Festsetzung der Quote enthalten, dann wurde die im ungarischen Gesetz vorkommende Anregung über die Verwendung der Zolleinnahmen weggelassen; wegen der Wahl der Delegationen durch den Reichsrat sind natürlich Sonderbestimmungen getroffen worden. Überdies bestehen noch andere Divergenzen. Wie sich herausstellt, ist das österreichische Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten, abgesehen von den bei den Wiener Beratungen vereinbarten wenigen Punkten, ungarischen Ursprungs.

Der Inhalt dieser Gesetze ist bekannt. Neben den gemeinsamen Angelegenheiten (auswärtige Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in betreff

drássy hat dann, als er Anfang Februar in Wien war, den Standpunkt vertreten, „man möge sich mit den Deutschen verständigen, ob sie das Elaborat der Siebenundsechzigerkommission mit Bezug auf die eigene Verfassung akzeptieren; wenn ja, dann solle es ihnen unterbreitet werden, nicht zum Zwecke der Begutachtung, sondern, daß sie demgemäß die Februarverfassung auf verfassungsmäßige Weise abändern." (Kónyi, IV, S. 307 f.) Siehe des weiteren: Beust, Aus drei Vierteljahrhunderten, 1887, 2. Band, S. 86 ff. Friedjung, Der österreichisch-ungarische Ausgleich in „Deutsche Worte." 1899, S. 15 ff und Eisenmann, Le compromis austro-hongrois, 1904, S. 454 f.

[1]) Die neue Gesetzgebung Österreichs etc. Wien 1868, S. 520, Bericht des Verfassungsausschusses.

der internationalen Verträge notwendigen Verfügungen, das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine[1]), das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen), gibt es solche Angelegenheiten, welche, wie das ungarische Gesetz sagt, teils im Hinblick auf die Lage aus politischen Rücksichten, teils wegen des Zusammenfallens der Interessen beider Teile zweckmäßiger im gemeinsamen Einvernehmen als streng gesondert erledigt werden". Das österreichische Gesetz kennzeichnet sie als zwar nicht gemeinsam verwaltete, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandelnde Angelegenheiten, und führt als solche an: die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung, die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben, die Feststellung des Münzwesens und Geldfußes, Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche die Interessen beider Reichshälften berühren, und die Feststellung des Wehrsystems. Von diesen bleiben die drei letztgenannten hier ganz außer Betracht. Die gleichartige Ordnung hängt vom Einverständnis jedes Teiles ab und kann zur gegebenen Zeit ausgeschlossen werden. Das gilt auch von der Zollgemeinschaft beider Staaten. Politische und wirtschaftliche Erwägungen sind für die Haltung bestimmend. Das ungarische Grundgesetz führt in all diesen Fällen begründende Momente auf. Bei den Handelsangelegenheiten gibt es die wichtigen und zahlreichen wechselseitigen Berührungen der Interessen zwischen Ungarn und den übrigen Ländern als Motiv für das Zoll- und Handelsbündnis an.[2])

Die gleichartige Ordnung der erwähnten indirekten Abgaben gibt sich im ungarischen Gesetze als Konsequenz der Einheitlichkeit des Zollgebietes: es soll dadurch die Möglichkeit ausgeschlossen werden, „daß die diesbezüglichen Verfügungen der einen Gesetzgebung oder verantwortlichen Regierung eine Verkürzung der Einkünfte des andern Teiles nach sich ziehen können." (§ 63, G. A. XII, 1867.) Diese Schädigung der Einnahmen würde sich dadurch ergeben, daß die Industrie des einen Teiles gegenüber der des andern

---

[1]) Ausgenommen sind die Rekrutenbewilligung, die Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, die Verfügungen hinsichtlich der Dislozierung und Verpflegung des Heeres, ferner die Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres. — Während das österreichische Gesetz die auswärtigen Angelegenheiten schlechthin als gemeinsame bezeichnet, setzt das ungarische Gesetz die Gemeinsamkeit bloß bezüglich jener auswärtigen Angelegenheiten fest, „welche die unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden gesamten Länder simultan betreffen".

[2]) Die Beseitigung des einheitlichen Zollgebietes, wie es seit 1850 bestand, wurde damals in Ungarn von keiner Seite gefordert; die Aufhebung der Zwischenzollinien nach der ungarischen Revolution wurde vielmehr in Ungarn als eine den Interessen des Landes entsprechende Maßnahme gewürdigt und auch in den Zeiten des heftigsten staatsrechtlichen Streites als solche öffentlich anerkannt. In dem von Deák inspirierten zweiten Artikel der Wiener „Debatte" (8. Mai 1865) heißt es: „Die Handelspolitik der verschiedenen Teile der Monarchie könnte bezüglich der wichtigsten Fragen nur dann eine verschiedene ein, wenn die inneren Zollschranken wieder aufgerichtet werden würden. Das wünscht aber niemand und daraus folgt die Notwendigkeit einer gemeinsamen Zoll- und Handelspolitik."

Teiles auf dem heimischen Markte das Feld nicht behaupten könnte, weil die letztere durch die für die Konkurrenz günstigere Einrichtung der Steuern im Vorteile ist. Es sollten also soweit gleiche Voraussetzungen für den freien Wettbewerb im einheitlichen Zollgebiete geschaffen werden.

Die näheren Bestimmungen nach beiden Richtungen enthält das Zoll- und Handelsbündnis. Neben diesem ist aber auch das Gesetz über die Beitragsleistung zum gemeinsamen Aufwande zu beachten. Nach dem ungarischen Gesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten ist die Beitragsleistung jedes der beiden Staaten zum gemeinsamen Aufwande durch einen wechselseitigen Vertrag für eine bestimmte Zeitdauer festzusetzen, nach deren Ablauf neuerdings eine Vereinbarung zu treffen ist, des weiteren der Beitrag Ungarns zur Staatsschuld zu bestimmen und das Zoll- und Handelsbündnis zu vereinbaren. Bezüglich der ersten Frage war im ungarischen Gesetze vorgesehen, daß zur Ausarbeitung eines Vorschlages in jedem Falle zwei Deputationen zu wählen sind, eine von der Vertretung der Länder der ungarischen Krone, die andere von der Vertretung der übrigen Länder Sr. Majestät. Diese Deputationen, die österreichische wurde noch vor der Beschlußfassung des Reichsrates über den Gesetzentwurf betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten gewählt, sind über die Frage der Beitragsleistung Ungarns zum gemeinsamen Aufwande und zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld am 25. September 1867 zu einer Verständigung gelangt, der auch die Gesetzgebungen beitraten. Noch vor Jahresschluß erledigte das österreichische Parlament auch die Entwürfe über die gemeinsamen Angelegenheiten und das Zoll- und Handelsbündnis, die dann alle noch im Dezember sanktioniert wurden. Es sind dies das Gesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 176, „über die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung", das Gesetz vom 24. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1868, „über die Beitragsleistung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten", dann das Gesetz vom 24. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1868, „wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in betreff der Beitragsleistung der letzteren zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld zu schließen", endlich das Gesetz vom 24. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1868, „wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird". Die den letztgenannten drei Gesetzen entsprechenden ungarischen Gesetze erhielten am 27. Dezember die Sanktion. In Österreich traten mit den erwähnten Gesetzen gleichzeitig das Gesetz betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und noch vier andere Staatsgrundgesetze in Wirksamkeit.

Aus dem Inhalt der Gesetze über die Beitragsleistung zum gemeinsamen Aufwande sei die Vereinbarung hervorgehoben, daß die im Reichs-

rate vertretenen Königreiche und Länder 70, die Länder der ungarischen Krone 30 Proz. beizutragen haben; ferner wurde bestimmt: „von dem Reinerträgnisse des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles werden vor allem die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zollinie ausgeführten versteuerten Gegenstände bestritten und der Rest ist zur Deckung der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernis für die gemeinsamen Angelegenheiten vorweg abzuziehen“.[1]) Die Abmachungen über die Beitragsleistung galten für 10 Jahre.

Das Zoll- und Handelsbündnis wurde gleichfalls für 10 Jahre abgeschlossen, doch war eine einjährige Kündigung nach 5 Jahren vorgesehen, ebenso die fortdauernde Geltung für weitere 10 Jahre und so fort von 10 zu 10 Jahren, wenn keine Kündigung eintritt. Auf das Zoll- und Handelsbündnis wird alsbald näher einzugehen sein; hier seien nur die uns hauptsächlich interessierenden Punkte hervorgehoben. Es wird bestimmt, daß die Ländergebiete beider Teile während der Dauer des Bündnisses zusammen ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgrenze, bilden. Infolgedessen wird keinem der beiden Teile während der Dauer dieses Bündnisses das Recht zustehen, Verkehrsgegenstände, welche aus dem Ländergebiete des einen Teiles in das des andern Teiles übergehen, mit Ein-, Aus- und Durchfuhrsabgaben welcher Art immer zu belasten und zu diesem Zwecke eine Zwischenzollinie zu errichten. Die aus dem Ländergebiet des andern Teiles eingeführten Artikel dürfen mit Abgaben nur in solchem Maße belastet werden, in welchem die ähnlichen gewerblichen Erzeugnisse oder Produkte des eigenen Ländergebietes belastet werden. Desgleichen wird festgesetzt, daß die bis dahin mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen zum Ausland bezwecken, insbesondere Handels-, Zoll-, Schiffahrts-, Konsular-, Post- und Telegraphenverträge während ihrer ganzen Dauer für die Länder der ungarischen Krone und für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gleich bindende Kraft besitzen. Die Negoziierung und der Abschluß neuer derartiger

---

[1]) Die Idee der Verwendung der Zolleinnahmen zur Bestreitung des gemeinsamen Aufwandes ist ungarischen Ursprungs, sie ist bereits während der Beratungen des Fünfzehnerunterausschusses aufgetaucht, sogar in der Form eines Antrages, daß die Zolleinnahmen zwar zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben zu verwenden, aber auf die beiden Teile der Monarchie nach dem Verhältnis der Volkszahl zu verrechnen seien. Da damals die Bevölkerungszahlen sich verhielten wie 57:43, so hätte Ungarn nach diesem Antrage mit seiner Partizipation an den Zolleinnahmen in der Höhe von 43 Proz. einen Teil seiner dreißigprozentigen Partizipation an den gemeinsamen Ausgaben bestritten. Die Beschlüsse des Fünfzehnerunterausschusses enthalten keine Bestimmung über die Verwendung der Zolleinnahmen, aber bei den Wiener Beratungen im Januar 1867 vereinbarte man, daß in der Siebenundsechzigerkommission als Zusatz beantragt werden soll, daß die Zolleinnahmen zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben zu verwenden seien. Das ist geschehen; der Zusatz wurde angenommen und ist in den XII. Gesetzartikel über die gemeinsamen Angelegenheiten übergegangen, in den er gar nicht hineinpaßt; denn dieses Fundamentalgesetz sieht im allgemeinen von finanziellen Einzelheiten ab und ordnet demgemäß an, daß das Beitragsverhältnis durch einen wechselseitigen Pakt erst noch bestimmt werden soll, dem aber nun vorgegriffen wurde.

Verträge geschieht vorbehaltlich der Genehmigung beider Legislativen durch den Minister des Äußern auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den betreffenden Ressortministern beider Teile stattgefunden haben. Die gegenwärtig geltenden Zolltarife und Zollgesetze, dann die Vorschriften über Einhebung und Verwaltung der Zölle bleiben in beiden Ländern in voller Kraft, dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Legislativen, beziehungsweise der beiderseitigen verantwortlichen Ministerien abgeändert und aufgehoben werden. Die Einhebung und Verwaltung der Zölle bleibt den Regierungen beider Teile innerhalb der Grenzen des ihnen unterstehenden Ländergebietes überlassen. Es ist Vorsorge getroffen für gegenseitige Überwachung der Einhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens in der Verwaltung und Einhebung der Zölle. Es sei beigefügt, daß genau dieselben Bestimmungen in allen späteren Zoll- und Handelsbündnissen vorkommen. Über die Konsumabgaben wird im Zoll- und Handelsbündnis, ebenso in allen folgenden bestimmt, daß das Salz- und Tabakgefälle und die indirekten Abgaben, welche auf die wirtschaftliche Produktion von unmittelbarem Einfluß sind, namentlich die Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer in beiden Ländergebieten während der Dauer dieses Vertrages nach gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt werden, und es ist auch hier Vorsorge getroffen zur Wahrung der Übereinstimmung in der Handhabung der gleichartigen Vorschriften.[1]) Die beiden Monopole bleiben bei der folgenden Darstellung ganz außer Betracht.

2. Inhalt der Ausgleichsverhandlungen.

Ehe in die meritorischen Erörterungen eingegangen wird, dürften einige Bemerkungen über Inhalt und Umfang der Ausgleichsvereinbarungen am Platze sein. Die Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten, das gemeinsame Ministerium, die Delegationen, die Grundsätze der Tragung des gemeinsamen Aufwandes sind als bleibende Gebilde selbstverständlich kein Gegenstand der Ausgleichsverhandlungen; diese betreffen vielmehr die wegen Ablaufes der Übereinkommen der beiden Staaten zu vereinbarenden neuen

---

[1]) Die Gleichartigkeit wird erzielt durch materiell übereinstimmende Akte beider Legislativen; sie beruhen auf von den beiden Ministerien unterbreiteten gleichen Regierungsvorlagen und die Regierungen wirken auf die Übereinstimmung der Parlamentsbeschlusse hin. Nach dem Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten sind nach gleichartigen Grundsätzen zu behandeln jene indirekten Abgaben, „die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung“ stehen; das Zoll- und Handelsbündnis kennzeichnet diese indirekten Abgaben dahin, daß sie „auf die wirtschaftliche Produktion von unmittelbarem Einfluß sind“ und erwähnt als solche namentlich die Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer. Diese wurden damals anläßlich der Produktion bemessen, die Besteuerung knüpfte an den Produktionsprozeß an, die Erzeugnisse waren von vornherein besteuert, ehe sie die Erzeugungsstätte verließen, es war daher Gleichartigkeit der Normen notwendig, um den betreffenden Produkten, da zwischen den beiden Ländergebieten keine Zoll- oder Steuerlinie bestand, die gleiche Konkurrenzfähigkeit im einheitlichen Zollgebiete zu sichern, soweit dabei die Steuer in Betracht kommt. Man dachte also bei den zitierten gesetzlichen Bestimmungen an sogenannte Produktionssteuern, an Steuern, die in Anknüpfung an den Produktionsprozeß bemessen werden; Steuern, denen dieselben Artikel, aber anläßlich

Bestimmungen, und zwar handelt es sich dabei um die Beitragsleistung zum gemeinsamen Aufwand und dann um das Zoll- und Handelsbündnis. Die Ablaufstermine sind entweder von vornherein gegeben, so bei dem Abkommen betreffend die Beitragsleistung, oder sie resultieren aus der Kündigung der Verträge, wie beim Zoll- und Handelsbündnis. Es könnte sehr wohl vorkommen, daß das letztere infolge Unterlassung der Kündigung in dem Zeitpunkte einer Erneuerung nicht bedarf, wo die Beiträge zum gemeinsamen Aufwande neuerlich festzusetzen sind; in der Tat war vorgesehen, daß das Zoll- und Handelsbündnis, wenn die Kündigung unterbleibt, 20, 30 Jahre usw. in Geltung bleibe; in Wirklichkeit ergab sich aber infolge Kündigung das tatsächliche Zusammenfallen der Neuordnung beider Angelegenheiten, und zwar hatte diese in 10jährigen Abständen (einmal ergab sich eine $9^1/_2$jährige Zwischenzeit) zu erfolgen, weil die einzelnen Abmachungen über die Beitragsleistung in keinem Falle eine über 10 Jahre hinausreichende Wirksamkeit besaßen.

Die Frage der Beitragsleistung zum gemeinsamen Aufwande wird bei jedem Ausgleich mit großem Aufgebot von Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit und unter beträchtlichem Interesse der Öffentlichkeit behandelt; die Vorbereitung der Beschlüsse der Vertretungskörper obliegt den Deputationen, aber die Regierungen erörtern selbst diese Frage während der Ausgleichsverhandlungen und nehmen auch auf die Beschlüsse der Parlamente Einfluß. Diese Materie

---

des Handels, des Kleinverschleißes, des Ausschankes unterliegen, sind nicht nach gleichen Grundsätzen einzurichten; sie treffen ohnehin alle Provenienzen gleichmäßig; es kommen demnach derartige Steuern einseitig geordnet vor, in Ungarn als Staats-, bei uns als Landes- und Gemeindesteuern. Es stimmt damit überein, daß seinerzeit auch die Wein- und Fleischsteuer der gleichartigen Behandlung nicht unterzogen wurden, denn, indem sie in den geschlossenen Städten bei der Einfuhr, auf dem flachen Lande bei irgendeiner mit dem Umsatz des Steuerobjektes zusammenhängenden Handlung bemessen wurden, trafen auch sie alle Provenienzen gleichmäßig. Die im Jahre 1882 neu hinzugekommene Mineralölsteuer, dann die Konsumabgabe der Branntweinsteuer und die Zuckersteuer werden nicht mehr in Anknüpfung an den Produktionsprozeß, sondern anläßlich des Eintrittes der betreffenden Produkte in den freien Verkehr des Zollgebietes bemessen; da sich dabei ergibt, daß jedes in den freien Verkehr tretende Stück von vornherein besteuert ist, so mußte auch hier Gleichartigkeit der Normen eintreten, um den Erzeugnissen im einheitlichen Zollgebiete die gleiche Konkurrenzfähigkeit zu gewähren, soweit sie von der Steuer bestimmt wird. Das Überweisungsverfahren gestattet später die Ungleichheit der Sätze der gleichartig zu behandelnden Steuern in den drei Ländergebieten. Bei den Zöllen und den inneren Konsumsteuern sind die Verhältnisse bezüglich der gleichartigen Behandlung etwas verschieden. Bei den letzteren Abgaben ist Gleichartigkeit gegeben, indem in jedem Staate für diesen Gesetze und Verordnungen gleichen Inhaltes gelten. Bei den Zollangelegenheiten ist die Ordnung eine andere. Die beiden Staaten sind übereingekommen, ihre Territorien zu einem einheitlichen Zollgebiete zusammenzuschließen; die Zollgesetzgebung steht den beiden Legislativen zu; wenn nun in den beiden Staaten Zollgesetze gleichen Inhaltes erfließen, oder aber wenn derselbe Handelsvertrag von den beiderseitigen Parlamenten akzeptiert wird, so sind diese Akte nicht so beschaffen, daß die österreichischen sich auf den österreichischen und die ungarischen sich auf den ungarischen Teil des Zollgebietes beziehen, sondern sie betreffen das ganze Zollgebiet. Die Gleichartigkeit der Zollbehandlung in Österreich und in Ungarn ist eine notwendige Konsequenz des einheitlichen von ihnen gebildeten Zollgebietes.

besitzt eine gar nicht näher darzulegende hohe Wichtigkeit. Die politische Stellung beider Staaten in bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten ist vollkommen paritätisch und von der Höhe der finanziellen Beiträge selbstverständlich ganz unabhängig. Jedem Teile muß daran gelegen sein, daß das Beitragsverhältnis richtig festgesetzt werde, daß er verhältnismäßig nicht zu stark, aber auch nicht zu wenig belastet sei, weil sonst der eine für den andern zahlt. Ein richtiger Verteilungsschlüssel hat also eine hohe moralische Bedeutung, wenn auch das Mehr oder Weniger von einigen Prozenten finanziell nicht allzu schwer ins Gewicht fällt.[1]) Gesetzliche Grundsätze über den Maßstab der Beiträge fehlen; solche Prinzipien aufzufinden und anzuwenden, wird den normal nach zehnjährigen Pausen sich versammelnden, in ihrer Zusammensetzung natürlich wechselnden Deputationen überlassen. Diese haben aber in jedem einzelnen Falle ebensowenig eine Vereinbarung über die Methode der Berechnung des Verteilungsschlüssels getroffen; sie gehen wohl, mit Ausnahme der österreichischen von und nach dem Jahre 1896, davon aus, daß für die Beiträge die Steuerkraft maßgebend sein soll, darüber aber, wie diese zu berechnen sei, hat niemals eine Verständigung stattgefunden. Der Maßstab der Steuerkraft wurde im Jahre 1867 angewendet, ohne daß die Wahl eines andern Schlüssels, z. B. gleiche Aufteilung des Aufwandes oder Teilung nach der Bevölkerungsziffer proponiert worden wäre. Für die letztere spricht der Umstand, daß der gemeinsame Aufwand in überwiegendem Ausmaße Militäraufwand ist, wonach es nicht unbillig erscheint, daß jeder Staat davon dieselbe Quote trage, mit der seine Angehörigen im gemeinsamen Heere vertreten sind; sie hätte sich trotzdem nicht empfohlen, denn die mit einer Aufteilung auf dieser Grundlage verbundene stärkere Belastung Ungarns hätte die entsprechende Gestaltung der Militärausgaben hintangehalten. Das Absehen von der Teilung nach der Bevölkerungsziffer war also auch im Interesse der gemeinsamen Institutionen, in erster Reihe im Interesse des Heeres gelegen.

Beim ersten Ausgleich war die Beachtung der Steuerkraft erleichtert durch die Gleichheit der Steuersysteme beider Staaten, und das dabei erzielte Ergebnis konnte an sich als angemessen bezeichnet werden; es war aber schon damals eine Einigung über die Berechnungsmethode nicht erzielt worden, noch weniger später, als die Steuersysteme beider Staaten immer verschiedener wurden. Die Berechnungsart keiner der beiden Deputationen war einwandfrei; die österreichische hielt sich ständig an die Reinerträgnisse der indirekten Abgaben, und die Einnahmen, die sie im Jahre 1867 aus der Berechnung ausgeschieden hatte, scheidet sie auch 1877 und 1887 aus. Die ungarische Deputation entschied sich für die Bruttoeinnahmen; das seit 1877 von ihr konsequent festgehaltene Prinzip, bei der Vergleichung der Steuerkraft alle Steuergattungen auszuscheiden, welche nur in dem einen oder anderen Staatsgebiete Geltung haben, namentlich auch jene neuen Steuern,

[1]) Ein Prozent des durch die Quote zu bedeckenden gemeinsamen Aufwandes betrug von 1868 bis 1877: 980.450 fl., von 1878 bis 1887: 1·3, 1895: 1·05, 1900: 1·08 und 1905: 2 Millionen Gulden.

welche nur in dem einen Staate eingeführt wurden, macht die ganze Berechnungsart, da die Steuersysteme in beiden Staaten nicht in gleicher Weise geändert werden, infolge der Einschränkung der Vergleichungsbasis und ihrer zunehmenden Bedeutungslosigkeit wertlos. So gab es stets unausgeglichene wesentliche Meinungsverschiedenheiten; wenn die Deputationen übereinstimmende Anträge stellen, so gelangen sie dazu nur auf dem Wege, daß sie, nachdem jede ihre Berechnungsart ausführlich vertreten hat, angesichts der Unmöglichkeit einer Einigung sich dahin verständigten, „von aller speziellen Berechnung abzusehen und lediglich unter allgemeiner Inbetrachtnahme der vorliegenden Daten“ Vorschläge zu machen. Es ist ersichtlich, wie schwer es unter solchen Umständen fällt, eine Änderung herbeizuführen; in Österreich behauptet man seit dem dritten Ausgleich, daß die Quote nicht in gerechter Weise geordnet ist.

Die im Jahre 1896 gewählte österreichische Deputation hat eine sehr bemerkenswerte Haltung eingenommen; sie bezeichnete den Steuerertrag, mit Recht, als für die Quotenberechnung ungeeignet, regte, ohne es zu beantragen, die gleiche Teilung des zu deckenden Aufwandes an, empfahl aber die Teilung nach der Bevölkerungsziffer; überdies hat sie, wie auch schon die österreichische Deputation des Jahres 1887, die Festsetzung eines stabilen Schlüssels gewünscht und die Regierung aufgefordert, feste Normen über die Ermittlung des Beitragsverhältnisses mit Ungarn zu vereinbaren. Auch in Ungarn ist man sich über das Unbefriedigende des gegenwärtigen Zustandes klar.[1]) Eine befriedigende Lösung wird sich freilich schwer durchsetzen lassen, aber eine gerechte dauernde Ordnung wäre ein großer Vorteil; schon das Wegfallen der langwierigen Deputationsverhandlungen, wobei ohne einverständliche Rechnungsgrundlage Differenzen von Zehnteln von Prozenten nicht leicht zu schlichten sind, wäre ein Gewinn. Allein jetzt sind bei uns Quotenbestimmungen, wenn dabei nicht die Teilung nach der Bevölkerungszahl oder nach Hälften vereinbart wird, nur rebus sic stantibus möglich, das heißt bei unveränderter Sprachenordnung in der gemeinsamen Armee; eine Änderung der Kommandosprache im Sinne der ungarischen Aspirationen müßte mindestens zum Bevölkerungsschlüssel führen.

Zur Deckung des gemeinsamen Aufwandes werden auch die Reinerträge des Zollgefälles herangezogen. Es war von vornherein klar, daß diese Veranstaltung, soweit es sich dabei um die Einnahmen aus den Finanzzöllen handelt, dem österreichischen staatsfinanziellen Interesse nicht entspricht, und man hatte demnach für Kompensationen vorzusorgen. Beim Ausgleich kann von zweierlei Vor- und Nachteilen gesprochen werden: von staatsfinanziellen

---

[1]) Die ungarische Deputation hat dem im Jahre 1900 Ausdruck gegeben. Die Hauptquelle für diese ganze Frage bilden die Berichte über die Verhandlungen der Deputationen, die sich in den Beilagen zu den stenographischen Protokollen des österreichischen Abgeordnetenhauses vorfinden. Aus den österreichischen Parlamentsberatungen über diese Frage ist die höchst instruktive Rede des Abgeordneten Dr. v. Plener aus dem Jahre 1887 hervorzuheben. (Stenogr. Prot. des Abgeordnetenh., 10. Session, 153. Sitzung.)

und von volkswirtschaftlichen; ein staatsfinanzieller Vorteil zugunsten Ungarns ist z. B. die Verwendung der Zolleinnahmen zur Deckung des gemeinsamen Aufwandes. Man hat nun diesem Vorteil den volkswirtschaftlichen Nachteil gegenübergestellt, den Ungarn durch die Gemeinsamkeit des Zollgebietes erleide, indem es ihm nicht möglich ist, eine seinen Interessen entsprechende freihändlerische Handelspolitik einzuhalten.[1]) Demnach wäre ein staatsfinanzieller Vorteil durch einen volkswirtschaftlichen Nachteil kompensiert worden. Ohne auf die Berechtigung einzugehen, die diese Argumentation seinerzeit gehabt haben mag, ist hervorzuheben, daß sie seit dem Umschwung in der Handelspolitik der westlichen Staaten, welche zu Ende der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts stattfand, jede Kraft verloren hat. Es geht doch nicht, eine Ordnung als für Ungarn unvorteilhaft hinzustellen, die die ungarische Regierung selbst wiederholt als im ungarischen Interesse gelegen bezeichnet hat. Da von anderweitigen volkswirtschaftlichen Nachteilen Ungarns im Ausgleiche, die nicht wieder durch volkswirtschaftliche Vorteile ausgeglichen werden, nichts bekannt ist, so ist für den Nachteil bei den Zöllen eine staatsfinanzielle Kompensation zu finden. Man kann nicht sagen, daß die Festsetzung des ungarischen Beitrages mit 30 Proz. beim ersten Ausgleich ein Äquivalent für den staatsfinanziellen Nachteil bei den Zöllen bildete, denn es steht fest, daß das Beitragsverhältnis 70 : 30 für sich allein damals als angemessen anerkannt wurde. Eine Kompensation waren die Ordnung der Bestreitung der Restitutionen, später die der Ausfuhrbonifikation, endlich auch der staatsfinanzielle Vorteil Österreichs, der aus dem Umstande erwuchs, daß die Konsumabgaben dem Staatsschatze des Ländergebietes zuflossen, in dem die steuerpflichtige Ware produziert wurde, ein Vorteil, der übrigens bei der Quote zu Lasten Österreichs berücksichtigt worden ist. Bekanntlich sind alle diese Vorteile weggefallen; indessen haben aber die Zölle, teils durch Erhöhung der Sätze und infolge anderweitiger Bestreitung der Restitutionen, teils durch Steigerung der Bevölkerung und des Wohlstandes eine sehr erhebliche finanzielle Bedeutung erlangt; von einer Kompensation für den dabei bestehenden staatsfinanziellen Nachteil Österreichs ist aber nichts zu bemerken.[2])

---

[1]) Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenh., 8. Session, Nr. 745, Seite 17, Nuntium der ungarischen Quotendeputation.

[2]) Die Zolleinnahmen waren von vornherein niedrig und durch die Bestreitung der Restitutionen stark in Anspruch genommen, so daß der reine Überschuß des Zollgefälles von 1868 bis 1877 von 12·24 Millionen auf 4·7 Millionen Gulden sank. Erhöhungen der Finanzzölle in den Jahren 1878 und 1882 steigerten die Zolleinnahmen; da aber daraus die Steuerrestitutionen bestritten wurden, so war der reine Überschuß des Zollgefälles auch in der Epoche 1878 bis 1887 nicht erheblich; er bewegt sich zwischen 20·9 und 1·7 Millionen Gulden. Seit der im Jahre 1887 geänderten Bestreitung der Restitutionen, deren finanzielle Bedeutung durch die Reform der Zucker- und Branntweinsteuer im Jahre 1888 sich übrigens sehr verringerte, stehen aus den Zolleinnahmen beträchtliche Beträge zur Deckung des gemeinsamen Aufwandes zu Gebote. Der reine Überschuß steigt von 8·75 Millionen Gulden im Jahre 1887 auf 41·5 Millionen Gulden im Jahre 1890 und auf 65·5 Millionen Gulden im Jahre 1900. Da derart das eine Deckungsmittel des gemeinsamen Aufwandes wächst, braucht das andere sich nicht stark zu erhöhen, ja es kann in

An der Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen hat man im Laufe der ganzen Zeit nicht gerührt; sie stand im Zusammenhang mit der Gemeinsamkeit des Zollgebietes. Die ganze Arbeit bei den wiederkehrenden Deputationsverhandlungen konzentrierte sich auf die Quote.[1])

Die zweite Angelegenheit, die beim Ausgleiche zu ordnen ist, betrifft das Zoll- und Handelsbündnis. Der ungarische Gesetzartikel XII sieht den Abschluß eines solchen vor: „es hätte jene Fragen, welche sich auf den Handel beziehen und die Art der Behandlung des ganzen Handelswesens zu bestimmen". (§ 60.) Im einzelnen werden als darin oder anläßlich seiner Vereinbarungen zu treffende Anordnungen genannt: die Festsetzung der Gültigkeit der bis dahin mit dem Auslande abgeschlossenen Handelsverträge für Ungarn, Bestimmungen der Einzelheiten über die mit der industriellen Produktion zusammenhängenden indirekten Steuern, dann die Entscheidung darüber, hinsichtlich welcher Eisenbahnlinien gemeinsame Verfügungen notwendig sind und wie weit sie sich erstrecken sollen, endlich wäre die Gleichheit des Geldwesens und des Münzfußes in beiden Staaten auszusprechen. Selbstverständlich lag im Ausdruck „Zollbündnis" die Festsetzung des einheitlichen Zollgebietes. Was überdies als kommerzielle Angelegenheiten im gemeinsamen

minderem Ausmaße in Anspruch genommen werden. Im Jahre 1885 betrug das gemeinsame Erfordernis 124·5 Millionen Gulden, im Jahre 1900 348 Millionen Kronen (=174 Millionen Gulden); durch die Quote wurden bedeckt im erstgenannten Jahre 119·6 Millionen Gulden und im zweitgenannten 217 Millionen Kronen (=108·5 Millionen Gulden). Das Reinerträgnis der Zolleinnahmen hatte sich von 4·8 auf 65·5 Millionen Gulden erhöht.

[1]) Es fanden zwei Änderungen der Quote statt. Anläßlich des Überganges der Militärgrenze in die Zivilverwaltung übernahm Ungarn durch ein dauerndes Übereinkommen (Gesetz vom 8. Juni 1871, R.-G.-Bl. Nr. 49) die Verpflichtung, von den unbedeckten gemeinsamen Auslagen vorweg 2 Proz. zu tragen; die 30 Proz. beziehen sich also auf 98 Proz. des im Quotenverhältnis zu deckenden gemeinsamen Aufwandes, wonach die ungarische Quote sich im ganzen auf 31·4 Proz. belief. Im Jahre 1899 einigten sich die Quotendeputationen, ohne daß eine übereinstimmende Berechnungsmethode akzeptiert worden wäre, auf 65·6 : 34·4, unter Wegfallen des zweiprozentigen Präzipuums. Übereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper im Anschlusse hieran sind nicht erzielt worden, ebensowenig in der weiteren Zeit bis heute. Die Quote, seit Anfang 1898 durch kaiserliche Entschließung bestimmt, ist vom 1. Jänner 1900 ab derart festgesetzt, daß zu dem nach Abzug des zweiprozentigen Beitrages zu Lasten Ungarns erübrigenden gemeinsamen Erfordernis Österreich $66^{46}/_{49}$ Proz. und Ungarn $33^{3}/_{49}$ Proz. beizutragen haben, wonach sich die gesamten Quoten auf 65·6 und 34·4 Proz. stellen. Das sind dieselben Ziffern, welche die beiden Deputationen vorgeschlagen hatten. Da diese Festsetzungen höchstens für ein Jahr erfolgen, so mußten die Versuche, Übereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper herbeizuführen, zur gegebenen Zeit erneuert werden; Deputationsverhandlungen kehren also auch seit 1900 immer wieder. Im Vorjahre proponierte die österreichische Deputation der ungarischen, die Beitragsleistungen nach den Bevölkerungsziffern zu bemessen; zunächst nur bis Ende 1906, dies mit Rücksicht auf die unfertigen Ausgleichsvereinbarungen mit Ungarn; dabei wurde die Teilung nach Hälften als das Konsequente bezeichnet. Den Bevölkerungsschlüssel beantragte die österreichische Deputation auch in diesem Jahre, wieder nur bis zum Jahresschluß, und zwar unter Bedachtnahme auf die obschwebenden Ausgleichsverhandlungen, „die ohne Zweifel auf das bestehende Quotenverhältnis einen maßgebenden Einfluß üben müssen." — Die ununterbrochen geltende Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen gründet sich gegenwärtig auf die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176.

Einvernehmen zu ordnen ist, gibt der ungarische Gesetzartikel XII nicht an; die Abmachungen konnten sich auf weitem Felde bewegen; der allgemeine Ausdruck, kommerzielle Angelegenheiten, macht es den Unterhändlern möglich, aus dem ganzen Komplex jene für die dualistische Behandlung auszuwählen, bei denen die einverständliche Ordnung besondere Vorteile bietet. Die Gesetzgebungen hatten demnach weite Freiheit bei der Auswahl auf diesem Gebiete, sie können neue Angelegenheiten einbeziehen, einbezogene ausscheiden, immer wie es die Interessen mit sich bringen. Die Fundamentalbestimmung des Zoll- und Handelsbündnisses ist die Festsetzung der Zollgemeinschaft beider Staaten. Die darauf und auf die Gleichartigkeit der indirekten Abgaben bezüglichen Partien wurden oben erwähnt. Im Zusammenhange damit und überhaupt zur Vorbereitung und Vermittlung gleichartiger Grundlagen betreffend die im Zoll- und Handelsbündnis enthaltenen Gegenstände wird darin die Einsetzung einer Zoll- und Handelskonferenz vorgesehen. Die übrigen Punkte dieser Konventionen lassen sich, wenn von den Anordnungen über die Handelsflagge, die Konsulate und den Lloyd abgesehen wird, im großen und ganzen in folgender Weise gliedern: es kommen zunächst, wie das bei Handelsverträgen üblich, Bestimmungen vor, worin jeder der kontrahierenden Staaten den Angehörigen und Provenienzen des andern Staates dieselbe Behandlung zusichert, wie sie die eigenen erfahren; des weiteren solche Bestimmungen, worin die beiderseitige Gewährung gleicher Begünstigungen ausgesprochen wird; mit Rücksicht auf die politische Gemeinschaft und die intensiven Verkehrsbeziehungen beider Ländergebiete ist im Zoll- und Handelsbündnis für eine Anzahl von Bereichen die Geltung gleicher grundsätzlicher Normen, gleicher Grundsätze, übereinstimmenden Verfahrens, in einzelnen Fällen mit gewissen Einschränkungen, in beiden Staaten festgesetzt, wobei entweder das Zoll- und Handelsbündnis selbst die meritorischen Verfügungen bringt oder unter Beibehaltung der bestehenden Normen die Schaffung neuer in Aussicht genommen wird; es kommt auch der Vorbehalt einverständlicher Abänderung der bestehenden Normen vor. Die im Zoll- und Handelsbündnisse behandelten Materien ändern sich, wie bereits erwähnt, im Laufe der Zeit; ebenso kann sich auch die Behandlung einer und derselben Materie ändern, z. B. durch Aufnahme erweiterter Bestimmungen, was bei den Eisenbahntarifen im Entwurfe des Zoll- und Handelsbündnisses aus dem Jahre 1898 der Fall war (Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 22. September 1899); es werden auch bis dahin in anderen Gesetzen und Verordnungen behandelte Angelegenheiten aufgenommen, so die Bestimmungen über den Mahlverkehr. Dann werden Materien, die früher keine einverständliche Behandlung erfuhren, einer solchen unterzogen, wobei bald allein das Prinzip oder auch schon die Einzelheiten vereinbart werden. Man findet im Entwurfe des Zoll- und Handelbündnisses aus dem Jahre 1898 derartige Neueinbeziehungen; eine solche mit Detailbestimmungen unter Zusicherung der gleichen Behandlung der Provenienzen betrifft den Viehverkehr (kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176).

Während die Grundbestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses

während der ganzen Zeitdauer nie streitig waren und unverändert wiederkehren, machten die erwähnten Erweiterungen und Einbeziehungen wegen der großen volkswirtschaftlichen Wichtigkeit der betreffenden Fragen umständliche Verhandlungen notwendig; daß diese Abmachungen für beide Teile ungleiche Wichtigkeit besitzen, dem einen sehr erheblichen und dem andern sehr geringen Vorteil bringen können, braucht kaum gesagt zu werden.

Damit ist nur ein Teil der ständigen Ausgleichsmaterien gekennzeichnet; es kommt noch hinzu die Ordnung der Notenbankfrage. Zur Zeit des ersten Ausgleiches hatte die österreichische Nationalbank das ausschließliche Notenausgaberecht für die ganze Monarchie bis Ende 1876 auf Grund eines für das ganze Reich wirksamen, aber von Ungarn für Ungarn nicht anerkannten Gesetzes vom Jahre 1862. Das Notenbankwesen ist keine nach gleichen Grundsätzen zu behandelnde Angelegenheit. Beim zweiten Ausgleich wurde eine neue Ordnung eingerichtet, indem die österreichisch-ungarische Bank, d. i. die Nationalbank mit veränderter Firma und Organisation, von beiden Staaten einverständlich das Notenprivilegium erhielt, aber nur bis Ende 1887. Die nächste Verlängerung des Privilegiums erfolgte bis Ende 1897. Das erklärt sich aus der gleichen Minimaldauer des Zoll- und Handelsbündnisses, weil eine einheitliche Notenbank nur für ein einheitliches Zollgebiet gewollt wird.[1]) So ist auch die Bankfrage eine ständige Ausgleichsfrage geworden. Bei den wiederkehrenden Ausgleichsverhandlungen bildeten neben banktechnischen Fragen die Staatsbeteiligung am Gewinne der Bank, die Verwendung und Teilung der Notensteuer, Paritätsfragen bezüglich der Bankverwaltung, die Schuld des Staates an die Bank sowie Mitwirkung und Stellung der Bank bei der Währungsordnung, den Gegenstand der Vereinbarungen.

Beim Ausgleich werden aber auch Fragen erledigt, deren Ordnung, wenn sie auch einverständlich zu erfolgen hat, an sich zu anderen Zeiten ebensogut möglich wäre, so Änderungen des Zolltarifes für das gemeinsame Zollgebiet. Das Zusammenfallen der Verhandlungszeiten kann in dem Umstande seinen Grund haben, daß gerade zur Ausgleichszeit wegen des bevorstehenden Abschlusses von Handelsverträgen eine Neugestaltung des Zolltarifes notwendig ist; oder der Abschluß der Legislaturperiode hat eine frühere Verhandlung verhindert und sie fällt nun in die Ausgleichszeit. Es kam aber auch, und zwar beim zweiten Ausgleich, eine einseitige Verzögerung der Erledigung bis zur Ausgleichszeit vor. Als die Änderung des Zolltarifes im Jahre 1868, dann im Jahre 1875 von der österreichischen Regierung beantragt wurde, da hatten beide Teile über den dem Tarif zu gebenden Inhalt sehr verschiedene Ansichten; denn die österreichische Regierung mußte wegen der Stimmung des Abgeordnetenhauses für den Industrieschutz eintreten, während Ungarn als Agrarstaat für den Freihandel war. Solche Interessengegensätze fehlen auch bei anderen größeren Zollgebieten nicht, und da es bei uns darin keine Majorisierung gibt, so gilt es sich zu verständigen, was denn

---

[1]) Im Jahre 1899 wurde das Bankprivilegium bis Ende 1910 mit der Einschränkung verlängert, daß es am 31. Dezember 1907 erlischt, wenn die Gemeinschaftlichkeit in Zollangelegenheiten der beiden Staatsgebiete nicht bis Ende 1910 verfügt werden sollte.

auch immer geschehen ist, indem bald der eine, bald der andere, bald beide Teile nachgeben. Kein Staat, der eine Zollgemeinschaft eingeht, kann erwarten und verlangen, daß immer nur das geschehe, was ihm paßt, jeder muß auf den andern Rücksicht nehmen und Zugeständnisse machen; jeder empfängt aber auch Zugeständnisse; gewiß werden nicht alle Wünsche voll erfüllt, aber dieser Nachteil wird durch die schwerwiegenden Vorteile der Gemeinschaft aufgewogen. Beiderseitiges Entgegenkommen ist notwendig und das Zugeständnis, das man macht, wird durch ein Zugeständnis das man erhält. vergolten.

An derartigen Ausgleichungen hat es bei uns nicht gefehlt; so betrachtete z. B. die ungarische Regierung im Jahre 1877 den höheren Kaffeezoll, der die ungarischen Einnahmen erhöht, aber vorwiegend von Österreich aufgebracht wird, „als teilweise Entschädigung für die Nachteile, welche die ungarische Konsumtion infolge der Erhöhung der Zölle auf Textilwaren zu tragen hatte, während der spezielle Nutzen allein den Industriellen Österreichs zugute komme“; als der Petroleumzoll in der erwarteten Höhe im österreichischen Abgeordnetenhause nicht durchsetzbar war, wollte die ungarische Regierung „diese Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, um einige Schutzzölle dabei zu ermäßigen“.[1]) Derartige Kompensationen können die Regierungen immer verabreden; warum wurde trotzdem die ganze Aktion bis zur Ausgleichszeit verschoben? Im Jahre 1875 trachtete die österreichische Regierung die notwendige Reform des Zolltarifes mit großer Beschleunigung herbeizuführen; es war aber der ungarischen Regierung nicht schwer, die Einbeziehung der Zolltariffrage in die alsbald beginnenden Verhandlungen über den zweiten Ausgleich durchzusetzen. Der Zweck dieser Verzögerung ist klar: die österreichische Regierung hatte erhöhte Sätze für einzelne Industrieartikel beantragt, soweit lag ein besonderes Interesse Österreichs vor; andererseits wünschte Ungarn beim Ausgleich in erster Reihe eine seinen Finanzen günstigere Art der Bestreitung der Restitutionen zu erlangen. Die Hinausschiebung der Entscheidung über den Zolltarif bis zu den Ausgleichsverhandlungen hatte für die ungarische Regierung die Bedeutung, ein im ganzen Komplex der Ausgleichsfragen zu verwertendes Kompensationsobjekt in der Hand zu behalten. Übrigens haben sich die Schwierigkeiten der Verständigung auf diesem Gebiete alsbald sehr gemildert, wie der Verlauf und Inhalt der beiden nächsten Tarifrevisionen, der außerhalb der Ausgleichszeit erfolgten im Jahre 1882 und der beim dritten Ausgleich im Jahre 1887 zustandegekommenen, erweisen. Es ist das zurückzuführen auf die sich steigernde, immer schroffer werdende industrielle und agrarische Schutzzollpolitik des Auslandes; die ungarischen Freihandelsabsichten auf dem Gebiete der Handelspolitik wurden angesichts des allgemeinen Mangels an Erwiderung ganz unpraktisch und mußten verfliegen. Die Tendenz Ungarns war nun darauf gerichtet, seinen Produkten den Markt des gemeinsamen Zollgebietes durch agrarische Zollmaßnahmen zu sichern; daß man aber gleichzeitig die

[1]) v. Matlekovits, Die Zollpolitik der österr.-ungar. Monarchie usw. Leipzig, 1891, Seite 60.

Industriezölle erhöhen mußte, war klar, denn nur durch Behinderung der industriellen Ausfuhr ins gemeinsame Zollgebiet konnte man, wenn überhaupt, eine Milderung der agrarischen Schutz- und Ausschließungsmaßnahmen des Auslandes herbeiführen. Auf der Grundlage der Zollerhöhungen nach beiden Richtungen hat sich dann die zollpolitische Übereinstimmung ohne große Schwierigkeit ergeben.

Auch Abänderungen der nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Aufwandsteuern können sehr wohl außerhalb der Ausgleichszeiten erfolgen; es war das auch wiederholt der Fall, doch kam es häufig vor, daß sie in die Ausgleichszeit fielen oder im Anschluß an einen Ausgleich vorgenommen wurden. Auf diesem Gebiete scheint das Einverständnis der beiden Regierungen leicht erzielbar zu sein, denn jede ist bestrebt, die Staatseinnahmen zu erhöhen, wozu diese Konsumsteuern sich besonders eignen, oder die Steuern rationell zu gestalten, so daß Differenzen bloß über technische Einzelheiten auftauchen können, die schließlich unschwer beseitigt werden.

Dem ist jedoch nicht immer so. Zunächst ist die Dringlichkeit der Beschaffung erhöhter Staatseinnahmen und der Umfang des Mehrbedarfes in beiden Staaten gewöhnlich ungleich, so daß die Geneigtheit, mit wenig populären Anträgen wegen Steuererhöhung an das Parlament heranzutreten, oft auf einer Seite fehlt. Das ist ein besonders wichtiges Moment. Derartige Reformvorschläge brauchen überdies nicht auf der Absicht zu beruhen, unmittelbar Mehreinnahmen zu erzielen, sondern können als Bestandteil eines neuen geplanten Steuersystems gedacht sein, das wohl für die Verhältnisse des einen, aber nicht des andern Staates paßt. Dazu tritt, daß es sich hierbei nicht allein um staatsfinanzielle, sondern auch, wegen des Zusammenhanges der besteuerten Produkte mit der Landwirtschaft und der Industrie, um volkswirtschaftliche Fragen handelt. Daraus ergeben sich aber mehrfach Komplikationen. Vom Standpunkte des betreffenden Produktionszweiges kann der eine Teil eine Steuerreform, so rationell sie an sich sein mag, zeitweilig überhaupt ablehnen, weil die durch die schlechte Steuer bewirkte Förderung des Produktionszweiges für wichtiger erachtet wird als der staatsfinanzielle Vorteil, der aus der Verbesserung der Steuer resultiert; vom andern Teile wieder wird diese aus volkswirtschaftlichen und staatsfinanziellen Gründen vorangestellt und als besonders dringlich behandelt. Auch wird es vorkommen, daß die beteiligten Kreise aus ihrem wirtschaftlichen Interesse heraus bezüglich der Einrichtung der Steuer differente Wünsche haben. Derartige Verschiedenheiten des Interesses fehlen in größeren Zollgebieten nie. Die kleineren landwirtschaftlichen und die großen industriellen Branntweinbrennereien z. B. stimmten seinerzeit bezüglich der Änderungen der Branntweinsteuergesetze in ihren Auffassungen nicht überein, ebensowenig die Raffineure ausländischen „Kunstöles“ und die inländischen Rohölproduzenten über die Mineralölzölle. Das erschwert die Gesetzgebung überhaupt, besonders aber, wenn, wie es der Fall war, von den divergierenden Interessen das eine in dem einen, das andere in dem andern Staate vorwiegend vertreten ist.

Das sind die allgemeinen Schwierigkeiten. Die beiden Staaten konnten trotzalldem in verhältnismäßig nicht allzu langer Zeit zu Gestaltungen der Konsumsteuern gelangen, die als rationell gelten können. Die Einbeziehung der auf diese Abgaben bezüglichen Fragen in die Ausgleichsverhandlungen hat verschiedene Gründe. Änderungen in der Bestreitung der Restitutionen, Bonifikationen, dann die Ausdehnung des Überweisungsverfahrens fanden in den Ausgleichszeiten statt; es sind damit Verschiebungen verbunden, indem gegenüber dem überkommenen Zustand ein Teil zugunsten des andern finanziellen Nachteil erleidet; wenn bis zum Ausgleich gewartet wird, läßt sich das notwendige Äquivalent leichter finden; auch wird vor dem Zeitpunkte, wo die Gleichartigkeit der Konsumsteuer neuerlich zu vereinbaren ist, der Teil, dem die Einbuße zugemutet wird, kaum auf eine Änderung eingehen. Auch meritorische Neuordnungen dieser Abgaben fanden während und im engen Anschluß an Ausgleichszeiten statt; es ergab sich eben mehr und mehr von selbst, Wünsche solcher Art erst in der Epoche zur Erörterung zu stellen, die ohnehin Verhandlungen der beiden Regierungen gewidmet ist; es spricht dafür auch die Erwägung, daß diese Seite der Materie nach ihrer Beschaffenheit richtigerweise von häufiger Änderung der Bestimmungen verschont bleiben soll. Wir hatten übrigens auch einen Fall, wo die Reform der Konsumabgaben selbst Kompensationsobjekt für die veränderte Verteilung der Restitutionen war.

Die beiden Staaten traten in die Zeit nach dem ersten Ausgleich mit irrationellen Bestimmungen bezüglich der Zucker- und der Branntweinsteuer, die staatsfinanziell unzureichend, jedoch den betreffenden Produktionszweigen sehr förderlich waren. Die Zuckerindustrie war in Österreich, die Branntweingroßindustrie in Ungarn stärker vertreten. Die österreichische Regierung hat von vornherein die Reform dieser Steuern angestrebt, die besonders bei der Zuckersteuer nach der Sachlage nur allmählich zur richtigen Form führen konnte; aber ohne Erfolg, da die ungarische Regierung die Zustimmung versagte. Sie hat sie erst bei der zweiten Ausgleichsverhandlung gegeben und bis dahin gewartet, um sie bei der Erlangung einer veränderten Bestreitung der Steuerrestitutionen als Kompensationsobjekt zu verwerten. Späterhin konnten die Reformen leichter vereinbart werden, und schon im Jahre 1888 waren befriedigende Gestaltungen der beiden Steuern erreicht, die freilich nicht bloß im staatsfinanziellen, sondern besonders auch im volkswirtschaftlichen Interesse Ungarns lagen.

Die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes ist gleichfalls eine nach gleichartigen Grundsätzen zu ordnende Angelegenheit. Die Währungsreform wurde von beiden Staaten außerhalb der Ausgleichszeit, 1892, begonnen. Es fehlt nicht nur ein Grund, diese Aktion in die Ausgleichszeit zu verlegen, sondern es war im Gegenteil richtig davon abzusehen, weil damit ein Problem auf die Tagesordnung gestellt wurde, das mit Recht die Aufmerksamkeit des Parlamentes und der Öffentlichkeit lange Zeit hindurch in Anspruch nahm. Die Bestimmung des Zeitpunktes für die weiteren Schritte des allmählich zu vollziehenden Überganges zur Goldwährung geschieht allein

nach der Natur der Sache und die Ausgleichszeiten haben darauf keinen Einfluß. Anläßlich der Ausgleichsverhandlungen der Jahre 1895 bis 1897 wnrden auch bezüglich de Währungsreform Vereinbarungen getroffen. Das erklärt sich aus der Verknüpfung der österreichisch-ungarischen Bank mit dieser Angelegenheit; die beiden Regierungen strebten die weitere Förderung dieses großen Werkes an und nahmen dabei sowohl die wieder Mitwirkung der Bank bei der Einziehung der Staatsnoten, wie die Anpassung ihres Geschäftsbetriebes und ihrer Einlösungsmittel an die neuen Verhältnisse in Aussicht. Über diese Fragen wurden anläßlich der Beratungen über Verlängerung des Ende 1897 ablaufenden Bankprivilegiums Verständigungen erzielt und die Regierungen haben dann die auf die Währungsangelegenheit bezüglichen Entwürfe zusammen mit denen wegen Fortdauer des Privilegiums den Abgeordnetenhäusern vorgelegt. Bei den Ausgleichsverhandlungen des Jahres 1902 bildete die Aufnahme der Barzahlungen durch die Bank den Gegenstand der Vereinbarungen der beiden Regierungen. Ungarn trat bekanntlich für die Beschleunigung dieser Aktion ein.

Die letzten Erörterungen betrafen Fragen, bei denen die einverständliche Behandlung im Gesetze vorgeschrieben ist; es wird aber auch bei Angelegenheiten, von denen das nicht gilt, mit Vereinbarungen, die wann immer getroffen werden könnten, bis zur Ausgleichszeit gewartet. So hat das Ministerium Körber mit dem Ministerium Széll anläßlich der Beratung der Ausgleichsangelegenheiten sich über Abmachungen verständigt, die sich auf Steuern beziehen, bei denen eine gleichartige Behandlung nicht eintritt; sie betrafen die Besteuerung der den Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete ausdehnenden Unternehmungen, ferner u. a. die der Gehalte und Ruhegehalte gewisser Angestellter und Pensionisten der staatlichen und öffentlichen Behörden, die beiderseitigen Rentensteuern und die Aufhebung der ungarischen Dampfschifftransportsteuer. Es ergeben sich in jedem Teile auch bezüglich der Gebiete, die jeder Staat selbständig ordnet, Wünsche und Beschwerden betreffend die im andern Staate geltenden Gesetze, Verordnungen, Kommunikationen usw., denen durch Änderungen dieser Normen, durch neue Vorschriften und anderweitige Veranstaltungen entsprochen werden könnte. Die intensiven Verhandlungen der beiden Regierungen in der Ausgleichszeit legen den Gedanken nahe, auch derartige Fragen auf die Tagesordnung zu stellen; dazu kommt in solchen Fällen noch ein Umstand: auf den Gebieten, wo jeder Staat selbständig vorgeht, sind Kompensationen die Regel; die Ansammlung der Wünsche auf jeder Seite während der Ausgleichszeit erleichtert, weil die Kompensationsobjekte zahlreicher sind, zum mindesten einen teilweisen Erfolg.

Das waren bisher die bei den Ausgleichsverhandlungen vorkommenden Angelegenheiten; beim jetzigen Ausgleich ist es trotz der veränderten Verhältnisse im ganzen nicht anders. Man wird die Beitragsleistung zum gemeinsamen Aufwand festzusetzen haben: an Stelle des Zoll- und Handelsbündnisses soll ein Handelsvertrag abgeschlossen werden, er wird aber in vielen Punkten dasselbe regeln wie die Zoll- und Handelsbündnisse. Be-

züglich der Konsumabgaben wünscht Ungarn die Beseitigung der Gleichartigkeit, man wird also über diese selbst und unter Umständen über die Durchführungsart sich verständigen. Bei der Notenbank ist zu entscheiden, ob es bei der gemeinsamen Bank verbleiben soll oder nicht; dazu treten dann Verhandlungen über die Konversion der einheitlichen Staatsschuld, über Eisenbahnbauten u. dgl. mehr.

Es sind 'also staatsfinanziell und volkswirtschaftlich sehr wichtige Fragen, die bei den Ausgleichsverhandlungen geordnet werden. Die Bevölkerungen sind am Ausgang nicht nur materiell, sondern auch in ihrem Selbstgefühl beteiligt. Sie wissen, welche Fragen zur Erörterung stehen und sind über deren Bedeutung sowie über die erwünschte Lösung durch die Presse, Flugschriften, politische Reden u. dgl. informiert, und ein Ergebnis, das demnach als ungünstig gilt, wird als Niederlage aufgefaßt. Die Häufung der zu erörternden Fragen zur Ausgleichszeit wurde erklärt; sie erschwert freilich den Abschluß, ist aber in gewissem Sinne erwünscht, weil viel erledigt werden kann. Es ist natürlich, daß jede der beiden Regierungen für den ganzen Komplex der zu vorkommenden Fragen in den entsprechenden Phasen der Verhandlungen eine Bilanz der staatsfinanziellen und volkswirtschaftlichen Errungenschaften und Zugeständnisse zieht, die nach den möglichen Vereinbarungen sich ergeben würden, und sich nach Abwägung aller einzelnen Punkte entscheidet. Die Vielzahl der Fragen schiebt natürlich die Verständigung hinaus und diese Verzögerung macht die Bevölkerungen ungeduldig, zumal die Verhandlungen, deren Gegenstände bekannt sind, immer von den gegensätzlichen lebhaften Kommentaren der Politiker und der Presse beider Teile begleitet sind; namentlich stellt die letzte, durch ihre abnorm lange Dauer und ihre Wandlungen gekennzeichnete Ausgleichsepoche die Geduld auf eine harte Probe.

3. Die Restitutionen.

In der ersten Hälfte des Jahres 1873 bereits wurden in Ungarn Zweifel an der Nützlichkeit eines Zoll- und Handelsbündnisses mit Österreich ausgesprochen und das Abgeordnetenhaus beschloß eine Prüfung durch Sachverständige darüber, ob dieser Vertrag nicht nachteilig für Ungarn sei und Bestimmungen enthalte, die im Interesse des Landes zu ändern wären. Die Frage wurde im Abgeordnetenhause von der Opposition aufgeworfen, die, von vornherein Gegnerin der Ordnung des Jahres 1867, die Bevölkerung von deren Nachteilen, wie das überall bei der Opposition üblich ist, durch einseitige und übertriebene Darstellungen zu überzeugen suchte. Die äußerste Linke, die, nachdem die Partei Tisza Regierungspartei geworden war, diesen Kampf gegen die siebenundsechziger Gesetze allein weiterführte, hatte im Abgeordnetenhause doch immer nicht wenige Vertreter, trotz der Wahlkünste der Regierung und ihrer Partei und trotzdem der Schwarm derjenigen, die den Mantel nach dem Winde drehen, sehr groß ist. Diese Opposition hatte, wenn sie auch keine lebensfähige Politik vertrat, stets stärkeren Anhang im Lande: ihre staatsrechtliche Skrupulosität und ihr Streben nach Erreichung

voller Staatlichkeit schmeicheln der Bevölkerung. Die Regierung, der sie oft genug unangenehm war, mußte mit ihr rechnen.

Bei jenen Umfragen wurde vereinzelt die Idee des ungarischen selbständigen Zollgebietes vertreten. Man wies darauf hin, daß beim gemeinsamen Zollgebiet das ungarische Gewerbe keinen Schutz finde, indem die Grenzzölle nicht gegen den Hauptkonkurrenten, die österreichische Industrie, wirken, gegen deren Übergewicht aber gerade ein Schutz nötig sei, der wieder nur beim selbständigen Zollgebiet erzielbar wäre. Die Gemeinsamkeit des Zollgebietes schaffe für Ungarn bei den Verzehrungssteuern Nachteile: die Zucker-, Branntwein- und Biersteuer werden bei der Produktion eingehoben; wenn nun ein in dem einen Staatsgebiet produzierter Artikel im andern verbraucht wird, so ersetzt infolge der Überwälzung der Steuer im Preise der Konsument dem Produzenten die von diesem an die Staatskassa des andern Staatsgebietes gezahlte Steuer. Da die Zucker- und Bierindustrie in Österreich viel entwickelter sind als in Ungarn, und selbst beim Spiritus in manchen Jahren die österreichische Produktion größer ist, als die ungarische, so liege es auf der Hand, daß die ungarischen Konsumenten einen großen Teil der Verzehrungssteuern nach Österreich bezahlen. Dazu trete der Nachteil, den Ungarn bei den Steuerrückvergütungen erleide, die besonders bei der Zuckerindustrie hohe, steigende Beträge ausmachen.[1])

Die Idee der Errichtung eines selbständigen ungarischen Zollgebietes fand damals im Lande kaum Anklang; die dargestellten finanziellen Momente wurden von der ungarischen Regierung wohl beachtet und sie gründete darauf ihre Ausgleichspostulate. Die ungarische Regierung forderte bei den zweiten Ausgleichsverhandlungen: ein Präzipuum von 4 Millionen Gulden wegen der Verzehrungssteuer, die Herabsetzung des Zolltarites nach Maßgabe eines 5prozentigen Wertzolles und eine Korrektur der Restitutionsverteilung. Es war klar, daß nicht alles erreicht werden konnte, aber die Häufung der Forderungen erleichtert die Durchsetzung der wichtigsten. Auf die Neuordnung der Restitutionen fiel das Schwergewicht; der Rest sollte den Erfolg dabei erzielen helfen und konnte dann, vielleicht bis zum nächsten Ausgleich, ruhen. In der Tat hatte die Frage der Restitutionen beim damaligen Ausgleich eine große Bedeutung, während die übrigen Forderungen keinen Gegenstand parlamentarischer Beratung bildeten.

Diese Angelegenheit hat seinerzeit viel Staub aufgewirbelt; der Sachverhalt ist ganz einfach. Die Branntwein-, Zucker- und Biersteuer wurden anläßlich der Produktion bemessen und bei der Ausfuhr der Produkte ins Ausland hatte die Rückvergütung der Steuern zu erfolgen. Die Branntwein- und die Zuckersteuer waren damals pauschaliert, das Erzeugnis übertraf quantitativ das zum Zwecke der Besteuerung gesetzlich angenommene, und die tatsächliche Steuerbelastung der Mengeneinheit war demnach geringer, als die vom Gesetz angenommene; da die bei der Ausfuhr zu erstattenden Sätze nach Maßgabe der angenommenen Steuerbelastung bemessen waren,

[1]) v. Matlekovits, Die Zollpolitik der österr.-ungar. Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart. Budapest, 1877, S. 215 ff.

so erhielt man bei der Ausfuhr für die Mengeneinheit als Steuererstattung mehr, als man an Steuer bezahlt hatte. Im Restitutionssatze steckte also eine Exportprämie, die natürlich die Wirkung der Exportsteigerung hatte, doch entwickelte sich bloß beim Zucker starke Ausfuhr, beim Branntwein war sie nicht sehr erheblich. Die Biersteuer war ganz anders eingerichtet als die beiden erwähnten Steuern, es gab dabei keine Exportprämie.

Die Pauschalierung bei der Branntweinsteuer traf nach dem Gesetze vom 18. Oktober 1865, R.-G.-Bl. Nr. 104, die größeren Brennereien, nämlich die, welche Gärgefäße von einem Gesamtrauminhalt von mindestens 30 niederösterreichischen Eimern besaßen; sie erfolgte nach dem dritten Teil des Gärraumes, und indem eine Alkoholausbeute von $6^1/_2$ Prozent aus jedem Eimer dieses Rauminhaltes für jeden Betriebstag angenommen wurde. Das Gesetz vom 18. März 1868, R.-G.-Bl. Nr. 24, bestimmte, daß Brennereien, welche weder mehlige Stoffe noch Zuckermelasse verarbeiten, dann jene, welche solche Stoffe verarbeiten, aber mit dem Gesamtrauminhalt der Gärgefäße hinter 30 Eimern zurückbleiben, der Abfindung, eventuell der Maischraumbesteuerung nach früheren Vorschriften unterliegen; bei den übrigen Brennereien (sowie bei Rübenbrennereien mit einem Gesamtgärraum von 30 Eimern oder mehr) wurden durch Gesetz vom 8. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 90, die angenommene Gärdauer herabgesetzt und die angenommenen täglichen Ausbeutesätze erhöht. Der Steuersatz betrug nach Übergang zum metrischen Maß- und Gewichtsystem 10·7 kr. pro Hektolitergrad und ebenso hoch war der Restitutionssatz. Trotz der Steigerung der gesetzlich angenommenen Ausbeutesätze ergab sich eine Exportprämie; die Ausfuhr war indessen überhaupt und im Verhältnis zum Gesamtprodukt nicht sehr erheblich; im Jahre 1875 z. B. wurden in Österreich-Ungarn 234 Millionen Alkoholeimergrade bei der Besteuerung als produziert angenommen, der Export betrug 12·2 Millionen Eimergrade.

Die Pauschalierung bei der Zuckersteuer wurde durch das Gesetz vom 18. Oktober 1865, R.-G.-Bl. Nr. 105, eingeführt; es wurde mehr Rübe verarbeitet und aus der Rübenmenge mehr Zucker gewonnen, als das Gesetz annahm. Für die Fabriken, welche den Saft mittels Pressen gewinnen, war in dem erwähnten Gesetze eine feste Skala der Steuerbemessung normiert. Dieser gesetzliche Maßstab, von vornherein unrichtig, wurde immer weniger zureichend, so daß die Unterschiede zwischen der wirklichen Leistungsfähigkeit der Saftpressen und dem gesetzlichen Ausmaß ihrer Leistungsfähigkeit im Jahre 1877 in einigen Rübenzuckerfabriken sogar nahezu 100 Proz. der pauschalweise versteuerten Rübenmengen erreichten. Für das Diffusionsverfahren, das mehr und mehr herrschend wurde, enthält das Gesetz keinen Maßstab und die Pauschalierung erfolgte für jede Erzeugungsperiode, aber die Annahmen der Rübenmengen, die täglich verarbeitet werden können, blieben hinter der Wirklichkeit immer zurück. Der Steuersatz betrug seit Einführung der neuen Maße und Gewichte 73 kr. für den metrischen Zentner frischer Rübe und die Restitutionssätze stellten sich auf 9 fl. 10 kr. und 11 fl. 18 kr. Unter diesen Umständen steckte im Restitutionssatze eine

Prämie.[1]) Die Zuckerausfuhr wurde denn auch stimuliert, sie war sehr erheblich und steigend.

Ganz anders waren die Zustände bei der Biersteuer; hier gab es keine Pauschalierung, sondern die Bierwürze wurde nach Menge und Extraktgehalt besteuert; es bestand nicht nur keine Ausfuhrprämie, den Exporteuren wurde sogar nicht einmal die bezahlte Steuer ganz wieder erstattet.[2])

Die Restitutionen erfuhren nach dem ersten Ausgleich eine starke Erhöhung. Bei der Spiritusausfuhr stiegen sie von 346.746 fl. im Durchschnitt der Jahre 1860 bis 1867 auf 1,070.990 fl. im Durchschnitt der Jahre 1868 bis 1877; viel erheblicher war die Zunahme bei der Zuckerausfuhr. Die erste hohe Restitutionsziffer kommt in der Erzeugungsperiode 1864/1865 vor mit 2,016.462 fl. und sie betrug in den beiden folgenden Erzeugungsperioden 744.092 fl. und 2,669.610 fl.; für die Jahre 1860 bis 1867 entfallen, da solche Restitutionen nur in 6 Jahren vorkamen, nach 6jährigem Durchschnitt 917.137 fl. auf ein Jahr; für die Erzeugungsperioden 1867/1868 bis 1876/1877 resultiert ein weit höherer jährlicher Durchschnittsbetrag an Steuerrückvergütungen, nämlich 5,872.278 fl.; in der Erzeugungsperiode 1875/1876 betrugen die Restitutionen 9,472.991 fl. Die Rückvergütungen bei der Bierausfuhr betrugen im Durchschnitt der Jahre 1868 bis 1877: 349.715 fl.

Die Restitutionen wurden aus den Zolleinnahmen bestritten und verminderten die zur Deckung des gemeinsamen Aufwandes verwendbare Reinertragssumme des Zollgefälles. Der Betrag, um den die Restitutionen das Reinerträgnis des Zollgefälles minderten, war von den beiden Staaten im Verhältnisse der Quote aufzubringen; die Restitutionen wurden also effektiv von den beiden Staaten nach dem Quotenverhältnis getragen.

Die hohen Restitutionen bedeuteten zunächst eine starke Reduktion des Ertrages der betreffenden Konsumsteuer; der Umstand, daß sie aus den

---

[1]) Es ist nicht ohne Interesse, eine Berechnung ihrer Höhe aus jener Zeit kennen zu lernen; sie wurde einem parlamentarischen Berichte des damaligen Abgeordneten Eduard Sueß entnommen: die per metrischen Zentner Rohzucker restituierte Summe von 9 fl. 10 kr. ergibt (bei der Rübensteuer von 73 kr. pro 100 *kg* frischer Rübe) die Annahme, daß 12·4 Zentner Rübe 1 Zentner Rohzucker ergeben, „während doch unter einigermaßen günstigen Verhältnissen nicht mehr als 11$^3/_4$ oder 12 Zentner Rübe verbraucht werden, beim Export also etwa $^1/_2$ Zentner Rübe oder 37·5 kr. pro metrischen Zentner Rohzucker an Prämie bestehen. Diese Prämie überträgt sich selbstverständlich auf die Raffinade. Eine zweite geringere Prämie besteht auch für den Raffinadezucker allein", denn die Differenz der Vergütungssätze entspricht dem gegebenen Rendement des Rohzuckers nicht mehr; dieses muß mit 82 Proz. mindestens angenommen werden, wonach sich höchstens eine Restitution von 11 fl. 09 kr. für Raffinade ergeben würde. (Beilagen zu den stenogr. Protok. des Abgeordnetenh., 8. Session, Nr. 720.)

[2]) Das Finanzministerium erklärte den Anspruch auf Rückvergütung der vollen, bei der Bierproduktion entrichteten Verzehrungssteuer für prinzipiell berechtigt, dem auch Folge gegeben werden würde, „wenn nicht das Bedenken bestände, daß bei Erfüllung dieses Wunsches mehr restituiert würde, als bei der Produktion in der Tat bezahlt worden ist". (Siehe Beilagen zu den stenogr. Protok. des Abgeordnetenh., 9. Session, Nr. 809.)

gemeinsamen Einnahmen bestritten wurden, die Konsumsteuer nach dem Standorte der Produktionsbetriebe dem Staatsschatze des einen oder andern Staates zufloß, macht keinen Unterschied, denn man berechnet richtig das Erträgnis einer Steuer, wenn man von der Bruttoeinnahme auch die Rückvergütungen bei der Ausfuhr abzieht. Wird die Rechnung so aufgestellt, so resultiert für Österreich als jährlicher Reinertrag aus der Zuckersteuer im Durchschnitt der Jahre 1868 bis 1877 der Betrag von 5,400.000 fl., während Ungarn in derselben Epoche in jedem Jahre durchschnittlich an Restitutionen der Zuckersteuer um 980.000 fl. mehr trug, als es an dieser Steuer eingenommen hatte. Diesem Übelstand kann durch eine Änderung der Besteuerung bis zu einem gewissen Grade begegnet werden.

Während die Restitutionen beide Staaten im Quotenverhältnisse belasteten, standen die Ausfuhrmengen der beiden Staaten nicht im Quotenverhältnisse zueinander; beim Zucker betraf die Ausfuhr in weit überwiegendem Ausmaß österreichisches Produkt; das war eine ständige Erscheinung, begründet in der günstigeren Lage der österreichischen Fabriken für die Ausfuhr nach dem Westen und in dem besseren Rohstoff. Bei der Branntweinsteuer war der österreichische Anteil an der Gesamtausfuhr geringer, beim Bier, wo es sich um geringfügigere Beträge handelte, wieder erheblich höher als die Quotenziffer (68·4 Proz.). Es wurde erwähnt, daß der Restitutionssatz bei der Zucker- und Branntweinausfuhr aus zwei Elementen bestand, aus der Vergütung der vom exportierten Quantum wirklich entrichteten Steuer und einer Aufzahlung, der Exportprämie. Soweit nun der prozentmäßige Anteil des einen Staates am Gesamtexport beider Staaten größer war, als der Prozentsatz seiner Quote, mußte der andere Staat die Steuer rückvergüten, die der erstere Staat empfangen hatte, und überdies die, die Konkurrenzfähigkeit der im andern Ländergebiete produzierten Ware im Auslande steigernden Exportprämien bezahlen. In Wirklichkeit ergaben sich folgende Ziffern: berechnet man, wieviel jeder Staat von den Restitutionen wirklich trug, und dann, wieviel er davon zu tragen gehabt hätte, bei jedem Steuerzweig nach dem Verhältnis der dabei erzielten gesamten Bruttosteuererträgnisse, so ergibt sich für Österreich im Durchschnitt der Jahre 1868 bis 1877 bei der Branntweinsteuerrestitution eine Mehrlast im Betrage von 160.231 fl., dagegen für Ungarn bei der Biersteuerrestitution eine jährliche Mehrlast von 88.271 fl. und bei der Zuckersteuer eine Mehrlast von 1,425.613 fl. Bei allen drei Steuerzweigen resultiert eine Mehrlast Ungarns im Jahresbetrage von 1.353.653 fl.[1]) Vergleicht man die wirkliche, also die quotenmäßige Belastung durch die Restitutionen mit der, die sich ergeben hätte, wenn jeder Staat die Restitutionen allein für die eigene Ausfuhr getragen haben würde, so resultiert für denselben Zeitraum eine jährliche Mehrlast Ungarns von 1,480.000 fl.; d. h. Ungarn hat bei der quotenmäßigen Verteilung um diesen Betrag jährlich mehr gezahlt, als es bei der andern Bestreitungsart zu zahlen gehabt hätte.

---

[1]) Die Bruttoeinnahmen Österreichs und Ungarns in der Zeit von 1868 bis 1877 verhalten sich bei der Branntweinsteuer wie 55·47 : 44·53, bei der Biersteuer wie 94·21 : 5·79. und bei der Zuckersteuer wie 90·80 : 9·20.

Beim zweiten Ausgleich verständigten sich die beiden Regierungen über eine Änderung der Bestimmungen betreffend die Restitutionen, die dann auch in das Gesetz übergegangen ist (Gesetz vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 61). Demnach waren die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zollinie ausgeführten versteuerten Gegenstände aus den Zolleinnahmen zu bestreiten, die Belastung jedes der beiden Reichsteile bezüglich dieser Restitutionen wird aber in der Art durchgeführt, daß jeder von den jährlichen Restitutionen bei jedem Steuerzweige eben so viele Prozente zu tragen hat, als sein Anteil an dem von beiden in dem betreffenden Steuerzweige in demselben Jahre erzielten Bruttoerträgnis Prozente des letzteren ausmacht. Diese Verständigung wurde damals im österreichischen Abgeordnetenhaus in heftigster Weise bekämpft. Eine Prüfung aller Argumente, die in jenen aufgeregten Debatten vorgebracht wurden, ergibt wohl die Unhaltbarkeit des überkommenen Zustandes auf diesem Gebiete und die Richtigkeit der Regierungsvorschläge.

Es wurde bereits erwähnt, daß die Bestreitung der Restitutionen aus den Zolleinnahmen als österreichischer Vorteil den österreichischen Nachteil aus der Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen mildern sollte; über das Gewicht dieses Vorteiles konnte man sich im Jahre 1867 ein klares Urteil bilden nach den seit 1860 bezahlten Restitutionsbeträgen. Diese beliefen sich im Durchschnitte der Jahre 1860 bis 1867 auf 2·5 Millionen Gulden[1]); nun war im Jahre 1867 kein Anlaß gegeben, eine erhebliche ständige Erhöhung dieser Ziffer zu gewärtigen; sie bildete also die Grundlage der damals möglichen Rechnung, wonach sich für Ungarn eine beträchtliche jährliche Mehrlast nicht ergeben konnte. Die weitere Gestaltung der Dinge hat ganz unerwartet Veränderungen gebracht, die von vornherein nicht in Rechnung gezogen werden konnten: die jährliche Mehrlast war beiläufig um eine Million Gulden höher, als sie im Jahre 1867 veranschlagt werden konnte. Es war ein Gebot der Billigkeit, sie zu beseitigen. Gewiß erwuchs für Österreich aus der veränderten Verteilung der Restitutionen eine Neubelastung, aber bloß durch Wegfall des eben gekennzeichneten, ganz unerwartet eingetretenen finanziellen Vorteiles. Übrigens war die neue Abmachung für Österreich günstiger als die Verteilung der Restitutionen nach der Ausfuhr, indem Ungarn in den folgenden Epochen bei der Hauptexportware, dem Zucker, am Export nicht in dem Maße, wie an der gesamten Steuereinnahme, beteiligt war; die Differenz berechnet sich bei den drei Artikeln für den Durchschnitt der Jahre 1878 bis 1887 mit 580.000 fl. jährlich. Es ist auch zu beachten, daß Österreich durch eine Reihe vorausgegangener Jahre auf Grund der früheren Ordnung der Restitutionen fortgesetzt Minderbelastungen zu verzeichnen hatte. Man machte auch noch geltend, daß die Erhöhung der Finanzzölle durch den Zolltarif vom Jahre 1878 die ungarische Beitragsleistung zum gemeinsamen Aufwand auf Kosten Österreichs vermindere. Das ist richtig, aber damals konnte von seiten Ungarns mit einer gewissen Berech-

[1]) Dabei wurde als jährlicher Betrag der Zuckersteuerrestitutionen der hohe Durchschnitt dieser Restitutionszahlungen der Betriebsperioden 1864/65 bis 1866/67 eingesetzt.

tigung eingewendet werden, daß der Zolltarif im ganzen mehr im Interesse Österreichs als Ungarns aufgestellt worden sei.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Restitutionen wurde die Zucker- und Branntweinsteuer abgeändert. Das war die Bedingung der Zustimmung Österreichs zur neuen Restitutionsverteilung, schon weil die resultierende Mehreinnahme neue Mittel zur Bestreitung der Neubelastung aus den Restitutionen lieferte. Die Änderungen sind nicht grundsätzlicher Natur. Bei der Zuckersteuer wurde zunächst die seit 1865 unverändert gebliebene Skala für die nach dem Preßverfahren arbeitenden Fabriken aufgehoben und eine neue erhöhte Skala eingeführt (Gesetz vom 6. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 57). Dann wurde mit Gesetz vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 71, da die Pauschalierung aufrechterhalten blieb, mit Rücksicht auf die Unberechenbarkeit der Restitutionsbeträge für einen sicheren, angemessenen Ertrag dieser Steuer vorgesorgt durch Kontingentierung; die pauschalierten Fabriken mußten für einen bestimmten Reinertrag aufkommen, der für die Betriebsperiode 1878/1879 mit 6 Millionen Gulden festgesetzt wurde und für jede folgende Betriebsperiode um je 500.000 fl. sich erhöhen sollte, bis 10,500.000 fl. erreicht sind, worauf im Wege der Gesetzgebung eine weitere Verfügung zu treffen sein würde.

Auch bei der Branntweinsteuer verblieb es bei der Pauschalierung; das neue Gesetz vom 27. Juni 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 72) unterwirft die im Gesetz bezeichneten kleineren Brennereien der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder der Abfindung. Die Zahl dieser Brennereien war sehr groß, aber ihre Steuerzahlung minimal; in der Betriebsperiode 1881/1882 bezahlten 37.102 derartige Brennereien 203.459 fl. Branntweinsteuer. Die größeren landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien unterlagen der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes und nur fakultativ der Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnis nach den Anzeigen eines Kontrollmeßapparates. Der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes waren unterworfen in der Betriebsperiode 1881/1882 1053 Brennereien mit der Steuerleistung von 6,171.824 fl.; unter der fakultativen Besteuerung nach dem Erzeugnis befanden sich in derselben Betriebsperiode 34 Brennereien mit der Steuerleistung von 1,760.828 fl.[1]) Der Steuersatz wurde auf 11 kr. hinaufgesetzt; die Ausbeuteziffern bei der Pauschalierung nach dem Maischraum erfuhren eine Erhöhung, doch wurde dabei den landwirtschaftlichen Brennereien ein Nachlaß von der Ausbeute von 20 oder 10 Proz. gewährt. Die beiden neuen Steuergesetze bedeuten also nichts weniger als einen grundsätzlichen Fortschritt.

4. Die Änderungen der Zucker- und Branntweinsteuer im Jahre 1888.

Im Anschluß an den dritten Ausgleich vom Jahre 1887 wurden die Zucker- und die Branntweinsteuer einer radikalen Änderung unterzogen; das, was damals festgestellt wurde, gilt in der Hauptsache noch heute. Die Zuckersteuer war, wie dargestellt, pauschaliert, doch hatten sich die beiden

[1]) Die Daten beziehen sich auf Österreich.

Staaten ein bestimmtes Erträgnis, das Kontingent, gesichert. Durch das Gesetz vom 18. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 74, wurde es für die Betriebsperiode 1880/1881 auf 10 Mill. Gulden erhöht, mit der Maßgabe, daß es mit jeder folgenden Betriebsperiode um 400.000 fl. so lange steigt, bis 12,800.000 fl. erreicht sein würden, worauf dann im Gesetzgebungswege weitere Vorsorge getroffen werden sollte. Der Steuersatz wurde auf 80 kr. für 100 *kg* frische Rübe hinaufgesetzt, ebenso erfuhren die Restitutionssätze Erhöhungen. Die beiden Gesetze, die die Kontingente festsetzten, waren Notbehelfe, um einen finanziellen Erfolg zu sichern, sie konnten und sollten nicht als meritorische Lösung dieser schwierigen Besteuerungsmaterie gelten; eine dauerhafte Ordnung war also noch zu schaffen. Die Mängel der bestehenden waren allgemein bekannt. Bei der Pauschalierung sind die Betriebe durch die Steuer ungleich belastet, je nach der Qualität der verwendeten Rübe und der Diffusionsgefäße. Die sogenannte Steuerersparung[1]) fiel in den einzelnen Fabriken sehr ungleich aus. Dazu traten Schwierigkeiten infolge der Kontingentierung: da die Pauschalierungsmaßstäbe sich in der Regel als ungenügend erwiesen,

---

[1]) Die Steuerersparung bei den älteren Formen unserer Branntwein- und Zuckersteuer resultierte daraus, daß das der Besteuerung zugrunde gelegte Quantum an Erzeugnissen geringer war, als das wirkliche. Diese Divergenz kann in sehr verschiedener Weise zustande kommen. Das Gesetz nimmt z. B. (die Ziffern sind willkürlich gewählt) für jedes Hektoliter des Rauminhaltes der Gärgefäße eine tägliche Ausbeute von 3 Liter Alkohol an, die wirkliche Ausbeute beträgt aber 6; oder, bei der pauschalierten Rübensteuer wird angenommen, daß aus 12 Zentner Rübe 1 Zentner Zucker gewonnen werden kann, es genügen jedoch 10; oder die angenommene Zahl der täglichen Füllungen der Diffusionsapparate wird in Wirklichkeit übertroffen, oder es wird die in diesen bei jeder Füllung unterzubringende Rübenmenge zu niedrig angenommen. Die Ziffernansätze werden im Laufe der Zeit gesteigert, um sie der Wirklichkeit näher zu bringen, aber so lange sie mit dieser nicht übereinstimmen, besteht jene Divergenz. Es ergibt sich daraus, daß die wirkliche Steuerbelastung der besteuerten Artikel geringer ist, als die gesetzlich angenommene: das Gesetz will z. B. den Zentner Zucker mit 9 fl. 60 kr. treffen und besteuert demnach den Zentner Rübe mit 80 kr., da aber aus 12 Zentner Rübe 1·2 Zentner Zucker gewonnen werden, ist der Zentner Zucker mit 8 fl. belastet; die Steuerbelastung ist also eine andere, als die vom Gesetz gewollte. Eine finanzwirtschaftliche Wirkung dieses Zustandes ist, daß die produzierte Menge des besteuerten Artikels steigt, ohne daß die Steuereinnahme zunimmt; in dem erwähnten Beispiele erhöht sich die Zuckerproduktion um 20 Proz., ohne daß die Steuerdaten von dieser Tatsache etwas verraten. Wird der Artikel ins Ausland ausgeführt, so kann bei steigendem Export die Steuereinnahme durch die, nach der angenommenen Steuerbelastung bemessenen Restitutionen mehr und mehr aufgezehrt werden. Neben den finanzwirtschaftlichen sind auch die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Steuerersparung zu beachten; die Differenz zwischen der angenommenen und wirklichen Steuerbelastung (1 fl. 60 kr. in unserem Beispiele), kann im Preise des Produktes ganz oder teilweise dem Verkäufer zugute kommen; eine nähere Ausführung, beim Zucker sehr einfach, beim Branntwein etwas umständlicher, muß hier unterbleiben. Das Streben, diesen Gewinn zu behaupten und zu erhöhen, wirkt auf die Produktion in mannigfacher, günstiger und ungünstiger Weise zurück: in Form der Beschleunigung des Gärverfahrens, der Anschaffung von dem Zweck immer besser entsprechenden Werkseinrichtungen der Zuckerfabriken, in der Steigerung der Zuckerhältigkeit der Rübe u. dgl. m. Eine Folge des Gewinnes ist die Vermehrung der produzierten Menge, unter Umständen Überproduktion.

um den garantierten Reinertrag zu erzielen, mußten sehr erhebliche Nachzahlungen der Betriebsinhaber erfolgen, ein Zustand, der diesen schon aus dem Grunde sehr unerwünscht war, weil er eine genaue Vorausberechnung des Kostenpreises unmöglich machte. Unter solchen Umständen strebte die Industrie selbst den Übergang zur sogenannten Fabrikatsteuer an; das österreichische Abgeordnetenhaus hatte schon im Jahre 1880 ihre Einführung von der Betriebsperiode 1886/1887 an gefordert und als die Regierung im Jahre 1887 und dann in einer abgeänderten Vorlage im Jahre 1888 diese Besteuerungsart akzeptierte, kam die neue Ordnung rasch und ohne erhebliche Schwierigkeiten zustande.

Das Gesetz vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 97, unterwirft der Steuer den aus der Fabrik oder dem Freilager in den freien Verkehr des Zollgebietes übergehenden Zucker. Da die Restitutionen und damit die versteckte Ausfuhrprämie entfielen, so wurden der Industrie, um ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber der durch Prämien geförderten Industrie anderer Staaten zu erhalten, Ausfuhrbonifikationen gewährt. Man berechnete damals die in den Restitutionssätzen enthaltenen Ausfuhrprämien auf 1 fl. 70 kr. für 100 Kilogramm Rohzucker und 2 fl. 73 kr. für 100 Kilogramm raffinierten Zucker, die eingeräumte offene Bonifikation betrug 1 fl. 50 kr., 1 fl. 60 kr. und 2 fl. 30 kr. für 100 Kilogramm Zucker je nach der Polarisation von unter 93 bis mindestens 88 Proz., von unter 99·5 bis 93 Proz. und von mindestens 99·5 Proz. Sollte der Gesamtbetrag der Bonifikationen für die Ausfuhr aus dem Zollgebiete in einer Erzeugungsperiode 5 Mill. Gulden übersteigen, so war der übersteigende Betrag von sämtlichen Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten des Zollgebietes zu ersetzen. Die Ziffer erklärt sich in folgender Weise: man hatte berechnet, daß in den Betriebsperioden 1882/1883 bis 1884/1885 durchschnittlich, auf Rohzucker reduziert, 3,106.326 Meterzentner exportiert wurden, was mit dem Satze der Exportbonifikation für Rohzucker von 1·60 fl. multipliziert, rund 5 Mill. Gulden ergibt. Der Satz der Verbrauchsabgabe wurde mit 11 fl. für 100 Kilogramm festgesetzt. Man glaubte, daß derart eine erheblichere Preiserhöhung vermieden werden würde. Die Preisbildung des Zuckers erfolgte vor dem Gesetze aus dem Jahre 1888 im Inlande, das, wie erwähnt, in stärkerem Ausmaße Zucker exportierte, in der Weise, daß vom Weltmarktpreise die Transportkosten zum ausländischen Absatzort abgezogen und zum Rest der Restitutionssatz zugeschlagen wurde; die Restitutionen wurden allerdings allein bei der Ausfuhr ausbezahlt, da jedoch kein Verkäufer im Inlande weniger zu nehmen brauchte, als er bei der Ausfuhr erhalten würde, und das war eben der Weltmarktpreis minus Transportkosten zum Absatzort plus Restitutionssatz, so wurde auch bei der im Inlande verkauften Ware der Restitutionssatz, also auch die Prämie, bezogen. Dieser hatte bis dahin 11 fl. 55 kr. für 100 Kilogramm Raffinade betragen; da nun zum Steuersatz von 11 fl. die Bonifikation von 2 fl. 30 kr. trat, so war eine Verteuerung, soweit diese Verhältnisse einwirken, um 1 fl. 75 kr. für 100 Kilogramm Raffinade gegeben.

In Verbindung mit der Umgestaltung der Steuer wurde eine Neuerung für den Zuckerverkehr zwischen Österreich, Ungarn und Bosnien und der

Herzegowina,[1]) und ebenso für den Branntweinverkehr geschaffen. Nach den älteren Gesetzen wurden die Zucker- und Branntweinsteuer wie auch die Biersteuer anläßlich der Produktion erhoben und die Steuern kamen dem Staatsschatze des Ländergebietes zu, in dem die Produktion erfolgt war, auch wenn die Ware im andern Ländergebiete zum Absatz gelangte. Als die Zucker- und Branntweinsteuer im Jahre 1888 dahin abgeändert wurden, daß die Abgabepflicht immer oder zumeist durch den Übergang des Produktes in den freien Verkehr des Zollgebietes gegeben war, brauchte soweit nichts geändert zu werden, als wieder der Staatsschatz des Ländergebietes, in dem die Produktion stattgefunden hatte, die Steuer empfing, mochte auch das Produkt in den andern Staat gebracht werden. Anläßlich der Neuordnung der Steuern war zu entscheiden, was in dem Falle gelten solle, wenn „steuerbarer" Zucker oder Branntwein unversteuert aus der Produktionsstätte oder einem Freilager des einen Ländergebietes in eine im andern Ländergebiete befindliche Produktionsstätte oder in ein dort bestehendes Freilager gebracht und von da aus in den freien Verkehr des betreffenden Ländergebietes gesetzt wird: wem die Steuer zukommen solle, dem Staatsschatze des Produktionsgebietes oder dem die Steuer einhebenden Staatsschatze. Da nach den neuen Steuergesetzen die Abgabe dem Staatsschatze des Produktionsgebietes zukam, auch wenn das Produkt in eines der anderen Ländergebiete verkauft wurde, so machte man bei diesem neuen Falle keine Ausnahme — im allgemeinen — und es wurde vereinbart, daß die eingehobene Steuer dem Ländergebiete, aus dem die Erzeugnisse stammen, vom Staatsschatze des empfangenden Ländergebietes zu vergüten ist. Sofern derart unversteuert übertragene Mengen ins Zollausland gebracht wurden, fand keine Steuereinhebung, folglich auch keine Steuervergütung an die Staatskassa des Produktionsgebietes statt. Das Zucker- wie das Branntweinsteuergesetz beschränken sich aber nicht auf diese Anordnungen, sondern bestimmen, daß die Vergütung für unversteuert übertragene und dann in den freien inneren Verkehr tretende Erzeugnisse nur in dem Maße stattfindet, als ihre Menge größer ist, als die Menge der aus dem empfangenden Ländergebiet gegen Ausfuhrbonifikation über die Zollinie ausgeführten Erzeugnisse. Unter Umständen bezog also der Staatsschatz des empfangenden Ländergebietes die Steuern von den in den anderen Ländergebieten produzierten Konsumgegenständen. In dieser neuen Bestimmung liegt ein Abgehen von dem bis dahin ausnahmslosen Zustand, daß die Steuer dem Staatsschatz des Produktionsgebietes zukömmt.

Dieser Zustand beruhte nicht auf einer besonderen gesetzlichen Anordnung, sondern ergab sich, bei bestehender Zollgemeinschaft der drei Ländergebiete, mangels anderweitiger Bestimmungen von selbst aus der

---

[1]) Die Aufnahme dieser Gebiete in das gemeinsame Zollgebiet erfolgte durch Gesetz vom 20. Dezember 1879, R.-G.-Bl. Nr. 136, aus welchem Anlasse das Tabak- und Salzmonopol eingeführt und bestimmt wurde, daß bezüglich der Konsumsteuern die in beiden Staaten der Monarchie bestehenden vereinbarten gleichartigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften zu gelten haben.

Einrichtung der genannten Steuern. Es hätte besonderer Gesetze bedurft, um eine andere Zuwendung der betreffenden Steuereinnahmen zu erzielen. Dasselbe gilt von der Bier- und Petroleumsteuer. Die erste ausdrückliche gesetzliche Anerkennung des Zustandes liegt in den erwähnten Paragraphen des Zucker- und des Branntweinsteuergesetzes aus dem Jahre 1888, und da wird er sogleich eingeschränkt. Die staatsfinanzielle Wirkung der neuen Ordnung tritt an Wichtigkeit zurück gegenüber der grundsätzlichen Bedeutung der vereinbarten Neuerung, daß die Konsumabgaben nicht mehr unter allen Umständen dem Produktionsgebiete zufallen, denn das war der erste Schritt zur vollständigen Beseitigung dieses Zustandes; die beiden Gesetze über die Zucker- und Branntweinsteuer haben aber überdies noch in anderer Weise die Erreichung dieses Zieles erleichtert, wie alsbald gezeigt werden wird.

Es sei nur noch beigefügt, daß die neue Zuckersteuer in staatsfinanzieller Beziehung die Erwartungen erfüllt hat: in der Betriebsperiode 1887/1888 betrug das Reinerträgnis im österreichisch-ungarischen Zollgebiete 12·8 Mill. Gulden, dabei hatte die Bruttoeinnahme der Rübensteuer 25·8 Mill. Gulden erreicht und es mußten, da die Restitutionen sich auf 19 Mill. Gulden stellten, noch 6 Mill. Gulden nachgezahlt werden, um das Kontingent, eben jene 12·8 Millionen, voll zu machen; in den folgenden Betriebsperioden erhöhte sich jenes Erträgnis, nach Abzug der Bonifikationen, bei gleichbleibendem Steuersatz bis auf 32·6 Mill. Gulden in der Betriebsperiode 1895/1896.

Die Reform betraf auch die Branntweinsteuer. Der Erfolg des Gesetzes aus dem Jahre 1878 war unbefriedigend. Zunächst in staatsfinanzieller Beziehung. Die Bruttoeinnahmen aus der Branntweinsteuer zeigten keine Erhöhung; im Jahre 1869 betrugen sie 14·4, im Jahre 1882 14·5 Mill. Gulden in beiden Staaten; die ganze bei der Besteuerung als produziert angenommene Menge Alkohol, in überwiegendem Ausmaße der Maischraumpauschalierung unterliegendes Erzeugnis, zeigt ebensowenig eine erheblichere Vermehrung; das wirkliche Erzeugnis war natürlich viel größer als das angenommene; auch die jährliche Mehrproduktion braucht, innerhalb bestimmter Grenzen, wegen der Steuerersparung aus den Besteuerungsdaten nicht hervorzutreten. In volkswirtschaftlicher Beziehung beklagte man in Österreich die starke Ungleichmäßigkeit der Steuer: die Steuerersparung wird in den großen Brennereien systematischer und mit mehr Erfolg betrieben, als in den übrigen, diese sind in ihrer Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt, und man erklärte eine gedeihliche Lage der landwirtschaftlichen Brennereien für ausgeschlossen, so lange die Steuerpauschalierung auch den Brennereien von größerem Betriebsumfang eingeräumt ist.

Das Gesetz vom 19. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 63, brachte eine gewisse Abhilfe. Es lag mehr im österreichischen als im ungarischen Interesse, denn die, in Ungarn erheblichere, Großindustrie wurde einer strengen Besteuerung unterworfen, während die kleineren, in Österreich stärker vertretenen Betriebe durch eine mildere Behandlung in ihrem Bestande gesichert werden sollten.[1])

[1]) Das Verhältnis tritt klar hervor aus den Alkoholmengen, die in der ersten Betriebsperiode 1884/85 nach dem neuen Gesetz in Österreich und in Ungarn der Pauscha-

Es führte die Produktbesteuerung auf Grund der Anzeige eines Kontrollmeßapparates für landwirtschaftliche Brennereien, wenn der steuerbare Maischraum 50 Hektoliter, und für nicht landwirtschaftliche Brennereien, wenn er 35 Hektoliter überstieg, obligatorisch ein; den ersterwähnten Brennereien wurde ein Steuernachlaß von 20 oder 10 Proz., den erwähnten, nicht landwirtschaftlichen ein Nachlaß von 5 Proz. gewährt, je nachdem die durchschnittliche Brantweinerzeugung für den Betriebstag nicht mehr betrug als $3^1/_2$, 5 beziehungsweise 5 Hektoliter; die unter der Maischraumpauschalierung verbleibenden landwirtschaftlichen Brennereien erhielten einen Steuernachlaß von 25, 20 oder 10 Proz., je nach der Größe des zu versteuernden Maischraumes; bei diesen Brennereien trat eine Erhöhung der angenommenen Alkoholausbeute auf $5^1/_2$, $6^1/_2$ und 7 Proz. ein. Für die kleineren Brennereien wurde die Steuer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder im Wege der Abfindung bemessen: man zählte solche in der Betriebsperiode 1884/1885 in Österreich 36.572 mit einer Steuerleistung von 180.896 fl. Den der Produktbesteuerung unterworfenen Betrieben wurden weitere Begünstigungen zugewendet: der zu versteuernde Alkoholgehalt des Produktes wurde mit 75 Grad festgesetzt („Annahme eines Durchschnittsalkoholgehaltes“); da tatsächlich 92 Grad erzeugt wurden, so betrug die Steuer effektiv 8 fl. 96 kr. für das Hektoliter reinen Alkohol, statt 11 fl. Dazu kommt, was gleichfalls vorwiegend den größeren Betrieben günstig war, daß bei der Ausfuhr nicht nur 11 kr. pro Hektolitergrad vergütet wurden, also mehr als die entrichtete Steuer, sondern auch noch ein 10prozentiger Zuschlag für die durch Lagerung, Transport usw. entstehende Schwendung, was über den tatsächlichen Entgang hinausgeht.

Bei dieser Ordnung blieb es nicht lange. Der Wunsch, die Branntweinsteuer für die Staatseinnahmen viel stärker auszunützen, führte zu der sehr tiefgehenden Reform durch das Gesetz vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95. Dieses unterscheidet zwei Branntweinsteuerformen: die Konsumabgabe und die Produktionsabgabe. Die letztere gilt, unter Beibehaltung der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung und der Abfindung, für die kleinen Kesselbrennereien, deren Zahl sehr groß und deren Steuerleistung verhältnismäßig gering ist (es waren in Österreich 42.728 Betriebe in der Betriebsperiode 1888/1889 mit einem angenommenen Erzeugnis von 1,253.000 Hektolitergraden und einer Steuerleistung von 438.600 fl.), dann, unter Besteuerung des genau ermittelten Erzeugnisses, für Brennereien, welche Weinabfälle verarbeiten usw. (3 Betriebe mit einem Erzeugnis von 91.000 Hektolitergraden und einer Steuerleistung von 32.000 fl. in der erwähnten Betriebsperiode). Die übrigen Brennereien fallen unter die Konsumabgabe; sie liefern den weit überwiegenden Teil des Steuerertrages: bei 1118 Betrieben wurden in Österreich 1888/1889 von 630.684 Hektoliter reinem Alkohol 22,077.979 fl. als Konsumabgabe bemessen. Die Bemessung

lierung nach dem Maischraum und der Produktbesteuerung unterworfen wurden; sie betrugen bei der Pauschalierung: in Österreich 40·7, in Ungarn 17 und bei der Produktbesteuerung: in Österreich 44 und in Ungarn 80·2 Mill. Hektolitergrade.

der Produktionsabgabe erfolgt anläßlich der Produktion; in den der Konsumabgabe unterliegenden Betrieben wird das Erzeugnis mittels eines Kontrollmeßapparates amtlich ermittelt, aber die Besteuerung hat zu erfolgen, sobald das Fabrikat aus der amtlichen Kontrolle in den freien Verkehr des Zollgebietes übertritt. Die Konsumabgabe wurde nach dem deutschen Beispiel in zwei Steuersätzen festgestellt. Die Steuerreform verfolgte den Doppelzweck: Erhöhung der Staatseinnahmen und Beseitigung der Überproduktion an Branntwein. So wurde denn eine Alkoholmenge festgesetzt, die jährlich von den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zum niedrigeren Satz erzeugt werden darf, der 35 kr. für den Hektolitergrad betrug, während der höhere Satz sich auf 45 kr. stellte. Der Satz der Produktionsabgabe betrug gleichfalls 35 kr. Mit der Annahme des Kontingentes mit dem niedrigeren Steuersatz waren die selbständigen Kontingente Österreichs und Ungarns gegeben. Das Kontingent wurde für 10 Jahre auf 1,878.000 Hektoliter für das gesamte österreichisch-ungarische Zollgebiet festgesetzt und für dieselbe Dauer die davon auf Österreich, Ungarn und Bosnien und die Herzegowina entfallenden Kontingente bestimmt: 997.458, 872.542 und 8000 Hektoliter. Die Regelung der individuellen Verteilung der Alkoholmenge, die in je einem Ländergebiete von den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zum unteren Satze dieser Abgabe in der Betriebsperiode erzeugt werden darf, nimmt das betreffende Ländergebiet selbständig im Gesetzgebungswege vor. Natürlich wurden die die Verbrauchsabgabe enthaltenden Zollsätze entsprechend erhöht. Der Branntweinsteuer unterliegt nur der zum menschlichen Genuß im Inland bestimmte Branntwein. Bei dem Branntwein, der in Betrieben produziert wird, die der Konsumabgabe unterliegen, findet bei der Ausfuhr über die Zollinie eine Restitution nicht statt, weil keine Besteuerung vorausgegangen war; anders bei dem Branntwein, der in Betrieben hergestellt wurde, die der Produktionsabgabe unterworfen sind; er ist von vornherein besteuert, ohne Rücksicht darauf, wo er verwendet werden soll, und wenn er exportiert wird, muß eine Steuervergütung eintreten.[1]) Der Vergütungssatz ist nicht mit 35, sondern mit 17$^1/_2$ kr. für den Hektolitergrad festgesetzt, in der Annahme, daß bei der Pauschalierung und Abfindung doppelt so viel als angenommen produziert wird. Da der Branntwein bis dahin eine versteckte Ausfuhrprämie hatte, so wurde, um den Export nicht zu unterbinden, eine Ausfuhrbonifikation gewährt; wie oben erwähnt, wurden früher 12 fl. 10 kr. für 100 Hektolitergrade restituiert, die Produktionsabgabe hatte rund 9 fl. betragen, so daß eine Prämie von 3 fl. 10 kr. resultierte; man ging nun auf 5 fl. für 100 Hektolitergrade, doch durfte der Gesamtbetrag der Bonifikationen 1 Mill. Gulden in der Betriebsperiode nicht übersteigen. Man hielt sich dabei an den Durchschnitt der Ausfuhrmengen der letzten 6 Jahre. Es wurde endlich auch für

[1]) Der in einer der Produktionsabgabe unterworfenen Brennereien erzeugte Branntwein, dessen Alkoholmenge durch den Kontrollmeßapparat oder unter Anwendung eines Sammelgefäßes ermittelt wird, kann zum Behufe der Ausfuhr abgabefrei eingelagert werden. (§ 6 des Ges. vom 20. Juni 1888 und kais. Verordng. vom 17. Juli 1899.)

die unter die Konsumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Brennereien eine Entschädigung vorgesehen: sie hatten bis dahin Steuernachlässe gehabt und den Vorteil der Steuerersparung; nun wurden ihnen Bonifikationen für die aus der Erzeugungsstätte ausgeführten Alkoholmengen gewährt, die je nach der durchschnittlichen Tagesproduktion (höchstens 7 Hektoliter) abgestuft waren.

Die neue Branntweinsteuer war den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien schon aus dem Grunde der starken Erhöhung des Steuersatzes unerwünscht. Sie betrug bei den bis dahin der Fabrikatsteuer unterworfenen Brennereien etwas über 26 fl. und bei den Brennereien, bei denen die Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes statthatte, über 30 fl. für das Hektoliter absoluten Alkohols. Diese Steuererhöhung mußte eine Preiserhöhung und in weiterer Folge eine Reduktion des Absatzes nach sich ziehen. Dazu kommt, daß bei den früher der Fabrikatsteuer unterworfenen Betrieben „die Annahme eines durchschnittlichen Alkoholgehaltes" entfiel; die in die andere erwähnte Kategorie gehörigen Brennereien, die um mindestens 80 Proz. mehr produziert hatten, als angenommen worden war, büßten den dadurch gegebenen Vorteil ein. All das fällt indessen nicht ins Gewicht. Die Einführung der Konsumsteuer war, ebenso wie der hohe Steuersatz vollkommen richtig. Das Gesetz hat den erwarteten staatsfinanziellen Erfolg wirklich gehabt; der Bruttoertrag stieg in Österreich von 9·6 Mill. Gulden in der Betriebsperiode 1887/1888 auf 34·2 Mill. Gulden in der Betriebsperiode 1896/1897. Unter der Geltung dieses Gesetzes haben sich die Produktion, die Ausfuhr und die abgabenfreie inländische Spiritusverwendung gehoben.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß der Übergang von der alten zur neuen Steuer für die österreichischen Brennereien erheblichere Schwierigkeiten und Nachteile mit sich brachte, als für die ungarischen, und zwar aus folgendem Grunde: in Ungarn war die Großindustrie auf diesem Gebiete stärker entwickelt als in Österreich; ein viel größeres Quantum Alkohol als in Österreich, war dort unter die Produktbesteuerung nach dem Gesetze aus dem Jahre 1884 gefallen und die mit dieser Produktion beschäftigten Brennereien wurden durch den Übergang zur neuen Ordnung am wenigsten berührt. Die der Konsumabgabe zu unterziehenden, bisher nach dem Maischraum pauschalierten Brennereien, bei denen die Einführung der neuen Ordnung einen Umsturz bedeutete, waren in Österreich viel stärker vertreten als in Ungarn.[1]) Auf der andern Seite muß betont werden, daß das neue Gesetz nach einer gewissen Richtung hin für Ungarn vorteilhafter war, als für Österreich, indem die Brennereien, die nach dem neuen Gesetze der Produktionssteuer unterliegen, die sogenannten Kesselbrennereien, in Ungarn ein viel größeres Alkoholprodukt aufweisen als die analogen Betriebe in

[1]) Es wurden versteuert Hektolitergrade in der Betriebsperiode 1886/1887 bei

	Pauschalierung nach dem Maischraum	Produktbesteuerung
in Österreich	47,388.732	35,972.105
in Ungarn	18,421.487	64.900.679

Österreich.[1]) Diese Brennereien genießen eine sehr starke Steuerersparung. Es wurde bereits erwähnt, daß, während der Steuersatz der Produktionssteuer 35 kr. pro Hektolitergrad betrug, bei der Ausfuhr bloß 17½ kr. restituiert werden; man ging davon aus, daß doppelt so viel, als angenommen, erzeugt wird. Das produzierte Quantum übertrifft aber das angenommene um weit mehr als das Doppelte, wie noch nachgewiesen werden wird.

Das Branntweinsteuergesetz ist besonders bemerkenswert dadurch, daß es den ganz neuen Grundsatz innerhalb gewisser Grenzen zu verwirklichen sucht, die Deckung des Bedarfes jedes der drei Ländergebiete der eigenen Produktion zu sichern und damit auch zu erzielen, daß die Verzehrungssteuer dem Konsumtionsgebiete zufalle. Eine völlige Sicherung des heimischen Marktes für die heimische Produktion innerhalb des Kontingentes wurde indessen durch das Branntweinsteuergesetz nicht erzielt, und zwar aus verschiedenen Gründen. Bei der Berechnung der Kontingente legte man Produktionsziffern zugrunde, indem die vermutliche Erzeugungsmenge der unter die Produktionsabgabe und unter die Maischraumsteuer fallenden Brennereien im Durchschnitt der letzten 6 Betriebsperioden ermittelt wurde (das übrige Erzeugnis wurde nicht einbezogen), und zwar für Österreich und Ungarn, während die minimale Ziffer Bosniens und der Herzegowina wegblieb; von dem sich ergebenden Quantum zog man dann ab: als Export ins Zollausland, steuerfreie (gewerbliche) Verwendung und Konsumabnahme 608.000 Hektoliter; die restlichen 1,878.000 Hektoliter wurden, nach Zuweisung von 8000 Hektoliter an Bosnien und die Herzegowina auf Österreich und Ungarn nach dem Verhältnis verteilt, daß für jedes die jährliche durchschnittliche Erzeugungsmenge jener Epoche angesetzt und davon die Alkoholmenge abgezogen wurde, die durch den Export ins Zollausland und die steuerfreie (gewerbliche) Verwendung gegeben war. So gelangte man zu den Kontingenten 997.458 und 872.542 Hektoliter. Die Rechnungsergebnisse sind vielfach auf Schätzungen basiert. Die Kontingente umfaßten demnach auch jene Mengen, die jedes der Ländergebiete in der betreffenden Epoche in die anderen exportiert hatte, die Festsetzung der Kontingente ließ also diese Warenbewegungen, die darin resultierten, daß Österreich eine ständige starke Mehreinfuhr von Branntwein aus Ungarn hatte, unberührt.

Dazu kommt, daß die Kontingente, wie sich herausstellte, zu hoch berechnet worden waren, so daß immer wieder Kontingentspiritus aus Österreich nach Ungarn und umgekehrt gebracht wird. In dem Zeitraume von 1888 bis 1893 exportierte Österreich nach Ungarn 349.458 Meterzentner und importierte aus Ungarn 703.243 Meterzentner Branntwein verschiedener Art. Auf die Ergebnisse des Überweisungsverfahrens seit 1894/1895 wird noch eingegangen werden; nach der Zwischenverkehrsstatistik steht einer Ausfuhr Österreichs nach Ungarn im Zeitraume 1902 bis 1906 von 297.315 Meterzentner Kontingentspiritus eine Einfuhr von 192.525 Meterzentner gegen-

[1]) In der Betriebsperiode 1885/1886 wurden besteuert durch Pauschalierung nach der Brennvorrichtung und durch Abfindung in Österreich 2,027.025 und in Ungarn 10.901.088 Hektolitergrade.

über, was nach Abzug einer 20prozentigen Tara eine jährliche Mehrausfuhr Österreichs von 16.800 Meterzentner 95- bis 96prozentigen Spiritus ergibt.

Eine Einwirkung übt des weiteren der im Jahre 1888 bei der Kontingentberechnung nicht einbezogene, der Produktionsabgabe unterworfene Spiritus aus. Dieser macht nicht nur in dem Ländergebiete, wo er hergestellt wird, die volle Ausnutzung des Kontingents unmöglich, sondern auch in dem andern, in den er als Exportartikel eindringt. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Obstbrennereien. Auf diesem Gebiete war Ungarn von vornherein überlegen und es hat diese Überlegenheit behauptet. In der Betriebsperiode 1888/1889 betrug das bei der Produktionssteuer angemeldete Quantum in Österreich 13.437, in Ungarn 33.559 Hektoliter absoluten Alkohol, in der Betriebsperiode 1894/1895 stellen sich die beiden Ziffern auf 13.722 und 61.676 und in der Betriebsperiode 1904/1905 auf 15.744 und 86.228 Hektoliter absoluten Alkohol. Die Steuerersparung ist bei diesen Betrieben, also hauptsächlich bei den Obstbrennereien, eine überraschend starke. Es liegen hierüber sehr belehrende fachmännische Mitteilungen vor, welche die Verhältnisse einer für Rechnung einer Arader Firma im Jahre 1905 in Böhmen geführten Obstbrennerei betreffen.[1]) Nach der gesetzlichen Annahme sollten dort in je 24 Stunden 86·4 Liter absoluten Alkohols produziert werden; die wirkliche Erzeugung ist aber mit 600 Liter absolutem Alkohol zu berechnen; die bezahlte Steuer belief sich täglich auf 77·76 *K*, also auf 13 *h* für den Hektolitergrad, statt 90 *h*; die wirkliche Produktionsmenge übersteigt die angenommene um das Siebenfache. Das Fünffache des angenommenen Produktionsquantums wird als das im allgemeinen als richtig anzusetzende bezeichnet, wonach man, da für die Betriebsperiode 1904/1905 bei der Produktionssteuer in Österreich und Ungarn 101.972 Hektoliter absoluter Alkohol als Produktionsquantum angemeldet wurden, zu einem wirklichen Produktionsquantum von 500.000 Hektoliter absolutem Alkohol gelangt. Man erklärt durch diese überraschende Tatsache den Umstand, daß den Brennereien in der Monarchie die Differenz zwischen den beiden Steuersätzen der Konsumabgabe noch immer nicht zugute kommt. Über Aus- und Einfuhr Österreichs und Ungarns an derartigem Branntwein gibt die Zwischenverkehrsstatistik folgende Auskunft: von 1900 bis 1906 betrug die Mehreinfuhr Österreichs aus Ungarn an „Branntwein und allen nicht versüßten geistigen Getränken“ 133.324 Meterzentner; das ergibt eine jährliche Mehreinfuhr von 19.000 Meterzentner, oder nach Abzug der 20prozentigen Tara 15.200 Meterzentner Branntwein von etwa 40 Proz. Alkoholgehalt. Diese Einfuhr betrifft vorwiegend Produkte, die aus dem Kesselbrennereigewerbe stammen und durch die Steuerersparung äußerst konkurrenzfähig sind.[2]) Es zeigt sich nach all dem, daß die Ausnutzung des Kontingentes für den heimischen Bedarf u. A. auch durch die Bezüge an Branntwein aus

---

[1]) Dr. D. Plate, Zwei Referate, welche am 7. Dezember 1906 in Wien in der Gruppe der Spiritusgroßindustrie erstattet wurden. Es wird im Text auf das erste, die Kesselbrennereien betreffende, Bezug genommen.

[2]) Siehe das Referat des Direktors Julius Kraus, „N. Fr. Presse“, 9. April 1907.

den anderen Ländergebieten verhindert wird; immerhin ist jedoch der gegenseitigen Konkurrenz eine enge Grenze gezogen.

Das Branntweinsteuergesetz enthält, wie bereits erwähnt, bezüglich der steuerfrei „unter dem Bande der Konsumabgabe" aus einem der drei Ländergebiete in ein anderes gebrachten Alkoholmengen die Bestimmung, daß die Konsumabgabe zum niedrigeren Satze von dem empfangenden Ländergebiet an das abgebende in dem Maße geleistet werden soll, als diese Alkoholmengen größer sind, als die aus dem empfangenden Ländergebiet über die Zollinie ausgeführten Alkoholmengen. Das Gesetz, sowie auch das Zuckersteuergesetz, rührt im übrigen an dem Zustande nicht, daß die Steuer dem Produktionsgebiete zufällt; sie haben es aber erst ermöglicht, in richtiger Weise den Zustand zu verwirklichen, der sich später auch ergab, daß die Konsumabgaben dem Konsumtionsgebiete zufallen, und zwar allein durch die Rationalisierung dieser Steuern, welche die wirkliche Steuerbelastung klar hervortreten läßt, zum mindesten für einen erheblichen Teil des steuerpflichtigen Erzeugnisses. Denn nach dieser bestimmt sich im Überweisungsverfahren, was im Verkehre der drei Ländergebiete das exportierende, das die Steuer einhob, dem importierenden zu vergüten hat. (Die beiden Gesetze führen denn auch ähnliche Vergütungen selbst ein, wie dargestellt.) Nach den früheren Gesetzen wäre das nicht so einfach gewesen, denn die wirkliche Steuerbelastung des Zuckers und Branntweins war nicht genau bekannt, ebensowenig die produzierte Menge und der inländische Konsumbedarf. Annähernd richtige Schätzungen der produzierten Mengen waren möglich, aber beim Branntwein keineswegs einfach, denn man hatte dabei drei Besteuerungsformen zu beachten und bei jeder zu den bei der Besteuerung angenommenen Produktionsmengen besondere Zuschläge zu machen, die selbst Durchschnitte aus Schätzungsziffern sind. Nach dem Gesetz aus dem Jahre 1878 wäre die Rechnung noch unsicherer gewesen. Die neuen Gesetze schaffen klarere Verhältnisse; es ergibt sich allerdings, daß, da aus einem Ländergebiete in das andere auch Branntwein gelangt, der im Wege der Pauschalierung oder Abfindung besteuert wurde, dem Importgebiete im Überweisungswege mehr Steuer vergütet wird, als im Exportgebiete eingehoben wurde, weil die wirkliche Steuerbelastung niedriger ist, als die angenommene. Indessen beträgt die jährliche Mehreinfuhr Österreichs aus Ungarn bei der Post, die hauptsächlich die unter die Produktionsabgabe fallenden Spirituosen umfaßt, im Durchschnitt der Jahre 1900 bis 1906 bloß 6080 Hektoliter absoluten Alkohol. Bis zu einem gewissen Grade ist übrigens bei der Branntweinsteuer wegen der vielen kleinen Betriebe Pauschalierung und Abfindung unvermeidlich, so daß beim Überweisungsverfahren eine Mehrvergütung immer vorkommen wird; es handelt sich nur darum, das Gebiet richtig abzugrenzen und die Pauschalierung zweckentsprechend einzurichten, worin unser Gesetz nicht ganz fehlerfrei ist.

Die beiden Steuergesetze des Jahres 1888 sind bedeutsam für die ungarischen Tendenzen auf dem Gebiete der Konsumsteuern. In erster Reihe wollte man durch gesetzliche Vorschriften die Abgaben vom heimischen

Konsumaufwand dem heimischen Staatsschatz sichern. Des weiteren: man findet, daß bei Beratung der Branntweinsteuer im ungarischen Abgeordnetenhause der Grundgedanke dieses Entwurfes, den heimischen Verbrauch durch die heimische Produktion zu decken, als ein solcher bezeichnet wurde, der vermöge seiner Richtigkeit bei den Konsumabgaben allgemein durchgeführt werden sollte, das heißt also durch besondere Gesetze herbeizuführen wäre. Gegen den ersten Wunsch ist nichts einzuwenden, sofern nur die notwendigen staatsfinanziellen Kompensationen stattfinden; die Verwirklichung des zweiten, der den ersten in sich schließt, bedeutet, bei gegebener Einheitlichkeit des Zollgebietes, eine Unbilligkeit, weil einzelne Artikel einer, durch nichts begründeten, Ausnahmsbehandlung unterworfen würden und das ausschließlich im Interesse eines Teiles. Es ist auch nicht recht abzusehen, wie bei gemeinsamem Zollgebiete solche Sondernormen erzielt werden sollten. So war dieses Streben damals, zum Unterschiede vom andern, unpraktisch, um so mehr, als die Vorbedingung: die entsprechende Entwicklung aller zugehörigen Industriezweige, zu jener Zeit in Ungarn fehlte. Immerhin hatte es Wert, daß in der Kontingentierung eine Einrichtung verwirklicht wurde, mit der, bei richtiger Ausgestaltung, trotz einheitlichem Zollgebiet, ohne Steuerlinien, der heimische Konsumaufwand der heimischen Produktion gesichert werden kann. Wie weit die erwähnten Wünsche später Erfolg hatten, ist bekannt; der eine wurde vollständig erfüllt, der andere war durch eine besondere Konfiguration der Umstände anläßlich der Brüsseler Konvention bei einem wichtigen Teilgebiete der Erfüllung sehr nahe, die dann freilich infolge zufälliger Umstände ausblieb. Nach beiden erwähnten Richtungen geschah im Jahre 1888 der erste Schritt, die weiteren folgten in den Jahren 1894, 1899 und 1903.

Es sei noch hervorgehoben, daß beim dritten Ausgleich eine Änderung bezüglich der Restitutionen eingetreten ist; sie sind nicht mehr aus den Zolleinnahmen, sondern von den drei Ländergebieten zu bestreiten, und zwar nach wie vor bei jedem Steuerzweig im Verhältnis der Bruttosteuererträgnisse. Dasselbe gilt bezüglich der Ausfuhrbonifikationen. Die Bestimmungen kommen nicht mehr im Quotengesetze vor, sondern wurden in das Zoll- und Handelsbündnis hinübergenommen.

5. Die Mineralölzölle.

Der Zustand, daß bei der Ausfuhr von Zucker, Branntwein, Bier und Mineralöl aus einem der drei Ländergebiete in die anderen die Konsumabgaben dem Staatsschatze des Produktionsgebietes und nicht dem des Konsumtionsgebietes zukommen, bringt es mit sich, daß die Bewohner des Einfuhrgebietes im Überwälzungswege Steuern tragen, die dem Staatsschatze des andern Gebietes zufließen, und daß der Staatsschatz des Importgebietes von einem Teil der dort konsumierten steuerpflichtigen Artikel keine Steuer erhält. Der Umfang dieser Zahlungen hängt davon ab, wieviel jedes Gebiet an jedem dieser Artikel aus den anderen einführt und in diese ausführt und von der Höhe der Steuersätze, mit denen diese Artikel getroffen werden.

In den Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich und Ungarn war das Verhältnis im großen und ganzen so, daß, wenn zunächst die Epoche bis in die ersten achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts beachtet wird, Ungarn eine Mehreinfuhr an Zucker und Bier und eine Mehrausfuhr an Branntwein aufwies und an solchen Steuerzahlungen im Überwälzungswege jährlich mehr nach Österreich leistete, als es daher empfing. Ein Mittel, um diese Zahlungen zu reduzieren oder ganz zu beseitigen, ist bei einheitlichem Zollgebiet, ohne Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, die Verdrängung der Produkte der anderen Ländergebiete im freien Wettbewerb vom heimischen Markt; man kann die Bilanz aber auch dadurch günstiger stellen, daß man bei einem dieser Artikel die Produktion mehr und mehr mit so großem Erfolge betreibt, sich eines aussichtsreichen Industriezweiges mit solchem Erfolg bemächtigt, daß nicht nur der heimische Bedarf ganz, sondern auch der der Bewohner der anderen Ländergebiete zu einem erheblichen Teil gedeckt wird. Das letztere hat Ungarn erzielt und durch eine längere Reihe von Jahren festgehalten bei der Raffinerie von ausländischem Mineralöl.

Der Bedarf an mineralischem Leuchtöl wurde in Österreich-Ungarn zur Zeit des zweiten Ausgleiches durch die Einfuhr, und zwar fast ausschließlich aus den Vereinigten Staaten von Amerika gedeckt; die Einfuhr an rohem Mineralöl war gering, es kam gleichfalls aus den Vereinigten Staaten und aus Rumänien. Im Jahre 1876 betrug die Einfuhr von Leuchtöl (Tarifpost: Steinöl, weißes und rotes) 836.381 Meterzentner (nach Abzug einer 20prozentigen Tara 663.105 Meterzentner), die von rohem Mineralöl (Tarifpost: Steinöl, schwarzes) 9219 Meterzentner. Die Ausfuhr (8579 Meterzentner im Jahre 1876) betrifft galizisches Produkt und richtete sich nach Rußland. „Steinöl, weißes und rotes", also Leuchtöl unterlag einem Zoll von 1 fl. 50 kr Silber für den Meterzentner sporco, das schwarze Steinöl war zollfrei. Über den damaligen Umfang der galizischen Produktion an Leuchtöl divergieren die Schätzungen: die Regierung gibt sie mit 200.000, der damalige Abgeordnete Eduard Sueß[1]) mit 150.000 Meterzentner an. Über die inländische Raffination sagt dieser Bericht, daß es in Galizien 40 bis 50 große, kleine und sehr kleine Unternehmungen gibt, welche den weitaus größten Teil der galizischen Produktion verarbeiten, dann existieren in Siebenbürgen und in der Bukowina Raffinerien, welche rumänisches Öl verarbeiten. Die Fabriken, welche vorwaltend Erdwachs verarbeiten, erzeugen je nach der Konjunktur von Zeit zu Zeit größere Mengen an Leuchtöl; endlich gibt es Raffinerien, welche ihren Rohstoff aus Kohle, bituminösem Schiefer oder Torf ziehen. Der Gesamtverbrauch der Monarchie wird im erwähnten Berichte für 1876 auf mindestens 820.000 Meterzentner geschätzt. Die Zolleinnahme dieses Jahres betrug 1,254.543 fl. Silber; eine allgemeine innere Verbrauchsabgabe bestand nicht, in den geschlossenen Städten wurde eine Verzehrungssteuer eingehoben.

Bei der Festsetzung des Zolltarifes im Jahre 1878 erfuhren die Mineral-

[1]) Beilagen zu den stenogr. Prot. d. Abgeordnetenh., 8. Session, Nr. 776. Ausschußbericht, betreffend die Mineralölzölle und die Verbrauchsabgabe von Mineralöl.

ölzölle eine Neuordnung. Man gewährte in erster Reihe dem aus galizischem Rohöl hergestellten Leuchtöl durch den auf ausländisches Leuchtöl gelegten Zoll von 3 fl. Gold für 100 Kilogramm Brutto einen gegenüber dem früheren erheblich erhöhten Schutz; der neue Zoll stellt sich bei Annahme eines 17prozentigen Agios auf 4 fl. 38 kr. Netto; der ältere hatte 1 fl. 98 kr. Netto betragen, so daß die Steigerung 2 fl. 40 kr. ausmacht. Da indessen damals die galizische Produktion bei weitem nicht zureichte, um den Bedarf der Monarchie zu decken, also Einfuhren unvermeidlich waren, so räumte man der inländischen Raffination ausländischen Rohöls gegenüber dem ausländischen Leuchtöl einen Schutz durch entsprechende Festsetzung der Rohölzölle ein. Diese: 60 kr. für schweres und 1 fl. 25 kr. für leichtes Rohöl für 100 Kilogramm Brutto, bedeuteten gegenüber der Einfuhr von Leuchtöl einen Schutz (immer bei Annahme von 17 Proz. Agio) je nach der Ausbeute von 40 bis 65 Proz. bei schweren und von 70 bis 80 Proz. bei leichten Rohölen von 2 fl. 19 kr. bis 3 fl. 03 kr. bei jenen und von 1 fl. 77 kr. bis 2 fl. 10 kr. bei diesen. Die Prämie war also bei den letzteren geringer als bei jenen und so wurden denn auch nur unbedeutende Mengen importiert: 913 Meterzentner im Jahre 1880 gegen 94.653 Meterzentner schweren Rohöls.

Unter diesem Zollregime stieg die Einfuhr von schwerem Rohöl nicht unerheblich; allein im ganzen war die Raffination ausländischen Rohöls doch verhältnismäßig unbeträchtlich und der Bedarf wurde nach wie vor überwiegend durch amerikanisches Leuchtöl gedeckt.[1])

Im Jahre 1882 wurde eine Verbrauchsabgabe auf im Zollgebiete raffiniertes Mineralöl (nicht über 870°) in der Höhe von 6 fl. 50 kr. für je 100 Kilogramm Nettogewicht eingeführt; ihr unterlagen auch die importierten, zu Beleuchtungszwecken verwendbaren Mineralöle. Der auf Leuchtöl gelegte Einfuhrzoll wurde, einmal weil er nun auch die Verbrauchsabgabe umfaßte, dann aber aus Schutzgründen erhöht, und zwar von 3 fl. Gold Brutto oder 3 fl. 75 kr. Gold Netto auf 10 fl. Gold Netto, wonach der Schutz der aus inländischem Rohöl hergestellten Leuchtöle von 4 fl. 38 kr. auf 5 fl. 20 kr. Papier stieg; ferner wurde im ganzen, wenn auch in geringem Ausmaße, der Schutz der aus ausländischem Rohöl im Inlande produzierten Leuchtöle erhöht. Die Zölle wurden bei den ohne vorgängige Raffinierung oder Reinigung zu Beleuchtungszwecken nicht verwendbaren Rohölen hinaufgesetzt, und zwar bei den schweren von 60 kr. Gold Brutto auf 1 fl. 10 kr. Gold Netto und bei den leichten von 1 fl. 25 kr. Gold Brutto auf 2 fl. Gold Netto. Am stärksten war die Erhöhung der Prämie für die Raffinierung rumänischen Rohöls; da dessen Einfuhrzoll tatsächlich unverändert blieb (statt 60 kr. Gold Brutto bei 13 Proz. Tara, 68 kr. Gold Netto), der Leuchtölschutzzoll um 82 kr. Papier hinaufgesetzt worden war, ist die Prämie um den gleichen Betrag gestiegen. Man bezeichnete

[1]) Siehe Manzsche Ausgabe der österr. Gesetze, Mineralölsteuer, herausgegeben von Sektionschef v. Bernatzky, Hofrat Dr. Carmine und Sektionsrat Dr. Joas. Einleitung S. XIII.

diese im Interesse der siebenbürgischen Raffinerien getroffene Maßnahme mit Rücksicht auf den geringen Umfang der rumänischen Rohölproduktion als bedeutungslos.

Die dargestellten gesetzlichen Änderungen hatten zunächst die Wirkung, daß die Leuchtöleinfuhr sank. Die durch das Agio verstärkte Zollerhöhung in Verbindung mit der neuen Verbrauchsabgabe reduzierten die Anschaffungen; dagegen stieg die Rohöleinfuhr, ebenso die galizische Produktion. Allein die neue Ordnung konnte ihre normalen Wirkungen nur kurze Zeit hindurch entfalten, indem gegen Ende des Jahres 1884 eine Petroleumeinfuhr einsetzte, die das ganze darauf nicht eingerichtete, wohl abgemessene System der Mineralölzölle mit seinen sorgfältig berechneten Prämien über den Haufen warf. Man importierte nämlich als Rohöl und zum Rohölzolle raffiniertes Petroleum, welches durch Zusatz gewisser Stoffe die durch den Zolltarif geforderten Merkmale des Rohöls erhielt. „Ursprünglich wurden nur sogenannte verbesserte amerikanische Öle zum Zollsatze von 2 fl. eingeführt, aber es war doch viel zu einladend, zu dem noch viel niedrigeren Satze von 1 fl. 10 kr. das schwere russische Öl hereinzubringen, als daß man nicht diesen Versuch gemacht hätte. Nun ist bald da, bald dort eine Probe hochgradigen russischen Öles erschienen . . . . . und es dauerte nicht lange, so wurde in allen unseren Raffinerien, abgesehen von dem einheimischen und rumänischen Öle, nur solches gefälschtes amerikanisches oder gefälschtes russisches Öl verarbeitet, ja es ist soweit gekommen, daß in Rußland eine große Fabrik angelegt wurde, welche gar keine andere Aufgabe hat, als ein Produkt zu erzeugen, welches man österreichisches Rohöl oder österreichisches Kunstöl nennt, welches nun zu Hunderttausenden Meterzentnern zu dem geringen Zoll von 1 fl. 10 kr. hereinkommt.“[1])

Genaue Auskunft geben die Ausweise über den auswärtigen Handel des gemeinsamen Zollgebietes. Von 1883 bis 1886 stieg die Einfuhr schwerer Rohöle, abgesehen von den rumänischen, von 4649 auf 583.349 Meterzentner Netto, die der leichten Rohöle hob sich von einem früheren ganz geringfügigen Quantum auf 80.835 Meterzentner Netto im Jahre 1883 und auf 418.021 Meterzentner Netto im Jahre 1885; dagegen sank von 1883 bis 1886 die Einfuhr von Leuchtöl von 781.369 auf 260.022 Meterzentner Netto.[2])

Hiedurch waren zunächst die Zolleinnahmen getroffen, indem der niedrige Rohölzoll statt des höheren Leuchtölzolles entrichtet wurde. Mit der Verarbeitung dieser Kunstöle war eine sehr beträchtliche Prämie verbunden. Importiertes Leuchtöl zahlte 10 fl. Gold für 100 Kilogramm Netto, was im Jahre 1886 bei dem damaligen Agio von 25 Proz. 12 fl. 50 kr. ausmachte; davon waren 6 fl. 50 kr. innere Verbrauchsabgabe und 6 fl. Schutzzoll; wird nun ein solches Gemisch importiert mit 90 Proz. Leuchtölgehalt beim Zoll von 1 fl. 10 kr. Gold, so fallen auf 100 Kilogramm Leuchtöl, das in solcher Mischung enthalten ist, 1 fl. 22 kr. Gold oder 1 fl. 52 kr. Papier und das.

[1]) Abg. Eduard Sueß, Stenogr. Prot. d. Abgeordnetenh., 10. Session, 84. Sitzung.
[2]) S. Mineralölsteuer, Manzsche Ausgabe, Einleitung, S. XVI.

was nach Abzug dieses Betrages von 6 fl. erübrigt, war, von den Reinigungskosten abgesehen, der Vorteil der Kunstölbehandlung gegenüber der Einfuhr an Leuchtöl. Die letztere mußte also sehr abnehmen. Es ergab sich des weiteren, daß, da die Kosten der Reinigung des Kunstöles viel niedriger waren als die der Raffination von Rohöl, die Raffination inländischen Rohöles und damit die inländische Rohölgewinnung leiden mußten. „Wenn auch die damalige Rohölproduktion Galiziens noch nicht annähernd zur Deckung des gesamten inländischen Petroleumbedarfes hingereicht hätte, so kann nicht geleugnet werden, daß das nur mit dem Rohölzoll belastete Kunstöl, welches infolge der ungemein reichen Ergiebigkeit der amerikanischen und kaukasischen Erdölquellen und der ganz unbedeutenden Gewinnungskosten zu Spottpreisen verkauft wurde, die Preise für galizisches Öl sehr gedrückt und so die Unternehmungs- und Schurflust in Galizien gehemmt hat.“[1])

Wie verhielt sich nun zu dieser Kunstöleinfuhr die Zollgesetzgebung des gemeinsamen Zollgebietes? Es ist sicher, daß bei der Festsetzung der Zölle im Jahre 1882 an natürliches Rohöl gedacht wurde. Unter Rohöl wurde allein das der Natur abgewonnene Produkt verstanden. Die importierten Mischungen waren, wenn auch so präpariert, daß sie bei dem erforderlichen spezifischen Gewicht ohne Reinigung zu Beleuchtungszwecken nicht verwendet werden konnten, doch im Sinne des Zolltarifes kein Rohöl.

So wie diese Kunstöleinfuhren begonnen hatten, wurde von den österreichischen Interessenten bei den Behörden darauf hingewiesen, daß der Import nicht Rohöl betreffe, sondern verunreinigtes raffiniertes Öl. Die Zollbehörden waren bereits im Jahre 1882 durch eine Instruktion auf derartige Einfuhren aufmerksam gemacht und über das Verhalten in zweifelhaften Fällen unterrichtet worden; in Österreich wurden einzelne Importfälle aufgegriffen, aber das fand keine Fortsetzung, gewiß gegen den Willen der österreichischen Regierung. Es ist in diesen Dingen ein gleichartiger Vorgang in beiden Reichsteilen notwendig und es kann bei gemeinsamem Zollgebiet kein Zustand bestehen, wobei in Ungarn gestattet ist was in Österreich als Gefällsstrafsache verpönt wird. In dieser Sache nun war es unmöglich, die ungarische Regierung für ein Vorgehen gegen die Kunstöle zu gewinnen und so wurden diese zum Rohölzolle eingelassen.

Die neue auf mißbräuchlicher Anwendung des Zolltarifes beruhende Konkurrenz erregte in Galizien das größte Ärgernis, man sprach von ihr in den schärfsten Ausdrücken als von Schmuggel, Betrug, Defraudation und auch im österreichischen Abgeordnetenhause, als die Angelegenheit zur Erörterung kam, gebrauchten die Abgeordneten aller Parteien keine milderen Bezeichnungen; die österreichische Regierung selbst hat mit der richtigen Charakterisierung nicht zurückgehalten und den betreffenden Import im Motivenberichte zu einer Vorlage aus dem Jahre 1898 als unreell bezeichnet. Die bedrohten Interessenten wandten sich schon im Jahre 1884 an die Regierung, aber es verblieb bei der Praxis, Kunstöl als Rohöl zu verzollen.

---

[1]) S. die Einleitung, S. XVII *f*, in der erwähnten Manzschen Gesetzesausgabe.

Als die beiden Regierungen im Jahre 1886 mit dem Entwurfe eines neuen Zolltarifes beschäftigt waren (die Vorlage vom Jahre 1885 konnte wegen Ablaufes der Legislaturperiode in Österreich nicht erledigt werden) und dabei auch mit den Mineralzöllen zu tun hatten, traten die galizischen Petroleumproduzenten wieder mit der dringenden Bitte an das Ministerium heran, daß man ihnen den notwendigen Schutz gewähre und „die unmoralische Schmuggeleinführung der Mischungen gänzlich verbiete". Aber es war nicht möglich, etwas durchzusetzen, wie die dem Abgeordnetenhause im Jahre 1886 unterbreitete Zollvorlage zeigte.

Die ungarische Regierung ließ sich bei ihrem Verhalten in dieser Angelegenheit durch die folgenden Momente bestimmen. Unter kräftiger Förderung seitens öffentlicher Faktoren war in Ungarn (Fiume, Budapest) die Mineralölraffinierungsindustrie kürzlich in größerem Stile eingerichtet worden und die neuen Großbetriebe machten die Reinigung dieser zum Rohölzolle eingeführten, gefälschten Destillate zu ihrer Spezialität. Diese von sehr kapitalskräftiger Seite geschaffenen Unternehmungen haben es in kurzer Frist verstanden, ihr Produkt in immer steigendem Ausmaße in der ganzen Monarchie abzusetzen und die damals bereits äußerst industriefreundliche ungarische Regierung hielt schon aus allgemeinen Gründen ihre schützende Hand über sie. Indem dieser neu aufgekommene Fabrikationszweig sein Erzeugnis in Österreich verkaufte, brachte er dem ungarischen Staatsschatze noch die Neueinnahme aus den österreichischen Petroleumsteuerzahlungen[1]. Auf beide erwähnte Erwägungen ist es zurückzuführen, daß die ungarische Regierung jede wirkungsvolle Maßnahme gegen das Kunstöl ablehnte. Das Ergebnis der damaligen Verhandlungen der Regierungen war denn auch nicht geeignet, den Beschwerden der galizischen Interessenten abzuhelfen; es wurde eine Erhöhung der Zölle auf schwere und auf leichte Rohöle von 1 fl. 10 kr. und 2 fl. auf 1 fl. 42 kr. und 2 fl. 10 kr. unter stillschweigender Zulassung von Kunstöl als Rohöl vereinbart und als Kompensation zugunsten Galiziens: eine entsprechende Gestaltung der Zölle auf Schmieröle u. dgl. und Benzin sowie die Kontingentierung der jährlich aus Rumänien zu importierenden Rohölmenge auf 200.000 Meterzentner.

Zugunsten dieser Vorschläge wurde im Abgeordnetenhause besonders geltend gemacht, daß nach fachmännischen Äußerungen Kunstöl von Rohöl durch chemische Untersuchung nicht unterschieden werden kann, wenn seine Provenienz nicht bekannt ist, daß man es also bei der Verzollung wie Rohöl behandeln müsse. Demnach ist doch gewiß in vielen Fällen die Qualität als Kunstöl festzustellen und ein energisches Einschreiten auf Grund des Gefällstrafgesetzes hätte diese Einfuhr wohl beseitigt. Man konnte indessen damals Ungarn kaum eine Maßnahme zumuten, die die ungarischen Raffinerien schwer schädigen und jene Neueinnahme stark reduzieren mußte: es gab aber noch den andern Weg, unter Zulassung des Kunstöles dieses durch

[1]) Die Steuer ist bei der Anmeldung der Wegbringung des Mineralöls aus der Erzeugungsstätte vom Unternehmer zu entrichten, kommt also dem Staatsschatz des Produktionsgebietes zu; im Überwälzungswege trägt der Käufer die Steuer.

einen Zoll richtig zu treffen, ohne die ungarischen Raffinerien erheblich zu beeinträchtigen, und der damals vom Abgeordneten Eduard Sueß gestellte Antrag hätte, vielleicht mit gewissen Modifikationen, das geeignete Mittel geboten. Es war der Regierung bei ihrer Partei nicht leicht, seine Ablehnung im Abgeordnetenhause herbeizuführen und er wurde nur mit einer Majorität von sechs Stimmen verworfen. Die Regierung konnte dagegen ihre mit Ungarn vereinbarten Anträge auch nicht zur Annahme bringen; es wurde beschlossen, die Zölle bei schwerem Rohöl auf 2 fl. (statt 1 fl. 42 kr.) und bei leichten auf 2 fl. 40 kr. hinaufzusetzen, und das ist denn auch in das Gesetz übergegangen. Daß diese Zollerhöhungen einen sehr geringen meritorischen Wert besitzen, hat damals schon der Abgeordnete Sueß bewiesen und die oben erwähnten Motive zur Regierungsvorlage aus dem Jahre 1898 bestätigen seine Prognose, indem sie sagen, „daß der Zolltarif vom Jahre 1887 gegenüber dem vorausgegangenen Zolltarife trotz der anscheinenden Zollerhöhung eine einschneidende Veränderung, und zwar zuungunsten des inländischen Naturproduktes enthält". Das beweisen auch die Einfuhrdaten. Der Import schweren „Rohöls" (abgesehen vom rumänischen) stieg von 668.596 Meterzentnern im Jahre 1887 auf 1,235.018 Meterzentner im Jahre 1893, während die Einfuhr des raffinierten Mineralöles schon 1890 nur noch 75.445 Meterzentner betrug.

Die Behandlung der Kunstöle als Rohöle war nun legalisiert; der Text des Zolltarifes lautet: „Mineralöle, roh, mit Ausnahme der in N. 120 genannten, oder zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Raffinierung oder Reinigung nicht verwendbar"; d. h., es gibt nun auch nichtrohes Mineralöl, das erst nach Raffinierung oder Reinigung zu Beleuchtungszwecken geeignet ist. In den früheren Zolltarifen und der Regierungsvorlage hieß es „Mineralöle, roh und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinierung . . . u. s. w." wie oben.

Die ungarische Raffinerungsindustrie hat sich in den nächsten Jahren auf Grund dieser Kunstölbezüge sehr gut weiter entwickelt. Die ungarische Regierung konnte einen doppelten Erfolg verzeichnen: es war eine neue gewinnreiche Industrie aufgekommen, und die Bilanz bezüglich der oft erwähnten Steuerzahlungen der beiden Ländergebiete zugunsten Ungarns gebessert, denn die Mehrausfuhr an raffiniertem Mineralöl nach Österreich hielt an. Von 1888 bis 1896 bewegte sich die ungarische Mehrausfuhr nach Österreich und Bosnien und der Herzegowina zwischen 213.348 und 120.617 Meterzentnern Netto, was eine von diesen Gebieten zugunsten des ungarischen Staatsschatzes getragene, zwischen 1,386.672 und 784.010 fl. sich bewegende jährliche Steuerleistung bedeutet.

Um die Mitte der neunziger Jahre trat ein Umschwung ein. Die Mineralölgewinnung in Galizien hat um jene Zeit außerordentlich stark zugenommen und sich in der kurzen Zeit von 1893 bis 1896 mehr als verdreifacht. Sie stieg von 963.000 auf 3,397.000 Meterzentner. Die Preise des inländischen Rohöles sanken. Die ungarische Industrie begann sich mehr und mehr des galizischen Rohöles zu bedienen. Die ungarischen Bezüge aus

Galizien erlangten erst zu Beginn der neunziger Jahre Bedeutung. Sie betrugen 1887 : 4886 Meterzentner, 1890 : 50.813 Meterzentner, stiegen 1895 auf 220.000 und 1900 auf 836.000 Meterzentner (immer Netto); die russischen Ölbezüge Ungarns nahmen in derselben Epoche sehr ab; von 724.254 Meterzentner Brutto im Jahre 1893 sanken sie auf 319.117 Meterzentner im Jahre 1896 und auf 97.470 im Jahre 1899. Verbunden mit diesen Bewegungen war die Beseitigung der Aktivität Ungarns im Leuchtölverkehr mit Österreich. Im Jahre 1897 betrug die ungarische Mehrausfuhr an raffiniertem Mineralöl nach Österreich nur noch 12.697 Meterzentner Netto; seither ergibt sich eine Mehrausfuhr Österreichs nach Ungarn, die von 1899 bis 1905 zwischen 39.000 und 126.000 Mzt. Netto sich bewegt. Seit Anfang 1900 gilt eine neue Zollbehandlung der Rohöle, worauf wir noch eingehen werden.

6. Das Überweisungsverfahren.

Der Zustand, daß die Konsumsteuer dem Produktionsgebiete zukommt, ist an sich gewiß verfehlt, aber er kann nicht für sich allein genommen werden. Wenn dabei das eine der Ländergebiete dauernd finanzielle Vorteile hat, so mag dadurch nur eine Benachteiligung wettgemacht werden, die es auf der andern Seite erfährt. Es besteht kein Zweifel, daß Österreich seit 1867 durch die Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen, soweit die Finanzzölle in Betracht kommen, geschädigt ist, da Ungarn von den Zöllen einen geringeren Prozentsatz trägt, als seine Quote ausmacht. Jede der beiden Veranstaltungen für sich ist unrichtig, aber die eine bildet eine Kompensation für die andere. Noch während des zweiten Ausgleiches konnte die ungarische Quotendeputation mit einem Scheine von Recht darauf verweisen, daß dem Vorteile bei den Zolleinnahmen gewisse, aus dem gemeinsamen Zollgebiete sich ergebende Nachteile für Ungarn gegenüberstehen: es habe „auf das Recht verzichtet, seine Zollpolitik nach dem Freihandelprinzipe einzurichten, kraft dessen es als vorwiegend agrikoles Land sich bezüglich der im Lande selbst nicht erzeugten Waren unmittelbar an jene Quelle wenden könnte, woher es dieselben am wohlfeilsten zu beziehen vermag und bis zu einer gewissen Grenze der österreichischen Industrie für den ungarischen Markt nahezu ein Monopol verliehen.“ Aber diese Argumentation hat seit dem Umschwung der Handelspolitik (gegen Ende der achtzehnhundertsiebziger Jahre), seit die westlichen Staaten agrarische Artikel von ihrem Markte durch Zölle und Verbote ausschlossen, jeden Boden verloren. Das anerkennen denn auch die Begründungen zu den ungarischen Vorlagen, betreffend das Zoll- und Handelsbündnis, die bei den verschiedenen Ausgleichen dem ungarischen Parlamente unterbreitet wurden. Da heißt es unter Berufung auf die fremden Getreidezölle und Vieheinfuhrverbote: „Es ist ein Gebot unserer volkswirtschaftlichen Verhältnisse und Interessen, daß wir für unsere von den Auslandsmärkten ausgeschlossenen Erzeugnisse in den nächsten zehn Jahren die Märkte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder uns sichern.“ (Beilage Nr. 429, Session 1884 bis 1887.) Im Motivenberichte zum nächsten Entwurfe (Beilage Nr. 388, Session 1896 bis 1901) wird ausgeführt, daß Österreich für die

überschüssigen Produkte Ungarns einen vortrefflichen Markt bilde, und in der Begründung der letzten Vorlage eines Zoll- und Handelsbündnisses (Beilage Nr. 299, Session 1901 bis 1906) heißt es: Österreich ist für Ungarn ein von der ausländischen Konkurrenz freier Markt, nicht bloß für landwirtschaftliche, sondern auch für gewisse Industrieerzeugnisse: „die Ausschließung der ungarischen landwirtschaftlichen Produkte durch fremde Staaten macht es zu einem Interesse ersten Ranges für Ungarn, den österreichischen Markt zu erhalten." Es ergibt sich aus alldem, daß Österreich für den Nachteil bei der Zollverteilung keinen einseitigen volkswirtschaftlichen Vorteil aus der Gemeinsamkeit des Zollgebietes genießt.

Über die Höhe der ungarischen Zahlungen und Empfänge bei den Konsumabgaben in verschiedenen Epochen sei folgendes angeführt. Im ungarischen Motivenberichte zum Entwurfe eines Zoll- und Handelsbündnisses anläßlich des zweiten Ausgleiches wird über diese Frage, unter Hervorhebung, daß genaue Rechnungen nicht möglich seien, folgendes mitgeteilt.[1]) Ungarn habe von 1868 bis 1874 aus Österreich bezogen 3,322.400 Zollzentner Zucker, 65.276 Zollzentner Sirup, 579,981 Zollzentner Alkohol, 1,335.338 Zollzentner Bier. Die Steuern davon betragen 22,654.878 fl. oder für das Jahr 3,236.411 fl.; dem sind die aus Ungarn nach Österreich gebrachten Mengen gegenüberzustellen, deren genaue Bestimmung ebensowenig möglich ist. Die dafür entfallende Steuer wird für ein Jahr auf 800.000 bis 1,000.000 fl. veranschlagt. so daß die ungarische Nettozahlung jährlich 2·4 bis 2·2 Millionen Gulden ausmachen würde.[2]) Aus einer spätern Zeit sei eine Rechnung angeführt, die ein anderes Ergebnis liefert. Für das Jahr 1885 hat Dr. v. Plener folgende Ziffernaufstellung gegeben. Der ungarische Nettoimport aus Österreich betrug 132.126 Meterzentner raffinierten Zucker und 86.750 Meterzentner Bier, dagegen der Nettoimport Österreichs aus Ungarn 100.000 Meterzentner Branntwein und 150.000 Meterzentner Petroleum; die österreichische Nettoeinfuhr an Branntwein war zwar größer als 100.000 Meterzentner, da aber von dieser Einfuhr ein erheblicher Teil in das Zollausland ging, so wurde die Ziffer von 100.000 Meterzentnern als nicht übertrieben angenommen. Auch beim Petroleum wurde eine geringere als die wirkliche Einfuhrziffer angesetzt. Aus diesen beiderseitigen Nettoimporten würde resultieren eine Zahlung Ungarns an Österreich in der Höhe von 1,320.000 fl. beim Zucker und von 173.500 fl. beim Bier, dagegen eine Zahlung Österreichs an Ungarn beim Branntwein von 900.000 fl.

---

[1]) Die amtliche Statistik des auswärtigen Warenverkehres der Länder der ungarischen Krone bezieht sich auf den Zeitraum seit 1. Juli 1881. Das ungar. statist. Bureau veröffentlichte für die Jahre 1868 bis 1874 alljährlich Daten über die Aus- und Einfuhr Ungarns, die auf den Warenverkehrsausweisen der Transportunternehmungen beruhten; sie bezogen sich auf die wichtigeren Waren und wiesen auch deren Wert aus, die Ziffern waren unverläßlich, und eine Sammlung und Publikation des erwähnten Materials fand nach 1874 nicht statt. Siehe Einleitung zum ersten Jahrgange des Werkes: „Ungarns Warenverkehr mit Österreich und anderen Ländern. Im Auftrage des Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel verfaßt und herausgegeben vom königl. ungar. statist. Landesbureau." Budapest 1883.

[2]) Beilage Nr. 558, Session 1875 bis 1878.

und beim Petroleum von 975.000 fl., im ganzen also eine Nettozahlung Österreichs an Ungarn von 382.000 fl.[1])

Für die neuere Zeit gibt eingehende Auskunft eine von der ungarischen Regierung herrührende Berechnung, die die Jahre 1888 bis 1897, beziehungsweise die Betriebsperioden 1888/89 bis 1896/97 betrifft. Demnach hat Ungarn im Jahresdurchschnitte dieser Epoche mehr eingeführt aus Österreich und Bosnien und der Herzegowina 204.652 Meterzentner Zucker und 108.160 Hektoliter Bier, dagegen mehr ausgeführt nach Österreich und Bosnien und der Herzegowina 151.868 Meterzentner Petroleum; auf Grund dieser Ziffern berechnet sich der Empfang Österreichs von Ungarn an Biersteuer (12grädiges Bier zur Grundlage genommen) mit 216.320 fl., beim Zucker mit 2,251.172 fl.; der Empfang Ungarns beim Petroleum mit 987.142 fl., woraus sich eine Zahlung Ungarns an Österreich mit 1,480.350 fl. für das Jahr ergibt.[2]) Die Branntweinsteuer wird nicht erwähnt, weil dabei seit 1894 das Vergütungsverfahren bestand. Sie muß jedoch in Betracht gezogen werden, wenn man den Saldo dieser Zahlungen richtig ermitteln will. Hierbei können die Ergebnisse des Überweisungsverfahrens der drei Betriebsperioden 1894/95 bis 1896/97 herangezogen werden. Demnach hatte in diesem Zeitraume Österreich an Ungarn netto 1 Million Gulden zu vergüten, wonach die ungarische Nettozahlung an Österreich bei allen vier Artikeln 1,150.000 fl. jährlich ausmachen würde. Natürlich wechseln die Ziffern von Jahr zu Jahr. Daten für die folgenden Jahre werden alsbald angegeben werden.

Die Einführung des Überweisungsverfahrens erfolgte, außerhalb der Ausgleichszeiten, für die Branntweinsteuer allein, durch das Gesetz vom 20. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 121, vom 1. September 1894 an. Die österreichische Regierungsvorlage gibt eine ganz kurze Begründung dieser Maßnahme. Es wird darauf verwiesen, daß im Branntweinsteuergesetze aus dem Jahre 1888 angedeutet ist, daß jedes der drei Ländergebiete in einem bestimmten Verhältnisse an den Erträgnissen der Branntweinsteuer teilnehmen solle, es fehle bisher eine Regelung der Steueransprüche der beiden Reichsteile hinsichtlich des Verkehres mit versteuertem Branntwein, es erscheine aber angesichts der hohen finanziellen Bedeutung der Branntweinsteuer höchst wünschenswert, daß kein Teil benachteiligt werde. Der Ausschußbericht des Abgeordnetenhauses, gleichfalls ganz kurz, erwähnt, daß die Anregung zu dieser Reform in den Übelständen lag, welche infolge der gegenwärtigen Art, die Branntweinsteuer zu erheben, für beide Reichsteile entstanden. Das Haupthindernis der Änderung der Aufteilungsmodalitäten, wie es bei den anderen Konsumsteuern vorkommt, finde bei der Branntweinsteuer nicht statt. Keiner der beiden Reichsteile hat durch die bisherige Aufteilungsart irgendwie erheblich gewonnen, keiner irgendwie erheblich verloren. Es liege somit nicht im Interesse eines der beiden Reichsteile, an der bisherigen Aufteilungsmodalität aus finanziellen Rücksichten festzuhalten.

[1]) Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauhes, X. Session, S. 3071f

[2]) Beilage Nr. 400, Session 1896 bis 1901.

Bei den übrigen Konsumsteuern sei Ungarn bezüglich des Mineralöles und Österreich bezüglich des Zuckers im Vorteile. Die Annahme des Gesetzentwurfes bilde kein Präjudiz für die anderen Konsumabgaben.

Im ungarischen Abgeordnetenhause wurde der Entwurf dieses Gesetzes, der einen alten Wunsch teilweise erfüllte, mit großer Genugtuung aufgenommen. Schon im Jahre 1888 bei der Beratung der Vorlagen über die Zucker- und Branntweinsteuer hatte man verlangt, es möge dafür gesorgt werden, daß die Konsumabgaben überhaupt dem Konsumgebiete zukommen und immer wieder darauf verwiesen, daß zwischen Zollgemeinschaft und der Wahrung der heimischen staatsfinanziellen Interessen kein Widerspruch besteht. Man erblickte in dem Zustande, daß die Bevölkerung Steuern trägt, die dem Staatsschatze Österreichs zufließen, eine Art von Abhängigkeitsverhältnis; die Zahlungen wurden als Tribut und die Situation als erniedrigend bezeichnet. Das Gesetz war nun die erste Maßnahme, welche den erwünschten Grundsatz durchgreifend und unmittelbar verwirklichte; es wurde die Erwartung ausgesprochen, daß er auch auf die anderen Verzehrungssteuergebiete angewendet werde, was in der Tat im Jahre 1899 erfolgt ist.

Das Gesetz bestimmt nun, daß für jenen versteuerten Branntwein, welcher innerhalb des Zollgebietes aus einem der drei Ländergebiete in ein anderes übergeht, die Branntweinsteuer von dem versendenden Ländergebiete an das empfangende zu vergüten ist. Die Abgabenvergütung wird für je ein Hektoliter Alkohol nach dem Betrage bemessen, welcher in dem Ländergebiete, das sie zu leisten hat, auf je ein Hektoliter der daselbst in der betreffenden jährlichen Betriebsperiode zur Versteuerung gelangten Alkoholmenge, von der für dieselbe vorgeschriebenen Gesamtsumme der Branntweinabgabe durchschnittlich entfällt. Die Steuervergütungen des Branntweinsteuergesetzes fallen weg.

Diese Veranstaltung hat die nicht erwartete Wirkung gehabt, daß bis zur Betriebsperiode 1898/1899 Österreich an Ungarn 2,233.396 *K* Netto zu vergüten hatte. Die Vergütungen der folgenden Jahre werden in anderem Zusammenhange erwähnt werden.

Das neue Überweisungsverfahren. unter Anlehnung an Einrichtungen. die bei den reichsdeutschen Übergangsabgaben vorkommen, vereinbart, besteht darin, daß die Ware bei der Absendung und beim Einlangen unter amtlicher Kontrolle steht und deshalb nur auf bestimmten Wegen und in bestimmter Weise transportiert werden darf. Es ermöglicht, daß im einheitlichen Zollgebiete jedes der drei Ländergebiete, ohne daß Steuerlinien aufgestellt werden, die Steuer vom eigenen Konsumtionsaufwande erhält. Es ist eine sehr interessante Einrichtung, die, nach Ausdehnung auf die anderen drei Steuern, im Laufe der Zeit eine vielseitige Verwendbarkeit gezeigt hat. Das Überweisungsverfahren gestattet, daß bei den gleichartig zu ordnenden Steuern in den drei Ländergebieten verschiedene Steuersätze festgehalten werden: in Ungarn wurde z. B. im Jahre 1899 ein Biersteuerzuschlag eingeführt, der in derselben Weise wie die Bierproduktionsabgabe und gleichzeitig mit ihr bemessen wird; von dem aus den anderen Ländergebieten ein-

geführten Bier gelangt der Zuschlag anläßlich der Ausstellung des Legitimationsscheines im Überweisungsverfahren zur Einhebung und bei der Ausfuhr in eines dieser Ländergebiete wird er restituiert. Die einseitige Einrichtung solcher Zuschläge in jedem Ländergebiete und die entsprechende Mehrbesteuerung der betreffenden in dasselbe importierten Artikel wurde von den Regierungen im Zusammenhange mit der Ausdehnung des Überweisungsverfahrens vereinbart und war in den im Jahre 1898 und im Jahre 1903 den Abgeordnetenhäusern vorgelegten Entwürfen eines Zoll- und Handelsbündnisses vorgesehen. Das Überweisungsverfahren hat sich auch als Verkehrshindernis bewährt, indem die ungarischen Formalitäten anläßlich geringer Importe aus den österreichischen Nachbargebieten diesen kleinen Verkehr an der Grenze einschränken. Endlich hat sich gezeigt, daß man an dieses Verfahren die Einhebung von Ausfuhrzöllen im Verkehr der drei Ländergebiete anknüpfen wollte.

7. Die Ordnung des Jahres 1899.

Der dritte Ausgleich lief Ende 1897 ab und die Ministerien Badeni und Banffy hatten sich rechtzeitig über die Einzelheiten eines neuen Ausgleiches geeinigt; die Vorlagen wurden allerdings erst im Jahre 1898, und nicht mehr durch das Ministerium Badeni dem österreichischen Abgeordnetenhause vorgelegt. Sie fanden wohl wegen der Obstruktion infolge der Sprachenverordnungen keine parlamentarische Erledigung, sind jedoch mit gewissen Änderungen und Auslassungen übergegangen in die die Ausgleichsangelegenheiten betreffenden, auf Grund des § 14 erflossenen kaiserlichen Verordnungen aus dem Jahre 1899.

Eine parlamentarische Erledigung des Ausgleiches war damals in Österreich nicht möglich, und ebenso war auch der Zeitpunkt, der künftigen Aktionsfähigkeit des österreichischen Abgeordnetenhauses ungewiß. Die Zweifel, ob eine Ordnung der Ausgleichsangelegenheiten auf Grund des § 14 zustandekommen werde, wurden alsbald behoben. Im August 1898 einigten sich die Ministerien Thun und Banffy dahin, daß alle auf den Ausgleich bezüglichen Bestimmungen, die die Ministerien Badeni und Banffy vereinbart hatten, mit gewissen Änderungen und Auslassungen in Ungarn als Gesetz, in Österreich als kaiserliche Verordnung auf Grund des § 14 publiziert werden sollten; ein Zoll- und Handelsbündnis kam auf dieser Grundlage nicht zustande, weil der § 61 des Gesetzartikels XII aus dem Jahre 1867 bei diesem Übereinkommen die Mitwirkung beider Parlamente ausdrücklich vorsieht; man verständigte sich aber, den Bestand des einheitlichen Zollgebietes und gewisser damit zusammenhängender Verhältnisse in der Weise zu sichern, daß jeder Staat selbständig in der dargestellten Form ausspricht, daß die Zustände, wie sie das letzte Zoll- und Handelsbündnis mit seinen späteren Änderungen geschaffen habe und einige andere damit zusammenhängende Zustände aufrechterhalten werden sollen unter der Voraussetzung der Reziprozität bis Ende 1903, aber auch darüber hinaus insolange in Geltung zu bleiben hätten, bis die Gesetzgebung anders verfügt. Dieser letztere

Punkt wurde, weil darin eine bestimmte zeitliche Beschränkung nicht vorgesehen war, in den politischen Kreisen Ungarns als dem Gesetzartikel XII aus dem Jahre 1867 (§ 59) nicht entsprechend bezeichnet. Nach dem Sturze Bánffys wurde die Frage zwischen den Ministerien Thun und Széll neuerlich verhandelt und es kamen in die Entwürfe bestimmte Endtermine hinein. Diese Entwürfe sind dann in die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899 und in den ungarischen Gesetzartikel XXX vom Jahre 1899 übergegangen. Im übrigen konnte alles im Sinne der Abmachungen vom August 1898 erledigt werden.

So erschienen denn die diese Angelegenheiten betreffenden kaiserlichen Verordnungen vom 17. Juli 1899, R.-G.-Bl. Nr. 120, vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 177, und vom 29. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 267 und Nr. 268. Jene meritorischen Bestimmungen, die früher im Zoll- und Handelsbündnisse standen, sind in der zweiten der eben erwähnten vier Verordnungen enthalten. Sie setzt fest, daß das durch das Zoll- und Handelsbündnis vom Jahre 1878 mit den seither eingetretenen Änderungen geschaffene wirtschaftliche Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn unter der Voraussetzung der Geltung übereinstimmender Anordnungen in Ungarn, sofern bis zum Jahre 1903 ein Zoll- und Handelsbündnis im Wege der Vereinbarung nicht zustandekommt, bis Ende 1907 aufrechterhalten wird. Von den Änderungen des Zoll- und Handelsbündnisses, welche die Ministerien Badeni und Bánffy vereinbart hatten, wurden in die kaiserliche Verordnung die meisten hineingenommen. Sie betreffen die Bestreitung der Steuerrestitutionen und der Ausfuhrbonifikationen, den Marken- und Musterschutz, den Viehverkehr und die Versicherungsgesellschaften.[1]) Die kaiserliche Verordnung ordnet weiter an, daß, falls bis 1903 ein Zoll- und Handelsbündnis nicht erzielt wird, es bis Ende des Jahres 1907 bei der Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen zu verbleiben hat. Zum Behufe des Abschlusses des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn sind, wie die Verordnung vorsieht, die Verhandlungen spätestens im Jahre 1901 aufzunehmen. Der autonome Zolltarif ist vor Beginn der Verhandlungen über den Abschluß neuer Handelsverträge mit dem Auslande durch einen neuen zu ersetzen. Treten während der Zeit bis Ende 1907 Vereinbarungen zwischen Österreich und Ungarn über die erwähnten Gegenstände in Wirksamkeit, so verlieren die auf diese Angelegenheiten bezüglichen Anordnungen ihre Geltung. Endlich heißt es: „im Falle, wenn hinsichtlich dieser Angelegenheiten in den Ländern der ungarischen Krone der den hierseits getroffenen Verfügungen entsprechende

[1]) Vereinbarungen mit Ungarn bezüglich der Eisenbahntarife wurden in einer Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 22. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 187, publiziert; sie sind die Reproduktion von Bestimmungen des Entwurfes eines Zoll- und Handelsbündnisses, über den die Ministerien Badeni und Bánffy sich geeinigt hatten. In diesem war auch die Aufhebung des Mahlverkehres vorgesehen, die dann mittels Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 177, erfolgte. Zu der im Text erwähnten Bestimmung über den Viehverkehr wurde eine Durchführungsvorschrift, Verordnung des Ministers des Innern etc. vom 22. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 179, hinausgegeben.

Zustand (Reziprozität) nicht unverändert aufrechterhalten wird, bleiben der diesseitigen Reichshälfte die zur Wahrung und Geltendmachung der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen erforderlichen Verfügungen vorbehalten."

Diese Verordnung und die beiden neben ihr erwähnten enthalten dann noch die übrigen vereinbarten Bestimmungen über die Maßnahmen zur Durchführung der Goldwährung, die Ordnung der Notenbankangelegenheit und die Änderungen der indirekten Abgaben. In Ungarn sind diese sämtlichen Materien in einer Reihe von im Laufe des Jahres 1899 erschienenen Gesetzen geordnet. Auf die Zolleinheit bezieht sich der sehr bemerkenswerte Gesetzartikel XXX; er besagt, daß für Ungarn, da ein Zoll- und Handelsbündnis nicht zustandegekommen ist, die Rechtslage des selbständigen Zollgebietes eingetreten ist; dementsprechend wird angeordnet, daß die Bestimmungen über die Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen und die Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1878 mit den seither eingetretenen Änderungen und jenen, die dieses Gesetz verfügt, bis Ende 1907 unter der Voraussetzung der Reziprozität aufrechterhalten werden. Der Gesetzartikel enthält dann, den österreichischen Anordnungen entsprechend. den Auftrag zur Ausarbeitung eines neuen Zolltarifes, zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit Österreich und dann den Vorbehalt für den Fall des Abgehens von der Reziprozität. Der Gesetzartikel enthält auch noch einige besondere Bestimmungen über Handelsverträge, auf die, soweit sie für den hier behandelten Gegenstand bedeutsam sind, noch besonders einzugehen sein wird.

Der Ausgleich aus dem Jahre 1899 enthält bezüglich der Konsumsteuern sehr wichtige, die Beziehungen zu Ungarn berührende Neuerungen. Das Überweisungsverfahren wird auf die Zucker-, Bier- und Mineralölsteuer ausgedehnt; bezüglich der Restitutionen und Bonifikationen wird festgesetzt, daß jedes der drei Ländergebiete nach Maßgabe des eigenen Exportes daran beteiligt ist; aus den Zöllen wurden die Verbrauchsabgaben ausgeschieden, die nun infolge des Überweisungsverfahrens dem Komsumtionsgebiete zufallen; des weiteren wurde der Verkehr mit unter dem Bande der Abgabe stehendem Branntwein und unversteuertem steuerbarem Zucker zwischen den drei Ländergebieten untersagt, weil das einführende Ländergebiet im Falle der Ausfuhr solcher Importe ins Zollausland für die Bonifikationen hätte aufkommen müssen. Diese Bestimmung hatte die Wirkung, daß die bis dahin bestandene allerdings nicht sehr erhebliche Mehrausfuhr von Rohzucker aus in Ungarn die österreichischen Fabriken ganz aufhörte.

Durch die erwähnten Verordnungen wurden an den Konsumabgaben selbst Veränderungen vorgenommen. Auf alle Einzelheiten derselben hier einzugehen ist um so weniger notwendig, als sie nicht grundsätzlicher Art sind. Bei der Branntweinsteuer wurde das österreichische Kontingent erhöht auf 1,017.000 Hektoliter, das ungarische auf 853.000 Hektoliter ermäßigt, beides mit der Geltung bis Ende August 1908; die Anwendbarkeit der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung wurde einge-

schränkt und die ausgeschalteten Betriebe der Produktionsabgabe nach dem wirklichen Erzeugnisse unterworfen, jedoch mit dem Nachlasse von 15 Prozent. Bei der Biersteuer waren schon durch ein Gesetz aus dem Jahre 1894 das System der Restitutionen und die Restitutionssätze abgeändert worden; die kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1899 hat daran eine einzige Modifikation vorgenommen. Der Abgabensatz der Biersteuer wurde durch eine geringfügige Abrundung nach oben mit 34 *h* von jedem Hektoliter und jedem Grad Extrakt nach dem hundertteiligen Saccharometer festgesetzt; kleinere Brauereien erhalten Steuernachlässe. Bei der Zuckersteuer war im Zusammenhange mit der, durch den reichsdeutschen Vorgang hervorgerufenen, Erhöhung der Bonifikationsgesamtsumme auf 9 Millionen Gulden der Steuersatz auf 13 fl. erhöht worden (Gesetz vom 5. Juli 1896). Die kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1899 setzte den Steuersatz auf 38 *K* hinauf. Es traten auch Änderungen der Bonifikationssätze ein. Bei den Mineralölzöllen endlich wurde die differentielle Zollbehandlung von schweren und leichten rohen oder zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Raffinierung nicht verwendbaren Ölen aufgegeben und der Zollsatz auf 3 fl. 50 kr. Netto hinaufgesetzt. Das hatte keine Anwendung auf die rumänischen Öle, die nach wie vor zum Zolle von 68 kr., aber wieder nur in der Gesamtmenge von 200.000 Meterzentner jährlich eingeführt werden dürfen, wovon 10.000 Meterzentner auf Österreich entfallen.

Die eben dargestellte Neuordnung der Beziehungen zu Ungarn bei den Konsumsteuern hat diesem mannigfache staatsfinanzielle Vorteile gebracht; zunächst durch die Verallgemeinerung des Überweisungsverfahrens. Der finanzielle Erfolg der Änderung läßt sich genau übersehen; es ergibt sich, daß in den Betriebsperioden 1899/1900 bis 1902/03 Österreich an Ungarn im Vergütungswege gezahlt hat Netto: bei der Branntweinsteuer 7,944.955 *K*, bei der Zuckersteuer 40,492.811 *K*, bei der Biersteuer 2,027.158 *K* und bei der Mineralölsteuer 5,891.822 *K*, zusammen 56,356.806 *K*, also bei den letzten drei Steuern in jeder Betriebsperiode rund 12·2 Millionen Kronen. Es ist dabei die starke Erhöhung zu beachten, die der Satz der Zuckersteuer von 26 auf 38 *K* erfahren hat, wodurch natürlich die Vergütung sehr gesteigert worden ist. Die neue Verrechnung der Restitutionen und Bonifikationen galt gleichfalls als ein staatsfinanzieller Vorteil für Ungarn.[1]) Dem sind die volkswirtschaftlichen und staatsfinanziellen Zugeständnisse Ungarns gegenüberzustellen. Ungarn hat in die Erhöhung des Zolles auf

[1]) Wenn in den Betriebsperioden 1888/1889 bis 1896/1897 die Exportbonifikationen bei der Zucker- und Branntweinsteuer und die Restitutionen bei der Biersteuer von jedem Teile im Verhältnis der eigenen Ausfuhr ins Ausland getragen worden wären, statt nach dem Verhältnis der Bruttosteuereinnahmen, so hätte Ungarn, nach den mir verfügbaren Daten berechnet, durchschnittlich in jeder Betriebsperiode um 447.000 fl. weniger zu zahlen gehabt, als es gezahlt hat. Die Ergebnisse wechseln: in der Betriebsperiode 1898/1899 hätte Ungarn von den Zuckersteuerbonifikationen um 212.000 fl. mehr tragen müssen, wenn diese nach der Ausfuhr, statt nach den Bruttosteuereinnahmen, verteilt worden wären. Die ganze Frage hat durch die Aufhebung der Ausfuhrprämien für Zucker an staatsfinanzieller Wichtigkeit sehr eingebüßt.

Rohöl, also auch auf die Kunstöle gewilligt, allerdings zu einer Zeit, wo die Einfuhr schon sehr gesunken war, die galizische Produktion sich stark gehoben hatte, mit der Wirkung einer starken Verminderung der Preise des inländischen Rohöles. Des weiteren trat eine Erhöhung der ungarischen Quote auf 34·4 Proz. im ganzen ein; die Deputationen hatten sich auf diese Ziffer geeinigt, aber eine parlamentarische Erledigung fand nicht statt. Die veränderte Quote wird seit Anfang 1900 auf Grund kaiserlicher Bestimmung, die immer höchstens auf ein Jahr erfolgt, bemessen. Endlich ist auch die Aufhebung des Mahlverkehres zu erwähnen.

Durch die Ordnung der Ausgleichssachen im Jahre 1899 ist eine einseitige Passivpost, und zwar zu Lasten Österreichs übriggeblieben. Die finanziellen Vorteile, die Österreich beim früheren Zustande, wonach die Konsumabgaben dem Produktionsgebiete zukamen, und bei der bekannten Verteilung der Restitutionen und Bonifikationen hatte, bildeten, wie dies schon wiederholt erwähnt wurde, einen Ersatz für den Nachteil, den es durch die Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen erleidet, da Ungarn davon weniger trägt, als sein Quotenprozent ausmacht. Nach dem Abkommen des Jahres 1899 ist für Österreich der Vorteil geschwunden, aber der Nachteil geblieben. Es gibt nun keinen Ersatz; die höhere ungarische Quote kann als solche nicht gelten. Die Quote wurde nicht nach künftigen Verhältnissen, sondern nach der Größe vergangener Steuererträge bestimmt, und so sind die eventuellen ungarischen Mehreinnahmen aus den Überweisungen bei der Quotenfestsetzung ganz außer Betracht geblieben, was übrigens auch aus einer Erklärung der ungarischen Regierung hervorgeht. Die Quotenerhöhung wäre jedenfalls, also auch wenn die Ausdehnung der Überweisungen nicht stattgefunden hätte, eingetreten, denn die ungarische Deputation hatte selbst, nach ihrer ständigen Rechnungsmethode, eine Quote von 33·8 Proz. herausgebracht. Die ungarischen Mehreinnahmen aus den Überweisungen oder die höheren Einnahmen aus den Konsumabgaben, die durch den Mehrabsatz infolge Wegfallens der österreichischen Einfuhr erwachsen, werden also erst bei den bevorstehenden Quotenverhandlungen ins Gewicht fallen, wenn dabei auf die Steuereinnahmen Bedacht genommen wird.

Die Mehrbelastung Österreichs bei den Zöllen resultiert daraus, daß es an dem Reinerträgnisse nicht in dem Verhältnisse partizipiert, in dem es die Zölle trägt, sondern in dem ungünstigeren Quotenverhältnisse. Über den Umfang der Mehrbelastung unterrichtet uns ein vortrefflicher parlamentarischer Bericht.[1]) Es wird dort für das Jahr 1903 berechnet, daß die Schutzzölle 56·3 und die Finanzzölle 43·7 Proz. des Gesamtzollertrages ausmachten; Ungarn trug von den gesamten Zolleinnahmen 19·84 Proz., von den Finanzzöllen 21·9 Proz. und von den Schutzzöllen 17·4 Proz. — Wenn Österreich von den

[1]) Bericht des Subkomitees für die finanziellen Fragen und die Quote an den Ausschuß betreffend die Regelung des Verhältnisses zwischen Österreich und Ungarn, über die finanzielle und volkswirtschaftliche Bedeutung der Zolleinnahmen im Staatshaushalte der Monarchie und Österreichs, erstattet von den Abgeordneten Tollinger und Prade. Als Manuskript gedruckt.

Schutzzöllen einen seine Quotenbeteiligung stark übersteigenden Prozentsatz trägt, so ist daraus keine Konsequenz abzuleiten, weil die Schutzzölle zum Zwecke der Förderung der Industrie und Landwirtschaft des gesamten einheitlichen Zollgebietes eingerichtet wurden und ihre Wirkungen nicht allein in der Zollbelastung der importierten Waren bestehen; die Finanzzölle hingegen erschöpfen als Aufwandsteuern ihr Wesen in dieser Belastung; wenn Österreich an diesen Einnahmen nicht in dem Maße partizipiert, wie es sie aufbringt, so kann diese Schädigung des österreichischen Staatsschatzes, ohne daß irgendeine höhere Rücksicht hindernd wäre, beseitigt werden. Der Nachteil berechnet sich für die letzten Jahre folgend: im Durchschnitte der Jahre 1900 bis 1903 betrug der reine Überschuß des Zollgefälles (Bruttoertrag nach Abzug der Regiekosten- und des Zollpauschales für Bosnien und die Herzegowina) 125,284.000 *K*, davon entfallen auf die Finanzzölle, bei Annahme von 43·7 Proz., 54,750.000 *K*, davon trug Ungarn 21·9 Proz., gleich 11,990.000 *K*, seine quotenmäßige Partizipation stellte sich jedoch auf 18.834.000 *K*, was einen jährlichen Vorteil von 6,844.000 *K* ergibt, d. h. sein jährlicher Beitrag zum gemeinsamen Aufwande war in dieser Zeit um mehr als 6·8 Millionen Kronen geringer, als wenn die Nettoeinnahme an Finanzzöllen nach dem wirklichen Tragungsverhältnisse verteilt worden wäre.

Da hier eine offenkundige einseitige Belastung Österreichs vorliegt, so ist eine Remedur notwendig; sie besteht darin, die Nettoeinnahme aus den Finanzzöllen jährlich in der Weise auf die beiden Ländergebiete zu verrechnen, daß jedem so viel zugeschrieben wird, als seinen Anschaffungen bei jeder Warenart entspricht; die Gesamtdifferenz gegenüber dem quotenmäßigen Beteiligungssatze wäre dann vom ungarischen dem österreichischen Staatsschatze zu vergüten.

8. Der Brüsseler Vertrag.

Aus der folgenden Zeit tritt die durch die Brüsseler Konvention herbeigeführte sehr bedeutsame Veränderung der Verkehrsbeziehungen Österreichs und Ungarns bezüglich des Zuckers hervor. Im Brüsseler Vertrage vom 5. März 1902 verpflichteten sich die vertragschließenden Teile (Österreich-Ungarn, Deutsches Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande und Schweden), die der Erzeugung oder der Ausfuhr von Zucker zugute kommenden direkten und indirekten Prämien vom 1. September 1903 an aufzuheben und während der Vertragsdauer (jedenfalls fünf Jahre, vom 1. September 1903 an) keine solche Prämien einzuführen; die Regierung von Großbritannien erklärte dasselbe für seine Kronkolonien, ferner, daß im Vereinigten Königreiche während der Vertragsdauer dem Kolonialzucker vor dem aus Vertragsstaaten stammenden kein Vorzug bewilligt werden wird. Die Niederlande gaben für ihre Kolonien bezüglich der Zölle und Prämien die gleiche Erklärung ab. Im Vertrage wird des weiteren die Verpflichtung übernommen, den Überzoll, d. h. den Unterschied zwischen dem Betrage der Zölle oder Steuern, welchen der ausländische Zucker unterliegt und dem der Abgaben oder Steuern, welchen der einheimische Zucker unterworfen ist, mit höchstens 6 Franks für 100 Kilogramm raffinierten und solchem Zucker,

der diesem gleichgestellt werden kann, und mit höchstens 5·5 Franks für anderen Zucker zu bemessen,[1]) nicht minder Zucker, welcher aus Ländern stammt, die für die Erzeugung oder Ausfuhr Prämien gewähren, bei der Einfuhr in ihr Gebiet mit einem besonderen Zoll zu belegen, der nicht niedriger sein darf, als der Betrag der direkten oder indirekten Prämien, wobei das Recht vorbehalten wird, die Einfuhr prämiierten Zuckers zu verbieten. Zucker aus Vertragsstaaten, oder aus ihren keine Prämien gewährenden Kolonien und Besitzungen, ist zum niedrigsten Satze des Einfuhrtarifes zuzulassen; Rohrzucker und Rübenzucker dürfen nicht verschiedenen Zöllen unterworfen werden. Die vertragschließenden Staaten setzen eine ständige Kommission zur Überwachung der Durchführung der Vertragsbestimmungen ein. Noch ist der Vorsorge zu erwähnen, die im Schlußprotokolle des Vertrages für den Fall getroffen ist, daß aus einem Vertragsstaate in den andern Zucker in beträchtlichen Mengen eindringen sollte: es wird die Möglichkeit einer Erhöhung des Überzolles dem Staate gegenüber, aus dem die Einfuhr stammt, eröffnet. Die ständige Kommission beschließt diese Zollerhöhung, die 1 Frank für 100 Kilogramm nicht überschreiten darf.

Es ist zunächst die Frage zu berühren, wer denn bei der Brüsseler Konvention seitens der Monarchie als vertragschließender Teil vorkommt. Der Gesetzartikel XXX vom Jahre 1899 hat den durch Artikel III des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1878 gegebenen Zustand, wonach die Negoziierung und der Abschluß neuer Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Verhältnisse zum Auslande bezwecken, durch den Minister des Äußern geschieht auf Grundlage von Vereinbarungen, welche zwischen den Ressortministern beider Teile stattfinden, mit einer wichtigen Änderung aufrechterhalten, denn im § 2 „wird hinsichtlich der innerhalb dieses Zeitraumes (bis Ende des Jahres 1907) etwa zu schließenden Handelsverträge ausgesprochen, daß deren Abschluß i m N a m e n d e r b e i d e n S t a a t e n auf die im ersten Absatze des III. Artikels des Gesetzartikels XX vom Jahre 1878 vorgeschriebenen Weise zu bewerkstelligen ist." Bei der Brüsseler Konvention ergab sich, daß als vertragschließende Teile auftraten: Österreich-Ungarn und „jedes für sich" Österreich und Ungarn.

Bei der Untersuchung der Bedeutung der Konvention für die gegenseitigen Beziehungen Österreichs und Ungarns ist der im Jahre 1899 festgesetzte Zustand bezüglich des Zollgebietes klarzustellen. Der Gesetzartikel XXX vom Jahre 1899 hat aufrechterhalten das, was im Artikel I des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1878 enthalten ist, nämlich, daß die Ländergebiete beider Teile zusammen ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von einer gemeinsamen Zollgrenze, und daß infolgedessen keinem der beiden Teile das Recht zusteht, Verkehrsgegenstände, welche aus dem einen Staate in den andern übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrabgaben, welcher Art immer, zu belasten und zu diesem Zwecke eine Zwischenzollinie zu er-

[1]) Italien und Schweden bleiben, solange sie Zucker nicht ausführen, von den Vertragsbestimmungen betreffend die Aufhebung bestehender und Nichteinführung neuer Prämien, sowie bezüglich der Höhe des Überzolles, befreit.

richten. Das freie Verkehrsgebiet, das demnach die beiden Staaten bilden, beruht nicht auf einem Zoll- und Handelsbündnisse, sondern auf zwei selbständigen Bestimmungen der beiden Staaten, der kaiserlichen Verordnung vom 20. September 1899 und dem Gesetzartikel XXX aus dem Jahre 1899. Jeder Staat spricht darin aus, daß er es bei den Zuständen, die das letzte Zoll- und Handelsbündnis geschaffen habe, belassen werde, wenn der andere Staat daran nichts ändert, das heißt, jeder Staat sagt, daß er an dem Zustande bis Ende 1907 nichts ändern wolle; die Regierung wird überdies in jedem Akte beauftragt, zum Behufe des Zustandekommens eines Zoll- und Handelsbündnisses mit der Regierung des andern Staates die Verhandlungen spätestens im Jahre 1901 in Angriff zu nehmen. Das Verhältnis, welches der Gesetzartikel XXX schaffen sollte, wurde schon während der Beratung des Gesetzentwurfes im ungarischen Abgeordnetenhause von einem der beiden Berichterstatter gekennzeichnet „als Aufrechterhaltung des freien und unbeschränkten Verkehres (mit Österreich) im Zustande des selbständigen Zollgebietes". Nach dieser Konstruktion bildet jeder der beiden Staaten ein selbständiges Zollgebiet, räumt dem andern volle Verkehrsfreiheit ein und beide halten gegenüber dem übrigen Auslande an der gleichen Zollordnung fest; ist ein neuer Zolltarif zu machen, so erfließen in beiden Staaten autonome Zolltarife mit denselben Zollbestimmungen nach außen bei gegenseitiger Verkehrsfreiheit, und neue Handelsverträge werden im Namen beider Staaten unter Beachtung der zwischen ihnen existierenden vollen Verkehrsfreiheit mit identischem Inhalt abgeschlossen.

Auch nach dieser Auffassung steht fest, daß zwischen den beiden Staaten, auf Grund der erwähnten Bestimmungen, eines Gesetzes und einer Verordnung mit Gesetzeskraft, freier und unbeschränkter Verkehr besteht und daß jeder Teil in dem betreffenden Akt seinerseits ausgesprochen hat, daß er von diesem Zustande bis Ende 1907 nicht abgehen wolle. Wenn nun beide Staaten unter solchen Umständen mit anderen Staaten über einen Handelsvertrag verhandeln, wobei jeder der beiden Staaten als vertragschließender Teil auftritt, so ist es klar, daß sie nicht gegeneinander operieren können, sondern kooperieren müssen, weil die bestehende Verkehrsfreiheit ein einheitliches Verhalten notwendig macht; sie müssen sich verständigen, einigen und das Ergebnis als gemeinsames Interesse bei der Konferenz vertreten. Es ist dabei ganz gleichgültig, ob die Verkehrsfreiheit auf einem Zoll- und Handelsbündnisse beruht oder auf zwei einseitigen Anordnungen, wie es hier der Fall ist.

Daraus folgt, daß, wenn die Brüsseler Konvention den Vertragsstaaten die Erhebung von Einfuhrzöllen gestattet und als Zweck des Zolles bezeichnet, den inneren Markt der Erzeugungsländer wirksam zu schützen, all das auf die gegenseitigen Beziehungen Österreichs und Ungarns keine Anwendung findet, weil zwischen beiden auf Grund von Gesetz und Verordnung Verkehrsfreiheit besteht und die Einhebung von Zöllen irgendwelcher Art im gegenseitigen Verkehre ausgeschlossen ist. Der Überzoll hat Bedeutung für die beiden Staaten gegenüber den übrigen Staaten; als vertragschließender Teil auf

Grund des Vertrages konnte weder Österreich gegenüber Ungarn, noch Ungarn gegenüber Österreich diese Vertragsbestimmung durchführen.

Etwas ganz anderes sind die internen Vorgänge bei den Beratungen der beiden Ministerien bezüglich des Beitrittes zur Konvention. Bei den Auseinandersetzungen hierüber, die nur damit abschließen können, daß beide Teile beitreten oder nicht beitreten, kann es vorkommen, daß ein Teil erklärt, nur dann für den Beitritt zu stimmen, wenn ihm vom andern Teil ein Zugeständnis gemacht wird und das war, wie noch gezeigt werden wird, der Fall beim Brüsseler Vertrage. Diese gegenseitige Bedingtheit der Entscheidung ist unabhängig von dem Umstande, ob jeder der beiden Staaten selbständig vertragschließender Teil ist oder nicht und bestünde also ebenso, wenn beide Teile als ein vertragschließender Teil vorkämen. Angenommen, der Vertrag würde durch Österreich-Ungarn abgeschlossen werden, das durch den Minister des Äußern vertreten wird, so wäre dieser an die Vereinbarungen der beiden Ressortminister gebunden, die sich verständigen und einigen müssen, und wenn dabei ein Teil sagt, daß er nur bei einer bestimmten Konzession des andern Teiles zustimmen werde, so wird entweder das Zugeständnis gemacht und beide stimmen dem Vertrage zu oder es wird nicht gemacht und beide lehnen den Vertrag ab. Wie verhält es sich nun mit dem Zugeständnis, auf das eben hingedeutet wurde?

Der Beitritt Österreich-Ungarns zum Brüsseler Vertrag mußte zunächst aus allgemeinen Gründen als erwünscht bezeichnet werden. Die Situation der Zuckerindustrie war durch die Politik der Exportstaaten, von denen jeder die anderen durch gesteigerte Begünstigungen zu verdrängen suchte, eine ganz unnatürliche geworden und verlangte eine Sanierung; die Exportstaaten überboten einander in der Steigerung der Exportprämien, die, soweit sie nicht durch Ausgleichungs- und Strafzölle der Importstaaten bereits paralysiert waren, in Hinkunft durch solche Gegenmaßregeln unwirksam gemacht werden konnten, wie denn auch England, der wichtigste europäische Absatzmarkt, mit Strafzöllen gegen prämiierten Zucker vorzugehen drohte. Diese Prämien belasteten nicht nur den Staatsschatz sehr erheblich, sondern in den Inlandpreisen die Bevölkerung der Exportländer; die Eingangszölle der Exportgebiete waren viel zu hoch und die kartellierte Industrie, die sie vom Standpunkte des Schutzes entbehren konnte, nutzte sie bei uns zur möglichsten Erhöhung der Inlandspreise aus, wodurch die Volksmassen im Verbrauche empfindlich beschränkt wurden. Dabei haben die Prämien und Kartelle den Export unausgesetzt stimuliert und das Resultat war Überproduktion bei bis dahin nicht dagewesenem Tiefstande der Weltmarktpreise. Eine Lösung dieser ungesunden, krisenhaften Verhältnisse konnte nur eine internationale Verständigung bringen und sie lag für die Vertragsstaaten im Brüsseler Abkommen. Das Fernbleiben Österreich-Ungarns hätte das Festhalten an einer im wirren Konkurrenzkampfe um die Behauptung auf dem Weltmarkte zustandegekommenen, nur hieraus erklärlichen, an sich verfehlten Ordnung bedeutet, die, indem sie den Staatsschatz in Kontribution setzt, in einem für die Bevölkerung drückenden Kartell gipfelt.

Das Nichtbeitreten wäre aber auch für die Industrie nach wesen. In der Betriebsperiode 1901/02 hatte Österreich eine Nettoerzeugung an Konsumzucker von 8,438.132 Meterzentner und an Rohzucker von 955.985 Meterzentner; versteuert wurden 2,883.577 Meterzentner Konsumzucker und 29.921 Meterzentner Rohzucker. Zur Ausfuhr über die Zollinie gelangten 5,582.033 Meterzentner Konsumzucker und 161.046 Meterzentner Rohzucker. Von dem exportierten Quantum gingen 2,800.000 Meterzentner Konsumzucker und 127.000 Meterzentner Rohzucker nach England, 256.000 Meterzentner Konsumzucker und 29.000 Meterzentner Rohzucker nach Hamburg, 846.000 Meterzentner Konsumzucker nach Triest-Freigebiet, 681.000 Meterzentner Konsumzucker nach Britisch-Indien, 372.000 Meterzentner Konsumzucker in die Schweiz, 313.000 Meterzentner Konsumzucker in die Türkei. Nun wäre ein Absatz auf den von der Konvention beherrschten Märkten ausgeschlossen gewesen, insbesondere auf dem wichtigsten Markte: England, weil, wenn schon kein Einfuhrverbot ausgesprochen worden wäre, die Konkurrenz mit dem besser gestellten deutschen und französischen Produkte unmöglich gewesen sein würde, während im Falle des Beitrittes die Konkurrenzverhältnisse gegenüber den anderen Exportstaaten bessere hätten werden müssen, als sie früher gewesen waren, da Österreich geringere Prämien gewährt hatte, als Deutschland und Frankreich.[1])

Genau dieselben allgemeinen und besonderen Gründe waren in Ungarn für den Beitritt geltend zu machen. Die ungarische Zuckerindustrie war seit dem Zuckersteuergesetze aus dem Jahre 1888 sehr gewachsen. Die Produktion hatte sich stark gehoben, erhebliche Mengen gingen alljährlich in das Ausland und Ungarn konnte deren Aussperrung nicht riskieren. Trotzdem wurde der Beitritt Österreich gegenüber an die Bedingung geknüpft, daß Vorkehrungen getroffen werden, um den österreichischen Zucker aus Ungarn auszuschließen, eine Bedingung, die mit starker Aussicht auf Erfolg gestellt werden konnte, weil Österreich den Beitritt zur Konvention wünschen mußte. Falls diese Ausschließung damals von der ungarischen Zuckerindustrie bei der ungarischen Regierung angeregt worden sein sollte, so mochte das doch vielleicht auch auf wirkliche Besorgnisse über die künftige Gestaltung dieses Geschäftszweiges zurückführbar gewesen sein. Es ist bekannt, daß man vielfach bei uns, wie auch in Ungarn und anderwärts von den Brüsseler Beschlüssen eine schwere Schädigung der Industrie gewärtigte; die Produktion, so meinte man, werde in Hinkunft bloß abnorm niedrige Rübenpreise bewilligen können. Man fürchtete — und das wurde auch in Ungarn geltend-

[1]) Das gilt nicht allein von den direkten Ausfuhrprämien; „selbst wenn der unter dem . . . hohen Schutzzoll mögliche Kartellgewinn berücksichtigt wird, erreicht der der Zuckerindustrie aus der direkten Prämie und aus dem Schutzzoll zufließende Vorteil umgelegt auf die Gesamtproduktion das Maß des auf analoge Weise berechneten Vorteiles, welcher der französischen und deutschen Zuckerproduktion zukommt, nicht.“ Begründung zur Regierungsvorlage betreffend die Brüsseler Konvention etc. (Beilagen zu den stenogr. Prot. des Abgh., 17. Session, Nr. 1538.) Die für den Beitritt Österreichs sprechenden Gründe sind in diesem ausgezeichneten Motivenberichte des österreichischen Finanzministeriums vortrefflich dargelegt.

gemacht — daß der Export leiden werde infolge des russischen prämiierten Zuckers, dann, weil die englischen Besitzungen durch Wegfallen der direkten und indirekten Prämien konkurrenzfähiger werden würden, endlich infolge des Erstarkens der Zuckerindustrie in den Importgebieten, insbesondere in Ostindien. Die Stimmung der Industriellen in Ungarn war, so wie bei uns, auch wegen des Wegfallens des Kartellgewinnes recht gedrückt. Die ungarischen Zuckerindustriellen haben ihre Besorgnisse der Regierung mitgeteilt[1], wohl die schlechtere Qualität der ungarischen Rübe, die die Konkurrenzfähigkeit mindert, hervorgehoben und vielleicht die Gefahr betont, daß unter den zu gewärtigenden ungünstigen Konjunkturen die Konkurrenz der österreichischen Industrie in Ungarn sich stärker fühlbar machen werde; vermutlich haben sie auch auf das Auskunftsmittel hingewiesen, daß für alle Fälle ein Ersatz für die zu befürchtenden Ausfälle durch Beseitigung der österreichischen Zuckereinfuhr nach Ungarn erzielt werden könnte. Mit dieser steht es so, daß bei den Abmachungen der Zuckerindustriellen beider Ländergebiete über die Kartellfragen für die österreichischen Fabriken eine Exportquote nach Ungarn, entsprechend den faktischen damaligen Einfuhrverhältnissen, vorbehalten worden war.

Die ungarische Regierung hat nun den der ungarischen Industrie erwünschten Standpunkt akzeptiert. „Es ist eine bekannte Sache“, sagte der ungarische Finanzminister, „daß die Regierung allein unter der Annahme der Brüsseler Konvention beigetreten ist, daß wir jene Zuckermengen, die wir infolge der Konvention beim Export verlieren oder wahrscheinlich verlieren, wenigstens teilweise beim inneren Konsum ersetzen. Dieser Ersatz kann nur in der Weise erfolgen, daß sichergestellt wird, daß die dem ungarischen Konsum entsprechenden Zuckermengen auf jeden Fall aus ungarischen Zuckerfabriken zum Verkaufe gelangen. Das ist die Bedingung, bei deren Erfüllung es für uns rationell wäre, dem Abkommen beizutreten, sonst wäre es vorteilhafter gewesen, wenn Ungarn der Konvention beizutreten abgelehnt hätte.“[2]) Und in einem Motivenberichte des ungarischen Finanzministers heißt es: „wir können dem Brüsseler Übereinkommen nicht beitreten, wenn während seiner Geltung unser Zuckerkonsum unserer Produktion nicht entsprechend gesichert ist.“[3])

Man darf die Richtigkeit dieses Standpunktes bezweifeln. Der ungarische Konsumbedarf betrug in der Betriebsperiode 1900/1901 an Konsumzucker 802.879 Meterzentner; davon kamen 268.000 Meterzentner aus Österreich; der ungarische Export in das Zollausland betrug in Rohzucker umgerechnet 1·8 Millionen Meterzentner. Davon gingen nach England 234.300 Meterzentner, nach Nordamerika 150.000, nach Ostindien 471.900, nach Italien 55.000 und nach Triest, hauptsächlich mit der Destination Italien, 256.000 Meterzentner, zusammen 1·16 Millionen Meterzentner; beim Nichtbeitritte würden also sicherlich sehr beträchtliche Mengen von ihren auswärtigen

[1]) Wochenschrift des Zentralvereines für Rübenzuckerindustrie. 40. Jahrgang, Nr. 18.

[2]) Stenogr. Prot. der 187. Sitzung des Abgh., Session 1901—1906.

[3]) Beilage Nr. 432, Session 1901—1906.

Absatzorten ausgesperrt oder konkurrenzunfähig geworden sein. Die Ablehnung wäre demnach unter allen Umständen nicht angezeigt gewesen. Auch die Befürchtung einer verstärkten österreichischen Konkurrenz in Ungarn war nicht begründet. Die ungarischen Unternehmungen sind technisch und kommerziell auf der Höhe und kapitalskräftig, zumal sie, jede für sich, während des Kartells wegen ihrer geringen Zahl viel mehr erzielt hatten, als die einzelnen österreichischen Unternehmungen; so waren sie schon zu jener Zeit sehr konkurrenzfähig, ganz abgesehen von der Hilfe, die die Regierung im Ernstfalle, z. B. durch Tarifmaßnahmen gewähren konnte.

Wie dem aber auch sei, die ungarische Regierung machte, was die erwähnten Äußerungen des Finanzministers dartun, ihre Zustimmung davon abhängig, daß die österreichischen Einfuhren aus Ungarn ausgeschlossen werden, denn das bedeutete im vorliegenden Falle die Forderung nach Maßregeln, wonach der ungarische Konsumbedarf durch die ungarische Produktion gedeckt werden solle. Eine solche Forderung besitzt beim Bestande des freien Verkehres kein Fundament; dieser liegt im überwiegenden Interesse auch Ungarns, das hat die damalige ungarische Regierung oft genug ausgesprochen; jeder Teil muß also gewisse Nachteile des Zustandes mit in den Kauf nehmen und es ist ganz untunlich, gegebenen Falles aus dem ganzen Komplex eine einzelne Ware herauszugreifen und zum offenkundigen Nachteile des andern Ländergebietes einer besonderen Ausschließungsveranstaltung zu unterwerfen. Der Plan, an dem in Ungarn von vornherein festgehalten wurde, war der, die erwähnte Sicherung durch eine Kontingentierung zu erzielen, ähnlich, aber viel strenger, wie die bei der Branntweinsteuer. Die österreichischen Interessenten stimmten zu, denn die kleineren Betriebe, die darin einen Schutz gegenüber den größeren erblickten, traten lebhaft dafür ein, und über diesen Verteidigungsmaßnahmen wurde die größere ungarische Quote, der Verlust des Exportes nach Ungarn, nicht beachtet; die österreichische Regierung willigte ein und so war denn der ungarischen Industrie die Hilfe, die sie sich vor einer befürchteten Krise gewünscht hatte, ohne Rücksicht auf das damit verbundene empfindliche Opfer gewährt worden.

Die beiden Regierungen einigten sich auf die bekannten Kontingentierungen, die möglichst vorsorgen sollten, daß kein Pfund Zucker des heimischen Konsums der heimischen Produktion entgehe. Das sollte in folgender Weise erreicht werden. Der § 5 des Gesetzes betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die Zuckersteuer (vom 31. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 26) kontingentiert, „um die Versorgung des Inlandsmarktes mit Zucker in den einzelnen Ländergebieten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Geiste des Schlußprotokolles zu Art. 3 des Brüsseler Vertrages zu regeln,“ jene Menge Zucker, welche in den einzelnen Ländergebieten im Laufe einer Betriebsperiode aus den Erzeugungsstätten und Freilagern gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebracht werden darf, und zwar für die Betriebsperiode 1903/1904 mit 2,770.340 Meterzentner Konsumzucker für Österreich, 863.660 Meterzentner für Ungarn und 26.000 Meter-

zentner für Bosnien und die Herzegowina; für die folgenden Betriebsperioden wären die Zuckerkontingente auf Grund des Konsums der vorausgegangenen Periode von beiden Finanzministern einvernehmlich festzusetzen, wobei als Zuckerkonsum der einzelnen Ländergebiete jene Menge zu gelten hätte, welche sich ergibt, wenn zur versteuerten Menge die Einfuhr zugerechnet und von der Summe die Ausfuhr in die beiden anderen Ländergebiete abgerechnet wird. Dem Finanzminister obläge es, nach Anhörung von zwei Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Finanzminister des andern Staates periodisch, und zwar wenigstens für einen einmonatlichen Zeitraum jene Teilmenge des Zuckerkontingentes zu bestimmen, welche in den freien Verkehr gebracht werden darf; er ist ermächtigt, das jeweilige Zuckerkontingent behufs Anpassung an den tatsächlichen Bedarf des Konsums im Laufe der einzelnen Betriebsperioden mit Zustimmung des Finanzministers des andern Staates zu erhöhen oder auch herabzusetzen. In Verbindung damit sollten in beiden Staaten Gesetze über die individuelle Verteilung des Zuckerkontingentes erfließen. In Österreich ist das betreffende Gesetz (vom 31. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 27) erschienen, während in Ungarn mit der parlamentarischen Erledigung zugewartet wurde.

Alsbald, bevor noch die beiden Gesetze veröffentlicht worden waren, wurden Bedenken geäußert, ob sie den Bestimmungen des Brüsseler Vertrages entsprechen und mehr und mehr befestigte sich die Befürchtung, daß die ständige Kommission diese Gesetzgebung als dem Brüsseler Vertrage nicht entsprechend erklären werde. In der Tat hat diese Kommission im Juni 1903 ausgesprochen, daß das österreichische Gesetz über die individuelle Verteilung des Kontingentes und der im Stadium der parlamentarischen Behandlung befindliche, denselben Gegenstand betreffende ungarische Gesetzentwurf gegen die Konvention verstoßen; die Mehrheit der Kommission vertrat die Auffassung, daß die gesetzliche Limitierung der von den einzelnen Zuckerfabriken an den inneren Konsum abzugebenden Zuckerquantitäten die Kartellierung sowie die Ausnutzung der konventionsmäßigen Surtaxe mindestens wesentlich erleichtere und daß deshalb in der Kontingentierung ein aus der Gesetzgebung für die Industrie sich ergebender Vorteil zu erblicken sei. Der oben erwähnte § 5 des Gesetzes vom 31. Jänner 1903 wurde von der Brüsseler Kommission nicht bemängelt. Da keine Aussicht bestand, daß dieses Votum, dessen Richtigkeit mit Grund bezweifelt werden kann, bei der endgültigen Entscheidung (Art. VII des Brüsseler Vertrages) zugunsten der österreichisch-ungarischen Auffassung abgeändert werden würde, so wurde von der österreichischen Regierung auf das zu Gebote stehende Rechtsmittel verzichtet.

Durch all das wurde eine neue schwierige Situation geschaffen; einerseits war es klar, daß bei der Notwendigkeit des Verbleibens bei der Brüsseler Konvention das beanstandete Gesetz außer Kraft gesetzt werden müsse, andererseits aber war es nicht leicht, ein Auskunftsmittel zu finden, um unter den geänderten Umständen eine Sicherung des ungarischen Absatzes für die ungarische Produktion zu bewirken. Die Aufhebung des erwähnten Gesetzes

war dabei äußerst dringlich, weil der österreichische Zucker bei Bestand dieses Gesetzes alsbald vom englischen Markte ausgeschlossen gewesen wäre.[1])

Als die Absicht, das erwähnte Gesetz außer Kraft zu setzen, der ungarischen Regierung bekannt wurde, nahm sie den Standpunkt ein, daß diese Maßnahme eine Verletzung der Reziprozität sei, da damit die Gleichartigkeit der indirekten Abgaben, die durch den G.-A. XXX: 1899 aufrechterhalten worden war, beseitigt wäre, woraus die Folgerung abgeleitet wurde, daß Ungarn gegebenenfalls auf Grund dieses G.-A. XXX vorgehen und die ganze Surtaxe auf den österreichischen Zucker legen würde. Das bedeutete nicht, daß die ungarische Regierung vom Brüsseler Vertrag abgehen, oder an dem beanstandeten Gesetz festhalten wollte, sondern sie wünschte, daß vor der Außerkraftsetzung eine Verständigung mit der österreichischen Regierung erzielt werde, über die Art und Weise, wie unter den neuen Umständen der ungarische Zuckerkonsum der ungarischen Zuckerproduktion zu sichern sei. Die österreichische Regierung hielt an der Ansicht fest, daß dieses Gesetz von Österreich selbständig aufgehoben werden könne; natürlich wurde gar nicht in Aussicht genommen, Ungarn die früher zugesagte höhere Quote nicht zuzugestehen, aber man hielt mit Recht dafür, daß die ungarische Regierung mit konkreten Vorschlägen vortreten solle, wie ja auch die Kontingentierung eine ungarische Idee gewesen ist. Die beiden Finanzminister einigten sich am 1. August dahin, daß während der Geltungsdauer der Brüsseler Konvention im Anschluß an das Überweisungsverfahren beim Export von Zucker aus einem Ländergebiet in das andere eine Übergangsgebühr zugunsten des exportierenden Gebietes eingehoben werden soll. Über die Höhe dieser Gebühr fand die Verständigung erst Ende August statt; die ungarische Regierung wollte diese Abgabe mit dem ganzen Betrage der Surtaxe festgesetzt sehen, die österreichische mit der Hälfte. Die Einigung erfolgte dahin, daß sie 3 *K* 50 *h* für den Meterzentner Konsumzucker und 3 *K* 20 *h* für den Meterzentner Rohzucker betragen solle, was vielmehr dem österreichischen als dem ungarischen Standpunkt entspricht. Er wurde damit begründet, daß eine Übergangsgebühr, die den Betrag erheblich übersteigen würde, welcher zweifellos ausreichend ist, um den ungarischen Konsum der ungarischen Produktion zu sichern, bei Bestand eines einheitlichen Zoll- und Handelsgebietes keine Existenzberechtigung besitzt. Das Gesetz über die individuelle Verteilung des Zuckerkontingentes wurde mit kais. Verordnung vom 1. August 1903 seinem ganzen Umfang nach außer Kraft gesetzt, die beiden

[1]) Die Usancen des Londoner Zuckerhandels wurden dahin abgeändert, daß Zucker aller Art auf Grund von Kontrakten, die am 20. Juli 1903 oder später ausgestellt werden, nach dem 10. August nur dann angedient werden kann, wenn er aus Ländern stammt, welche die Brüsseler Konvention ratifiziert haben und in Großbritannien von der Einfuhr nicht ausgeschlossen oder mit Ausgleichszöllen belegt sind. Der Bestand des als konventionswidrig erklärten österreichischen Gesetzes über die individuelle Verteilung des Zuckerkontingentes brachte die Gefahr eines Strafzolles in Großbritannien auf österreichischen Zucker mit sich, und die Möglichkeit, eines solchen Strafzolles mußte jeden englischen Käufer veranlassen, vorsichtsweise von der Anschaffung österreichischen Zuckers abzusehen.

Regierungen haben dann die entsprechenden vereinbarten Gesetzentwürfe betreffend die Übergangsgebühr den beiden Abgeordnetenhäusern vorgelegt.

Daß die Übergangsgebühr als Ausfuhrzoll dem einheitlichen Zoll- und Handelsgebiet widerspricht, bedarf keines Beweises, die österreichische Zuckerndustrie bekämpfte mit Recht die über sie zu verhängende Ausnahmsmaßregel. Dieser Ausfuhrzoll wurde indessen nie eingehoben, denn die beiden Gesetzentwürfe sind von den Parlamenten nicht erledigt worden; den österreichischen hat die Regierung im Vorjahre zurückgezogen. Eine gewisse Wirkung trat aber doch hervor. Da die gesetzliche Einführung der Übergangsgebühr bis zum 1. September 1903 nicht erfolgen konnte, gaben die beiden Regierungen Erlässe an die Versendungsämter hinaus, wonach beim Überweisungsverkehr die Versender, deren Namen und Wohnort zu verzeichnen ist, auf die Eventualität der nachträglichen Gebührenentrichtung aufmerksam zu machen sind. Im Juli 1904 trat dann eine Verschärfung ein; die Regierungen hatten sich geeinigt, in die Gesetzentwürfe die Ergänzung aufzunehmen, daß bei Sendungen von Zucker in der Zeit vom 1. August 1904 bis zum Tage der Kundmachung des Gesetzes über die Übergangsgebühr die Empfänger der Sendungen subsidiär zur Zahlung der Übergangsgebühr herangezogen werden sollen: die Stellungsämter wurden beauftragt, die Empfänger, unter Verzeichnung von Namen und Wohnort, hierauf aufmerksam zu machen. Ferner wurde bestimmt, daß die Identität des wahren Versenders mit der in der Anmeldung angegebenen Person zu prüfen und eventuell der Nachweis zu verlangen ist, ob die als Versender auftretende Person tatsächlich das Verfügungsrecht über den zu versendenden Zucker hat. In dieser Weise wird bis heute praktiziert. Bemerkenswert ist, daß die Surtaxe die Verdrängung der österreichischen Zuckereinfuhr aus Ungarn nicht herbeigeführt hat. Das erklärt sich aus verschiedenen Momenten: für gute österreichische Marken wird ein etwas höherer Preis bezahlt; die österreichischen Exporteure stellten des weiteren nicht den ganzen Zoll in Rechnung, oder sie übernahmen die Verpflichtung, die ganze Übergangsgebühr gegebenenfalls zu tragen. Endlich ist dabei auch zu beachten, daß man mehr und mehr an die Nachzahlung der Übergangsgebühr nicht glaubte und darin werden die betreffenden Kreise wohl Recht behalten. So ist die Mehrausfuhr österreichischen Konsumzuckers nach Ungarn in den Jahren 1904 bis 1906 noch immer nicht unerheblich.[1]) Anläßlich des letzten Abschlusses eines Kartells der Zuckerraffinerien in Österreich wurde durch Abmachung mit dem ungarischen Kartell den österreichischen Fabriken vorbehalten, jährlich beiläufig 225.000 Meterzentner Konsumzucker nach Ungarn zu liefern.

Noch eines ist zu erwähnen: die Befürchtungen der Fachmänner über die nachteiligen Wirkungen der Brüsseler Konvention sind nicht eingetroffen. In der Betriebsperiode 1905/1906 war die Zuckererzeugung im Zollgebiete die größte, die jemals verzeichnet wurde, die Ausfuhr an raffiniertem Zucker überstieg die der Betriebsperiode 1901/1902; im Inland ergab sich ein Mehrverbrauch

[1]) Sie betrug in den Jahren 1901 bis 1906 284.800, 294.595, 278.621, 227.000, 203.000 und 271.000 Meterzentner.

und die Preise waren nicht ungünstig. Es wurde also neben dem verstärkten inländischen Absatz der Export mindestens behauptet. Das gilt für Österreich wie für Ungarn. Der angegebene Hauptgrund für die Ausschließung des österreichischen Zuckers aus Ungarn: Ersatz zu schaffen für den befürchteten Ausfall beim Export, hatte sich als unstichhältig erwiesen und so hätte man eigentlich den status quo ante, also die volle Freiheit des Verkehrs wiederherstellen können. Allein davon war nie die Rede; es spielen eben in diesen Fragen industrielle Schutztendenzen eine große Rolle. Man hat, wie erwähnt, als die Bestimmung getroffen wurde, daß jedes Ländergebiet für die Ausfuhrbonifikationen nach Maßgabe des eigenen Exportes aufzukommen habe, den Übergang von steuerpflichtigem unversteuertem Zucker aus einem Ländergebiete in das andere untersagt; die Bonifikationen sind infolge der Brüsseler Konvention weggefallen, aber jenes Verbot besteht noch immer: es hatte, wie bereits einmal hervorgehoben, die nicht unerwartete Wirkung, daß der allerdings nicht erhebliche Rohzuckerexport aus Ungarn nach Österreich unterbunden wurde.

9. Schluß.

Es ist bekannt, daß die ungarische Regierung bei den gegenwärtigen Ausgleichsverhandlungen beantragt hat, daß die gleichartige Behandlung der Verzehrungssteuern wegfalle; jeder der beiden Staaten soll demnach in Zukunft die Freiheit der selbständigen Ordnung dieser Abgaben besitzen, die Möglichkeit, sie nach seinen finanzpolitischen Auffassungen frei zu gestalten und nach Maßgabe seiner staatsfinanziellen Bedürfnisse auszunutzen, beides unter Umständen innerhalb gewisser Schranken. Den Inhalt der ungarischen Anträge kennt man nicht, ebensowenig das Ergebnis der Verhandlungen der Regierungen; ein Eingehen auf Einzelheiten ist daher nicht möglich und nur einige allgemeine Punkte können erörtert werden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um das Ziel dieser Selbständigkeit zu erreichen: eine, welche die ungünstigere Behandlung der Provenienzen des anderen Teiles ausschließt, und die andere, die sie zuläßt. Bei der ersteren wird jeder Teil die Provenienzen des anderen Teiles derselben Steuer unterwerfen, der die eigenen unterliegen, wonach Steuern, die die gleiche Behandlung nicht gestatten, ausgeschlossen wären; bei der zweiten können die Provenienzen des anderen Teiles höher besteuert werden als die eigenen, so daß die Einfuhr der betreffenden Artikel und ihrer Derivate aus dem anderen Ländergebiet erschwert oder verhindert werden könnte. In jedem der beiden Fälle ist der erwähnte staatsfinanzielle Zweck erreichbar, im zweiten Falle auch der Schutzzweck, indem die Ausschließung der Produkte des anderen Ländergebietes möglich wäre. Die Anträge der ungarischen Regierung sind, wie bemerkt, nicht bekannt; wahrscheinlich ist, daß der zweite Weg, als der den wirtschaftlichen Interessen Ungarns besser entsprechende, vorgeschlagen wurde. Da eine Steuerlinie zwischen den beiden Staaten nicht errichtet werden soll, so müßten die Abgaben im Anschlusse an das Überweisungsverfahren eingehoben werden. Es ist dabei zu beachten, daß während der

Geltungsdauer des jetzt zu vereinbarenden Ausgleichs, also vermutlich bis Ende 1917, die Verkehrsfreiheit zwischen den beiden Staaten bestehen bleibt; bis Ende 1915 machen das schon die im Vorjahre wirksam gewordenen Handelsverträge notwendig.

Die ungünstigere Behandlung der österreichischen Provenienzen entspricht dem wirtschaftlichen Interesse Ungarns, weil es gegenüber Österreich im Verkehr mit den in Frage kommenden Artikeln passiv ist. Beim Spiritusverkehr ist Österreich aktiv bei den Artikeln: nicht denaturierter Spiritus, versüßte geistige Flüssigkeiten, Rum, Arrak und alkoholische Essenzen, dagegen passiv bei denaturiertem Spiritus, nicht versüßten geistigen Getränken und Kognak. Der Wert der österreichischen Einfuhr in allen erwähnten Artikeln betrug im Jahre 1906 5·6 Millionen Kronen, der Wert der Ausfuhr 6·6 Millionen Kronen. Das Aktivum beträgt rund eine Million Kronen, und dasselbe Ergebnis stellt sich heraus, wenn die Ziffern der Jahre 1900 bis 1906 der Berechnung zugrunde gelegt werden. Beim Bier betrug der Wert der österreichischen Ausfuhr nach Ungarn im Jahre 1906 4·2 Millionen Kronen, der Wert der Einfuhr 419.328 Kronen, die Mehrausfuhr stellt sich auf 3·8 Millionen Kronen; beim Leuchtöl hat der österreichische Mehrexport einen Wert von 2·5 Millionen Kronen und beim Zucker von 7·8 Millionen Kronen, alles im selben Jahre. Bei den sogenannten Derivaten (Schokolade, Bonbons usw.) betrug die österreichische Mehrausfuhr im Jahre 1906: 8·5 Millionen Kronen.

Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß die beteiligten Produzentenkreise Österreichs sich gegen die geplante Änderung, von der sie annehmen, daß sie eine Erschwerung der österreichischen Ausfuhr nach Ungarn bezweckt, aussprechen. Eine von geschäftlichen Interessen unbeeinflußte Beurteilung des Planes kommt zu dem Ergebnis, daß die Selbständigkeit der Steuergesetzgebung, wobei die ungünstigere Behandlung der aus dem anderen Ländergebiete eingeführten Artikel gestattet wäre, bei der zwischen den beiden Ländergebieten bestehenden Verkehrsfreiheit eine Ausnahmsmaßregel sein würde, die nicht gerechtfertigt werden könnte; sie widerspräche, indem sie einen Zollschutz einführt, dem aufrechterhaltenen Zustand der Verkehrsfreiheit, und der Schutz erschiene dadurch in keinem günstigeren Licht, daß er einseitig Vorteile bringt. Gegen die andere Möglichkeit spricht, daß die gleiche Behandlung sehr schwer verwirklicht werden kann; es müßten allein Steuern gegeben sein, bei denen die tatsächliche Steuerbelastung klar hervortritt, leicht berechnet werden kann; von Monopolsteuern und von Steuern mit versteckten Prämien wäre bei dieser Eventualität abzusehen, ebenso von direkten Prämien für die Ausfuhr in das andere Ländergebiet, während Exportprämien mit Bezug auf das Zollausland als handelspolitische Maßnahmen nur einverständlich erteilt werden könnten.

Eine Sonderstellung nimmt der Zucker ein, indem zu Gunsten der ungarischen Ausschließungstendenzen schon im Jahre 1903 das entsprechende oben bereits gewürdigte Mittel vereinbart wurde, dessen bisher unterbliebene Verwirklichung nun unter den neuen Verhältnissen angestrebt wird, die sich

bezüglich des Brüsseler Vertrages ergeben haben. Durch die Erklärung der englischen Regierung, daß England für die Zukunft eine Verpflichtung, prämiierten Zucker mit Zöllen zu belegen, wie sie in der Brüsseler Konvention enthalten ist, nicht mehr übernehmen könne, war der ungeänderte Weiterbestand der letzteren ausgeschlossen. Die Delegierten der Vertragsstaaten haben sich Ende Juli dieses Jahres in Brüssel auf ein Zusatzübereinkommen zum Brüsseler Vertrage geeinigt, wonach dieser durch eine weitere Dauer von fünf Jahren, vom 1. April 1908 an gerechnet, aufrecht erhalten werden soll, unter Vorbehalt eines eventuellen Rücktrittrechtes vom 1. September 1911 an, nach vorhergegangener einjähriger Kündigung und unter Befreiung Englands von der Verpflichtung, prämiierten Zucker mit Zöllen zu belegen. Die Ratifizierungen des Zusatzübereinkommens sind vor dem 1. Februar 1908 in Brüssel zu deponieren; es tritt in Kraft, wenn es mindestens von jenen Vertragsstaaten ratifiziert wird, die die früher erwähnten Befreiungen von einzelnen Vertragsbestimmungen nicht genießen (die Ausnahmsbehandlung gilt für Italien und Schweden). Unterbleibt die Ratifikation seitens eines oder mehrerer jener Staaten, so ist eine Entscheidung der Staaten einzuholen, welche das Zusatzübereinkommen ratifiziert haben, darüber, ob dieses unter ihnen in Kraft bleiben soll. Wenn die für das Inkrafttreten vorgeschriebenen Ratifikationen bis 1. März 1908 nicht vorliegen, so hat die Regierung Großbritanniens das Recht, die Brüsseler Konvention an diesem Tage für den 1. September 1908 zu kündigen. Von jenen Staaten, welche die Ratifikationen bis zum 1. Februar 1908 nicht vollzogen haben, wird angenommen, daß sie die Brüsseler Konvention rechtzeitig zum 1. September 1908 gekündigt haben, wonach diese für sie von diesem Tage nicht mehr rechtsverbindlich ist; doch kann unter Umständen eine Hinausschiebung dieses Termins eintreten.

Ungarn hat nun seine Zustimmung zum Zusatzübereinkommen, also sein Verbleiben beim Brüsseler Vertrag, davon abhängig gemacht, daß die mit der österreichischen Regierung im Jahre 1903 vereinbarte Surtaxe im Verkehre der drei Ländergebiete eingeführt werde. Die Situation ist also jener des Jahres 1902 sehr ähnlich. Bezüglich der Surtaxe, die nach jenen Abmachungen der beiderseitigen Finanzminister dem ausführenden Ländergebiet zukommen sollte, hat die ständige Kommission in Brüssel kürzlich anerkannt, daß sie der Konvention nicht widerspricht. Die Forderung Ungarns wegen Einführung der Surtaxe hätte sich natürlich auch ergeben, wenn keine Änderung des Brüsseler Vertrages beantragt worden wäre, denn die Aktion des Jahres 1903 ist nicht abgeschlossen, wobei in Betracht käme, daß im Jahre 1907 die Möglichkeit der Kündigung des Brüsseler Vertrages eröffnet war. Beim Zucker sollen also die ungarischen Schutztendenzen in jedem Falle, und bis auf weiteres durch die Surtaxe erfüllt werden.

Der Zustand, daß von zwei oder mehreren ein freies Verkehrsgebiet bildenden Staaten jeder das selbständige Gesetzgebungsrecht bezüglich der Konsumabgaben besitzt, ist mit der Zolleinheit wohl vereinbar, sofern die gleiche Behandlung und die anderen früher erwähnten Momente gesetzlich vorgesehen sind. Daß die Einrichtung der ungleichen Behandlung dem prin-

zipiellen Einwand unterliegt, dem einheitlichen Zollgebiet zu widersprechen, fällt bei dem vorliegenden Anlasse, zumal sie dem ungarischen Interesse entspräche, in Ungarn nicht ins Gewicht. Falls sich die Dinge nach den Wünschen der Majorität des ungarischen Abgeordnetenhauses vollziehen, so existiert der freie Verkehr zwischen den beiden Ländergebieten nach zehn Jahren nicht mehr. Wenn also die Neuordnung der Konsumsteuern mit der ungünstigeren Behandlung der Provenienzen des anderen Ländergebietes gegen die Verkehrsfreiheit verstößt, so bildet das unter solchen Umständen vom ungarischen Standpunkt als Vorwegnahme künftiger erwünschter Zustände nicht einen Mangel, sondern einen Vorzug des Vorschlages.

Literatur.

Zu vorstehender Arbeit wurden neben den österreichischen parlamentarischen Drucksachen, bei den wichtigeren Partien auch die des ungarischen Abgeordnetenhauses herangezogen; hierbei ist auch das Werk „Die neue Gesetzgebung Österreichs, erläutert aus den Reichsratsverhandlungen etc., Wien 1868", zu erwähnen. Außer den amtlichen Gesetzesausgaben wurden benützt: Die österreichischen Verfassungsgesetze, herausgegeben von Prof. Dr. Edmund Bernatzik (Studienausgabe österr. Gesetze, 3. Band, Leipzig 1906), dann: Die ungarischen Verfassungsgesetze, herausgegeben von Dr. Gustav Steinbach, 4. revidierte und vermehrte Auflage, Wien 1906; des weiteren aus der Manzschen Taschenausgabe der österr. Gesetze der Band 22 (1., 2., 3. und 5. Abteilung), betreffend Biersteuer (1903), Branntweinsteuer (1900) und Mineralölsteuer (1904), herausgegeben von v. Bernatzky, Carmine und Joas und Zuckersteuer (1906), herausgegeben von Carmine und Joas. Von periodischen amtlichen Publikationen sind zu erwähnen: die Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums (seit 1895), die Statistik des auswärtigen Handels des österr.-ung. Zollgebietes, die österr. Zwischenverkehrsstatistik (seit 1900), dann die Ausweise über den auswärtigen Handel Ungarns seit 1881, zuerst unter dem Titel „Ungarns Warenverkehr mit Österreich und anderen Ländern", dann unter dem Titel „Auswärtiger Handel der Länder der ungarischen Krone"; ferner: Volkswirtschaftliche Mitteilungen aus Ungarn, herausgegeben vom ungarischen Handelsministerium, Wien, neuerlich seit 1906. Weiter ist hervorzuheben die Publikation: A magyar királyi pénzügyminiszterium tiz évi müködése 1895—1905 (Die zehnjährige Tätigkeit des königl. ungar. Finanzministeriums 1895 bis 1905) herausg. vom königl. ungar. Finanzministerium, Budapest 1905.

Im übrigen wurden bei der Arbeit benützt an Büchern und Abhandlungen geschichtlichen, staatsrechtlichen und politischen Inhaltes: Johann Alexander Frh. von Helfert, Revision des ungarischen Ausgleiches aus geschichtlich staatsrechtlichen Gesichtspunkten, Wien 1876. — Friedjung, Der Ausgleich mit Ungarn, Leipzig 1877. — Juraschek, Personal- und Realunion, Berlin 1878. — Ulbrich, Die rechtliche Natur der österr.-ung. Monarchie, Prag 1879. — Th. R. von Dantscher, Der monarchische Bundesstaat Österreich-Ungarn etc., Wien 1880. — Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882. — Friedrich Graf von Beust, Aus drei Viertel-Jahrhunderten, 2 Bände, Stuttgart 1887. — Gustav Steinbach, Franz Deák, Wien 1888. — Die Einheit der österr.-ung. Armee, Rede des Grafen Julius Andrássy, Wien 1889. — Spiegel, Die kaiserlichen Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft nach österr. Staatsrecht, Prag und Wien 1893. — H. J. Biedermann, Geschichte des österr.-ung. Ausgleiches (Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von Grünhut, 23. Band). — J. H. Schwicker, Der österr.-ung. Ausgleich, eine geschichtliche, staatsrechtliche und volkswirtschaftliche Studie (Österr.-ung. Revue, 21. Band). — Graf Julius Andrássy, Ungarns Ausgleich mit Österreich im Jahre 1867, Leipzig 1897. — Radó-Rothfeld, Die ung. Verfassung geschichtlich dargestellt, Berlin 1898. — Friedjung, der österr.-ung. Ausgleich (Deutsche Worte, 19. Jahrg.). — Tezner, Ausgleich und Reichseinheit

(Deutsche Worte, 19. Jahrg.). — Tezner, Der österr. Kaisertitel, das ungarische Staatsrecht und die ungarische Publizistik, Wien 1899. — Th. R. von Dantscher, Österreich und die bosnischen Bahnen, Wien 1901. — Friedjung, Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland, 5. Auflage, 2 Bände, Stuttgart und Berlin, 1901. — Alfred Frh. v. Offermann, Das Verhältnis Ungarns zu „Österreich", Wien 1902. — Th. R. v. Dantscher, Der staatsrechtliche Charakter der Delegationen, Wien 1903. — Deák Ferencz beszédei (Die Reden Franz Deáks) gesammelt von Emanuel Kónyi, 2. Ausgabe, Budapest 1903, 6 Bände. — Eisenmann, Louis, Le compromis austro-hongrois, Paris 1904. — Ulbrich, Österr. Staatsrecht, 3. Auflage, Tübingen 1904. — Fr. Frh. v. Wieser, Über Vergangenheit und Zukunft der österr. Verfassung, Wien 1905. — Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 2. Auflage, Berlin 1905. — Tezner, Die Wandlungen der österr.-ung. Reichsidee, Wien 1905. — Hauke, Grundriß des Verfassungsrechts (im Grundriß des österr. Rechts, herausgegeben von Finger und Frankl), Leipzig 1905. — Rudolf Springer, Grundlagen und Entwicklungsziele der österr.-ung. Monarchie, Wien und Leipzig 1906. — Fragmente aus dem Nachlaß des ehemaligen Staatsministers Grafen Richard Belcredi, mitgeteilt von Dr. Ludwig Grafen Belcredi (Die Kultur, Vierteljahrschr. für Wissensch., Literatur und Kunst, herausgegeben von der österr. Leogesellschaft, 7. Jahrgang). — Tezner, Ausgleichsrecht und Ausgleichspolitik, Wien 1907. — Kolmer, Parlament und Verfassung in Österreich, 4 Bände, Wien und Leipzig 1902—1907. — Die im österr. Staatswörterbuch von Mischler und Ulbrich, 2. Auflage erschienenen Artikel „Bosnien" von Karl Ritter von Sax, „Gemeinsame Angelegenheiten" von R. v. Starzynski, „Gesetz" von Lustkandl, „Handelsverträge" von Bráf, „Notverordnungen" von Spiegel und der Artikel der 1. Auflage. „Zoll- und Handelsbündnis" von R. von Starzynski. —

Ferner an Arbeiten vorwiegend wirtschaftspolitischen und finanzrechtlichen Inhaltes: v. Matlekovits, Die Zollpolitik der österr.-ung. Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart, Budapest 1877. — Paasche, Das österr. Branntweinsteuergesetz vom 27. Juni 1878 (Conrads Jahrbücher, Band 32). — Paasche, Das österr. Gesetz betreffend die Rübenzuckerbesteuerung vom 27. Juni 1878 (Conrads Jahrbücher, Band 32). — Wolf Julius, Die Branntweinsteuer, ihre Stellung im Steuersystem, ihre geschichtliche Entwicklung etc., Tübingen 1884. — Max Menger, Der österr.-ung. Ausgleich (Finanzarchiv, IV. Jahrg.). — Max Menger, Die Reform der Besteuerung von Branntwein und Preßhefe in Österr.-Ung. (Finanzarchiv, V. Jahrg.). — Die Arbeiten Julius Wolfs über Zuckersteuer und Branntweinsteuer in der Zeitschrift für ges. Staatsw. 1882 und im Finanzarchiv, Jahrg. I, III, IV, VII. — Lesigang, Entwicklung der Zucker- und Branntweinsteuer in Österr.-Ung. (Conrads Jahrbücher, Suppl. Band 16.) — v. Matlekovits, Die Zollpolitik der österr.-ung. Monarchie und des Deutschen Reiches seit 1868, Leipzig 1891. — Paasche, Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt, Jena 1891. — v. Bazant, Die Handelspolitik Österr.-Ung. 1875—1892, Leipzig 1894. — Dr. Alois Körner, Indirekte Besteuerung und industrielle Technik in ihren Wechselbeziehungen (Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verw., 4. Band). — Petition der Handels- und Gewerbekammer in Prag an das k. k. Handelsministerium in betreff des österr.-ung. Zoll- und Handelsbündnisses, Prag 1896. — Fořt, Der Kern der bevorstehenden österr.-ung. Ausgleichsfrage. Rede gehalten in der Sitzung des böhmischen Landtags vom 17. Jänner 1896, Prag 1896. — Pap Dávid, Kvóta, vámszövetség, bánk (Quote, Zollbündnis, Bank), Budapest 1896. — v. Matlekovits, Die wirtschaftliche Entwicklung Ungarns seit 1867 (Zeitschr. f. Volksw. etc., 7. Band). — Ludwig Láng, Javaslat a quóta megállapitására (Vorschlag zur Feststellung der Quote), Budapest 1897. — Schönberg, Handbuch, 3. Auflage, 3. Band, 1. Halbb., Tübingen 1897. — Alfred Frh. von Offermann, Die Entscheidung der Krone im Quotenstreite, Wien 1898. — Bericht der Präsidialkommission der Prager Handelskammer über die Ausgleichsvorlagen (Referent Reg.-Rat Dr. Hotovetz), Prag, 1898. — Bauer, Der Ausgleich und die Industrie (Deutsche Worte, 19. Jahrg.). — Lecher, Ausgleich und Handelspolitik (Deutsche Worte, 19. Jahrg.). — v. Schweizer, Ausgleich und Landwirtschaft (Deutsche Worte, 19. Jahrg.). — Wittelshöfer, Der

Ausgleich und das Geldwesen (Deutsche Worte, 19. Jahrg.). — F ö l d e s, Über Matrikular- und Quotenbeiträge mit besonderer Rücksicht auf den österr.-ung. Quotenstreit (Finanzarchiv, XVII. Jahrg.). — v. M a t l e k o v i t s, Das Königreich Ungarn, volkswirtschaftlich und statistisch dargestellt, Leipzig 1900. 2 Bände. — A. W a g n e r, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 4. Teil, Leipzig 1901. — Die Fabriksindustrie des Königreiches Ungarn, herausgegeben vom königl. ung. Handelsminister, Budapest 1901. — B u n z e l Julius, Studien zur Sozial- und Wirtschaftspolitik Ungarns, Leipzig 1902. — v. P h i l i p p o v i c h, Die österr.-ung. Handelspolitik und die Interessen Österreichs (Zeitschr. f. Volksw. etc., 11. Band). — v. P l e n e r, Die Brüsseler Zuckerkonvention (Zeitschr. f. Volksw. etc., 11. Band). — B r ü c k n e r, Zuckerausfuhrprämien und Brüsseler Vertrag (C o n r a d s Jahrbücher, 3. Folge, 23. Band). — G r ü n b e r g, Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu den Ländern an der untern Donau, Leipzig 1902. — v. D o r n, Die Entwicklungsstadien des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen Österreich und Ungarn. Nach einem im n.-ö. Gewerbeverein gehaltenen Vortrage, Wien 1903. — S c h i p p e l, Zuckerproduktion und Zuckerprämien bis zur Brüsseler Konvention, Stuttgart 1903. — A u s p i t z, Österreich-Ungarn und die Brüsseler Zuckerkonvention (Zeitschr. f. Volksw. etc., 12. Band). — v. M a t l e k o v i t s, Közös vámterület és a gazdasági elválás Ausztriától (Das gemeinsame Zollgebiet und die wirtschaftliche Trennung von Österreich), Budapest 1905. — K a t o n a, A közös vámterület (Das gemeinsame Zollgebiet), Budapest 1905. — L á n g, Hundert Jahre Zollpolitik, autorisierte Übersetzung aus dem Ungarischen, Wien und Leipzig 1906. — Richard S c h ü l l e r, Hundert Jahre Zollpolitik (Österr. Rundschau, 5. Band). — K e l l e r, Die Industrieförderung in Ungarn, Prag 1906. — Frh. v. M y r b a c h, Grundriß des Finanzrechts, Leipzig 1906 (im Grundriß des österr. Rechts, herausgegeben von F i n g e r und F r a n k l). — Die Artikel der 2. Auflage des österr. Staatswörterbuches „Biersteuer“ und „Branntweinsteuer“ von v. B e r n a t z k y, „Brüsseler Zuckerkonvention“ von J o a s und „Mineralölsteuer“ von C a r m i n e.

Die vorstehende Arbeit wurde Anfang September 1907 abgeschlossen.

ÜBER DAS WESEN DES KAPITALES.

EINE ENTGEGNUNG.

VON

PROF. JOHN B. CLARK. (COLUMBIA-UNIVERSITY.)

ÜBERSETZT VON DR. JOSEF SCHUMPETER.

Nichts was aus der glänzenden Feder Dr. Eugen v. Böhm-Bawerks, des ausgezeichneten Gelehrten und Finanzministers, kommt, verfehlt, zur Klärung des wissenschaftlichen Gedankens und so zu einer schließlichen Einigung über die diskutierten Fragen beizutragen. Auch seine neuesten bedeutenden Artikel über meine Verteilungstheorie haben eine solche schließliche Verständigung befördert, nicht nur infolge der generösen Anerkennung, welche er gewissen Teilen meines Werkes zuteil werden läßt, sondern auch infolge seiner so scharfsinnigen Kritik mancher anderen Teile. Sein vornehmster Angriffspunkt ist die Auffassung vom Wesen des Kapitales, die in meiner Theorie ausgeführt ist. Wenn sein Standpunkt angenommen würde und jener Teil des Werkes fallen gelassen werden müßte, so würde das allerdings nicht die Zerstörung des ganzen Systemes bedeuten, sondern nur eine andere Darstellung mit Hilfe einer umständlicheren Ausdrucksweise nötig machen. Vergleicht man das System mit einem Schiffe, so könnte man sagen, daß dasselbe dadurch nicht zu einem Wracke würde, sondern nur etwas unbequem unter einem Notmaste würde segeln müssen. Für die Kritik selbst aber ist jener Punkt entscheidend, und wenn es gelingt, ihn so aufzuklären, daß meine Theorie des Kapitales aufrecht erhalten werden kann, so muß der Rest der Kritik seine wesentlichste Kraft verlieren, da er gänzlich von der Korrektheit oder Unkorrektheit meiner Darlegung des Wesens des Kapitales und seiner Beziehungen zu den Produktionsmitteln oder Kapitalgütern abhängt.

Vor allem muß ich hervorheben, daß die in meinem Werke vorgeführte Auffassung vom Kapitale, wenn sie verdient, aus dem Reiche der Theorie verwiesen zu werden, auch aus der Praxis verschwinden müßte; denn alles, was dieser Teil der Theorie bezweckt, ist nur, jenen Kapitalbegriff herauszuarbeiten, der im Gedankenkreise des Geschäftsmannes lebt. Steht derselbe nicht im Einklange mit den Tatsachen, so wird es nötig sein, einen geradezu revolutionären Wechsel im Denken auch der Praktiker herbeizuführen. Meiner Ansicht nach wird von Leuten, die Kapital besitzen und verwenden

und von jenen, welche mit seiner Hilfe arbeiten, nichts allgemeiner geglaubt und ausgedrückt, als eben jene angegriffene Auffassungsweise. An dieser Einstimmigkeit der Praktiker wird sich schwerlich etwas ändern lassen und sie begründet an sich schon fast mehr als eine bloße Vermutung, daß jene Auffassung eine korrekte ist.

Zweifellos ist es die Aufgabe jedes Ökonomen, die Tatsachen zu beschreiben wie sie sind und dabei jeden Begriff in einem Sinne zu verwenden, der sich zum mindesten mit jenem zusammenreimen läßt, den die Entwicklung des populären Sprachgebrauches mit ihm verknüpft hat. Meine Behauptung ist nun die, daß es ein objektiv existierendes Ding gibt, auf das der Name Kapital mit Recht angewendet werden kann und daß auch etwas existiert, was man Kapitalgüter nennen kann; daß diese beiden Dinge, welche auf den ersten Blick identisch zu sein scheinen, bei näherer Betrachtung sich als in einem wichtigen Punkte verschieden herausstellen; daß beide essentielle Bestandteile der ökonomischen Theorie sind, daß aber in derselben keineswegs der eine durch den andern ohne weiteres ersetzt werden kann, ohne daß bedenkliche Verwirrung entstünde. Nach Ansicht meines geehrten Kritikers ist das, was ich als Kapital definierte, etwas, was mit den Tatsachen und vermutlich auch mit der Vorstellung des Praktikers von den Tatsachen nichts zu tun hat. Es ist, wie er meint, ein körperloses Gebilde, eine bloße Redefigur, ja sogar ein „Geschöpf der Phantasie", eine „Spukgestalt", die einer Art „Mythologie des Kapitals" angehört. Es steht beim Leser, zu entscheiden, ob das richtig ist oder nicht.

Wir stehen vermutlich auf gemeinsamem Boden, wenn wir sagen, daß das Kapital ein Produktivvermögen ist. Das ist definitionsgemäß so allgemein anerkannt, daß es hier kaum einer weiteren Begründung bedarf. Diese Festsetzung scheint vielleicht eine gewisse Vermutung zugunsten einer Produktivitätstheorie des Zinses in sich zu schließen; denn, wenn das Kapital produktiv ist, so scheint das Maß seines Produktes zugleich ein natürliches Maß seines Ertrages an die Hand zu geben. Aber vor einer Begründung will ich eine so weit gehende Behauptung nicht aufstellen. Keine Theorie leugnet die Existenz von Gütern, welche nicht direkt Bedürfnisse befriedigen, sondern Produkte herstellen helfen, welche dann zu einer solchen Befriedigung dienen. In diesem Sinne ist jene Art von Vermögen sicherlich produktiv.

Wenn wir diesen Teil des Volksvermögens von jenem unterscheiden, der der Konsumtion gewidmet ist, so führen wir uns gewöhnlich die Arten von Gütern vor Augen, aus welchen beide Teile bestehen. Auf der einen Seite sehen wir Werkzeuge, Hämmer, Waggons, Maschinen, Hochöfen, Eisenerz, Baumwolle usw.; auf der andern Einrichtungsgegenstände, Wohnhäuser, Kleider, Nahrungsmittel usw. So weit ist meine Auffassung nicht von der üblichen verschieden und Dr. Böhm-Bawerk hat Recht, wenn er sagt, daß bei meiner Schilderung der Prozesse, durch die das Kapital produziert, „sich die wohlbekannten Züge der konkreten Kapitalgüter, der Maschinen, Werkzeuge, Gebäude zeigen", und er sagt loyal in einer Fuß-

note „Vergessen wir nicht, daß Professor Clark wiederholt und mit Nachdruck erklärt hat, daß ein true capital in seinem Sinne nicht existieren könne, wenn und so lange es nicht in Kapitalgütern verkörpert sei und die Gestalt von Rohstoffen, Werkzeugen, Waren usw. angenommen habe". Nichtsdestoweniger bekenne ich mich schuldig, zu behaupten, daß das, was man in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes unter Kapital versteht, nicht mit jenem andern Dinge zusammengeworfen werden darf, welches durch den Terminus Kapitalgüter bezeichnet wird. Es gibt einen wichtigen Punkt, in welchem die beiden objektiv existierenden Dinge, die mit jenen beiden Ausdrücken gemeint sind, auseinanderfallen, und die Bedeutung dieses Unterschiedes ist groß.

Was wir mit Kapital meinen, ist eine Masse von Dingen, die einem gewissen Genus angehören. Dieselben sind von der Art, wie etwa Maschinen, Werkzeuge, Gebäude usw. Wenn die Menschheit in einem einzelnen Augenblicke ein Inventar aller derartiger in ihrem Besitze befindlichen Dinge aufnehmen könnte, würde sie finden, daß dieselben für diesen Moment ihr Kapital bilden. Für diese mikroskopisch kleine Periode würde das Kapital in eben den Maschinen, Werkzeugen, Gebäuden usw. bestehen, welche man sehen kann und in das Inventar aufgenommen hat. Für einen mathematischen Augenblick besteht kein Unterschied zwischen Kapital und Kapitalgütern. Die einzelnen Produktionsmittel, die man alle identifizieren kann, bilden für den Augenblick das, was wir als Kapital bezeichnen. Doch gilt dasselbe schon nicht mehr für zwei Augenblicke. Schon im nächsten Moment werden manche von ihnen verschwunden und ihre Plätze von andern eingenommen sein. Am Ende eines Jahres werden sehr viele, am Ende von fünf Jahren weitaus die meisten verschwunden sein. Aber diese ganze Zeit hindurch werden wir Güter dieser Art in unserem Besitze gehabt haben, nur nicht gerade jene, die wir zu Anfang hatten. Während der fünf Jahre und während vieler solcher Perioden, werden wir stets eine Masse von Produktivvermögen besessen haben, dessen konkrete Zusammensetzung in stetem Wechsel ist. Die Identität der Individuen in der Masse wird nicht aufrecht bleiben.

Es geht ein steter Prozeß der Abstoßung und des Wiederersatzes der einzelnen Elemente jener Gesamtheit, welche durch andauernde Zeit den Besitz des Kapitalisten bildet, vor sich. Diese bleibende Masse von wechselnder Zusammensetzung ist etwas, das nach irgendeiner Benennung verlangt, und dem im Sprachgebrauche des täglichen Lebens die Benennung Kapital zuteil geworden ist. Es ist ein Ganzes (body), das in jedem gegebenen Augenblicke aus irgendwelchen Individuen, die von einer bestimmten Art sind, besteht. Diese Art bleibt bestehen; die Tatsache einer Gütermasse von dieser Art erhält sich. Es ist in jedem Augenblicke ein solches Ganzes vorhanden, das aus konkreten Dingen von der erwähnten Art zusammengesetzt ist; aber dasselbe erhält sich wie der Körper eines organischen Wesens durch Verbrauch und Wiederersatz der Gewebe. Und dieser dauerbare

Körper ist es, auf den wir den Terminus Kapital anwenden, wenn wir damit die Idee der Kontinuität verbinden wollen.

Ein Fluß besteht aus Wassertropfen. In jedem bestimmten Zeitpunkte könnten wir, wenn wir schnell und genau genug beobachten, die Tropfen identifizieren. Aber nicht zwei Tage lang besteht der Fluß aus denselben Tropfen. Der Körper eines Tieres besteht aus Geweben von Nerven, Muskeln und Knochen, aber das Gewebe bleibt niemals dasselbe. Ein Urwald besteht aus Bäumen, aber es sind nicht immer dieselben durch alle die Jahre seines Bestehens. Der Fluß, der organische Körper und der Wald sind gewiß keine Phantasiegebilde; und das Kapital, das sich durch Jahre und Jahrzehnte durch einen ähnlichen Erneuerungsprozeß erhält, ist ebensowenig ein solches. Welcher Ansicht immer man bezüglich der terminologischen Frage sein mag, darüber kann kein Zweifel sein, daß ein solches Ding ein wirkliches und kontinuierliches Dasein führt.

Ich habe erreicht, was ich wollte, wenn man mir zugibt, daß das Kapital ein Dauerdasein hat. Und über diesen Punkt ist die allgemeine Denkweise von einer unzweideutigen Übereinstimmung. Der Hudson, der an meinem Tore vorbeifließt, ist derselbe Fluß, den der englische Forscher 1609 entdeckte, und so ist auch das Kapital, das teilweise durch eine lange Zeit von Vater zu Kind übergegangen sein kann, in ganz ähnlicher Weise kontinuierlich. Wenn diese Art zu denken und zu sprechen bedenklich ist, dann dürfte man auch vom Hudson nicht wie von einem dauernden Bestandteil der Topographie des Staates New York, sondern nur wie von einem Gegenstande sprechen, der in dem Augenblicke existierte, als Hendrik Hudson zuerst die Bay von New York überblickte, und der seither nie wieder zu sehen war. Man wird von einem Hudson von 1609, einem Hudson von 1610, einem von 1611 usw. sprechen müssen. Eine ähnliche Ausdrucksweise wird dann auch, wenn man von Personen spricht, notwendig sein. Der Entdecker selbst war im Momente der Entdeckung der Hendrik Hudson von 1609, während er im nächsten Jahre ein anderer Mann war. Und jeder von uns wird eben so viele verschiede Leute darstellen, als es Jahre in unserem Leben gibt. Wir haben dann kein Recht zu denken, daß wir fünfzig oder sechzig Jahre alt sind und statt dessen werden wir uns mit dem Gedanken vertraut machen müssen, die fünfzigste oder sechzigste Wiederholung unseres früheren Ich zu sein. Kurz, die übliche Methode, Dinge, welche sich durch Ersatz verbrauchter Gewebe erhalten, als kontinuierlich zu betrachten, würde ganz aufgegeben werden müssen. Zweifellos ist jene Art zu denken gegenwärtig dem menschlichen Geiste vertraut. Der gegenwärtige Hudson ist der ursprüngliche, ebenso wie die gegenwärtige Donau. Der erwähnte Mann hat wirklich fünfzig Jahre gelebt. Das Kapital, das vor fünfzig Jahren geschaffen wurde, hat dieselbe Kontinuität, mag auch kein einziges von jenen Teilchen, die es ursprünglich zusammensetzten, mehr erhalten sein.

So habe ich also mit meiner Auffassung des Kapitales nichts anderes getan als daß ich eine objektive Tatsache anerkannte und einen üblichen

Ausdruck dafür akzeptierte. Anderseits kann es keine Unsicherheit bezüglich der Existenz und des Wesens der Kapitalgüter geben. Jedes derselben hat seinen Anfang und sein Ende. Die Benennung deutet auf Dinge hin, welche identifiziert und während der ganzen Dauer ihrer Existenz verfolgt werden können. Wir können jedem derselben nachgehen; wir können sehen, wie z. B. die Materialien, die einen Webestuhl bilden sollen, langsam Form annehmen im Hochofen und in der Werkstatt, aus der er als aktiver Helfer für die Produktion hervorgeht. Weiters können wir sehen, wie er seine Arbeit tut, nach und nach abgenutzt und schließlich zum alten Eisen geworfen wird. Wir können feststellen, was er, mechanisch genommen, in jener Zeit geleistet hat, und wenn er in der Industrie verwendet wurde, werden wir sehen, daß er während seiner Tätigkeit als Produzent genug Güter geschaffen hat, um seinen Besitzer in den Stand zu setzen, einen andern seinesgleichen zu erwerben und einen Überschuß für sich zu behalten, der das aus ihm gewonnene Einkommen darstellt. Diese Tatsache, nämlich, daß jedes entsprechend gut ausgewählte Produktionsmittel zwei Gütersummen, oder um die volkstümliche Ausdrucksweise zu gebrauchen, zwei Geldsummen in die Tasche seines Besitzers leitet, eine, welche dieser naturgemäß zur Erwerbung eines andern Instrumentes verwendet, wenn das erste verbraucht ist, und eine zweite, welche er als Einkommen betrachtet und nach Belieben ausgibt, diese Tatsache ist es, welche dem Kapital seine Dauerbarkeit verleiht und zugleich bewirkt, daß es seinem Eigentümer einen Ertrag abwirft. Die Lebenskraft und die Möglichkeit, sich zu erhalten, die das Kapital hat, hängt von der Fähigkeit der Kapitalgüter ab, sich selbst zu ersetzen.

Mein Kritiker hat mich nicht beschuldigt, die Tatsache vergessen zu haben, daß die Kapitalgüter sich abnutzen und daß ein Teil ihres Produktes zu ihrem Ersatze verwendet werden muß. Mit jener Loyalität, mit der er meiner ganzen Theorie gerecht zu werden sucht, hat er aus meinem Werke Stellen zitiert, in welchen diese Tatsachen anerkannt werden. Aber er hat mir vorgeworfen, daß ich den nötigen Beweis dafür, daß ein Einkommen geschaffen wird, nicht liefere. Jedoch ist in dem erwähnten Werke eine Tabelle vorhanden, in der die Art, wie die Kapitalgüter die Erzeugung ihrer eigenen Nachfolger ermöglichen, des näheren beschrieben wird. Auf Seite 268 des Werkes findet man eine Tabelle, in der gewisse Buchstaben vier verschiedene Rohmaterialien darstellen, welche alle, jedes unter dem Einflusse einer Gruppe von Produzenten, nach und nach ausreifen in Dinge, welche zum schließlichen Gebrauche geeignet sind. Die ersten drei dieser Endprodukte, bezeichnet mit A''', B''' und C''', sind Genußgüter, während das vierte, H''', ein Produktionsmittel ist, das geeignet ist, zur Produktion der A''', B''' und C''' beizutragen.

$$
\begin{array}{cccc}
A''' & B''' & C''' & H''' \\
A'' & B'' & C'' & H'' \\
A' & B' & C' & H' \\
A & B & C & H
\end{array}
$$

„Die A's in der Tabelle mögen einen Artikel von dringender Notwendigkeit im Prozeß seiner Fertigstellung darstellen. Nehmen wir an, daß A''' Nahrungsmittel bedeutet, die konsumtionsbereit sind, und A den ursprünglichen Rohstoff, der in dieselben verwandelt wird. Es soll etwa A Weizen, der noch auf dem Acker steht, bedeuten, A' gedroschenen Weizen in der Scheune, A'' Mehl und A''' Brot. B mag Material für Kleider in der Gestalt von Wolle auf dem Schafe darstellen; B' mag gewaschene, sortierte und in einem Warenhause aufgespeicherte Wolle bedeuten. B'' mag Tuch und B''' Kleider darstellen. Die C's mögen ebenso Bäume im Walde, gefällte Stämme, Bauholz und Häuser bedeuten. Bedenklich einfach allerdings müßten die Bedürfnisse einer Volkswirtschaft sein, die sich mit dieser Liste von Artikeln zufrieden geben würde. Es ist vielleicht allzu kühn theoretisiert, wenn man ein solches Gemeinwesen sei es auch nur in der Phantasie aufbaut; aber was früher gesagt wurde über die Schaffung einer imaginären statischen Volkswirtschaft, bewährt sich auch hier. Eine Myriade von Tatsachen lassen wir für den Augenblick außer Betracht, um gewisse andere isolieren und klar verstehen zu können. Das Gesetz, das die Verhältnisse von Arbeit und Kapital in einer sehr primitiven Wirtschaft bestimmen würde, ist, wie wir sehen werden, dasselbe, das sie in der allerkompliziertesten bestimmt, die irgendwo besteht."

„In jeder dieser Untergruppen gibt es Arbeit und Kapital; und die materiellen Gewebe des Kapitales (die konkreten Dinge, die es zusammensetzen) sind einem steten Prozesse der Zerstörung und Erneuerung unterworfen. Wie geht die Zerstörung und Erneuerung vor sich? Der Vorrat an passiven Gütern schwindet, so oft ein A''', ein B''' oder ein C''' aus dem Gebrauche gezogen wird und er wird ersetzt durch die wirtschaftliche Tätigkeit, welche ununterbrochen in allen Untergruppen vor sich geht. Soviel haben wir bereits gesehen. Der Vorrat aktiver Kapitalgüter (der Werkzeuge, Maschinen, Gebäude usw.) verringert sich durch Abnutzung und durch die natürliche Wirkung der Zeit. Wie wird dieser Vorrat ergänzt? Die Gruppe der A's kann sicherlich nicht direkt die aktiven Kapitalgüter ersetzen, welche zur Erzeugung von A''' verbraucht wurden, da ihre ganze Kraft sich in eben dieser Erzeugung erschöpft."

„Aber es gibt irgendwo eine andere Gruppe, welche wir durch die Reihe der H's darstellen können. Ihre Funktion ist es, Werkzeuge, Maschinen usw. zu machen. In unserer so sehr vereinfachten Tabelle wollen wir diese Gruppe von H's allen jenen Verbrauch wieder gutmachen lassen, dem das fixe Kapital in der ganzen Reihe der Gruppen unterworfen ist. H, H', H'', H''' stellen jetzt jene Rohstoffe dar, welche in die aktiven Produktionsmittel eingehen, und zwar stellen sie sie in vier Entwicklungsstufen dar. H ist das entfernteste Rohmaterial, welches zu Werkzeugen usw. verwendet wird, während H''' die Liste der fertigen, zum Gebrauche bereiten Werkzeuge darstellt. Diese Stufenfolge bleibt ebenso wie im Falle der anderen Gruppen aufrecht; täglich werden fertige H'''s weggenommen und ebenso wird täglich der Vorrat der H'''s ergänzt, indem

H'' in H''', H' in H'', und H in H' verwandelt und ein neues H geschaffen wird. Die Reihe der H's bleibt so stets intakt, und das bedeutet, daß das wahre Kapital in der instrumenterzeugenden Gruppe dem Betrage nach ungeändert bleibt."

„Wo kommen die H''' hin und was bringen sie den Leuten in der H-Gruppe ein? Sie gehen überall hin, im ganzen Systeme, um abgenutzte Werkzeuge zu ersetzen. Manche gehen zu A, manche zu B', andere zu C'' usw. Ein Teil von ihnen kehrt in die verschiedenen Untergruppen der H-Reihe selbst zurück, um den Vorrat an Werkzeugen zu ersetzen, welche in der Produktion von Werkzeugen abgebraucht wurden. Das Einkommen des Mannes in der Untergruppe H''' muß offenbar in der Form von A''', B''', C''' ihm zufallen. Die Leute in der letzten Gruppe der Tabelle können die Webestühle, die Dreschmaschinen, die Mühlen usw., welche sie selbst erzeugen, nicht essen; aber sie brauchen Brot, das durch A''' dargestellt ist. Sie können sich mit ihren Maschinen nicht kleiden und auch nicht in Mühlen wohnen; sondern sie brauchen Kleider und Wohnhäuser. Diese können sie nicht anders erhalten als durch Erwerb eines Teiles des Produktes der ersten drei Gruppen."

Ist es dieser Darstellung gegenüber, welche im Texte näher ausgeführt ist, richtig, zu sagen, daß ich irgendeiner Frage zu entschlüpfen suche, die mit dem Verbrauche der Werkzeuge, mit der Art ihres Ersatzes und mit der Tatsache des Überschusses zusammenhängt, welchen sie liefern, und der, durch eine endlose Reihe von einander ähnlichen Werkzeugen dargeboten, den Kapitalzins bildet? Ist es richtig, zu sagen, daß ich die Tatsache eines immerwährenden Einkommens aus einem bleibenden Vorrate von Kapitalgütern durch Zuhilfenahme von „Zauberei" oder durch Einführung einer bequemen „Spukgestalt" erkläre? Ist es richtig, zu sagen, daß nach meiner Theorie oder nach irgendeinem Teile derselben jener Teil des Produktes eines Kapitalgutes, welcher nicht ein Reineinkommen für seinen Eigentümer bildet, sondern zum Ersatze des betreffenden Gutes nötig ist, der Arbeit zufallen muß?[1]) Er bildet vielmehr die Entlohnung der Arbeit und des Kapitales, welche einen Vorrat von Kapitalgütern vor dem Hinschwinden schützen, oder mit anderen Worten, eine Entlohnung für die stete Erhaltung des Kapitales.

Der Teil meines Werkes, in dem ich diesen wichtigen Punkt übergangen haben soll, ist jener, in dem ich den Zins auf seine Quelle, die Grenzproduktivität des sozialen Kapitales, zurückgeführt habe. Dort wird die Annahme gemacht, daß eine gewisse Arbeitsmenge am Beginne einer Periode zur Verfügung steht und während derselben auch zur Verfügung bleibt ohne Zu- oder Abnahme, und daß das Kapital nach und nach in einer Serie von zuwachsenden Teilen hinzutritt. Das Produkt, das jedem zuwachsenden Kapitalteilchen zugerechnet wird, bemißt sich an dem Unterschied, welchen seine Gegenwart für die Gesamtmenge aller produzierten

[1]) Zeitschr. f. Volksw., Bd. 16, S. 12.

Güter ausmacht. Wenn bisher neun Einheiten von Kapital in Verbindung mit zehn Einheiten von Arbeit tätig waren und wir nun ein zehntes Kapitalteilchen hinzufügen, so ist die Aufgabe festzustellen, um wie viel durch die Anwesenheit des letzteren das Einkommen des Gemeinwesens an Genußgütern vergrößert wird. Man muß hier zwei negative und eine positive Größe in Rechnung stellen. Infolge der Anwesenheit des zehnten Kapitalteiles werden die neun, welche bisher vorhanden waren, und die mit der ganzen Arbeitsmenge, über die das Gemeinwesen verfügt, zusammenarbeiteten, weniger intensiv ausgenutzt werden. Die Arbeitsmenge muß jetzt auf zehn statt auf neun Einheiten angewendet werden, und der Ertrag, der jetzt mit den ursprünglichen neun Einheiten gewonnen wird, ist etwas geringer als er zuvor war.

Sodann muß eine zweite negative Größe in Rechnung gestellt werden, welche daher stammt, daß das zehnte Kapitalteilchen aus Gütern (oder solchen Verbesserungen von Gütern, welche ich „Kapitalelemente" genannt habe) besteht, und daß dieselben abgenutzt werden. Die Abnutzung des letzten Kapitalteilchens ist ein negativer Produktionserfolg, eine Auslage statt eines Einkommens.

Diesen beiden negativen Größen stellen wir die ganze positive Größe gegenüber, welche die Anwesenheit der neuen Kapitalelemente hervorbringt; und wir finden, daß dieselbe die Summe der beiden anderen Größen überwiegt und ein Reineinkommen liefert, welches das Produkt der Grenzeinheit des Kapitales ist. Es ist nicht der Rohertrag der zuletzt zugewachsenen Kapitalgüter, weil ein Teil dieses Ertrages lediglich ein Ersatz für Verbrauch und überhaupt kein Reinertrag ist. Das Produkt eines Werkzeuges kann als der Bruttobetrag bezeichnet werden, der durch seine Gegenwart ins Dasein gerufen wird ohne Rücksicht auf die Tatsache, daß während der Benutzung des Werkzeuges ein gewisser Betrag auch wieder verloren geht. Wenn wir aber den bleibenden Vorrat solcher Werkzeuge betrachten, finden wir natürlich nur einen Reinertrag. Etwas verschwindet aus dem Vorrate, etwas kommt wieder hinein und das Resultat davon ist, soweit diese Größen einander gleich sind, einfach das Gleichbleiben des Vorrates. Daneben gibt es aber auch noch einen weiteren ins Dasein gerufenen Betrag, dem kein Verlust gegenübersteht und der konsumiert werden kann, ohne den immerwährenden Vorrat zu verringern. Diese einfache und auf der Hand liegende Tatsache bringt es mit sich, daß das Produkt des bleibenden Kapitalvorrates immer als Reinertrag betrachtet werden kann. Sein Maß ist die Wirkung, welche die Anwesenheit einer Einheit desselben auf das Gesamtprodukt der wirtschaftlichen Tätigkeit übt.

Wenn man die Hauptpunkte des Prozesses des Verbrauches und Ersatzes der Kapitalsubstanz betrachtet, so kann man sagen, daß ein Produkt, das für die Konsumtion zur Verfügung stehen soll, eine Neuschöpfung sein muß, etwas, was nicht aus dem bereits bestehenden Gütervorrate genommen ist. Jeder Verbrauch an der Kapitalmasse muß ausgeglichen werden, ehe ein solches Produkt vorhanden sein kann. Wenn wir Wasser in eine undichte

Röhrenleitung pumpen, um den am andern Ende ausfließenden Strahl zu benutzen, so muß das, was unterwegs verloren wird, zuerst ersetzt werden, ehe überhaupt ein Ausfluß stattfinden kann. Was mehr hineinkommt, als zum Ersatze des Verlustes nötig ist, wird durchfließen und benutzt werden können. Das Einkommen, das aus der Werkstatt hervorgeht, über das hinaus, was erforderlich ist, um die Werkstatt und deren Inventar intakt zu erhalten, ist das einzige Produkt, das für die Konsumtion verfügbar ist; und nur mit ihm haben wir es in dieser Studie zu tun. Es ist das einzige Produkt, das wir der sich selbst erhaltenden Masse von Kapitalgütern zurechnen können. Sowohl Verbrauch wie Ersatz der Bestandteile dieses Vorrates sind vorausgehende Tatsachen, sind Voraussetzungen, welche vollständig klargestellt sind.

Der hier berührte Punkt illustriert vortrefflich, wie wichtig es ist, die Lehre von einem Vorrat von Produktionsmitteln, der sich trotz des Verbrauches erhält, zu unterscheiden von der Lehre von den einzelnen Werkzeugen, welche ununterbrochen zerstört werden. Macht man auf Vollständigkeit Anspruch, so ist es nötig, beides zu behandeln, wie ich es versucht habe; aber nie ist es nötig oder gestattet, beide Klassen von Problemen zu vermengen und es ist im höchsten Grade unerwünscht, beide in einem Atem zu behandeln.

Mein Kritiker fragt, woher wir wissen, daß sich überhaupt ein Reinertrag ergibt. Warum soll es nicht geschehen können, daß alles was die Kapitalgüter produzieren, schon zum bloßen Ersatze dessen erfordert wird, was sie im Laufe der Produktion einbüßen? Er kann wohl schwerlich in Frage ziehen, daß das Kapital selbst in der geschilderten Weise einen Reinertrag abwirft; und er kann wohl ebenso wenig die Beweiskraft (conclusiveness) in Frage stellen, die der durch die tägliche Erfahrung und Beobachtung bestätigten Evidenz dieser Tatsache innewohnt. Wenn ich ein wenig auf meine eigene Erfahrung hinweisen darf, so möchte ich sagen, daß ich als teilweiser Eigentümer einer Pflugfabrik einmal die Entdeckung machte, daß es nötig sei, Räder von einer gewissen Art nach drei- oder viertägigem Gebrauche, Treibriemen nach einem oder zwei Jahren und gewisse Maschinen nach Perioden von zehn Jahren bis zu der Lebensdauer eines Mannes zu ersetzen. Ohne für die Zahlen Genauigkeit zu beanspruchen, kann ich sagen, daß man ungefähr von dem Gelde, das man für die in einem Tage angefertigten Pflüge löste, ein Rad, einen halben Treibriemen, den hundertsten Teil eines Krafthammers, ein Zweitausendstel einer Stahlpresse usw. kaufen mußte. Und ich machte die weitere Entdeckung, daß, nachdem diese und alle anderen Anschaffungen vorgenommen waren, Pflüge genug verkaufsbereit auf Lager waren, als Produkt der Tätigkeit eines Tages, um, wenn sie verkauft wurden, Lohn für die Arbeit mit Einschluß der Oberleitung und außerdem noch einen Kapitalertrag zu liefern. Ich glaube behaupten zu können, daß die in meinem Werk enthaltenen Berufungen auf Tatsachen dieser Art ausreichen, um eine Behauptung zu stützen, deren Richtigkeit nirgends in Zweifel gezogen werden wird. Die Verwendung von Kapital während eines Tages gibt in der Regel Ersatz für den Verbrauch während dieses Tages und zahlt außerdem Zins.

Mein Kritiker führt des längeren aus, daß ich mich einer schweren Unterlassung schuldig gemacht habe dadurch, daß ich bei Lösung des Problems von der Verteilung des gegenwärtigen Ertrages der wirtschaftlichen Tätigkeit zwischen dem Kapitale und der gegenwärtig verwendeten Arbeit, nicht auch in die Vergangenheit eingegangen bin und die Frage aufgeworfen und beantwortet habe, wie jene Arbeit, welche in der Vergangenheit die jetzt in Verwendung stehenden Güter erzeugte, ihren Lohn empfing. Gewiß ist es nötig, irgendwo im Laufe der Untersuchung auch die Art zu untersuchen, wie die Erzeugung von Produktionsinstrumenten ihren Lohn empfängt und ich kann nicht finden, daß ich diesen Punkt zu erörtern unterlassen hätte. Es scheint mir, daß ich in der obenzitierten Stelle, welche sich auf die Funktion jener Gruppe bezieht, welche die durch H''' bezeichneten Güter erzeugt, die Art und Weise angegeben habe, in der Werkzeuge gemacht und ihre Produzenten entlohnt werden. Auch wirft mir mein Kritiker ganz korrekt nicht vor, daß ich dieses Problem völlig übersehen hätte, sondern er gibt nur zu verstehen, daß meine Behandlung keine entsprechende sei. Es handelt sich aber auch gar nicht darum, ob ich die Art und Weise zutreffend erörtert habe, wie die gegenwärtige Erzeugung von Werkzeugen, die zum Zwecke des Ersatzes der in der Gegenwart verbrauchten Werkzeuge stattfindet, ihren Lohn erhält. Mein Kritiker stützt sich vielmehr darauf, daß ich nicht in einem und demselben Augenblicke die wirtschaftlichen Verhältnisse zweier verschiedener Perioden behandelt und nicht mitten in eine Untersuchung über die Art, wie das Produkt der Industrie von heute verteilt wird, eine Studie über gewisse Einkommen eingeflochten habe, die der Arbeit von gestern oder vom vorigen Jahre zufallen.

Man darf wohl das Recht in Anspruch nehmen, die Art zu untersuchen und darzustellen, in der der gegenwärtige Vorrat von Kapitalgütern seinen Anteil aus dem gegenwärtigen, aus den Mühlen, Kaufläden usw. ausfließenden Strome von Genußgütern erhält. Ein gewisses Einkommen fließt im Momente zu infolge von etwas, was ebenfalls im Momente vor sich geht, und die Frage, wie dieses Objekt tatsächlich zwischen den verschiedenen Anspruchsberechtigten verteilt wird, ist gerade jene, über die die wirtschaftlichen Klassen in der ganzen Welt im Unklaren sind. Die Sozialisten sind der Ansicht, daß der Arbeit das Ganze zufallen solle und die Arbeiter glauben im allgemeinen, daß sie mehr bekommen sollten, als sie tatsächlich erhalten. Es fehlt an einer klaren Auffassung darüber, wie viel das Kapital bekommt und warum es ein Recht auf einen Anteil hat. Alles das hängt mit den Ansprüchen der gegenwärtigen Arbeitskraft im Verhältnis zu dem vorhandenen Vorrate an Kapitalgütern oder wie es kürzer im gewöhnlichen Leben ausgedrückt wird, zu dem vorhandenen Kapitale zusammen. Bei Lösung dieses Problems haben wir mit vergangenen Leistungen oder vergangenen Ansprüchen nichts zu tun, obgleich auch diese entsprechend untersucht werden können und, am rechten Orte, auch untersucht werden sollen. Die Verteilung des stetig ausfließenden Stromes von Genußgütern ist es, was die Welt beschäftigt und den Ökonomen zu schaffen gemacht hat und was nicht nur berechtigter, sondern höchst

notwendiger Weise der Gegenstand einer selbständigen Untersuchung zu sein hat. Wenn die Isoliermethode, welche gewisse Dinge aus dem Untersuchungsgebiete ausscheidet, um andere Dinge für sich allein betrachten zu können, jemals eine Gelegenheit hat, ihre Vorzüge zu zeigen, so ist es hier der Fall, wo es eine Verwirrung zu vermeiden gilt, welche die Folge des Hereinziehens von Problemen der Vergangenheit in die Probleme der Gegenwart, wie eben gezeigt, sein muß.

Aber selbst zugegeben, daß, wenn das eigentliche Problem gelöst und alle gegenwärtige Arbeit mit Einschluß der auf die Erhaltung des gegenwärtigen Werkzeugvorrates gerichteten Arbeit berücksichtigt ist, man ein Recht hat zu fragen, wie die Arbeit, welche die bereits vorhandenen Werkzeuge geschaffen, ihren Lohn erhalten hat, so wird man noch eine Reihe von Punkten berücksichtigen müssen; unter anderem wird zu beachten sein, daß die jetzt vorhandenen Werkzeuge nicht allein durch Arbeit, sondern durch Arbeit unterstützt von Kapital erzeugt wurden und daß die Gütermasse, die diese Werkzeuge darstellen, seinerzeit denselben Verteilungsprozeß zwischen verschiedenen Ansprüchen durchzumachen hatte, wie jene, die heute zuwächst. Mein Kritiker spricht so, wie wenn das gegenwärtige Verteilungsproblem mit drei Faktoren zu tun hätte, nämlich der gegenwärtigen Arbeit, welche sich der Werkzeuge bedient, dann den gegenwärtigen Werkzeugen und endlich der vergangenen Arbeit, welche die gegenwärtigen Werkzeuge schuf. Aber die Arbeit der Vergangenheit benutzte auch Werkzeuge der Vergangenheit und, wenn wir auch die ganze Verwirrung, welche aus der gleichzeitigen Betrachtung zweier verschiedener Perioden entstehen müßte, in den Kauf nehmen wollten, so müßten wir vier Faktoren anstatt dreier berücksichtigen. Gewiß ist es ein geeigneter Gegenstand für eine selbständige Untersuchung, gegenwärtige Wirkungen auf ihre weiter zurückliegenden Ursachen zurückzuführen; aber es ist offenbar nicht wünschenswert, dies bei der Lösung jenes Problems von heute zu tun, das wir unmittelbar behandeln.

In einer vollständigen Untersuchung der Verteilung muß man nicht nur den Ersatz der verbrauchten Kapitalsubstanz, sondern auch die Schaffung neuen Kapitales in Betrachtung ziehen. Es ist eine Tatsache, daß die Menge des Kapitales zunimmt; und das bedeutet, daß neue Werkzeuge oder Kapitalelemente entstehen, deren Bestimmung nicht der bloße Ersatz anderer, verbrauchter ist, sondern die einen Zuwachs zur Zahl der Werkzeuge oder Kapitalelemente bilden, der sich sodann erhalten soll. Das ist jedoch eine dynamische Erscheinung und das Werk gegen das sich die Kritik richtet, beschränkt sich lediglich auf die Probleme der ökonomischen Statik. Die Voraussetzung, von der dieser letztere Teil der Theorie ausgeht, ist, daß weder Kapital noch Arbeit an Menge zunimmt, und daß das alleinige Problem, das hier bezüglich derselben gelöst werden soll, mit produktiven Verwendungen und Erträgen dieser beiden Produktionsfaktoren zu tun hat, wie sie jetzt bestehen. Wir haben zu sehen, wie beide vor dem Schwinden geschützt werden durch die Erneuerung dessen, was verbraucht wird, aber

ein reiner Zuwachs zum dauernden Bestand an Leuten und an Werkzeugen fällt außerhalb unserer Betrachtung.

Mein geehrter Kritiker geht sehr streng ins Gericht mit meiner Behauptung, daß es die Funktion des Kapitales sei, die produktive Tätigkeit und ihre Früchte zu synchronisieren, zu ermöglichen, daß der Arbeiter von heute durch seine gegenwärtige Arbeit fertige Produkte von heute erhalten kann. Dieser Punkt zeigt wiederum, wie wichtig es ist, zwischen dem zu unterscheiden, was von einem sich selbst erhaltenden Vorrate von Werkzeugen wahr ist und dem, was man von den einzelnen zu diesem Vorrate gehörenden Werkzeugen aussagen kann. „Ist der Rock, den mir mein Schneider heute abliefert“, fragt mein Kritiker, „durch das Zusammenwirken der Arbeit eines Schäfers, der heute andere Schafe auf die Weide treibt, eines Spinners, der heute andere Wolle zu Garn spinnt, eines Webers, der wiederum anderes Garn zu Tuch verwebt, entstanden?“ Handgreifliche Wahrheit sei vielmehr, daß mein Rock mit Hilfe des Schafhirten einer vergangenen Periode erzeugt wurde. Er allein liefere die Wolle für meinen Rock; dasselbe gelte auch vom Spinner, Weber usw. Das Gemeinwesen genieße nicht das Produkt des Arbeiters, der heute Schafe hütet, schon heute in der Gestalt von fertigen Röcken. Das Gemeinwesen müsse auf die reife Frucht seiner Arbeit so viele Tage, Monate oder Jahre warten, als es der technische Prozeß erfordere, der zur Umformung des Rohstoffes „Wolle auf dem Rücken des Schafes“ in einen fertigen Rock zurückgelegt werden muß.[1]) Muß aber das Gemeinwesen wirklich, um die Dinge, die es braucht, zu erhalten, so viele Tage, Monate oder Jahre warten, als der Produktionsprozeß erfordert, durch den der Rohstoff Wolle in den fertigen Rock verwandelt wird? Wenn das Gemeinwesen darauf bestünde, gerade jenen Rock zu haben, der seinerzeit aus der Wolle fabriziert wird, die jetzt noch auf dem Rücken des Schafes ist, das jetzt noch auf den Hügeln weidet, so müßte sie allerdings darauf warten. Sicherlich wird es einige Monate dauern, bis das, was jetzt in der Form von Wolle das Schaf kleidet, einen Mann in der Form eines Rockes wird kleiden können. Wenn aber das Gemeinwesen nicht auf der Lieferung jenes Rockes besteht, der gerade aus dieser bestimmten Wolle gemacht ist, sondern sich mit einem andern aus eben so guter Wolle gefertigten Rocke begnügt, so kann es diesen heute haben, und zwar infolge der Arbeit von heute. Wenn ich Wasser in eine Röhre pumpe, um am andern Ende ausfließendes Wasser zu gewinnen, so werde ich sicherlich einige Zeit zu warten haben, wenn ich jene individuellen Wassertropfen haben will, welche ich jetzt in das obere Ende der Röhre hineinpumpe. Wenn es mir aber auf die Identität der Tropfen nicht ankommt, so kann ich das Wasser, das ich brauche, sofort haben. Das Einpumpen von Wasser an einem Ende wird einen Ausfluß am andern Ende zur Folge haben. Und dieses Gleichnis paßt hinreichend auf die Vorgänge in der Wirtschaft. Die Produktion von Wolle, welche die Stelle jener

[1]) A. a. O. S. 21.

Wolle einnehmen soll, die zur Erzeugung meines Rockes verwendet wird, bewirkt, daß der Vorrat von Wolle immer intakt bleibt. Sie hält gleichsam die industrielle Röhrenleitung gefüllt, so daß es keine Unterbrechung im Angebote zu geben braucht, keine Wartezeit, wenn jemand gekleidet zu werden wünscht. Die Wasserleitung muß notwendig immer voll sein, damit es einen ununterbrochenen Ausfluß gebe und ebenso muß der Vorrat von Wolle ununterbrochen sein, um einen nie ununterbrochenen Vorrat von Röcken zu ermöglichen. Ich vermag keinen Widerspruch zwischen den beiden angeführten Reihen von Tatsachen zu sehen. Wenn wir das Wasser zu haben wünschen, das in diesem Augenblicke eingepumpt wird, müssen wir darauf warten. Wenn wir lediglich Wasser überhaupt brauchen, haben wir nicht darauf zu warten. Wenn wir jenen Rock zu haben wünschen, der einmal aus der Wolle erzeugt werden wird, die jetzt auf dem Schafe ist, müssen wir darauf warten; aber wenn wir nur einen Rock überhaupt brauchen, nicht. Weiters wird das Wasser, das aus dem einen Ende der Wasserleitung ausfließt, durch die „Mitwirkung“, um einen Ausdruck meines Kritikers zu gebrauchen, des Mannes gesichert, der am andern Ende pumpt. Die Gewinnung des Rockes, der aus Wolle aus dem vorhandenen Vorrate erzeugt wird, wird unter Mitwirkung jener Leute sichergestellt, welche andere Wolle ernten, um die erstere zu ersetzen. Da die Kontinuität der Rockerzeugung von der Ergänzung des Wollvorrates und der Erhaltung einer unverminderten verfügbaren Menge abhängt, so scheint es weder einen Zweifel noch eine Meinungsverschiedenheit bezüglich einer der beiden Reihen von Tatsachen zu geben. Es ist nur notwendig, stets ganz klar auszudrücken, ob wir bei der Erörterung einer der beiden Tatsachenreihen ein einzelnes Produktionsmittel, ein Kapitalgut, oder einen bleibenden Vorrat solcher Güter, der eben das Kapital ist, als Produktionsfaktor im Sinne haben. Wenn wir eine konkrete Menge von Rohmaterial und dessen Endprodukt, das schließlich erzeugt wird, betrachten, so ist ein Warten sicher nötig. Bei dem sich selbst erhaltenden Vorrate solcher Güter ist dasselbe aber gerade so unnötig, als es überflüssig ist mit dem Trinken zu Warten, bis dasselbe Wasser das man in das eine Ende einer gefüllten Wasserleitung pumpt, aus ihrem andern Ende ausfließt.

Es gibt noch manche nebensächlichere kritische Bemerkungen bezüglich meines Werkes, auf die ich antworten möchte; obgleich ich glaube, daß die Lektüre jenes Werkes selbst und eines andern, das im Erscheinen begriffen ist und auch Untersuchungen dynamischer Probleme bringen wird, hinlängliche Antwort bietet. Im allgemeinen wirft mir Dr. v. Böhm-Bawerk vor, daß ich es liebe „mit Kapitalgütern zu säen und für mein true capital zu ernten“. In meinem Sinne aufgefaßt, geben diese Worte eine gute Beschreibung dessen, was der Praktiker tut und der Theoretiker untersuchen und beschreiben soll. Die Leute erzeugen Werkzeuge und setzen dieselben in Wirksamkeit: das ist ein Säen mit Kapitalgütern. Sie erhalten den Vorrat an Werkzeugen intakt und ermöglichen es so, daß die Früchte aller wirtschaftlichen Tätigkeit von heute schon heute genußfähige Form haben; und das ist ein Ernten mit dem Kapitale.

In seinem ersten Artikel zitiert mein Kritiker einen Satz von mir,

wonach, „wenn eine Gruppe von körperlichen Dingen zugrunde geht und eine andere an ihre Stelle tritt, wir sagen, daß das Kapital fortdauert; und dennoch ist es eine bloße Abstraktion, welche buchstäblich eine fortdauernde Existenz hat“; und er bringt diesen Satz in eine nach seiner Meinung gefährliche Gegenüberstellung mit einem andern meiner Ansprüche, welcher sagt, daß das Kapital nie als bloße Abstraktion existiere. Wenn man diese Aussprüche so generös interpretiert, wie das mein Kritiker sonst zu tun pflegt, wird man in diesem Paradoxon nichts entdecken, was sich mit den Tatsachen nicht vertragen würde. Wenn wir den gegenwärtig vorhandenen Vorrat an Kapitalgütern betrachten, ohne Grund und Boden einzuschließen, so werden wir sehen, daß kein einziges davon eine mehr als vorübergehende Existenz hat; daß der in ihnen verkörperte Wert allerdings fort besteht; aber nicht deshalb, weil er jemals auch ohne körperliches Substrat existieren könnte. Wenn er seine gegenwärtige materielle Verkörperung ablegt, nimmt er eine andere an und wird so für immer existieren, nicht als ein unmaterieller Wert, der lediglich eine Abstraktion wäre, sondern als verkörperter Wert, der „etwas mehr als Abstraktion“ ist. Dieser Sachverhalt führt uns auf eine Tatsache, die zweckmäßigerweise hier kurz erwähnt werden mag, nämlich, daß eine abstrakte Art, vom Kapital zu sprechen diejenige ist, die im gewöhnlichen Sprachgebrauche weitaus vorherrscht. Daß Geschäftsleute jemals in ihrer Vorstellung Kapital zu einer bloßen Abstraktion machen könnten, ist ebensowenig zu befürchten, als daß sie es buchstäblich, im Wege der Zerstörung ihrer Mühlen, Werkzeuge, Rohmaterialien usw., seiner materiellen Natur zu entkleiden Lust haben würden. Sie wissen, daß solche Dinge immer da sind und sie sind auch sehr bestimmt entschlossen, diesen Tatbestand fortdauernd zu erhalten. Dennoch sprechen sie vom Kapital als einer Wertgröße, einem Fonde, einer Vermögensmasse, weil diese lediglich quantitative Ausdrucksweise ihnen hinlänglich die Vorstellung von einem sehr wirklichen und materiellen Dinge vermittelt, welches trotz des Wechsels in seiner Zusammensetzung fortbesteht. In Kapitalgütern von sehr konkreter Art „investiertes Geld“ wird stets vorhanden sein. Die Leute der Praxis geben sich bezüglich solcher Tatsachen keinen Täuschungen hin; und wollen wir aus einer Periode des Streites über die Ausdrucksweise, in der man eine anerkannte Wahrheit beschreiben soll, herauskommen, so tut der Mann der Wissenschaft gut, ihrem Beispiele zu folgen und vom Kapital als einem dauernden Werte in einer wechselnden Verkörperung zu sprechen.

Einwürfe die der Detailkritik angehören, überlasse ich der Beurteilung jener Leser, die mein neues, im Erscheinen begriffenes Buch in die Hand nehmen wollen, in welchem manchen derselben vielleicht vollständiger begegnet werden wird, als es in dem der Kritik unterzogenen Werke der Fall war. Ich will zum Schlusse nur noch sagen, daß ich die Ansicht nicht teile, daß deshalb, weil gewisse Dinge, die mit dem Momente der Abstinenz und der psychologischen Wertung der Gegenwart und der Zukunft zusammenhängen, wahr sind, gewisse andere Tatsachen, die sich auf die Produktivität des Kapitales beziehen, nicht wahr sein können. Es liegt mir fern, jene Wahrheiten abzulehnen, welche ich in dem epochemachenden Werke meines Kritikers

über Kapital und Kapitalzins finde. Ich glaube sogar, daß dasselbe eine der möglichen Arten, sich einer Produktivitätstheorie zu nähern, darbietet. Die Tatsachen der Abstinenz ergänzen jene der produktiven Wirkung des Kapitals, welche zur Entlohnung der Abstinenz wird, und die Tatsachen bezüglich der individuellen Kapitalgüter, welche entstehen und vergehen, ergänzen in ähnlicher Weise die Erkenntnis jener kontinuierlichen Reihe solcher Güter, welche man auch bleibendes Kapital nennt. Eine ursprünglich auf die eine Gruppe von Wahrheiten begründete Theorie scheint durch rückhaltslose Anerkennung der andern eher zu gewinnen als zu verlieren.

GEGENBEMERKUNGEN ZU PROF. CLARK'S REPLIK BETREFFEND „DAS WESEN DES KAPITALES".

VON

EUGEN VON BÖHM-BAWERK.

In der vorstehenden „Entgegnung" auf die kritischen Ausführungen, die ich in dieser Zeitschrift gegen gewisse Punkte seiner Kapitalstheorie vorgebracht hatte,[1]) trägt Prof. Clark jene in Zweifel gezogenen Anschauungen mit seiner gewohnten schriftstellerischen Meisterschaft von neuem vor, ohne dadurch, wie ich glaube, die wissenschaftliche Sachlage wesentlich zu verändern. Er überbietet sich — wenn ein Überbieten hier überhaupt noch möglich war — in neuen noch packenderen Redewendungen, um den Leser zur Zustimmung zu etwas hinzureißen, von dem ich leider der Überzeugung war und auch fernerhin bleiben muß, daß es nur dem Gebiete der Redewendungen und nicht der Tatsachen angehört. Ich möchte das Gebiet der Wiederholungen nicht betreten. Immerhin erscheinen mir aber einzelne neue Varianten und Hinzufügungen meines verehrten Opponenten, auch wenn sie keine neuen Anschauungen enthüllen, von der Art, daß eine an sie anknüpfende Erörterung zum mindesten die Differenz der beiden rivalisierenden Anschauungsweisen in noch helleres Licht setzen und dadurch dem sachverständigen Publikum, an dessen Entscheidung mein verehrter Gegner mit meiner vollen Zustimmung appelliert, die Wahl erleichtern kann. In diesem Sinne will ich auf einige von meinem ausgezeichneten Opponenten vorgebrachte Bemerkungen meinerseits nochmals erwidern.

In der Abwehr meines Vorwurfes, daß sein „true capital" ein bloßes „Phantom" sei, bekräftigt Prof. Clark dessen wesenhaften, körperlichen Charakter mit einigen Aussprüchen, deren Wortlaut seine früheren denselben Gegenstand betreffenden Äußerungen an Deutlichkeit noch überbietet. Er sagt jetzt, das Kapital ist eine Masse von Kapitalgütern (nicht bloß, daß es aus ihnen „bestehe") und er sagt ferner (S. 428): „Für einen mathematischen Augenblick besteht kein Unterschied zwischen Kapital und Kapitalgütern." Ich glaube wohl annehmen zu dürfen, daß Prof. Clark mit den

[1]) Siehe Bd. 15. S. 443 ff. und Bd. 16 S 1 ff. Um den Besitzern des in Buchform erschienenen Separatabdruckes dieser Aufsätze (Braumüller 1907) die Auffindung der Zitate zu erleichtern, sei erwähnt, daß die S. 443—461 des 15. Bandes dieser Zeitschrift den S. 3—21 des Sonderabdruckes entsprechen, während der im 16. Bande zum Abdruck gelangte Teil des Aufsatzes mit einer kleinen typographischen Verschiebung auf den S. 21—59 des Sonderabdruckes zur Wiedergabe gelangt ist.

letzteren Worten nicht bloß Gleichheit (wie sie etwa zwischen zwei Wassertropfen oder zwei Zwillingen besteht), sondern buchstäbliche Identität ausdrücken wollte: für einen mathematischen Augenblick sind das „Kapital" und die dasselbe zusammensetzenden „Kapitalgüter" auch nach seiner Meinung ein und dasselbe identische Wesen.

Ich begrüße diese Aussprüche, die völlig meiner eigenen Anschauung entsprechen. Aber steht es vielleicht im nächsten oder im zweitnächsten oder in irgendeinem denkbaren „mathematischen Augenblick" anders? Ist nicht in jedem Augenblick das Kapital mit den dasselbe zusammensetzenden Kapitalgütern identisch? Kann die ganze Fülle der Zeiten — auch nach der eigenen Meinung Prof. Clarks — jemals auch nur einen einzigen „mathematischen Augenblick" bringen, in welchem jene Identität nicht bestünde und in welchem das Kapital und die Kapitalgüter als zwei besondere, voneinander verschiedene materielle Wesen[1]) in der Welt der Wirklichkeit existierten? Und wenn dies nicht möglich ist, was soll dann die Zwei-Wesen-Theorie?

Prof. Clark sieht sich allerdings der Tatsache gegenüber, daß das Kapital von heute nicht identisch ist mit den Kapitalgütern von gestern, und es scheint, daß er seine Konstruktion nötig zu haben glaubte, um diese Identität, die Identität des Kapitales mit Dingen, die gestern oder im vorigen Jahre Maschinen oder Rohstoffe waren, heute aber entweder schon ganz abgenutzt oder in fertige Genußgüter umgewandelt sind, ablehnen zu können. Aber es konnte dem Blicke des ausgezeichneten Forschers doch sicher nicht entgehen, daß jene Dinge, auf deren Ausschließung aus dem Kapital er mit Recht so großen Wert legt, dann auch keine Kapitalgüter mehr sind. Dinge, die einmal Kapitalgüter gewesen sind, sind es ja gerade sowenig als Dinge, welche die Eigenschaft eines Kapitalgutes niemals besessen haben. Um aber die Identität des Kapitales mit Dingen abzulehnen, die keine Kapitalgüter sind, ist es sicherlich kein sehr zweckmäßiger, geschweige denn ein logisch notwendiger Weg, seine Identität mit den Kapitalgütern abzulehnen!

Der Sachverhalt ist ja so einfach. Stoffliche Dinge treten während einer gewissen Phase des Geschehens in jene vorübergehende Relation zur menschlichen Wohlfahrt ein, in welcher sie als Produktiv- oder Kapitalgüter den menschlichen Zwecken indirekte Dienste leisten. Sie verharren in dieser Relation nicht ewig, sondern scheiden im Fortschreiten des Geschehens aus ihr wieder aus, um andere stoffliche Dinge in dieselbe einrücken zu lassen. Der Begriff des Kapitales umspannt stets die in jener vorübergehenden Relation befindlichen Dinge oder Güter. Das Kapital ist nie etwas anderes und kann nie etwas anderes sein als der Inbegriff der in jener Relation befindlichen Güter. Prof. Clark konstruiert sich aber logische Hindernisse, die in Wahrheit keine solchen sind, um sich durch sie abhalten zu lassen,

[1]) Denn, daß auch das Kapital ein materielles Wesen sein soll, wird von Prof. Clark jetzt ebenfalls noch stärker als zuvor betont, wenn er von ihm auf Seite 439 als von „a very literal and material thing" spricht.

diesen einfachen Tatbestand in ebenso einfacher Weise zu erfassen. Und um aus den selbstgeschaffenen Hindernissen einen Ausweg zu finden, greift er dann zu dem ebenso überflüssigen als tatsachenwidrigen Auskunftsmittel, die Welt der Wirklichkeit mit einer zweiten Sorte von Gegenständen zu bevölkern, die es in Wahrheit gar nicht gibt; mit einem Kapitale, das ebenfalls etwas reell und „buchstäblich“ existierendes, ebenfalls etwas „materielles“, dabei aber etwas anderes sein soll als die Kapitalgüter; mit einem Kapitale, dem Prof. Clark in weiterer Folge leider auch aparte Wirkungen zuschreiben zu dürfen glaubt, die sich als Wirkungen der Kapitalgüter nicht verifizieren lassen; mit einem Kapitale, dessen Verhältnis zu den Kapitalgütern trotz aller wortreichen Kommentare seines Urhebers sich einem schlichten Verstande niemals wird klar machen lassen.

Denn wie kann z. B. Prof. Clark gleichzeitig mit den oben zitierten Aussprüchen noch immer fortfahren, sein true capital als einen „verkörperten Wert“ (embodied value), als „a permanent value in a shifting corporeal embodiment“ zu definieren? (S. 439) Wenn, wie er jetzt deutlich sagt, das Kapital eine Masse von Kapitalgütern selbst ist, wie kann es in ihnen „verkörpert“ sein? Ernsthaft gesprochen, kann doch ein Ding nicht in sich selbst verkörpert sein!

Immer wieder steht Prof. Clark unter dem faszinierenden Eindruck der Formel vom „Bleiben“ des Kapitales. „It has continuance,“ hält er sich und uns vor (S. 429) und hält uns durch diese vermeintlich „unzweideutige“ (inequivocal) Tatsache für gezwungen, der Existenz eines besonderen, von den Kapitalgütern verschiedenen Dauerwesens zuzustimmen. Ist aber jene Formel wirklich so „unzweideutig“? Läßt nicht auch sie einen laxen und einen strengen Sinn zu? Prof. Clark prüfe sich selbst: Ist er gewillt und imstande, in seinem Beispiele vom 50jährigen Kapital (S. 429) das „Bleiben“ desselben, identischen Wesens in aller wissenschaftlichen Strenge dieses Ausdruckes zu behaupten? Wenn das vor 50 Jahren in der Gestalt einer Farm „geschaffene“ Kapital heute in der Hand des Enkels in einem Lager von Seidenwaren besteht, kann und will Prof. Clark mit dem Anspruch auf volle wissenschaftliche Exaktheit behaupten, daß das körperliche Wesen[1], das das Kapital vor 50 Jahren war, und das körperliche Wesen, das es heute ist, identische körperliche Wesen sind?

Würden nicht auch die praktischen Gewährsmänner, auf deren Auffassungs- und Ausdrucksweisen Prof. Clark wissenschaftliche Systeme zu fundieren geneigt ist, in diesem Falle wahrscheinlich zögernd und ausweichend antworten: „in einem gewissen Sinne sei das Seidenlager des Enkels allerdings noch immer dasselbe Kapital wie die Farm des Großvaters, in einem andern Sinne könne man aber nicht mehr sagen, daß es dasselbe Kapital sei; denn die Farm sei ein landwirtschaftliches Kapital gewesen, das Seidenlager sei aber ein ganz andersartiges, ein kommerzielles Kapital.“ Ist es aber nicht unverkennbar, daß dieses Hineintragen von subjektiven Auffassungen in die Beantwortung

[1]) Über die Körperlichkeit des Clarkschen Kapitales siehe die vorige Note.

der Identitätsfrage auf nichts anderem als auf dem verschieden weit getriebenen Spiel unserer Abstraktion beruht, daß die verschiedenartige Antwort nur dadurch ermöglicht wird, daß man bald nur auf einen, bald auch auf einen andern Umstand „Gewicht legt", das heißt, daß man von Veränderungen in allen anderen als in denjenigen tatsächlichen Umständen, auf die man bei der gewählten Auffassung „Gewicht legen" will, geflissentlich absieht oder abstrahiert und daß man zu einer Bejahung der Identitätsfrage überhaupt nur dann gelangen kann, wenn man von einer solchen Abstraktion gegenüber allerlei in der Wirklichkeit eingetretenen, die echte Identität aufhebenden Veränderungen einen Gebrauch macht, und daß somit endlich die Identität des vor 50 Jahren geschaffenen und des heute bestehenden Kapitales keine brutale unzweideutige Tatsache der Wirklichkeit, sondern nur eine schmiegsame und biegsame, an das jeweils geübte Maß von Abstraktion sich anpassende Formel ist?[1])

Ich bitte um Verzeihung, wenn ich durch Breite langweilig werde. Aber ich möchte wirklich Prof. Clark und, wenn es nicht schon überflüssig ist, auch die geneigten Leser bitten, sich noch ein konkretes Beispiel vor Augen zu stellen, das Beispiel eines Hauses. Ein Haus ist gerade so, wie Clarks true capital, eine Gesamtheit, die auch unter Wechsel ihrer Bestandteile fortbesteht. Man kann es reparieren, einzelne kleine oder große, wichtige oder unwichtige Bestandteile auswechseln, andere Fensterscheiben einsetzen, ein neues Dach aufsetzen. Man kann es erweitern, man kann es umbauen; man kann es abtragen und wieder aufbauen; genau auf derselben Stelle und mit demselben Materiale oder unter teilweiser Benutzung der alten Baustelle, des alten Materiales oder mit ganz neuem Materiale usw. Wie lange können wir nun sagen, das es immer noch „dasselbe" Haus geblieben ist? Wird und kann es auf diese Frage eine einmütige „objektive" Antwort geben, oder werden wir nicht eine Menge verschiedener Antworten erhalten, deren jede von ihrem Standpunkt aus berechtigt sein kann? Werden wir nicht sogar verschiedene Antworten erhalten müssen, je nach dem verschiedenen Zweck, zu welchem die Frage gestellt wird? Wird nicht notwendigerweise der Jurist, der über Eigentums- oder Pfandrechtsansprüche auf das Haus entscheiden soll, der Historiker, der sich darüber aussprechen soll, ob „dieses" Haus das Sterbehaus eines verstorbenen Dichters ist, ein anderer Jurist, der sich darüber aussprechen soll,

[1]) Nebenbei bemerkt, teile ich gar nicht die Meinung Prof. Clarks, daß, wenn die Wissenschaft in unserer Streitfrage sich für meine Auffassung entscheiden sollte, dann auch die Denk- und Sprechweise der Praktiker eine umwälzende Änderung erfahren müßte. Ich kämpfe nämlich nicht im mindesten gegen die Anwendung von abstrakten Vorstellungen — die ja dem Theoretiker und dem Praktiker gleich unentbehrlich sind — und auch nicht gegen den Gebrauch figürlicher Ausdrucksweisen, sondern nur dagegen, daß die wissenschaftliche Forschung Abstraktionen und Redefiguren irrtümlicherweise für Wirklichkeiten nehme. Ich möchte übrigens kaum glauben, daß in letzteren Punkte irgendein Praktiker den Ansichten Prof. Clarks Gefolgschaft leisten und alles Ernstes der Meinung sein sollte, daß er, wenn er z. B. eine Fabrikseinrichtung besitzt, irgendein anderes „materielles Ding" sein eigen nenne, als die in der Fabrikseinrichtung inbegriffenen Kapitalgüter.

ob für eine in Frage kommende Bauführung nach der Bestimmung der Bauordnung von der Gemeinde eine neue Baulinie bestimmt werden darf oder nicht, wird nicht der Sprachforscher, der Physiker, der Logiker, jeder vom Standpunkt dessen, worauf es in seiner Wissenschaft als wichtig ankommt, eine verschiedene Antwort finden müssen? Wird nicht jeder von ihnen einen andern Umstand als denjenigen relevanten Umstand ansehen müssen, von dem man für seine Zwecke nicht absehen oder abstrahieren darf, während man von vielem oder allem andern allerdings absehen mag? Und wenn wir auf diesem Wege ein halbes Dutzend verschiedener und dabei gleich gut berechtigter Identitätsurteile bekommen, ist es dann nicht klar, daß wir es nicht mit sechs verschiedenen körperlichen Wesen zu tun haben, die verschieden lang in den sich verändernden Bestandteilen des Hauses fortleben, (am kürzesten vielleicht das identische Haus des Physikers und am längsten das identische Haus des Grundbuchrichters), sondern daß wir es nur zu tun haben mit dem Produkt von sechs, je nach ihrem verschiedenen Zweck mit Recht verschieden weit gehenden Abstraktionen?

Wenn aber die Formeln vom „Bleiben“ der Häuser und der Kapitalien nicht auf dem granitenen Fundament wirklich unzweideutiger, sich mit jenen Formeln buchstäblich deckender Tatsachen, sondern auf dem schwankenden Grunde subjektiver, je nach dem „maßgebenden Gesichtspunkt“ sich verschiebender Auffassungen ruhen, kann da Prof. Clark nicht getrost sich und die Wissenschaft auch von dem vermeintlichen logischen Zwang befreit fühlen, die Existenz besonderer zur Formel passender „bleibender“ Wesen in der Welt der Wirklichkeit vorauszusetzen?

Ich muß noch dem Schriftsteller Clark ein Kompliment machen. Durch die ingeniöse Wahl seiner Beispiele vom Hudson und vom Menschen, der 50 oder 60 Jahre alt werden kann (S. 429), hat er gewiß aus der unübersehbaren Fülle möglicher Analogien diejenigen herausgegriffen, die den Leser am ehesten zugunsten seiner Anschauungsweise bestechen konnten. Gegen die Analogie mit buchstäblich lebenden Wesen läßt sich freilich einwenden, daß an unserem Urteile über die „Identität“ derselben sicherlich auch unsere Vorstellungen von einer „Beseelung“ derselben und von einer die verschiedenen Lebensphasen verknüpfenden „Einheit des Bewußtseins“ einen recht ausschlaggebenden Anteil nehmen, Momente, die den oft recht lose verbundenen unbeseelten Sachkombinationen, die wir in unserer Vorstellung nach irgendwelchen Gesichtspunkten zu „Einheiten“ oder „Gesamtheiten“ erheben, sicherlich nicht zustatten kommen können und die überdies auch in ihrem eigenen Geltungsgebiet bestenfalls einem spirituellen Dualismus, aber gewiß nicht der Hypothese einer Koexistenz zweier materieller Wesen zur Stütze dienen könnten. Ich denke daher, wir tun besser, die Rätsel des Lebens und der Beseelung, die den dazu berufenen Wissenschaften Stoff genug zu recht kontroversen Auffassungen geben, nicht auch noch in die Betrachtung solcher viel einfacherer Tatsachen zu mischen, die mit jenen Rätseln fraglos nichts zu tun haben. Im übrigen fürchte ich sehr, daß ich der brillanten Überredungskunst meines verehrten Opponenten nicht unrecht

tue, wenn ich sie mit dem Bilde charakterisiere, daß er seine Leser die strittigen Probleme immer nur durch diejenigen mit unübertrefflicher Geschicklichkeit ausgewählten Brillen betrachten läßt, die dem Entstehen jener optischen Täuschung, in der Prof. Clark selbst befangen ist und die er daher natürlicherweise auch seinen Lesern zu suggerieren wünscht, am günstigsten sind. Daß es sich dabei aber doch nur um eine optische Täuschung handelt, die sich in dem Augenblick korrigiert, als man auch gewisse andere Züge und Seiten des Problems ins Auge faßt, deren Betrachtung sich mein verehrter Gegner bisher beharrlich entzogen hat, das hoffe ich nicht ganz ohne Erfolg dargelegt zu haben.

All das gehört aber wohl mehr der Logik als der Nationalökonomie an. Ich kann mich dabei des Eindruckes nicht erwehren, daß Logiker vom Fach — falls zwischen ihnen diese Kontroverse überhaupt hätte entstehen können — dieselbe wohl viel bündiger hätten erledigen können. Ja, ich würde mich beinahe wundern, wenn im Fachgebiete der Logik für Streitfragen dieser Art die Entscheidung nicht schon längst fertig bereit liegen würde in der Gestalt von Schulregeln und Schulbeispielen, die unter Logikern so familiär sind, daß sie nicht mehr diskutiert zu werden brauchen. Mit dem übrigen Teil unserer Meinungsverschiedenheiten bewegen wir uns dagegen etwas mehr, wenn auch ebenfalls nicht ausschließlich, auf dem Fachgebiete der Nationalökonomie.

Hier drängt sich mir vor allem die Bemerkung auf, daß mein ausgezeichneter Gegner von dem, was eine Erscheinung „erklären" heißt, eine andere. und zwar eine weniger anspruchsvolle Meinung zu haben scheint als ich. Nur unter dieser Annahme kann ich die Auseinandersetzungen begreifen, die er z. B. auf S. 434 seiner Replik im Tone siegreicher und sogar etwas ironischer Einwendung mir entgegenhält. Daß der Gelderlös für die in einer Pflugfabrik erzeugten Pflüge normalerweise ausreicht, um an Stelle der abgenutzten Räder, Riemen und Maschinen neue zu kaufen, außerdem die Löhne für die aufgewendete Arbeit einschließlich der Überwachungsarbeit zu bezahlen und überdies ein Kapitalerträgnis zu liefern, habe ich als Tatsache niemals bezweifelt, und es wäre, um mich von der Richtigkeit und „correctness" dieses tatsächlichen Ausgangspunktes zu überzeugen, kaum nötig gewesen, auch noch die von meinem verehrten Gegner in dieser Produktionsbranche persönlich gemachten „Entdeckungen" ins Treffen zu führen. Aber ich verstehe schon nicht mehr ganz, wie Prof. Clark von einer nicht in Frage zu stellenden „conclusiveness" der Einsicht in diese Tatsachen sprechen kann. Er scheint in diesen Tatsachen schon die Erklärung oder wenigstens einen guten Teil der Erklärung des Kapitalzinses zu erblicken, während ich in ihnen nichts anderes sehen kann, als die erst zu erklärenden Tatsachen selbst. Nur der Mangel einer scharfen Unterscheidung zwischen dem Feststellen und dem Erklären von Tatsachen macht es begreiflich, daß ein so gewissenhafter Kritiker wie Prof. Clark die von mir so deutlich gestellte Frage[1]), wie sich das Übrigbleiben eines reinen

[1]) A. a. o., S. 14, 15, 16.

aus dem rohen Kapitalserträgnis erklären läßt, in die mir in den Mund gelegte ganz andere Frage metamorphosiert, „how we know that there is any net profit whatever“ (S. 434). Daß ein reiner Kapitalzins existiert, wissen wir natürlich aus dem Augenschein, und darnach habe ich auch gar nicht gefragt. Warum aber der reine Zins übrig bleibt, das sagt uns der Augenschein nicht, und das sagen uns auch die von Prof. Clark in seiner Praxis der Pflugfabrik gemachten Erfahrungen nicht!

Und das sagen uns endlich auch nicht die detaillierten Auseinandersetzungen, die Professor Clark auf S. 430 ff. seiner Entgegnung aus seinem Werke wörtlich zum Abdruck bringt, mit ihren illustrierenden *A*, *B*, *C* und *H*'s. Sie sind eine wunderhübsche Beschreibung, wie sich unter der Herrschaft der Arbeitsteilung der Prozeß der Produktion und Verteilung abspielt: aber ein Wort einer wirklichen Erklärung z. B. dafür, warum die Löhne der in der Gruppe *H* beschäftigten Arbeiter, die freilich sich nicht in die von ihnen erzeugten Maschinen kleiden und nicht in den von ihnen erzeugten Mühlen wohnen können, nicht etwa den ganzen Wert dieser von ihnen erzeugten Produkte erschöpfen können, suche ich darin vergebens, und werden wahrscheinlich auch die Leser vergeblich suchen. Es gehört auch diese Stelle bezüglich ihrer Ausführungen über „wear and tear“, Ersatz desselben u. dgl. in das erzählende, in das beschreibende[1]), nicht in das problemlösende Genre, und ich hätte ebenso gut diese Stelle des Clarkschen Werkes als einen Beleg dafür anführen können, daß Prof. Clark die von mir vermißten Untersuchungen über das Problem of rent zu führen unterläßt. Und wenn daher Prof. Clark mir wegen der vermeintlichen Außerachtlassung jener Stelle in sehr sanfter und höflicher, aber nicht mißzuverstehender Weise den Vorwurf einer „nicht akkuraten“ Berichterstattung über sein Werk macht (S. 432), so fürchte ich, daß auch dieser Vorwurf keine stärkere Stütze hat, als eine bei Prof. Clark selbst unterlaufene Vermischung zwischen einer tatsächlichen Feststellung von Tatsachen — die Prof. Clark wirklich gegeben hat — und einer Erklärung derselben — die er mir in der von ihm reproduzierten Stelle ebensowenig gegeben zu haben scheint, als in den anderen von mir ausdrücklich als Beispiel zitierten Stellen.

Prof. Clark legt ferner, ebenfalls in der Form der Berichtigung eines von mir[2]) getanen Ausspruches, Gewicht darauf, daß nach seiner Meinung nicht jener ganze Teil des Produktes eines Kapitalgutes, welcher zum Ersatz des Kapitalgutes selbst erfordert wird, der Arbeit zufällt, sondern nur zum Teile an die Arbeit, zu einem andern Teile an das Kapital gelangt.[3]) Ich nehme von dieser Feststellung gerne Kenntnis, glaube aber, daß hier ein kleines Mißverständnis vorliegt. Es war nämlich gar nicht meine Absicht, eine mit dieser Feststellung unvereinbare Behauptung aufzustellen. Ich

---

[1]) Prof. Clark leitet bezeichnender Weise sein Zitat selbst mit den Worten ein, daß in demselben die Art, in der das Kapitalgut für die Bereitung seines eigenen Nachfolgers sorgt, speziell beschrieben (described) wird (a. a. O., S. 430).

[2]) Bd. XVI dieser Zeitschrift, S. 12.

[3]) A. a. O., S. 432.

argumentierte vielmehr nur aus folgenden, wie ich glaube unwidersprochenen und wohl auch unwidersprechlichen Feststellungen: daß Prof. Clark in seinem Diagramm als dasjenige Produkt, welches durch eine hinzutretende Kapitaleinheit geschaffen wird, nicht das ganze „gross product“ der Mitwirkung von Kapitalgütern behandelt, sondern nur einen Teil dieses „gross product“, und zwar denjenigen Teil, welcher als „net interest“ an das Kapital geht. Da nun etwas, was als „net interest“ an das Kapital oder den Kapitalisten geht, sicherlich nicht mehr mit einem Ersatzanspruche für „wear and tear“ behaftet sein kann, folgerte ich weiter, daß Prof. Clark als Kapitalprodukt nur denjenigen Teil des Gesamtproduktes behandelt, welcher von allen Ersatzansprüchen für „wear und tear“ bereits gereinigt ist, oder um welchen, wie ich mich ausdrückte, „das „gross product“ den Ersatz des bei der Produktion verzehrten Kapitales überragt“. Und da ferner Professor Clark in seinem Diagramm alles, was er nicht als „net interest“ an das Kapital gelangen läßt, als Lohn an die Arbeit zuteilt, so folgerte ich abermals weiter, daß Prof. Clark den restlichen Teil des durch die Mitwirkung von Kapitalgütern hervorgebrachten Produktes, das ist den nicht als „net interest“ an das Kapital gehenden Teil, auf das Konto der Arbeit gebucht haben müsse. Ich glaube nicht, daß Prof. Clark geneigt oder in der Lage ist, gegen diese Feststellungen und Argumentationen eine Einwendung zu erheben.

Dagegen beabsichtigte ich nicht, wie Prof. Clark offenbar annimmt, irgendeine genauere Behauptung darüber aufzustellen, wie viel Prof. Clark in seinem Diagramm als net interest dem Kapitale zuteilt, und ich beabsichtigte insbesondere nicht, dieses Quantum auf denjenigen Betrag zu begrenzen, welchen ein einziger Kapitalist, nämlich der Kapitalist des letzten in Betracht gezogenen Produktionsstadiums, oder mit anderen Worten der Eigentümer des fertigen Kapitalgutes, das einen gewissen Rohertrag abwirft, als net interest bezieht. Konkret gesprochen: ich weiß ganz gut, daß aus dem Bruttoerträgnis einer Spinnmaschine nicht bloß der Eigentümer der Spinnmaschine, sondern auch die Kapitalisten der vorangegangenen Produktionsstadien, die zur Entstehung der Spinnmaschine hinführten, einen reinen Kapitalzins ableiten; ich weiß — um es in jenen Worten zu formulieren, auf die es hier ankommt — daß net interest und wear and tear des letzten Produktionsstadiums nicht identisch sind mit net interest und wear and tear des gesamten zur Entstehung des schließlichen Rohertrages hinführenden Produktionsprozesses, und es lag mir auch vollkommen ferne, über diesen Punkt Prof. Clark eine fehlerhafte Meinung zu imputieren. Ich habe darum auch, wie der aufmerksame Leser leicht nachprüfen kann, nicht diejenige Diktion gebraucht, die mir mein verehrter Opponent, sicherlich im besten Glauben, in den Mund legt und die in der Tat inkorrekt gewesen wäre. Ich behauptete nämlich nicht, wie Prof. Clark mir vorhält, daß jener Teil des Produktes eines Kapitalgutes, welcher nicht ein reines Einkommen für den Eigentümer dieses Kapitalgutes (for its owner) ist, zur Gänze an die Arbeit gelange, sondern ich bediente mich mit Absicht solcher all-

gemeinerer Worte, welche für die während des gesamten Produktionsprozesses erwachsenden Ansprüche auf net interest einerseits und auf Ersatz für wear and tear anderseits Raum lassen.[1])

Übrigens lag die ganze Frage, ob Prof. Clark eine größere oder eine geringere Summe dem Kapital als interest zurechnet, völlig außerhalb der Linie meiner kritischen Argumentation. Ich argumentierte gegen ihn überhaupt nicht aus der Größe der Anteile, die er einerseits dem Kapitale als net interest, anderseits der Arbeit als Lohn zurechnete — am allerwenigsten natürlich daraus, daß er dem Kapitale zu wenig und der Arbeit zu viel zugerechnet habe — sondern lediglich daraus, daß er die Zurechnungsoperation, aus der er die Entstehung irgendeines net interest ableitete, in ihrem entscheidendsten Teil uns nicht vor Augen gestellt, daß er, wie ich mich ausdrückte, in seine Demonstration schon das fertige Destillat eines von wear and tear gereinigten reinen Kapitalertrages eingeführt hat, statt uns den Destillationsprozeß mittels des Zurechnungsapparates verständlich zu machen.

„Mittels des Zurechnungsapparates“: in diesen Worten liegt alles, was uns trennt. Prof. Clark hat uns versprochen, mittels der Zurechnungsregeln zu erklären, warum es einen reinen Zins gibt, und er hat, wie ich fortgesetzt glaube, dieses Versprechen in seinem Werke nicht gehalten. Denn überall dort, wo er den Zurechnungsapparat handhabt, wo er geometrisch oder arithmetisch auf die Probe stellt, wie viel an Produkt mit dem Zuwachs oder Wegfall bestimmter Mengen von Produktionsfaktoren gewonnen oder verloren wird, schweigt er vom Thema der Roh- und Reinerträge des Kapitales und geht einer Auseinandersetzung ihres Verhältnisses aus dem Wege. Wo er aber über dieses Thema gesprächig wird, handhabt er nicht mehr den Zurechnungsapparat. Wir finden so in seinem Buche abwechselnd Beweise, die an dem kritischen Thema vorübergehen, und dieses Thema berührende Behauptungen oder Erzählungen, die dann aber wieder der Erklärung und Erprobung entbehren.

Und diese Lücken scheinen mir auch durch die verteidigenden Ausführungen nicht gefüllt zu werden, die Prof. Clark jetzt, in der zweiten Hälfte seiner Erwiderung (S. 432 ff.), hinzufügt. Heißt es vielleicht den reinen Zins erklären, wenn man „findet“,[2]) daß die „Plusquantität“, welche man der Anwesenheit von Kapitalelementen verdankt, die „Minusquantität“, welche durch den wear and tear wieder entzogen wird, übertrifft und so ein reines Einkommen erübrigt? Und werden wir trotz aller Einwendungen meines verehrten Opponenten nicht doch auf das Gebiet einer Zauberarithmetik geführt, wenn auf Seite 433 ausgesprochen wird, daß der Existenz der Kapitalgüter das

[1]) Für die Sorgfalt, mit der ich überhaupt bemüht war, über die Details des für mich in Dunkel gehüllten Zurechnungskalküls Prof. Clarks die Aufstellung größenmäßig bestimmter Annahmen zu unterlassen, die etwa seinen Intentionen nicht oder nicht genau entsprechen könnten, darf ich mich wohl auf meine Ausführungen auf S. 8 ff. meines zweiten Aufsatzes und insbesondere auf die Noten auf S. 8 und 10 berufen.

[2]) S. 433.

ganze gross product zu verdanken ist, und auf S. 434, daß der Existenz der self-perpetuating mass of capital goods nur ein viel kleineres Produkt, nämlich nur das um den Wiederersatz verminderte, reine Produkt zu verdanken und zuzurechnen ist? Wie immer sich Prof. Clark das — mir rätselhafte — Verhältnis zwischen seinem true capital und den capital goods ausmalen mag, so ist ja doch sicher, daß die mass of capital goods der p. 434 keine kleinere Größe sein kann als die capital goods der p. 433, mit denen ja doch — wenigstens für „mathematische Augenblicke" — volle Identität bestehen soll: wie ist es da ohne Zauberei möglich, daß man der Existenz der mass of capital goods eine andere, und zwar eine kleinere Menge von Produkt verdankt, als der Existenz derselben instruments oder capital goods, aus denen jene Masse besteht? Ist es eine den Zurechnungsregeln entsprechende Lösung dieses — wie ich glaube überhaupt unlösbaren — Rätsels, oder nicht eine bloße Willkürlichkeit, wenn man bei der Betrachtung der mass of capital goods — und zwar einseitig nur bei dieser — einen Teil des durch die capital goods zur Entstehung gebrachten Produktes vorweg abrechnet und wie gar nicht vorhanden behandelt? Vermindert der Umstand, daß man eine Hammelherde schlachten muß, um das Hammelfleisch zu gewinnen, etwa die Quantität des Fleisches, die man der Existenz der Hammelherde verdankt? Hat ein Ehepaar, das tatsächlich fünf Kinder zur Welt bringt und sich darüber selbst auslebt und abstirbt, deshalb nur drei Kinder in die Welt gesetzt? Findet nicht auch an den Personen der Arbeiter ein wear and tear statt, oder wenn man es anders fassen will, muß nicht notwendigerweise auch während der Arbeit ein „waste" an Gütern, ein Verzehren von Produkten stattfinden, um die produktive Leistung der Arbeiter überhaupt möglich zu machen; und ist es Prof. Clark etwa eingefallen, dies als eine „minus quantity", als ein „negatives Produkt" bei der Zurechnungsfrage in Rechnung zu stellen, und der „laboring force" — er unterscheidet ja auch bei der Arbeit die konkreten Arbeiter und die „working" oder „laboring force" — nur den um jenen „waste" verringerten Teil des Arbeitsproduktes zuzurechnen?

Wie viel Produkt man der Existenz einer vorhandenen Masse von Kapitalgütern verdankt, ist eine Frage. Welchen Faktoren man die Existenz jener Masse von Kapitalgütern selbst verdankt, ist eine zweite von der ersten völlig verschiedene Frage, die in gar keiner Weise, auch nicht in der Form einer Kompensation, in die erste hineingemischt werden darf. Würde Prof. Clark beide Fragen in ihrer natürlichen Reihenfolge nach den strengen Regeln der Zurechnung verfolgt haben, so wäre er unfehlbar auf jene eigentlich schwierigen Punkte des Zinsproblems gestoßen, die ich in meinem Aufsatze aufwies und deren Umgehung ich ihm zum Vorwurf machte. Prof. Clark verquickt und vermischt aber die zweite Frage mit der ersten. Er rechnet einen Teil des Produktes, welches von der „Masse der Kapitalgüter" tatsächlich erzeugt wird, ihr nicht zu, und er rechnet ihr dafür compensando — wenn ich seinen mir immer etwas mysteriösen Zurechnungskalkül richtig verstehe — etwas zu, was sie faktisch nicht hervorbringt,

sondern was von anderen Produktionsfaktoren hervorgebracht wird, nämlich ihre eigene Existenz, beziehungsweise ihre ewige Selbsterneuerung, die vermöge einer ihr innewohnenden „selfperpetuating" oder „selfrenewing force" vor sich gehen soll.

Prof. Clark freilich ist darüber, was hier die natürliche dem Stoff angemessene Forschungsweise und was eine unzulässige „Konfusion" ist, genau der entgegengesetzten Ansicht wie ich und hat seine Anschauungsweise jetzt durch einige Argumentationen gestützt, die mir den befremdlichsten Teil seiner neuen Hinzufügungen zu bilden scheinen. Er meint nämlich, das Verteilungsproblem, welches uns heute vor allem zu beschäftigen hat, und welches zwischen den verschiedenen sozialpolitischen Parteien im Streite steht, sei, wie sich das in der Gegenwart aus der Produktion ausfließende Produkt unter die gegenwärtige Arbeit und das gegenwärtig existierende Kapital verteile. Bei der Lösung dieses Problems haben wir nicht mit vergangenen Funktionen und vergangenen Ansprüchen zu tun, die allerdings ebenfalls, aber abgesondert untersucht werden sollen. Das Wesen der isolierenden Methode erfordere geradezu, daß man vermeide, mit dem „Problem der Gegenwart" irgendein anderes der Vergangenheit entnommenes Problem zu vermischen, und er weist meine Zumutung, bei der Untersuchung des Verteilungsproblems die Zurechnung bis auf jene Faktoren zurückzuführen, denen die Existenz der heute vorhandenen Kapitalgüter zu verdanken ist, als die Zumutung einer ungehörigen „Konfusion" zurück, die in der gleichzeitigen Betrachtung zweier verschiedener Perioden liege.[1])

Ich habe darauf folgendes zu erwidern. Wohl alle wissenschaftlichen Verteilungstheorien und ganz insbesondere die Verteilungstheorie meines verehrten Opponenten, gründen die Ansprüche, welche die Produzenten in der Verteilung zu stellen haben, auf eine Beziehung zu demjenigen Produkt, das ihnen ihre Entstehung verdankt. Nicht das ist der oberste Verteilungsgrundsatz, daß die momentane Gegenwart in demjenigen Augenblicke, in welchem auch das Verteilungsobjekt gerade gegenwärtig ist, über dessen Verteilung entscheidet — das möchte ja eher an die Verteilungsmaxime von Räubern erinnern, die angesichts der daliegenden Beute im Walde an ihre Verteilung schreiten — sondern daß das Produkt an diejenigen, die an seiner Schaffung teilgenommen haben, und in denjenigen Quoten zur Verteilung gelangt, welche dem Maße jener Mitwirkung entsprechen. Niemand hat dieses Prinzip klarer und ausdrücklicher formuliert als Prof. Clark selbst, wenn er als Programm seiner ganzen Verteilungstheorie den Satz aufstellt, daß jeder Produktionsfaktor das erntet, was man seiner Mitwirkung bei der Entstehung eines gemeinsamen Produktes zu verdanken hat.

Ich frage nun einfach: läßt es sich aus irgendeinem Gesichtspunkt leugnen oder als unwahr bezeichnen, daß an der Entstehung eines heute fertigwerdenden Tuchrockes auch die Funktion des Landwirtes, der die Schafe züchtete, von denen die Wolle für den Rock gewonnen wurde, und die Funktion des Spinners, der aus dieser Wolle Garn spann, und die Funktion

[1]) Siehe oben. S. 435 fg.

des Webers mitgewirkt hat, der aus diesem Garn Tuch wob? Wenn sich dies aber nicht leugnen läßt — und ich halte es trotz einer gewissen, sehr auffallenden Ansicht, die Prof. Clark über ein verwandtes Thema geäußert hat und die ich später noch zu berühren haben werde, für völlig ausgeschlossen, daß mein verehrter Opponent eine so handgreifliche Tatsache zu leugnen geneigt sein könnte — wie ist es dann möglich, daß er die Erörterung des Anteiles, den jene vorbereitenden Funktionen an der Entstehung des fertigen Schlußproduktes genommen haben und den sie daher nach seinem eigenen Programm auch an der Verteilung dieses ihres „gemeinsamen Produktes“ zu nehmen berufen sind, aus dem Rahmen der Verteilungstheorie als nicht zur Sache gehörig unter dem Vorwand ausschließen will, daß es sich um „vergangene Funktionen“ handle? Ist denn die Entstehung eines genußreifen Produktes — die allersimpelsten Produkte vielleicht ausgenommen — jemals das Werk eines mathematischen Augenblicks und nicht vielmehr stets die Frucht eines mehr oder weniger lang dauernden, in der Zeit sich abspielenden Produktionsprozesses, in dessen Verlauf eine der mitwirkenden Funktionen sich an die andere in einer bestimmten technischen und zeitlichen Aufeinanderfolge anschließen muß? Und wenn dies so ist, muß dann nicht im Augenblicke der Fertigstellung des genußreifen Schlußproduktes der weitaus überwiegende Teil aller zusammenwirkenden Funktionen — im Falle des Tuchrockes z. B. alle Funktionen mit Ausnahme des letzten Nadelstiches, den der Schneidergehilfe an den eben fertigwerdenden Rock setzt — notwendigerweise bereits „vergangen“ sein — so selbstverständlich und so gewiß, als der Anfang und die Mitte einer Arbeit ihrem Ende und als die Ursache ihrer Wirkung vorangegangen sein muß? Und heißt es bei dieser Sachlage nicht das aufgestellte Verteilungsprogramm, welches die Verteilung des Produktes auf die Mitwirkung an seiner Entstehung gründet, einfach und geradezu widerrufen, wenn man die vergangene Mitwirkung deshalb, weil sie vergangen ist, aus der Auseinandersetzung ausschaltet?

Von einer Vermischung von Perioden spricht Prof. Clark. Ja, was soll denn die Periode sein, über deren Grenzen den Produktionsprozeß zurückzuverfolgen wir uns mit solchem Respekt hüten sollen? Buchstäblich ein Tag, buchstäblich nur das „heute“, von dem Prof. Clark in seiner lebendigen Redeweise so oft spricht? Oder eine längere Periode? Und was für eine längere Periode? Eine Woche? Oder ein Monat? Oder ein Jahr? Besteht denn irgendein essentieller Unterschied in der Art der Mitwirkung zwischen der Arbeit, die am vorletzten Tage, und jener, die in der vorletzten Woche oder im vorletzten Jahre vor der Vollendung des Schlußproduktes geleistet wurde? Leistet nicht jede dieser Arbeiten überhaupt eine „Mitwirkung zum gemeinsamen Produkt“, und muß nicht jede von ihnen in der Zwischenzeit, die zwischen dem Augenblick ihrer Leistung und der Fertigstellung des Schlußproduktes noch verstreicht, in gleicher Weise an irgendeinem Zwischenprodukt, an irgendeinem „existing capital good“ verkörpert sein? Ist nicht die gestrige Arbeit des Schneidergehilfen an dem heute fertigwerdenden Rock von gestern bis heute ebenso in jenem Kapitalgut verkörpert gewesen,

das der unfertige Rock bis zum Moment seiner gänzlichen Vollendung darstellt, als z. B. die vorjährige Arbeit des Schäfers in den sukzessiven Zwischenprodukten Wolle, Garn und Tuch verkörpert war? Und soll etwa die Dauer dieser Verkörperung einen Unterschied in der Art begründen, daß es gestattet sein soll, die in der letzten Woche oder im letzten Monat in solche Zwischenprodukte verkörperte Arbeit im Verteilungsprozeß noch als Arbeit in Anschlag zu bringen, beziehungsweise den Anteil auszumitteln, den diese vergangene Arbeit, als Arbeit, an der Entstehung des Schlußproduktes genommen und daher auch in der Verteilung des Schlußproduktes zu beanspruchen hat, während bei einer noch weiter zurückliegenden Arbeit dieselbe Art der Betrachtung verpönt und nur mehr auf das „existing capital good" zu sehen sein soll, in dem sie sich verkörpert hat?

Oder soll das vielleicht den Unterschied und die „Periode" begründen, ob das Zwischenprodukt, in dem sich die Arbeit verkörpert, einen selbständigen technischen Namen wie Wolle, Garn, Tuch, führt oder in einer andern Werkstätte erzeugt worden ist als derjenigen, aus der das fertige Schlußprodukt hervorgeht? — Ich würde nicht wagen, irgendeine dieser Ansichten, welche das Wesen der Arbeitsteilung als einer sozialen Kooperation gänzlich verkennen würden, meinem verehrten Opponenten als seine Ansicht zuzuschreiben; und ich kann daher nur die Frage wiederholen: welches soll der Gesichtspunkt für die Bemessung der Periode sein, über die ich den Anteil der Arbeit an der Entstehung des Schlußproduktes nicht zurückverfolgen darf, ohne mir den Vorwurf einer ungehörigen „Konfusion" verschiedener Perioden zuzuziehen? Oder sollte nicht vielmehr aus dem Gesagten klar geworden sein, daß das, was Prof. Clark ein Vermischen verschiedener Perioden der Industrie nennt, in Wahrheit nur das Festhalten an dem von ihm selbst aufgestellten Untersuchungsthema bedeutet? Wenn er uns die Anweisung gibt, das Produkt unter alle an seiner Entstehung mitwirkenden Funktionen zu verteilen, und wenn es Tatsache ist, daß diese Funktionen eine an die andere sich technisch und zeitlich anschließend, in verschiedenen Zeiträumen sukzessive geleistet werden, so können wir ja seine Anweisung gar nicht anders erfüllen, als indem wir ungleichzeitige, aus verschiedenen Perioden stammende Funktionen gleichzeitig in Betracht ziehen!

Prof. Clark spricht aber endlich auch von „vergangenen Ansprüchen" und von einem „problem taken from the past". Freilich, derjenige konkrete Schäfer, der vor Jahren die Schafe gezüchtet hat, aus deren Wolle der heute fertiggewordene Tuchrock stammt, wird sehr wahrscheinlicherweise für diese seine Mitwirkung an der Entstehung des Tuchrockes schon längst durch eine Lohnzahlung abgefunden sein. Würde mein verehrter Gegner aber auch dann von „vergangenen Ansprüchen und Problemen" sprechen wollen, wenn — was ja ebenfalls ganz wohl denkbar ist — unser Schäfer zufälligerweise noch nicht abgefunden wäre? Würde sich in diesem Falle nicht mit zweifelloser Klarheit erproben, daß die „Vergangenheit" einer Leistung kein Hindernis bildet, ein Faktor für das Verteilungsproblem der

Gegenwart zu sein? Würde sich nicht zeigen, daß die — dann schlechterdings nicht zu umgehende — Untersuchung, welche Quote des heutigen Produktes jener vergangenen, in der Zwischenzeit an verschiedenen Zwischenprodukten verkörperten Arbeit zu verdanken ist, eine durchaus zur Sache gehörige Untersuchung für die Ermittlung des Schlüssels ist, nach welchem das gegenwärtige Produkt zu verteilen ist?

Und kann diese Untersuchung etwa dadurch überflüssig oder irgendwie in ihren Ergebnissen dadurch verändert werden, daß eine frühere Abfindung stattfindet? Muß sich denn — gerade wenn die Lehre Prof. Clarks richtig ist — nicht auch die Abfindung nach eben jenem Anteil bemessen, welcher der Arbeit an der Entstehung des gemeinsamen Endproduktes zuzuschreiben ist, und setzt daher die zutreffende Abfindung der vorgetanen Arbeit nicht die zutreffende Ermittlung dieses ihres Anteiles geradezu voraus? Überhaupt: stellt nicht Prof. Clark sein ganzes Verteilungsschema auf die Beantwortung einer rein tatsächlichen Vorfrage, der Frage nämlich, welche Quote des gemeinsamen Produktes der Mitwirkung jedes einzelnen mitwirkenden Faktors zu verdanken ist? Und kann sich an der auf diese maßgebende Vorfrage zu erteilenden Antwort auch nur ein Jota dadurch verschieben, daß einer der mitwirkenden Faktoren seinen nach diesem Schema gebürenden Anteil sich ablösen läßt? Kann es jetzt plötzlich aufhören wahr zu sein, daß die abgefundene Arbeit an der Entstehung des Rockes mitgewirkt hat, oder hat man dieser Mitwirkung jetzt um ein Atom mehr oder weniger zu verdanken, als man derselben Mitwirkung zu verdanken gehabt hätte, wenn der Arbeiter seinen Anspruch auf die ihm „verdankte“ Quantität sich nicht im voraus hätte ablösen lassen? Muß nicht genau dieselbe Quote des heutigen Produktes, deren Entstehung man der vergangenen Funktion verdankt, bei der Verteilung des heutigen Produktes mit Rücksicht auf die Ansprüche jener Funktion reserviert oder gebunden bleiben, einerlei, ob eine Abfindung stattgefunden hat oder nicht, indem im ersten Falle sich nur die Person des Präsentanten ändert und der Abfindende die Ansprüche des Abgefundenen im Schlußakt der Verteilung präsentiert?

Und wenn nun die große Frage erhoben wird, ob die Tatsache einer Abfindung die Größe der Ansprüche an das heutige Produkt verschieben darf, an dessen Entstehung die abgefundene Funktion mitgewirkt hat; wenn gefragt wird, ob der Arbeiter, der ein „existing capital good“ geschaffen hat, sich alles oder nicht alles zurechnen darf, was das von ihm geschaffene, aber von seinem Besitznachfolger präsentierte capital good in der Produktion weiter an Erfolg verursacht: soll das wirklich nur ein Problem der Vergangenheit, eine historische oder antiquarische Untersuchung sein, die nichts mit dem aktuellen Verteilungsproblem zu tun hat? Hängt denn von der affirmativen oder negativen Beantwortung dieser Frage nicht ab, ob irgendeine Differenzquantität, die der Zurechnung an eine abgefundene, vergangene Arbeit wirklich oder vermeintlich entzogen wird, dem Präsentanten eines existing capital good in der gegenwärtigen Verteilung zugute kommen kann? Und sind nicht genau in demselben Grade, in welchem die schon abge-

fundenen Arbeiter an der Lösung dieser Prinzipienfrage seinerzeit interessiert waren, die heute lebenden Arbeiter, die heute für ihre analogen Ansprüche auf ein künftiges Produkt abgefunden werden sollen, mit dem lebendigsten, aktuellsten Interesse an ihrer Lösung beteiligt?

Oder sollen sich etwa die Arbeiter, wenn sie durch ihre theoretischen Wortführer auf die Entscheidung jener Prinzipienfrage drängen, abwechselnd entgegenhalten lassen, daß ihre Frage zu spät oder daß sie zu früh, niemals aber für das „gegenwärtige Verteilungsproblem“ rechtzeitig komme? Zu spät, wenn sie für die vorgetane Arbeit am heutigen Produkt gestellt werde; denn dann handle es sich um eine „vergangene“ Arbeit, deren Ansprüche im gegenwärtigen Verteilungsproblem nicht mehr zu untersuchen sind. Zu früh, wenn die Frage für die heute vorgetane Arbeit an einem künftigen Produkt gestellt wird: denn dann handle es sich um Ansprüche auf ein künftiges Produkt, die im Rahmen des gegenwärtigen Verteilungsproblems, das ausschließlich mit der Verteilung des heutigen Produktes zu tun habe, noch nicht zu untersuchen seien, sondern erst den Gegenstand eines künftigen Verteilungsproblems bilden können. In dem Augenblick, in welchem das betreffende künftige Produkt zum gegenwärtigen geworden und somit diese letztere Bedingung für die Anerkennung eines „Problems der Gegenwart“ erfüllt sein würde, würde es aber freilich schon wieder an der ersten Bedingung fehlen, da ja dann die betreffenden vorgetanen Arbeiten bereits in die Vergangenheit gesunken wären!

Die so eigenartige und meinem Denken so befremdliche Auffassung, die mein verehrter Gegner den soeben besprochenen Dingen entgegenbringt, wurzelt ohne Zweifel in der nicht minder eigenartigen Auffassung, die er sich bekanntlich über das ganze Thema von Vergangenheit und Gegenwart im Produktionsprozeß zurechtgelegt hat. Wie schon gesagt, glaube ich zwar nicht, daß Prof. Clark so weit geht, direkt zu leugnen, daß die vergangene Arbeit des Schäfers an der Entstehung des heute fertigwerdenden Rockes mitgewirkt hat, aber er scheint es, wenn ich mich so ausdrücken darf, für mindestens eben so wahr zu halten, daß diese Mitwirkung durch die heutige Arbeit des Schäfers, der heute andere Schafe auf die Weide treibt, geleistet worden ist. Die „synchronisierende Kraft des Kapitales“ soll es bewirken, daß man die Frucht der heute erst in einem vorbereitenden Stadium geleisteten Arbeit doch schon heute in der Gestalt des fertigen Schlußproduktes soll genießen können.[1])

Wie ich über diese Theorie denke, habe ich seinerzeit ausführlich

[1]) In einem gewissen Passus auf Seite 437 — ganz zu Beginn seiner diesbezüglichen Auseinandersetzungen — gibt Prof. Clark von der „synchronisierenden Funktion“ des Kapitales einen Kommentar, dessen Wortlaut auch so gedeutet werden könnte, daß er hinter der Tragweite, die Prof. Clark sonst stets mit diesem Ausdruck verbindet, erheblich zurückbliebe. Es besteht aber für mich kein Zweifel, daß die Wahl der schwächeren Ausdrücke an dieser vereinzelten Stelle nur zufällig erfolgte und Prof. Clark durchaus nicht gewillt war, seine Lehre zurückzuziehen oder auch nur abzuschwächen.

dargelegt.[1]) Die neuerlichen Ausführungen Prof. Clarks auf S. 437 ff. seines Artikels bieten mir fast keinen Stoff zur Erwiderung. Denn ich kann nicht finden, daß er den Versuch gemacht hätte, mir auf den Boden meiner kritischen Einwendungen zu folgen. Er begnügt sich, gewisse Behauptungen zu wiederholen, deren Nichtzutreffen ich zum Gegenstande ausführlicher und durch Erprobungen unterstützter Untersuchungen gemacht hatte. Ich finde neuerdings folgende Sätze: „If society does not insist on the coat made of that particular wool, but on a coat of some wool equally good, it can have it today in consequence of the labor of today“ und „I can have the water I need at once. Pumping water in at one end will cause an outflow at the other“ (wobei, wie aus dem Kontexte hervorgeht, im Sinne Clarks die Verursachung eines gleichzeitigen Ausflusses gemeint ist).

Ich leugne die Berechtigung der durch den Druck hervorgehobenen Worte. Wenn man, was ich gar nicht leugne, in den von Prof. Clark geschilderten Situationen die Gegenstände, die man benötigt, tatsächlich ohne Warten erhält, so erhält man sie doch nicht infolge der heute geleisteten Arbeit und infolge des momentanen Pumpens, sondern deshalb, weil die benötigten Artikel nach der von Prof. Clark gemachten Annahme schon durch eine Kette von in der Vergangenheit geleisteten Arbeiten bereitgestellt und die Röhrenleitung durch eine vergangene Pumparbeit schon zum Überfließen gefüllt ist. Was uns die momentane Arbeit in den technisch vorangehenden Produktionsstadien „sichert“, ist nicht die gegenwärtige Versorgung mit fertigen Artikeln, die schon durch die geleisteten vorangegangenen Arbeiten gesichert ist, sondern die Fortdauer der Versorgung in irgendeinem künftigen Zeitpunkt. Die Probe für diese meine Anschauung habe ich mit aller Ausführlichkeit auf S. 23 ff. meines früheren Artikels angetreten, ohne in dem entscheidenden Punkte eine Entgegnung erfahren zu haben. Denn mein verehrter Gegner scheint mir die Entgegnung auf einen offenbar unentscheidenden Punkt hinüberzuspielen, wenn er die Erprobung lediglich darauf richtet, ob unter den von ihm gemachten Annahmen „Society gets what it wants“. Diese Probe ist freilich sehr leicht zu erfüllen, wenn unter den gemachten Annahmen auch die Existenz eines Gütervorrates figuriert, der aus vergangener Arbeit herrührt und das, was „society wants“. schon im fertigen oder wenigstens beinahe fertigen Zustand enthält; sie ist aber dann natürlich keine Probe für das allein der Erprobung bedürftige Thema, daß die Gesellschaft ihre heutige Versorgung mit dem, was sie bedarf, nicht der vergangenen, sondern der gegenwärtigen Arbeit verdankt: für dieses Thema hat mein verehrter Gegner auch jetzt nur wieder seine Dialektik aufgeboten — gewiß eine glänzende Dialektik — aber keine Probe!

Prof. Clark verweist auf ein kommendes Werk, welches eine Ausgestaltung seiner Theorie bringen soll. Ich sehe ihm mit gebührender Achtung

[1]) Im Abschnitt 4 meines Aufsatzes, a. a. O. S. 18 ff.

und Spannung entgegen. Es wird sicherlich, wie jede Gabe des ausgezeichneten Forschers, der Wissenschaft Willkommenes bringen. Es wird aber mir und vielen doppelt willkommen sein, wenn es uns recht viel Deutlichkeit bringt; volle Deutlichkeit vor allem über die eigene Meinung des Verfassers in allen Stücken, in denen der Autor einer zusammenhängenden Kapitalstheorie eine Meinung zu haben und zu bekennen schuldig ist. Je klarer alle einzelnen Gedankenglieder uns vor Augen stehen werden, desto leichter wird uns allen die Erkenntnis werden, ob sie sich ineinander und zum Ganzen fügen.

DAS GESETZ ÜBER DIE PENSIONSVERSICHERUNG DER PRIVATBEAMTEN.

VON

DR. ALBBIN BRAF.

I

Der im Jahre 1901 eingebrachte Regierungsentwurf eines Gesetzes „betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten“ hat, nachdem er jedes der beiden Häuser des Reichsrats zweimal beschäftigt hatte, am 16. Dezember 1906 die Allerhöchste Sanktion erlangt (Nr. 1, R.-G.-Bl. ex 1907[1]). Die Vorgeschichte der Vorlage, ihre Schicksale bis zur ersten Verabschiedung im Abgeordnetenhause und ihr Inhalt in jenem Stadium sind in dieser Zeitschrift (XV. Band, II. und III. Heft) bereits von fachkundiger Seite behandelt worden. Es erübrigt demnach die endgültige Fassung zu besprechen, welche von derjenigen des ersten Abgeordnetenhausbeschlusses teilweise recht erheblich abweicht. Um überflüssige Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die ausführliche Wiedergabe der schon in dem genannten Aufsatze behandelten Materien, welche Änderungen nicht erfahren haben, verzichtet, desto mehr Aufmerksamkeit aber den in wichtigeren Belangen geänderten Abschnitten zugewendet werden.

Mit dem neuen Gesetze ist gewiß ein nicht unbedeutsamer Schritt auf dem Wege der Fortentwicklung unserer sozialen Versicherung vollzogen worden. Die präjudizielle Streitfrage, welche durch die Regierungsvorlage von 1901 beziehungsweise schon durch die ihr vorausgegangenen Petitionen und Resolutionen aufgeworfen wurde, war bekanntlich folgende: soll die Pensionsversicherung jener Gruppe von Dienstnehmern, welche unter den Begriff von Privatbeamten fallen, mit eventuellem Einschluß einiger verwandten Arten von Bediensteten öffentlicher Korporationen, im Rahmen der

[1]) Die parlamentarischen Aktenstücke für diesen Gegenstand sind nachstehende stenographische Protokolle und Beilagen zu den stenographischen Protokollen der XVII. Session: Nr. 874 der Beilagen des Abgeordnetenhauses (Regierungsvorlage); Nr. 2462 derselben Beilagen (Bericht des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses); stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses 371—376 Sitzung (erste Verhandlung in 2. und 3. Lesung); Nr. 559 der Beilagen des Herrenhauses (Bericht der Spezialkommission); stenographisches Protokoll des Herrenhauses (erste Verhandlung); Nr. 2661 der Beilagen des Abgeordnetenhauses (2. Ausschußbericht); stenographisches Protokoll der 431. Sitzung des Abgeordnetenhauses (2. Verhandlung); Nr. 379 der Beilagen des Herrenhauses (2. Kommissionsbericht); stenographisches Protokoll der 63. Sitzung des Herrenhauses (2. Verhandlung).

bereits in Aussicht gestellten gesetzlichen Regelung der allgemeinen Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter erfolgen oder ist dieser Arbeitnehmerkomplex aus der Gesamtheit der übrigen auszuscheiden und durch ein Sondergesetz zu behandeln? Letzteres könnte und müßte dann allerdings auf gewisse Eigentümlichkeiten in der sozialen Stellung dieser Schichte und auf die aus letzterer Stellung sich ergebenden besonderen Versorgungsbedürfnisse besser eingehen.

Auf den erstgenannten dieser Standpunkte, den der Verbindung mit der allgemeinen Arbeiterversicherung, hatten sich namentlich die Handelskammern gestellt, und zwar teilweise schon vor der ersten Erledigung der Vorlage im Abgeordnetenhause. Wenn sich denselben in einem späteren Verhandlungsstadium, nach der erwähnten ersten Verabschiedung im Abgeordnetenhause, selbst ein Teil einer durch die Beschlüsse dieses Hauses in die Versicherung nach diesem Sondergesetze einbezogenen Bedienstetengruppe anschloß — nämlich die Handlungsgehilfen, soweit wenigstens, als sie sozialdemokratischer Richtung sind — so lag der nächstliegende, in Petitionen und Resolutionen ausgesprochene Beweggrund darin, daß die Bestimmungen der Vorlage den Dienst- und Lebensverhältnissen dieser Bedienstetenschichte für nicht entsprechend erachtet wurden. Es galt dies insbesondere von den Bestimmungen über die Höhe der Invaliditäts- und Altersrenten im Zusammenhange mit jenen über die Höhe der Beitragsquoten, über die Wartezeit sowie über den Verlust und Wiedererwerb der Anwartschaften. In erster Reihe wurde der häufige Stellenwechsel und die mißlichen Gesundheitsverhältnisse betont, durch welche die normale Erreichung der an sich geringen Vorteile des Gesetzes für diese Art von Bediensteten beeinträchtigt wird. Sie machten denn auch in Petitionen und Resolutionen die Annehmbarkeit der Vorlage von entsprechenden Änderungen und hauptsächlich von der Gewährung staatlicher Zuschüsse zu den Renten abhängig. Sonstigenfalls würde der Einbeziehung in die allgemeine Arbeiterversicherung der Vorzug gegeben. Für weitere Arbeiterkreise lag eine Veranlassung zur Opposition gegen die Vorlage in der Befürchtung, daß die Vorwegnahme der Privatbeamtenversicherung einen Vorwand für die Verschleppung der gesetzlichen Regelung der allgemeinen Invaliden- und Altersversorgung der Arbeiter abgeben könnte. So kam es, daß nach einer fast überraschend glatten Erledigung der Vorlage im Abgeordnetenhause der oben erwähnte Prinzipienstreit aufgefrischt, ja eigentlich da erst recht aufgerollt wurde und in einem Petitionssturm an das Herrenhaus zum Ausdrucke kam.

Spielten nun schon in den bezüglichen Petitionen und Promemorien bei den zunächst beteiligten Gruppen der Gegner — den Handelskammern und dem erwähnten Teile der Handelsbediensteten — neben prinzipiellen sozialpolitischen Erwägungen auch verschiedene Interessenfragen mit, so kamen letztere dann noch auf verschiedenen anderen Seiten zur Geltung, und zwar ziemlich nackt, ohne jede andere Rücksicht oder Bemäntelung. Die Einbeziehung der Handlungsgehilfen in den Kreis der Versicherungspflichtigen der Vorlage weckte den Widerstand der in den Genossenschaften und Gre-

mien sowie in den freien Interessentenverbänden vereinigten Dienstgeber, vornehmlich der kaufmännischen. Diese alle bekämpften im Petitionswege die Vorlage mit dem Hinweise auf die aus derselben sich ergebende Belastung. Einer parlamentarischen Vertretung, welche geneigt gewesen wäre, die privatwirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder und deren Standesgenossen entscheidend in die Wagschale zu werfen, hätte eine derartige weitgehende Bewegung einen ablehnenden Entschluß, welcher zumindest dem Aufschub der Übernahme neuer Lasten gleichgekommen wäre, unzweifelhaft erleichtert. Wenn trotzdem der Widerhall dieser zeitweilig ziemlich vehementen Bewegung in beiden Häusern des Parlaments ein geringer blieb, obgleich auch die Regierung den Anforderungen wegen staatlicher Rentenzuschüsse oder Haftungsübernahme gegenüber sich ablehnend verhielt, so kann füglich die Annahme der Vorlage als Beweis eines über die Regungen des privatwirtschaftlichen Egoismus sich hinwegsetzenden sozialpolitischen Gemeininteresses betrachtet werden.

Mit den präjudiziellen Gründen der legislativen Sonderbehandlung stand die Umgrenzung der Versicherungspflicht im engsten Zusammenhange. Greifen wir zunächst auf diese schon in der früheren Abhandlung über den Gesetzentwurf von sozialpolitischer und auch technischer Seite beleuchteten Gründe kurz zurück. Von prinzipieller Bedeutung war die Rücksichtnahme auf die Art der Arbeitsleistungen der hier in Frage stehenden Bedienstetenschichten, nämlich auf die ganz oder vorwiegend geistigen Verrichtungen derselben, wie nicht minder auf die zu letzteren in der Regel notwendige höhere schulmäßige Vorbildung. Sodann kam insbesondere in Betracht die durch festgewurzelte soziale Anschauungen beherrschte Lebensführung dieser Bedienstetengruppe, welche vermöge aller angeführten Umstände eine derjenigen der öffentlichen Beamtenschaft analoge soziale Stellung einnimmt.

Darnach gestalten sich auch ihre Bedürfnisse in Ansehung der Versorgungseinrichtungen. Bei dieser Gruppe spielt nämlich die Gefahr vorzeitiger Invalidität eine relativ geringere Rolle, als im Durchschnitt bei den übrigen der sozialen Versicherung benötigenden Arbeiterschichten. Dafür hat im Vergleiche mit den übrigen Arbeiterschichten die Witwen- und Waisenversorgung, vom Gesichtspunkte der herrschenden Lebenshaltung betrachtet, schon aus dem Grunde eine gewichtigere Bedeutung, weil sich hier die Frau neben dem Manne am Erwerbsleben selten zu beteiligen pflegt und der Erziehung der Kinder gewohntermaßen andere Ziele gesteckt sind, so daß dieselben im Durchschnitt eine längere Vorbereitung für das Erwerbsleben bedürfen, daher auch ihre Versorgung für den Fall des frühzeitigen Todes des Ernährers ein dringenderes Bedürfnis darstellt.

Dies also war ausschlaggebend für den präjudiziellen Entschluß der gesetzlichen Sonderbehandlung, während gleichzeitig der von der Regierung von Anbeginn der parlamentarischen Verhandlungen festgehaltene Standpunkt, daß die Durchführung dieser Versicherung auf die Mittel der Dienstnehmer und Dienstgeber allein angewiesen werden könne und solle, wenigstens bis

auf weiteres sieghaft blieb, somit auch einen der Gründe der spezialgesetzlichen Behandlung bildete.

Die Formel des Gesetzes, welche den eigentümlichen Kreis der Versicherten von der übrigen Masse abscheidet, war demnach von besonderer Wichtigkeit. Aber sie war auch von nicht geringer Schwierigkeit, so daß es nicht Wunder nehmen kann, wenn sie mehrere Umarbeitungen erfahren hat. Bei weitem nicht alle Personen, auf welche die obigen Gründe der gesetzgeberischen Sonderbehandlung passen, pflegen auch formell als Beamte bezeichnet zu werden. Keinesfalls könnte also die Bezeichnung „Beamte" oder „Bediensteter mit Beamtencharakter" u. dgl. als ausreichendes Kriterium der Abgrenzung genügen. Anderseits hätte jeder Versuch einer erschöpfenden taxativen Aufzählung der unter das Gesetz einzubeziehenden Bedienstetenarten an der gestaltungsreichen Mannigfaltigkeit des heutigen Erwerbs- und Gesellschaftslebens unvermeidlich scheitern müssen, zumal nicht selten unter den üblichen Titulaturen Bedienstete vorkommen, welche teils in die eine Kategorie fallen, nämlich die mit Beamtenstellung, teils in die andere, das ist die der manuellen Arbeiter. Es blieb also wirklich nur ein Ausweg: die Aufstellung objektiver Kriterien im Gesetze und Überlassung alles übrigen dem zu raschen Ergänzungen und Korrekturen geeigneteren Verordnungswege[1]) und in letzter Linie der Spruchpraxis über einzelne selbst dann noch strittig verbleibende Fälle.

Im großen und ganzen ist dies auch wirklich die Richtschnur bei den verschiedenen Versuchen der Stilisierung der §§ 1 und 2 gewesen, wobei durchwegs der Vorgang beobachtet wurde, die Umgrenzung einerseits durch positive Gattungsmerkmale vorzunehmen, dieselbe anderseits noch durch gewisse negative (Ausschließungsmerkmale) zu sichern. Die Regierungsvorlage hatte sich, abgesehen von der selbstverständlichen Aufstellung gewisser Altersgrenzen und Gehaltsminimen, in ersterer (positiver) Hinsicht auf das Merkmal der Entlohnungsart — Monats- oder Jahresgehalt — in negativer auf die ausdrückliche Ausschließung von Personen beschränkt, auf welche die Gesindeordnungen Anwendung finden oder welche ausschließlich oder vorwiegend Gesindedienste verrichten. Das Abgeordnetenhaus fügte dem von ihm allgemein gefaßten Kriterium „in Gehalt stehend" noch das weitere Merkmal bei: „mit Beamtencharakter, ferner ohne Rücksicht auf einen solchen — alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige oder doch vorwiegend geistige oder höhere Dienstleistungen zu verrichten haben". Wenn nun das Abgeordnetenhaus trotz

[1]) Als vorbereitender Schritt für diesen Zweck wurde Anfangs März l. J. ein Zirkularschreiben der Regierung an alle in Betracht kommenden Ämter und Vertretungen gerichtet, welches zur Namhaftmachung der üblichen Nomenklaturen im Bereiche der unter das Gesetz fallenden Angestellten aufforderte. Die Anführung derselben in der Durchführungsverordnung soll eine bloß exemplikative sein. Der erste Versuch einer derartigen Aufzählung wurde schon in den Fragebogen gemacht, welche im Jahre 1896 versendet wurden und deren Resultate in der amtlichen Publikation: „Die Ergebnisse der über die Standesverhältnisse der Privatangestellten im Jahre 1896 eingeleiteten amtlichen Erhebungen" (Wien 1898, 2 Teile) enthalten sind.

dieser vermehrten positiven Kennzeichen auch die negativen Merkmale zu vermehren sich gezwungen sah, so stand das im Zusammenhang mit der Tatsache, daß es eben gleichzeitig von der konsequenten Festhaltung an der positiven Umgrenzung durch bloß objektive Merkmale abwich, indem es zwei konkrete Kategorien von Bediensteten ausdrücklich als unter das Gesetz fallend hervorhob: das kaufmännische Hilfspersonal und die Werkmeister in fabrikmäßigen Unternehmungen. Da hierdurch die Grenzen einer rein prinzipiellen Richtschnur überschritten waren, mußte anderseits auch die negative Umgrenzung ausführlicher gefaßt werden. Es hat den Anschein, daß der Ausdruck „kaufmännisches Hilfspersonal“ vom Abgeordnetenhause in dem im Leben geläufigeren Sinne angewandt wurde und nicht in jenem weiten Umfange des Begriffes „Handlungsgehilfe“, in welchem derselbe gesetzlich festgelegt ist (Handelsgesetzbuch § 57). Im letzteren Sinne gehören ja, gemäß der österreichischen Spruchpraxis, Handlungsdiener, Handlungslehrlinge, Apothekergehilfen neben Kontoristen, Buchhaltern, Direktoren von Fabriketablissements und anderen Handelsunternehmungen, die Werkmeister und Chemiker, die Expeditoren, ja selbst die im Dienste stehenden Redakteure von Zeitungen neben den Gasthauskellnern und den bei Frachtführern und Transportunternehmungen bediensteten Kutschern allesamt in diesen weiten Begriffssack.[1]) Ob so oder anders gemeint, unter den Begriff des kaufmännischen Hilfspersonals fielen zahlreiche Kategorien von Bediensteten, deren Einbeziehung unter das Gesetz schon nach den allgemein aufgestellten Merkmalen selbstverständlich wäre, während andere nach der ganzen Leitidee der gesetzlichen Sonderbehandlung hierher nicht gehören konnten. Wenn nun dann in der negativen Umgrenzung des Abgeordnetenhauses (§ 1, Absatz 3) Bedienstete ausdrücklich ausgeschlossen wurden, „welche unmittelbar bei der Warenerzeugung und sonstigen vorwiegend physischen Arbeitsverrichtungen als gewerbliche (im weiteren Sinne), bergbauliche, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter beziehungsweise Lehrlinge und Diener verwendet werden“ — so war damit zwar eine größere Einschränkung in bezug auf die Einbeziehung des „kaufmännischen Hilfspersonals“ unter das Gesetz gegeben, als der allgemeinen Annahme der zunächst interessierten Kreise entsprach, aber leider an der erforderlichen Klarheit der Direktive für konkrete Entscheidungen wenig gewonnen. Das Herrenhaus griff deshalb auf die ursprüngliche Leitidee zurück, lediglich allgemeine objektive Gattungsmerkmale aufzustellen. Nach einer das Gehaltsminimum betreffenden Modifikation, welche das diesbezügliche ursprüngliche Ausmaß des Abgeordnetenhausbeschlusses wieder hergestellt hat, erscheinen nun als objektive Merkmale der Versicherungspflicht folgende:

1. Der Charakter der Dienstleistung, welcher durch die Worte des Gesetzes umschrieben wird (§ 1, Absatz 2): „Bedienstete mit Beamtencharakter sowie überhaupt alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder auch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu

[1]) Randa, Das österr. Handelsrecht. I, S. 203 u. ff.

verrichten haben". Auf die rechtliche Qualifikation der Dienstleistung kommt es nicht an. Insofern nämlich das Gesetz in den soeben erwähnten Grenzen zwischen den in privaten Diensten Angestellten und solchen in „öffentlichen Diensten" spricht, soweit diese letzteren „keine normalmäßigen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension sowie auf Pensionen zugunsten ihrer Hinterbliebenen haben", besagt dieser Unterschied nichts weiter als, daß nicht bloß Bedienstete von privaten Dienstgebern, sondern auch solche von öffentlich rechtlichen Korporationen und öffentlichen Fonden unter das Gesetz fallen. Die das öffentliche Recht tangierenden Streitfragen über die Stellung der Landes-, Bezirks- und Gemeindebeamten stehen hier ganz aus dem Spiel. Für die amtlichen Erhebungen des Jahres 1896[2]) kommen hier als Dienstgeber in Betracht die autonomen Landesverwaltungen, die Bezirksvertretungen und Bezirksstraßenausschüsse, Gemeinden, Kultusvorstehungen und „sonstige" öffentliche Fonde (Religionsfond, Wiener Stadterweiterungsfond etc.), als Bedienstete nicht lediglich die Angestellten bei der Administration und dem Baudienste dieser Korporationen und Fonde, sondern auch alle Beamten von Industrieunternehmungen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Banken, Sparkassen und Lehranstalten solcher Korporationen und Fonde.

Staatsangehörigkeit spielt in Ansehung der Versicherungspflicht keine Rolle, wohl aber der Verwendungsort. Die außerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, wenn auch in Betrieben inländischer Dienstgeber verwendeten Bediensteten unterliegen der Versicherungspflicht nicht (§ 2, Punkt 3); sie werden nur zwecks Wahrung der in versicherungspflichtiger Stellung erworbenen Anwartschaften oder in Ansehung künftiger Möglichkeit der Versicherungspflicht in einem jetzt gegen die ursprünglichen Absichten ziemlich erweiterten Umfange zur freiwilligen Versicherung bei der staatlichen Pensionsanstalt zugelassen.

2. Die Art der Entlohnung. Hier hat das Herrenhaus die Formel der Regierungsvorlage „gegen Monats- oder Jahresgehalt Angestellter" wieder hergestellt, worin aber gewiß mit Recht eine immer noch unzulängliche Fassung erblickt wurde, weil sich minder skrupulöse Dienstgeber durch diese Bestimmung verleiten lassen könnten, statt der bisher von ihnen geübten und bei der betreffenden Dienstkategorie üblichen Monats- oder Jahresgehalte, formell Wochenlöhne zu bedingen. Aus diesem Grunde hat das Abgeordnetenhaus die Fassung bevorzugt „Angestellte für deren Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt üblich ist", welchem dann auch das Herrenhaus beitrat.

3. Eine minimale Höhe dieser Entlohnung. Das Herrenhaus glaubte, daß diejenigen, welche nicht wenigstens den Jahresbetrag von 900 *K* beziehungsweise 75 *K* monatlich ins Verdienen bringen, in der Regel nicht oder noch nicht als Beamte angesehen werden können, eine Norm, die schon in der Kommission bemängelt wurde, allerdings nicht bloß von den-

[2]) Vergl. insbesondere 2. Teil, S. 8 u. ff.

jenigen, die den niedrigen Ansatz des Abgeordnetenhausbeschlusses für richtig hielten, sondern auch von solchen, welchen der Mindestansatz von 900 *K* noch zu niedrig schien. Es blieb nach der zweiten Verhandlung der Vorlage im Abgeordnetenhause, welches bei seiner ursprünglichen Formel beharrte, in der endgültigen Fassung bei den 600 *K* (daher auch bei den vom Abgeordnetenhause aufgestellten sechs Gehaltsklassen), aus dem Grunde, weil es immer noch selbst in Wien und in den wirtschaftlich entwickeltesten Nordwestländern jüngere Bedienstete bei Banken, Handelsfirmen u. dgl gibt, welchen vermöge ihrer Dienstleistung und ganzen Stellung Beamtencharakter zukommt und welche auch den Beamtentitel führen, obwohl ihr Jahresbezug während der ersten Dienstjahre 900 *K* nicht erreicht, weit mehr aber noch in den südlichen und östlichen Ländern, woselbst die Aufstellung der Untergrenze von 900 *K* bei einer zu großen Anzahl den Eintritt in die Versicherungspflicht wesentlich aufgeschoben, wo nicht ungerechterweise ganz ausgeschlossen hätte.[1])

Der die Versicherungspflicht begründende Jahresbezug muß bei einem und demselben Dienstherrn erreicht sein. Im Falle der Beschäftigung bei mehreren Dienstherren entscheidet der höchstbezahlte Dienst allein über die Versicherungs- und Beitragspflicht (§ 3, Absatz 6). Ein Diestverhältnis bei verschiedenen Dienstgebern begründet daher die Versicherungspflicht überhaupt nicht, wenn der Bedienstete bei keinem derselben den eben anrechenbaren Minimalbezug von 600 *K* erreicht. Aus Gründen technischer Zweckmäßigkeit mußte an diesem Grundsatze festgehalten werden, obgleich sich daraus in manchen Fällen gewisse Härten ergeben.

4. Das Minimalalter von 18 und das Maximalalter von 55 Jahren in dem Sinne, daß Personen, welche bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes diese letztgenannte Altersgrenze überschritten haben, sodann alle jene, welche erst nach Vollendung ihres 55. Lebensjahres eine sonst (d. i. in Ansehung der Punkte 1—3) die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten, der Versicherungspflicht nicht unterliegen (§ 2 P. 1 u. 5).

Die eben erwähnte Feststellung des Maximalalters für den Eintritt in die obligatorische Pensionsversicherung ist die notwendige Folge des Umstandes, daß bei einem so späten Eintritt in die Versicherungspflicht die Wahrscheinlichkeit der Vollendung der Wartezeit (120 Monate) und damit des Erlebens der minimalen Rente eine geringe ist. Die Regierungsvorlage hatte sogar diese Grenze bei Männern auf 50, bei Frauen auf 40 Jahre festgesetzt; das Abgeordnetenhaus — von Wünschen beseelt, doch auch denjenigen etwas zu bieten, die wegen vorgerückten Alters von den Wohltaten des neuen Gesetzes wenig profitieren können — hat nicht nur diese Grenze

---

[1]) Eine allerdings nur auf Kombinationen beruhende Zusammenstellung in dem im Berichte des sozialpolitischen Abgeordnetenhausausschusses mit abgedruckten versicherungstechnischem Plane (2462 der Beil., Seite 15 u. ff.) gibt — wohl unter Miteinrechnung der Handlungsgehilfen — die Anzahl der in der I. Gehaltsklasse (600—900 *K*) stehenden Versicherungspflichtigen der Land- und Forstwirtschaft mit 1464, der Industrie mit 3878, des Handels und Verkehres mit 20.145 Personen an.

für beide Geschlechter auf das erreichte 55. Lebensjahr erstreckt, sondern für die Übergangszeit selbst für solche etwas vorkehren zu müssen geglaubt, die bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes diese letztere Grenze überschritten, aber das 65. Jahr noch nicht erreicht haben. So entstand der § 93 des Abgeordnetenhausbeschlusses, welcher für solche Angestellte, die der Versicherungspflicht unterlägen, wenn sie bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes nicht bereits das 55. Lebensjahr erreicht hätten, zwar keine Versicherung, aber einen Sparzwang einführen wollte. Die Sparquoten in der Höhe der den Bezügen der betreffenden Bediensteten entsprechenden Prämien sollten nach dem für letztere festgestellten Schlüssel vom Dienstnehmer und Dienstgeber getragen und an die staatliche Pensionsanstalt abgeführt werden. Das Herrenhaus ließ die Obergrenze von 55 Jahren stehen,[2]) indem es gleichzeitig durch die noch näher zu erwähnenden Erleichterungen für den Ankauf von Anwartschaften den an Jahren vorgerückten Bediensteten eine wirksamere Nutzziehung aus den Einrichtungen der Pensionsversicherung ermöglichte. Hingegen hat es den § 93 des Abgeordnetenhausbeschlusses beseitigt und dies vornehmlich aus dem Grunde, weil der Vorteil, welchen der in demselben angeordnete Sparzwang den an Jahren so weit vorgerückten Bediensteten beziehungsweise deren Hinterbliebenen böte, in keinem richtigen Verhältnis stünde zu der Gefahr, wenn die Zumutung einer unliebsamen Last minder rücksichtsvolle Dienstherren veranlassen sollte, sich des gealterten Dieners durch Entlassung zu entledigen, wogegen die Aussichten dienstgeberischen Entgegenkommens und längerer Verwendung für dieselben desto besser sein werden, wenn sie dem Versicherungs- beziehungsweise Sparzwange nicht unterliegen, also von diesem Standpunkte aus als billigere Arbeitskräfte sich darstellen.

Zu den schon erwähnten Einschränkungen der gesetzlichen Versicherungspflicht reihen sich noch zwei weitere an. Zunächst ist allgemein festgestellt, daß Personen, die auf Grund einer früheren Dienstleistung bereits im Pensionsgenusse sich befinden, sofern diese Bezüge wenigstens die im Gesetze festgesetzten niedrigsten Anwartschaften erreichen, der Versicherungspflicht nicht unterliegen. Sodann wurden — zum Teil wenigstens in Anbetracht der in Aussicht stehenden neuen Verstaatlichungen — die Angestellten der dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen überhaupt ausgeschieden und die Regelung ihrer Versorgungsansprüche sowie derjenigen ihrer Angehörigen dem Verordnungswege überwiesen. Überdies wurde es aber freilich der Verordnungsgewalt anheimgegeben, gewisse Gruppen von Angestellten,

---

[2]) Gemäß der im März l. J. dem Deutschen Reichstage vorgelegten Druckschrift „Die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten“ (Aktenstück 226), welche die Kosten einer Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge der Privatangestellten berechnet, scheint man auch dort alle einschlägigen Personen im Alter bis zu 55 Jahren heranziehen zu wollen (S. 31). Dort aber ist diese Grenze begründet durch die Absicht mit vollendetem 65. Lebensjahre den Anspruch auf die Alterspension einzuräumen, so daß das Alter von 55 Jahren die äußerste Grenze bildet, um nach Ablauf der zehnjährigen Wartezeit der Altersrente teilhaftig zu werden.

bei welchen die Voraussetzungen der Versicherungspflicht an sich zuträfen, von derselben zu befreien. Dies könnte vornehmlich in bezug auf solche Dienststellungen von Bedeutung werden, welche in der Regel nur ein verhältnismäßig kurzes Vorbereitungsstadium für die selbständige Niederlassung bilden.

II

Der vom Abgeordnetenhause nach ziemlich einschneidender Abänderung des entsprechenden Teiles der Regierungsvorlage angenommene versicherungstechnische Aufbau blieb mit nur wenigen Detailmodifikationen aufrecht, also insbesondere die Bestimmungen über den Gegenstand der Versicherung, die Wartezeit, sowie das Ausmaß der Gesamtprämien und der respektiven Ansprüche unter Zugrundelegung von sechs Gehaltsklassen, deren Schema nach der schon erwähnten vorübergehenden Streichung der niedrigsten Klasse, schließlich doch aufrecht blieb.

Den Gegenstand der Versicherung bildet der Anspruch des Versicherten selbst auf eine Invaliditätsrente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit, eventuell auf eine Altersrente, sodann die Versorgungsansprüche der Witwen und der Kinder, welche entweder Rentenansprüche sind (Witwenrente, Erziehungsbeiträge) oder auf eine einmalige Abfertigung sich beschränken.

Der Anspruch auf die Invaliditätsrente setzt den Nachweis der Unfähigkeit des Versicherten, infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten zu obliegen (§ 8, Absatz 1) und den Ablauf der Wartezeit von 120 Beitragsmonaten (§ 5, Absatz 1) voraus, es sei denn, daß die Erwerbsunfähigkeit infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalls eingetreten ist (§ 5, Absatz 2). Der Anspruch entfällt, wenn der Versicherte durch eine seinen Arbeitskräften entsprechende Beschäftigung einen die Invaliditätsrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 *K* jährlich verdient oder wenn er seine Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines strafrechtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat. Im letzteren Falle kann aber die Rente den Alimentationsansprüche besitzenden Familienmitgliedern ganz oder teilweise zuerkannt werden (§ 8, P. *a* u. *b*).

Ohne den Nachweis der Erwerbsunfähigkeit kann die Rente nach 480 Beitragsmonaten als Altersrente beansprucht werden (§ 11), gleichgültig ob der Anspruchserhebende noch weiter bei demselben oder einem andern Dienstgeber dient. Nur die Prämienentrichtung hört nach 480 Beitragsmonaten unbedingt auf (§ 38, Absatz 4). Es steht aber dem Versicherten frei, den Bezug der Altersrente mit dem Erfolge aufzuschieben, daß sich dieselbe im Zeitpunkte des ihm dann wann immer freistehenden Antrittes um den dem mittlerweiligen Zuwachs der Prämienreserve entsprechenden Betrag erhöht (§ 11). Mit letzterer Weiterung wurden vom Herrenhause die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses angenommen, durch welche die diesfälligen ursprünglichen Vorschläge der Regierungsvorlage wesentlich geändert worden waren. Letztere knüpften mit gewissen Ausnahmen den Anspruch

auf die Altersrente an die Erreichung eines bestimmten Alters (65 beziehungsweise 60 Jahre). Die in der Herrenhauskommission unternommenen Versuche, den Anspruch auf die Altersrente, d. i. also eine ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit zukommende Rente, an die Vollendung eines bestimmten Alters zu knüpfen, begegneten einem entschiedenen Widerstande der Regierung, welche die Einschiebung einer solchen Änderung als eine Bresche in dem ganzen versicherungmathematischen Aufbau erklärte.

Es werden daher, — abgesehen von den Fällen eines etwaigen Einkaufes von Anwartschaften zugunsten noch junger Beamten bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes gemäß § 31 — eigentliche Altersrenten nach dem Pensionsgesetze bei Voraussetzung ganz normalen ununterbrochenen Ablaufes der Dienstzeit erst nach dem Jahre 1948 bezogen werden können. Bis dahin wird jede Pension nur Invaliditätsrente sein können, d. h. den Nachweis der Erwerbsunfähigkeit bedingen.

Die Invaliditätsrente zerfällt in einen je nach der Gehaltsklasse, in welcher sich der Versicherte bei Vollendung der Wartezeit oder vor deren Vollendung im Zeitpunkte des die Erwerbsunfähigkeit verursachenden Unfalles befindet, abgestuften Grundbetrag und in einen Steigerungsbetrag, welch letzterer sich nach der Zahl der nach Vollendung der Wartezeit in den einzelnen Gehaltsklassen vollbrachten Beitragsjahre (zu 12 Monaten) beziehungsweise Beitragsjahrteile richtet (§ 6). Die Höhe der den einzelnen Gehaltsklassen entsprechenden Grund- und Steigerungsbeträge erhellt aus nachstehender Tabelle:

Gehaltsklasse	Mit Jahresbezügen	Der der nebenstehenden Gehaltsklasse entsprechende Grundbetrag	Höhe des je 12 Beitragsmonaten in dieser Gehaltsklasse entsprechenden Steigerungsbetrages
I.	von 600— 900 *K*	180 *K*	9·— *K*
II.	über 900—1200 „	270 „	13·50 „
III.	„ 1200—1800 „	360 „	18·— „
IV.	„ 1800—2400 „	540 „	27·— „
V.	„ 2400—3000 „	720 „	36·— „
VI.	„ 3000 *K*	900 „	45·— „

Da für die bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes bereits in einem höheren Alter Stehenden die Wahrscheinlichkeit der normalen Ableistung von 120 Beitragsmonaten als Bedingung des Anspruches auf eine Invaliditätsrente zumindest in der Höhe des entsprechenden Grundbetrages geringer ist, so wurde in der Kommission des Herrenhauses die Anregung gegeben, für die im Zeitpunkte der Wirksamkeit des Gesetzes in einem vorgerückteren Alter Stehenden (also namentlich für die schon mehr als fünfzigjährigen) die Wartezeit herabzusetzen. Mit Rücksicht auf die damit verknüpfte schwierige Arbeit einer neuerlichen Revision und Umarbeitung der versicherungsmäßigen Grundlagen wurde jedoch in Anknüpfung an den § 31 ein anderer Ausweg im Rahmen des bestehenden versicherungsmathematischen Planes gewählt. Der erwähnte Paragraph gestattet (in der Fassung des Abgeordnetenhauses) während

des ersten Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht eine Anrechnung von Dienstjahren — die tatsächliche Zurücklegung vorausgesetzt — durch Einzahlung der entsprechenden Prämienreserve. Damit ein solcher Einkauf sich durch Verteilung der Last auf eine längere Zeitdauer leichter bewerkstelligen lasse, wurde durch Beschluß des Herrenhauses der Zeitraum für die Vollziehung der Einzahlungen auf fünf Jahre nach Eintritt der Versicherungspflicht erstreckt, die Möglichkeit der tatsächlichen Kürzung der Wartezeit durch solchen Einkauf aber dahin eingeschränkt, daß auf diese Weise die gesetzliche Wartezeit höchstens um 60 Beitragsmonate verkürzt werden könne. Natürlich ist für diesen Zweck der Versicherungspflichtige auf seine eigenen Mittel oder auf rein freiwillige Beisteuer des Dienstherrn angewiesen.

Als Hinterbliebene, welchen das Gesetz Anwartschaften sichert, gelten die Witwe des Versicherten und die Kinder. In bezug auf diese letzteren ist es von Wichtigkeit, ob es Kinder eines männlichen Versicherten sind oder Kinder einer nach dem Pensionsgesetze versicherten Mutter. Im ersten Falle kommen lediglich die ehelichen oder legitimierten Kinder, im zweiten alle Kinder der betreffenden Versicherten, also auch ihre unehelichen in Betracht (§ 16).

Voraussetzung des Anspruches auf eine Witwenpension ist, daß der versicherte Ehegatte, der Kinderansprüche auf Erziehungsbeiträge aber, daß der versicherte Elternteil wenigstens 120 Beitragsmonate geleistet oder auch vor Ablauf derselben infolge eines im Dienste erfahrenen Unfalls den Tod erlitten hat (§ 5).

Die Grundlage der Bemessung der Witwenpension bildet die vom verstorbenen Manne bezogene Rente beziehungsweise seine bis zum Zeitpunkte des Ablebens erworbene Rentenanwartschaft. Die Witwenrente beträgt die Hälfte dieser Rente beziehungsweise Anwartschaft. Der Anspruch gilt auf Lebenszeit beziehungsweise zur Wiederverheiratung, in welchem Falle der dreifache Jahresbeitrag der Rente als Abfertigung gewährt wird (§ 14). Ausgeschlossen ist der Anspruch, wenn seit dem Tage der Eheschließung nicht wenigstens ein Jahr verflossen ist, wenn die Ehe des Versicherten erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres geschlossen wurde oder wenn der Verstorbene im Zeitpunkte der Eheschließung bereits im Bezuge einer Invaliditätsrente nach dem Pensionsgesetze gestanden ist; er ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Witwe beim Tode des Mannes durch ihr Verschulden gerichtlich geschieden oder die Ehe durch ihr Verschulden getrennt war, endlich wenn die Witwe durch strafgerichtliches Urteil überwiesen ist, durch eine vorsätzliche Handlung den Tod des Gatten verschuldet oder mitverschuldet zu haben.

Die Grundlage für die Bemessung der Erziehungsbeiträge (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) bildet nicht die ganze Rente beziehungsweise Rentenanwartschaft des verstorbenen Elternteils, sondern lediglich der Grundbetrag derselben; bei doppelt verwaisten Kindern, deren beide Elternteile versichert waren, der höhere der respektiven Grundbeträge. Von dem maßgebenden Grundbetrage kommt jedem einfach

verwaisten Kinde ein Dritteil, jedem doppelt verwaisten zwei Dritteile als Erziehungsbeitrag zu. Hier liegt also eine Aufbesserung gegenüber den Sätzen des ursprünglichen Abgeordnetenhausbeschlusses vor (die Quoten betrugen da nur 25 und 50 Prozent), wogegen freilich die Einschränkungen des Gesamtbezuges an Erziehungsbeiträgen bei mehreren anspruchsberechtigten Kindern keine Änderung erfahren haben, so daß einfach verwaiste Kinder einer versicherten Mutter, solange der Vater lebt, zusammen nicht mehr als 50 Prozent des maßgebenden Grundbetrags, einfach verwaiste eheliche oder legitimierte Kinder eines Versicherten, solange die Mutter im Bezuge der Witwenrente steht, nicht mehr als 75 Prozent desselben, doppelt verwaiste Kinder aber nicht mehr als 200 Prozent desselben beziehen können. Überhaupt aber können die Erziehungsbeiträge zusammen nie mehr ausmachen als die Rente oder Anwartschaft betragen hat, welche dem verstorbenen Elternteile im Zeitpunkte seines Ablebens zustand.

An den Grundsätzen über die mit 200 Prozent des maßgebenden Grundbetrages bemessene einmalige Abfertigung der Witwe beziehungsweise der hinterlassenen Kinder einer versicherten Person, wenn dieselbe noch nicht den Anspruch auf eine Invaliditätsrente besessen hätte, ist keine Änderung vorgenommen worden.

Auch in den Bestimmungen über die Auszahlung, das Ruhen und die Verjährung der Bezüge sowie über die Folgen des ungebührlichen Bezuges sind keine Änderungen eingetreten. Wohl traten aber recht wichtige Änderungen in bezug auf jene Regeln ein, welche im ursprünglichen Abgeordnetenhausbeschlusse über die Folgen des Erlöschens der Versicherungspflicht aufgestellt worden waren. Abgesehen vom Eintritt in den Bezug der Invaliditäts- oder Altersrente erlischt zwar auch nach den in Geltung getretenen Grundsätzen die Versicherungspflicht beim Austritte aus dem versicherungspflichtigen Dienste sowie im Falle dauernder Verwendung der bisher versicherten Person im Auslande und hat die bisher versicherte Person in beiden Fällen den Anspruch auf den Rückersatz der von ihr geleisteten Prämien ohne Zinsen, eine weibliche Person, wenn sie binnen zwei Jahren nach Abschluß einer Ehe aus der Versicherungspflicht tritt, sogar den Anspruch auf Auszahlung der vollen Prämienreserve (§ 25, Absatz 1).[1] Es wurde jedoch, um leichtsinnige Ersatzgeltendmachungen bei vorübergehender Stellenlosigkeit oder selbst leichtsinnige Kündigungen zwecks solcher Geldbeschaffung zu erschweren, festgesetzt, daß die Geltendmachung erst nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tage des Erlöschens der Versicherungspflicht zulässig ist (§ 25, Absatz 2).

[1]) Nebst der Zuerkennung des Anspruches auf Erziehungsbeiträge selbst unehelichen Kindern der weiblichen Versicherten, ist dies die einzige Begünstigung der weiblichen Versicherten als eine Art Gegenleistung für die Mehrbelastung an Prämien, weil die Prämie derjenigen der männlichen Versicherten gleich gehalten ist, obwohl sie keine Quote für die Versicherung der Witwenrente zu tragen hat. Auf diese Weise tragen die Prämien weiblicher Versicherten weit mehr zum Reservefonde bei als die der männlichen. Vergleiche die Tabelle im Ausschußberichte des Abgeordnetenhauses, Nr. 2462 der Beilagen, Seite 18.

Die Bestimmung, daß die Geltendmachung binnen 18 Monaten bei sonstigem Verluste des Anspruches erfolgen müsse, blieb jedoch aufrecht. Der geltend gemachte Anspruch auf Rückersatz war gleichbedeutend mit dem Verluste aller Rechte; nur wenn er nicht geltend gemacht wurde, sollte bei neuerlichem Eintritt in Versicherungspflicht der Lauf der Wartezeit an das Ende der früheren anknüpfen. Es verfielen somit nach der Bestimmung des ursprünglichen Abgeordnetenhausbeschlusses im Falle der Geltendmachung des soeben erwähnten Prämienersatzes die vom Dienstgeber geleisteten Prämien schlechthin zugunsten der Pensionsanstalt. Hierin tritt durch die nunmehr geltende Fassung eine ziemlich wichtige Änderung ein. Diese Folge des Verfallens der vom Dienstgeber geleisteten Prämien muß nicht eintreten. Die Geltendmachung des Rückersatzes der vom Bediensteten geleisteten Prämien hat nur die verhältnismäßige Reduktion der Anwartschaften beziehungsweise der zurückgelegten Wartezeit zur Folge (§ 26, Absatz 2), so daß im Falle des Wiedereintrittes in die Versicherungspflicht eine entsprechende Anrechnung Platz greift. Es erfolgt also sowohl, wenn der Rückersatz der vom Versicherten geleisteten Prämien nicht geltend gemacht wurde, als auch dann, wenn er geltend gemacht wurde, bei Wiedereintritt in die Versicherungspflicht die Anrechnung der bereits erworbenen Ansprüche. Im ersten Falle der vollen, im zweiten der gekürzten — allein unter der, nunmehr für beide Eventualitäten geltenden Einschränkung, daß der Wiedereintritt in die Versicherungspflicht binnen 12 Jahren nach Fälligkeit der letzten Prämie stattfindet. Bei späterem Wiedereintritt kann nur die Anrechnung der zurückgelegten Wartezeit von höchstens fünf Jahren gefordert werden (§ 27, Absatz 1). Wird eine Person, deren Versicherungspflicht durch den Eintritt in den Bezug einer Invaliditätsrente erloschen ist, wieder versicherungspflichtig, so werden die weiteren Anwartschaften im Anschlusse an die vorher erworbenen berechnet (§ 27, Absatz 2). Ist aber einem versicherten weiblichen Mitgliede bei Eintreffen der oben erwähnten Voraussetzung die volle Prämienreserve ausbezahlt worden, so ist das eine vollständige Abfertigung und Lösung des Versicherungsverhältnisses, so daß bei Wiedereintritt in die Versicherungspflicht jederart Anrechnung ausgeschlossen ist (§ 26).

Gegenüber den durch die vorstehend dargelegten Bestimmungen errungenen größeren Vorteilen für die Versicherten, liegt lediglich in der zeitlichen Einschränkung des vollen Anrechnungsanspruches, selbst wenn die Rückerstattung der Prämien nicht gefordert worden war, eine möglichenfalls ungünstigere Behandlung.

Eine teilweise günstigere Ausgestaltung hat ferner in Anlehnung an die soeben erwähnten neuen Bestimmungen die freiwillige Versicherung bei der Pensionsanstalt erfahren. Nach dem ersten Beschlusse des Abgeordnetenhauses war die freiwillige Versicherung bei der Pensionsanstalt — abgesehen von dem schon berührten Einkauf nach Eintritt in die Versicherungspflicht — lediglich zwecks Wahrung erworbener Anwartschaften vorgesehen (§ 28 u. ff.). Eine Erweiterung fand nun mit Rücksicht auf den Umstand statt, daß ja zahlreiche inländische Unternehmungen auch außerhalb des

Geltungsgebietes des Pensionsgesetzes, vornehmlich in Ungarn, Betriebe unterhalten. Nunmehr können bei ausländischen Betrieben inländischer Unternehmungen bedienstete Personen überhaupt, wenn bei ihnen die Voraussetzungen der Versicherungspflicht, falls sie im Inlande beschäftigt wären, zuträfen, entsprechend ihren Bezügen bei der Pensionsanstalt versichert werden (§ 28, Absatz 3). Es wird also beispielsweise ermöglicht, daß ein inländisches Unternehmen seine in den Dienst bei dem ausländischen Betriebe aufgenommenen Bediensteten sofort bei der Pensionsanstalt in der Art versichert, als ob sie im Inlande bedienstet wären, so daß dieselben bei Versetzung in das Inland und Eintritt in die Versicherungspflicht dieselben Anwartschaften besitzen, als ob sie von Anfang an versicherungspflichtig gewesen wären. Der umgekehrte Fall — freiwillige Fortsetzung der Versicherung beim Übertritt zu dem ausländischen Betrieb zwecks Wahrung der erworbenen Anwartschaften — war, wie bemerkt, schon früher vorgesehen. Nun gilt das aber auch für die Wahrung der infolge Rückersatzes der vom Bediensteten geleisteten Prämien gekürzten Anwartschaften.

Die freiwillige Versicherung erlischt durch mehr als sechsmonatlichen Rückstand der Prämienleistung und durch dauernde Aufenthaltnahme im Ausland, ohne daselbst in einem diese Versicherung ermöglichenden Dienstverhältnisse zu stehen. Das Erlöschen infolge mehr als einjähriger Freiheitsstrafe wegen eines Deliktes aus Gewinnsucht entfiel. Nach den ursprünglichen Beschlüssen des Abgeordnetenhauses war für den Fall des Erlöschens der freiwilligen Versicherung der Rückersatz der während der Versicherungspflicht geleisteten Prämien ohne Zinsen nebst dem Betrage zugestanden, um welchen die Prämienreserve während der freiwilligen Versicherung zugenommen hat.

Diese Regel mußte nun, nachdem eine größere Mannigfaltigkeit der Fälle ermöglicht ist, einer anderen Formel weichen, welche lautet: Rückersatz von 75 Prozent der aus der freiwilligen Versicherung stammenden Prämienreserve nebst den während der Dauer des versicherungspflichtigen Verhältnisses geleisteten Prämien ohne Zinsen.

An der Höhe der Gesamtprämien ist keine Veränderung vorgenommen worden, wohl aber an dem Teilungsschlüssel der Last zwischen Dienstherr und Diener. Nach dem ersten Beschlusse des Abgeordnetenhauses sollten unterschiedlos von dem Dienstgeber zwei, von dem Dienstnehmer ein Drittel getragen werden, und zwar selbst bei Jahresbezügen von mehr als 7200 *K*, bei welchen nach den Ausschußanträgen dem Bediensteten die Tragung der Gesamtprämie auferlegt werden sollte. Die nach den Beschlüssen des Herrenhauses geänderte und nunmehr in Geltung stehende Formel lautet: in den ersten zwei Gehaltsklassen von Dienstgebern zwei, von Dienstnehmern ein Drittel, in den zwei weiteren von beiden je die Hälfte; wenn aber der einrechenbare Jahresbezug 7200 *K* übersteigt, so hat der Bedienstete die Prämie ganz aus eigenem zu bestreiten. Darnach ergeben sich nachstehende Verhältnisse der Tragung der Monatsprämie:

Anrechenbarer Jahresbezug	Monatsprämie	Davon trägt der Dienstherr	Davon trägt der Bedienstete
		Kronen	
I. von 600 — 900 *K*	6	4	2
II. über 900 — 1200 „	9	6	3
III. „ 1200 — 1800 „	12	8	4
IV. „ 1800 — 2400 „	18	12	6
V. „ 2400 — 3000 „	24	12	12
VI. „ 3000 — 7200 „	30	15	15
VI. „ 7200 *K*	30	—	30

Das Motiv der Änderung war nach dem Berichte der Herrenhauskommission folgendes: Überall, wo eine Zwangsversicherung eingeführt und dabei den Arbeitgebern die Pflicht auferlegt wird, einen bestimmten Teil der Prämien „aus eigenem“ zu entrichten, handelt es sich im Wesen um einen Akt der Lohnpolitik, indem man annimmt, daß in weiten Bereichen der einbezogenen Arbeitergruppen der tatsächliche Lohn zur Tragung der vollen Versicherungsprämie und damit zur vollen Deckung der Selbstkosten der Arbeit nicht hinreiche. Daß er aber hinreiche, ist eine aus dem Geiste und Wesen der bestehenden Gesellschaftsordnung notwendig sich ergebende Forderung, ganz abgesehen von allen ethischen Momenten. Daher der Beitrag der Arbeitgeber eine Zwangsleistung in partem salarii. Daraus folgt aber noch nicht, daß die diesfällige Bestimmung des Gesetzes notwendig eine schablonenhaft einheitliche sein müsse. Die Annahme, daß selbst Gehalte von mehr als 7200 *K* nicht tragfähig genug wären, eine lediglich die Sicherung eines Existenzminimums bezweckende Prämie unmittelbar voll tragen zu können, muß wohl als eine unrichtige bezeichnet werden. Wird aber diesen höheren Jahresbezügen die volle Tragung der bezüglichen Prämie mit Recht zugemutet, dann erscheint die Schaffung einer Zwischenstufe um so gerechtfertigter.

III.

Auch die in der Regierungsvorlage und in dem ersten Beschlusse des Abgeordnetenhauses gegebenen Grundlinien für die Arten der Erfüllung der Versicherungspflicht sind in der definitiven Redaktion aufrechterhalten geblieben, nur in den Einzelheiten der Organisation der staatlichen Pensionsanstalt sind gewisse Änderungen eingetreten. Für die anderweitige Erfüllung der Versicherungspflicht, also außerhalb der Pensionsanstalt, haben die bezüglichen Bestimmungen eine die Anwendung des Gesetzes in der Praxis erleichternde systematischere Anordnung, die einschlägige Terminologie eine die Übersichtlichkeit fördernde Durchbildung erfahren.

Es sind also verschiedene Möglichkeiten der Erfüllung der Versicherungspflicht nach dem Pensionsgesetze gegeben und ihr gegenseitiges Verhältnis läßt sich mit den Worten ausdrücken: Wenn die Versicherung nicht bei einem für diesen Zweck vom Minister des Innern approbierten „Ersatzinstitut“ oder im Wege von seitens derselben Stelle anerkannten „Ersatzverträgen“ durchgeführt wird — wobei in beiden Fällen bestimmte gesetz-

liche Voraussetzungen erfüllt sein müssen — so tritt dieselbe bei der vom Staate eigens für die Zwecke des Pensionsgesetzes zu errichtenden einzigen „Pensionsanstalt“ von selbst ein. Wenn auch nach der äußeren Anordnung des Gesetzes und der angewendeten Terminologie (Ersatzinstitut, Ersatzverträge) die Pensionsanstalt als Regel, als die ordentliche Erfüllungsart, die anderen Erfüllungsarten als unter besonderen Bedingungen zu gestattende Ausnahmen, als außerordentliche Erfüllungsarten sich hinstellen, so ist doch bei der ziemlich ausgedehnten Ermöglichung der anderweitigen Erfüllungsarten die Versicherung bei der Pensionsanstalt zur subsidiären Erfüllungsart geworden. Die Pensionsanstalt ist die alleinige allgemeine subsidiäre Zwangskassa. Allerdings gilt als Regel, daß alle Bedienstete eines Betriebes entweder bei der Pensionsanstalt oder im Wege einer einzigen der verschiedenen zulässigen anderweitigen Erfüllungsarten versichert sein müssen. Dieser Art der Regelung der ganzen Angelegenheit lag das Motiv zugrunde, Rücksicht zu üben auf zahlreiche, schon vor dem Zustandekommen des Gesetzes mitunter recht lange bestandene Einrichtungen dienstgeberischer Fürsorge oder wechselseitiger Selbsthilfe der Dienstnehmer selbst, wobei ja vielfach die für den beteiligten Bediensteten gebotenen Vorteile die überhaupt als minimale geplanten Ansätze des Gesetzes übersteigen. Die mannigfachen Mißstände, welche sich ergeben hätten, wenn bei dem ziemlichen Umfange der schon freiwillig eingeführten Versorgungseinrichtungen die ausnahmslose Konzentration aller einschlägigen Versicherung bei der einen zentralen Anstalt verfügt worden wäre, welch letztere ja doch nur die gesetzlichen Existenzminima versichern soll, lagen auf der Hand. Am härtesten wären jene Dienstgeber getroffen worden, die keine besonderen, durch ihre und eventuell auch der Versicherten Beiträge erhaltenen Pensionsfonde besitzen, sondern die Beamtenpensionen, Witwenrenten und Erziehungsbeiträge aus ihren laufenden Einnahmen bestreiten. Denn diese hätten bis zur Erreichung eines in weiten Fernen liegenden Beharrungszustandes nebst der laufenden Last der bereits fällig gewordenen Ansprüche noch für die Sicherung der künftigen aufkommen müssen und leicht hätte sich dabei die Lage der künftig zu Versorgenden schlechter stellen können. In der weitesten Rücksichtnahme auf bereits bestehende Einrichtungen zur Übung einer freiwillig anerkannten sozialen Pflicht liegt trotz aller dagegen erhobenen Einwände doch ein Vorzug des Gesetzes, denn es wird in Vorkehrungen, die ein das gesetzliche Minimum übersteigendes Maß von Vorsorge sichern, nicht durch einen Zwang zur kostenvermehrenden Zweiteilung der Leistungen störend und verbitternd eingegriffen. Allerdings hat die Sache auch ihre Kehrseiten. Zunächst werden der allgemeinen Pensionsanstalt viele und möglicherweise von ihrem Standpunkte als gute zu bezeichnende Risken entzogen. Nicht nur die Zahl ihrer Versicherten wird gemindert, sondern sie wird gerade gemindert um ganze große Gruppen, deren Versicherung bei den bestehenden geordneten Kanzlei- und Kassaeinrichtungen der betreffenden großen Betriebe sich glatt bei relativ geringerem Arbeits-, Kontroll- und Kostenaufwande abgewickelt hätte. Selbstverständlich ist auch eine schlichte Genehmigung der bestehenden

Pensionsfonde und sonstigen Einrichtungen, welche die Anerkennung als Ersatzvorsorgen anstreben werden, für die weitaus überwiegende Zahl, ja vielleicht für alle ausgeschlossen, weil das Gesetz grundsätzliche Anordnungen enthält, welche bei den bestehenden Pensionseinrichtungen bisher nicht üblich waren. Die bisherigen, von Dienstgebern unmittelbar oder im Wege von ihnen erhaltener Fonde mittelbar ausgehenden Pensionszusicherungen beruhen fast allgemein auf der Voraussetzung der Fortdauer des Dienstverhältnisses bei ein und demselben Dienstherrn. Es wird daher für den Fall des freiwilligen Austrittes des Bediensteten oder der Entlassung desselben, mit oder ohne Dienstwechsel, jeder Anspruch versagt, während das Gesetz eben nicht nur die allgemeine obligate Versicherung der Pensionen, Witwenrenten und Erziehungsbeträge, sondern auch die von dem Verhältnisse zu dem einzelnen Dienstgeber unabhängige Wahrung der Anwartschaften zum eigentlichen Zwecke hat. Eben dadurch qualifiziert es sich als eine echte sozialpolitische Maßregel. Und so wird bei den bestehenden Einrichtungen, wenn sich dieselben als taugliche Ersatzeinrichtungen Anerkennung verschaffen wollen, im Zeitpunkte der Wirksamkeit des Gesetzes eine diesem Zwecke Rechnung tragende Änderung der bisherigen Verpflichtungen vorgenommen sein müssen. Also namentlich, wenn die Statuten oder vertragsmäßigen Zusicherungen sonst nach Art und Umfang der gesetzlichen Vorschrift entsprechen, die Gewähr der im Gesetze vorgesehenen Abfertigungen vor dem Ablauf der Wartezeit, sodann für den Fall des Austrittes oder der Entlassung des Bediensteten, die Sicherung der im Gesetze vorgesehenen Prämienrückersätze an den Austretenden oder der Übertragung der entsprechenden Prämienreserven an die dem neuen Dienstverhältnisse des ausgetretenen oder entlassenen Beamten entsprechende Versorgungsstelle.

Dies also bildete die Richtschnur für die im einzelnen neu durchgearbeiteten Bestimmungen über die „anderweitige Erfüllung der Versicherungspflicht“. Da von den hier gegebenen Möglichkeiten wahrscheinlich in sehr großem Umfange Gebrauch gemacht werden wird, so werden daraus sehr zahlreiche mit der Prüfung der bezüglichen Eingaben und Vorlagen verbundene Arbeiten erwachsen, was wohl die wichtigste Ursache des nunmehr vorgesehenen Aufschubes des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes um ein weiteres Jahr war. Nach der ursprünglichen Fassung sollte der Beginn der Wirksamkeit ein Jahr nach der Verlautbarung eintreten.

Wenden wir nunmehr unsere Aufmerksamkeit den Einzelheiten des Gesetzes über die anderweitige Erfüllung der Versicherungspflicht zu.

Als E r s a t z i n s t i t u t e sind bei Zutreffen der im § 65 angeführten Bedingungen Pensionsinstitute, Pensions- oder Provisionskassen und ähnliche Einrichtungen anzuerkennen, endlich auch bereits bestehende registrierte Hilfskassen nach dem Gesetze vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, wenn sie die Pensionsversicherung in ihren Wirkungskreis einbeziehen, wobei die Bestimmungen des letztgenannten Gesetzes, soweit sie der Erfüllung der im Pensionsgesetze vorgeschriebenen Bedingungen entgegenstünden, auf die-

jenigen Mitglieder keine Anwendung finden, für welche die Hilfskassa als Ersatzinstitut dient.

Über die rechtliche Natur der Pensionsfonde, Provisionskassen u. dgl., welche auf die Anerkennung als Ersatzinstitute Anspruch haben, ist zwar im Gesetze nichts näheres festgesetzt. Indessen folgt aus der Gegenüberstellung der Bestimmungen im § 86 unter lit. *b*) sowie auch im 1. Abs. § 69, daß die Voraussetzung der Anerkennung der selbständige Bestand eines solchen Fondes ist. Der selbständige Bestand liegt aber nicht vor, wo beispielsweise ein Fond Eigentum des Dienstgebers ist. In letzteren Fällen können wohl nur die Bestimmungen über Ersatzverträge Anwendung finden.

Es wird als Bedingung der Anerkennung nicht gefordert, daß die den versicherungspflichtigen Mitgliedern solcher Ersatzinstitute und ihren Hinterbliebenen zugesicherten Ansprüche den im Pensionsgesetze festgesetzten in jeder Einzelheit genau entsprechen. Bloß das wird verlangt, daß sie diesen mindestens im Durchschnitt gleichkommen. Nur dürfen den Mitgliedern, solange die Ansprüche derselben das gesetzliche Maß nicht übersteigen, auch nicht größere Beiträge als die gesetzlichen auferlegt werden. Werden ihnen höhere Ansprüche eingeräumt, so dürfen ihre Beiträge einerseits das für die Bedienstetenbeiträge gesetzlich festgestellte Maß, anderseits die Beiträge der Dienstherren nur „in jenem angemessenen Verhältnisse“ übersteigen, als eben die Leistungen des Ersatzinstitutes das gesetzliche Maß überschreiten. Erfolgt aus Anlaß des Dienstwechsels der Übertritt des versicherungspflichtigen Mitgliedes zu der Pensionsanstalt oder zu einem andern Ersatzinstitute, so muß, wie schon angedeutet wurde, die Überweisung eines Betrages vorgesehen werden, der der Prämienreserve gleichkommt, welche im Falle der Versicherung der betreffenden Person bei der Pensionsanstalt erwachsen wäre.

In bezug auf die soeben erwähnten Bestimmungen sowie rücksichtlich der Anordnung, daß die Ersatzinstitute der staatlichen Aufsicht unterworfen sein müssen, daß die Statuten und jede Änderung derselben, die Auflösung des Institutes und deren Modalitäten der staatlichen Genehmigung vorbehalten werden, ist es bei den ursprünglichen Beschlüssen des Abgeordnetenhauses verblieben. Hingegen wurden in den Vorschriften über die technischen Fondsprüfungen (versicherungstechnischen Bilanzen) einige Änderungen statuiert. Bloß formeller Natur ist zwar die Anordnung, daß die erste dieser jedes fünfte Jahr zu erneuernden Revisionen für das Jahr 1910 zu veranstalten sei, sie bringt aber immerhin diesen Instituten den Vorteil, daß die erste sowie jede zweitfolgende Bilanzprüfung zugleich für die Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes verwendbar sein wird. Von größerem Belange ist jedoch die neue Bestimmung, daß die im Falle der Feststellung eines Abganges vorzunehmenden Sicherungsmaßnahmen sich lediglich auf denjenigen Abgang zu beziehen haben, welcher gegenüber der versicherungsmäßig notwendigen Deckung der durch das Pensionsgesetz vorgeschriebenen Leistungen sich ergäbe. Der ursprüngliche Beschluß des Abgeordnetenhauses lautete ganz allgemein für die Verbindlichkeiten dieser Fonds, involvierte

also die Forderung von Sicherstellungen auch für die das gesetzliche Maß übersteigenden Verpflichtungen der Fonde, was einer versicherungsmäßigen Prüfung der einschlägigen Fonde nicht ex nunc, das ist vom Zeitpunkte der Wirksamkeit des neuen Gesetzes und im Umfange der aus demselben sich ergebenden Verpflichtungen, sondern ex tunc, das ist vom Zeitpunkte der Begründung aller bezüglichen Anwartschaften in ihrer Totalität gleichkäme. Die Festsetzung einer derart rückwirkenden Kraft des Gesetzes und dabei eines solchen Umfanges von Haftungen für bisher nicht mit dem Charakter einer Versicherungsanstalt formell ausgestattete Fonde hätte für diejenigen Dienstgeber, welche schon früher Vorsorgen für ihre Bediensteten getroffen hatten, eine strengere Behandlung gegenüber denjenigen, die erst durch das Gesetz hierzu gezwungen worden sind, mit sich gebracht. Das lag nun in der Tendenz des Gesetzes gewiß nicht, so vorteilhaft es allerdings für die Mitglieder solcher Fonde wäre, selbst wenn ihnen auch etwa im Sinne der Statuten größere Nachzahlungen erwachsen sollten. Immerhin dürften aber diese vorgeschriebenen periodischen Fondsprüfungen die Gelegenheit bieten, die volle statutenmäßige Leistungsfähigkeit der Fonde mehr oder weniger eingehend zu berühren und wünschenswerte Sanierungen über das Maß der gesetzlichen Verpflichtungen hinaus zu veranlassen. Es blieb übrigens ein Grundsatz des Gesetzes vollkommen aufrecht, nach welchem Fonde mit wenigstens 100 Mitgliedern und solche mit weniger Mitgliedern unterschieden werden, wobei für letztere strengere Sicherstellungsvorkehrungen nach fallweisen technischen Schätzungen verlangt werden. In allem sonstigen verblieb es bei der Bestimmung, daß die Anerkennung eines Pensionsfondes u. dgl. als Ersatzinstitut von der Leistung einer besonderen Kaution abhängig gemacht werden, daß die Aufsichtsbehörde eine Erhöhung derselben anordnen und daß die Anerkennung vom Minister des Innern widerrufen werden könne, wenn die Voraussetzungen für dieselbe nicht mehr zutreffen.

Außer der eben erörterten ist noch eine andere Abweichung von einer ursprünglich strenger gefaßten Bestimmung zugestanden worden. Nach dem ursprünglichen Abgeordnetenhausbeschlusse hätten versicherungspflichtige Bedienstete eines und desselben Dienstgebers, wenn sie nicht bei der zentralen Pensionsanstalt versichert sind, sämtlich nur bei einem Ersatzinstitut versichert sein müssen. Auch das hätte in bestehende, mitunter wohlgeordnete und versicherungstechnisch unanfechtbare Verhältnisse umwälzend eingegriffen. Man braucht nur an einen Großgrundbesitzer zu denken, welcher zugleich eine Zuckerfabrik betreibt, deren Beamte bei dem bestehenden Versicherungsvereine der Zuckerindustriebeamten versichert sind. In Berücksichtigung solcher und ähnlicher Fälle wurden von dem strengen Grundsatze ausgiebige Ausnahmen gestattet, indem einerseits die vor der Wirksamkeit des Gesetzes abgeschlossenen Versicherungen ausdrücklich von der Anwendbarkeit dieser Regel ausgenommen, nebstdem die Versicherung der Bediensteten eines und desselben Dienstherrn bei verschiedenen Ersatzinstituten als zulässig erklärt wurde, wenn dieselbe in den Einrichtungen der betreffenden Ersatzinstitute oder durch Verwendung der Angestellten in verschiedenen Betrieben oder

in sonstigen rücksichtswürdigen Ursachen begründet ist. Allerdings ist für jeden einzelnen solchen Fall die Genehmigung des Ministers des Inneren vorbehalten.

Nach den ursprünglichen Beschlüssen des Abgeordnetenhauses (§ 66. Z. 1) hätten auch inländische oder zum Geschäftsbetriebe zugelassene ausländische Versicherungsanstalten überhaupt die Autorisation als Ersatzinstitute anstreben müssen, wenn sie Versicherungen von nach dem Pensionsgesetze versicherungspflichtigen Angestellten für die diesem Gesetze entsprechenden Leistungen mit der Wirkung betreiben wollten, daß diese Versicherungen als Ersatz der Versicherung bei der zentralen Pensionsanstalt Anerkennung finden sollen. Praktisch hätte das wohl keine besonderen Schwierigkeiten zur Folge gehabt, weil ja diese Anstalten ohnehin genau normierter staatlicher Aufsicht unterliegen. Indessen liegt tatsächlich doch ein wesentlicher Unterschied vor zwischen einer Versicherungsanstalt, die vielleicht nur für eine beschränkte Zahl von nach dem Pensionsgesetze versicherungspflichtigen Personen Versicherungsverträge abschließt, welche nur einen bescheidenen Teil von der Gesamtheit ihrer Versicherungsagenden ausmachen — und einem Pensionsfonde, dessen Wirksamkeit eben ausschließlich oder vorwiegend jener Gattung von Versicherungen gewidmet ist, welcher die vom Gesetze geregelten angehören. Es war also logisch richtiger, solche Verträge, welche mit Versicherungsanstalten von mannigfachster Agenda abgeschlossen werden, mit gewissen anderweitigen vertragsmäßigen Versorgungen, die im ursprünglichen Texte des § 65 einen ebenfalls nicht ganz logisch begründeten Platz gefunden hatten, in einer systematisch abgeschlossenen Gruppe zu vereinigen und abgesondert hervorzuheben. Dies geschah unter dem neu geschaffenen Terminus „Ersatzverträge“ (§ 66 des definitiven Gesetzestextes). Also nicht das Meritorische, sondern bloß die Anordnung im Gesetze ist neu; diese aber läßt das Unterscheidende klarer hervortreten. Für den Gesetzgeber war hier in erster Reihe die Tatsache bestimmend, daß in zahlreichen Fällen durch Dienstverträge zugleich Pensionsansprüche der Bediensteten und Versorgungen ihrer Hinterbliebenen gesichert sind, sei es, daß die Dienstgeber die Pensionen, Witwenrenten und Erziehungsbeiträge aus ihren laufenden Einnahmen bestreiten oder für diesen Zweck eigene, von ihnen ganz oder teilweise erhaltene, aber nicht selbständige Fonde besitzen. Bei einer Gruppe von Dienstgebern war die schonendste Berücksichtigung solcher Dienstverträge gewissermaßen durch die Natur der Sache geboten: bei Korporationen, die das Umlagenrecht besitzen, auf Grund dessen die Leistungen materiell gesichert und mit den diesfalls gegebenen gesetzlichen Mitteln jeweils erzwingbar sind. Das Gesetz hebt als solche besonders die Länder, Vertretungsbezirke und Gemeinden hervor. Allein in ähnlicher Lage befinden sich auch zahlreiche private Dienstgeber und es war gewiß kein wesentlicher Grund vorhanden, an solchen Einrichtungen grundsätzlich zu rütteln, sobald nur das gesetzlich vorgeschriebene Maß der Leistungen entsprechend sichergestellt war.

Aus dem Gesagten ergibt sich der Umfang des gesetzlichen Begriffes

der Ersatzverträge, also derjenigen Verträge, durch welche der Versicherungspflicht nach dem Gesetze entsprochen wird, ohne daß die Versicherung bei der Pensionsanstalt oder einem Ersatzinstitut erfolgen muß. Es können als solche vom Minister des Innern unter den weiter zu erwähnenden Voraussetzungen anerkannt werden: 1. Versicherungsverträge mit inländischen oder zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassenen ausländischen Versicherungsanstalten; 2. Dienstverträge, durch welche versicherungspflichtigen Bediensteten und ihren Hinterbliebenen gegen den Dienstgeber unmittelbar oder mittelbar im Wege eines von demselben ganz oder teilweise erhaltenen nicht selbständig bestehenden Fondes zustehen. Handelt es sich hierbei um Dienstverträge mit Ländern, Vertretungsbezirken oder Gemeinden, so entfällt im Hinblicke auf die eventuell gegebene Eintreibung im Umlagenwege eine besondere Sicherstellung, obgleich die allgemeine Fassung des Schlußsatzes im § 67 selbst hier die Forderung einer solchen nicht ausschlöße. Natürlich ist aber in Anbetracht verschiedener, selbst bei noch so großen privaten Betrieben nicht ausgeschlossener Störungen der Leistungsfähigkeit, die Forderung besonderer Sicherstellungen für Ersatzverträge mit privaten Dienstgebern eine Notwendigkeit. Es war ein wohlbegreiflicher Wunsch aller hier in Betracht kommender Dienstgeber, daß auch sie ihrerseits wieder nicht willkürlichen Belastungen in bezug auf Art und Umfang der Sicherstellungen ausgesetzt werden, daß daher diesbezüglich gewisse schützende, verschiedenen Verhältnissen (Fideikommißbesitz u. dgl.) angepaßte Normen aufgestellt werden. Allein gegenüber der gar zu bunten diesfalls möglichen Kasuistik erwies sich jedes derartige Bestreben als unerfüllbar und es mußte das Was und Wie solcher Garantieleistungen der Entscheidung in jedem konkreten Falle überlassen bleiben. Nur so war es möglich, mit Schonung eingelebter Einrichtungen und bei Gestattung von besseren Anpassungen an besondere Verhältnisse und Bedürfnisse eine entsprechende Mannigfaltigkeit der Arten der Erfüllung der Versicherungspflicht freizuhalten. Die Voraussetzungen der Anerkennung von Ersatzverträgen bezüglich der Leistungen an die Versicherten, der Rückerstattungen und der Übertragungen von Prämienreserven sind sonst die gleichen wie bei den Ersatzinstituten.

Wo immer also weder die Versicherung durch ein Ersatzinstitut noch durch Ersatzverträge gültig vorgesehen ist, und zwar, mit den bereits erwähnten Ausnahmen, jeweils für sämtliche Bedienstete des einzelnen Dienstgebers, da tritt die Versicherung bei der Pensionsanstalt ipso jure ein. „Versicherungspflichtig und versichert sind . . .“ lautet die Eingangsformel des ersten Paragraphen unseres Gesetzes ganz analog der bezüglichen Formel des Unfallversicherungsgesetzes. Folgerichtig muß also geschlossen werden: Wo immer für versicherungspflichtige Bedienstete eines Dienstgebers ein Fond als Ersatzinstitut anerkannt ist, wird jeder neu in den Dienst bei diesem Dienstgeber tretende versicherungspflichtige Angestellte ipso jure Mitglied dieses Ersatzinstitutes ohne Rücksicht auf formelle Aufnahme. Wo immer den Dienstverträgen eines Dienstgebers in Rücksicht seiner der Versicherungspflicht unterliegenden Bediensteten die Eigenschaft von Ersatzverträgen zuerkannt

wurde, erwachsen den letzteren durch den Abschluß des Dienstvertrages die gesamten gesetzlichen Ansprüche, auch wenn sie nicht in der Vertragsurkunde, dem Bestallungsdekrete u. dgl. ausdrücklich hervorgehoben werden. Es dürften jedoch schriftliche Verträge mit auf die gesetzlichen Leistungen sich beziehenden Klauseln allgemein üblich werden, selbst wenn die Regierung aus Anlaß der Ansuchen um Anerkennung der Ersatzqualität die Schriftlichkeit der Dienstverträge mit derartigen Klauseln nicht vorschriebe. Das Kapitel vom Dienstvertrage, das im Wege öffentlich-rechtlicher Bestimmungen über Arbeiterschutz und Zwangversicherung auch in Österreich bereits mannigfache Bereicherungen und Modifikationen erfahren hat, hat einen neuen Zusatz bekommen, der einen Bruch mit überkommenen Verhältnissen auf einem nach den Grundnormen des bürgerlichen Gesetzbuches der freien vertragsmäßigen Regelung überlassenen Terrain bedeutet. Was hier in den weiten Bereich des Akzidentalen fiel, wird zu einer verpflichtenden Norm, zu einem Essentiale des betreffenden Dienstverhältnisses. Daher sind Vereinbarungen überhaupt, welche die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes zum Nachteile der Versicherten im voraus ausschließen oder beschränken, nichtig (§ 79).

Die Organisation der nach dem Gesetze neu zu errichtenden (allgemeinen, staatlichen) Pensionsanstalt (§§ 39—63) hat in der Schlußredaktion des Gesetzes gegenüber dem ersten Beschlusse des Abgeordnetenhauses auch noch einige Änderungen erfahren. Die Regierungsvorlage kannte nur die Zentralstelle und Lokalverbände (in der Regel für jeden politischen Bezirk), letztere ohne irgendeinen selbständigen Wirkungskreis. Das Abgeordnetenhaus hat die Lokalverbände als obligatorische Einrichtungen ausgeschaltet, hingegen besondere Landesstellen mit teilweise selbständigem Wirkungskreise eingeführt, diesen auch die Einführung lokaler Vertretungen — für welche, um irrige Deutungen zu vermeiden, das Herrenhaus die Bezeichnung „Agenturen" eingesetzt hat — als fakultative Hilfsorgane zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs anheimgestellt. Hier sollen nicht die weitläufigen Einzelheiten der Organisation wiederholt, nur die in Kraft getretenen Änderungen berührt werden. Die Meinungsgegensätze, welche bei der Frage der Organisation bereits im Ausschusse des Abgeordnetenhauses, nicht ohne Einfluß politischer Standpunkte, hervorgetreten waren, so daß die bezügliche Schlußfassung als Kompromißwerk zustandekam, traten in der Kommission des Herrenhauses abermals zutage, was zur Amendierung einiger Bestimmungen des Abgeordnetenhauses führte, welchen sich jenes schließlich akkommodierte. Zunächst wurde das Recht der Ernennung und Entlassung aller definitiven Beamten bei den Landesstellen der Zentrale (dem Vorstande der Pensionsanstalt) zuerkannt, während derselben nach der früheren Fassung lediglich das Recht der Ernennung der leitenden Beamten der Landesstellen zustehen sollte. Sodann wurde dem Vorstande der Pensionsanstalt das ausschließliche Recht der Beschlußfassung über die Art der dauernd fruchtbaren Anlage des verfügbaren Vermögens überhaupt eingeräumt, wogegen nach der ursprünglichen Formel des Abgeordnetenhauses diese Beschluß-

fassung rücksichtlich dreier Vierteile der auf die betreffende Landesstelle entfallenden Beträge eben der Landesstelle zustehen sollten. Nunmehr sind die Landesstellen diesfalls nur auf das Antragsrecht beschränkt (§§ 47, 55, 88). Von geringerer Tragweite ist eine Anzahl weiterer Änderungen. Der Präsident der Pensionsanstalt wird nicht auf unbestimmte Zeit, sondern jeweils auf fünf Jahre ernannt (§ 45); zwei Fünftel der Mitgliederzahl des Vorstandes der Pensionsanstalt müssen ihren Wohnsitz in Niederösterreich (nicht lediglich in Wien) haben (§ 46, 2. Abs.); die Hauptversammlungen der Landesstellen müssen nicht jährlich abgehalten werden, sondern sind bloß wenigstens einmal während der Dauer der Wahlperiode einzuberufen (§ 62, 1. Abs.). Die Bildung von Wahlkörpern für die Delegiertenwahlen in den Sprengeln der Landesstellen war ursprünglich nur für fakultativ erklärt, nach dem definitiven Gesetzestexte ist die Bildung von solchen obligat, wenn bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes die Zahl der Versicherungspflichtigen eines Landesstellensprengels wenigstens 10.000 beträgt (§ 62, 5. Abs.).

In gleicher Weise wie bei Dienstwechseln Übertragungen der Prämienreserven von einem Ersatzinstitut an ein anderes oder an die Pensionsanstalt selbst im Gesetze vorgesehen sind, was sinngemäß auch auf Ersatzvertragsverhältnisse Anwendung findet (§ 67, letzter Abs.), muß nicht minder umgekehrt die Pensionsanstalt Prämienreserven an Ersatzinstitute übertragen. Das Gesetz enthält diesfalls die Bestimmung, daß in einem solchen Falle die übertretende Person jene Rechte erlangt, die nach den Statuten des Ersatzinstitutes der dem letzteren übertragenen Reserve entsprechen (§ 68, 2. Abs.). Der Fall der Übertragung der Prämienreserve an einen Dienstgeber, dessen Dienstverträgen die Ersatzqualität zuerkannt ist, ist zwar im Gesetze nicht weiter erwähnt. Da aber hier Prämienreserven als solche nicht bestehen, anderseits doch das Gesetz die in demselben vorgesehenen Minimalansprüche grundsätzlich sichern will, so folgt daraus, daß geringere Ansprüche als die der überwiesenen Reserve nach den Tarifen der Pensionsanstalt entsprechenden nicht eingeräumt werden können und daß hierfür eben mit den besonderen bei Ersatzverträgen geforderten Sicherstellungen einzustehen ist. Anders freilich, wenn ein Versicherungsvertrag mit einer Versicherungsanstalt nach § 66, lit. *a*), als Ersatzvertrag gilt. Hier müßte die überwiesene Prämienreserve an die Versicherungsanstalt abgegeben werden und es könnten der versicherten Person wiederum nur solche Ansprüche erwachsen, welche den Tarifen dieser Versicherungsanstalt entsprechen. (Eben nach Analogie des § 68, 2. Abs.) Da die Anerkennung der Verträge mit Versicherungsanstalten als Ersatzverträge von der Regierung abhängt, so wird es aber möglich sein, die Bedingungen der Anerkennung so zu stellen, daß aus solchen Überweisungen nicht geringere Ansprüche erwachsen. Ohne diese Vorsicht wäre es immerhin nicht ausgeschlossen, daß aus der überwiesenen Prämienreserve geringere Ansprüche als die gesetzlichen erflössen.

Während derartige Überweisungen in Einzelfällen einfach Kraft gesetzlicher Vorschrift sich vollziehen, sind Übertragungen des gesamten Versicherungsbestandes eines Ersatzinstitutes oder der gesamten aus einem Er-

satzvertragsverhältnisse fließenden Verpflichtungen an die Pensionsanstalt oder an ein Ersatzinstitut, wie nicht minder totale Rückversicherungen gesamter Versicherungsbestände an die staatliche Genehmigung gebunden, welche den Nachweis der vollen versicherungsmäßigen Deckung der bezüglichen Ansprüche voraussetzt (§§ 70 und 71).

Endlich mußte im Gesetze noch auf solche Fälle Vorbedacht genommen werden, wo einem vom Dienstgeber ganz oder teilweise erhaltenen, sei es selbständigen, sei es unselbständigen Pensionsfonde u. dgl. beziehungsweise dem Dienstverhältnisse bei einem bestimmten Dienstgeber, das den Bediensteten und ihren Hinterbliebenen Versorgungsansprüche zusichert, die Qualität eines Ersatzinstitutes oder Ersatzvertragsverhältnisses nicht zukömmt, sei es, daß um Anerkennung nicht nachgesucht oder dieselbe verweigert wurde. Das Gesetz läßt natürlich die bezüglichen Rechtsverhältnisse zwischen dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber beziehungsweise Fonde unberührt. Selbstverständlich müssen aber daneben die gesetzlichen Prämien an die Pensionsanstalt abgeführt werden. Erfüllt dann der Fond oder der Dienstgeber die statutenmäßigen oder vertragsmäßigen Versorgungsansprüche, während gleichzeitig auch die gesetzlichen Leistungen durch die Pensionsanstalt erfließen, so sind Abzüge an den ersteren in jenem Verhältnisse gestattet, in welchen der Dienstgeber durch seine Prämienquoten zu den gesetzlichen Anwartschaften beigetragen hat (§ 69).

IV.

Bis auf den Betrag von 100.000 Kronen, welchen der Staat zur Bestreitung der Gehalte der leitenden Beamten der Pensionsanstalt und der Landesstellen beizutragen hat (§ 37), werden die Kosten der gesamten Verwaltung der Pensionsanstalt aus den Prämieneinnahmen bestritten. Jenes war die einzige *finanzielle Konzession*, die sich die Regierung vom Abgeordnetenhause abringen ließ und sie leistete auch dem diesfälligen neuerlichen Andrängen in der Kommission des Herrenhauses Widerstand. Indessen haben die Äußerungen der Regierung, aus Anlaß mehrfacher in der Herrenhauskommission gestellter Anträge und Anregungen, dennoch gezeigt, daß die ablehnende Haltung der Regierung nicht ganz unbedingt und prinzipiell ist. In einer Eröffnung des Ministerpräsidenten an die Kommission hieß es wörtlich: „Bezüglich der prinzipiellen Seite der Frage muß ich aber auf die wiederholt umschriebene Stellungnahme zu der vorliegenden Spezialgesetzgebung Bezug nehmen, in die die Regierung nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte eingetreten ist, daß dabei von einer Belastung des Staatsschatzes grundsätzlich abgesehen werde, *mindestens insolange, als nicht die Versorgungsfrage für alle unselbständig erwerbenden Schichten zur Lösung gelangt.*“ Wenn auch angesichts dieses ablehnenden Standpunktes der Regierung die Herrenhauskommission von Anträgen, welche Staatszuschüsse zu den Pensionen bezweckten, Umgang nahm, so führte sie doch eine Bestimmung in die Vorlage ein, welche die finanzielle Mitbeteiligung des Staatsschatzes für den Fall statuierte, wenn sich

nach dem Zeitraum von zwanzig Jahren, für welchen zunächst im Gesetze die Prämiensatzungen aufgestellt sind, die Notwendigkeit einer finanziellen Sanierung der Pensionsanstalt herausstellen sollte. Allein die erwähnte Note des Ministerpräsidenten bekämpfte auch diesen Vorschlag, indem sie betonte, daß die Festlegung einer Inanspruchnahme der Staatsfinanzen für einen so weit abliegenden Zeitpunkt, für welchen ja die Revision des Tarifes im Wege der Gesetzgebung vorgesehen ist, gesetztechnisch anfechtbar sei, daß ferner die Ausgleichung bilanzmäßiger Abgänge vorerst durch anderweitige technische Vorkehrungen zu versuchen sein wird, zumal die Gebarung der Pensionsanstalt auch von der freiwilligen Versicherung abhängen wird. Hierzu trat noch das Bedenken, daß die ökonomische Handhabung der Verwaltung gefährdet werden könnte, wenn auf Korrekturen leichtfertigen Gebarens im Wege staatsfinanzieller Zuschüsse im voraus gerechnet werden könnte. Nachdem dann noch gelegentlich der ersten Herrenhausberatung dieser Standpunkt der Regierung neuerlich mit Nachdruck vertreten worden war, ließ das Haus auch diese Garantieklausel fallen.

Nur in einer Richtung wurden durch die Beschlüsse des Herrenhauses gegenüber dem ersten Beschlusse des Abgeordnetenhauses Konzessionen in finanzieller Beziehung herbeigeführt, die sich tatsächlich als Beseitigung einer ungerechtfertigten fiskalischen Härte herausstellen. Gemäß § 87 der Vorlage in der Fassung des letzterwähnten Beschlusses war lediglich allen auf die Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen der Pensionsanstalt und den Dienstgebern und Angestellten erforderlichen Verhandlungen und Urkunden Gebühren- und Stempelfreiheit zugesichert. Nicht minder wurde erklärt, daß auf die Pensionsanstalt die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 51, soweit dieselben Begünstigungen in Ansehung der Stempel und unmittelbaren Gebühren erhalten, Anwendung finden. Hierin lag eine Beeinträchtigung für die Arten der „anderweitigen Erfüllung der Versicherungspflicht" durch Ersatzinstitute und Ersatzverträge, die von der eben erwähnten Begünstigung ausgeschlossen erschienen, obwohl sie doch in allen Belangen als Mittel der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht der Versicherung durch die Pensionsanstalt für gleichwertig anerkannt sind. Es wurden daher die Begünstigungen in Ansehung der Gebühren- und Stempelpflicht auf die analogen Rechtsgeschäfte der Ersatzinstitute und auf die die gesetzlichen Versorgungsansprüche betreffenden Bestimmungen der Ersatzverträge ausgedehnt, freilich nur insoweit, als die durch die genannten Rechtsgeschäfte zu sichernden Ansprüche das gesetzliche Maß nicht überschreiten. Die diesbezüglich zur Sicherung der Ansprüche des Staatsschatzes erforderlichen Verfügungen wurden dem Verordnungswege überlassen.

* * *

Im Monate März l. J. wurde dem Deutschen Reichstage die schon vor längerer Zeit in Aussicht gestellte amtliche Druckschrift vorgelegt: „Die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten. Denkschrift über die im Oktober 1903 angestellten Erhebungen" (Aktenstück Nr. 226). Diese Er-

hebungen wurden von den Organisationen der Privatbeamten zu dem Behufe bewerkstelligt, um Material zu sammeln für die Vorstudien zu einem Reichsgesetze über die Pensionsversicherung der Privatangestellten. Inzwischen hat im Jahre 1904 ein von diesen Organisationen bestellter „Hauptausschuß für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten" die leitenden Ideen für ein solches Gesetz zusammengestellt. Diese Versicherung soll obligatorisch sein und für dieselbe im Sinne der Vorschriften des Reichsgesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung eine besondere Kasseneinrichtung geschaffen werden (also etwas, was wir nach der Terminologie unseres neuesten Pensionsgesetzes „Ersatzinstitute" nennen). Die Versicherungsprämien sind je zur Hälfte von dem Dienstgeber und dem Versicherten zu tragen und wird für jede innerhalb dieser Kasseneinrichtung zu gewährende Rente ein Reichszuschuß von 50 Mark beansprucht wie bei der Arbeiterinvalidenversicherung. Jedes versicherte Mitglied soll mit dem vollendeten 60. Lebensjahre den Anspruch auf die entfallende Rente als Altersrente besitzen. Die Höhe der Pensionen, Witwen- und Waisengelder soll den prozentuellen Verhältnissen nach den korrespondierenden Versorgungsansprüchen der Staatsbeamten angemessen sein.

In der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift sind nicht bloß die Ergebnisse jener privaten Erhebung zu übersichtlichen, von aufklärenden Bemerkungen begleiteten Tabellen verarbeitet, sondern diesem Materiale auch versicherungsmathematische Berechnungen angeschlossen, welche die Kosten der Versicherung behandeln, wenn letztere jenen Forderungen entsprechend durchgeführt würde.

Was zunächst die Erhebungen selbst anbelangt, so sind diese in vielen Beziehungen nicht minder interessant, als es die österreichischen vom Jahre 1896 waren. Vergleiche sind aber nicht vorbehaltlos möglich. Soweit die Angestellten bei privaten Dienstgebern in Frage kommen, waren die von den politischen Behörden beziehungsweise den Privatbahn- und Seeschiffahrtsunternehmungen angestellten österreichischen Erhebungen bei weitem vollständiger als die von den Organisationen der Privatangestellten in Deutschland vorgenommenen. Für die Angestellten der eben genannten Transportunternehmungen waren die österreichischen Erhebungen sehr genau, für die übrigen Angestellten von privaten Dienstgebern umfaßten dieselben im Durchschnitt 70 Proz. des tatsächlichen Standes. Leider haben sich aber die österreichischen Erhebungen hinsichtlich der „in öffentlichen Diensten Angestellten" — womit nicht bloß die bei der allgemeinen Administration und dem Baudienste, sondern auch bei Erwerbsunternehmungen, Sanitäts- und Lehranstalten der Selbstverwaltungskörper, Kultusvorstehungen und öffentlichen Fonde Bediensteten gemeint sind — nur auf solche beschränkt, welchen nicht normalmäßige Pensionsansprüche zustehen. Dem entgegen haben sich die deutschen Erhebungen zwar auf alle hier erwähnten Kategorien bezogen, allein sie hatten ein derart unvollständiges Ergebnis, daß sie im Durchschnitt bloß 24·9 Proz. der nach der Berufstatistik von 1895 nachgewiesenen Personenzahlen erfaßt haben, zumal — nach Angabe der

Denkschrift — namentlich die jüngeren unverheirateten Elemente nicht das entsprechende Interesse für die Erhebungen bekundet hatten. Dies diktiert also den Vorbehalt für die Vornahme von Vergleichungen. Wenn wir solche in bezug auf die nachgewiesenen Gehaltverhältnisse doch geben, so fällt noch ins Gewicht, daß wiederum in den österreichischen Erhebungen die Gehaltverhältnisse nicht nach den Geschlechtern abgesondert ausgewiesen wurden, was in der deutschen Denkschrift allerdings der Fall ist. Berechnen wir also nach den Ziffern der deutschen Denkschrift den Durchschnitt für beide Geschlechter, so ergibt sich, daß in Deutschland der durchschnittliche Jahresbezug der in der Erhebung ermittelten Privatangestellten sich auf 2042 Mark herausstellt (bei den Männern macht derselbe 2064, bei den Frauen 1135 Mark aus). Die österreichischen Erhebungen ergaben für die bei privaten Dienstgebern Angestellten im Durchschnitt 941 fl., (nämlich bei 8095 Angestellten der Privatbahnen durchschnittlich 1546 fl., bei 1147 Angestellten der Seeschiffahrtsunternehmungen durchschnittlich 1361 fl. und bei 99.537 Angestellten der sonstigen Privatdienstgeber durchschnittlich 891 fl.); 941 fl. = rund 1568 Mark. Selbst der ausgewiesene durchschnittliche Jahresbezug der Privatangestellten in Wien (woselbst die Erhebungen allerdings recht mangelhaft waren) erreicht mit 1076 fl. den deutschen Gesamtdurchschnitt bei weitem nicht.

Wenden wir uns der Kostenberechnung der deutschen Denkschrift zu, so müssen wir uns vor Augen halten, daß diese die Analogie der Pensions-, Witwen- und Waisengeldansprüche der Reichsbeamten zum Zielpunkte nimmt, das ist also eine nach einer Wartezeit von 10 Dienstjahren jahrweise aufsteigende, nach Ablauf von 40 Dienstjahren 75 Proz. des letzten Diensteinkommens erreichende Beamtenpension; ein Witwengeld von 40 Proz. derjenigen Pension, welche dem Ehegatten zustand und ein Waisengeld im Betrage eines Fünftels der Witwenpension für jedes Kind, so lange die Mutter lebt, beziehungsweise eines Drittels, wenn dieselbe nicht mehr lebt oder im Zeitpunkte des Todes ihres Ehegatten zum Bezuge des Witwengeldes nicht berechtigt war. Davon weichen die Ansprüche, welche unser Gesetz vom 16. Dezember 1906 gewährt, sehr wesentlich ab. Es verfolgt die Absicht, nur ein, allerdings nach Gehaltsklassen und Dienstjahren abgestuftes „Existenzminimum" sicherzustellen und, gemäß dem in den seinerzeitigen Petitionen der Privatbeamten ausgesprochenen Verlangen, die Kosten der Versicherung auf der Höhe von 10 Proz. der respektiven Jahresbezüge zu halten. Demnach erreicht die Pension höchstens $62^1/_2$ des mittleren Gehaltes derjenigen Gehaltsklasse, in der sich der Anwärter nach 480 Beitragsmonaten befindet (oder 75 Proz. der Obergrenze der nächst niedrigen Gehaltsklasse), das Witwengeld 50 Proz. der Pensionsanwartschaft des Mannes, während sich das Waisengeld lediglich nach dem Grundbetrage der elterlichen Anwartschaft (also der Anwartschaft nach 120 Beitragsmonaten) richtet. Genauer müßte gesagt werden, die Altersrente erreiche den eben erwähnten prozentualen Betrag lediglich dann, wenn die Höhe des Gehaltes während der ganzen Dienstzeit unverändert geblieben oder — bei ganz besonderen Kom-

binationen — wenn der letzte Gehalt eben nicht der höchste war. Je entschiedener nämlich die Steigerung der Gehalte während der 480 Beitragsmonate, desto mehr weicht die Höhe der Alterspension nach diesem Zeitraume von den $62^1/_2$ Proz. des letzten Gehaltes nach unten ab. Dies kann mittels Durchrechnung einiger Beispiele nach der auf S. 467 abgedruckten Tafel leicht erwiesen werden.

Allerdings gelang es bei dieser Beschränkung die je nach den Gehaltsklassen zwischen Dienstherrn und Bediensteten verschieden geteilte Prämie nur dadurch im Durchschnitte auf 10 (genau 9·98) Proz. der Gehalte zu erhalten, daß auf die Regiekosten bloß 5 Proz. zu den Nettoprämien zugeschlagen wurden. Nach den Berechnungen der deutschen Denkschrift wird nebst den erwähnten Voraussetzungen noch mit dem Umstande gerechnet, daß mit dem vollendeten 65. Lebensjahre dem Versicherten ein Anspruch auf die Altersrente zusteht. Ferner wird nach dem Vorbild des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung die Übernahme des Heilverfahrens einbezogen und hiefür nebst Verwaltungskosten und Sicherheitsfond ein 20proz. Zuschlag zu den Nettobeiträgen in Rechnung genommen. Dabei resultiert dann, wenn nur Personen bis zum Alter von vollen 40 Jahren in die Versicherungspflicht einbezogen werden, eine Bruttoprämie von 18·88 Proz., wenn alle in Betracht kommenden (das ist bis 65 minus 10 Jahre alten) eintreten, 19·01 Proz. Eine keineswegs geringe Last. Für unsere Verhältnisse wäre eine derartige Prämienhöhe nicht denkbar gewesen. Für Deutschland kommt indes in Betracht, daß nicht die ganze aus der Leistung dieser Quote sich ergebende Summe eine neue Last bedeutet, indem zunächst von der bei der Erhebung 1903 sichergestellten Zahl der männlichen Privatangestellten 58·12 Proz. zwangsweise und 10·17 Proz. freiwillig, von der der weiblichen 92·14 Proz. zwangsweise und 1·19 Proz. freiwillig an der Invaliden- und Altersversicherung beteiligt sind, nebstdem aber durch die Erhebungen von 1903 ermittelt wurde, daß von den 150.056 hierbei befragten männlichen Privatangestellten 42.380 (28·2 Proz.) Lebensversicherungen, 11.794 (7·9 Proz.) Pensionsversicherungen, 11·856 (7·9 Proz.) Witwenversicherungen besitzen, 9086 (6·1 Proz.) bei einer von der Firma eingerichteten Pensions- und Witwenkassa, 2706 (1·5 Proz.) von der Firma anderweitig auf Pension versichert sind. Dabei sind noch 39.157 (26·1 Proz.) bei einer Berufsgenossenschaft, 23·478 (15·4 Proz.) bei einer Privatversicherungsgesellschaft gegen Unfall versichert. Die Gesamthöhe der aus der obligatorischen Invaliden- und Altersversicherung sich ergebenden, die bezüglichen Dienstherren und Angestellten treffenden Jahresbelastung ist nicht angegeben. Die Gesamthöhe der sonstigen jährlichen Versicherungsbeiträge ist von 34.077 männlichen Angestellten mit 4,641.880 Mark angegeben worden. Allerdings ist der prozentuale Anteil der von der Erhebung erfaßten Privatangestellten sowohl bei der zwangsweisen Invaliden- und Altersversorgung als auch bei den verschiedenen Arten freiwilliger Versicherung sehr ungleich, so daß auch die aus der geplanten Pensionsversicherung entstehende Neubelastung ungleichmäßig sein wird.

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

CLV. Plenarversammlung.

Über die Reform des Beamtenkredites.

Vortrag von Dr. Otto Philipp, Sekretär der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien.

Die Verschuldung der öffentlichen Beamten, Offiziere, Lehrer usw. und die Frage, wie diese Verschuldung weniger nachteilig gemacht werden könnte, wurde vor etwa zwei Jahren in der kulturpolitischen Gesellschaft (Enquete über Personalkredit und Wucher) eingehend erörtert. Die gewaltige Schuldenlast der Beamten — zirka 100,000.000 *K* — und die geradezu wucherischen Zahlungsverbindlichkeiten — Jahresleistungen an Zinsen und Nebenspesen zwischen 15 und 50 Proz., in vielen Fällen aber weit mehr - haben die Öffentlichkeit nicht mehr zur Ruhe kommen lassen, und erst kürzlich verlautet, daß endlich auch die Regierung die Sache ernst nimmt und Abhilfe schaffen will.

Zweck der folgenden Ausführungen ist, nachzuweisen: 1. daß es möglich ist, Gelder als Darlehen an öffentliche Beamte usw. pupillarsicher zu verleihen, und 2. daß durch eine geeignete Kreditreform, durch Bildung einer Aktienbank für Personalkredit den öffentlichen Beamten, Lehrern usw. die Zinsen- und Spesenlast jährlich um 25,000.000 *K* reduziert werden kann.

Die Basis für den Kredit eines Beamten bildet offenbar sein Gehalt. Der Dienstgeber eines öffentlichen Beamten ist stets eine öffentliche, zur Einhebung von Umlagen berechtigte Körperschaft und diese ist auch überdies berechtigt, die Gehaltsforderungen ihrer Beamten aus den von ihr eingehobenen Umlagen zu bezahlen. Nun bestimmt der § 19, Sparkassenregulativ, daß Darlehensforderungen an öffentliche, zur Einhebung von Umlagen berechtigte Körperschaften, wenn sie aus den Umlagen bezahlt werden dürfen, Werte darstellen, welche die Sparkassen zur Fruktifizierung ihrer Spareinlagen verwenden können. Weil nun die Gehaltsforderungen öffentlicher Beamter diesen Darlehensforderungen 1. bezüglich der Person des Verpflichteten (öffentliche Körperschaft), 2. bezüglich der Mittel zur Abstattung (Umlagen) vollständig gleichen, und 3. einem ebenso unanfechtbaren Rechtstitel entspringen, stehen die beiden Arten von Forderungen an Sicherheit einander jedenfalls gleich.

Wird eine Gehaltsforderung eines öffentlichen Beamten zum Zwecke der Tilgung eines Darlehens in einem ausreichenden Maße zediert, so erlangt der Darlehensgeber, falls die zedierte Gehaltsforderung bereits fällig ist, im Betrage des Darlehens eine Forderung, die bezüglich ihrer Sicherheit ganz jenen Forde-

rungen gleicht, welche der § 19, Sparkassenregulativ, als geeignete Werte zur Anlage von Spareinlagen erklärt. Werden aber zur Sicherstellung eines Darlehens, was in der Praxis fast durchweg die Regel bildet, nicht bereits fällige, sondern erst in Zukunft fällig werdende Gehaltsforderungen zediert, dann ist allerdings die Einbringlichkeit der ganzen Darlehenssumme mittels der zedierten Gehaltsforderung davon abhängig, daß der Gehaltsanspruch oder anders gesagt das Dienstverhältnis nicht vor Bezahlung der Schuld endet.

Eine solche vorzeitige Endigung des Dienstverhältnisses ist möglich, und zwar einerseits durch den Tod, anderseits durch den Austritt, die Entlassung oder eine besonders frühzeitige Pensionierung des Beamten; folglich bedeutet jedes dieser vier Momente eine Gefahr für den Gläubiger.

Die Gefahr des Todes des Beamten ist für den Gläubiger durch eine entsprechende Lebensversicherung des Schuldners, die zugunsten des Gläubigers vinkuliert wird, leicht zu beseitigen, und zwar durch eine kurze fallende Ablebensversicherung im Betrage des jeweils noch aushaftenden Schuldrestes. Dadurch erlangt der Gläubiger eventuell an Stelle der zedierten Gehaltsforderung eine ausreichende Ersatzforderung aus dem Titel der Versicherung. Die Prämie für eine solche Versicherung ist gering; bei einem Darlehen von 1000 *K*, rückzahlbar in zehn gleichen Jahresraten, stellt sich die Einmalprämie einer derartigen Lebensversicherung für Personen im Alter zwischen 25 und 50 Jahren auf durchschnittlich 60 *K*.

Ebenso kann im Versicherungswege die Gefahr vorzeitigen Austrittes, der Entlassung oder Pensionierung der Beamten für den Gläubiger beseitigt werden. Denn aus den Personalstandesausweisen der öffentlichen Ämter ist das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Stande der Beamten einerseits und der Zahl der aus diesem Stande jeweils ausgetretenen, entlassenen oder frühzeitig pensionierten Beamten anderseits auf Jahre zurück mit größter Genauigkeit festzustellen und infolgedessen ist auch versicherungsmathematisch genau zu ermitteln, was der Gläubiger an Prämie von den einzelnen Schuldnern durchschnittlich einzuheben hat, um für solche Verluste gedeckt zu sein. Diese Gefahr ist relativ sehr gering; so beträgt z. B. bei der niederösterreichischen Finanz-Landesdirektion die Zahl der durch Austritt aus dem öffentlichen Dienste, dann durch Entlassung oder frühzeitige Pensionierung jährlich ausscheidenden Beamten rund 1 Promille vom jeweiligen Beamtenstande. Die Prämie für eine solche Versicherung ist daher stets nur ein geringer Bruchteil der Lebensversicherungsprämie, jährlich kaum 3 Promille vom jeweiligen Darlehensstande.

Zum Abschlusse von kurzen fallenden Ablebensversicherungen gegen Einmalprämien ist bei den wechselseitigen Versicherungsanstalten reichlich Gelegenheit geboten. Dagegen besteht derzeit keine Anstalt, welche mit Beamten Versicherungsverträge gegen Entlassung usw. eingeht. Ein Hindernis für diese Kreditgewährung ist aber darin nicht gelegen, denn bis zur Aktivierung dieses Versicherungszweiges kann an Stelle dieser Versicherung ein in eigener Regie durchgeführtes Umlageverfahren treten. Dieses Umlageverfahren kann darin bestehen, daß der aus Austritten, Entlassungen oder frühzeitigen Pensionierungen von Schuldnern resultierende Ausfall jährlich ermittelt und auf die in diesem Jahre zahlungsfähigen,

verbliebenen Darlehensschuldner nach Maßgabe des Schuldbetrages jährlich aufgeteilt wird. Dabei kann der Regreß dadurch geschehen, daß die einzelnen, durch Gehaltszession noch gesicherten Darlehensforderungen am Ende eines jeden Jahres um den Repartitionsbetrag (kaum 3 Promille vom jeweiligen Darlehensreste) erhöht werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Einbringlichkeit einer unter den genannten Garantien an öffentliche Beamte verliehenen Summe, ganz unabhängig davon, ob das Dienstverhältnis vorzeitig endet oder nicht, also stets und unter allen Umständen durch eine Forderung garantiert wird, die an Sicherheit vollständig jenen Forderungen gleicht, die der § 19, Sparkassenregulativ, zur Anlage von Spareinlagen für geeignet erklärt. Eine Anstalt, welche an Angestellte öffentlicher Körperschaften gegen Gehaltszessionen und die genannten Versicherungen Darlehen gewährt, legt also die zu diesen Darlehen verwendeten Gelder ebenso sicher an wie eine Sparkassa die von ihr gemäß § 19, lit. *f*, Sparkassenregulativ, elocierten Einlagen. Legt dann diese Anstalt ihre weiteren Mittel wieder nur in solchen Werten an, welche die Sparkassen mit ihren Geldern aufsuchen dürfen, so werden ihre sämtlichen Gelder ebenso sicher angelegt sein, wie die Bestände der Sparkassen. Steht diese Anstalt des weiteren noch unter einer ebenso strengen staatlichen Kontrolle wie die Sparkassen und besitzt sie schließlich in ihrem Aktienkapital und in den zu bildenden Reserven einen mindestens gleichen Sicherheitsfonds wie die Sparkassen in ihren Reservefonds, so wird diese Anstalt alle jene Momente für sich haben, welche die Sicherheit der Regulativsparkassen ausmachen.

Da die Einlagen bei Regulativsparkassen durchweg als pupillarsicher erklärt sind und die Einlagen bei der geplanten Bank an Sicherheit diesen Einlagen vollständig gleichstehen werden, ist die Möglichkeit gegeben, auch diese Bankeinlagen pupillarsicher zu erklären. Dabei ist es selbst wieder ganz gleichgültig, ob diese Einlagen wie eingezahlte Depositen in Einlagebüchern usw. bestätigt oder gleich emittierten Depositen gegen Ausfolgung besonderer Teilschuldverschreibungen in Empfang genommen werden. Wird aber diese letztere Form gewählt, dann sind die jeweilig herausgegebenen Teilschuldverschreibungen selbst wieder Wertpapiere, welche für pupillarsicher erklärt werden können.

Der Vortragende führt sodann aus, daß diese Bankschuldverschreibungen nicht erst durch ein Spezialgesetz, sondern durch eine Ministerialverordnung gemäß § 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, R.-G.-Bl. Nr. 213, für pupillarsicher zu erklären sind. Sodann beleuchtet der Vortragende, wie teuer sich der in Rede stehende Kredit gegen Gehaltszession und die genannten Versicherungen stellen würde. Es handelt sich in aller Regel um mehrjährige, in Teilzahlungen tilgbare Darlehen, also um Rentenkredite. Die Beschaffung der Geldmittel zur Hinausgabe von Rentenkredit geschieht am zweckmäßigsten durch verlosbare Teilschuldverschreibungen. Wird diese Form der Geldbeschaffung gewählt und die Pupillarsicherheit dieser Schuldverschreibungen staatlich anerkannt, dann ist die Gleichwertigkeit dieser Schuldverschreibungen mit erstklassigen Pfandbriefen leicht nachzuweisen.

Infolgedessen ist aber auch auf eine gleiche Bewertung zu rechnen. Diese

Schuldverschreibungen sind daher das geeignete Mittel, um für die Darlehensgewährung an Beamte, Lehrer usw. die notwendigen Gelder zu dem gleichen Zinsfuße aufzubringen, zu dem sich die Hypothekenbanken usw. durch Pfandbriefemissionen die Gelder für ihre Kreditzwecke beschaffen. Man darf somit annehmen, daß diesen Schuldverschreibungen durch eine garantierte Verzinsung von 4 Proz. ein Emissionskurs knapp um Pari gesichert sein wird, so daß sich auch die Passivzinsen auf nicht mehr als rund 4 Proz. stellen werden. Hiefür spricht insbesondere noch der Umstand, daß die jährlichen Emissionen in diesen Werten, verglichen mit den jährlichen Pfandbriefemissionen, ganz geringfügig sein werden.

Bei dieser Art der Geldbeschaffung wird es somit möglich sein, die erforderlichen Summen zu rund 4 Proz. Zinsen zu erhalten und dieselben gegen 5 Proz. Zinsen weiter zu verleihen; namentlich wenn zur Deckung der Verkaufskosten der Schuldverschreibungen eine Zuzählungsprovision von etwa 1 Proz. eingehoben wird. Die Darlehenskosten setzen sich dann aus folgenden Auslagen zusammen: 1. 5 Proz. Zinsen vom jeweils noch aushaftenden Darlehen, 2. einmaligen Zuzählungsprovision von 1 Proz. des Darlehens, 3. Einmalprämie für die fallende Ablebensversicherung, 4. von den Schuldnern zur Deckung der uneinbringlichen Forderungen jährlich zu zahlenden Repartitionsbeträge. Da nun die Einmalprämie für kurze fallende Ablebensversicherungen wie sie hier notwendig werden, für Personen im Alter von 25 bis 50 Jahren durchschnittlich nicht mehr als rund 1 Proz. vom jeweils noch aushaftenden Darlehensbetrage ausmachen, die Repartitionsbeträge aber, wegen der bereits erwähnten, relativ minimalen Zahl von Entlassungen öffentlicher Beamter, jährlich keinesfalls mehr als 3 Promille vom jeweiligen Darlehensrest betragen werden, werden sich die gesamten Darlehenskosten auf nicht mehr als $6^1/_2$ Proz. stellen, wobei zu beachten ist, daß bei diesen Leistungen die Schuld bezahlt ist, wenn der Schuldner verstirbt oder bei Lebzeiten zahlungsunfähig wird.

Diese relativ gewiß nicht beträchtlichen Darlehenskosten können durch eine zweckmäßige Verwertung jener Kredite, welche den Beamten von dritter Seite zinsenfrei gewährt werden (Gehaltsvorschüsse), noch beträchtlich verbilligt werden. Diese Verwertung hat in verschiedener Form zu geschehen, je nachdem der Beamte einen zinsenfreien Kredit zwar gegen ausreichend niedrige Raten, jedoch in ungenügender Höhe, z. B. statt 1000 *K* bloß 500 *K*, erhält oder umgekehrt, daß ihm ein solcher zinsfreier Kredit zwar in ausreichender Höhe, jedoch gegen zu großen Raten (z. B. statt gegen Raten von 100 *K* nur gegen Raten von 200 *K*) gewährt wird. Im ersten Falle ist der zinsenfreie Kredit für den Beamten dadurch nutzbar zu machen, daß ihm ein Ergänzungsdarlehen gewährt wird, z. B. zu 500 *K* Gehaltsvorschuß 500 *K* Darlehen, wobei das Ergänzungsdarlehen, um den Schuldnern die jährlichen Tilgungsraten nicht übermäßig zu erhöhen eventuell erst dann in entsprechenden Teilbeträgen zur Rückzahlung zu gelangen hat, wenn der zinsenfreie Kredit getilgt ist. Die Kosten für einen derartig kombinierten Kredit stellen sich auf $4^1/_2$ Proz. Im andern Falle, also dann, wenn der zinsenfreie Kredit den Beamten zwar bezüglich der Höhe genügt, jedoch in übermäßigen Raten zur Abstattung kommen soll, hat der Ergänzungskredit in einem Darlehen zu bestehen, welches dem Schuldner in solchen Raten zugezählt

wird, daß er die übermäßig hohen Raten für den zinsenfreien Kredit zu zahlen in der Lage ist, wobei das Ergänzungsdarlehen selbst erst dann in entsprechenden Raten rückzahlbar zu werden hat, wenn das zinsenfreie Darlehen bezahlt ist. In einem solchen Falle betragen die Kosten des ganzen Darlehens 4 Proz.

Diese Verwertung der zinsenfreien Kredite der Beamten ist als eine Verbilligung der Kreditgewährung anzusehen, und zwar deshalb, weil die bestehenden Beamtenkreditgenossenschaften diese Kredite nicht ergänzen, sondern auf Rechnung des Darlehenswerbers mit hochverzinslichen Geldern zurückzahlen. Dazu bietet die Verbindung von Darlehen und Gehaltsvorschüssen noch den Vorteil, daß der Kreditgeber an der Hand der Bescheide über angesuchte Gehaltsvorschüsse die Fälle meist leicht wird ermitteln können, in welchen Darlehen nicht aus wirtschaftlichen Gründen, sondern aus Leichtsinn in Anspruch genommen werden.

Den oben kalkulierten Darlehenskosten von $6^1/_2$ Proz. beziehungsweise bloß $4^1/_2$ oder 4 Proz. sind nun jene gegenüberzustellen, welche die Darlehen den Beamten, Lehrern usw. gegenwärtig verursachen.

Da gegenwärtig die Kreditgewährung an diese Personen bis auf relativ geringfügige Ausnahmen ausschließlich durch Spar- und Vorschußvereine erfolgt, sind die Darlehensbedingungen dieser Vereine für die Höhe der Darlehenskosten entscheidend. Diese aber sind wieder bei jenen Vereinen, welche bloß einen Bürgen, dafür aber eine Lebensversicherung des Schuldners fordern, andere als bei jenen, welche von der Lebensversicherung des Schuldners Abstand nehmen, wenn dieser nicht bloß einen, sondern zwei oder mehrere Bürgen stellt. Bei der Ermittlung der Kosten, welche die Darlehen der Spar- und Vorschußvereine mit obligatorischer Lebensversicherung den Schuldnern verursachen, können die Kreditbedingungen der Konsortien des Ersten allgemeinen Beamtenvereines zur Basis genommen werden, und zwar, schon deshalb, weil diese Konsortien jedenfalls nicht mit rund 50 Millionen Kronen Gläubiger von Beamten, Lehrern usw. sein könnten, wenn ihre Darlehen wesentlich teurer wären als die von anderen Spar- und Vorschußvereinen.

Bei größeren Konsortien sind für derartige Darlehen an Zinsen und Regiebeiträgen zusammen gewöhnlich $6^1/_2$ Proz. bis 8 Proz., durchschnittlich aber gut 7 Proz. zu zahlen. Weiters sind als Mitgliedsbeiträge usw. einmalige Gebühren zu entrichten, die, umgerechnet in jährlichen Gebühren, zirka $^1/_2$ Proz. betragen, so daß sich schon infolge dieser Auslagen die Darlehen auf durchschnittlich gut $7^1/_2$ Proz. stellen. Eine weitere Verteuerung erfahren diese Darlehen noch durch die Lebensversicherung des Schuldners. Inwieweit dabei die Lebensversicherungsprämien als Darlehenskosten anzusehen sind, ergibt sich zunächst aus der Tatsache, daß kreditsuchende, also in Geldmangel lebende Beamte, Lehrer usw. Lebensversicherungen bekanntlich nur dann eingehen, wenn die Lebensversicherung eine Voraussetzung der begehrten Darlehensgewährung ist. Weiters werden diese Lebensversicherungen erfahrungsgemäß rückgekauft, sobald die Darlehen bezahlt sind; die eingezahlten Prämien abzüglich des Rückkaufwertes der Polizze stellen somit Auslagen dar, welche die Lebensversicherung und somit in letzter Linie das Darlehen dem Schuldner verursacht. Da nun die Spar- und Vorschußvereine kurze fallende Ablebensversicherungen nicht zulassen, sondern eine

dauernde Ablebensversicherung im Betrage des gewährten Darlehens fordern, stellen sich diese Kosten für den Schuldner im Alter von 25 bis 50 Jahren bei fünf- bis zehnjähriger Prämienzahlung im Durchschnitt auf jährlich mindestens $2^1/_8$ Proz. der versicherten Summe, d. i. durchschnittlich auf rund $4^1/_2$ Proz. vom jeweiligen Darlehensrest. Es haben aber die Konsortien infolge der Versicherungsprovision ein finanzielles Interesse daran, daß die Darlehenswerber eine möglichst hohe Lebensversicherung eingehen und sie veranlassen sie deshalb in der Regel zu Versicherungen auf den doppelten Betrag des Darlehens. Damit aber erhöhen sich die Kosten statt um rund $4^1/_4$ Proz. um rund $8^1/_2$ Proz. und stellen sich nicht auf $11^3/_4$ Proz., sondern auf 16 Proz. pro Jahr. Zu diesen Kosten kommen schließlich noch die Auslagen aus der Einzahlung von Genossenschaftsanteilen. Diese Auslagen entstehen dadurch, daß dem Darlehenswerber schon bei der Darlehenszuzählung gewöhnlich 10 Proz. des Darlehens als Einzahlung auf einen Genossenschaftsanteil in Abzug gebracht werden. Dem Schuldner verursacht aber das ganze Darlehen, auch der in Abzug gebrachte Teil desselben, jährlich $11^3/_4$ bis 16 Proz. Kosten, während der auf den Genossenschaftsanteil eingezahlte Betrag durchschnittlich höchstens eine $5^1/_2$proz. Dividende einträgt; dadurch ergibt sich ein Ausfall von jährlich rund 6 bis 10 Proz. des Anteilbetrages, das ist bei einem Anteil von 10 Proz. des gewährten Darlehens rund $1^1/_4$ bis 2 Proz. vom jeweiligen Darlehensreste. Diese Kosten, addiert zu den früher ermittelten, ergeben dann je nach der Höhe der Versicherung Auslagen von zirka 13 Proz. beziehungsweise von 18 Proz. pro Jahr, wobei aber zu beachten ist, daß für Beamte usw. nicht 13 Proz., sondern 18 Proz. Darlehenskosten tatsächlich die Regel bilden. Der beste Beweis hiefür liegt darin, daß dem Beamtenvereine öffentlich und unwidersprochen 18 Proz. Darlehenskosten selbst in jenem Darlehensfalle nachgewiesen werden konnten, mit welchem er in Flugblättern für seine Konsortien als billige Kreditgeber öffentlich eintritt.

Der Vortragende führt sodann die Beweise für seine Behauptungen vor. Er zitiert zu diesem Zwecke jene Flugschrift, welche der Beamtenverein einige Zeit vor der Enquete über Personalkredit und Wucher verbreitet hat, um gegen die öffentlich vorgebrachten Behauptungen, daß jene Konsortien die Beamten bewuchern, Stellung zu nehmen. In dieser Flugschrift wird ein konkreter Vorschußfall als Gegenbeweis angeführt:

Ein 30 Jahre alter Beamter, welcher eben erst einem Konsortium beitritt, erhält einen Vorschuß von 500 fl. zu 7·5 Proz. Zinsen gegen Schuldschein, Lebensversicherung und Zahlung von 10 fl. monatlich.

Von dem bewilligten Vorschusse per 500 fl. werden abgerechnet:

Anteilseinlage	fl.	50·—
Schuldschein und Bürgschaftsstempel	„	5·—
Mitgliedergebühr	„	2·—
Erstmonatliche Versicherungsprämie	„	2·07
Zinsen	„	2·18
Zusammen	fl	61·25

Er erhält bar auf die Hand 438·75 fl., ist Schuldner von 500 fl., hat eine Einlage von 50 fl., welche ihm verzinst wird, als Guthaben bei dem Konsortium

und bezahlt nun fortlaufend zur Verzinsung des jeweiligen Kapitalsrestes, ferner für die Versicherung und zur Kapitaltilgung monatlich 10 fl. Es dauert dies 80 Monate.

Während dieser Zeit bezahlt er die

Schuld per	fl. 500·—
7·5 Proz. Zinsen für 6 Jahre und 7 Monate	„ 133·61
79 Versicherungsprämien à fl. 2·07	„ 163·53
Dazu die anfangs geleisteten Gebühren von	„ 11·25
Zusammen	fl. 808·39

Nach Tilgung der Schuld kann das Mitglied verfügen über:

die Anteilseinlage per fl. 50·— und die darauf entfallende Dividende, zusammen	fl. 70·—
den Rückkaufswert der Versicherung per	„ 53·—
Zusammen	fl. 123·—

Berechnet man aber, was dem Schuldner das Darlehen wirklich kostet, so hat man sich zu fragen: Zu welchem Prozentsatz wird ein Kapital von 438·75 fl. verzinst, wenn dafür postnumerando durch 80 Monate monatlich 10 fl. zu zahlen sind und der Schuldner nach Zahlung der letzten Rate 123 fl. zurückbekommt? Die einfache Rechnung ergibt rund 18 Proz. pro Jahr!

Bei den Darlehen jener Genossenschaften, welche die Bestellung von zwei oder mehreren Bürgen an Stelle der Lebensversicherung zulassen, stellen sich die Zinsen und Regiebeiträge, dann die einmaligen Gebühren und die Auslagen infolge der Anteilzeichnung durchschnittlich ebensohoch, wie die früher behandelten Darlehen, also auf rund 9 Proz., nicht selten sogar auf etwas mehr. Dagegen betragen allerdings die Kosten der Bürgschaft als Ersatz für die Lebensversicherung verhältnismäßig weniger als die Kosten der Lebensversicherung. Denn bei einer entsprechend großen Zahl derartig gedeckter Darlehen können die Leistungen, welche einzelne Bürgen infolge des Ablebens der von ihnen verbürgten Schuldner trifft, zusammengenommen nicht größer sein als die Summe der Prämien für eine entsprechende kurze fallende Ablebensversicherung sämtlicher Schuldner. Diese Prämien sind für Personen im Alter von 25 bis 50 Jahren bei zehnjähriger Versicherungsdauer jährlich nur rund 1 Proz. vom jeweiligen Darlehen. Die Gesamtkosten stellen sich daher nicht auf 13 bis 18 Proz., sondern bloß auf 9 + 1 = 10 Proz.

Diese Darlehensverbilligung tritt aber nur für die Gesamtheit der Verpflichteten, nicht aber gleichmäßig für jeden einzelnen Verpflichteten ein, da das Maß der Zahlungspflicht des einzelnen Bürgen bis zum Betrag des ganzen Darlehens, für das er bürgt, rein vom Zufall abhängt. Dieser Mangel nun und weiters der Umstand, daß diese Darlehen nicht bloß einen Bürgen, sondern mindestens zwei Bürgen notwendig machen und diesen überdies ein Risiko auferlegt wird, das der Schuldner durch Eingehung einer Lebensversicherung leicht beseitigen könnte, lassen die Bürgschaft als Ersatz für die Lebensversicherung nur für die Fälle praktisch werden, in welchen entweder die Bürgschaft rein aus Freundschaft für den Schuldner übernommen und diesem damit ein Geschenk mindestens in der Höhe der Lebensversicherungsprämie gemacht wird, oder wo es zwei oder

mehrere Darlehenswerber zweckmäßiger finden, sich die nötigen Darlehen statt zu 13 Proz. bis 18 Proz. und ohne weitere Haftung zu beschaffen, diese durch wechselseitige Bürgschaftsleistung um 10 Proz. aufzubringen, dafür aber eine Haftung bis zum doppelten und dreifachen Betrag ihres Darlehens zu übernehmen. Diese an sich nicht zahlreichen Fälle aber werden noch dadurch beträchtlich eingeschränkt, daß auch jene Spar- und Vorschußvereine, bei welchen die Lebensversicherung nicht obligatorisch ist, ganz so wie die anderen Genossenschaften für die von ihnen vermittelten Lebensversicherungen eine Provision beziehen und deshalb nicht nur jenen Darlehenswerbern, welche sich zur Eingehung einer Lebensversicherung bereit erklären, den Vorzug geben, sondern daß sie auch einen gewissen Zwang zur Eingehung einer Lebensversicherung und zwar dadurch ausüben, daß sie die Zahlungsfähigkeit der gestellten Bürgen mehr als genau untersuchen und die wechselseitige Bürgschaft von Schuldnern untereinander fast nie zulassen. Diese Umstände erklären die bekannte Tatsache, daß auch bei diesen Vorschußvereinen neun Zehntel aller langfristigen Darlehen durch Lebensversicherungen gedeckt sind. Da nun die durch die Versicherungen gedeckten Darleben dieser Vereine ebenso übermäßige Verzinsungen aufweisen und folglich gleiche Kosten verursachen, wie die Darlehen der zuerst behandelten Vereine, stellen die Spar- und Vorschußvereine mit nicht obligatorischer Lebensversicherung mindestens der weit überwiegenden Hauptsache nach keine billigeren Kreditquellen als die anderen Vereine dar. Daraus aber folgt, daß die Darlehen an Beamte, Offiziere, Lehrer usw. tatsächlich Kredite darstellen, die den Schuldnern jährliche Auslagen von durchschnittlich mindestens 15 Proz. Kosten verursachen.

Die angestrebte Kreditreform würde somit eine Verbilligung der Beamtenkredite um $8^1/_2$ bis 10 Proz. zur Folge haben. Wird dabei in Betracht gezogen, daß die Schuldenlast der öffentlichen Beamten Österreichs bei den Kreditgenossenschaften allein mindestens 50 Millionen Kronen ausmacht (in der Enquete über Personalkredit und Wucher ist sie auf 100 Millionen geschätzt worden), so ergibt sich, daß diese Kreditverbilligung dem verschuldeten Teile der öffentlichen Beamtenschaft Auslagen im Betrage von gut 5 Millionen Kronen pro Jahr ersparen würde. In der Ersparung dieser Summen für den verschuldeten, also den ärmsten Teil der Beamten kommt die sozialpolitische Bedeutung dieser Kreditreform zunächst zum Ausdruck. Eine weitere und wichtigere Folge dieser Reform aber ist darin gelegen, daß diese Bereitstellung eines billigen und bürgenfreien Kredits es den Beamten ermöglichen wird, jene größeren Anschaffungen, welche sie derzeit gegenRatenzahlungen vornehmen, bar zu bezahlen und damit an Stelle der hochverzinslichen Schulden aus Ratengeschäften den niedrigverzinslichen Beamtenkredit treten zu lassen. Wird hier beachtet, daß der Betrag, welchen die Beamten aus derartigen Ratengeschäften schulden, dem Betrage ihrer Darlehensschulden (50 Millionen Kronen) jedenfalls gleichkommt und daß Ratengeschäfte bekanntlich eine Zinsenverbindlichkeit nicht von 18 Proz., sondern durchweg von 40 bis 100 Proz. verursacht, so ergibt sich, daß diese Kreditreform den verschuldeten Beamten Auslagen nicht bloß im Betrage von 5 Millionen Kronen, sondern mindestens 25 Millionen Kronen pro Jahr ersparen würde. Endlich würde durch diese Kreditreform auch die Bewucherung der Beamten durch private Geld-

verleiher eine wesentliche Einschränkung erfahren, die Kreditreform selbst aber in ihren Wirkungen einer Erhöhung der Gehalte der verschuldeten Beamten im Belange von mindestens 25 Millionen Kronen pro Jahr gleichkommen.

CLVI. Plenarversammlung.

Einiges aus der neuesten Entwicklung des österreichischen Bankwesens.

Vortrag von Ministerialsekretär Dr. Eugen Lopuszanski.

Wie sich unsere Bankorganisation vom Standpunkte der Interessen unserer Volkswirtschaft darstellt, darüber wird selten gesprochen. Darum will der Vortragende zunächst die volkswirtschaftliche Charakterisierung der Haupttypen und Grundfunktionen unseres Bankwesens besprechen und dann auf einen Vergleich zwischen unserem und dem deutschen Bankwesen eingehen.

Um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts begann sich der Zug zum Großbetriebe und Massenverkehr in Österreich stärker geltend zu machen. Der dadurch hervorgerufene Kapitalsbedarf brauchte eine neue Organisation. In Österreich entstanden vom Jahre 1853, das ist vom Jahre der Gründung der Niederösterreichischen Eskomptegesellschaft angefangen, in zunehmender Zahl Aktienbanken.

Die primäre Funktion der Banken war die Beschaffung von Geld und Kredit für wirtschaftliche Erfordernisse bei steigender Pflege des zu diesen Zwecken unentbehrlichen Wertpapiergeschäftes; konkreter gesprochen, die Heranziehung von Geldern und Verborgung derselben in den bereits ausgebildeten Kreditformen des Eskompts, Lombards und Kontokorrents sowie ein stark zunehmender Kauf und Verkauf von Wertpapieren, also alles das, was heute den Grundstock des sogenannten laufenden oder regulären Bankgeschäftes bildet.

Zur Erfüllung dieser Grundfunktion war der Typus der einfachen Kreditbank berufen. Dabei konnte aber das Aktienbankwesen bei freiem Spiel der wirtschaftlichen Kräfte nicht stehen bleiben. Die Kreditbanken mußten aus natürlichen Gründen einen Einfluß auf die Organisation und die Verhältnisse mancher geld- und kreditsuchenden Unternehmungen üben. Ferner erhielten die Kreditbanken nicht nur Kreditansuchen, sondern auch Kapitalien zur Anlage. Für die letzteren mußten sie öfters erst nach einer wirtschaftlichen Verwendung suchen oder aber eine solche Verwendung erst direkt schaffen. Auf diese Weise mußten die Banken früher oder später auch zu einer selbständigen aktiven Betätigung gelangen. Anderseits wurden sie durch die sich immer mehr offenbarenden wunderbaren geschäftlichen Vorteile des Wertpapierverkehrs auch zur Pflege des Effektengeschäftes als Selbstzweck hingeleitet.

Auf diese Weise mußte bei einzelnen Banken eine weitere höhere Funktion, die selbständige und schöpferische Initiative auf den Gebieten des Finanz-, Gründungs- und Effektengeschäftes, hinzukommen.

Neben dem Typus der einfachen Kreditbank und aus demselben heraus ergab sich der Typus einer allgemeinen Mobilbank.

Erst im Rahmen dieser Type war die volle Entfaltung der dem Aktienbankwesen innewohnenden wirtschaftlichen Kraft ermöglicht; auch wurden erst hier die Banken zur Lösung der großen und größten Aufgaben auf allen Gebieten ihrer Funktion befähigt. Hier wurden die Aktienbanken zu dem, was sie heute sind: zu einem mächtigen aktiven Hebel, zu einem der führenden Organe der volkswirtschaftlichen Entwicklung.

Im Verlaufe der nunmehr 50jährigen Geschichte des österreichischen Aktienbankwesens wurde der Typus der allgemeinen Mobilbank immer mehr vorherrschend. Mit Ausnahme vereinzelter Spezialbanken strebten und streben alle österreichischen Aktienbanken ihre möglichste Ausgestaltung nach der Richtung des allgemeinen Mobilbanktypus an. Manche kommen in diesem Streben nicht weit. Das sind diejenigen, welche wegen der Kleinheit ihrer Kapitalsmittel auf die Pflege des lokalen Kredit- und Wechselstubengeschäftes angewiesen bleiben müssen. Die größeren österreichischen Aktienbanken sind heute durchwegs zu dem ausgesprochenen Typus der allgemeinen Mobilbank übergegangen: sei es von ihrer Gründung aus, sei es im Wege einer sukzessiven Ausgestaltung ihres Geschäftskreises nach der Richtung des Mobilbankgeschäftes wie die Österreichische Bodenkreditanstalt, sei es im Wege eines entschiedenen Reformschrittes, wie die Niederösterreichische Eskomptegesellschaft im Jahre 1900.

Die österreichische Volkswirtschaft überläßt heute ihren Mobilbanken die Verwaltung und Verwendung eines Vermögens von ungefähr vier Milliarden Kronen.

Unter diesen Verhältnissen kann man wohl sagen, daß der Mobilbanktypus seine Existenzberechtigung innerhalb unserer Volkswirtschaft bereits erwiesen hat.

Die Mobilbanktype hat bei uns im Laufe der Jahrzehnte eine Wandlung durchgemacht, nach welcher sie als wesentlich verschieden von dem einstigen Crédit Mobilier erscheint.

Das Wesen dieser Wandlung bestand zunächst in einer grundlegenden Verschiebung des Verhältnisses, in welchem sich die österreichischen Mobilbanken ihrer Grundfunktion, das ist dem laufenden Bankgeschäfte, und ihrer höheren Funktion, das ist dem Finanz-, Gründungs- und selbständigen Effektengeschäfte widmeten.

Es hat eine Zeit gegeben, in welcher die österreichischen Mobilbanken, begeistert durch ihre ersten Erfolge auf dem Gebiete des Finanzgeschäftes, über die ungeheuren Gefahren der Überspannung dieser hohen Bankfunktion getäuscht und zu dem Glauben verleitet worden sind, ihre Tätigkeit hauptsächlich und maßlos auf das Gebiet der großen wirtschaftlichen Initiative verlegen zu sollen. Damals belasteten sie sich mit einem großen Teile der Schuld an der beispiellosen Krise des Jahres 1873.

Die Lehren der Krise gereichten unseren überlebenden Mobilbanken zum Nutzen. Die primäre Bankfunktion, das laufende Bankgeschäft, begann wieder mehr in den Vordergrund zu treten. Jede danach folgende Abschwächungswelle der wirtschaftlichen Konjunktur förderte in demselben Maße, in welchem sie die Gelegenheit zu Finanzgeschäften zeitweise herabminderte, die Zuwendung unserer

Mobilbanken zur Pflege des regulären Bankgeschäftes. Schließlich kam die Zeit der auf dem Finanzmarkte früher noch nie in einem so hohen Maße beobachteten Depression der Jahre 1901 bis 1903. Diese Jahre brachten bekanntlich einen fast vollständigen Stillstand auf dem Gebiete unseres Finanz-, Gründungs- und Effektengeschäftes. Es war die Zeit, in welcher die auf dem Zentralmarkte der Monarchie, an der Wiener Börse, in Aktien gemachten Abschlüsse an einzelnen Tagen fast an den Fingern abgezählt werden konnten. So beklemmend und fast entmutigend dieser Zustand im allgemeinen gewesen war, so hat die durch denselben verursachte Hungerkur der erwähnten begonnenen Umbildung unseres Mobilbanktypus großen Vorschub geleistet. Der Möglichkeit und der Zuflüsse des Finanzgeschäftes zum großen Teile beraubt, sahen sich unsere Mobilbanken direkt gezwungen, der Ausgestaltung ihres regulären Bankgeschäftes die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie schufen sich endgültig in einem ausgedehnten regelmäßigen Bankgeschäfte eine breite und feste Grundlage für ihre fernere Entwicklung.

Den einschneidenden Charakter dieser Verschiebung vermag folgendes Beispiel zu illustrieren: Die Österreichische Kreditanstalt, also unsere älteste und größte Mobilbank, hat in ihrem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1905 einen Reingewinn von 10 Proz. des Aktienkapitals ausgewiesen, wovon $8^3/_4$ Proz. auf den Reinertrag des laufenden Bankgeschäftes und nur $1^1/_4$ Proz. auf den Ertrag des Konsortial- und Effektengeschäftes entfallen waren.

Aber auch innerhalb jeder einzelnen der beiden Kategorien des Geschäftes unserer Mobilbanken haben sich im Laufe der Jahre wichtige Veränderungen ergeben.

Der Umkreis des regelmäßigen Bankgeschäftes wurde durch Einbeziehung immer neuer Funktionen ausgestaltet. Ich verweise hier nur auf die österreichische Spezialität der Einbeziehung eines großen Warenkommissionsgeschäftes hauptsächlich in Zucker und Kohle in den Bereich der Tätigkeit der Mobilbanken. Bei dieser Ausgestaltung ihres regelmäßigen Bankgeschäftes gelangen allerdings einzelne unserer Mobilbanken manchmal schon hart an die Grenze des für Banken wirtschaftlich Zweckmäßigen: so z. B., wenn sie einen Warenprobehandel etablieren oder bei ihren Filialen Reisebureaus errichten u. dgl.

Ferner wird die Bedienung der Volkswirtschaft in allen Zweigen des regelmäßigen Bankgeschäftes immer verbessert und verbilligt. Nach letzterer Hinsicht verweise ich z. B. darauf, daß die bisher allgemein übliche 2prozentige Mindestspannung zwischen dem Passiv- und dem Aktivzinsfuße in dem ausgedehnten Zweige des Bankgeschäftes in laufender Rechnung in letzter Zeit eine Neigung zur Verkleinerung zu bekunden scheint. Es soll bei unseren Banken bereits zahlreiche Kreditoren geben, welche mehr als 1 Proz. unter dem Banksatze vergütet erhalten und anderseits Debitoren, denen weniger als 1 Proz. über dem Banksatze berechnet wird. Jede billigere Bedienung der Debitoren hat einen besonderen volkswirtschaftlichen Wert, weil sie die Produktionskosten für Industrie und Handel herabsetzt.

Die Verbesserung der Bedienung und die Verbilligung der Konditionen in unserem laufenden Bankgeschäfte ist in erster Linie eine natürliche Äußerung einer normal fortschreitenden ökonomischen Entwicklung unseres Bankwesens. Doch

ist nicht zu verkennen, daß dieser Entwicklung hierbei im hohen Maße die unter einzelnen Banken bestehende Konkurrenz zustatten kommt. Die letztere ist hier zweifellos als ein volkswirtschaftlich günstig wirkender Faktor unseres Bankgeschäftes zu bezeichnen.

Es sei hier jedoch gleich bemerkt, daß eine übertriebene Konkurrenz der Banken untereinander mitunter auch eine irrationelle Ausdehnung des Bankgeschäftes über die gegebenen sachlichen Voraussetzungen hinaus oder eine gefährliche Erweiterung der Bankkundschaft durch Einbeziehung Unberufener befördern kann. Ferner käme vielleicht auch in Betracht, daß eine solche Konkurrenz den ästhetischen Standard des bankgeschäftlichen Verkehrs übermäßig herabzudrücken geeignet wäre. Von diesen Gesichtspunkten aus ist eine gewisse Zügelung zu weitgehenden Konkurrenzeifers in einzelnen Fällen volkswirtschaftlich geboten und kann insbesondere auch etwaigen auf diesen Zweck gerichteten Vereinbarungen der Banken untereinander eine volkswirtschaftliche Berechtigung nicht abgesprochen werden. Daß letztere Vereinbarungen der Banken etwa in einen starren Kartellzwang ausarten, welcher bei der Wichtigkeit und Vielseitigkeit der Funktionen des Mobilbankwesens volkswirtschaftlich sehr bedenklich werden könnte, scheint zunächst nicht befürchtet werden zu müssen. Das enorme Wachstum, die Schmiegsamkeit und Kompliziertheit, endlich die Mannigfaltigkeit der Interessen des modernen bankmäßigen Kabitalverkehres ließen meines Erachtens eine gewaltsame Einschnürung desselben in einseitige Normen für eine längere Dauer kaum möglich erscheinen.

Bekanntlich fehlt es auch bei den österreichischen Mobilbanken in der letzten Zeit nicht an Kartellierungsbestrebungen. Doch setzen sich dieselben nicht leicht durch. Die seit dem Jahre 1903 zwischen den Wiener Banken bestehende Vereinbarung über die Maximalbegrenzung der für Büchereinlagen zu gewährenden Verzinsung hat sich bisher nicht als sicher wirksam bewährt. Die kürzlich unter allen größeren österreichischen Mobilbanken geführten Verhandlungen wegen Beschränkung in laufender Rechnung des Kreditzinsfußes nach oben und des Debetzinsfußes nach unten scheinen auch auf Schwierigkeiten zu stoßen. Zwar könnte eine derartige allgemeine Beschränkung des Kreditzinsfußes zuzeiten eines sehr billigen Geldstandes und des Debetzinsfußes in einer Periode des teueren Geldes vielleicht erzielt werden; doch müßte die annähernde Haltbarkeit solcher Beschränkungen im ersten Falle in eine Periode des teueren und im letzteren Falle in einer solchen des billigen Geldes erst erhärtet werden.

Die neuesten Veränderungen innerhalb der Kategorie des Finanzgeschäftes unserer Mobilbanken sind sehr tiefgehend.

Der Hauptgrund der Änderungen war hier eine vollständige Verschiebung in dem Verhältnisse der Banken zur Börse.

Die Börse konnte, insolange hinter ihr ein großer Teil des österreichischen Kapitalistenpublikums stand, ihre hochorganisierte Vermittlungsfunktion den Banken auf dem Gebiete des gesamten Finanzgeschäftes derselben in vollkommener Weise zur Verfügung stellen. Die an Größe zunehmenden und die Organisierung eines großen laufenden Bankgeschäftes anstrebenden Mobilbanken zogen aber immer größere Kreise der heimischen Kapitalistenkundschaft zu sich heran. In dieser

Kundschaft einer jeden Bank erwachte schon bald das Bestreben, mit ihrer Bank auch mitzuleben und darunter auch, sich an den Finanzgeschäften derselben mit einem entsprechenden Nutzen zu beteiligen. Dieses Bestreben wurde einigermaßen auch durch die Konkurrenz der Banken untereinander unterstützt. In dieser Weise ging der größte Teil dieser Kundschaft für die Börse so gut wie verloren. Denn es besteht ja nun bei jeder größeren Bank eigentlich ein eigener Markt, auf welchem die geschäftlichen Aufträge und Gegenaufträge kompensiert oder auch sonst endgültig ausgetragen werden. Erst diejenigen Geschäfte, welche überhaupt nicht oder nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit — das letztere namentlich bei einer schwankenden Verkehrstendenz — innerhalb der Bankkundschaft ausgetragen werden konnten, kommen zur Börse. Im übrigen müssen die Banken natürlich auch jene Geschäfte zur Börse bringen, welche zur Fundierung der offiziellen Kursnotiz notwendig sind. Parallel und im Zusammenhange mit dieser Entwicklung vollzieht sich bedauerlicherweise auch ein steter Rückgang des für den Börseverkehr überaus wichtigen Privatbankierstandes. Alljährlich treten einige angesehene Privatbankfirmen vom finanziellen Schauplatze zurück, andere verwandeln sich in bloße Vermögensverwaltungen. Schließlich ist auch die Tagesspekulation der Börse, die Kulisse, quantitativ und hie und da vielleicht auch qualitativ zurückgegangen. So kam es, daß hauptsächlich infolge der Entwicklung der Mobilbanken das Funktionieren der Börse, des großen und unentbehrlichen, mit dem Rechte der offiziellen Kursnotiz ausgestatteten Zentralgeldmarktes der Monarchie, auf mehreren Gebieten entschieden schwächer geworden ist.

Aus alledem ergaben sich für die Mobilbanken zwei Folgen: erstens wurde die Börse für einen ausgedehnten Großverkehr in Effekten und daher zur Vermittlung aller Finanzgeschäfte der Banken weniger vollkommen geeignet. Zweitens sahen sich die Banken in allen Zweigen ihres Finanzgeschäftes nicht mehr allein der Börse beziehungsweise der hinter derselben stehenden, den Banken unbekannten und unorganisierten Kapitalistenmenge, sondern in erster Linie der bei sich zu Hause gruppierten Kapitalistenkundschaft, auf deren Erhaltung und Erweiterung sie das größte Gewicht legen mußten, gegenüber. Diese zwei Neuerungen haben nun in allen Zweigen des Finanzgeschäftes der Mobilbanken eine starke Wirkung geäußert.

Das selbständige spekulative Effektengeschäft für eigene Rechnung ist bei unseren Mobilbanken so ziemlich in den Hintergrund getreten. Auch kleine spekulative Gelegenheitskäufe in Effekten an der Börse werden bei den Banken eher seltener. Dies hat noch einen besonderen Grund. Die durch das Überhandnehmen des Großbetriebes im Bankgeschäfte vielfach zutage tretende Bureaukratisierung des inneren Bankdienstes durch allgemeine Normen und Instruktionen hält nämlich die Vertreter der großen Banken an der Börse vielfach davon ab, etwaige sich im freien Verkehr ergebende Gelegenheiten solcher Effektenkäufe auszunutzen. Durch diese aus der weitgehenden Konzentration des Bankgeschäftes hervorgegangene Erscheinung wird allerdings die Funktion der Börse auch in dem kleinen Verkehre wesentlich und meines Erachtens über das berechtigte Maß hinaus beeinträchtigt.

Bei der Durchführung großer inländischer Anleihetransaktionen durch unsere

Mobilbanken ist das großspekulative Element auch zusehends zurückgegangen. Die übernommenen Anleihen werden in der Regel nur sukzessive, oft durch viele Monate lang unter eingehendster Beobachtung der täglichen Tragfähigkeit des Anlagemarktes und der Kurse desselben einer ernsten Placierung zugeführt. Diese Art des freihändigen Verkaufes bindet oft für längere Zeit große Kapitalien und vermindert dadurch die Umsatzfähigkeit der Bankmittel. Anderseits ermöglicht sie aber, den aus der Emission erzielbaren Gewinn vollständig oder fast vollständig zu realisieren. Übrigens ist die Gewinnaussicht aus solchen Transaktionen, zum mindesten insofern es sich um Deckung der Anleihebedürfnisse des Staates und der großen autonomen Verwaltungskörper handelt, in entschiedener Abnahme begriffen. Von staatlichen derlei Geschäften wird bereits hie und da als von bloßen Prestigegeschäften der großen Banken gesprochen.

Auf dem Gebiete des sogenannten Gründungsgeschäftes tritt in neuester Zeit die Arbeit unserer Mobilbanken an der Organisierung von höheren Verbänden, Verkaufsvereinigungen oder Kartellen aus einer Mehrzahl industrieller Privat- oder Aktienbetriebe in den Vordergrund. Diese Arbeit führt nicht immer oder wenigstens nicht immer gleich zu größeren Effektentransaktionen. Sie endet vielmehr öfters nur mit der Akquirierung der vereinigten Industrieunternehmungen zur Kundschaft des laufenden Geschäftes der Bank oder mit der Zuwendung des Gesamtabsatzes dieser Unternehmungen an die Bank gegen eine Umsatzprovision. Hie und da verläuft sie überhaupt nur in ein einfaches einmaliges Provisionsgeschäft.

Die neuartige aktive Betätigung bei der Kartellierung industrieller Unternehmungen, durch welche unsere Mobilbanken sich zu Kernpunkten ganzer industrieller Gruppierungen gemacht und dadurch ihren Einfluß auf die Schicksale der heimischen Industrie ganz außerordentlich verstärkt haben, bildet eigentlich eine neue Kategorie des Mobilbankgeschäftes, eine Art gemischter Kategorie, welche vom Gründungsgeschäfte ausgeht und im regulären Bankgeschäfte mündet. Die Kombination dieser Gründungstätigkeit mit dem regulären Bankgeschäfte kann vom wirtschaftlichen Standpunkte wohl als vorteilhaft bezeichnet werden.

In dem mit Wertpapieremissionen verknüpften industriellen Gründungsgeschäfte hat sich auch eine Wandlung vollzogen.

Bei der einstigen Placierung industrieller Emissionen der Banken durch ausschließliche oder hauptsächliche Vermittlung der Börse an das große Kapitalistenpublikum konnten im Wege einer übermäßig hohen Festsetzung des Emissionskurses verschiedene Mängel der Gründung, wie z. B. etwa vorausgegangene Überkreditierung u. dgl. oder auch nur ein zu ausgiebiges Emissionsagio verhältnismäßig leicht auf die Käufer der emittierten Aktien oder Obligationen überwälzt werden. Dieser Vorgang ist jetzt in dem Maße weniger möglich, als bei der heutigen Placierung einer Emission die eigene Kundschaft der Bank auch in Betracht gezogen werden muß. Gegenüber diesem übernehmenden Kapitalistenpublikum können sich die Banken einer ernsten moralischen Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Emissionsgeschäftes sowie für eine normale Haltbarkeit des Emissionskurses nicht entschlagen. Sie müssen mit besonderer Vorsicht zu Werke gehen und sich auch für die weiteren Schicksale der emittierten Papiere inter-

essieren. Dadurch werden auch bei solchen Emissionen der Mobilbanken besonders große Kapitalien derselben für längere Zeit gebunden.

Daraus mußte sich im Vergleiche mit der früheren Zeit unbedingt eine wesentliche Verminderung der Zahl der industriellen Emissionsgeschäfte unserer Banken ergeben. Denn einerseits sind viele fehlerhafte Gründungsgeschäfte, welche einst noch möglich gewesen wären, heute undurchführbar geworden. Diese Tatsache ist vom Standpunkte der Volkswirtschaft gewiß als erfreulich zu bezeichnen. Anderseits können die Banken zu viele Emissionsgeschäfte, da dieselben ihre Mittel stark binden, nicht auf einmal in Angriff nehmen, wenn sie sich nicht einer gefahrvollen Immobilisierung für den Fall der Abschwächung der Konjunktur aussetzen wollen.

Diese Verminderung der Zahl der industriellen Emissionsgeschäfte im Zusammenhange mit der Konzentrierung des gesamten großen Finanzgeschäftes bei einigen wenigen Mobilbanken hat ferner unseren industriellen Emissionsmarkt sehr durchsichtig gemacht und dadurch auch die Kontrolle der breitesten Öffentlichkeit sehr gefördert.

Diesen aus der natürlichen Entwicklung hervorgegangenen Veränderungen des industriellen Emissionsgeschäftes haben sich unsere Mobilbanken willig angepaßt. Sie legen sich z. B. in letzter Zeit auch die — in Deutschland vorgeschriebene — Beschränkung freiwillig auf, ihre Emissionspapiere erst nach einer entsprechenden Probezeit in Verkehr zu bringen.

Eine zweite Tatsache ist, daß die industrielle Emissionstätigkeit in Österreich gegenüber derjenigen in manchen anderen Staaten und insbesondere im Deutschen Reiche auch jetzt, wo wir uns nun seit zwei Jahren im Zeichen einer guten industriellen Konjunktur befinden, wesentlich zurücksteht. Die Erklärung dafür kann nur in den allgemeinsten Gesichtspunkten unserer volkswirtschaftlichen Entwicklung gesucht werden, in der verhältnismäßigen Jugend unserer wirtschaftlichen Kultur, in der geringen Qualität unserer materiellen und ideellen Hilfsmittel infolge nicht gleichmäßiger Ausbildung unserer Kronländer und infolge einer wesentlich schwächeren Entwicklung unseres Städtewesens, dann in der geringen Schwungkraft unseres wirtschaftlichen Organismus überhaupt usw. Ich verweise z. B., um einige statistische Illustrationsdaten herauszugreifen, nur darauf, daß das Deutsche Reich in der Eisen- und Stahlindustrie mehr als zehnmal, in der chemischen Industrie mehr als fünfmal, in der Textilindustrie mehr als zweimal so viel Arbeiter beschäftigt als Österreich-Ungarn zusammengenommen.

Manche Privatunternehmung, welche für eine Umwandlung in die aktienrechtliche Form reif wäre und aus derselben besondere wirtschaftliche Vorteile erzielen könnte, sträubt sich bei uns gegen eine solche Umwandlung, weil der Besitzer, in patriarchalischen Betriebsformen und in Erinnerungen oder dunklen Nachempfindungen an die große Krise befangen, vor Aktien, vor Banken und vor der Börse eine unüberwindliche Scheu hat, weil er vor dem Produzieren seiner Bücher zur Einsicht der Bank, vor der eventuell zu großen Abhängigkeit von dieser letzteren oder vor der Zahlung der Bankvermittlungskosten zurückschreckt.

Schließlich ist nicht zu verkennen, daß es jederzeit auch Privatunternehmungen gibt, welche an der Grenze ihrer Reife zur aktienrechtlichen Umgründung

so knapp haften, daß sie aus einer solchen Transaktion noch keine besonders namhaften Vorteile erzielen zu können glauben und darum die unter solchen Umständen gewiß sehr ins Gewicht fallende Differenz zwischen der allgemeinen Erwerbsteuer und der Aktiensteuer nicht auf sich nehmen wollen oder können.

Das österreichische Mobilbankwesen bewegt sich heute in den Bahnen einer ernsten und ruhigen Arbeit. Finanzielle Übertreibungen oder kreditäre Überspannungen sind in den letzten Jahren bei unseren Mobilbanken nicht zutage getreten.

Die Bankenkrise, welche im Deutschen Reiche in den Jahren 1900 und 1901 eine Fülle von schweren Mißständen geoffenbart hat, hat in unserem Bankwesen keinerlei Parallelismus gefunden.

Im Hinblicke auf die Erfahrungen dieser Krise hat Adolf Wagner neuerlich die wissenschaftliche Diskussion in Deutschland darüber angefacht, ob es nicht geboten wäre, den deutschen Mobilbanken im Wege der Gesetzgebung das Recht zur Pflege des Gelddepositengeschäftes abzusprechen und dadurch für Deutschland die Zweiteilung des englischen Banksystems in Depositen- und Finanzbanken durchzuführen. Wir hätten heute wohl keine Veranlassung, für unsere Mobilbanken derlei Fragen zu diskutieren.

Eine Gefährdung der gegenwärtigen ruhigen Entwicklung unseres Mobilbankwesens für die nächste Zeit müßte nur dann besorgt werden, wenn unsere Mobilbanken etwa bei der gegenwärtig stark gestiegenen Pflege des industriellen Betriebskredits es an der notwendigen Vorsicht mangeln ließen, sei es durch Verfehlung der richtigen Kreditformen, sei es durch Häufung einer direkten Überkreditierung. Es liegt aber gegenwärtig kein Grund vor, anzunehmen, daß die eine oder die andere Bank nach dieser Richtung unrationell vorgehe. Klarheit darüber kann allerdings erst die nächste, nach historischen Wirtschaftsgesetzen früher oder später unvermeidliche Periode der Abschwächung unserer industriellen Konjunktur bringen.

Die ruhige Entwicklung unserer Mobilbanken hat die Fähigkeit derselben zur Erfüllung aller ihrer wirtschaftlichen Funktionen nicht beeinträchtigt, sondern weiter erhöht. Ihre Kapitalsmacht ist beständig in starker Zunahme begriffen. Die Steigerung der eigenen und fremden Mittel im Jahre 1906 dürfte auf eine halbe Milliarde Kronen einzuschätzen sein. Auch in dem Ausbaue der Organisation und in der Verdichtung des inländischen Filialnetzes wurden in letzter Zeit bedeutende Fortschritte gemacht. Es gelang auf diesem Wege auch solche Kronländer, welche — wie z. B. Tirol — sich bisher der Bankkultur so ziemlich ganz verschlossen gehalten haben, in den Bereich dieser letzteren einzubeziehen. Auch auf die Ausgestaltung der Verbindungen mit dem Auslande haben unsere Mobilbanken in letzter Zeit mit Erfolg hingearbeitet. Ich erinnere nur an die in den letzten zwei Jahren durchgeführten Filialgründungen oder Bankbeteiligungen in London, auf dem Balkan oder in Ägypten, ferner an die mehrfachen Kommanditierungen von Unternehmungen, welche im überseeischen Exporte unserer Produkte tätig sind. Die Vorteile der Konjunktur des Jahres 1906 konnten in ausgedehntem Maße ausgenutzt werden. Die Zahl und in einzelnen Fällen auch der Umfang der von unseren großen Mobilbanken in der letzten Zeit in Angriff genommenen neuen Finanzgeschäfte ist verhältnismäßig nicht unbedeutend. Unsere Mobilbanken waren

ferner auch in der Lage, sich durch direkte Beteiligung an der 1906er russischen Milliardenanleihe in den Dienst einer der größten Kombinationen der internationalen Finanzgeschichte zu stellen und hiermit den ersten Schritt zu machen, welcher unter günstigen Umständen vielleicht zur Anbahnung einer neuen, weitere Horizonte eröffnenden Periode der österreichischen Kapitalspolitik führen könnte.

Der österreichische Mobilbanktypus von heute ist eine von den Schlacken seiner Jugendsünden geläuterte und in richtiger Fortentwicklung begriffene Institution im Dienste unserer Volkswirtschaft.

Es gibt bei unseren Mobilbanken nach allen möglichen Richtungen genug Unterschiede und genug ausgesprochene Spezialitäten. Die Österreichische Kreditanstalt z. B. arbeitet durch Verdichtung ihres Filialnetzes, durch Aufnahme des Einlagsbuchgeschäftes usw. an der Demokratisierung ihres Bankgeschäftes; dem gegenüber hält die Österreichische Bodenkreditanstalt durch Ablehnung des Filialensystems, durch Enthaltung vom Einlagsbücher- und Kassenscheingeschäfte usw. an größeren Formen des Bankgeschäftes fest. Die Niederösterreichische Eskomptegesellschaft trägt einen charakteristischen Zug durch ihre enge Verbindung mit der österreichischen Eisenindustrie usw.

Natürlich kann auch die Geschäftsgebarung der einzelnen Mobilbanken in ihren konkreten Richtungen und Details einer sehr verschiedenen Beurteilung begegnen.

Die Verschiedenheit dieser Beurteilung bildet einen der wesentlichsten Gründe der Verschiedenheit bei der Bewertung der einzelnen Bankaktien auf dem Markte. Nach letzterer Richtung führe ich folgendes Beispiel an: Am Ende des Jahres 1905 waren Aktien von drei großen Wiener Mobilbanken, welche letztere im Jahre 1905 gleichmäßig ungefähr 7 Proz. ihres eigenen Vermögens verdient hatten, nach der Notiz der Wiener Börse bewertet mit 149 beziehungsweise 123 beziehungsweise 109 Proz.

Es sei hier erwähnt, daß sich bezüglich der Kursunterschiede zwischen den Aktien der großen Wiener Mobilbanken eine gewisse Tendenz zur Annäherung nicht verkennen läßt. So bewegte sich diese Kursstellung: Am Ende des Jahres 1895 zwischen 55 und 180 Proz., am Ende 1900 zwischen 89 und 149 Proz. und am Ende 1905 zwischen 100 und 149 Proz. In dieser Tendenz kommt auch der nivellierende Einfluß der fortschreitenden Ausbildung einer einheitlichen Durchschnittstype unseres Mobilbankwesens zum Ausdrucke. Anderseits ist auch der Wegfall von Unterparibewertungen von Interesse.

Diese Kursstatistik stützt sich nicht auf den bloßen Nominalwert der Aktien, welcher heute bei unseren großen Banken nicht viel mehr als eine Abstraktion bedeutet, sondern auf den vollen Vermögenswert derselben an Aktienkapitals- und Reservenquote.

Auf die Entwicklung unseres heutigen Mobilbanktypus hat auch die im ganzen modernen Bankwesen sich äußernde Konzentrationsbewegung Einfluß genommen.

In unserem Mobilbankwesen vollzieht sich der Konzentrationsprozeß nicht so sehr durch die Aufsaugung kleinerer Banken. Als solche Banken, welche bei uns in den letzten Jahren ihre Unabhängigkeit der Konzentrationsbewegung

opferten, sind eigentlich nur die Böhmische Eskomptebank und die Triester Kommerzialbank zu nennen. Der Konzentrationsprozeß bei uns macht hauptsächlich dadurch bedeutende Fortschritte, daß unsere großen Mobilbanken aus banktechnischen Gründen eine fast unüberwindbare Anziehungskraft auf die im Bankgeschäfte Anlage suchenden sogenannten fremden Gelder ausüben, und daß anderseits unsere Volkswirtschaft dauernde Investierungen vom Kapital im Bankgeschäfte, also die Schaffung eines neuen eigenen Bankvermögens, nur bei den bereits bestehenden Bankinstituten vornimmt.

Nach letzterer Richtung verweise ich darauf, daß unsere Mobilbanken in den letzten zwei Jahren ihr eigenes Kapital, wenn das Emissionsagio mitgerechnet wird, um rund 180 Millionen Kronen vermehrt haben. Wenn auch von diesem Gesamtbetrage etwa ein Viertel vom Auslande und von dem Reste ein wesentlicher Teil durch Übertragung vom Kreditorenkonto auf das Aktienkapitalkonto der einzelnen Banken beigestellt worden sein dürfte, so steht es doch außer Zweifel, daß unsere Volkswirtschaft auch an frischem Kapital eine ganze Anzahl von Millionen unserem Mobilbankwesen zur Verfügung gestellt hat. Zu derselben Zeit konnten aber sogar bescheidene Bankgründungsprojekte, welche die Abstellung von anerkannten Lücken unserer Bankenorganisation bezweckten, nicht zustande kommen, weil es ihnen nicht möglich war, auch nur einige Millionen Aktienkapital im Inlande aufzubringen.

Diese durch ihre eiserne Konsequenz auffallende Erscheinung ist nur dadurch zu erklären, daß das Kapital es für ganz aussichtslos hält, inmitten der Konkurrenz der großen Banken auch nur einen bescheidenen mobilbankgeschäftlichen Wirkungskreis zu erlangen. Hier ist also der Fall, daß die unter den großen Banken herrschende Konkurrenz ihre Gesamtheit vor dem Aufkommen neuer Mobilbanken schützt, dieser Gesamtheit daher so ziemlich die Vorteile eines faktischen Monopols verschafft.

Eine Eigentümlichkeit unserer Konzentrationsbewegung ist, daß wir hierbei eigentlich zwei Zentren haben: Wien und Prag. Die in den letzten Jahren kräftig emporgekommenen Prager Mobilbanken suchen einen Teil des gesamtösterreichischen Bankgeschäftes nach Prag zu konzentrieren. Einzelne von ihnen legen hierbei diesen ihren Bestrebungen speziell nationalpolitische Gedanken zugrunde. Die Živnostenská banka z. B. mit ihrem Netze in Böhmen, Mähren, Wien, Krakau, Laibach, Klagenfurt, Triest und Ragusa ist der Typus einer solchen kleinen Prager bankgeschäftlichen Konzentration auf slawischer Grundlage. Auf denselben slawischen Solidaritätsgedanken scheint auch die Zentralbank der böhmischen Sparkassen die Ausdehnung ihres Wirkungskreises über das Königreich Böhmen hinaus zu stützen. Die Zentralbank der deutschen Sparkassen in Prag ist hinwiederum die Konzentration des von den Sparkassen ausgehenden Bankgeschäftes in allen deutschen Kronländern Österreichs. Den Konzentrationsbestrebungen des Prager Bankplatzes haben wir sonach die Verpflanzung des nationalpolitischen Solidaritätsgedankens als organisierenden Elementes in unser Bankwesen zuzuschreiben.

Außerhalb der beiden Zentren Wien und Prag ist die Entwicklung unseres

Mobilbankwesens verhältnismäßig gering. Insbesondere scheint Galizien ein eigenes Mobilbanksystem nicht hervorbringen zu können.

Durch die vollständige Verallgemeinerung des Einlagsbüchergeschäftes bei unseren Mobilbanken hat sich eine direkte Berührungsfläche zwischen unseren Mobilbanken und unseren Sparkassen herausgebildet.

Wie sich das vom Standpunkte der Volkswirtschaft angezeigte Verhältnis zwischen Mobilbanken und Sparkassen gestalten soll, ist meines Erachtens aus dem folgenden Schema der Entwicklung eines österreichischen Sparers abzuleiten. Unser Sparer soll zunächst mit der Heimsparkasse beginnen, indem er in die ihm von einer Sparkasse übergebene Sparbüchse Hellerstücke sammelt. Hat er einige Kronen gesammelt, so bekommt er ein Einlagebüchel der Sparkasse. Hat er hier seine Ersparnisse sehr vergrößert, so gelangt er, wenn er der Institution des Bankwesens nicht etwa ganz unwissend gegenübersteht, zum Einlagenschalter der Bank und von hier mit der Zeit auch ins Parteienbureau derselben, also unter die Bankkreditoren. Hier kann er noch unter Umständen im Kreditzinsfuße vorrücken.

Aus diesem Entwicklungsgange wäre zu entnehmen, wo die Bemühungen der Banken, Büchereinlagen zu bekommen, einsetzen dürfen und im volkswirtschaftlichen Interesse auch einsetzen sollen. Ich halte es daher für verfehlt, wenn eine der verhältnismäßig kleineren Wiener Mobilbanken, wie sie es in öffentlichen Maueranschlägen mitteilt, vor einigen Tagen bei sich eine Heimsparkasse, d. h. die Ausgabe von verschlossenen Sparbüchsen, deren Inhalt nach Erreichung der Summe von 2 Kronen auf ein Bankeinlagsbüchel umgeschrieben werden soll, etabliert hat. Eine allgemeinere Entwicklung des bankmäßigen Einlagsbüchergeschäftes nach einer solchen Richtung könnte eine gewisse Entartung dieses Bankgeschäftszweiges herbeiführen. Sie würde bei Mobilbanken eine Kundschaft ansammeln, welche, bei Sparkassen nicht gefährlich, hier eine stete Rungefahr bilden würde. Sie könnte schließlich die ganze große Institution unseres Sparkassenwesens in Unruhe versetzen.

Für ihre Konkurrenz mit dem Einlagengeschäfte der Sparkassen haben die Mobilbanken zwei Mittel: Die Schaffung eines möglichst guten Saugapparates durch Gründung von Wechselstuben, Depositenkassen und Filialen, ferner die Gewährung einer verhältnismäßig ausreichenden Verzinsung. Auf letzterem Gebiete können die Banken, welche rationeller Weise ihre Einlagen nur in kurzfälligen Krediten anlegen können, mit den Sparkassen, welche ihre Anlagen hauptsächlich in 4prozentigen Wertpapieren und in durchschnittlich 4·7prozentigen Hypotheken machen, eigentlich nur dann konkurrieren, wenn die Geldsätze der kurzfälligen Kreditgewährung auf dem offenen Markte hoch sind. Auf den letzteren Umstand wäre es zurückzuführen, daß im Jahre 1906, welches bekanntlich eine wesentliche Verteuerung der Geldsätze gebracht hat, die Summe der Bucheinlagen der Prager Banken von 104 auf 161 Millionen, also um 55 Proz., und diejenige der Wiener Banken von 111 auf 148 Millionen Kronen, also um ungefähr 33 Proz., steigen konnten. Daß die Prager Banken hierbei absolut und relativ die Wiener Banken überholt haben, dürfte unter anderem auch auf die Wirksamkeit des bei der Mehrzahl der Wiener Banken bestehenden, bereits erwähnten Einlagenzinsfußkartells zurückzuführen sein.

Neben oder besser gesagt, über den Mobilbanken steht innerhalb unseres

Aktienbankwesens als eine selbständige Type für sich die Österreichisch-ungarische Bank, ferner der Wiener Giro- und Kassenverein und die k. k. Postsparkasse. Ein weiterer Typus ist die Aktienhypothekenbank.

Die Type unserer Landesbanken wuchs aus dem Boden des landwirtschaftlichen Hypothekarkreditbedürfnisses als Fortbildung der preußischen Type der Landschaften und der mitteldeutschen Type der staatsgarantierten Bodenkreditinstitute heraus.

Wie die preußische Landschaft, so beruht auch unsere Landesbank auf dem Prinzipe der Gemeinwirtschaftlichkeit, aber sie basiert unter Verzicht auf die Solidarhaftung auf der Garantie der Länder. Dadurch erwarben unsere Landesbanken volle Freiheit der Entwicklung, sie konnten sich unterschiedslos dem großen und kleinen landwirtschaftlichen und auch dem städtischen Hypothekarkredite zuwenden. Sie konnten später die Pflege des Kommunalkredits in großem Stile aufnehmen und auf diesem Wege der Tätigkeit der autonomen Verwaltungskörper auf allen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrtspflege eine kräftige Unterstützung leisten; sie konnten den Eisenbahn- und Meliorationskredit einbeziehen, einen gewissen Platz auf dem Gebiete der Organisierung des landwirtschaftlichen Genossenschaftskredits einnehmen und schließlich sich in einzelnen Fällen sogar einen kleinen, mobilbankgeschäftlichen Wirkungskreis im Dienste der Verfolgung ihrer primären Zwecke schaffen.

Ein zweiter Vorteil unserer Landesbanktype besteht in der Anlehnung der Landesbank an die autonome Landesverwaltung. Unterstützt durch den autonomen Verwaltungsapparat, unterstellt der unausgesetzten Kontrolle der für die Bank garantierenden Landesvertretung, in Fühlung mit den verwandten Wohlfahrtsinstitutionen des Landes, wurden unsere Landesbanken zu einem ungemein wertvollen, ja man könnte vielleicht sagen zu einem fast vollkommen funktionierenden Organe im Dienste unserer Volkswirtschaft.

Die Landesbanken behielten durchweg den Charakter selbständiger juristischer Personen. Dadurch wurde die sachliche Führung ihrer Geschäfte und die Fernhaltung politischer Tendenzen von ihrer Entwicklung sichergestellt.

Einmal schien es allerdings, als ob unerquickliche politische Strömungen auf das ruhige Gebiet des Emissionsmarktes der Landesbanken eindringen sollten. Es war dies im Jahre 1903, als der große Run auf die Böhmische Sparkasse in einigen Kreisen auf der deutschnationalen Seite den Gedanken einer Boykottierung der Emissionen der Böhmischen Landesbank entstehen ließ. Mit der baldigen Beendigung des Run kam aber glücklicherweise auch der Gedanke des Boykotts in Vergessenheit.

Die Organisation unserer Landesbanken, von welch letzteren jede nur innerhalb ihres Landes tätig sein darf, vollzog sich anscheinend ausschließlich länderweise. Aber nur anscheinend. Denn in Wirklichkeit hatten alle Landesbanken von Anfang an eine kreditäre Zentralorganisation. Die Dienste einer solchen leistete der zentrale Geldmarkt, welcher den pupillarsicheren und auch sonst gleichartigen Pfandbrief aller Landesbanken — mit geringfügigen Unterscheidungen bei der Bewertung — übernahm und die Funktion der Kapitalsausgleichung auf diesem Gebiete zwischen allen Kronländern versah. Diese natürliche Zentralisation

hat die Entwicklung des Landesbankwesens in allen Kronländern gefördert und in den kapitalsarmen Kronländern mitunter erst ermöglicht. Heute tritt die Bedeutung dieser Funktion des Zentralmarktes für das Landesbankwesen allerdings einigermaßen zurück. Mit der Verallgemeinerung des Kapitalbildungsprozesses können immer größere Teile der Landesbankemissionen in den betreffenden Kronländern selbst untergebracht werden. So hat sich z. B. auch in Galizien bereits ein größerer Markt für die dortigen Landesemissionen herausgebildet.

Der Ausbau des Systems unserer Landesbanken ist heute schon so ziemlich vollendet. Mit geringen Ausnahmen haben bereits alle Kronländer ihre Landeshypothekenbanken und die meisten auch ihre Kommunalkreditanstalten.

Die Gesamtsumme der von unseren Landesbanken erteilten, Ende 1905 aushaftenden Kredite betrug ungefähr zwei Milliarden Kronen. Hiervon waren 50 Millionen Kronen zu $4^1/_2$ und 5 Proz. (in Galizien und Dalmatien), 40 Millionen Kronen zu $3^1/_2$ Proz. (in Böhmen und Niederösterreich) und der ganze übrige Rest zu 4 Proz. eloziert.

Die Kurse unserer Landesbankemissionen sind dank der bereits erwähnten Ausdehnung der Placierungsgebiete in den einzelnen Ländern, aber auch dank der rationellen und sorgfältigen Handhabung der Absatz- und Kurspolitik seitens der einzelnen Institute, immer weniger Schwankungen ausgesetzt. Auch jetzt z. B., wo das Geld teuer ist und der Anlagemarkt naturgemäß zur schwächeren Haltung hinneigt, bewegen sich die Kurse der 4prozentigen Emissionen fast aller Landesbanken knapp am Pari. In ihrer Kursbeständigkeit kommen die Landesbankemissionen bereits unseren Renten, welche nach dieser Richtung unter den Renten der großen Auslandsstaaten einen sehr hervorragenden Platz einnehmen, nahe. Ich brauche wohl nicht des näheren auszuführen, daß die gute und verläßliche Kursstellung der Emissionen der Landesbanken sehr bedeutende volkswirtschaftliche Vorteile bietet.

Die Organisation unserer Landesbanken ist heute eine erfreuliche österreichische Spezialität, auf welche wir auch vor dem Auslande mit berechtigtem Stolze hinweisen können.

Daß unsere Landesbanken auch die Pflege des städtischen Hypothekarkredits in ihren Wirkungskreis aufgenommen haben, war sehr gut. Schon das bloße Erscheinen der Landesbanken auf dem städtischen Hypothekarkreditmarkte war geeignet, eine Verbesserung und Verbilligung der Konditionen in diesem Kreditzweige zu bewirken. In kleineren Städten wurden die Landesbanken überdies zu einer wichtigen Hilfsquelle der städtischen baulichen Entwicklung. Trotzdem muß aber festgehalten werden, daß die Funktion der Landesbanken in erster Linie auf das Gebiet des landwirtschaftlichen und hier insbesondere des bäuerichen Besitzkredits gerichtet bleiben sollte. Nun haben aber unsere Landesbanken m Laufe der Zeit der zweifellos bequemeren Anlage im städtischen Hypothekarkredite doch vielleicht eine zu große Aufmerksamkeit zugewendet. Von dem gesamten Hypothekardarlehensstande unserer Landesbanken in ursprünglicher Höhe entfielen auf den städtischen Besitz am Schlusse der Jahre 1890, 1900 und 1905 rund 23 Proz. beziehungsweise 42 Proz. beziehungsweise 49 Proz. Verhältnismäßig am meisten trug zu dieser Steigerung die Niederösterreichische Landes-

hypothekenanstalt bei; dieselbe hat z. B. bis Ende 1905 volle zwei Drittel aller ihrer Hypothekardarlehen in Wien erteilt. Es wäre eine gewisse Korrektur dieses verschobenen Verhältnisses zugunsten der Landwirtschaft wohl zu wünschen.

Die rein gemeinwirtschaftliche Tätigkeit der Landesbanken hat eine starke Konkurrenz für die Hypothekarkreditpflege der Sparkassen und der Aktienhypothekenbanken geschaffen. Die Sparkassen erweisen sich hierbei als sehr widerstandsfähig. Ihre dezentralisierte Gruppierung und ihr eingelebter Zusammenhang mit allen lokalen Verhältnissen gewähren ihnen im Vergleiche zu den Landesbanken ganz besondere Vorteile. Diese letzteren können durch den dem Laien einzig und allein einleuchtenden Vorteil in der Verzinsung, welcher von den Landesbanken geboten und nach den gegenwärtigen Durchschnittsberechnungen ungefähr 0·7 Proz. beträgt, nicht leicht aufgewogen werden. Trotzdem dürfte der Umstand, daß die Sparkassen in ihrem Hypothekardarlehensstande in den letzten Jahren von 64 auf 58 Proz. ihrer Gesamtmittel zurückgegangen sind, zum Teile auch auf die erfolgreiche Konkurrenz der Landesbanken zurückzuführen sein.

Einen verhältnismäßig schwächeren Widerstand können der Konkurrenz der Landesbanken unsere Aktienhypothekenbanken leisten. Diese leiden ebenso wie die meisten Landesbanken an der Schwierigkeit einer ausreichenden Dezentralisierung des Betriebes, können aber, da sie auf Erwerb arbeiten, auf eine gewisse Spannung zwischen dem Pfandbrief- und Darlehenszinsfuße nicht verzichten. Sie haben allerdings diese Spannung nach Möglichkeit herabzusetzen getrachtet. Dieselbe ist jetzt auf ein $^1/_2$ Proz. und z. B. bei der Österreichischen Bodenkreditanstalt für einzelne Fälle sogar auf $^{35}/_{100}$ Proz. zurückgegangen. Ein gewisser Ersatz für diesen Zinsenentgang wird bei der Bemessung des Zuzählungskurses gefunden.

Trotz dieser Bemühungen ist die Bedeutung der Funktion unserer Aktienhypothekenbanken auf dem Gebiete unseres heimischen Hypothekarkredits relativ in steter Abnahme begriffen. Verglichen mit der Gesamtsumme des österreichischen bankmäßigen Hypothekardarlehensstandes haben die in Österreich von den Aktienhypothekenbanken erteilten Hypothekardarlehen betragen: 33 Proz. im Jahre 1885, 23 Proz. im Jahre 1895 und 18 Proz. im Jahre 1905. Daneben pflegen unsere Aktienbanken allerdings in einem sich ausdehnenden Maße den Hypothekarkredit in der ungarischen Reichshälfte.

Der Vortragende streift sodann die neueren Bestrebungen und Pläne zur Entschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes und erwähnt, daß in der Gebarung unserer Landesbanken auch jetzt verschiedene Einzelmaßnahmen wahrzunehmen sind, welche manches zur Förderung der Entschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes beitragen können. Schließlich stellt er die österreichische mit der deutschen Bankorganisation in Parallele.

Der Vergleich unseres Landesbankwesens mit dem System der deutschen Landschaften ist für uns nicht ungünstig. Die Type unserer Landesbanken steht vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Funktion höher, als die Type der deutschen Landschaften. Die Differenz zwischen der Höhe des gesamten Pfandbrief- und Obligationenumlaufes unserer Landesbanken per 2 Milliarden Kronen und derjenigen der deutschen Landschaften per 3 Milliarden Kronen ist entsprechend.

Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß dem Pfandbriefumlaufe unserer Aktienbanken per 0·8 Milliarden Kronen ein Pfandbriefumlauf der deutschen Aktienhypothekenbanken von ungefähr 9 Milliarden Kronen gegenübersteht. Darin kommt der Unterschied in der Ausbildung des Städtewesens zwischen uns und dem Deutschen Reiche erst recht zum Ausdrucke. Doch kommt hierbei auch in Betracht, daß das Pfandbriefgeschäft unserer Aktienbanken einen etwas andern Charakter besitzt, als dasjenige der meisten deutschen Aktienhypothekenbanken. Unsere Aktienpfandbriefe sind pupillarsichere erstklassige Werte. In Preußen konnten die Aktienhypothekenbanken trotz nachhaltigster Bestrebungen die Zuerkennung der Mündelsicherheit für ihre Pfandbriefemissionen nicht erreichen. Die deutschen Aktienhypothekenbanken betreiben auch in großem Maßstabe Terrain- und Baugeschäfte. Die deutsche Bankkrise des Jahres 1900, welche durch den Sturz großer dortiger Pfandbriefinstitute eingeleitet wurde, brachte auf diesen Gebieten eine Unsumme von Verfehlungen zutage. An 700 Millionen Mark Pfandbriefe sind damals notleidend geworden. Der Groll über diese kaum ein Jahr nach dem Inkrafttreten des deutschen Hypothekengesetzes hervorgekommene nationale Kalamität klang in der deutschen Öffentlichkeit und Bankliteratur noch lange nach.

Ein Vergleich unseres Mobilbankwesens mit dem Mobilbankwesen des Deutschen Reiches wäre in seiner Totalität aus statistischen Gründen nicht klar durchführbar. Ich glaube aber, daß es ausreichend ist, wenn ich die maßgebenden statistischen Ziffern unserer sieben großen Banken Wiens mit denjenigen der sieben großen Banken Berlins zusammenstelle. Von den Wiener Banken kommen hierfür die Niederösterreichische Eskomptegesellschaft, die Österreichische Kreditanstalt, die Österreichische Bodenkreditanstalt, die Anglo-österreichische Bank, der Wiener Bankverein, die Unionbank und die Österreichische Länderbank, von den Berliner Banken der A. Schaffhausensche Bankverein, die Diskontogesellschaft, die Bank für Handel und Industrie, die Berliner Handelsgesellschaft, die Deutsche Bank, die Dresdener Bank und die Nationalbank für Deutschland in Betracht.

Zur Grundlage dieser Statistik dient nicht bloß das Aktienkapital und der Nominalwert der Aktie. Bei unseren großen Banken spielen auch die Reserven eine sehr bedeutende Rolle. Auch unterscheiden sich die offenen Reserven wirtschaftlich hier kaum mehr von dem Aktienvermögen. Denn die neue Praxis der Banken geht dahin, erlittene Verluste in erster Linie aus den zumeist ausgiebigen sogenannten stillen Reserven, in zweiter Linie innerhalb des laufenden Verlust- und Gewinnkonto und erst zuletzt aus den offenen Reserven zu decken. Dadurch verlieren die letzteren unter normalen Verhältnissen in Wirklichkeit immer mehr den Charakter der Verlustdeckungsfonde. Aus diesen Gründen ist die allgemein übliche Basierung aller statistischen Vergleiche auf dem bloßen Aktiennominalwert heute nicht richtig, ja irreführend. Es muß vielmehr mit dem Gesamtvermögen der Banken an Aktienkapital und offenen Reserven und mit dem ganzen Werte der Aktie an Nominale und Quote an diesen Reserven gerechnet werden. Die auf jede Aktie noch weiter entfallende Quote der stillen Reserven kann man natürlich nicht berücksichtigen, weil diese letzteren nicht bekannt sind. Der Stand der stillen Reserven ist für das Jahr 1905 nur zum Teile von der Deutschen

Bank in Berlin — dort betrugen sie Ende 1905 allein aus dem Titel der Befolgung der Bilanzierungsvorschrift des § 261 des deutschen Aktiengesetzes 62 Millionen Mark — und dann von einer Wiener Bank bekanntgegeben worden. Sonst kann man über die stillen Reserven höchstens nur vertrauliche, schätzungsweise Mitteilungen erhalten.

Die Geheimpraxis der großen Banken bezüglich der stillen Reserven kann in dem Maße, in welchem diese letzteren an Umfang zunehmen, zu volkswirtschaftlichen Erwägungen veranlassen. Wird hier doch die Gebarung mit einer nicht mehr unwesentlichen und steigenden Quote der Bankmittel der Kenntnis des Aktionärs und des offenen Marktes, welch letzterer dadurch um eines der Elemente der richtigen Preisbildung verkürzt wird, fast vollständig entzogen. Hier sei noch erwähnt, daß auch die Ausstattung der jährlichen offiziellen Rechenschaftsberichte mit Daten bei unseren Mobilbanken viel zu wünschen übrig läßt. Dabei sind nach dieser Richtung noch Rückschritte zu bemerken, wie z. B. bei der Detaillierung der Effektenbestände in den Rechenschaftsberichten einiger Wiener Banken. Im allgemeinen stehen unsere Bankenrechenschaftsberichte als Informationsquelle hinter jenen der deutschen Banken zurück. Und doch wird über diese letzteren in Deutschland schon so sehr geklagt. Diese Praxis unserer Mobilbanken ist nicht nur für einen österreichischen Bankstatistiker schmerzhaft. Sie kommt auch vom Standpunkte der allgemeinen Interessen der Volkswirtschaft in Betracht.

Ende 1905 verfügten jene Berliner Banken über ein eigenes und fremdes Kapital von 4·7, die Wiener Banken über ein solches von 2·3 Milliarden Kronen. Von ihrem Vermögen an Aktienkapital und Reserven verdienten die Berliner Banken im Jahre 1905, von den Tantiemen abgesehen, $7^3/_4$ Proz., die Wiener Banken $6^1/_2$ Proz. Werden die aus den Gewinnen des Jahres 1905 gemachten, aber nicht ausgewiesenen stillen Reservierungen in schätzungsweisen Anschlag gebracht, so könnte die Verzinsung des gesamten eigenen Vermögens der Banken wohl in Berlin mit 9 Proz. und in Wien mit $7^1/_2$ oder $7^3/_4$ Proz. veranschlagt werden. Der Durchschnittskurs einer Bankaktie also betrug vom Gesamtwerte nach Einbeziehung der Reservenquote derselben in Berlin 139 und in Wien 123 Proz.

Das Verhältnis der Reserven zum Aktienkapitale betrug bei den Berliner Banken 28 Proz., bei den Wiener Banken 37 Proz., das Verhältnis des eigenen Vermögens zum fremden Kapital in Berlin 35 Proz., in Wien 33 Proz., das Verhältnis der sogenannten liquiden Anlagen zu den Verbindlichkeiten in Berlin 57 Proz., in Wien 46 Proz.

Durch diese Ergebnisse kann man nach den in unserer finanziellen Öffentlichkeit so oft produzierten pessimistischen Bemerkungen nur angenehm enttäuscht sein.

Auf Grund alles bisher Gesagten ist man wohl zur Folgerung berechtigt: Die österreichische Volkswirtschaft hat genügenden Grund, mit der heutigen Gestaltung und mit den heutigen Entwicklungstendenzen ihres gesamten Bankwesens zufrieden zu sein.

Hierbei soll jedoch nachdrücklichst hervorgehoben werden, daß es speziell eine wichtige Aufgabe unserer weiteren volkswirtschaftlichen Entwicklung bilden wird, den Gang dieser Strömung, welche von der Volkswirtschaft zu den Mobil-

banken und von diesen wieder zurück zur Volkswirtschaft führt, möglichst weiter zu kräftigen. Denn es ist sicher, daß es im eminenten Interesse der Volkswirtschaft gelegen ist, daß die innerhalb derselben zu der hoch qualifizierten Verwendung im Bankgeschäfte geeigneten Kapitalsmittel auch tatsächlich den Banken möglichst vollständig zufließen und daß anderseits die Banken auch auf der Seite ihrer aktiven Betätigung dem möglichsten Verständnisse für ihre wirtschaftlichen Funktionen begegnen. Und ebenso sicher ist es auch, daß bei uns nach diesen beiden Richtungen noch viel — jedenfalls viel mehr als anderswo — zu wünschen übrig bleibt.

Diese ganze Frage ist aber nichts geringeres als die große Frage der Entwicklung unserer Bankkultur. Diese schreitet gewiß von selbst mit der Entwicklung unserer allgemeinen Wirtschaftskultur vorwärts. Man kann und soll aber diesen Gang der Entwicklung auch nach Möglichkeit zu fördern und zu beschleunigen suchen. Dazu sind m. E. in erster Linie die Banken selbst berufen. Diese tun auch bereits vieles, indem sie auf den verschiedenen Wegen der Demokratisierung ihres Bankgeschäftes zustreben. Aber sie könnten zweifellos noch ein weiteres tun, wenn sie über ihr Wesen und ihre Wirksamkeit etwas mehr Licht verbreiten, die Möglichkeit zur organisierten Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen vor der großen Öffentlichkeit schaffen.

LITERATURBERICHT.

Neuere wirtschaftsgeschichtliche Schriften.

Besprochen von Inama-Sternegg.

Friedrich Bothe, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt. Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. IX und 172 S.

Die Wirtschafts- und Sozialgeschichte der deutschen Städte übt noch immer unvermindert ihre Anziehung auf Historiker und Nationalökonomen aus. Besonders seit hervorragende Forscher wie Bücher, Stieda, Ritschel u. a. auf den hohen Wert aufmerksam gemacht haben, welchen die reichen städtischen Archivalien, Bürgerbücher, Rechtsbücher, Rechnungsbücher, Zunftbücher usw. für die Kenntnis des wirtschaftlichen und sozialen Lebens besitzen, hat die Geschichte der Bevölkerung, der Verwaltung, des Gewerbe- und Handelswesens, der Finanzen der Städte viele Bereicherung erfahren. Neben Musterleistungen, welche aus der Fülle des Details allgemeine Gesichtspunkte für die Beurteilung des Städtewesens zu gewinnen verstehen, geht eine Menge von Kleinarbeit einher, bei welcher gerade die Freude am Detail, das bescheidene Bestreben, zu dem Vorhandenen noch immer neue einzelne Züge beizutragen, das Charakteristische und zugleich das Berechtigte dieser literarischen Arbeit ist. In diese letztere Kategorie gehört auch die Schrift von Bothe, welche außer wertvollen Exzerpten aus Frankfurts alten Rechenbüchern, welche gut charakterisiert sind und zu einer übersichtlichen Darstellung des Frankfurter Finanzwesens im 16. Jahrhundert verarbeitet werden, die wirtschaftliche und soziale Lage der Frankfurter Bevölkerung, ihre Größe, Zusammensetzung und die wechselnden Schicksale ihrer einzelnen Elemente (Einheimische, Welsche, Niederländer, Juden) an der Hand urkundlichen Materials vorführt. Wichtige Aktenstücke, statistische Bearbeitungen der Einnahmen, Ausgaben und der Schulden, der Zivilstandsregister, Bürgerbücher und Häuserverzeichnisse erhöhen den Wert des Ganzen und verleihen der Darstellung eine außerordentlich große Anschaulichkeit und Zuverlässigkeit. Da der Verfasser eine weitere Ausbeutung der Frankfurter Archive verspricht, wird er vielleicht auch selbst in die Lage kommen, die, wie er selbst konstatiert, größte Lücke in der älteren Frankfurter Geschichte auszufüllen, die Geschichte des Frankfurter Handels, der doch in den früheren Jahrhunderten der Stadt vor allem ihr Gepräge gab.

Arthur Cohen, Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern von der Entstehung der Hypothek bis zum Beginn der Aufklärungsperiode (1598—1745). Leipzig, Duncker & Humblot, 1906. XIX und 470 S.

Die vorliegende Schrift darf unbedenklich den besten wirtschaftsgeschichtlichen Monographien zugerechnet werden, welche überhaupt in letzter Zeit erschienen sind. Schon das Thema verdient volle Beachtung. An dem Problem der Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes ist die neuere Wirtschaftsgeschichte teilnahmslos vorübergegangen. Höchstens daß die juristische Seite der Frage einige Beachtung erfuhr; die sukzessive auftretenden Formen der Immobiliarverschuldung, ältere und neuere Satzung (Pfandverschreibung), Rentkauf und Gültkauf, alle schon im Mittelalter bekannt, dann die Entstehung der Hypothek als historische Fortentwicklung der neueren Satzung sind in ihrem Wesen und ihren Anwendungsformen im allgemeinen wohl hinreichend klargestellt. Dagegen sind die Beziehungen zwischen den Verschuldungsformen und der bis in das 17. Jahrhundert fortwirkenden kanonistischen Wucherlehre doch keineswegs ausreichend untersucht. Da ist es denn sehr verdienstlich, daß der Verfasser zwei Arten wenig bekannter Darlehensverträge genauer erörtert, die seinerzeit in ganz Deutschland eine

große Rolle gespielt haben: den contractus trinus (eine Geldeinlage wird bei einem Unternehmen nicht auf unsicheren Gewinnanteil, sondern gegen sichere 5 Proz. und Kapitalversicherung gemacht) und den Fünfprozentvertrag (contractus Germanicus), der zwar in seinen Formen bald dem Rentkauf, bald dem Gesellschaftsvertrag, bald dem Interessevertrag, bald zweien von ihnen oder allen dreien ähnelte, in Wirklichkeit aber doch ein reiner Gelddarlehensvertrag gewesen ist. Nicht minder wertvoll sind des Verfassers Ausführungen über die Modalitäten, unter welchen die Hypothek in Bayern allmählich Eingang in das System des Immobiliarrechtes gefunden hat. Es ist interessant zu sehen, wie mühsam sich die Prinzipien der Publizität, Priorität und Spezialität des hypothekarischen Pfandrechtes gegenüber den hergebrachten Einrichtungen des Siegelrechtes, der gesetzlichen Pfandrechte, Pfandprivilegien und Vorzugsrechte sowie der Generalverpfändung von Liegenschaften durchzuringen vermochten. Von Herzog Wilhelm V., dem Frommen, der 1598 die Regierung seinem modern gesinnten Sohne Maximilian I. übergab und immer ein Hauptgegner der Hypothek war, bis 1745, in welchem Jahre Maximilian III. Josef, ein Typus des „aufgeklärten Fürsten“, Bayerns Thron bestieg und dem Immobiliarkreditrechte freie Bahn schuf, war also ein langer Weg zurückzulegen, dessen einzelne Etapen der Verfasser zum ersten Male vollkommen klargestellt hat; nicht nur die bayerische, sondern auch die allgemeine deutsche Rechtsentwickelung wird durch diese Darstellung wesentlich bereichert. Dem speziellen Problem der Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes sind dann die Abschnitte über die Aufsicht des Grundherrn über den Kreditverkehr der Grunduntertanen sowie über Justiz und Polizei desselben gewidmet; auch hier bewegt sich der Verfasser durchaus selbständig auf der Grundlage der bayerischen Rechtsbücher und Gerichtsakten und trägt viel dazu bei, die obrigkeitlichen und grundherrlichen Einflüsse auf die bäuerliche Verschuldung zu beleuchten. Ganz besonders verdienstlich aber ist es, daß es sich der Verfasser nicht verdrießen ließ, die Briefprotokolle und Verlassenschaftsinventarien über bäuerliche Liegenschaften aus vier Landgerichten und zwei Hofmarken zu exzerpieren, um die tatsächlichen Verhältnisse der bäuerlichen Verschuldung an einer reichlichen Anzahl von Einzelfällen, die zum großen Teile auch als typisch gelten können, zu illustrieren. Der Verfasser selbst vergleicht die von ihm benutzten Inventuren mit den von der Schule Le Play auf gewerblichem Gebiete angelegten Arbeitermonographien. Näher noch läge der Vergleich seiner gesamten Individualerhebungen mit den in neuester Zeit durchgeführten agrarischen Enqueten über die wirtschaftliche Lage des Bauernstandes. Um ihre Bedeutung für das ganze Problem einigermaßen ermessen zu können, mag genügen, daß 60 Schuldbriefe, 16 Kaufverträge, 26 Übergaben und 30 Inventuren bearbeitet sind, zu welchen noch einige Schuldverzeichnisse kommen; die Schuldbriefe bieten im einzelnen Daten über die Entstehungsursache des Schuldverhältnisses, Gläubiger, Kreditgeber, Höhe der Schuldbeträge, Verzinsung, Tilgung, Kündigung, Deckung, Sicherheiten (Hypothek, Bürgschaft); die Kaufbriefe lassen unterscheiden Verkäufe mit Barzahlung, Verkäufe, bei denen der Kaufpreis vorwiegend durch Schuldübernahme und Aufrechnung entrichtet wird, Verkäufe mit Kreditierung des Kaufpreises. Die Übergabsverträge sind Erbteilungen und Austräge, bei welchen meistens die Größe des lebenden Inventars angegeben ist, so daß sich daraus die Gutsgröße und die relative Höhe der Verschuldung durch Erbregulierung sowie die Lage des Übernehmers beurteilen läßt. Auch die 30 analysierten Inventare geben sichere Anhaltspunkte zur Beurteilung der Beschaffenheit, des Wertes und der Verschuldung der einzelnen Güter.

Das Problem der Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes steht auch heute wieder auf der Tagesordnung, wie vor 300 Jahren. Eine Reihe von Heilmitteln, die heute vorgeschlagen werden, Rentenschuld statt Kapitalschuld, Verschuldungsgrenze, sind schon damals, freilich erfolglos, angewendet worden. In seinen Schlußfolgerungen macht der Verfasser mit Recht auf diese und andere Analogien aufmerksam. In den Versuchen, die Entwickelung des landwirtschaftlichen Kredits zu hemmen, erblickt er eine Erscheinung jenes Gesetzes, das nicht nur in der Natur, sondern, wie uns dünkt, auch in der Menschheitsgeschichte zum Ausdrucke kommt: Wenn die fortschreitende Entwickelung gestört wird, so tritt häufig eine Rückbildung ein, indem nicht nur bereits außer Funktion

gesetzte Organe wieder zu funktionieren beginnen, sondern in Anpassung an dieselben auch der Lebensprozeß selbst eine bereits überwundene Entwickelungsstufe rekapituliert. Das ist nicht gerade aufmunternd für die neuen Kurmethoden der Überschuldung, vielmehr ein Fingerzeig, die Hemmungen der Kreditentwickelung an ihrer Quelle zu kurieren. „Die Verschuldung ist nur das Symptom eines Übels. Sie kann der Ausdruck einer steigenden Verstrickung der Landwirtschaft in die moderne kapitalistisch organisierte Geld- und Kreditwirtschaft sein. Sie kann aber auch der Ausdruck sein von technischer und wirtschaftlicher Rückständigkeit, bei der der Landwirt überrascht, überrumpelt wird von den mächtig andringenden Wogen der Weltwirtschaft."

Siegfried Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters. Leipzig, Veit & Komp., 1905. XII und 344 S.

Dem größeren Teile unserer Leser dürfte zwar die Frage nach dem Verhältnis der hohen Gerichtsbarkeit und des Burggrafenamtes in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters ziemlich ferne liegen; das Ergebnis der ebenso sorgsam wie umsichtig geführten Untersuchung Rietschels verdient aber doch das volle Interesse aller, welche in der Entwickelungsgeschichte der deutschen Stadtverfassung mit Recht ein wesentliches Stück der Geschichte des öffentlichen Lebens überhaupt erkennen. In einer früheren Schrift „Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis" (1897) hatte Rietschel den volkswirtschaftlichen Untergrund untersucht, auf dem sich die älteren Stadtrechte, soweit Erwerb und Verkehr in Betracht kamen, ausgebildet haben. In der vorliegenden Schrift stellt der Verfasser, wie ich glaube mit Recht, fest, daß das Burggrafenamt nicht das Organ der hohen Gerichtsbarkeit, sondern wenigstens in der Zeit seiner klassischen Ausprägung und in den hierfür besonders charakteristischen Bischofsstädten, im wesentlichen das Organ der militärischen Sicherheit der befestigten Städte, eine Art der Stadtkommandatur war, womit die Organisation der öffentlichen Gewalt in diesen Städten eine wesentlich einheitlichere Darstellung gewinnt. Es wird eine dankbare Aufgabe sein, wenn Rietschel in einem weiteren Buche auch das dritte fundamentale Problem der älteren Städtegeschichte, die Entstehung der autonomen Stadtgemeinde untersucht, womit erst das volle Verständnis für die historischen Grundlagen dieser originellsten Schöpfung des politischen Sinnes der deutschen Bevölkerung im früheren Mittelalter erschlossen sein wird. Für die Wirtschaftsgeschichte ist volle Klarheit über die Stellung der Burggrafen in der Stadtverwaltung besonders deshalb von Bedeutung, weil derselbe wenigstens in den älteren Bischofsstädten in bestimmten rechtlich geordneten Beziehungen zu den Erwerbskreisen der Stadtbevölkerung steht. Wenigstens für einige dieser Städte macht der Verfasser wahrscheinlich, daß diese Beziehungen mit dem militärischen Oberbefehl in Zusammenhang stehen. Nach dem ältesten Straßburger Stadtrecht (gegen Ende des 12. Jahrhunderts) gehörte es zur Aufgabe des Burggrafen ponere magistros omnium officiorum fere in urbe, und nun werden zehn Handwerker aufgezählt, die Sattler, Gerber, Handschuhmacher, Schuster, Schmiede, Müller, Küfer, Schwertfeger, Obsthändler und Schankwirte. Daß diese Befugnis des Burggrafen aus der Aufsicht über den Marktverkehr zu erklären ist, scheint unzweifelhaft: daß aber gerade die genannten Handwerksämter dem Burggrafen unterstanden, während andere Marktgewerbe wie Bäcker, Metzger und Fischer in dem Verzeichnis fehlen, wird sich mit der militärischen Bedeutung dieser Handwerker in Verbindung bringen lassen. Auch in Augsburg bestehen solche Beziehungen des Burggrafen zu einzelnen Handwerken, zu denen hier aber vor allem die Nahrungsmittelgewerbe, Schankwirte, Bäcker, Metzger, Höker und Wurstmacher gehören; neben ihnen sind aber auch die Gerber, Rindschuster „und alle, die danne mit tischen ze strazze stant", verpflichtet, dem Burggrafen den Bann zu bezahlen. Auch in Regensburg finden sich solche Abgaben einzelner Handwerker an den Burggrafen; schon 1205 und 1213 ist von einer Gesetzgebung des Herzogs de omnibus unionibus quarumlibet venditionum die Rede; im einzelnen sind die Bäcker Fleischer, Brauer, Gerber, Feinschuster, Schankwirte, Kürschner, Hutmacher, Höker,

Schwertfeger, Krämer und Bettziechenweber genannt. Das Brauamt aber steht überhaupt unter der Verwaltung des Burggrafen; es ist kein freies Gewerbe, sondern nur durch besondere Verleihung zu erlangen. Jedenfalls sind also die alten Handwerksämter in diesen Bischofsstädten unter starker herrschaftlicher Oberaufsicht, keineswegs so frei, als man das von den städtischen Zünften im allgemeinen anzunehmen geneigt ist; aber freilich sind auch die Kompetenzen des Burggrafen gegenüber den Handwerksämtern sehr verschieden abgegrenzt, wie das aus den ersten Anfängen des Entwickelungsprozesses der Handwerker und der gleichfalls in derselben Zeit sehr verschiedenartigen Ausgestaltung des alten verfassungsrechtlichen Instituts der Burggrafen sich erklärt. Damit hängt es auch zusammen, daß dem Burggrafen vereinzelt gewerbe- und handelsrechtliche Befugnisse in der Stadt zustehen, die sich aus seiner Stellung als bloßer Stadtkommandant nicht ableiten lassen. So z. B. in Augsburg das Gericht über unechtes Maß und Gewicht und die Lebensmittelpolizei, in Meißen die Verleihung eines Innungsbriefes, die Erhebung eines Bierzinses, eines Fleischhauerzinses, die Gestattung, ein Kaufhaus zu errichten und der Bezug eines Zinses vom Gewandhaus; in Nürnberg der Mühlenbann; in Straßburg und Köln die Aufbewahrung der Probedenare. Im Gegensatze zu diesen nur vereinzelt auftretenden wirtschaftspolitischen Befugnissen des Burggrafen ist die Aufsicht über Stadtmauern und Brücken sowie das Recht der Räumung, das heißt der Beseitigung von Vorbauten und Überbauten an den Straßen allgemein dem Burggrafen zugesprochen und hängt mit seiner Stellung als Stadtkommandant auf das innigste zusammen.

Das Werk von Rietschel ist von meisterhafter Zusammenfassung des Stoffes und von jener sorgsam abwägenden kritischen Behandlung der Quellen, welche überall den Eindruck gefestigter Ergebnisse seiner Forschungen hinterläßt.

Else Cronbach, Das landwirtschaftliche Betriebsproblem in der deutschen Nationalökonomie bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts. Wien, 1907. C. Konegen. X und 338 S. (Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausgegeben von Dr. Karl Grünberg. II. Heft.)

Es ist eine äußerst sorgfältige Untersuchung, welche die Verfasserin als Erstlingsfrucht vieljähriger ernster Studien auf dem nationalökonomischen und statistischen Gebiete der literarischen Welt vorlegt. Die reiche und zum Teil recht schwer zugängliche Literatur über das landwirtschaftliche Betriebsproblem ist nahezu vollständig herangezogen; außer J. F. Autenrieths die uneingeschränkte Vertrennung der Bauerngüter (1779), der von den kleinbäuerlichen Verhältnissen in der Südwestecke Deutschlands ausgeht, und der Akademierede Ch. v. Benzels aus Erfurt, der die Festhaltung eines unüberschreitbaren Gütermaximums und -Minimums, aber ohne gesetzlichen Zwang, empfiehlt, ist wohl keine irgend belangreiche Schrift über das Thema dem emsigen Bemühen der Verfasserin entgangen.

Unter dem „landwirtschaftlichen Betriebsproblem" versteht das Buch ganz vorwiegend die Frage, ob großer oder kleiner Betrieb der Landwirtschaft wirtschaftlich günstiger sei. Dieses Problem, das auch in unseren Tagen neuerdings in Diskussion steht, hat schon seit dem 16. Jahrhundert die landwirtschaftlichen Schriftsteller (Hausväterliteratur!), dann die Kameralisten und die Praktiker der Landwirtschaft stark beschäftigt; auch die Gesetzgebung und Verwaltung des aufgeklärten Absolutismus haben dazu Stellung genommen. Die reichhaltige deutsche Literatur über diese Frage ist mindestens bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts durchaus selbständig und bei aller Trockenheit der Behandlung nicht ohne wertvolle Einsicht in die Dinge; erst mit dem Einfluß der Physiokratie und der englischen Ökonomisten (Smith, Young, Ricardo) werden fremde Gedankengänge in die deutsche Volkswirtschaftslehre aufgenommen und beeinflussen ihre weitere Entwicklung so maßgebend, daß sie ein Gutteil ihrer Originalität verliert.

Die Problemstellung ist in dieser älteren Literatur nicht so scharf als gegenwärtig. Die Frage, ob große oder kleine landwirtschaftliche Betriebe den Vorzug verdienen, vermengt sich beständig mit der Frage, ob große oder kleine Güter als Besitz-

größen den Vorzug verdienen. Beim Bauerngute decken sich ja diese beiden Gesichtspunkte zumeist; bei den Domänen und Vorwerken, den Majoraten und sonstigen Großgütern (z. B. der Kirche) dagegen ist die Frage nach der Betriebsgröße doch von ganz anderen Gesichtspunkten beherrscht als die der Besitzgröße. Das hat natürlich auch die Verfasserin genötigt, beide Gesichtspunkte gleichmäßig zu verfolgen; die Argumente, welche die älteren Schriftsteller in der einen und der andern Hinsicht vorbringen, lassen eine scharfe Scheidung meistens gar nicht zu. Das Buch behandelt also auch mehr, als sein Titel besagt; es bietet eine Darstellung auch der Theorie der Grundeigentumspolitik, nicht nur des landwirtschaftlichen Betriebsproblems.

Die ganze einschlägige Literatur beschäftigt sich ganz überwiegend mit der Frage nach der zweckmäßigsten Größe der Landgüter; daher ist auch für die Verfasserin das „landwirtschaftliche Betriebsproblem" in erster Linie nur ein Problem der Wirtschafts- und Gutsgröße. Daß in der Literatur auch Bevölkerungstheoretisches, Steuerfragen, Verfassungs- und Ständeprobleme erörtert werden, die mit dem „Betriebsproblem" nichts zu tun haben, erklärt sich aus der gleichzeitigen Erörterung der Eigentumsordnung mit den Betriebsfragen. Aber auch diese letzten beschränken sich nicht auf das Größenproblem, sondern erörtern auch, wenn gleich mehr gelegentlich, andere Betriebsfragen, wie die Frage des intensiven und extensiven Betriebes und der Gemeindegründe in ihrer Bedeutung für die landwirtschaftlichen Betriebe. Zwischen den Fragen der Intensität derselben und der Guts- beziehungsweise Betriebsgröße besteht ein naher, nicht leicht zu übersehender Zusammenhang. Die ganze Literatur berücksichtigt ihn, wenigstens insoweit, als unter den Gründen für oder wider große oder kleine Güter immer auch Arbeitskraft, Dünger, Kapitalaufwendungen, Maschinen u. a. eine Rolle spielen.

Auch die Verfasserin hat diese aus der Betriebsintensität hergenommenen Argumente für die beste Guts-(Betriebs-)Größe getreulich registriert. Aber sie hat doch, wie mir scheinen will, diejenigen Äußerungen der älteren Literatur nicht hinlänglich berücksichtigt, welche das landwirtschaftliche Betriebsproblem gerade von der Seite der Intensitätsfrage aus beleuchten. Schon die Landbauschriftsteller des 16. und 17. Jahrhunderts machten die empirische Wahrnehmung eines abnehmenden Bodenertrags und erkannten als seine hauptsächliche Ursache die zunehmende Bodenerschöpfung, welcher durch vermehrten Futterbau, Besömmerung der Brache, verbesserte Bodenbearbeitung und Düngung begegnet werden müsse (C. v. Heresbach 1571). Aber erst im 18. Jahrhundert erwacht die Erkenntnis von der relativen Berechtigung intensiven Betriebs, da jeder Erfolg gesteigerter Arbeits- und Kapitalsverwendung von der natürlichen Bodenfruchtbarkeit abhängig sei (S. P. Gasser 1729). Später erst entwickelt sich daraus der Satz, daß intensive Landwirtschaft nur auf höherer Kulturstufe möglich und nützlich sei und im einzelnen immer eine Reihe von wirtschaftlichen Voraussetzungen für deren richtige Anwendung geschaffen sein müssen (Ch. Schlözer 1805). Inzwischen hatte aber A. Smith auch die Lehre vom Zusammenhang der Intensität des Betriebes mit den Produktenpreisen verbreitet, welche auch die deutschen Nationalökonomen übernahmen (Jakob 1805), die aber bereits 1770 v. Zauschner, wie es scheint, ganz selbständig gefunden hatte (E. Cronbach, S. 44). Aber auch noch A. Thaer und H. v. Thünen knüpfen an diesen Lehrsatz an, der erstere, um intensive Landwirtschaft auf höherer Kulturstufe mit den größeren Reinerträgen zu rechtfertigen, welche höhere Produktenpreise in Aussicht stellen, der letztere, um seine Zonen der Intensität daraus abzuleiten, wofür aber auch schon Zauschner als Vorläufer genannt werden kann, der den Einfluß der Märkte (Städte) auf den Standort der Intensität schon beobachtet hat (E. Cronbach ib.). Die Schlußfolgerungen von dieser Intensitätslehre auf das Problem der Betriebsgröße sind zwar bei den verschiedenen Autoren keineswegs die gleichen, aber der Zusammenhang dieser zwei Fragen des Betriebsproblems wäre doch noch des näheren zu verfolgen.

Ebenso besteht ein gewisser Zusammenhang zwischen dem Betriebsproblem als der Frage nach der Betriebsgröße und dem besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lebhaft erörterten Problem der Gemeindegründe und der Gemeinheitsteilungen. Der konservative Standpunkt, welchen schon Seckendorff (1664) geltend macht und

der ihn für Erhaltung der Bauerngüter in ihrem bisherigen Umfange und gegen die Schaffung von Kleingütern (Zwergwirtschaften) einnimmt, findet auch in der Folge noch seine Vertretung; insbesondere die Romantiker der deutschen Nationalökonomie haben mit ihrer Gegnerschaft gegen Freiteilbarkeit die Forderung der Aufrechterhaltung der Gemeinweiden und Gemeinwälder verbunden. Dagegen haben die Kameralisten des 18. Jahrhunderts, wie sie ganz überwiegend für kleine Landgüter eingetreten sind, auch der Gemeinheitsteilung das Wort geredet, mittelst welcher überhaupt die Bildung kleiner Landgüter erst recht möglich wurde; und die Gesetzgebung des aufgeklärten Absolutismus hat diesem Standpunkte in beiden Beziehungen recht gegeben. Auch in dieser Hinsicht wäre die erschöpfende Erörterung des „landwirtschaftlichen Betriebsproblems“ der älteren Zeit noch einer Ergänzung fähig.

Hätte die Verfasserin sich nicht darauf beschränkt, die Ansichten der einzelnen Autoren über das landwirtschaftliche Betriebsproblem nach gewissen Zeitperioden aneinanderzureihen, sondern auch die wichtigsten sachlichen Gesichtspunkte übersichtlich dargestellt, so würde auch der immerhin reiche Gedankeninhalt der von ihr behandelten Literatur besser hervorgetreten sein. Der aufmerksame Leser wird aber trotzdem bald finden, daß diese alte und verlegene Literatur über die Betriebsfrage, abgesehen natürlich von den Fortschritten der naturwissenschaftlichen Einsicht in die landwirtschaftliche Produktion, fast den ganzen Gedankeninhalt schon erschöpft, der in der neuesten Erörterung dieser Frage eine Rolle spielt. So weist die Verfasserin insbesondere darauf hin, daß alle auf die Produktion bezüglichen Argumente, welche Kautzky in seiner „Agrarfrage“ (1899) zugunsten des Großbetriebes anführt, sich bereits bei Thaer finden. Und ähnliche Parallelen ließen sich noch in großer Zahl aufstellen. Das Buch von Cronbach ist also nicht nur eine gelehrte dogmengeschichtliche Untersuchung, sondern zugleich ein aktuelles Buch über ein Problem, zu dessen Lösung alte und neue Volks- und Landwirte beigesteuert haben. Und in diesem Sinne begrüßen wir die Erstlingsschrift der Verfasserin als einen wertvollen Beitrag zur Nationalökonomie des Ackerbaues.

Gerhard Bückling, Die Bozner Märkte bis zum Dreißigjährigen Kriege. Leipzig, Duncker & Humblot 1907. VIII und 124 S. (Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. 124. Heft.)

Es war ein glücklicher Gedanke von Prof. A. Schulte in Bonn, einen seiner Schüler auf die Bedeutung der Bozner Märkte für die deutsche Wirtschaftsgeschichte aufmerksam gemacht zu haben. Eine wissenschaftliche Monographie hat dieser bedeutende Marktplatz an der Südgrenze des alten Deutschen Reiches bisher noch nicht gefunden. Die vorliegende Arbeit wird dieser Aufgabe wenigstens für die spätere Zeit der Bozner Märkte gerecht. Die ältere Zeit, spätestens von 1202 an, wo die Bozner Märkte zum ersten Male urkundlich erwähnt sind, bis gegen das Ende des Mittelalters, ist nur mehr einleitungsweise und fragmentarisch berücksichtigt. Es liegen freilich auch die Quellen der älteren Geschichte noch zum großen Teile in den Archiven; nur weniges ist bisher zugänglich gemacht. Immerhin ist soviel deutlich, daß Bozen schon während des ganzen 13. Jahrhunderts ein wichtiger Marktplatz war, auf dem unter dem maßgebenden Schutze der tirolischen Landesherren Waren- und Geldhandel in größerem Umfange hauptsächlich mit Italien und Süddeutschland gepflegt wurde. Der landesfürstliche und der städtische Zoll bezeugen diese Wichtigkeit. Eine sehr bedeutende Verbesserung erfuhren die Bozner Marktverhältnisse mit der Eröffnung des Kunterswegs 1317, einer fahrbaren Straße, als Fortsetzung der Brennerstraße, während bis dahin die von nordwärts kommenden Waren nur über den Rittner Saumweg nach Bozen gelangen konnten. Ob die Venezianer an dieser Verbesserung des Handelsweges direkt beteiligt waren, ist zwar nicht ausgemacht, aber doch nicht abzusehen, was sie dagegen hätten einzuwenden gehabt, nachdem sie doch fortwährend auf den direkten Handel durch Tirol und ultra montes Wert gelegt haben. Später allerdings zeigt sich eine gewisse Abneigung der Venezianer gegen Bozen; sie begünstigen die Ampezzanerstraße, Meran, Mittenwald, aber sie finden sich doch immer auch auf den Bozner Märkten ein; erst seit 1487 Erzherzog Siegmund seinen Krieg

gegen Venedig mit der plötzlichen Gefangennahme von 130 Kaufleuten einleitete, welche sich des Mitfastenmarktes wegen in Bozen aufhielten, begannen die ernstlichen Maßregeln, Verona zum allgemeinen Stapelplatz für alle aus Tirol kommenden Waren zu machen, was natürlich in hohem Maße die Position Bozens gefährdete. Trotzdem sind die Bozner Märkte auch im 16. und in der ersten Zeit des 17. Jahrhunderts noch schwunghaft betrieben. Der Verfasser bringt viel interessantes Detail über die Marktverwaltung, das Transportwesen, die Zollsachen und die Formen des Markthandels bei, wobei er auch speziell viele ungedruckte Handlungsbücher aus dem 16. Jahrhundert verwertet. Seine statistischen Tabellen über die Zollerträge reichen fast lückenlos von 1465 bis 1635. Hätten wir auch in mancher Hinsicht mehr Ordnung und Übersicht in der Darstellung dieser Verhältnisse gewünscht, so ist doch im ganzen ein anschauliches und inhaltlich reiches Bild von den Verhältnissen des Bozner Marktes zu gewinnen, das einen neuen Beitrag zur Kenntnis der Kulturhöhe liefert, auf welcher Tirol im 16. Jahrhundert gestanden ist.

Georg Juritsch, Handel und Handelsrecht in Böhmen bis zur Hussitischen Revolution. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte der österreichischen Länder. Leipzig und Wien. Franz Deuticke. 1907. VII und 126 S.

Ein recht lehrreiches Buch für alle, welche sich über Handel und Handelsrecht in Böhmen in älterer Zeit interessieren. Vom Standpunkte der Fachwissenschaft wird es zwar sehr bedauert werden, daß der Verfasser (unter dem Druck des Verlegers?) die Quellenbelege weggelassen hat, „um die Druckkosten nicht allzusehr zu erhöhen“ (!); es entsteht dadurch natürlich eine große Unsicherheit des Urteiles über die Zuverlässigkeit der mitgeteilten Tatsachen und über die Richtigkeit ihrer Beurteilung, die Nachprüfung der Darstellung wird dadurch äußerst schwierig, vielfach geradezu unmöglich. Das nichtfachmännische, große Publikum anderseits, das ja doch an dem Gegenstande des Buches vielfach Interesse nehmen wird, mag es unangenehm empfinden, daß das ganze Buch sozusagen in einem Atem geschrieben ist, ohne jegliche Abteilung in Kapitel, „weil der Handel ein Teil des pulsierenden Lebens ist“ (!). Allerdings erleichtert eine Inhaltsübersicht, ein Namens-, Orts- und Sachregister die Benutzung.

Im übrigen ist der Verfasser seiner Aufgabe ziemlich gut gerecht geworden, soweit dies aus den gedruckten Quellen und mit Benutzung der rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Literatur überhaupt möglich ist. Freilich zeigt gerade diese Beschränkung auf die gedruckten Quellen, wie ungenügend der allgemeine wirtschaftliche Zustand des Landes und sein Handel insbesondere derzeit bekannt ist. Archivalische Forschungen sind noch immer unentbehrlich, sobald irgendeine Seite des volkswirtschaftlichen Lebens für ein räumlich enger begrenztes Gebiet eine mehr als bloß summarische und bruchstückweise Beleuchtung erfahren soll. Die großen Lücken, welche der gedruckte Quellenbestand bei einer solchen monographischen Behandlung übrig läßt, durch herbeigezogene Analogien aus anderen Gebieten auszufüllen, die „wahrscheinlich“ auch auf das untersuchte Spezialgebiet anwendbar sein sollen, das sind in Wahrheit doch nur Lückenbüßer von fragwürdigem Werte. Doch soll diese Bemerkung nicht so sehr ein Vorwurf, als mehr nur ein Hinweis auf die beschränkte Lösung der Aufgabe sein. Immerhin hat der Verfasser in verdienstlicher Weise zusammengestellt, was ihm an positiven Nachrichten über die Handelswege, die Märkte, die Ausdehnung des böhmischen Handels untergekommen ist. Reichhaltiger schon sind seine Ausführungen über die landesherrliche und städtische Handelspolitik und insbesondere über das Handelsrecht, wofür ihm in den verschiedenen Rechtsbüchern ziemlich erschöpfende Quellen zu Gebote standen. Zoll, Maut und Ungeld kommen allerdings zu knapp weg und das wenige ist nicht frei von Mißverständnissen. Dagegen wird vom Marktrecht, vom Gästerecht, vom Judenrecht sehr instruktiv gehandelt. Das beste in dem Buche ist wohl die Erörterung der wichtigsten „handelsrechtlichen Fälle“, unter welcher Bezeichnung die Schuldklagen, die Obligation durch Schuldbriefe, die königlichen Freibriefe, die Warenniederlagen, die Arten der Kaufkontrakte, die Verstärkung der Schuldverbindlichkeiten (Bürgschaft, Einlagen, Schuldgefangenschaft und

der Konkursprozeß erörtert sind. In der Hauptsache war aber dieses Handelsrecht in Böhmen durchaus deutsch. Mit Recht sagt der Verfasser, daß der Handel auf bestimmten Rechtsanschauungen fußt, das Recht aber ist der Ausdruck der jeweiligen Macht, die, was den Handel betrifft, in allen Städten bei der erbgesessenen Bürgerschaft lag, welche das als Recht erkannte, was ihr ersprießlich war. Das Handelsrecht in Böhmen ist also kein selbständiges, sondern deckt sich vielfach mit jenem der umliegenden Territorien. Es begegnen uns allerorts verwandte Rechtsgrundsätze, wie sie durch den engen Kontakt der handeltreibenden Städte bedingt waren. Diese aber waren deutsch, auch wenn sie in Polen, Ungarn, Siebenbürgen, oder in Pommern oder Preußen lagen. So sind denn auch die wertvollen handelsrechtlichen Ausführungen des Verfassers vorwiegend Beiträge zur Geschichte des deutschen Handelsrechtes.

Heinrich R. v. Srbik, Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia. Untersuchungen zur Wirtschaftsgeschichte Österreichs im Zeitalter des Merkantilismus. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller. 1907. XXXVI und 432 S.

Karl Přibram, Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740—1860. Auf Grund der Akten. I. Band 1740—1798. Leipzig, Duncker & Humblot. 1907. XIX und 614 S.

In neuester Zeit machen sich lebhafte und ernste Bestrebungen nationalökonomisch geschulter Historiker und historisch geschulter Nationalökonomen in Österreich bemerkbar, um das wenig bekannte Gebiet der älteren österreichischen Gewerbe- und Handelspolitik mit den Mitteln archivalischer Forschung zu erhellen. Zum Teile ist der Anstoß hierzu zweifellos vom Auslande gekommen. Die Acta borussica, geführt von einem trefflichen Stab jüngerer Forscher unter Gustav Schmollers meisterhafter Leitung, haben in den letzten zehn Jahren die Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte Preußens in vielen Beziehungen gründlich durchforscht und die Epochen der preußischen Wirtschaftspolitik im 17. und 18. Jahrhundert in wertvollen, bisweilen brillanten Darstellungen dem Interesse und Verständnis weiter Kreise nahegebracht. Es lag nahe, ein ähnliches Unternehmen auch für Österreich ins Leben zu rufen, das ja doch in derselben Periode auch wirtschaftspolitisch bedeutende Herrscher hatte, an der literarischen Bewegung des merkantilistischen Zeitalters sogar einen hervorragenden Anteil besaß und auch in seiner praktischen Verwaltung durchaus nicht ideenarm gewesen ist. Zum andern und wohl größeren Teile ist diese Anregung zu wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten von spezifisch österreichischen Verhältnissen ausgegangen; die systematische Erschließung der großen einheimischen Archive seit der Neuregelung des Archivwesens auf wissenschaftlichen Grundlagen und die Belebung wirtschaftsgeschichtlicher Forschung im akademischen Unterrichte als Frucht des lebendigen Bedürfnisses nach Erweiterung des nationalökonomischen Gesichtsfeldes haben am meisten zu der erfreulichen Regsamkeit auf diesem neuen Gebiete österreichischer Geschichtsforschung beigetragen.

Die beiden oben genannten stattlichen Werke sind wohl zugleich auch das beste, was über die österreichische Wirtschaftspolitik im 17. und 18. Jahrhundert überhaupt erschienen ist. Beide Autoren haben sich zwar ihr eigentliches Thema ziemlich enge begrenzt; beide sind weit davon entfernt, den ganzen Inhalt der von ihnen behandelten Periode an wirtschaftlichen Tatsachen und Ideen auszuschöpfen; aber beide betrachten doch den eigentlichen Gegenstand ihrer Forschung innerhalb eines weitgesteckten Rahmens und fördern so das Verständnis der speziellen Handels- und Gewerbepolitik durch den beständigen Ausblick auf die allgemeinen leitenden Gedanken ihrer Zeit, wie sie aus so manchem Detail ihrer Untersuchungen auch eben diese allgemeinen Grundsätze der österreichischen Wirtschaftspolitik wirksam beleuchten und in ihrer wahren Bedeutung erkennen lassen.

Zeitlich schließen sich die beiden Werke gut aneinander; v. Srbik behandelt die Perioden von Leopold I. bis Maria Theresia, Přibram beginnt seine Darstellung mit der Zeit der großen Kaiserin und führt sie im I. Bande bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Auch gegenständlich ergänzen sie sich in vieler Hinsicht. v. Srbik beschränkt sich zwar in der Hauptsache auf die beiden großen Zweige des staatlichen Exporthandels: Quecksilber und Kupfer, aber er behandelt doch die merkantilistische Praxis der Zeit in allen ihren hauptsächlichen Beziehungen; Handels- und Gewerbepolitik werden in ihrem Wechselverhältnisse gewürdigt. Auch Přibram beschränkt sich nicht auf sein engeres Thema, die Darstellung der Gewerbeverfassung und ihrer Veränderungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Schon die für diese Zeit tiefgehende Unterscheidung von Kommerzial- und Polizeigewerben führt ihn zur Betrachtung der inneren Handelspolitik, ebenso wie die Organisation der Kommerzbehörden, die ja auch mit der Gewerbepflege befaßt waren, die Lebensmittelpolitik und die Bemühungen, den auswärtigen Handel aktiv zu gestalten.

Die Quellen, aus denen beide Autoren schöpfen, sind fast ausschließlich die reichen Aktenbestände unserer großen Archive, besonders des für diese Belange fast unerschöpflichen Hofkammerarchivs. Dieselben bieten ein überreiches Detail aller Verhandlungen, Berichte und Entscheidungen der Zentralstellen für Handels- und Gewerbewesen, wobei freilich das quod non in actis, non in mundo zuweilen zu einer einseitigen Beleuchtung der volkswirtschaftlichen Zustände führt; die Ideen, Vorschläge und Maßnahmen der Behörden lassen doch keineswegs ausreichend das volkswirtschaftliche Milieu jener Zeit erkennen; literarische Quellen, wie sie Přibram gelegentlich heranzieht, Flugschriften, gelegentliche Äußerungen aus dem „Publikum", auch auswärtige Schriften, besonders die ersten Zeitschriften (Zinke, Schlözer) könnten der Einseitigkeit der archivalischen Quellen in mancher Beziehung abhelfen.

Mit dem starken Übergewicht, das beide Verfasser den Akten der Zentralstellen als Hauptquelle ihrer Forschungen eingeräumt haben, hängt es auch zusammen, daß die großen Verschiedenheiten in der Wirtschaftsverfassung der einzelnen österreichischen Länder nicht zum Ausdrucke kommen. Und doch betont Srbik sehr mit Recht die eigentümliche Struktur des Staates, der, aus disparaten Teilen zusammengefügt, erst den langen Weg der gegenseitigen Gewöhnung gehen mußte, bevor die zentralistischen Strebungen der Staatsgewalt durchdringen konnten, und Přibram verweist noch für die Mitte des 18. Jahrhunderts auf alle jene Interessengegensätze, welche die einzelnen Erbländer trennten: Interessengegensätze sowohl politischer wie wirtschaftlicher Natur. Für den staatlichen Exporthandel hatten allerdings diese Gegensätze keine unmittelbare Bedeutung; um so mehr aber für die Gewerbe- und Handelspolitik, die nicht nur unter Leopold I. und Karl VI. noch keinerlei Einseitigkeit der Aktion zeigt, sofern sie nicht auf den doch ziemlich unbestimmten Artikeln der Reichspolizeiordnungen beruhte, sondern selbst in der Zeit Maria Theresias erst mühselig und langsam zu einer zentralistischen Ordnung sich durchringen konnte.

Auf die theoretischen Grundgedanken der österreichischen Wirtschaftspolitik nehmen beide Autoren beständig Rücksicht; v. Srbik insbesondere auf Becher, Hornigk und Schröder, Přibram auf Justi und Sonnenfels. Ihr Einfluß erscheint danach doch viel größer als man gewöhnlich annimmt; auch in den verschiedenen Relationen und Anträgen aus den Reihen der österreichischen Beamtenschaft wird die Vertrautheit mit der damaligen Literatur vielfach ersichtlich.

Alles in allem genommen, bieten die beiden Werke doch viel mehr als ihr Titel besagt; bis ins Detail gehende äußerst anschauliche Darstellung des Entwicklungsganges des staatlichen Exporthandels in der vortheresianischen Zeit einerseits, der staatlichen Ordnung des Gewerbewesens seit Maria Theresia anderseits: in beiden Werken mit ebenso klaren wie umsichtigen Ausblicken auf die Wirtschaftspolitik ihrer Zeit überhaupt. Für die neuere Wirtschaftsgeschichte Österreichs sind sie freilich nur Beiträge, aber von umfassendster Art, in vieler Hinsicht grundlegend für das Verständnis einer Periode der deutschen Wirtschaftsgeschichte, welche bisher, von kleineren monographischen Arbeiten (speziell auch in unserer Zeitschrift) abgesehen, fast nur für die brandenburgisch-preußischen Lande eine wohl fundierte und hinlänglich umfassende Bearbeitung gefunden hat. Srbik und Přibram haben zur Evidenz dargetan, daß die Zeit noch nicht gekommen ist, wo

die deutsche Wirtschaftsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Deutschen Reiches ihre abschließende und zusammenfassende Darstellung finden kann.

* * *

Brooks Adams, Das Gesetz der Zivilisation und des Verfalls. Mit einem Essay von Th. Rooseveldt. Wien und Leipzig. Akademischer Verlag 1907, XXXII und 440 S.

Dieses Buch hat in Amerika großes Aufsehen erregt, was bei der dortigen geistigen Verfassung begreiflicher ist als ein in Europa zu erwartender großer Erfolg. Aber auch hier ist man trotz kritischen Sinnes und strenger Wissenschaftlichkeit noch immer für kühne Geschichtskonstruktionen empfänglich, wie die letzten Erfolge der Lamprechtschen deutschen Geschichte beweisen. Das Buch von Adams will ungefähr dasselbe bieten wie Buckles Geschichte der Zivilisation vor 40 Jahren. Es führt die ganze geschichtliche Entwicklung auf ein paar große Typen zurück. Die Menschheit wird nach ihm eigentlich nur von zwei Motiven geleitet. Einmal ist es die Furcht, welche zur Abwehr von Gefahr sich in kriegerischen Mut umsetzt und in der Tapferkeit den Weg zum Idealismus findet, auf der andern Seite steht die Sucht nach Besitz, Reichtum, Geld, welche alle edleren Regungen herabdrückt und nur nach Herrschaft und Genuß trachtet. Diese zwei Grundzüge der menschlichen Natur ringen in der Geschichte miteinander und leider ist es zuletzt immer die Habgier, die über den Idealismus siegt und schließlich den Verfall der Völker herbeiführt. Diese psychologisch etwas einseitige Konstruktion wird nun an der Hand der Weltgeschichte mit farbenprächtigen Schilderungen einzelner Perioden durchgeführt, von den Kämpfen der römischen Bauernsoldaten mit den Optimaten und Rittern, der Barbaren gegen die kapitalistischen Eunuchen von Byzanz, der französischen Könige gegen den Templerorden, der neuen Geldaristokratie gegen die katholische Kirche in der englischen Reformation bis zur modernen Goldwährung und dem Niedergang unseres Bauernstandes. Dabei unterlaufen oft einseitige dilettantische Behauptungen und gezwungene Generalisierungen, aber einzelne Partien sind so frisch und lebendig geschrieben, daß man das Buch, auch wenn man mit seiner Geschichtsphilosophie nicht übereinstimmt, mit großem Interesse lesen muß.

E. Plener.

Dr. Ludwig Bernhard: Handbuch der Löhnungsmethoden, eine Bearbeitung von David F. Schloss „Methods of Industrial Remuneration“, Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1906, XLIV und 234 Seiten nebst 4 Tafeln.

Wie der Titel andeutet, ist das Handbuch der Löhnungsmethoden eine Bearbeitung von David F. Schloss „Methods of Industrial Remuneration“, und zwar eine sehr freie und einschneidende; denn fast die Hälfte des Originals wurde gestrichen, der Rest zum Teil abgeändert, zum Teil durch zahlreiche Zusätze erweitert. Bei der Umarbeitung des wenngleich veralteten, so doch noch immer als ein Standard work anzusehenden Originals unterstützten Bernhard nicht nur seine eigenen, in Maschinenfabriken erworbenen praktischen Kenntnisse über die Grundlagen der Lohn- und Arbeitskostenberechnung, sondern auch die Mitwirkung des Wirklichen Geheimen Admiralitätsrates im Reichsmarineamte Th. Harms und des Fabrikbesitzers A. Bernhard, welche beide sich seit Jahren mit dem Studium der verschiedenen Löhnungsmethoden befassen.

Dem Handbuche sind ein Vorwort des Autors und ein solches von David F. Schloss vorausgeschickt; in jenem wird die Bedeutung der Lohnform und die richtige Handhabung des Löhnungssystems hervorgehoben, während Schloss darüber berichtet, was ihn zum Studium der Lohnsysteme trieb und welche Methode er bei seinen so ergebnisreichen Untersuchungen anwendete. Auf Grund der wertvollen Erfahrungen, die David F. Schloss in seinem Hauptwerke und in den Blaubüchern des britischen Arbeitsamtes niedergelegt, versucht Bernhard im II. Abschnitte der Einführung zu seinem Handbuche eine Theorie der Löhnungsmethoden zu entwerfen, wobei er sich des geometrischen Bildes und der mathematischen Formel bedient, obwohl im I. Abschnitte vor

den Gefahren gewarnt wird, die die mathematische Umschreibung realer Vorgänge mit sich bringt. Um die Übersicht zu erleichtern, stellt der Autor am Schlusse der Einführung sechs Lohnsysteme auf, unter welche sich alle die mannigfaltigen Löhnungsformen ohne Zwang begreifen lassen, und zwar 1. das Zeitlohnsystem; 2. das Akkordlohnsystem; 3. das Akkord- und 4. das Zeitlohnsystem mit Prämienzuschlägen; 5. die Gewinnteilungssysteme nach Halsey, Willan und Robinson usw.; 6. die vereinfachten Teilungssysteme nach Rowan und die Marinesysteme. Entsprechend dieser Einteilung werden nach einer kurzen Charakterisierung der einzelnen Lohntypen: — Zeit-, Stück-, Werk-, Progressivlohn, kollektiver Werk-, Stück- und Progressivlohn, Lohn für Kontraktarbeit, Lohn für genossenschaftliche Arbeit (Kap. 1) — zuerst die allen Lohnformen gemeinsamen Grundlagen: Arbeitszeit, Arbeitsertrag, Leistungsintensität und Arbeitsentgelt (Kap. 2), sodann die die Lohntypen voneinander unterscheidenden Merkmale (Kap. 3 bis 5 und 7 bis 14) an der Hand einer ungemein reichen, aus der industriellen Praxis geholten Beispielsammlung eingehend geschildert.

Die allen Lohnformen gemeinsamen Grundlagen behandelt das Original im 3. Kapitel. Bernhard hält diesen Abschnitt der Methods of Industrial Remuneration, in welchem David Schloss den Irrglauben an den schließlichen Sieg des Zeitlohnsystems über alle die sonstigen verwickelten Löhnungsmethoden mit Erfolg bekämpft, für den theoretisch und praktisch wichtigsten. Er hat daher den Abschnitt in sein Handbuch aufgenommen und hofft, daß die Übersetzung in Deutschland ebenso aufklärend wirken werde wie das Original in England.

Im 6. Kapitel werden die Einwände der Arbeiter gegen die Stück-(Akkord-)Arbeit besprochen. „Der Ausdruck Stückarbeit wird allgemein auf zwei ganz verschiedene Arten des gewerblichen Arbeitsverhältnisses angewendet. Wenn ein Arbeiter das abscheuliche System der Akkordarbeit verurteilt, so meint er damit gewöhnlich Akkordarbeit unter dem Akkord- oder Zwischenmeister (Sweater), nicht etwa die Stückarbeit an sich". Jedoch unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß auch dem „Stücklohn an sich" schwere Übelstände anhaften. So z. B. kann die Akkordarbeit in vielen Fällen einen Grad der Leistungsintensität herbeiführen, der die Wohlfahrt des Arbeiters beeinträchtigt; so zieht fraglos die Akkordarbeit oftmals eine Verschlechterung der Qualität des Ertrages nach sich, was von geschulten Arbeitern, die auf ihre Leistung stolz sind, verabscheut wird. Auch auf die Höhe des Arbeitsentgeltes nimmt der Stücklohn Einfluß und verursacht wegen dieser Tendenz häufig Reibungen zwischen Arbeitern und Unternehmern (Akkorddrücken, Jagen). Endlich verstößt die Akkordarbeit gegen die bei einem Teile der englischen Arbeiterschaft fest eingewurzelte „Theorie der Arbeitsmasse", wonach jeder Arbeiter sich hüten müsse, zuviel Arbeit zu leisten, damit die Gesamtheit der in einem Gewerbe zu leistenden Arbeit „die Arbeitsmasse" über die Gesamtheit der Arbeiter als dünne Schicht ausgebreitet werden könne. Daß diese Theorie unrichtig und in ihren Konsequenzen unhaltbar sei, weil sie die wirtschaftliche Macht der Nation lahm legen will, wird überzeugend und wirkungsvoll dargetan. Dem 6. Kapitel ist ein vom Fabrikbesitzer A. Bernhard geschriebener Zusatz über die „Wirkung der Stücklöhnung auf Arbeitsleistung und Arbeitslohn" beigefügt. Doch enthält dieser Zusatz nur einige Ergebnisse der auf bestimmten Industriegebieten (Eisenkonstruktionen für den Häuserbau) gemachten Beobachtungen; eine umfangreichere Publikation soll demnächst im Verlage von Leonhard Simeon Nachfolger, Berlin, erscheinen. Als Resultat der mit Sachkenntnis und Überlegung angestellten Beobachtungen seien folgende Leitsätze angeführt:

1. Typische oder Spezialarbeiten, d. h. solche, die ständig in gleicher Weise wiederkehren, wie z. B. die Erzeugung von Gegenständen auf Vorrat, bilden das eigentliche Herrschaftsgebiet des Akkordlohnsystems. Hier wirkt die Arbeitsmethode regelmäßig nicht ausbeutend, sondern geradezu erziehlich auf den Arbeiter ein, indem sie ihn veranlaßt, sich Fertigkeiten anzueignen oder Hilfsmittel anzuwenden oder die Organisation des Zusammenarbeitens mit anderen Arbeitern möglichst zu verbessern, um die Arbeitsleistung schnell und doch exakt zu bewältigen.

2. Durch Verbesserung der Arbeitsmethode steigern sich allmählich die Verdienste, so daß der Unternehmer in die Zwangslage geraten kann dieselben herabzusetzen, um nicht konkurrenzunfähig zu werden. An dieser Stelle stehen sich Theorie und Praxis schroff gegenüber. Entscheidend wird die Erwägung sein, daß an den Löhnen zu sparen wohl bares Geld einbringt, daß aber auch der gute Wille des Arbeiters Geldes wert ist; denn er bedeutet Schonung des Materials, sorgfältige und beschleunigte Arbeit, also: Ersparnis an Generalunkosten, auf die es ja hauptsächlich ankommt. Eine Lösung dieses schwierigen Problems ist immerhin durch sorgfältige Regelung der Akkordmethode in den Fabriken, teils auch durch gute Rechtsvorschriften erreichbar.

3. Die Verdienstschwankungen beim Akkord — eine Folge der Anpassung an die Schwankungen der Marktkonjunktur — darf man als erheblichen Vorteil dieses elastischen Lohnsystems ansehen; auf ihnen beruht die Entwicklung der Leistungsfähigkeit, somit die Lebenshaltung des Arbeiters, sie sichern ihn vor der größten Gefahr, der Arbeitslosigkeit. —

Ebenso gründlich wie die von den Arbeitern gegen die Stückarbeit erhobenen Einwände werden im 15. Kapitel die Einwände gegen das Zwischenmeister- oder Schwitzsystem untersucht, welches Arbeitsystem, wie Arnold White vor der ad hoc eingesetzten Kommission erklärte, eine wissenschaftlich exakte Definition nicht zuläßt, aber drei Begriffe einschließt, die sich scharf voneinander unterscheiden: „Der Schwitzer preßt die Armen aus, — er ist ein Mann, der weder Kapital noch Geschicklichkeit noch Unternehmungsgeist mitbringt und doch Gewinn zieht —, er ist der Zwischenmann." Aus dem Material der Sweating System Reports ergibt sich als Schlußfolgerung, daß das Schwitzsystem am häufigsten bei Arbeiten untergeordneter Art vorkommt, die unmittelbar von Großbetrieben abhängige Heimarbeiter in den berüchtigten Schwitzhöhlen verrichten; für diese Gruppe weder geschulter noch disziplinierter Leute ist der Sweater freilich oft genug ein harter Zuchtmeister. Sind die Arbeiter aber nur einigermaßenn qualifiziert und diszipliniert, so kann der Subkontraktor eine größere Gruppe von Gehilfen überwachen, ohne daß es der schärfsten Aufsicht bedarf.

Besonders lehrreich scheinen mir die Kapitel 16 und 17 des Handbuches zu sein, von denen das erstere eine zusammenfassende Betrachtung über die hauptsächlichsten Löhnungsmethoden anstellt, das zweite einen Blick in die Zukunft wirft. Der Gedankengang, welcher dem aus der Feder des Wirklichen Geheimen Admiralitätsrates im k. deutschen Reichsmarineamte Th. Harms stammenden 16. Kapitel zugrunde liegt, ist beiläufig folgender: Alle Lohnformen sind aus der Praxis entstanden; ohne innere Notwendigkeit kann sich kein Lohnsystem entwickeln. Die Vielseitigkeit der Lohnformen hat ihren Grund im Widerstreit der Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter. Jene wollen möglichst billig produzieren und für den Arbeitslohn eine möglichst große Arbeitsleistung der Arbeiter erzielen, diese wollen für möglichst hohen Lohn sich möglichst wenig anstrengen, um ihre Arbeitskraft nicht vorzeitig zu verbrauchen. Es handelt sich darum eine Lohnform zu finden, die den Arbeitern gerechten Lohn gewährleistet und den Frieden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer fördern hilft. Die schwerwiegenden Mängel des Zeit- und Akkordlohnsystems rechtfertigen den Versuch von Korrekturen. Hierbei kommt es im wesentlichen darauf an, die individuellen Fähigkeiten der einzelnen Arbeiter durch Leistungsprämien verschiedenster Art zur Geltung zu bringen. Für viele Betriebe erwies sich als die beste vom Zeitlohnsysteme ausgehende Prämien- oder Progressivlohnmethode das von Rowan erfundene System, welches dem im Zeitlohne stehenden Arbeiter eine im Verhältnisse der ersparten zur veranschlagten Arbeitszeit steigende Prämie gewährt. Es wäre aber ein grober Irrtum, das Rowansystem oder eine seiner Modifikationen rein theoretisch als das zweckmäßigste zu erklären, vielmehr müssen stets alle für die praktische Anwendung in einem Fabrikationszweige maßgebenden Faktoren — Qualität der Arbeit und der Menschen, örtliche Gewohnheiten in der Handhabung der bisher üblichen Löhnungsmethoden u. dgl. — wohl erwogen werden.

Denselben Anschauungen begegnet man in Harms Denkschrift: „Die Lohnsysteme der Marineverwaltung und Versuche zu ihrer Fortentwicklung Berlin, 1905", deren ein in

den Verhandlungen des 28. deutschen Juristentages abgedruckten Gutachten des Universitätsprofessors Dr. E. Francke über die gesetzliche Regelung des Akkordvertrages Erwähnung tut. Diese Denkschrift wurde in ihrer ersten Fassung von höheren Marineoffizieren und Technikern sowie vom Professor Dr. Ludwig Bernhard durchgesehen und auf Grund der Beurteilungen unter Mitwirkung des Gewerbeassessors Dr. Braun umgearbeitet. Sie zeichnet sich durch einen meisterhaft klaren und knappen Stil aus und empfiehlt als ein für die kaiserlichen Werften passendes Prämiensystem dasjenige, welches 1. vom Akkordlohnsystem als Grundlage ausgeht; 2. eine solche Steigerung der Prämien zuläßt, daß auf den Fleiß des Arbeiters noch ein genügender Reiz ausgeübt wird; 3. eine praktische, dem Arbeiter leicht verständliche Handhabung gestattet. Allen drei Anforderungen entspricht ein Rowansystem, bei welchem die für die Arbeit veranschlagte Zeit verlängert oder der zulässige Überverdienst (Maximallohn) entsprechend erhöht wird. Erstere Methode kam in Wilhelmshaven erfolgreich zur Anwendung, letztere muß noch erprobt werden.

Auch Bernhard beweist im Schlußkapitel seines Handbuches unwiderleglich, daß die Zukunft der Löhnungsmethoden zunächst von der Entwicklung des Akkordsystems abhängt, indem dieses heutzutage in den wichtigsten industriellen Betrieben Deutschlands herrscht und allen höheren Lohnformen als Basis dient. (Vgl. „Untersuchungen über die Entlohnungsmethoden in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie“, herausgegeben von der Kommission des Zentralvereines für das Wohl der arbeitenden Klassen. Berlin 1906. Verlag von Leonhard Simeon Nachf. Bisher erschienen Hefte 1—4.) Bei dem ruhelosen Streben nach neuen „höheren“ Lohnformen wurden die fundamentalen Lohnsysteme: „Zeit- und Akkordlohnmethode“ derart vernachlässigt, daß dieselben heute noch immer der Durcharbeitung vom wirtschaftlichen und rechtlichen Standpunkte harren. Auf dem letzten deutschen Juristentage zu Kiel (1906) hat der Verfasser des „Handbuches der Löhnungsmethoden“ seinen Ideen beredten Ausdruck gegeben und über die Frage „Empfehlen sich gesetzliche Vorschriften über den gewerblichen Arbeitsvertrag auf Gedinge (Akkord)?“ Anträge gestellt, die allgemeine Zustimmung fanden.

Das nur in seinen Umrissen skizzierte „Handbuch der Löhnungsmethoden“, zu welchem ein anderes im Bande XIII, Heft 3. (1904) dieser Zeitschrift besprochenes Werk desselben Autors „Die Akkordarbeit in Deutschland 1903“ und Harms Denkschrift wertvolle Ergänzungen bilden, wird ob seines reichen und instruktiven Gehaltes allen, die sich für Lohnfragen interessieren, zur Lektüre anempfohlen.

Dr. Kesslitz.

Lennhoff Ernst. Das ländliche Gesindewesen in der Kurmark Brandenburg vom 16. bis 19. Jahrhundert. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Herausgegeben von Otto Gierke, Heft 79.) Breslau, Marcus, 1906. 140 p.

Wie in den ostdeutschen Landesteilen Preußens, so stellt auch in Österreich die sogenannte Leutenot der Landwirtschaft ein Problem dar, dessen Lösung schon die tüchtigsten Köpfe vergeblich versucht haben. Am verbreitetsten ist bei Politikern und Gelehrten die Auffassung, daß die moderne industriestaatliche Entwicklung mit ihrem Mehrbedarf an Arbeitskräften und mit ihren höheren Löhnen und besseren Lebensbedingungen die Hauptursache dieses Übelstandes sei. Aus der historischen Entwicklung des Landarbeiterstandes muß man entnehmen können, ob diese Ansicht richtig ist.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift versucht nun für die Mark Brandenburg die Darstellung aller Seiten dieses Arbeitsverhältnisses, wie es sich seit dem Ende des Mittelalters bis ins 19. Jahrhundert entwickelt hat. Im ersten Teil wird die Entstehung der Gesetze und Verordnungen bis zur Gesindeordnung von 1810, die ja auch heute noch grundsätzlich in Preußen zu Recht besteht, geschildert. Der zweite, größere Teil beschreibt alle hier in Betracht kommenden rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen in ihrer historischen Entwicklung. Diese ergibt besonders für den Nationalökonomen die wichtige Erkenntnis, daß es in der Mark seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts keine Zeit gegeben hat, in der die Landwirtschaft nicht

mit der Leutenot, dem Kontraktbruch, dem Abspenstigmachen, den Lohnsteigerungen usw. zu kämpfen hatte. Daraus folgt (ohne daß ich auf diese komplizierten Probleme hier eingehen kann), daß die oben erwähnte Auffassung wohl nur in bedingtem Maße Gültigkeit hat. — Jedenfalls dürften die Ergebnisse der Arbeit bei der ziemlich ähnlichen Entwicklung der Landwirtschaft in Österreich auch bei uns von Interesse sein und es wäre sehr wünschenswert, wenn auch für Österreich eine analoge Untersuchung unternommen werden würde. Die vorliegende äußerst sorgfältige Arbeit, für die der Verfasser das umfangreiche Aktenmaterial des geheimen Staatsarchivs, des kurmärkischen Ständearchivs und des preußischen Justizministeriums benutzt hat, könnte dabei als methodisches Vorbild dienen.

Dr. Othmar Spann, Brünn.

Dr. Johann Žmavc: Elemente einer allgemeinen Arbeitstheorie. Berner Studien zur Philosophie und ihrer Geschichte, herausgegeben von Professor Dr. Ludwig Stein, Band XXXXVIII, Bern 1906.

Die vom Verfasser entwickelte Arbeitstheorie beruht auf der Anwendung des naturwissenschaftlichen Energiebegriffes auf die wirtschaftlichen Vorgänge; das Ziel des Verfassers st, die Wirtschaftslehre zu einem Bestandteil der Energetik zu machen, welche, auf das Gesetz der Erhaltung der Kraft begründet, im Sinne Ostwalds, des Begründers der energetischen Naturphilosophie, den Zusammenhang der gesamten Naturenergien zu verfolgen hat. Die Energetik wird, nach Ansicht des Verfassers, ebenso wie sie den Energiebegriff auf dem chemikophysikalischen Gebiete sehr weit ausgebildet und ihn auf organischem Gebiete mit Erfolg zur Anwendung gebracht hat, auch die gesellschaftlichen Energien, speziell jenen Teil der Naturenergien, welcher in das Gebiet der menschlichen Wirtschaft gehört, von einem neuen Gesichtspunkt erfassen, neue Zusammenhänge in ihnen aufdecken und der menschlichen Entwicklung neue Ziele setzen.

Die energetische Auffassung führt den Autor dazu, lediglich die Arbeit als Produktionsfaktor anzuerkennen. Grund und Kapital, wozu der Autor auch die naturwissenschaftlichen und wirtschaftlichen Kenntnisse rechnet, sind bloße Produktionsbedingungen aber nicht Erzeuger wirtschaftlicher Werte. Speziell das Kapital, welches der Autor als Arbeit der Vergangenheit, als aufgespeicherte Wirtschaftsenergie definiert, kann nicht als Produktionsfaktor angesehen werden, weil sich ein und dieselbe Menge von Wirtschaftsenergien nicht aus sich selbst heraus ins unendliche vermehren kann. Durch die menschliche Arbeit hingegen werden Naturenergien in Wirtschaftsenergien umgeformt und so Werte verursacht.

Ein erheblicher Teil der Abhandlung befaßt sich sohin mit den verschiedenen Arten der menschlichen Arbeit und den physiologischen Versuchen der Arbeitsmessung. Die Energieumwandlungen des menschlichen Energiesystems, namentlich die auslösenden Wirkungen der geistigen Energien sind uns nur äußerst wenig erschlossen. Es wird angestrebt, die geistigen Funktionen unter Gesetz und Zahl zu bringen, die Qualitäten der menschlichen Arbeit durch quantitativ zu messende psychische Energien zu erklären.

Aus der Auffassung der Arbeit als alleinigem Produktionsfaktor und alleiniger Wertursache werden schließlich weitgehende Folgerungen hinsichtlich der Güterverteilung gezogen. Einerseits wird die Berechtigung arbeitsloser Besitzeinkommen bestritten, anderseits für die der naturwissenschaftlichen Auffassung entsprechende Gesellschaftsordnung die Forderung aufgestellt, daß die Güter den arbeitsfähigen Individuen nach dem Maße ihrer Arbeitsleistungen zu eigen werden. Erst in einer weiteren Perspektive könnten eventuell die Bedürfnisse als Verteilungsmaßstab gelten. Die Arbeitsbedingungen, Grund und Kapital, wären aus der Privatverfügungssphäre auszuscheiden und wären als Mittel zu den Arbeitsbetätigungen von den Gemeinschaften und Verbänden bereitzuhalten. Beizubehalten wäre bloß das Privateigentum für die verdienten Gebrauchsgüter.

Die Arbeitstheorie von Žmavc hat die Zahl der Theorien über das Recht auf den vollen Arbeitsertrag neuerdings um eine vermehrt. Über den Gesellschaftszustand, der dem Autor vorschwebt, erfahren wir allerdings nicht viel. Diesen ausführlicher darzu-

stellen, war aber offenbar nicht die Absicht des Verfassers. Jedenfalls steht dieser auf dem Standpunkte, daß das arbeitslose Einkommen der Grund- und Kapitalseigentümer, das gegenwärtig den Ertrag der Arbeit belastet, in Wegfall zu kommen hätte. Für dieses Postulat glaubt der Autor durch die Hervorkehrung des energetischen Charakters der Arbeit ein neues Argument geliefert zu haben. Die Beseitigung des Kapitalismus ist — wie er darzutun trachtet — nicht bloß ein sozialethisches, kulturpolitisches, sondern auch geradezu ein naturwissenschaftliches Postulat. Ob ihm gelungen ist, dies zu beweisen, muß jedoch wohl bezweifelt werden. Die Tatsache, daß lediglich durch die Arbeit, nicht aber beim bloßen Kapitalbesitze Energien ausgelöst und umgewandelt werden, kann ohne weiters hingenommen werden, ohne daß hierdurch einer der Gründe hinfällig würde, welche mindestens für die Gegenwart und die absehbare Zukunft für das allerdings gewissen Einschränkungen zu unterwerfende Prinzip des Privateigentums sprechen. Diese Tatsache genügt wohl auch nicht zum Beweise dessen, daß die Arbeit der einzige Produktionsfaktor oder die einzige Wertursache sei, worauf eben die Forderung nach einer ausschließlich die Arbeit berücksichtigenden Verteilung des Produktionsertrages gestützt wird.

Žmavc untersucht die Volkswirtschaft vom naturwissenschaftlichen Standpunkte. Sein Vorgang unterscheidet sich aber wesentlich von dem Vorgange anderer Autoren, welche vor ihm naturwissenschaftliche Gesichtspunkte in die Gesellschaftslehre einzuführen versuchten. So haben z. B. die Vertreter der organischen Staatslehre im Wesen bloß die biologische Terminologie auf gesellschaftliche Erscheinungen, welche gewisse Analogien mit biologischen Erscheinungen aufweisen, übertragen. Bei Žmavc handelt es sich nicht darum auf die Erscheinungen, welche den Gegenstand der Wirtschaftslehre bilden, Begriffe einer fremden Wissenschaft anzuwenden. Die wirtschaftlichen Erscheinungen sollen selbst, ebensowie die eigentlichen Naturerscheinungen, den Gegenstand der energetischen Untersuchung bilden. Dies ist zweifellos in einem gewissen Ausmaße möglich, da die volkswirtschaftlichen Vorgänge eben zu einem großen Teile Arbeitsvorgänge sind, bei welchen Energien umgewandelt und übertragen werden. Die energetische Untersuchung der menschlichen Arbeitsbetätigungen in ihren verschiedenen Erscheinungsformen ist daher gewiß von Interesse und kann neue Erkenntnisquellen eröffnen. Außer dem Gebiete der Arbeit scheint die Volkswirtschaft jedoch kaum Anwendungsmöglichkeiten für die energetische Forschung zu bieten. Selbst die Arbeit muß offenbar auch unter verschiedenen anderen Gesichtspunkten als dem energetischen untersucht werden. So muß das Gebiet der Volkswirtschaft, das energetischer Betrachtung zugänglich ist, immerhin als ein ziemlich eng umgrenztes bezeichnet werden und es scheint wohl ausgeschlossen, daß die Ergebnisse der Energetik eine genügende Grundlage für ein neues Lehrgebäude der Nationalökonomie abgeben oder eine genügende Motivierung für eine geforderte gänzliche Umgestaltung der gesellschaftlichen Organisation liefern könnten. Žižek.

Dr. jur. et phil. Herbert Conrad. Die Pfändungsbeschränkungen zum Schutze des schwachen Schuldners. Jena, Gustav Fischer, 1906. XVI und 524 Seiten.

Der Verfasser bespricht nach einer kurzen Einleitung zunächst „System, Aufgabe und Bedeutung der Pfändungsbeschränkungen". Dabei grenzt er seine Aufgabe dahin ab, daß er die Beschränkungen der Zwangsvollstreckung auf unbewegliches Gut, wie sie sich namentlich bei Fideikommissen und Heimstätten zeigen, aus seinen Erörterungen ausschließt (S. 6, 61, 308), ebenso die absoluten Pfändungsbeschränkungen, das sind jene, welche die Exekution solcher Objekte untersagen, die, wie Orden (S. 443 ff.) und Altenteilsforderungen (S. 412 f.), keinen Verkehrswert haben (S. 13). Aber auch von den relativen Pfändungsbeschränkungen, das sind jenen, bei denen nicht der Verkehrswert des Objektes, sondern der Interessenschutz für die Beschränkung maßgebend war, scheidet Conrad diejenigen aus, die nicht dem Schutze des schwachen Schuldners dienen sollen, sondern jenem von Gemeinschaften, z. B. des Staates, der juristischen Personen (S. 27). In diesen Grenzen wird das Thema im ersten, allgemeinen Teile (S. 1 bis 145) in drei Abschnitten (System der Pfändungsbeschränkungen; die Exekutionen zum Schutze des Schwachen und

die Sozialpolitik; die Bedeutung der Pfändungsbeschränkungen an beweglichen Sachen) dargestellt. Den Schluß dieses allgemeinen Teiles bilden statistische Erörterungen (S. 80 bis 146), bei denen sich freilich der Verfasser über die Einrichtungen der Exekutionsstatistik beklagt; Spezialuntersuchungen, von ihm in Alsleben und vom Referendar Biermann in Halle angestellt, suchen diesem Mangel abzuhelfen.

Ob die Stoffabgrenzung zweckmäßig ist, die der Verfasser in diesem allgemeinen Teile vorgenommen hat, ist mir zweifelhaft. Natürlicherweise steht es jedem Autor frei, sein Thema zu wählen und zu begrenzen, wie es ihm beliebt. Aber er kann dabei in zweckmäßiger oder in minder zweckmäßiger Weise vorgehen und mir bleiben eben Zweifel, ob der Verfasser in seinem allgemeinen Teile das Richtige getroffen hat. Wer ein Buch dieser Überschrift im Umfange von mehr als 500 Seiten zur Hand nimmt, wird mutmaßlich erstaunt sein, den Schutz der Landwirtschaft, also des Bauernstandes grundsätzlich aus demselben ausgeschieden zu sehen; er wird auch die Darstellung des Heimstättenrechtes, das sich ja nicht auf Bauerngüter beschränkt, vermissen. Selbst das bleibt mir bedenklich, daß der Verfasser sich nur auf die Pfändungsbeschränkungen einläßt und die Frage der Verschuldungs- insbesondere der Verpfändungsbeschränkungen aus dem Spiele läßt.

In dem zweiten Teile des Buches (S. 146 bis 508), der „die spezielle Gesetzgebung", d. h. das positive Recht, behandelt, hat sich der Autor denn auch gezwungen gesehen, mehrfach die Grenzen zu überschreiten, die er sich selbst gezogen hat, so wiederholt des Heimstättenrechtes (S. 363 ff., 497 f.), des Bauernstandes (so z. B. S. 425 bis 435, 318, 328), der Privilegien juristischer Personen als Schuldner (S. 427), der Orden (S. 431) und Ausgedinger (S. 412) zu gedenken. Die gesetzgeberischen Erwägungen gehen eben nicht von einem einzelnen herausgegriffenen Gedanken aus, sondern stellen sich als die Resultierende sehr verschiedenartiger Komponenten dar, so sehr, daß manche Pfändungsbeschränkung, die wir heute als solche zugunsten des Schwachen auffassen, in älteren Gesetzen aus ganz anderen Rücksichten, z. B. aus solchen auf die Nützlichkeit mancher Berufe und Erwerbsarten verfügt war. Der umfassende (S. 146 bis 300) rechtshistorische Teil der angezeigten Schrift bringt hierfür eine Fülle von Belegen, (so z. B. S. 265, 276, 294, 297,) trotzdem er sich auf die Rechtsentwicklung seit dem 16. Jahrhundert beschränkt, dabei allerdings manche ausländische Gesetze, darunter auch jene Österreichs mehrfach (S. 233, 290) betrachtend; öfter ist des österreichischen Rechtes freilich im allgemeinen Teile gedacht (S. 32, 35, 36, 41, 47, 61, 80, 89, 121, 124, 128).

Dieser rechtsgeschichtliche Teil ist außerordentlich reich an Material; er ist das Ergebnis eines wahren Bienenfleißes und eine Fundgrube interessanter Mitteilungen. Daß dieselben durchweg nicht neu und daß sie auch, wie der Verfasser betont, nicht vollständig sind, tut dem Werte dieses Teiles keinen Abbruch, weil erst die Sammlung und Zusammenstellung des Materiales dasselbe wissenschaftlich und gesetzgeberisch verwertbar macht. Leider hat der Verfasser es nicht unternommen, dieses Gesetzmaterial übersichtlich zu gruppieren; seine Zusammenfassung der „leitenden Gesichtspunkte für den Schutz des Schwachen in der Zwangsvollstreckung" am Schlusse dieses Abschnittes des Buches (S. 300 bis 306) vermag in ihre Kürze und Unbestimmtheit diesen von Conrad selbst (S. 146, 300) gefühlten Mangel der Anordnung nicht zu beheben; erfreuliche Ausnahmen bilden allerdings die Darstellungen der Moratorien und des beneficium competentiæ (S. 180 bis 239).

Dem historischen Teile schließt sich eine sehr eingehende Darstellung des geltenden deutschen Zivilprozeßrechtes an (S. 307 bis 458), welche historisch und dogmatisch dem Inhalte der zwei §§ 811, 850, Z.-P.-O. gerecht zu werden trachtet, dabei auch auf deutsches Konkurs- und Verwaltungsrecht Rücksicht nimmt, und wiederholt ausländische Gesetze heranzieht, so z. B. die österreichische Exekutionsordnung auf S. 316, 327, 347, 353, 355, 379 ff., 389, 400 u. a. m. Diese dogmatische Darstellung ist erschöpfend und sehr wertvoll; auch ist sie reich an wohlerwogenen Detailuntersuchungen, so z. B. über die Zulässigkeit des schuldnerischen Verzichtes auf die Pfändungsbeschränkungen (S. 322 bis 331), über die Frage nach der Unpfändbarkeit der an die Stelle der pfändungsfreien Forderung oder körperlichen Sache tretenden Ersatzforderung (S. 340 bis 346), über die im geltenden

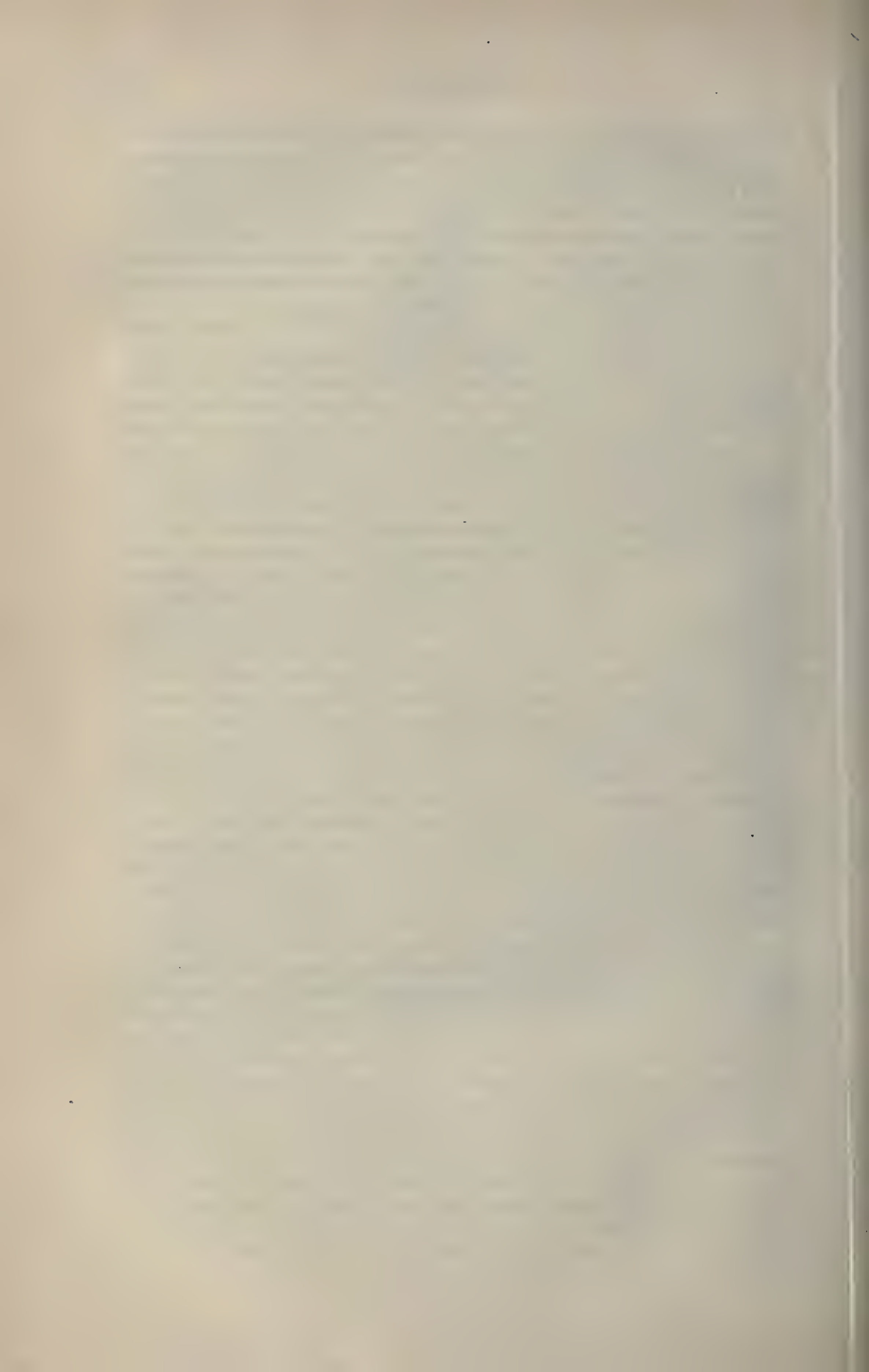
Recht nicht beachtete wichtige Frage, ob dem Schuldner nicht ein Obdach durch Freilassung eines Geldbetrages für die Miete zu sichern sei (S. 361 bis 364), über die weitgehenden Pfändungsbeschränkungen zugunsten der Landwirtschaft (S. 425 bis 436). Auf Details kann hier mit Rücksicht auf den Leserkreis dieser Zeitschrift und auf die Reichhaltigkeit des Gebotenen ebensowenig eingegangen werden, als auf die Hervorhebung von Meinungsdifferenzen zwischen dem Verfasser und dem Referenten. Ich begnüge mich darum, anzumerken, daß der Autor die verwirrende Fülle der Pfändungsbeschränkungen übersichtlich in drei Gruppen zusammenfaßt, je nachdem sie dem Schutze der persönlichen Existenz, des Wirtschaftsbetriebes oder idellen Interessen dienen.

Die letzte Abteilung des Buches gibt eine „Kritik" der Pfändungsbeschränkungen und läuft in einen Gesetzgebungsvorschlag (S. 509 ff.) aus.

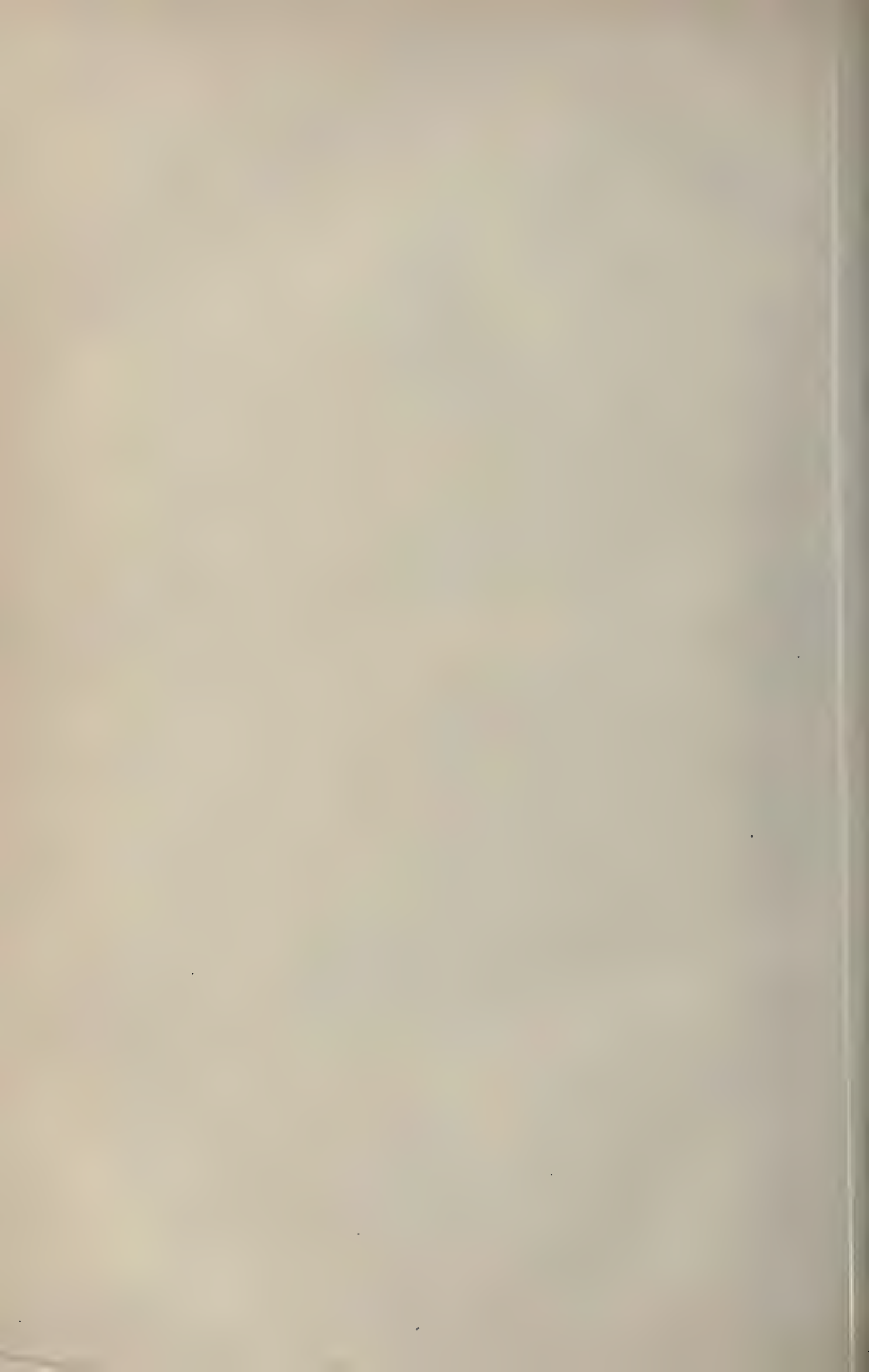
Als Grundregel stellt der Verfasser für die Rechtsfortbildung folgendes auf: Grundsätzlich ist nicht nur der notdürftige Unterhalt dem Schuldner pfandfrei zu belassen (also dem Schuldner stets soviel zu lassen, als die Armenpflege ihm gewähren müßte, wenn der Gläubiger unnachsichtlich vorgehen dürfte, S. 467), sondern in der Regel soll ihm auch der standesgemäße Unterhalt bleiben (S. 472). Fester Maßstäbe entbehrt dieser Grundsatz Conrads offensichtlich in allen seinen Teilen; doch ist diesem Mangel in seinem Gesetzgebungsvorschlage abgeholfen, der allerdings infolgedessen recht umfangreich und kasuistisch ausgefallen ist. Bedenklicher erscheint mir das Weitgreifende des von ihm empfohlenen Grundsatzes für die Pfändungsbeschränkungen („standesgemäßer" Unterhalt), das er dann freilich durch Statuierung von Ausnahmen (S. 473 ff.) zu mildern sucht. Solche Ausnahmen verlangt er zuungunsten der zahlungsunwilligen Schuldner, und zugunsten jener Gläubiger, die es wider ihren Willen geworden, oder die selbst bedürftig sind, z. B. im Armenrecht oder wegen einer Unterhaltsforderung pfänden lassen; in solchen Fällen soll dem Schuldner nicht der standesgemäße, sondern nur der notdürftige Unterhalt belassen werden. Auch hier bezweifle ich zum Teile die Praktikabilität der Regeln (wann ist ein Schuldner zahlungsunwillig?), zum Teil ihre Berechtigung. Immerhin stecken in den legislativpolitischen Erwägungen des Verfassers richtige, ja wertvolle Gedanken, als deren bedeutsamster mir die, freilich schon von anderen ausgesprochenen, aber von Conrad eines Wissens zum erstenmal besonders in den Vordergrund gestellten erscheinen: daß man über dem Schutze des schwachen Schuldners nicht jenen des schwachen Gläubigers übersehen dürfe; daß man wohl zu erwägen habe, ob nicht schon das bürgerliche Recht bei manchen Forderungen mehr als bisher einschränkend eingreifen solle (wobei der Verfasser auf das in seiner wirtschaftlichen Bedeutung allerdings anscheinend von ihm überschätzte österreichische Trunkenheitsgesetz verweist); daß man auch zu bedenken habe, ob man nicht dem kleinen Mann nebst dem Schutze für seine Arbeitsverträge auch einen solchen für seine Kaufverträge gewähren solle (Unpfändbarkeit mancher Warenlager).

Soll ich mein Urteil über die angezeigte Schrift zusammenfassen, so lautet es folgendermaßen: Der allgemeine Teil leidet unter einer unzweckmäßigen Stoffabgrenzung, der rechtshistorische darunter, daß das große Material nicht bemeistert ist; dagegen ist der dogmatische Teil vortrefflich und der rechtspolitische anregend. Die Vorteile des Buches überwiegen seine Mängel erheblich; es macht dem Fleiße, der Literaturkenntnis und der Gewissenhaftigkeit des Verfassers alle Ehre und ist eine entschiedene Bereicherung der Literatur über das wichtige Problem der Pfändungsbeschränkungen.

Rudolf Pollak.







UNSERE ÜBERSEEISCHEN AUSWANDERER UND DIE ENQUETE VOM JAHRE 1905.[1]

VON

Dr. LEOPOLD CARO, ADVOKAT IN KRAKAU.

Wir leben in einem für soziales Empfinden besonders zugänglichen Jahrhundert, und wenn auch noch nicht in einem ausschließlich nach gesellsellschaftlichen Gesichtspunkten eingerichteten, so doch in einem Rechtsstaate. Trotzdem tritt die ethische Seite der Frage, die noch bisher jeder sozialen, wenn auch auf falschen Bahnen irrenden Bewegung die Masse von Anhängern erobert hat und ihren stets berechtigten Kern enthält, nur unmerklich hervor, wenn es sich um das Los von Hunderttausenden armer Auswanderer handelt.

Der Auswanderer interessiert in Österreich vornehmlich bloß zwei Bevölkerungsklassen: die inländischen industriellen und landwirtschaftlichen Arbeitsgeber, die höhere Löhne zahlen müssen, wenn viele „Arbeitshände" abgehen, deshalb für Behinderung der Auswanderung eintreten und behufs Begründung dieser Forderung patriotische Argumente im Munde führen — und die Schiffahrtsunternehmer, Reisebureausinhaber, Eisenbahner und Agenten, welche mit hochtönenden Phrasen von wirtschaftlicher Freiheit und Hebung des inländischen Hafens, vom Staate nicht bloß Aufhebung aller der Auswanderung gesetzten Schranken, sondern auch die möglichste Befreiung von lästiger Oberaufsicht und Kontrolle seitens staatlicher Behörden sowie Vorrechte für die inländische Schiffahrtsunternehmung erheischen. Daß damit in beiden Fällen bloß das eigene klingende Geschäftsinteresse beschönigt wird, ist evident.

[1]) Die vorliegende Arbeit bespricht wegen der Enge des dem Verfasser zur Verfügung stehenden Raumes weder die Verhältnisse in den Einwanderungsländern und die Lage unserer Auswanderer daselbst, noch die Frage unserer Ab- oder Saisonwanderer. Diese Gegenstände sowie auch die uns gegenwärtig beschäftigende Frage werden an anderer Stelle ausführlicher behandelt werden. Quellen: Außer den zitierten eine große Masse handschriftlichen, im Ministerium des Innern, im Präsidium der gal. Statthalterei und im gal. Landesausschusse aufbewahrten Materiales. Für die Gewährung der Einsicht in alle diese Akten sage ich hier Sr. Exzellenz dem Herrn Minister des Innern Freiherrn von Bienerth, Sr. Exzellenz dem Herrn Statthalter von Galizien, Grafen Andreas Potocki sowie dem hohen gal. Landesausschuß, meinen aufrichtigen Dank.

Das Gros der Gebildeten, die öffentliche Meinung, ist in dieser Frage nicht genügend informiert, und es gibt leider in Österreich zurzeit bloß eine kleine Gruppe von Personen, die konsequent einen dritten Standpunkt einnehmen, den Standpunkt des Auswanderers selbst, des Menschen als Selbstzweck und nicht als Arbeitstier, noch als Verdienstobjekt betrachtet. Zu diesen ehrenvollen Ausnahmen gehört seit 15 Jahren eine Reihe von Mitgliedern des österreichischen Abgeordnetenhauses, die bis nun resultatlos immer wieder diese Frage vom entsprechenden Standpunkte im Parlamente zur Sprache brachten. Alle diese von den besten Absichten beseelten Anträge einzelner Parlamentsmitglieder können jedoch so lange nicht vom Erfolge gekrönt werden, als unsere Kenntnis der Verhältnisse in dem Grade lückenhaft bleibt, wie dies gegenwärtig der Fall ist.

Die österreichische Statistik gibt uns kein Bild der Zahl unserer Auswanderer, wir wissen bloß, was die Einwanderungsstatistik der Vereinigten Staaten von Nordamerika uns darüber berichtet. Über die Zahl der Auswanderer nach Südamerika und Kanada sind wir nur sehr mangelhaft unterrichtet. Rückwanderer gibt es aus den letzteren Staaten vermutlich nur wenige, eine Rückwandererstatistik aus den Vereinigten Staaten dürfte erst jetzt angelegt werden.

Über die ersten Ursachen der Auswanderung sind die Ansichten vielfach geteilt: der Bodenmangel, niedrige Löhne und hohe Bodenpreise, Mangel oder Niedergang inländischer Industrie, der berechtigte Wunsch, sich sein Los zu verbessern, wohl auch mitunter der jedem Menschen innewohnende Drang nach dem Unbekannten werden a priori als Ursachen angegeben. Daneben spielt die gewerbsmäßige Anwerbung eine gewiß nicht zu unterschätzende Rolle. Eine Umfrage an den Grenzstationen beziehungsweise in Triest oder eine Massenenquête durch staatliche Konsuln in den Einwanderungsländern ist bisher noch nicht versucht worden.

Die Herkunft der mitgenommenen Barschaft (Erlös aus Grundverkäufen, Verpachtungen, Darlehen usw.) wird der Erforschung gleichfalls nicht wert gehalten. Und doch welche Masse von Elend des Auswanderers, von Übervorteilungen seitens der Gutskäufer oder Pächter, der Agenten und Subagenten, der wucherischen Darlehenskassen sowie der Geldwechsler würde man entdecken, wenn man vor Überschreitung der deutschen Grenze das ist in jenen Stationen, in welchen der Auswanderer Österreich verläßt, um sich nach Hamburg oder Bremen, Antwerpen, Rotterdam oder Havre[1]) zu begeben, und ebenso in Triest den Auswanderer über alle diese Momente in dessen Heimatsprache — teilnahme- und verständnisvoll und nicht nach der bureaukratischen Schablone und mit mißtrauenerweckender Ungeduld — ausfragen wollte. So wissen wir nur wenig und Unzusammenhängendes über diese Frage, deren Aufhellung im eminenten Interesse des Staates liegt, dem es gewiß nicht gleichgültig sein kann, daß in seinen Grenzen Zehntausende von Übervorteilungen und Ausbeutungen jährlich an den Ärmsten der Armen ungesühnt begangen werden, ja ohne deren Auf-

[1]) Bloß Slowenen.

deckung ein erschöpfendes und den vielgestaltigen Verhältnissen des wirklichen Lebens angepaßtes Schutzgesetz überhaupt nicht zustande kommen kann.

Die Frage, ob und in welchem Maaße fremde Staaten, insbesondere Brasilien und Argentinien sowie dortige oder west- und südstaatliche Grundspekulanten und Kolonisationsgesellschaften der Union die Schiffskarte für den Auswanderer direkt oder indirekt, auf dem Wege der Subventionierung europäischer Schiffahrtsgesellschaften bezahlen, ist bis nun gleichfalls unaufgehellt geblieben, und auf diese Weise wird der künstlichen, weil häufig nicht aus wirtschaftlichen Beweggründen entspringenden Entvölkerung des Staatsgebietes Tür und Tor geöffnet, wogegen in Deutschland die sogenannte subventionierte Auswanderung direkt verboten ist (desgleichen in Italien nach nach San Paolo).

Wie es dem Auswanderer auf dem Schiff ergeht, wie er im Hafen vor Abgang des Schiffes untergebracht ist und wer die Kosten trägt, wieviel Arbeitstage er von den verschiedenen Häfen aus bis zum Landungshafen auf der Seereise einbüßt, was für Nahrung, wieviel Licht und Luft er im Zwischendeck erhält, wie er vom Schiffspersonale behandelt wird usw., ist uns ebenso unbekannt, wie die Plackereien, denen der Auswanderer in den Sammel- und Kontrollstationen, wahren Gefängnissen, vor der Seereise ausgesetzt ist, wie schließlich die häufig wechselnde Einwanderungs- und Kolonisationsgesetzgebung der verschiedenen Staaten Amerikas und die Handhabung derselben in der Praxis, die wir bloß in äußeren Umrissen kennen.

Die Lage der Hunderttausende von Saisonarbeitern, das häufig ausbeuterische Vorgehen der Agenten und Vermittler, die ungerechtfertigten Lohnabzüge, die Vorenthaltung der Rückreisekosten, die mitunter brutale Behandlung kennen wir gleichfalls bloß aus einzelnen Berichten. Die vom Deutschen Reich emsig geführte Statistik der Saisonwanderer wird nicht veröffentlicht, von einer österreichischen Abwanderungsstatistik ist schon gar keine Rede.

Wo genaue Informationen fehlen, muß auch das allgemeine Interesse geringer sein und die am status quo Interessierten, welche ihre „Geschäftsgeheimnisse“ sorgsam behüten[1]) und sofern sie im Auslande leben, an ihren Regierungen mit Ausnahme von besonders krassen Fällen eine willkommene Stütze finden, haben es dann leicht, zur Sprache gebrachte Tatsachen als vereinzelte Ausnahmen darzustellen oder sie einfach abzuleugnen. Eine von einheitlichen Grundsätzen beseelte Kontrolle, ein Auswanderungsamt, ein strenges Schutzgesetz, ein energisches und zielbewußtes Auftreten dem Auslande gegenüber gibt es in Österreich nicht und wird es so lange nicht geben, bis die Wucht der vorderhand von privater Seite zusammengetragenen, wenn auch untereinander nur in losem Zusammenhange

[1]) In Hamburg wurde ein Ruthene, Hörer der Rechte, W. B., Abgesandter der „Narodna Rada“ arretiert wegen angeblicher Eindringung in die Geschäftsgeheimnisse der Hamb.-Amer.-Linie, weil er sich über das Los der Auswanderer informieren wollte („Dziennik Chicagowski“, 11. Jänner 1905).

stehenden Tatsachen eine grundsätzliche Besserung der vorhandenen Zustände erzwingt.

Die günstigen Folgen der Auswanderung in materieller und häufig auch moralischer Hinsicht, die ja zweifellos bestehen, werden deshalb hier unerwähnt gelassen: sie würden bei Abstellung der gerügten Mißstände gewiß noch in viel größerem Maßstabe auftreten können und stehen mit denselben jedenfalls in keinerlei ursächlichem Zusammenhange. Die Hervorhebung der günstigen Folgen der Auswanderung seitens der interessierten Kreise bildet daher eine absichtliche Verschiebung des Diskussion. Überdies ist die Höhe der nach der Heimat zurückgesandten Gelder wie die Zahl der Revertenten unbekannt und beruht nur auf vagen Vermutungen. Der Zunahme an Energie und Bildung, Ausdauer und Intensität der Arbeit, die ja häufig die Folge längeren Aufenthaltes im Auslande für den Auswanderer ist oder sein soll, stellt sich schließlich oft die eingebüßte Gesundheit oder die Entnationalisierung entgegen. Die Frage, ob die Auswanderung im allgemeinen als eine günstige oder ungünstige soziale Erscheinung aufzufassen ist, läßt sich überhaupt generell nicht beantworten, und zwar um so weniger, als bis nun diejenigen Kriterien nicht genauer erforscht sind, von denen oben die Rede war und ohne deren genaue Kenntnis ein abschließendes Urteil, selbst zeitlich und örtlich beschränkt, nicht abgegeben werden kann.

So steckt sich diese Arbeit bescheidenere Grenzen. Sie beschränkt sich auf die Mißstände, deren Behebung sie erstrebt, und überläßt der Zukunft die erschöpfende Beantwortung jener Frage.

Ursachen der Auswanderung in der Bukowina.

Auf die Veranlassung zur Auswanderung, wenigstens in einem Kronlande, wirft einiges Licht die Bukowinaer Enquete, welche in der Zeit vom 9. März bis 7. Dezember 1900 und vom 29. April bis 10. Mai 1901 in Czernowitz tagte. Als Hauptursache der Auswanderung wurde hier von den Landtagsabgeordneten Grafen Hieronym della Scala, Gustav Marin und Theodor Flondor das wucherische Treiben seitens überaus zahlreicher (angeblich 200) Vorschußkassen, ihrer Direktoren und Zutreiber, hervorgehoben. Der Landtagsabgeordnete Professor Pihuliak teilte mit, daß, wenn auch Bauern und Nichtspekulanten von den Auswanderungslustigen ihren Grund und Boden abkaufen, sie sich das hierzu nötige Geld häufig auf Wucherzinsen bei jenen Institutionen leihen, und der Landtagsabgeordnete Marin fügte hinzu, daß über jeden solchen beabsichtigten Grundkauf die betreffenden Institutionen genau informiert sind, daß sie deshalb sofort den Kauflustigen ihre Dienste anbieten, gleich die erste Rate stunden, um bald die öffentliche Versteigerung der Wirtschaft zu veranlassen und bei derselben den Boden billig erwerben zu können, natürlich behufs späterer nutzbringender Abstoßung. Der Abgeordnete Pihuliak nennt auch die schreckliche, in Bukowina grassierende Trunksucht als eine der Ursachen der Auswanderung und der Referent der Konferenz, Hofrat Johann Fekete von Belafalva, bezeichnet die Dorfwirte und Geldgeber als diejenigen, die

wesentlich zum allgemeinen Ruine des Bauernstandes in der Bukowina beitragen und jährlich eine Menge Grundbesitz erwerben.

Ursachen der Auswanderung in Galizien.[1])

Als Ursache der traurigen materiellen Lage des Landvolkes und somit seiner Aus- und Abwanderungslust ist vielleicht an erster Stelle der Mangel an elementarer Bildung zu nennen. Die Ungebildetsten lassen sich am leichtesten von den Agenten und Dorfwirten zur Auswanderung verführen, mit ihnen haben diese das leichteste Spiel und in ihnen das gefügigste Material, es läßt sich den Analphabeten alles mögliche über das Ausland erzählen, sie entbehren am schwersten den Agenten, der durch Kenntnis der Sprache im fremden Lande (Deutschland, Dänemark, Schweden usw.) sich unentbehrlich erweist. Der Analphabet läßt sich auch leichter durch die Leidenschaft zu Gewaltakten hinreißen, wo dann die Auswanderung die letzte Rettung bleibt, schließlich fällt er auch dem wucherischen Treiben der Dorfbankiers, der Winkelversatzämter und der wucherischen Vorschußkassen leichter als der Gebildete zum Opfer. Daß er im allgemeinen auch durchweg extensiv den Boden bebaut, bedarf wohl keines besonderen Nachdrucks. Nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 gab es in Galizien noch immer 52 Proz. männlicher und 59·99 Proz. weiblicher über 6 Jahre alter Analphabeten. Die zweite Ursache der Verarmung der galizischen Landbevölkerung bildet der namentlich in Ostgalizien und in der Bukowina grassierende Alkoholismus und der Wucher. Wegen Übertretung des Trunkenheitsgesetzes wurden bloß in Galizien (ohne die Bukowina) zwischen 1890 bis 1901 219.837, also durchschnittlich im Jahre 18.319 Personen schuldig erkannt.

Die Zahl der öffentlichen Versteigerungen beträgt hier 2500 bis 300 im Jahre, hiervon findet die Hälfte statt infolge Nichtbezahlung von Beträgen unter 200 Kronen. Die Prozeßsucht der galizischen Landbevölkerung, durch eine Flut von dunklen Existenzen genährt, sticht sehr zu Ungunsten von anderen Kronländern ab und bildet eine weitere Ursache ihrer traurigen materiellen Lage. Die Zahl der Bagatellprozesse (bis 100 Kronen) betrug in Galizien in den Jahren 1890 bis 1901 im Durchschnitt 466.815, im reichen Böhmen 138.356, in Niederösterreich mit Wien 128.846; im Jahre 1902 betrugen die betreffenden Zahlen: 523.381, 106.616, 117.511; im Jahre 1903 555.872, 104.252, 119.119. Es wird also in den anderen Kronländern mit Ausnahme Bukowinas und Dalmatiens mit jedem Jahre besser, in Galizien schlimmer. Auf 10.000 Einwohner entfallen Bagatellprozesse in den Jahren

[1]) Über die bäuerlichen Verhältnisse in Galizien vgl. Caro: Der Wucher (Duncker & Humblot) Leipzig 1893. Derselbe, Studya społeczne (Soziale Studien). Krakau 1906 (16 Abhandlungen über meist sozial-politische, auf den Kleingrundbesitz Galiziens Bezug habende Fragen); dann die Monographien von Rozwadowski, Ruskie bezrobocie w Galicyi wschodniéj (Der ruthenische Arbeitsausstand in Ostgalizien). Grabski, W kwestyi parcelacyi 1904 und Referat auf den vierten Kongreß polnischer Juristen und Nationalökonomen 1906 (Czasopismo prawnicze i ekonomiczne 1906). Pazdro und Lassota, über die Agrarstreiks in Ostgalizien (Strejki rolne w Galicyi wschodniej 1903, Krzyżanowski, Studya agrarne (Landwirtschaftliche Studien) Krakau 1900, Sophie Daszynska und Bujak. Monographien über Dörfer Galiziens.

	1901	1902	1903	1904
in Galizien	632	646	685	721
in Niederösterreich mit Wien	357	357	365	366
in Böhmen	158	155	162	158

Besitzstörungsprozesse gab es in den Jahren

	1895/97	1898/1900	1902	1903
	im Durchschnitt			
in Galizien	19.386	18.620	19.215	19.072
in Böhmen	2.017	1.965	1.981	1.764

Auf je 10.000 Einwohner gab es in Galizien 25 bis 26, in den übrigen Kronländern 2 bis 5 derartige Prozesse.

Ähnlich weist Galizien in den anderen Prozeßkategorien bedenklich hohe Ziffern auf, und zwar sowohl absolut wie relativ im Verhältnisse zur Einwohnerzahl. So wird es begreiflich, daß die Zersplitterung des Kleingrundbesitzes immer mehr überhandnimmt. „Alljährlich werden gegen 30.000 neue Katastralparzellen geschaffen. In der Umgegend von Krakau sind manche Parzellen so klein, daß auf der Katasterkarte im Maßstabe von 1 : 2880 die Grenzen nicht mehr eingezeichnet werden können" (Trzciński, Russisch-polnische und galizische Wanderarbeiter, Stuttgart 1906). Hierbei fehlt dem Bauer häufig genug Wald und Weide, er führt eine primitive Wirtschaft, weil ihm die langen schmalen Streifen seines meist nicht kommassierten Besitzes eine rationelle Bewirtschaftung nicht einmal gestatten. Trotz alledem gibt es eine starke Bevölkerungszunahme, die wohl der Bedürfnislosigkeit der Galizien bewohnenden Völker zuzuschreiben ist. Während noch im Jahre 1890 auf 1 Quadratkilometer 84 Einwohner entfielen, gab es im Jahre 1900 bereits 93·2. Die in diesen Bedingungen entstehende Übervölkerung macht sich in der Aus- und Abwanderung Luft. Verdienstgelegenheit im Lande gibt es meist nur im landwirtschaftlichen Groß- und Mittelbetriebe (ausnahmsweise in wenigen Fabriken), und zwar nicht stabil oder auf längere Dauer, sondern meist nur während der Getreide- und Kartoffelernte. Der Lohn ist allerdings seit der Überhandnahme der Aus- und Abwanderung auch in Galizien gestiegen[1]) und kommt häufig dem im Auslande gezahlten nahe oder übersteigt denselben sogar hie und da — dagegen läßt der kürzere Arbeitszeitraum und dann die zahlreichen Feiertage das finanzielle Ergebnis für den heimischen Landarbeiter ungünstig erscheinen. Über die erste Frage sagt Hofrat Professor Dr. Pilat:[2]) „Die Arbeiter haben in Deutschland die Gewißheit, vom Frühjahre bis zum Spätherbst ohne Unterbrechung ständigen Verdienst zu haben, wogegen sie bei uns nur auf den größeren Gütern ständig, auf anderen aber bloß zeitweilig oder auf unbestimmte Zeit und zumeist nur in dem Zeitraume Beschäftigung

[1]) Die Bezirkshauptmannschaft in Trembowla gibt in einem Berichte an die Statthalterei als eine der Ursachen der zahlreichen Auswanderung im Jahre 1896 die damals in dem Bezirke gezahlten Hungerlöhne an (8, 10 bis 12, höchstens 15 bis 20 Kreuzer täglich).

[2]) „Über die Mittel zur Abhilfe gegen den Mangel an Arbeiten und Dienstboten in der Landwirtschaft" 1900.

finden, in welchem die Feldarbeiten drängen. Vor und nach dieser Zeit ist die Aussicht auf Erlangung von Arbeit nur minimal." Schuld an diesen fatalen und die günstige Entwickelung der inländischen Landwirtschaft hemmenden Verhältnissen trägt in erster Reihe der Mangel an intensiver Bewirtschaftung des Bodens, die ausschließlich eine dauernde Beschäftigung des Arbeiters gestatten würde; sodann in Ostgalizien der doppelte Kalender, nachdem dort meist sowohl römisch- wie griechisch-katholische Festtage begangen werden; schließlich überhaupt die zahlreichen Kirchenfesttage, die in anderen Ländern, auch in den katholischen Provinzen Deutschlands, bereits auf den nächsten Sonntag verlegt worden sind.

Die im Ausland ersparten Summen werden vom galizischen Landarbeiter nach seiner Rückkehr meist zum Ankaufe von Boden verwendet. Infolge der bedeutenden Nachfrage sind auch die Bodenpreise ins unglaubliche gestiegen (vgl. Grabski w. o.). Solange die Aus- und Abwanderung im ähnlichen Maßstabe andauern und die Wanderer mit dem ersparten Gelde nach Hause zurückkehren werden, ist ein Sinken dieser Bodenpreise nicht zu erwarten. Schlecht situierte Gutsbesitzer, berufsmäßige Parzellierungsspekulanten (Güterzertrümmerer) und ähnliche Banken beuten gleicherweise diesen Landhunger des Bauern aus, der im Augenblicke des Grundankaufes, bei dem er sich meist auf das Heimatsdorf oder die nächste Nachbarschaft versteift, das sauer erworbene Geld gern hergibt, wohl auch noch ein- oder mehreremal aus- oder abwandert, um nur den Kaufschillingsrest zu erschwingen. Der Preis ist hier das nackte Resultat von durch die Anhänglichkeit des Bauern an die heimatliche Scholle begrenztem Angebote und meist starker Nachfrage und übersteigt nur allzu häufig den Ertragswert bedeutend. Auf diese Weise wird eigentlich der Parzellierungsunternehmer unverdienter Teilhaber des vom Bauer selbst mühsam erworbenen Arbeitslohnes. Es ist, als ob er in ein Robot- oder Untertanverhältnis zum Unternehmer getreten wäre, demzufolge er ihm außer dem Kaufschilling noch ein Zehent des Ergebnisses seiner Lohnarbeit abliefert.[1])

Ursachen der Auswanderung in der Budweiser Diözese Böhmens.

Die Denkschrift eines Priesters aus der Budweiser Diözese, welche infolge Anregung des österreichischen St. Raphael-Vereines und in Beantwortung eines vom Verfasser für diesen Verein konzipierten Fragebogens entstanden ist, gibt als Auswanderungsursachen an: 1. Die Übervölkerung der Dörfer. Hier gab es vor dem Jahre 1848 Freisasser, welche ihre ehemaligen großen Güter nach den napoleonischen Kriegen in zwei Hälften teilten, nach dem Jahre 1848 diese zwei Hälften wieder halbierten, so daß aus einem Freigut vier Wirtschaften zu 35, 45, 50 Metzen entstanden, welche zur Ernährung einer zahlreichen Familie „bei den herrschaftlichen Gelüsten dieses

[1]) S. Näheres bei Grabski sowie Wojciech Wiacek „Czasopismo dla spólek rolniczych 1905", der in einem einzigen Bezirke Tarnobrzeg 58 berufsmäßige Güterzertrümmerer aufzählt.

noch immer stolzen bäurischen Kleinadels" auf keine Weise hinreichten; 2. die schlechten Lohnverhältnisse. Die Großgrundbesitzer zahlen einem Weibe im Winter 25 kr., einem Manne 35 kr.; im Sommer dem Weibe 35, dem Manne 50, höchstens 60 kr. ohne allem. Außerdem muß ein Taglöhner einigemal im Jahre umsonst auf die Jagd mitgehen und die Weiber müssen dafür, daß sie im Walde das dürre Geäst aufklauben dürfen, einige Tage (bis 10) im Frühjahre beim Aussetzen der Waldkulturen mitarbeiten. Etwas besser zahlen die Hofpächter, etwa 5—10 kr. täglich mehr, aber sie verlangen dafür Arbeit vom Aufgang bis zum Untergang der Sonne, auch Sonntags-Taglöhnerstellen auf der Bahn werden besser und pünktlich bezahlt, auch geben sie die Möglichkeit einer Anstellung mit Dekret. „Anderseits kosten die Geschenke, die man zwecks Aufnahme zum Bahndienst den Herren Bahnmeistern, Stationschefs usw. geben muß, auch sehr viel. Am traurigsten ist die Lage des Hofgesindes. Darüber ließen sich blutige Kapitel schreiben, was die allgemeine Unzufriedenheit des arbeitenden Landvolkes und ihre Sympathien für den Sozialismus erklärt"; 3. die bücherliche und außerbücherliche Schuldenlast; 4. die schlechte Nahrung. Sie besteht meist aus Erdäpfeln, Kraut und Kaffee. In vielen Familien ist dies dreimal im Tage das ganze Jahr hindurch die einzige Nahrung. Der einzige Wunsch ist, sich satt zu essen, gleichviel womit; 5. die allgemeine Teuerung; 6. Ankauf ganzer Wirtschaften durch die Latifundienbesitzer und gleichzeitig häufige Parzellierungen. In Mühlhausen und Patzau existieren ganze Parzellierungsbanden, welche in allen Winkeln der Taborer Gegend Agenten besitzen. In einem nahen Dorfe verdienten die Parzellierer in 14 Tagen 7600 *K*, so billig hatten sie die Wirtschaft erstanden. Für einen Besitz von 220 Metzen samt fundus instructus, der 40.000 *K* wert war, zahlte der Großgrundbesitzer kaum 22.000 *K*.

Die allgemeine Landflucht ist eine natürliche Folge dieser traurigen Lage. Die Arbeiter gehen nach Prag auf die Stauwerke der Moldau und in die Bergwerke. In der Gegend von Smilo-Horsko werden die Agenten dieser Unternehmungen als Volkswohltäter begrüßt. Ganze Scharen zogen 1907 weg, um sich Geld auf den Weg nach Amerika zu verdienen. Manche Häuser blieben leer, in manchen wieder blieben nur Greise und kleine Kinder zurück. In manchem Bezirke ist das ganze junge Volk außer Hause, so daß der Landwirt weder einen Dienstknecht noch eine Dienstmagd finden kann. Amerika erscheint allen als das verheißene Land, das wahre Paradies, wozu die amerikanischen Čechen durch ihre Briefe an Verwandte und Freunde, große Geschenke, häufige Ausflüge in die alte Heimat und die čecho-amerikanischen Zeitungen in hohem Grade beitragen.

Über die Ursachen der Auswanderung in den übrigen Teilen Böhmens und in anderen Kronländern fehlen mir leider verläßliche Informationen.

Agenten und Reeder.

Die erste glaubwürdige Quelle über das Treiben der Auswanderungsagenten bilden die Gerichtsakten des berühmten Wadowicer Monsterprozesses, der in den Jahren 1889 bis 1890 durchgeführt wurde. Der Prozeß gewährt einen überaus interessanten Einblick in die verschiedenen Tricks der Auswanderungsagenten. Die Agentur der Hamburg - Amerika - Linie in Oświęcim

beförderte in der Zeit von über einem Jahre 12.406 Personen, die ihr verschiedene Subagenten zuführten. Eine Reihe von Bahnbeamten, Portieren und Kondukteuren, ebenso wie Finanzwachleute, Gendarmeriepostenführer und Zollbeamte standen im Dienste der mächtigen Agentur und wurden von ihr mit förmlichen Gehältern belohnt. Die von den Subagenten gewonnenen Reisenden durften nicht vor Oświęcim aussteigen. Wer nicht in die Agentur gehen wollte, wurde mit Arretierung bedroht oder auch wirklich arretiert. Wer eine andere Richtung, nicht über Oświęcim, einschlug, wurde gleichfalls arretiert und als Deserteur behandelt. Die Kondukteure informierten das Publikum, daß die Agentur ausschließlich zum Kartenverkaufe nach Amerika berechtigt sei.[1]) Wer bereits Karten von einer andern Agentur besaß, wurde verhaftet, die bereits gekaufte Karte mußte man verfallen lassen und eine neue kaufen. Wer kein Geld hatte, mußte nach Hause telegraphieren. Kam keines an, so wurde er arretiert und als Deserteur an das Strafgericht eingeliefert. Auf diese Weise wurde die Konkurrenz erstickt. Im Lokale der Agentur war ein großer blecherner Adler angeschlagen. Auch das Bild des Kaisers hängte darin, natürlich um den Eindruck hervorzurufen, daß sich der Bauer in einem kaiserlichen Amte befinde. Er wurde in kurzem amtlichem Tone aufgefordert, seine Reisedokumente und Legitimationen vorzulegen sowie alles mitgeführte Geld vorzuweisen, das nun aus Stiefeln, Mänteln, Pelzen, Mützen etc. hervorgeholt, bei Widerspenstigen aber durch Leibesrevision an den Tag gefördert wurde. Der Preis für die Schiffskarte wurde verschieden bemessen. Die Militärpflichtigen zahlten häufig das Doppelte. Mitunter wurden auch wertlose Reklamen und Adreßkarten als Schiffskarten verkauft. An der Eingangstür des Bureaus hielt während des Kartenverkaufes immer ein Mann Wache, um Unberufenen den Eintritt zu verwehren. Bei der Umrechnung des Geldes von Gulden auf Mark und Dollars wurden die Bauern gleichfalls übervorteilt; desgleichen beim Geldwechsel des verbliebenen Restes, wenn ihnen überhaupt etwas zurückblieb. War der Mann störrisch und weigerte sich, den höheren Preis in der Agentur zu erlegen, dann sagte man ihm, hier gebe es keinen Betrug, hier sei eine Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers, so hoch sei die Taxe. Zum Beweise wurde auf einen der Kompagnons gewiesen, der der „Bezirkshauptmann“ sei. Wenn das nichts half, dann wurden die Leute vom „Bezirkshauptmanne“ oder vom Amtsleiter geohrfeigt, mit Arretierung oder Auslieferung an die Gendarmerie behufs Zwangsschubes nach dem Heimatsdorfe bedroht und schließlich in Schweineställe eingesperrt, bis sie sich eines Besseren besännen. Das war nun von unfehlbarer Wirkung, da der Bauer in dem irrigen und von den Agenten unterhaltenen Glauben, die Auswanderung sei überhaupt gesetzlich verboten, sich vor Strafe fürchtete und sich auch häufig im militärpflichtigen Alter befand, nach dem Verkaufe seines Grundstückes zu Hause absolut nichts mehr zu suchen hatte und schließlich täglich mit eigenen Augen sehen konnte, daß Renitente arretiert, der Behörde ausge-

[1]) Auch gegenwärtig soll nach Behauptung eines Experten auf der Wiener Auswanderungsenquete ähnliches vorkommen.

liefert und nach Hause abgeschoben wurden. Wenn der Bauer so mürbe gemacht war, so ließ sich schon alles mit ihm anfangen. Der „Schiffsdirektor“ Abr. Is. Landerer ließ eine Weckuhr spielen und fragte in Hamburg auf diese Weise an, ob noch Platz auf dem Schiffe sei. Bald darauf wurde die Weckuhr wieder aufgezogen und die Antwort entgegengenommen. Für diese Verständigung, die viel prompter als der Telegraph funktionierte, wurden besonders 4 bis 6 Gulden berechnet. Auch nach Amerika mußte die Weckuhr anfragen, ob Boden zu haben sei. Schließlich kam auch der „Kaiser von Amerika“ an die Reihe, der auf dieselbe Weise gefragt wurde, ob er die neuen Untertanen annehmen wolle. War die Karte gelöst, Platz am Schiffe und Boden in Amerika bestellt, war auch der „Kaiser von Amerika“ gewonnen, dann konnte die Assentierung vor sich gehen. Wenn der als Arzt sich gerierende Spießgeselle den Auswanderungslustigen nach genauer Untersuchung — man mußte sich ganz ausziehen — als untauglich erkannte, dann wurde diesem im stillen geraten, dem Arzt „etwas in die Hand zu drücken“. Schließlich mußte der Bauer seinen Kittel gegen einen billigen Stadtanzug vertauschen, da er wie man ihm sagte, in Bauernkleidern in Amerika nicht eingelassen werde. Es versteht sich von selbst, daß die Anzüge im Laden eines der Kompagnons (Löwenberg) gekauft werden mußten. In Hamburg angekommen, zahlten die Auswanderer für eine Nacht mit Beköstigung sowie einen Löffel und blechernes Geschirr 6 bis 8 Gulden (10 bis 13 Mark). Für viele waren diese Summen unerschwinglich und so verbrachten sie häufig einige Nächte unter freiem Himmel.

Trotz der Ergebnisse dieses Prozesses blieb die Regierung nach wie vor der Auswanderungserscheinung gegenüber vollkommen ratlos.

Man wollte mit kleinen Mitteln der Bewegung, die man nicht erfaßte, Herr werden. Lange Zeit wurden in einzelnen Kronländern den Auswanderungslustigen Pässe verweigert oder überhaupt entschieden, daß sie sich um eine Entlassung aus dem Staatsverbande zu bewerben hätten. Von Zeit zu Zeit wurden auch Trupps von Einwanderern an der Grenze abgefaßt und zwangsweise nach der Heimat geleitet. Die Agenten wußten jedoch bald Rat. Einer der ersten, Silvio Nodari, der berüchtigte Auswanderungsagent aus Udine, erteilte auf dünnen, an Auswanderungslustige versandten Papierstreifen Ratschläge, sie mögen über Ungarn reisen, weil dort die Behörden keinen Paß verlangen, und solange sie noch in Österreich sind, als ihr Reiseziel Rom angeben. Die slowenischen Auswanderer mögen in Nabresina, zweite Station vor Triest, absteigen, dort eine Karte nach Sagrada lösen, von dort zu Fuß nach Palma nuovo wandern, wo sie erst ein Fahrbillet nach Udine lösen mögen. Die Einwohner der Bezirke Bischoflack und Idria mögen über Huda južna, Podmalec oder Kirchheim nach Tolmein reisen, von dort nach Karfreit, von dort mit der Post oder zu Fuß nach Cividale in Italien. Den polnischen Auswanderern wurde vom Agenten B. Karlsberg in Hamburg der Weg über Stanislau, Stryj, Żywiec, Bielitz und dann Teschen, Friedek-Mistek, Troppau mit der Einschärfung empfohlen, man solle auf Befragen angeben, daß man zur Arbeit nach Böhmen gehe;

von Troppau sei eine Karte bis Ratibor und von dort erst eine bis Hamburg zu lösen. Eine andere Route empfiehlt M. Morawetz in Hamburg. Er schreibt an einen Auswanderungslustigen in Galizien: „Kaufen Sie sich einen schwarzen Rock, damit Sie wie ein Edelmann aussehen und fahren Sie nicht direkt zu mir, sondern über Krakau, Prerau, Prag, Magdeburg; lösen Sie Fahrkarten bloß auf Teilstrecken, und zwar bis Prerau per Schnellzug. Erst von Magdeburg können Sie IV. Klasse fahren. Wenn Sie vor Krakau nach Ihrem Reiseziele gefragt werden, geben Sie Krakau an, hinter Krakau sagen Sie, Sie gehen verdiensthalber nach Prag. Hinter Prag können Sie vollkommen ruhig fahren und können auf diese Weise den Paß ganz entbehren."

Ähnlich ist es noch heute. In der Budweiser Diözese holt sich der Arbeiter, der auswandern will, seine Legitimation bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft. Er gibt an, daß er vorübergehend zur Arbeit nach Deutschland fährt. Ist er Soldat, so gibt er eine fingierte Adresse an, will er dem Militärdienst entgehen, dann fährt er einfach bis an die Grenze, dort geht er zu Fuß hinüber und fährt von der nächsten Station in Deutschland zum Hafen. Kein Mensch kümmert sich darum. Der Taufschein genügt auf der ganzen Reise.[1])

Wenn auf diese Weise der Regierung ein Schnippchen geschlagen wird, so ist es erklärlich, daß dieselbe in Österreich nie gewußt hat, wie viel Auswanderer wir haben und daß z. B. die Berichte der galizischen Bezirkshauptmänner, welche sich ausschließlich auf die Anzahl der Paßerteilungen gründeten, fast durchweg falsch waren. Im Jahre 1892 regte die niederösterreichische Statthalterei den Gedanken an, gemeinsame Sammelbureaus der konzessionierten Unternehmer mit obrigkeitlicher Aufsicht zu errichten, damit Gelegenheit vorhanden sei, die Auswanderer vor Ausbeutung und Tricks der verschiedenen Agenten zu schützen und ihnen wahrheitsgemäße Informationen über die Einwanderungsländer und ihre Aussichten in denselben erteilt werden können, wobei auch eine Kontrolle der unbefugten Auswanderung geschaffen wäre. Diese treffliche Idee fand jedoch damals keinen Anklang. Man begnügte sich mit der Favorisierung einzelner Gesellschaften und Bekämpfung anderer, vielleicht gleich solider, als „nicht zum Geschäftsbetriebe zugelassener". Die ersten beuteten ihr Monopol aus, die anderen fischten trotzdem im stillen und trüben nach Klienten.

In Galizien versuchte man es noch mit einem Erlasse, demzufolge den Bahndirektionen verwehrt werden sollte, an die Auswanderer Reisefahrkarten zu denjenigen Zügen zu verkaufen, welche in den Abendstunden in Wien ankamen. Diese Verordnung hatte überhaupt nur so lange einen Zweck, als

[1]) So berichten die Budweiser Korrespondenten des österreichischen Skt. Raphael-vereines. Es fragt sich nur, wenn die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd in Österreich konzessioniert sind, warum begnügen sich diese Gesellschaften dem österreichischen Gesetze zuwider, mit dem Taufscheine des Auswanderers und verlangen nicht in jedem Fall einen Paß oder ein Entlassungszeugnis aus dem Militärverbande? Daß sie es nicht verlangen, ist mir von glaubwürdigster Seite mitgeteilt worden.

Genua der Haupteinschiffungsplatz war, da später, nach zirka einem Jahre, als der Auswanderungsstrom aus Galizien die Richtung über Hamburg oder Bremen einschlug, Genua bloß für die südlichen Provinzen Österreichs seine Rolle beibehielt, Wien dagegen seine frühere Rolle einbüßte und jetzt hauptsächlich für die russischen Juden, die über England nach Amerika gehen, in Frage kommt.

Die Bezirkshauptmannschaften wurden angewiesen, auf die Gerichte und Notare in dem Sinne einzuwirken, daß dieselben voreilige und leichtsinnige Grundverkäufe seitens des Landvolkes womöglich nicht zulassen. Auch dies hatte jedoch nur geringen Erfolg.

Als in Brasilien das Kaiserreich stürzte, war es einer der ersten Regierungsakte der provisorischen Regierung, den europäischen Einwanderern freien Transport übers Meer und Erhaltung auf Regierungskosten bis zur ersten Ernte samt freier Wahl des Ansiedlungsortes zu sichern. Gleichzeitig wurde zwischen der brasilianischen Regierung und einem gewissen Fiorita aus Genua ein Vertrag auf „Lieferung" im Laufe von zehn Jahren einer Million Einwanderer gegen ein Honorar für Transport-, Agenten- und Reklamekosten im Betrage von 160 Franken per Kopf abgeschlossen. Wenn auch dieser Vertrag am 1. Jänner 1897 aufgelöst wurde, so schlossen doch einzelne Bundesstaaten, die Mangel an Arbeitshänden empfanden, mit italienischen und deutschen Schiffahrtsgesellschaften ähnliche Verträge ab, unter dem Vorbehalte, daß den durch dieselben gewonnenen Einwanderern die Besiedlung nur desjenigen Staates gestattet sei, der für sie die Überfahrtskosten bezahlt habe. Die Agenten der einzelnen Staaten ließen in Österreich nur das erste seitdem aufgehobene Dekret der Bundesregierung veröffentlichen, verheimlichten dagegen die einschränkenden Bedingungen der einzelnen Staaten und infolgedessen entstanden in den Landungshäfen ewige Mißverständnisse, wozu noch der Umstand beitrug, daß der Genuenser Advokat Gavotti zugleich Agent der brasilianischen Bundesregierung, der Regierung des Staates San Paolo und der Privatunternehmung „Soziedade Promotora de imigracao in San Paolo" war. Um Auswanderer zu gewinnen, versprachen italienische Agenten, insbesondere die Brüder Nodari und Stefano Oppizza in Genua sowie Carlo Pizzelli und Alois Mosetigg in Triest, den Anwerbern für jeden erwachsenen Auswanderer eine Belohnung von 5 Franken, an Standespersonen, Beamte usw. von 5 Gulden, für jeden Minderjährigen die Hälfte. Deutsche Agenten versprachen dasselbe, so B. Karlsberg 5 Gulden und M. Morawetz als angeblich „amtlich bestellter Expedient" und „christliche Firma" blos 4 Gulden per Kopf, beide für Minderjährige die Hälfte, „für Säuglinge nichts": das Anglo-Continentale Reisebureau in Rotterdam bot für die ersten zwei empfohlenen Auswanderer eine schöne silberne Uhr, für jede weitere Person über zwölf Jahre 6 Gulden, unter zwölf Jahren 3 Gulden. Missler in Bremen bietet 5 bis 10 Kronen den Subagenten, die Firma P. Canon in Antwerpen stellt den Subagenten bis 12 Kronen für jeden erwachsenen Auswanderer in Aussicht. Seitdem der Kampf der Hamburger Agenten Falk &

Komp., Michael Morawetz, B. Karlsberg und Karl Stöckl ein Ende genommen hat und dieselben den „Verein der Hamburger Schiffsexpedienten" gegründet haben, werden die Subagenten noch besser entlohnt. Die Gemeindeschreiber erhalten meist eine silberne Uhr mit vernickelter Stahlkette und ein Wunderbild der Muttergottes von Czenstochowa als Anhängsel, die Gewitzigteren 12 Kronen per Kopf, wenn der Einwanderer nach den Vereinigten Staaten, dagegen nur 6 Kronen per Kopf, wenn er nach Kanada geht, vermutlich deshalb, weil, was Kanada anbelangt, auch der Generalagent der kanadischen Regierung in Amsterdam, nämlich die „Atlantic trading Company", 1 Pfund Sterling oder nach anderen Quellen bloß $7^1/_2$ Schilling vom Preise der Schiffskarte erhalten muß.[1]) Die Subagenten aller dieser und vieler anderer Agenturen werden in Österreich durch Tausende von Briefen an Gemeindeschreiber, Dorfschullehrer und Dorfwirte gewonnen.

Die Korrespondenz zwischen Agenten und Subagenten wird so vorsichtig geführt, daß auch bei Saisierung der Korrespondenz selten aus derselben ein Schuldbeweis gegen den einen oder den andern zu konstruieren ist. Der Subagent schreibt seinen Brief direkt im Namen des Auswandererkandidaten, wobei er bloß seinen Namen als den des Briefschreibers hinzusetzt. Dies genügt, um ihn im Interimsbuche des Hauptagenten als Vermittler für den betreffenden Auswanderer zu buchen. Nach Ankunft desselben in Hamburg wird das Vermittlungshonorar in einem rekommandierten Briefe ohne Namensnennung oder mit Benutzung des Namens des Auswanderers selbst dem Subagenten zugesendet. Missler, Agent des Norddeutschen Lloyd in Bremen, macht es ebenso. „Millionen von Annoncen, Reklamen, unverfängliche Beschreibungen des Wohlstandes in Amerika, kleine Geschenke, als Brieftaschen, Kalender, Mappen, Zigarrenetuis, blecherne Teller, Schnupftücher usw., bringen in die entlegensten Winkel Kunde von dem Agenten, der dem galizischen Bauer als ein Wohltäter erscheint."[2])

Daß bei einer solchen Belohnung der Subagenten dieselben die größten Anstrengungen machen, um so viel Auswanderer als möglich für ihre Hauptagentur zu gewinnen, ist selbstverständlich. Einer der beliebtesten und erfolgreichsten Tricks war unter dem ruthenischen Landvolke die Kolportierung der Nachricht, daß Brasilien eine österreichische, vom Kronprinzen Rudolf beherrschte Provinz sei, wohin der Kaiser selbst die Auswanderung empfiehlt, was aber die Polen dem armen Landvolke geheimhalten.

Es kamen Fälle vor, wo sich Agenten in Amtsuniform verkleideten und die Landbevölkerung durch Trommelschlag zusammenriefen, um ihnen das Paradies über Brasilien zu verkünden („Wiener Tagblatt", Februar 1896). Ein solcher Fall in Zbaraz, betreffend einen früheren Finanzdirektionsoffizial, der den Bauern versprach, sie gegen Bezahlung einer geringen Einschreibgebühr nach Brasilien zu expedieren, ist aktenmäßig erwiesen.

[1]) Vgl. Phillipovich, Im Westen Kanadas, Österreichische Rundschau 1905 und Alex. Wagner's Stimme auf der Auswanderungsenquete.

[2]) Polizeikommissär Krzyzanowski in seinem Berichte an die Auswanderungsenquete von 1905

Es wird vielfach der große Einfluß der Agenten auf die Intensivität der Auswanderungsbewegung geleugnet und auf die spontane Agitation der Auswanderer selbst als eine der Hauptursachen der zahlreichen Auswanderung hingewiesen. Wie diese angeblich spontanen Briefe der Einwanderer an die in der Heimat verbliebenen Familienangehörigen entstehen, davon gibt ein klassisches Beispiel ein angeblich von einem ruthenischen Bauer aus der Bukowina an andere Bukowinaer Bauern daselbst gerichteter, jedoch merkwürdigerweise im reinsten Polnisch verfaßter Brief, in dem die Adresse der Firma Missler Bremen, Bahnhofstraße 30, bloß zehnmal vorkommt. Der Schreiber ist über alles in Argentinien entzückt. Jeder Preis erscheint ihm zu gering. Auch der Dampfer „Wittekind" des Norddeutschen Lloyd erscheint ihm unvergleichlich, wogegen alle anderen schlecht sind.

Ein anderer Auswanderer, der von der Firma Missler nach deren Kolonie in Georgia expediert wurde (trotzdem er selbst nach Paranà reisen wollte), sagte nach seiner Rückkehr protokollarisch aus, daß sein Pfarrer, angeblich von ihm aus jener Misslerschen Kolonie einen enthusiastischen Brief über die dortigen Verhältnisse erhalten hatte, mit der Aufforderung, noch zwanzig Familien hinzusenden. Der Brief war natürlich von einem Agenten verfaßt, der die Adresse des Pfarrers von jenem Auswanderer erfahren hatte. Der Agent B. Karlsberg, Hamburg, besitzt Briefformulare, die nur mit dem Namen seiner Passagiere ausgefüllt zu werden brauchen und in denen schon im voraus steht: „Herr . . . ist gesund und glücklich hier angekommen. Von hier abgereist . . und hat uns mitgeteilt, daß nachstehende Personen . . gleichfalls nach Amerika auszuwandern gedenken, und uns beauftragt. Sie zu verständigen, sich mit uns ins Einvernehmen zu setzen."

Die echten Auswandererbriefe enthalten keine Agentenreklamen und sind auch ganz anders gehalten. Ich habe deren Hunderte gelesen und nicht ein einziges Mal ausführliche, logische und genaue Beschreibungen darin gefunden, schon einfach deshalb, weil sich die Briefschreiber bei ihrer sehr elementaren Bildung hierzu absolut nicht eignen.

Die Hauptroute der Auswanderer ging in dem Jahre 1895 und Anfang des Jahres 1896 über Genua. „Dort fanden sich auf dem Zentralbahnhofe Herbergsleute und Führer ein, welche den Ankömmlingen ihre Dienste anboten, indem sie dieselben vor Betrügereien anderer Agenten mit dem Antrage warnten, ihnen bis zum Tage ihrer Einschiffung behilflich sein und gute und billige Unterkunft verschaffen zu wollen. Statt dessen wurden die Unglücklichen in die erbärmlichsten Spelunken am Hafen geführt, wo man ihnen für die kümmerlichste Unterkunft in engen Räumen ohne Luft und Licht und für die dürftigste Verpflegung den letzten Sparpfennig raubte und falls dieser zur Zahlung der Zeche nicht ausreichte, sich ihrer Habseligkeiten bemächtigte." [1]) Das österr.-ung. Generalkonsulat in Genua berichtet darüber weiter, daß es bei der dortigen Polizei Herbergsrechnungen eingesehen habe, laut welchen man z. B. sechs Emigranten, darunter zwei Säuglinge, für ein Nachtlager, dann Suppe, gekochtes Fleisch und 3 Flaschen sogenannten

[1]) Konsulatsbericht vom 20. Juni 1895, Z. 2611.

Wein, richtiger gefärbtes Wasser, 32 Lire abforderte. Andere vier Emigranten mußten für Suppe, Rindfleisch, etwas Salat und 2 Flaschen Wein 40 Lire bezahlen, — Preise, welche selbst jene in guten Restaurants um das Dreifache übersteigen. Noch ärger waren jene daran, die ihre kleine Barschaft zum Umwechseln den Herbergsbesitzern anvertrauten. So übergab ein polnischer Emigrant seinem Wirt eine Hundertguldennote zum Umwechseln und erhielt dafür nur 100 Lire mit der betrügerischen Behauptung zurück, es sei dies der dermalige Kurswert. Ein anderer Auswanderer übergab seine ganze in 400 Lire bestehende Barschaft zum Umwechseln, als er bereits am Bord zu spät erkannte, daß ihm der Wechsler 20 gefälschte Goldstücke eingehändigt hatte. Ein Tiroler hatte für seine Überfahrt 145 Lire in Gold bezahlt. Schon kurze Zeit nach der Abfahrt auf der Höhe von Savona wurde der Dampfer seeuntüchtig, so daß er in den Hafen zurückkehren mußte. Der Tiroler verlangte vom Agenten, bei dem er die Fahrkarte gekauft hatte, das Überfahrtsgeld zurück, wurde aber belehrt, daß er nur Anspruch auf eine Überfahrt mit einem andern Schiffe, nicht aber auf einen Rückersatz des bezahlten Fahrgeldes habe. Der Agent versprach jedoch, dem armen Auswanderer wenigstens zu einem Teile seines Geldes verhelfen zu wollen, und obschon erster vom Schiffsreeder den ganzen Betrag zurückerstattet erhielt, händigte er dem Auswanderer nur 25 Lire ein und versicherte, es habe ihn große Mühe gekostet, selbst diesen kleinen Betrag zurückzuerhalten.[1]) Leider konnten die Herbergsleute und Agenten in Genua wegen all dieser an österreichischen Untertanen begangenen Betrügereien nach dem damaligen Gesetze bloß zu Geldstrafen verurteilt werden. Eine Konzessionsentziehung oder strafgerichtliche Aburteilung erfolgte in keinem Falle.

Der k. u. k. Vizekonsul Stanek in Genua berechnet Juni 1896 den Verdienst der Subagenten an jeder Auswandererfamilie durchschnittlich auf 50 Franken. Bei Verständigung mit den Hauptagenten werden die Auswanderer als Ware bezeichnet. So kommt häufig die Phrase vor: „Die Ware ist leicht erreichbar und vorzüglich." So ist es kein Wunder, daß binnen einer Zeitspanne von zwei Jahren zwei Gesellschaften „La Veloce" und „La Ligura brasiliana" mehr als 17.000 galizische Auswanderer nach Brasilien befördert haben.

Die italienische Regierung stellte um diese Zeit das Verlangen, daß jede Auswandererpartie einen Führer besitze, ohne welchen die Auswanderer einfach nicht über die Grenze gelassen wurden. Diese Vorschrift kam natürlich den Agenten zugute, die sich zu solchen Führern der der italienischen Sprache unkundigen Auswanderer aufwarfen. Die Erlaubnis zur Passierung der Grenze ließ überdies manchmal recht lange auf sich warten und inzwischen mußten die Armen während des strengen Winters im Jahre 1896 in der Grenzstation Pontafel oder in Wien ihr spärliches Geld auf Kost und Wohnung ausgeben. Auch nach Passierung der Grenze wurden hunderte galizischer Auswanderer mit ihren Weibern und Kindern hilflos und hungernd in den Straßen von Genua gesehen, wo sie unter freiem Himmel trotz der herrschenden Kälte mehrere Nächte zubrachten, da sie die Kosten für Unter-

[1]) Wörtlich dem zitierten Konsulatsbericht entnommen.

kunft in den Herbergen nicht erschwingen konnten. Cholerineerkrankungen und das Lazareth waren die natürliche Folge.

Nach Sistierung (am 23. Jänner 1896) der Gratisüberfahrt über Genua seitens der „Ligure brasiliana“ (Agent Gavotti) begann sich das Gros der Auswanderer über Hamburg und Bremen zu lenken. Für den ersten Hafen arbeitete damals vornehmlich der Agent S. Weinstein, für den zweiten F. Missler.

Nodari agitierte insbesondere für die Auswanderung aus Österreich nach Sao Paolo und wenn die Auswanderer sich angesichts des dort herrschenden tropischen Klimas und weil sie nicht als abhängige Arbeiter auf den Kaffeeplantagen der dortigen „Fazendeiros“ arbeiten wollten, sträubten, dahin zugehen und fast ausschließlich den Staat Paranà als ihr Reiseziel angaben (oder wohl auch St. Catharina und Rio Grande da Sul), so setzte sie Nodari beziehungsweise seine mit den brasilianischen Kaffeeplantagenbesitzern unter einer Decke steckenden Helfershelfer trotzdem in Rio de Janeiro oder in Santos ab. In Ilha das Flores oder in Pinheiro, den beiden brasilianischen Einwandererkontrollstationen, wurden die Ankömmlinge zwar auf gut portugiesisch gefragt, wohin sie gehen wollten — aber bei der Unmöglichkeit der Verständigung schließlich dahin verschickt, wohin es der Regierung augenblicklich paßte.

Auch deutsche Agenten und insbesondere Leute des Missler verstanden es, die Leute nicht dorthin zu schicken, wohin sie wollten, sondern wo es für sie am einträglichsten war. So sandte Missler einige Familien im Jahre 1895 nach Santos, trotzdem sie nach Paranà gehen wollten. Nachdem er im Jahre 1896 eine Kolonie in Georgien gegründet hatte, sandte er neue Auswanderer nach derselben, obwohl sie gleichfalls nach Paranà gebracht werden wollten. Laut Aussagen der Auswanderer fanden sie dort sandigen Boden, tropische Hitze und bloß 1 bis 4 Arbeitstage wöchentlich, mit einem Lohn von $^1/_2$ bis 1 Dollar täglich.

Gegenwärtig macht die Agentur Missler für Argentinien Reklame und sucht die nach Kanada oder den Vereinigten Staaten Auswandernden für Argentinien zu gewinnen.[1])

Ein Bauer aus Łękawica (Kreis Tarnow), dessen Aussagen mir vorliegen, teilt mit, daß er zwei Tage, nachdem er von der Bezirkshauptmann-

[1]) Es wurde in Österreich gegen Missler eine Strafuntersuchung wegen unbefugter Anwerbung von Auswanderern durch seine Winkelagenten nach dem Gesetze vom Jahre 1897 eingeleitet; die Untersuchung mußte jedoch eingestellt werden, weil man des Missler nicht habhaft werden konnte. Derselbe begnügte sich mit der Einsendung einer Erklärung, daß er als deutscher Untertan nicht wissen könne, ob seine Subagenten nach österreichischem Gesetze zur Übernahme der Subagentur auch berechtigt seien. Ihn gehen bloß die deutschen Gesetze an. Daß, insoferne Missler in Österreich Geschäfte macht, er für seine Leute verantwortlich ist, sowie daß er schon im eigenen Interesse über ihre Qualität und Vertretungsbefugnisse gewiß genau informiert ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Auch ließe sich auf dem Wege der Einflußnahme auf den Norddeutschen Loyd, dessen Hauptagent Missler ist, gewiß die Entfernung jener gefährlichen Winkelagenten sowie ein Verbot der Versendung von Anlockungen zur Auswanderung und Anpreisungen fremder Länder erreichen.

schaft einen Paß nach Amerika verlangt hatte, von Missler aus Bremen Zirkulare und Reklamekarten erhielt — es scheint somit irgendein Beamter der Bezirkshauptmannschaft mit Missler in Verbindung zu stehen und ihm die Adressen der Auswanderungslustigen anzugeben. Dasselbe sagt auch ein zweiter Bauer, ebenfalls aus dem Kreise Tarnow aus. Auf dem Schiffe des „Norddeutschen Lloyd“, auf das sie eine Woche in einer der Misslerschen Herbergen in Bremen warten mußten, gab es schlechte und ungenügende Kost und grobe Behandlung seitens des Schiffspersonals. Viel ärger fuhr jedoch der zweite Bauer, den die Agentur Missler über Wien und Rotterdam dirigierte. Zuerst wurde er in Wien um 15 Gulden betrogen, in Rotterdam in einem Hause untergebracht, wo es eine Menge Flöhe und Wanzen gab. Die Butter schmeckte wie Talg, der Häring war halbroh, nur das Brot war eßbar. Auf dem Schiffe war das Essen direkt ungenießbar. Zum Frühstück gab es halb verfaulte Häringe und dazu schmutziges Wasser ohne Zucker, das man Tee nannte; zu Mittag täglich Kartoffeln in Schalen oder im Wasser gekocht, wie sie Schweinen vorgesetzt werden, manchmal gekochtes Kraut, das gleichfalls ungenießbar war, abends wieder Kaffee oder Tee ähnlicher Sorte, Brot und Butter wie oben. Löffel und Teller wurden nie gewaschen, das Bettzeug war von Ungeziefer schwarz und schmutzig. Die Matrosen und die Bedienung benahmen sich sehr grob den Passagieren gegenüber und es gab auch Fälle, daß sie dieselben ins Gesicht schlugen. Mädchen wurden die rohesten Vorschläge gemacht. Sie mußten immer in Gesellschaft älterer Frauen sein. Am ärgsten benahm sich diesbezüglich das Dienstpersonal.

Woher es kommt, daß trotz alledem so viele Leute bei Missler Schiffskarten kaufen, erklärt der Aussagende damit, daß die Agentur Misslers wie insbesondere der Wiener Agent jedermann ausfragen, wer in seinem Dorfe noch Lust habe, nach Amerika zu reisen; er notiert sich die Adressen und sendet allen Zirkulare und Prospekte. Auf jede Anfrage wird sehr höflich polnisch geantwortet und ein Angeld verlangt. Leider ist mir der Name des Schiffes nicht bekannt und es bleibt auch unaufgeklärt, warum Missler als Agent des Norddeutschen Loyd diesen Auswanderer über Wien und Rotterdam leitete.

Der Brief eines deutschen Auswanderers aus San Paolo, Minesota, vom 16. Jänner 1906, der in meinem Besitze ist, teilt mit, daß auf dem Dampfer „Bremen“ im Zwischendeck das Essen direkt ungenießbar war.

Über die Behandlung der Passagiere der Hamburg—Amerika-Linie liegt ein genauer Bericht eines Augenzeugen vor, der seine Erfahrungen in einem ausführlichen Artikel unter dem bezeichnenden Titel „Pasożyty wychodźców“ (Die Parasiten der Auswanderer) in der polnischen Zeitschrift „Ilustracja polska“, Heft 37, 38, 39 ex 1903, veröffentlicht hat. Man erhielt in den Auswandererhallen in Hamburg kein reines Bettzeug, sondern mußte auf bereits von anderen benutztem schlafen, was Ansteckungsgefahr involvierte; die Baderäume dienten nur für das Personal der Gesellschaft. Auf zwei schmalen Betten mußten 5—6 Personen schlafen. Fast immer herrschte in den Hallen ein solches Gedränge, daß vor Abgang eines jeden Dampfschiffes die Zahl der Auswanderer 2—3mal höher war, als die Zahl der für sie be-

stimmten Schlafstellen und dieselben unter den Betten oder in den kleinen Korridoren auf Asphalt oder Zement im März oder April bei feuchter, ungesunder Luft schlafen mußten. Die Schiffsärzte behandelten die Zwischendecker häufig recht unbarmherzig und kümmerten sich um sie gar nicht. Auf der „Pretoria“ wurden, wie die „Narodni Polityka“ vom 21. Mai 1903 berichtet, die Zwischendecker nur zeitweise auf das Deck gelassen. 174 Personen schliefen in einem Raum, es gab größte Unordnung beim Handgepäcke, grobe Behandlung, schlechte und magere Kost und verspätete ärztliche Hilfe. Die Fahrt dauerte anstatt der angekündigten sechs sechzehn Tage.

Unlängst erschien im Warschauer „Słowo“, Nr. 172 vom 29. Juni 1907, ein vom 27. Mai 1907 datiertes Schreiben des Auswanderers P. Kozłowski, dessen Mitteilungen von noch 17 anderen mitgefertigten Reisegefährten als wahrheitsgemäß bestätigt werden. Darin wird Klage geführt, daß in der Myslowitzer Sammelstation, die gleicherweise auch für österreichische Auswanderer errichtet ist, beziehungsweise im „Hôtel“ der Hapag die Auswanderer wie Gefangene behandelt, d. i. bis das Geld für die Schiffskarte vom Reisebureau oder von der Agentur anlangt, nicht auf die Straße gelassen, in einem notdürftigen, mit Bänken versehenen Raume untergebracht werden, wo die Frauen und Kinder eng gedrängt, auf schmutzigem Asphaltfußboden zu liegen kommen und die Männer rauchend die Nächte zubringen. Nach einem solchen 48stündigen Aufenthalte werden sie dann mit der IV anstatt mit der III. Wagenklasse (ohne Klosett im Wagen und zeitweise stehend) direkt von Myslowitz nach Hamburg expediert, worauf sie in den Auswandererhallen untergebracht werden, wo es wenigstens Matratzen gebe. Das Essen auf dem Schiffe „Badenia“ sei häufig ungenießbar gewesen, die Behandlung der Zwischendeckpassagiere direkt roh. Die Reisedauer betrug anstatt der versprochenen 10 von Warschau bis New York 19 Tage. Die Warschauer Filiale hatte den Leuten versprochen, in Sosnowice (nahe der deutschen Grenze) Pässe zu besorgen, wofür sie besonders je 12 Rubel zu zahlen hatten; anstatt dessen wurden sie dort nachts auf geheimen Wegen durch Gestrüppe und über den Fluß getrieben, jeden Moment Gefahr laufend, der Grenzwache zu begegnen.[1])

Bekanntlich hat am 26.—28. Juni 1905 in Wien eine außerparlamentarische, von der Regierung einberufene Enquete stattgefunden, an der sich namhafte Kenner der Auswanderungsfrage sowie Repräsentanten der interessierten Schiffahrtsgesellschaften beteiligten. Auf dieser Enquete kam insbesondere das Treiben der unbefugten Subagenten deutscher Gesellschaften zur Sprache. Der Prager Besitzer eines Reisebureaus, Šulc, beklagte sich über die Tätigkeit von unbefugten Agenten in Böhmen und der Krakauer Experte, Dr. Benis, gab an, daß für jeden von Oświęcim nach Bremen reisenden Auswanderer dem Bahnpersonale 80 Heller gezahlt werden sowie daß die Hauptagenten an jedem Auswanderer zirka 18 Mark verdienen, von denen sie dem Subagenten zirka 5 Mark abgeben. Auch sagt dieser Experte wört-

[1]) Wie es auf der zweiten Kontrollstation, in Ratibor, angeblich größer wie Myslowitz, zugeht, habe ich nicht erfahren können.

lich: „Das ganze Geschäft (d. i. der deutschen Gesellschaften) ruht in Galizien teils in den Korrespondenzen und in der Arbeit von heimlichen, illegal arbeitenden Agenten.“ „Die Leute werden von diesen Elementen schmachvoll ausgebeutet und das ganze Geschäft ist demoralisiert worden.“ Und an anderer Stelle sagt er (S. 32 der stenographischen Protokolle): „Ich will zugeben, daß die großen Agenten auch „ehrenwerte Männer“ sind. Aber daß deren Subagenten und ihre Geschäftsfreunde keinen anderen Namen verdienen, als Lumpen und Gauner, das ist gewiß. Ich kann mich da auf den Ausspruch eines sehr hohen Funktionärs berufen, der mit wahrer Entrüstung davon gesprochen hat, daß die deutschen Subagenten mit dem Abschaume der Bevölkerung arbeiten und daß das Subagentenwesen auf einem ethischen Niveau steht, wo es den Namen eines Geschäftes überhaupt nicht verdient.“ Zu dem zitierten Ausspruche jenes hohen Funktionärs (gemeint ist Dr. Wiegand, Generaldirektor des Norddeutschen Lloyd) bemerkt Dr. Benis: „Wenn diese Gesellschaften keine Zweigniederlassungen in Galizien halten durften, so wäre es ihre Pflicht gewesen, das galizische Geschäft nicht zu machen. Man darf sich nicht auf den Standpunkt stellen: kann ich legal nicht arbeiten, so arbeite ich illegal.“

Der Repräsentant des Norddeutschen Lloyd, Direktor von Pilis, erwiderte hierauf, daß seine Gesellschaft bloß mit denjenigen Agenten arbeite, welche in Österreich Konzessionen als Reisebureauinhaber besitzen. Dies ist nun vollkommen unrichtig, denn die Subagenten der deutschen Gesellschaften haben überhaupt nie irgendwelche Konzessionen besessen und es gibt in Galizien eine solche Unmasse von Leuten, die sich mit dem Verkaufe von Angeld-Schiffskarten gegen Provision (10—14 Kronen pro Kopf) beschäftigen, daß ohne weiteres anzunehmen ist, daß der Norddeutsche Lloyd über die gesellschaftliche Stellung und Berechtigung oder richtiger Berechtigungslosigkeit dieser Subagenten genau unterrichtet ist. Wenn übrigens Herr von Pilis auf der Enquete selbst erklärte, daß er die galizischen Agenturen des Norddeutschen Lloyd nunmehr in den Dienst der „Austro-Americana“ gestellt hat, „um ihr Gelegenheit zu geben, in den Dienst hineinzukommen“, so ist es klar, daß die Agenten des Norddeutschen Lloyd, die ja identisch mit denen der „Austro-Americana“ sein sollen, ebensowenig früher, wie jetzt, Konzessionen als Reisebureauinhaber besaßen.

Die Austro-Americana oder richtiger: die vereinigte österreichische Schiffahrtsgesellschaft, wie ihre Firma nach der Vereinigung der Gesellschaft Fratelli Cosulich mit der früheren Austro-Americana lautet, ist laut Ministerialverordnung vom 30. April 1904, Z. 21.903, als einzige inländische Gesellschaft ausschließlich ermächtigt, in allen Gemeinden Österreichs Agenturen zu errichten.

Der ruthenische Pfarrer Hanyckij gibt an, daß in Galizien jeder Wirtshausbesitzer Subagent der Austro-Americana ist und mit 10 Kronen pro Kopf honoriert wird. Nach seiner Ansicht hat diese Gesellschaft das rapide Wachstum der Auswanderungsbewegung in Österreich verschuldet.

Der Polizeikommissär Krzyzanowski in Oświęcim, dessen Kontrolle jähr-

lich 10—11.000 Individuen aus Galizien, der Bukowina und Ungarn auf dem Wege nach Amerika passieren, berichtet an die Enquete, daß „die Austro-Americana in Galizien ein Agentenkorps zusammengestellt hat, welches die ‚guten' Traditionen der fremdländischen Transportunternehmungen sorgfältig bewahrt, so daß beim Anblicke dieser Leute sich einem der Seufzer auf die Lippen drängt: „Polizei, schütze mich vor der ‚vaterländischen' Transportgesellschaft." Es ist deshalb merkwürdig, wenn Dr. Benis auf der Enquete zugunsten der Austro-Americana vorbrachte, daß sie jetzt solchen Schwierigkeiten begegne, weil sie „gegen das klebrige, ekelhafte Agentenpack kämpfen" müsse. Ist schon a priori unbegreiflich, warum die Agenten der ausländischen Gesellschaften ein ekelhaftes Pack, die der inländischen aber Gentlemans sein sollen, so sind es im gegebenem Falle laut oben zitierter Aufklärung des Direktors von Pilis dieselben Personen, die sich nunmehr nach Dr. Benis einer so gründlichen ethischen Wiedergeburt erfreuen.

Wie primitiv die Schiffe der Austro-Americana für Zwischendecker eingerichtet sind, läßt sich daraus entnehmen, daß der Kapitän des Schiffes „Georgia", Eigentum der Austro-Americana, in New York verhaftet wurde, weil auf dem Schiffe Tische und Stühle für Zwischendecker mangelten.[1])

Das sozialdemokratische Parteiblatt „Naprzód" berichtet in den Nummern vom 17. und 18. Mai 1906, daß die Austro-Amerikana als einen der Agenten in Krakau ein mit mehreren Jahren Gefängnis im berühmten Wadowicer Prozesse vorbestraftes Individuum beschäftigte, welches in der Oswięcimer Agentur des Norddeutschen Lloyd seinerzeit die Rolle jenes Generals mit Federbusch gespielt hatte, dem die Aufgabe zufiel, die die Verbindung mit Amerika darstellende Weckuhr in Gegenwart der Auswanderer aufzuziehen. Bei Ankunft jeden Zuges in Krakau stürzen sich die Agenten der Austro-Americana auf die armen Auswanderer, schleppen sie in ihre Bureaus, zwingen sie zur Unterbrechung ihrer Reise und lassen diejenigen, die bereits mit Fahrkarten versorgt sind, erst nach Abgang des Zuges frei, so daß die Auswanderer den Anschluß nach Hamburg, Antwerpen oder Bremen sowie häufig auch den Abgang des nächsten Schiffes versäumen; überdies müssen die Auswanderer, die sich nur in Ausnahmefällen beim diensthabenden Bahnbeamten wegen Notierung der Reiseunterbrechung melden, bei der Weiterfahrt Strafe zahlen. Behufs Verscheuchung jedes Verdachtes einer Ausbeutung werden Aufrufe mit den Worten „Brüder in Christo!" unter das Landvolk verteilt. Die Leute werden gestoßen, gezerrt, geschimpft; nimmt sich ihrer jemand an, so wird dem betreffenden mit dem Handelsminister und mit der Polizei gedroht, da der Agent angeblich vom Ministerium das Recht erhalten habe, die Auswanderer am Krakauer Bahnhofe anzuwerben. Wer Eisenbahnfahrkarten nach einem ausländischen Hafen besitzt, dem werden dieselben zu billigeren Preisen abgekauft, um ihn für die Reise über das „warme adriatische Meer" zu gewinnen. Wer Schiffskarten über ausländische Häfen besitzt, dem werden dann die fehlenden

[1]) Schutz der Auswanderer von Alexander Wagner, Berlin, 1905, S. 29.

soeben angekauften Bahnkarten zu Originalpreisen verkauft. Der Schiffskartenhandel dauert die halbe Nacht, während welcher die Bauern auch im Winter auf der Straße zubringen müssen, da die Krakauer Vertretung der Austro-Americana nicht einmal eine Baracke für die Auswanderer erbaut hat. Solange die Bauern keine Bahnkarten gekauft haben — und das kann offenbar erst nach Ankauf der Schiffskarte geschehen — gestattet ihnen die Eisenbahnverwaltung natürlich den nächtlichen Aufenthalt im Warteraume der dritten Klasse nicht, und so müssen sie denn auf den feuchten Steinen der Straße vor der Agentur übernachten. Bis es nach ähnlichen Plackereien in Wien nach Triest kommt, sind einige Tage verflossen. Während die Auswanderer von den Nordseehäfen aus binnen einigen Tagen in See gehen könnten, müssen sie hier häufig 14 Tage warten und sich während dieser Zeit aus eigenen Mitteln ernähren. Das Essen auf den Schiffen soll so ungenießbar sein, daß die Zwischendecker, gewiß nicht verwöhnte, galizische Bauern, sich besonderes Essen kaufen müssen; darauf soll auch angeblich die schlechte Kost abgesehen sein. In den Häfen wechseln die Auswanderer auf Zureden verschiedener Agenten ihr Geld in italienisches oder amerikanisches um; auf den Schiffen wird alles nach österreichischem Gelde berechnet, es muß also wieder zurückgewechselt werden; natürlich wird dabei der Auswanderer immer übervorteilt. Das Zwischendeck ist schmutzig, die Luft darin ungesund und von Ausdünstungen verpestet. Die älteren Schiffe sollen morsch und seeuntüchtig sein.

Soviel das sozialdemokratische Blatt; eine Berichtigung dieses Artikels ist mir nicht vor Augen gekommen.

Es scheinen auch die letzteren Ausführungen auf vollkommener Wahrheit zu beruhen, nachdem mit Verordnung des italienischen Auswanderungsbeirates dato Rom, 11. Februar 1907 den Schiffen der Austro-Americana „Gerty“ und „Julia“ das Recht, italienische Auswanderer mitzunehmen, entzogen wurde. Laut Angabe des Fiumaner „Popolo“ vom 15. Februar d. J. wurde als Ursache angegeben: „La velocitá minima e tutte le altre mancanze notate a bordo dei suddetti navigli, che la legge sull'emigrazione del vicino Regno ritiene strettamente necessarie alla commoditá e siccurrezza dei passeggeri.“

Wenn also Herr Artur Kuffler vom Verwaltungsrate der Austro-Americana am 15. Jänner 1907 in der Gesellschaft der österreichischen Volkswirte mir gegenüber betonte, daß der geringste Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Schiffe der Austro-Americana angesichts der strengen Kontrolle seitens der italienischen Regierung hinfällig sei, in Gerstäckersche Romane und nicht in eine der Wissenschaft geweihte Stätte hineinpasse, so begnüge ich mich damit, diesen in so objektiv wissenschaftlichem Tone gehaltenen Ausfall niedriger zu hängen. Gerichtet ist er durch die oben zitierte Verfügung der italienischen Regierung und danach wird auch das übrige von ihm Vorgebrachte zu bewerten sein. Es soll Herrn Kuffler gewiß nicht verdacht werden, daß er seine Austro-Americana verteidigt, aber er sollte dies als Geschäftsmann mit weniger Aplomb und in beschei-

denerem Tone tun und die Wissenschaft, als deren Ritter er sich — quo titulo? — aufspielt, ganz aus dem Spiele lassen. Herr Kuffler hat übrigens noch ein zweites Argument gegen mich ins Treffen geführt: Die Verhaftung des Kapitäns der „Georgia", von der in meinem Vortrage ausdrücklich in dem Sinne die Rede war, daß dieselbe in New York erfolgte, und hat auch diesen Passus im gedruckten Verhandlungsberichte stehen lassen. Herr Kuffler verstand mich also offenbar dahin, daß jene Verhaftung in Österreich und von österreichischen Behörden oder doch auf Veranlassung der Austro-Americana erfolgt sei, da er dieselbe zur Verteidigung der Gesellschaft anführte. Ich will annehmen, daß er weder über diesen eklatanten Fall früher etwas vernommen hat, noch meinem Vortrage gefolgt ist. Sonst wäre mir diese Beweisführung einfach unverständlich.

Über die anderen Gesellschaften läßt sich auch nicht viel Gutes sagen. Bei der „Navigazione generale" in Genua sah Prof. Siemiradzki eine vollständige Liste der Bewohner eines Dorfes in Ostgalizien, an welche die Gesellschaft in ruthenischer oder polnischer Sprache ohne Vermittlung eines Agenten schrieb. So wird das Gesetz wider die unbefugte Auswanderungsbewerbung umgangen, da die Gesellschaft im Auslande, also außer dem Bereiche des Gesetzes besteht und diejenigen, die ihr die Einwohnerliste verschaffen, in der Regel unauffindbar oder unerreichbar sind.

Über die „Red Star-Linie" teilte auf der Enquete Kurat Kozlik mit, daß laut Briefen von Auswanderern dieselben sich infolge der schlechten Räumlichkeiten und des Mangels an sanitären Vorkehrungen auf den Schiffen Rheumatismus geholt und infolgedessen ihre Gesundheit und Arbeitskraft für das ganze Leben eingebüßt haben; über die Cunardlinie, daß laut Berichten in ungarischen Zeitungen schwere Klagen über die Behandlung, Verköstigung und Unbequemlichkeiten auf dieser Linie erhoben werden, über unbefugte Auswanderungsanwerbung seitens der Agenten der Cunard-Linie beschwerte sich auf der Enquete auch der Abgeordnete Dr. Licht. Bei den sogenannten indirekten Fahrten von Antwerpen über Grimsby und Liverpool und von dort mit englischen Schiffen nach Amerika gab es laut Aussage dreier böhmischer Auswanderer als Speise und Trank bloß ungeschälte Kartoffeln, stinkendes Fleisch und schmutziges Wasser. Wer keine Spiritualien trinken wollte, mußte 25 Cents per Tag zahlen. Die ganze Reise dauerte von Antwerpen 14, von Prag aus 21 Tage. Auch die Reisebureaus sollen sich eine Menge Mißbräuche zuschulden kommen lassen, wie dies sowohl vom Bureauchef der Südbahn, Dr. von Frey, wie vom Experten Goldlust auf der Enquete hervorgehoben wurde; ja Dr. von Frey regte an, den Reisebureaus den Verkauf von Zwichendeckfahrkarten zu entziehen.

So ist die Ansicht des Sozialistenführers Morris Hillquit (New York) begreiflich, der in der sozialdemokratischen „Neuen Zeit" [1]) folgendes Urteil abgibt: „Ein ziemlich beträchtlicher Teil der Einwanderung wird durch künstliche und skrupellose Mittel hervorgerufen und die ärgsten Verbrecher in dieser Hinsicht sind die transatlantischen Schiffahrtsgesell-

[1]) „Das Einwanderungsproblem in den Vereinigten Staaten", Nr. 40 vom 6. Juli 1907.

schaften. Der Anteil der Schiffahrtsgesellschaften und ihrer Agenten an der Heranziehung von Auswanderern ist nicht allgemein bekannt oder gewürdigt, weil er in den meisten Fällen mit Rücksicht auf die Gesetze der Vereinigten Staaten und einiger anderer Länder, die solche Praktiken verbieten, geheim gehalten wird. Nichtsdestoweniger ist es ein offenes Geheimnis, daß die größten Linien in allen Teilen Europas Scharen bezahlter Agenten erhalten, deren Geschäft es ist, durch begeisterte Schilderungen der Verhältnisse in den Vereinigten Staaten, der hohen Löhne und der Leichtigkeit des Landerwerbes die Armen und Unwissenden zu verlocken, Reichtum und Glück in der Neuen Welt zu suchen. Die Red Star-Linie hatte vor kurzem nicht weniger als 1500 solcher Agenten, die Anchor-Linie 2500, die Inman-Linie 3400. Sie alle sind kleine Unternehmungen und die anderen Gesellschaften beschäftigen wahrscheinlich noch eine größere Anzahl. Die Agenten für die übrigen amerikanischen Länder arbeiten noch viel energischer und mindestens ebenso gewissenlos."

Unsere Konsuln.

Das Traurigste an der Sache ist, daß unsere Auswanderer in Amerika nur bei einigen Konsulaten genügenden Schutz finden. Infolge Einschreitens von neun galizischen Bezirksausschüssen veranlaßte zwar der Minister des Äußern, Graf Gołuchowski, im Jahre 1896 die Einziehung von Informationen über die Lage der Auswanderer polnischer Nationalität in Nordamerika und Brasilien, erklärte jedoch gleichzeitig, daß er sich davon keinen nennenswerten Erfolg verspreche, wogegen er eine fallweise Bereisung der Einwanderungsländer, wie sie vom galizischen Landesausschusse im Jahre 1896 tatsächlich veranlaßt wurde, als die beste Informationsquelle ansehe. In der Folge wurden wenigstens in Brasilien und in einzelnen Städten der Union polnisch sprechende Konsuln angestellt.

Im allgemeinen ist das Mißtrauen der Auswanderer den österreichischen Behörden im Auslande gegenüber dem Umstande zuzuschreiben, daß sie sich mit denselben nicht verständigen können, sowie daß in vielen Orten, wo österreichische Auswanderer in großer Zahl vorhanden sind, es entweder überhaupt keine österreichischen Konsuln gibt oder aber Ausländer, z. B. in New Orleans, den Dienst von österreichischen Konsuln versehen, trotzdem es unter den dort wohnenden österreichischen Untertanen gebildete und wohlhabende Personen gibt, welche sich für dieses Amt vorzüglich eignen würden.[1]) Schließlich sind die Konsuln häufig Ungarn und sprechen keine einzige slawische Sprache. Bei der überwiegenden Anzahl slawischer Auswanderer aus Österreich sollten dem Grundsatze gemäß, daß die Beamten für die Bevölkerung und nicht die Bevölkerung für die Beamten da sei, nur solche Konsuln in den Einwanderungsgegenden Amerikas angestellt werden, die mindestens eine slawische Sprache geläufig sprechen, unter Zuteilung von Konsularbeamten, die noch mindestens zwei andere slawische Sprachen beherrschen. Eine Aufnahme von mehr Slawen in den Beamten-

[1]) Experte Lupis auf der Auswanderungsenquete, S. 81.

status wäre hierzu nicht einmal erforderlich, bloß die Sistierung der Entsendung der Slawen in Länder, wie Persien, Ägypten und China, wo sie weniger nützlich sein können.

In Buenos Aires erklärte vor kurzem der dortige österreichisch-ungarische Konsul einigen polnischen Bauernfamilien, die seine Intervention und seinen Schutz in Anspruch nehmen wollten, daß er bloß Gesuche in deutscher, italienischer und spanischer Sprache annehme.[1]) Es hätten also die auswandernden österreichischen Proletarier vor allem sich die geeigneten Sprachkenntnisse aneignen sollen, bevor sie den Anspruch auf Schutz seitens des Heimatstaates erheben dürfen. Der betreffende Funktionär ist übrigens nicht einmal der Schuldige, denn er beherrscht offenbar keine slawische Sprache; Schuld trägt das Ministerium des Äußern, das wenigstens, seitdem die Auswanderung österreichischer Untertanen slawischer Herkunft sich in größerer Anzahl nach Argentinien gerichtet hat, es vernachlässigte, das dortige Konsulat mit Funktionären, die sich mit den dortigen Einwanderern aus Österreich verständigen könnten, zu versehen.

Die Answanderungsfrage auf der Enquete von 1905.

Man sollte meinen, daß angesichts dieser Sachlage die öffentliche Meinung Österreichs ihr Hauptaugenmerk auf den Schutz des Auswanderers vor der Ausbeutung seitens der Subagenten und Agenten, vor Übervorteilung beim Geldwechsel, vor schlechter Behandlung seitens der Schiffahrtsgesellschaften, vor Ignorierung seitens der Konsulate, vor Entnationalisierung in den Einwanderungsländern sowie vor Ausbeutung ihrer Arbeitskraft daselbst in der gründlichsten Weise richten werde. Die im Jahre 1904 dem Abgeordnetenhause vorgelegte Regierungsvorlage hatte sich auch das Ziel gesteckt, diese Aufgabe wenigstens zum großen Teile zu erfüllen. Leider wurde all dies von einigen beredten Mitgliedern der zur Begutachtung der Regierungsvorlage zusammenberufenen Enquete von 1905 als minder wichtig angesehen und auf die Hebung Triests als Auswanderungshafen und Lenkung der Auswanderung dahin das Hauptgewicht gelegt.

---

[1]) Diese Nachricht habe ich von einem hervorragenden katholischen Priester aus Argentinien, Pater Cynalewski. Derselbe druckt nunmehr in den „Wiadomości Salezyańskie" pro März 1907 das betreffende Reskript des österr.-ungarischen Konsuls in Buenos-Ayres vom 21. Februar 1903, Z. 1978, wörtlich ab. Es lautet: „Ich habe Ihren Brief d. d. 15. m. c. erhalten, dessen Sprache mir jedoch vollständig unverständlich ist. Ich bitte also, Ihre Beschwerde in deutscher, italienischer oder spanischer Sprache zu überreichen, damit ich weiß, um was es sich handelt. In diesem Konsulat gibt es niemanden, der Polnisch oder Ruthenisch verstünde — infolgedessen werden in diesen Sprachen verfaßte Beschwerden unberücksichtigt gelassen. Die Beschwerde an das k. k. Konsulat hat in entsprechender Form (!) überreicht zu werden, sonst kann in dieselbe nicht eingegangen werden." Als ich diesen Umstand am 15. Jänner 1907, freilich ohne Nennung des Namens meines Gewährsmannes, in der Gesellschaft der österreichischen Volkswirte zur Sprache brachte, wurde derselbe von einem der Redner direkt geleugnet. Nachdem P. Cynalewski inzwischen selbst das betreffende Dokument mit Datum und Geschäftszahl veröffentlicht hat, ist meinem Herrn Opponenten nunmehr Gelegenheit geboten, seine Behauptung auf ihre Richtigkeit neuerdings zu prüfen.

Auf der Enquete ist das merkwürdige Wort gefallen von der Nationalisierung der Auswanderung, nicht etwa im Sinne der Leitung der Auswanderer nach einer österreichischen, für alle zugänglichen Kolonie, Erhaltung und Stärkung des Bewußtseins ihrer Staatsangehörigkeit zu Österreich, auch nicht im Sinne der Schaffung von nationalen Gruppen in den Einwanderungsländern — bloß im Sinne der Hebung Triests als, wenn auch nicht konnationalen, so doch einzigen österreichischen Hafens.

Der Auswanderer, dessen Wohl und Wehe, dessen Schutz und Zusammenschluß mit dem Heimatlande in erster Linie die Aufgabe war, die sich die Regierungsvorlage stellte, sollte zurückweichen vor dem Interesse der einheimischen Schiffahrt; der Proletarier sollte zurücktreten vor dem reichsdeutschen Aktionär der Austro-Americana, dem englischen der Cunard-Linie und dem Spekulanten in Südbahnaktien. Diese „Nationalisierung" hat jedenfalls einen etwas internationalen Beigeschmack!

Herr R. v. Frey erklärte sich gegen die Regierungsvorlage in ihrer gegenwärtigen Fassung und behauptete, die gleiche Behandlung des inländischen Hafens mit den ausländischen involviere seiner Ansicht nach die Ausübung des „laissez faire". Ähnlich äußerte sich Dr. Benis, daß er den Fehler der Regierungsvorlage in der Gleichstellung der deutschen Reedereien mit den österreichischen Schiffahrtsgesellschaften erblicke und an anderer Stelle[1]), daß er den status quo diesem Gesetze vorziehe, „welches unserem Arbeiter nicht einen Schatten von Schutz gewährt und spezielle Privilegien für fremde Schiffahrtsgesellschaften und fremde Arbeitsgeber schafft."

Der Experte Kalmus verlangte, daß festgesetzt werde, die überseeische Auswanderung dürfe in der Regel nur von österreichischen Häfen aus erfolgen; nur so lange als die Kommunikationsmittel von Triest aus die gesamte Auswanderung nicht bewältigen können, dürfe die Regierung auch ausländische Gesellschaften auf die Dauer von längstens einem Jahre zum Auswanderungsgeschäfte zulassen. Es wurde selbst der Gedanke angeregt (S. 45 der Enquete), „daß man derzeit das Alleinrecht des Verkaufs von Schiffskarten bloß einer österreichischen Gesellschaft übergebe und die Routen über Hamburg und Bremen nur als Hilfsrouten zulasse". Trotzdem nun gesagt wurde, daß es sich dabei nicht darum handle, irgendeiner bestimmten Gesellschaft einen Vorteil einzuräumen (S. 50 der Enquete), so ist es doch klar, daß ein solches „Alleinrecht" der österreichischen Gesellschaft jedenfalls auch bedeutende materielle Vorteile bringen würde, indem ihre Stellung im Schiffstrust dadurch gefestigt würde, sie über die Zahl ihrer Passagiere selbst zu entscheiden hätte und von einer Zuweisung derselben seitens des Kartells dann nicht mehr die Rede sein könnte. Abgesehen davon würde diesen Vorteil vermutlich eine Gesellschaft einheimsen, die hauptsächlich reichsdeutschen Kapitalien ihre Entwicklung verdankt.

Insoferne übrigens der Experte Kalmus als Repräsentant Triests dem „Alleinrecht" einer österreichischen Gesellschaft nicht das Wort geredet hat,

[1]) Auf dem im Oktober 1906 in Krakau abgehaltenen Kongreß polnischer Juristen und Nationalökonomen, S. 44 des Referats.

sondern bloß die Leitung der Auswanderung über Triest verlangt, unterliegt es keinem Zweifel, daß deutsche, italienische und amerikanische Schiffahrtsgesellschaften einen regelmäßigen Auswandererdienst nach Amerika von Triest aus einrichten und so die unerläßlichen kostspieligen Hafenbauten der Zukunft auch zu ihren Gunsten verwerten würden.

Mit Recht hat der Abgeordnete Ellenbogen noch der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß im Falle der Monopolisierung oder, wie sich R. v. Frey ausdrückte, Nationalisierung der Auswanderung eine Aneiferung zu derselben seitens des Staates entstehen könnte. Es wurde hierauf erwidert, daß die Auswandererzahl vom Agentenunwesen und von Fahrpreisen kaum abhängt. daß also diese Befürchtung unbegründet sei.

Dieser Einwand ist jedoch hinfällig. Eine Gesellschaft, die das Monopol, wenn auch bloß in Form der Protektion des einzigen einheimischen Hafens besäße, würde naturgemäß bestrebt sein, soviel Auswanderer als möglich auf eigenen Schiffen zu transportieren; sie würde also neue Schiffe bauen, die Zahl der Fahrten bedeutend vermehren usw. Um auf ihre Kosten zu kommen. müßte sie agitieren. Wie die Agenten und Subagenten vorgehen, wissen wir bereits; wenn eine Agitation zugunsten ausländischer Schiffahrtsgesellschaften ausgeschlossen wäre oder bloß illegal mittätig sein dürfte, so bliebe nur der Agent oder Subagent der österreichischen Gesellschaften am Platze. Daß ihn dieser Ausschluß jeder Konkurrenz nicht besser machen würde, bleibt wohl außer Frage. Ginge die Regierung nun diesen Subagenten gegenüber rigoros vor, so würde dadurch das Ansehen der einheimischen Gesellschaft untergraben und der Auswanderer entschlösse sich wohl häufig im stillen, über die nahe deutsche Grenze zu reisen, wie es die ungarischen Slowaken heute tun und was von Galizien aus noch leichter ist, um sich von dort nach den deutschen Häfen zu begeben. Die Agitation würde inzwischen große Massen der Bevölkerung bereits zur Auswanderung animiert haben und die Regierung müßte schließlich im Interesse der „aufblühenden" österreichischen Schiffahrt nachgeben.

Es ist wohl richtig, daß die Agenten nicht die erste und einzige Ursache der Auswanderung bilden, sondern daß dieselbe in den niedrigen Löhnen, Mangel an Arbeitsgelegenheit überhaupt, hohen Bodenpreisen und starkem Bevölkerungszuwachse im Vaterlande sowie in den hohen Löhnen, großer Nachfrage nach Arbeitern oder Kolonisten und niedrigen Bodenpreisen im Einwanderungslande, also in objektiven Momenten enthalten ist, auf die der Anwerber keinen Einfluß hat, aber ein starker Zusammenhang zwischen Agitation und Auswandererzahl besteht dennoch, und es ist sehr in minus übertrieben und vollkommen willkürlich, wenn Dr. Benis auf der Enquete behauptete, daß kaum 1000 Auswanderer jährlich sich in Galizien von Agenten zur Auswanderung bereden lassen (Seite 31) und die übrigen aus eigenem Antriebe oder durch Briefe ihrer Landsleute veranlaßt herüberkommen. Was täten also die Subagenten in jedem einzelnen Dorfe und wofür wären sie von den Gesellschaften so reichlich belohnt? Wäre es in diesem Falle für die letzteren nicht vorteilhafter, sich mit dem Kartell zu begnügen und

die einlangenden Auswanderer zwischen die kartellierten Häfen und Gesellschaften aufzuteilen, dagegen die hohen Provisionen der Hauptagenten mindestens stark zu reduzieren? Die Volkswirtschaft läßt sich eben nicht in mathematische Formeln zwängen, und die unabsehbare Kompliziertheit der einzelnen, sowohl wirtschaftlichen wie psychischen und intellektuellen Handlungsmotive des Individuums widerstrebt der a priori richtigen Annahme, sowohl daß dasselbe immer zu seinem Nutzen handeln werde, wie daß ihm überhaupt immer bekannt sei, was diesen Nutzen ausmache. In diesem Sinne läßt sich auch — gewiß mit Vorbehalt — von einer zeitweilig produktiven Funktion des Agenten sprechen, insofern er wahrheitsgemäße Auskünfte erteilt, den Auswanderer nach den entsprechenden Ländern leitet, ihm wohl auch dort günstige Arbeitsgelegenheit verschafft. Es wurde häufig beobachtet, daß z. B. in Russisch-Polen im Kalischer Gouvernement, also an der preußischen Grenze, sowie in Ostgalizien, nicht minder in der Bukowina wohlhabende Bauern auswanderten, die es gar nicht nötig hatten, dagegen die ärmeren im Lande blieben, trotzdem theoretisch genommen gerade die letzteren hätten auswandern sollen. (Vgl. die Ausführungen des Prof. Siemiradzki auf der Auswanderungsenquete, sowie die Bukowinaer Landesenquete von 1900.) Auch der Abgeordnete Wielowieyski erzählte dasselbe über die brasilianische Auswanderung aus Galizien im Jahre 1896 (S. 69 der Auswanderungsenquête), die schleuderweisen Verkauf von Grundstücken an bekannte Wucherer zur Folge gehabt habe. Dieselbe Beobachtung läßt sich auch in der Slowakei und anderswo machen.

Es wurde zwar von derselben Seite behauptet, daß die Auswanderer nicht mehr das dumme Volk seien, als welches sie gerne dargestellt werden, sowie daß sie über Amerika genau informiert sind; gewiß ist auch tatsächlich sowohl die nicht unbedeutende angeborene Intelligenz der slawischen Auswanderer, wie nicht minder ein erfreulicher Fortschritt bei denjenigen zu vermerken, die bereits als Sachsengänger oder Amerikawanderer einmal im Auslande waren. Anderseits behauptet der Experte Goldlust, Generalvertreter der Austro-Americana: „Die Auswanderer sind wie unbeholfene Kinder", und ähnlich äußern sich alle diejenigen, die mit dem Auswanderer unmittelbar verkehrt haben. Schon der Unterschied der Sprache, sowohl in Triest wie in den ausländischen Häfen, ist ein hinlänglicher Beweis für die Ratlosigkeit des slawischen Auswanderers, so wie er aus den Grenzen seines Heimatlandes herauskommt, und dem läßt sich wohl im Ernst nicht durch das Postulat der Erlernung irgendeiner Weltsprache seitens des auswandernden, häufig analphabeten Proletariers abhelfen. Wenn die Agenten wirklich ohne jeden bemerkenswerten Einfluß auf die Auswanderer wären und die letzteren wirklich so genau über die Verhältnisse Amerikas Bescheid wüßten, dann könnte es auch nicht vorkommen, daß der galizische Bauer nach demjenigen Orte in Kanada reist, wohin die Reise am billigsten ist, und nicht dahin, wo er die bestgelohnte Arbeit bekommt. Wenn der polnische Saisonarbeiter in Deutschland dem Vermittler, der ihn übervorteilt hat, trotzdem häufig eine Vollmacht zur Abrechnung mit dem Arbeitgeber erteilt und durch seine Vertrauensseligkeit

trotz bitterer Erfahrungen alle nur denkbaren Gaunerkniffe zu seinem eigenen Schaden immer wieder ermöglicht, so ist dies auch kein Beweis besonderer geistiger Reife. Auch dienen die Briefe der Auswanderer an ihre Angehörigen, insofern sie von ihnen selbst herrühren, nur selten als Informationsquelle für die zu Hause Gebliebenen. Wenn dieselben vom Hamburger oder Bremer Hauptagenten geschrieben werden, und der Name des Auswanderers nur als Köder benutzt wird, sind darin allerdings recht viele Informationen enthalten, aber das ist eben wieder Agitation. Die wirklich vom polnischen Auswanderer selbst herrührenden Briefe dagegen beginnen stereotypisch mit einem: Gelobt sei Jesus Christus, enthalten Zitate aus der Heiligen Schrift, aus der letzten Sonntagspredigt, zärtliche Erkundigungen und Wünsche für das Wohlergehen der Zurückgebliebenen. unglaublich häufig selbst verfaßte, mehr oder weniger naive Gedichte mit verschiedenen Gegenständen, z. B. Sehnsucht nach Frau und Kind, Dankgebet für Errettung aus Lebensgefahr in einem Schachte oder nach einem Seesturme, dagegen ganz allgemeine Erwähnungen über den Aufenthaltsort oder bloß die manchmal wechselnde Adresse. Über das eigene Befinden wird meist kurz berichtet („ich bin wohlauf und hoffe von Euch das gleiche"). Daß es mit den mündlichen Berichten der Zurückgekehrten besser bestellt ist, ist allerdings unbestreitbar.

Ohne die Anwerbung gäbe es demnach m. E. in den analphabeten Volksklassen der slawischen Bevölkerung überhaupt keine nennenswerte Auswanderung. Die Analphabeten bilden aber z. B. bei den Polen im Jahre 1905 noch immer 33 Proz., die Taglöhner 77 Proz., Frauen und Kinder 18 Proz., Handwerker und höher Gebildete bloß 5 Proz. der Gesamtauswanderung nach der Union. Wenn demgegenüber darauf Nachdruck gelegt wird, daß im Jahre 1904, dem Jahre wirtschaftlicher Depression in den Vereinigten Staaten, trotz ermäßigter Schiffahrtskarten nach Amerika die Zahl der Auswanderer bedeutend geringer gewesen sei, so wäre vor allem zu untersuchen, ob die Schiffahrtsgesellschaften, welche infolge des großen Schiffskrieges mit der Cunard-Linie die Fahrpreise unter den Kostenpreis ermäßigt hatten, auch die Agentenprovisionen nicht zu reduzieren versuchten, um wenigstens teilweise den Verlust wettzumachen und ob d e s h a l b die Agenten und Subagenten durch Verminderung der Agitation nicht die Rückkehr zur ursprünglichen Provisionshöhe durchzusetzen wußten, sowie in welchem Grade die vergrößerte Anzahl der Rückwanderer und die offiziellen, öffentlich verlautbarten Warnungen der Regierung zurückhaltend gewirkt haben. Die bloße Reduzierung der Schiffahrtspreise bildet keinen Beweis, da nicht über Agitation seitens der Gesellschaften selbst, sondern seitens ihrer Agenten geklagt wird.

Die Ausführungen jener Experten, welche den Auswanderungsagenten einen nennenswerten Einfluß auf die Auswandererzahl absprechen, bergen schließlich die von ihnen gewiß unbeabsichtigte Gefahr in sich, daß auf Grund derselben leicht zur Annahme gelangt werden könnte: wenn die Auswanderer wirklich so intelligent sind, daß ihnen die Agenten nicht viel Böses antun können, dann ist überhaupt das Hauptaugenmerk bei Schaffung des

neuen Gesetzes gar nicht auf den Schutz der Auswanderer, sondern auf den Schutz der einheimischen Transportunternehmungen zu richten, und diesen streng geschäftlichen Standpunkt nehmen auch tatsächlich einige hervorragende Experten ein.

Es ist gewiß im Interesse der Kontrolle und des Auswandererschutzes, daß die Auswanderung womöglich über Triest gehe, und man kann hier vielleicht selbst von der längeren Fahrtdauer über Triest absehen, insbesondere mit Rücksicht auf die Ausführungen der Herrn Experten Siemiradzki und Lupis, welche übereinstimmend betonten, daß bei guter Kost und Behandlung die Auswanderer selbst auf die längere Fahrtdauer kein Gewicht legen. Dies kann jedoch nicht zum Schaden der Auswanderer geschehen. Die kapitalkräftige „Vereinigte österreichische Schiffahrtgesellschaft", die ja jetzt über deutsche Millionen verfügt, sowie die reiche Cunard mögen Auswandererhallen gründen zur Beherbergung einer bedeutend größeren Anzahl von Auswanderern, als dies bisher im „Ospizio maritimo" in Triest möglich ist; sie mögen die Zahl ihrer Schiffe vergrößern und für die Wartezeit im Einschiffungshafen freie Kost und Wohnung gewähren, wenigstens so lange, als die Abfahrtszeiten nicht gleich häufig sind, wie im Norden, da sonst der arme Auswanderer durch seinen Entschluß, nicht über Bremen oder Hamburg zu reisen, empfindlich geschädigt würde; die Eisenbahnfahrkarten von Galizien nach Triest dürften schließlich nicht mehr kosten wie nach Hamburg oder Bremen.

Mit einem Worte, es müßten gleiche Bedingungen für die Auswanderer über Triest und die deutschen Häfen geschaffen werden, erst dann könnte von der Erfüllung der Postulate Triests die Rede sein. Diese einzige Hafenstadt Österreichs wird für die polnischen Auswanderer aus Österreich und Rußland, insbesondere nach Zentral- und Südamerika sowie nach den Südstaaten der Union ohnedies sympathischer sein; für die Südslawen: Bosnier, Herzegowinaer, Serben, Bulgaren und Montenegriner, die jetzt in bedeutenden Zahlen auswandern, ist Triest neben Fiume beziehungsweise Gravosa der nächste und bequemste Hafen. Die „Vereinigte österreichische Schiffahrtsgesellschaft" ist schließlich schon jetzt in der angenehmen Ausnahmelage, daß sie die einzige ist, welche durch den Ministerialerlaß vom 30. April 1904, Z. 21.903, ermächtigt wurde, in allen Gemeinden Österreichs Agenturen zu errichten. Daß sie von dieser Erlaubnis ausgiebigen Gebrauch macht, wissen wir bereits.

Allseitiger Schutz der Auswanderer in Triest sowohl als auf der Reise, bessere Kost und Behandlung, mehr Luft, geräumige Schlafstellen, gleiche Sicherheit und gleiche Preise wie in Deutschland, auch wenn anfangs mit Verlust gearbeitet werden müßte, also reelle Siegesgarantien, werden in kurzer Zeit Triest von selbst die überwiegende Zahl der Auswanderer zuführen, die es beansprucht. Triest ist für den Massentransport von Auswanderern, wie er in den großen Hafenstädten der Nordsee vor sich geht, noch nicht eingerichtet. Im Jahre 1905 gingen über Triest mit der „Vereinigten österreichischen Schiffahrtsgesellschaft" 12.012, im Jahre 1906 bis 19. Dezember 14.431; mit der „Cunard" 1825 respektive 2247 Passagiere. Das macht

kaum ein Achtel der Gesamtauswanderung aus Österreich. Es müssen also Schiffsbauten, Hafenbauten im größeren Stile, sowie Bauten von Auswandererhallen mit allen sanitären Einrichtungen erfolgen und da dies in erster Linie im finanziellen Interesse Triests und beider die Schiffahrt von Triest aus besorgenden Schiffahrtsgesellschaften gelegen ist, so muß diesen Faktoren bei eventueller Subventionierung seitens des Staates die weitere Aktion überlassen bleiben.

Infolge der Verrückung der Diskussion auf der Auswanderungsenquete ist eine Reihe hochbedeutender Bestimmungen der Gesetzesvorlage einfach übersehen worden. Diese sind vor allem: Eine weitere Fassung des Begriffes des Auswanderers, wodurch die zeitliche Auswanderung neben der stabilen, die Ansiedlungs- neben der Erwerbsauswanderung unter den gleichen Schutz des Gesetzes gestellt würde, während nach dem heutigen Gesetze vom 21. Jänner 1897, Z. 27 R.-G.-Bl., nur die überseeische Auswanderung, und zwar diejenige ohne Rückkehrabsicht geschützt ist;[1]) die Schaffung eines Auswanderungsbeirats und Auswanderungsfonds; die ausführlichen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Beförderungsunternehmer und ihrer Agenten; die Bestimmung, daß die Auskunfterteilung über die Aussichten der Auswanderung nur als gemeinnütziges Unternehmen betrieben und von der Beförderungs- und Anwerbungsunternehmung strenge getrennt sein müsse, schließlich die Strafbestimmungen gegen Mädchenhandel, betrügerische Verleitung zur Auswanderung und lügenhafte Auswanderungsprogaganda. Schon angesichts dieser hochbedeutsamen Bestimmungen läßt sich das ablehnende Verhalten einiger Experten der Regierungsvorlage gegenüber in keiner Weise rechtfertigen.

Die wichtigsten Forderungen derjenigen Enquetemitglieder, die sich ihrer eigentlichen Aufgabe bewußt waren, lassen sich in nachstehenden Postulaten zusammenfassen:

1. Die Zahl der Konsularämter ist bedeutend zu vergrößern, und zwar mit Berücksichtigung des Aufenthaltsortes einer größeren Zahl von österreichischen Untertanen; in jedem Konsularamte, das für den Auswandererschutz in Betracht kommt, muß mindestens ein Beamter die Sprachen der Auswanderer in dem Grade beherrschen, um sich mit ihnen verständigen

[1]) Dieser Vorschlag ist aufs wärmste zu befürworten. Werden doch alle Tage in Galizien verhaftete Auswanderungsagenten auf freien Fuß gesetzt, sobald sie nachzuweisen in der Lage sind, daß die von ihnen verleiteten Auswanderer die Absicht hatten, nach Sammlung von Ersparnissen nach Hause zurückzukehren. Das Patent vom Jahre 1832, welches eine Definition der Auswanderung enthält, in der der Mangel der Rückkehrabsicht als notwendiges Kriterium aufgenommen ist, wird nun von den Verteidigern in Strafsachen nach Einführung des Gesetzes von 1897 herbeigezogen, wenn es gilt, dieses Gesetz, das leider keine Definition enthielt, lahmzulegen. Da das Patent von 1832 nicht über den Schutz der Auswanderer handelt, so hätte es hier überhaupt nie herbeigezogen werden sollen und es wäre vielleicht eine Plenissimarentscheidung des Obersten Gerichtshofes in diesem Sinne zu provozieren, bis das neue Gesetz zustande kommt. Der Oberste Gerichtshof hat schon so weitgehende Entscheidungen gefällt, daß eine in unserer Frage mit der bisherigen fatalen Praxis brechende nicht bloß die Dankbarkeit der Bevölkerung, sondern auch die patriotisch und human gesinnter Juristenkreise hervorrufen würde.

und ihre Beschwerden entgegennehmen zu können. Was der erste beste Schiffsagent trifft, nämlich sich sprachenkundiges Personal zu engagieren, das muß der Staat auch treffen.

2. Die Wehrvorschriften sind nach dem Muster des italienischen Gesetzes zugunsten der Auswanderer zu modifizieren.[1])

Weitere Postulate des Verfassers. Ich würde noch einige Postulate hinzufügen, die von der Enquete übersehen oder kaum gestreift worden sind, die mir jedoch genug wichtig erscheinen, um mit den genannten in einer Reihe hervorgehoben zu werden, und zwar:

3. Die Schaffung eines Reichsauswanderungsamtes mit der Befugnis a) der Kontrolle von Agenten und Reedern, b) der Bestellung von Beamten an den Grenzstationen und in Triest sowie von Inspektoren (Agenten) in den ausländischen Häfen behufs Kontrolle der im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Gesellschaften, die sich dieser Kontrolle freiwillig unterwerfen würden, wenn ihnen an ihrer Konzession im Inland gelegen wäre (Württemberg stellte noch 1855 in Liverpool einen Agenten zur Beaufsichtigung der Einschiffung der Auswanderer an). Schließlich hätte das Amt nach dem Muster des „Colonial land and emigration board" (1840 bis 1878) und des „Emigration Information Office"[2]) beziehungsweise der Berliner Auskunftstelle für Auswanderer sich mit Auskunfterteilung über fremde Länder nicht bloß im negativen Sinne, also als Warnung vor ungünstiger Auswanderung, sondern auch im eigentlichen, positiven zu befassen oder mindestens eine solche von einem privaten Verein zu gründende Auskunftstelle aufs genaueste zu informieren.[3]) (Aufklärungspflicht des Staates wie für Kaufleute in Exportfragen.) Damit das Amt nicht im einseitigen Interesse der inländischen Arbeitgeber geleitet sei, erscheint die Unterstellung des Amtes dem Handelsministerium oder dem Ministerium des Innern weniger wünschenswert, dagegen wäre für dasselbe als Oberaufsichtsbehörde vielleicht ein zu schaffendes Arbeitsministerium am Platze. Bis dahin könnte das Ministerium des Äußern dessen Funktionen übernehmen, von dessen energischer Intervention übrigens jeder Erfolg des Amtes abhängig wäre. Die gegenwärtige Zuteilung der Auswanderungsfrage zu mehreren Ministerien (des Innern, des Handels und des Äußern) erscheint höchst unzweckmäßig.

Dem Auswanderungsamt wäre ein mit beratender Stimme ausgestatteter Beirat beizugeben, dessen Zusammensetzung dem Anteil der einzelnen Kron-

[1]) Vgl. Buzek, Das Auswanderungsproblem, Bd. X dieser Zeitschrift, S. 582, 592, 593 Da in diesem Artikel bloß von überseeischen Aus- und nicht von Saisonwanderern die Rede ist, so werden hier die Postulate der Enquete bezüglich der Förderung der öffentlichen Arbeitsvermittlungsämter und des Vorgehens den Privatagenten gegenüber nicht besprochen und einem andern Zusammenhange vorbehalten.

[2]) Vgl. Zimmermann, Kolonialpolitik, Leipzig 1905, S. 123 bis 125.

[3]) In England gibt es trotz einer viel geringeren Auswanderung und trotz der Gemeinschaftlichkeit der Sprache mit den hauptsächlichsten Einwanderungsgebieten außer dem öffentlichen Auskunftsamt noch gegen 40 wohltätige Vereine und Anstalten, die sich mit der Beratung und Leitung von Auswanderungslustigen befassen (s. Zimmermann w. o.).

länder an der Auswanderung zu entsprechen hätte, wobei jedoch auch Repräsentanten des Handels und der Schiffahrt genügende Berücksichtigung finden müßten.

4. Genaue Bestimmungen über das Mindestmaß von Licht und Luft, über die Kost und Behandlung, über Betten, Tische, Stühle etc. für Zwischendecker sowie über den Stand der Auswandererschiffe, Festsetzung der Maximalzahl von Passagieren für jedes einzelne von Triest abgehende Schiff im Verordnungswege.

5. Verbot der überseeischen Auswanderung der im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder ohne ihre Eltern, mit Ausnahme der nachweislichen Reise zu den Eltern. Vom Standpunkt des Kinderschutzes dürfte dieses Verbot Unterstützung verdienen. Eine Sanktion desselben ließe sich in der Statuierung von Geldstrafen gegen Eltern beziehungsweise Dorfschulzen schaffen.

6. Verbot der Beförderung von Auswanderern, für welche fremde Regierungen oder Gesellschaften die Überfahrtskosten zahlen.

7. Strenge Verfolgung nicht konzessionierter Schiffahrtsagenten und Reise bureausinhaber, Kautionsverlust konzessionierter Agenten bei Nachweis der ersten Gesetzesverletzung, Konzessionsverlust bei Nachweis der nächsten. Die Kaution fällt dem im Sinne der Regierungsvorlage zu bildenden besonderen Auswanderungsfonds zu, dem zu Schaden gebrachten Auswanderer ist besonders im Sinne der Regierungsvorlage von 1904 der dreifache nachweisliche Schaden zu ersetzen, für den der Staat haftbar bleibt.

8. Die fakultative Zulassung von unentgeltlich funktionierenden Bezirks- oder Gemeindekomitees zum Schutze der Auswanderer nach dem Muster des italienischen Gesetzes (Artikel 10) behufs Kontrolle der in- und ausländischen „dunklen Ehrenmänner“ (Schiffsagenten, Geldwechsler, Grundspekulanten, Wucherer, Vorschußkassen, Dorfwirte), was eine Landes- oder Zentralbehörde nicht so leicht bewerkstelligen kann.

9. Konzessionierte Geldwechselbureaus unter staatlicher Kontrolle in allen Sammelstationen an den Staatsgrenzen und in Triest.

10. Gründung und Förderung von Schulen, Zeitungen und Kirchen, Arbeitervermittlungs- und Rechtsschutzvereinen österreichischer Untertanen im Auslande seitens des Staates und der einzelnen Kronländer nach dem Muster der deutschen und italienischen Regierung.

11. Unterstützung und Förderung des österreichischen St. Rafaelvereines sowie Ausgestaltung desselben nach dem Muster der vom Bischof Bonomelli gegründeten: Opera di assistenza degli operai italiani.

Die Regierungsvorlage von 1904 sowie die zu derselben beantragten Amendements der Experten Kozlik, Buzek und Pazdro sowie der Herren: Universitätsprofessor Dr. Ferdinand Schmid, Advokat Dr. Weisl, Dr. Grätz und Dr. von Fürer sollen mit der demnächst zu gewärtigenden neuen R.-V. seinerzeit besprochen werden.

DIE WIRTSCHAFTSPOLITISCHEN MOTIVE DER ÖSTERREICHISCHEN VALUTAREGULIERUNG.

VON

DR. LUDWIG v. MISES.

I.

Den unmittelbaren Anstoß zur Inangriffnahme der durch Jahrzehnte verschleppten Reform des österreichisch-ungarischen Geldwesens gab der Umstand, daß die Wertgestaltung der Valuta seit der Mitte des Jahres 1888 einen der inländischen Produktion abträglichen Charakter angenommen hatte.

Der Preis für 100 Gulden Gold (250 Franken) betrug im Durchschnitte des Jahres 1872 110·37 fl. ö. W. Noten und stieg von diesem Jahre an mit kürzeren Unterbrechungen bis auf 125·23 fl. ö. W. im Durchschnitt des Jahres 1887. Von da an begann er zu sinken. Er betrug

Im Durchschnitt des Jahres	Gulden ö. W. Noten
1888	122·87
1889	118·58
1890	115·48
1891	115·83

Eine weitverbreitete Ansicht, die nur auf schwachen Widerspruch stieß, meinte, diese Werterhöhung der österreichischen Valuta sei durchaus keine zufällige, vorübergehende Erscheinung, vielmehr auf tiefe volkswirtschaftliche Ursachen zurückzuführen, und hielt es für ausgemacht, daß das Sinken des Agios nicht von selbst zum Stillstande gelangen, eher sich noch in den nächsten Jahren in verstärktem Maße fortsetzen werde, wenn nicht rechtzeitig ein Währungswechsel erfolgen sollte. Ihren eifrigsten Vertreter fand diese Anschauung in Hertzka, der in der Währungsenquete die Meinung aussprach, die Monarchie werde, falls sie bei der gesperrten Währung verharre, gegen Ende des 19. Jahrhunderts den heiß ersehnten Parikurs der lateinischen Wertrelation des Goldes besitzen, ja die Wertsteigerung der Valuta werde sich immer weiter fortsetzen, bis vielleicht schließlich einmal der Gulden einem Pfund Sterling gleichkommen werde.[1] Die meisten Persönlichkeiten, die im Verlaufe der Währungsverhandlungen zu Worte kamen, teilten diese Ansicht; der Finanzminister Steinbach äußerte sich wiederholt in ähnlichem Sinne, so z. B. in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Juli 1892. Der allgemein verbreitete Glauben an die fortdauernde

[1]) Vgl. Stenogr. Protokolle . . . . . der Währungsenquetekommission. Wien. 1892. S. 96.

„Besserung“ der österreichischen Valuta war eines der wirksamsten Motive für die beschleunigte Inangriffnahme der Reform.[1])

Die wichtigste Ursache für die Wertsteigerung der Valuta wollten die meisten in dem Umstande erblicken, daß seit der gesetzlichen Kontingentierung des Maximums des Staatsnotenumlaufes und der Aufhebung der Silberprägungen für Private eine dem wachsenden Bedarfe entsprechende Vermehrung der Umlaufsmittel der Monarchie nicht mehr möglich war. Diese Argumentation, die sich als eine Anwendung der Quantitätstheorie auf die österreichischen Verhältnisse darstellt, stützt sich in erster Linie auf die Tatsache, daß die Zirkulationsmittel der Monarchie hinter jenen anderer Staaten beträchtlich an Zahl zurückblieben.

Nach O. Haupt betrug der Geldumlauf der österreichisch-ungarischen Monarchie am Ende des Jahres 1885 779 Millionen Gulden, was per Kopf der Bevölkerung einen Umlauf von 20·10 fl. ergibt. In den wichtigsten Staaten betrug am Ende des Jahres 1885 der Geldumlauf per Kopf der Bevölkerung in Franken:

Frankreich	234·80
Niederlande	148·70
Vereinigte Staaten	112·90
Belgien	102·50
Großbritannien	98·55
Deutsches Reich	91·05
Spanien	86·70
Schweiz	77·70
Dänemark	77·20
Portugal	74·50
Italien	58·30
Österreich-Ungarn	41·25
Schweden	36·90
Rumänien	32·20
Norwegen	29·80
Rußland	27·55[2])

Österreich stand also unter den genannten Staaten, was die relative Größe des Geldumlaufes anbelangt, an 12. Stelle. Es läßt aber dieser Umstand allein noch durchaus nicht den Schluß dahin zu, daß der Geldumlauf Österreich-Ungarns nicht dem Bedarf entsprechend war. Es ist nur selbstverständlich, daß die Weststaaten, deren kapitalistische Entwicklung jener des Donaureiches weit vorauseilte, auch einen stärkeren Geldbedarf hatten. Es kann auch nicht befremden, daß z. B. Italien einen stärkeren Geldumlauf hatte als die Monarchie; befand sich doch Italien gerade im Jahre 1885 in einer Periode wachsender Papierinflation und steigenden Agios.

[1]) Vgl. auch Karl Menger, Der Übergang zur Goldwährung. Wien, 1892. S. 10 ff.

[2]) Vgl. Statistische Tabellen zur Währungsfrage der Österr.-ung. Monarchie. Verfaßt im k. k. Finanzministerium. Wien, 1892. Tabelle 169—171.

Ebensowenig ist es zulässig, die spanischen oder portugiesischen Verhältnisse zum Vergleiche heranzuziehen.

Die Verfechter der Restriktionstheorie legen daher auch das Hauptgewicht auf den Umstand, daß dem Geldumlaufe Österreich-Ungarns seit 1879 und in gewissem Sinne auch schon seit 1867 die Ausdehnungsmöglichkeit fehlte.

Eine Zunahme des monetären Goldvorrates der Monarchie war allerdings nahezu gänzlich ausgeschlossen. Da das Gold im Währungssystem keinen Platz hatte, konnte es — von der Verwendung zu Zollzahlungen und als Handelsmünze abgesehen — nur als Notendeckung in der Bank Verwendung finden. Der Goldbesitz der Österreichisch-ungarischen Bank aber konnte seit dem Sturze des Silberpreises ohne Verlust nicht mehr vermehrt werden; in der Zeit vom 31. Dezember 1877 bis zum 10. August 1892 ist er bloß um 401·65 *kg* gewachsen.[1])

Seit der Einstellung der Silberprägungen für Private im Frühjahre 1879 wurden Silberkurantmünzen nur noch für staatliche Rechnung geprägt. Es wurden in den Jahren 1884—1891 jährlich durchschnittlich Silberkurantmünzen im Werte von 7 Millionen Gulden ausgeprägt. Die gesamten Ausprägungen an Silberkurant betrugen in den Jahren 1876—1891 226·6 Millionen Gulden. Der Silberschatz der Österreichisch-ungarischen Bank stieg von 66·6 Millionen Gulden am Ende des Jahres 1875 bis auf 166·7 Millionen Gulden am Ende des Jahres 1891.

Besonders charakteristisch für die österreichische Geldverfassung war die gesetzliche Kontingentierung des Staatsnotenumlaufes mit 312 Millionen Gulden, wobei dieser noch mit dem Umlauf der Partialhypothekaranweisungen derart in Verbindung gebracht war, daß die Summe der Staatsnoten und Hypothekaranweisungen den Betrag von zusammen 412 Millionen Gulden nicht überschreiten durfte. Innerhalb dieser Grenze durfte jedoch die jeweilige Verminderung im Stande der Salinenscheine durch Vermehrung des Staatsnotenumlaufes ersetzt werden. Es war also immerhin die Möglichkeit vorhanden, durch Ausdehnung des Staatsnotenumlaufes dem wachsenden Bedürfnis nach Umlaufsmitteln innerhalb jener Grenzen nachzukommen. Wir sehen seit 1888 eine beständige Zunahme des Notenumlaufes. Der gesamte Staatsnotenumlauf betrug

Am Ende des Jahres:	Millionen Gulden:
1888	336·8
1889	357·2
1890	370·4
1891	378·8

Obzwar bis zum Inkrafttreten des vierten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank der metallisch ungedeckte Notenumlauf mit 200 Millionen Gulden starr kontingentiert war, hat sich der Banknotenumlauf von 247 Millionen Gulden am Ende des Jahres 1867 bis auf 391 Mil-

[1]) Vgl. Mecenseffy, Bericht über den Goldbesitz der Österr.-ung. Bank. Wien, 1897, S. 15.

lionen Gulden am Ende des Jahres 1887 vermehrt. Das im vierten Privilegium angenommene System der indirekten Kontingentierung bot der Entwicklung des Notenumlaufes einen freieren Spielraum. Es betrug[1])

im Durchschnitt des Jahres	das steuerfreie Notenkontingent	der Notenumlauf	die steuerfreie Banknotenreserve
	in Millionen Gulden ö. W.		
1888	433	385	49
1889	443	399	43
1890	449	416	33
1891	453	421	32

Der gesamte Papiergeldumlauf (Staats- und Banknoten) betrug:

am Ende des Jahres	Millionen Gulden ö. W.
1888	762·5
1891	834·0

was einer Gesamtzunahme von 71·5 Millionen und einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme von 23·8 Millionen Gulden entspricht. Daß schon diese Vermehrung des Papierumlaufes allein hinter dem wachsenden Bedarfe nicht oder zumindest nicht weit zurückblieb, lehrt eine Gegenüberstellung der Zahlen aus der Zeit nach Inangriffnahme der Valutaregulierung, in der, wie allgemein anerkannt wird, die Vermehrung der Umlaufsmittel den Bedürfnissen des Verkehrs völlig nachkam. Es betrug der Geldumlauf der Monarchie:

am Ende des Jahres	Millionen Kronen
1892	1728·1
1904	2279·1

was einer Gesamtzunahme von 551 Millionen und einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme von 45·9 Millionen Kronen entspricht. Die durchschnittliche jährliche Vermehrung des Geldumlaufes war also in der Zeit nach 1892 jedenfalls nicht größer als in den unmittelbar vorangehenden Jahren.

Angesichts dieser Zahlen kann die Behauptung, daß dem österreichischen Geldumlauf die Ausdehnungsmöglichkeit gemangelt habe, nicht ohne weiteres aufrechterhalten werden. Ebensowenig wäre allerdings der Schluß berechtigt, daß die Vermehrung der Zirkulationsmittel dem steigenden Bedarfe nach solchen genügt habe. Eine solche Folgerung würde sich schon mit Rücksicht darauf verbieten, als statistische Anhaltspunkte zur Ermittlung der Höhe des Bedarfes an Umlaufsmitteln gänzlich fehlen.

Aber auch abgesehen davon könnte, selbst bei Annahme einer Kontraktion im Inlande, ein direktes Kausalverhältnis zwischen einer solchen

[1]) Statistische Tabellen zur Währungsfrage der österr.-ung. Monarchie, a. a. O. S. 145.

und dem Steigen des internationalen Wertes der Valuta nicht hergestellt werden.

Denn wenn auch zugegeben werden muß, daß ein Seltenerwerden der Umlaufsmittel im Inlande vorerst zu Kreditbeschränkungen und zur Verteuerung des Kredites und in weiterer Folge zu einem Ausbieten von Waren zu herabgesetzten Preisen führt, so ist doch einleuchtend, daß ein solches Sinken der Preise bloß bei solchen Waren eintreten kann, die nicht zum Exporte geeignet sind. Eine Verbilligung dieser Waren in inländischem Geld kann aber das Ausland noch nicht veranlassen, höhere Preise für Wechsel auf Wien zu bieten. Dies könnte nur der Rückgang der Preise der Exportartikel bewirken; ein solcher könnte aber erst dann eintreten, wenn infolge des Sinkens der Preise der anderen Waren die Produktion von Exportartikeln in einem derartigen Maße zunehmen sollte, daß durch erhöhtes Angebot die Preise gedrückt würden. Aber die Steigerung des Valutenkurses, die infolge dieses erhöhten Angebotes eintreten würde, könnte weder erheblich noch von Dauer sein, da die Preisdepression sich binnen kurzer Zeit auf den Weltmarkt übertragen müßte. Dann aber entfällt für das Ausland jede Veranlassung, für österreichische Wechsel höhere Preise zu bieten.[1])

Wenn es aber auch auf diese Weise nicht möglich ist, bei dem gegenwärtigen unentwickelten Stande der Lehre vom Geldwert und bei der Mangelhaftigkeit der statistischen Angaben zu irgendwelchen bestimmten Folgerungen darüber zu gelangen, welchen Einfluß die Beschränkung der Vermehrung der Umlaufsmittel durch Einwirken auf die Warenpreise auf die Wertgestaltung der Valuta genommen hat, so ist in anderer Hinsicht ein Rückwirken der gesetzlichen Begrenzung des Maximalumlaufes der Staatsnoten und der administrativen Sperrung der Silberprägungen auf die Devisenkurse mit Sicherheit festzustellen: nämlich auf dem Wege der Befestigung des monetären Kredites der Monarchie. Die Strenge, mit der die beiden Regierungen die konservative Richtung der Währungspolitik einhielten, hatte das Vertrauen in die beiden Finanzverwaltungen hinsichtlich der Erfüllung ihrer monetären Verpflichtungen, das durch die Ereignisse von 1797—1866 im In- und Auslande arg erschüttert worden war, neu gegründet. Die Gefahr einer inflationistischen Vermehrung des Papiergeldes schien ebenso wie die einer Rückkehr zur Silberwährung in weite Ferne gerückt.

Diese Besserung des monetären Kredites ging Hand in Hand mit der Stärkung des Rentenkredites und war wie diese in bedeutendem Maße beeinflußt durch das allmähliche Schwinden der Kriegsgefahr, die seit dem Berliner Kongresse die friedliche Entwicklung unseres Vaterlandes ständig bedroht hatte. Ohne Zweifel hätte ein Krieg mit einer Großmacht Österreich zu neuer Papiergeldemission, zu neuerlicher Aufnahme von Prämienanlehen, vielleicht auch zu Couponkürzungen gezwungen, was den Staatskredit für lange Zeit zerstört hätte.

---

[1]) Vgl. Heyn, Das Steigen des Rupienkurses nach Aufhebung der indischen Silberwährung. (Jahrb. für Nat.-Ök. u. Stat. 28. Bd.), bes. S. 176 ff.

Der Jahresdurchschnitt des Kurses der österreichischen 4proz. Goldrente an der Berliner Börse stieg von 61·05 Proz. im Jahre 1877 bis auf 93·50 Proz. im Jahre 1886. Nach einem Rückschlag im Jahre 1887 (bulgarische Frage) bis auf 89·67 Proz. nahm die aufsteigende Bewegung ihren Fortgang. Der Jahresdurchschnitt betrug

im Jahre 1888	90·46 Proz.
„ „ 1889	94·09 „
„ „ 1890	95·12 „
„ „ 1891	95·69 „
„ „ 1897	104·55 „

Auch der Kurs der ungarischen Goldrente war im Steigen. Die Rentabilität der 6proz. Goldrente betrug (nach dem Jahresdurchschnittskurse berechnet) im Jahre 1877: 7·9 Proz., die der 4proz. Goldrente im Jahre 1891: 4·4 Proz.[1])

Solange die Beunruhigung bezüglich des europäischen Friedens anhielt, wirkte die Spekulation dem Steigen des Notenwertes entgegen. Aus Furcht vor einem Rückgang der österreichischen Valuta vermied es der Bankier, größere Bestände an österreichischen Zahlungsmitteln anzuhäufen und zog es vor, seine disponiblen Mittel in Goldwechseln anzulegen. Das Schwinden der Kriegsgefahr ließ eine solche spekulative Ansammlung von Golddevisen als überflüssig erscheinen und der Druck, den die spekulative inländische Nachfrage nach Gold auf den Valutenmarkt ausgeübt hatte, fiel damit fort.[2])

Besserte sich auf diese Weise ein Posten der Zahlungsbilanz der Monarchie, so wiesen auch ihre anderen Posten eine günstige Gestaltung auf.

Das Saldo der österreichisch-ungarischen Handelsbilanz betrug im Spezialhandel

in den Jahren:	Mehreinfuhr: in Millionen Gulden ö. W.	Mehrausfuhr: in Millionen Gulden ö. W.
1869—1873	475·7	—
1874—1878	—	151·7
1879—1883	—	532·3
1884—1888	—	652·5

Die Mehrausfuhr im Spezialhandel betrug

im Jahre:	Millionen Gulden ö. W.
1885	114·2
1886	159·4
1887	104·3
1888	195·7
1889	177·0
1890	160·7
1891	173·8

[1]) Vgl. Deutsche Übersetzung der von dem k. ungar. Finanzministerium der für den 8. März 1892 einberufenen Valutaenquete vorgelegten statistischen und synoptischen Tabellen. Budapest, 1891. S. 115.

[2]) Vgl. Benedikt in der „Neuen Freien Presse“ vom 24. August und 14. September 1890.

Seit dem Jahre 1889 hatte eine Rückwanderung österreichisch-ungarischer Effekten aus dem Auslande begonnen. Die ungünstige Einwirkung, die eine derartige Kapitalswanderung auf die Zahlungsbilanz und durch diese auf die Wechselkurse auszuüben pflegt, wurde jedoch durch den Umstand aufgehoben, daß die Aufnahme neuer Staatsanlehen durch die beiden Reichshälften seit dem Jahre 1889 nahezu gänzlich zum Stillstande gekommen war. Das inländische Anlagebedürfnis reichte vollständig hin, um die rückströmenden Effekten ohne Störung des Valuta- und des Rentenmarktes aufzunehmen.[1])

Nach Sax[2]) betrug das Aktivsaldo der Zahlungsbilanz

im Jahre 1889 . . . . 57 Millionen Gulden ö. W.
„ „ 1890 . . . . 40 „ „ „
„ „ 1891 . . . . 54 „ „ „

Die günstige Gestaltung der Zahlungsbilanz erklärt die allgemeine Besserung der österreichischen Valuta in dem vierjährigen Zeitraum, der mit dem Sommer 1888 begann. Der außerordentlich niedrige Kurs der fremden Wechsel im dritten Quartal des Jahres 1890 ist auf eine besondere Ursache zurückzuführen: auf die Shermanbill vom 14. Juli 1890.

Seit der Blandbill (28. Februar 1878) hatte die silberfreundliche Agitation in den Vereinigten Staaten nachgelassen und setzte nach mehrjähriger Pause erst im Jahre 1889 wieder mit neuer Kraft ein. Das Ziel der Bewegung war die Freigabe der Silberprägungen; aber alles, was die Silberfreunde erreichen konnten, war die Bill vom 14. Juli 1890. An die amerikanische Agitation knüpfte sich eine beispiellose Haussespekulation. Der Londoner Silberpreis notierte

am 1. Oktober 1889 . . . . $42^5/_8$ d
am 14. Juli 1890 . . . . $49^1/_2$ „
am 13. August 1890 (an dem die Silberankäufe des Schatzamtes begannen) . . . . $51^1/_4$ „
am 3. und 4. September 1890 (höchster Stand) . $54^5/_8$ „

Unter dem Einflusse dieser Haussebewegung stand der Wiener Devisen- und Valutenmarkt. Deutsche Reichsmark notierten an der Wiener Börse

am 1. Juli 1890 . . . . $57{\cdot}32^1/_2$ Fl.
am 1. August 1890 . . . . 56·75 „
am 18. August 1890 . . . . 55·80 „
am 2. September 1890 (tiefster Stand) . . . 54·37 „

Nebenbei sei bemerkt, daß ähnliche Ursachen wie die, welche die Besserung der österreichischen Valuta bewirkten, auch den Rubelpreis in die Höhe trieben. Auch hier wirkten günstige Zahlungsbilanz, politische Beruhigung im In- und Auslande und die Silberhausse des Jahres 1890 in erster Reihe ein. Die Kursnotiz für 100 Kreditrubel an der Berliner Börse lautete

[1]) Vgl. Sax in der „Neuen Freien Presse" vom 28. Juli 1894.

[2]) „Neue Freie Presse" vom 28. Juli und 2. August 1894.

am 7. März 1888	162·25 M.
am 1. Oktober 1888	216·40 „
am 1. Jänner 1890	219·40 „
am 15. September 1890	262·30 „
am 1. Dezember 1890	238·00 „

II.

Das Sinken des Agios stellte die Valutafrage, die seit Jahren mit Lauheit behandelt worden war, wieder auf die Tagesordnung.

Während nach den unglücklichen Ereignissen der Jahre 1848/49 und 1859 die Finanzverwaltung jedesmal sofort energisch die Ordnung des zerrütteten Geldwesens in Angriff genommen und mit Kraft und Geschick au die Beseitigung des Zwangskurses hingearbeitet hatte, ist nach dem preußischen Kriege, der dic großangelegten Pläne des älteren Plener ebenso zuschanden machte, wie wenige Jahre zuvor der französische die ähnlichen Bestrebungen Brucks, lange Zeit kein ernstlicher Schritt zur Regelung der Währung unternommen worden. Die Ursache dieser auffallenden Untätigkeit auf währungspolitischem Gebiete, die von der Vielgeschäftigkeit der vorangehenden Epoche scharf absticht, war nicht allein die Schwierigkeit und Kompliziertheit. die das internationale Währungsproblem mittlerweile seit dem stetigen Niedergang des Silberpreises angenommen hatte. Es waren vielmehr die Valutaregulierungsprojekte überhaupt in Österreich und mehr noch in Ungarn unpopulär geworden. Man konnte sich die Durchführung der Valutaregulierung nicht anders vorstellen als durch Herabdrücken des sogenannten Agios[1]) bis zu seinem gänzlichen Verschwinden. Das schnelle Sinken des Agios, das in der ersten Hälfte der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts infolge der Valutareformbestrebungen eingetreten war, war noch allen Produzenten in unangenehmster Erinnerung. Daß sich die Situation seit 1879 wesentlich geändert hatte und daß eine Zurückführung des sogenannten Goldagios auf die Parität der klassischen Wertrelation für Österreich durchaus nicht geboten war, das zu erkennen, fiel anfangs nicht leicht, besonders da die Bezeichnung des 20-Frankstückes als 8-Guldenstück zu Irrtümern reichlich Veranlassung gab.

Von der Verschlechterung der Valuta in der Zeit von 1872—1887 hatten die landwirtschaftlichen und gewerblichen Produzenten in gleicher Weise Nutzen gezogen. Das steigende Agio wirkte wie ein Schutzzoll der Einfuhr ausländischer Erzeugnisse entgegen, förderte wie eine Exportprämie die Ausfuhr der inländischen Produkte und begünstigte die Schuldner. Auf eine Unterstützung aus industriellen oder gar agrarischen Kreisen konnten Valutaregulierungspläne unter solchen Umständen nicht wohl rechnen.

Das sinkende Agio traf in erster Linie jene, die aus dem vorangegangenen Steigen Vorteil gezogen hatten. Während die Preise auf dem Weltmarkte unverändert blieben, sanken die Devisenkurse an der Wiener

[1]) Über die Berechtigung, den Ausdruck „Agio“ überhaupt auf die österreichischen Währungsverhältnisse vor 1892 anzuwenden vgl. Spitzmüller, Die österreichisch-ungarische Währungsreform, in dieser Zeitschrift, XI., S. 342, Anm. 1.

Börse und der Exporteur, der im Februar 1887 für 100 Franken in Wien 50 fl. $64^3/_4$ kr. erhalten hatte, bekam im September 1890 nur mehr 44 fl. $54^1/_2$ kr. Der Landwirt erlöste für seine Produkte um 10 Proz. weniger als noch zwei Jahre vorher, aber die Steuern und Hypothekarzinsen mußten in der alten Höhe gezahlt werden.

Bis in das Frühjahr des Jahres 1890 hinein hatte man noch auf einen baldigen Rückschlag die Hoffnung gesetzt. Der Sommer desselben Jahres aber machte solchen Erwartungen ein Ende. Sobald sich die Erkenntnis zu verbreiten anfing, die Wertsteigerung der Valuta beruhe nicht auf vorübergehenden Ursachen und es sei nicht abzusehen, wann sie zum Stillstande kommen werde, wurde die Forderung nach einer Regulierung der Valuta allgemein. In der ersten Hälfte des September 1890 versendete der österreichisch-ungarische Exportverein einen Aufruf an seine Mitglieder, in dem er für eine Aktion zugunsten der Valutaregulierung eintrat. Aus allen Teilen des Reiches kamen Zustimmungskundgebungen.[1]) In der gesamten Presse wurde für die Reform Propaganda gemacht.

Besonders charakteristisch war der Umschwung der Stimmung in Ungarn. Gerade Ungarn hatte den österreichischen Valutaregulierungsplänen stets heftigen Widerstand geleistet und so z. B. im November 1884 den Vorschlägen des österreichischen Finanzministers Dunajewski ein entschiedenes Veto entgegengesetzt.[2]) Jetzt aber trat Ungarn eifrig für die Reform ein. In erster Linie war hierfür die Rücksichtnahme auf die Interessen der Landwirtschaft, besonders des Weizenexports, maßgebend; ein weiteres Sinken der Devisen sollte um jeden Preis verhindert werden. Daher begann denn auch das ungarische Finanzministerium im November 1890 Golddevisen anzukaufen, um einen Druck auf den Kurs des Papierguldens auszuüben. Im Verlaufe von wenigen Monaten hatten sich in den ungarischen Staatskassen gegen 45 Millionen Gulden Golddevisen angesammelt und der erwünschte Erfolg blieb auch nicht aus.[3])

Aber neben den agrarischen Beweggründen, die Ungarn die Valutaregulierung als eine Maßregel gegen die „Besserung“ der Valuta fordern ließen, wirkten auch andere Motive mit. Seit 40 Jahren kennt Ungarns Politik nur ein Ziel: die Erlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit als Vorstufe der politischen. In der Einführung der Goldwährung und der Aufnahme der Barzahlungen sieht man in Pest das sicherste Mittel, um sich finanziell von den Wiener Banken frei zu machen, das Ansehen des ungarischen Staatskredites im Auslande zu heben, und vom internationalen Kapital die Mittel zu erlangen, die zum wirtschaftlichen Kriege mit Österreich erforderlich sind.

[1]) Vgl. Dorns „Volkswirtschaftliche Wochenschrift“ vom 11. und 18. September und 2. Oktober 1890.

[2]) Vgl. „Neue Freie Presse“ vom 22. November 1884.

[3]) Vgl. Sax in der „Neuen Freien Presse“ vom 2. August 1894 und Karl Menger in der Vorrede zu Lorini, La questione della Valuta in Austria-Ungheria. Torino, 1893. S. XIX. Anm.

Seit 1890 hat sich in Ungarn kaum eine Stimme gegen die Valutaregulierung erhoben. Mit seltener Einhelligkeit folgte die ganze politische Nation der von Alexander Wekerle, dem sachkundigsten Magyaren auf währungstechnischem Gebiete, ausgegebenen Parole, wahrlich ein bewunderungswürdiges Beispiel von politischer Disziplin.[1])

Mit dem Umschwunge der Ansichten in Ungarn war das Schicksal der Währungsreform entschieden. Seit Oktober 1890 zweifelte niemand mehr daran, daß man die Valutaregulierung in kürzester Zeit in Angriff nehmen werde, und ebenso sicher war es, daß die Relation des Währungswechsels höher sein werde als die damalige börsenmäßige Relation. Wie schnell und richtig die Wiener Bankkreise die geänderte Lage erfaßten, lehrt folgende Gegenüberstellung.

Am 2. Oktober 1890 kündigte Wekerle in seinem Exposé die baldige Einbringung der Valutavorlagen an (die sich allerdings infolge der Baringkrisis hinausschob). Am 6. Oktober traf er in Wien ein, um mit Dunajewski über die Valutareform zu konferieren. Unter dem Einfluß dieser Nachrichten schnellten die Valutenkurse empor. Deutsche Reichsmark notierten an der Wiener Börse

am 1. Oktober	55 fl.	10	kr.
am 4. Oktober (Samstag)	55 „	52 1/2	„
am 6. Oktober (Montag)	56 „	30	„
am 7. Oktober	57 „	—	„

III.

Die Frage liegt nahe, ob nicht der Glauben an die fortschreitende Besserung der österreichischen Valuta, in dessen allgemeiner Verbreitung wir den Hauptgrund für die schleunige Inangriffnahme der Währungsreform erblicken, auf einem Irrtume beruhte.

Vorausgeschickt muß allerdings werden, daß auch dann, wenn diese Frage zu bejahen wäre, man durchaus noch nicht berechtigt wäre, den Urhebern der Valutaregulierung mangelnde Voraussicht vorzuwerfen. Denn ganz abgesehen davon, daß eine Fortdauer aller jener Verhältnisse, die die günstigere Gestaltung unserer Zahlungsbilanz seit 1888 bewirkt hatten, mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen war, konnte um 1892 niemand in Europa voraussagen, welche Wendung die Silberfrage in den Vereinigten Staaten nehmen werde. Die Majorität, mit der das Repräsentantenhaus sich gegen die Freigabe der Silberprägungen ausgesprochen hatte, zählte

im Jahre 1878	131	Stimmen
„ „ 1887	37	„
„ „ 1890	17	„
„ „ 1891	7	„[2])

[1]) Das Verdienst, die öffentliche Meinung Ungarns für die Valutaregulierung gewonnen zu haben, gebührt dem nachmaligen Ministerpräsidenten Grafen Stephan Tisza, der 1891 eine Schrift über die Regelung der Valuta in magyarischer Sprache erscheinen ließ.

[2]) Vgl. Prager, Die Währungsfrage in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Stuttgart, 1897. S. 306, 383.

Man mußte sich daher darauf gefaßt machen, daß die Silberfreunde ihr seit Jahren mit ungeheuerem Aufgebot von Kräften verfolgtes Ziel in der nächsten Zeit erreichen würden. Welche Folge dies aber für die Devisenkurse nach sich ziehen würde, hatte der Sommer 1890 gelehrt.

Eine Betrachtung der Wechselkurse zeigt, daß die günstigere Gestaltung der Zahlungsbilanz der Monarchie in den anderthalb Jahrzehnten, die seit dem Beginne der Währungsreform verstrichen sind, angehalten hat. In den Jahren 1893—1896 trugen die Wechselkurse allerdings einen ungünstigen Charakter; im Herbste 1893 erreichte das Agio gegenüber der Relation der 92iger Gesetze vorübergehend sogar die Höhe von mehr als $6^1/_2$ Proz. Allein diese Bildung des Agios war auf das zufällige Zusammentreffen einer Reihe von ungünstigen Umständen zurückzuführen.[3]) Seit dem Jahre 1896 ist jedoch das Agio geschwunden und die Wechselkurse haben seit dieser Zeit im Durchschnitte mit geringen Schwankungen die Parität behauptet. Seit mehr als einem Dezennium bereits erfreut sich auf diese Weise die Monarchie einer dem Auslande gegenüber wertstabilen Währung.

Der Weg, auf dem dieses Ziel erreicht wurde, die bekannte Devisenpolitik der Österreichisch-ungarischen Bank, ist nur durch die günstige Gestaltung der Zahlungsbilanz gangbar gemacht worden. Sehr richtig bemerkt Lotz: „Die Bank kann Wechsel nur so lange abgeben, als sie Devisen, sei es auch unter Opfern, kaufen kann. Devisen sind aber nur so lange zu haben, als die österreichische Volkswirtschaft Forderungen an das Ausland besitzt oder durch Verkäufe von Waren oder Wertpapieren schaffen kann. Solange dies ein Land kann, wäre aber wieder die Goldauspoverung bei wirklicher Barverfassung überhaupt nicht zu befürchten.“[1]) Den statistischen Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung erbringen die bekannten Untersuchungen des österreichischen Finanzministeriums über die Zahlungsbilanz der Monarchie.

Die großen Vorteile, die diese mit Recht gepriesene Devisenpolitik der Bank für die Volkswirtschaft mit sich bringt, liegen nämlich nicht, wie naive Laienanschauung vielfach meint, wenn sie von suspendierten Barzahlungen sprechen hört, darin, daß sie Österreich von der genauen Erfüllung seiner internationalen Verpflichtungen befreit, sondern darin, daß sie der Bank die Möglichkeit gibt, die sogenannte legitime Nachfrage nach Gold von der illegitimen zu trennen. Auf diese Weise ist es möglich geworden, die Bankrate in Wien niedriger zu halten als in Berlin und London; was dies aber bedeutet, bedarf keiner weiteren Erklärung. Nebenbei sei nur bemerkt, daß das Bedürfnis, die spekulative Nachfrage nach Gold zur Ausnutzung der Verschiedenheit der Diskontsätze anders zu behandeln als die Nachfrage des Importeurs sich auch anderwärts gezeigt hat. Die Bank von Frankreich verlangt keine Goldprämie, wenn ihr der Nachweis erbracht wird,

---

[3]) Vgl. Spitzmüller, a. a. O. S. 498 ff. Dann Kalkmann in den „Wiener staatswissenschaftlichen Studien“, I., 3.

[1]) Vgl. Lotz, G. F. Knapps neue Geldtheorie, in Schmollers Jahrbuch, XXX, S. 360.

daß der Inhaber der zur Einlösung präsentierten Noten Gold für die Einfuhr von ausländischen Rohstoffen benötigt. Die Deutsche Reichsbank und auch die Bank von England geben zu Exportzwecken nur Goldmünzen von 2—3 pro mille leichterem Gewichte als die neugeprägten her.

Ganz wie die deutsche und englische Goldsortenpolitik und die französische Goldprämienpolitik ist die österreichische Devisenpolitik nur durch die aktive Zahlungsbilanz der Monarchie ermöglicht. Daß die Aktivität der Zahlungsbilanz nur durch Vergrößerung der auswärtigen Verschuldung, durch Effektenexporte, hergestellt wird, kommt dabei nicht in Betracht. Entscheidend ist allein der Umstand, daß die Zahlungsbilanz überhaupt aktiv ist. Wäre sie das nicht, dann könnte die Bank nicht genügend Devisen verkaufen und sofort müßte sich ein Agio einstellen.

Es hat im letzten Jahrzehnt wiederholt Zeiten gegeben, in denen sich die Kurse der Devisen unter der Parität gehalten haben. Es fanden dann Goldimporte nach Österreich statt, wo das Gold von der Bank aufgenommen wurde. Im Jahre 1901 sind z. B. dem Goldschatze der Bank auf diese Weise ungefähr 153 Millionen Kronen zugeflossen. Die Einfuhr von Gold aus dem Auslande wurde jedesmal so lange fortgesetzt, bis die Devisenkurse sich wieder so weit der Parität genähert hatten, daß die weitere Goldeinfuhr nicht mehr lohnte. Unter der Herrschaft der alten österreichischen Geldverfassung wären solche Goldsendungen nicht erfolgt, und diese Unmöglichkeit hätte zu einer Wertsteigerung der Valuta geführt.

Wäre an der gesperrten Währung festgehalten worden, so hätte sich überdies im inneren Verkehr bald ein Mangel an Umlaufsmitteln fühlbar gemacht. Wenn es auch nicht möglich ist, über die Steigerung des Bedarfes an Umlaufsmitteln irgend etwas Bestimmtes zu sagen, so steht doch fest, daß die — für österreichische Verhältnisse wenigstens — schnelle ökonomische Entwicklung der letzten Jahre diesen Bedarf in bedeutendem Maße erweitert hat. Wäre diese Nachfrage nach Zahlungsmitteln nicht entsprechend befriedigt worden — und daß die Befriedigung nicht ausblieb, ist nur durch die neuen Valutagesetze ermöglicht worden, — dann hätten sich zweifelsohne Krediteinschränkungen und in deren Gefolge krisenhafte Erscheinungen eingestellt.

Die Erfahrung der letzten 15 Jahre bestätigt also die Richtigkeit jener Theorie, die eine fortschreitende „Besserung“ der österreichischen Papiervaluta erwartete.

IV.

Das Steigen des Wertes der österreichischen Valuta schmälerte das Einkommen der Unternehmer, der gewerblichen sowohl als der landwirtschaftlichen, und mehrte das Einkommen der Kapitalisten. Die Inhaber von Schuldverschreibungen, die auf Papier oder Silber lauteten, sahen den Wert der ihnen gegenüber übernommenen Schuldverpflichtungen beständig wachsen und man begreift, daß sie sich nicht für eine Valutaregulierung begeistern konnten, die ihnen die Hoffnung auf das weitere Steigen des Geldwertes abschnitt.

Nichtsdestoweniger war der Widerstand, den die Valutaregulierung in diesen Kreisen fand, kraftlos, vor allem schon deshalb, weil ihm jeder Schein einer rechtlichen Begründung mangelte. Die Inhaber von Papier- oder Silberobligationen, auch von staatlichen, hatten keinerlei Anspruch darauf, daß der Staat den ihren Interessen günstigen Zustand des Währungswesens unverändert fortbestehen lasse. Ihnen gegenüber hätte der Staat selbst dann keinen Rechtsbruch begangen, wenn er die Silberprägungen wieder freigegeben hätte.

Dem scharfen Proteste, den einzelne ausländische Blätter gegen die geplante Stabilisierung der Valuta erhoben, kam aus dem Grunde keine besondere Bedeutung zu, weil der ausländische Besitz an österreichischen Effekten nur zum geringsten Teile in Silber oder Noten verzinsliche Papiere, zum weitaus größeren Teile aber in Gold verzinsliche umfaßte. Aber auch von seiten der meist inländischen Besitzer von auf Silber oder Noten lautenden Obligationen war eine heftige Opposition nicht zu erwarten. Ihren Standpunkt hat in der Währungsenquetekommission allein der Generalsekretär der Ersten österreichischen Sparkasse, Nava, vertreten. Im Verlaufe der parlamentarischen Verhandlungen hat sich kaum eine Stimme zugunsten dieser ohne Zweifel beeinträchtigten Interessen erhoben.

Auffallend, aber erklärlich ist es, daß auch die Börse und die Banken nicht nur keine Gegner der Valutaregulierung waren, sondern sich für diese mit so viel Eifer einsetzten, daß Fernestehende den Eindruck gewannen, der Währungswechsel liege vor allem im Interesse dieser Kreise. Wiederholt ist insbesondere von der christlich-sozialen Partei darauf hingewiesen worden, daß die Hochfinanz entschieden für die Reform eintrete.

Diese Stellungnahme der Geldinstitute ist nicht etwa auf das Interesse zurückzuführen, das sie an der Entwicklung von Industrie und Landwirtschaft hatten. Derartige Erwägungen werden wohl mitgespielt haben, ausschlaggebend waren sie jedoch keineswegs. Entscheidend war vielmehr der Umstand, daß seit dem Krach des Jahres 1873 das Bankgeschäft in Österreich nicht mehr recht gedieh. Die Emissionstätigkeit ruhte fast gänzlich. Es betrug in Zisleithanien:

am Ende des Jahres	Die Zahl der Aktiengesellschaften	Das Kapital der Aktiengesellschaften: exkl. der Eisenbahngesellschaften	inkl. der Eisenbahngesellschaften
		in Millionen Gulden ö. W.	
1878	460	627·7	1447·1
1892	453	692·6	1562·1

Von 1883 bis 1892 ist in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nur eine einzige Aktienbank errichtet worden: die Wechselstubengesellschaft „Merkur“ in Wien im Jahre 1887 mit einem Kapitale von 1·2 Millionen Gulden, das 1891 auf 1·8 Millionen erhöht wurde. Die ganze Gründungstätigkeit stand noch zwei Jahrzehnte nach der großen Spekulationskrisis unter dem Eindrucke des fürchterlichen Zusammenbruches.

Auch das Rentengeschäft hatte seine Bedeutung verloren, seitdem das Gleichgewicht im Staatshaushalte hergestellt worden war. Seit 1889 war die

Ausgabe von neuen Staatspapieren in beiden Reichshälften zum Stillstande gekommen. Die fortschreitende Verstaatlichung der Eisenbahnen entzog dem Privatkapitale ein weites Feld der Betätigung. Die Verbindung der Banken mit der Industrie war noch sehr locker, die Erträgnisse des laufenden Geschäftes nahmen in den Rechnungsabschlüssen der Institute noch nicht jenen Platz ein, der ihnen heute zukommt, und das Depositengeschäft steckte in den Kinderschuhen. Es war daher nur natürlich, daß die Banken große Erwartungen an die Valutaregulierung knüpften, trotzdem vorauszusehen war, daß diese das Devisengeschäft beeinträchtigen würde. Denn sie versprachen sich bedeutende Gewinne bei der Begebung des Valutaanlehens und bei der Goldbeschaffung für die beiden Regierungen und hofften, daß die gleichzeitig ins Werk gesetzte Konversion der 5prozentigen Rententitres das Interesse an den Dividendenpapieren beleben werde. Die Aussicht auf die großen Gewinne, die hier zu holen waren, dünkte den Finanzkreisen lockender als die immerhin zweifelhafte Wertsteigerung der Kapitalrenten. Mitbestimmend für diese Haltung dürfte der Umstand gewesen sein, daß die Vermögen der großen Kapitalisten, der Bankiers und jener Persönlichkeiten, die der Politik der großen Bankinstitute die Richtung wiesen, vorwiegend in Dividendenpapieren und weniger in fest verzinslichen Werten angelegt waren, so daß ihre Interessen mehr jenen Unternehmer als jenen der Kapitalisten verwandt waren. Die mittleren und kleineren Kapitalisten, zumeist Inhaber von öffentlichen Schuldverschreibungen, Hypothekargläubiger und Sparkasseneinleger, hatten aber nicht die Möglichkeit, ihre gefährdeten Interessen wirksam zu vertreten, da sie weder in der Presse noch in der Volksvertretung Freunde zählten.

Unter den Gegnern, die der Valutaregulierung im Parlamente und in der Publizistik erwuchsen, verdienen die Anhänger des Bimetallismus schon aus dem Grunde eine gewisse Beachtung, weil an ihrer Spitze zwei der hervorragendsten Führer der internationalen Doppelwährungspartei, Eduard Sueß und Josef Neuwirt, standen. Allerdings mußten sich ihre Bemühungen darauf beschränken, zu verhindern, daß eine solche Form der Goldwährung zur Annahme gelange, die einen etwaigen künftigen Übergang zur Doppelwährung ausschließen würde. Von einer isolierten Durchführung des Bimetallismus in Österreich-Ungarn konnte ja nicht die Rede sein; war doch vorauszusehen, daß die Monarchie allein nicht imstande sein würde, irgendein gesetzliches Wertverhältnis zwischen den beiden Münzmetallen festzulegen und daß unter solchen Umständen der Übergang zur Doppelwährung gleichbedeutend sein müßte mit der Rückkehr zur reinen Silberwährung.[1])

Das Hauptargument der Bimetallisten, der Hinweis auf die Erhöhung des Goldwertes seit 1873 und ihr Gegenstück, die allgemeine Depression der Warenpreise, war in Österreich völlig wirkungslos, denn der Wert des österreichischen Papiergeldes war in schnellerem Steigen begriffen, als der des internationalen Goldgeldes. Die handelspolitischen Interessen verlangten, daß sobald als möglich die Währungsgleichheit mit den westeuropäischen

[1]) Vgl. Karl Menger: Die Valutaregulierung in Österreich-Ungarn (Jahrb. für Nat.-Ökonomie u. Stat. III.), S. 642.

Mächten hergestellt werde und drängten die Forderung nach einem Gelde von unveränderlichem Werte, das noch lange ein unerreichbares Ideal bleiben wird, in den Hintergrund.

Es ist nur der Unklarheit, die über die Probleme des Geldwesens herrscht, zuzuschreiben, daß sich unter den österreichischen Agrariern und den ihnen nahestehenden Kreisen überhaupt, wenn auch nur wenige Anhänger der internationalen Doppelwährung gefunden haben. Die Landwirte der Goldwährungsländer waren Anhänger des Bimetallismus, dessen Einführung für sie eine Verringerung der Kaufkraft des Geldes bedeutet haben würde. Für die Monarchie aber hätte der Anschluß an ein internationales bimetallistisches System, das ja nur auf Grund des klassischen Wertverhältnisses 1 zu $15^1/_2$ denkbar war, den Geldwert erhöht. „Für einen Staat mit Goldwährung bedeutet der Übergang zum Bimetallismus eine Preissteigerung, für Österreich dagegen unmittelbar und zunächst einen Preissturz", hatte der Experte Benedikt in der Währungsenquete erklärt, denn der Österreicher würde im Auslande anfangs für seine Exportartikel nur den alten Betrag erhalten, dieser aber würde im Inlande geringeren Wert haben als vorher.[1])

Mit der wachsenden Aufklärung über währungspolitische Fragen schmolz daher auch die Zahl der Bimetallisten zusammen. Anhänger der reinen Silberwährung gab es überhaupt keine; begreiflicherweise, da doch gerade die Schwankungen des Silberpreises und die Befürchtung einer schnellen Werterhöhung des weißen Metalles für den Fall des Sieges der nordamerikanischen Silberfreunde den unmittelbaren Anstoß zur Inangriffnahme der Valutaregulierung gegeben hatten.

Ein richtiges Bild über die Stellung der einzelnen Bevölkerungsklassen und Interessentengruppen zur Valutafrage kann man weder aus den Sitzungsberichten des Reichsrates noch aus der Tagesliteratur gewinnen. Rein politische Erwägungen traten hier in den Vordergrund und drängten die wirtschaftlichen Rücksichten zurück. Die kroatischen und jungtschechischen Abgeordneten machten den Regierungsvorlagen aus dem Grunde heftige Opposition, weil die Umschriften und Wappen auf den Münzen der Kronenwährung ihren staatsrechtlichen Ansprüchen nicht Rechnung trugen, wobei die tschechischen Abgeordneten ausdrücklich erklärten, grundsätzlich mit dem Übergange zur Goldwährung einverstanden zu sein. Bezeichnend für diese Art Opposition ist es, daß ihr Wortführer Kaizl wenige Jahre später als Finanzminister an der Fortsetzung des Reformwerkes in hervorragender Weise mitarbeitete.

V.

Auf eine wirklich ernstgemeinte und heftige Gegnerschaft stieß die Valutaregulierung nur bei der damals noch kleinen, aber rührigen christlichsozialen Partei.

In dem Lager der konservativen Parteien wurde die Goldwährung im allgemeinen nur mißtrauisch angesehen. „Die Valutaregulierung," meinte

[1]) Vgl. Sten. Protokolle a. a. O., S. 18; ferner Lotz in Schmollers Jahrb. XVI., S. 1255 f.

Wilhelm Freiherr v. Berger, werde „im Interesse des internationalen Güteraustausches und des internationalen Wettbewerbes, also der Weltwirtschaft,“ gefordert.[1]) „Wir aber,“ setzt er fort, „von unserem beschränkten Standpunkte aus, welcher uns die Menschen hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Interessen als Angehörige natürlich und historisch gegebener Wirtschaftsgebiete betrachten läßt, sehen gerade in dem Umstande, daß die Goldwährung die Weltwirtschaft zu fördern geeignet erscheint, ein schweres Bedenken gegen dieselbe, abgesehen davon, daß unser Geldwesen der internationalen Goldspekulation preisgegeben und allen mit der Zirkulation eines internationalen Geldes verbundenen Nachteilen ausgesetzt würde.“ Den Vorteil von der Einführung der Goldwährung hätten „höchstens jene Faktoren, welche ein Interesse an der Entwicklung und Ausbildung der Weltwirtschaft zu haben glauben und das sind der große Handel und das große mobile Kapital.“ Diese beiden seien ihrer Natur nach „kosmopolitisch und international“. Hingegen beruhe „das richtig verstandene Interesse aller Berufsstände des wirklich produzierenden Volkes in der Entwicklung des Vaterlandes als eines selbständig nationalen Wirtschaftsstaates, als eines selbständig nationalen Zoll- und Handelsgebietes“.[2])

Die unsichere Haltung der konservativen Parteien in der Valutafrage ist teilweise darauf zurückzuführen, daß in ihren Reihen sich nur wenige Männer befanden, die eines selbständigen Urteiles über die schwierigen und verwickelten Probleme des Geldwesens fähig waren. Sie zählten unter ihren Anhängern so manchen hervorragenden Landwirt, auch einzelne Kaufleute und Industrielle, aber kaum einen Bankfachmann, und ihre wissenschaftlichen Parteigänger hatten sich stets mehr mit Fragen der Agrar- und Sozialpolitik, als mit jenen des Geld- und Kreditwesens befaßt. Selbst ein Mann wie Rudolf Meyer hielt die gewöhnlichen Argumente der Bimetallisten der Goldwährungsländer auch auf die österreichischen Verhältnisse für anwendbar und wußte so gut wie nichts über die Schwierigkeiten zu sagen, die der österreichischen Produktion aus dem Sinken des Agios erwuchsen.[3])

Erst die Vorgänge auf dem Devisenmarkte seit 1888 und ihre Folgen für die Landwirtschaft haben die Konservativen nach und nach davon überzeugt, daß ein Festhalten an der Gegnerschaft gegen die Goldwährung nicht am Platze sei. Der Finanzminister Steinbach hat im Mai und Juni 1892 die einzelnen Parteiklubs des Abgeordnetenhauses aufgesucht und den Abgeordneten Aufklärungen über alle wichtigen Punkte der Währungsfrage erteilt. Es gelang ihm in der Tat, alle Bedenken der agrarfreundlichen Parteien zu zerstreuen und den Polen- und den Hohenwartklub, die beiden mächtigsten konservativ-klerikalen Verbände des Hauses, für die Vorlagen zu gewinnen.

Nur die christlich-soziale Partei bekämpfte mit großer Energie die

---

[1]) Vgl. Berger, Zur Währungs- und Valutaregulierungsfrage. (Monatsschrift für christliche Sozialreform. XIII. Bd., 1890.) S. 117.

[2]) Ebendort, S. 118.

[3]) Vgl. R. Meyer, Zur Valutafrage. Wien 1894; Der Kapitalismus fin de siècle. Wien und Leipzig 1894, S. 357 ff.

Regierungsvorlagen. Auch sie verschloß sich nicht der Notwendigkeit einer Valutaregulierung, mit gutem Grunde, da sie vorwiegend kleingewerbliche Interessen vertreten wollte. Der Kleingewerbetreibende hatte allerdings unter dem Rückgange der Devisenkurse weniger zu leiden, da er ja in der Regel nicht exportierte; ihn drückte vor allem Mangel an Kapital und Mangel an Kredit. Beides meinten die Freunde „des kleinen Mannes" auf den Mangel an Umlaufsmitteln zurückführen zu müssen und erblickten die sicherste Abhilfe in einer Vermehrung des Geldvorrates der Nation, am besten durch eine „mäßige" Vermehrung der Staatsnoten, eventuell auch durch Erhöhung der jährlichen Silberausmünzungen, die jedoch auch weiterhin nur für Staatsrechnung vorzunehmen wären. Die stärksten Angriffe von dieser Seite erfuhr die Absicht der Regierung, die Währungsreform durch die Aufnahme eines großen Golddarlehens einzuleiten, aus dessen Ertrage die Staatsnoten einzulösen wären. Man müsse zumindest zugeben, wurde behauptet, daß dadurch die Steuerlasten vermehrt würden, beziehungsweise eine mögliche Steuerherabsetzung aufgeschoben würde.

Alle jene Argumente, welche von den Inflationisten aller Zeiten und Länder jemals vorgebracht worden sind, haben die Freunde des „Papierguldens der Väter" zur Verteidigung ihres Standpunktes geltend gemacht.[1]) Es waren nicht immer vornehme Waffen, mit denen hier gekämpft wurde: an Verdächtigungen der Gegner und Beschimpfungen der „liberalen wucherkapitalistischen Nationalökonomie" hat es nicht gefehlt. Die sachlichen Ausführungen dagegen konnten auf eine ernsthafte Beachtung kaum Anspruch erheben; denn selbst wenn man alle inflationistischen Argumente gelten lassen und zugeben wollte, daß „Vermehrung der Umlaufsmittel Wohlfahrt und irdisches Glück bedeutet, Verminderung derselben Elend",[2]) bleibt eine Reihe gewichtiger Bedenken gegen die praktische Durchführung dieser Pläne aufrecht.

Wenn Prinz Alois Liechtenstein „eine vernünftige, maßvolle, den Bedürfnissen der Produktion entgegenkommende, aber denselben nicht zu weit vorauseilende Inflation" empfahl,[3]) oder Schober wünschte, der Staat möge die Volkswirtschaft „mit einer hinreichend großen Menge nicht versiegbaren Geldes ausstatten",[4]) so war damit noch nichts über die Ziele und Wege einer künftigen Geldwertpolitik zu entnehmen.

---

[1]) Vgl. insbesondere Schober, Die Valutafrage. Wien 1888 (S.-A. aus „Zentralblatt für die Gewerbegenossenschaften Österreichs. I. Jahrgang); derselbe, Die Valutaregulierung in Österreich. Wien 1892. Mosser, Zur Torheit der Goldwährung und der Valutaregulierung. Triest 1889. Neupauer, Die Schäden und Gefahren der Valutaregulierung für die Staatsfinanzen, die Volkswirtschaft und die Kriegsbereitschaft. Wien 1892; Gruber, Nationales oder internationales Geld. Die Quintessenz der Währungsfrage Wien 1892; Schlesinger, Gefahr im Verzuge. Gewinn 100 Millionen Kronen auf Kosten des Volkes. Wien 1894; derselbe, Volksgeld. Befreiung der Völker und Staaten aus den Klauen der Hochfinanz. Wien 1896; derselbe, 1250 Millionen Kronen Volksgeschenk zur Erbauung von „k. k. Volksbahnen". Wien 1900.

[2]) Vgl. R. Meyer, Kapitalismus a. a. O., S. 887.

[3]) Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. Juli 1892.

[4]) Vgl. Schober, Valutaregulierung a. a. O., S. 7.

Einen bestimmter formulierten Vorschlag machte nur Neupauer. Von einer chartalen Geldtheorie ausgehend, trat er für Beibehaltung der Papierwährung ein; selbst den Silbergulden wollte er durch Noten ersetzt wissen. Geld sei nämlich, „was der Staat als solches erklärt". Die Kaufkraft des Geldes sei abhängig von seiner Menge, seiner Umlaufsgeschwindigkeit und dem Geldbedarfe innerhalb seines Geltungsgebietes. Die Valuta regulierung durch Übergang zur Hartgeldzirkulation wäre nicht nur eine Vergeudung des Volksvermögens, sondern auch noch mit dem Nachteile verbunden, daß sie der Regierung den Einfluß auf die Vermehrung oder Verminderung der Umlaufsmittel, mithin auf die Wertgestaltung des Geldes entziehe. Allerdings dürfe das Geld nicht willkürlich vermehrbar sein. „Das natürliche Hindernis der Vermehrung bei Hartgeld" sei aber „ersetzbar durch das gesetzliche Hindernis der Vermehrung bei Staatspapiergeld unter öffentlicher Kontrolle". Es müsse bloß „ein idealer Wertmaßstab" ausfindig gemacht werden, der den volkswirtschaftlichen Maßnahmen zugrunde zu legen wäre. Als diesen Maßstab aber schlägt Neupauer den jeweiligen börsenmäßigen Preis des Goldes in österreichischer Währung Noten vor. Die Legislative hätte einen Normalpreis des gelben Metalles festzusetzen und zu bestimmen, „inwiefern sich die Staatsverwaltung diesem Normalpreise zu nähern und Schwankungen über oder unter einen gewissen Punkt durch Regulierung des Geldumlaufes auszugleichen hätte".[1])

Es ist zu beachten, daß die Monarchie auch dann, wenn der Neupauersche Vorschlag, der auf eine Art Goldrechnung hinausläuft, angenommen worden wäre, sich den Folgen einer Änderung des Goldwertes, sei es einer Entwertung durch den Bedarf übersteigende Produktion oder einer Wertsteigerung durch unzureichende Produktion, nicht hätte entziehen können. Man kann nicht begreifen, warum Neupauer nicht die freie Ausprägung von Goldmünzen nach der Parität des Normalpreises zulassen will. Dies müßte ja ein sicheres Mittel gegen jede Steigerung des internationalen Wertes der Valuta bieten und würde der Volkswirtschaft, wenn der Staatsnotenumlauf in seiner ganzen Höhe beibehalten wird, nur geringe Kosten auferlegen. Der Hauptmangel des Neupauerschen Projektes, den es übrigens mit allen inflationistischen Entwürfen teilt, ist das Fehlen eines jeden Anhaltspunktes für das bei der Geldvermehrung einzuhaltende Maß. Der Umstand, daß Neupauer eine andere Klippe, an der ähnliche Vorschläge gewöhnlich scheitern, vorsichtig umschifft, wir meinen die Schwierigkeit, ein zuverlässiges Kriterium für einen nicht genügend gedeckten Geldbedarf ausfindig zu machen, kann darüber nicht hinwegtäuschen. Da er von der stillschweigenden Voraussetzung ausgeht, daß alle anderen Staaten die Hartgeldzirkulation beibehalten, ergibt sich ein Maßstab des Wertes der Papierwährung von selbst in ihrer internationalen Bewertung. Das Ziel der Geldwertpolitik ist damit in der Aufrechthaltung der Parität mit den fremden Währungen gegeben; aber die Wege, die zu diesem Ziele führen, bleiben auch noch weiterhin im

---

[1]) Vgl. Neupauer a. a. O., S. 1, 3, 25 f.

dunkeln. Niemand vermag zu sagen, welche Wirkung eine Vermehrung der Umlaufsmittel um einen bestimmten Betrag hervorzubringen imstande ist. Dies mußte auch Neupauer zugeben, indem er dafür eintrat, es möge „versuchsweise eine sukzessive Vermehrung der Umlaufsmittel ins Werk gesetzt werden“. Die Volkswirtschaft aber ist kein geeignetes Objekt für Versuche.

Es ist mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß schon die Nachricht, es werde möglicherweise, wenn auch nur unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen, zu einer Vermehrung des Staatsnotenumlaufes kommen, den Kurs des österreichischen Geldes tiefer hinabgedrückt hätte, als es selbst manchem Freunde des „billigen Geldes“ gut geschienen hätte. Zu welchen Schritten hätten die gemäßigten Inflationisten dann geraten? Hätte es doch dann leicht dazu kommen können, daß steigendes Agio mit unzureichendem Geldumlaufe Hand in Hand gegangen wäre.

Das Mißtrauen der Börsenkreise sowohl als auch der breitesten Schichten der Bevölkerung gegen jede neue Notenausgabe wäre aber auch vollkommen gerechtfertigt gewesen. Wer hätte dafür bürgen können, daß, sobald einmal der Grundsatz einer staatlichen Beeinflussung der Valutakurse zur Annahme gelangt war, nicht bald die agrarischen und kleinbürgerlichen Interessen, die ja seit einem Vierteljahrhundert in unserer Politik vorwalten, zu einem endlosen Fortschreiten auf dem Wege der Inflation gedrängt hätten. Wohin wäre man gekommen, wenn die Volksgeldphantasien Schlesingers Gesetz geworden wären?

Eine vernünftige und durchführbare Währungspolitik kann sich nur die Erhaltung der Stabilität des Geldwertes zum Ziele setzen; vorderhand ist das einzige Mittel dazu die Festhaltung an einer Hartgeldzirkulation, und zwar unter den gegenwärtigen Verhältnissen an einer Goldzirkulation. Jeder Versuch, durch gewillkürte Änderungen des Geldwertes einzelne Bevölkerungsschichten zu begünstigen, muß, abgesehen von allen anderen Gründen, schon daran scheitern, daß die volkswirtschaftlichen Wirkungen einer derartigen Maßregel nur vorübergehend sind und man, um sie festzuhalten, zu immer weiteren Notenemissionen schreiten müßte; dies könnte aber nicht anders als mit einer vollständigen Entwertung der Umlaufsmittel enden.[1]

VI.

Das Machtverhältnis der währungspolitischen Parteien zur Zeit der Inangriffnahme der Valutaregulierung war also der Einführung der Goldwährung überaus günstig. Unbedeutend an Zahl und Einfluß waren diejenigen, die für die Beibehaltung der bestehenden Geldverfassung eintraten, weil sie sich davon eine fortgesetzte Steigerung des Geldwertes erhofften. Dies waren nämlich allein die Besitzer von Geldforderungen. Alle übrigen Bevölkerungsschichten wünschten eine Änderung der Währung, die der weiteren „Besserung“ der Valuta zumindest Einhalt gebieten sollte; dazu gehörten alle Produzenten, aber auch die Arbeiter und Angestellten, deren Interessen hier

[1] Vgl. auch Helfferich, Geld und Banken. Leipzig 1903. I., S. 528 ff.

Hand in Hand mit jenen der Unternehmer gehen. Auch die Hochfinanz, die in Währungsfragen ein gewichtiges Wort mitzureden hat, haben wir auf dieser Seite gefunden. Allerdings waren die Gegner der geltenden Münzverfassung nicht einig in ihren Ansichten über die Gestaltung der zukünftigen. Aber die Bestrebungen, ein „nationales“ inflationistisches Geldwesen zu schaffen, waren völlig aussichtslos.

Für die Annahme der Goldwährung sprachen handelspolitische und produktionspolitische Rücksichten, und die Goldwährungsdoktrin, jene von der Theorie von Lord Liverpool bis Bamberger und Soetbeer ausgebildete Lehre, die trotz aller bimetallistischen Angriffe noch unerschüttert aufrechtstand, erblickte allein in dem gelben Metalle eine geeignete Grundlage für das Währungssystem eines Kulturvolkes.

So war die Frage des Währungsmetalles bereits entschieden, bevor noch die eigentliche Diskussion über die Regulierungsprojekte begonnen hatte und das allgemeine Interesse wendete sich der sogenannten Relation zu. Hier war der Punkt, wo die Gegensätze der Parteien am heftigsten aneinanderprallten. Dem Goldgehalte der zukünftigen Geldeinheit schrieb man die größte volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Alle Untersuchungen über die ökonomischen Ziele und Folgen der Reform setzten bei der Frage der Relationsparität ein.

Es soll nicht geleugnet werden, daß die Frage, ob der neue Gulden leichter oder schwerer auszuprägen sei, tatsächlich von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit war. Hätte man statt der den Augustgesetzen zugrunde gelegten Parität von 2 Franken 10 Centimes einen leichten Gulden, etwa von 2 Franken oder einen schweren Gulden, etwa von 2 Franken 50 Centimes, gewählt — innerhalb dieser Grenzen bewegten sich bekanntlich die Vorschläge, die bezüglich der Bewertung des Guldens gemacht wurden — so hätte dies gewiß einen tiefen und nachhaltigen Eindruck auf die gesamte volkswirtschaftliche Gestaltung der Monarchie ausgeübt und die Folgen einer solchen revolutionären Änderung des Geldwertes wären erst nach Jahr und Tag ausgeglichen worden. Aber von einer derartig einschneidenden „Regulierung“ des Wertes der österreichischen Valuta konnte nicht die Rede sein. Die einer ernsthaften Würdigung unterzogenen Vorschläge für die künftige Wertrelation wichen voneinander nicht stärker ab, als die Schwankungen der Wechselkurse an der Wiener Börse zu Zeiten heftiger Bewegung innerhalb weniger Monate oder gar Wochen. Daß sich die Relation der Valutaregulierung nicht wesentlich von 119 entfernen werde, galt schon anderthalb Jahre vor der Einbringung der Reformvorlagen im Reichsrate in Börsenkreisen für ausgemacht, und gerade dieser Umstand war es ja, der seit dem Herbste 1890 mehr noch als die vielbesprochenen Goldkäufe der ungarischen Regierung die Valutenkurse ständig drückte. Auch der scheinbare Gegensatz zwischen Durchschnittskurs und Momentkurs, der in der publizistischen Erörterung der Vorlagen eine große Rolle spielte, verliert bei näherer Betrachtung an Wichtigkeit, besonders wenn man in Erwägung zieht, daß der Unterschied zwischen diesen beiden Kursen immer

kleiner wurde und am Tage der Einbringung der Vorlagen in den beiden Parlamenten ganz verschwunden war, was freilich nur auf die Tätigkeit der Valutenspekulation zurückzuführen ist.

Der übermäßigen Hervorkehrung der Bedeutung der Relation in den Kreisen der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produzenten und den wissenschaftlichen Besprechungen der Valutafrage — die Spannung, mit der die Börse den Kampf zwischen dem leichten und dem schweren Gulden verfolgte, bedarf keiner weiteren Erklärung — lag der Gedanke zugrunde, daß sich der Geldwert im inländischen Verkehr nicht oder nicht sofort entsprechend den Veränderungen der Bewertung der Valuta auf dem Weltmarkte ändere oder mit anderen Worten, daß es möglich sei, beim Übergange zum neuen Währungssystem die Valutadifferenz zwischen der österreichischen Valuta und jener der Goldwährungsländer zu „verewigen". Diese Anschauung beruht jedoch auf einem Irrtum. Früher oder später passen sich die Preise aller Güter und Leistungen im Inlande den Geldwertänderungen an und verschwinden die Vorteile, die eine entwertete Valuta der Produktion bietet, und die Hindernisse, die eine überwertete ihr entgegensetzt. Denn nicht das Agio als solches wirkt als Exportprämie und Schutzzoll, sondern bloß das steigende Agio, sowie umgekehrt nur das sinkende Agio, nicht aber das niedrige Agio an sich, den Export zu hemmen und den Import zu fördern geeignet ist.

Nicht in der höheren oder niedrigeren Relation lag die währungspolitische Bedeutung der Valutaregulierung, sondern darin, daß die Monarchie von einer Geldverfassung mit einem dem Gelde der Wirtschaftsgroßmächte gegenüber im Werte steigenden Gelde zu einer Geldverfassung mit einem dem Auslande gegenüber stabilen Geldwert überging.

Die Gesetze vom 2. August 1892 haben übrigens nur dem Steigen des Wertes der österreichischen Valuta Einhalt geboten. Seit dem 11. August 1892, dem Tage ihres Inkrafttretens, kann der Wert des österreichischen Guldens (2 Kronen) sich über den Wert von 2 Franken 10 Centimes oder 1 Mark 70·12 Pfennige nicht wesentlich erheben. Dem Sinken des Geldwertes steht hingegen kein gesetzliches Hindernis entgegen. Dieses sollte durch die Aufnahme der Barzahlungen, die von den Schöpfern des Reformwerkes als dessen Abschluß gedacht war, für die Zukunft unmöglich gemacht werden. Gewiß ist, daß die Aufnahme der Barzahlungen nur deshalb vorderhand hinausgeschoben wurde, weil zu ihrer Sicherung umfassende Vorkehrungen, vor allem die Ansammlung eines entsprechend großen Metallschatzes in den Kellern der Bank, erforderlich waren und eine günstige Gestaltung der Verhältnisse auf dem internationalen Geldmarkte abgewartet werden mußte. Aber ebenso gewiß scheint auch, daß gerade der Umstand, daß vorläufig nur das weitere Steigen des Geldwertes durch die Annahme der Regierungsvorlagen unmöglich gemacht werden sollte, die Chance des etwaigen Sinkens des Geldwertes, wenn man von einer solchen reden darf, hingegen offen blieb, mit zum Siege des Reformprojektes beigetragen hat. Indem die Freunde des „billigen Geldes" der Valutaregulierung zustimmten,

gaben sie nichts auf und gewannen doch viel: die Festlegung einer oberen Grenze des Geldwertes.

Das weitere Schicksal der Währungsreform hat sich allerdings anders gestaltet, als 1892 selbst in den bestunterrichteten Kreisen angenommen werden konnte. Nachdem die Ereignisse auf dem internationalen Geldmarkte in den Jahren 1893 bis 1896 das Gelingen der Währungsreform in Frage gestellt hatten, hat die seit 1896 inaugurierte Devisenpolitik der österreichisch-ungarischen Bank die Stabilität der Valuta auch nach unten hin festgelegt. Zu beachten ist jedoch, daß diese Politik der Bank, die zuerst im J. 1894 von dem damaligen österreichischen Finanzminister Ernst v. Plener angeregt worden war, durchaus nur auf die Initiative der Regierungsorgane zurückzuführen ist, die damit den Wünschen der Geschäftswelt entgegenkamen. Einer eingehenderen parlamentarischen Kritik ist sie bisher ebensowenig unterzogen worden, wie einer entsprechenden Würdigung von seiten der politischen Parteien.

Erst durch das Eingreifen der Bank auf dem Devisenmarkte ist die Stabilisierung des Kurses der österreichischen Valuta nach beiden Seiten hin erreicht und damit die Währungsfrage für die Monarchie gelöst worden. Die Frage, ob die Barzahlungen aufzunehmen seien oder nicht, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit und der Diskontopolitik, bei der währungspolitische Erwägungen nur nebenbei eine Rolle spielen. Kein Vernünftiger diesseits oder jenseits der Leitha wird heute gegen die Goldwährung auftreten.

DER POSTSPARKASSESCHECK.

EINE FINANZ- UND RECHTSWISSENSCHAFTLICHE STUDIE

VON

KARL LEWINSKY,

K. K. FINANZRAT IN GRAZ.

Inhaltsangabe:

A. Entwicklung des Postsparkassescheckwesens.[1])

Als die österreichische Regierung durch das Gesetz vom 28. Mai 1882. R.-G.-Bl. Nr. 56, eine Staatssparkassa nach dem Muster der englischen „Post office saving bank" schuf, hatte sie keineswegs die Absicht, den Zahlungsverkehr des Reiches zu organisieren. Man wollte diese Staatssparkasse selbst dem kleinsten Sparer zugänglich machen. da jedoch infolge der niedrigen Durchschnittsziffern der Einleger die Postsparkasse die verhältnismäßig hohen Verwaltungsauslagen nicht decken konnte, suchte man neben den kapitallosen Klassen besonders die zahlreichen Handels- und Gewerbetreibenden zu diesem Zwecke heranzuziehen. Zu diesem Behufe gestattete man den Einlegern, mit einem Mindestguthaben von 100 fl. Anweisungen auf das Amt zu ziehen. Die Hin- und Herzahlung, die dadurch hervorgerufen wurde,

[1]) Quellen: Kirschberg Der Postscheck 1906, Motivenbericht zum österr. Scheckgesetze vom 3. April 1906.

war aber wirtschaftlich zwecklos und man gestattete daher, auf der Rückseite des Schecks die Worte „zur Gutschrift auf das Konto des N. N.“ anbringen zu lassen, wodurch Schecks die von einem Einleger zugunsten eines andern Einlegers ausgestellt wurden, dem Konto des Remittenten gutgeschrieben wurden. Und nun sah man, wie dieses Amt, kaum aktiviert, in etwas ganz anderes umgeschaffen wurde, in ein Institut mehr kaufmännischen Charakters, in ein Institut mit fluktuierender Bewegung rasch wechselnder Ein- und Auszahlung. Es war dies ein entschiedener Widerspruch mit dem erwähnten Gesetze vom 28. Mai 1882, nach welchem die Fruktifizierung der Spareinlagen in österreichischer Staatsschuldverschreibung vorgeschrieben war, wie dies der ruhigen Natur solcher Spargelder angemessen erscheinen mochte. Für die rasche Bewegung eines Giro- und Scheckverkehres konnte indessen die ausschließliche Veranlagung in Staatsfonds nicht die richtige Fruktifizierung bilden.

Dieser Verkehr forderte eine raschere, mobilere, bankmäßige Veranlagung. Die Veranlagung auch solcher Einlagen nur in Staatspapieren konnte unter Umständen zu Verlegenheiten, ja selbst zu einer Schädigung des Staatskredites führen, weshalb der damalige Finanzminister Dr. Ritter v. Dunajewski, selbst ein Freund des Giroverkehres, auf eingehende Prüfung dieser Angelegenheit drang. Das Ergebnis der diesfälligen langwierigen Verhandlungen war das Gesetz vom 19. November 1887, R.-G.-Bl. Nr. 133, wodurch der Scheckverkehr vom Sparverkehr strenge getrennt wurde; während für den Sparverkehr die bisherige Veranlagung der Spargelder in Staatspapieren aufrecht erhalten blieb, wurde der Scheckverkehr auf die Basis mobilerer Anlage gestellt. Der Scheck- und Giroverkehr hatte durch dieses Vorgehen der Postsparkassa praktischen Boden gefunden, aber auch ein anderes Moment praktischer Natur sollte nicht ohne Einfluß bleiben. Der Eintritt von Silbermünzen in unserere Zirkulation — wie dies durch das Sinken des Silberpreises am Weltmarkte im Zusammenhange mit den Devisenpreisen ermöglicht wurde, zeigte die Schwerfälligkeit dieses metallischen Verkehres sowie anderseits die Vorteile einer Deponierung des Silbers bei einem Bankinstitute und die Verfügung darüber mittels Schecks beziehungsweise buchmäßiger Ausgleichung. Das wichtigste jedoch war das nunmehrige Eingreifen der österreichisch-ungarischen Bank. Nachdem Funktionäre dieses Institutes die bezüglichen Einrichtungen der deutschen Reichsbank an Ort und Stelle studiert hatten, wurde seit 1888 das Girogeschäft der österreichisch-ungarischen Bank vollständig umgestaltet Es wurde nun der interlokale Giroverkehr eingeführt, welcher die beiden Hauptanstalten und sämtliche Filialen umfaßt. Im April 1888 trat die österreichisch-ungarische Bank, dem Beispiele anderer Bankinstitute folgend, als Kontoinhaber dem Postsparkassescheckverkehre bei, bald darauf ließ sich die Postsparkasse ein Girokonto bei der österreichisch-ungarischen Bank eröffnen. Am 25. Februar 1889 trafen beide Institute ein im Interesse der geldlosen Zahlungsausgleichung wichtiges Übereinkommen, kraft dessen die Kontoinhaber der Postsparkasse Beträge von ihrem Guthaben auf beliebige Giro-

konten der österreichisch-ungarischen Bank überweisen und umgekehrt von den Girokunden der österreichisch-ungarischen Bank Überweisungen auf ihr Postsparkassescheckkonto empfangen konnten. So wurden im Jahre 1905 von Kontoinhabern des Postsparkassenamtes an Girokunden der österreichisch-ungarischen Bank 310,052.792 *K* 85 *h* in 34.894 Posten und von Girokunden dieser Bank an Postsparkassescheckkontoinhaber 23,553.014 *K* 87 *h* in 18.032 Fällen überwiesen. Der Nutzen dieses Verkehres bestand für die Postsparkasse darin, daß die buchmäßigen Durchführungen über die Grenzen ihres eigenen Geschäftsbetriebes hinaus auf das Gebiet der ungarischen Reichshälfte erweitert und eine engere Verbindung mit dem bankmäßigen Giroverkehr angebahnt wurde, für die österreichisch-ungarische Bank, daß ihr bis dahin belangloser Giroverkehr einen bedeutenden Aufschwung nehmen konnte. Während im Jahre 1888 nur 639 Girokonti der österreichisch-ungarischen Bank bestanden, waren im Jahre 1906 bereits 5482 solche Konti. Nachstehende Tabellen A u. B (S. 586), welche dem Rechnungsabschlusse pro 1906 entnommen wurden, geben einigermaßen ein Bild über die Ausdehnung des Giroverkehres bei dieser Bank.

Bedeutsam für die Fortbildung der kreditwirtschaftlichen Zahlungsorganisation war die Schaffung eines Wechselverkehres der österreichischen Postsparkasse mit der ungarischen Postsparkasse, beginnend vom 1. August 1896 nach dem Muster des Überweisungsverkehres mit der österreichisch-ungarischen Bank, was um so leichter möglich war, als die ungarische Postsparkasse genau nach dem Vorbilde der österreichischen Postsparkasse eingerichtet ist. So haben im Jahre 1905 Kontoinhaber der königl. ungarischen Postsparkasse auf Scheckkonti der österreichischen Postsparkasse in 88.838 Fällen 143,581.428 *K* 21 *h* und Kontoinhaber der österreichischen Postsparkasse auf Scheckkonti der königl. ungarischen Postsparkasse in 11.172 Fällen 33,194.410 *K* 31 *h* überwiesen. Durchschnittlich betrug eine Überweisung an das österreichische Postsparkassenamt 1616 *K*, eine Überweisung an die königl. ungarische Postsparkasse 2971 *K*. Eine wichtige Neuerung, die nach der Bequemlichkeit des Publikums strebt, war die, daß seit 1. September 1896 Postanweisungen und rekommandierte Postnachnahmesendungen auf Wunsch des Adressaten seinem Postsparkassenscheckkonto unmittelbar gutgebucht werden können, und vom 1. März 1897 angefangen, daß die Kontoinhaber bei Ausstellung rekommandierter Postnachnahmesendungen die Überweisung der eingezogenen Beträge an das Postsparkasseamt oder an ein anderes öffentliches Kreditinstitut verlangen können. Im Jahre 1905 wurden in 2,750.237 Fällen Postanweisungen im Gesamtbetrage von 88,196.032 *K* 78 *k* auf Scheckkonti einkassiert. Seit 15. Jänner 1898 übernimmt das Postsparkassenamt das kommissionsweise Inkasso von in Wien zahlbaren Wechseln, Schecks, Anweisungen, Akkreditiven, Coupons, Rechnungen und anderen Forderungsdokumenten, ferner die Umwechslung von Gold- und Silbermünzen und ausländischen Noten unter der Bedingung, daß die einkassierten Beträge den Konten der Einleger gutgeschrieben werden. Im Jahre 1905 wurden 30.002 Urkunden im Betrage von 62,798.534 *K* 35 *h* eingezogen.

Tabelle A.

Giroverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank 1906.

Bankanstalten	Bare Einzahlungen		Verrechnung aus Diversen		Platzübertragungen		Übertragungen von anderen Bankplätzen		Zusammen	
	K	*h*	*K*	*h*	*K*	*h*	*K*	*h*	*K*	*h*
I. Einnahmen.										
österreichische .	3877649231	76	5609752644	24	3065194231	07	4732908177	41	17285504284	48
ungarische . .	2937955084	71	2197168622	51	2046679920	57	3651823445	55	10833627073	34
zusammen . .	6815604316	47	7806921266	75	5111874151	64	8384731622	96	28119131357	82
II. Ausgaben.										
österreichische .	5544454740	13	3594138890	63	3065194231	07	5056182552	42	17259970414	25
ungarische . .	3261590311	56	2177562082	18	2046679920	57	3341425488	06	10827257802	37
zusammen . .	8806045051	69	5771700972	81	5111874151	64	8397608040	48	28087228216	62

Tabelle B.

Übertragungen im Giroverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank von Platz zu Platz 1906.

Bankanstalten	Zwischen Kontoinhabern		Für Einzahlungen von Nichtkontoinhabern zugunsten von Kontoinhabern		Zusammen		Zur Gutschrift gelangten Übertragungen	
	K	*h*	*K*	*h*	*K*	*h*	*K*	*h*
österreichische . .	4969380101	85	86802451	07	5056182552	42	4732908177	41
ungarische . . .	2402470209	92	938955278	14	3341425488	06	3651823445	55
zusammen . . .	7371850311	27	1025757729	21	8397608040	48	8384731622	96
hierzu den Saldo am 31. Dezember 1905					34880889	09		
zusammen . . .					8432488929	57		
Hiervon ab die zur Gutschrift gelangten Übertragungen					8384731622	96		
es verbleiben daher am 31. Dezember 1906 an noch nicht zur Gutschrift gelangten Übertragungen .					47757306	61		

Seine oberste organische Ausgestaltung erhielt aber der Kreditverkehr durch die Institution von Abrechnungsstellen, durch welche der aus dem Betriebe verschiedener Bankinstitute sich ergebende Kreditgeschäftsverkehr einheitlich zusammengeführt wird. Als eben der Postsparkasse aus dem Inkassogeschäfte geeignete Kompensationsobjekte erwuchsen, erfolgte ihr Beitritt zum Wiener Saldierungsverein. Welch ungeahnten Aufschwung die Überweisungen im Saldierungsverein dnrch das Postsparkassenamt nahmen, beweisen die statistischen Daten des Rechnungsabschlusses dieses Amtes pro 1905. nach welchem von dem im Jahre 1905 eingebrachten 302.960 Forderungsdokumenten durch das Postsparkassenamt 151.124 d. i. 50 Proz. ausgeglichen wurden. Der hierdurch zur Abrechnung gelangte Betrag belief sich auf 1.265,394.354 *K* 13 *h*. d. i. nahezu 34·88 Proz. der Gesamtsumme der Einlieferungen per 3.627,692.181 *K* 35 *h*.

Am 18. und 19. November 1906 tagte in Wien der Kongreß mitteleuropäischer Wirtschaftsvereine, bei welchem die Frage des internationalen Giroverkehres einen breiten Raum einnahm. Die diesbezüglichen Referate wurden von österreichischen, ungarischen und reichsdeutschen Bankdirektoren und Bankleuten erstattet, was allein schon darauf hindeutet, daß der Angelegenheit eine unmittelbare praktische Bedeutung beigemessen wird.

Indessen wurden von allen Seiten die großen Schwierigkeiten hervorgehoben, die aus der Verschiedenheit der Währungen und der Ungleichheit der Wechselkurse erwachsen. Bemerkenswert ist es, daß der Direktor der ungarischen Postsparkassa, Ministerialrat Dr. Alexander Halay, hierbei hervorhob, daß bei Organisation des internationalen Giroverkehres eine hervorragende Rolle den staatlichen Giroanstalten — den Postsparkassen — zugewiesen werden müsse. Entsprechend ausgerüstet und miteinander in organische Verbindung gebracht, würden diese Anstalten die berufensten Vermittler des internationalen Zahlungsverkehres werden. Gegenwärtig besitzen die österreichische und die ungarische Postsparkasse die zur Pflege eines groß angelegten Giroverkehres nötigen Einrichtungen. Die deutsche Regierung hat bisher von einer im Jahre 1900 erteilten gesetzmäßigen Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Dagegen genießt die Schweiz seit Beginn des Jahres 1906 die Vorteile einer ähnlichen Einrichtung (das Bundesgesetz, betreffend den Postscheck-Giroverkehr, vom 16. Juni 1905, mit 1. Jänner 1906 in Kraft gesetzt.)

Die Giroeinrichtungen der österreichischen und ungarischen Postsparkassen bieten schon jetzt Gelegenheit zu internationalen Ausgleichungen und man muß die zwischen den Postsparkassen getroffene Einrichtung hinsichtlich der technischen Seite der Abwicklung als eine besonders glückliche Lösung bezeichnen. Nach dem Zirkular des k. k. Postsparkassenamtes, betreffend die Vereinbarung dieses Amtes mit der Deutschen Bank in Berlin vom 26. April 1906, besteht seit 1. Mai 1906 ein Überweisungsverkehr zwischen der österreichischen Postsparkasse und der Deutschen Bank in Berlin und dadurch auch indirekt mit der Deutschen Reichsbank.

Die Deutsche Bank übernimmt nämlich bei ihren Geschäftsstellen

Einlagen für die Kontoinhaber der österreichischen Postsparkasse und zwar in Form von Überweisungen aus den Guthaben ihrer Kunden sowie der Girokunden der Deutschen Reichsbank oder in Form von Bareinzahlungen entgegen; anderseits besorgt sie Auszahlungen an ihre Kunden oder Girokunden der Deutschen Reichsbank für Rechnung der österreichischen Postsparkasse. Die Umrechnung der eingezahlten Markbeträge in österreichische Kronen erfolgt unter Zugrundelegung des Börsenkurses für Banknoten am Vortage; der Umrechnungskurs ist bei der Deutschen Bank und ihren Geschäftsstellen jeweilig zu erfragen. Die Kurszahlungen hingegen werden zum Warenkurse der Deutschen Reichsbanknoten an der Wiener Börse vom Vortage ausgeführt.

Die günstige Aufnahme, welche der Überweisungsverkehr von und nach dem Deutschen Reiche bei den Kontoinhabern des Postsparkassenamtes gefunden hat, gab der Postsparkassenverwaltung Anlaß, einen ähnlichen Verkehr auch für Italien einzuführen und wurde diesbezüglich mit der „Banca Commerciale Italiana“, welche auf allen großen Plätzen Italiens Geschäftsstellen besitzt, ein Übereinkommen abgeschlossen. Nach demselben können vom 16. Jänner 1907 angefangen in gleicher Weise wie bei der Deutschen Bank in Berlin auch bei der „Banca Commerziale Italiana“ in Mailand und deren Geschäftsstellen Ein- und Auszahlungen für Rechnung der Scheckkontoinhaber des Postsparkassenamtes durchgeführt werden.

Der nach dem Deutschen Reich und Italien bestehende Überweisungsverkehr zwischen Kontoinhabern des Postsparkassenamtes und deren Kunden wurde ab 1. Februar 1907 auch für England, Schottland und Irland eingeführt. Daselbst fungiert eine Anzahl von Bankinstituten in Verbindung mit der Londoner Filiale der Länderbank für die Durchführung von Ein- und Auszahlungen. Für Einzahlungen dienen beim Postsparkassenamte erhältliche Erlagserklärungen, welche konform jenen im Verkehre mit Deutschland und Italien ausgestattet, jedoch auf gelbem Unterdruck hergestellt sind. Auszahlungen erfolgen auf Grund von an das Postsparkassenamt in Wien einzusenden Schecks, welche auf den gewöhnlichen Formularien auszufertigen sind.

Daß die Ausdehnung des Giroverkehres auf die ausländischen Bankinstitute für die Handelsbeziehungen Österreichs zum Auslande wie überhaupt für den gesamten Geschäftsverkehr von einem ganz besonderen Vorteile sein wird, ist außer Frage.

Aber auch die österreichische Staatsverwaltung wandte nun der Modernisierung des Zahlungsdienstes der Staatskassen volle Aufmerksamkeit zu, indem sie einerseits die meisten ihrer Staatskassen dem Scheck- und Clearingverkehre des Postsparkassenamtes angliederte, anderseits aber auch einzelne Staatskassen, wie z. B. die Staatszentralkasse, die Länderkassen, größere Steuerämter, die Postdirektionskassen usw. in den Giroverkehr der österreichisch-ungarischen Bank beziehungsweise des Wiener Giro- und Kassenvereines einbezog. In der ersterwähnten Hinsicht ist von weittragender Bedeutung die Verordnung vom 26. November 1897, wonach Steuern und Abgaben an die Staatskassen mittels sogenannter roter Steuereinzahlungs-

scheine bei jedem beliebigen Postamte im Scheckverkehre des Postsparkassenamtes geleistet werden können. Diesem Vorgehen haben sich auch verschiedene Städteverwaltungen angeschlossen, z. B. Wien. Prag und Triest. Im Jahre 1905 betrug die Summe der auf 705.070 solchen roten Steuereinzahlungsscheinen geleisteten Einzahlungen von Gebühren und Steuern 152,238.111 *K* 38 *h*, ein schon ansehnlicher Betrag, wenn man erwägt, daß in diesem Jahre im Scheckverkehre des Postsparkassenamtes überhaupt 24.722.439 Einzahlungen im Gesamtbetrage von 4.377,953.864 *K* 27 *h* stattfanden. Man sieht daraus, wie rasch sich dieser Einzahlungsmodus in den breiten Schichten der Bevölkerung eingelebt hat. Eine wichtige Neuerung enthält die Verordnung vom 25. Oktober 1906, wonach die Einzahlung von mittels Mahnzettel eingemahnten Steuer- und Gebührenrückständen wie die Einzahlung von direkten Personalsteuern (mit Ausnahme der allgemeinen Erwerbsteuer) und von unmittelbaren Gebühren mittels der im allgemeinen Scheckverkehr des Postsparkassenamtes üblichen grünen Erlagscheine vom 1. Jänner 1907 angefangen erfolgen kann. Die betreffenden Erlagscheine tragen die Bezeichnung und Scheckkontonummer desjenigen Perzeptionsamtes, bei welchem die Steuer oder Gebühr in Vorschreibung steht und werden den zahlungspflichtigen Parteien, die nicht am Sitze des Perzeptionsamtes wohnhaft sind, kostenlos mit der Hinausgabe der Mahnzettel respektive der Zahlungsaufträge in der nach Maßgabe der Fälligkeitstermine erforderlichen Anzahl verabfolgt. Zur größeren Bequemlichkeit des zahlenden Publikums enthalten die hinauszugebenden Erlagscheinblanquetten auch noch die Vorschreibungsdaten, so daß der Zahlungspflichtige gelegentlich der Zahlung des Steuer- oder Gebührenbetrages lediglich den Betrag in Ziffern und Worten auf den Erlagschein einzusetzen haben wird. Auch enthält diese Verordnung die wichtige Bestimmung, daß in Hinkunft bei Zahlung mittels der grünen Erlagscheine eine steuerämtliche Bestätigung über den Empfang und die Verrechnung des so eingezahlten Betrages nur dann erfolgt, wenn die Partei es ausdrücklich verlangt oder wenn eine von der Parteierklärung abweichende Verrechnung des eingezahlten Betrages stattgefunden hat, daß daher im allgemeinen die postamtliche Bestätigung der Einzahlung genügt.

Zu der gegenständlichen Verordnung dürfte einerseits der Umstand Anlaß gewesen sein, daß bei Aufstellung des täglichen Saldos beim Postsparkassenamte gerade die roten Steuereinzahlungsscheine in zahlreichen Fällen Schwierigkeiten verursachten, die mit der Auffindung von Rechnungsfehlern verbunden waren, indem aus technischen Rücksichten für jeden roten Steuereinzahlungsschein an Stelle des auf diesem befindlichen Buchungsscheinabschnittes ein weißer Ersatzbuchungsschein beim Postsparkassenamte ausgefertigt werden muß und bei Zusammenstellung des Einzahlungsergebnisses auf Grund der Buchungsscheine Fehler sich einschleichen, die häufig auf eine unrichtige Übertragung der Einzahlungsbeträge vom roten Steuereinzahlungs- auf den weißen Buchungsschein zurückzuführen sind. Anderseits dürfte aber auch der Umstand zur Erlassung dieser Verordnung Anlaß ge-

boten haben, daß man dadurch den Scheckverkehr des Postsparkassenamtes der Bevölkerung noch leichter zugänglich machen wollte. In meiner Abhandlung über den „Anweisungsverkehr des Postsparkassenamtes im Staatshaushalte“ (vide XIII. Band der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“) habe ich damals bereits darauf hingewiesen, daß die Einzahlung mittels grüner, in solcher Weise bereits vorbereiteter Erlagscheine viel zweckmäßiger wäre, als mittels der roten Steuereinzahlungsscheine; auch habe ich damit auch damals schon für die Abschaffung der steuerämtlichen Bestätigungen über die Einzahlung und Verrechnung plaidirt.

Tatsächlich hat seit der Durchführung dieser Verordnung die Steuereinzahlung im Wege der Postsparkasse in ganz besonders erhöhtem Maße zugenommen und wurde weiters die Wahrnehmung gemacht, daß in einer verschwindend kleinen Anzahl von Fällen die Steuerzahler hierbei separate steuerämtliche Bestätigungen über den Empfang und die Verrechnung der so eingezahlten Steuern verlangen, sich daher in den meisten Fällen mit der postämtlichen Empfangsbestätigung begnügen. Auch hierdurch ist den Steuerämtern eine große Arbeit erspart. Daß mit der Abnahme der roten Steuereinzahlungsscheine die Behandlung der Scheckeinlagen beim Postsparkassenamte wesentlich erleichtert wurde, braucht nach dem Vorerwähnten nicht erst besonders hervorgehoben zu werden.

Aber nicht bloß zu Zwecken von Einzahlungen bei Staatskassen, sondern auch zu Zwecken von Auszahlungen bei diesen Kassen wird der Scheckverkehr des Postsparkassenamtes gegenwärtig in Anspruch genommen. Dies geschieht allerdings nur in sehr beschränktem Maße auf Grund der Verordnung vom 4. September 1903, R.-G.-Bl. Nr. 188, indem einerseits nur Auszahlungen, die bisher von der Staatszentralkasse oder den Länderkassen erfolgten, im Scheckverkehr bewerkstelligt werden können, anderseits die Beibringung einer gestempelten Quittung seitens des Perzipienten nicht entbehrlich ist und bei Auszahlung von Bezügen an Staatsangestellte diese letzteren selbst Mitglieder des Scheckverhehres sein müssen. Ein bedeutender Schritt nach vorwärts ist daher die erst in jüngster Zeit erschienene Verordnung vom 10. Oktober 1906, R.-G.-Bl. Nr. 245, wonach vom 1. Februar 1907 angefangen eine Reihe von Ausgaben, deren Anweisung von der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien, der k. k. Finanzprokuratur in Wien, dem Hauptzollamte in Wien, den niederösterreichischen k. k. Finanzbezirksdirektionen oder den niederösterreichischen k. k. Bezirkshauptmannschaften als Steuerbehörden I. Instanz ausgeht, im Wege der Postsparkasse vollzogen werden. Als vollziehende Kasse fungiert demnach für die im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes zu realisierenden speziell angeführten Ausgaben in Niederösterreich ausschließlich die Landeshauptkassa in Wien und als liquidierendes Organ ausschließlich das Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien.

Dadurch ist in Niederösterreich für die in der zitierten Verordnung angeführten Ausgaben den k. k. Steuerämtern jede Tätigkeit oder Amtshandlung benommen. Die Auszahlungen im Wege der Postsparkasse erfolgen

dortselbst zu Lasten des Postsparkassenscheckkontos der Landeshauptkasse in Wien und zwar entweder baar oder wenn der Zahlungsempfänger dem Clearingverkehr des Postsparkassenamtes angehört und sein Konto dem Rechnungsdepartement bekannt ist, durch Gutschrift. Bei Barauszahlungen genügt im Sinne dieser Verordnung mit Ausnahme der Fälle, wo durch Fertigung von Zahlungslisten über Aktivitätsbezüge der Staatsbediensteten quittiert wird, die Empfangsbestätigung, welche das k. k. Postsparkassenamt bei der Auszahlung mittels des dem Auszahlungsdokumente (der Zahlungsanweisung der Postsparkasse) beigedruckten Quittungsformularen für die Finanzverwaltung einzieht. Es entfällt demnach für diese Ausgabenauszahlung die Beibringung einer separaten gestempelten Quittung, indem sowohl bei der Baarauszahlung als auch bei der Gutschrift die von den auszuzahlenden Beträgen entfallenden Stempelgebühren nicht mittels Stempelmarken zu entrichten sind, sondern unmittelbar im Abzugswege hereinzubringen sind. Auch diese Vereinfachung im Zahlungsverkehre habe ich in meiner oberwähnten Abhandlung bereits damals schon zum Gegenstand einer eingehenden Erörterung gemacht.

Bei dem Bezuge von Ruhe- und Versorgungsgenüssen durch die Postsparkasse ist nach der mehrzitierten Verordnung die Beibringung von Lebens- oder Witwenstandsbestätigungen durch die die Matriken führenden Behörden wie die Beibringung einer Aufenthaltsbestätigung durch den Hauseigentümer oder die Gemeindevorstehung nicht mehr erforderlich, da die Zustellung der Postsparkassenanweisung beziehungsweise des darin enthaltenen Geldbetrages nur zu eigenen Handen des Perzipienten erfolgen soll.

Ist die Auszahlung von Bezügen von der Beibringung bestimmter Bestätigungen, wie etwa der Unversorgtheit oder Dürftigkeit u. dgl. abhängig gemacht, so genügt nach dieser Verordnung die Beibringung dieser Bestätigung auf der Postsparkassenzahlungsanweisung selbst und hat in erster Linie das Postsparkassenamt selbst darauf zu achten, daß bei Auszahlung von im Scheckverkehr angewiesenen Beträgen durch das Postamt beziehungsweise dessen Organe die speziell geforderten Zahlungsbedingnisse erfüllt werden. Auch diesfalls enthält die mehrerwähnte Verordnung ähnliche Bestimmungen, wie ich in der obgenannten Abhandlung angeregt habe. Auch entfällt nach der mehrzitierten Verordnung für die Perzipienten der in derselben bezeichneten Bezüge die Notwendigkeit der Angehörigkeit zum Scheckverkehre des Postsparkassenamtes. Die vorstehenden Bestimmungen gelten einstweilen nur für das Kronland Niederösterreich und für die darin bezeichneten Ausgaben; es ist jedoch anzunehmen, daß, im Falle, als sie sich als zweckmäßig bewähren sollten, sie auch in den übrigen Kronländern durchgeführt und auch für die anderen Aufwandzweige des Staatshaushaltes Geltung finden werden. Die Vorteile, die diese Auszahlungsweise in Niederösterreich bisher mit sich gebracht hat, sind folgende:

1. Ist weder bei dem Rechnungsdepartement der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion noch bei dem Postsparkassenamte eine Personalvermehrung notwendig geworden; ob nun das jetzige Personal des Postspar-

kassenamtes in dem Falle, wenn diese Auszahlungsart auch auf die anderen Kronländer ausgedehnt werden wird, noch hinreicht, ist allerdings in Frage zu stellen, jedoch dürfte nach der bisher gemachten Wahrnehmung keine wesentlich ausgiebige Vermehrung notwendig werden. Zu der Tatsache, daß beim Postsparkassenamte keine Personalvermehrung bisher notwendig war, trägt der Umstand viel bei, daß nach der gegenständlichen Verordnung die Zahlungsanweisungen, die sonst eigentlich beim Postsparkassenamte auf Grund der dortselbst einlangenden Schecks gemacht werden müssen, schon beim Rechnungsdepartement ausgefertigt und mit einer sogenannten Scheckliste, auf welcher die in den einzelnen Zahlungsanweisungen verzeichneten Zahlungsbeträge der Reihe nach angeführt werden, bis längstens 25. jeden Monates an das Postsparkassenamt gesendet werden, welches nach Abbuchung von dem Scheckkonto der Landeshauptkasse die Zahlungsanweisungen mit dem Datumhochdruckstempel links unten versieht und an die Postämter mit dem Vermerke versendet, die darin angeführten Beträge nicht vor dem deutlich bezeichneten Fälligkeitstermine den Zahlungsempfängern auszufolgen;

2. hat die gegenständliche Auszahlungsweise bisher in einer verhältnismäßig großen Anzahl von Fällen gezeigt, daß nach der früheren Auszahlungsweise Bezüge für bereits längst verstorbene Perzipienten an unberechtigte Zahlungsempfänger ausgezahlt wurden, ebenso daß Bezüge, deren Auszahlung an die Beibringung besonderer Bestätigungen, wie z. B. der Unversorgtheit u. dgl. bedingt war, trotzdem an Personen ausgezahlt wurden, die längst nicht mehr bezugsberechtigt waren, z. B. durch Verheiratung oder Anstellung nicht mehr unversorgt waren. Dadurch daß der Briefträger gelegentlich der Einhändigung der Zahlungsanweisung und Auszahlung des darin verzeichneten Betrages bei seiner persönlichen Haftung von der Richtigkeit der Unterschrift des Empfängers sich überzeugen muß, ist eine viel größere Gewähr dafür geboten, daß der Geldbetrag nicht an Unberechtigte ausgefolgt werde, während bisher das Pfarramt bei Ausstellung der Lebens- oder Witwenbestätigung oder das Gemeindeamt bei Ausstellung der Bestätigung der Unversorgtheit bei der Menge der dort jeweilig einlangenden Quittungen sich unmöglich überzeugen konnte, ob der zu bestätigende Umstand auch wirklich der Tatsache entspricht. Weiters hält aber auch der Vermerk auf der Zahlungsanweisung, daß wissentlich falsche Angaben strafgerichtlich verfolgt werden, die betreffenden Personen ab, etwas zu bestätigen, was den Tatsachen nicht entspricht, so z. B. die Unversorgtheit der Kinder bei Erziehungsbeiträgen oder Gnadengaben, wenn die Kinder schon versorgt oder gar etwa schon gestorben sind;

3. dadurch, daß die Stempelgebühren im Abzugswege eingehoben werden, erwächst der Staatsverwaltung weiters der Vorteil, daß das Stempelmarkenmaterial dadurch erspart wird, und ist derzeit schon ein ansehnlicher Betrag als Minderausgabe an Stempelmaterialbeschaffung zu verzeichnen;

4. endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Steuerämter in Niederösterreich und selbst die Landeshauptkasse in Wien durch den Wegfall des Auszahlungsgeschäftes in ihren Geschäftsagenden eine ganz besondere Er-

leichterung erfahren haben, wodurch eine Ersparung an Arbeitskräften bei diesen Zahlungsämtern bei noch weiterer Ausdehnung dieser Zahlungsweise auch auf die anderen Etate eine ganz naturgemäße Folge sein wird.

Nach der mehrerwähnten Verordnung sind unter anderem Zahlungen für Rechnung der autonomen Behörden von der gegenständlichen Auszahlungsart ausgeschlossen, so z. B. die Zahlungen für Rechnung des Landesschulfonds, zu welchen vorzugsweise die Auszahlungen der Aktivitätsbezüge der Lehrerschaft gehören. Daß diese Ausgaben in dieser Verordnung nicht inbegriffen sind, rührt unter anderem daher, weil eben in Niederösterreich schon seit längerem die Aktivitätsbezüge der Lehrer gleichfalls im Scheckverkehr des Postsparkassenamtes, jedoch in anderer Art zur Auszahlung gelangen. Für den niederösterreichischen Landesschulfonds wurde nämlich beim Postsparkassenamte ein Scheckkonto eröffnet, und werden vom Landesobereinnehmeramte in Wien allmonatlich die auf jede Schulleitung entfallenden Aktivitätsbezüge der zu derselben gehörigen Lehrpersonen und Diener mittels eines Gesamtschecks längstens bis 25. des Vormonates zur Anweisung gebracht; in dem zu dem Gesamtscheck gehörigen Verzeichnisse sind schulbezirksweise die für jede einzelne Schulleitung allmonatlich liquiden Bezüge enthalten.

Auf Grund dieser Verzeichnisse zum Gesamtscheck werden nun beim Postsparkassenamte die an jede einzelne Schulleitung adressierten Zahlungsanweisungen derart vorbereitet, daß am Letzten des Vormonates sämtliche Zahlungsanweisungen entfertigt werden können, damit die Schulleitungen am 1. des Fälligkeitsmonates im Besitze der Zahlungsanweisungen sein können, worauf der Schulleiter den Gesamtbetrag der Aktivitätsbezüge für die zugehörigen Perzipienten beheben und an diese verteilen kann. Gleichzeitig erhält die Schulleitung seitens des Landesobereinnehmeramtes eine Zahlungsliste, um nach derselben die Verteilung vornehmen zu können. Ist ein oder der andere Perzipient vor dem Fälligkeitstermine mit Tod abgegangen oder an eine andere Schulleitung versetzt worden, so unterbleibt die diesfällige Auszahlung und hat die Schulleitung diesen Betrag an das Landesobereinnehmeramt zurückzusenden oder an den neuen Bestimmungsort nachzusenden. Die von dem Postsparkassenamte entfertigten Zahlungsanweisungen werden an diejenigen Postämter gesendet, welche der betreffenden Schulleitung am nächsten gelegen sind, damit eben die Schulleitung schleunigst im Besitz der Zahlungsanweisung sein kann. Tatsächlich ist durch diesen Vorgang den Steuerämtern in Niederösterreich die bisherige ziemlich umständliche Liquidierung, Auszahlung und Verrechnung der Lehrergehalte erspart worden.

Einen Entwurf für eine gleichartige Auszahlungsart der Lehrergehalte in Steiermark im Wege des Scheckverkehres des Postsparkassenamtes ohne Inanspruchnahme der staatlichen Steuerämter habe ich im Jahre 1906 ausgearbeitet.

Bezüglich der Anwendung des Scheckverkehres des Postsparkassenamtes auf die Ein- und Auszahlung im Schullehrerpensionsfonds habe ich gleichfalls im Jahre 1906 einen Entwurf ausgearbeitet, nach welchem die derzeitige Inanspruchnahme der staatlichen Steuerämter wie der Länderkasse diesfalls entfiele. Die Einnahmen des Schullehrerpensionsfondes, die sich aus den

perzentualen Abzügen von den Aktivitätsbezügen der Lehrer, ferner aus perzentualen Anteilen an den Nachlaßvermögen bei Erbschaften und an dem Gebührenäquivalent, endlich aus den Zinsen des fruchtbringend in Staatsobligationen angelegten Vermögens des Schullehrerpensionsfonds zusammensetzen, könnten im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes derart eingezahlt werden, daß die perzentualen Abzüge von den Aktivitätsgebühren seitens der liquidierenden Organe im Überweisungsverkehre auf das zu eröffnende Scheckkonto des Schullehrerpentionsfonds überwiesen werden würden, wogegen die Nachlaßgebühren und Gebührenäquivalentsanteile mittels grüner Erlagscheine, die die Scheckkontonummer des Schullehrerpensionsfonds zu tragen hätten, von den zahlungspflichtigen Parteien bei jedem beliebigen Postamte einzuzahlen wären. Das derzeit in vinkulierten Staatsobligationen angelegte und bei einer Staatskasse (in Steiermark beim k. k. Steueramte in Graz) in Verwahrung befindliche Vermögen des Schullehrerpensionsfonds könnte beim Postsparkassenamte in Verwahrung und Verwaltung gegeben werden.

Selbstverständlich müßten die Staatsobligationen devinkuliert und die jeweilig fällig werdenden Couponzinsen dem Scheckkonto des Schullehrerpensionsfonds gutgeschrieben werden. Allfällige Neuankäufe von Staatspapieren aus den etwa vorhandenen Guthabensüberschüssen würde das Postsparkassenamt besorgen und würden dadurch die gegenwärtig noch sehr umständlichen Transaktionen bei Behebung der Interessen von den vinkulierten Obligationen, wie bei Neuankauf von solchen Staatspapieren, die Vinkulierung derselben gänzlich entfallen, abgesehen davon, daß die Gutschreibung der Couponzinsen wie die allfällige Fruktifizierung dieser letzteren beim Postsparkassenamte viel rascher und zeitgewinnender, daher auch rationeller vor sich gehen würde. Die Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse aus dem Schullehrerpensionsfonds, wie allfällige Rückvergütungen von Einnahmen könnte im Scheckverkehr des Postsparkassenamtes durch Ausfertigung von Zahlungsanweisungen oder Gutschriften an die Perzipienten erfolgen. Fraglich ist es nur, ob die Ausfertigung von Gesamtschecks für die allmonatlich fällig werdenden Bezüge oder ob die einmalige bis auf Widerruf zu erfolgende Anweisung mittels sogenannter Dauerschecks, ähnlich wie die Anweisung von Unfallsrenten durch die Arbeiterunfallversicherungsanstalten sich als zweckentsprechender erweisen würde. Jedenfalls läßt sich die Möglichkeit der Auszahlung der Bezüge aus dem Schullehrerpensionsfonds im Wege des Scheckverkehres des Postsparkassenamtes nicht bestreiten.

Da jedoch der Schullehrerpensionsfonds kein staatliches Vermögen ist und derzeit eigentlich nur kommissionsweise von staatlichen Organen verwaltet wird, so könnte die gesamte Gebarung mit diesem Fonds den letzterwähnten Organen abgenommen und dem Landesausschusse, als der hierzu kompetenten autonomen Behörde zur ausschließlichen Selbstverwaltung zugewiesen werden, wobei es sich vielleicht nicht unzweckmäßig erweisen dürfte, wenn die Verrechnung und Verwaltung mit Zuhilfenahme des Scheckverkehres des Postsparkassenamtes in der obbesprochenen Form geschehen würde. Die provisorische Instruktion, betreffend den Vollzug von Aus-

zahlungen für Rechnung der niederösterreichischen Finanzbehörden durch die Postsparkasse hat nicht ohne Grund im § 3. lit. c), die Zahlungen für Rechnung autonomer Organe von der darin erwähnten Auszahlungsart ausgeschlossen, um eben auch diese Organe zum Anschlusse an den Postsparkassenscheckverkehr zu bewegen.

Es würde zu weit führen, alle Staatskassen und Ämter anzuführen, welche in den Scheckverkehr des Postsparkassenamtes derzeit schon einbezogen sind und auf welche Gebarungszweige dieser Verkehr ausgedehnt ist. Tatsache ist es, daß außer den oben erwähnten Staatskassen auch viele staatliche Spezialkassen wie die Salzverschleißkassen und Ämter, die Generaldirektionskasse für Tabakregie, das Hauptpunzierungsamt in Wien, die Forst- und Domänendirektionskassen und -Verwaltungen, die zivilgerichtlichen Depositenämter, die größeren Gerichtsvorstehungen (für Parteigelder), die Militärkassen, die Marinekassen, die Staatsbahndirektionskassen usw. in den Scheckverkehr des Postsparkassenamtes einbezogen sind. Es ist daher bemerkenswert das Verständnis, welches die österreichische Staatsverwaltung im allgemeinen für die Wichtigkeit der modernen Zahlungsorganisation zeigt. Im krassen Gegensatze hierzu steht indessen die Teilnahmslosigkeit der öffentlichen Korporationen und Selbstverwaltungskörper, von denen nur eine verschwindend kleine Anzahl dem mehrgedachten Scheckverkehre beigetreten ist; so sind von 22.945 Ortsgemeinden im Jahre 1905 nur 580 Gemeinden Scheckkontoinhaber des Postsparkassenamtes gewesen. So erfreulich auch das Verständnis der staatlichen Behörden in dieser Hinsicht ist, so stellen ihre Maßnahmen doch an und für sich betrachtet nur schüchterne Reformversuche dar. Ein großer Fortschritt ist nur zu erzielen durch eine Reorganisation des gesamten staatlichen Zahlungsverkehres, der sich noch immer in der schwerfällig veralteten Form absoluter Geldwirtschaft vollzieht. Weit über die eigentliche Staatsverwaltung hinaus wäre die Rückwirkung einer solchen Reform verspürbar. Nicht nur jene heute im Zustande des Indifferentismus verharrenden Selbstverwaltungskörper, sondern auch unzählige Privatwirtschaften würden sich veranlaßt sehen, ein Postsparkassenscheckkonto zu benutzen. Nun da auch seit dem Erscheinen und Inkrafttreten des Scheckgesetzes vom 3. April 1906 der Scheck hinsichtlich eines Mißbrauches, wie z. B. des Überziehens des Guthabens u. dgl., gesetzlich geschützt ist und die Regreßrechte und Ansprüche geregelt sind, ist zu erwarten, daß der Scheck eine noch viel bedeutendere Anwendung zu Zahlungszwecken im Publikum finden wird, wodurch gerade der Scheckverkehr des Postsparkassenamtes im steten Zunehmen begriffen sein wird.

B. Die wirtschaftliche Bedeutung des Scheckwesens.[1]

Was die wirtschaftliche Bedeutung des Scheckwesens insbesondere auch des Postsparkassenschecks betrifft, so sei diesfalls gestattet, einen

[1] Quellen: Carey: Sozialökonomie; Bagehot: Lombard Street, der Weltmarkt der Gelder. Leipzig 1874 übersetzt von Beta; Hartung: Der Scheck- und Giroverkehr

Ausspruch des Avocat general Blanche anzuführen, den Le Mercier in seiner „Etude sur le cheque“ als bereits im Jahre 1861 vor dem französischen Kassationshofe vorgebracht reproduziert: „Der Scheck hat die Eigenschaft und es ist sein Zweck, die Gelder, die für die sonst kommenden Bedürfnisse in Bereitschaft gehalten werden, aus ihrer Trägheit herauszureißen, sie in Umlauf zu setzen und nutzbar zu machen, und zwar dem Eigentümer, der sie beim Bankier hinterlegt, dem Bankier, der sie gewerblichen Unternehmungen vorschießt, dem Unternehmer, der sie verwendet und fruchtbar macht, dem Arbeiter, der dem Unternehmer die Arbeit besorgt und dessen Wohlstand mit dem Wohle des Unternehmers wächst.“

Diese klar gehaltenen und unwiderlegbaren Worte beweisen, daß der Scheck nicht bloß in privatwirtschaftlicher, sondern auch in volkswirtschaftlicher Beziehung von großer Bedeutung ist. In privatwirtschaftlicher Beziehung deshalb, weil der Scheck zum Sparen anregt, zu einem Sparen, das der Einzelwirtschaft nicht nur Zinsen trägt, sondern auch dieselbe vor äußerem Schaden schützt. Gerade der Umstand, daß Privatleute große Summen Geldes nicht immer in genügender Sicherheit vor Dieben aufbewahren konnten und sich zum Depositum genötigt fanden, scheint der erste Anstoß zum Scheck- und Giroverkehre gewesen zu sein.

Es liegt auf der Hand, daß die ersten Depotkunden der Goldschmiede der Lombard Street in London ihre Baarbestände aus keinem andern Grunde in Depot gaben, als weil die Letzteren über feuer- und einbruchs sichere Aufbewahrungsräume verfügten und schließlich ihre Barreserven unter Garantie der Regierung im Staatsschatze hinterlegten. Der erste juristische Grundcharakter des Scheckvertrages war also das römischrechtliche Depositum. Es ist bekannt, daß die Leute an sich ihr Geld nicht gerne aus den Augen lassen, noch weniger ohne genügende Sicherheit. Wie viele Leute ziehen es noch heute vor, ihre Bargeldersparnisse in Strümpfen u. dgl. versteckt aufzubewahren, anstatt, daß sie es in einer Bank hinterlegen. Als im Jahre 1892 in Österreich die alten Silbermünzen von den Staatskassen eingelöst wurden, hatte man Gelegenheit wahrzunehmen, wieviel solches Geld, wie wertvolle Münzen gerade unter der Landbevölkerung latent aufbewahrt waren. Erst mit dem Momente, wo solches Geld in das Depot eines andern gegeben wird, stellen sich auch andere damit verbundene privatwirtschaftliche Vorteile heraus. Es bildet sich ein gewisses Selbstgefühl heraus, wenn man sich in die Lage versetzt sieht, seinen Zahlungsverbindlichkeiten durch Erteilung von Anweisungen auf sein bei Anderen befindliches Depot nachkommen zu können, anstatt sich selbst der Mühe des Abzählens und Versendens der Geldstücke unterziehen zu müssen. So gilt z. B. in England als eine wesentliche Bedingung der Respektabilität, seinen eigenen Bankier zu haben. Aber auch die kleinen Verluste bei Zahlungen infolge Verzählens oder Verlierens von Geldstücken können vermieden werden durch

---

der Deutschen Reichsbank, Berlin 1880; Kuhlenbeck: Der Scheck, Leipzig 1890; Cohn: Das Scheckwesen. Reichesbergsche Handwörterbuch, Bd. 1., Bern, Berlin 1902 Kirschberg: Der Postscheck, 1906.

die obgedachten Anweisungen. Es ist weiter eine bekannte Tatsache, daß man angesichts der Geldbestände sich leichter zu oft unnützen Ausgaben verleiten läßt, als wenn erst durch Anweisung an seinen Depositär eine Ausgabe gezahlt werden kann. Hierin liegt somit ein förmliches Schutzmittel gegen verschwenderische Ausgaben. Aber nicht bloß die Abhaltung vor unnützen Ausgaben, sondern auch das Moment der Verzinsung der Depots ist ein privatwirtschaftlicher Vorteil des Scheck- und Girowesens. Man sieht genau, daß in Ländern, wo die Scheckguthaben keine oder sehr geringe Verzinsung erfahren, das Scheck- und Girowesen viel langsamer und schwerfälliger sich ausgestaltet, als dort, wo diese Guthaben entsprechend verzinst werden. Der auf Rentabilität gerichtete Sparsinn setzt im allgemeinen eine höhere wirtschaftliche Entwicklung voraus. Wieder ist England diesfalls mustergültig. Hier gilt es als erstes Prinzip, seine wirtschaftliche Lage sich so auszugestalten, daß man sein Geld irgendwo sicher verzinslich anlegen kann. Im Gegensatze hierzu scheuen sich auf dem europäischen Kontinente die meisten Leute ihr Geld in Unternehmungen anzulegen. Allerdings darf nicht verleugnet werden, daß ein allzusehr auf Verzinsung seiner Barbestände gerichteter Sparsinn bei übermäßiger Anhäufung von Geldern in Privathänden zu wirtschaftlichen Krisen führen kann, wie sie in den 1870er Jahren bei dem allgemeinen Krach entstanden sind, wo infolge der überaus stark entwickelten Spekulation eine Menge, mitunter auch nicht immer ganz reeller Projektmacher sich mit den erdenklichsten Plänen für Anlage überflüssiger Kapitalien beschäftigten. Aber gerade die eben besprochenen Zustände in den 1870er Jahren beweisen, wie notwendig es ist, wenn sich die Ersparnisse der Einzelwirtschaften in wenigen, aber dafür größeren Banken vereinigen, welche den Sparenden zu wenn auch geringerem, so doch sicherem Zinsgenusse verhelfen können: denn die Banken stehen mitten im wirtschaftlichen Getriebe und sind am besten in der Lage, richtig zu beurteilen, in welchen Unternehmungen das Geld sicher angelegt werden kann.

Carey bemerkt in seiner Sozialökonomie ganz zutreffend: „Eine gut organisierte Bank hilft dem Landmanne Dünger kaufen, dem Krämer größere Warenvorräte, dem Bauherrn Ziegel und Bauholz verschaffen und werden auf diese Weise die kleinen Ersparnisse der Nachbarschaft auf derselben Stelle, wo sie gemacht werden, auch verwendet. Um die Kosten der Verwaltung zu decken, müssen die Bankiers für die Bequemlichkeiten, die sie dem Publikum durch Empfangnahme, Aufbewahrung und Auszahlung des Geldes verschaffen, eine Gebühr berechnen, oder sie müssen sich aus den Zinsen, die das Geld abwirft, bezahlt machen. Der aus dem Bestehen der Bank entspringende Vorteil besteht für den einzelnen darin, daß sie ihm die zeitweise Anlegung und Zurückforderung kleinerer Summen erleichtert, für das Gemeinwesen darin, daß all sein Vermögen in Tätigkeit gesetzt wird."

Die große Masse der Spargelder setzt sich vorzugsweise aus kleineren Geldbeträgen zusammen, die die Eigentümer respektive Hinterleger jederzeit kündigen und zur Verfügung haben können. Da ist nun gerade die österreichische Postsparkasse von großem Wert, weil bei ihr den Scheckverkehr nicht

zum geringen Teile die kleineren Geschäftsleute, Ärzte, Apotheker, Advokaten und Notare u. dgl. benutzen, die ohne die Postsparkasse auf jede rentable Ausnutzung ihrer durchschnittlich geringen Einnahmen verzichten müßten. So betrug im Jahre 1904 bei der Postsparkasse die monatliche Durchschnittszahl der Einlagen im Scheckverkehr 2,285.310 *K* und der monatliche Durchschnittsbetrag der Einlagen 618.485.894 *K*, während eine Einlage durchschnittlich 270 *K* 64 *h* betrug und auf ein Scheckkonto 427 Einlagen im Betrage von 115,520 *K* 27 *h* entfielen. Den umfangreichen und immer im Zunehmen begriffenen Scheckverkehr des Postsparkassenamtes bildet die große Zahl der durchschnittlich kleinen Beträge.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist aber das Scheck- und Girowesen, insoweit dessen Vorteile nicht schon auch zugleich für die Privatwirtschaft sehr belangreich sind, deshalb von besonderer Bedeutung, weil es den Geldumlauf beschleunigt, den Nutzen der Metallgeldwährung durch Erleichterung der Eigentumsübertragung erhöht. Unrichtig ist die von vielen, ja sogar hervorragenden National- und Sozialökonomen vertretene Ansicht, daß durch den Scheck das bare harte Metallgeld der Zirkulation im Verkehre entzogen werde, daß der Scheck, der den faktischen Gebrauch des Metallgeldes erspart, den Vorrat an barem Gelde verringere. Diese Ansicht ist deshalb unrichtig, weil der Scheck immer eine Anweisung auf bestehendes Geld bleibt, daher ist es auch keineswegs eine Folge des Scheckwesens, den Bestand des Metallgeldes innerhalb eines Landes zu verringern, dasselbe nach außen abfließen zu lassen. Tatsächlich ist England infolge des hochentwickelten Scheck- und Girowesens das wirtschaftlich stärkste Land, von welchem fast alle kontinentalen Länder wirtschaftlich abhängig sind. Mit der wirtschaftlichen Hebung dieser Länder geht jedoch Hand in Hand das Bestreben, sich von dieser Abhängigkeit loszumachen, und da ist wieder das einzig richtige Mittel die Ausbildung eines dem englischen gleichartigen Scheck- und Girowesens. Das Scheckwesen hat weiter den volkswirtschaftlichen Vorteil, daß es die Kreditwirtschaft fördert. Nicht wenig des sonst tot liegenden Kapitales wird durch den Scheckverkehr volkswirtschaftlich verwertet, indem ein großer Teil der auf Scheckguthaben belegten Gelder auf Kredit verliehen wird. Der Scheck ist aber nie ein Kreditmittel (wie der Wechsel), sondern nur ein Zirkulationsmittel. Durch den Gebrauch des Schecks im Kreditverkehre kann das Geld, das sonst unbenutzt liegen würde, produktiv verwertet werden. Allerdings ist in dem Falle, als bei vielen, mitunter auch kleineren Banken Scheckguthaben erliegen, die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß solche kleinere Banken mit diesem Scheckguthaben beziehungsweise mit einem Teile derselben, um einerseits den Scheckkunden eine entsprechende Zinsenvergütung zukommen zu lassen und anderseits aber einen möglichst hohen Gewinn selbst daraus zu ziehen, sich in Spekulationen einlassen, die für ihre Scheckkunden zuweilen verhängnisvoll werden könnten, während bei einer Zentralisation des Scheckverkehres in einer oder in wenigen, aber großen Banken diese Gefahr weniger leicht möglich ist, zumal eine große Bank mit der Menge ihrer anvertrauten Scheckguthaben

doch sicherlich vorsichtig umgehen wird und sich mit einem verhältnismäßig geringen, aber desto sicheren Erträgnisse der fruchtbringenden Anlage begnügen wird. Es ist daher die Förderung der Kreditwirtschaft durch das Scheck- und Girowesen nur dann von volkswirtschaftlichem Vorteile, wenn dasselbe möglichst zentralisiert wird, wenn eine oder wenige große Banken dasselbe in sich vereinigen. Allerdings erhöhen sich naturgemäß durch den erweiterten Geschäftsverkehr die Spesen; allein diese Spesen machen in ihrer Gesamtheit noch immer weniger aus, als der Gesamtbetrag der Spesen der zahlreichen Banken, auf welche sich ein nicht zentralisierter Scheckverkehr zerteilen würde. Auch könnte bei einer Zentralisation des Scheckverkehres in eine Bank diese Bank leichter beurteilen, welcher Betrag an Bargeld jederzeit bereit liegen muß, um die voraussichtlichen Anweisungen der Kontoinhaber auf Barzahlungen anstandslos realisieren zu können, als die Menge von kleineren Banken, bei welchen Scheckguthaben von ihren Kunden deponiert werden. Zudem würde auch die Summe der bei jeder einzelnen Bank für jeweilige Anweisungen bereit liegenden Bargeldbeträgen entschieden bedeutend größer sein, als der bei einer großen Bank für diese Zwecke benötigte und parat liegende Bargeldbetrag. Es kann somit bei Zentralisation des Scheckverkehres eine Bank einen viel größeren Scheckguthabensbetrag der fruchtbringenden Anlage unterziehen, als die einzelnen Banken zusammengenommen. Und in der Konsolidierung der Kreditwirtschaft in einer streng solid und mit genügender Staatsgarantie ausgestatteten großen Bank liegt der weitaus hervorragendste volkswirtschaftliche Vorteil des Giro- und Scheckwesens.

Fassen wir daher die volkswirtschaftlichen Vorteile des Scheckwesens noch einmal in kurzem zusammen, so sehen wir, daß der Scheck in Verbindung mit dem Giro- und Clearingverkehre die unproduktive Ansammlung von Wertmitteln hemmt, dem Handel und der Industrie neue Gelder zuführt, den Preis des Metallgeldes verringert, die übermäßige Emission von Papiergeld beschränkt und die selbst bei der rationellsten Kreditwirtschaft keineswegs immer ausgeschlossene Gefahr einer Geldkrisis mäßigt. Aber nicht die bloße Anhäufung von Geld, sondern die kreditwirtschaftliche Organisation ermöglicht es, daß der Verkehr sich den wechselnden Umständen und Bedürfnissen anpaßt. Der gesündeste und idealste Zustand des Geldwesens wäre daher ein Maximum von Umsätzen und Geschäften, bewerkstelligt durch ein Minimum von Münze.

Dank dem Bestreben der österreichischen Regierung, das Scheckwesen überhaupt und insbesondere das des Postsparkassenamtes möglichst weit auszugestalten, wird es nun in nicht unabsehbarer Zeit gelingen, die hier erwähnten privatwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Vorteile des Scheck- und Girowesens allgemein sich zunutze zu machen, wodurch die kreditwirtschaftlichen Verhältnisse nicht nur des Einzelnen sondern auch der Gesamtheit und daher auch des Staates gestärkt werden, indem eben dadurch eine damit Hand in Hand gehende Hebung der Industrie und des Handels zum Wohle aller zu gewärtigen ist.

An dieser Stelle muß jedoch noch die Frage erörtert werden, ob es sich im Interesse des großen Zahlungsverkehres nicht als zweckmäßig erweisen würde, wenn die Postsparkasse den Scheck- und Clearingverkehr in ähnlicher Weise wie die Österreichisch-ungarische Bank und die Deutsche Reichsbank in Berlin auf Filialen, etwa kronländerweise, dezentralisieren würde. Zu dieser Frage gab der Umstand Anlaß, daß der Scheckverkehr des Postsparkassenamtes in seiner derzeitigen Ausbildung für die großen Bankinstitute, wo es sich oft um die Überweisung von Millionen von Kronen handeln kann, deshalb nicht immer anwendbar sein kann, weil infolge des Umstandes, daß jede Überweisung mindestens einen Zeitraum von 3 Tagen in Anspruch nimmt, bei so hohen Geldsummen ein zu empfindlicher Zinsenverlust eintreten würde, welchen ein großes Bankinstitut nicht leicht auf sich nehmen könnte. Nehmen wir an, daß zum Beispiel ein Bankhaus in Bregenz einen Betrag von 2 Millionen Kronen an ein Bankhaus in Innsbruck im Postsparkassenscheckverkehre überweisen soll. In diesem Falle kann der Scheck des Bregenzer Bankhauses frühestens erst am zweitnächsten Tage beim Postsparkassenamte in Wien einlangen und der Kontoauszug dieses Amtes wieder frühestens erst am drittnächsten Tage nach Eintreffen des Schecks beim Postsparkassenamte an das Innsbrucker Bankhaus einlangen; das eben erwähnte Bankhaus kommt daher erst am 5. oder 6. Tage nach Ausstellung des Schecks in die Lage, über obige Geldsumme zu verfügen und wird hierdurch die weitere fruchtbringende Anlage dieses Geldbetrages bedeutend verzögert.

Bekanntlich hat die Österreichisch-ungarische Bank nach dem Stande vom 21. Juli 1902 45 österreichische und 33 ungarische Bankfilialen, welche nach den Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank den Giroverkehr der Bank wie die Hauptanstalten in Wien und Budapest vermitteln, im Giroverkehr bar oder im Wege der Verrechnung eingehende Gelder zur Gutschrift übernehmen, für Rechnung der Kontoinhaber Auszahlungen direkt oder mittels Übertragung leisten, für denselben das Inkasso von Wechseln, Schecks, Anweisungen usw. besorgen.

Auch die Reichsbank in Berlin hat laut der „Allgemeinen Bestimmungen“ über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank vom August 1905 433 Bankfilialen in den Giroverkehr der Reichsbank einbezogen, wovon 84 Filialen sogar einen erweiterten Giroverkehr haben.

Jedenfalls wird die hier erörterte Frage auch in maßgebenden Kreisen in Erwägung gezogen werden müssen, denn wie aus allerdings unverbürgten Zeitungsberichten zu entnehmen ist, wird schon derzeit die Errichtung einer Filiale des Postsparkassenamtes in Prag vielleicht nicht bloß aus wirtschaftlichen, sondern auch aus nationalen Gründen begehrt.

Die hier besprochene Frage der Dezentralisation der Postsparkasse wolle aber nicht verwechselt werden mit der oben erörterten Frage der Zentralisation des Scheckverkehres in einer Bank oder wenigen großen Banken denn durch die Errichtung von Filialen des Postsparkassenamtes wird der gesamte Scheckverkehr doch wieder in der Haupt-

anstalt zentralisiert. Es soll vielmehr damit gesagt sein, daß es von großem Vorteil ist, wenn eine oder wenige große Banken den Scheckverkehr nötigenfalls auch durch ihre Filialen an sich ziehen.

C. Die juristische Natur des Postsparkasseschecks.[1]

1. Begriff des „Scheck".

Mit der fortschreitenden Entwicklung und Ausdehnung des Scheckwesens entstanden auch neue Rechtsfragen, welche in Österreich durch das Scheckgesetz vom 3. April 1906, R.-G.-Bl. Nr. 84, eine Regelung erfahren haben. Was jedoch den Postsparkassescheck anlangt, so hat derselbe schon durch das Gesetz vom 19. November 1887 in Verbindung mit den Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der Postsparkasse vom Jahre 1901 wenigstens teilweise eine Regelung erfahren. Aber weder die erwähnten Spezialbestimmungen, noch das zitierte Scheckgesetz enthält eine Definition des Begriffes „Scheck". Wohl ist in den oben erwähnten Bestimmungen ex 1901 eine Begriffsbestimmung für den „Scheckverkehr" enthalten, welcher darin besteht, daß den Teilnehmern an diesem Verkehre beim Postsparkassenamte ein Konto eröffnet wird und nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen einerseits auf das Konto bei allen Postämtern Geldbeträge eingelegt, anderseits von dem auf dem Konto gebuchten Guthaben durch den Kontoinhaber Beträge mittels Schecks zur Auszahlung angewiesen werden können. Das Scheckgesetz begnügt sich indessen anstatt eine Begriffsbestimmung zu geben, die wesentlichen Erfordernisse der Scheckurkunde zu bezeichnen. Cohn teilt in seinem im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", Band III, S. 22, veröffentlichten Artikel „Der Scheck" die in den einzelnen Ländern geltenden Scheckgesetze in zwei Gruppen. Die eine derselben umfaßt diejenigen Scheckgesetze, welche von der Voraussetzung eines Depots absehen und sich mit der Bankiereigenschaft des Bezogenen begnügen, so z. B. die englische bil of exchange von 1882, das Scheckgesetz der Vereinigten Staaten Nordamerikas und auch das österreichische Scheckgesetz, während die zweite Gruppe von Scheckgesetzen wieder von der Bankiereigenschaft des Bezogenen absehen und nur die Voraussetzung eines Depots verlangen, hierher gehören die französischen, belgischen und schweizerischen Scheckgesetze. In der Mitte zwischen beiden Gruppen von Scheckgesetzen steht unter anderem das Scheckgesetz Italiens, wo sich die passive Scheckfähigkeit außer auf die Banken und Bankiers auch auf jeden Kaufmann erstreckt. Ziemlich präzis definiert das englische Scheckgesetz den Scheck als eine auf einen Bankier

[1]) Quellen: Kirschberg: Der Postscheck; Motivenbericht zum Scheckgesetze Cohn wie oben B) und Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III. Der Scheck; Holdheim: Die nordischen Scheckgesetze, Monatsschrift für Handelsrecht und Börsenwesen, Bd. VII., 1898; Hanousek: Der Scheck- und Giroverkehr der Österr.-ung. Bank 1889; Pavlicek: Der Scheck; Georg Obst: Theorie und Praxis des Scheckverkehres. Leipzig 1899; v. Canstein: Wechselscheck und ihre Deckung. Derselbe, der Scheck nach dem österr. Gesetze vom 3. April 1906. Berlin 1906; Bierbaum: Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. 30; Koch: Giroverkehr; Aimonson: Busch Archiv und Bankarchiv.

gezogene bei Sicht zahlbare Tratte (a cheque is a bill of exchange drawn of a banker payable on demand).

Nach der neueren juristischen Doktrin gilt der Grundsatz: kein Scheck ohne Scheckvertrag. Der Scheckvertrag besteht nun darin, daß der eine Kontrahent sich verpflichtet, gegen Aushändigung der vom andern Kontrahenten ausgestellten Zahlungsanweisung Zahlungen unbeschränkt oder bis zu einem bestimmten Betrage zu leisten. Bei dem österreichischen Postsparkassenscheckverkehr wird nun ausdrücklich verlangt, daß der Scheckkunde eine Beitrittserklärung zum Scheckverkehre ausfertige. Diese Beitrittserklärung hat auf einem bestimmten Formulare zu erfolgen. welches die wichtigsten Bestimmungen über den Scheckverkehr des Postsparkassenamtes enthält, wodurch die Parteien über den Vertrag wenigstens einigermaßen informiert und Mißbräuche hintangehalten werden sollen.

Nach den Bestimmungen für den mehrgedachten Geschäftsverkehr (B. II, 1, al. 2) ist die Postsparkasse berechtigt, die Aufnahme in den Scheckverkehr ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Postsparkasse steht aber auch weiter das jederzeitige Kündigungsrecht in der Weise zu, daß dem Kontoinhaber das Guthaben sofort zurückgezahlt werden kann, während dem Kontoinhaber zwar auch ein jederzeitiges Kündigungsrecht zusteht, jedoch die Rückzahlung des Guthabens einschließlich der Stammeinlage erst binnen 15 Tagen nach Eintreffen der Kündigung erfolgt, wobei jedoch der Kontoinhaber während dieser Frist über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage übersteigt, mittels Scheck verfügen kann. Dieses Verfügungsrecht hört jedoch auf, wenn die Postsparkasse selbst kündigt.

Die aktive Scheckfähigkeit besitzt beim Postsparkassescheckverkehre jede physische oder juristische Person, Handelsfirma, öffentliche Behörde oder sonstige Vereinigung oder Anstalt. Ebenso wie nach dem Scheckgesetze die Scheckdeckung, das Vorhandensein eines hinreichenden Scheckguthabens, unbedingt gefordert wird, ist beim Postsparkassenscheck die Scheckdeckung unerläßlich. Auch das Scheckgesetz vom 3. April 1906 hebt ausdrücklich das Wesen des Schecks als fundierter Anweisung. Depositalanweisung. nach außen deutlich hervor. Der Scheck ist kein Kreditpapier und soll auch keines werden.

Bei dem Postsparkassenscheckverkehr genügt jedoch nicht nur die einfache Scheckdeckung, sondern es wird hier verlangt. daß ein bestimmter Betrag des Scheckguthabens der jeweiligen Verfügung des Kontoinhabers während des Bestandes des Scheckvertrages gänzlich entzogen ist. Dieser Guthabensteilbetrag heißt die Stammeinlage und ist sofort oder binnen Monatsfrist nach Einbringen der oben erwähnten Beitrittserklärung beim Postsparkassenamte bar einzuzahlen. Ursprünglich war diese Einlage 100 fl. = 200 *K* und wurde später auf 100 *K* herabgesetzt. Es können somit derzeit nur über den über 100 *K* hinausgehenden Guthabensbetrag Schecks gültig auf das Konto gezogen und eingelöst werden. Bei dem Beitritt zum Scheckverkehr des Postsparkassenamtes ist zwar im allgemeinen der Beitritt zum Clearingverkehr mit inbegriffen, nachdem nach den Bestimmungen für

den Geschäftsverkehr der Postsparkasse die Regel besteht, daß jeder Scheck, der zugunsten eines andern Scheckkontoinhabers ausgestellt wird, diesem nicht zur Barzahlung angewiesen, sondern auf sein Scheckkonto gutgebucht wird. Es ist jedoch gestattet, durch eine bestimmte Erklärung dem Clearingverkehr sich zu entziehen, sei es, daß am Scheck selbst der ausdrückliche Vermerk „zur Barzahlung außerhalb des Clearing" angebracht wird, sei es, daß der Kontoinhaber ausdrücklich erklärt, dem Clearingverkehr nicht beitreten zu wollen.

Die passive Scheckfähigkeit steht nach § 1 des Scheckgesetzes ausdrücklich nur 1. der österreichischen Postsparkasse, den öffentlichen Banken oder anderen zur Übernahme von Geld auf fremde Rechnung statutenmäßig berechtigten Anstalten; 2. allen anderen handelsgerichtlich registrierten Firmen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, zu.

Schecks, die auf andere als hier bezeichnete Rechtssubjekte gezogen sind, sind indessen keineswegs ungültig, sie sind nur nicht Schecks im Sinne dieses Gesetzes, sondern werden nach dem allgemeinen Anweisungsrechte des bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches zu beurteilen sein. Es gelten daher für die Postsparkassenschecks die Rechtssätze des Scheckgesetzes ohne Einschränkung, soweit nicht nach diesem Gesetze der Postsparkasse selbst eine Ermächtigung zur Erlassung von Sonderbestimmungen eingeräumt ist, wie dies z. B. ausdrücklich im § 9 hinsichtlich der Festsetzung der Präsentationsfrist bestimmt ist.

2. Die Erfordernisse des Postsparkasseschecks.

Die Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkasse (in Hinkunft der Abkürzung halber mit B. G. P. bezeichnet) decken sich diesfalls in der Hauptsache mit den Bestimmungen des § 2 des Scheckgesetzes vom 3. April 1903.

Es ist selbstverständlich, daß jeder Scheck, mithin auch der Postsparkassenscheck, schriftlich ausgefertigt sein muß, und nicht die mündliche Form genügt. Der Postsparkassescheck muß auf den von der Postsparkasse herausgegebenen Blanketts ausgefertigt werden, wodurch auch die Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse erleichtert wird. Das bezügliche Scheckformulare besteht aus zwei Teilen, dem eigentlichen Scheck und der Souche (oder Talon, Juxta, Kontrollabschnitt) und wird in Heften zu je 50 Exemplaren dem Kontoinhaber verabreicht. Der eigentliche Scheck, wie die erwähnten Abschnitte, sind mit denselben fortlaufenden Nummern versehen und während der eigentliche Scheck nach Ausfüllung an die Postsparkasse abzusenden ist, wird der Abschnitt zur eigenen Kontrolle des Kontoinhabers zurückbehalten, ein Mittel, um wenigstens teilweise Scheckfälschungen vorzubeugen.

1. Gemäß § 2, Z. 1, des Scheckgesetzes gilt als erstes Erfordernis das Vorhandensein der Scheckklausel, d. h., daß die betreffende Urkunde ausdrücklich als Scheck bezeichnet sein muß, die Scheckklausel dient als Willensinterpretation des Ausstellers, daß er die Urkunde scheckrechtlich

behandelt wissen will. Allein es genügt auch nicht, wenn die scheckrechtlich zu behandelnde Anweisung nur als Überschrift die Bezeichnung „Scheck“ enthielte; dieses Wort muß auch im Kontext der Anweisung selbst enthalten sein, da sonst die Vermutung nicht ausgeschlossen sein könnte, daß diese Bezeichnung erst nachträglich beigesetzt worden sei und der Aussteller nicht vornherein die Absicht gehabt habe, seine Urkunde als Scheck behandelt wissen zu wollen.

Das von der Postsparkasse herausgegebene Scheckformulare entspricht auch dieser gesetzlichen Bestimmung, indem der vorgedruckte Text ausdrücklich folgende Worte enthält:

„Das k. k. Postsparkassenamt in Wien zahle gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben den Betrag . . . . . .“.

2. Als weiteres gesetzliches Erfordernis ist die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen und Firma normiert.

Um Mißbräuchen vorzubeugen, hat die Postsparkasse die Bestimmung getroffen, daß gemäß B. II. Z. 4. der B.-G.-T. jeder Gesuchsteller mit der Benachrichtigung von der Eröffnung des Kontos vom Postsparkassenamte drei Formularien zur Abgabe der Unterschriften derjenigen Personen erhält, welche zur Verfügung über das Guthaben mittels Scheck berechtigt sein sollen. Die dem Postsparkassenamte mitgeteilten handschriftlich gemachten Unterschriften bleiben so lange für den Kontoinhaber verbindlich, bis dem Postsparkassenamte schriftlich Anzeige von dem Erlöschen der Vertretungsbefugnis gemacht worden ist.

3. Weiter ist erforderlich:

Die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung. Dasselbe gilt auch bezüglich des Postsparkasseschecks und ist bei den diesfälligen Scheckformularien für die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung dadurch Vorsorge getroffen worden, daß in der linken Ecke des eigentlichen Scheckformulares unter der Bezeichnung des Kontoinhabers ein Raum mit der Aufschrift „Ort, Monatstag und Jahr“ zur Ausfüllung freigelassen ist. Diese Bestimmung ist für die Berechnung der Präsentationsfrist von Bedeutung. Da indessen ein Postsparkassescheck, der das Ausstellungsdatum nicht enthält, von der Postsparkasse als unvollständig zurückgewiesen werden müßte, so wird es im eigenen Interesse des Scheckausstellers gelegen sein, dieser Anforderung zu entsprechen, soll die durch den Scheck beabsichtigte Zahlung nicht unnötigerweise hinausgeschoben werden. Eine Rechtsfrage ist es, ob das Ausstellungsdatum der Wahrheit entsprechen muß. Eine unrichtige Datierung wird praktisch nur in einer Vorausdatierung bestehen, um dem Scheck dadurch längere Gültigkeit zu verschaffen. Das Scheckgesetz enthält bezüglich der unrichtigen oder unterbliebenen Datierung nur im § 25, al. 5, eine Bestimmung, nach welcher nur eine Stempelgebührerhöhung für solche Schecks normiert ist, ohne daß deshalb die Gültigkeit des Schecks in Frage gestellt ist, und bleibt demnach ein unrichtig datierter Scheck noch immer ein Scheck im Sinne des Scheckgesetzes, wie ein unrichtig datierter Wechsel ein vollgültiger Wechsel bleibt. Die Postsparkasse nimmt

indessen Schecks, die nicht datiert sind, gar nicht zur Einlösung an. Eine unrichtige Datierung eines solchen Schecks wird die Postsparkasse bei der Liquidierung des Schecks gleichfalls zum Anlasse der Zurückstellung nehmen, sofern die weitere Beamtshandlung des Schecks hierdurch in Frage gestellt ist.

4. Als weiteres gesetzliches Erfordernis ist im Scheckgesetze der Name der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll (Bezogener), angeführt. Diesem Erfordernisse ist nach den B. G. P. durch die obligate Benutzung des vom Postsparkassenamt bestimmten Scheckformulare entsprochen, welchem der Name des Bezogenen in dem oberwähnten Text ohnedies vorgedruckt enthalten ist. Es könnte nur sein, daß ein Scheck an der unrichtigen Stelle eingebracht wird, dann hat aber auch nur der Scheckaussteller die Nachteile zu tragen, die sich aus der Verzögerung der Einlösung ergeben.

5. Als letztes Erfordernis für die Gültigkeit eines Schecks verlangt das Scheckgesetz die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen. In der Aufforderung darf die Zahlung weder von einer Gegenleistung des Zahlungsempfängers, noch von einer Bedingung abhängig gemacht werden. Dasselbe gilt auch für die Postsparkassenschecks, welche noch überdies den zu zahlenden Geldbetrag, und zwar der Kronen- (Mark- oder Frank-) Summe in Zahlen und Buchstaben enthalten müssen. Ferner hat nach den B. G. P. der Aussteller die angewiesene Kronensumme unter Benutzung der an dem Scheckformulare befindlichen Kontrollzahlen derart auszustellen, daß die Ziffern, welche höher sind, als die zur Bildung der Kronensumme erforderlichen 10.000er, 1000er, 100er, 10er und Einer abzuschneiden sind. Trotzdem werden in der Praxis Postsparkasseschecks, die ohne Benutzung der Kontrollzahlen ausgestellt und überreicht werden, auch behandelt, sofern der Scheck noch sonst genügend Klarheit gibt.

Weichen indessen die Angaben über den Geldbetrag voneinander ab, so gilt, wofern der Scheck überhaupt vollzogen wird, nur der geringere Betrag. Die Postsparkasseschecks können bis zum Maximalbetrag von je 20.000 Kronen ausgestellt werden, sofern sie zur Barzahlung an einen einzigen Zahlungsempfänger ausgestellt sind. Einzelschecks, welche diese Summe übersteigen, werden von der Postsparkasse nicht eingelöst. Eine Ausnahme dieser Regel besteht darin, daß Postsparkasseschecks, welche zur Gutschrift im Clearing angewiesen werden, auf Beträge von unbegrenzter Höhe lauten können, ferner daß sogenannte Gesamtschecks, das heißt Schecks, mittels welcher zu gleicher Zeit mehrere Überweisungen erfolgen sollen, sofern letztere zur Barzahlung bestimmt werden, nur in der Weise begrenzt sind, daß die einzelnen mittels eines Gesamtschecks zu bewirkenden Überweisungen den Betrag von 6000 Kronen nicht überschreiten dürfen. Wie nach dem allgemeinen Scheckgesetze vom 3. April 1905, so muß auch nach den B. G. P. die Zahlungsaufforderung unter dem ausdrücklichen Hinweise auf das Guthaben des Ausstellers erfolgen. Darin tritt der Unterschied

zwischen dem Scheck und Wechsel und das Wesen des Schecks als fundierter Anweisung, als Depositenanweisung nach außen deutlich hervor. Der Scheck ist eben — wie oben schon erwähnt — kein Kreditpapier und soll keines werden. Der Scheck soll dem Gläubiger nicht einen neuen Schuldner statt des ursprünglichen (des Scheckausstellers) geben, sondern sein Zweck ist es, zu veranlassen, daß für den Schuldner ein anderer aus den Mitteln des Schuldners die effektive Zahlung leiste, er erzielt lediglich Vertretung im Zahlungsakt, nicht im Schuldverhältnisse. Wer über die zur bestimmten Zahlung nötigen Fonds nicht verfügt, darf keinen Scheck ausstellen, für seine Zwecke stehen andere Arten von Papieren zur Verfügung. z. B. Wechsel. Die Beziehung auf das Guthaben im Schecktexte mahnt den Aussteller an die nachteiligen Rechtsfolgen unbedeckter Schecks (§ 23, Scheckgesetz) und verschärft zugleich die Pflicht des Ausstellers dem Zahlungsempfänger gegenüber; denn die Ausstellung eines unbedeckten Schecks enthält zugleich eine ausdrückliche unwahre Zusicherung des Schuldners, was unter Umständen auch für die strafrechtliche Beurteilung von Belang sein kann.

3. Zahlungsort.

Gemäß § 4 des Scheckgesetzes kann als Zahlungsort im Scheck nur ein Ort bezeichnet werden, an dem der Bezogene eine Handlungsniederlassung (Filiale, Zweigniederlassung) hat, oder an dem sich eine Abrechnungsstelle befindet, bei welcher der Bezogene vertreten ist. Der Zahlungsort kann vom Ausstellungsorte verschieden sein. Sofern kein Zahlungsort angegeben ist, oder der angegebene Zahlungsort dem Erfordernisse des Absatzes 1 des zitierten Paragraphen nicht entspricht, gilt der Scheck an dem Orte zahlbar, wo die bezogene Anstalt ihren Sitz oder die bezogene Firma oder Person ihre Hauptniederlassung hat. In den früheren Gesetzesentwürfen waren neben den Filialen und Zweigniederlassungen die Sammelstellen des Postsparkasseamtes angeführt. Im derzeit geltenden Scheckgesetze sind die erwähnten Sammelstellen nicht speziell angeführt, da man bei der Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf von der Erwägung ausgegangen ist, daß man einerseits die Bezeichnung der Sammelstellen als Zahlungsort als den organisatorischen Einrichtungen der Postsparkasse nicht genau entsprechend fand, denn tatsächlich ist nur das Postsparkasseamt in Wien der Zahlungsort für die Postsparkasseschecks. Die Postämter als Sammelstellen vermitteln nur die Ein- und Auszahlung, während die Buchung und Abrechnung lediglich beim Postsparkasseamte in Wien geschieht; anderseits wollte man etwaigen Neueinrichtungen und der Entwicklung des Postsparkassescheckverkehres nicht mit einer bindenden gesetzlichen Bestimmung vorgreifen, wodurch Änderungen im Postsparkassescheckverkehre unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert worden wären. Die fehlende Ortsangabe macht nach dem Scheckgesetze den Scheck nicht ungültig, solche Schecks sind am Orte des Sitzes des Bezogenen oder am Orte seiner Hauptniederlassung zahlbar. Die Frage des Zahlungsortes kommt nun bei den Postsparkasseschecks nicht weiter in Erörterung, da das Scheckformular derart vor-

gedruckt ist, daß als Zahlungsort das k. k. Postsparkassenamt in Wien darin genau bezeichnet ist. Nach dem Zahlungsorte unterscheidet man zwischen Platzschecks, das sind Schecks, die am Ausstellungsorte zahlbar sind, und Distanzschecks, die an einem vom Ausstellungsorte verschiedenen Orte zahlbar sind.

4. Zahlungszeit.

Die Natur und der Zweck des Schecks, der eine statt der Barzahlung dienende Anweisung und wirtschaftlich kein Kreditpapier sein soll, fordern es, daß eine bestimmte Zahlungszeit nicht angegeben sei, da eine auf Datum oder Frist gestellte Anweisung kein Scheck im wirtschaftlichen und juristischen Sinne ist. Die B. G. P. (B. IV C c) wie das Scheckgesetz dekretieren die Zahlbarkeit des Schecks bei Sicht.

Es wird jeder, der einen Scheck nimmt, nicht kreditieren wollen, sondern sofortige Zahlung wünschen. Auch durch die unbedingte Zahlbarkeit bei Sicht unterscheidet sich der Scheck vom Wechsel. Eine andere in den Scheck etwa aufgenommene Bezeichnung der Zahlungszeit, die Beifügung einer Zahlungsfrist oder dergleichen ist deshalb für wirkungslos erklärt, ein solcher Scheck ist deshalb aber nicht ungültig.

5. Arten von Postsparkasseschecks.

Während nach dem Scheckgesetze die Indossierbarkeit von an Order lautenden Schecks für zulässig erklärt wird, ist nach den B. G. P. das Indossement überhaupt verboten. Nach diesen Bestimmungen gibt es nämlich nur: 1. Namenschecks. 2. Kassaschecks.

Namenschecks sind diejenigen Postsparkasseschecks, die zugunsten einer bestimmten im Scheck bezeichneten Person ausgestellt sind. Ein solcher Scheck ist unübertragbar und muß sich der Zahlungsempfänger bei der Präsentation genügend legitimieren. Er bietet zwar die größte Sicherheit gegen Diebstahl oder Verlust, ist aber von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, denn nur ein übertragbarer Scheck kann für mehrere Umsätze hintereinander verwendet werden, und wenn er schließlich an einen mit dem Bezogenen im Giroverhältnisse stehenden Namen gelangt, kann er durch bloße Gutschrift realisiert werden. Der Aussteller kann sich aber auch selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen.

Besser eignet sich für eine rasche und bequeme Zirkulation der Kassescheck, der durch bloße Aushändigung übertragbar ist. Der Kassescheck ist ein solcher Scheck, in welchem kein Zahlungsempfänger bezeichnet ist. Der Kassescheck kann von jedem Inhaber bei der Kassa des Postsparkasseamtes zur Einlösung vorgelegt werden; der Inhaber eines Kasseschecks kann aber auch die Einsendung des Scheckbetrages beim Postsparkassenamte verlangen, zu diesem Zwecke ist auf der Rückseite des an das Postsparkassenamt einzusendenden Kasseschecks der Vermerk anzubringen:

mit Postanweisung
„Betrag.. an A. B. in N . . . .“
mittels Geldbriefes

Der Inhaber eines Scheckkontos kann den Betrag eines ihm ausgehändigten Kasseschecks auch unmittelbar auf sein Konto gutschreiben lassen, in diesem Falle ist bei Einsendung des Kasseschecks an das Postsparkassenamt auf der Rückseite des Schecks zu schreiben:

„zur Gutschrift des A. B. in N . . . . Konto Nr.............“

Kasseschecks dürfen indessen nicht auf eine bestimmte Person giriert werden.

Bei Inhaberschecks, und das sind Kasseschecks, sind Indossament kein Bedürfnis. Der Anspruch auf Zahlung wird durch die Übergabe des Schecks übertragen. Jeder Besitzer hat aus dem Scheck die gleichen Rechte. Das Scheckgesetz läßt auch die Indossierbarkeit von Inhaberschecks deshalb nicht zu, weil sich aus dem Nebeneinander des allgemein legitimierenden Schecks und des eventuell nur beschränkt zur Forderung der Zahlung ermächtigenden Indossaments Schwierigkeiten ergeben können. Ebenso rechtfertigt es sich auch, die Namenschecks von der Indossierbarkeit auszuschließen, da zuweilen Bedürfnisse nach Schecks vorhanden sein können, die von der Person des ersten Schecknehmers unablösbar sind. Da nun Postsparkasseschecks nur Kasseschecks oder Namenschecks sein können, Orderschecks ausgeschlossen sind, ist das Verbot der Indossierbarkeit für Postsparkasseschecks auch gesetzlich begründet. Selbstverständlich können Kasseschecks wie Namenschecks bei Sicht vom Postsparkassenamte nur dann honoriert werden, wenn das verfügbare Guthaben des Kontoinhabers respektive Scheckausstellers ausreicht.

Das Scheckgesetz verbietet weiter eine Akzeptation des Schecks und erklärt einen auf den Scheck gesetzten Annahmevermerk als nicht geschrieben. Die rechtliche Wirkung eines Akzeptes erstreckt sich wohl nur auf die Verpflichtung des Bezogenen, für die Wahrheit seiner Erklärung vermögensrechtlich einzustehen. Dem Scheckverkehre würde dadurch eher eine Erschwerung bereitet werden, indem nach Zulassung des agnoszierten Schecks der nicht agnoszierte an Wert verlieren würde. Die Funktion des Schecks erschöpft sich mit der Zahlungsleistung des Bezogenen. Der Bezogene soll aber nicht an Stelle des Ausstellers als neuer Schuldner treten und den Scheck zum Kreditzirkulationspapier machen. Die B. G. P. enthalten keinen Anhaltspunkt dafür, daß ein Akzept durch die Postsparkasse möglich wäre.

6. Präsentation.

Cohn bezeichnet die Präsentationsfrist als Hauptpunkt, um dessentwillen ein Scheckgesetz erforderlich ist; ohne eine gesetzliche Regelung der Präsentationsfrist war es bisher möglich, daß Schecks oft mehrere Monate nach ihrer Ausstellung der betreffenden Bank präsentiert wurden. Durch den Scheck soll eine schon fällige Zahlung bewerkstelligt werden, die Scheckausstellung bezweckt weder Stundung noch Schuldumänderung; sie ist lediglich eine andere Zahlungsweise. Damit der Scheck in Ordnung gehe, wird meistens von dem Augenblicke seiner Begebung die Schecksumme beim Bezogenen erliegen. Der Scheckaussteller trägt die Gefahr, solange der Betrag nicht an den Gläubiger gelangt, und von diesem Gesichtspunkte aus erscheint

es notwendig, daß der Scheckinhaber verpflichtet werde, möglichst rasch den Betrag beim Bezogenen zu beheben. Anderseits ist der Scheck nur dann von wirtschaftlichem Nutzen, durch je mehr Hände er vor seiner Einlösung geht, weil um so mehr Verbindlichkeiten ohne Aufwand von Barmitteln getilgt werden; dem würde wieder eine lange Umlauffrist entsprechen, die nach dem ersten Gesichtspunkte auf das knappeste zu veranstalten wäre. So hat das Gesetz zwischen zwei einander entgegengesetzten und doch gleichberechtigten Tendenzen zu vermitteln. Und gerade in dieser Hinsicht sind die verschiedenen Scheckgesetze so divergierend.

Allerdings sind hierbei auch die Transporteinrichtungen und Verkehrsgewohnheiten der einzelnen Länder maßgebend, auch wechselt die Zahl der innerhalb der nämlichen Frist möglichen Umsätze nach der Gestaltung der Geschäftskonjunkturen und nach der gesamten Handels- und Finanzorganisation.

Nach dem Scheckgesetze genießen Platzschecks eine 5tägige, inländische Distanzschecks eine 8tägige Präsentationsfrist, welche vom Ausstellungstage an zu berechnen ist. Bei Transport über See ist die Transportdauer zu berücksichtigen und zugleich die Möglichkeit zur Zirkulation vor dem Einlangen am Zahlungsorte zu gewähren, deshalb erst ein solcher Scheck binnen fünf Tagen nach der Ausstellung nach dem Zahlungsorte zu senden und binnen fünf Tagen nach dem Einlangen daselbst dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen.

Im Scheckverkehre des Postsparkassenamtes ist jedoch eine einheitliche 14tägige Einlaßfrist festgesetzt.

Da zum mindesten der Namensscheck des Postsparkassenamtes in vieler Beziehung ein von der sonstigen Verwendung des Schecks im Geschäftsverkehr abweichender Typus ist und da die 14tägige Einlaßfrist sich bei der großen Verbreitung des Postsparkassenschecks in weiten Kreisen eingebürgert hat, so hat auch das Scheckgesetz durch Aufnahme einer Sonderbestimmung für die Postsparkasse die Festsetzung der Präsentationsfrist für diese Schecks, den Einrichtungen und Bedürfnissen der Postsparkasse Rechnung tragend, dieser selbst überlassen, wobei jedoch eine Maximaldauer von 14 Tagen nicht überschritten werden darf. In Übereinstimmung mit der Bestimmung des § 9 al. 5, daß der Ausstellungstag wie der Ankunftstag sowie Sonn- und allgemeine Feiertage bei der Berechnung der Präsentationsfrist nicht mitgezählt werden dürfen, steht auch B. G. P. nur mit der näheren Präzisierung, daß ein Sonn- oder allgemeiner Feiertag dann nicht mitgezählt werden darf, wenn das Ende der 14tägigen Frist auf einen solchen Tag fällt.

Die Bestimmungen des Scheckgesetzes hinsichtlich der 5- respektive 6tägigen Präsentationsfrist bedeuten eigentlich einen Rückschritt gegenüber den diesfälligen B. G. P.; aber wenn die Präsentationsfrist etwas kürzer festgesetzt wurde, so geschah es in der Absicht, den Aussteller nicht länger als unbedingt nötig in der strengen Regreßhaftung zu belassen.

Die Versäumung der Präsentationsfrist bewirkt nach dem Scheckgesetze (§ 13) den Verlust von Regreßansprüchen, die Präsentationsfrist würde aber ihren Zweck nur halb erfüllen, wenn der Scheckinhaber daneben die Aussicht

hätte, beim Bezogenen selbst noch immer Zahlung zu erhalten. Die Nötigung zur rechtzeitigen Präsentation soll deshalb durch die Bestimmung verstärkt werden, daß der Aussteller nach Ablauf der Präsentationsfrist den Scheck wirksam widerrufen kann.

Während also das Scheckgesetz nur die Widerrufbarkeit des Schecks nach Ablauf der Präsentationsfrist und den Verlust der Regreßansprüche als Folgen der Versäumnis der Präsentationsfrist nennt, die Scheckeinlösung jedoch noch zulässig erklärt, kann das Postsparkassenamt nach Ablauf dieser Frist die Einlösung sofort ablehnen.

7. Rechtsverhältnisse.

Wir haben wie bei jedem Scheck so auch beim Postsparkassescheck

1. einen Scheckaussteller (den Kontrahenten);
2. einen Bezogenen (die Postsparkasse) und
3. den Zahlungsempfänger (den Remittenten).

Es können somit Rechtsverhältnisse bestehen:

a) zwischen Scheckaussteller und der Postsparkasse (als Bezogener);
b) zwischen dem Scheckaussteller und dem Zahlungsempfänger (dem Remittenten);
c) zwischen der Postsparkasse und dem Remittenten.

Ad *a*) Ein direktes Rechtsverhältnis besteht nur zwischen dem Aussteller und der Postsparkasse als Bezogenen.

Wir sehen hier auf der einen Seite eine Berechtigung des Ausstellers, dem Postsparkassenamte auf Grund des Scheckvertrages einen Zahlungsauftrag zu erteilen, auf der andern Seite sehen wir eine Verpflichtung der Postsparkasse, den Scheckbetrag dem Remittenten auszuzahlen, sofern der Scheck den formellen und materiellen Erfordernissen entspricht, und kein sonstiger Dishonorierungsgrund vorliegt.

Die unbegründete Verweigerung der Scheckseinlösung oder nicht sofortige Auszahlung bei ordnungsmäßiger Präsentation ist daher ein Vertragsbruch und gewährt dem Aussteller die Klage auf Schadenersatz.

Ad *b*) Bei der Übergabe eines gewöhnlichen Schecks schließt der Aussteller mit dem Zahlungsempfänger einen Vertrag unter der stillschweigenden Nebenabrede, daß ersterer für die Richtigkeit der Urkunde, des Bestehens eines hinreichenden Guthabens beim Bezogenen und für dessen Einlösungspflicht hafte; anderseits übernimmt der Schecknehmer die Verpflichtung, den Scheck zur Realisierung des Zahlungsversprechens rechtzeitig zu präsentieren.

Der Fall, daß ein Scheckaussteller den Scheck seinem Schuldner selbst übergibt, wird im Postsparkassescheckverkehr nur bei den sogenannten Kassaschecks (oder Inhaberschecks) vorkommen. In diesem Falle hat der Schecknehmer bei Erhalt des Postsparkasseschecks allerdings noch nicht die volle Gewähr, ob der Scheck eine gültige Urkunde ist, ob genügende Guthabensbedeckung beim Postsparkassenamte vorhanden sei, und ob das Postsparkassenamt den Scheck auch vollends einlöse. Die Annahme eines solchen Schecks geschieht nur im Vertrauen, daß der Scheckaussteller für eine baldige

Einlösung Sorge getragen habe, und erst durch das Regreßrecht erhält dieses Vertrauen einen juristischen Rückhalt; bei einer allfälligen Dishonorierung durch die Postsparkasse hat der Schecknehmer gegen den Aussteller einen wechselmäßigen Anspruch.

Die B. G. P. enthalten diesfalls keine Normen. Nachdem aber ausdrücklich im § 1 des Scheckgesetzes die k. k. Postsparkasse als scheckfähig Bezogene im Sinne dieses Gesetzes neben anderen Anstalten und Bankiergeschäften angeführt ist, so genießen die auf die Postsparkasse gezogenen Schecks alle jene Vorteile, welche das Scheckgesetz enthält, und das ist der § 15 des Scheckgesetzes, welcher ausdrücklich bestimmt, daß der Aussteller dem Inhaber des Schecks für die Zahlung des Scheckbetrages hafte. Es gilt demnach auch für die Postsparkasseschecks die Regreßverbindlichkeit.

Während vor Gültigkeit des Scheckgesetzes der Gläubiger mit der Übernahme des Schecks noch gar keine Sicherheit hatte, ob der Scheck nicht etwa vom Bezogenen zurückgewiesen werden könnte, und im Falle einer Zurückweisung wieder dort stand, wo er sich befand, als er den Scheck nahm, und er gegen den Schuldner erst die Klage aus dem ursprünglichen Vertragsverhältnisse anstrengen mußte, gegen welche Klage der Schuldner alle seine Verteidigungen frei hatte, daher die Schecks nur in Verhältnissen gefesteten gegenseitigen Vertrauens zwischen eng befreundeten Geschäftshäusern genommen werden konnten, wurde durch das Scheckgesetz die in der Scheckbegebung gelegene Zusage des Schuldners rechtsverbindlich und klagbar. Der Gläubiger steht jetzt viel gesicherter da, er hat neben seiner ursprünglichen Forderung zur wahlweisen Geltendmachung noch einen zweiten leichter liquidierbaren und schärferen Anspruch gegen den Aussteller auf Bezahlung der Schecksumme, einen Anspruch, der sich nur auf die Tatsache der Scheckausstellung gründet und gegen den die Verteidigung des Schuldners im Sinne der wechselrechtlichen Regreßklage beschränkt ist. Es wird somit die Vertragsklage durch die Regreßklage verdrängt werden. Aber dieses Rechtsverhältnis zwischen Scheckaussteller und Schecknehmer wird — wie oben erwähnt — nur bei den Kassaschecks im Postsparkassescheckverkehre vorkommen können, da bei der zweiten hierbei vorkommenden Gattung der Schecks, den sogenannten Namensschecks, der Zahlungsempfänger (Gläubiger) die bereits liquide Zahlungsanweisung oder Gutschrift erhält, welche nur bei genügender Guthabensdeckung und Erfüllung der sonstigen Förmlichkeiten vom Postsparkassenamte ausgefertigt wird.

Ad *c*. Gemäß § 14 des Scheckgesetzes haftet der Bezogene nur dem Aussteller gegenüber nach Maßgabe des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses für die Einlösung des Schecks, per argumentum a contrario haftet der Bezogene nicht dem Scheckinhaber (Zahlungsempfänger). Es steht somit diesem kein Klagerecht gegenüber dem Bezogenen zu.

Die überwiegende Meinung verteidigt auch diesen Standpunkt als geltendes Recht. Würde man dem Scheckinhaber ein Klagerecht gegenüber den Bezogenen einräumen, so dürfte dies kaum ein Mittel zur Ermunterung

und Popularisierung des Scheckverkehres sein. Das Gesetz könnte zwar dem Bezogenen eine Haftpflicht gegen den Scheckinhaber bei verweigerter Honorierung des Schecks einräumen, allein es kann nicht diese Haftung von dem Scheckvertrage, von dem Rechtsverhältnisse zwischen Aussteller und Bezogenen ablösen. Dies könnte nur im Wege des Akzeptes möglich sein, das eine von den Rechtsbeziehungen zwischen Aussteller und Bezogenen völlig gesonderte unmittelbare juristische Relation zwischen Bezogenen und Scheckinhaber begründen könnte, wie dies im Wechselverkehr möglich ist. Allein ein Akzept ist im Scheckverkehre nach den positiven Bestimmungen ausgeschlossen und ohne Akzept wäre die Haftung gegenüber dem Aussteller, die unmittelbar im Klagewege geltend zu machen dem Scheckinhaber gestattet wird, nur eine Fiktion, wenn man den Bezogenen auch dem Scheckinhaber gegenüber für haftbar erklären würde. Weil also zwischen Bezogenen und Scheckinhaber kein Rechtsverhältnis besteht, so ist dies der Grund, warum man dem Scheckinhaber kein Klagerecht gegenüber dem Bezogenen gibt; wer den Scheck nimmt, dem gebührt bereits die Zahlung, es wäre ihm wenig geholfen, wenn er erst im Prozesse klagen müßte.

Im Postsparkassescheckverkehre würde diese Rechtsfrage aber wieder nur bei den sogenannten Kassaschecks sich aufrollen. Denn nur hier kann es möglich sein, daß die Postsparkasse die Einlösung von solchen Kassa- oder Inhaberschecks aus irgendwelchen Dishonorierungsgründen verweigert.

Aus dem oben Dargelegten wäre es aber für die Förderung des Scheckwesens höchst hinderlich, wenn man dem Scheckinhaber ein Klagerecht gegen die Postsparkasse einräumen würde. Er würde aber auch höchst selten allein klagen können, weil er allen hier maßgebenden Vereinbarungen fern steht und wieder auf die intensivste Mithilfe des Scheckausstellers angewiesen ist. Eine Haftpflicht des Bezogenen gegenüber dem Scheckinhaber besteht nur in dem unten sub 10 erörterten Falle, wenn nämlich der Bezogene entgegen dem Verbote des Scheckausstellers einen nur zur Verrechnung bestimmten Scheck (§ 22 Scheckgesetz) etwa bar auszahlt und hierdurch allenfalls auch dem Scheckinhaber ein Schaden erwächst. Der Ersatzanspruch verjährt nach § 1489 a. b. G. B. in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, da der Beschädigte zur Kenntnis des Schadens gelangte, jedenfalls aber binnen 30 Jahren vom Zeitpunkte der zugefügten Beschädigung, wenn ihm diese auch nicht bekannt geworden ist.

Die B. G. P. enthalten diesfalls gar keine Aufklärung und wird sich daher nach dem geltenden Scheckgesetze zu benehmen und dem Scheckinhaber jedes Regreßrecht gegenüber dem Bezogenen abzusprechen sein.

Bei Namensschecks kommt diese Frage gar nicht in Erwägung, denn durch Zustellung der Postsparkassezahlungsanweisung oder des Kontoauszuges hinsichtlich der Gutschrift erhält der Zahlungsempfänger bereits den liquiden Anspruch auf Zahlung respektive die Nachricht über die bereits zu seinen Gunsten erfolgte Gutschrift.

8. Dishonorierungsgründe.

Ereignisse oder Umstände, welche die Verpflichtung des Bezogenen zur Zahlung aufheben, sind Dishonorierungsgründe. Diese können gegen den

Aussteller wie gegen den Scheckinhaber geltend gemacht werden. treten erst nach Begebung des Schecks ein und liegen außerhalb der Person des Bezogenen und des Scheckinhabers.

Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen können folgende Dishonorierungsgründe vorkommen:

1. mangelnde Scheckguthabendeckung;
2. die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Ausstellers;
3. Tod oder rechtliche Unfähigkeit des Ausstellers zur Vermögensverwaltung;
4. Widerruf.

Ad 1. Einer der am häufigsten vorkommenden Dishonorierungsgründe ist der, daß das verfügbare Guthaben zur Scheckeinlösung nicht ausreicht. Der Wortlaut des § 12 führt diesen Dishonorierungsgrund als selbstverständlich an. Auch die B. G. P. sagen im B. IV b 1 al. 1, daß Schecks. die das verfügbare Guthaben übersteigen, vom Postsparkassenamte nicht eingelöst werden, und in Alinea 2, daß das Postsparkassenamt im Falle. als ein Kontoinhaber wiederholt Schecks über einen sein verfügbares Guthaben übersteigenden Betrag ausstellt. die Kündigung des Kontos aussprechen kann.

Eine nicht uninteressante Frage ist es. wie die Postsparkasse vorzugehen hat. wenn bei ihr mehrere Schecks gleichzeitig einlangen. welche in der Gesamtheit der einzelnen Scheckbeträge die genügende Guthabensdeckung nicht besitzen. Sind in diesem Falle sämtliche Schecks zu dishonorieren? oder hat nur eine teilweise Dishonorierung stattzufinden?

Nach der beim Postsparkassenamte geübten Praxis werden von derartigen Schecks nur diejenigen eingelöst, welche einzeln für sich genommen die Deckung haben, wogegen die übrigen, wenn sie auch teilweise Deckung finden würden, zurückgewiesen werden. Hierdurch kann es allerdings vorkommen, daß z. B. der Scheck Nr. 5, 6 und 8 Annahme findet. während der Scheck Nr. 7 zurückgewiesen wird, wenn im vorliegenden Falle z. B. das verfügbare Scheckguthaben 20.000 *K* beträgt, wogegen der Scheck Nr. 5 auf 5000 *K*. der Scheck Nr. 8 auf 10.000 *K*, der Scheck Nr. 6 und 7 auf je 3000 *K* lautet.

In ganz vereinzelten Fällen wird es jedoch vorkommen. daß die Postsparkasse vom Prinzipe, unbedeckte Schecks zurückzusenden, abweicht. und zwar geschieht dies. wenn z. B. unbedeckte Schecks aus Amerika einlangen. die von wohlkreditierten Scheckausstellern herrühren. wo man jedoch mit anscheinender Sicherheit annehmen kann, daß in den nächsten Tagen die erforderliche Deckung vorhanden sein wird. In solchen Fällen wird das Zuwarten zweckmäßiger sein. als den Scheck zurückzusenden, da die Rücksendung oft einen Zeitraum von 14 Tagen in Anspruch nimmt und während dieser Zeit die Deckung leicht eintreten kann. Doch sind dies nur Ausnahmsfälle. die keineswegs als ein Durchbrechen des obigen Prinzipes angesehen werden können.

Ad 2. Gemäß B. VII der B. G. P. ist jede Änderung in den rechtlichen Verhältnissen des Kontoinhabers. die für sein Scheckkonto von Bedeutung ist. unter Vorlegung öffentlicher Urkunden der Postsparkasse mitzuteilen.

damit ist implicite zu verstehen, daß auch jede Eröffnung eines Konkurses der Postsparkasse mitzuteilen ist. Die Postsparkasse ist demnach außer Verantwortung, wenn sie in Unkenntnis von der erfolgten Konkurseröffnung die Schecks des Kridatars honoriert.

Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Ausstellers mußte im Scheckgesetze schon in Gemäßheit des Prinzipes, von dem der § 3 der Konkursordnung ausgeht, als Dishonorierungsgrund erklärt werden. Die Einlösung des Schecks wäre eine vom Gemeinschuldner nach Eröffnung des Konkurses aus dem Massevermögen geleistete Zahlung.

Dem Bezogenen und daher auch der Postsparkasse kann nicht zugemutet werden, im voraus approximativ die Höhe der Konkursquote zu schätzen und danach die Auszahlung zu beschränken. Im Interesse des Verkehres wird jedoch die Dishonorierung aus diesem Titel von dem Bekanntwerden der Konkurseröffnung abhängig gemacht, denn sonst würde die Verantwortlichkeit des Bezogenen, also der Postsparkasse, ins Übermaß gesteigert werden.

Es wird zwar eingewendet, daß die Rechtssicherheit des Scheckinhabers durch diesen Dishonorierungsgrund leidet und letzterem derselbe für die Entwicklung des Scheckverkehres hinderlich werden könnte. Allein die diesfälligen Erfahrungen in England und Nordamerika, welche gleichfalls diesen Dishonorierungsgrund anerkennen, haben diese Befürchtungen als nicht gerechtfertigt erwiesen.

Würde der Bezogene verpflichtet sein, trotz der Eröffnung des Konkurses den Scheck unter gleichzeitiger Aufrechthaltung der geleisteten Zahlung einzulösen, so würde der Scheckverkehr hierdurch keine besonders fördernde Entwicklung erfahren, denn der Scheck verlängert an sich das Zahlungsgeschäft; hierdurch würde es aber ins Unabsehbare verlängert werden.

Ad 3. Die modernen Scheckgesetze, so auch das österreichische, anerkennen den Tod des Ausstellers oder die nach Ausstellung des Schecks eingetretene rechtliche Unfähigkeit desselben zur Vermögensverwaltung nicht als Dishonorierungsgrund, denn das Vertrauen im Scheckverkehre würde eine wesentliche Einbuße erleiden, wenn die Einlösung eines Schecks von solchen Zufällen in der Person des Ausstellers abhängig gemacht werden würde. Die B. G. P. enthalten diesfalls keine Normen und wird in Analogie des Scheckgesetzes (§ 12 al. 2) auch für Postsparkasseschecks kein Dishonorierungsgrund anzunehmen sein.

Ad 4. Im allgemeinen gilt das Prinzip der Unwiderruflichkeit des Schecks, da diese ein starkes Mittel bedeutet, um das Vertrauen in die Annahme eines Schecks zu heben.

Die B. G. P. gestatten indessen gemäß B. IV e einen schriftlichen oder telegraphischen Widerruf nur für den Namensscheck, wenn die vom Postsparkassenamte ausgefertigte Zahlungsanweisung (Postanweisung, Geldbrief) noch nicht abgefertigt ist, oder wenn die Buchung der Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht erfolgt ist.

Diese Bestimmung deckt sich mit dem §13, Z. 1, des Scheckgesetzes,

welches den Widerruf nur dann für wirksam erklärt, wenn ein auf den Namen oder an Ordre lautender Scheck, den der Aussteller unmittelbar an den Bezogenen gesendet hat, damit letzterer den Scheckbetrag an den bezeichneten Zahlungsempfänger gelangen lasse, ausdrücklich widerrufen wird, bevor der Bezogene diesen Auftrag erfüllt.

Eine zweite Ausnahme vom Prinzipe der Unwiderruflichkeit des Schecks normiert das Scheckgesetz im 2. Absatze des § 13, und zwar dann, wenn der Widerruf nach Versäumung der Präsentationsfrist oder für den Fall erfolgt, als der Scheck nicht innerhalb der Präsentationsfrist zur Zahlung vorgelegt werden sollte, im letzteren Falle wird der Widerruf erst mit Ablauf der Präsentationsfrist für den Bezogenen wirksam. Für den Scheckinhaber kann diese Bestimmung nicht in eine Schädigung ausarten, da es an ihm gelegen ist, den Scheck rechtzeitig zu präsentieren.

Solange ein Widerruf unterbleibt, kann die Einlösung des Schecks schlechthin (nicht des Postsparkassaschecks) auch nach Ablauf der Präsentationsfrist begehrt werden. Die Einhaltung der Präsentationsfrist ist ohne Hinzutritt eines Widerrufes nur für den Regreßanspruch präjudiziell.

Vereinigt sich die Präjudizierung des Schecks mit dem Widerrufe, so bleibt dem Scheckinhaber nur mehr übrig, auf das dem Scheckerwerbe zugrunde liegende Rechtsverhältnis zurückzugreifen.

Die §§ 12 und 13 führen indessen die einzelnen Dishonorierungsgründe nicht taxativ auf, sondern es können auch noch andere bestehen; so sind nach dem B. G. P. als weitere Dishonorierungsgründe statuiert:

5. die Nichtbenutzung des vorschriftsmäßigen Scheckformulares B. IV a 1;
6. die Nichteinhaltung der Präsentationsfrist B. IV c;
7. die Ausstellung eines Schecks, welcher die gesetzlich festgestellte Maximalsumme überschreitet B. IV b 1;
8. Radierungen und Änderungen oder Zusätze, die nicht dem Vordruck entsprechen B. IV b 5;
9. das Fehlen eines wesentlichen Erfordernisses.

9. Die Zahlung des Schecks.

Gemäß § 11 des Scheckgesetzes hat der Bezogene nur gegen Aushändigung des Schecks zu zahlen; eine analoge Bestimmung ist auch für die Kassaschecks des Postsparkassenverkehres, s. B. IV d, 2.

Aber auch der weiteren Bestimmung des § 11 l. c., daß nicht auf Inhaber lautende Schecks auf Verlangen des Bezogenen bei der Einlösung quittiert werden müssen, ist nach den B. G. P. entsprochen, indem der Zahlungsempfänger bei der Barzahlung eine vom Postsparkassenamte ausgefertigte Zahlungsanweisung erhält, die er vor Ausfolgung des darin bezeichneten Geldbetrages durch die Postsparkasse oder eine Sammelstelle derselben, quittieren muß. Es besteht demnach für den Postsparkassescheck die Quittierungspflicht.

Im Bankverkehr werden die eingelösten Schecks gewöhnlich zur Disposition des Ausstellers aufbewahrt und ihm bei Lösung der Geschäfts-

verbindlichkeit übergeben, im Postsparkassescheckverkehre erhält indessen der Kontoinhaber von jeder Änderung seines Kontos, sei es einer darauf gebuchten Ein- oder Auszahlung, durch Übersendung des Kontoauszuges Kenntnis.

10. Verrechnung der Schecks.

Die Postsparkasseschecks, die zugunsten eines andern Kontoinhabers der Postsparkasse ausgestellt sind, gelangen stets zur Verrechnung, außer es ist auf der Rückseite des Schecks der Vermerk „Außerhalb des Clearing- respektive Giroverkehrs“ oder „zur Barzahlung an N. N. in N ....“ angebracht, in diesem Falle darf er nicht verrechnet werden; aber selbst Kassaschecks der Postsparkasse können zum Verrechnungsscheck werden, wenn der Inhaber eines Scheckkontos auf einen ihm ausgehändigten Kassascheck den Vermerk anbringt:

„zur Gutschrift auf Konto Nr. .... des A. B. in N ....“

und den Scheck an das Postsparkassenamt einsendet.

Eine derartige Verrechnung von Postsparkasseschecks findet nur mit Girokunden der österreichischen Postsparkasse, ferner der österreichisch-ungarischen Bank, der königl. ungarischen Postsparkasse, der Deutschen Bank in Berlin, der Deutschen Reichsbank, der Banca italiana commerciale in Mailand und der Londoner Filiale der Länderbank und den damit in Verbindung stehenden Bankinstituten in England, Schottland und Irland statt.

Das Scheckgesetz verbietet im § 22 den Bezogenen, einen Scheck, der den Beisatz „nur zur Verrechnung“ trägt, bar auszuzahlen, er darf nur zur Verrechnung mit dem Bezogenen oder einem Girokunden desselben oder einem Mitgliede der am Zahlungsorte bestehenden Abrechnungsstelle benutzt werden.

Solche Verrechnungsschecks sind eigentlich nicht mehr Schecks im eigentlichen Sinne des Wortes, denn sie enthalten keinen Zahlungsauftrag, sie sind nur Giroanweisungen, welche die Wirkung einer Zahlung im Sinne des Gesetzes besitzen.

Der Bezogene haftet gemäß § 22 C. c. für allen Schaden, der aus der Außerachtlassung des Verbotes zur Barzahlung entsteht; mithin haftet er in einem solchen Falle auch dem Scheckinhaber unmittelbar.

11. Unbedeckte Schecks.

Während gemäß § 23 des Scheckgesetzes der Aussteller von Schecks, die wegen unzureichender Deckung nicht voll eingelöst werden können, zu einer Ordnungsstrafe in der Höhe von 3 Prozent des nicht bedeckten Scheckbetrages verurteilt werden kann, begnügt sich die Postsparkasse nur mit der Zurückweisung unbedeckter Schecks und im Wiederholungsfalle mit der Kündigung des Kontos.

12. Protest.

Nach § 16 des Scheckgesetzes ist zur Ausübung des Regreßrechtes gegen den Aussteller nötig,

1. daß der Scheck innerhalb der Präsentationsfrist zur Zahlung präsentiert worden ist;

2. daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen darüber aufgenommenen Protest oder durch eine vom Bezogenen auf den Scheck gesetzte und unterschriebene, das Datum der Präsentation angebende Erklärung dargetan wird. Der Protest oder die Erteilung dieser Präsentations- oder Einlieferungsbestätigung muß spätestens am Werktage nach der Präsentation erfolgen. Die Raschlebigkeit des Schecks erfordert eine Abkürzung der Präsentationsfrist. Zur Vereinfachung und Kostenminderung kann statt Protestlevierung eine formlose schriftliche Präsentationsbestätigung eingeholt werden.

Der Protest bedeutet nun nichts anderes, als die Feststellung der Tatsache der Dishonorierung durch eine Person, der öffentlicher Glaube zukommt, die Postsparkasse besitzt als Staatseinrichtung doch auch eine Autorität, sie stellt im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes schon jetzt Urkunden aus, denen öffentlicher Glaube beigemessen wird. Es wäre die Zuziehung besonderer Protestbeamten zur Feststellung der Tatsache der Dishonorierung des Postsparkasseschecks unnötig, abgesehen davon, daß selbst nach dem Gesetze der Protest durch eine Präsentationsbestätigung ersetzt werden kann. Nun können im Postsparkassescheckverkehre Regreßansprüche von Scheckinhabern nur bei den sogenannten Kassaschecks geltend gemacht werden. Verweigert nun die Postsparkasse aus irgendeinem der oben erwähnten Dishonorierungsgründe die Auszahlung des Kassaschecks, so wird dies mittels Stampiglienaufdruckes auf der Rückseite des Schecks vermerkt und letzterer der Partei (dem Scheckinhaber) zurückgestellt. Der Stampiglienaufdruck hat folgenden Wortlaut:

„Präsentiert am . . . . . . und zurückgewiesen mangels Deckung
(oder wegen formeller Gebrechen).

Wien, am . . . . . . k. k. Postsparkassenamt"

Unterschrift des Beamten.

Hierdurch erscheint eine förmliche Protestlevierung überflüssig und ist demnach den Bestimmungen des § 16 des Scheckgesetzes vollkommen entsprochen.

13. Verjährung.

Gemäß § 18 des Scheckgesetzes verjähren die Regreßansprüche gegen den Aussteller, wenn der Scheck in Europa zahlbar ist, in drei Monaten, anderenfalls in sechs Monaten und beginnt die Verjährung gegen den Inhaber des Schecks mit dem Tage der Protesterhebung respektive der Erteilung der Präsentations- oder Einlieferungsbestätigung.

Diese Bestimmung hat für Postsparkassaschecks gleiche Anwendung.

Hat der Scheckinhaber die Präsentationsfrist versäumt, oder ist obige Regreßfrist verstrichen, so kann dieser die Regreßklage nicht geltend machen, es bleibt ihm nur übrig, auf das zwischen ihm und dem Aussteller bestehende, der Scheckausstellung oder Begebung zugrunde liegende Rechts-

verhältnis zurückzugreifen, es muß sich jedoch der Scheckinhaber den Verlust in Abrechnung bringen lassen, den der Aussteller infolge der unterbliebenen oder versäumten Präsentation bei dem Bezogenen erlitten hat.

14. Stempel.

Während früher die ermäßigte Gebühr von 2 kr. = 4 *h* per Stück nur auf diejenigen Schecks entfiel, welche auf zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung berechtigte Anstalten lauteten, ist nach dem neuen Scheckgesetze diese ermäßigte Stempelgebühr auch auf die im § 1, Z. 2. bezeichneten Firmen gezogenen Schecks ausgedehnt. Die ermäßigte Stempelgebühr ist jedoch noch von zwei weiteren Bedingungen abhängig gemacht, nämlich erstens von der Ausstellung auf hierzu bestimmten Blanketten eines scheckfähig Bezogenen und zweitens, daß die Schecks ausdrücklich auf Sicht lauten oder auch keine abweichende Bestimmung über die Zahlungszeit enthalten. Die erste Bedingung ist einerseits zur leichteren Unterscheidung zwischen vom Gebührenstandpunkt begünstigten und nicht begünstigten Schecks, anderseits aber auch zum Schutze gegen Fälschungen erlassen. Die zweite Bestimmung steht im Zusammenhange mit § 5. wonach jeder Scheck, wenngleich er eine andere Angabe über die Zahlungszeit enthält, bei Sicht zahlbar sein soll. Wenn nach diesem Paragraph derartige Schecks schon nicht für ungültig erklärt werden, so sollen sie doch nicht die Gebührenbegünstigung genießen, um so mehr, als gerade durch befristete Schecks, falls sie eine Stempelgebührsbegünstigung genießen würden, die Skalagebühr einer Anweisung, eines Wechsels umgangen werden könnte.

Daß internationale Schecks gegenüber den Inlandsschecks eine stärkere gebührenrechtliche Belastung erfahren, hat darin seinen Grund, daß durch die Ersparung der Geldversendung nach weiten Distanzen dem Beteiligten große Vorteile verschafft werden.

Das Scheckgesetz behandelt eigentlich nur die zur Geldzahlung verwendeten Schecks, nicht aber Überweisungsschecks und Effektenschecks. Trotzdem werden sie, da sie in ähnlicher Weise, wie die eigentlichen Geldschecks, Hilfsmittel des Giroverkehres bilden, gebührenrechtlich den Geldschecks ausdrücklich gleichgestellt. Endlich behandelt der § 25 die Bestrafung der unterlassenen oder falschen Datierung eines Schecks als Stempelverkürzung, weil die Nichtdatierung oder falsche Datierung den Mißbrauch des Schecks zu Kreditzwecken unter gleichzeitiger Umgehung des Wechselstempels ermöglicht.

Für Postsparkasseschecks gilt gemäß B. IV a 2 al. 2 eine Stempelgebühr von 4 *h* für jeden Scheck. Behörden, Ämter usw., denen die Stempelfreiheit nach Tarifpost 70 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, zukommt, erhalten stempelfreie Scheckformulare, welche übrigens durch die Farbe äußerlich erkennbar sind.

15. Scheckfälschungen.

Es gibt falsche Schecks und gefälschte Schecks, erstere sind solche, deren Unterschrift gefälscht ist, letztere solche, deren Inhalt gefälscht ist, wobei jedoch die Unterschrift echt ist.

Es fragt sich nun, inwieweit trifft den Aussteller und inwieweit trifft den Bezogenen eine Haftpflicht für die aus einem falschen oder gefälschten Scheck erwachsenen Schaden?

Das Scheckgesetz spricht im § 20 Z. 4 dem angeblichen Aussteller des falschen Schecks und dem Aussteller des gefälschten Schecks nur insoweit eine Haftpflicht zu, als diesen Personen in Ansehung der Fälschung oder Verfälschung ein Verschulden zur Last fällt, oder die Fälschung oder Verfälschung von ihren bei der Gebahrung mit den Schecks verwendeten Angestellten verübt wurde. In allen anderen Fällen hat der Bezogene den aus der Einlösung eines falschen oder gefälschten Schecks sich ergebenden Schaden zu tragen.

Die B. G. P. normieren in B. IV a 3, daß der Kontoinhaber alle Nachteile, die durch den Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der Scheckformulare entstehen, zu tragen habe. Es sind daher die Formulare vom Kontoinhaber sorgfältig aufzubewahren und im Falle des Abhandenkommens von Formularien ist das Postsparkassenamt sofort zu benachrichtigen, damit die Zahlung an Unberechtigte wenn möglich verhindert werde.

Aus dem Wortlaute der zitierten Gesetzesbestimmung wie der Sonderbestimmung für Geschäftsverkehr der Postsparkassa geht hervor, daß, sofern der Scheckaussteller respektive Kontoinhaber die nötige Vorsicht beobachtet und ihm kein Verschulden aus der Fälschung respektive Verfälschung oder dem Abhandenkommen eines Scheckformulares beigemessen werden kann, nicht für den Schaden aus der Einlösung eines solchen Schecks verantwortlich gemacht werden kann, daß dabei der Bezogene auch seinerseits die nötige Vorsicht bei Prüfung der einlaufenden Schecks beobachten muß, wozu in erster Linie die Prüfung der Echtheit der Unterschrift wie der sonstigen Erfordernisse für die Gültigkeit eines Schecks nötig ist; und da der Bezogene regelmäßig ein Bankinstitut ist, so wird ihm auch eine andere Art technischer Kontrolle zur Verfügung stehen als dem Scheckaussteller.

Das Scheckgesetz geht indessen noch über die Bestimmungen für den Geschäftsverkehr des Postsparkassenamtes hinaus, indem es auch dann den Aussteller verantwortlich macht, wenn die Fälschung oder Verfälschung von seinen bei der Gebarung mit den Schecks verwendeten Angestellten verübt wurde. Es ist damit gesagt, daß der Aussteller für das Verschulden nicht nur jener Angestellten haftet, welche seitens des Ausstellers oder seines Bevollmächtigten zur Disposition mit den Schecks ermächtigt sind, sondern auch jener Personen, die im konkreten Falle bei der Disposition oder Manipulation mit den Schecks verwendet werden. Dadurch wird der Aussteller an die selbstverständliche Verpflichtung erinnert, bei der Organisierung des geschäftlichen Dienstes in Hinsicht auf den Scheckverkehr mit einer besonderen Aufmerksamkeit vorzugehen.

Der zum Gesetz erhobene Gesetzentwurf wurde daher auch in diesem Sinne dahin abgeändert, daß an Stelle der Worte „von ihren zur Gebarung mit den Schecks ermächtigten Angestellten" die Worte „von ihren bei der Gebarung mit den Schecks verwendeten Angestellten" gesetzt wurde.

Dem Scheckaussteller ist kraft dieser gesetzlichen Bestimmung eine gegenüber äußeren Schadensrechten gesteigerte Haftung zugewiesen.

Eine noch weitergehende Haftung des Ausstellers würde indessen für den Scheckverkehr nicht fördernd sein, da der Bezogene leicht veranlaßt werden könnte, die ihm obliegende Vorsicht minder genau zu beobachten und der Aussteller weniger geschützt werden würde vor Fälschungen oder Verfälschungen.

* * *

Aus dem finanzwissenschaftlichen Teile dieser Abhandlung ist zu entnehmen, daß der Postsparkassenscheck am europäischen Kontinente in erster Linie nur in Österreich und Ungarn und seit kurzer Zeit auch in der Schweiz in Anwendung ist und vorwiegend den kleinen und mittleren Zahlungsverkehr bankmäßig zu organisieren hat. Aus dem rechtswissenschaftlichen Teile dieser Studie ist zu ersehen, daß der Postsparkassenscheck vom gewöhnlichen Bankscheck in mancher Hinsicht abweicht, obwohl in erster Linie wohl die besondere Stellung des Bezogenen — der Postsparkasse — vielfach Ursache ist, und daß viele Bestimmungen des Scheckgesetzes auf den Postsparkassenscheck sich gar nicht anwenden lassen. Die Kodifikation des Scheckgesetzes muß indessen als eine sehr gelungene bezeichnet werden, indem gerade hiebei auf die Sonderstellung der Postsparkasse entsprechend Rücksicht genommen wurde, um einerseits die Regelung des Scheckrechtes nicht verwickelter zu machen und anderseits der Ausdehnung des Scheckverkehres überhaupt wie insbesonders der weiteren Ausgestaltung der Postsparkasse selbst nicht hinderlich zu werden.

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

CLVIII. Plenarversammlung.

Wirtschaftspolitische Strömungen in den Vereinigten Staaten.

Vortrag von Sektionsrat Dr. Friedrich Karminski.

Seitdem ein fachkundiger Reisender Amerika als das „Land der unbegrenzten Möglichkeiten“ entdeckte, hat man für die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung Amerikas nahezu den Maßstab verloren; wenn man von Amerika spricht, verbindet man gemeiniglich damit die Vorstellung des Außerordentlichen, ja Ungeheuerlichen. Kritischerem und tiefer eindringendem Blick kann es freilich nicht entgehen, daß auch in Amerika nur das Mögliche möglich ist und daß die Gesetze der wirtschaftlichen Entwicklung und die kausale Begrenzung ihrer Möglichkeiten allenthalben die gleichen sind. Die Vorstellung des Außerordentlichen, die wir hier seit einiger Zeit nicht los werden können, beruht auf der — in manchen Stücken vielleicht auch noch überschätzten — Gunst natürlicher Voraussetzungen, dem Reichtum des Landes und der in der schaffenden und erwerbenden Arbeit bekundeten Energie der Bevölkerung, welche bislang geradezu ungehemmt sich entfalten konnte. Mochte man in dieser den Kontinentalen vielleicht am meisten imponierenden individuellen Unbeschränktheit im Erwerbsleben eine der Quellen jener Vorstellung erblicken, welche diese wirtschaftliche Entwicklung in der jüngsten Zeit als die „amerikanische Gefahr“ für Europa deuten wollte, so wird man in der immer offenbarer werdenden Strömung nach gesetzlichen Hemmungen für diese individuelle Unbeschränktheit im Erwerbsleben vielleicht eine der für die künftige Entwicklung maßgebendsten Erscheinungen erblicken und ebenso vielleicht erkennen, daß der liebe Gott auch in Amerika dafür sorgt, daß die wirtschaftlichen Bäume nicht in den Himmel wachsen.

Die Rapidität der industriellen Entwicklung und die Außerordentlichkeit der Erfolge des industriellen Unternehmungsgeistes in Amerika sind das wichtigste Element jener Furcht vor der „amerikanischen Gefahr“. Hält man sich vor Augen, daß die ganze amerikanische Industrie in ihren Anfängen auf kaum mehr als ein halbes Jahrhundert zurückreicht, daß die erste amerikanische Aktiengesellschaft für Stahl- und Eisenindustrie kaum 50 Jahre alt ist, daß bis zu den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Landwirtschaft die Hauptquelle des nationalen Wohlstandes war und daß schon knapp zwei Jahrzehnte nachher (Census von 1900) der Nettowert der Industrieerzeugnisse in Amerika ($8371 Millionen Dollars) den der landwirtschaftlichen Produkte (3764 Millionen Dollars) um mehr als das

Doppelte überstiegen hat, so wird man füglich begreifen, daß dieses rapide Wachstum der Industrie in den an ein langsameres Tempo und nicht an ein in so großen Sprüngen erfolgendes Fortschreiten gewohnten Industriegebieten des alten Kontinents jene Besorgnisse auslöste, die gerade in den letzten Jahren in all den Erörterungen über die „amerikanische Gefahr“ zum Ausdruck gelangten.

Bemerkenswert ist, daß diese Besorgnisse vor der „amerikanischen Gefahr“ mit der Entwicklung der Industrietrusts in Amerika zeitlich ziemlich zusammenfallen. Bekanntlich datiert die nordamerikanische Industrietrustbewegung seit 1898 und von den 445 Industrietrusts, die im Jahre 1904 gezählt wurden, sind wohl an drei Viertel nach dem 1. Jänner 1898 gegründet worden, während von den sieben Riesentrusts[1]) nur einer, nämlich der Zuckertrust, vor dem Jahre 1898 entstanden ist.

Es soll hier nicht in eine allgemeine Erörterung des Trustproblems eingegangen und noch weniger die Schwäche und bisherige Unwirksamkeit der dem Auftreten der Trusts bald folgenden Antitrust-Gesetzgebung beleuchtet werden, doch drängt sich dem objektiven Beobachter unmittelbar die Wahrnehmung auf, daß gerade die industrielle Entwicklung der Vereinigten Staaten mit der industriellen Trustbewegung nicht nur unmittelbar zusammenhängt, sondern von derselben geradezu abhängt und daß die Industrietrusts in dieser industriellen Entwicklung der letzten Jahre sozusagen eine Hauptrolle spielen.

Während sich das in der Industrie investierte Kapital in dem halben Jahrhundert 1850 bis 1900 17fach, der Wert der Produktion zwölfmal und die Arbeiterzahl $4^1/_2$fach vermehrte, zeigt die Periode seit der umfassenden Trustbildung ein noch rascheres Wachstum. Der industrielle Fortschritt in den letzten fünf Jahren (1900 bis 1905) übersteigt nach den Ausweisen der neuesten amerikanischen Statistik den gleichen Fortschritt der unmittelbar vorangegangenen zehnjährigen Periode (1890 bis 1900) sehr erheblich. Dieser Fortschritt war im letzten Lustrum ein doppelt so großer als in den zehn Jahren vorher. So zeigt das in der Industrie investierte Kapital im Jahre 1905 gegen 1900 einen Zuwachs um 41 Proz., während die Steigung des Wertes der Industrieerzeugnisse sich gegen 1900 auf 30 Proz. beziffert.

Eine genauere Analyse dieser durch die Statistik ermittelten Tatsachen zeigt die Stärke der industriellen Konzentrationsbewegung, welche in den großen Gesellschaften sich äußert. Von der gesamten industriellen Produktion Amerikas entfallen nämlich im Jahre 1905 auf die inkorporierten Gesellschaften 73 Proz., welche denn auch nicht weniger als 72 Proz. der gesamten industriellen Lohnsumme zur Auszahlung brachten. In den Unternehmungen der Nahrungsmittelindustrie ist das investierte Kapital um 30 Proz. gestiegen, in der Textilindustrie gleichfalls um 30 Proz., in welchem Verhältnisse ebenso auch der Nettowert der bezüglichen Industrieprodukte zugenommen hat. Noch größer ist der Fortschritt in der Stahl- und Eisenindustrie. Der Zuwachs des in derselben investierten Kapitals beträgt gegen 1900 44 Proz., während der Wert der Erzeugnisse um 20 Proz. höher ist als 1900. Den größten Fortschritt weißt die Tabakindustrie auf, in welcher um 190 Proz.

[1]) Unter diesen werden verstanden: der Zucker-, der Kupfer-, der Smelters-, der Tabak-, der Schiffahrts-, der Stahl- und Eisen- und der Petroleum-Trust.

mehr als in den letzten fünf Jahren investiert wurde, was offensichtlich auf den erst 1901 entstandenen Tabaktrust zurückzuführen ist.

An diesem außerordentlichen Aufschwunge haben die Trusts ihren wohlzugemessenen entscheidenden Anteil. Dies wird unter anderem auch durch die Tatsache bestätigt, daß einer Steigerung des investierten Kapitals um 41·3 Proz., einer solchen des Wertes der Produktion um 30 Proz., der Gesamtsumme der Löhne um ebenfalls 30 Proz. und der Zahl der Lohnarbeiter um 16 Proz. auf der anderen Seite eine Vermehrung der Anzahl der industriellen Betriebe um nur 4·2 Proz. gegenübersteht. Man wird den amerikanischen Volkswirten darum nicht ganz widersprechen können, wenn sie dieses Wunder des Wachstums der industriellen Entwicklung mit der Entwicklung der großen Korporationen, der Trusts, erklären und die Trustbildung als ein Produkt der Notwendigkeit und als ein Zeichen der Entwicklung darstellen. In der Tat ist es ja ein Grundgesetz jeder Evolution, daß jede Zeit und jede Notwendigkeit sich den Formen, Arten und Mitteln der Entwicklung anpaßt oder diese erstehen läßt, und es mag zugestanden werden, daß die Trusts für die Raschheit der amerikanischen Entwicklung als das durch Zeit und Notwendigkeit gegebene Mittel erscheinen.

Den Anteil der Trusts an der industriellen Entwicklung mögen folgende Ziffern illustrieren:

Die Gesamtzahl der Trusts aller Produktionszweige, 445 nach dem Stande von 1904, repräsentieren ein Kapital von über 20½ Milliarden Dollars, davon die sieben Riesentrusts ein solches von 2.662,752.100 Doll., wovon über die Hälfte, das ist 1370 Millionen Dollars, auf die U. St. Steel Corporation entfallen. Die 311, im engeren Sinne industriellen Trusts geringeren Umfanges — mit Ausnahme der Franchise Trusts und der Eisenbahnen — umfassen ein Kapital von 4585 Millionen Dollars und über 3750 früher selbständige Betriebe. Die erwähnten industriellen Trusts geringeren Umfanges und die Riesentrusts, zusammen 318 an der Zahl, umfassen ein Kapital von 7.246.342.533 Doll. und über 5300 früher selbständige Betriebe. Zu diesen Industrietrusts im engeren Sinne kommen noch die sogenannten Franchise-Trusts, das sind die Trusts jener Gesellschaften, welche auf einer Konzession beruhen, wie Telegraph, Telephon und Gas, und nach der Natur der Konzession einen zuweilen mehr monopolistischen Charakter haben. Diese Franchise-Trusts haben im Jahre 1904 ein Kapital von 3.735,456.071 Doll. und nicht weniger als 1336 ursprüngliche Aktiengesellschaften umfaßt. Dazu kommen die Eisenbahnkombinationen mit einem Kapital von 9.397.363.907 Doll. und mit 1040 ursprünglichen Eisenbahngesellschaften; sie umfassen nach der Meilenzahl nicht weniger als 95 Proz. des gesamten amerikanischen Eisenbahnsystems, das von der Erde bis zum Mond reichen und noch etliche 50.000 Meilen für Bahnhof- und Ladegeleiseanlagen erübrigen würde.

Erwägt man, daß die industriellen Trusts in ihren Produktionszweigen bis zu 95 Proz. und in der weitaus überwiegenden Mehrzahl im Durchschnitt über 50 Proz. der gesamten Produktion kontrollieren, so wird man sich ein Bild von dem entscheidenden Einflusse machen, den die Trustbewegung auf die industrielle Entwicklung in Amerika genommen haben muß.

Angesichts dieser Stellung und dieses Einflusses der industriellen Trusts

auf die gesamte industrielle Entwicklung wird jene immer tiefer dringende und stets weitere Kreise der Bevölkerung erfassende direkt trustfeindliche Strömung als ein sehr beachtenswertes wirtschaftspolitisches Symptom charakterisiert werden müssen. Bisher hatte die Antitrustgesetzgebung der verschiedenen Staaten den Trusts und deren Entwicklung nicht beizukommen vermocht und sie hat ihnen auch tatsächlich nicht wehe getan. Hatte ein Staat seine Antitrustgesetze etwas schärfer gefaßt, so sind die Trusts einfach in jene Staaten übersiedelt, welche in dieser Beziehung eine etwas laxere oder liberalere Gesetzgebung hatten, und man kann sagen, daß unter den Staaten der amerikanischen Union diesbezüglich eine Art Konkurrenz bestand. Der eine oder der andere Staat hat seine Gesetzgebung in bezug auf die Trusts just darnach eingerichtet, um die durch die Gesetzgebung in anderen Staaten verdrängte Trusts heranzuziehen. So ist z. B. die Trustgesetzgebung im Staate New York strenger, während sie im benachbarten Staate New Jersey liberaler ist, was zur Folge hat, daß über zwei Drittel der Industrietrusts und namentlich alle sieben Riesentrusts im Staate New Jersey inkorporiert sind. Nun aber beginnt unter dem Druck der gesamten öffentlichen Meinung die bisher praktisch unwirksame Gesetzgebung die Trusts allerorts, das heißt an mehreren Orten zugleich, empfindlich zu treffen.

Bisher hatten, wie gesagt, die Gesetze den Trusts nicht wehe getan, und Versuche, die Trusts und deren Leiter gerichtlich zu verfolgen, haben diese wenig berührt. Dies wird nun anders. Die Gerichte beginnen vielfach die manchmal recht großmaschigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bislang ein Durchschlüpfen leicht ermöglichten, in der Praxis streng zu handhaben, und die großen Lücken der Gesetzgebung werden durch eine überaus scharfe Auslegung zum Nachteil der Trusts ausgefüllt. Der sichtlich starken Volksströmung gegen die Trusts konnte sich der Präsident und unter seiner Einwirkung der Oberste Gerichtshof der Union nicht entziehen, und die Stellungnahme der obersten Staatsgewalt gegen die großen Trusts hat auch auf die Richter in den einzelnen Staaten einen merklichen Einfluß ausgeübt. Die gegen die Standard Oil Company, wohl den Mittelpunkt der meisten Trusts, auf diese höhere Einwirkung hin eingeleiteten gerichtlichen Verfolgungen sind ja bekannt. Die bisherige Zuversicht ihrer Leiter, daß ihnen die Gesetze und die Rechtsprechung nichts anhaben könnten, hat merklich abgenommen, und man ist nicht mehr so sicher, daß die eingeleiteten Schritte, wie bisher, ganz glimpflich und nur mit dem Aufwande der landesüblichen Prozeßkosten abgehen werden. Der Staat Missouri hat gegen die Standard Oil Company, sowie die mit dieser zusammenhängenden Waters Pierce Oil Company und die Republic Oil Company die Klage auf Entziehung des Charter angestrengt. Die Klage gründete sich darauf, daß diese untereinander verbundenen Gesellschaften für den Absatz von Mineralöl den Staat Missouri untereinander geteilt hätten und daß die bezügliche Verbindung als eine Verschwörung erscheine, um den Handelsverkehr zu beschränken. Das von den Trustvertretern bisher mit Erfolg geltend gemachte Argument, daß die Kombination nur ein Abkommen über Kauf und Verkauf von Waren sei, wie es jeder abschließen könne, verfängt nicht mehr. So wurde in Toledo, im Staate Ohio, kürzlich durch einen bemerkenswerten Richterspruch, der viel kommentiert wurde und den an

den Trusts Beteiligten ziemlich in die Glieder gefahren ist, die fünf Leiter des Eistrusts zu 5000 Doll. Geldstrafe und ein Jahr Strafhausarbeit verurteilt, der Trust selbst als gesetzwidrig erklärt und dessen Auflösung ausgesprochen.

Im Kongreß, in der gesamten wirtschaftlichen Literatur und in eingehenden offiziellen Berichten, zumal in der seinerzeit eingesetzten Enquetekommission, sowie insbesondere der Interstate Commerce Commission ist die gesamte Geschäftsgebarung — wie auch anderer Trusts, so insbesondere — der Standard Oil Company sowie alle ihre Geschäftsmethoden und Praktiken rückhaltlos dargelegt und verurteilt worden, und zahlreiche Prozesse sind gegen diesen Trust in verschiedenen Staaten anhängig gemacht.

Sehr viel besprochen wurde auch das Vorgehen gegen den New Yorker Gastrust, welcher durch Beschluß einer staatlichen Kommission und durch Rechtspruch gezwungen wurde, den Preis für 1000 Kubikfuß Gas von 1 Doll. auf 80 Cents, das ist um 20 Proz. herabzusetzen. Dieser Gastrust, die Consolidated Gas Company[1]) steht unter der Herrschaft der Standard Oil Company, hat alle Gas-, Elektrizitäts- und Beleuchtungsgesellschaften auf Manhattan im Staate New York einbezogen und hat praktisch fast ein Monopol. Da die Gesellschaft in der letzten Zeit nach Berechnung der Legislatur 14·5 Proz. verdient hatte, wurde unter Verwerfung des von ihr bei Gericht dagegen erhobenen Einspruches die erwähnte Herabsetzung der Gaspreise im Zwangswege verfügt. Alle diese Fälle blieben nicht ohne Folgen und zeigen, daß die Antitrustbewegung in den Vereinigten Staaten von Amerika in eine Richtung gelangt ist, welche die weitere Entwicklung der Trusts empfindlich zu erschweren und zu hemmen geeignet ist. Vorher schon wurde die New Yorker Telephone Co. durch Einleitung einer ähnlichen Aktion der Staatslegislatur veranlaßt, ihre Gebühren um 20 bis 25 Proz. zu ermäßigen, und nicht nur in der gesamten Bevölkerung, sondern auch in der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung tritt sichtlich stärker und bestimmender die Tendenz zutage, die bisherige Souveränität der auf irgendeiner Konzession (Franchise) beruhenden industriellen Unternehmungen praktisch wirksam einzuschränken und die Kontrollrechte der Öffentlichkeit wirksam und auch im Wege des Zwanges zur Geltung zu bringen.

Mit der Antitrustbewegung steht auch jene immer mehr erstarkende wirtschaftspolitische Strömung in Verbindung, welche sich auf eine wirksame Beeinflussung des Eisenbahnwesens in seiner Gänze bezieht. Die seit 1887 bestehende Interstate Commerce Commission — eine Art Bundesverkehrsamt — hatte bisher eine ziemlich papierne und mehr auf bloß statistische Ermittlungen beschränkte Tätigkeit entwickelt. Bislang waren und sind die amerikanischen Eisenbahnen geradezu souverän in jedem Sinne und in jedem Belange. Sie ließen keine staatliche Ingerenz aufkommen, und wo sich eine solche irgendwie bemerkbar zu machen versuchte, wozu in den letzten Jahren mehrfach Anlauf genommen wurde, ignorierten sie dieselbe und begegneten ihr mit bisher erfolgreicher Resistenz. Jedes gemeinwirtschaftlichen Einschlages entbehrend, schienen die Eisenbahnverwaltungen in

[1]) Ihr Kapital umfaßt 80 Millionen Dollars und ihr Gasabsatz belief sich auf nahezu 18 Milliarden Kubikfuß. Die Gesamtlänge ihrer Rohrleitungen beträgt gegen 1800 Meilen, die Zahl ihrer Gasometer überstieg 600.000.

ihrem einseitig privatwirtschaftlichen Vorgehen und in der Stärke ihrer Verbindungen schier unangreifbar. Das ging so weit, daß sie gegebenenfalls selbst zivilrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Staate sich zu entziehen wußten. Bekanntlich hatte die Unionregierung den Eisenbahnen nicht nur Ländereien im Ausmaß von 757.000 km² überlassen, sondern einige Eisenbahnen, so die Union Pacific und die Central Pacific, hatten auch Darlehen, und zwar erstere per 27,236.562 Doll., letztere per 25,885.120 Doll. erhalten, welche sie dem Staate in 30 Jahren zurückzuzahlen und mit 6 Proz. zu verzinsen hatten. Als nun der Termin abgelaufen war und die beiden Gesellschaften Kapital und Zinsen rückzahlen sollten, machten sie allerlei Ausflüchte und zahlten bis heute nicht, ungeachtet aller Verhandlungen und Resolutionen des Kongresses, der gegen dieselben am Ende auch nicht ernstlich eingeschritten ist. Genau so wenig kehrten sie sich an die in den einzelnen Staaten erlassenen Tarifratengesetze, deren Gültigkeit sie von Anbeginn mit Erfolg bestritten bezw. deren gerichtliche Unwirksamkeitserklärung — als verfassungswidrig — sie seinerzeit durchsetzten. Nicht besser erging es der Interstate Commission mit ihren auf Grund einer fast unausgesetzten Ergänzung des bezüglichen Gesetzes seit 1890 erlassenen Verfügungen, sowohl sicherheitspolizeilicher wie tarifarischer Natur — man befolgte sie einfach nicht. In Amerika ist die Zahl der tödlichen Betriebsunfälle von Eisenbahnbediensteten eine erschreckend große, was die gesamte Öffentlichkeit zu nachdrücklicher Forderung entsprechender legislativer Schutz- und Haftpflichtmaßnahmen veranlaßte. Die legislativen Maßnahmen wurden — wie es auf diesem Gebiete eben üblich — halb und halb erlassen, geändert hat sich jedoch nichts und die angeordneten Sicherheitsmaßnahmen blieben am Papier. Auch mit der Durchsetzung der tarifarischen Maßnahmen hatte das Bundesverkehrsamt nicht viel Glück. Es bestand zwar ein Verbot der geheimen Rabatte und eine Anti-Pooling-Klausel, aber man machte kaum ernstlich Anstalten, ihre Durchführung zu erzwingen. Die geheimen Rabatte blühten nach wie vor und die Bahnen dachten nicht daran, sich ihr Tarifbestimmungsrecht ernstlich einschränken zu lassen. Als man seitens der Regierung und der Öffentlichkeit vor nicht gar langer Zeit in einem großen Eisenbahnarbeiterstreik zugunsten gewisser Forderungen intervenierte, lehnte der Präsident der betreffenden Eisenbahngruppe jede Verhandlung hierüber mit der kurzen Begründung ab: „Die Eisenbahn ist ein Geschäft und keine Wohltätigkeitsanstalt.“ Erst in den allerjüngsten Jahren und zumal seit 1905 scheint man unter dem wachsenden Druck der gegen diese Souveränität der Eisenbahnen gerichteten Volksbewegung, welche auch weite Schichten der republikanischen Partei — zumal die Lincoln-Republikaner — erfaßt hat, nach der Richtung etwas Ernst zu machen oder zu markieren, indem man seit diesem Zeitpunkte eine ganze Reihe von Eisenbahngesellschaften wegen Nichtbefolgung der Anordnungen der Interstate Commerce Commission gerichtlich zu verfolgen begann — sowohl wegen Gewährung geheimer Tarifnachlässe wie auch wegen Nichtbeachtung von Aufträgen betreffend Unzulässigkeit gewisser Tariferhöhungen. Im großen und ganzen hatten sich die Vollmachten der Interstate Commerce Commission bisher recht wenig wirksam erwiesen. Durch die im Vorjahre inaugurierte neue Gesetzgebung soll nun die Interstate Commerce Commission eine sehr ausgiebige

Erweiterung ihrer Kompetenz und eine Verstärkung ihrer Machtbefugnisse erhalten. Kommt in derselben das in allen Schichten der Bevölkerung immer intensiver gewordene Bestreben zum Ausdruck, in das Eisenbahnwesen einen mehr gemeinwirtschaftlichen Zug zu bringen und die Eisenbahnen zu einer etwas gemeinwirtschaftlicheren Eisenbahnverkehrspolitik gesetzlich zu zwingen — eine Bewegung, der sich die Bundesgewalt und die Bundesgesetzgebung kaum mehr entziehen konnte, wenn sie nicht anders sich mit den Massen der Wähler in Widerspruch setzen und diese in ein gegnerisches Lager treiben wollte —, so hat dieses legislative Ergebnis auf der andern Seite, bei den Captains of industry, den stärksten Widerspruch geweckt. Außer einem verschärften Eisenbahntarif-(Raten-)Gesetz sind die amerikanischen Eisenbahnen namentlich durch jene Gesetze betroffen, welche eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen den Eisenbahnverwaltungen und ihren Angestellten bezwecken. Darunter sind zu nennen: Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Transportunternehmungen für Unfälle der in ihren Betrieben Beschäftigten, das Gesetz betreffend die Arbeitszeit der Eisenbahnangestellten, das Gesetz über die Qualifikation der Eisenbahntelegraphisten etc. Alle diese Gesetze sind — ihre entsprechende Durchführung vorausgesetzt — geeignet, die bisher unbeschränkte Bewegungsfreiheit, ja man kann sagen, die bisherige Souveränität der amerikanischen Eisenbahnen in bedeutendem Maße einzuschränken und zu beeinträchtigen. Erklärlicherweise ist man darum in diesen Kreisen entschlossen, diese Gesetzgebung als einen Eingriff in erworbene Rechte, ja als eine Verletzung der grundlegenden Prinzipien der Eigentums- und Vertragsfreiheit auf das Energischeste zu bekämpfen. Vorerst wird sicherlich die Gültigkeit dieser Gesetzgebung angefochten und ihre Verfassungsmäßigkeit bestritten werden. Wenn im Jahre 1905 das New Yorker Staatsgesetz über den Zehnstundentag im Bäckergewerbe vom Supreme Court als verfassungswidrig erklärt wurde, weil es das „freie Vertragsrecht der Individuen behindere“, so muß man sich dessen versehen, daß der erste geschaffene Fall auch den Gesetzen über die Arbeitsbeschränkungen im Eisenbahndienste und dem allgemeinen Achtstundengesetz leicht das gleiche Schicksal bereiten kann.

Dieser Kampf wird aber nicht bloß wirtschaftlich, sondern auch politisch geführt. Man erblickt in dieser neuen, die Unabhängigkeit der Eisenbahnen in Amerika aufhebenden Eisenbahngesetzgebung einen weiteren Schritt in der Richtung einer nachdrücklichen Zentralisation der Staatsverwaltung, die man vom Standpunkt der amerikanischen Konstitution als bedenklich und nicht weiter zulässig darstellt. Alle diese neuen Gesetze wie auch die in demselben Jahre beschlossenen Fleisch- und Nahrungsmittelbeschaugesetze legen nach dieser Auffassung die Hand auf Verwaltungszweige, welche bisher den einzelnen Staaten zustanden und die jetzt auf die Organe des Präsidenten übergehen sollen. Auf diese stetigen Fortschritte in der Zentralisation verwiesen bei den einschlägigen Verhandlungen hervorragende Führer der republikanischen Partei. Mr. Tawnay wies im Repräsentantenhause darauf hin, daß die Zahl der Inspektoren und Spezialkommissäre der Zentralregierung in den Jahren 1896 bis 1906 von 931 auf 3133, d. i. über 234 Proz. und die Kosten für ihre Bezahlung von 1,318.526 Doll. auf 4,567.728 Doll., d. i. mehr als 246 Proz., gestiegen seien. Auch Senator Hale aus Maine wandte

sich gegen die Raschheit und den Umfang des Anwachsens der Bundespolizeigewalt auf Gebieten, die bisher der heimatlichen Regelung und Überwachung durch die Staaten vorbehalten waren. Durch die neuen Eisenbahngesetze würden 1,300.000 erwachsene amerikanische Staatsbürger betroffen und rücksichtlich ihrer Vertragsfreiheit der bisherigen Jurisdiktion ihrer Staaten entzogen. Die Unzulässigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung auf diesem Gebiete wird damit begründet, daß die überwiegende Zahl der durch die neue Gesetzgebung betroffenen Angestellten in ihrem Dienste die Grenzen ihres Staates nicht zu verlassen habe. Wenn man die im Zugsdienste verwendeten Bediensteten als den Interstate Commerce-Gesetzen unterliegend betrachte, so bleiben doch noch 1,042.287 Angestellte, für welche auch dieser äußere Grund für ihre Unterstellung unter die Interstate Commerce-Gesetze nicht zutreffe. Ebenso bedeute diese neue Gesetzgebung teilweise einen Eingriff in die Kompetenz der einzelnen Staaten rücksichtlich des Baues von Eisenbahnen und anderer baulicher Investitionen innerhalb ihres Gebietes, und lösche so die Grenzen der einzelnen Staaten und ihrer Gesetzgebungen zugunsten einer der Verfassung widersprechenden Einheitlichkeit und Zentralisation geradezu aus.

Dieser Kampf gegen die zunehmende Stärkung der Bundespolizeigewalt auf Kosten der Einzelstaaten ist einer der wichtigsten Punkte der verschiedenen Parteiprogramme, und es ist nicht zu verkennen, daß dieser politische Kampf um die einschränkende Auslegung gewisser Verfassungsbestimmungen ein Kampf darum werden kann, welcher der beiden sich entgegenstehenden Parteien mit den nächsten Wahlen die Regierung zufallen wird. Gewinnt die demokratische Partei unter den gegebenen Verhältnissen eine zugkräftigere Plattform und die Unterstützung ihr bisher nicht angehörender wirtschaftlicher Kreise und Interessen und gelangt sie damit zum Siege, so soll doch nicht vergessen werden, daß in diesen scheinbar bloß politischen Schlachten eine der bedeutsamsten wirtschaftlichen Bewegungen zum Ausdruck kommt.

Wirtschaftliche Momente liegen auch jenem andern Verfassungskampfe zugrunde, der in jüngster Zeit anläßlich der differentiellen Behandlung der japanischen Schulkinder in San Francisco zwischen Bundes- und Staatsgewalt sich ergeben hat. Dieser eine bedeutsame wirtschaftspolitische Tendenz bergende Kampf der einzelnen Staaten gegen die Bundesgewalt hat seine Ursache darin, daß die vollziehende Gewalt des Bundes nach der amerikanischen Konstitution Staatsverträge unter Zustimmung des Senats zwar allein abzuschließen berechtigt ist, daß sie aber nach der Verfassung nicht die mindeste Macht hat, die Gesetzgebung der einzelnen Staaten zu bestimmen und die in Staatsverträgen allenfalls übernommenen Verpflichtungen auch gegen die souveräne Gesetzgebung der einzelnen Staaten durchzusetzen. Wirtschaftlich ist dieser Verfassungskampf im Wesen eine Frage der Einwanderungspolitik und ein Ausfluß der von der Arbeitsorganisation in den Vereinigten Staaten geführten sozialpolitischen Bewegung auf Eindämmung der fremden, namentlich gelben Einwanderung. Es ist interessant, daß, während auf der einen Seite in der Frage der sozialpolitischen Gesetzgebung gegenüber den Eisenbahnen die amerikanische Arbeiterorganisation auf Seiten der Stärkung der Bundesgewalt steht und dieser durch die vorerwähnte neue Gesetzgebung einen

außerordentlichen Machtzuwachs zuführt, die Arbeiterorganisation in dieser Frage auf Seite der Gegner einer solchen die Bundesgewalt stärkenden Verfassungsänderung steht.

Es hat sich schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1905 gelegentlich der Verhandlungen über den amerikanisch-chinesischen Vertrag, betreffend die Chineseneinwanderung bezw. die Milderung der amerikanischen Chinesenexklusionsgesetze gezeigt, daß die auf den Ausschluß dieser Einwanderung gerichtete Bewegung der Arbeiterorganisation stärker ist als die bei Vertragsabschlüssen verfassungsmäßig souveräne Bundesgewalt, und selbst stärker als die Rücksichten auf konkrete wirtschaftliche Interessen. Wie erinnerlich, hat die Behandlung der Chinesen in Amerika zu einer antiamerikanischen Boykottbewegung in China geführt. Anfänglich vermeinte die Bundesgewalt die Gefahr dieses Boykotts durch entgegenkommende Instruktionen an die Bundeseinwanderungsorgane und durch eine praktische Milderung der Härten der Chinesenausschließungsgesetze beheben zu können, und sie suchte solche namentlich deshalb zu erreichen, weil die an dem Export nach China in so hohem Maße interessierten Industriegebiete für eine solche Milderung der Chinesenexklusionsgesetze mit allem Nachdruck und aller Entschiedenheit eintraten. Die Absicht der Bundesgewalt und das vitale Interesse der Industrie vermochten jedoch die Gegnerschaft gegen jede Milderung jener Gesetze nicht zu überwinden, und es kam zu jenem Boykott, welchen Bundesgewalt und Industrie gleichmäßig zu vermeiden alle Ursache hatten. Ungeachtet aller diplomatischen Interventionen und Drohungen und ungeachtet aller Versuche, die Tatsächlichkeit der antiamerikanischen Boykottbewegung in China wegzuleugnen oder zu bagatellisieren, ist der chinesische Boykott gegen Amerika in einer für die amerikanische Industrie höchst empfindlichen Weise durchgeführt worden. Vor der Macht des erwachten chinesischen Nationalismus und der Stärke der chinesischen Handelsorganisation mußten die seitens der amerikanischen Bundesgewalt gemachten diplomatischen Interpretationen der Verträge, die diplomatischen Drohungen und selbst der Versuch, der chinesischen Regierung den Boykott gewissermaßen abzukaufen, weichen.

Der antiamerikanische Boykott hat die amerikanische Einfuhr nach China aufs empfindlichste beeinträchtigt. Seit der Wirksamkeit des Boykotts (August 1905) ist die Ausfuhr amerikanischer Baumwollwaren nach China von 381,703.478 Yards im Werte von 22,684 506 Doll. auf 236,351.004 Yards im Werte von 14,399.773 Doll., d. i. um 61·5 Proz. gesunken. Ähnlich ist die Mineralölausfuhr in der gleichen Periode von 55,039.110 Gallonen im Werte von 4,656.835 Doll. auf 32,845.955 Gallonen, d. i. um 67·5 Proz. zurückgegangen.

Enthüllt dieser Erfolg des antiamerikanischen Boykotts in China die Stärke einer in ihren Zielen und Mitteln vielfach noch ungeklärten nationalen Bewegung in China und eine ungeahnte Stärke der dortigen nationalen Handelsorganisation, so zeigt er auch, daß eine Politik, welche die Menschen aus Asien von Amerika ausschließt, naturgemäß dazu führen kann, daß umgekehrt die amerikanischen Waren aus China ausgeschlossen werden, sie zeigt aber auch, daß die Kraft der wirtschaftspolitischen Strömungen des amerikanischen Volkes in seinen breitesten Schichten größer ist als das staatliche und industrielle Interesse.

Das Gleiche zeigt sich auch in der Frage der Behandlung japanischer Schul-

kinder. Es nützt nichts zu bestreiten, daß der Antagonismus zwischen Amerika und Japan politisch und wirtschaftlich im Wachsen begriffen ist. Amerika betrachtet sich als den Herrn im Stillen Ozean, und Japan schickt sich an, diese vermeintliche Herrschaft über den Pacafic sehr entschieden in Frage zu stellen. Die sehr gegen den Wunsch amerikanischer Wirtschaftskreise erfolgte praktische Annexion von Korea sowie die erfolgreichen Versuche, in China auch wirtschaftlich eine prädominierende Stellung zu erreichen, haben diesen Antagonismus verstärkt, welcher in der Tatsache, daß Japan wirtschaftlich in China in demselben Maße an Boden gewann, als Amerika durch den Boykott verdrängt wurde, nur neue Nahrung finden konnte.

Der japanische Staatsmann Baron Kaneko, welcher während des Krieges in besonderer Mission in den Vereinigten Staaten tätig war, als besonderer Freund Amerikas und als Träger des in Wechselreden mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten öffentlich kundgegebenen Gedankens einer wirtschaftlichen Allianz zwischen Japan und Amerika gilt, hat diese die Amerikaner so unangenehm berührenden Absichten auf kommerzielle Eroberung Chinas durch Japan unter Konkurrenzierung und Verdrängung des bisherigen wirtschaftlichen Wettbewerbes mit geradezu amerikanischer Offenheit und Rücksichtslosigkeit enthüllt. „Die Japaner," sagte Baron Kaneko, „auf welche die Fremden bisher herabgesehen haben, werden von ihnen in Zukunft eher gefürchtet werden, mit dem Ergebnisse, daß die Japaner in der Lage sein werden, die Bewegung der Europäer und Amerikaner zu kommandieren und daß sie (die Japaner) auf dem Kontinent von Asien ein Feld für die eigene uneingeschränkte (unfeltered) Bewegung erlangen werden. Unnötig ist zu sagen, daß China das verheißungsvollste Gebiet für die Produktion und den Handel Japans ist und daß bei den Bestrebungen Amerikas und Deutschlands, den Absatz ihrer Güter in diesem Gebiete auszudehnen, es für Japan nötig sein wird, mit diesen Staaten in ernste Konkurrenz zu treten." Baron Kaneko verlangt und erwartet, daß die Schiffahrt im östlichen Pacific von und für Japan und die japanische Schiffahrt monopolisiert werde. Indem er darauf hinweist, daß China als nächstes Feld der größten Möglichkeiten die Blicke der ganzen Welt auf sich lenke und im Mittelpunkt der konkurrierenden Bestrebungen stehe, erinnert er daran, daß Japan in diesem künftigen Wettstreit und für diesen künftigen Konkurrenzkampf die günstigste Lage habe, und schließt mit den emphatischen Worten: „Als das häuptsächlichste und wirksamste Mittel, ihren auswärtigen Handel auszudehnen, müssen die Japaner sich entschließen, das Prinzip zur Geltung zu bringen: Asien für die Asiaten." Diese im vergangenen Winter in Tokio gehaltene Rede dieses angesehenen japanischen Staatsmannes ist allenthalben sehr beachtet worden, und gewiß hat die Ankündigung des in erster Reihe zunächst gegen Amerika und dann gegen Deutschland gerichteten scharfen Konkurrenzkampfes speziell in den Vereinigten Staaten kein besonders sympathisches Echo geweckt. Es scheint überhaupt die Taktik der führenden japanischen Volkswirtschaftskreise zu sein, ihre Konkurrenztendenzen zunächst gegen Amerika und Deutschland zu offenbaren und das bestehende politische Bündnis mit Großbritannien vorläufig auch auf das wirtschaftliche Gebiet in der Art zu übertragen, daß England gegenüber auch jede wirtschaftliche Aggression planmäßig zurückgestellt wird.

Wiewohl es in Japan eine über das ganze Land verbreitete „Gesellschaft der Freunde Amerikas“ gibt, besteht in Japan doch auch, und zwar schon seit längerer Zeit eine starke, politisch sehr beachtenswerte antiamerikanische Strömung Es wird der während des russisch-japanischen Krieges von dem bekannten japanischen Nationalökonomen Professor Tomitsu, demselben, welcher anläßlich des Friedensschlusses von Portsmouth mit sechs anderen Universitätsprofessoren in Tokio gemaßregelt worden ist, und der im geistigen Leben Japans zweifellos eine führende Rolle spielt, seinerzeit auch in Deutschland veröffentlichte Alarmartikel noch in Erinnerung sein, welcher just in demselben Momente, als der Präsident der Vereinigten Staaten sich als Mittler um die Herbeiführung des Friedens bemühte, nicht Rußland, sondern Amerika als den „Erzfeind Japans“ deklarierte. Nicht Rußland, sondern Amerika sei der wahre und der am meisten zu fürchtende Gegner des Landes, wenn auch nicht in der unmittelbaren Gegenwart. so doch in einer nahen Zukunft. Angesichts des Bestrebens der amerikanischen Industrie, die Märkte des Orients zu gewinnen, müsse der japanische Handel sich auf einen wirtschaftlichen Entscheidungskampf um die Stellung im Stillen Ozean und in Ostasien vorbereiten. Nach Vollendung des Panamakanals werde dieser Entscheidungskampf entbrennen und Amerika werde Japan in allem Ernst den Rang in Ostasien streitig zu machen beginnen. So gewichtig und schwer der Krieg Japans mit Rußland gewesen wäre, so bedeute er doch gegenüber dem, was in naher Zukunft bevorstehe, nur ein Vorspiel. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Anschauungen Tomitsus nicht bloß seine persönliche Überzeugung sind, sondern auch die hervorragender und führender volkswirtschaftlicher und politischer Kreise in Japan und daß diese Überzeugung nicht bloß in Japan bei den Japanern zum Ausdrucke gelangt, sondern in noch bestimmteren Maße in Amerika im Bewußtsein der Amerikaner lebt.

Es ist in Amerika auch nicht unbeachtet geblieben, daß man in Japan auf die Eröffnung des Panamakanals, auf den Amerika in so vielfacher Beziehung die größten Hoffnungen für die Zukunft setzt, vielleicht mit nicht geringerer Ungeduld wartet als in Amerika und daß Japan sich schon jetzt anschickt, Nordamerika in den südamerikanischen Staaten wirtschaftlich zu konkurrenzieren. „Wir haben“, — führte Schatzsekretär Shaw in einer Rede aus — „50 Millionen Dollars für das Privilegium aufgewendet, den Panamakanal bauen zu dürfen. Wir werden noch 200 Millionen, ja 500 Millionen Dollars aufwenden, bevor er fertiggestellt wird, um unserem Handel die Wege zu ebnen. Unser Ziel ist, den Stillen Ozean mit seinen Millionen an Handel für unsere Industrie und unseren Verkehr zu gewinnen. Wir besitzen, ob wir wollen oder nicht, die Philippinen, wir besitzen Hawaï. Nun mit den Philippinen plus dem Isthmischen Kanal und plus einer starken eigenen Handelsmarine werden wir den Pacific zu eigen bekommen und damit Tausende von Millionen an Handel für unser Land erlangen, die jetzt von demselben abgelenkt sind.“

„Der Atlantische Ozean“, sagte ein anderer kompetenter amerikanischer Redner bei einer andern Gelegenheit, „welcher zwischen zwei mächtigen Welten rollt, ist ein deutsches, französisches und englisches Meer. Aber der Pacifische Ozean mit einer zweimal so großen Wasserfläche, welche die Küste von Weltteilen umspielt, deren Nationen zwei Drittel der Bevölkerung des Erdballes aus-

machen, muß fortan eine amerikanische See werden, bedeckt mit amerikanischen Schiffen, die mit Erzeugnissen amerikanischen Gewerbefleißes beladen sind. Der Verkehr der halben Welt wird dann in Erfüllung eines Traumes Columbus westlich nach Indien gehen."

Ersieht man daraus, in welchem Maße der Bau des Panamakanals die Hoffnungen Amerikas auf die Herrschaft im Stillen Ozean und die Beherrschung des ganzen amerikanischen Kontinents und Ostasiens geweckt hat, so wird man das Unbehagen begreifen, welches die vorerwähnten Intentionen der japanischen Volkswirtschaft dort hervorgerufen haben. Auch mögen in Amerika die Sympathien für Japan schon früher nicht sehr allgemein gewesen sein und es wird in dieser Beziehung vielleicht einigermaßen bezeichnend erscheinen, daß während des Russisch-japanischen Krieges, in welchem die allerdings in diesem Sinne auch bearbeitete politische Presse vorwiegend auf Seite Japans stand, in der gesamten periodischen Literatur eine unverhüllte Stimmung gegen Japan zum Ausdrucke kam und daß fast in allen wirtschaftlichen Kreisen der Sieg Japans über Rußland nichts weniger als freudige Teilnahme ausgelöst hat.

Die Differenzen in der Frage der Behandlung der japanischen Schulkinder in San Francisko mögen auf diese oder jene Weise, durch eine Änderung der amerikanischen Konstitution im Sinne einer Stärkung der Präsidialgewalt oder durch diplomatische oder legislative Kompromisse ausgeglichen werden: die in allen diesen Erscheinungen zum Ausdruck gelangenden antijapanische Stimmung in weiten Volkskreisen Amerikas und das dieser entsprechende antiamerikanische Fühlen in Japan werden bleiben und sich mit der wirtschaftlichen Erstarkung Japans und der Enthüllung seiner Amerika direkt berührenden wirtschaftlichen Eroberungstendenzen nur verdichten.

Im Zusammenhange mit diesem ziemlich klaren Gefühl eines demnächstigen Entscheidungskampfes zwischen Amerika und Japan um die Vorherrschaft im Stillen Ozean und um die wirtschaftliche Stellung in Ostasien stehen die ernsten und eindringlichen Bestrebungen der amerikanischen Gesetzgebung und Verwaltung auf Schaffung einer starken amerikanischen Handelsmarine. Die Schwäche der amerikanischen Handelsmarine macht der amerikanischen Politik und der amerikanischen Volkswirtschaft schon lange die schwersten Sorgen, und nicht minder der Umstand, daß der gesamte überseeische Handel an fremde Flaggen, voran die englische und deutsche, übergegangen ist.

Die Frage einer Stärkung der amerikanischen Handelsmarine liegt der Gesetzgebung bereits seit langem vor. Im Jahre 1905 war über diesen Gegenstand von einem durch Spezialgesetz eingesetzten Komitee des Senats und des Repräsentantenhauses eine eingehende Enquete durchgeführt worden, welche ergeben hat, daß nicht nur der amerikanische Schiffsbau gegenüber dem europäischen erheblich teurer ist, sondern daß auch der Umstand, ob ein bestimmtes Schiff unter amerikanischer oder anderer — zumal norwegischer Flagge — betrieben wird, mit einer Differenz von an 30 Proz. der Betriebskosten zu Ungunsten der amerikanischen Flagge verbunden ist, woraus sich die Tatsache erklärt, daß eine große Zahl von ganz in amerikanischem Besitze befindlichen Schiffen nicht unter amerikanischer, sondern unter norwegischer Flagge segelt. Die Verteuerung des

Betriebes von Schiffen unter amerikanischer Flagge wird zum wesentlichen Teile auf die dem amerikanischen Schiffspersonal zu zahlenden höheren Löhne und auf die diesbezügliche Einwirkung der amerikanischen Arbeiterorganisation zurückgeführt. Auch der Mangel an im seemännischen Berufe tätigen amerikanischen Staatsbürgern kommt da in Betracht, wie nicht minder die höheren Ansprüche der amerikanischen Schiffsmannschaften in Bezug auf Unterbringung und Verpflegung an Bord, die der Amerikaner natürlich schon mit Rücksicht auf die vielleicht nur eingebildete, jedoch immer festgehaltene Überlegenheit des Amerikaners gegenüber den Angehörigen aller anderen Nationen für begründet erachtet.

Von Interesse ist auch, daß in der Enquete unter den Mitteln zur Erreichung des angestrebten Zweckes der Schaffung einer starken amerikanischen Handelsmarine die Gewährung von Schiffbau- und Schiffahrtssubventionen sehr bestritten war und daß mehr als die direkte Subventionierung eine Belastung der fremden Schiffahrt durch besondere Abgaben („discriminating duties“) für den Zweck förderlich erachtet wurde. Man denkt sich diese „discriminating duties“ so, daß auf Schiffe fremder Flagge, welche Waren aus einem anderen Lande als aus dem, dessen Flagge sie führen, nach Amerika transportieren, besondere Abgaben gelegt werden. Dadurch würde erreicht, daß diese Schiffe im Verkehr nach Amerika sich auf den Transport von Gütern ihres Heimatlandes beschränken würden und daß der bisher unter völligem Ausschlusse der amerikanischen Flagge bewirkte Schiffahrtsdienst zwischen Nord- und Südamerika indirekt den Amerikanern zugewendet werden könnte. Bei der Durchführung dieses echt amerikanischen Prinzips scheint man von den geltenden Verträgen keine unüberwindlichen Schwierigkeiten zu erwarten und Senator Malory hat sich in dieser Enquete direkt geäußert, er denke nicht, daß die Abrogation der etwa entgegenstehenden Verträge „eine so ungeheure Sache“ wäre. Auch die Einwendung, daß eine solche Maßnahme, welche die fremde Schiffahrt gegenüber der einheimischen mehr belaste, in den fremden Staaten zu Retalationsmaßregeln führen könnte, setzte man sich hinweg. Erstlich machte man geltend, daß wenn diese discriminatis duties nicht die Importe aus dem Heimatlande des betreffenden Schiffes belaste, für den betreffenden Staat keine Grundlage gegeben sein könne, über eine ungünstigere Behandlung oder eine Verletzung der Meisterbegünstigung zu klagen; zweitens hat man in diesee Kreisen, wie aus einer direkten Äußerung des Senators Martin speziell mit Bezug auf Deutschland zu ersehen ist, offenbar die Vorstellung, daß, selbst wenn solche Retaliationsmaßnahmen auch gegenüber den amerikanischen Importen ergriffen würden, diese bei dem Umstande, als der amerikanische Export (nach Deutschland hauptsächlich) sich auf Nahrungs- und Rohstoffe beschränkt, nicht Amerika, sondern die Bevölkerung des betreffenden Landes treffen würden, indem letztere dann für Nahrungsmittel und Rohstoffe höhere Preise bezahlen müßte. Senator Martin meint, daß dies allein vielleicht geeignet wäre, manche der in Betracht kommenden fremden Staaten von solchen Maßnahmen abzuhalten. Allerdings wird man in dieser Logik ein recht großes Loch finden und es als sehr fraglich hinstellen müssen, ob diese notwendigen Nahrungsmittel und Rohstoffe nach Deutshland nur aus Amerika gebracht werden können und ob z. B., wenn Deutschland $^{9}/_{10}$ seines Petroleumkonsums jetzt aus Amerika deckt, Deutschland mit der Deckung dieses Petroleumbedarfes so gänzlich

und ausschließlich auf das amerikanische Petroleum angewiesen wäre, was billig zu bezweifeln sein wird.

Indes scheint die Meinung vorzuherrschen, daß eine bevorzugte Behandlung der amerikanischen Schiffahrt durch eine höhere Belastung der unter fremder Flagge verkehrenden Schiffe, wofern die beförderten Güter nicht aus dem Heimatlande stammen, die amerikanische Schiffahrt zum in diesen Verkehren bevorzugten Frachtführer zu machen geeignet wäre. Dabei muß auch darauf verwiesen werden, daß eine Verschärfung der Antiprämienpolitik, wofür das amerikanische Zollgesetz in der Prämienzuschagsklausel eine Handhabe besitzt, gegen die fremde Schiffahrt nicht im Vordergrunde der Erwägungen stand, nachdem Deutschland, England und Norwegen keine allgemeine Subventionierung der Schiffahrt kennen. Indes wird wohl auch damit zu rechnen sein, daß gegen fremde Schiffe, die den Verkehr von und nach Amerika mit Hilfe von Schiffahrtssubventionen aufrechthaltem, mit Zuschlägen vorgegangen werden könnte, wenn sie nicht etwa — wie bei den Auswandererschiffen — ganz von dem amerikanischen Verkehr ausgeschlossen werden.

Die außerordentlich hervorragende *Stellung und die Stärke der deutschen Schiffahrt in Amerika ist* — so paradox es klingen mag — *eine Schwäche der deutschen Position* bei der Erneuerung des Handelsvertrages mit Amerika. Die deutsche Schiffahrt ist unter den gegebenen Verhältnissen die verwundbare Stelle. Das wissen die Amerikaner sehr wohl und sie finden es sehr verwunderlich, daß man dies auf deutscher Seite nicht entsprechend würdigt. Nach der amerikanischen Statistik haben 1905 deutsche Schiffe im Importe 143,405.145 Doll. und im Exporte 147,421.701 Doll., insgesamt sohin um 290,824.876 Doll. Güter befördert, was die deutsch-amerikanische Handelsbilanz sehr zugunsten Deutschlands beeinflußt, zumal von den 200,000.000 Doll., welche Amerika als Transportkosten an die fremde Schiffahrt — England und Deutschland voran — zahle, ein sehr erheblicher Teil — nach Gotein etwa 200,000.000 Mk. — auf Deutschland entfalle. Vielleicht ist auch die Rücksicht auf die so großen Interessen der deutschen Schiffahrt in Amerika einer der bestimmendsten Gründe für das handelspolitische Entgegenkommen seitens Deutschlands, welches darum jeden handelspolitischen Konfliktszustand mit Amerika zu vermeiden veranlaßt erscheint.

Wenn auch, abgesehen davon, erwartet werden kann, daß es zu solchen retaliatorischen Maßnahmen gegen die nichtamerikanische Schiffahrt nicht so bald kommen dürfte, so gründet sich diese Hoffnung auf die in Amerika immer mehr Boden gewinnende wirtschaftspolitische Strömung, welche auf eine Revision des gegenwärtigen Zoll- und Handelsvertragsregimes und den Abschluß von Reziprozitätsverträgen gerichtet ist.

Schon unterm 25. Juni und 10. Juli 1905 war ich in der Lage zu berichten, daß die überwiegende Mehrheit der in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gelangenden Volkskreise und in Übereinstimmung mit den sich in weiten Schichten der Bevölkerung geltend machenden Wünschen und Bestrebungen auch die vornehmsten wirtschaftlichen Körperschaften, wie namentlich auch die führende New Yorker Handelskammer, welche die Interessen der unmittelbar beteiligten kommerziellen

Kreise vertritt und die aus kommerziellen und industriellen Interessenten gebildet ist, für eine freiere Gestaltung des amerikanischen Handelsregimes eintreten. Man läßt sich hierbei von der Erkenntnis leiten, daß der hohe amerikanische Tarif, so förderlich und zweckmäßig er sich in der Vergangenheit erwiesen haben mag, angesichts der veränderten wirtschaftspolitischen Konstellation an einem Punkte angelangt ist, wo er für die immer bedeutsamer werdenden allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen der Nation eine Gefahr zu werden beginnt.

Allenthalben gewinnt die Erkenntnis immer mehr Raum, daß eine Politik, welche die Produkte Europas durch den Zolltarif und die Menschen aus Asien durch Exklusionsgesetze oder differenzielle Behandlung von Amerika ausschließen will, nicht danach geartet und nicht das geeignete Mittel ist, um die so sehr gewünschte Hebung des Außenhandels zu erreichen; und ebenso allgemein wird die Überzeugung, daß man auf diesem Wege auf die Dauer keine Erfolge erzielen kann und wird. Hat der erfolgreiche antiamerikanische Boykott in China in der einen Beziehung dem amerikanischen Volke wirksam die Augen geöffnet, so wird nach der andern der Gang der Vertragsverhandlungen mit Deutschland, im Zusammenhange mit jener vorläufig allerdings bloß theoretischen antiamerikanischen Zusammenschlußbewegung in manchen Staaten Europas zweierlei erkennen lassen: erstlich, daß der amerikanische Tarifwall in seinen letzten Konsequenzen zu einer Abschließung Amerikas führt, welche eine wirksame Ausdehnung des Exports aufhalten muß, und zweitens, daß der heutige eigentümliche amerikanische Meistbegünstigungsbegriff gegen den in Europa und in allen anderen Weltteilen geltenden auf die Dauer schwer durchzusetzen sein wird. Mag die antiamerikanische Zusammenschlußbewegung in Europa heute auch nur eine recht platonische und von einer Verwirklichung noch ziemlich entfernt sein und mag man in derselben amerikanischerseits bloß eine Freischärlerbewegung in dem schwierigen Kampfe um den deutsch-amerikanischen Handelsvertrag sehen, so kann auch in Amerika kein Einsichtiger mehr bestreiten, daß ein solcher europäischer Zusammenschluß gegen Amerika im Bereiche der Möglichkeit erscheint, sowie — was noch wichtiger ist — daß er im Interesse der europäischen Staaten gelegen sein und daß ihr unter gewissen Voraussetzungen die Wahrnehmung dieses Interesses notwendig machen und herbeiführen kann. All dies muß in naher Zukunft der amerikanischen Volkswirtschaft den Gedanken einer Tarifrevision geradezu aufzwingen, mag die heutige Kongreßmajorität sich noch so sehr dagegen stemmen.

Diesem Gedanken der Notwendigkeit einer liberaleren Zollpolitik hat schon im Juni 1905 auch der Vizepräsident der Vereinigten Staaten, Fairbanks, Ausdruck gegeben. Nur der zwischenweilig zurückgetretene Finanzsekretär Shaw hatte damals gemeint, noch mit Strafbestimmungen gegenüber jenen Ländern aufkommen zu können, welche einem andern Lande Privilegien zugestehen würden, die den Vereinigten Staaten oder deren Angehörigen vorenthalten würden. Auf dieses in das System des bisherigen Handelsregimes so passende Prinzip „des großen Steckens" scheint man nun in weiten Volkswirtschaftskreisen nicht mehr das rechte Vertrauen zu haben.

Die von ernsten volkswirtschaftlichen Kreisen geleitete Bewegung findet in beiden Parteien, in der demokratischen wie in der republikanischen, immer stärkeren

Anhang. Die Zolltarifrevision, bisher eine Forderung der demokratischen Partei, ist nunmehr auch zu einem politischen Programmpunkt der Republikaner geworden. Schatzsekretär Shaw hat in seinem Heimatlande Jowa mit seinen Anschauungen und seiner Zollpolitik eine empfindliche Niederlage erfahren, und auch die republikanische Partei mußte der für die Abschaffung des Dingley-Tarifs und für den Abschluß von Reziprozitätsverträgen mit den europäischen Staaten eintretenden Richtung Rechnung tragen, so zwar, daß Mr. Taft, der führende Staatsmann im Kabinett von Washington und der voraussichtliche Präsidentschaftskandidat für die Nachfolge Roosevelts, sich für die Revision des Dingley-Tarifs erklärt hat. Er hat zugestanden, daß seit der Annahme des Dingley-Tarifs in der handelspolitischen Lage der Vereinigten Staaten Veränderungen eingetreten seien, die eine Revision der geltenden Tarife wünschenswert erscheinen lassen, und er hat dies selber ausdrücklich als Zugeständnis an die an Intensität zunehmende Strömung zugunsten einer Tarifrevision innerhalb der republikanischen Partei erklärt.

Ob mit dieser Erklärung und mit diesem Zugeständnisse an die auch republikanische Volkskreise erfassende wirtschaftspolitische Strömung die der republikanischen Partei von den Demokraten drohende Gefahr beseitigt wird, ist hier nicht zu untersuchen, aber es ist bezeichnend, daß die Führer der republikanischen Partei in der Tariffrage diesen volkstümlichen wirtschaftspolitischen Strömungen ebenso entgegenkommen, wie sie der auch in weite Schichten republikanischer Volkskreise eingedrungenen wirtschaftspolitischen Parole „Fort mit den Trusts“ entgegengekommen sind.

Die Tariffrage ist durch den Umstand etwas kompliziert, daß die Union zur Bestreitung ihrer seit 1897 von 365·7 Millionen Dollars auf 568·7 Millionen, d. i. um 56 Proz. gestiegenen Budgets zum wesentlichen Teile auf die Zolleinnahmen angewiesen ist, welche im abgelaufenen Jahre 300,657.413 Dollars, d. i. 53 Proz. des Erfordernisses, ergeben haben. Fraglos wird eine Ermäßigung der Zollpositionen das Unionsbudget unmittelbar stark berühren. Demgegenüber wird anderseits geltend gemacht, daß eine Herabsetzung gewisser Tarifpositionen, welche bisher direkt prohibitiv waren, bei der außerordentlich gestiegenen Konsumkraft des amerikanischen Volkes die Einfuhr und damit die amerikanischen Zolleingänge nicht wesentlich alterieren werde. Es wird auch die Einführung einer Bundeskonsumabgabe auf Kaffee und Tee als eine der mit einer eingreifenden Tarifrevision verbundenen finanziellen Maßnahmen diskutiert. Daß diese Revision, auch wenn sie von der republikanischen Partei gemacht wird, eine in den Sätzen durchgreifende sein muß, hängt mit der starken Antitrustbewegung zusammen, welche auch die republikanische Partei in hohem Maße erfaßt hat. Sie wird sich nicht beschränken können auf eine Ermäßigung der Zölle für Stahl und Eisen, auf welchem Gebiete die amerikanischen Trusts eine Konkurrenzierung aus dem Auslande überhaupt nicht besorgen, sondern sie wird der Erkenntnis Rechnung tragen müssen, daß die hohen Zölle für die meisten Bedarfsartikel der eigentliche Nährboden der Trusts geworden sind.

Dazu kommt noch, daß die gegenwärtige, so außerordentliche wirtschaftliche Entwicklung sich bislang nur auf dem Inlande und seinem kolossalen einheitlichen, von lokalen oder historischen Besonderheiten vollständig freien Markte aufbaute

und daß die Eroberung fremder Absatzgebiete daran nur einen verschwindend geringen Anteil hatte.

Allerdings zeigte sich nach der Ausbreitung der industriellen Trustbildung seit 1900 der Beginn einer systematischen Konkurrenz amerikanischer Fabrikate mit denen der hauptsächlichsten Industriestaaten, aber die Ergebnisse dieser eigentlich industriellen Konkurrenz sind im Vergleiche zu dem Aufschwunge der amerikanischen Volkswirtschaft so geringe, daß selbst der amerikanische Handelssekretär Mr. Metcalf davon überrascht war und denselben angesichts der Leistungsfähigkeit der Industrie als kaum nennenswert bezeichnete und daß man in Amerika selbst, sofern es sich um den eigentlich industriellen Export handelt, in volkswirtschaftlichen Kreisen geradezu von einer „Fiktion des Exporthandels" zu sprechen und zu schreiben beginnt.

Aber mit der Beschränkung der industriellen Entwicklung Amerikas auf dem eigenen Markt und mit der auf diese Art beschleunigten Saturierung des nationalen Produktions- und Absatzgebietes rückt immerhin die Gefahr und die Möglichkeit eines rascheren Abschlusses dieser Entwicklung näher, welcher nur durch eine ausgiebige Teilnahme an der industriellen Versorgung fremder Gebiete begegnet werden könnte. Bislang hat die Entwicklung zumal des industriellen Exports mit der kolossalen wirtschaftlichen und insbesondere industriellen Entwicklung Amerikas gewiß nicht gleichen Schritt gehalten.

In den Jahren von 1896 bis 1904 sind in Amerika die Einnahmen aus dem Eisenbahnfrachtverkehr um 75 Proz., die aus dem Personenverkehr um 23 Proz. gestiegen; der Schiffsverkehr auf den großen Seen hat jährlich um 578.000 Tonnen zugenommen; der Verkehr durch den Kanal Sault St. Marie ist von 17,249.000 Tonnen auf 27,736.000 Tonnen,[1] um 10,487.000 Tonnen gestiegen, der Küstenverkehr von 3,858.000 auf 5,200.000; in dieser Periode ist auch der Wert der Ausfuhr von 882 Millionen Dollars auf 1420 Millionen Dollars, d. i. um 61 Proz. gestiegen, der Wert der Einfuhr von 779 Millionen auf 1025 Millionen (31 Proz.), der gesamte Außenhandel von 1661 Millionen auf 2445 Millionen, d. i. um 53 Proz., angewachsen, während das Nationalvermögen in dieser Zeit von 70 Milliarden auf 100 Milliarden, also um 43 Proz. gewachsen ist. Der Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr hat 3513 Millionen oder um 941 Millionen Dollars mehr ergeben, als sämtliche Einlagen in den Sparkassen und Banken Amerikas ausmachen, und um eine halbe Millarde mehr, als der dreifache Betrag der amerikanischen Staatsschuld.

Steht diesem phänomenalen industriellen Aufschwunge auf der andern Seite auch eine stetig fortschreitende Zurückdrängung des Gewerbes, des Handwerks, dessen Produktion auf unter ein Zwölftel der industriellen Erzeugung herabgedrückt wurde, und eine immer empfindlicher werdende Abhängigkeit von der auswärtigen Zufuhr von Arbeitskräften, welche die amerikanische Industrie zum Teil vom Auslande in gewissem Sinne bedenklich abhängig zu machen geeignet erscheint, gegenüber, so ist diese aufsteigende Entwicklung doch sicherlich noch nicht abgeschlossen.

Freilich mag nicht immer der ewig blaue und sonnige wirtschaftliche Himmel

[1] Das ist etwa 5mal soviel, als den Kanal von Suez passierten.

über Amerika lachen, dessen heiterer Glanz heute schon auch ernste dunkle Schatten zeigt.

Die Unsicherheit und Ungleichmäßigkeit der Gesetzgebung, der Mangel an Einheitlichkeit der Verwaltung, die Unzulänglichkeit der Rechtsprechung und die über alle Vorstellung gehende Ausbreitung der Korruption in Gesetzgebung und Verwaltung sind solche tiefe Schatten in diesem leuchtenden Bilde überraschenden Aufschwunges.

Jedes Gesetz unterliegt der Möglichkeit richterlicher Anfechtung. Vielfach hat die Gesetzgebung darum vergeblich gearbeitet, und es ist bekannt, daß eine Reihe von Gesetzen sowohl der Staaten wie der Union als verfassungswidrig und darum als unwirksam erklärt wurde. Dazu kommt eine geradezu erschreckend produktive Momentgesetzgebung, eine im wahren Sinne „reckless legislation“, wie der denkende Amerikaner sie bezeichnet, für die irgendeine zureichende, vernünftige Unterlage kaum erfindlich ist. So haben z. B. die Staaten Indiana, Wisconsin und Michigan sich veranlaßt gesehen, ein Gesetz zu erlassen, welches den Verkauf von Zigaretten und deren Verbreitung verbietet und ebenso das Feilhalten und die Verbreitung von Zigarettenpapier als strafbar erklärt. Natürlich sind gegen dieses Gesetz sofort die Gerichte angerufen worden. Es wurde alsbald ein test case geschaffen, und die Gerichte erklärten, daß dieses Staatsgesetz sich naturgemäß nur auf den einen betreffenden Staat beziehen und den Verkehr zwischen den Staaten nicht treffen könne, d. h. in diesen Staaten kann der Verkauf von Zigaretten wohl verboten werden, aber dieses Verbot erstreckt sich nicht auf jene Zigarretten, die aus anderen Staaten dorthin verkauft werden. Eine so sinnlose Gelegenheitsgesetzgebung schafft natürlich für Industrie und Handel ernste Schwierigkeiten, wie denn überhaupt die Möglichkeit und Häufigkeit der Anfechtung erlassener Gesetze der Gesetzgebung alle Sicherheit benimmt. Diese Unsicherheit und Ungleichmäßigkeit machen sie um so empfindlicher geltend, als die Bundesgewalt den Staaten und deren Verwaltung gegenüber kaum irgendwelche wirksame Handhabe besitzt.

Was nun die amerikanische Rechtsprechung betrifft, so hat sie Mr. Taft in einer im vorigen Jahre in der Universität Yale gehaltenen Rede als die „größte Schmach“ und als einen „Krebs am politischen Körper der Union“ bezeichnet. Seit 1885 bis 1905 sind nicht weniger als 131.951 Morde und 2.286 Hinrichtungen vorgekommen. Im Jahre 1885 war die Zahl der Morde 1808, im Jahre 1904 betrug sie 8482. Natürlich ist damit auch die Zahl der Exekutionen gestiegen. Das allein erzählt Bände. Aber auch auf anderen Gebieten als der Strafgesetzgebung sind die Zustände unerfreuliche. Die Absetzung von Richtern wegen Mißbrauches ihrer Amtsgewalt zu unerlaubten Einflüssen und Erlangung persönlicher Vorteile ist leider zu wenig selten und sie macht selbst vor den Toren des Obersten Gerichtshofes nicht Halt, wie der im Juni 1905 in New-York verhandelte Fall eines Richters des Supreme Court zeigt, dessen Absetzung wegen „improper uses of his influence to his personal advantage and tho the detriment of others“ von der Legislatur gefordert wurde. Auf der andern Seite erfolgt die Berufung zum Richteramt in den Staaten durch Wahl, was zur Folge hat, daß die Richter bei ihren Rechtsprüchen von den jeweiligen Meinungen und Strömungen der Öffentlichkeit

allzu sehr abhängig und deren wechselnden Einflüssen in allzu hohem Maße unterworfen sind. Hat ein Richter in irgendeiner die Öffentlichkeit besonders interessierenden Sache eine von der landläufigen Meinung abweichende Rechtsanschauung gezeigt, so wird er einfach bei den nächsten Wahlen nicht wieder gewählt. Das passierte bekanntlich auch jenem Richter, der seinerzeit die Entscheidung gefällt hat, wodurch das erste vom Staate Illinois erlassene Eisenbahntarifgesetz als verfassungswidrig erklärt wurde.

Geradezu gigantisch ist die Korruption im gesamten öffentlichen Leben Amerikas, eine Korruption, die an Größe und Außerordentlichkeit mit derjenigen der wirtschaftlichen Entwicklung wetteifert. Das einzig Beruhigende bei dieser typischen Korruption ist auf der andern Seite die Freimütigkeit, mit der sie öffentlich erörtert wird. Als die amerikanische Presse die russischen Niederlagen mit der Korruption der russischen Verwaltung zu erklären versuchte, rief ihr ein ernstes Bostoner Blatt zu, daß sie doch den Balken in den eigenen Augen nicht übersehen solle. Wie in New York in der Trammany-Hall ein demokratisches Korruptionszentrum wirkt, so hat in Philadelphia sich eine nicht minder grandiose Korruption in der in republikanischen Händen gelegenen Stadtverwaltung gezeigt. Von den „Equitable"-Skandalen und von der bei der Enquete über die Versicherungsgesellschaften enthüllten politischen Korruption, mit der sie in Verbindung stehen, soll hier gar nicht gesprochen werden. Die gerichtlich erhobene Beschuldigung einer Bestechung der Gesetzgebung in den einzelnen Staaten scheint etwas so wenig Außerordentliches zu sein, daß sie eigentlich kaum rechtes öffentliches Aufsehen erregt. Das „lobbying" scheint sozusagen als eine vom Parlamentarismus unzertrennliche Einrichtung zu gelten, über die man sich nicht mehr aufregt. Die große Jury in Milwaukee hat im Sommer 1905 an 140 Personen der County-Verwaltung wegen öffentlicher Korruption unter Anklage gestellt. In dem bezüglichen Berichte nahm die große Jury Gelegenheit, festzustellen, daß die Untersuchung die überraschendsten Mißstände bei der öffentlichen Geschäftsführung bloßgelegt habe, nämlich daß Mißbrauch und Verbrechen förmlich organisiert waren. „Wir zweifeln," heißt es in dem Berichte, „ob ein Staatsbürger unter Tausenden von den korrupten Wegen und Mitteln Kenntnis hat, auf und mit denen die Geschäfte der Grafschaft geführt wurden. Die Bemühungen, diesen Stand der Dinge vollständig klarzustellen, sind durch systematischen Widerstand mächtiger Einflüsse behindert worden, welche sichtlich syndiziert waren, um die Wahrheit zu verbergen und zu verschleiern und zum Verbrechen zu ermutigen. Wir waren durch die Bemühungen von Zeugen, die Tatsachen zu verschleiern, sehr behindert und in einer Reihe von Fällen war klar festzustellen, daß Zeugen falsche Aussagen machten. Was wir da an Verbrechen des Meineids wahrnehmen mußten, das grenzt an das Unglaubliche."

Die Reihe solcher Vorkommnisse ist bedenklich groß und jeder neue Tag bringt neue Fälle[1]) an die Öffentlichkeit, welche diese Übelstände wie eine unabwendbare Krankheit hinnimmt.

Die wirtschaftliche Entwicklung und der Erfolg jeder schaffenden Arbeit hängen aber zu sehr von der Zweckmäßigkeit der öffentlichen Einrichtungen und

[1]) Vgl. die gerichtliche Aufdeckung der ähnlich krassen Korruption in der Stadtverwaltung von San Francisco.

der Ordnung und Reinheit der öffentlichen Gewalten ab, als daß diese außerordentlichen Übelstände dem wirtschaftlichen Fortschritt für die Zukunft nicht abträglich und auf die Dauer als denselben hemmend sich erweisen müßten. Dazu kommt, daß das „Dollar machen“, dieser Inbegriff der amerikanischen Karriere, in den Kapitalskreisen die Sucht nach raschen großen Gewinnen auf Kosten des natürlichen Bestrebens nach sicherer, dauernder und lohnender Anlage allzu übermäßig verstärkt hat. Was in Amerika mit Geschäften zu tun hat, ist vom Spekulationsfieber ergriffen, das eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung mit ihren Voraussetzungen nur zu gefährden vermag und auf die Dauer auch gefährden muß. So wunderbar die wirtschaftliche Entwicklung Amerikas auch sein mag, so unterliegt sie doch in ihren Wegen und Mitteln den natürlichen Hemmungen, und so glatt diese Bahnen auch bisher zu liegen schienen, so verlangsamt doch das Gesetz der Reibung, des Widerstandes des Mittels und der Luft, sehr erheblich die bisherige Raschheit einer Aufwärtsbewegung, die uns wunderbar und außerordentlich erscheint. Gegenüber der konsolidierten Volkswirtschaft Europas wird eine solche sprunghafte Entwicklung auf die Dauer wohl kaum aufkommen. Amerika hat nach Innen und Außen noch zu viele und zu schwierige staatliche und wirtschaftliche Probleme zu lösen, hat noch zu sehr an den Voraussetzungen und Grundlagen seiner wirtschaftlichen Konsolidierung zu bauen, als daß es der so organischen und gefesteten industriellen Entwicklung Europas in der Gegenwart ernstlich gefährlich werden könnte. Gewiß, Amerika ist für die europäische Industrie ein gefährlicher Konkurrent auf dem Weltmarkte, es ist vermöge der bedenklichen Ausschreitungen einer ungehemmten Spekulation für den europäischen Geldmarkt einer der gefährlichsten Kunden und Geschäftsverbindungen, aber das industrielle Amerika ist für Europa noch lange keine Gefahr — wohl eine Konkurrenz, aber keine Gefahr.

CLIX. Plenarversammlung.

Interessenkonflikte auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft.

Vortrag von Hofrat Dr. Ernst Seidler und daran anknüpfende Diskussion.

Wer einen auch nur oberflächlichen Einblick in die technischen Verhältnisse der Wasserkraftverwertung besitzt, der weiß, daß es ganz unmöglich wäre, die Errichtung von Wasserwerken schlechthin in das Belieben der Interessenten zu stellen. Die Folge wäre das Chaos, der Krieg aller gegen alle. Im wesentlichen gibt es nun drei Systeme, nach welcher die rechtliche Regulierung der Wasserkraftausnutzung angestrebt wird. Das Nutzungsrecht kann den Ufereigentümern zugesprochen werden, wobei selbstverständlich die Beziehungen zwischen den verschiedenen Ufereigentümern entsprechend geregelt werden müssen. Dieses System macht das Recht der Wassernutzung in äußerst unzweckmäßiger Weise zu einem Objekt der Spekulation. Es wird daher ziemlich allgemein allfällig beurteilt und dürfte von den betreffenden Legislativen bald über Bord geworfen werden.

Das zweite System ist dasjenige des Staatseigentums, des Staatsmonopols, des domaine public. Es löst allerdings am einfachsten die Frage des Interessen-

ausgleiches, indem es die Staatsverwaltung für allein berechtigt erklärt, alle Privatinteressen in ihre Hand gibt und die Gestaltung des Verhältnisses dieser Interessen zum Staate und zur Konkurrenz vom Belieben der Verwaltung abhängen läßt: eine in der Tat höchst radikale Lösung, die nur freilich mit den Grundprinzipien des modernen Gemeinwesens nicht völlig sich vereinigen läßt. Sie könnte nur insofern als eine ideale angesehen werden, wenn der Staat alle vorhandenen Wasserkräfte tatsächlich selbst ausnutzen würde, und wenn überdies die Garantie geboten wäre, daß er diese Funktion technisch und wirtschaftlich stets in rationeller Weise vollziehen werde.

Im Gegensatze zu diesen beiden Methoden steht unser Wasserrecht — und dasselbe gilt derzeit von der Mehrzahl der Gesetzgebungen — auf dem Standpunkt des Konzessionsprinzips. Die Konzession zur Errichtung eines Wasserwerkes kann in Privatgewässern nur dem Eigentümer, in öffentlichen Gewässern aber jedermann erteilt werden. Und sie ist zu erteilen, wenn die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen im konkreten Falle vorliegen. Der Ausgleich widerstreitender Interessen vollzieht sich im Rahmen der Konzessionsbedingungen.

Entscheidend für unser Thema ist demnach die Beantwortung der Frage nach welchen Grundsätzen die Behörde bei Erteilung der Konzession beziehungsweise bei Fixierung der Konzessionsbedingungen vorzugehen hat.

Bezeichnenderweise enthält unser Reichswassergesetz vom Jahre 1869 über diese wichtige Materie — abgesehen von einer einzigen Bestimmung, auf die wir noch zurückkommen werden — kein Wort. Nach den im großen und ganzen übereinstimmenden Landeswassergesetzen sind aber bei Festsetzung der Konzessionsbedingungen einerseits die öffentlichen Interessen zu berücksichtigen, anderseits die bestehenden Rechte zu wahren.

Das Gesuch ist nach § 79 der Landeswassergesetze a limine abzuweisen, wenn sich auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens auf Grund öffentlicher Rücksichten ergibt. Die Behörde hat hierbei nach freiem Ermessen vorzugehen. Unser Wasserrecht enthält keinerlei Vorschriften darüber, welche Momente in Betracht zu ziehen sind und wie die Abgrenzung der Interessen vorzunehmen ist: eine Latitude, die gewiß in der Vielgestaltigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse und in technischen Erwägungen ihre Begründung findet, immerhin aber zu weit geht. Eine der Behörde zu erteilende gesetzliche Direktive dürfte wohl am Platze sein, weil andernfalls das Konzessionsprinzip sich dem polizeistaatlichen Regalsystem bedenklich nähert.

Von besonderer Bedeutung sind die Konflikte der projektierten Anlage mit jenen öffentlichen Interessen, die selbst auf die Wassernutzung sich beziehen. Auch über das Ausmaß des Schutzes dieser Interessen entscheidet aber das freie Ermessen der Behörde.

Von großer Wichtigkeit ist das Verhältnis der Wasseranlagen zur Flößerei. Dieses Verhältnis wird im Reichswassergesetze gar nicht und auch in den Landeswassergesetzen nur insofern berührt, als der § 21 der letzteren bestimmt, daß die Anlagen und Vorrichtungen anderen Nutzungen keine unnötige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen dürfen. Seitens der Verwaltungspraxis wird der Interessenausgleich entweder durch die Anordnung der Herstellung einer Floßgasse

der von beweglichen Wehranlagen herbeigeführt. Durch Konzessionsbedingungen der letzterwähnten Art wird es den Werksbesitzern möglich gemacht, das ganze Wasserquantum bis zu dem Momente zu verwenden, da das Anlangen eines Floßes die vorübergehende Öffnung der Schleuse erforderlich erscheinen läßt.

Als konzessionspflichtige Wasserwerke erscheinen nach dem Forstgesetze vom Jahre 1852 auch Triftklausen, das heißt jene Talsperren, vor welchen die zu triftenden Hölzer angesammelt werden, um dann nach Öffnung der Schleusen mittels des abströmenden Wassers zu Tal befördert zu werden. Auch hier kann sich ein Gegensatz zu den Interessen der Flößerei ergeben; aber auch hier wird der Ausweg durch Einlegung einer Floßgasse sowie durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten gefunden.

Sehr bedenkliche Konflikte ergeben sich zwischen der Flößerei und jenen Anlagen, welche der Schiffahrt dienen.

In bezug auf das Verhältnis der projektierten Anlagen zur Fischerei verordnet der § 19 R.-W.-G., daß den Fischereiberechtigten gegen die Ausübung anderer Wasserbenutzungsrechte nicht das Recht des Widerspruches, sondern nur ein Anspruch auf angemessene Schadloshaltung zustehe. Hierin liegt also ein gewisses Abweichen von dem Grundsatze, daß bestehende Rechte zu schützen sind. Die Härte der Bestimmung des § 19 R.-W.-G. wird jedoch gemildert durch § 7 des Reichsfischereigesetzes vom Jahre 1885; derselbe normiert, daß zu den durch § 19 R.-W.-G. ausgeschlossenen Einwendungen der Fischereiberechtigten gegen die Ausübung anderer Wasserbenutzungsrechte solche Einwendungen nicht zu zählen sind, welche die Hintanhaltung von Verunreinigungen der Fischwässer bezwecken. Freilich ergeben sich hier mancherlei Schwierigkeiten, da die Frage, was als Verunreinigung des Wassers anzusehen ist und welche Klärvorrichtungen demnach angeordnet werden können, vielfach kontrovers ist.

Auch rücksichtlich des Verhältnisses der projektierten Anlage zu bereits bestehenden Wasserwerken handelt es sich um den Schutz erworbener Rechte und es sind daher prinzipiell die bereits vorhandenen Werke in ihrem konzessionsmäßigen Wasserbedarfe unbedingt zu schützen. Hierauf muß bei Feststellung der Konzessionsbedingungen hinsichtlich der Stauhöhe und des Maßes der Wasserentnahme Bedacht genommen werden.

Die strenge Durchführung des Grundsatzes, daß bestehende Rechte gegenüber jedwedem Interesse zu schützen sind, würde jedoch den Tendenzen der modernen Rechtsentwicklung keineswegs entsprechen.

Die österreichischen Landeswassergesetze schaffen eine Reihe von Expropriationsfällen, wobei anerkannt wird, daß das öffentliche Interesse nicht nur in Anstalten von absolut volkswirtschaftlicher Bedeutung, sondern auch in solchen privaten Unternehmungen sich verkörpern kann, die zur allgemeinen Wohlfahrt in nur mittelbarer Beziehung stehen. Die Expropriation betrifft sowohl Grund und Boden (§ 32, 41, 49, 79 usw.) als auch ältere Wasserbenutzungsrechte. In mehrfacher Weise ist die partielle Beschränkung bestehender Wasserrechte zulässig; namentlich gebührt im Falle des Wassermangels zunächst derjenigen Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirtschaft ist. Läßt sich ein solcher Vorzug nicht feststellen, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten

der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten, zwischen den Werken zu verteilen. In dieser Art wird hier ohne Rücksicht auf eingelebte juristische Dogmen und in freier Rechtsgestaltung ein wahrhafter Ausgleich der Interessen herbeigeführt.

Unsere Gesetzgebung kennt aber auch eine gänzliche Entziehung bestehender Wasserrechte. So nach unserem Forstgesetze zugunsten einer Triftanlage, wenn dieser eine höhere volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt; ferner zugunsten von Wassergenossenschaften (unter bestimmten Voraussetzungen auch zugunsten einzelner Grundbesitzer), wenn eine Be- oder Entwässerung von Grundstücken ohne gänzliche oder teilweise Entziehung eines zu anderen Zwecken benutzten öffentlichen Gewässers nicht oder nur mit verhältnismäßigem Aufwande erzielt werden könnte und dem Unternehmen nach seinem Umfange und nach allen sonstigen Verhältnissen eine unzweifelhaft höhere wirtschaftliche Bedeutung als der zu entziehenden anderweitigen Wasserbenutzung zukommt. Auch die Industrie würde einer analogen Ausgestaltung der wasserrechtlichen Expropriation bedürfen; denn es ist Tatsache, daß sehr häufig durch den Bestand von kleinen, volkswirtschaftlich kaum in Betracht kommenden Anlagen die Errichtung von Wasserwerken gehindert wird, welche Tausende von Pferdekräften der Allgemeinheit zur Verfügung stellen könnten. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung gibt es kein Mittel, diese Wasserrechte zu beseitigen, es wäre denn, daß über die wasserrechtlichen Bestimmungen hinaus der generelle Expropritationsparagraph 365 des a. b. G. B. zur Anwendung gebracht werden wollte, ein Vorgang, der jedoch nach herrschender Auffassung nicht zulässig ist.

Besondere Expropriationsbestimmungen beziehen sich auf die Privatgewässer: § 15 a R.-W.-G., § 105 des allgemeinen Berggesetzes und § 2 des Eisenbahnenteignungsgesetzes.

Wäre es nun aber nicht auch möglich, dem neuen Unternehmen unter Umständen das nötige Betriebswasser ohne Enteignung fremder Wasserrechte, etwa durch Anordnung einer rationelleren Anlage des älteren Werkes, zu verschaffen und so einen bisher nicht vorhandenen Wasserüberschuß zu bewirken? Eine präzise Gesetzesbestimmung in dieser Richtung ist sehr zu wünschen.

Schließlich können auch zwei neue Unternehmungen bezüglich ihrer Projekte miteinander in Konflikt geraten. Hier entscheidet nicht, wie sonst häufig im Verwaltungsrecht die Priorität des Ansuchens, sondern die überwiegende Wichtigkeit für die Volkswirtschaft. Bleibt darüber ein Zweifel, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere, den Gebrauch desselben zweckmäßig regelnde Bedingungen in der Art zu urteilen, daß jeder Anspruch bei sinngemäßer und wirtschaftlicher Einrichtung der Anlagen so weit als möglich befriedigt wird.

Diese legislative Entscheidung ist jedenfalls eine weise und wohlbedachte. Sie perhorresziert eine rein formale Behandlung der Frage, welch letztere dazu führen könnte, daß ein wirtschaftlich unbedeutendes Unternehmen über ein weit gemeinnützigeres einfach deshalb obsiege, weil es mit der Ausarbeitung seiner Pläne naturgemäß rascher zu Ende kam. Hiermit wird insbesondere auch die Spekulation verhindert, einen Druck auf reelle Unternehmungen auszuüben. Würde

nämlich die Priorität entscheiden, so könnte es leicht vorkommen, das einzelne Routiniers, die von einem großen Plane Kenntnis erlangen, irgendein kleines Konkurrenzprojekt rasch ausarbeiten und einreichen, nicht zu dem Zwecke, um es wirklich auszuführen, sondern im Gegenteil, um die Nichtausführung sich teuer bezahlen zu lassen.

Allerdings hat diese Behandlung der Frage auch ihre Nachteile. Da nämlich die Priorität des Ansuchens keinerlei Vorrecht gewährt und alle jene konkurrierenden Projekte als gleichberechtigt behandelt werden, welche überhaupt gleichzeitig der Behörde zur Entscheidung vorliegen, so kann es geschehen, daß auch bezüglich ganz reeller Konzessionsgesuche die Entscheidung von der Behörde so lange verzögert wird, bis eine andere Unternehmung, welcher die Verwaltungsbehörde größere volkswirtschaftliche Bedeutung zumißt, mit der Ausarbeitung ihrer Pläne zustande kommt, und das schon im voraus signalisierte Konzessionsgesuch einbringt. Der erste Projektant kann hierdurch in die Lage kommen, auf unbestimmte Zeit hinaus sich in den Zustand einer sehr peinlichen Ungewißheit versetzt zu sehen. Es kann insbesondere auch geschehen, daß das große Projekt niemals zur Ausführung gelangt und daß auch der Zeitpunkt für die Herstellung der kleineren Anlage verpaßt wird.

Dem könnte man durch Einführung einer Vorkonzession vorbeugen. In diesem Falle wäre, wenn ein Konzessionsgesuch vorliegt, ein zweites Projekt nur dann als konkurrierend zu betrachten, wenn es innerhalb einer bestimmten Frist nach Überreichung des ersterwähnten Ansuchens vorläufig angemeldet und innerhalb einer weiteren — und zwar entsprechend längeren Frist — vollkommen mit allen erforderlichen Plänen instruiert wird. Andernfalls hätte der erste Bewerber den Vorzug.

Es ist selbstverständlich nicht möglich, alle Interessenkonflikte zu erörtern, die auf dem Gebiete der Wasserkraftverwertung sich ergeben können. Vollends müssen alle jene Kollisionen außer Betracht bleiben, die in bezug auf die sonstige Wassernutzung zutage treten. Immerhin dürfte aus vorstehenden Ausführungen erhellen, daß unser Wasserrecht, soweit das heute behandelte Thema in Betracht kommt, in seinen Prinzipien auf modernen Grundlagen beruht, freilich aber in den Details dem technischen und wirtschaftlichen Fortschritt bisher nicht ganz zu folgen vermochte. Es erwächst somit der Legislative die Aufgabe, in bezug auf die besprochenen Fragen eine weitere Modernisierung des Wasserrechtes herbeizuführen und hiermit dem künftigen Aufschwunge unserer Wasserwirtschaft die Wege zu ebnen.

Sektionsrat Dr. Krasny will in Ergänzung der klaren und erschöpfenden Darlegungen des Vortragenden über die Zustände de lege lata sich de lege ferenda mit der Frage beschäftigen, wie die Gesetzgebung in bezug auf die Benutzung der Wasserkräfte gestaltet werden könnte und sollte. Er verweist auf einen Vortrag, den er hierüber unter dem Titel „Die nächsten Aufgaben der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Technik“ im Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine am 19. Jänner 1907 gehalten habe (abgedruckt in der Vereinszeitschrift).

Die Ausnutzung der Wasserkräfte bildet ein Problem, das für die industrielle

und landwirtschaftliche Bevölkerung, für die Gestaltung unserer Produktionsverhältnisse sowie für die Entwicklung unseres Verkehrswesens von der allerhöchsten Bedeutung ist. Bei der Lösung dieses Problems muß aber viel weniger von formaljuristischen Erwägungen ausgegangen als vielmehr gefragt werden, welche Grundsätze sich aus der Technik und Ökonomik der Wasserkräfte ergeben. Hieraus nun folgt als oberstes und leitendes Prinzip für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Grundsatz der möglichst vollkommenen und systematischen Ausnutzung derselben.

Die Wasserkräfte müssen als einheitliches Netz behandelt, die Wasserkraftverwertung eines Stromgebietes muß als ein zusammenhängendes Ganzes betrachtet werden, sie darf nicht wahl- und ziellos, sondern muß systematisch erfolgen. Eine nur teilweise Ausnutzung der Wasserkräfte führt häufig zu dem, was der Techniker „Verbauung" nennt. Bei einer solchen partiellen Verbauung kann späterhin eine rationelle Verwertung der Anlage nicht mehr stattfinden. Heute ist es ganz in die Willkür der Behörde gestellt, ob sie eine Wasserkraftverwertung nur dann zu konzessionieren bereit ist, wenn deren vollständiger Ausbau gesichert ist, oder ob — und dies geschieht vielleicht in der Mehrzahl der Fälle — eine Konzession erteilt wird, auch wenn nur ein kleiner Teil der nutzbaren Wasserkräfte wirklich gewonnen werden soll. Die Brachlegung großer und wertvoller Wasserkräfte kann die Folge davon sein.

Eine unumgängliche Voraussetzung einer möglichst rationellen und vollständigen Ausnutzung bildet nun zunächst die planmäßige und statistische Aufnahme der Wasserkräfte in einem Wasserkraftkataster. Hieraus wird sich eine naturgemäße Differenzierung der Wasserkräfte ergeben, eine Scheidung zwischen denjenigen Wasserkräften, welche der industriellen und landwirtschaftlichen Benutzung auf dem Boden des geltenden Wasserrechtes vollständig freigegeben werden könnten, anderseits jenen großen Wasserkräften, die vermöge ihrer Eignung zu großen Zentralkraftanlagen und ihrer daraus resultierenden wirtschaftlichen Bedeutung einer besonderen gesetzlichen Regelung unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen und staatlichen Interessen bedürfen. Redner schließt sich dem Referenten darin an, daß ein staatliches Monopol an den Wasserkräften derzeit bei uns unmöglich und wertlos sei. Der größte Teil von Wasserkräften soll und kann der reellen Industrie, freilich nicht der unproduktiven Spekulation freigegeben werden. Das Monopol ist vielleicht in Zukunft, heute aber gewiß nicht einführbar. Anderseits aber hat die Gesetzgebung die große Aufgabe, die Schätze, welche in den Wasserkräften liegen, der Allgemeinheit nutzbar zu machen und ihre rationelle Verwertung durch präzise gesetzliche Bestimmungen herbeizuführen. Redner weist auf die Vorschläge hin, die er in seinem Vortrage in dieser Richtung gemacht habe. Er beschränke sich hier nur darauf, einzelne Fragen herauszugreifen. Was insbesondere die Frage der Konzessionsdauer anlange, so werde von der Industrie häufig der Standpunkt eingenommen, daß eine zeitliche Beschränkung der Wasserkraftverleihung unzulässig sei, und daß der Behörde ein diesbezügliches Beschränkungsrecht nicht eingeräumt werden dürfe. Redner hält diese Forderung der Industrie für sachlich übertrieben und nicht voll gerechtfertigt, da der Staat nicht für die Zukunft auf die Möglichkeit, gewisse Wasserkräfte an sich zu ziehen, verzichten könne. Ein Ausgleich der privatwirtschaftlichen und der gemeinschaftlichen

Interessen an der Wasserkraftverwertung könnte aber hinsichtlich der großen Wasserkräfte vielleicht auf folgendem Wege versucht werden. Wenn man die ökonomische Natur und Bedeutung der großen Wasserkräfte ins Auge faßt, so gelangt man zur Erkenntnis eines Parallelismus zwischen derselben und den Eisenbahnen. Mit diesen haben die großen Wasserkräfte ihre, die wirtschaftlichen Verhältnisse ganzer Landstriche beherrschende Position, die Tendenz zum Monopol und die Möglichkeit staatlicher Verwaltung gemein. Die gesetzliche Regelung der Wasserkraftverwertung könnte sich daher in analoger Weise wie bei den Eisenbahnen vollziehen. In diesem Sinne wäre z. B. die Vereinheitlichung der Kompetenz für die Entscheidung über Wasserkraftanlagen festzustellen, sowie die Frage der Einlösungs- und der Heimfallsrechte des Staates zu lösen. Über die Verleihung von Eisenbahnkonzessionen und in Fragen des Eisenbahnbaues entscheidet nur eine Instanz. Die Übertragung dieser Bestimmung auf die Nutzbarmachung der großen Wasserkräfte wäre außerordentlich fruchtbringend, denn heute entscheidet darüber, ob eine Wasserkraftanlage mit 20.000 bis 40.000 H.P. angelegt werden soll, die Bezirkshauptmannschaft, deren Ingenieure wohl nicht die entsprechende Vorbildung für diese Art von Arbeiten haben. In aller Regel läuft nun die Angelegenheit durch alle drei Instanzen und schließlich häufig auch zum Verwaltungsgerichtshof. Der Instanzenzug ist gewiß theoretisch ein brauchbares Mittel, alle in Betracht kommenden Rechte zu schützen, aber es ist fraglich, ob der Verlust an Zeit, der für die Industrie oft eine unwiderbringliche Schädigung bedeutet, diesen Vorteil aufwiegt. Beim Eisenbahnwesen hat sich nicht gezeigt, daß der Mangel von Instanzen je den Anlaß zur Benachteiligung von Rechten geboten hätte. Was das Einlösungs- und Heimfallsrecht des Staates anlangt, so wird es gewiß notwendig sein, für die großen Wasserkräfte ein Einlösungsrecht des Staates nach Analogie des Rückkaufrechtes bei Eisenbahnen zu statuieren, das etwa in dem Anlagekapital oder in den Erträgnissen der letzten Jahre seine Basis zu finden hätte. Wenn dieses Einlösungsrecht des Staates einmal fixiert ist, dann hat auch die Frage nach der zeitlichen Begrenzung der Konzession keine so große Bedeutung mehr; denn wenn der Staat weiß, daß er, wenn er die Wasserkräfte braucht, auch in deren Besitz gelangen kann, so kann er auch Konzessionen auf lange Zeit hinaus verleihen. Das Heimfallsrecht des Staates nach Ablauf der Konzessionsdauer wäre ebenfalls, wie bei den Eisenbahnen zu gestalten und auch wirtschaftlich zu begründen, indem der Unternehmer durch eine Anzahl von Jahren die Möglichkeit hat, die Wasserkraft auszunutzen, sein Kapital zu amortisieren und Vorteile aus der Anlage zu ziehen. Macht der Staat vom Einlösungs- und Heimfallsrecht keinen Gebrauch, so bleibt die Wasserkraft der privaten Verwertung erhalten; aber auch bei der Übernahme in staatliche Verwaltung müssen die Interessen der vom Wasserkraftwerke abhängigen privaten Konsumenten so weit als möglich gewahrt bleiben.

Wenn die Gesetzgebung diese und noch viele andere Normen, z. B. die Frage des Enteignungsrechtes, des Konkurrenzschutzes, des Betriebs- und Kontrahierungszwanges, der Tarifregelung, einer Art Wasserkraftpéagerecht behufs gegenseitiger Aushilfe der Wasserkraftanlagen, anderseits auch staatlicher oder autonomer Subventionen für gemeinnützig wirkende Wasserkraftanlagen aus dem Eisenbahn-

recht herübernähme, dann wäre für die rationelle Verwertung der Wasserkräfte viel getan, und es würde viel zur Ausgleichung der Interessenkonflikte, die sich heute ergeben, geschehen sein.

Die Einlösung bestehender Wasserwerke zugunsten neuer volkswirtschaftlich wichtigerer Anlagen, um noch eine Detailfrage zu besprechen, die der Referent auch berührt hat, ist nach dem heutigen Gesetze schwer oder kaum möglich. Hierfür könnte im künftigen Gesetze ein Ausweg gefunden werden, wie ihn der französische Gesetzentwurf vorsieht. Danach verwandelt sich mit der Erklärung eines Wasserwerkes als gemeinnütziges Unternehmen das Recht der bisherigen Wasserwerksbesitzer in ein Recht auf Entschädigung, die in erster Linie durch Abgabe von Kraft in natura aus dem neuen Werke zu erfolgen hat. Sofern dies technisch durchführbar ist, ist dies wohl eine Bestimmung, welche den Schutz des alten Unternehmers mit den Interessen des neuen vollständig in Einklang bringt. Redner gibt der Hoffnung Ausdruck, daß, wenn einmal auf Grund der bereits von der Regierung eingeleiteten Erhebungen ein genauer Plan über die Ausbreitung und die Verwertbarkeit der Wasserkräfte vorliegen und der Industrie bekannt gegeben sein werde, welche Wasserkräfte ihr zugänglich seien, sich die Konkurrenz um diese Kräfte sehr rasch entfalten werde. Eine Sperrung der Wasserkräfte durch und für den Staat, schließt der Redner, würde er als durchaus irrationell und volkswirtschaftlich unzulässig ansehen; der Staat habe und erkenne wohl auch heutzutage bereits die Verpflichtung, die gewaltige Energiequelle der Wasserkräfte in weitestem Umfange der ökonomisch wertvollsten Nutzbarmachung zuzuführen.

CLX. Plenarversammlung.

Der Sozialismus in Australien.

Vortrag von Dr. Rodolphe Broda aus Paris.

Australien ist heute dasjenige Land, das den Solidaritätsgedanken in der Industrie zum allerschärfsten Ausdruck gebracht hat.

All die Pläne für eine weiter ausgreifende Arbeiterschutzpolitik und soziale Gesetzgebung, die wir bei uns in der Literatur wohl diskutiert finden, aber doch immer nur in einer rein akademischen Art und Weise, sehen wir in Australien verwirklicht und können daher dort im Laboratorium des Lebens studieren, welches die tatsächlichen Erfolge dieser Gesetzgebung sind. Und wenn wir finden, daß diese Erfolge ganz hervorragende und bedeutende sind, dann scheint es mir naheliegen, denselben Versuch auch hier auf dem schwerfälligeren, konservativeren Boden Europas anzustellen.

In erster Linie ist hier die graduelle Verstaatlichung der Produktion zu nennen.

In Deutschland und Österreich allerdings ist der Gedanke, daß gewisse Produktionsgebiete nicht ohne Schaden für das Gesamtwohl dem individuellen Eigeninteresse des einzelnen überlassen bleiben könne, bereits Gemeingut geworden; der größte Teil der Bahnen, in Preußen sogar eine Reihe von Bergwerken usw., sind hier bereits verstaatlicht. Anders England und Amerika. Während

in Amerika sämtliche Bahnen ohne Ausnahme im Privatbesitze sind und es vielfach die Trusts verstanden haben, sich besondere Rabatte auf diesen Bahnen zu verschaffen, hat man in Australien erkannt, daß Bahnen genau so wie Straßen im Interesse der Öffentlichkeit verwaltet, daß volle Unparteilichkeit gegenüber allen Produzenten und die Ausnutzung der Verkehrsmöglichkeiten im nationalen Sinne angestrebt werden soll. Die Verstaatlichung der Bahnen ist in Australien nicht nur Realität — sämtliche Bahnen sind Staatseigentum — sondern sogar die oppositionellen Parteien, die sich selbst Antisozialisten nennen, haben die Verstaatlichung der Bahnen vollständig gutgeheißen und weisen es zurück, wenn ihre Gegner behaupten, daß ein konsequenter Antisozialismus zur Entstaatlichung der Bahnen führen müsse. Der Staatsbetrieb der Bahnen ist also in Australien Gemeingut aller Parteien geworden, und gerade das spricht deutlicher als alle Ziffern und Tabellen für den Erfolg der Aktion. In Australien ist man weiter dazu geschritten, die Werkstätten ebenfalls zu übernehmen, in denen die für die Bahnen notwendigen Gegenstände fabriziert werden. In Newport bestehen sehr bedeutende Anlagen, die Eigentum des Staates Viktoria sind. Daselbst werden die Lokomotiven bedeutend billiger hergestellt als früher in den im Privatbesitz befindlichen Phönixwerken zu Ballarat. Es scheint also, daß der Staatsbetrieb nicht seiner Natur nach stets minder ökonomisch sein muß als der Privatbetrieb. In diesem Falle sehen wir vielmehr, daß nicht nur die allgemein anerkannten Vorzüge des Staatsbetriebes, insbesondere die höhere Gerechtigkeit und Stabilität in der Behandlung der Arbeiterschaft realisiert sind, sondern daß außerdem ein rein finanzieller und technischer Gewinn, ein viel höherer Ertrag infolge der billigeren Produktion gegenüber den Privatwerken erzielt wurde.

In Südaustralien stellt der Staat alten Arbeitern Arbeiterhäuser und Gartenanlagen pachtweise zur Verfügung, in denen sie im Alter mit ihrer Familie wohnen und durch Bewirtschaftung der Anlagen einen gewissen Zuschuß zu der ihnen von Staats wegen zustehenden Altersrente erwerben können. Der Erfolg dieser Einrichtung ist geradezu ein durchschlagender. In demselben Staate hat man auch die Errichtung staatlicher Kühlwerke für Lämmer und Hämmel und den staatlichen Export dieser Produkte nach England versucht. Früher waren diese Kühlwerke, die eine Lebensbedingung für die südaustralische Landwirtschaft und Viehzucht sind, in Privathänden und ebenso der Export nach England. Australien besitzt eine große Produktion an Butter, an Hammel- und Lammfleisch, da Australien selbst einen hinreichenden Markt nicht bietet, ist es notwendig, den Londoner Markt aufzusuchen, und die Verbindung mit diesem war früher in Privathänden. Es stellten sich aber dabei große Mißstände heraus, weshalb der Staat Südaustralien im Interesse der Farmer die Kühlwerke und den Export nach England in seine Hand nahm. Interessant hierbei ist nur, daß in diesem Falle es nicht die Arbeiterschaft war, welche die Forderung nach dieser Verstaatlichung aufgestellt und deren Verwirklichung durchzusetzen gewußt hat, sondern die Farmerbevölkerung. Es beweist dies nämlich, daß gewisse staatssozialistische Experimente auch ganz anderen Bevölkerungsschichten, als solchen, die wir als deren Träger anzusehen gewohnt sind, Nutzen bringen können. Die Kühlwerke selbst haben einen durchschlagenden Erfolg gehabt. Viele Hunderttausende von

Lämmern und Hämmeln werden alljährlich dort gekühlt und versandt und die Farmer sind sehr zufrieden. Der Staat Südaustralien besitzt auch Verträge mit den Postdampferlinien nach England, vermöge deren er die gefrorenen Lämmer und Hämmel rasch und billig nach England überführen kann. Er verkauft dann das Fleisch am Londoner Markte nach den Prinzipien des Großhandels und hat tatsächlich in dieser Beziehung einen durchschlagenden, allgemein anerkannten Erfolg erzielt.

Ein anderes ähnliches Experiment ist hingegen kläglich fehlgeschlagen. Man hat nämlich versucht, im Interesse der Weinproduzenten von Südaustralien die gesamte Weinproduktion des Staates in London in der gleichen Weise zu verkaufen, wie man das so erfolgreich mit den Lämmern und Hämmeln getan hatte, das heißt, der Staat hat sozusagen die Weinproduktion des Landes in Kommission genommen und hat in London Detailverkaufsstellen errichtet und dort den Wein verkauft. Die Verkaufsstellen haben aber nicht gut gearbeitet und erlagen der sehr scharfen Konkurrenz der Privatunternehmungen. Es scheint, daß die Verstaatlichung eines Produktions- oder eines Handelszweiges nur möglich ist, wenn sich ein Monopol durch die Entwicklung der Verhältnisse selbst gebildet hat. Dann natürlich ist der Staat besser legitimiert, dieses Monopol auszuüben als der Private, der die Macht, die im Monopol liegt, naturgemäß leicht mißbraucht. Wenn jedoch ein solches Monopol nicht vorliegt und besonders wenn es auf den individuellen Handelswillen und auf den individuellen Handelsgeist ankommt, dann versagt das Staatsprinzip. Um Wein in London kaufen zu können, mußte man Kaufmann im vollsten Sinne des Wortes sein, und diese kaufmännische Qualität fehlt eben dem Staate Südaustralien. Er verstand es nur, Kühlwerke zu errichten und Fleisch im allgemeinen Interesse der landwirtschaftlichen Produktion des Landes zu konservieren, denn dazu mußte er nicht eingreifen in den Kampf der Interessen, in den Kampf einer Ziffer gegen die andere, in einen Kampf, wo eben bloß der individuelle Erwerbstrieb zum Vorscheine kommt. Es scheint also dieses Experiment zu zeigen, daß die Verstaatlichung eines Handels- oder Industriezweiges, für welche kaufmännische Qualitäten notwendig sind, meist fehlschlagen wird, daß hingegen dort, wo ein natürliches Monopol vorliegt, wo kaufmännische Qualitäten nicht von Belang sind, der Staat eingreifen soll.

In Australien zeigt sich, daß das Problem nicht so liegt, wie viele Theoretiker in Europa es sich heute ausmalen, daß nämlich eine ganz bestimmte Grenze zwischen Privatwirtschaft und Gemeinwirtschaft existiert, sondern daß in dem Augenblicke, wo die verschiedenen Industrie- und Handelszweige nacheinander für die Übernahme in den Staatsbetrieb reif werden, das Problem sich in unendlich viele Teilprobleme auflöst, wo dann keinerlei weitausgreifende Prinzipien gelten, sondern wo dann bloß diese eine spezielle Frage konkret beurteilt werden muß und die kommerzielle Situation maßgebend ist. Damit hängt es auch zusammen, daß es bis vor kurzem in Australien nicht üblich war, mit den Begriffen Sozialismus und Individualismus zu operieren, weil die Berge, die von der Ferne aus groß und steil aussehen, in der Nähe und von halber Höhe aus gar nicht mehr als Berge erscheinen, weil es ein großes sozialistisches Prinzip dem australischen Wähler gegenüber gar nicht mehr gibt, weil er bereits immer im einzelnen Falle zu entscheiden hat. In beiden Kammern des australischen

Bundesparlaments hat die sozialistische Partei nahezu die Hälfte der Stimmen erreicht, im Senate fehlen ihr bloß drei Stimmen, im Repräsentantenhaus einige wenige mehr — und da es eben eine starke Mittelpartei gibt, die sich ausschließlich von konkreten kommerziellen Gesichtspunkten leiten läßt, sind Verstaatlichungsmaßregeln im australischen Bundesparlamente sehr chancenreich. Die Regierung, die liberal-protektionistische Partei prüft jede einzelne Proposition seiner sozialistischen Bundesgenossen auf den Wert, der in ihr liege, lehnt jede prinzipielle Überlegung vollkommen ab und entscheidet im einzelnen Falle, ob die proponierte Verstaatlichung einer Industrie tatsächlich für die Gesamtwirtschaft von Vorteil sei oder nicht. Die sozialistische Arbeiterpartei selbst, die nahezu die Hälfte der Stimmen besitzt, geht bedeutend weiter und sucht die graduelle Verstaatlichung aller Produktionszweige durchzuführen, obwohl sie sich auch der Überzeugung nicht verschließt, daß im einzelnen Falle die kommerzielle Rentabilität vollkommen nüchtern kaufmännisch festzustellen ist.

In dieser Beziehung standen kürzlich vier große Probleme zur Lösung. Der Senat hatte eben zwei Resolutionen gefaßt, wonach die Zucker- und die Eisenindustrie des ganzen australischen Bundesstaates ins Staatseigentum zu übernehmen seien; die Eisenindustrie deshalb, weil sie in Australien noch wenig entwickelt ist und weil man nur von einer systematischen, großzügigen staatlichen Politik einen Erfolg erhoffte. Der Senat hatte beide Resolutionen angenommen, das Repräsentantenhaus jedoch nicht. Hingegen hat das Repräsentantenhaus seinerzeit zwei Resolutionen beschlossen, die sich auf die Verstaatlichung der Tabakindustrie und des Schiffahrtsdienstes nach England beziehen.

Die Kommission des Repräsentantenhauses hat diese Verstaatlichung des Schiffahrtsdienstes proponiert, man hat sich aber vorläufig auf einen provisorischen Vertrag mit den Privatschiffahrtslinien geeinigt, dem eine Klausel angefügt wurde, derzufolge der australische Bundesstaat diese Linien jederzeit gegen eine angemessene Entschädigung übernehmen kann. Von dem Augenblicke des tatsächlichen Überganges der Privatschiffahrtslinien in den Staatsbesitz wird der Bundesstaat die staatliche Exportpolitik, die er heute betreibt, in noch viel größerem Maßstabe durchführen können, denn dann wird er die Tarife seiner eigenen Schiffahrtslinien vollkommen in der Hand haben und kann jede private Konkurrenz im Export ertöten.

In der Tabakindustrie hat sich in Australien eine starke Vertrustung vollzogen und es macht sich eine starke Agitation geltend, diese Vertrustung ihrem Endziele zuzuführen und den Tabaktrust zu verstaatlichen. Die Kommission hat sich zugunsten der Verstaatlichung ausgesprochen, und wir werden bald hören, ob das Repräsentantenhaus und der Senat dieser Proposition zugestimmt haben.

Wenn diese vier Propositionen tatsächlich zu einem positiven Ergebnisse führen sollten, dann werden die Schiffahrts-, Tabak-, Zucker- und Eisenindustrie Australiens, die Hälfte der australischen Produktion, im Bundesbesitze sein, so daß das sozialistische Ziel in dieser Hinsicht in bedeutendem Umfang erreicht ist.

Iu Neu-Seeland ist man noch viel weiter gegangen, man hat die Kohlen-

bergwerke verstaatlicht und der Fleischnot dadurch zu steuern versucht, daß man staatliche Fleischstände und staatliche Schlachthäuser errichtet hat.

Das Wichtigste aber ist, daß in Neu-Seeland die Übernahme von Grund und **Boden in Staatsbesitz durchgeführt worden ist.**

Man hat sich dabei keineswegs von irgendwelchen theoretischen Erwägungen leiten lassen, sondern ist von den konkreten Bedürfnissen des Lebens ausgegangen. In den britischen Kolonien wird das Land zunächst als Besitz der Krone betrachtet, aber wie in Kanada war es eben auch dort Übung geworden, das Land für einen Nominalpreis zu verkaufen, und zwar nicht nur an tatsächliche bona fide Bauern oder mittlere Gutsbesitzer, sondern auch an Gesellschaften, die das Land zu spekulativen Zwecken halten und deren Absicht es ist, dasselbe unbebaut so lange liegen zu lassen, bis es infolge starker Immigration im Preis derart steigt, daß sich ein hoher arbeitsloser Profit erzielen läßt. In Australien ist dieses Übel sehr weit vorgeschritten. Es befindet sich ein großer Teil gerade des besten Landes in den Händen solcher Spekulanten, die es allerdings nicht vollkommen unbebaut liegen lassen, sondern Schafzucht darauf betreiben und auf vielen Quadratmeilen Landes Tausende von Schafen unter der Aufsicht von kaum zehn Hirten weiden lassen. Während nun in Australien die Übernahme von Grund und Boden in Staatsbesitz nur von der Arbeiterpartei proponiert wird, was sie übrigens, wie ich glaube, in absehbarer Zeit auch erreichen wird, ist diese Maßregel in Neu-Seeland bereits durchgeführt. Der Staat hat nämlich erklärt, daß es für die wirtschaftliche Erschließung notwendig sei, daß das gute Land von Neu-Seeland in die Hände von Bauern übergehe. Da nun aber die Spekulanten ihre Verkaufspreise nach spekulativen Grundsätzen bemaßen, entschloß sich der Staat, die Politik des Bodenankaufs selbst in die Hand zu nehmen und zunächst das Land möglichst in seinen Besitz zu bringen. Man schlug zu diesem Zweck einen Weg ein, der formell die Heiligkeit des Eigentumsbegriffes wohl beobachtete, es aber materiell negierte. Man führte nämlich eine progressive Steuer auf den Landbesitz ein, die besonders hoch für den Landbesitz war, der nicht agrikulturell bearbeitet wurde; hierzu kam dann noch eine Ergänzungstaxe für Besitztümer, deren Eigentümer nicht auf dem Boden residierten, bei denen also eigene Bewirtschaftung ausgeschlossen war. Diese Taxen wurden sehr hoch bemessen, aber doch nur so hoch, daß es noch immer möglich war, eine große Grundwirtschaft zu betreiben. Die Taxen waren also keineswegs eigentumsvernichtend, wohl aber war es unmöglich, das Land weiter zu spekulativen Zwecken liegen oder bloß Schafe weiden zu lassen. Die Folge davon war, daß sich die Grundbesitzer beeilten, ihren Besitz an den Staat zu verkaufen, der sich natürlich bereit erklärte, das Land zu übernehmen. Auf diese Weise ist der größte Teil des Bodens von Neu-Seeland in den Staatsbesitz übergegangen. Trotzdem gibt es immer noch einen Teil des Bodens, der in den Händen freier Besitzer geblieben ist, nämlich solcher, die schon früher das Land bona fide bewirtschafteten. Aber der überwiegende Teil des Neu-Seeländer Bodens ist Staatsbesitz geworden. Der Staat hat dann in richtiger Erkenntnis der Tatsachen keineswegs einen Wiederverkauf an kleine Bauern ins Auge gefaßt, denn das Übel hätte sich dann nur wiederholt, sondern er entschloß sich, bloß langfristige Pachtverhältnisse einzugehen, bis zu

einer gewissen Maximalgrenze der Area, so daß bloß kleine Bauern oder Viehzüchter das Land übernehmen konnten. In dieser Hinsicht hat sich also die Regierung von demokratischen Gesichtspunkten leiten lassen, indem sie die große Grundwirtschaft systematisch auszuschließen wußte. Und so ist denn heute der Boden von Neu-Seeland von einer landwirtschaftlichen Demokratie bewirtschaftet, die nicht Besitzerin, sondern Pächterin ist und die der Staat beaufsichtigt. Die landwirtschaftliche Regierungszentralstelle sendet Emissäre aus, welche die Fruchtfolge bestimmen, sie verleiht Maschinen, also etwas Ähnliches, was hier die landwirtschaftlichen Genossenschaften zu tun versuchen. Der Staat leitet also tatsächlich die Produktion, der Farmer ist bloß Beauftragter des Staates auf seinem Boden. Auf diese Weise hat Neu-Seeland einen ungeheuren Aufschwung genommen, die Einwanderung in dieses kleine Land ist unvergleichlich stärker als in den ganzen australischen Kontinent, die Exportziffern sind sehr bedeutend gestiegen, der Staatshaushalt wirft ein großes Erträgnis ab, und zwar ausschließlich aus dem Gesichtspunkte der Bodenverstaatlichung, weil jetzt das gesamte gute Land sich in den Händen von Selbstbebauern befindet, denen die jungfräuliche Erde einen sehr reichen Ertrag abwirft.

So haben wohl Australien und Neu-Seeland den Beweis der finanziellen Möglichkeit und der allgemeinen staatlichen Notwendigkeit oder mindestens Ersprießlichkeit einer solchen Verstaatlichungspolitik geliefert.

Ein zweites großes Gebiet der australischen Sozialpolitik ist das der staatlichen Regelung der Arbeitsbedingungen. In Australien und Neu-Seeland gibt es so gut wie keine Streiks — einzelne Staaten, wie z. B. Neu-Südwales, haben sogar das Streiken unter Strafsanktion gestellt.

Gleichwohl besteht in Australien seit längerer Zeit der Achtstundentag, der heute bereits im wesentlichen ein $7^1/_2$ Stundentag ist; und die extremen Parteien verlangen bereits den Sechsstundentag. Für die Frauen ist der Achtstundentag auch gesetzlich eingeführt, ebenso in Neu-Seeland für sämtliche Arbeiter.

Es besteht eine Reihe von Einrichtungen für die Fixierung der Arbeitsbedingungen von einem höheren Gesichtspunkte für die Verhütung von Streiks, für die Regelung der Arbeitsbedingungen von dem Gesichtspunkte des nationalen Interesses und des Interesses der Konservierung der Rassentüchtigkeit aus.

Man hat zunächst begonnen, die Arbeitsbedingungen für eine Gruppe solcher Arbeiter staatlich zu regeln, welche diese nicht selbst durch gewerkschaftliche Organisation durchführen konnten, und zwar mit vollem Erfolg: es ist dies die staatliche Regelung der Arbeitsbedingungen der Frauen. Die Frau hat es nicht verstanden, Gewerkschaften mit wirklich großer Aktionskraft zu bilden; infolgedessen ist sie schutzlos der Macht der Verhältnisse preisgegeben, ist vielfach unendlich tief herabgesunken. Der Lohn der Frau ist in allzu vielen Fällen tatsächlich nur ein Fiktivlohn, weil es nicht möglich ist, von diesem Lohne zu leben. So sind die armen Mädchen gezwungen, entweder — und das ist der günstigere Fall — einen Liebhaber zu haben oder aber im ungünstigeren Falle ihre Arbeit durch Prostitution zu ergänzen. Dieses furchtbare Problem verdammt in Europa und Amerika am allerschärfsten unsere sozialen Verhältnisse. Australien

hat das Problem der Frauenarbeit gelöst, indem es den Frauen solche Arbeitsbedingungen schuf, wie sie vom Gesichtspunkte der Humanität, der physischen Gesundheit des Kindes und der Rassenzukunft aus geboten ist. Man ist aber hierbei nicht so vorgegangen, daß man allgemein staatliche Grundsätze für die Arbeitsbedingungen der Frauen aufstellte, — abgesehen davon, daß der achtstündige Maximalarbeitstag für die Frau eingeführt wurde —, sondern man hat eine höchst eigenartige Einrichtung getroffen, die später in einzelnen Staaten, wie z. B. in Victoria, auch auf die Männer ausgedehnt wurde. Man hat nämlich zum Teile die sogenannten Wages boards oder Lohnkammern, zum Teile die Arbitration-Courts oder industriellen Schiedsgerichtshöfe geschaffen und hat es einer dieser beiden Körperschaften überlassen, die Arbeitsbedingungen mit Gesetzeskraft festzustellen.

Das System der Arbitrationscourts oder Schiedsgerichtshöfe besteht darin, daß sämtliche Arbeiter des Landes einen Delegierten wählen, ebenso die sämtlichen Arbeitgeber des Landes einen Vertreter und daß schließlich die Regierung eine, in der Regel dem richterlichen Berufsstand entstammende Persönlichkeit ernennt; dieses Kollegium konstituiert sich als Gerichtshof, der in letzter Instanz alle Arbeitskonflikte entscheidet. Um nun einen Konfliktsfall vor diesen Gerichtshof bringen zu können, muß der betreffende Unternehmer- oder Arbeiterverband registriert sein, das heißt die betreffende Gewerkschaft muß bei dem Beamten des Gerichtshofes angemeldet haben, daß sie die Absicht hat, ihre Konfliktsfälle dem Gerichte zu unterbreiten. Wohl aber kann eine solche Gewerkschaft auch dann einen Konfliktsfall vor den Gerichtshof bringen, wenn der ihr gegenüberstehende Unternehmerverband nicht registriert hat. Es ist dies also nicht eine fakultative, sondern eine obligatorische Einrichtung, und die Folge davon ist, daß sowohl Gewerkschaften wie Unternehmerverbände immer registrieren, weil sie eben nur so die aktive Möglichkeit, den Fall vor den Gerichtshof bringen zu können, erwerben, während die passive Möglichkeit für sie in beiden Fällen besteht. Infolgedessen haben sich Arbeiter und Unternehmer zu solchen Verbänden zusammengeschlossen, und es ist eine höchst interessante Wirkung dieser Gerichtshöfe, daß sie die Gewerkschaftsbildung fördern. Und das wieder ist ein sehr gewichtiges Argument gegen jene Gewerkschaftspolitiker, die meinen, daß die australische Gesetzgebung mit Notwendigkeit zur Schwächung der Gewerkschaften führen muß. Sie hat im Gegenteile in Neu-Seeland dazu geführt, daß sich nahezu die Gesamtheit der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu Berufsverbänden organisiert hat. — Die Wages boards oder Lohnkammern sind dezentralisiert. Die Arbeiter jedes einzelnen industriellen Zweiges wählen die Delegierten. So z. B. sämtliche Arbeiter der Schuhindustrie Viktorias fünf Delegierte, desgleichen die Unternehmer; Gewerkschaften und Unternehmerverbände kommen hier gar nicht in Frage, sondern Arbeiter und Unternehmer als Individuen. Die Delegierten kommen in Melbourne zusammen und die Regierung ernennt einen Unparteiischen, der in der Regel ein Geistlicher, Schriftsteller, Professor oder ein anderes Mitglied der liberalen Berufe ist. Diese Unparteiischen kommen aber fast niemals in die Lage, ihr Entscheidungsrecht tatsächlich auszuüben. Immer haben die Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich geeinigt, weil sie wußten, daß der Vorsitzende sein Ent-

scheidungsrecht immer ausüben könne, und weil man es zu dieser Blamage gar nicht kommen lassen wollte, durch ihn als im Unrecht befindlich erklärt zu werden.

Worin bestehen nun die praktischen Erfolge der beiden Systeme? Beide Systeme haben dahin geführt, daß die Arbeitsbedingungen derart gehoben wurden, daß eine Gefahr für die Rasse, besonders aber für die Moralität und das physische Wohlergehen der Frau und der Schwächeren nicht mehr besteht, anderseits aber haben sie immer darauf Rücksicht genommen, daß die Existenz der Industrie selbst nicht in Gefahr kam. Auf praktischem und empirischem Wege ist man zu diesem Prinzipe gekommen, indem mit der Verbesserung der Chancen einer Industrie die Arbeiter Anträge auf Verbesserung der Arbeitsbedingungen stellen und die Arbeitgeber wieder diesen Forderungen nicht widerstehen konnten, weil man auf die Prosperität ihrer Unternehmungen hinzuweisen vermochte. Man hat anderseits jedoch das Prinzip verwirklicht, daß eine Industrie, welche ein gewisses, auf das Unerläßlichste reduziertes Minimum von Arbeitsbedingungen nicht realisieren könne, ein Recht auf Existenz nicht besitze und daß sie vom Boden des Staates verschwinden müsse. Sofern dieses Existenzminimum gewahrt war, hat man auf die Konkurrenzbedingungen und Daseinsmöglichkeiten der betreffenden Industrie möglichste Rücksicht genommen und so tatsächlich eine Art von gleitenden Lohnskalen verwirklicht. Nach dieser Hinsicht war der Erfolg beider Systeme gleich günstig. Beide haben zu einer starken Erhöhung der Löhne, zu einer Verkürzung der Arbeitszeit, zu besseren Arbeitsbedingungen geführt und dabei immer jene Rücksichten genommen, welche die australische Industrie weiter in den Stand setzen, zu blühen und zu gedeihen.

Es gibt aber zwei scharfe Unterscheidungspunkte beider Systeme. Der eine Unterschied liegt auf der Hand, der gerade für die Arbeiter wichtig ist. Vor die Arbitration-Court kann nur eine Vereinigung der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer einen Fall bringen, und daher führt das System der Arbitration-Courts zur Zwangsorganisation beider Interessengruppen. Unter dem System der Wages boards hingegen sind Gewerkschaften und Unternehmerverbände vollständig zwecklos. Die Wages boards selbst stellen eine Organisation der gewählten Delegierten der bezüglichen Industrie dar, die immer in Fühlung mit ihren Wählern bleibt und aus der Stimmung ihrer Wähler heraus gewisse Anträge vor die Kommission bringt. Eine Gewerkschaft ist also unter diesen Umständen zwecklos und das schärfste Argument, das die Arbeiterverbände gegen das System der Wages boards ins Treffen führen, ist, daß es die Gewerkschaft schädigt. Und von diesem Gesichtspunkte aus verlangen sie, daß das System der Wages boards durch das System der Arbitration-Courts ersetzt werde. Das bekannte Argument, daß Gewerkschaften überhaupt nur Wert und Begründung haben, wenn sie sich gegen ein System der Lohnkammern richten, daß hingegen ein System der Schiedsgerichtshöfe den Gewerkschaften eher schaden als nützen wird, ist nicht stichhaltig. Allerdings machen die Schiedsgerichtshöfe dem Kampfgeiste der Gewerkschaften psychologisch Abbruch, aber deren Zielen nützen sie jedenfalls.

Die Einwirkungen dieser Institutionen sind immer durchaus günstige gewesen.

Zunächst ist eine Quelle großer national-ökonomischer Verluste in Wegfall gekommen, nämlich die Streiks. Ferner haben sich die Arbeitsbedingungen wesentlich zugunsten der Arbeiterschaft verschoben.

Aber anderseits dürfen wir diese Verschiebung nicht überschätzen, denn es handelt sich hier keinesfalls um eine grundstürzende Veränderung, und wenn man sie in Prozenten ausdrücken würde, wäre sie keineswegs von so großer Bedeutung, weil ja der Fabrikant in der Lage ist, einen großen Teil seiner Mehraufwendungen auf die Kunden zu überwälzen. Jedenfalls aber scheint das Gesamtinteresse der Nation unter der Herrschaft eines derartigen Systems weitaus besser gewahrt, weil die Gesamtsumme des Nationaleinkommens eine größere ist, weil die Konsolidierung der Nation eine viel größere ist, weil viele Bitternisse und Härten des Klassenkampfes verschwinden und weil eine Gesellschaft, die auf dem Boden dieser Schiedsgerichtshöfe fußt, ein viel integrierteres Ganzes bildet als unsere europäische Gesellschaft, die in gehässig kämpfende Klassen gespalten ist.

Am Schlusse seiner Ausführungen führt der Vortragende noch einige andere Reformen dieser Art an, die in Australien zur Durchführung gelangt sind. Vor allem interessant, gerade von humanitärem Standpunkte, ist die Durchführung des Prinzips der Alterspension als eines Rechtes und nicht als einer Gnade, des Prinzips, daß nicht nur jedem Arbeiter, sondern überhaupt jedem Bürger von 60 Lebensjahren, der ein gewisses persönliches Minimaleinkommen nicht besitzt, ein Recht auf eine staatliche Alterspension zukommt. Diese Pension ist in den verschiedenen Staaten verschieden hoch und beträgt beispielsweise in Victoria 10 Schilling pro Woche, also gewiß nur ein Existenzminimum, aber eben darum hat man ja auch die bereits erwähnten Arbeiterhäuser geschaffen. In der Weise, wie diese Pension heute gegeben wird, ist sie jedenfalls ein sehr wichtiger Faktor, um den Arbeiter vor der Gefahr der vollständigen Vernichtung seiner Existenz zu schützen, um ein gewisses Sicherheitsgefühl bei ihm zu erwecken, das gewiß einen günstigen moralischen Einfluß auf ihn ausübt, und um ihn vor der Notwendigkeit zu bewahren, im Alter bei seinen Kindern betteln gehen und von ihnen abhängig sein zu müssen. Diese Mildtätigkeit der Kinder gegenüber dem alten Vater hat gewiß religiöse und moralische Vorteile, aber auf dem Boden der Moderne finden wir doch, daß jede Mildherzigkeit eine gewisse Über- und Unterordnung hervorruft. Das Prinzip der Alterspension bildet also einen sehr wichtigen Bestandteil der sozialen Gesetzgebung Australiens. Ein anderes Prinzip, das in der Verfassung der Wages boards virtuell gegeben ist, ist das Prinzip des Minimallohnes, des Existenzminimums. Ein weiteres Schlagwort in Europa, das „Recht auf Arbeit", ist zwar den australischen Bürgern staatsgrundgesetzlich nicht gewährleistet, aber tatsächlich besitzen sie dieses Recht, denn die Regierungen der einzelnen Staaten versuchen im Falle von Krisen immer unter Aufbietung aller Kräfte den Arbeitslosen Arbeitsgelegenheit zu schaffen, legten genossenschaftliche Ackerkolonien an und senden die Arbeitslosen dahin, damit sie dort ihren Lebensunterhalt gewinnen könnten usw.

Die Durchführung des Prinzips, daß jeder Bezirk in Australien und Neu-Seeland die Freiheit hat, durch eine qualifizierte Majorität seiner Abstimmenden den lokalen öffentlichen Alkoholausschank zu verbieten, ist in Neu-Seeland bereits

sehr weit vorgeschritten. Dort haben sich mehr als die Hälfte aller Bezirke bereits für ein absolutes Verbot des öffentlichen Ausschankes von Alkohol entschieden, und wenn die Entwicklung so weiter vorwärts schreitet, wird bald in allen Bezirken die notwendige Dreifünftel-Majorität erreicht sein und die Trunksucht wird aus Neu-Seeland verschwinden. Dieser Erfolg ist größtenteils auf das sowohl in Australien als auch in Neu-Seeland geltende Frauenstimmrecht zurückzuführen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Frauen überall geschlossen für die Temperenzforderung gestimmt haben, und wenn auf der einen Seite der Block der Frauen stand und sich nur eine Minderheit der Männer zu den Frauen schlug, war die Dreifünftel-Majorität bald gegeben. Und so ist in vielen Bezirken das Verbot des öffentlichen Alkoholausschankes erzielt worden. Ich habe auch gesehen, daß in jenen Bezirken, in welchen das Verbot des öffentlichen Alkoholausschankes in Kraft stand, das Versammlungs-, Theater-, Musik-, Bibliotheks- und „Heim"leben sich unendlich gehoben hat.

Das Frauenstimmrecht hat übrigens wirklich bedeutsame politische Verschiebungen nicht mit sich gebracht. Im wesentlichen stimmt derselbe Prozentsatz der Frauen für die konservative Partei, für die bürgerliche Mittelpartei und für die sozialistische Partei, wie der Männer. Wohl aber hat das Frauenstimmrecht einerseits die Temperenzgesetzgebung geschaffen und anderseits zu einer größeren Moralität der Vertretungskörper geführt in dem Sinne, als nämlich die Frauen mehr als die Männer auf die persönliche moralische Qualifikation der Kandidaten — sowohl auf die öffentliche Moralität wie auch auf die private — Gewicht legen. Die Parteien haben infolgedessen selbst mehr weniger zweifelhafte Elemente aus ihrer Kandidatenliste eliminiert, und das Frauenstimmrecht hat auf diese Weise zu einer bedeutenden Erhöhung der persönlichen Integrität der Vertreter geführt. Nebenbei bemerkt, vollziehen sich auch die Wahlen selbst in einer viel geordneteren Weise, und die Blätter berichten, daß die Frauen „so zur Wahl gehen wie zur Kirche". Die übliche Einwendung, die Frauen besäßen ein viel geringeres politisches Interesse, ist durch die in Australien erzielten Erfahrungen vollkommen widerlegt. Es gibt in Australien Bezirke, in welchen viermal so viel Frauen gestimmt haben als Männer. Es scheint tatsächlich, daß die politische Blasiertheit der Männer bei den Frauen in viel geringerem Grade vorhanden und in ihnen das Bewußtsein der staatsbürgerlichen Pflichterfüllung viel stärker entwickelt ist. Des weiteren legt die Frau naturgemäß auf den Kinder- und Jugendschutz besonderes Gewicht und dem Einflusse ihrer Wahlstimme hat denn auch Australien seine Jugendschutz-Gesetzgebung zu verdanken.

So können wir von Australien gewiß einiges lernen. Es sind dort bedeutende Reformen, die in Europa nur theoretisch diskutiert werden, praktisch realisiert: der Achtstundentag, das Frauenstimmrecht und eine weitgehende Verstaatlichung von Industrie, Handel, Grund und Boden; Streiks sind nicht vorhanden und die Arbeitsbedingungen werden nach öffentlichen Gesichtspunkten geregelt. Was aber können wir nun für unsere europäischen Verhältnisse hieraus lernen? Einerseits vielleicht, daß jene Entwicklung, wie sie sich auch bei uns zeigt, die immer mehr hervortretende Kollektivität des Arbeitsvertrages, vielleicht den ersten Ansatz einer Linie bildet, die am Schlusse zur kollektiven Regelung der Arbeitsbedingungen,

bei welcher die nationale Kollektivität mitentscheidet, führt. Was speziell Österreich anbelangt, so sind ja gewiß viele der hier erörterten Probleme hier noch nicht aktuell, aber was z. B. die Regelung der Arbeitsbedingungen der Frau betrifft, könnte diesbezüglich in Österreich manches getan werden.

CLXIII. Plenarversammlung.

Die Reichsbank, die Berliner Großbanken und der Zinsfuß.

Von **Dr. Erwin Steinitzer.**

Wenn wir an der Hand der Bilanzen die Entwicklung der Berliner Großbanken im letzten Lustrum verfolgen, so fällt uns vor allem eine Tendenz in schärfster Ausprägung in die Augen: die rapide Vermehrung der fremden Gelder.

Die Kreditoren und Depositen (nicht überall getrennt angeführt) stellten sich bei vier Berliner Großbanken:

	1901 auf Mill.	1906 auf Mill.	etwa	Entwickl. des Aktienkapitales etwa
Deutsche Bank	630·2	1250·7	1 : 1·99	1 : 1·33
Dresdner Bank	229·3	618·2	1 : 2·7	1 : 1·4
Bank für Handel und Industrie	79·9	315·3	1 : fast 4	1 : 1·5
Schaaffhausen	95	258·8	1 : 2·7	1 : 1·45

Die Verschiedenheit des Steigerungsverhältnisses findet ihre Haupterklärung in der verschiedenen Stärke der Fusionstätigkeit, die in diesem Zeitraum bei der Bank für Handel und Industrie am bedeutendsten ist.

Wir ersehen also aus diesen wenigen Ziffern, daß die „Kapitalsaugapparate“ der Berliner Großbanken, die ja in der letzten Zeit in Gestalt von Filialen und Depositenkassen eine bedeutende Vermehrung erfahren haben, im abgelaufenen Jahrfünft mit einer ganz außergewöhnlichen Intensität funktionierten. Mehr als verdoppelt haben sich diese Summen, die sich aus den Beständen der Nation — und übrigens zum Teil auch des Auslandes — in jenen wenigen Kassen gesammelt haben, um hier von kundiger Hand dorthin geleitet zu werden, wo sie befruchtend und selbst fruchtbringend wirken sollen. Ich sage absichtlich „aus den Beständen“ und nicht „aus den Ersparnissen“ der Nation. Mit einer einzigen Ausnahme — der Deutschen Bank — spielt unter den Gläubigern der Berliner Großbanken der kleine Sparer keine nennenswerte Rolle. Sein Zurückgelegtes vertraut er der Sparkassa an, die überall besteht und trefflich organisiert ist, und seine Kassenführung — die in London ein so einträgliches Geschäft der Suburban-Banken bildet — besorgt er selbst. Der Kleinbürger und Vorarbeiter von Berlin O. weiß ja noch nichts von dem Bankkonto und Scheckverkehr, die seinen englischen Standesgenossen so geläufig sind. Immerhin zeigen manche Berliner Banken durch die Errichtung von Depositenkassen in ärmeren Stadtteilen, daß sie auch aus diesen Kreisen Kunden heranzuziehen hoffen. Auch schieben Zeiten teuren Geldes, wie die gegenwärtige, wo ein Bankdepositum mehr Zinsen trägt als eine Anlage in preußischen Konsols, natürlich vorüber-

gehend den Kreis der Bankkunden über seine normalen Grenzen hinaus. Allein im ganzen wird man doch wohl sagen können, daß der Hauptgläubiger der Berliner Großbanken der industrielle und kommerzielle Mittelstand und die Depositen die gerade flüssigen Anlagen von Kapitalisten mittleren Kalibers sind. Wie die mittleren Klassen, so spielen also auch Beträge mittlerer Höhe die Hauptrolle. Diese Anlagen sind — schon wegen des wenig ausgebildeten Scheckverkehres — in ihrer Größe sehr schwankend und machen das Halten relativ großer flüssiger Bestände nötig. Neben ihnen verdienen die Guthaben einzelner Großgläubiger mehr Beachtung als ihnen gewöhnlich zuteil wird. Einer ziffermäßigen Erfassung sind sie allerdings nicht zugänglich. Es sind zunächst noch nicht abgehobene Guthaben fremder Staaten, die mit der wachsenden Bedeutung Berlins als Markt ausländischer Anleihen zusammenhängen, dann bedeutende Summen, die von fremden Banken, Banken aus Ländern mit normal niedrigerem Zinsfuß, vor allem also französischen, zur Verfügung gestellt sind, endlich die Bankguthaben der großen und konsolidierten Industriegesellschaften des Inlandes. Auch diese Summen erreichen öfters Millionenhöhe, aber auch eine ganze Anzahl anderer Großunternehmungen, besonders der syndizierten Industrien, verfügen über ein sehr bedeutendes aktives Bankkonto. Es dient nicht nur dazu, die finanzielle Position der Gesellschaften zu stärken, es verschiebt auch die Beziehungen zwischen Bank und Industrie und bildet in vielen Fällen ein nicht gering zu schätzendes Requisit der Politik jener Unternehmungen. Es ist hier nicht der Ort, dies auszuführen.

Die zuletzt angeführten Arten fremder Gelder schwanken in ihren Einzelbeträgen bedeutend weniger und sind durchweg nur nach etwas längerer Kündigungsfrist zu realisieren. Zum Teil werden sie — wie Reportgelder — für eine bestimmte Zeit gegeben und dann entweder prolongiert oder abgehoben.

Diese Entwicklung stellt nun an sich und rein äußerlich betrachtet, keineswegs etwas Vereinzeltes oder Besonderes dar. Wir finden sie in demselben, ja in noch stärkerem Ausmaße — wenn auch in gleichmäßigerem Tempo — bei den englischen Depositenbanken, wir finden sie bei den großen Instituten Frankreichs, die ja ihr Land und ihre Hauptstadt mit einem noch viel dichteren Netze von Filialen und Depositenkassen überzogen haben, als die Berliner. Die Société Génerale hatte nach ihrem letzten Bericht 561 guichets und der Lyonnais besaß zu Beginn 1906 in Paris 47 Filialbureaus. Ihre spezifische Bedeutung erhält sie erst durch die völlig abweichende Gestaltung des Aktivgeschäftes bei den Deutschen.

Gestatten Sie mir, wieder an die Spitze einige Ziffern zu setzen.

Verhältnis des Wechselportefeuilles zu den Gesamtaktiven.

Bei den französischen Banken am 31. Dezember 1905, bei den Deutschen am 31. Dezember 1906:

Lyonnais 1:2 (von zirka 2 Milliarden Franks Gesamtaktiven, eine Milliarde in Wechseln).

	etwa	Ges.-Aktiva Millionen	Wechsel Millionen
Société Génerale	1 : $2^1/_3$	1242—125	416
Deutsche Bank mit Schatzsch. . .	1 : $3^2/_3$	1812·8	540·4
Dresdner Bank	1 : fast $4^1/_2$	1079·2	242·6
Kommerz- und Diskontobank . . .	1 : $4^1/_2$	383·7	85
Bank für Handel und Industrie . .	1 : $5^1/_2$	593·8	108
Berliner Handelsgesellschaft . . .	1 : über $5^1/_2$	420·4	74·5
Schaaffhausensch. Bankverein . .	1 : über $8^1/_2$	576·3	66·4

Die Zahlen illustrieren zunächst im allgemeinen die abnehmende Bedeutung des Wechsels im deutschen Großbankbetrieb. Gegenüber dem reinen Depositenbanktypus, beispielsweise des Lyonnais, tritt der Unterschied mit prinzipieller Schärfe hervor: Wenn Adolf Weber in seinem 1902 erschienenen, vielzitierten Buche über Depositen- und Spekulationsbanken auch noch für Deutschland das einstmals dogmatische Wort wiederholt, der Wechseldiskont sei der vornehmste und wichtigste Bankgeschäftszweig, so hat dieser Satz, der schon damals bedenklich genug war, jedenfalls seither noch viel mehr an Wahrheit eingebüßt. Für diese Entwicklung wären zwei Ursachen denkbar: einerseits eine geringere Neigung der Banken das Wechselgeschäft zu pflegen, anderseits eine wirkliche Abnahme der Bedeutung des Wechsels im Wirtschaftsleben der Nation.

In Wirklichkeit haben sich beide Momente vereinigt, um die Wirkung hervorzubringen, die wir eben in kurzen Ziffern registriert haben. Zunächst ist die geringe Vorliebe der Großbanken für eine Ausdehnung des Diskontgeschäftes unverkennbar. Das äußert sich vor allem darin, daß im Wechselgeschäft die Reichsbank heute noch viel mehr dominiert — wenigstens in quantitativer Beziehung, als beispielsweise ihre französische Kollegin. Am 31. Dezember 1906 stellt sich der Wechselbestand der acht Berliner Großbanken (exklusive mitteldeutsche Kreditbank mit zirka 24 Millionen) auf 1358 Millionen Mark, das Portefeuille der Reichsbank enthält an demselben Tage für 1340·8 Millionen Mark Wechsel aller Art, also fast ebensoviel. Dabei ist zu berücksichtigen, daß am 31. Dezember die Wechselportefeuilles der Privatbanken gewiß nicht unter der normalen Höhe bleiben, schon im Interesse einer möglichst liquiden Bilanz. Ganz anders liegen die Dinge bei der Banque de France. Ihr Wechselmouvement (1905) im Betrage von 10·9 Milliarden Franks wird vom Lyonnais allein (mit 14 Milliarden) bedeutend übertroffen und noch mehr von der Société Génerale, deren mouvement géneral 1905 gar 20·4 Milliarden erreicht.

In Frankreich haben also die massenhaft zuströmenden fremden Gelder eine starke Verdrängung der Zentralbank vom Wechselmarkte zur Folge gehabt; in Deutschland ist unter denselben Umständen ihre dominante Stellung in diesem Punkt und, wie gesagt, in quantitativer Hinsicht intakt geblieben. Woraus wohl gefolgert werden darf, daß man keine großen Anstrengungen machte, sie daraus zu verdrängen. In der Tat nimmt der Prozentsatz der Aktiven, der bei den deutschen Großbanken auf die Anlage in Wechseln entfällt, mit den Jahren allmählich ab. Die Erscheinung tritt in aller Schärfe hervor, wenn man seinen Ausgangspunkt von einem entfernteren Zeitpunkte nimmt, ist aber auch in den

letzten Jahren zu bemerken, obwohl sich hier das Bild durch den raschen Fortschritt einer kompensierenden Bewegung ziemlich verwischt.

Diese kompensierende Bewegung besteht in der wachsenden Bedeutung des sogenannten „legitimen Finanzwechsels“. Der Ausdruck „legitimer Finanzwechsel“ ist ganz jungen Datums und würde einem Vertreter der klassischen Banktheorie wohl kaum eingeleuchtet haben. Der „legitime Finanzwechsel“ heißt Bankakzept. Wir werden gleich von ihm sprechen; vorerst müssen wir noch das zweite Moment streifen, dessen wir oben Erwähnnng taten.

Die wirkliche Abnahme des Warenwechsels im Verkekre ist wiederum eine Erscheinung, die sich nicht auf Deutschland allein beschränkt; sie wird in England schon in den siebziger Jahren von Palgrave bemerkt und seither ziemlich in jedem englischen Buche, das sich mit Bankfragen beschäftigt, betont. Als Grund wird hier vor allem die Ausdehnung des Scheckverkehres angeführt. In Frankreich ist, wie schon die vorhin angeführten Ziffern einigermaßen zeigen — von einer Entthronung des Wechsels noch wenig zu verspüren. Er trägt hier durchaus kleinbürgerlichen Charakter — seine Durchschnittsgröße schwankt bei den großen Instituten zwischen 400 und 600 Franken — und blüht lustig inmitten und wohl auch infolge der wirtschaftlichen Stagnation des Landes. In Deutschland dagegen geht er unverkennbar zurück. Zunächst sind ihm die Kartelle und Syndikate scharf an den Leib gerückt. Manche von den ersteren sind ja als sogenannte Konditionenkartelle geradezu zu dem Zweck entstanden, gegen die schlimmen Borgverhältnisse der Branche anzukämpfen und die Kundschaft soweit als möglich zur Barzahlung zu zwingen. Wenn sie sich dann — unter der Gunst der Verhältnisse — zu Preiskartellen mit mehr oder weniger monopolistischer Spitze entwickeln, zeigten sie naturgemäß in diesem Punkte noch weniger Nachgiebigkeit. Vor allem aber sind es die großen Syndikate, die in Punkto Zahlungsbedingungen strenge Zucht halten. Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat fordert Barbezahlung am 15. des der Lieferung folgenden Monates. Der Stahlwerksverband stellt dasselbe Verlangen. Auch die Syndikate, die im rheinisch-westfälischen Industriebezirke den Absatz von Kalk und Ziegeln fast monopolisiert haben, liefern, wie Oexmann in einer vor kurzem erschienenen Arbeit aus dem Münchener Seminar mitteilt, ausschließlich gegen bar. Dadurch ist der Wechsel aus einem mächtigen Gebiete der Industrie verschwunden, wo er früher, solange die Werke miteinander noch konkurrierten, eine bedeutende Rolle spielte. Es liegt auf der Hand, daß die Wirkung jener Syndikatsmaßregeln sich nicht auf die direkten Abschlüsse mit dem Syndikate allein beschränkten, sondern sich gewissermaßen in konzentrischen Kreisen ausbreiteten. Wer selbst strenge Zahlungsbedingungen zu erfüllen hat, kann im allgemeinen auch keine laxen gewähren — es sei denn, daß ihm ein reicher Bankkredit zur Verfügung steht.

An diesem Bankkredit fehlt es nun der heutigen deutschen Industrie freilich keineswegs, und hier liegt die zweite bedeutende Ursache der Abnahme des Warenwechsels. Auf der einen Seite ermöglicht die weitgehende Dezentralisation, die enge Liierung der Hauptbanken mit Provinzinstituten, das dichte Filialennetz beider, Zahlungen durch einfache Übertragung von einem Bankkonto auf das

andere in weit stärkerem Umfange als jemals früher; auf der andern Seite emanzipieren die der Industrie liberal gewährten Kredite der Banken von der Notwendigkeit, beim Lieferanten zu borgen. In gewissem Ausmaße tritt auch das leichter zirkulierende und besser zu versilbernde Bankakzept an die Stelle des Kundenwechsels; doch ist dies mehr für den Handel, besonders den Auslandshandels, als für die Industrie von Bedeutung.[1])

Einen schlagenden Beweis für die Dekadenz des „legitimen Wechsels" alten Stils bilden die Ziffern der ausgeprägtesten Industriebank des Reiches, des A. Schaaffhausenschen Bankvereines. Schon in den oben angeführten Ziffern fällt das außergewöhnlich ungünstige Verhältnis der Wechselportefeuilles zu den Gesamtaktiven auf, ein Verhältnis, das zu erreichen die anderen Banken vor allem durch das Akzeptgeschäft verhindert werden. Im Portefeuille von Schaaffhausen scheinen Akzepte keine große Rolle zu spielen. Darauf weist schon der gegenüber den anderen Großbanken auffallend niedrige Wechseldurchschnitt (zirka 1880 Mk.), der mit der Reichsbank ziemlich übereinstimmt. Meine Herren, ich habe vorhin gesagt, daß die kompensierende Wirkung des Bankakzeptes es sei, die den Niedergang des Warenwechsels in den Bankbilanzen nicht zum Ausdruck kommen lasse. Wenn das wahr ist, dann müßten uns also die Bilanzen von Schaaffhausen diesen Niedergang zeigen! Der Schaaffhausensche Bankverein bucht im Jahre 1901 an Wechseln und Kassa (einschließlich Coupons und Sorten) die Summe von 56 Millionen Mark. Inzwischen hat er sich — auf Reklamationen der Presse und der Fachliteratur — entschlossen, diese beiden Aktivposten zu trennen und verzeichnet am 31. Dezember 1906 einen Wechselbestand von 66·4 Millionen und einen Kassenstand von 16·2 Millionen. Rechnen wir für die Kassa 1901 drei Viertel des Betrages von 1906, was bei der großen Geschäftsausdehnung seit dieser Zeit reichlich genug ist, so erhalten wir für 1901 einen ungefähren Wechselbestand von 44 Millionen. Also: einer Vermehrung der fremden Gelder auf mehr als das Zweieinhalbfache steht eine Vergrößerung des Wechselbestandes um knappe 50%; in absoluter Ziffer einer Vermehrung der fremden Gelder um fast 164 Millionen steht eine Versteigerung des Wechselportefeuilles um 22 Millionen gegenüber und das bei den ältesten und bedeutendsten Banken des entwickeltsten Industriegebietes innerhalb der schwarzweißen Pfähle.

Der Wechsel also, der noch blüht, ja sogar stark wächst, ist das Bankakzept. Das Bankakzept hat im großen und ganzen drei Funktionen. Es vertritt zunächst einmal für den Handel, besonders den überseeischen, die Rolle des Firmawechsels, vor dem es, wie schon angedeutet, mancherlei Vorzüge hat. In dieser Eigenschaft ist es ein durchaus ehrbarer Warenwechsel, gegen den selbst die rigoroseste Theorie kaum allgemeine Einwendungen machen könnte. Zum zweiten dient es dazu, die bedeutenden Barmittel, die der Effektenhandel bei vorwiegendem Kassageschäft braucht, zu beschaffen. Außerdem ist das Akzept auch noch für die Banken selbst ein Mittel, „sich liquider zu machen". Aktiva — vor allem Debitoren — die in Wahrheit nicht liquid sind, werden es wenigstens

[1]) Beweis: Die relativ geringe Höhe der Akzepte bei Schaaffhausen: 53·3% des Aktienkapitals gegen 88% in der Summe der Berliner Großbanken.

vorübergehend, indem man diese Debitoren auf die Bank ziehen läßt und das Akzept zu Geld macht.

Die Großbanken diskontieren ihre Akzepte gegenseitig; wie schon erwähnt, ist die Durchsetzung ihres Portefeuilles mit Akzepten an der durchschnittlichen Wechselgröße deutlich zu erkennen. (Deutsche Bank 5365·50 Mk., Diskontogesellschaft 6461 Mk.) Neben ihnen kommen für das Akzept noch die größeren und kleineren inländischen und ausländischen Privatdiskonteure in Betracht, endlich ausländische Banken, vor allem wieder französische, aber auch andere, die in den letzten Jahren regelmäßig ein Portefeuille von Markwechseln, d. h. vor allem Akzepten besitzen.

Zu allerletzt und nur höchst ungern wandert das Großbankakzept zur Zentralbank des Reiches. Das liegt zunächst daran, daß sie ihm zu teuer ist. Es gilt dies für Zeiten flüssigen und teuren Geldes, da die Reichsbank seit 1896 nicht unter ihrem offiziellen Satze diskontiert. Die Reichsbank befindet sich in diesem Punkt etwa in der Lage, in der sich die Bank von England befand, ehe sie sich entschloß, für Firmen, die ihr Hauptkonto bei ihr haben, zu den Raten des offenen Marktes zu diskontieren, eine Maßregel, die ihr übrigens wenig genützt hat.

Zu diesem unmittelbar einleuchtenden Motiv mag noch ein anderes, mehr instinktives als bewußtes kommen; das ist die Frucht, durch größere Inanspruchnahme die Reichsbank zu beunruhigen und so eventuell zur Erhöhung der offiziellen Rate beizutragen. Die Depositenbankfreude am hohen Zinsfuße, der ein besseres Erträgnis mit sich bringt, ist nämlich bei den deutschen Großbanken heute längst keine ungemischte mehr, ja sie ist so gemischt, daß man das freudige Moment in ihr gar nicht mehr entdecken kann. Der Grund ist, daß man einmal bei der engen Liierung mit der Industrie im Kontokorrentverkehr die Industrie möglichst lebhaft beschäftigt sehen möchte, was ein hoher Zinsfuß bekanntlich nicht gerade fördert, und daß man auf der andern Seite aus dieser selben Ehe mit der Industrie eine Unmenge von Obligationen und Aktien besitzt, direkt oder indirekt, in Form von Reports, Lombards, gedekten Debitoren, die man bei teurem Gelde schwerer umsetzt und an den Mann bringt, und an denen man nebenbei noch Geld verliert oder verlieren kann. Wie sehr dieses letzte Moment ins Gewicht fällt, zeigen die Bankabschlüsse von 1906, eines Jahres mit sehr hohem Zinsfuße und industrieller Hochkonjunktur. In diesem Jahre zahlte man — mit zwei Ausnahmen — von denen die eine (Schaaffhausen) ihre besondere Ursache, nämlich den außergewöhnlichen Gewinn an der internationalen Bohrgesellschaft zu Erkelenz hatte, der wenigstens zum Teil schon für 1906 ins Gewicht fiel — nicht einen Pfennig mehr Dividende als im Vorjahre.

Wenn das Geld sehr knapp wird, geht allerdings auch das Bankakzept zur Reichsbank. In solchen Zeiten pflegt der Wechseldurchschnitt der Reichsbank, der sonst im Vergleiche zu dem der großen Privatbanken sehr niedrig ist, sehr merklich in die Höhe zu schnellen. Es betrug dieser Durchschnitt für Platzwechsel

1901 . . 2481 Mark, 1905 . . 2568 Mark, 1906 . . 2755 Mark.
1905 . . 2568 Mark.

Die Steigerung der Warenpreise, die Expansion der Produktion und Konsumtion hat allerdings auch ihr beträchtliches Teil an der Steigerung der Durchschnittsziffer, die darum auch bei den Versandwechseln zu bemerken ist.

Durchschnitt dieser 1905 . . . 1568 Mark.
1906 . . . 1689 Mark.

Die direkte Unterstützung der Industrie in den beiden angedeuteten Hauptformen: Kontokorrentgeschäft, Emissionsgeschäft mit den notwendigen Folgegeschäften, Effektenhandel und Effektenbelehnung, die ja aufs engste zusammenhängen, bildet heute weitaus die Haupttätigkeit der Berliner Großbanken. Je nachdem man die eine oder die andere in den Vordergrund zu stellen wünscht, wird man von „Industrie-“ oder von „Effekten-“ oder „Spekulationsbanken“ sprechen. Beides ist richtig. Die Großbanken sind Effektenbanken, weil sie Industriebanken im umfassendsten Sinne sind.

Das gegenseitige quantitative Verhältnis, in dem diese beiden Hauptformen — das industrielle Kontokorrent und das Effektengeschäft — zueinander stehen, ist bei den einzelnen Institutionen verschieden und übrigens mit den gegebenen Hilfsmitteln nicht darzustellen. Bei den älteren Banken in den Industriebezirken selbst hatte sich in jahrelanger stetiger Entwicklung das Kontokorrentgeschäft lebhaft ausgebildet; diejenigen Institute hingegen, die als Großbanken noch jung sind, suchten sich auf dem rascheren und radikaleren Wege der Gründungs- und Emissionstätigkeit eine dominante, industrielle Stellung zu erobern und wurden so ganz von selbst mehr zu Effektenbanken. Eine Ausgleichung trat aber dadurch ein, daß einerseits diese Effektenbanken sich durch Aufsaugung von Provinzinstituten einen stattlichen Stock industrieller Kontokorrentkunden erwarben, anderseits jene Industriebanken im Konsortialgeschäfte dann aber auch, um ihren neuen Konkurrenten gegenüber nicht ins Hintertreffen zu geraten, fleißig gründeten und emittierten.

Neben den industriellen spielen die staatlichen Emissionen eine sekundäre Rolle. Wenn die industriellen Geschäfte die sind, die man macht, so sind die staatlichen und die des Reiches die, denen man sich nicht entziehen kann. Da man an ihnen kaum etwas verdient, so sucht man sie auf möglichst viele patriotische Schultern zu verteilen, damit der einzelne nicht zu schwer an ihnen trage. Anders steht es mit fremden Anleihen. Sie gehören zum Teil jenem Kreise exotischer Geschäfte an, bei denen man „dick“ verdienen, natürlich eventuell auch „dick“ verlieren kann, und die in den letzten Jahren in den Bilanzen der Berliner Großbanken einen größeren Raum einnehmen. Durch diese Geschäfte haben die Banken in den letzten Jahren bedeutende Mittel festgelegt, in relativ wenig liquider Weise. Sie erscheinen nicht nur im Effekten-, sondern auch im Debitorenkonto und zu einem kleinen Teil im Wechselkonto (amerikanische Finanzwechsel). Besonders die Überseebanken sind nicht nur Eigentum, sondern auch im hohen Grade Debitoren der Mutterinstitute, und zwar Debitoren, die man auch in Zeiten der Knappheit nicht abstoßen kann, ohne sich selbst aufs äußerste zu schädigen.

Wie steht es nun unter diesen veränderten Umständen mit der Reichsbank und ihrer Funktion als Regulator des inneren Geldmarktes?

Die Theorie hat bekanntlich der Zentralnotenbank die Pflicht und die Fähigkeit zu solcher Funktion zugesprochen. Sie ging davon aus, daß jede stärkere Anspannung auf dem inneren Kapitalmarkte zunächst in einer Vermehrung der zu diskontierenden Wechsel fühlbar werde, daß diese Vermehrung der Diskontierungsgesuche sofort die Zentralnotenbank zu spüren bekomme, einerseits direkt, andererseits indirekt, indem die anderen Banken, um den vermehrten Ansprüchen genügen zu können, zum Rediskont bei der Zentralbank schreiten müßten. In ähnlicher Weise müßten auch die Lombardierungsgesuche an die Notenbank bei nennenswerter Zunahme des Geldbedarfes sofort zunehmen — ein Fingerzeig, auf den übrigens die Theorie weit geringeres Gewicht legt. So sei ein sehr empfindlicher Apparat geschaffen; der Status der Zentralbank ist unter diesen Umständen einem Manometer zu vergleichen, das jede nennenswerte Änderung des Druckes in den Kesseln, mit denen es in Verbindung steht, sofort anzeigt.

Sehen wir zu! Zunächst wissen wir schon, daß die Theorie dem Wechsel eine Bedeutung beimißt, die er heute keineswegs mehr in diesem Umfange besitzt. Eine Steigerung der Ansprüche der Großindustrie äußert sich heute weder nur, noch auch in erster Linie in einem Steigen der Wechselmasse, sondern zunächst in einem Anwachsen der Bankdebitoren, dann des Effektenkontos der Banken. Bloß indirekt hat sie diese Wirkung, durch Steigerung des Akzeptumlaufes der Banken. Das Akzept aber geht, wie wir bereits wissen, nur höchst ungern und nur wenn alle anderen Türen sich schließen, zur Zentralnotenbank.

Und nun das Besondere, ja in gewissem Sinne Einzigartige dieser deutschen Entwicklung der letzten Jahre. Die Ansprüche der Industrie wachsen weit über das bisher Normale hinaus. Aber die Spannung, die dadurch entstehen sollte, wird sofort wieder beseitigt durch das Anwachsen der Mittel, die von den Großbanken mit äußerster Kraftaufwendung aus dem In- und weiterhin aus dem Auslande angesaugt werden. Wir haben ja vorhin an ein paar Ziffern gesehen, wie erstaunlich groß dieses Wachstum war. Es ist nur selbstverständlich, daß das nicht alles neuer Nationalreichtum ist; um so weniger, als es ja, wie wir wissen, nicht die Ersparnisse der breiten Masse sind, die den Banken zur Verfügung stehen; abgesehen von den Kreditoren der seit 1901 aufgesaugten kleinen Banken, fließt ein Teil aus der Ökonomisierung des Zahlungsverkehres durch die Banken, ein Teil aus dem Auslande, ein Teil sind Summen, die früher dem Geldmarkte ferngeblieben waren und die ihm nun dank der Anstrengung der Banken zugeführt werden. Die Steigerung ist also nicht nur natürlich, sie ist zum großen Teile künstlich hervorgerufen durch die raffinierte Ausbildung des Bankapparates.

Auf diese einigermaßen künstliche Weise wird also die durch den stärkeren industriellen Bedarf hervorgerufene Spannung wieder beseitigt, ohne im Manometer der Zentralbank sonderliche Wirkungen hervorzurufen. Die Industrie beginnt sich auf einer sich ständig und rapid verbreitenden Kreditbasis einzurichten. Aber mit einem Male wird der ununterbrochene Geldstrom, der aus dem In- und Auslande in die Bankkassen floß, schmäler. Er muß schmäler werden, weil er ja, wie wir eben erwähnten, nicht nur in dem zunehmenden Wohlstand der Nation

seine Quelle hat — der kann ja in dieser kurzen Spanne Zeit nicht so gewachsen sein — sondern auch in der forcierten Tätigkeit der Banken. Hier muß über kurz oder lang ein Punkt erreicht werden, wo es nicht mehr in demselben Tempo weitergeht; der Zufluß wird schwächer. Keineswegs der Abfluß, denn Großbanken und Industrie haben ja ihre Geschäfte auf der Grundlage einer dauernden und raschen Expansion aufgebaut. Es entsteht also eine heftige Spannung, und da die Reichsbank doch die letzte Reserve ist und bleibt, überträgt sich nun der ganze Druck, der bisher immer wieder beseitigt werden konnte, ohne sie zu berühren, auf sie. Das Manometer schnellt in die Höhe und mit ihm der Zinsfuß.

Das ist — wenn man von den kumulierenden Wirkungen internationaler Verhältnisse absieht — in kurzem Schema die Geschichte des deutschen Geldmarktes in den letzten fünf Jahren. Das Resultat, dauernd hoher Zinsfuß, als selbstverständlicher Ausdruck des geschilderten Mißverhältnisses in der Entwicklung der Zu- und Abflüsse aus den Bankkassen. Wertpapierkrise trotz, ja indirekt infolge der Industriekonjunktur, allgemeine Unzufriedenheit, die sich in ihrem Unmute vor allem gegen die gänzlich schuldlose Zentralnotenbank wendet — kurz, die Gegenwart, die Ihnen allen ja wohlbekannt ist.

Sollen wir auch noch versuchen, einen Blick in die Zukunft zu werfen? Wird sich die Entwicklung von 1901 bis 1906 auch in einem künftigen Zyklus wiederholen!

Ich glaube: ja und nein. In dem Ablaufe von Erscheinungen, die wir eben Revue passieren ließen, liegen Momente von dauernder Wirksamkeit, aber auch solche, die aller Wahrscheinlichkeit in Zukunft keinen Einfluß mehr üben werden.

Zu den Faktoren, mit denen wir dauernd rechnen müssen, gehört vor allem die eigentümliche geschäftliche Struktur der deutschen Großbanken, ihre enge Liierung mit der Industrie und mit deren Interessen. Reicher und billiger Kredit ist der ständige Wunsch der Industrie und Banken, die sich in dem Grade mit der Industrie identifizieren, wie die Berliner. Da liegt stets die Versuchung nahe, die Erreichung dieses Wunsches auch in künstlicher und forcierter Weise zu fördern.

Der Grad aber, in dem eine solche forcierte und künstliche Förderung diesmal geschah, dürfte allerdings singulär sein. Er wurde beeinflußt durch das stürmische Vorwärtsstreben einzelner Institute, die sich erst in den letzten Jahren aus respektablen Mittelbanken zu wirklichen Großbanken emporgearbeitet hatten und die nun mit aller Energie an die Front drängten. Diese Institute arbeiteten unter Hochdruck, um voll ins Geschäft zu kommen und sie sind es, die der Periode den Stempel des Forcierten und beinahe Krampfhaften aufgedrückt haben. Sie sind der Industrie in der freigiebigsten Weise entgegengekommen, um festen Fuß in ihr zu fassen und sie haben, um das zu können, die stärksten Anstrengungen zur Heranziehung fremder Gelder gemacht.

Für die Zukunft haben wir hier wohl mit konsolidierten Verhältnissen zu rechnen. An einem gewissen Punkte der Entwicklung hört ein so stürmisches Tempo auf, zweckmäßig, ja selbst möglich zu sein. Die Motive zur Übertreibung, die in dem Wunsche liegen, sich eine dominierende Stellung zu erwerben, fallen weg, wenn man sie einmal besitzt und die Gefahren, die mit solcher Über-

treibung verbunden sind, kommen dann klarer ins Bewußtsein. Übrigens wird ja auch die Proportion des Wachstums der fremden Gelder naturgemäß schwächer, wenn die Ausbildung des Bankorganismus eine gewisse Stufe der Vollkommenheit erreicht hat. Zudem ist dann, wie schon die letzten Jahre gezeigt haben, eine weitere Ausdehnung nur unter relativ steigenden Unkosten zu erreichen.

In der Entwicklung der Banken selbst liegt also für die Zukunft eine gewisse Korrektur der Gefahren, welche diese Entwicklung gezeugt hat.

Es bliebe noch die Frage nach den prophylaktischen Maßregeln, die die Zentralnotenbank selbst ergreifen könnte.

Zwei kommen vor allem in Betracht — die Annahme verzinslicher Depositen, von der ja in diesen Tagen die Rede war, und die Diskontierung erster Wechsel, besonders von Großbankakzepten zum Privatsatze des offenen Marktes. Von der Annahme verzinslicher Depositen durch die Reichsbank darf man nicht allzuviel erwarten. Die Reichsbank kann — bei der engen Begrenzung ihrer Geschäfte — unmöglich Zinsen bezahlen, die die Konkurrenz mit den Großbanken ermöglichen, so lange diese als sicher gelten. Diese Konkurrenz soll aber doch der Zweck sein. Sie wäre nur möglich, wenn durch einen Zusammenbruch der einen oder der andern das Vertrauen zu den großen Privatbanken erschüttert würde — ein Fall, mit dem wir trotz aller Anspannung und trotz aller Verringerung der Liquität doch wohl kaum zu rechnen haben.

Die Diskontierung zum Marktsatze würde das Reichsbankmanometer unstreitig etwas empfindlicher machen, als es während der letzten aufsteigenden Periode der Entwicklung gewesen ist. Es ist ein Mittel, das auch von der Bank von England nicht ohne Erfolg zur Anwendung gebracht wird und jedenfalls wirkungsvoller als das erstgenannte. Indes muß man sich auch hier vor einer Überschätzung hüten. Industriebanken, wie die deutschen, werden stets nur ungern die Zentralnotenbank angreifen und damit den Zinsfuß in die Höhe setzen helfen. Sie werden es aber, wenn sie dort nicht teurer bedient werden, als anderswo, immerhin etwas eher tun, als unter den gegenwärtigen Umständen.

